UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00298431 8

Die

früheren und gegenwärtigen

Verhältnisse der Juden

in den sämmtlichen Landestheilen

des

Preußischen Staates;

eine

Darstellung und Revision der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlichen Zustände.

Mit Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Justiz.

Von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

und

Heinrich Simon,
Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1843.

JUN
8
1983

Vorrede.

Die Zeit liegt nicht gar fern, als in Deutschland Thomasius mit angestaunter Kühnheit zu beweisen wagte, daß es keine Hexen gebe, daß man Tausende den Flammen zu Unrecht geopfert; daß in Deutschland die Kinder der Zöllner, Schäfer, Müller und Wundärzte als unehrlicher Abkunft der Aufnahme in Zünfte für unfähig galten: — und doch steht heute selbst der Ungebildetste über derartigen Wahngebilden.

Noch aber erkennt erst der Durchgebildete das auf gleicher Stufe stehende Vorurtheil, welches den Juden wegen seiner abweichenden Religionsansicht als einen Fremden und deshalb minder Berechtigten dem Eingeborenen gegenüberstellt, den Juden dem Deutschen. Als ob von einem so eben aus Palästina Einwandernden und Aufnahme Begehrenden die Rede sei und nicht von alten, seit Jahrhunderten im Staate lebenden, Eingeborenen, die nur seit Jahrhunderten als die europäischen Paria's herabgewürdiget, denen nur seit Jahrhunderten gesetzlich alle Mittel für ihre geistige und sittliche Ausbildung abgeschnitten wurden.

Ein Stamm, aus dem der Erlöser, die Madonna, die Apostel hervorgegangen, der nach tausendjähriger Verfolgung dem Glauben und den Sitten seiner Väter treu geblieben, nach tausendjährigem Drucke noch hervorragende Größen für Wissenschaft und Kunst erzeugt, muß jedem anderen ebenbürtig sein.

Dessenungeachtet ist dem christlichen Staate durch funfzehnhundert Jahre das einfache biblische Wort in seiner Anwendung auf die Juden unbekannt geblieben: „Gott siehet die Person nicht an, sondern in allerlei Volke, wer ihn fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm.“ Der Staat

hat es nicht geachtet, daß es der christlichen Moral nicht weniger widerstreitet, unsere Mitmenschen an der Ehre zu verkürzen, wie an Hab und Gut; daß das christliche Gebot, den Hülfsbedürftigen beizustehen, keinen Unterschied kennt zwischen physischer und moralischer Noth; daß es der Staat war, der durch jene lange Ungerechtigkeit die Juden entwürdiget hat; daß sie nur durch den vollen Genuß der Bürgerehre sich aus ihrer Erniedrigung wieder emporschwingen können und es daher mit der Sittlichkeit nicht vereinbar, wenn der Staat einer Klasse seiner Mitglieder hierzu die Mittel entzieht. Es wagen noch Gesetzgebungen des christlichen Staates den Ausspruch: Macht Euch erst fähig, dem Staate eben so brauchbar zu sein, wie es die Andern sind, dann sollen Euch auch die Vortheile der Staatsgesellschaft gegeben werden; — beweiset Eure Kräfte, — bis dahin bleibt Ihr gefesselt.

Zur Beschönigung eines solchen, der inneren Wahrheit wie der Gerechtigkeit beraubten, Satzes, wurde als Axiom hingestellt, daß das Abweichende der jüdischen religiösen Dogmen die Verschmelzung der Juden mit der europäischen bürgerlichen und Staats-Verfassung hindere und man berief sich dieserhalb auf Aussprüche, welche ausgewählt wurden aus den im Laufe eines Jahrtausends erschienenen Schriften ihrer Lehrer. Man gab somit den Glauben vor, daß Behauptungen von Rabbinen, die vor tausend bis funfzehnhundert Jahren gelehrt, mit der Anschauungsweise der gegenwärtigen Generation übereinstimmen, daß nur die Juden nicht in der Zeit leben und deren Geist nicht auch sie, selbst wider ihren Willen, mit fortnehme; erlaubte sich mithin eine Beweisführung gleichen Gehaltes mit der, welche als Belege für christliche Dogmen die Schriften der Jesuiten in Beziehung auf Heiligkeit des Eides, Königsmord, Treubruch gegen Ketzer, ausbeuten wollte. Man ging stillschweigend über das, jenen Behauptungen gegenüber, entscheidende Faktum hin, daß eine in Veranlassung des französischen Staates konstituirte, anzuerkennende, Autorität der jüdischen Kirche den Satz ausgesprochen, wie die jüdischen Religionslehren, in keiner der vom gedachten Staate aufgestellten und zur Beantwortung vorgelegten Beziehungen, den Juden verhindere, alle Pflichten eines Staatsbürgers zu erfüllen[1]); ein Faktum, entscheidend auch für

[1]) Vergl. hierüber das Nähere S. 366 flg. des Werkes.

diejenigen, welche mehr als die Natur der Dinge, menschliche Autorität berücksichtigen.

Vor Allem wurde übersehen, daß, wenn nicht das christliche Gebot, wenn nicht Gerechtigkeit die Gesetzgebungen bewegen konnten, jene Heloten des modernen Staates in den letzteren aufzunehmen, die Staatsklugheit dies bewirken mußte. Diese gebot es, sich einer großen Zahl dem Staate Entfremdeter zu entledigen und dafür eine gleich große Zahl nützlicher Staatsbürger zu gewinnen; sie gebot es, dem Naturgesetze zu gehorchen, nach welchem der organische Körper selbst schädliche Elemente, die er nicht auszuwerfen vermag, verarbeiten muß. Kein Staat hatte jemals ungestraft Hunderttausende unter seinen Einwohnern, denen er die Rechte der Bürger vorenthielt, die deshalb, gleich allen Unterdrückten, eng zusammenstehen und Groll im Herzen, einen fremden Staat im Staate bilden; ungestraft am wenigsten dann, wenn diesen Hunderttausenden das Gefühl und die Intelligenz nicht mangeln, um die Gerechtigkeit ihrer Forderung einer Abänderung tief zu empfinden.

Hier aber, wie überall, schaden die halben Maßregeln. Es behält der Jude, dem die harten Fesseln nur mehr oder weniger, nicht gänzlich abgenommen werden, dem insbesondere die Staatsbürgerehre in vielfacher Richtung vorbehalten wird, vollkommen seine frühere isolirte und schädliche Stellung; er behält sie, aber — der Staatsklugheit zuwider — mit verstärkten Kräften. Nur der vollständig in den Staat aufgenommene Jude verliert die besondere Veranlassung, eng mit seinen Glaubensgenossen zusammen zu halten und amalgamirt sich dann bald mit dem Volke. Man spricht nicht mehr von holländischen, belgischen, von französischen, englischen, dänischen Juden, sondern von Holländern, Belgiern, Engländern, Franzosen und Dänen.

Denn auch hier begann es zu tagen.

Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts mußte sich Herder[1]) mit der entfernten Hoffnung trösten, daß eine Zeit kommen werde, da man in Europa nicht mehr fragen würde, wer Jude oder Christ sei; denn auch der Jude werde nach europäischen Gesetzen leben und

[1]) Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit Thl. IV. S. 41.

zum Besten der Staaten beitragen. „Nur eine barbarische Verfassung," fährt er fort, „hat ihn daran hindern oder seine Fähigkeit schädlich machen können."

Zwischen diesen Worten und der Gegenwart liegt nicht viel über ein halbes Jahrhundert und man ist in dieser Zeit dem von jenem großen Manne gesteckten Ziele mindestens näher gerückt.

Den deutschen Gesetzgebern ging in neuerer Zeit wiederum Preußen voraus; aber wie in so mancher anderen Richtung war es Preußens Loos auch hier, in glänzender Periode vorauszuschreiten, dann aber hinter den nacheifernden anderen deutschen Staaten zurückzubleiben, welche sämmtlich mehr oder weniger dem Fortschritte in Betreff der Emancipation der Juden gehuldiget[1]).

Das vorliegende Werk ergiebt, wodurch zugleich dessen Titel gerechtfertiget ist, daß in Preußen weder in staatsrechtlicher noch in privatrechtlicher Hinsicht eine alle Juden umfassende Gesetzgebung vorhanden, in dieser Beziehung vielmehr die einzelnen Landestheile und zwar nicht einmal nach der politischen Landeseintheilung, ihre besondere Verfassung, ihr besonderes Recht haben und deshalb nur von den Verhältnissen der Juden in den einzelnen Landestheilen des Preußischen Staates, nicht von denen des Preußischen Staates gesprochen werden kann.

Hierin liegt ein Widerspruch mit dem Prinzipe, daß eine einige Gesetzgebung für den ganzen Staat in Beziehung auf alle das innere Staatsrecht betreffende Angelegenheiten ein Unerläßliches sei. Dieses Prinzip leitete früherhin auch Preußen. Ihm verdanken wir das Allgemeine Landrecht, und wer die bindende Macht einer gemeinsamen Gesetzgebung zu würdigen weiß, wird es als Preuße beklagen, daß sein Vaterland nach dessen Wiedererhebung von diesem Bande nicht mehr umschlungen wird, daß seine Richter nach Preußischem, nach Französischem, nach gemeinem Deutschen Rechte erkennen. Dafür aber, daß mindestens das innere Staatsrecht ein Einiges werde, weil der Staat eben durch dieses erst aus einem mechanischen Aggregate zusammengekommener Ländereien zu einem organischen Ganzen, einem Staate, erwächst, dafür beginnt in der Preußischen Geschichte das Streben bereits mit dem großen Kurfürsten; dadurch wurde Preußen von großen Monarchen

[1]) Vergl. hierüber die historische Einleitung Abschn. V.

auf seine jetzige Höhe gehoben; das hat unsere Gesetzgebung auch noch in neuerer Zeit mehrfach, insbesondere der Rheinprovinz und dem Großherzogthume Posen gegenüber, anerkannt und es sind gerade durch diese Rücksicht Gesetze gerechtfertiget worden, welche abweichende staatsrechtliche Bestimmungen der Rheinprovinz aufhoben und mit dem altländischen inneren Staatsrechte in Einklang brachten.

Auch in Beziehung auf die Stellung der Juden ging man in Preußen seit frühen Zeiten von demselben Gesichtspunkte aus. Es ergeben dies die Gesetze vom 29. Sept. 1730 und 17. April 1750, welche die jüdischen Verhältnisse mit geringen Ausnahmen für den Gesammtstaat ordneten; es zeigt dies insbesondere das für den gesammten damaligen Staatsumfang gegebene Edikt vom 11. März 1812, in jener glorreichen gesetzgebenden Zeit vor den Freiheitskriegen erlassen, in welcher Preußen seinen Beruf zur Gesetzgebung der Welt bekundete.

Als nun durch diese Kriege von den meisten angränzenden Ländern Gebietstheile an Preußen fielen, schien es natürlich und Administrativ-, wie Justiz-Behörden nahmen es zunächst an, daß durch die Einführung des Landrechts mit sämmtlichen, dasselbe ergänzenden Bestimmungen, das Edikt vom 11. März 1812 in jene Landestheile mit eingeführt worden. Wenn gleich demnächst einige Ministerial-Verfügungen erschienen, nach welchen der dermalige Zustand vorläufig aufrecht zu erhalten, da das Edikt vom 11. März 1812 in den neuen Provinzen „noch nicht" zur Anwendung kommen könne: so durfte man doch um so mehr annehmen, daß dies nur den Zweck habe, die Uebergangs-Verhältnisse, namentlich auch in den Provinzen des französischen Rechtes, mit größerer Umsicht zu leiten, als die Ordnung dieser Verhältnisse durch ein allgemeines Gesetz ausdrücklich vorbehalten blieb und zwar durch ein solches, welches mit dem Edikte vom 11. März 1812 übereinstimmte.

Als allmälig aber im Preußischen und gesammten Deutschen politischen Leben eine rückschreitende Bewegung die Ueberhand gewonnen, wurde in Betreff des in den neuen Landestheilen vorläufig nicht geänderten Zustandes der Juden nach funfzehn Jahren, nämlich durch die Kabinets-Ordre vom 8. August 1830, definitiv ausgesprochen, daß das Edikt vom 11. März 1812 auf sie keine An-

wendung finde, vielmehr bis zu weiterer Bestimmung die bei der Occupation vorgefundenen Gesetze fortdauern sollten.

Diese Kabinets-Order hatte jedoch vor Augen, daß ein definitiv ordnendes allgemeines Gesetz in kürzester Frist erscheinen werde. Man hatte zu dessen Vorbereitung die Erklärungen sämmtlicher Provinzialstände eingeholt [1]) und bereits in dem Preußischen Landtagsabschiede vom 9. Januar 1830 [2]), also ein halbes Jahr vor dem Erlasse jener Kabinets-Order, den Ständen mitgetheilt, daß ein solches Gesetz, welches möglichst beschleunigt werden solle, sich in der Arbeit befinde. Bei Abgabe dieser Erklärung hatte das Provisorium funfzehn Jahre gewährt; seit derselben aber sind von Neuem dreizehn Jahre verflossen und es zerfällt heute, nach nahe dreißig Jahren, der Preußische Staat noch immer in ein und zwanzig Territorien, deren jedes nach einem für sich bestehenden und von dem andern abweichenden Staatsrechte in Ansehung der Juden regiert wird.

Nachdem der Preußische Staat seiner historischen Entwickelung gemäß bereits seit mehr als einem Jahrhunderte auch in dieser wichtigen Angelegenheit ein einiger geworden, nachdem insbesondere das Jahr 1812 die Preußischen Juden zu Preußen umgeschaffen hatte, wurden sie in Folge der Freiheitskriege aus Preußischen Staatsbürgern, Bürger einzelner Territorien; steigt heute der Preußische Jude in ein und zwanzig Abstufungen, je nach dem Territorio, in welchem er wohnt, von gedrückter Existenz, wie sie das Mittelalter ausgedacht, bis zu dem vollkommen emancipirten Preußischen Staatsbürger [3]), durch die mannigfaltigsten Rechts-Gestaltungen empor, ohne daß irgend nachzuweisen wäre, wie der Jude in den ehemaligen Nassauschen oder Hessen-Darmstädtschen Territorien eine geringere Bildungsfähigkeit hätte, als der in den angränzenden Landestheilen, die zu Frankreich oder dem Königreiche Westphalen gehört; daß der Jude in Schlesien und der Mark dem Juden in der angränzenden Lausitz vorausgeschritten.

---

[1]) Diese Erklärungen sind in dem Müllerschen Archive der Gesetzgebung (Offenbach 1834) Bd. 5. Heft 1. S. 14 ff. abgedruckt.

[2]) Abthl. II. Nr. 16. S. 57.

[3]) Dies ist der Jude von Rechtswegen in den Landestheilen, welche zum Königreiche Westphalen gehört haben, wenn gleich ihnen faktisch viele Rechte, wie die betreffende Darstellung S. 377 ff. ergiebt, vorenthalten werden.

In allen Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten hat man diese Territorien zu einem Preußischen Staate zu vereinigen gestrebt; nur in Ansehung der Juden hat man bis jetzt ein und zwanzig verschiedene Gesetzgebungen faktisch für zulässig erachtet; Gesetzgebungen, die zum Theil in das Mittelalter zurückreichen und abgesehen von den Zweifeln und der Dunkelheit, die dies hervorbringt, von der Gewaltsamkeit ferner, die bei ihrer Anwendung auf heutige Verhältnisse nothwendig wird, häufig in einem grellen Kontraste stehen mit dem Geiste unserer anderweiten Gesetze und unserer ganzen Zeit [1]).

Als mit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des jetzigen Königs das gesammte Staatsleben eine mächtige Anregung erhielt, richtete sich die öffentliche Aufmerksamkeit auch von Neuem auf die Frage über die staatsrechtliche Stellung der Juden und es veranlaßte insbesondere das Lautwerden von einem beabsichtigten neuen, angeblich zurückschreitenden, Gesetze eine große Zahl von Schriften, zum Theil von gediegenem Urtheile, großentheils aber den Mangel zureichender Kenntniß der bestehenden verwickelten Rechtsverhältnisse verrathend.

Somit scheint eine Schrift nicht unzeitgemäß, welche die betreffende Gesetzgebung vollständig und systematisch darstellt, aus der historischen Basis entwickelt, auf welcher fortgebaut wurde, und in staatsrechtlicher Beziehung kritisch beleuchtet.

In dieser letzteren Rücksicht nennen wir die Schrift eine Revision der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Wir haben bei dieser den richterlichen Standpunkt festgehalten und somit an die Gesetze, insbesondere aber an die so große Zahl der Ministerial-Verfügungen, nicht den Maßstab philosophischer Rechtsprinzipien gelegt, sondern den der positiven Bundes- und allgemeinen Landes-Gesetze.

Wenn wir zum Theil hierbei zu unerfreulichen Resultaten gelang-

---

[1]) Das Reskript des Ministerii des Innern v. 23. Mai 1842, welches S. 360 mitgetheilt, fand es nöthig, der Königl. Regierung zu Arnsberg zu erklären, daß das von dieser in einer Verfügung angewendete Kapitel XIII. der Wittgensteinschen Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1573 „als noch anwendbar nicht anzusehen, in soweit darin Heiden, Zigeuner und Juden für vogelfrei erklärt werden."

Diese ministerielle Entscheidung erscheint jedoch, wie a. a. O. gezeigt, nicht begründet.

ten, so war das schmerzliche Gefühl mindestens von der Hoffnung begleitet, daß durch eine solche, den Zusammenhang der gesammten Gesetzgebung im Auge behaltenden, Prüfung die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers möglicherweise auf die ersteren hingeleitet werden könnte.

Wir enthalten uns einer ausführlichen Darlegung der inneren Organisation und des Zweckes dieser Schrift, da selbige einen Theil des größeren, die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates betreffenden, Werkes bildet und wir uns über dieses im Allgemeinen sowohl bei dessen Ankündigung, als in dem Vorworte zum „Polizei-Wesen des Preußischen Staats" des Weiteren ausgesprochen haben. Es möge daher nur noch darauf hingewiesen werden, daß wir auch bei diesem Theile von der uns für das ganze Werk verstatteten Benutzung der an jenem Orte erwähnten Ministerial-Archive Gebrauch machten.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß diese Schrift, — eine Darstellung der verschiedenartigsten Gesetzgebungen und daraus entstandener verwickelter Verhältnisse, — recht bald eine antiquirte werden möge durch ein Gesetz, welches dem angedeuteten Entwickelungsgange des Preußischen Staates und den gerechten Forderungen der Zeit gemäß ist; mit dem Wunsche, daß Preußen seinem hohen Berufe auch in dieser Richtung gehorche!

Berlin im Juni 1843.

v. Rönne. Simon.

Uebersicht des Inhaltes.

Seite

Vorrede ..... V—XII
Uebersicht des Inhalts ..... XIII—XXI
Verzeichniß der Abkürzungen ..... XXIII—XXIV

Allgemeine Einleitung

Erste Abtheilung. Allgemeine historische Einleitung..... 1— 24
Erster Abschnitt. Allgemeinste Umrisse der älteren jüdischen Geschichte 1— 2
Zweiter Abschnitt. Bürgerliche und Rechts-Verhältnisse der Juden im römischen Reiche..... 2— 8
Dritter Abschnitt. Bürgerliche und Rechts-Verhältnisse der Juden in Deutschland..... 8— 18
Vierter Abschnitt. Die deutsche Bundesgesetzgebung rücksichtlich der Juden..... 19— 21
Fünfter Abschnitt. Die neueste Gestaltung der jüdischen bürgerlichen und Rechts-Verhältnisse in den einzelnen deutschen und außerdeutschen Ländern..... 21— 24
Zweite Abtheilung. Statistische Verhältnisse, die Juden im Preuß. Staate betreffend..... 25— 28
Literatur ..... 29— 33

Erster Theil.
Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden.

Einleitung..... 37— 42
Erste Abtheilung. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden, welche den ganzen Preußischen Staat betreffen ..... 43—201
Erster Abschnitt. Die Benennung der jüdischen Glaubensgenossen Seitens des Staats ..... 43— 45
Zweiter Abschnitt. Das Staatsbürgerrecht der Juden im Pr. Staate 45
Dritter Abschnitt. Das Gemeinde-Bürgerrecht der J. im Pr. Staate 45
Vierter Abschnitt. Berechtigung zum Erwerb von Grundeigenthum und der damit verbundenen Rechte der Jurisdiktion, des Patronats und der Standschaft ..... 45— 50
Erstes Kapitel. Berechtigung zum Erwerb von Grundeigenthum Seitens der Juden im Preuß. Staate ..... 45— 46
Zweites Kapitel. Erwerb der mit dem Grundeigenthum verbundenen Ehren- und politischen Rechte..... 46— 50
Einleitung..... 46
I. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit..... 47
II. Das Patronat über christliche Kirchen..... 47
III. Ständische Rechte..... 48— 50
Fünfter Abschnitt. Berechtigung und Verpflichtung der Juden zum Staatsdienste im Preuß. Staate ..... 50— 54
Erstes Kapitel. Der Civil-Staatsdienst..... 50— 51
Zweites Kapitel. Der Militairdienst..... 51— 54
Sechster Abschnitt. Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate, die Justizhoheit betreffend..... 54

Seite.

Siebenter Abschnitt. Die Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate, das Staatspolizei Recht betreffend ..... 54— 73
Erstes Kapitel. Feststellung der Personal-Verhältnisse ..... 55— 65
I. Sorge fur die Unabänderlichkeit der jüdischen Familiennamen und Vornamen ..... 55— 59
II. Die Civilstands-Register ..... 59— 65
Zweites Kapitel. Verhältnisse der inländischen Juden, das Paßwesen betreffend ..... 65— 70
Drittes Kapitel. Die medizinalpolizeilichen Verhältnisse der Juden des Preuß. Staates ..... 70— 73
I. Die Beerdigung der Juden in medizinalpolizeilicher Beziehung 70— 72
II. Das Beschneiden der Judenkinder ..... 72— 73
III. Das Baden der jüdischen Frauen 73
Achter Abschnitt. Die Abgaben der Juden in dem Preuß. Staate... 73— 75
Neunter Abschnitt. Das Verhältniß der jüdischen Gemeinden zum Preußischen Staate im Allgemeinen ..... 75— 82
Zehnter Abschnitt. Die jüdische Religions-Gesellschaft ..... 83—158
Erstes Kapitel. Von der jüdischen Religions-Gesellschaft im Allgemeinen ..... 83—143
I. Verhältniß derselben zum Staate ..... 83—104
A. Glaubens- u. Gewissensfreiheit der jüdischen Rel. Gesellschaft. 83— 83
B. Die jüdische Rel. Gesellschaft eine geduldete ..... 83—100
AA. Die dies bestimmenden Verordnungen ..... 83— 84
BB. Stellung der geduldeten Rel. Gesellschaften zum Staate. 84 - 88
1. Allgemeine Bestimmungen ..... 84— 85
2. Die jüdische Rel. Gesellschaft bildet keine juristische Person 85— 87
3. Gerichtsstand der jüdischen Rel. Gesellschaft ..... 87— 88
CC. Oberaufsicht des Staates ..... 88— 91
1. Allgemeine Bestimmungen 88
2. Die Behörden, welche die Oberaufsicht ausüben ..... 88— 89
3. Umfang der Ober-Aufsicht ..... 89— 91
DD. Freiheit in Ausübung des Gottesdienstes ..... 91— 93
1. Allgemeine Gesetze 91
2. Gestattung des Baues von Synagogen und Bethäusern. 91— 92
3. Verbot des jüdischen Privat-Gottesdienstes ..... 92— 93
C. Anerkennung und Berücksichtigung des jüdischen Glaubens Seitens des Staates ..... 93—104
AA. Verbot der Sekirungen ..... 93— 94
BB. Berücksichtigung der jüdischen Religionsgebräuche ..... 94—104
1. Berücksichtigung des Sabbaths ..... 94— 96
a. In Betreff der Märkte ..... 94— 95
b. Der gerichtlichen Termine 95
c. In Betreff der Sabbathschnüre ..... 95— 96
d. In Betreff des Wechselrechts 96
e. In Ansehung des Schreibens Seitens der Gymnasial-Schüler 96
2. Berücksichtigung jüdischer Gefangenen in den Gefangen-Anstalten in Betreff der Rel. Uebungen und Verpflegung 96— 97
3. Berücksichtigung der jüdischen Religions-Gebräuche bei den von Juden dem Staate zu leistenden promissorischen Eiden ..... 98—104
a. Der Homagial-Eid der Juden ..... 98— 99
b. Der Bürgereid der Juden ..... 99—100
c. Die Vereidung des jüdischen Militairs ..... 100—103
d. Die Vereidung jüdischer Medizinal-Personen ..... 103—104
e. Die Vereidung jüdischer Lehrer 104
II. Verhältniß der jüdischen Religions-Geschellschaft zu den christlichen Kirchengesellschaften ..... 104—120
A. Allgemeine Bestimmungen 104
B. Beiträge der Juden für christliche Kirchensysteme ..... 105—108
C. Verhältnisse, den Uebertritt zum Christenthume betreffend ... 108—120
AA. Beförderung des Uebertritts ..... 108—114
1. Bestimmungen in Betreff der Proselytenmacherei 108
2. Gesellsch. z. Beförderung des Christenthums unter den J. 109—114

Seite.

BB. Veränderung der Familiennamen beim Uebertritt ..... 114—115
CC. Durch Bedingungen, welche Verträgen oder Testamenten beigefügt, ist der Uebertritt rechtlich nicht zu behindern ... 115—119
DD. Ob der Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion den andern zur Scheidung berechtige 120
EE. Einfluß des Uebertritts auf die Privat-Rechtsverhältnisse des Convertiten 120
III. Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft gegen ihre Mitglieder ..... 120—143
A. Umfang des gemeinsamen Kirchenverbandes ..... 120—122
B. Ordnungen über Form und Feier des Gottesdienstes ..... 122—123
C. Religiöse Zucht ..... 123—128
D. Aufbringung der Kosten für die religiöse Verbindung ..... 128—143
AA. Umfang der Bedürfnisse, für welche die Gemeinde zu sorgen. Insbesondere ..... 128—137
1) das Badehaus ..... 128—130
2) Religionslehrer 130
3) Das Kirchhof- und Begräbnißwesen ..... 130—137
BB. Art der Repartition der Gemeindebedürfnisse unter die Gemeindeglieder ..... 137—143
CC. Art der Einziehung der Gemeindebeiträge von Mitgliedern, die sich den Gemeindebeschlüssen nicht unterwerfen 143

Zweites Kapitel. Von den Mitgliedern der jüdischen Religions-Gesellschaft ..... 143—151
I. Die Beamten der jüdischen Religions-Gesellschaft ..... 143—151
A. Allgemeine Bestimmungen ..... 143—144
B. Die Vorsteher oder Aeltesten der jüd. Rel. Ges. ..... 144—146
C. Die Rabbiner ..... 146—151
1) Ihre Wahl, Konfirmation, Stellung zum Staate und zur Rel. Gemeinde im Allgemeinen ..... 146—149
2) Besondere Rechte und Pflichten der Rabbiner ..... 149—151
D. Die sonstigen Synagogendiener 151
E. Die jüdischen Gelehrten 151
F. Die jüdischen Schlächter 151
G. Die Beschneider 151
II. Von den sonstigen Mitgliedern der jüdischen Rel.-Gesellschaft .. 152

Drittes Kapitel. Von den Gütern und dem Vermögen der jüdischen Religions-Gesellschaft ..... 152—158
Eilfter Abschnitt. Das jüdische Schulwesen ..... 158—191
Erstes Kapitel. Das Verhältniß des Staates zum jüdischen Schulwesen ..... 158—162
I. Verhältniß des Staates zum jüdischen Schulwesen im Allgemeinen 158—159
II. Oberaufsicht des Staates auf das jüdische Schulwesen ..... 159—162
1) Behörden, welche diese Oberaufsicht führen ..... 159—160
2) Zwangspflicht der jüdischen Kinder zum Schulbesuch 160
3) Kontrolle dieses Schulbesuches ..... 160—161
4) Prüfung und Anstellung der jüdischen Lehrer Seitens des Staates ..... 161—162
5) Beaufsichtigung der jüdischen Privaterziehung 162
6) Rechte jüdischer Schulanstalten 162
Zweites Kapitel. Allgemeine, das jüdische Schulwesen betreffende Anordnungen ..... 162—170
Drittes Kapitel. Die jüdische Privaterziehung ..... 170—175
Viertes Kapitel. Die jüdischen Schullehrer ..... 175—182
I. Qualifikation, Anstellung und Vereidung ..... 175—180
II. Rechte ..... 180—182
Fünftes Kapitel. Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der Schule ..... 182—187
I. Allgemeine Vorschriften ..... 182—183
II. Beiträge der Juden zu den christlichen Elementar-Schulen .... 183—185
III. Beiträge der Civilgemeinden zur Unterhaltung der jüdischen Schulen ..... 186—187
Sechstes Kapitel. Das jüdische Schulwesen im Großherzogthume Posen ..... 187—191

	Seite
Zwölfter Abschnitt. Das jüdische Armenwesen	192—201
Erstes Kapitel. Die Armenpflege im Allgemeinen	192—195
Zweites Kapitel. Von den jüdischen Familien- und sonstigen mildden Stiftungen	195—201
Zweite Abtheilung. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen des Preuß. Staates	202—390
Erster Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den alten Provinzen	202—284
Erstes Kapitel. Einleitung	203—264
I. Historische Einleitung	203—240
A. Die Geschichte der Juden in den alten Provinzen des Staates mit Ausnahme Schlesiens	202—215
B. Die Geschichte der Juden in Schlesien	215—240
II. Darstellung der Verhältnisse der Juden in den alten Provinzen, unmittelbar vor dem Ed. v. 11. März 1812	240—264
Zweites Kapitel. Das Ed. v. 11. März 1812, dessen Ausführung und Anwendung auf vergangene Fälle	264—273
I. Das Ed. v. 11. März 1812	264—266
II. Ausführung desselben	266—272
III. Dessen Anwendung auf vergangene Fälle	273
Drittes Kapitel. Das Staatsbürgerrecht der Juden in den alten Provinzen	273—277
I. Erwerbung des Staatsbürgerrechts	273—274
A. Seitens der am 11. März 1812 im Lande wohnenden Juden	273
B. Seitens der in den neuen Provinzen des Staates lebenden Juden	274
C. Seitens ausländischer Juden	274—374
II. Verlust des Staatsbürgerrechts	274—277
A. Verletzung der Verpflichtungen, an welche das Staatsbürgerrecht geknüpft	274—276
a) In Ansehung der festen Familiennamen	274
b) Des Gebrauchs einer lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Lettern	275—276
B. Rücktritt getaufter Juden zur jüdischen Religion	276—277
C. Uebersiedelung in die neuen Provinzen	277
Viertes Kapitel. Das Gemeinde-Bürgerrecht der Juden in den alten Provinzen	277—278
I. Das städtische Bürgerrecht und dessen Folgen	277—278
A. Erwerb desselben nach der St. O. von 1808	277
B. Nach dem Ed. v. 11. März 1812	277
C. Das Recht auf Gemeinde-Aemter	278
D. Gleichheit der Abgaben mit andern Bürgern	278
II. Das ländliche Gemeinderecht	278
Fünftes Kapitel. Der Erwerb von Grundeigenthum und der mit demselben verbundenen Ehren- und politischen Rechte in den alten Provinzen	278—280
I. Erwerb von Grundeigenthum	278—279
II. Erwerb der mit dem Grundeigenthume verbundenen Ehren- und politischen Rechte	279—280
A. Das Patronat	279
B. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit	279—280
C. Ständische Rechte	280
Sechstes Kapitel. Berechtigung und Verpflichtung der Juden zum Staatsdienste in den alten Provinzen	281—284
I. Der Militairdienst	281
II. Der Civil-Staatsdienst	281—284
1) Allgemeine Bestimmungen	281
2) Akademische und Schulämter	281—282
3) Gemeindeämter	283—284
4) Schiedsmänner	283
5) Feldmesser	283
6) Bau-Inspektoren	283
7) Auktions-Kommissarien	284
8) Scharfrichter	284

Seite

Siebentes Kapitel. Die jüdische Religionsgesellschaft, die Unterrichts-Verhältnisse und die Armenpflege der Juden in den alten Provinzen 284

Zweiter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in der Stadt Danzig und ihrem Gebiete ..... 284—290

Dritter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden im Großherzogthume Posen ..... 290—336
Erstes Kapitel. Darstellung der früheren Verhältnisse ..... 290—305
Zweites Kapitel. Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse ... 305—336
I. Das Gesetz v. 1. Juni 1833 und die Instr. v. 14. Jan. 1834 zur Einführung jenes Gesetzes ..... 305—314
II. Systematische Zusammenstellung des G. v. 1. Juni 1833 u. der Instr. v. 14. Jan. 1834 mit deren Ergänz. u. Erläuterungen 314—336
A. Beginn der Gültigkeit des Gesetzes v. 1. Juni 1833 314
B. Die Gemeinde-Verwaltung der Juden 314
1) Verhältniß der jüdischen Gemeinde zum Staate ..... 314—316
2) Verhältniß des Einzelnen zur jüdischen Gemeinde 316
3) Wahl der Repräsentanten und der Verwaltungs-Beamten der jüdischen Gemeinde ..... 316—317
4) Das Statut der Korporation 317
5) Rechte und Pflichten der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten der Korporation ..... 317—322
6) Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Korporation 322—324
C. Verpflichtungen der jüdischen Korporation in Ansehung des Schul- und Religions-Unterrichts der jüdischen Kinder 324
D. Militair-Dienstverpflichtung und Rekrutensteuer der Juden .. 324
E. Naturalisation der Juden ..... 324—334
1) Erforderniße ..... 324—325
2) Naturalisations-Patente und deren Erstreckung auf Ehefrau und Kinder ..... 325—326
3) Rechte der naturalisirten Juden ..... 326—334
a) Regel: Gleichheit mit den Christen; insbesondere: ..... 326—330
aa) Unbeschränkte Niederlassung innerhalb der Provinz .. 326
bb) Unbeschränkter Erwerb von Grundbesitz ..... 326—329
α) Frühere Zustände ..... 326—328
β) Gegenwärtige Verhältniße 328
cc) Freier Gewerbebetrieb 329
dd) Dieselben Abgaben 330
ee) Dieselben privatrechtlichen Verhältniße 330
b) Ausnahmsweise Beschränkungen ..... 330—334
aa) In Ansehung der Staats- und Gemeinde-Aemter 330
bb) der ständischen Rechte 330
cc) der mit dem Besitz von Rittergütern verbundenen Ehrenrechte 330
dd) In Ansehung der Verlegung des Wohnsitzes 330
ee) In Ansehung der Päße 330
ff) Ablösung des Antheils an den Korporations-Verpflichtungen Seitens der aus der Korporation ausscheidenden Mitglieder ..... 331—334
F. Rechtsverhältniße der nicht naturalisirten Juden im Großherzogthume Posen ..... 334—336
1) Verzeichniß der Nichtnaturalisirten 334
2) Ertheilung von Duldungs-Certifikaten 335
3) Rechte der nicht naturalisirten Juden 335
4) Erwerb der Naturalisation Seitens der Nichtnaturalisirten . 335—336
G. Rechtsverhältniße der fremden Juden im Großherzogthume Posen 336

Vierter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältniße der Juden in dem Culm- und Michelauer Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete 336—339
Einleitung ..... 336—337
I. Politische Rechte im Allgemeinen 337
II. Ständische Rechte insbesondere 337
III. Oeffentliche Aemter 337
IV. Militairdienst 337

	Seite
V. Grundeigenthum	338
VI. Gemeinde Bürgerrecht	338
VII. Abgaben	338–339
VIII. Gewerbe	339
Fünfter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen	339—354
Einleitung	339—340
Erstes Kapitel. Die Verhältnisse der Juden in dem gegenwärtigen Herzogthume Sachsen	339—351
I. Die Juden sind nicht Staatsbürger	340—343
II. Beschränkungen in Betreff ihrer Aufenthaltsorte	344
III. Verbot des Erwerbes unbeweglicher Güter	344—345
IV. Verbot der Bekleidung öffentlicher Aemter	345
V. Bestimmungen in Ansehung des Bürgerrechts	345—346
VI. Bestimmungen, betreffend den Handel	346—348
A. Verbot der offenen Handelsgewölbe und des Hausirens	347—348
B. Beschränkter Verkehr auf den Jahrmärkten	348
C. Verbot des Handels mit Silber und Bergwerks-Produkten	348
VII. Abgaben der Juden	349—351
A. Schutzgeld	349
B. Leibzoll	349—351
C. Accise	351
D. Abgaben an christliche Kirchen	351
VIII. Beschränkungen bei Ausübung ihres Gottesdienstes	351
Zweites Kapitel. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in der Ober- und Nieder-Lausitz	351—353
Einleitung	351
I. Grundeigenthum	351—352
II. Bürgerrecht	352
III. Verbot des Branntweinbrennens und Schenkens	352
IV. Beschränkung beim Handel	352—353
Drittes Kapitel. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in der gefürsteten Grafschaft Henneberg	353—354
Sechster Abschnitt. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen	354—358
Erstes Kapitel. Geschichtliche Einleitung	354—356
Zweites Kapitel. Gegenwärtige Verfassung	356—358
Siebenter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den Landestheilen, welche vom Großherzogthum Hessen-Darmstadt abgetreten sind	358—361
Erstes Kapitel. Das Herzogthum Westphalen	358—360
Zweites Kapitel. Die Grafschaften Wittgenstein	360—361
Achter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den ehemals Nassauischen Landestheilen	361—362
Neunter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den vom Königreiche Hannover abgetretenen Landestheilen	362—363
Zehnter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den ehemals Schwarzburg-Rudolstadtischen und Schwarzburg-Sondershausener, Kurfürstlich Hessischen, Sachsen Weimarschen, Königlich Niederländischen und Kaiserl. Oesterreichischen Landestheilen	363—364
Eilfter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum französischen Kaiserreiche gehörig gewesenen Landestheilen	364—376
Erstes Kapitel. Historische Einleitung	364–373
Zweites Kapitel. Gegenwärtige Verhältnisse	373—376
Zwölfter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen	376—377
Dreizehnter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen	377—390
Einleitung	377—378
Erstes Kapitel. Verfassung der Juden im Königreich Westphalen	378—386
Zweites Kapitel. Gegenwärtige Verhältnisse	386–390
I. Allgemeine Bestimmungen	386—387
II. Politische Rechte	387—388
1. Ständische	387

Seite

2. Patronat 387
3. Staatsämter 387
4. Stadtbürgerrecht 388
III. Das Schulwesen 388
IV. Bestimmungen rücksichtlich der Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter ..... 388—390

Vierzehnter Abschnitt. Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in dem zum Großherzogthum Frankfurt gehörig gewesenen Territorio .. 390

Dritte Abtheilung. Folgen der Verschiedenheit in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Juden in den einzelnen Landestheilen ..... 391—419

Erster Abschnitt. Die Uebersiedelung der Juden aus einem Landestheile in den andern ..... 391—408

Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen und Beleuchtung ihrer Gesetzmäßigkeit ..... 391—398

I. Gesetzlichkeit der Uebersiedelung der jüdischen Staatsbürger in alle Landestheile, in welchen den Juden das Staatsbürgerrecht zusteht 391—395

II. Entgegengesetzte Bestimmungen des Ministeriums des Innern 395—398

1. Es ist Naturalisation bei jeder Uebersiedelung aus einem Territorium in das andere nothwendig ..... 395—397

2. Vor der Naturalisation wird die Erklärung der betreffenden Gemeinde eingeholt ..... 397—398

3. Anwendung des Grundsatzes ad 1. auf Adoptiv- und rechte Kinder 398

Zweites Kapitel. Besondere Bestimmungen in Betreff der einzelnen Landestheile ..... 398—408

I. Uebersiedelung aus den neuen Provinzen in die alten Provinzen 398—399

II. Uebersiedelung aus den alten Provinzen in die neuen Provinzen 399

III. Niederlassung der Juden in den ehemals französischen, Bergischen und Westphälischen Landestheile und Uebersiedelung aus einem derselben in den andern ..... 399—400

IV. Uebersiedelungen der Juden aus den alten Provinzen in Landestheile des ehemaligen Herzogthums Warschau und innerhalb des Letzteren ..... 400—401

V. Uebersiedelung der Juden aus dem Großherzogthum Posen nach anderen Territorien ..... 401—407

1. Fälle und Bedingungen der Zulässigkeit der Uebersiedelung.. 401—405

2. Art der Benutzung der den Juden für andere Territorien gegebenen Naturalisations-Patente ..... 405—407

VI. Uebersiedelung der Juden aus anderen Territorien nach dem Großherzogthum Posen ..... 407—408

Zweiter Abschnitt. Ueberwachung des temporairen Aufenthalts der Juden außerhalb ihres Wohnsitzes ..... 408—419

Einleitung 408

Erstes Kapitel. Bestimmungen über den Handelsverkehr in anderen Landestheilen ..... 408—417

I. Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus dem Großherzogthum Posen in den alten Provinzen ..... 408—410

II. Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus den alten Provinzen in Neuvorpommern ..... 410—411

III. Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus anderen Landestheilen in den ehemalig Königlich Sächsischen Territorien ... 411—417

Zweites Kapitel. Aufenthalt in anderen Landestheilen behufs Ausbildung zu einem nützlichen Berufe, zum Zweck des Gesindedienstes oder wegen verwandschaftlicher Verhältnisse ..... 417—419

I. Zur Erlernung von Wissenschaften und Künsten, Handwerken, des Handels, Manufaktur u. Fabrikenwesens ..... 417—418

II. Wegen des Gesindedienstes 418

III. Wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse 419

Drittes Kapitel. Strafe der verbotenen Aufnahme von Juden aus anderen Landestheilen 419

Vierte Abtheilung. Die Verhältnisse der ausländischen Juden zum Preußischen Staate ..... 420—447

Seite

Erster Abschnitt. Erwerbung des Preuß. Staatsbürgerrechts Seitens ausländischer Juden ..... 420—423
Erstes Kapitel. In den alten Provinzen 420
Zweites Kapitel. In den Landestheilen, welche zum Großherzogthum Warschau gehörten und insbesondere im Großherzogthume Posen 421
Drittes Kapitel. Erwerbung des Staatsbürgerrechts durch Heirath und Abstammung ..... 421—423
Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die Gestattung des Aufenthaltes ausländischer Juden im Preuß. Staate ..... 423—444
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen ..... 423—435
I. In Ansehung der alten Provinzen ..... 423—425
II. In Ansehung des Großherzogthums Posen 425
III. Verhütung des Einschleichens ausländischer Juden ..... 425—435
A. Paßverfahren in Betreff derselben ..... 425—432
B. Strafen gegen im Lande vagirende, unlegitimirte ausländische Juden ..... 432—435
Zweites Kapitel. Special-Bestimmungen über den temporairen Aufenthalt einzelner Gattungen ausländischer Juden im Preußischen Staate ..... 435—444
I. Ausländischer jüdischer Dienstboten ..... 435 - 438
A. Ihre Annahme ist nur ausnahmsweise gestattet ..... 435—436
B. Bestrafung der contravenirenden Herrschaften ..... 436—438
II. Ausländischer jüdischer Handelsleute ..... 438—439
III. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung zu einem nützlichen Berufe und zu dessen Ausübung ..... 439—444
1. Zum Studium auf Preuß. Universitäten ..... 439—440
2. Zur Erlernung und Ausübung von Handwerken und sonstigen nützlichen Berufsarten ..... 440—443
3. Zur Betreibung der ärztlichen Praxis ..... 443—444
4. Zulassung ausländischer jüdischer Schullehrer ..... 444—444
IV. Aufenthalt zum Zweck des Besuches inländischer Bäder 444
Dritter Abschnitt. Abgaben Königlich Polnischer Juden in den Provinzen Preußen und Posen ..... 444—447

Zweiter Theil.
Privatrechtliche Verhältnisse der Juden.

Erste Abtheilung. Die Gesetzgebungen, nach welchen die civil- und criminalrechtlichen Verhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen zu beurtheilen ..... 451—461
Erster Abschnitt. Die früheren Verhältnisse ..... 451—453
Zweiter Abschnitt. Die gegenwärtigen Verhältnisse ..... 453—456
I. In den alten Provinzen ..... 453—454
II. In den neuen und wieder eroberten Provinzen ..... 454—456
Dritter Abschnitt. Anwendung der früheren Gesetze auf Fälle, welche der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht unterliegen ..... 456—461
I. In den alten Provinzen ..... 456—459
1. In Ansehung der Testamente ..... 456—457
2. In Ansehung der Verträge 457
3. In Ansehung der Erbregulirungen ..... 457—458
4. In Ansehung der Intestaterbfolge ..... 458—459
5. In Ansehung der Ehescheidungen u. Ehescheidungsstrafen .. 459
II. In den Landestheilen, in welchen ehemals das französische Recht gegolten ..... 459—461
1. In Ansehung der Gütergemeinschaft 459
2. In Ansehung der Erbfolge ..... 459—461
Zweite Abtheilung. Civilrechtliche Verhältnisse der Juden 462—504
Erster Abschnitt. Materielle Rechtsverhältnisse ..... 462—493
Erstes Kapitel. Die Ehe ..... 462—481
I. Ehehinderniße ..... 462—463
1. Ehe zwischen Juden und Christen ..... 462—463
2. Komputation der Verwandtschaftsgrade 463
3. Nicht erfolgte Auseinandersetzung mit Kindern erster Ehe .. 463

Seite

II. Ehegelöbnisse 463
III. Aufgebot und Trauung ..... 464—469
IV. Ehescheidung ..... 469—481
A. Gerichtsstand 469–470
B. Der Uebertritt des einen Ehegatten zur christlichen Religion als Ehescheidungsgrund ..... 470—472
C. Zulässigkeit des Scheidebriefes und dessen Nothwendigkeit vor Einschreitung der zweiten Ehe ..... 472—481
Zweites Kapitel. Die väterliche Gewalt ..... 481—483
I. Eheliche Kinder 481
II. Uneheliche Kinder ..... 481—483
Drittes Kapitel. Von der Volljährigkeit und der Vormundschaft
Viertes Kapitel. Das Erbrecht ..... 483—485
Fünftes Kapitel. Die Gütergemeinschaft ..... 485—486
Sechstes Kapitel. Verträge 486
I. Darlehne ..... 486—493
A. Zinsen ..... 486—488
B. Form der Darlehne ..... 486—487
1. In den ehemals Sächsischen Landestheilen ..... 487—488
2. Im Herzogthum Westphalen 487
3. In Preußen und Posen die Mamre Sterchews 488
II. Wechsel 488
1. Wechselfähigkeit ..... 488—491
2. Form ..... 488—489
3. Berücksichtigung jüdischer Feiertage und des Sabbath .... 489—490
III. Pfandverkehr ..... 490—491
Zweiter Abschnitt. Formelle Rechtsverhältnisse ..... 491—493
Erstes Kapitel. Gerichtsstand der Juden ..... 493—502
Zweites Kapitel. Beweisverfahren 493
I. Beweis durch Zeugen ..... 494—502
II. Beweis durch den Eid ..... 494—496
III. Beweis durch Urkunden ..... 496—502
Dritte Abtheilung. Die criminalrechtlichen Verhältnisse der Juden 502
Erster Abschnitt. Verbrechen, welche in Beziehung auf Juden mit besonderen Strafen belegt sind ..... 503—504
Zweiter Abschnitt. Criminal-Verfahren 504

Erklärung der Abkürzungen.

Ann.	bedeutet:	v. Kamptz Annalen für die innere Staatsverwaltung.
A. L. R.	—	Allgemeines Landrecht.
A. G. O.	—	Allgemeine Gerichtsordnung.
Anh. z.	—	Anhang zum (zur).
Anl.	—	Anlage.
Abschn.	—	Abschnitt.
Abth.	—	Abtheilung.
Amtsbl.	—	Amtsblatt.
Aug.	—	August.
Bd.	—	Band.
Ber.	—	Bericht.
betr.	—	betreffend.
C.	—	Cirkular.
C. R.	—	Cirkular-Reskript.
C. V.	—	Cirkular-Verordnung.
Centralbl.	—	Centralblatt für Preuß. Juristen von Rauer.
Centralbl. d. Fin. Min.	—	Centralblatt des Finanzministeriums.
Cr. O.	—	Criminal-Ordnung für die Preuß. Staaten.
Dec.	—	December.
Depart.	—	Departement.
E.	—	Edikt.
E. E.	—	Ew. Excellenz.
erg.	—	ergebenst.
Ergänzungen	—	Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, 2te Ausg., von Gräff, von Rönne und Simon.
Ew.	—	Ew. Wohlgeboren ꝛc. ꝛc.
Febr.	—	Februar.
Fin. Min.	—	Finanz-Ministerium.
G.	—	Gesetz.
G. S.	—	Gesetz-Sammlung für die Pr. Staaten.
geh.	—	gehorsamst.
Gräff	—	Gräff's Sammlung der Verordnungen, welche in den v. Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthalten sind.
H.	—	Herr.
Hyp. O.	—	Hypotheken-Ordnung.
J.	—	Jude.
Jahrb.	—	v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung.
Jur. W.	—	Juristische Wochenschrift, von Hinschius, jetzt Temme.
Just. Min. Bl.	—	Justizministerialblatt.
K.	—	Königlich.
Kap.	—	Kapitel.
K. O.	—	Kabinets-Ordre.
L. u. St. G.	—	Land- und Stadtgericht.
Maj.	—	Majestät.
Min.	—	Ministerium.

Min. d. A. A.	bedeutet:	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Min. d. F.	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. G. U. u. M. Ang. . .	—	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Min. der J.	—	Ministerium der Justiz.
Min. des J.	—	Ministerium des Innern.
Min. f. H. u. G.	—	Ministerium für Handel und Gewerbe.
Min. d. Kr.	—	Ministerium des Krieges.
Min. d. P.	—	Ministerium der Polizei.
Min. Bl.	—	Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Nov.	—	November.
Okt.	—	Oktober.
O. L. G.	—	Oberlandesgericht.
Ob. Präs.	—	Ober-Präsident (Ober-Präsidium).
Pat.	—	Patent.
Pr.	—	Preußisch.
Publik.	—	Publikandum.
R.	—	Reskript.
Rabe	—	Rabe's Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen ꝛc.
Reg.	—	Regierung.
Regl.	—	Reglement.
rev. St. O.	—	revidirte Städte-Ordnung.
v. Rönne u. Simon Polizei . .	—	deren Polizeiwesen des Preußischen Staates.
S.	—	Seite.
Schr.	—	Schreiben.
Sept.	—	September.
St. O.	—	Städte-Ordnung.
Th.	—	Theil.
Tit.	—	Titel.
unterz.	—	unterzeichnete (tes).
V.	—	Verordnung.
Verf.	—	Verfügung.

Allgemeine Einleitung.

Erste Abtheilung.

Allgemeine historische Einleitung[1]).

Allgemeine, die Juden betr. historische Werke[2]).

Flavii Josephi opera, quae exstant omnia. Ed. Havercampii. Amstelod. 1726. II. Vol. fol.

v. Holberg, jüdische Geschichte. Aus dem Dänischen von Detharding. 2 Thle. Altona. 1747. 4.

Jacq. Basnage, histoire des Juifs depuis Jesus Christ jusqu'à présent. A la Haye. 1716.

Büsching, Geschichte der jüdischen Religionsparthei. Berlin. 1779.

Scheppler, über die Aufhebung des Juden-Leibzolls, nebst einer skizzirten Geschichte der Juden, ihrer Schicksale und staatsrechtl. Verhältnisse, besonders in Deutschland. 1805.

Dr. Schmid, über das Bürgerrecht der Juden in Deutschland. Abth. I. Hildburghausen. 1816.

Leon Halevy, résumé de l'histoire des Juifs anciens. Paris. 1826.

Jost, Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Makabäer bis auf unsere Tage, nach den Quellen bearbeitet. 9 Thle. Berlin. 1820—1829.

Leo, Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staats, gehalten an der Universität zu Berlin. Berlin. 1828.

Geschichte der Gesetzgebung über die Juden — in Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung aller Deutschen Staaten. Bd. 5. S. 88 ff.

Erster Abschnitt.

Allgemeinste Umrisse der älteren jüdischen Geschichte.

Nachdem der jüdische Staat sein goldenes Zeitalter in den achtzig Regentenjahren **David's** und **Salomon's** gehabt, sowohl in Rücksicht auf den

[1]) Diese Einleitung hat, dem Zwecke des Werkes gemäß, nicht die Absicht, eine skizzirte Geschichte der Juden zu geben, sondern stellt vielmehr die letztere nur in so weit dar, als dies nöthig war, um die hauptsächlichsten Resultate der die Juden betreffenden Gesetzgebungen in kurzen Ueberblicken anknüpfen zu können. Die besonderen historischen Einleitungen in Betreff der einzelnen Territorien des Preußischen Staates sind bei den betreffenden Abschnitten, Theil I. Abtheilung II., zu vergleichen.

[2]) Die historischen Schriften, welche sich auf einzelne Länder beziehen, sind bei diesen angegeben.

Umfang des Landes und des Nationalruhms, als in Betreff der Reinheit der Religionsbegriffe, der Wissenschaften, der Künste und des Reichthums: sinkt er, sich in die Reiche Juda und Israel spaltend, in den nächsten vier Jahrhunderten unter einer Reihe schlechter Regenten, und es fallen endlich die Juden in die assyrische und babylonische Gefangenschaft.

Cyrus gestattet nach siebzig Jahren die Wiederherstellung des Staates und derselbe wird nunmehr durch fast zweihundert Jahre von Hohenpriestern und Sanhedrin regiert, meist jedoch egyptischen oder syrischen Königen zinsbar. Nur auf kurze Zeit kommt ein neuer Aufschwung in das Volk durch die Bedrängungen des Königs Antiochus Epiphanes; das Joch der Seleuciden wird abgestreift und mit den mächtigen Römern das gewünschte Bündniß geschlossen. Aber Jene benutzen dies zur Einmischung in die Staatsverhältnisse; Pompejus zieht nach Palästina und macht den jüdischen Staat den Römern tributbar; — und als Letztere ein Jahrhundert später, im Jahre 70 unserer Zeitrechnung, unter Kaiser Vespasian Jerusalem nach langer Belagerung erobern und zerstören[1]), geht der jüdische Staat unter und die Israeliten zerstreuen sich innerhalb der weiten Gränzen des Römischen Reichs.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche und Rechtsverhältnisse der Juden im Römischen Reiche.

Nachdem die Juden unter Trajan und Hadrian in den Jahren 115 und 135 ihre letzten Kräfte vergeblich daran gesetzt hatten, ihre Fesseln zu zerbrechen, wobei über fünfmalhunderttausend Menschen allein durch's Schwert umkamen, wurden sie ruhige Bürger des Römischen Reiches. Wir finden sie nun über zweihundert Jahre im ungestörten Genusse aller bürgerlichen Freiheiten und Rechte[2]), da die alten Grundsätze des Römischen Reiches keine Abhängigkeit der staatsrechtlichen Verhältnisse vom Glauben kannten. Sie stellten ihre kirchliche Verfassung wieder her und verbanden damit eine Gemeindeverwaltung. Die erblichen Patriarchen zu Tiberias übten über ihre Glaubensgenossen fürstliche Hoheit, wurden von den Römern zu den höchsten Ehrenstellen befördert, und mit den in den Römischen Gesetzen höchsten Ehrennamen — viri clarissimi, spectabiles, illustres, letzterer der höchste nach dem des Kaisers — benannt[3]). Jüdische Schulen blühten;

---

[1]) Eine Million Menschen sollen hierbei das Leben durch das Schwert verloren haben.

[2]) Sie waren Cives. l. 17. de statu hominum.

[3]) Unter den Patriarchen, welche einen Rath zur Seite hatten, standen Primaten, Provinzial-Patriarchen, Archisynagogi. Die Kirchen-Beamten hatten alle Ehrenrechte und Freiheiten des Priesterthums, vornehmlich Befreiung von Staatsdiensten und Abgaben, und blieben in deren Besitz noch über 100 Jahre der christlichen Herrschaft. Honorius bestätigte sie ihnen im J. 397 ausdrücklich. Unter sich lebten die Juden nach ihren eigenen Gesetzen. Sie entrichteten ihrem Patriarchen, der eine ähnliche Stellung hatte, wie später der Papst zur katholischen Christenheit, Abgaben (aurum coronarium), die derselbe durch Kommissarien einfordern ließ. Einigemal wurde den Unterthanen des abendländischen Kaiserthums die Bezahlung derselben an diesen in dem morgenländischen Reiche wohnenden Obern untersagt und nach de Edikte des Honorius v. J. 399 scheinen dies die abendländischen Juden selbst ausgewirkt zu haben; doch wurde im J. 404 dieses Verbot zurückgenommen. Die Reihe der erblichen Patriarchen, deren Anfang ungewiß ist, erlosch mit Gamaliel IV. zwischen dem J. 415 und

Juden dienten in der kaiserlichen Leibwache; ihre edlen Geschlechter zählten unter dem Adel des Reichs.

Dieses bürgerliche Glück wurde vernichtet, als das Christenthum im Kampfe mit dem Heidenthum allmälich den Sieg davontrug. Kaum hatte das Erstere die weltliche Macht in Händen — der Uebergang Constantin's zum Christenthum bezeichnet den Zeitpunkt, — als die Verfolgung der Juden von Staatswegen für die folgenden anderthalb Jahrtausende begann. Schon Constantius setzte (339) Todesstrafe darauf, wenn ein Jude sich mit einer Christin verheirathen, einen Christen zum Judenthum verleiten, oder einen Christen als Sklaven besitzen würde, und belegte sie mit harten Abgaben. Man beschränkte ihnen von Constantin (321) an immer mehr das große Vorrecht, welches sie vor allen Bürgern auszeichnete, die lästigen städtischen Aemter der Decurionen nicht gegen ihren Willen übernehmen zu müssen[1]).

Unter Theodosius I. nahmen die Ausschweifungen des gegen sie fanatisirten Volkes überhand; die Kirchenväter richteten ihre ganze Beredsamkeit gegen die verhaßte Sekte. Der heilige Chrysostomus hielt zu Antiochien v. J. 376 ab acht Reden gegen die Juden, worin nicht etwa von Vorwürfen gegen ihr bürgerliches Leben die Rede, sondern von solchen gegen ihren religiösen Glauben. Er mahnt in denselben ernstlichst die Christen ab, die jüdischen Fasten mitzufeiern, vielmehr sollten sie ihre vom Judenthum angesteckten Verwandte und Freunde einfangen und zu Anhörung seiner nächsten Predigt zwingen, insbesondere aber sollten die Männer ihren jüdischen Ehefrauen den Besuch der Synagoge nicht gestatten[2]). Der heilige Ambrosius, der heftigste Gegner der Juden, schreibt an den Kaiser Theodosius, welcher die Herstellung einer auf Verordnung eines Bischofs verbrannten Synagoge gebot, die Handlung des Bischofs genehmigend und belobend: (Epist. 29.) Quid mandas in absentem judicium? habes praesentem Reum; proclama, quod ego synagogam incendirem: certe quod ego illis mandaverim, ne esset locus, in quo Christus negaretur.

Die Wiederholung der Befehle Seitens der Kaiser zum Schutze der Synagogen beweist deren Fruchtlosigkeit. In dem ersten dieser Art v. J. 398 (l. 9. C. Theod. de judaeis), sagt Theodosius noch: „Es ist hinreichend bekannt, daß die jüdische Religion durch kein Gesetz verboten ist und sei es ihm daher höchlich mißfällig, daß man hie und da ihre gottesdienstlichen Versammlungen verhindern wolle. Seine Söhne erließen ähnliche Verordnungen[3]).

429, der die höchste Staatswürde des Röm. Reichs, die des Praefecti Praetorio bekleidete; an ihre Stelle traten Primaten, und es ließen nun Theodosius II. und Valentinian diese jährliche Abgabe durch die kaiserlichen Einnehmer im östlichen Theile unter Vertretung (periculo) der Primaten einnehmen, auch die Einkünfte aus dem westlichen Reiche zur Staatskasse ziehen. Cod. Theodos. L. XVI. tit. VIII. Bd. 11. 13. 15. de Judaeis, Coelicolis et Samaritanis.

[1]) L. 3. Cod. Theod. de judaeis. Vgl. über die Größe der Lasten, welche die Decurionen zu tragen hatten und über die daraus hervorgehende Wichtigkeit dieses Vorrechts, Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter Thl. I. S. 23 ff. Die jüdischen Geistlichen blieben noch lange davon frei und noch 396 verordnet Arcadius (l. 13. Cod. Theodos. ibid.), daß diejenigen Kirchenbeamten, welche den erlauchten (illustribus) Patriarchen untergeordnet wären, dieselben Privilegien genießen sollten, welche den ersten Geistlichen des christlichen Glaubens zukämen. Justinian endlich verordnete im J. 556 (Nov. 45.), daß alle Juden sämmtliche Lasten der Curie tragen sollten, ohne irgend Antheil an irgend einem der damit verknüpften Vortheile zu nehmen.

[2]) Man sieht hieraus, daß bis dahin in den Familien das Juden- und Christenthum noch gemeinsam waltete.

[3]) L. 2. Cod. Theod. de Jud.

Im J. 404 verbot Honorius, Juden in den Kriegsdienst aufzunehmen[1]), und 419 erweiterte er diese Bestimmung dahin, daß auch alle im wirklichen Kriegsdienst befindliche Juden (qui armatam militiam adpetisse probentur) sofort aus demselben entlassen werden sollten, ohne wegen ihrer darin erworbenen Verdienste irgend eine Ausnahme zu machen (nullo veterum meritorum patrocinante judicio). Diejenigen nur, welche sich in dem Korps der Agentum in rebus, und der Palatinen befänden, sollten ihre Zeit ausdienen, keine jedoch mehr darin aufgenommen werden[2]). Am Schlusse sagt der Kaiser: „Keineswegs wollen wir aber den wissenschaftlich gebildeten Juden die Befugniß zur Advokatur beschränken, wie „wir ihnen auch den Genuß derjenigen Ehrenstellen in der Curie gestatten, „zu welchem der Vorzug der Geburt und der Glanz ihrer Familie „(praerogativa natalium et splendor familiae) sie berechtigt. Da ihnen dies „genug sein muß: so dürfen sie das Verbot des Kriegsdienstes „nicht für eine Herabsetzung achten."[3])

Von einer bürgerlichen Verdorbenheit der Juden sprechen die Gesetze zur Motivirung ihrer harten Bestimmungen noch nicht und auch die Geistlichen bedienten sich damals noch allein eines Mittels, welches durch das ganze Mittelalter, alsdann erst im Verein mit der hervorgehobenen Schlechtigkeit des jüdischen Volkes, als Vorwand aller Verfolgungen diente, — der Aufstellung, daß die bisherige Duldung der Juden und ihre Gleichheit mit den übrigen Bürgern ein Verbrechen gegen den wahren Glauben sei und Gott dies durch seine Strafgerichte, die gesendeten öffentlichen Calamitäten, kundgebe[4]). In dieser Art wirkte man namentlich auf den schwachsinnigen Theodosius II., und dieser erließ hierauf im J. 439 die folgende Novelle, welche als Wendepunkt der bisherigen und als Grundlage der späteren jüdischen bürgerlichen Zustände erachtet werden kann[5]), wobei es bemerkenswerth, daß auch hier noch den Juden kein bürgerlicher Vorwurf gemacht wird, obgleich dies, der Sprache und dem Inhalte nach offenbar aus der Feder eines Geistlichen geflossene, Gesetz sicherlich einen derartigen Anlaß nicht unberührt gelassen hätte.

„Die Kaiser Theodosius und Valentinian an den Praefectus Praetorio Florentius.

Unter allen Sorgen, welche die Liebe zum Volke uns in stets wachsamem Nachdenken auferlegt, haben wir die Erforschung der wahren Religion für die vornehmste Pflicht unserer kaiserlichen Majestät erkannt; denn wenn wir ihren Dienst aufrecht zu halten im Stande sind, so eröffnen wir allem

[1]) L. 16. C. Theod. ibid.

[2]) Schon die untersten in diesen Korps waren Ritter, und ihre Anführer, zu welcher Würde sie nach dem Dienstalter aufstiegen, gehörten zu den angesehensten Männern (der Oberste war Senator). Die Agentes in rebus gingen als kaiserliche Kommissarien in die Provinzen, ließen die Abgaben eintreiben, hatten das Postwesen zu besorgen, die Verpflegung der Armee ging großentheils durch ihre Hände u. s. w.

[3]) Man erinnert sich bei diesen vor vierzehnhundert Jahren gesprochenen Worten unwillkührlich an die ähnliche Lage, in welche die Juden in Preußen rücksichtlich des Militairdienstes versetzt werden sollen.

[4]) Auch wurde den Juden schon damals Schuld gegeben, am Hamansfeste dem Galgen des Haman Kreuzesform gegeben, oder auch wohl statt des todten Haman einen lebenden Christen gegeißelt zu haben. Durch Letzteres wurde der Aufstand in Antiochien gegen sie erregt. Vgl. l. 18. Cod. Theod. de Jud.

[5]) Vgl. diese Novelle in Ritters Ausgabe des Cod. Theod. Tom. IV. P. 2. p. 11. Der Cod. Justin. giebt in der l. 19. Lib. I. Tit. 9. nur einen Auszug. Das Interesse, welches dieses Gesetz in jeder Beziehung hat, wird dessen vollständige Mittheilung rechtfertigen.

menschlichen Beginnen den Weg des Gedeihens. Hierüber belehrt durch die Erfahrung eines langen Lebens, haben wir mit gottseligem Rath die heiligen Gebräuche für die Nachkommen auf das Gesetz der Unveränderlichkeit zu gründen beschlossen. Denn wer sollte so wahnsinnig, zu solcher Unmenschlichkeit neuer Wildheit verdammt sein, daß er, den Himmel erblickend, wie er nach dem Geheiß der göttlichen Weisheit in unglaublicher Geschwindigkeit und rechtem Maß den Wechsel der Zeiten vollendet; den Lauf der Gestirne, welcher die Arbeiten und Genüsse des Lebens ordnet, die mit Früchten begabte Erde, das strömende Meer, und den Bau dieses unermeßlichen Werks, wie er in den Gränzen der Natur eingeschlossen ist, betrachtend, nicht nach dem Urheber eines so großen und so geheimnißvollen Gebäudes forschen sollte. Und doch sehen wir die verblendeten Juden, Samariter, Heiden und andere Arten ketzerischer Ungeheuer dieses sich unterstehen! Wenn wir es also unternehmen, sie durch das Heilmittel der Gesetze zur Gesundheit eines richtigen Sinnes zurück zu bringen, so werden sie selbst die Schuld unserer Strenge tragen, indem sie mit verstocktem Eifer eines harten Gemüthes der Milde keinen Raum lassen. Da nun, nach einem alten Spruche, bei verzweifelten Krankheiten keine Heilmittel anzuwenden sind, so machen wir endlich, auf daß jene verderbenbringenden Sekten sich nicht, unserer Zeiten ganz vergessend, gleichsam ohne Unterscheidung des Glaubens ungezügelter in das Leben verbreiten, für ewige Zeiten hiermit zum Gesetz[1]): Kein Jude, kein Samariter soll, mit Aufhebung der Gesetze beider Reiche, ferner zu Aemtern und Würden zugelassen werden, keinem die Verwaltung städtischer Obrigkeit offen stehen, nicht einmal der Dienst eines Vertreters der Städte von ihnen versehen werden. Denn wir finden unrecht, daß die Feinde der himmlischen Majestät und der römischen Gesetze dennoch durch die erschlichene Verwaltung der Gerichtsbarkeit die Verfechter unserer Gesetze sein, und beschützt von dem Ansehn erworbener Würden die Macht haben sollen, über Christen, ja über die Priester unserer heiligen Religion selbst, unserm Glauben gleichsam zum Hohn, zu richten und was sie wollen zu erkennen. Wobei wir in gleichem Betracht noch festsetzen: daß keine Synagoge in neuem Baue sich erhebe, jedoch die Unterstützung der alten, die von Baufälligkeit bedrohet werden, verstattet sei. Diesem fügen wir hinzu, daß wer einen Sklaven oder Freien wider seinen Willen oder durch strafbare Ueberredung von dem Dienste der christlichen Religion zu jenen strafbaren Sekten und Gebräuchen verleiten würde, mit Verlust aller Güter am Leben zu strafen ist. Wer also schon die Inful (Amtsmütze) erhalten, soll doch nicht zum Besitz der erworbenen Würde gelangen, und wer eine Synagoge erbauen würde, soll wissen, daß er zum Vortheil der rechtgläubigen Kirche gearbeitet habe. Wer sich dennoch in ein Amt einschleichen würde, soll doch wie vorher in dem niedrigsten Stande bleiben, wenn er auch selbst den Titel einer der höheren Würden sich erworben hätte. Wer aber den Bau einer Synagoge in anderer Absicht, als der bloßen Wiederherstellung unternähme, soll mit einer Strafe von 50 Pfund Gold sein Unterfangen vereitelt sehen. Ueberdies sehe er seine Güter eingezogen und sich selbst der Lebensstrafe verfallen, wenn er mit seiner verkehrten Lehre über den Glauben eines Andern gesiegt haben sollte. Und weil es der kaiserlichen Majestät geziemt, mit solcher Vorsicht alles zu umfassen, daß der

[1]) Die Bestimmungen dieses, in Betreff der Schreibart an den heutigen chinesischen offiziellen Styl erinnernden, Gesetzes sind im Wesentlichen durch die Jahrhunderte geltend geblieben, sind insbesondere größtentheils noch die des heutigen Rechtes, namentlich auch in Preußen.

allgemeine Vortheil in keinem Stücke leide, so ist unsere Meinung, daß die Curialen aller Städte, wie auch die Cohortalen, welche zu lästigen Diensten irgend einer Art, selbst zu Kriegsdiensten, sowohl mit ihrem Vermögen als mit persönlichen Verrichtungen verpflichtet sind, welcher Sekte sie auch angehören, in ihren Klassen behalten werden, damit es nicht scheint, als hätten wir den abscheuwürdigen Menschen, welche wir Kraft dieses Gesetzes bestrafen wollen, vermöge schimpflicher Umtriebe die Wohlthat einer Befreiung erwiesen. Jedoch mit der Ausnahme, daß den aus diesen Sekten genommenen Dienern der Obrigkeit niemals die Vollstreckung eines Richterspruches, noch die Aufsicht über die Hut der Gefangenen anvertraut werde, damit nicht die Christen, wenn sie, wie es zuweilen geschieht, eingesperrt werden, durch den Haß der Wächter doppeltes Gefängniß erleiden und es zweifelhaft werde, ob sie mit Recht eingeschlossen sind. Ferner hat unsere Gnade erwogen, daß wir der Heiden und Götzendiener unmenschlichem Thun unsere Wachsamkeit entgegensetzen müssen, als welche mit angeborner Thorheit und Frechheit hartnäckig vom Wege der wahren Religion abweichend, fluchwürdige Opfergebräuche und beklagenswerthe Irrthümer des falschen Glaubens in abgelegener Verborgenheit zu üben sich nicht entblöden, wenn nicht ihre Verbrechen zur Beleidigung der göttlichen Majestät und zum Hohn unserer Zeiten durch die Beschaffenheit ihres Wandels an den Tag kämen, weil nicht die tausend Schrecken der erlassenen Gesetze, nicht die Strafe der angedrohten Verbannung sie, wenn auch nicht zur Sinnesänderung, doch wenigstens zur Minderung ihrer zahllosen Verbrechen und Enthaltung von der Besudelung durch Opfer haben nöthigen können. Vielmehr wird mit solcher rasenden Kühnheit gefrevelt, unsere Geduld so geflissentlich durch Gottlosigkeit ermüdet, daß wenn sie auch zu vergessen geneigt ist, sie doch nicht schweigen kann. Daher, obgleich die Liebe der Religion immer gerüstet sein muß, und obgleich der heidnische Wahnsinn die grausamsten Todesstrafen verdiente, so haben wir doch, unserer angebornen Langmuth eingedenk, mit standhaftem Befehl beschlossen, daß wenn einer mit unreinem und befleckten Sinn, wo es auch sei, bei einem Opfer ergriffen würde, unser Zorn sich wider sein Gut und Blut erheben soll. Denn wir müssen dies bessere Opfer bringen, damit der Altar des Christenthums in seiner Reinheit erhalten werde. Oder sollen wir noch länger unter dem von dem erzürnten Himmel gestörten Wechsel der Jahreszeiten erliegen, weil der Heiden erbitterte Abtrünnigkeit das Gleichgewicht der Natur nicht zu bewahren weiß. Denn warum hätte der Frühling seine gewohnte Milde abgeschworen? Warum hätte der Sommer des arbeitsamen Landmannes Hoffnung auf die Aehren mit mangelnder Ernte getäuscht? Warum hätte des Winters unmäßiger Grimm die freigebige Erde durch tiefeindringenden Frost zu ungerechter Unfruchtbarkeit verdammt, wenn nicht die Natur ihre Ordnung auf des Höchsten Gebot zur Bestrafung der Gottlosigkeit verlassen hätte? Auf daß wir dies nicht noch länger erdulden, muß durch friedenbringende Rache, wie oben festgesetzt ist, die anbetungswürdige Majestät des höchsten Wesens versöhnt werden. Uebrigens, werthester und geliebtester Vetter Florentius, muß alles, was gegen die beständigen Feinde Gottes, die Manichäer, gegen die Anstifter ketzerischen Unsinns, die Eunomianer, gegen die Montanisten, Catafrigen, Fotinianer, Priscillianisten, Ascodrogen, Hydroparastaten, Borboriten und Ophiten in unzähligen Verordnungen befohlen ist, nunmehr ohne ferneres Säumen zur

schleunigen Vollstreckung gebracht werden. Deine erlauchte und hochansehnliche Hochmögenheit, welche sich immer beeifert, sowohl den göttlichen als fürstlichen Befehlen ihren Dienst zu widmen, wird also das, was wir zur nie genug zu erhebenden Ehre der katholischen Religion verordnet haben, durch Erlaß der gewöhnlichen Edikte Deiner Excellenz zur allgemeinen Kunde bringen. Ingleichen wird sie den Vorgesetzten der Provinzen befehlen lassen, daß mit gleicher Pünktlichkeit das, was wir zu verordnen nöthig gefunden, sämmtlichen Städten und Provinzen bekannt gemacht werde. Gegeben am 31. Jan. (439) zu Konstantinopel, im 17. Konsulat des Augustus Theodosius und des noch zu ernennenden."

Durch dieses Gesetz nahm Theodosius den Juden die bürgerliche Ehre; sie hatten mithin nichts mehr zu verlieren und es war eine natürliche Folge, daß sie als Feinde einer sie mißhandelnden Regierung auftraten. Im zweiten Jahre der Regierung Justinians (529) brach ein Aufstand der Samaritaner aus, zu welchen sich viele andere Juden schlugen, so daß die Empörung nicht ohne Mühe unterdrückt wurde. Fünf und zwanzig Jahre später empörten sich die Samariter und Juden abermals zu Cäsarea und ermordeten den kaiserlichen Statthalter. Sehr viele wurden dafür hingerichtet, viele verbannt und das Vermögen der Reichen konfiscirt. In Italien traten dessenungeachtet die Juden auf die Seite der Gothen, und trugen viel zu dem hartnäckigen Widerstande bei, welchen die Stadt Neapel dem Belisar leistete. Sie wurden bei der Eroberung ohne Unterschied des Alters und Geschlechts von den Soldaten ermordet.

Welch erbitterter Feind der Juden Justinian dafür war, zeigt seine größtentheils heut noch gültige Gesetzgebung gegen dieselben. Aber selbst in dieser findet sich noch nirgends der Vorwurf, daß sie sich irgend einer bürgerlichen Pflicht entzögen. Den Samaritern wurde die Befugniß, Testamente zu machen, oder durch Testamente etwas zu erwerben, genommen und ihre Synagogen sollten zerstört werden[1]). Die Juden sollten, nach der Verordnung v. J. 532[2]) in Rechtssachen nicht als Zeugen gebraucht werden, sobald beide, oder auch nur ein Theil der Parteien ein rechtgläubiger Christ wäre[3]). Die Samariter aber sollten, wie einige andere Ketzer, gar nicht vor Gericht gehört werden, weder als Zeugen noch als Parteien, nicht einmal unter einander[4]). Am stärksten drückt sich aber der fanatische Haß Justinians in der Verordnung v. J. 556. Nov. 45. aus. Die Irrgläubigen hatten gehofft, daß wenn sie aller bürgerlichen Ehre beraubt wären, man sie dagegen auch mit den Lasten der öffentlichen Aemter verschonen werde. „Wir haben uns ge„wundert", antwortet der Kaiser seinem Minister Johannes, „daß deine „Weisheit, dein Scharfsinn solche Gründe zugelassen hat, und du nicht sogleich „diejenigen, welche dergleichen vorgebracht, zerfleischt hast. Denn wenn es „Menschen giebt, welche für ihre fortdauernde Unvernunft noch Belohnungen „verlangen, die wir den höchsten Würden allein verwilligt haben, wen sollte nicht „diese Unverschämtheit und Narrheit empören. Daher sollen diese Menschen „allerdings zur Curie gezogen werden, und sollen unter den Lasten der „städtischen Aemter (curialibus et officialibus functionibus) erseufzen[5]), wie

---

[1]) L. 7. Cod. de haereticis.

[2]) L. 21. eod. tit.

[3]) Eine Unzuverlässigkeit des Eides wird auch hier noch nicht als Grund angegeben, sondern reiner Religionshaß dictirt das Gesetz.

[4]) Diese aberwitzigen Gesetze gegen die Samariter wurden nicht vollständig beobachtet, und in der Folge wieder gemildert. Nov. 129.

[5]) Vgl. S. 3. Not. 1.

„es längst verordnet ist, und kein Glaube soll sie von diesem Loose befreien. „Doch sollen sie der mit diesen Aemtern verknüpften Ehre nicht fähig sein, „und was die Gesetze den Curialen an Vorrechten einräumen, daß sie nicht „geschlagen, nicht in andere Provinzen versetzt werden dürfen, und dergleichen, „soll ihnen durchaus nicht zu gute kommen, sondern alles, was die Gesetze „in Ansehung der Curialen bestimmen, soll auch bei ihnen gelten, in sofern „es keinen Vorzug gewährt; sie sollen persönliche Dienste und Abgaben „tragen, und kein Gesetz sie davon frei machen; Ehre aber sollen sie nicht ge„nießen, sondern in demselben verächtlichen Zustande sein, in welchem sie „selbst ihre Seelen lassen wollen."

Später suchte man immer mehr noch alle Verhältnisse zwischen Juden und Christen abzuschneiden, und man wendete bereits gewaltsame Mittel an, um sie zur Aufnahme der christlichen Lehre zu bewegen, ja Kaiser Heraclius forderte sogar die Könige der neugermanischen Staaten zu gleicher Thätigkeit bei Bekehrung der Juden auf. Im neunten Jahrhundert zwang sie Kaiser Basilius[1]) geradezu zur Taufe und wenn er ihnen noch erlaubt hatte, nach ihrer Weise zu leben, so hob sein Sohn Leo die Gültigkeit aller Gesetze auf, welche die Beobachtung jüdischer Gebräuche nachließen, befahl ihnen, nach der reinen christlichen Lehre zu leben, und setzte Todesstrafe auf die Uebertretung[2]).

Dritter Abschnitt.

Bürgerliche und Rechts-Verhältnisse der Juden in Deutschland.

Als germanische Völker sich der ehemals römischen Provinzen bemächtigten, wurde die Lage der Juden in den letzteren wo möglich noch trauriger. Eine Menschenklasse, die seit Jahrhunderten gesetzlich unfähig gemacht worden war, die Waffen zu tragen, mußte aller Ansprüche auf bürgerliche Ehre in den Augen von Völkern entbehren, denen Kriegsruhm als Höchstes galt. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden wurden hierdurch sofort festgestellt, da dieser Mangel sie von allen Beneficien und Lehen, und bei weiterer Ausdehnung des Lehnwesens mithin von fast allem Grundeigenthume ausschloß. Da sie eben dadurch auch verhindert waren, Dienstmannen und Eigne Leute der Grundbesitzer zu werden, so fielen sie der obersten Gewalt, dem Könige, als dem allgemeinen Lehnsherrn, anheim[3]). Dagegen war ihr Glaube in den ersten Zeiten kein Anlaß zur Bedrückung und sie werden überhaupt bei den ersten germanischen Völkern meist nur als Kaufleute erwähnt. Nach den Gesetzen der Franken gehörten sie zu den Domainen der Könige als „Servi filiales" und hatten von ihrem Gewinn den zehnten, die christlichen Kaufleute nur den eilften Pfennig zu entrichten. Karl der Große hatte einen Juden am Hofe, in welchen er großes Vertrauen setzte, und zu noch höherem Ansehen stieg unter Ludwig dem Frommen der Leibarzt Zedekias. Die Juden genossen unter dieser Regierung einer vollkommenen Freiheit und die gelehrten Erzbischöfe von Mainz und Lyon, Rabanus Maurus († 850) und Agobard († 840) eiferten vergebens gegen

[1]) 867—886.

[2]) Nov. Leonis 55.

[3]) Fischer's Geschichte des Deutschen Handels Bd. 1. Abschn. 33. S. 416. Olenschläger's Erläuterung der goldenen Bulle S. 191.

diese Begünstigung der Juden[1]). Nur die Westgothen, welche mit den römischen Grundsätzen schon länger bekannt waren, schärften noch in ihren Gesetzen die fanatischen römischen. In der Gesetzsammlung König Erwigs vom J. 680 nehmen die Verordnungen gegen die Juden mehrere Titel ein[2]), denen die neuere römische Gesetzgebung zum Grunde liegt. Vertilgung dieser „verabscheuungswürdigen Sekte" (detestanda secta) ist der Zweck. Es war nach diesen Verordnungen den Juden verboten, ihren Sabbath und ihr Osterfest zu feiern[3]), sich nach dem mosaischen Gesetze zu verheirathen, und nach demselben Speise und Trank zu bestimmen[4]); die Beschneidung auszuüben[5]); kein Jude war fähig, über ein christliches Verbrechen auszusagen. Der Uebertretung dieser Gesetze folgte Hinrichtung durch Juden selbst, Steinigung oder lebendige Verbrennung[6]). Der Sclave eines Juden, der Christ wurde, erhielt sogleich die Freiheit; Geschenke von einem Juden zu nehmen, war untersagt; später mußten alle Juden sich taufen lassen[7]). Die Priester waren angewiesen, auf Beobachtung dieser Gesetze zu halten, die Vergehungen der Juden zu untersuchen und zu strafen, und alles gegen sie zu verfügen, was ihrer Rechtgläubigkeit gut dünken möchte (quid illis catholice forte agendum conveniat). Die weltlichen Richter durften keine Untersuchung wider einen Juden ohne Beisein eines Bischofs oder eines von ihm dazu bevollmächtigten Geistlichen anstellen, weil man ihnen mehr ketzerische Menschenliebe zutraute.

Man kann annehmen, daß die Priester ihre Pflicht erfüllt haben.

Wiederum ist in diesen barbarischen Gesetzen gar nicht von bürgerlicher Unwürdigkeit der Juden die Rede, sondern nur von der Ausrottung aller Ketzerei[8]). Es läßt sich sogar aus den wiederholten Verboten, den Juden obrigkeitliche Verrichtungen zu gestatten, und aus dem Vorbehalt, daß der König des öffentlichen Nutzens wegen hiervon eine Ausnahme zulassen könne, schließen, daß man die Juden für brauchbar und zuverlässig gehalten haben müsse.

In Deutschland, wohin die Juden schon zur Zeit Hadrians gekommen[9]), und wo deren Toleranz sich auf uraltes Reichsherkommen und erst in später Zeit auf ausdrückliche Reichsgesetze von 1548 und 1577 stützte[10]), wurden ihnen sehr früh schon durch die in Betreff des Geldverkehrs

---

[1]) Der Erzbischof Agobard von Lyon wollte die alten Verordnungen gegen sie handhaben, allein die Juden wirkten einen kaiserlichen Befehl zu ihren Gunsten aus. Dafür schrieb Agobard ein eigenes Büchlein gegen sie: De insolentia Judaeorum, und zeigte sich in den Streitigkeiten des Kaisers mit seinen Söhnen als einen seiner heftigsten Gegner. Vgl. Dohm, üb. d. bürg. Verbesserung der Juden. Bd. 1. S. 54 ff.

[2]) Lex Visigothorum Lib. XII. tit. II. bei Georgisch III. Corp. jur. Germ. antiq. S. 2150—2193.

[3]) Tit. II. Cap. 5. 6.

[4]) Cap. 8.

[5]) Cap. 7.

[6]) Cap. 11.

[7]) Tit. III. Cap. 3.

[8]) Es fällt auf diese Gesetze das richtige Licht bei Erwägung der damaligen spanischen Verhältnisse. Der westgothische Hof war der arianischen Ketzerei zugethan, bis König Recared (586) zur katholischen Kirche überging, und nun für seine Parthei eben so fanatisch war, als sein Vater Leovigild für die arianische gewesen. Von ihm rühren die ersten jener Verordnungen her. Zugleich mit jener Religionsveränderung war die ganze Staatsgewalt in die Hände der Geistlichkeit und der Staat in das Verderben gerathen, welches die Mauren herbeizog.

[9]) Jost, Geschichte der Israel. V. S. 18 ff.

[10]) Gerstlachers Handbuch der Reichsgesetze X. 1889. Moser, Von der Landeshoheit im Weltlichen VIII. 2.

stattfindende Gesetzgebung letzterer beinahe vollständig in die Hände gegeben. Auf Grund mißverstandener biblischer Stellen wurde nämlich schon auf der Kirchenversammlung zu Elvira im J. 313 das Verbot, Geld auf Zinsen zu leihen, auch auf die Laien ausgedehnt, und schon Karl der Große nahm dasselbe in die weltlichen Gesetze auf[1]), was dann auch in den Swabenspiegel überging[2]). Wucher war Alles, was sich Jemand über das Geliehene zurückgeben ließ. Die Juden waren, bei dem aus der christlichen Religion hergenommenen Grund des Gesetzes, nicht unter demselben begriffen und sie bekamen hier und da ausdrückliche Verwilligungen zu bestimmten, nach der damaligen Seltenheit des Geldes sehr hohen Zinsen[3]). Durch die Bedeutung dieses Geldverkehrs wurden die Juden den Großen unentbehrlich, wie man aus den Rechten entnehmen kann, welche ihnen zugesprochen wurden. Sie hatten eigene Richter und lebten nach eigenen Gesetzen. Die Judenvorsteher zu Mainz und Worms hießen Bischöfe und Konsuln, und die von Fürsten als hohe Finanzbeamte gebrauchte Juden nannten sich anstatt Kammer-Knechte wohl Kammer-Grafen[4]). Das wichtigste ihrer Rechte, welches eine unkundige Gesetzgebung ihnen zugestand und wodurch sie schneller als andere zu Vermögen kommen mußten, war die rücksichtlich ihrer ausgesprochene Milderung des alten strengen Rechts gegen die redlichen Besitzer gestohlener Sachen. In wessen Besitz eine solche gefunden wurde, der mußte seinen Vordermann nachweisen, oder war selbst als Dieb verdächtig und verlor wenigstens die Sache, ohne sein Kauf- oder Pfandgeld wieder zu erhalten[5]). Diesem allgemeinen strengen Rechte waren auch die Juden unterworfen und mußten Gewähr leisten, gleich den Christen. Allein schon vor Abfassung des Magdeburger Weichbilds und des Sachsenspiegels bekamen sie, man weiß nicht von welchem Könige, noch auf welche Veranlassung, ein günstigeres Recht. „Nun habent sy besser Recht erkauffet", sagt der Schwabenspiegel[6]) „das habent ihn die Künig geben wider Recht, daß sy leyhent auf diebig „und auf raubig Gut." Sie brauchten nichts zu erweisen, als daß sie nicht in Verborgenem, sondern öffentlich, „bei schönem Tag und vor „ihrer Thür in offener Straß," wie der Schwabenspiegel sagt, das Pfand angenommen hatten, um vor jeder Verantwortung sicher zu sein Wurde dann eine bei dem Juden gefundene Sache als gestohlen erwiesen, und dieser hatte Zeugen für seine öffentliche Annahme derselben, so brauchte er die Sache nur gegen Erlegung des darauf gegebenen Geldes zurückzugeben, und verlor nur seine Zinsen. Hatte er aber heimlich gekauft, so mußte er die Sache umsonst herausgeben. Kirchengeräthe soll er jederzeit umsonst herausgeben, und wenn er es verläugnet hatte, als Dieb gestraft werden, doch so, daß er sich deshalb auf einen Gewährsmann nach gemeinem Rechte berufen

---

[1]) Capitul. I. vom J. 789. cap. V. v. J. 806. cap. 12—18.

[2]) Cap. 11.

[3]) Zehn Procent jährlich ist die Mittelzahl noch im 14. Jahrhundert. (Meyern, von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers, S. 69.); doch werden den Juden z. B. in dem thüringisch-meißnischen Schutzbrief von 1368 noch auf ein Schock die Woche ein halber Groschen zugestanden, was nahe an 30 Fl. beträgt. S. über denselben unten.

[4]) Eine Urkunde von 1259 bei Meichelbeck, histor. Frising. T. II. Cod. probat. p. 23, fängt an: Ego, Lublinus et frater meus Neckelo judaei, Comites Camerae illustris Ducis Austriae.

[5]) Sachsenspiegel 2. Buch Art. 29. und 36. Weichbild Art. 130. Schwabenspiegel Kap. 161.

[6]) Cap. 349 in Senkenbergs Ausgabe.

durfte, wenn er einen ſolchen hatte. Selbſt war er aber nie ſeinem Käufer die Gewähr der verkauften Sache zu leiſten verbunden, wenn er nicht wollte[1]).

Die Juden-Ordnung Heinrich des Erlauchten von Meiſſen v. J. 1265[2]) geht hierin noch viel weiter. Sie erläßt dem Juden die Verbindlichkeit, nur öffentlich und im Beiſein von Zeugen Sachen zum Pfand anzunehmen, und wenn nur der Jude ſchwört, daß eine Sache auf redliche Weiſe in ſeine Hände gekommen, ſo darf er auch geſtohlene nicht zurückgeben.

Unter ſolchen Verhältniſſen kamen die Kreuzzüge heran, und der Geiſt, der dieſe entſtehen ließ, mußte auch die Vernichtung der Israeliten als Ungläubige verdienſtlich finden. In der That koſtete der erſte und zweite Kreuzzug tauſenden der in der Rheingegend und an der Donau wohnenden Juden das Leben. Die Päpſte gaben den Kreuzfahrern die Befugniß, Jene mit Gewalt zu Chriſten zu machen, und die ſich nicht taufen laſſen wollten, umzubringen. Sie erklärten, daß die Juden den Chriſten unterworfen ſeien und dieſe Anſicht war bald eine allgemein verbreitete, und wurde gewiſſenhaft ins Leben geführt[3]). Man ſah ſie als bewegliches Gut an, welches, wie jedes andere Eigenthum, nach Willkür aus einer Hand in die andere übertragen werden konnte.

Friedrich II. erklärt: quod imperialis authoritas a priscis temporibus ad perpetuam judaici sceleris ultionem eisdem judaeis perpetuam servitutem indixerit[4]). Und in dem Gnadenbriefe an Conrad vom Jahre 1234 heißt es: Omnes et singuli judaei degentes ubique per terras nostrae jurisdictioni subjectas christianae legis imperii praerogativa (qua dominamus et vivimus) servi sunt nostrae camerae speciales[5]). In der goldenen Bulle v. J. 1347 ſagt Carl IV.: „Alle Juden gehören mit Leib und Gut unſerer Kammer, und ſeyn in unſer Gewalt und Hände, daß wir mit unſer Mächtigkeit damit thun und laſſen mögen, was wir wollen." Die Kaiſer gingen ſo weit, ſich die Herrſchaft über die Juden in der ganzen chriſtlichen Welt anzumaßen, dies aus dem bekannten Vorurtheile folgernd, daß Karl der Große und ſeine Nachfolger in die Stelle und alle Rechte und Gewalt der römiſchen Kaiſer getreten, hierdurch alſo auch die Herrſchaft über die Juden erhalten hätten. Der Schwabenſpiegel ſagt dies ausdrücklich cap. 146 §. 4.: Die Juden gab der König Titus zu eigen in des Königs Kammer, davor ſollen ſie noch des Reiches Knecht ſeyn und er ſoll ſie auch ſchirmen[6])."

---

[1]) Sachſenſpiegel Bd. 3. Art. 7. Weichbild Art. 136. Schwabenſpiegel Kap. 349.

[2]) Fabricius, rerum Misnicar. L. 1. pag. 112, hat ſie aus einer Freiberger Urkunde abdrucken laſſen.

[3]) Innocenz III. ſagt 1203 (c. 13. X. de Judaeis und c. 4. de jud. 7.): Etsi judaeos, quos propria culpa submisit perpetuae servituti, cum dominum crucifixerunt etc. — Rogamus igitur — Philippum, regem Francorum, mandamus etiam — duci Burgundiae, et comitissae Trecen., ut tales reprimant Judaeorum excessus, ne cervicem, perpetuae servitutis jugo submissam, praesumant erigere, inhibemus etc. — ne filii liberae filiis famulentur ancillae, sed tanquam servi, a domino reprobati, — se saltem per effectum operis recognoscant servos illorum, quos Christi mors liberos, et illos servos effecit. — Quocirca — praedictum regem et alios — monere, ac efficaciter inducere procuretis, quod judaei de caetero nullatenus insolescant, sed sub timore servili praetendant semper verecundiam culpae suae. — Die vollſtändigſte Geſetzgebung gegen ſie enthält die Bulle Gregor's XIII. v. 1 Juni 1581 c. 5. de jud. in 7.

[4]) Ap. Lambecium L. II. de biblioth. vindob. c. 5. p. 80.

[5]) Ap. Leibnit. in Prodr. cod. diplomat. No. 12.

[6]) Nach dem Sachſenſpiegel lib. 3. Art. ſind ſie im Frieden des Königs.

Den Titel „Kammerknechte" erhielten sie mit Rücksicht auf jenen Schutz zuerst unter der Regierung Kaiser Friedrich II.[1]). Sie mußten als solche für das Geleite und den angeblichen Schutz besondere Abgaben an die kaiserliche Kammer bei dem Regierungsantritte der Kaiser zahlen und außerdem jährliche Schutzgelder entrichten[2]). Die Kaiser behaupteten dies Recht, Juden zu halten, als eine Befugniß, die nur ihre ausdrückliche Erlaubniß den einzelnen Reichsständen beilegen könne und verliehen dasselbe häufig. Kaiser Otto I. schenkte seine Rechte über die Juden der Domkirche in Magdeburg im J. 965[3]). Anderen Reichsständen bewilligten sie das entgegengesetzte Recht, ihnen nie Juden aufdringen zu wollen[4]). Ja es kam vor, daß die Kaiser, durch ihre Bedürfnisse veranlaßt, den Judenschutz gleich einem fruchtbringenden Krongute an Stände auf immer oder gewisse Zeiten verpfändeten; so verpfändete Kaiser Karl IV. im Jahre 1349 die Gefälle von seinen Kammerknechten in der Reichsstadt Frankfurt a. M. an den Rath derselben gegen einen Vorschuß von 15,200 Pfund Heller[5]). Er verschrieb zugleich auf den Fall, daß die Juden inzwischen sterben oder umgebracht werden sollten, deren Eigenthum, und verkaufte im J. 1372 den von ihm reservirten halben Theil der Juden in der Stadt Frankfurt auf Wiederkauf, jedoch mit Fortdauer des Lebensschutzes. Ja, die Kaiser gingen weiter. Es war damals unter den Großen ein Handel mit Land und Leuten eingerissen, und die Juden waren zur Beschaffung der Geldsummen herangezogen worden, so daß viele Fürsten ihnen verschuldet waren. Da gebrauchte der Kaiser die Idee seines Eigenthumrechtes über die Juden, um im Interesse des eigenen Vortheils mit den Forderungen seiner Kammerknechte freigebig zu sein. Schon Heinrich VII. hatte dies gethan; Ludwig IV. gab seinem getreuen Burggrafen Johann von Nürnberg im J. 1343 eine gleiche Befreiung von Allem, was er den Juden schuldig war und später dem Grafen von Würtemberg und dem Markgrafen Rudolph von Baden[6]). Systematisch ging aber

---

[1]) Puffendorf in observ. jur. univ. Tom. I. obs. 1. §. 4. Hoffmann de advocatia Imperatoris judaica. Sub 1749. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Berl. 1797. Bd. 3. S. 158.

[2]) Nach dem Regierungsantritt war das sog. Krongeld und der Opferpfennig, von jedem über 12 Jahr alten Juden 1 Rthlr., von unvermögenden 1 Gulden, zu zahlen. Stryck, de auro coronario. Halae 1701. Löhner, de reservato Imperatoris exigendi aurum coronarium a Judaeis etiam in aliorum statuum imperii terris de gentibus. Altdorff 1750. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 171.

[3]) S. die Urkunde im Maibomii scriptor. rer. german. T. I. p. 749.

[4]) Ein solches den Reichsstädten Ulm und Nürnberg von Maximilian I. und II. bewilligtes Privilegium s. in Ayrer's oder Jung's Tractat de jure recip. Judaeos p. 64.

[5]) Kirchner's Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Frankf. 1807. Thl. I. S. 440. Bender, der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt a. M. Frankfurt 1833. S. 13.

[6]) Sowohl die Burggrafen Albert und Johann von Nürnberg, als die beiden Grafen von Würtemberg hatten eben ansehnliche Herrschaften gekauft, so daß es nicht die Noth war, welche diese Beraubungen herbeiführten. In Ansehung der Grafen von Würtemberg hatten sich die Juden nach damaliger Sitte selbst zu helfen gesucht, Kriegsleute in Sold genommen, und sich damit in den Besitz gräflicher Güter gesetzt, wobei sie von ihren Mitbürgern der Reichsstädte Colmar und Schlettstadt, die mit den Grafen und Rittern Schwabens immer in Fehde lagen, unterstützt wurden. „Da die Juden," so schloß der Kaiser, „mit Leib und Gut „dem Reich zu eigen verfallen seien, so „könne er damit thun, handeln und schaffen, wie er möge, sie verbrennen

bei dieser Beraubung Kaiser Wenzel zu Werke, der daraus eine vollständige Finanzspekulation für sich machte. Er befreite im J. 1390 ganz Franken und Schwaben von Allem, was Fürsten, Ritter und Unterthanen den Juden schuldig waren, gegen Erlegung eines Theils dieser Schulden an ihn selbst. Die Stadt Nürnberg entrichtete ihm dafür 4000 Goldgulden, die Grafen von Würtemberg 5000, die Herren von Oettingen 15,000, und die Herzöge von Baiern gleichfalls 15,000 Goldgulden[1]). Nur wenige Regenten machten eine ehrenvolle Ausnahme[2]). Kaiser Wenzel war der letzte, welcher seine Rechte über die Juden auf diese Weise mißbrauchte; die späteren Kaiser versuchten durch regelmäßige Steuern ihren Zweck zu erreichen, mußten jedoch ihre behaupteten Rechte sehr bald mit den Reichsständen theilen. Diesen ward das Privilegium des Judenschutzes durch allgemeine Reichsgesetze ausdrücklich verliehen, wenngleich sie es faktisch, wie gezeigt, schon viel früher besessen[3]). Zunächst erlangten dasselbe die Kurfürsten[4]), dann Alle, welche vom Reiche Regalien hatten oder besonders deshalb privilegirt waren[5]). Endlich konnten auch Privatpersonen und Korporationen den Judenschutz wie jedes andere niedere Regale erwerben[6]).

Dieser Schutz war jedoch nicht nur gegen oben und insbesondere wie gezeigt, rücksichtlich des Vermögens, sondern auch sonst, ein unzureichender. Die Geistlichkeit nährte den alten Religionshaß; die alten deutschen Rechte, die den Juden günstiger waren, wurden durch die Justinianeischen Sammlungen mit ihren tyrannischen Verordnungen verdrängt; das Faustrecht hatte nach dem Untergange der Hohenstaufen immer größere Ausdehnung

„oder sonst tödten, bis auf eine geringe Zahl, damit nur ihres Namens Gedächtniß „erhalten werde," und sie müßten froh sein, wenn er ihnen bloß die Last der irdischen Güter etwas erleichterte. Spittler's Geschichte von Würtemberg S. 17.

[1]) Spicker, über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland S. 116 ff. Erwägt man, daß dies doch nur Procente dessen sein konnten, was jene Fürsten den Juden schuldeten, so möchten bei der damaligen Seltenheit des Geldes wohl die Forderungen der Juden den größten Theil der Länder absorbirt haben. Dieser Umstand erklärt genügend die bald darauf folgende Verbrennung der Juden an so vielen Orten.

[2]) Als den Regenten der meissenschen und thüringischen Lande für sie und ihre Unterthanen ein solcher Vernichtungsbrief K. Wenzels im J. 1390 zugegangen, beriefen sie sich auf ihre von ältern deutschen Kaisern erhaltenen obersten Schutzherrnrechte über die Juden, und erlangten vom Kaiser eine Zurücknahme seiner Verfügung. Nur von Wucher, Gesuch (d. i. Zinsen) und was über das Hauptgut kommen und gewachsen sei, sollte allermänniglich von den Juden frei, ledig und los sein, in Ansehung des Hauptgutes aber solle alles zu der Markgräfin Katharine von Meissen und ihrer Söhne Friedrich, Wilhelm und Georg Gewissen und guten Willen gestellt sein. Die Urkunde vom Tage St. Matthäus 1391 findet sich bei Horn, Leben Kf. Friedrichs des Streitbaren S. 688. Die Juden hatten hier im J. 1368 einen neuen Schutzbrief und eine Juden-Ordnung erhalten, welche bei Ludewig, Reliq. Manuscr. T. X. p. 230 abgedruckt ist. S. auch Horn, Leben Friedrichs des Streitbaren S. 899, und Schmidt a. a. O. S. 81. Es ist interessant, diese Ordnung mit der oben angeführten von 1265 zu vergleichen.

[3]) Ludewig, Erläuterung der Gold-Bulle Thl. I. S. 853 behauptet dies mit vielen Andern.

[4]) Goldne Bulle Tit. 9. §. 2.

[5]) Vergl. unten die Bestimmungen der Reichspolizei-Ordn. v. 1530 u. 1548 Tit. 20 und von 1577 Tit. 20. §. 1.

[6]) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 379. Der Grundherrschaft von Zülz in Schlesien stand der Judenschutz bis zum Ed. v. 11. März 1812 zu. Weigel's Beschreibung des Herzogthums Schlesien VIII. S. 116. Kausch, ausführl. Nachrichten über Schlesien. Salzburg 1797. §. 7. Mehrere solcher Verleihungen s. bei Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 1276.

erlangt; die Juden waren reich — und so sieht man denn vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts ab, daß die schon früher da gewesenen Mährchen eines von den Juden begangenen Mordes, eines göttlichen Befehls zu ihrer Ausrottung, einer von ihnen durchstochenen blutenden Hostie und dergl. mehr genügen, um die Volkswuth gegen sie zu lenken. Besonders aber geschah dies, als jene furchtbare Pest in den Jahren 1348 bis 1350 alle asiatischen und europäischen Länder in unerhörter Weise verwüstete. Die Meinung, ein maurischer König in Spanien habe die Juden gewonnen, um durch Vergiftung der Brunnen die Christenheit auszurotten, brachte die allgemeinste Verfolgung über sie. Unter den Augen der Obrigkeiten, ja von ihnen geleitet, wurden Hunderttausende vom Pöbel hingemordet[1]).

---

1) Im Elsaß war es nicht der Pöbel allein, welcher an die Brunnenvergiftung glaubte, sondern der Bischof von Straßburg und die Landesherrn im Elsaß hielten eine Zusammenkunft in Benfeld, wohin auch die Städte Straßburg, Freburg und Basel ihre Abgeordneten schickten, aber erklären ließen, daß sie keine Bosheit von ihren Juden wüßten. Der Bischof und die Grafen und Ritterschaft beschlossen aber dennoch, die Juden abzuthun. In Basel ließ sich der Rath von dem aufrührerischen Pöbel dazu nöthigen, in Straßburg aber zwangen die Zünfte die drei Häupter der Stadt, ihre Aemter niederzulegen, und wählten einen neuen Rath. Die Juden waren schon in der Judengasse zusammengebracht und wurden bewacht. Der neue Rath fing seine Verwaltung damit an, den vorigen Handwerkmeister, welcher verlangt hatte, daß die Stadt den Juden, welchen sie gegen Erlegung einer Geldsumme Schutz auf gewisse Jahre zugesagt hatte, auch Wort halten müsse, seines Vermögens verlustig zu erklären, einen Theil für sich selbst zu nehmen (1700 Pf, welches die neuen Rathsherrn unter sich selbst theilten), und das andere seinen Kindern zu geben. Am nächsten Sonnabend wurden die Juden, zweitausend an der Zahl, auf einem hölzernen Gerüste in ihrem Kirchhof verbrannt. Die sich wollten taufen lassen, ließ man leben, auch wurden viel Kinder gegen ihrer Eltern Willen aus dem Feuer genommen und getauft. Was man den Juden schuldig war, das ward alles wette, und alle Pfänder und Schuldbriefe wurden zurückgegeben, aber das baare Gut nahm der Rath und theilte es unter die Handwerke. „Das war auch das Gift, das die Juden tödtete," sagt der gleichzeitige Jacob von Königshofen in seiner Elsasser Chronik S. 296. Nachdem die Sache geschehen war, schlossen der Bischof von Straßburg, und die Grafen und Baronen in Schwaben und Elsaß mit den Städten einen Bund, sie wegen des Juden-Brandes gegen männiglich vertheidigen zu helfen.

Aehnlich zu Basel. Der Pobel und einige Edelleute, die früher wegen verübten Unfugs gegen die Juden aus der Stadt verwiesen worden, nöthigten den Rath, die Judenermordung geschehen zu lassen. Auf einer Insel im Rhein baute man ein hölzernes Haus, worin die Juden verbrannt wurden. Dasselbe geschah gleich nachher zu Freiburg, wo man 12 der reichsten so lange aufsparte, bis man alle ihre Schuldner erforscht hätte. Albert. Argentin. Chron. T. II. p. 148.

In Mainz wehrten sie sich anfänglich. Allein ihr Widerstand konnte nicht von Dauer sein, da keine Hülfe von Außen kam. Zwölftausend wurden hier verbrannt oder verbrannten sich selbst. Rebdorf annal. ap. Freher. T. I. p. 630.

Das letzte thaten sie, ihr unvermeidliches Schicksal vor Augen sehend, an vielen andern Orten. Zu Speier, Worms, Oppenheim und Frankfurt schlossen sie sich mit ihrer Habe in ihre Häuser und zündeten solche an. Albert. Argent. l. c.

In Erfurt wohnten 3000 Juden. Als ihre Glaubensgenossen zu Eisenach und allen andern thüringischen Städten erschlagen wurden, und sie gleiche Anstalten gegen sich bemerkten, verbrannten sie sich selbst in ihren Häusern. Dasselbe Schicksal erduldeten sie in Brabant, wo sie es mit besonderer Ergebung und Standhaftigkeit trugen. „Mit Freudigkeit" sagt der Chronist, „gingen sie zum Scheiterhaufen, stürzten selbst erst ihre Kinder, dann ihre Weiber, endlich sich selbst in die Flammen. Aber ihr Tod hatte eine andere Ursache, die Begierde nach ihren Reichthümern!" Magn. Chron. belg. ap. Pistor T. III. p. 328.

So allgemein auch diese Verfolgung in der Mitte des 14. Jahrhunderts gewesen, so nahmen doch schon zu Ende desselben viele Fürsten und Städte wiederum die große Zahl vermögender Juden auf, die während der Geisteskrankheit Karl VI. aus Frankreich vertrieben wurden[1]). Während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts kommen jedoch häufig Judenverfolgungen durch den Pöbel und Bedrückungen aller Art durch die Fürsten vor[2]), und kaum verschaffte ihnen die Befestigung der öffentlichen Ruhe durch die Kaiser Maximilian I. und Kaiser Karl V. einige Erholung, als auch schon die Reformation bei neuer Belebung des religiösen Geistes in ihrem Gefolge von Neuem die religiöse Verfolgungssucht heraufführte.

Karl V. versuchte es nämlich, ihre Lage verbessern, und ihnen insbesondere andere Erwerbsquellen außer dem Geldverkehr eröffnen. Er wollte durch den Schutzbrief, gegeben zu Augsburg am 12. Aug. 1530, ein allgemeines Judenrecht für ganz Deutschland aufstellen. Kaiser Sigismund hatte den Juden in den elsassischen Reichsstädten eine gemeinschaftliche Judenordnung ertheilt, und die Judenschaft im übrigen Deutschland hegte den Wunsch, eine gleiche feste Verfassung zu erhalten. Kaiser Karl V. ging darauf ein, bestätigte jene Artikel nicht nur für Elsaß, sondern gab die folgende Urkunde für das ganze Reich: „und die Gemein der Jüdischheit allenthalben im heiligen Reich gesessen."

Diese Artikel bestimmten wörtlich Folgendes:

I. „Wo man ihnen schuldig ist, oder fürbaß schuldig würde, daß man ihnen das nach Laut ihrer Briefe, Bürgen oder mündlichen Versprechens richten und bezahlen sollte, als denn das von guter Gewohnheit herkommen und gehalten ist, und welcher verkaufen, versetzen und verkümmern möge als andere sein eigen Gut ohne allen Anspruch und Hinderniß.

II. Daß man ihr Leib oder Gut in Städten oder Dörfern, auf dem Felde, auf Straßen und auf Wassern beschirmen solle, und daß ihnen alle Straßen offen sein sollen, und genießen und theilhaftig sein sollen und mögen, das Christen, Edel und Unedel theilhaftig sind und genießen.

III. Daß man auch die vorgenannten Juden und Jüdinnen mit keinerlei Zöllen oder Sachen auf Wasser und auf Lande beschweren solle, ausgenommen der Zölle, die unsere Vorfahren Römische Kaiser oder Könige aufgesetzt haben, und was daran von Alters her Gewohnheit ist, das man denn von ihnen nehmen solle, und nicht mehr in keine Weise.

IV. Daß man auch keinen der vorgenannten Juden, ihre Weiber oder Kinder zu der Taufe dringen solle.

V. Daß sie auch in unsere und des Reichs Kammer gehören. Darum ist unsere sonderliche Meinung und wollen, daß man sie, noch ihr keinen, fürbaß mehr urtheilen oder eigen solle, wider diese unsere Gnaden und Freiheiten, sondern daß man sie aus einer Stadt in die andere zu allen Zeiten fahren und ziehen lassen solle, ohne alle Hinderniß und Irrung.

VI. Daß man auch die vorgenannten Juden und Jüdinnen weder für Landgerichte noch für Landfrieden, ob die wären, heischen oder laden solle oder möge: sondern wer zu ihnen sämmtlich oder sonderlich zu sprechen hätte, daß der Recht nehmen und geben solle vor dem weltlichen Gericht der Städte, darinnen sie gesessen sind.

---

[1]) Auch dort war dies eine Finanzspekulation. — „Ressource honteuse et usitée de la mauvaise administration des finances." Hénault hist. de la France.

[2]) Dohm a. a. O. Thl. 3.

VII. Und wäre es Sach, daß sie darum beschweret würden, daß das auch weder Kraft noch Macht haben solle.

VIII. Welche Zeit das auch geschehe, daß ein Jude schwören sollte, daß er auf Mosis Buch schwören möge mit solchen Worten: Als ihm Gott helfe bei der Ehe (Bündniß), die ihm Gott gab auf dem Berge Sinai, und nicht anders.

IX. Daß man auch keinen der vorgenannten Juden und Jüdinnen weder an Leib oder an Gut bezeugen möge, denn mit unversprochenen Christen und mit unversprochenen (unbescholtenen) Juden, die nicht seine offenbaren Feinde sind.

X. Daß wir auch keinen der vorgenannten Juden und Jüdinnen niemand geben noch bescheiden sollen noch wollen, weder durch Dienst oder Bitt willen in keine Weise fürgebracht."

Gleichzeitig wurden durch die in demselben Jahre aufgerichtete Reichs-Polizei-Ordnung v. 19. Nov. 1530 Tit. 27. die älteren ungerechten Gesetze gegen die Juden ausdrücklich abgeschafft, ihnen der Wucher verboten, und sie auf Handwerke hingewiesen. Die betreffende Stelle besagt[1]):

„Item: Nachdem in etlichen Orten im Reich deutscher Nation Jüden, „die wuchern und nicht allein auf hohe Verschreibung, Bürgen und eigene „Unterpfand, sondern auch auf raubliche und diebliche Güter leihen, durch „solchen Wucher sie das gemein, arm, nothdürftig, unvorsichtig Volk mehr „dann jemand genug rechnen kan, beschweren, jämmerlich und hoch verder-„ben: Setzen, ordnen und wollen wir, daß die Juden, so wuchern, von nie-„mand im heiligen Reich gehauset, gehalten, oder gehandhabt werden, daß „auch dieselben im Reich weder Frieden noch Geleit haben, und ihnen an „keinen Gerichten um solche Schulden, mit was Schein der Wucher bedeckt, „geholfen: damit sie aber dennoch ihre Leibesnahrung haben mögen, wer „dann Juden bei ihm leiden will, der soll sie doch so halten, daß sie sich „des Wuchers und verbotener wucherlicher Käufe enthalten, und mit ziem-„licher (anständiger) Handthierung und Handarbeit ernähren, wie eine jede „Obrigkeit dasselbige seinen Unterthanen und dem gemeinen Nutz am nütz-„lichsten und träglichsten zu sein, ansehen und ermessen würde; hiermit alle „Freiheiten, so gemeine Judenschaft dagegen hätte oder käufiglich erlangen „würde, aufhebend und vernichtigend."

Durch die spätere Reichs-Polizei Ordn. v. 1548, 1577 und durch den Reichsabschied von 1551 c 78. 79. 80 wurden diese Bestimmungen erneuert und erweitert. In jener heißt es: Tit. 20. Kap. 2.

„Demnach in etlichen Orten im Reich teutscher Nation Jüden gehalten werden, welche nicht allein auf hohe Verschreibungen, Bürgen und eignen Unterpfand, sondern auf raubliche und diebliche Güter leyhen, und also durch ihren unmäßigen Wucher und Finantz das gemein arm nothdürfftig Volk, mehr, dann jemand gnug rechnen kan, beschweren, aussaugen, und jämmerlich verderben, und zu vielen bösen Thaten verursachen: So setzen, ordnen und wollen Wir anfänglich, daß fürohin niemand Jüden anzunehmen, oder zu halten gestatt werden soll, dann denjenigen, die von Uns, und dem heiligen Reich Regalia haben, aber insonderheit derhalben privilegirt seynd. Da aber jemand darüber Jüden aufnehmen würde, so sollen doch dieselben an keinem Ort weder Sicherheit noch Geleydt haben, darneben von Uns ernstlich Einsehens dargegen vorgenommen, und abgeschafft werden. Daß auch alle und jede Obrigkeit, darunter die Jüden jetzt berührter Maaßen gesessen,

[1]) Gerstlachers Handbuch der Reichsgesetze Thl. X. S. 1895.

nothwendige und ernstliche Vorsehung thun, und solche billige gleiche Ordnung fürnehmen sollen, damit ihre und andere frembde Unterthanen durch die Jüden und ihren ungöttlichen Wucher (als mit unziemlichen Verschreibungen, Lügen, Abnehmen des Unterpfand, Berechnung und Steigerung des monatlichen Gesuchs und Wuchers der Hauptsummen oder was dergleichen Vervortheilungen mehr sein möchten) nicht so jämmerlich beschwert und verderbt und in dem gleiche Ordnung mit den Frembden und Heimischen gehalten werde"[1]).

Als auch hie und da von Neuem Bewegungen gegen die Juden ausbrachen und einzelne Fürsten sie austrieben, wie Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen durch V. v. 1. Nov. 1536[2]), gab Kaiser Karl V. den Juden unter dem 24. Mai 1541 ein neues Privilegium[3]). Der Kaiser sagt darin: die gemeine Judenschaft im Reiche und seinen erblichen Fürstenthümern, welche ihm unmittelbar unterworfen und zugehörig sei, habe angezeigt, daß sie ungeachtet der von den Kaisern erhaltenen Privilegien an ihren Personen, Hab und Gütern in viele Wege vergewaltigt, beschweret, beleidiget und bedrängt werde. Dieweil nun an ihm selbst billig, daß ein jeder bei seinen habenden Freiheiten erlassen und gehandhabt und darwider außerhalb gebürlichen Rechtens nicht beleidigt werde, auch ihm als römischen Kaiser gebühre, Einsehens zu haben — so verordnet er, daß die Juden bei allen ihren Privilegien u. s. w. geschützt und beschirmet, „und derselben aller und jeglicher, „auch ihrer Hab und Güter ohne Erkenntniß des Rechtens nicht entwendet, „entsetzt, oder davon gedrungen werden, sondern geruhiglich dabei bleiben. „Ob sie auch von jemand, wer der oder dieselben seien, hierwider vergewaltigt, oder ihrer Hab und Güter thätlicher Weise, ohne rechtliche Erkenntniß gebührlicher Orten, entsetzt und entwehrt worden, derselben sollen „sie von Stund an, ohne alle Einrede, Entgelt und ohne Weigerung restituirt „und eingesetzt und ihnen hierzu alle gebührliche Hülfe des Rechtens mitgetheilt werden. Sie sollen auch in Städten, Flecken und Dörfern, darinnen sie jetzo seßhaft sind, unvertrieben bleiben, „und ihrer Nothdurft nach im heiligen Reich und in unsern Fürstenthümern, „durch Städte, Marktflecken und Dörfer zu Wasser und Land unversperret, „frei, sicher, ohne Neuerung auf alle gewöhnliche Zölle wandeln und handeln, ohne männigliches Verhindern."

Es nahmen hierauf die Reichsgerichte diesen Grundsatz, daß die Juden da, wo sie einmal eingenommen, nicht mehr vertrieben werden dürften, an und erkannten demgemäß[4]); im Uebrigen aber blieben die Bemühungen jener damaligen Gesetzgebung ohne Erfolg. Die ausgebildete Zunftverfassung hinderte die Juden, sich den Handwerken zu widmen und alle Verbote gegen hohe Zinsen und Beschränkungen des Geldverkehrs gaben damals wie jederzeit gleichfalls nur den Beweis, daß positive Gesetze schwächer sind als die Macht der Umstände. Auch jene Ansicht der Reichsgerichte hinderte die einzelnen nunmehr bereits dem Reiche faktisch entwachsenen Landesherren nicht, nach Belieben mit den Juden zu verfahren, sie bald zu vertreiben, bald wieder aufzunehmen. Die Reichsgesetzgebung hörte in Beziehung ihrer auf, und jeder einzelne Staat gab seine besonderen Gesetze nach Belieben[5]).

Darin nur ist Uebereinstimmung in diesen Gesetzgebungen, daß nach

[1]) Gerstlacher a. a. O.
[2]) Abgedruckt in Rudolphi Gotha diplom. P. V. p. 254.
[3]) Abgedruckt bei Limnaeus Jus publ. T. IV. S. 304.
[4]) Beck de juribus Judaeorum III. 5.
[5]) Es kann nicht der Zweck sein, diese sich nunmehr in unzählige Gestaltungen

ihnen dem Juden sein Geburtsland nicht zugleich Vaterland war; daß sie nicht Bürger des Staates waren, dem sie ihre Abgaben entrichteten, sondern aller bürgerlichen Ehre beraubt; daß sie von allen Gewerben, vom Ackerbau und meist von dem Besitze liegender Gründe ausgeschlossen, lediglich auf den Handel gewiesen wurden, jedoch auch dies nur mit drückenden und erniedrigenden Beschränkungen.

Sie kamen durch das Gesetz vollkommen in die Stelle der indischen Paria's, so daß der in jeder und auch sittlicher Beziehung niedrigste Christ immer noch auf den Juden herabsah.

Der Erfolg konnte nicht ausbleiben. Ein Stamm, dem das Gesetz durch Jahrhunderte selbst die gemeine bürgerliche Ehre genommen, der muß für Schande gleichgültig werden; nur der kann Gefühl für bürgerliche Ehre haben, der sie kennen gelernt.

So war die Lage der Juden, — gleichzeitig für die Staaten, in denen sie lebten, eine zwar selbst zugezogene aber fressende Krankheit, — als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Philosophie aus den Büchern heraus ins Leben trat. Schon hatten einzelne Gelehrte mit Vorschlägen begonnen, wie die Lage der Juden zu ändern[1]) und die gelehrte Gesellschaft zu Bern im J. 1760 einen Preis auf die beste Beantwortung dieser Frage gesetzt, als Dohm im Jahre 1781 auftrat mit seinem Werke über die bürgerliche Verbesserung der Juden und einen Anstoß gab, der fortgewirkt hat.

Der edle Joseph II. war der erste deutsche Fürst, der diese neue Richtung in seine Gesetze übertrug. Vom Jahre 1781 bis 1789 erließ derselbe mehrere Verordnungen, deren letzte den Juden volle Bürgerrechte in der Ausdehnung gab, daß sie alle bürgerliche Gewerbe treiben, liegende Gründe erwerben, alle Stufen des Adels erwerben können und die Verbindlichkeit des Kriegsdienstes mit den übrigen Bürgern theilen[2]).

Nächst Oesterreich war es nur Preußen, wo die Regierung ihre Aufmerksamkeit ernstlich auf die Lage der Juden richtete.

Preußen war zeitig mit einem den ganzen Staat umfassenden Gesetze, welches die Verhältnisse der Juden ordnete, vorangegangen[3]). Es ist dies das Gen.-Juden-Privilegium v. 29. Sept. 1730, welchem unter Friedrich dem Großen das gleichumfassende Regl. v. 17. April 1750 folgte und im Jahre 1812, das die Juden zu Einländern und Staatsbürgern erhebende E. v. 11. März 1812, ein Gesetz, jener großen Periode würdig, die Preußen vom Jahre 1807 ab regenerirte.

Die Brust des Menschenfreundes hebt sich und blickt mit Freuden auf diese Epoche, nachdem ihm die Geschichte achtzehn Jahrhunderte nur Fanatismus, Habsucht und Blut gezeigt. Wenn die Geschichte eine Erzählung der Schandthaten des menschlichen Geschlechts genannt wurde, so ist sie es sicher nirgend mehr als in den Annalen dieses gebrandmarkten Volkes, welches nicht eine Bluthochzeit, sondern deren hunderte erlebt hat, nur daß man die Juden nicht, wie dort die Calvinisten, einfach hinmordete, sondern meist den Flammentod oder unter sonstigen ausgesuchten Martern sterben ließ.

---

brechenden einzelnen Gesetzgebungen weiter zu verfolgen. Gesetzgeberische Weisheit sucht man in denselben vergebens. Ueber die gegenwärtigen Gesetzgebungen in diesen Ländern vergl. den Abschn. V.

[1]) So Böhmer im jus eccles. prot. Lib. V. Tit. 2. f. IV. Mascow de censu judaico. Lips. 1735. Justi Staatswirthschaft Leipz. 1753. Thl. I.

[2]) Vgl. Abschn. V. dieser Einleitung.

[3]) Vgl. die historische Einleitung zu Abth. II. Abschn. 1. Und in Betreff der in den Jahren 1813—1815 zum Staate gekommenen Landestheile die histor. Einleitungen zu den betreff. einzeln. Abschn. der Abth. II.

Vierter Abschnitt.

Die deutsche Bundesgesetzgebung rücksichtlich der Juden.

Schon bei dem Friedenskongreß zu Rastadt gaben sich die Juden Mühe, in Deutschland eine allgemeine Verbesserung ihrer Lage zu erhalten; durch die Auflösung dieser Versammlung wurden ihre Hoffnungen vereitelt. Als nun nach dem Frieden von Lüneville der deutsche Reichstag sich mit einer neuen Vertheilung und neuen staatsrechtlichen Einrichtungen Deutschlands beschäftigte, erneuerten die Juden ihr Bemühen. Sie übergaben eine Denkschrift, in welcher sie ihre Ansprüche auseinandersetzten[1]).

Praktische Erfolge wurden für sie jedoch erst durch die französischen Eroberungen in einzelnen Theilen Deutschlands herbeigeführt. Die französische Revolution erhob die deutschen Juden auf dem linken Ufer des Rheins aus Schützlingen zu Staatsbürgern; bei Gründung des Großherzogthums Berg und des Königreichs Westphalen drang diese Emancipation tief in das Innere Deutschlands bis an die Preußischen Landesgränzen vor[2]) und es stellten dieselben eben so wie die V. des Großherzogs von Frankfurt v. 28. Dec. 1811[3]), die jüdischen Unterthanen den christlichen gleich. Preußen folgte hierin für alle seine Länder durch das E. v. 11. März 1812 nach. Als nun der Freiheitskrieg gekämpft war und der deutsche Bund geschlossen wurde, erkannte die Bundesversammlung die Nothwendigkeit einer allgemeinen Veränderung des widernatürlichen Verhältnisses der Juden zu den einzelnen Staatsgesellschaften und es bestimmte nach vielfältigen Verhandlungen der §. 16. der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815[4]):

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten[5])."

Diese Bestimmung hatte eine große Anzahl Schriften für und gegen die Juden zur Folge[6]); wie man jedoch schon bei der Redaktion jener Worte die den Juden in denselben bewilligte Garantie zu verkümmern strebte[7]),

---

[1]) Die Juden in Deutschland und deren Annahme zu Reichs- und Provinzialbürgern, veranlaßt durch den neuerlichen Antrag des churböhmischen Gesandten zu Regensburg, den Juden das Bürgerrecht zu ertheilen. Heilborn 1803. Die Bittschrift der Juden findet sich in Steinbecks Patrioten abgedruckt.

[2]) Vgl. Thl. I. Abth. II. Abschn. XI. XII. XIII.

[3]) Regier. Bl. Thl. I. S. 609 ff. Auch abgedruckt in der aktenmäßigen Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten in Frankf. a. M. 1816. S. 9 ff.

[4]) G. S. pro 1818. Anh. S. 143.

[5]) S. auch Wiener Schlußakte von 1820 Art. 65.

[6]) Vgl. dieselben bei der Literatur.

[7]) Bei den betreffenden Verhandlungen, die insbesondere durch Petitionen angeregt waren, die von Juden aus den freien Städten an den Wiener Kongreß auf Erhaltung der ihnen von den bisherigen Regierungen gewährten Rechte gerichtet wurden, zeichnete sich Preußen aus, welches darauf antrug, den sämmtlichen deutschen Juden das Bürgerrecht zu verleihen; allein Sachsen, Baiern, Hessen-Darmstadt und die freien Städte waren bei den Verhandlungen überhaupt dagegen, diesen Gegenstand in die Bundes-Akte aufzunehmen, und ihm dadurch einen Vorzug vor vielen andern, eben so wichtigen, einzuräumen; eventuell verlangten sie besonders wegen des Schlußsatzes, „wodurch der Landesherrschaft so sehr die Hände gebunden würden," eine förmliche Abstimmung über den Artikel, welcher in den Entwurf

so bestand denn auch der materielle allgemeine Erfolg nur darin, daß die Bundesversammlung[1]), indem sie eine Kommission von fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bürgerliche Verbesserung der Juden erwählte, eine Sammlung und Zusammenstellung der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten über die Israeliten anordnete[2]).

---

zur Bundesakte mit aufgenommen war. Hannover wählte statt der Reform und Bürgerrechte die später vorgeschlagenen Worte: Verbesserung und bürgerliche Rechte, aus dem Grunde: „weil es dadurch der Beurtheilung der Regierungen überlassen bliebe, wiefern sie nach Maßgabe der etwa eintretenden Hindernisse, die Zulassung der Juden zu den gedachten Vortheilen für vereinbar mit dem Besten des Staats erachte." Und auf den schon früher (von dem Senator Schmidt) gemachten Antrag wurden die Worte: „in den einzelnen Bundesstaaten", in die Worte „von den einzelnen Bundesstaaten" verwandelt, und hierdurch ein Unterschied gemacht zwischen jenen Rechten, welche den Juden schon in früherer Zeit, und jenen, welche ihnen erst in neuerer Zeit eingeräumt worden waren. Protokolle der deutschen Bundesversammlung v. Jahr 1816. Bd. I. S. 170 seq. §. 49. Daher wollte die freie Stadt Frankfurt die Rechte, welche den Juden daselbst durch die neue Statigkeits- und Schutzordnung des ehemaligen Großherzogs d. d. Paris den 30. Nov. 1807 (Winkopps Rhein. Bund. Bd. V. S. 303 u. ff.) beigelegt worden waren, nicht anerkennen, und behielt sich in ihrer Verfassungs-Ergänzungs-Urkunde Art. 7. noch eine anderweite Regulirung der bürgerlichen Rechte der Juden vor. Verhandlungen am Bundestage über die Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. in: Protokolle der deutschen Bundesversammlung §. 49 u. 54. B. I. S. 170 u. ff. u. 183. Vgl. Klübers Uebersicht ꝛc. S. 382 ff. 384 ff.

[1]) In dem Protokolle v. 3. Aug. 1820 §. 100, verglichen mit der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung, ebendas. S. 216.

[2]) Protokolle der Bundesverf Bd. IX. S. 232. 272. Bd. XII S. 96. Erörterung in den Wiener Ministerial-Conferenzen in den Protokollen 32. 33. v. 20. u. 23. Mai 1820. Jordan, Lehrb. des allgem. u. besonderen deutschen Staatsrechts. Kassel 1831. I. §. 239. S. 403. Ausführliche Nachricht von Wiener Conreß-Verhandlungen über diesen Gegenstand in Klübers Uebersicht ꝛc. S. 376 ff. Desselben Staatsarchiv Bd. 2. S. 85.

Was jedoch die Absicht des Bundes und insbesondere die Absicht Preußens war, erhellt unter anderen aus dem folgenden Dokumente, welches dadurch veranlaßt wurde, daß die so eben erst geschaffene freie Stadt Frankfurt den Juden die ihnen von dem Fürsten Primas gegen Entgeld gegebene Emancipation wiederum genommen.

Antwort des Preuß. Staatskanzlers Fürsten Hardenberg an die Deputirten der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main.

Auf Ihre Vorstellung v. 12. d. M. Namens der jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt a. M., nehme ich nicht Anstand, Ihnen zu erwiedern: daß es in Rücksicht der Gerechtsame, welche die jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt aus einem besonderen mit dem vorigen Landesherrn am 28. Dec. 1811 errichteten und von ihrer Seite erfüllten Vertrage geltend zu machen berechtigt sind, der Preußischen Intercession bei dem Congreß gar nicht bedarf, indem die Verhältnisse der Frankfurter Judenschaft als gesetz- und rechtmäßig feststehend, nicht bezweifelt werden können. In soweit jedoch die jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt den Umfang ihrer bürgerlichen Rechte noch über den Vertrag mit dem vorigen Landesherrn hinaus zu erweitern wünschen, ersuche ich Sie, die Bestimmungen des Congresses über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Deutschland abzuwarten, und sich dabei der diesseitigen Unterstützung um so mehr versichert zu halten als Preußen durch ein besonderes Gesetz zu Gunsten seiner jüdischen Unterthanen bereits vorgegangen ist.

Wien den 18. Mai 1815. C. F. v. Hardenberg.

An den Herrn Baruch hierselbst.

(Aktenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankf. a. M. Rödelheim 1816. 13. Beilage. S. 58—60.)

Dieselbe hat jedoch das Recht und die Verpflichtung, darauf zu achten, daß die im sechzehnten Artikel der Bundesakte den einzelnen Staaten zur Ausführung überlassenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden und muß demgemäß auf begründete Beschwerden wegen Verletzung eines durch den sechzehnten Artikel begründeten Rechts, wenn die Vorstellung an die unmittelbare Regierung keine Abhülfe gewährte, die zu deren Erledigung geeigneten Beschlüsse in Vollzug setzen [1]).

Fünfter Abschnitt.

Die neueste Gestaltung der jüdischen bürgerlichen und Rechtsverhältnisse in den einzelnen deutschen und außerdeutschen Ländern.

In Folge vorstehend gedachter Bestimmungen und zum Theil schon vorher sind dem Zeitgeiste gemäß in den meisten deutschen Territorien die Verhältnisse der Juden in einer Weise regulirt worden, die einen Fortschritt nicht verkennen läßt.

In Oesterreich [2]) hatte bereits, wie bemerkt, das Toleranzedikt Joseph II. v. 13. Mai 1781 den Juden gegen eine bestimmte Abgabe, das Recht der Wahl des Wohnsitzes, die nicht unbeschränkte Befugniß Handel zu treiben und den Zutritt zu nicht zünftigen Gewerben, für ärztliche und Sachwalter-Praxis gegeben und ein Patent v. 3. Aug. 1797 normirte das in den verschiedenen Theilen des Kaiserstaates modificirte, am günstigsten in Böhmen [3]) sich gestaltende Schutzverhältniß. Auf die Privatrechte hat die Verschiedenheit der Religion nach dem Art. 39 des österr. Civilgesetzbuches „in der Regel keinen Einfluß." Die Ehe und die Testamente der Juden bilden eine Ausnahme [4]).

In Bayern sistirte das E. v. 10. Juni 1813 den Rechtszustand [5]). Die Juden haben das Indigenat, jedoch nicht das volle Staatsbürgerrecht, können aber im Militair Offiziere werden. Die Gewerbe sind ihnen mit einigen Ausnahmen gestattet. Im Besitz von liegenden Gründen sind sie beschränkt. Wenn gleich die Korporationen der Juden aufgehoben und sie der politischen Gemeinde ihres Wohnortes einverleibt sind, so genießen sie die Rechte der Gemeindemitglieder doch nur mit Ausnahme des Zutritts zu den Gemeindeämtern.

---

[1]) Ueber die Verhandlungen, welche am Bundestage über die Ansprüche der Frankfurter israelitischen Gemeinde gepflogen wurde s. v. Meyer's Repert. I. §§. 83 ff. und Klüber §. 216 und über die Ansprüche der Juden zu Lübeck das Protokoll der Bundesvers. Bd. XI. S. 111. und Bd. XII. S. 63—88.

[2]) Rohrer, über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie. Wien 1804. Graf v. Barthenheim, Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österr. Kaiserstaate. Thl. I. Wien 1821. Nr. 1.

[3]) v. Herrmann, Geschichte der Israeliten in Böhmen, von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Jahres 1813. Wien und Prag 1819.

[4]) Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts, Wien 1814. Nr. I. S. 28. 29.

[5]) Abgedruckt bei Buchholz, Aktenstücke, die Verbesserung des bürgerl. Zustandes der Israeliten betr. Stuttgart und Tübingen 1815. S. 130 ff. und bei Heinemann, Sammlung der die Verfassung der Juden betr. Gesetze ꝛc. Berlin 1835. Bd. 1. S. 452. Siehe auch v. Soden, der baiersche Landtag v. 1819. Nürnberg 1821. S. 101—109. v. Aretin, Geschichte der Juden in Baiern. Landshut 1803.

In Rheinbayern gilt die französische Gesetzgebung, und sind die Juden dort nur durch das kaiserliche Dekr. v. 1808 beschränkt[1]).

Das Königreich Würtemberg erhielt das auf mehreren Landtagen berathene Ges. v. 25. April 1828 wegen „der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen[2]),“ welches die Israeliten den übrigen Unterthanen in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichstellt, ihnen insbesondere also auch Staats- und Orts Bürgerrecht giebt, als wissenschaftlichen Erwerbszweig auch die Advokatur gestattet (Art. 23.), Ausnahmen aber, hergeleitet aus der Religion und dem Hange zum Handel, beifügt[3]).

In dem Großherzogthum Baden wurden die Verhältnisse der Juden bereits durch das G. v. 13. Jan. 1809 und 25. Jan. 1817 regulirt[4]). Es geht ihnen die Fähigkeit ab, Vorsteher der Gemeinden zu werden, und bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten können sie wählen, aber nicht gewählt werden. Sie sind Ortsbürger, jedoch nicht Staatsbürger, sondern Schutzverwandte.

In Churhessen wurden die Juden, so weit sie zum Königreich Westphalen kamen, im Jahr 1808 emancipirt, nach der Restauration aber wieder Schutzgenossen, die ein Schutzgeld zahlen müssen. Nachdem jedoch die in Folge des Jahres 1830 herbeigeführte Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 das Ordnen ihrer Verhältnisse im §. 30 versprochen, erschien das von Hassenpflug gegengezeichnete G. v. 29. Okt. 1833 „zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten[5]),“ ein vortreffliches, durchaus freisinniges Gesetz, welches die Juden vollkommen emancipirt, ihnen daher auch die Berechtigung zu den Staatsämtern verleiht und nur für diejenigen mit Recht die nöthigen Beschränkungen[6]) beifügt, welche den Nothhandel als Haupterwerb betreiben.

Im Großherzogthum Hessen-Darmstadt garantirte der Art. 15. des Staatsgrundgesetzes, daß ein Israelit von seinem Schutzbürgerrechte, welches seit 1824 mit keinen „besonderen Abgaben“ verbunden ist, zum vollen Staatsbürgerrechte bei dazu würdig machenden Eigenschaften hinaufsteigen könne, in welchem Falle er in Ansehung der bürgerlichen und politischen Rechte den christlichen Staatsbürgern gleich steht[7]).

Im Königreich Sachsen sind die Israeliten nach Art. 33. des Staatsgrundgesetzes, welches auf die früheren Gesetze zurückweist, noch Schutzjuden, wenngleich diese früheren allgemeinen Gesetze, besonders aus den Jahren 1746 und 1772 und die für Dresden und Leipzig gegebenen besonderen Judenordnungen in neuerer Zeit gemildert und die Juden in Ansehung der

---

[1]) Siehe Thl. II. Abth. II. Abschn. XI.

[2]) Abgedruckt bei Heinemann a. a. O. Bd. 1. S. 460—475.

[3]) v. Weishaar, Handbuch des Würtembergischen Privatrechts. 3. Ausg. Stuttgart 1831. §§. 31. 49. 92—103.

[4]) Abgedruckt bei Buchholz a. a. O. S. 104—129., bei Heinemann a. a. O. Bd. 1. S. 476—491. Vergl. auch die Sammlung der im Großherz. Baden in Bezug auf die Israel. erschienenen Gesetze. Karlsruhe 1837. Ladeburg, die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Baden. Mannheim 1832.

[5]) Abgedruckt im 5. Bd. des Müllerschen Archivs der Gesetzgeb. S. 76—87. Heinemann, Sammlung ꝛc. Bd. II. S. 241 ff.

[6]) §. 6 des Ges.

[7]) Weiß, System des öffentl. Rechts des Großherz. Hessen-Darmstadt. 1837. Thl. I. §. 103. Rühl, das gemeine deutsche Privatrecht, mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherz. Hessen-Darmstadt. 1824. S. 71. 72. Floret, histor.-krit. Darstellung der Verhandl. der Ständeversamml. des Großherz. Hessen in den J. 1820. 1821. Gießen 1822. S. 112.

privatrechtlichen Verhältnisse, welche nicht vom Staatsbürgerrechte abhängen, den Christen gleichgestellt sind[1]).

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar giebt das G. v. 20. Juni 1823[2]) den Juden als Regel gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Staatsunterthanen, fügt aber mannigfache Einschränkungen bei: sie haben keine landständische Rechte; das Schutzgeld dauert fort[3]); eben so die Judengemeinde im Gegensatze der politischen; der Besitz liegender Gründe, die mit landständischen oder grundherrlichen Rechten versehen, ist ihnen verboten[4]); dagegen wird die Ehe zwischen Christen und Jüdinnen, Juden und Christinnen verstattet, gegen Versicherung, die Kinder in der christlichen Religion zu erziehen[5]).

In Sachsen-Coburg-Meiningen sieht die Verord. wegen bürgerl. Verbesserung der Juden v. 5. Jan. 1811[6]) dieselben nur als Schutzverwandte an, die ein Schutzgeld zu zahlen haben, erlaubt ihnen den Erwerb von Grundeigenthum, den Betrieb aller Handwerke, beschränkt aber ihre Niederlassung.

Das Sachsen-Hildburghausische Edikt, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr., v. 11. Mai 1814[7]), betrachtet sie als Eingeborene und theilt sie in bloße Schutzverwandte und solche, die das volle Bürgerrecht besitzen, letzteres von Betreibung eines Gewerbes oder des Ackerbaues und Genügung der Kriegspflicht abhängig machend. Doch sind auch diese in der Benutzung liegender Gründe, die sie erwerben dürfen, beschränkt, und das Staatsbürgerrecht geht nicht auf die Kinder über, wohl aber das Ortsbürgerrecht.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wurde den Juden durch die V. v. 22. Febr. 1812[8]) ein überaus freisinniges Gesetz, welches sie für Einländer erklärte und ihnen gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen gab, auch die Ehen zwischen Christen und Juden gestattete[9]), im Uebrigen mit dem E. v. 11. März 1812 für die Preußischen Staaten fast vollständig übereinstimmte[10]).

Dieses Gesetz wurde nach Beendigung des Freiheitskrieges durch ein „an den engern Ausschuß von Ritter und Landschaft" gerichtetes R. v. 11. Febr. 1817[11]) „auf die wiederholten und nachträglich erneuerten

---

[1]) Haubold, Lehrbuch des Königl. sächs. Privatrechts. Leipzig 1820. S. 112—115. Weil, die erste Kammer und die Juden in Sachsen. Hanau 1837.

[2]) Abgedruckt bei Heinemann, Sammlung ꝛc. Bd. 1. S. 491—508.

[3]) §§. 1 und 3 des G.

[4]) §. 25 l. c.

[5]) §§. 15. 16 l. c. Eine spätere „Gottesdienst-Ordnung" (abgedruckt bei Heinemann a. a. O. S. 265) greift zu Unrecht mehrfach in den Kultus ein.

[6]) Abgedruckt bei Schmidt, über das Bürgerrecht der Juden in Deutschland, S. 134—153.

[7]) Ebendaselbst abgedruckt S. 156—166. Bereits das General-Privilegium v. 30. Dec. 1730 hatte sie zu wahren Unterthanen angenommen und ihnen den freien Handel und den Besitz liegender Gründe gestattet, was aber nicht gehalten wurde. (a. a. O. S. 153—155.)

[8]) Abgedruckt bei Buchholz, Aktenstücke, die Verbesserung des Zustandes der Israeliten betreffend. Stuttgart 1815. S. 94 ff. Bei Heinemann l. c. Bd. 1. S. 508—514.

[9]) §. XII.

[10]) Diese vollständige Uebereinstimmung, welche sich bis auf die Redaktion erstreckt, läßt annehmen, daß diese V. unter dem Einflusse des vierzehn Tage später publizirten preußischen Edikts entstanden sei.

[11]) Heinemann, Sammlung ꝛc. Bd. 1. S. 514.

Vorstellungen Unserer getreuen Ritter- und Landschaft," um denselben „eine thunliche Beruhigung zu gewähren," „suspendirt," bis dahin, daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundesversammlung aus erfolgen werden"[1].

In den freien Städten hatten sich die Verhältnisse der Juden, wie dies in derartigen kleinen Verhältnissen zu gehen pflegt, engherziger als in den monarchischen Staaten gestaltet.

Die außerdeutschen Staaten waren, zum Theil bereits viel früher, mit kräftigen Schritten vorwärts gegangen. Nach dem Vorgange der nordamerikanischen Freistaaten emancipirte Frankreich während der Revolution die Juden vollständig; Belgien u. Holland erhielt die französischen Gesetze. In den Niederlanden hatte schon das einstimmig angenommene Dekret v. 2. Sept. 1796[2] verfügt: „Kein Jude soll von einigen Rechten oder Vortheilen ausgeschlossen werden, die mit dem batavischen Bürgerrechte verknüpft sind und die er zu genießen wünschen möchte, unter der Bedingung, daß er alle die Erfordernisse besitze und alle die Verpflichtungen erfülle, die durch die allgemeine Konstitution von jedem Bürger gefordert werden," und die neueste Konstitution von 1816 fand keinen Grund, diese vollständige Gleichstellung während dieses längeren Zeitraums wiederum zu beschränken, sondern bestimmt im Art. 134: „Sämmtlichen Religionsverwandten wird eine gleiche Beschirmung gesichert. Sie genießen insgesammt gleiche bürgerliche Rechte und haben gleiche Ansprüche auf Würden, Aemter und Bedienungen."

In Schweden erklärte das in sechs Paragraphen abgefaßte G. v. 30. Juni 1838[3] die Juden für schwedische Staatsbürger mit gleichen Rechten und Pflichten wie alle andere, doch wurde die Erwerbung von Grundbesitz auf dem Lande an die spezielle königliche Genehmigung geknüpft. In Folge einer Eingabe der Aeltesten der Bürgerschaft zu Stockholm, welche die Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebes hervorhoben, wurde durch die V. v. 21. Sept. 1838[4] die Etablirung der Juden außerhalb Stockholm, Gothenburg, Norköping und Carlskrone von spezieller königlicher Genehmigung abhängig gemacht.

In Dänemark hatte schon Christian IV. und dessen Nachfolger den Juden den Bürgerbrief ertheilt. Dieselben bekleideten schon unter der Regierung Friedrich IV. ansehnliche Bedienungen, nur waren sie, auffallenderweise, von Handwerken ausgeschlossen. Zu diesen verstattete sie nun das E. v. 29. März 1814[5] und stellte sie dadurch den Christen vollkommen gleich.

Und Preußen?! Die Vorrede stellt in kurzen Blicken dar, was seit 1815 bei uns in dieser Richtung geschehen und die nachfolgende Darstellung giebt den Belag dazu.

---

[1] Es erscheint in diesem letzteren Gesetze besonders auffallend die mehrmalige Erwähnung der Bundesgesetzgebung, da durch dasselbe der oben mitgetheilte § 16 der Bundesakte, welcher den Juden die Fortdauer ihrer bestehenden Rechte garantirte, offen verletzt wurde; auffallender freilich noch die Ruhe, mit welcher die betreffenden Juden diese Verletzung ihrer Rechte ohne Anruf des Bundesschutzes hingenommen.

[2] Abgedruckt bei Buchholz a. a. O. S. 154 ff. und bei Heinemann, Sammlung ꝛc. Bd. 1. S. 444 ff.

[3] Abgedruckt bei Heinemann a. a. O. Bd. 2. S. 255 ff.

[4] a. a. O. S. 263 ff.

[5] Abgedruckt bei Buchholz a. a. O. S. 143. und bei Heinemann a. a. O. S. 445.

Zweite Abtheilung.

Statistische Verhältnisse, die Juden im Preußischen Staate betreffend[1]).

Nach der Zählung der Einwohner des Preußischen Staates vom Jahre 1822 befanden sich 144,737 Juden in demselben; ihre Zahl stieg nach der, Ende des Jahres 1840, veranstalteten Zählung auf 194,558. Während sich die Christen in diesem achtzehnjährigen Zeitraume um nicht ganz 28 auf hundert vermehrten, geschah dies bei den Juden auf nahe 36, und es lag dieses Uebergewicht der Vermehrung in dem großen Unterschiede des Ueberschusses der Gebornen über die Verstorbenen. Obgleich nämlich bei den Christen schon unter 25, bei den Juden dagegen erst unter 28 gleichzeitig Lebenden jährlich ein Kind geboren wurde, so war doch die Zahl der Todesfälle unter den Juden verhältnißmäßig in noch höherem Maaße kleiner, als unter den Christen, indem unter den letzteren schon von 34, unter den Juden aber erst von 46 gleichzeitig Lebenden jährlich Einer starb. Es ist hauptsächlich die Kindheit, worin die Sterblichkeit unter den Juden viel geringer ist, und am größten ist der Unterschied bei den Todtgeborenen und den im ersten Lebensjahre Verstorbenen, indem von hunderttausend Neugeborenen schon vor Vollendung des ersten Lebensjahres die Christen 20,982, die Juden nur 15,459 verloren. Demnächst zeichnet sich noch die Minderzahl der Todesfälle nach Vollendung des 45. Lebensjahres bis in das späteste Alter aus. Als Ursachen erscheinen dort die Möglichkeit einer sorgfältigen mütterlichen Aufsicht, hier besonders die Mäßigung der Juden im Genusse geistiger Getränke. Während bei Christen schon unter 112 gleichzeitig Lebenden jährlich eine neue Ehe vorkommt, geschah dies bei den Juden erst unter 139; dessenungeachtet ist unter der gleichen Zahl Lebender die Zahl der unehelichen Geburten bei den Christen viermal größer, als bei den Juden[2]).

Die Juden sind in den einzelnen Provinzen des Preußischen Staats sehr ungleich vertheilt. Nach der Zählung zu Ende des Jahres 1840 wohnten deren in den Provinzen:

1) Posen	77,102
2) Schlesien	26,703
3) Rheinprovinz	26,367
4) Preußen	25,779
5) Westphalen	13,766
6) Brandenburg	13,747
7) Pommern	6,832
8) Sachsen	4,262
Zusammen	194,558

[1]) Als Quellen sind die halbamtlichen Mittheilungen des Staatsrath Hoffmann in der Staatszeitung pro 1838 Nr. 229 230 und pro 1842 Nr. 141. 142, so wie dessen Schrift: die Bevölkerung des Preußischen Staats (Berlin. Nicolai 1839) S. 81—92. benutzt.

[2]) In dem Kirchenjahre vom ersten Advent-Sonntage 1841 bis dahin 1842 wurden in Breslau 3612 Kinder geboren und zwar eheliche: 1860 evangelische, 901 katholische und 174 jüdische; uneheliche: 437 evangelische, 233 katholische und 1 jüdisches. Während also bei den Christen auf 4 Kinder ein uneheliches kam, kam bei den Juden auf 174 eins. Schlesische Zeitung 1842. Nr. 297.

Hierunter sind diejenigen 326 mitbegriffen, welche zur Zeit der letzten Zählung im stehenden Heere dienten.

Es wohnten demnach beinahe zwei Fünftheile aller im Preußischen Staate vorhandenen Juden allein in der Provinz Posen; etwas mehr als zwei Fünftheile enthielten Schlesien, Preußen und die Rheinprovinz zusammengenommen, und zwar beinahe zu gleichen Theilen. Endlich war nicht voll ein Fünftheil derselben, aber sehr ungleich unter die vier Provinzen Westphalen, Brandenburg, Pommern und Sachsen vertheilt. Den geringsten Antheil daran hatte Sachsen, welches nur wenig über $^1/_{46}$ aller Juden des Preußischen Staats enthielt. Verglichen gegen die Gesammtzahl der Einwohner befand sich ein Jude

in den Provinzen	unter überhaupt Einwohnern
1) Posen	16
2) Preußen	90
3) Rheinprovinzen	98
4) Westphalen	101
5) Schlesien	107
6) Brandenburg	135
7) Pommern	155
8) Sachsen	385
Im ganzen Staate durchschnittlich unter	77 Einwohnern.

In den einzelnen Provinzen selbst waren die Juden ebenfalls sehr ungleich vertheilt. Insbesondere hatten deren

die beiden westpreußischen Regierungsbezirke	20,105
die beiden ostpreußischen Regierungsbezirke	5,650
und im Militair dieser Provinz standen	24
Summe für die ganze Provinz	25,779

Ferner hatte

Oberschlesien oder der Regierungsbezirk Oppeln	14,583
Niederschlesien in dem Regierungsbezirk Breslau	9,549
" " " " Liegnitz	2,507
Im Militair der Provinz standen	64
Zusammen für Schlesien	26,703

Am dichtesten wohnen die Juden überhaupt in den sechs Regierungsbezirken, welche eine grade Linie durchschneidet, die von Danzig nach Ratibor gezogen wird; diese sind: Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln; und zwar bewohnen sie vornämlich in Westpreußen den westwärts der Weichsel, und in Schlesien den ostwärts der Oder belegenen Theil der Provinz. Die geringste Zahl von Juden hatten unter ihren Einwohnern die Regierungsbezirke Merseburg und Stralsund, nämlich ersterer 442, letzterer nur 171; auch von diesen ist der größte Theil erst dort ansässig geworden, seit die weiland sächsischen Landestheile unter Preußische Landeshoheit kamen. Am Ende des Jahres 1816 hatte der Regierungsbezirk Merseburg nur 169 Einwohner jüdischer Religion.

In nachstehend benannten 25 Städten des Preußischen Staats befanden sich Judengemeinden von mehr als tausend Mitgliedern. Es wohnten in:

1)	Posen	6748
2)	Berlin	6458
3)	Breslau	5714
4)	Kempen im Regierungsbezirk Posen	3556
5)	Lissa ebendaselbst	3466
6)	Danzig	2467
7)	Krotoszyn im Regierungsbezirk Posen	2203
8)	Inowrazlaw im Regierungsbezirk Bromberg	2049
9)	Rawicz im Regierungsbezirk Posen	1780
10)	Gnesen im Regierungsbezirk Bromberg	1680
11)	Rogasen im Regierungsbezirk Posen	1650
12)	Schwersenz ebenda	1631
13)	Gräz ebenda	1620
14)	Zempelburg im Regierungsbezirk Marienwerder	1583
15)	Schwerin im Regierungsbezirk Posen	1568
16)	Königsberg in Pr.	1522
17)	Filehne im Regierungsbezirk Bromberg	1467
18)	Fordon ebenda	1422
19)	Wreschen im Regierungsbezirk Posen	1352
20)	Ostrowo ebenda	1327
21)	Kurnik ebenda	1170
22)	Meseritz ebenda	1155
23)	Wittkowo im Regierungsbezirk Bromberg	1150
24)	Czarnikau ebenda	1081
25)	Chodziesen ebenda	1069
	Summe	56,888

Es wohnen also in diesen 25 Ortsgemeinden vier Dreizehntheile oder nicht ganz ein Drittheil der gesammten Judenschaft des Preußischen Staats. Nur fünf derselben befinden sich in den großen Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Posen; alle anderen bestehen in den kleinern unter den Mittelstädten, theils selbst in Ortschaften, welche nur zu den kleinen Städten gehören. Von diesen zwanzig Gemeinden befinden sich 19 in der Provinz Posen und eine an der Gränze derselben in Westpreußen. Nächst diesen bestehen 41 jüdische Ortsgemeinden von mehr als 500, aber weniger als 1000 Mitgliedern, welche zusammengenommen 28,064 Personen am Ende des Jahres 1840 enthielten, also beinahe die Hälfte der Zahl, welche in den vorstehend benannten 25 größern Gemeinden lebte. Davon befindet sich eine in Köln am Rhein von 818 Mitgliedern, wovon jedoch 233 in Deutz wohnen, welches, obwohl eine eigene Ortsgemeinde bildend, doch jetzt wesentlich nur als ein Zubehör von Köln anzusehen ist. Ferner hat Magdeburg noch eine hierher gehörige Judengemeinde von jedoch nur 559 Mitgliedern. Frankfurt a. d. O., eine der ansehnlichsten Mittelstädte des Staats, enthält 648 Juden; Groß-Glogau, welches auch noch zu den bedeutenderen Mittelstädten zu zählen ist, 995; und Bonn, das einen ähnlichen Rang unter den Städten einnimmt, 525. — Von den übrigen hierher gehörigen 36 Städten befinden sich 25 im Großherzogthume Posen, 7 in Westpreußen und 4 in Oberschlesien. Nur wenige derselben gehören noch zu den minder ansehnlichen Mittelstädten, und es sind in dieser Beziehung nur Bromberg als Sitz einer Regierung, Ratibor als Sitz eines Ober-Landes-Gerichts, Gleiwitz als Mittelpunkt des Oberschlesischen Bergbaus und Fraustadt im Regierungs-Bezirk Posen noch hervorzuheben.

Unter den andern sind einige Ortschaften von so geringer Einwohnerzahl, daß die daselbst wohnende Judengemeinde über ein Drittheil und bis zur Hälfte ihrer gesammten Bevölkerung enthält. Auch von denjenigen im Stande der Städte repräsentirten Ortschaften, worin nur zwischen 3—500 Juden wohnen, befindet sich ein großer Theil in sehr kleinen Städten der Provinz Posen. Es sind dieser Ortschaften nach der Zählung von 1840 überhaupt noch 48, und es gehören davon der Provinz Posen 21; Westpreußen 11; Schlesien 7; Rheinprovinz 4; Brandenburg 2; Pommern 2 und Sachsen 1. — Hierzu gehört nur noch eine große Stadt, nämlich Stettin, ferner von ansehnlichen Mittelstädten Elbing, Thorn, Halberstadt, Krefeld und Koblenz; letztere jedoch nur mit Zurechnung der in Thal Ehrenbreitstein wohnenden Judenschaft. Von den minder ansehnlichen hierher gehörigen Mittelstädten ist noch Brieg, Landsberg a. d. W., Prenzlow, Stolpe und Kulm, ferner Oppeln als Sitz der Oberschlesischen Regierung und Kreuznach in der Rheinprovinz hervorzuheben. Außerdem enthalten noch vier im Stande der Städte nicht repräsentirte Ortschaften, nämlich Schermeissel im Regierungsbezirk Frankfurt, Schwarza im Regierungsbezirk Erfurt, Pekelsheim im vormaligen Bisthum Paderborn, und Kerpen im Regierungsbezirk Köln, hierher gehörige Judengemeinden.

Im Allgemeinen ist die Judenschaft in der Provinz Posen, in demjenigen Theile Westpreußens, welcher westwärts der Weichsel liegt, und in den vormaligen Landen Kulm und Michelau, so wie auch in Oberschlesien ostwärts der Oder größtentheils in zahlreichen Gemeinden vereinigt. Außerdem befinden sich einigermaßen bedeutende Judengemeinden fast nur in großen und ansehnlichen Mittelstädten; die wenigen Ausnahmen hiervon sind vorstehend namentlich angegeben. Aber auch viele der angesehensten Städte enthalten nur eine wenig zahlreiche Judenschaft, und selbst die vorzüglich gewerbreichen großen Städte Elberfeld, Barmen und Aachen hatten nach der letzten Zählung noch bei weitem nicht 300 Juden unter ihren Einwohnern. Die zahlreiche Judenschaft der Rheinprovinz wohnt dem größten Theile nach zerstreut und vereinzelt auf dem Lande. Die Provinz Westphalen hatte in keiner ihrer Städte eine Judenschaft von 300 Mitgliedern. Wie gering die Zahl der einigermaßen erheblichen Judengemeinden in der Provinz Sachsen, in Pommern und selbst in der Provinz Brandenburg ist, ergiebt sich aus den vorstehenden Angaben. In Niederschlesien liegen nur noch an der Oder selbst beträchtliche Judengemeinden, westwärts derselben und im ganzen schlesischen Gebirge, sowie auch in der Lausitz wohnen nirgends Juden in erheblicher Anzahl beisammen. Ebenso hat auch ganz Ostpreußen mit Einschluß von Ermeland außer der ansehnlichen Judenschaft in Königsberg keine Judengemeinde von auch nur 300 Mitgliedern.

Literatur.

I.

Die allgemeinen historischen Schriften vergl. bei der vorstehenden allgemeinen historischen Einleitung Seite 1, und die auf einzelne Landestheile des Preußischen Staates bezüglichen historischen Schriften bei den Einleitungen zu den betreffenden Abschnitten der Abtheilung II. des ersten Theils.

II.

Schriften über jüdische Alterthümer.

Hadriani Relandi antiquitates sacrae veterum Hebraeorum, mehrmals aufgelegt, besonders: recensuit et animadversionibus Ugolianis Ravianis auxit Ge. Jo. Lud. Vogel. Halae, 1769. gr. 8.

Antiquit. hebraic. secundum triplicem Judaeorum statum ecclesiasticum, politicum et oeconomicum, delineat. a Conr. Ikenio. Brem. 1732. 8.

Entwurf der hebräischen Alterthümer von Heinr. Ehrenfried Warnekros. Weimar, 1794.

Joh. Babor, Alterthümer der Hebräer. Wien, 1794. gr. 8.

Bauers kurzes Lehrbuch der hebr. Alterthümer. Leipzig, 1797. gr. 8.

III.

Schriften über Sitten, Verfassung und Gesetze der Juden.

Herrmann Christ. Paulsen, Die Regierung der Morgenländer. Erster Theil. Altona und Flensburg. 1755. 4.

Bonaventurae Cornelii Bertrami de politia Judaica, oder wie es auch sonst heißt: de republica Ebraeorum liber, cum commentario Constantini l'Empereur, Lugd. Batav., 1764. 12. Wozu: Jo. Nicolai annotationes uberiores ad Bertramum editae ex bibliotheca Sigeb. Havercampii, Lugd. Batav., 1740. 8.

Jo. Spenceri, de legibus Hebraeorum ritualibus earumque rationibus, libri quatuor, editio ad Cantabrigiensem (1727, in Fol.) — efformata, praemittitur Chr. Matth Pfaffii Diss. etc. Tübing., 1732. Fol. (Hauptsächlich den israelitischen Gottesdienst betreffend.)

Moses Lowmann's Abhandlung von der bürgerlichen Regierungsverfassung der Hebräer. Aus dem Englischen übersetzt. Zelle, 1756. 8. Auch mit Anmerkungen von Joh. Friedr. Esaias Steffens. Hamburg, 1756. 8.

Heinr. Ludw. Pfaff's Versuch einer kurzen Beschreibung des Zustandes der Sitten und Gebräuche der Hebräer für Ungelehrte. Eisenach, 1792. Neue Aufl. 1800. gr. 8.

Johann David Michaelis mosaisches Recht. Frankfurt a. M. In 6 Theilen. 8. Und eine vermehrte Ausgabe des ersten Theils 1775, des zweiten und dritten 1776,

des vierten 1778 und des fünften 1780, der sechste aber 1785. Es ist, bemerkt Terlinden mit Recht, in diesem Werke mit dem Scharfsinn eines Montesquieu das Staatsrecht, Privatrecht, Polizei- und Criminalrecht der Israeliten abgehandelt.

Jo. Seldeni de jure naturali et gentium juxta disciplinam Ebraeorum Libri VII. Lips., 1695. 4.

Desselben Tr. de successionibus in bona defuncti, ad leges Ebraeorum liber, das bisweilen seinem Werke: Uxor ebraica seu de nuptiis et divortiis — Libr. III. z. B. Wittenberg, 1712, 4., angehängt ist.

Ebend. de Synedriis et praefecturis juri licis veterum Ebraeorum, libr. III. Amstel. 1679. 4., und sonst mehrmals; welche vier Werke auch in seinen Operibus Londini 1726 in drei Folianten stehen.

Henr. Hottingeri de jure hebraeorum. Tigur., 1655. 4.

J. C. G. Bodenschatz, kirchliche Verfassung der heutigen Juden, sonderlich in Deutschland. Frankfurt und Leipzig, 1748. 8.

Petri Regis Moses legislator seu de mosaicorum legum praestantia August. Taurin. 1779. 4.

Christ. Frid. Sartorius de lege ceremoniali. Tubing., 1762.

IV.

Schriften, welche das Recht der Juden in Deutschland betreffen.

Dietericus, de jure et statu judaeorum in republica Christ. Marb., 1661.

Ziegler, Dr., de juribus judaeorum. Wittenb., 1684.

Dinglinger (praes. Frankenstein), de juribus singularibus circa Judaeos maxime in Germania. Lips., 1722.

Beck, vom Rechte der Juden. Nürnberg, 1741. 4.

Horix, de statu judaeorum in Germania. Mogunt., 1764. 4.

Treudlenburg, de judaeis eorumque divers. condition. sec. jus Roman. et German., imprimis quoque Meklenburg. Brezovii., 1768.

Thiele, principia jurisprudentiae judaicae per Germaniam communis seu conspectus jurium et obligationum Judaeorum in Germania singularium. Hal., 1790.

V.

Schriften, den gegenwärtigen Zustand der Juden im Allgemeinen und dessen Verbesserung betreffend.

Eisenmenger, Neu entdecktes Judenthum. Heidelberg, 1704.

In Ansehung der bürgerlichen Verbesserung der Juden ist Epoche machend das unten citirte Dohmsche Werk. Schon vorher erschienen.

Bitte an die Großen wegen der Juden in den Ephemeriden der Menschheit. 1776. St. X. und 1777 St. II.

Von Duldung der Juden in Schmohl's Aufsätzen. 3te Nummer.

Weißenborn, über Staatsverfassung und Gesetzgebung. Berlin, 1782. S. 108 ff.

Worte der Wahrheit und des Friedens an die jüdische Nation. Berlin, 1782.

C. K. W. v. Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden. 2 Thle. Berlin, 1781 und 1783. 2te Aufl. 1785 und französisch, Dessau 1782. 8.

Anmerkungen zu der Schrift des Herrn v. Dohm. Altona, 1783.

Diez, über die Juden an Dohm. Dessau, 1783.

Anmerkungen über Dohm's Verbesserung der Juden. Berlin und Stralsund, 1789.

Mirabeau, sur la reforme de Juifs. Londres, 1787 Deutsch Berlin, 1788.

Grégoire, Essai sur la régénération physique, morale et politique des Juifs. Metz, 1789. (Preisschrift.)

Idem, Observations nouvelles sur les Juifs, et spécialement sur ceux d'Amsterdam et de Francfort. Paris, 1807. 8.

Della influenza del Ghetto nello stato. Venetia, 1783.

Runde, über die bürgerliche Verbesserung der Juden (in den hessischen Blättern).
Vorschläge und Mittel über die bürgerl. Kultur u. Religionsaufklärung der Juden, dann (Schlegel) Zusätze zu den Vorschlägen und Mitteln ꝛc. Königsberg, 1795.
Hartmann, Untersuchung der Frage: ob den Juden bürgerliche Freiheit zu gestatten sei. Berlin, 1785.
v. Zangen, über die bürgerliche Verfassung und Verbesserung der Juden. Gießen, 1788.
Krünitz, Encyklopädie. Berlin, 1784. 31r Bd. p. 295–617.
Joseph Isaak, unmaßgebliche Gedanken über die Betteljuden ꝛc. Nürnberg, 1791.
Freimüthige Gedanken über die vorgeschlagene Verbesserung der Juden in den Preußischen Staaten. Halle, 1792.
Teutsche Encyklopädie ꝛc. Frankfurt a. M., 1794. 18r Bd. S. 200.
Grattenauer, wider die Juden. Ein Wort zur Warnung. Berlin, 1803.
Für die Juden. 1803.
Grattenauer, Erklärung meiner Schrift wider die Juden. Berlin, 1803.
—— Erster Nachtrag dazu. Berlin, 1805.
Moldenhawer, Uebersicht der Begünstigungen und Vorrechte der Juden in Spanien.
—— über den Einfluß der Juden in Spanien.
Friedrich Buchholz, Moses und Jesus. Berlin, 1802.
Sendschreiben des Israelitischen Volkes an Teller. Berlin, 1803.
Konversations-Lexikon. Altenburg und Leipzig, 1815. 5r Bd. S. 235.
E. Henle, über die Verfassung der Juden und die Verbesserung derselben. München, 1811.
C. A. Buchholz, über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lübeck, 1814. 8.
Ebendesselben Aktenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. 1815.

Zufolge der Bestimmung des Art. 16 der Bundesakte erschienen die folgenden Schriften:

Die Juden und ihre Gegner. Teutschland, 1816.
Deutschlands Forderungen an den teutschen Bund. Mainz, 1816.
Ed. Rühs, die Rechte des Christenthums und des deutschen Volks, vertheidigt gegen die Ansprüche der Juden und ihrer Verfechter. Berlin, 1816.
Friedrich Rühs, über die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht. Berlin, 1816.
J. F. Fries, über die Gefährdung des Wohlstandes und Karakters der Teutschen durch die Juden. Heidelberg, 1816.
Krämer, die Juden und ihre gerechten Ansprüche an die christlichen Staaten. Nürnberg, 1816.
Frank, die Juden und das Judenthum, wie sie sind. Köln, 1816.
Juden oder — Israeliten als Landstände? In dem neuen Rheinischen Merkur. 1816. Stück 11.
Ewald, Ideen über die nöthige Organisation der Juden in den christlichen Staaten. Karlsruhe, 1816.
v. Spaun, der Sarmatische Lykurg. 2te Aufl. Nürnberg, 1817.
Patriotische Wünsche zur Beherzigung der baierischen Stände-Versammlung. 1818. p. 37.
Sulamith, eine Zeitschrift zur Beförderung der Kultur der Juden, herausgegeben von Fränkel. 1817.
Raingruber, über die Brodtaxe, nebst Ansichten über Güterzertrümmerung. Landshut, 1818.
Literarische Monatsberichte für baierische Staats- und Geschäftsmänner. Neuburg, December-Stück, 1818.
Consideration sur l'existence civile et politique des Israëlites. VIII. edit. Paris, 1817.
Reflexion sur la régéneration des Israëlites par Mr. Ben Isaak-Ber. Paris, 1818.
Des Juifs au XIX. Siècle von Bail. Paris, 1816.
Fränkel, Randglossen zu einem Aufsatz im Allg. Anzeiger der Deutschen über die Juden in Deutschland. Dresden, 1815.
Schmidt, über das Bürgerrecht der Juden in Deutschland. Abth. 1. 2. Hildburghausen, 1816. Auch in des Verfassers Zeitschrift: der deutsche Bund. Heft 2.
Charakter des Judenthums von J. Wolff und G. Salomon. 2te Auflage. Leipzig, 1817.

Heß, Prüfung der von den Herren Fries und Rühs gegen die Juden gerichteten Schriften. Dessau, 1817.

Kurzgefaßte Charakteristik der heutigen Israeliten und ihrer Würdigung zur Freimauerei, von J. L. Albanus. Leipzig, 1818.

Ueber das Verhältniß der Juden zu den Christen in den deutschen Handelsstädten, von Dr. Ludwig Holst. Leipzig, Rostock und Schwerin, 1818.

Mémoires sur l'etat des Israelites, dediés et presentés à leurs majestés imperiales et royales, reunies au Congrès d'Aix la Chapelle, à Paris, 1819. gr. 8. 78 S. (von Lewis Way).

Beleuchtung des Herrn v. Utzschneider's und vieler anderer Kaufleute bestätigte Anträge in Betreff des Hausirens u. sog. unberechtigten Handels der Juden, von einem Menschenfreunde im Namen vieler Hausirer. Münster, 1819.

Die Hep Heps in Franken und anderen Orten, von Julius v. Voß. Teutonien, 1819.

Beleuchtung der Stimme des Volks über die Juden, von Philalethes. Niedersachsen, 1819.

Versuch einer Organisation der Israeliten in Deutschland, von L. L. Hellwitz. Magdeburg, 1819.

Wieder Juden, von Dr. Wolff. Berlin, 1819.

Für die Juden, von Dr. Ludwig Börne, in dessen Zeitschwingen. 65. St. 1819.

Historisch-kritische Darstellung des jüdischen Gottesdienstes von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage, von Cohn. Leipzig, 1819.

Ueber die Verbesserung der Israeliten im Königreiche Polen, von David Friedländer. Berlin, 1819.

Ueber die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten, vom Professor Lips. Erlangen, 1819.

Judenspiegel, von Hartwig v. Hundt Radowski. Würzburg, 1819.

Die Christen und die Juden, oder Richterspruch der Vernunft über das Leben, Dichten und Trachten der Juden. Frankfurt a. M., 1819.

Denkschrift an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Baiern, die Lage der Israeliten und ihre bürgerliche Verbesserung betr., von Simon Wolf. Rosenfeld, 1819.

Krug, über die Emancipation der Juden. 1819.

Elkan Henle, die Stimme der Wahrheit. 1819.

Lüders, über die sittliche Veredlung der Juden. 1820.

Beitrag zur Geschichte der Verfolgung der Juden im 19. Jahrh. durch Schriftsteller. Berlin, 1820. 8. 24 S.

Ueber die Gefahren, welche Deutschland bedrohen, und die Mittel, ihnen mit Glück zu begegnen, von Sartorius. Göttingen. 1820. gr. 8.

Judenthum in allen dessen Theilen, aus einem staatswissenschaftlichen Standpunkte betrachtet. Von Dr. Ludwig Holst. Mainz, 1821. gr. 8. 459 S.

Beiträge zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, von Paulus.

Welche Hindernisse stehen der bürgerlichen Verbesserung der Juden in den deutschen Bundesstaaten entgegen? und wie sind sie zu heben, damit der Art. 16 der deutschen Bundesakte in Erfüllung kommen kann? von Sensberg. Abh. ohne Druckort und Datum. 8. (Vermuthlich von 1820 oder 1821. S. 25.)

An die Verehrer, Freunde und Schüler Jerusalem's, Spalding's, Teller's, Herder's und Loffler's, von David Friedländer, herausgegeben vom Prof. Krug. Leipzig, 1823. gr. 8. 178 S.

Ueber die Zulässigkeit der Juden zum Bürgerrecht, von Dr. Carl Weil. Stuttgart, 1827.

Dagegen: Die Juden und ihre Wünsche. Ein publicistischer Versuch von Rudolph Moser. Stuttgart, 1828. gr. 8. 298 S. und 86 S. Beilagen.

Das Judenthum und seine Reform, als Vorbedingung der vollständigen Aufnahme der Nation in den Staatsverband; Justiz- und Polizei-Beamten zur vorzüglichen Rücksichtnahme von J. B. Graser, Königl. Baierschem Reg.- und Kreis-Schulrath. Baireuth, 1828. 198 S. 8.

Quaestiones de articulo XVI. foederis germanici, von Dr. Dittmann, Domherr zu Leipzig. Leipzig, 1830.

Théorie de Judaisme, par l'abbé L. Chiarini. à Varsovie. 1830. 2 Vol. 8.

Ueber die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. An die Deutschen aller Konfessionen. 2te Auflage. Altona, Hammerich, 1831. gr. 8. XIV. und 64 S.

Dagegen: Die jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln, oder über Pflichten, Rechte und Verordnungen zur Verbesserung der jüdischen Schutzbürgerschaft in Deutschland. Allen deutschen Staatsregierungen und landständischen Versammlungen zur Erwägung gewidmet von Dr. H. E. G. Paulus. (Aus dem Sophronizon besonders abgedruckt.) Heidelberg, Winter, 1830. 150 S. 8.

Hiergegen: Dr. Riesser, Vertheidigung der bürgerl. Gleichstellung der Juden gegen die Einwürfe des Herrn Dr. H. E. G. Paulus. Den gesetzgebenden Versammlungen Deutschlands gewidmet. Altona, 1831. 95 S. gr. 8.
Gabr. Riesser, über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. Altona. 1831.
Jöpfl's, ein Wort über (für) die Emancipation der Bekenner des mosaischen Glaubens in Baden. Heidelberg, 1831.
Ebendesselben Microcosmus. I. Lieferung. Heidelberg, 1832. S. 59 ff. (Gegen Paulus.)
Karl Streckfuß, über das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten. Halle, 1833.
Eine Widerlegung dieser Schrift findet sich in der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung v. 13. Mai 1833.
J. M. Jost, offenes Sendschreiben an Herrn Geh. Ob.-Reg.-Rath v. Streckfuß zur Verständigung über verschiedene Punkte in den Verhältnissen der Juden. Berlin, 1833.
G. W. Böhmer, die Gleichstellung der Juden mit christlichen Staatsbürgern. Göttingen, 1833.
Steinacker, über Judenemancipation in Rotteck und Welcker's Staatslexikon. Bd. 5. S. 22 ff.
Bopp, über Judenschutz, ebendaselbst Bd. 8. S. 677 ff.
Dr. Fürst, die Gesetzgebung über die Juden in den constitutionellen deutschen Staaten, in der deutschen Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben von Biedermann. 1842. September- und Novemberheft.
Bruno Bauer, die Judenfrage. Braunschweig, 1843.

VI.

Schriften, den Preußischen Staat insbesondere betreffend[1]).

Fischer's Lehrbegriff der Cameral- ꝛc. Rechte. Bd. 1. S. 326 ff., §§. 447 ff.
Gr. Henckel v. Donnersmark, Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Pr. Staate, unmittelbar vor dem E. v. 11. März 1812.
R. F. Terlinden, Grundsätze des Judenrechts nach den Gesetzen für die Preußischen Staaten. Halle, Renger. 1804.
L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesammten Königl. Preuß. Staaten. Berlin, Petri. 1829.
C. F. Koch, die Juden im Preuß. Staate. Marienwerder, Baumann. 1833.
J. Heinemann, Dr., Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Preuß. Staaten betr. Gesetze ꝛc. Bd. 1. Zweite Auflage mit einem Nachtrage. Berlin, Heymann, 1835. Bd. 2. Breslau, Aderholz, 1837.
Jost, Dr., Legislative Fragen, betreffend die Juden im Preuß. Staate. Berlin, Schröder, 1842.
Derselbe, Nachträge zu den legislativen Fragen ꝛc. Berlin, Schröder, 1842.
Buhl, der Patriot. Heft 2. Die gesetzliche Stellung der Juden in Preußen. Berlin, 1842. Ferner
Oesterreichs und Preußens Gesetzgebung in Betreff der Juden. (Biedermann's deutsche Monatsschrift, 1842. Bd. 1. S. 700 ff.)
Unterthänigste Immediateingabe, die Rechtsverhältnisse der Juden in der Monarchie, insbesondere in der Rheinprovinz betreffend. Als Mspt. gedruckt. Altona 1841. 45 S.

---

[1]) In Betreff der die einzelnen Preußischen Territorien betreffenden historischen und sonstigen Schriften s. die Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten der zweiten Abtheilung.

Erster Theil.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen

des

Preussischen Staates.

Erster Theil.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden
in den einzelnen Landestheilen

in

Besonderheiten.

Einleitung.

Durch das Edikt v. 11. März 1812 wurden die Verhältnisse der Juden in dem damaligen Umfange der Preuß. Monarchie geregelt, wie letzterer durch den Frieden zu Tilsit festgestellt worden war[1]). Durch die Friedensschlüsse v. J. 1814 und 1815 kamen an den Preußischen Staat Theile des Herzogthums Warschau, von Sachsen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hannover, Dänemark, vom Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg, vom Französischen Kaiserreich und vielen andern Ländern. Die Verhältnisse der Juden in diesen neuen Landestheilen waren nach Ergebniß der folgenden Abschnitte sehr verschiedenartig gestaltet. Man nahm jedoch anfänglich an, daß durch die Einführung des Allg. Landrechts in den größten Theil dieser neuen Provinzen mit den dazu gehörigen Ergänzungen, auch das E. v. 11. März 1812 mit eingeführt, und daß in der Rheinprovinz die betreffenden Verhältnisse möglichst bald in Uebereinstimmung hiermit geordnet werden würden. Insbesondere sollten nach der Bestimmung des Fürsten Staatskanzlers Hardenberg, mitgetheilt durch das Publ. der K. Reg. zu Potsdam[2]) v. 24. März 1814, die Juden in den am linken Elbufer belegenen Preuß. Provinzen den Unterthanen in den übrigen Preuß. Provinzen bei ihrer Einwanderung in letztere völlig gleich geachtet werden und ebenso bestimmten die R. vom 10. Sept. und 8. Nov. 1814[3]).

Allein schon die V. v. 30. Aug. 1816, wegen Verwaltung des Patronats-Rechtes über christliche Kirchen auf solchen Gütern, die sich im Besitzthume jüdischer Glaubensgenossen befinden[4]), unterschied in Betreff des Ed. v. 11. März 1812 zwischen den „damaligen Provinzen" des Staates und den neueren. Bald darauf bemerkte das Cirk. R. des Min. des J. v. 3. Jan. 1817 über die Anwendung der, sich auf die Verfassung und Verwaltung beziehenden, älteren Verordnungen und Edikte in den wieder vereinigten und neuen Provinzen:

Auf der K. Reg. (zu Marienwerder) Ber. v. 28. Nov. v. J. wird derselben Folgendes eröffnet:

Unter den, das A. L. R. und die G. O. abändernden, ergänzenden und erläuternden gesetzlichen Verordnungen, welche, zufolge des Allerh. Pat. v. 9. dess. M. mit diesen Gesetzbüchern sogleich in Kraft übergehen werden, sind überall nur solche

---

[1]) Vgl. die nähere Angabe der Gränzen Abth. II. Absch. I. Einleitung.

[2]) Churmärk. A. Bl. 1814. Nr. 103.

[3]) R. des Min. des J. v. 3/5 Mai 1824. (Ann. VIII. S. 471.) Eben so das Publ. der K. Reg. u Breslau v. 27. Sept. 1814.

[4]) G. S. 1816. S. 207.

Verordnungen zu verstehen, die auf das eigentliche Civil- und Criminalrecht oder auf das gerichtliche Verfahren Beziehung haben.

Die übrigen, namentlich alle diejenigen Verordnungen und Edikte, welche die Verfassung oder die Verwaltung zum Gegenstande haben, können nicht anders, als auf vorgängige besondere Publik. und nach spezieller Anweisung der betr. Min. in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen und Ländertheilen zur Anwendung gebracht werden.

Was namentlich die St. O. v. 19. Nov. 1810 und das E. v. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. betrifft; so wird wegen der Modifikation, unter welchen beide in denjenigen Theilen des Reichs, woselbst sie bis jetzt nicht in Kraft waren, einzuführen sein dürften, erst verhandelt, und es bleibt die Allerh. Entscheidung hierüber zu gewärtigen.

Die K. Reg. wird hiernach ermessen, daß Sie die jetzt bestehende Verfassung und Verwaltungsordnung in den Landschaften Culm, Thorn und Michelau bis auf weitere Anweisung aufrecht erhalten muß. (Ann. l. H. 1. S. 2.)

Dasselbe verfügte die K. O. v. 11. Jan. 1827, betr. die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken, welche wörtlich disponirt: „daß diejenigen Verfügungen, die vor der Bekanntmachung des G. v. 19. März 1819 über Domainengrundstücke in den neu oder wieder erworbenen Provinzen von Mir erlassen worden, unter den Bestimmungen dieses G. und des A. L. R. nicht begriffen sind, indem auch das Landrecht da, wo es in jene Provinzen eingeführt worden, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt hat ꝛc.[1]).

Dieser Grundsatz ist nun zwar keineswegs festgehalten worden, wie denn beispielsweise die V. v. 31. März 1833 im direkten Widerspruche hiermit aussprach, daß durch Einführung des L. R. in den Theilen von Sachsen, welche zum Königreich Westphalen gehört, die dortige Verfassung der Landgemeinen aufgehoben worden und nach dem L. R. zu beurtheilen sei, obgleich hierdurch die bis dahin unabhängigen Landgemeinen in ein Abhängigkeits-Verhältniß zum Patrimonial-Gerichtsherrn kamen, von dem sie längst nichts mehr wußten[2]).

Wohl aber wendete man jenen Grundsatz auf die Juden an. Es verfügten demzemäß:

2) Das R. des Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Berlin v. 23. Mai 1817, daß die in Berlin einwandernden Juden aus Neuvor-Pommern mit den übrigen Staatsbürgern nicht gleiche Rechte genießen könnten[3]).

3) Eben so bemerkte das R. des Min. des J. v. 5. Juli 1817 an die K. Reg. zu Bromberg: „Wenn zwar nach der bisherigen Verfassung im dortigen Departement den Juden der Ankauf und Besitz von Landgütern untersagt ist, und das E. v. 11. März 1812 für dasselbe noch nicht zur Ausführung gebracht werden kann, vielmehr die Feststellung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden noch der näheren Allerh. Bestimmung Sr. Maj. des Königs unterworfen bleibt, so ꝛc."[4]). (Ann. I. H. 3. S. 84.)

4) Das R. des K. Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. in Münster v. 5. Sept. 1817.

---

[1]) G. S. 1827. S. 20.

[2]) G. S. 1833. S. 61. und 1835. S. 37. Eben so nimmt das R. d. Min. d. Inn. v. 28. April 1824 (A. VIII. S. 81.) an, daß durch Einführung des Landrechts in die neuen Distrikte Westpreußens auch die Gesetze, welche die Verfassung der Mennoniten betreffen, mit eingeführt worden sind.

[3]) Vgl. das R. bei dem Abschnitte, VI. Abth. II.

[4]) Vgl. das R. vollständig bei dem Abschnitte Posen.

Da die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu akquirirten Provinzen noch nicht festgestellt worden sind, auch das E. v. 11. März 1812 in denselben noch nicht zur Anwendung gezogen werden kann; so ist überall das Prinzip aufgestellt worden, die Verhältnisse der in den neuen Provinzen sich befindenden Juden in eben der Lage zu belassen, in welcher sie bei der Okkupation angetroffen worden sind, bis die neuen allgemeinen Bestimmungen deshalb ein Anderes einführen werden.

Hiernach kann es daher bei der nach dem Ber. der K. Reg. zu Münster v. 25. v. M. von dem Landes-Direktorio in Ansehung der von der Judenschaft des dortigen Departements zur Tilgung ihrer Gemeinde-Schulden zu leistenden Beiträge getroffenen von der K. Reg. bevorworteten Einrichtung vorläufig verbleiben. (Ann. I. 3. S. 128.)

5) Das R. des Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Potsdam, v. 19 Sept. 1820 berief sich demnächst auf die durch das Amtsbl. der Reg. zu Münster bekannt gemachte K. O. v. 18. Febr. 1818, welche bestimmt, daß, so lange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woselbst eine abweichende Juden-Verfassung besteht, nicht zu gestatten sei[1]). (Ann. III. 128. VIII. 471.)

6) In Betreff der Rheinprovinzen die K. O. v. 3. März 1818, mitgetheilt durch das R. des Min. des J. v. 7. Juli 1818 an die K. Reg. zu Köln.

Der K. Reg. zu Köln wird auf Ihren, wegen der Befugnisse der Juden zur Niederlassung und zum Handel im dortigen Departement unterm 15. v. M. erstatteten, Bericht zu vernehmen gegeben, daß, da die Fortdauer der Anwendung des Dekrets v. 17. März 1808 für die Beurtheilung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen durch die K. K. O. v. 3. März c. ohne alle Einschränkung und Abänderung angeordnet worden ist, die K. Reg. genau nach den Worten dieses Dekrets zu verfahren, und die Genehmigung des Aufenthalts und der Niederlassung von Juden-Familien lediglich von den Bedingungen abhängig zu machen hat, welche darnach vorgeschrieben sind.

Uebrigens ist es keinem Bedenken unterworfen, daß in die Stelle der früheren in dem gedachten Dekret genannten Departements-Abtheilungen gegenwärtig die Eintheilung in Regierungs-Departements tritt. (Ann. II. S. 726.)

7) R. des K. Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Danzig, v. 19. Febr. 1819.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 6. huj. eröffnet, daß die allgemeinen Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu akquirirten Provinzen noch nicht ergangen sind, und diese Verhältnisse daher vorläufig lediglich nach der zur Zeit der Besitznahme bestehenden Verfassung, beurtheilt werden können.
(Ann. III. 128.)

8) Endlich wurde eine definitive Bestimmung hierüber gegeben durch die folgende K. O. v. 8. Aug. 1830[2]).

K. O. v. 8. Aug. 1830. Das E. v. 11. März 1812 ist in den neuen und wieder erworbenen Provinzen als mit eingeführt nicht zu betrachten.

Ich habe zwar bei mehreren Veranlassungen, unter andern im Eingange der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten V. v. 30. Aug. 1816, Meine Willensmeinung darüber ausgesprochen, daß das E. v. 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr., nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung publizirt worden ist, Gültigkeit haben solle. Da aber bessenungeachtet nach dem Berichte des Staats-Ministerii v. 31. Mai d. J. neuerlich Zweifel darüber entstanden sind, ob nicht

---

[1]) Vgl. über diese K. O. die Beurtheilung Abth. III. Abschn. I. Kap. I.

[2]) Bemerkenswerth ist rücksichtlich dieses wichtigen Verfassungsgesetzes, welches auch in die Personen- und Vermögens-Verhältnisse einer so bedeutenden Anzahl von Unterthanen eingreift, daß weder nach der Bestimmung der V. v 20. März 1817, betr. die Einführung des Staatsraths (G. S. 1817. S. 67.) §. 2. u., der Staatsrath gehört worden ist, noch auch nach den Bestimmungen des G. v. 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände §. 2. (G. S. 1823. S. 123.) die sämmtlichen Provinzial-Landtage. Mindestens sagt diese K. O. nichts hiervon, wie dies sonst üblich, wenn der Staatsrath gehört.

dieses E. bei Publikation des A. L. R. und der G. O. in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen mit eingeführt worden sei; so bestimme ich hierdurch ausdrücklich:

daß das E. v. 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen, als mit dem A. L. R. und der G. O. eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind. (G. S. 1830. S. 116.)

9) Durch diese Bestimmung erkannte denn aber auch gleichzeitig der Staat die Berechtigung der Juden auf diejenige Verfassung an, die ihnen durch frühere Gesetzgebungen verliehen worden war. Es sprach bereits:

a) das K. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) v. 10. Juli 1818 an die K. Reg. zu Erfurt den Satz aus, daß die Juden in den neuen Provinzen bei ihren Rechten zu schützen.

Das unterzeichnete Min. kann demjenigen, was die K. Reg. zu Erfurt in Ihrem Ber. v. 19. Mai c. über die Niederlassung einheimischer, nicht mit preußischem Staatsbürger-Recht versehener jüdischen Glaubensgenossen sentirt hat, beitreten.

Da die staatsbürgerlichen Rechte, welche den Juden im Preuß. Staate durch das E. v. 11. März 1812 gewährt worden sind, nach ausdrücklicher Allerh. K. Bestimmung auf die Juden in den neuen Provinzen nicht zur Anwendung kommen sollen, und erst allgemeine Bestimmungen wegen ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse zu erwarten sind; so folgt daraus von selbst, daß zwar das Anbringen und Einwandern fremder Juden in diese neuen Provinzen nicht nachgegeben werden kann, daß aber die bei der Besitznahme in den Provinzen vorgefundenen ansässigen, oder wohnhaften und gewerbetreibenden Juden ganz in der Verfassung und bei den Rechten vorläufig geschützt und erhalten werden müssen, welche sie nach der früheren Verfassung zur Zeit der Besitznahme hatten.

Hiernach hat die K. Reg. daher auch in Ihrem Departement zu verfahren, und übrigens die allgemeinen Bestimmungen, welche hinsichts der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen werden getroffen werden, abzuwarten.

(Ann. II. S. 725.)

b) Eben so wurden die Seitens des Königreichs Westphalen verliehenen Rechte anerkannt durch das R. v. 7. März 1825[1]). (Ann. IX. S. 162.)

c) Das R. v. 28. März 1825 bemerkte:

Die jüdischen Bewohner einer wieder- oder neuerworbenen Provinz können in ihren durch die bestehende, von Sr. K. Maj. bis auf weitere Anordnung bestätigte Verfassung wohl hergebrachten Rechten nicht beschränkt werden, sofern nicht ausnahmsweise gewisse Beschränkungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, die aber jeden Falls auch nicht vermöge extensiver Auslegung der darüber ertheilten Vorschriften geschärft werden dürfen.

(Ann. VIII. S. 114.)

10) Diese Berechtigung der Juden auf Erhaltung derjenigen Rechte, welche ihnen ihre bisherige Verfassung verlieh, ist denselben garantirt:

a) in den sämmtlichen neu und wieder erworbenen Landestheilen durch die Okkupations-Patente für dieselben, in welchen Preußen ganz allgemein die vorgefundenen Rechte der Einwohner garantirte. Daß diese Garantie auch auf die Rechte der Juden Anwendung finde, bemerkt sehr richtig das R. des Min. des J. v. 9. März 1840, welches Abth. III. Abschn. I. Kap. I. sub II. 1. mitgetheilt ist. Es sind ferner

b) diese Rechte für alle zum Deutschen Bunde gehörigen Territorien[2]) garantirt durch Art. 16 der Bundesakte, welcher bestimmt:

---

[1]) Vgl. dasselbe Abth. III. Abschn. I. Kap. II. sub III.

[2]) Bloß die Provinzen Preußen und Posen gehören nicht zu demselben.

„Es werden den Bekennern dieses (jüdischen) Glaubens bis dahin, (daß ihnen der Genuß der bürgerlichen Rechte gleichmäßig in den Bundesstaaten verschafft wird) die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Der Unterschied, den einige der kleinsten Bundesstaaten bei Deliberirung über diesen Artikel der Bundesakte darin fanden, daß statt der ursprünglichen Worte: „die den Juden in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte" — die Worte „von den Bundesstaaten" gesetzt würden [1]), findet auf den Preuß. Staat keine praktische Anwendung; denn, was die neu erworbenen Provinzen anlangt, so erhielt Preußen rücksichtlich der Juden die bestehenden Zustände faktisch überall aufrecht und da nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen die Verfassung eines eroberten Landes so lange de jure fortbesteht, als sie nicht ausdrücklich aufgehoben [2]): so steht schon die faktische Fortdauer jener Zustände einer rechtlichen Anerkennung vollkommen gleich. Letztere erfolgte aber überdies ausdrücklich, wie gezeigt, in den Besitzergreifungs-Patenten. Preußen hatte mithin im Jahre 1815, als der Art. 16 der Bundesakte erschien, den sämmtlichen neu erworbenen Provinzen die Rechte, die sie vor der Erwerbung besaßen, „bereits eingeräumt" und es stehen somit diese Verfassungen der Juden, wie sie sich in den neu erworbenen Provinzen vorfanden, unter der Garantie des Deutschen Bundes [3]).

Die alten Provinzen aber anlangend, so findet die Bestimmung des Bundesgesetz auf das von Preußen selbst gegebene E. v. 11. März 1812 seine unzweifelhafte Anwendung, so daß auch die den Juden aus diesem Edikte erwachsenen Rechte unter der gedachten Garantie des deutschen Bundes stehen und mithin nicht mehr geschmälert werden können.

Durch die K. O. v. 8. Aug. 1830 zerfiel der Preuß. Staat in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden einmal in die Bestandtheile der Monarchie, welche letztere in Folge des Tilsiter Friedens bildeten, für welche mithin zunächst das E. v. 11. Mai 1812 gegeben wurde, dann aber in die große Zahl von Territorien, welche durch die Friedensschlüsse von 1814. 1815 an Preußen kamen [4]). Die sonstige politische Eintheilung Preußens in acht Provinzen hört in dieser Beziehung auf, von irgend einem Einflusse zu sein, vielmehr ist zurückzugehen auf die Gränzen jener Territorien, wie sie früher bestanden und es giebt lediglich die Verfassung und Gesetzgebung der fremden Staaten, von welchen die einzelnen Bestandtheile an Preußen gekommen, die Norm ab.

Diese Eintheilung mußte daher im vorliegenden Werke der Darstellung der staatsrechtlichen Beziehungen der Juden (Thl. I. des Werkes) zum Grunde gelegt werden, wogegen in privatrechtlicher Beziehung (Thl. II. des Werkes) wiederum eine andere Eintheilung des Landes auch rücksichtlich der Juden gilt, nämlich in die Provinzen, in denen das Landrecht, in denen das Französische Recht und in denen das gemeine Deutsche Recht gilt.

Allein auch in staatsrechtlicher Beziehung war der Staat mitunter ge-

---

[1]) Vgl. hierüber die allgemeine historische Einleitung S. 20.

[2]) Wie dies Preußen auch in Betreff der vorliegenden Frage mehrfach anerkannt. Vgl. das R. v. 3. Jan. 1817 oben und die übrigen daselbst gegebenen Verordnungen.

[3]) Vgl. hierüber auch Abth. II. Abschn. I. Kap. VI. sub II. 2.

[4]) Vgl. die Aufzählung derselben bei Abth. II. Abschn. II.

zwungen, von jenem atomistischen inneren Staatsrechte abzugehen und in einzelnen Beziehungen Verordnungen zu geben, welche die Gränzen jener einzelnen akquirirten Ländertheile überschreitend, für den ganzen Staat maaßgebend sind. Außerdem sind schon nach gemeinem Deutschen Judenrechte eine Anzahl von Verhältnissen ziemlich gleichartig geordnet gewesen. Es war daher nöthig, diese gemeinsamen staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate in der folgenden ersten Abtheilung darzustellen, und es sind hierher zur Vermeidung vieler Wiederholungen auch diejenigen verwiesen, in Betreff deren zwar Ausnahmen bei dem einen oder anderen Landestheile stattfinden, die jedoch den größten Theil des Staates umfassen und daher hier am zweckmäßigsten darzustellen waren. In Ansehung dieser Ausnahmen ist dann auf die Darstellung der Verhältnisse gedachter Landestheile verwiesen. In der zweiten Abtheilung ist demnächst die Darstellung der betreffenden Verhältnisse der einzelnen Landestheile gegeben.

Erste Abtheilung.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden, welche den ganzen Preußischen Staat betreffen.

Erster Abschnitt.

Die Benennung der jüdischen Glaubensgenossen Seitens des Staates.

Es bestimmen hierüber:

1) Das C. R. des K. Pol. Min. (in Abwesenheit ꝛc. v. Kamptz) v. 10. Okt. 1815. Bezeichnung der Juden in den Pässen.

Auf Antrag der Aeltesten der hiesigen Judenschaft eröffne ich der K. Reg., daß bei der in Gemäßheit der C. V. v. 8. v. M. in die Pässe alttestamentarischer Glaubensgenossen aufzunehmenden Bemerkung des Besitzes oder Mangels des Staatsbürger-Rechts, niemals weder bei einem Einländer noch bei einem Ausländer der Ausdruck „Jude" oder „jüdisch" in den Pässen zu gebrauchen, sondern vielmehr der obgedachten C. V. unter Vermeidung dieser Ausdrücke dadurch nachzuleben, daß

1) in den Pässen der mosaischen Glaubensgenossen, welche Staatsbürger sind, dem Charakter oder bürgerlichen Verhältnisse des Paß-Inhabers die Bemerkung: „und Staatsbürger", z. B. der Kaufmann und Staatsbürger N. N., beigefügt; dagegen ab r

3) bei denjenigen, welche nicht Staatsbürger sind, nach Maßgabe individueller Verhältnisse der Mangel des Staatsbürger-Rechts entweder durch Weglassung der ad 1. gedachten Bemerkung zu bezeichnen — welches in der Regel bei allen denjenigen, deren Namen ihren mosaischen Glauben schon beweisen, genügen wird — oder ausdrücklich Passe zu bemerken, daß der Paß-Inhaber nicht Staatsbürger sei.

(Hoffmann, die staatsbürgerl. Verhältnisse der Juden ꝛc. S. 85.)

2) Für sämmtliche Landestheile ist durch die mittelst R. v. 10 Aug. 1836 mitgetheilte K. O. v. 19. Juni 1836, rücksichtlich der Bezeichnungen der Bekenner der jüdischen Religion in amtlichen Verhandlungen und Schriften und der Führung der Vornamen verordnet:

Das K. Oberlandesgericht wird in Folge einer unterm 19. Juni d. J. erlassenen Allerh. K. O. angewiesen, sich in allen vorkommenden Verhandlungen und amtlichen Schriften der Bezeichnung der Bekenner der jüdischen Religion als „mosaische oder alttestamentarische Glaubensgenossen" zu enthalten und sich statt dessen, wo es auf die Glaubensverhältnisse ankommt, der Ausdrücke: Juden, oder jüdische Religion, jüdischer Glaube u. s. w. zu bedienen. Durch den vorgedachten Allerh. Befehl ist zugleich die K. O. v. 30. Nov. 1828 eingeschärft worden, worin angeordnet ist, daß die Juden keine christlichen Vornamen führen und die Polizeibehörden streng darauf halten sollen, daß diese Unordnung ferner nicht stattfinde.

Das Kollegium hat diese Allerh. Bestimmungen sich zur Nachachtung dienen zu lassen, und Behufs deren weitere Bekanntmachung an die Untergerichte seines Departements das Erforderliche zu verfügen. (Jahrb. Bd. 47. S. 576. Gräff Bd. 1. S. 277.)

3) Mit Bezug auf vorstehende K. O. erging, veranlaßt durch eine Eingabe des Kaufmann Meyer zu Berlin, die K. O. v. 15. Okt. 1836.

Aus Ihrer Eingabe v. 22. v. M., deren Anlagen hierbei zurückgehen, habe Ich mit Befremden ersehen, daß Sie den Antrag gemacht, „daß Ich durch ein Wort der Gnade Sie und Ihre Glaubensgenossen vor unverschuldeter Geringschätzung schützen und vor unverdienter Verachtung bewahren möge", und Sie haben die Veranlassung zu diesem Gesuche aus einer öffentlich bekannt gemachten Verordnung des Justizministers über die unpassenden Umschreibungen des Namens Jude, und in welcher zugleich an eine frühere und nicht gehörig beachtete Verordnung wegen jüdischer Vornamen erinnert wurde, welche Meiner Ordre v. 19. Juni zum Grunde lag, entnommen. In dieser Ordre habe Ich den Ministerien und Behörden anbefohlen, in ihren Berichten sich, wenn von Juden die Rede sei, der modernen vielfältigen Umschreibungen dieser Bezeichnung zu enthalten, und wenn hieraus Geringschätzung und Verächtlichkeit in Hinsicht auf Juden gefolgert werden sollte, so kann dabei nur böser Wille oder Irrthum zum Grunde liegen, indem Ich nichts Anderes beabsichtigt habe, als diejenige Bezeichnung, welche in allen Gesetzen und auch in dem letzteren über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden v. 11. März 1812 aufgenommen worden ist, für die allein richtige zu halten, mithin auch für diejenige, deren sich die Ministerien und Behörden zu bedienen haben. Sie werden hieraus Meine Absicht, den gesetzlich bestehenden Zustand der Juden aufrecht zu erhalten, und hieraus also auch entnehmen, daß es gar keines erneuerten Wortes der Gnade und Beruhigung bedarf. Eine vorurtheilsfrei unternommene Vergleichung der jetzigen und der früheren Zeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate kann wohl nur zum Vortheil der ersteren ausschlagen, und treue Erfüllung der Unterthanen- und Bürgerpflichten wird, zu welcher Religion sich auch die Einzelnen bekennen, von Mir nach wie vor stets anerkannt werden. Ich verstatte Ihnen, von dieser Ordre jeden beliebigen Gebrauch zu machen. Berlin, den 15. Okt. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Kaufmann und Seidenwaaren-Fabrikanten.
Joel Wolff Meyer, hierselbst.
(Ann. XX. 151.)

4) In Betreff der Adressen amtlicher Bescheide bestimmen:

a) Das R. des Just. Min. (Mühler) v. 1. Okt. 1836.

Ihr Schreiben v. 25. v. M. habe so eben erhalten und kann Sie nur ersuchen, die Fälle anzuzeigen, wenn Gerichtsbehörden und einzelne Justizbeamten sich beikommen lassen sollten, sich der Adresse: „an den Juden N. N." zu bedienen. So wenig man es sich einfallen lassen kann, an den Christen N. N. und an den Türken N. N. zu schreiben, eben so wenig werde ich es gut heißen, sich jener Adresse an den Juden zu bedienen. Wo es auf seine Glaubensverhältnisse ankommt, da stellt sich die Sache anders, da ist die Bezeichnung: „Jude, oder jüdische Religion" ganz an ihrem Platze und dieser uralte Volksname jedenfalls ehrwürdiger und treffender als der mosaische, alttestamentarischer Glaubensgenosse, und wie die Erfindungen der neueren Zeit alle heißen mögen, deren Gebrauch, weit entfernt, etwas höheres auszudrücken, nur verletzend ist, weil kein Jude, und überhaupt kein vernünftiger Mensch zugeben wird, in der Benennung Jude liege etwas, was man zu umschreiben nöthig habe. Von Religionshaß kann überall nicht die Rede sein; wer dem Glauben seiner Väter und sonst seiner religiösen Ueberzeugung folgt und ein ehrlicher Mann, rechtschaffener Bürger des Staates ist, dem er angehört, bleibt stets ehrenwerth, und der kein höheres Moralprinzip anerkennt, er mag sein Christ oder Jude, ist ein Mann, gegen den man weder Achtung, noch zu dem man Vertrauen hegen kann, und den man nur zu dulden hat, so lange er nicht dem Arm der Gerechtigkeit verfällt. Berlin, den 1. Okt. 1836.

An den Herrn A. M. in P. (gez.) Mühler.
(Heinemann a. a. O. S. 216.)

b) Das zunächst an die K. Reg. zu Breslau gerichtete Cirk. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Okt. 1836.

Der dortige jüdische Kaufmann N. hat sich unter Einreichung des ihm von der K. Reg. am 8. v. M., in Betreff des Vornamens seines Sohnes ertheilten Bescheides darüber beschwert, daß er auf der Adresse dieses Bescheides mit „Jude" bezeichnet worden sei.

Ich muß voraussetzen, daß diese Bezeichnung des Kaufmanns N. auf der Adresse der Verfügung lediglich auf einem bei der Revision nicht bemerkten Versehen der Expedition, oder auf einem willkürlichen Zusatze der Kanzlei beruhe, da es durchaus nicht gebräuchlich ist, auf die Adressen die Religion, oder auch die Nation zu bezeichnen, welcher derjenige, an welchen eine Zuschrift gerichtet ist, angehört.

Die K. Reg. möge daher Ihre Bureaus anweisen, künftig dergleichen Unschicklichkeit zu vermeiden. (Ann. XX. S. 806.)

Zweiter Abschnitt.

Das Staatsbürgerrecht der Juden im Preußischen Staate.

Die Juden haben zwar in allen Gebieten des Preuß. Staates das Indigenat, d. h. sie werden als Eingeborene, Staatsangehörige betrachtet; sie haben aber nicht auch gleichzeitig überall das Staatsbürgerrecht, wie dies in den alten Provinzen und denjenigen Landestheilen der Fall ist, wo ehemals die französische Gesetzgebung gegolten, und muß daher in dieser Beziehung auf die einzelnen Abschnitte der zweiten Abth. verwiesen werden. Aber auch jenes Indigenat, so wie dieses Staatsbürgerrecht, ist kein solches in Beziehung auf den ganzen Staat, sondern es besteht nur für die einzelnen Territorien[1]) nach ihrer früheren Begränzung, bevor dieselben an Preußen gekommen. Es ist nämlich dem Juden eines solchen Territorii zwar unter der gehörigen Aufsicht verstattet, andere Territorien vorübergehend zu besuchen, z. B., wie dies auch den Ausländern nicht verwehrt ist, die Märkte in anderen Territorien zu beziehen, oder als Gesinde sich in denselben zu vermiethen, dagegen keineswegs verstattet, sich in denselben niederzulassen. Um nun diese verbotenen Uebersiedelungen zu verhüten, sind auch die Rechte, die aus jener Qualität des Inländers folgen, vielfach verkümmert. Es werden die Mißstände dieser glebae adscriptio, in einem wenig erweiterten Sinne des Wortes, in einer besonderen Abtheilung[2]) dargestellt.

Dritter Abschnitt.

Das Gemeinde-Bürgerrecht der Juden im Preußischen Staate.

Auch dieses Verhältniß ist verschieden in den einzelnen Landestheilen festgestellt und sind deshalb hierüber die einzelnen Abschnitte der zweiten Abtheilung zu vergleichen. Es bestimmt hierüber insbesondere die K. O. v. 4. (14.) Juli 1832:

In Hinsicht der Juden bewendet es überall, wo das E. v. 11. März 1812 nicht gilt, bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung, bei der jetzt bestehenden Verfassung.

(G. S. 1832. S. 183.)

Vierter Abschnitt.

Berechtigung zum Erwerb von Grundeigenthum und der damit verbundenen Rechte der Jurisdiktion, des Patronats und der Standschaft.

Erstes Kapitel.

Berechtigung zum Erwerb von Grundeigenthum Seitens der Juden im Preußischen Staate.

Auch in dieser Beziehung sind die einzelnen Landestheile einander gegen-

[1] Von Provinzen ist hier, wie oben gezeigt, nirgend die Rede

[2] Abthl. 3.

übergestellt, wie die einzelnen Abschnitte der Abtheil. II. des Näheren ergeben. Uebersichtlich ist hier nur zu bemerken:

1) Denjenigen, welchen durch das E. v. 11. März 1812 die Rechte der Preußischen Staatsbürger ertheilt sind, steht nach §§. 10 und 11. dieses E. frei, in Städten sowohl als auf dem platten Lande sich niederzulassen und Grundstücke jeder Art zu erwerben. Sie dürfen aber diese ihre Besitzfähigkeit in den neuen Provinzen nicht geltend machen.

2) In der Rheinprovinz und den Landestheilen, welche Bestandtheile des Königreichs Westphalen waren, sind die Juden gleichfalls in dem Erwerbe des Grundeigenthums nicht beschränkt, da sie durch die französische und westphälische Gesetzgebung in dieser Beziehung den übrigen Unterthanen ganz gleich gestellt wurden; in vier Kreisen des Reg. Bezirks Minden ist dies jedoch durch K. O. v. 20. Sept. 1836 zu ihrem Nachtheile abgeändert worden.

3) Im Culmer und Michelauer Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete, welche dem Herzogthum Warschau einverleibt waren, sollen sie zum Erwerbe von Landgütern, nach dem Dekr. v. 19. Nov. 1808 u. 23. Febr. 1810 unfähig sein, und zum Erwerbe von städtischen Grundstücken nach dem R. d. Min. des J. d. d. Warschau den 13. April 1815 nur in sofern qualificirt, als sie den Besitz eines Vermögens von 40,000 Gulden poln. (6666 Rthlr. 20 Sgr.) nachweisen, der deutschen oder polnischen oder französischen Sprache mächtig sind, ihre und ihrer Angehörigen Kinder vom 7. Jahre ab in die Schule schicken, sich keiner äußern unterscheidenden Abzeichen (Bart und Kleidung) bedienen, und zu dem zu erwerbenden Hause kein christlicher Käufer sich findet. Doch erscheinen diese Verordnungen nicht verbindlich. Vgl. hierüber Abth. II. Absch. IV.

4) Im Großherzogthum Posen sind nur die naturalisirten Juden dazu befähiget. §. 20. 25. d. der V. v. 11. Juni 1833.

5) In den von Hessen-Darmstadt und Nassau abgetretenen Landestheilen dürfen sie es nur mit Genehmigung der Reg. erwerben.

6) In den ehemaligen sächsischen Provinzen und Distrikten, insbesondere auch in der Lausitz, sind sie dazu unfähig.

7) In Neuvorpommern und Rügen können sie Grundeigenthum nur auf Grund besonders ertheilter Konzession und in den Städten insbesondere nur mit magistratualischer Genehmigung adquiriren.

Zweites Kapitel.

Erwerb der mit dem Grundeigenthum verbundenen Ehren- und politischen Rechte, Seitens der Juden.

Einleitung.

Da sich aus dem ersten Kap. ergeben, daß die Juden nur in gewissen Landestheilen liegende Gründe erwerben dürfen, so versteht es sich von vorn herein, daß sie auch nur in eben diesen Landestheilen befugt sein können, die mit dem Grundbesitze verbundenen Ehren- und politischen Rechte auszuüben, insbesondere das mit dem Besitze von Rittergütern verbundene Recht der Patrimonial Gerichtsbarkeit, wo diese noch besteht, und der damit verbundenen Polizei Jurisdiktion, so wie des Patronats und der mit dem Besitze von Grundeigenthum verbundenen politischen Rechte der Standschaft.

Allein auch in diesen Landestheilen, in denen sie Grundeigenthum besitzen dürfen, sind die für Christen mit diesem verbundenen, oben gedachten Rechte den Juden meist genommen.

I.

Die Jurisdiktion.

Vgl. in Betreff der Jurisdiktion die einzelnen Abschnitte der zweiten Abtheilung.

II.

Das Patronat über christliche Kirchen.

Das L. R. bestimmte Thl. II. Tit. 11. §§. 581—583:

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe (das Patronat) auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartei, wozu er sich bekennt, über.

§. 582. Doch können Personen, welche zu keiner von der im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.

§. 583. Es steht ihnen zwar frei, diese Ausübung einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fließen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

Diese Bestimmungen wurden modifizirt und das betreffende Verhältniß auch in den Landestheilen, in welchen nicht das Landrecht gilt, für alle Territorien, in welchen die Juden Grundstücke unbeschränkt ererben können, durch die folgende Verordnung festgestellt.

Verordn. v. 30. Aug. 1816, wegen Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern, die sich im Besitzthume jüdischer Glaubensgenossen befinden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch Unsere Verordn. v. 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unseres Staates, mit dem Staatsbürgerrechte die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu acquiriren, ertheilt ist, und sie daher auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, erwerben; so erfordern solche, bei Anfertigung des A. L. R. nicht vorhanden gewesene Fälle eine anderweite Bestimmung.

Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zufolge des G. v. 11. März 1812 den Juden bereits die unbeschränkte Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ertheilt ist, so wie da, wo ihnen solche künftig ertheilt werden wird, Folgendes und deklariren dadurch die Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 581—583 dahin, daß

1) das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen, für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung, so lange gänzlich ruhe; daß daher

2) der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinen von der Provinzialbehörde, und in katholischen von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei.

3) Eben so soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten werden.

4) Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

5) Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen, so wie sie auch als ansäßige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen

Des zu Urkund ist diese Verordn. von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucket worden

Gegeben Berlin, den 30. Aug. 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Schuckmann.

(G. S. 1816. S. 207.)

III.

Ständische Rechte der Juden im Preußischen Staate.

Bekanntlich sind im Preußischen Staate die ständischen Rechte lediglich an den Grundbesitz gebunden. In den Territorien, wo die Juden von letzterem ausgeschlossen —s. sub I.—, ist ihnen mithin von vornherein auch der Antheil an der letzteren genommen. Aber auch in den Territorien, wo ihnen der Grundbesitz unbeschränkt freigegeben, ist von obiger Konsequenz eine Ausnahme rücksichtlich der Juden gemacht.

Es bestimmen nämlich 1) in Betreff der ständischen Vertretung der Provinzen die zufolge des allgemeinen G. v. 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände[1]) erlassenen Specialgesetze für die einzelnen Provinzen, nämlich:

a) das G. v. 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich (die Provinz) Preußen[2]),

b) das gleiche G. für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz v. 1. Juli 1823[3]),

c) dasselbe für Pommern und Rügen vom selben Datum[4]),

d) dasselbe für Schlesien und die Oberlausitz v. 27. März 1824[5]),

e) dasselbe für das Großherzogthum Posen vom nämlichen Datum[6]),

f) dasselbe für die Provinz Sachsen vom nämlichen Datum[7]),

g) dasselbe für die Provinz Westphalen vom nämlichen Datum[8]),

h) dasselbe für die Rheinprovinzen vom nämlichen Datum[9]),

in Betreff der Wählbarkeit der Abgeordneten unter den betreffenden Bedingungen auch die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen.

Die betreffenden Worte lauten in dem §. 5. Nr. 2 dieser Gesetze:

„Bei der Wählbarkeit aller Stände zu Landtags-Abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) ꝛc.

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen."

Eben so ist den Juden die Berechtigung zur aktiven Wahl genommen.

Es bestimmen hierüber die §§. 13 der betreffenden Gesetze:

„Bedingungen des Wahlrechts.

„Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein ꝛc.[10]).

2) In Ansehung der Kommunal-Landtage ist von demselben Grundsatze ausgegangen.

In sofern auf diesen nicht, wie es die Regel, die Deputirten der Provinzial-Landtage und deren Stellvertreter erscheinen, die nach den ad 1. gegebenen Bestimmungen nur Christen sein können, vielmehr besondere Personen gewählt werden, ist auch rücksichtlich dieser ausdrücklich die christliche

---

[1]) G. S. 1823. S. 129.
[2]) G. S. 1823. S. 138.
[3]) G. S. 1823. S. 130.
[4]) G. S. 1823. S. 146.
[5]) G. S. 1824. S. 62.
[6]) G. S. 1824. S. 141.
[7]) G. S. 1824. S. 70.
[8]) G. S. 1824. S. 108.
[9]) G. S. 1824. S. 101.
[10]) Die hierbei gemachte Ausnahme bezieht sich nur auf die Dauer der Besitzzeit.

Religion zur Bedingung gemacht. So in dem G. v. 17. Aug. 1825, betr. den Kommunal-Landtag der Kur- und Neumark [1]), wo §. 4. disponirt:

„Um auf dem Kommunal-Landtage der Altmark [2]) erscheinen zu können,
„wird gemeinschaftlich für alle Stände vorausgesetzt:
„Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen."

3) In Ansehung der Kreisstände bestimmen gleichmäßig:

a) die Kreis-Ordnung v. 17. März 1828 für das Königreich Preußen [3]),

b) für Brandenburg die Kr. O. für die Kur- und Neumark v. 20. Nov. 1825 [4]) und für das Markgrafthum Niederlausitz v. 18. Nov. 1826 [5]),

c) für Pommern die Kr. O. v. 17. Aug. 1825 [6]),

d) für Schlesien und die Oberlausitz die Kr. O. v. 2. Juni 1827 [7]),

e) für Posen die Kr. O. v. 20. Decbr. 1828 [8]),

f) für Sachsen die Kr. O. v. 17. Mai 1827 [9]),

g) für Westphalen und die Rheinprovinzen die Kr. O. v. 13. Juli 1827 [10]),

in dem §. 6. dieser Gesetze:

„zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen."

4) In Betreff der Frage, ob jüdische Rittergutsbesitzer zur Uniform der Rittergutsbesitzer berechtiget, sprechen sich indirekt die beiden folgenden Bestimmungen aus:

a) das R. des M. des Inn. v. 22. Jan. 1825.

Der K. Reg. wird ꝛc. eröffnet, daß die den Rittergutsbesitzern beigelegte Uniform unter derselben Maßgabe, wie vor dem Jahre 1807 von den Rittergutsbesitzern als solchen, ohne Rücksicht auf Landstandschaft zu tragen ist.
(Annal. IX. §. 25.)

Nach diesem R. würde das Recht der jüdischen Rittergutsbesitzer zur Tragung der gedachten Uniform nicht zu bezweifeln sein; dagegen ist

b) an den Minister von Rochow folgende K. O. v. 2. Aug. 1841 ergangen:

Auf Ihren Bericht v. 25. Mai d. J. will Ich für den ganzen Umfang Meiner Monarchie den bürgerlichen Besitzern von Rittergütern, welche die Landstandschaft haben, unabhängig davon, ob sie zu Landtags-Abgeordneten erwählt sind, für ihre Person und so lange sie sich im Besitz der Güter befinden, das Recht zur Tragung der litterschaftlichen Uniform verleihen. Das Recht fällt mithin fort, wo diese Besitzer nicht zu Landtags-Abgeordneten wählbar sind, doch soll der zehnjährige Besitz in dieser Beziehung nicht erforderlich sein. Hiernach erleidet auch die für die Provinz Westphalen erlassene V. v. 29. März 1825 eine Modifikation. Sanssouci, d. 2. Aug. 1841.
(Amts Bl.) Friedrich Wilhelm.

Die Berechtigung, welche vorstehend der gesammten Kategorie der bürgerlichen Rittergut-Besitzer zugesprochen, war diesen bereits durch das Ed.

---

[1]) G. S. S. 201.

[2]) Auf dem der Kurmark, mit Ausschluß der Altmark, und auf dem der Neumark erscheinen die Abgeordneten für den Prov. Landtag. Eben so nach der V. v. 18. Nov. 1826 auf dem Komm. Landtage der Nieder-Lausitz. (G. S. S. 110.)

[3]) G. S. S. 1828. S. 34.

[4]) G. S. 1825. S. 133.

[5]) G. S. 1816. S. 110.

[6]) G. S. 1826. S. 217.

[7]) G. S. 1827. S. 71.

[8]) G. S. 1829. S. 3.

[9]) G. S. 1827. S. 54.

[10]) G. S. 1827. S. 117.

v. 9. Oktober 1807 gegeben, welches am betreffenden Orte wörtlich sagt: „Die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte fällt gänzlich weg."

Da nun das R. des Min. des Inn. v. 22. Jan. 1825 (sub a) anerkennt, daß vor 1807 die Rittergutsbesitzer, damals nur der Adel, die Uniform ohne Rücksicht auf Standschaft hatte, welche in der That auch dem Wesen nach damals nicht mehr existirte, mithin nicht influiren konnte, so mußte schon vom 9. Okt. 1807 ab den bürgerlichen Rittergutsbesitzern gleichfalls dies Recht zustehen.

In so weit enthält mithin diese Kabinets-Order keine Aenderung der bestehenden Rechtsverhältnisse; dagegen würde eine solche in ihr liegen, wenn man sie auf die jüdischen Rittergutsbesitzer anwenden wollte. Diese sind, wie oben gezeigt, zu Landtags-Abgeordneten nicht wählbar und somit würde ihnen das Recht, die ritterschaftliche Uniform zu tragen, ein Recht, welches sie bis dahin ausgeübt haben [1]), durch obige Kabinets-Order entzogen werden. In dieser Beziehung aber würde der Letzteren die Bestimmung des Art. 16 der deutschen Bundesakte — vergl. denselben S. 19. — entgegenstehen.

Fünfter Abschnitt.

Berechtigung und Verpflichtung der Juden zum Staatsdienste im Preuß. Staate.

Erstes Kapitel.

Der Civil-Staatsdienst.

Die Verhältnisse sind auch in dieser Beziehung nicht gleichmäßig geordnet, indem die Juden in den westlichen Provinzen, soweit daselbst die französische Gesetzgebung gegolten, wie die dort gegebene Darstellung zeigt, ein Recht auf den Staatsdienst haben, das ihnen die Gesetzgebung der übrigen Territorien zur Zeit noch verweigert. Vergl. Abth. II. Abschn. I. Kap. 6.

In dem R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 30. Aug. 1835 ist Ersteres nicht anerkannt, indem dasselbe an sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen gerichtet, wie folgt, bestimmt:

Der K. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission wird auf die Anfrage v. 20. Juli d. J. hierdurch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß dieselbe auch die für Inländer zu achtenden Schulamtskandidaten mosaischen Glaubens zur Prüfung pro facultate docendi unter den in dem Regl. v. 20. April 1831 gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zulassen kann, wobei es sich von selbst versteht, daß in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung die christliche Theologie nicht in den Kreis der Prüfungsgegenstände zu ziehen ist. Jedoch hat die K. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission allen solchen sich zur Prüfung pro facultate docendi meldenden Kandidaten mosaischen Glaubens sogleich zu eröffnen, daß sie in Folge der Allerh. K. O. v. 14. Dec. 1821 weder zur Abhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Probejahrs, noch zur Anstellung im Lehrfache zugelassen werden können. (Ann. XIX. S. 732.)

Die in der Abth. II. Abschnitt XI. gegebene Darstellung zeigt jedoch, daß

[1]) Auf dem Balle, welchen die Schlesische Ritterschaft Sr. Maj. dem Könige am 23. Juli 1841 gab, erschienen mehrere jüdische Rittergutsbesitzer in Uniform.

diese Generalisirung der K. O. v. 18. Aug. 1822 auf einem Mißverständnisse beruht, da letztere sich nur auf das E. v. 11. März 1812 bezieht, und nirgend allgemein die Unfähigkeit der Juden zu öffentlichen Aemtern ausgesprochen ist.

Zweites Kapitel.
Der Militairdienst.

Einleitung.

Die Ansicht, daß die Juden zum Kriegsdienst unfähig wären, war früher so fest eingewurzelt, daß Niemand daran zu zweifeln wagte; ein Gelehrter wie Michaelis[1]) bewies mit zahlreichen Gründen, daß es so sein müsse, und allenthalben ließ man die Juden vom Kriegsdienst frei.

Im Jahre 1812 erhob Preußen die Juden zu Staatsbürgern und im folgenden Jahre kämpfen sie für das ihnen gegebene Vaterland gleich allen andern Preußen[2]).

„Auf diese Weise waren die früheren Vorurtheile durch die That behoben, die theils aus ihrem Mangel an persönlichem Muthe, theils aus ihren hindernden Ritualgesetzen hergenommen waren[3]).

---

[1]) In seiner gegen Dohm gerichteten Schrift.

[2]) Die merkwürdige geistige Elasticität dieses Stammes zeigte sich hier, wie in früheren Fällen. Ihre Verächtlichkeit hörte auf, sobald man aufhörte, sie verächtlich zu behandeln. Das G. v. 9. Febr. 1813 (G. S. 1813 S. 13) rief das gesammte Volk zu den Waffen und machte hinsichtlich der Juden keine Ausnahme. „Thatsache ist es," sagt Buchholz in den Aktenstücken, die Verbesserung des bürgerl. Zustandes der Israeliten betreffend, Stuttgart und Tübingen, 1815, S. 30, „Thatsache ist es, daß die Söhne der wohlhabendsten jüdischen Familien in den Hauptstädten mit dem Beispiele freiwilliger Ergreifung der Waffen vorangingen, und Alle mit eben der Ausdauer, eben der Treue, wie andere Staatsbürger fochten und bluteten. Thatsache ist es, daß jüdische Aerzte und Wundärzte ihr Leben den Gefahren der Hospitäler aussetzten, und als heilige Opfer fielen. Thatsache ist es, daß jüdische Frauen und Mädchen keine Anstrengungen, keine Gefahren scheuten, um den Verwundeten Trost und Hülfe angedeihen zu lassen. Thatsache ist es endlich, daß alle israelitischen Bürger durch die zahlreichsten freiwilligen Geldopfer Beweise der Anhänglichkeit an König und Vaterland gaben." Beispiele ähnlicher Art führt derselbe Schriftsteller a. a. O. mehrfach an.

[3]) Letzteres wurde ungeachtet fortgesetzter Protestationen der jüdischen Rabbiner angenommen. Noch neuerdings ist hierüber eine besondere Schrift erschienen: Rabbinisches Gutachten über Militairpflichtigkeit der Juden von Dr. Abraham Geiger, Rabbiner in Breslau. Breslau, 1842. Dieselbe scheint hervorgerufen durch die Seite 52 gegebene K. O. v. 14. März 1842 und wurde auf das Verlangen des Obervorsteherkollegiums der Breslauer Judengemeinde abgefaßt. (Vgl. Schlesische Zeitung, 1842, Nr. 143. Beilage.) Des Verfassers Erörterungen resumiren sich in folgenden Hauptsätzen: 1) die Geschichte spricht unwiderleglich dafür, daß die Juden zu allen Zeiten und in allen Ländern ohne irgend einen Gewissensscrupel Kriegsdienste geleistet haben, und wo es nicht geschah, war es von den Staaten selbst, welche die Juden wider deren Willen vom Kriegsdienste ausschlossen, so angeordnet. 2) Im jüdischen Staate waren in beiden Arten des Krieges nach rabbinischen Gesichtspunkte, dem pflichtmäßigen und freiwilligen, alle sonst geltenden Gesetze, auch die über Sabbath und verbotene Speisen aufgehoben, sobald der Kriegszustand deren Verletzung mit sich führte. 3) Diese Suspension wurde auch auf alle Vorbereitungen und alle Handlungen zu Abwehr künftiger Gefahr ausgedehnt. 4) Der heutige Staat legt als das jüdische Vaterland dieselben Pflichten auf, wie der ehemalige jüdische. 5) In ihm fallen selbst jene wenigen Beschränkungen weg, welche im jüdischen Staate bei Eroberungs-Kriegen galten; der Einzelne hat der Pflicht der Vertheidigung alles andere nachzusetzen, sein Leben, seinen Heerd, seine Familie, seinen Wohlstand gegen feindliche Angriffe zu wahren, solchen Angriffen zuvorzukommen, also an den

Dessenungeachtet scheint man in neuester Zeit auf frühere Ideen zurückzukommen, wie die folgende K. O. v 14. März 1842 ergiebt.

Wenn die Aeltesten der jüdischen Gemeinde zu Magdeburg in der Vorstellung v. 22. v. M. den Eintritt in den Militairdienst als ein den Juden zustehendes Recht in Anspruch nehmen, so eröffne ich denselben, daß es niemals in Absicht gewesen ist, den Juden den freiwilligen Eintritt in den Militairdienst zu versagen, wodurch ihre Befugniß zur Theilnahme an dem ehrenvollen Beruf der Landesvertheidigung jedenfalls unverschränkt bleiben wird. Was aber die Pflicht der Juden zum Militairdienste für die Zukunft betrifft, so muß die Bestimmung darüber bis nach Beendigung der von mir angeordneten Berathungen über die Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ausgesetzt bleiben.

Friedrich Wilhelm.

An die Aeltesten der jüdischen Gemeinde zu Magdeburg.

Es ist in Beziehung auf diese Angelegenheit bemerkenswerth, daß den Juden die Berechtigung resp. Verpflichtung zum Militairdienst wider ihren Willen in einem großen Theile des Staates nicht entzogen werden könnte, ohne dem in der historischen Einleitung S. 20 gegebenen Artikel 16 der deutschen Bundesakte entgegen zu handeln. Der Art. 16 bestimmt, daß den Juden die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden müssen. Nun bestimmen aber für die alten Provinzen die §§. 15. u. 16 des E. v. 11. März 1812, daß die Juden gehalten, alle den Christen gegen den Staat obliegende Pflichten gleichfalls zu erfüllen und daß sie insbesondere gleich den Christen der Militair-Konskription unterworfen. Eben so sind die Juden in den Provinzen, die zu Frankreich, zum Königreich Westphalen und zum Großherzogthum Berg gehört, in dieser Beziehung den Christen vollkommen gleichgestellt.

Das Recht der Juden, gleich den Christen zum Militairdienst angezogen zu werden, steht mithin in allen diesen Provinzen, soweit sie zum deutschen Bunde gehören[1]), unter der Garantie des deutschen Bundes.

Es kann hiergegen keineswegs eingewendet werden, daß man nicht von einer Berechtigung auf eine Pflicht sprechen könne, vielmehr wird der Regel nach die Pflicht zu einer Leistung auch die Berechtigung dazu in sich schließen und daß insbesondere im vorliegenden Falle die Pflicht der Juden, gleich den Christen zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, unter den obwaltenden Umständen ein wirkliches Recht enthält, könnte höchstens mit todten Worten bestritten werden, nicht aber bei lebendiger Auffassung der Gesammtverhältnisse. Bedürfte es dieserhalb noch eines besonderen Beweises, so würde der Hinweis auf das Großherzogthum Posen genügen, wo man den Juden, weil sie sich auf einer tieferen Kulturstufe als die Juden der übrigen Provinzen der Regel nach befinden, im §. 14 des G. v. 1. Juni 1833 — s. Abth. II. Abschn. III — auch bloß das Recht zum freiwilligen Militairdienst gegeben, ihnen also das Recht abgesprochen hat, gleich allen übrigen Staatsgenossen vom Staate für verpflichtet angesehen zu werden, das Vaterland zu vertheidigen.

Gegenwärtige Verfassung.

Zur Zeit besteht folgende Verfassung in Betreff der Militairdienstpflicht der Juden.

Kriegsdiensten und Allem, was damit in Verbindung steht, sich zu betheiligen. Dies ist geradezu religiöse Pflicht für den Juden, und zwar die höchste, der alle andern sich unterordnen müssen, so daß der fromme Jude sich ihr nicht entziehen darf, ganz abgesehen davon, daß die Sicherheit und der Ruhm des Vaterlandes ihm am Herzen liegen müssen. 6) Die heutige Kriegsführung fordert die mannigfachsten Vorbereitungen auch in Friedenszeiten, und diese führen dieselben Befreiungen mit sich, wie der wirkliche Kriegszustand.

[1]) Die Provinzen Preußen und Posen gehören nicht zum deutschen Bunde.

Der §. 16 des E. v. 11. März 1812 bereits unterwarf die Juden gleichfalls der damals bestehenden Militair-Konskription und das allgemeine G. v. 3. Sept. 1814, betr. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste[1]), bestimmt im Eingange, daß die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen älteren Gesetze überall durch dieses neue Gesetz aufgehoben werden und disponirt demnächst im §. 1:

„Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet."

Diese gesetzliche Bestimmung ist ganz allgemein und giebt mithin, da die in Preußen ansäßigen Juden sämmtlich für Eingeborene zu erachten, wenn sie auch nicht sämmtlich Staatsbürger sind[2]), allen Juden in Preußen[3]) die Pflicht und das Recht zum Militairdienst. Durch Ministerial-Bestimmungen ist, dem entgegen, ein Unterschied gemacht worden zwischen den Juden, welche Staatsbürger sind und welche nicht. Außerdem werden auch Juden, ohne daß dies durch ein öffentlich bekannt gemachtes Gesetz vorgeschrieben wäre, nicht in das Garde-Korps einaestellt[4]).

"Es bestimmen hierüber und über die sonstigen jüdischen Militair-Verhältnisse:

1) Das R. des Min. des J. v. 12. Aug. 1817 an die K. Reg. zu Potsdam, Berlin, Frankfurt, Stettin, Köslin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Reichenbach.

Der K. Reg. wird hierdurch zur Nachricht und Achtung eröffnet, daß die jüdischen Einwohner, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, der Militairpflichtigkeit, gleich allen andern Preußischen Staatsbürgern, unterworfen sind.

Berlin, den 12. August 1817. Ministerium des Innern.

2) Der K. Reg. zu Merseburg, Stralsund, Posen, Bromberg, Magdeburg, Erfurt, Cleve, Koblenz, Köln, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Minden und Arnsberg wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Militairpflichtigkeit der Juden in dem dortigen Departement, welche das Preuß. Staatsbürgerrecht noch nicht besitzen, lediglich nach der bisherigen Verfassung behandelt werden muß.

Berlin, den 12. August 1817. (Annalen Bd. 1. Heft 3. S. 225.)

3) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Berlin v. 17. Aug. 1819. Freiwilliger Militairdienst der Juden aus Neuvorpommern und Posen.

Der K. Reg. wird auf Ihren wegen des freiwilligen Eintritts der Juden aus Neu-Vorpommern und dem Großherzogthum Posen in das Militair unterm 26. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß sich hinsichts der Juden aus der erstgedachten Provinz, welche militairpflichtig sind, kein Bedenken findet, ihnen für den Fall des freiwilligen Dienstes bei Wahl des Truppentheils in keiner Art zu beschränken.

In Ansehung der Juden aus dem Großherzogthum Posen kann aber nicht eine gleiche Behandlung stattfinden, denn nach ausdrücklich Allerhöchster Bestimmung sind selbige vorläufig nicht militairpflichtig, sondern bezahlen noch das Rekrutengeld.

Da nun der freiwillige Dienst eine Begünstigung für Militairpflichtige ist, so kann solcher den Nicht-Militairpflichtigen um so weniger verstattet werden, als dadurch nur den Juden des Großherzogthums Posen mannigfache Gelegenheit gegeben werden möchte, sich in die alten Provinzen einzuschleichen, und welches auch verhindert werden soll.

(Ann. III. S. 416.)

4) R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (Köhler) an den K. Militair-Kommissarius zu Berlin v. 17. April 1832. Erfüllung der Militairpflicht von Seiten der Juden durch freiwilligen Militair-Chirurgendienst.

Ew. ꝛc. ꝛc. wird auf Ihre unterm 6ten d. M. aus Veranlassung eines Spezialfalls,

---

[1]) G. S. 1814. S. 79.

[2]) Vergl. den Abschnitt II. S. 45.

[3]) Mit Ausnahme derer im Großherzogthum Posen, wo nach §. 14 des G. v. 1. Juni 1813 bloß das Recht gegeben ist, freiwillig in den Militairdienst zu treten. Vergl. Abth. II. Abschn. III.

[4]) Vergl. unten das R. v. 17. April 1832 sub Nr. 4.

wegen des jüdischen Glaubensgenossen, Kandidaten der Medizin N. N. gemachte Anfrage eröffnet, daß diejenigen israelitischen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen worden, allerdings ihre Militairpflicht als Kompagnie-Chirurgen erfüllen dürfen, und denselben die Bestimmung des §. 9 des E. v. 11. März 1812 nicht entgegengestellt werden kann, da hier nicht von der Verleihung eines Staatsamts, sondern von der Erfüllung einer allgemeinen staatsbürgerlichen Verpflichtung die Rede ist, welcher auch die Juden unterworfen sind.

Uebrigens bleiben, wie Ew. ꝛc. ꝛc. richtig bemerken, die israelitischen Militairpflichtigen vom Eintritt in das Garde-Korps so lange ausgeschlossen, als bei diesem überhaupt keine Juden eingestellt und angenommen werden. (Ann. XVI. S. 504.)

5) Nach dem R. der Min. des J. u. d. P., des Kr. und d. G., U. u. M. A. v. 19. Aug. 1840 haben die Zöglinge der jüdischen Vereinschule zu Münster, welche vor der K. Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementar-Lehrerstelle nachgewiesen haben, das Recht, ihre Militairdienstpflicht durch eine sechswöchentliche Dienstzeit abzuleisten.

Da nach Ew. ꝛc. Ber. v. 6. Juni d. J. die jüdische Vereinschule zu Münster die Leistungen, welche rücksichtlich der Ausbildung der Zöglinge von einem Nebenseminar erfordert werden, erfüllt: so genehmigen wir im Sinne der A. K. O. v. 29. Okt. 1827, daß diejenigen Zöglinge dieser Schule, welche vor der K. Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementar-Lehrerstelle nachgewiesen haben, gleich denjenigen Schul-Amts-Kandidaten angesehen werden, welche, in sofern sie ihre Ausbildung in einem Haupt- oder Nebenseminar erlangt haben, die Begünstigung zu Theil wird, ihre Militairdienstpflicht durch eine sechswöchentliche Dienstzeit ableisten zu können.

Hiernach wird Ew. ꝛc. die weitere Veranlassung, so wie die Bescheidung des jüdischen Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz ꝛc. überlassen.

(Verw. Min. Bl. 1840. S. 431.)

6) In Betreff der Vereidigung des jüdischen Militairs vgl. den Abschn. X., das jüdische Kirchenwesen betreffend.

Sechster Abschnitt.

Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate, die Justizhoheit betreffend.

Die Verhältnisse der Juden, welche die Justizhoheit betreffen, nämlich sowohl die Civil- als die Criminaljustizgewalt, sind verschieden, je nachdem die Juden unter der Herrschaft des Landrechts, des Französischen Rechts oder des gemeinen Deutschen Rechts im Preußischen Staate leben. Es sind diese Privat- und criminalrechtlichen Verhältnisse nach jener dreifachen Spaltung in dem zweiten Theile des Werkes dargestellt und dort zu vergleichen.

Siebenter Abschnitt.

Die Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate, das Staatspolizei-Recht betreffend.

Während einige, die Personal-Polizei betreffende Verhältnisse gleichmäßig für den ganzen Staat geordnet sind, wie die folgenden Kapitel ergeben, sind die, die Gewerbe-Polizei betreffende Verhältnisse in den einzelnen Territorien verschieden und daher bei diesen in den einzelnen Abschnitten der zweiten Abtheilung zu vergleichen.

Erstes Kapitel.

Feststellung der Personal-Verhältnisse.

I.

Sorge für die Unabänderlichkeit der jüdischen Familien-Namen und Vornamen.

I. Schon die allgemeine Gesetzgebung enthält in dieser Beziehung die nöthigen Bestimmungen. Das A. L. R. verbietet Thl. II. Tit. 20. §. 1440b., sich auch ohne unerlaubte Absicht (d. h. auch ohne, daß dadurch ein Betrug bezweckt würde) eines fremden Familiennamens oder Wappens zu bedienen. In Betreff der förmlichen Zulegung eines fremden Familiennamens disponirt:

1) Das R. v. 9. Juni 1806, betr. das Verbot der Führung fremden Namens und Siegels.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Der Banquier ꝛc. L. hat sich darüber beschweret, daß sein bei Euch angebrachtes Gesuch, dem Juden ꝛc. N. die Führung seines Namens und des mit demselben versehenen Siegels bei namhafter Strafe zu untersagen, zurückgewiesen ist, und Wir finden diese Beschwerde gegründet. Der §. 1440b. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. verordnet allgemein unter dem Rubro: Mißbrauch fremden Namens und Wappens, daß Niemand, wenn auch keine unerlaubte Absicht damit verknüpft ist, sich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedienen soll; und daraus folgt von selbst, daß es nicht erlaubt sein kann, seinen angeborenen Namen ohne spezielle höhere Erlaubniß mit einem andern Familien-Namen zu vertauschen, denn, was in einzelnen Fällen nicht einmal gestattet werden soll, kann um so weniger in allen Fällen erlaubt sein. Daß der Jude ꝛc. N. nach diesem Gesetze sich nicht das einemal N. und das anderemal L. nennen kann, wird in Eurer, dem Supplikanten ertheilten Vorbescheidung zugegeben, die Annahme des Familien-Namens L. für immer aber ist eine Kontinuation dieser unerlaubten in dem allegirten Gesetz verbotenen Handlung desselben: ein fremder Name ist für Jeden ein solcher, der ihm nicht angeboren, ohne Unterschied, ob er denselben ohne spezielle Erlaubniß der kompetenten Staats-Behörde, also unbefugter Weise für immer, oder in einzelnen Fällen sich beigelegt hat, und die Anwendung des Gesetzes könnte äußersten Falles nur dann zweifelhaft sein, wenn der N. nicht einen bekannten Familien-Namen, sondern statt dessen irgend einen andern genommen hätte, von welchem man nicht weiß, ob er einer so benannten Familie gehöre. Hierin liegt auch das Interesse und die damit verknüpfte Befugniß des Banquiers L., die gesetzliche Untersagung des Gebrauchs seines Familien-Namens, so wie seines Petschaftes, welches den ganzen Namen L. enthält und zwar bei dem kompetenten Gerichtshof zu extrahiren, weil jenes unter den Criminalgesetzen aufgenommen ist, die Gerichtsbehörde also die Untersagung bei der im §. 1440b. angeordneten namhaften, von Euch festzusetzenden Strafe erlassen muß.

Hiernach ꝛc.

(N. C. C. Tom. XII. S. 665. Nr. 77 de 1806. Rabe's Samml. Bd. 8. S. 608.)

2) Die K. O. v. 15. April 1822 bestimmte demnächst, daß es bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Thalern oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe[1]) Niemandem verstattet sein solle, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß, seinen Familien- oder Geschlechts-Namen zu ändern, wenn dabei auch keine unlautere Absicht vorhanden sei.

(G. S. 1822. S. 108.)

3) In Beziehung auf die zum Christenthume übertretenden Juden wurde jedoch diese Genehmigung vom Könige auf das Pol. Min. übertragen durch K. O. v. 15. April 1822, mitgetheilt durch R. des K. Min. des J. (Köhler) an das K. Pol. Präsidium zu Berlin v. 24. Mai 1822.

---

[1]) Daß diese Strafen nur von Gerichten, nicht von Polizei-Behörden festgesetzt werden können, bemerkte das R. des Min. des J. u. d. P. v. 6. Nov. 1830. (Ann. XIV. S. 790.)

Dem K. Pol. Präsidio wird mit Bezugnahme auf die Allerh. K. O. v. 15. v. M. hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß Se. K. Maj. mittelst Ordre v. 13. d. M., das unterzeichnete Min. im Allgemeinen zu ermächtigen geruht haben, die von den zum Christenthume übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familiennamen ohne Weiteres zu bestätigen. (Ann. VI. S. 375.)

II. Was nun insbesondere

A. Die Familien-Namen der Juden anlangt[1]) so wurde

1) durch das E. v. 11. März 1812 die Fortdauer der Staatsbürger-Qualität der Juden im §. 2. davon abhängig gemacht, daß sie festbestimmte Familien-Namen führen, und sie hatten sich nach §. 3 binnen sechs Monaten vor der Obrigkeit ihres Wohnortes zu erklären, welchen Familien-Namen sie beständig führen werden. Eine Instruktion hierüber wurde im §. 5. vorbehalten.

2) Diese Instr. erging unter dem 25. Juni 1812 und erhielt später Gültigkeit für die ganze Monarchie[2]). Sie bestimmt im §. 6, daß die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermessen anheimgestellt blieben, die Genehmigung des gewählten Namens verweigern, und daß Juden, die bereits einen bleibenden Familiennamen haben, diesen nur unter eben den Modalitäten, wie Christen, ändern könnten.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin v. 30. Aug. 1834. Annahme von Familien-Namen Seitens der Juden nach erreichter Volljährigkeit.

Der Deutung, welche das K. Polizei-Präsidium in Seinem den mosaischen Glaubensgenossen N. N. aus Stargard in Pommern betr. Ber. v. 5. d. M., der nicht genau gefaßten Anweisung zum Gebrauch des Schemas wegen der Verzeichnisse der jüdischen Familien giebt, stimme ich vollkommen bei. Mütter, als solche, sind nicht berechtigt, Namens ihrer minderjährigen Kinder Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche die Kinder nach erlangter Volljährigkeit verpflichten.

Hierzu ist nur der Vormund befugt. Hat nun dieser eine solche Erklärung, wegen des von einem jüdischen Mündel anzunehmenden Familien-Namens, abzugeben unterlassen, so kann der letztere nach erlangter Volljährigkeit noch selbst über die Annahme des Namens bestimmen. Wenn in der gedachten Anweisung vorgeschrieben ist, daß auch unverheirathete selbstständige Jüdinnen als Familienhäupter betrachtet werden sollen, so ist dies nur auf die besondere Eintragung in die Tabelle zu beziehen, kann aber den Wittwen keine Rechte über die Kinder verleihen, die nicht sonst in den Gesetzen begründet sind.

Da nun der Vormund desjenigen Kaufmanns, von welchem der Bericht des K. Polizei-Präsidiums handelt, und welcher auf Angabe seiner Mutter als N. N. in die Listen zu Stargard eingetragen gewesen, sich wegen Annahme eines Familien-Namens für denselben nicht erklärt hat, so ist letzterer jetzt, nach erlangter Volljährigkeit, nicht zu verhindern, den Namen seines Stiefvaters, wenn derselbe damit einverstanden ist, anzunehmen. Und da ihm wegen Erlangung des hiesigen Bürgerrechts daran gelegen zu sein scheint, bald in den Besitz eines Staatsbürger-Certifikats zu kommen, so ermächtige ich das K. Polizei-Präsidium, ihm ein solches, unter obiger Voraussetzung, unter dem Namen N. N. auszustellen, wovon die Reg. zu Stettin zur Bemerkung in den Listen von Stargard zu benachrichtigen ist ꝛc. (Ann. XVIII. S. 755.)

B. In Ansehung der Vornamen bemerkte:

1) das R. des Min. des J. (v. Schuckmann) an den Staatsrath Le Coq v. 19. Sept. 1812 rücksichtlich der demselben vorgelegten zweiten Frage, ob jedem jüdischen Familien-Vater bei der damaligen Ausführung des Edikts, so wie die freie Auswahl und Aenderung der Familien-Namen, so auch die Aenderung der bisherigen Vornamen zustehe?

Zu 2. muß ich zuvörderst, nur um Mißverständnisse zu verhüten, darauf aufmerksam machen, daß zwar die freie Auswahl der Familien-Namen da, wo dergleichen bisher

[1]) Wegen Posen s. sub III.
[2]) Vgl. dieselbe sub II. S. 59.

nicht waren, keineswegeſ aber die willkürliche Veränderung der vorhandenen erlaubt iſt, wie die Inſtr. v. 25. Juni 1812 im §. 6 deutlich beſagt. Mit den Vornamen muß es nun zwar im Allgemeinen und künftig eben ſo gehalten werden, und kann natürlich, wenn nicht allgemeine Verwirrung und vielfacher Mißbrauch eintreten ſoll, die willkürliche Aenderung derſelben keineswegeſ erlaubt ſein.

Bei der jetzigen allgemeinen Kataſtrirung der Juden und Fixirung ihrer Namen kann ihnen aber unbedenklich die Aenderung der Vornamen, da der Wunſch darnach nur die löbliche Tendenz verräth, ſich überall der allgemeinen Landesſitte anzuſchließen, und Alleſ, was die bisherige Abſonderung und den Judäismus ſogleich äußerlich bezeichnet, möglichſt fortzuſchaffen, geſtattet werden; nun müſſen in den aufzunehmenden Grund-Verzeichniſſen die bisher geführten Vornamen vollſtändig und ſorgfältig mit bemerkt werden, damit von dieſer Erlaubniß kein Mißbrauch gemacht werden kann.

(Hoffmann a. a. O. S. 60.)

Mit dem im vorſtehenden R. ausgeſprochenen Prinzipe ſteht in Widerſpruch:

2) das R. des Min. des J. (v. Meding) an den jüdiſchen Kantor und Schächter N. und abſchriftlich an die K. Reg. zu Oppeln, die Unveränderlichkeit der den Juden bei der Beſchneidung beigelegten Vornamen betr., v. 5. Okt. 1841.

Auf Ihre Vorſtellung v. 30. Juni d. J. wird Ihnen eröffnet, daß der Grundſatz der Unveränderlichkeit der den Juden bei der Beſchneidung beigelegten und in die Familien-Tabellen eingetragenen Vornamen im öffentlichen Intereſſe zur Verhütung einer möglichen Verdunkelung der Familien-Verhältniſſe aufrecht erhalten werden muß, und Ausnahmen davon nur aus beſonders erheblichen, hier nicht vorliegenden Gründen, und nur von Sr. Maj. dem Könige Allerhöchſt Selbſt geſtattet werden [1]).

Es kann daher auf Ihr Geſuch um Abänderung des Ihrem Sohne beigelegten Vornamens Mauſche in Moritz um ſo weniger eingegangen werden, als nach dem in Abſchrift beigefügten Gutachten der Name „Mauſche" allerdings ein in der Thora begründeter und noch jetzt gebräuchlicher jüdiſcher Vorname iſt.

(V. M. Bl. 1841. S. 276.)

3) Chriſtliche Vornamen ſind den Juden verboten. Es beſtimmt dies die K. O. v. 9. März 1841, mitgetheilt durch C. R. (ausſchließlich der Reg. in der Rheinprovinz und dem Großherzogthum Poſen) des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. März 1841.

Des Königs Maj. haben durch Allerh. O. v. 9. d. M. das ſeitherige Verbot des Gebrauchs chriſtlicher Vornamen für die Juden dahin zu deklariren geſucht, daß den Juden nur ſolche Namen ihren Kindern beizulegen verboten ſein ſoll, welche mit der chriſtlichen Religion in Beziehung ſtehen. Dahin gehören alle Vornamen, die ſich, wie Renatus, Anaſtaſ, Baptiſt, Peter, auf eigenthümliche Dogmen der chriſtlichen Kirche beziehen, ſo wie die von dem Namen des Erlöſers hergeleiteten oder damit zuſammengeſetzten Vornamen, wie Chriſtoph, Chriſtian u. ſ. w.

Nach dieſem Grundſatze hat die K. Reg. zu verfahren, und die Polizeibehörden, ſo wie die jüdiſchen Kultusbeamten, zu inſtruiren. (V. M. Bl. 1841. S. 116.)

III. Das Großherzogthum Poſen anlangend, werden die dortigen Juden nach der V. v. 1. Juni 1833 in naturaliſirte und nicht naturaliſirte getheilt [2]). Auch in Betreff der Letzteren iſt durch die folgenden Beſtimmungen die Annahme beſtimmter Namen und Vornamen vorgeſchrieben.

1) Allerh. K. O. v. 22. Dec. 1833 an den Staatsmin. v. Brenn, betr. die in Bezug auf den §. 21 der vorläufigen V. über das Judenweſen im

---

[1]) Hiervon beſagen die Geſetze nichts. Die oben erwähnte K. O. v. 15. April 1822 fordert die K. Genehmigung nur bei der Aenderung des Geſchlechtsnamens, keineswegeſ auch bei der des Vornamens. Ueberhaupt erſcheint obige Verfügung nicht genügend motivirt, ſelbſt abgeſehen davon, was dem Prinzipe nach ſehr richtig das sub 1 gegebene R. v. 19. Sept. 1812 dagegen bemerkt; denn von einer Verdunkelung der Familien-Verhältniſſe kann nicht füglich die Rede ſein, ſobald dieſe Abänderung in dem Civilſtands-Regiſter nachgetragen wird.

[2]) Vgl. Abthl. 2. Abſchnitt III.

Großherzogthum Posen v. 1. Juni 1833 erlassene Allerh. Bestimmung über die Familien-Namen der Juden in dieser Provinz.

Auf Ihren Antrag v. 18. v. M. setze Ich, zum §. 21 der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen v. 1. Juni d. J. fest, daß alle, auch die zur Naturalisation noch nicht qualifizirten dortigen Juden verpflichtet sein sollen, einen bestimmten Familien-Namen anzunehmen, unter welchen sie in das anzulegende Verzeichniß einzutragen und in den §. 22 vorgeschriebenen Certifikaten aufzuführen sind. Die Regierungen, denen die Genehmigung der gewählten Familien-Namen sowohl für die naturalisirten, als der zur Naturalisation noch nicht geeigneten Juden zusteht, haben hierbei darauf zu halten, daß die Familien-Namen von den bisherigen jüdischen Namen nicht abweichen, zugleich auch dahin zu sehen, daß dieses in Ansehung der Vornamen beobachtet werde, welche die jüdischen Eltern den Kindern beilegen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1834. S. 3.) Friedrich Wilhelm.

2) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) an die K. Reg. zu Posen und Bromberg, v. 18. März 1841, die jüdischen Vornamen betreffend.

Durch die Allerh. K. O. v. 19. Juni 1836 ist die Vorschrift, daß Juden keine christlichen Vornamen führen sollen, nicht im Großherzogthum Posen eingeführt, vielmehr nur in einem Spezialfalle, der in einem andern Landestheile stattgehabt hatte, an diese durch die Ordre v. 30. Nov. 1828 ertheilte Vorschrift erinnert, und deren erneuerte Einschärfung befohlen worden. Die O. v. 19. Juni 1836 hat also den in der Allerh. K. O. v. 22. Dec. 1833 für das Großherzogthum publicirten Grundsatz, daß die den jüdischen Kindern beizulegenden Vornamen von den bisherigen jüdischen Vornamen nicht abweichen sollen, keineswegs aufgehoben oder modificirt, leidet vielmehr auf das Großherzogthum gar keine Anwendung, weshalb denn auch das Ausführungs-C.-R. v. 6. Juli 1836 nur aus einem Versehen der K. Reg. zugegangen ist. Ob ein Vorname erlaubt, ist dort mithin nicht nach seiner sprach- oder religionsgeschichtlichen Abstammung, sondern lediglich nach dem Herkommen der jüdischen Einwohner eines jeden Ortes zu beurtheilen, so daß es dabei auf keine etymologischen oder gar konfessionellen, sondern nur auf faktische Gründe ankommt.

Von dem in den beiliegenden Reg.-Verfügungen aufgestellten Unterschied zwischen christlichen und jüdischen Vornamen hat die K. Reg. mithin ganz zu abstrahiren, und lediglich die Bestimmungen der Allerh. O. v. 22. Dec. 1833 zur Anwendung zu bringen, in diesem Sinne auch die Verwaltungs-Beamten der jüdischen Korporation zu R. auf die orig. beiliegende Immediat-Vorstellung zu bescheiden.

Nachrichtlich wird der K. Reg. bemerkt, daß durch die Allerh. O. v. 9. d. M. auch für die Juden der alten Provinzen das Verbot christlicher Vornamen dahin beschränkt worden, daß ihnen nur die Beilegung solcher Vornamen untersagt ist, welche mit der christlichen Religion in Beziehung stehen, wie z. B. Christoph, Christian, Peter, Renatus, Baptist, Anastasius. (B. M. Bl. 1841. S. 169.)

3) Die ehemals kaiserlich französischen Territorien betreffend, wurde

a) durch das Kaiserliche Dekret v. 20. Juli 1808[1]) den Juden die Annahme beständiger Familien- und Vornamen befohlen, bei Strafe aus dem Reiche geschafft zu werden. Die Familiennamen sollen nicht aus dem alten Testament, noch auch von Städten genommen werden.

b) Schreiben des K. Min. des Inn. v. Schuckmann v. 6 März 1830. an das K. Kriegsmin., Annahme oder Veränderung der jüdischen Familien-Namen in den Rheinprovinzen.

Ew. Exc. erwiedere ich auf das gefällige Schreiben v. 26. v. M., daß es in den Rheinprovinzen, wenigstens in dem Haupttheil derselben, welcher unter französischer Herrschaft gestanden, keineswegs in dem Belieben der Juden steht, ob sie Familiennamen annehmen wollen oder nicht, indem vielmehr im G. v. 20. Juli 1808 Art. 1. den Juden die Annahme solcher Namen ausdrücklich geboten ist. Wegen der Veränderung der Familiennamen aber hat das G. v. 11. Germ. an 11. bestimmte Formen vorgeschrieben.

Fallen daher dort willkührliche Veränderungen in den Familiennamen vor, so geschieht dies wider das Gesetz, und wird der Reg. anzuzeigen sein, welche Verfügung zu treffen nicht anstehen wird. (Ann. XIV. S. 109.)

---

[1]) Bulletin des lois 4. Ser. T. 9. p. 27. S. Note 2 auf S. 52.

c) Erlaß des Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 22. März 1841 an den K. Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Verbot des Gebrauchs christlicher Vornamen für die Juden:

Euer Exc. eröffne ich, mit Bezug auf den Bericht v. 24. Nov. 1836, daß des Königs Majestät durch Allerh. O. v. 9. d. M.: das seitherige Verbot des Gebrauchs christlicher Vornamen für die Juden dahin zu deklariren geruht, daß den Juden nur solche Namen ihren Kindern beizulegen verboten sein soll, welche mit der christlichen Religion in Beziehung stehen. Dahin gehören alle Vornamen, die sich, wie Renatus, Anastas, Baptist, Peter, auf eigenthümliche Dogmen der christlichen Kirche beziehen, so wie die von dem Namen des Erlösers hergeleiteten oder damit zusammengesetzten Vornamen, wie Christoph, Christian u. s. w.

Diesen Grundsatz wollen Euer Exc. in den Landestheilen der Rheinprovinz zur Anwendung bringen lassen, auf welche sich das dadurch deklarirte Verbot bezieht. In den Landestheilen, wo französisches Recht gilt, behält es bei den Bestimmungen des G. v. 11. Germinal Jahres XI.[1]) und des Dekr. v. 20. Juli 1808[2]) sein Bewenden, wovon die Regierungen, in Erledigung verschiedener hier eingereichten Anfragen und zur Instruktion der jüdischen Kultusbeamten, in Kenntniß zu setzen sind.

(B. M. Bl. 1841. S. 116.)

4) Die zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Territorien betreffend, ist der Art. 15. des décret royal du 31. Mars 1808 zu vergleichen. Abth. II. Abschn. XIII.

II.

Die Civilstands-Register.

Bei den Christen sind die Kirchenbücher die Personenstands-Register, wovon nur die Theile der Rheinprovinz ausgenommen sind, in welchen das französische Recht gilt, nach welchem besondere Civilstands-Register existiren. Nach dem A. L. R. II. 11. §. 481 sind die Pfarrer schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffenden und ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben, worüber die §§. 482 bis 506 das Nähere bestimmen. Hinsichtlich der Juden war eine Vertretung der als Civilstands-Register dienenden Kirchenbücher nöthig und diese ist gegeben durch die folgenden gesetzlichen Bestimmungen, die sogenannten Judenregister betreffend, nach welchen diese Register in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, auf dem Lande vom Landrathe geführt werden:

1) Instr. des Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg an sämmtliche Reg. v. 25. Juni 1812, über Führung und Aufbewahrung der Judenregister.

Mit Bezug auf den §. 5 des E. v. 11. März d. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preuß. Staaten betreffend, und den darin enthaltenen Vorbehalt einer besondern Instrukt. wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben, und der Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Glaubensgenossen, wird der K. Reg. hiermit Folgendes eröffnet:

4. Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll v. 24. Sept. d. J. an nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

---

[1]) Loi, relative aux Prénoms et changemens de Noms, du 11. Germinal XI. Art. I. A compter de la publication de la présente loi, les noms en usage dans les différens calendriers, et ceux des personnages connus de l'histoire ancienne, pourront seuls être reçus, comme prénoms, sur les registres de l'état civil destinés à constater la naissance des enfans: et il est interdit aux officiers publics d'en admettre aucun autre dans leurs actes.

[2]) Décret impérial, concernant les Juifs qui n'ont pas de nom de famille et de prénom fixes, le 20. Juillet 1808. Art. III. Ne seront point admis comme noms de famille, aucun nom tiré de l'ancien-Testament, ni aucun nom de ville. Pourront être pris comme prénom, ceux autorisés par la loi du 11. germinal, an XI.

a) Jeder selbstständige Jude, der Inländer und preuß. Staatsbürger ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

b) die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar bei Geburten:
Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Eltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll;
bei Heirathen,
Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaars und seiner beiderseitigen Eltern, wie auch Namen des Religions-Dieners, der das Paar zusammen gegeben hat;
bei Scheidungen,
Namen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, vor welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses;
bei Todesfällen,
Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufalles, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt ist, oder werden soll.

c) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:
α) daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Trennung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Inländers und preuß. Staatsbürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen; und
β) daß das Eingetragene in facto wahr sei.
Für jede Eintragung werden, außer dem Falle des beglaubigten Unvermögens, 4 gGr. Schreibgebühr bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schlusse jedes Kalenderjahres der Regierung eingesandt.

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden, muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch für Juden, die Inländer und preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Sporteln erhoben. (Annal. V. S. 364.)

2) Diese vorstehende Bestimmung ist nach den folgenden Bestimmungen auch außerhalb der Gränzen der alten Provinzen maßgebend.

a) Bekanntmachung der K. Min. des J. u. d. P., so wie der Justiz (Schuckmann), v. 16. April 1825, Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Juden-Register im ganzen Umfange der Monarchie.

Um aller Ungewißheit der Behörden über das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens abzuhelfen, wird festgesetzt:

1) daß dieses Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie der Instr. v. 25. Juni 1812 gemäß einzurichten ist,
2) daß die Duplikate der betreffenden Register gleich den Duplikaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Ortes aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern sind;
3) daß diejenigen K. Reg., welchen die ad 1. berührte Instruktion noch unbekannt sein möchte, sich wegen deren Mittheilung an das Ministerium des Innern und der Polizei zu wenden haben. (Ann. IX. S. 407.)

b) Eingeschärft wurden diese Bestimmungen sub 1. und 2. a. durch die Cirk. V. des M. der J. u. des J. u. d. P., an sämmtl. Reg., ausschließlich derjenigen zu Aachen und Trier, sowie an das K. Polizeipräsidium hieselbst, die Führung und Aufbewahrung der Juden-Register betreffend, v. 8. Nov. 1840.

Durch eine, vermittelst der Staatszeitung veröffentlichte Bekanntmachung unserer Amtsvorgänger v. 16. April 1825 ist vorgeschrieben worden, daß in der ganzen Monarchie (mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen die fremdherrliche Einrichtung der Personenstands-Register besteht), hinsichtlich der Personenstands-Angelegenheiten der Juden das in der Instr. v. 25. Juni 1812 vorgeschriebene Verfahren beobachtet, auch von jeder Polizei-Obrigkeit am Schlusse des Jahres ein Duplikat der geführten Register an die Gerichte des Ortes abgegeben werden solle.

Da von den Gerichten Beschwerde geführt wird, daß diese letztere Vorschrift öfters unbefolgt bleibe, so finden wir uns veranlaßt, solche hiermit allgemein zu erneuern, und zugleich eine Abschrift der gedachten Bekanntmachung beizufügen. Die Instruktion v. 25. Juni 1812 findet sich in von Kamptz Annalen, Jahrgang 1821. S. 364. abgedruckt.

Die K. Reg. wird aufgefordert, auf die Befolgung dieser Verordnungen streng zu halten, und solche, in sofern sie noch nicht durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sein sollten, durch dieselben zu publiciren, im entgegengesetzten Falle aber sie, unter Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung, nochmals einzuschärfen.

(V. M. Bl. 1840. S. 451.)

c) Insbesondere disponiren noch in dieser Anspielung rücksichtlich der Provinz Westphalen:

aa) R. der K. Min. der G., U. ꝛc. Ang. und des J. (v. Altenstein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Arnsberg v. 25. Jan. 1821.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 7. Nov. v. J., in welchem Dieselbe die Autorisation dazu nachsucht, die Führung der Familien-Register über die Juden und Zigeuner auch noch fernerhin den Pfarrern übertragen zu dürfen, hierdurch eröffnet: daß solche nicht ertheilt werden kann, da die bisher von der K. Reg. dieserhalb getroffene Anordnung sich nur auf die, schon durch die Verfügung des mitunterzeichneten Min. der G., U. u. M. Ang. an die Reg. zu Münster v. 1. Juni v. J. gemißbilligte, von der K. Reg. sogar noch erweiterte V. des ehemaligen Civil-Gouvernements v. 13. Jan. 1815 gründet. Es muß vielmehr die Führung der Familien-Register über die Juden auch im dortigen Regierungs-Bezirke nach der C. V. des H. Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht v. 25. Juni 1812 eingerichtet werden; auf die Zigeuner kann hingegen diese Verfügung nicht ausgedehnt werden, da sie in keiner Art irgend eine kirchliche oder politische Gemeine bilden, auch keine eigenthümliche Religion haben, sondern sich unter ihnen Katholiken, Protestanten und Juden befinden, und es muß daher nach der Verschiedenheit ihrer Konfession die Eintragung geschehen. (Ann. V. S. 82.)

bb) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. und des J. (v. Altenstein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Arnsberg v. 18. April 1821.

Der K. Reg. wird auf Ihren Antrag in dem Bericht v. 16. v. M. hierneben die unterm 25. Juni 1812 wegen Führung der Familien-Register über die Juden ergangene Cirkular-Verfügung im Auszuge (Anl. a.) mitgetheilt, und zugleich genehmigt, daß der Zeitpunkt, wo diese Registerführung in den alten, so wie in den neupreußischen Landestheilen Ihres Verwaltungs-Bezirks in Ausführung zu bringen, auf den Anfang des künftigen Jahres hinausgesetzt werde. (Ann. V. S. 364.)

cc) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. und des J. u. d. P. (v. Altenstein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Minden und Münster v. 4. Okt. 1821.

Den unterzeichneten Min. ist es bisher unbekannt gewesen, daß auch im dortigen Regierungs-Departement in Hinsicht der Führung der Civilstands-Register der Juden noch nach der von dem Civil-Gouvernement unter dem 17. Jan. 1815 erlassenen Verfügung verfahren worden. Der K. Reg. wird daher auf Ihren Bericht v. 8. v. M. anliegend die C. Verf. des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht v. 25. Juni 1812 in Abschrift mit der Anweisung zugefertigt, künftig nach den Bestimmungen der unter dem 25. Jan. c. an die Regierung zu Arnsberg erlassenen Verfügung zu verfahren.

(Ann. V. S. 870.)

dd) R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. und des J. (v. Altenstein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Minden (und abschriftlich an diejenige zu Münster) v. 10. Jan. 1822.

Uebrigens hat der Umstand, daß in der dortigen Provinz das C. v. 11. März 1812 noch nicht publicirt ist, keinen Einfluß auf die Entscheidung der Frage: ob den christlichen Pfarrern die Führung der jüdischen Familien-Register zur Pflicht gemacht werden könne; vielmehr hat die K. Reg. diese Register, der allegirten Verfügung gemäß, und mit den

Modifikationen, welche sich aus dem Umstande, daß das E. v. 11. März 1812 dort nicht publicirt ist, von selbst ergeben, durch die Polizei-Behörden führen zu lassen [1]).
(Ann. VI. S. 115.)

d) Rücksichtlich des Reg. Bezirks Cleve: R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Cleve v. 3. Nov. 1821.

Um dem in dem Bericht v. 13. v. M. zur Anzeige gebrachten Bedürfniß einer Verordnung wegen des Verfahrens bei Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Juden in den diesseit des Rheins belegenen Landestheilen Ihres Bezirks abzuhelfen, wird die K. Reg. hierdurch autorisirt, die im Auszuge abschriftlich angeschlossenen Bestimmungen des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht v. 25. Juni 1812 für die damaligen Bestandtheile der Monarchie in Anwendung bringen zu lassen. (Ann. V. S. 871.)

e) Rücksichtlich des Großherzogthums Posen:

aa) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Bromberg v. 1. April 1823.

Die K. Reg. wird auf Ihren Bericht vom 10. v. M. hierdurch ermächtigt, es in Ansehung der Führung der Geburts-, Heirathe- und Sterbelisten der jüdischen Glaubensgenossen in Ihrem Departement bis auf anderweite Bestimmung eben so zu halten, wie die Königl. Regierung zu Posen solches mittelst einer durch das Amtsblatt (Jahrgang 1817 S. 187 ff.) erlassenen V. v. 4. Febr. 1817 angeordnet hat, zumal die darin gegebenen Vorschriften von denjenigen der Instr. v. 25. Juni 1812 für die alten Provinzen des Staats im Wesentlichen nur wenig abweichen. (Ann. VII. S. 288.)

bb) Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 15. April 1823.

Seitdem durch Wiedereinführung der preußischen Gesetze die Civilstands-Akte aufgehört haben, sind die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §§. 481 seq. wieder in Anwendung getreten, wonach zur Beglaubigung der Verheirathungen, Geburten und Sterbefälle in den christlichen Gemeinen, Kirchenbücher von den Pfarrern geführt werden. Es ist aber bis jetzt im hiesigen Regierungsbezirk noch nicht dafür gesorgt, daß auch Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle in den Familien der alttestamentarischen Glaubensgenossen auf eine so glaubwürdige Art vermerkt werden, wie es sowohl zur Sicherstellung der Personalrechte der Juden als zur Erreichung mancher Verwaltungszwecke nöthig ist.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern wird deshalb Folgendes verordnet:

§. 1. Die bei den Judenfamilien vorkommenden Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle werden vom 1. Juni d. J. an von den Ortspolizeibehörden, mithin in den Städten von den Polizei-Direktoren und Bürgermeistern, und auf dem platten Lande von den Woyts, verzeichnet.

§. 2. Zu dem Ende werden die Bürgermeister und Woyts
1) eine Liste der Geburten,
2) eine Liste der Heirathen,
3) eine Liste der Scheidungen, und
4) eine Liste der Todesfälle nach dem folgenden Schema und zwar jede dieser Listen in 2 übereinstimmenden Exemplaren führen.

§. 3. Diese Listen werden die Stelle der Kirchenbücher vertreten und die nämliche Anwendung, wie diese, haben.

§. 4. Jedes jüdische Familienhaupt ist verbunden, die in seiner Familie vorfallenden Veränderungen den Bürgermeistern in den Städten und den Woyts auf dem Lande in 24 Stunden nach ihrem Eintritt, bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe anzuzeigen.

§. 5. Die Bürgermeister und Woyts sind verpflichtet, eine jede solche Anzeige genau und durchaus richtig in die vorgeschriebenen Listen einzutragen. Jede fehlerhafte Eintragung wird mit einer Strafe von 1 Rthlr. geahndet werden.

§. 6. Die Duplikate der Listen werden für jedes Jahr, nach Ablauf desselben, unfehlbar im Januar des folgenden Jahres, an uns durch die betreffenden Landräthlichen Aemter, welchen die Orts-Polizei-Behörden solche einzureichen haben, eingesendet.

---

[1]) Vergl. auch die der vorstehenden V. gemäß erlassene V. der Reg. zu Münster v. 8. Jan. 1822. (Ann. VI. S. 217.)

Diejenigen Bürgermeister oder Woyts, welche diese Einreichung an die Landräthlichen Aemter unterlassen, verfallen in 5 Rthlr. Strafe.

§. 7. Zur Schadloshaltung für dieses Geschäft und für die den Juden etwa zu ertheilenden Bescheinigungen und Extrakte aus den Listen sind die Bürgermeister und Woyts befugt, verläufig die in dem Königl. Sächsischen Dekret v. 23. Febr. 1809 Tit. 2. für Civilstands-Beamte weltlichen Standes festgesetzten Gebühren für sich oder für ihre mit der Führung der Listen bleibend von ihnen zu beauftragende Unteroffizianten zu erheben.

§. 8. Diese Gebühren betragen

a) für die Einschreibung einer Geburt von Personen erster Klasse 10 Sgr., zweiter Klasse 5 Sgr., dritter Klasse 3½ Sgr.;

b) für die Einschreibung einer Heirath resp. 15 Sgr., 10 Sgr., 5 Sgr.,

c) für die Einschreibung einer Ehescheidung resp. 13 Rthlr. 10 Sgr., 3 Rthlr. 10 Sgr., 15 Sgr.;

d) für die Einschreibung eines Todesfalles resp. 10 Sgr., 5 Sgr. und 2 Sgr.

Für jede auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung aus den Listen findet derselbe Gebühren-Satz, wie für die Einschreibung selbst, statt.

Arme sind jedoch von Zahlung der Gebühren ganz befreit. Die Bürgermeister und Woyts sind daher verpflichtet, sowohl die Einschreibung in die Listen, als auch die Ausfertigung der Atteste, ohne alle Bezahlung zu bewirken, wenn ihnen bekannt, oder durch ein Zeugniß nachgewiesen ist, daß der Interessent die Gebühren zu zahlen außer Stande ist.

§. 9. Die Königl. Landräthlichen Aemter werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung mit Strenge zu halten. Bromberg, den 15. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

A. Geburtsliste von den jüdischen Glaubensgenossen in (der Stadt N. N.) (dem Dorfe N. N.)

Nr.	Namen des Orts.	Eltern des neugebornen Kindes.		Datum und Jahr der Geburt.	Eheliche oder uneheliche Qualität des Kindes.	Geschlecht des Kindes.		Namen des Kindes.	Bemerkungen.
		Namen derselben.	Gewerbe derselben.			männlich.	weiblich.		

B. Liste von den Heirathen der jüdischen Glaubensgenossen in .....

Nr.	Namen des Orts.	Wer sich verheirathet hat und wie die beiden Verheiratheten mit vollen Namen heißen.	Tag der Trauung.	Gewerbe des neuen Ehepaars.	Alter der beiden Eheleute.	Namen der beiderseitigen Eltern des Ehepaars.	Wohnort und Gewerbe derselben.	Name des Religions-Dieners, der das Paar getraut hat.

C. Liste von den Ehescheidungen der jüdischen Glaubensgenossen in ....

Nr.	Namen des Orts.	Namen der geschiedenen Eheleute.	Gewerbe derselben.	Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind.	Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses.	Bemerkungen.

D. Liste von den Todesfällen der jüdischen Glaubensgenossen in ....

Nr.	Namen des Orts.	Des Verstorbenen		Alter.	Tag des Todes.	Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufälle, woran er gestorben ist.	Ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden die Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat.	Beerdigungsort.	Bemerkungen.
		Namen.	Gewerbe.						

(Ann. VII. S. 288.)

cc) V. der K. Reg. zu Bromberg über die Kontrolle der Familien-Veränderungen unter den Juden v. 5. Juli 1825.

Durch unsere Verf. v. 24. Dec. 1823 (Amtsblatt für 1824 S. 13) ist bereits angeordnet, daß und in welcher Art die Verzeichnisse der Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfälle unter den jüdischen Glaubensgenossen von den Orts-Polizei-Behörden geführt, und daß die Duplikate dieser Listen am Schlusse jeden Jahres den betreffenden Friedens-Gerichten zur Aufbewahrung übergeben werden sollen. Die ertheilten diesfälligen Vorschriften sind in der Hauptsache übereinstimmend mit den Vorschriften der Instr. v. 25. Juni 1812, nach welcher, gemäß einer Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Justiz v. 26. April d. J. jetzt das Verfahren in der ganzen Monarchie eingerichtet werden soll. Jedoch sind nach dieser Instr. die gedachten Verzeichnisse in Ansehung der Juden auf dem platten Lande künftig nicht von den Voyts-Aemtern, sondern von den landräthlichen Aemtern zu führen, wogegen es hinsichtlich der Juden in den Städten bei der Verf. v. 24. Dec. 1823 das Verbleiben behält. Den Königl. landräthlichen Aemtern wird daher, eben so wie den städtischen Polizeibehörden, die pünktliche Befolgung der gedachten Verf. v. 24. Dec. 1823 hierdurch aufgegeben. Jede Behörde, welche die in Rede stehenden Verzeichnisse führt, ist verantwortlich dafür,

1) daß die Personen, deren Geburt und Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen;
2) daß das Eingetragene in facto wahr sei.

Es bleibt ihr überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung schaffen will.

Für jede Eintragung werden, außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens, 5 Sgr. Schreibegebühren bezahlt. Die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Friedens-Gerichten und bei den Orts-Behörden muß mit eben der Sorgfalt geschehen, als dies mit den Kirchenbüchern der Fall ist.

Atteste, auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Friedensgerichten ertheilt, vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigung werden auch dieselben Stempel-Sporteln erhoben. Die durch unsre Verf. v. 15. April 1823 bestimmten abweichenden Gebührensätze für Eintragungen und Bescheinigungen finden daher nicht weiter Anwendung. Jeder selbstständige Jude, der Einländer ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in den Städten der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe binnen 3 Tagen. (Bromberger A. Bl. 1825.)

dd) Vgl. auch die Instr. v. 14. Jan. 1834 bei dem Abschnitte Posen.

3) Die Juden-Register sind nach dem christlichen Kalender zu führen.

V. der K. Reg. zu Oppeln v. 11. März 1819.

Es kommen gegenwärtig nicht selten Zweifel vor, über das wirkliche Alter der mosaischen Glaubensgenossen, weil die Beschneidungsbücher früherhin nur nach der jüdischen Zeitrechnung geführt wurden. Um dergleichen Verdunkelungen und Zweifel, besonders bei der nunmehro allgemein eingetretenen Militairpflichtigkeit für die Folge zu beseitigen, haben sämmtliche Ortspolizei-Behörden, unter deren Aufsicht Kommunen mosaischen Glaubens sich befinden, strenge darauf zu halten, daß die Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbe-Register der mosaischen Glaubensgenossen nicht bloß nach dem jüdischen, sondern auch nach dem christlichen Kalender in zwei gleich fortlaufenden Kolonnen geführt werden. (Ann. III. S. 129.)

4) Strafbestimmungen für unterlassene Meldungen bei der Polizei-Behörde behufs Eintragung in die Judenregister.

a) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Bromberg, v. 1. Jan. 1826:

Da, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 28. Nov. pr. zu erkennen gegeben wird, das Verbot der Unterlassung von Anzeigen der in jüdischen Familien sich ereignenden Geburts-, Heirathe-, Scheidungs- und Sterbe-Fälle bereits besteht; so ist die K. Reg. durch den §. 11. der Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1817 zu der fehlenden Strafbestimmung innerhalb der eben daselbst angegebenen Grenzen ermächtigt[1]), und es bleibt Ihr selbige daher überlassen. (Ann. X. S. 121.)

b) R. des Min. d. Inn. (v. Bernuth) an die K. Reg. zu Marienwerder v. 12. Aug. 1842.

Das Min. ermächtigt die K. Reg. auf den Ber. v. 19. v. M., die Nichtbefolgung der Vorschrift sub No. 4. a. der Instr. v. 25. Juni 1812, nach welcher jeder selbstständige Jude von den in seiner Familie vorkommenden Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen binnen resp. 24 Stunden und drei Tagen der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen hat, mit einer Geldbuße von Einem bis Fünf Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu bedrohen. (B. M. Bl. 1842. S. 315.)

Zweites Kapitel.

Verhältnisse der inländischen Juden, das Paßwesen betreffend.

I. In Betreff der Paßverhältnisse der ausländischen Juden vgl. die Abtheil. IV.

II. Die inländischen Juden anlangend, so bestimmt

1) das Allg. Paß-Ed. für die Preuß. Monarchie v. 22. Juni 1817[2]) im §. 12, daß der Inländer eines Passes zu Reisen im Innern der Monarchie nicht bedürfe; hiervon sind im §. 14 ausgenommen: Handwerksgesellen, mit der ordinairen Post Reisende und Juden.

Des Weiteren bestimmen hierüber:

2) das R. des Min. d. Pol. v. 5. Jan. 1819, wegen Behandlung der

---

[1]) Nämlich innerhalb der Gränzen des L. R. II. 20. §§. 33. 35. 240., d. h. innerhalb sechs Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße.

[2]) G. S. 1817. S. 152.

im Lande zwar geborenen, jedoch mit dem Staatsbürgerrecht nicht versehenen, vom Auslande zurückgelieferten Juden, welches Abth. IV. Abschn. II. Kap. II. zu vergleichen ist. (Ann. III. 128. — 1. 89.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. Febr. 1825, an sämmtl. K. Reg. Ertheilung und Visirung der Pässe für Handels-Juden.

Da die Verbreitung falscher Münzen gewöhnlich durch Handels-Juden bewirkt wird, und daher bei denselben in Ansehung der Ertheilung und Visirung der Pässe mit möglichster Vorsicht zu verfahren ist, so wird der K. Reg. hierdurch aufgetragen, den Pol. Behörden Ihres Bez. die genaueste Aufmerksamkeit auf solche Reisende zu empfehlen, und sie insonderheit anzuweisen, Letzteren nur bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unverdächtigkeit Pässe zu Reisen im Inlande zu ertheilen, und die von ihnen zur Visirung producirten Pässe nur alsdann, wenn selbige den Paßges. gemäß ertheilt, und sonst in Ordnung sind, mit dem Visa zu versehen, auch die von ihnen etwa in Antrag gebrachte Abänderung der Reiseroute blos in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung der völligen Unverdächtigkeit des Paßinhabers nachzugeben, in keinem Fall aber durch das Visa den in dem Paß angegebenen Bestimmungsort der Reise zu verändern ꝛc.[1])
(A. IX. 190. — 1. 125.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Schuckmann), v. 10. Juli 1825, an die K. Reg. der Prov. Preußen, Pommern und Posen. Ertheilung der Pässe an Juden zu See-Reisen.

Um der durch polnische Juden versuchten Verbreitung falscher aus England kommenden Münzen für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen, finde ich mich bewogen, in Folge der schon früher ergangenen Verf. wegen der bei Ertheilung und Visirung von Pässen, besonders an Juden, zu beobachtenden Vorsicht, hierdurch näher festzusetzen, daß keinem fremden Juden, ohne Ausnahme, und keinem preuß. Juden, der nicht als ein rechtlicher zuverläßiger Mann gekannt ist, ein Paß zur See gegeben oder visirt werden soll ꝛc. (A. IX. 703. — 3. 110.)

5) C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 10. Okt. 1839 an sämmtliche K. Reg. sub No. 10.

In Betreff der im Inlande domicilirenden jüdischen Handelsleute wird, zur Verhinderung des unbefugten Umherziehens derselben unter dem Vorwande von Marktreisen oder andern Geschäften, so wie, um den von mehreren Reg. für ihre resp. Bezirke dieserhalb erlassenen Anordnungen die erforderliche Wirksamkeit zu sichern, hierdurch noch besonders angeordnet, daß solchen jüdischen Handelsleuten Reisepässe nur von der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts, oder den derselben vorgesetzten Behörden ausgestellt oder prolongirt werden dürfen. Zum Behufe der Nachsuchung neuer Pässe an die Stelle bereits abgelaufener darf, wenn der Inhaber sich außerhalb seines Wohnorts befindet, und keine Veranlassung vorhanden ist, denselben sofort in die Heimath zurückzuweisen, nur eine Verlängerung auf höchstens 6 Wochen, deren Zweck ausdrücklich zu vermerken ist, eintreten. Von dieser schon in der Gen. Paß-Instukt. v. 12. Juli 1817. §. 11 enthaltenen Vorschrift findet eine Ausnahme nur statt:

a) bei verlorenen Pässen, an deren Stelle jedoch nur Interimspässe auf eine nach den Umständen zu bemessende Frist zu ertheilen sind;
b) bei Ertheilung von beschränkten Reiserouten (Zwangspässen), deren Anwendung Behufs der Zurückweisung des Inhabers in die Heimath erforderlich erachtet wird, ingleichen
c) in solchen Fällen, wo der Extrahent die Entscheidung der Polizeibehörde seines Wohnorts ohne erheblichen Nachtheil nicht abzuwarten vermag, und die Umstände die Besorgniß eines Mißbrauchs des nachgesuchten Passes ausschließen. In allen Fällen ist jedoch der letztgedachten Polizeibehörde von der erfolgten Paßertheilung Nachricht zu geben.

Die K. Reg. hat die betr. Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen.
(Ann. XXIII. S. 179.)

6) In Betreff der Juden aus dem Großherzogthum Posen.

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz) v. 20. Juni 1821, an sämmtl. K. Reg. (ausschließlich der Posenschen.)

---

[1]) Der übrige Theil dieses R. enthält die allgemeine Anweisung an sämmtl. Pol. Behörden zur strengeren Befolgung der Paßgesetze.

Die K. Reg. zu Posen hat, um dem der öffentl. Sicherheit gefährlichen Herumstreifen der unbemittelten Juden Schranken zu setzen, bereits unterm 2. Febr. 1820[1]) durch Ihr Amtsbl. den mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden Ihres Verwalt.-Bez. folgende Vorschriften gegeben:

1) Sollen dergl. Juden überhaupt keine Pässe erhalten, wenn sie nicht überzeugend darthun können, an dem Orte, wohin sie reisen, ein namhaftes Geschäft zu haben, und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen zu sein.
2) Sind in den Pässen der Zweck und das Ziel ihrer Reise ausdrücklich zu bemerken.
3) Muß in dem Paß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben, und dem Paßinhaber eröffnet werden, so wie demselben auch anzudeuten und ebenfalls im Passe zu bemerken ist, daß der Reisende, wenn er von der Route abweicht, und den Paß nicht in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier visiren läßt, als Vagabonde arretirt und bestraft werden soll.
4) Die unbestimmte Erklärung, ein Unterkommen suchen, oder Besuche bei Freunden abstatten zu wollen, darf nur dann als hinreichender Grund zur Paßbewilligung angesehen werden, wenn die Extrahenten durch schriftliche Zeugnisse der betr. Ortsbehörde nachweisen, daß an dem Orte ihres angegebenen Reiseziels die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde wirklich vorhanden sind, und der Besuch, und zu welchem Zweck verabredet worden.
5) Juden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Pässe betreffen lassen, sind sogleich als Vagabonden zu verhaften.

Bei Mittheilung obiger, dem Zwecke völlig angemessenen, Bestimmungen wird die K. Reg. hierdurch aufgefordert, Ihrer Seits zu deren Beobachtung und weitern Anwendung um so eifriger mitzuwirken, als die Erfahrung gelehrt hat, daß die Juden aus dem Großherzogthum Posen und den benachbarten Ländern unerschöpflich sind, um sich

---

[1]) Vgl. das in obiges K. fast wörtlich aufgenommene Publ. der Reg. zu Posen v. 2. Febr. 1820 in den A. V. 113. — 1. 73. Die Reg. zu Liegnitz hat diese Vorschriften durch ein Publik. v. 20. Jan. 1821 ebenfalls zur Nachachtung bekannt gemacht. Am Schlusse dieses Publ. heißt es noch:

Dabei empfehlen wir besonders:

1) auf die Handelsjuden, vorzüglich zur Zeit „der Märkte" ein genaues Augenmerk zu richten;
2) diejenigen, welche mit solchen Pässen aus dem Posenschen Reg. Dep. versehen sind, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten, und wenn sie sonst weiter nicht verdächtig sind, mit einem in Rücksicht der Zeit und des einzuschlagenden Weges sorgfältig zu beschränkenden Passe sofort nach ihrer Heimath zurückzuweisen; auch jene unvollständigen Pässe, welche ihnen abzunehmen sind, zur weitern Verf. anher einzureichen.
3) Diejenigen, welche mit gar keinem Passe versehen sind, sogleich zu verhaften, und über ihre bisherige Lebensweise zu vernehmen, und, wenn sie dabei einigermaßen sich legitimiren können, in gleicher Art alsbald nach ihrer Heimath zurückzuschicken.

Dagegen ist in Absicht derjenigen, welche besonders verdächtig oder wegen ihres beharrlichen Vagabondirens zur Aufnahme in das Korrektionshaus geeignet erscheinen, unter Vorlegung der Vernehmungs-Protokolle zuvörderst anher zu berichten;

4) in jedem Falle, wo ein solches Subjekt mit einem beschränkten Passe nach seiner Heimath zurückgeschickt wird, sofort die Heimaths-Behörde schriftlich zu benachrichtigen;
5) in der Regel keinem Handelsjuden der bezeichneten Art, wenn er auch sonst unverdächtig wäre, einen Paß zur Fortsetzung seiner Wanderungen im Lande zu ertheilen, sondern ihn mit seinem Gesuche an die Obrigkeit seiner Heimath zu verweisen.

Nur dann kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn der Paß-Sucher in der von der K. Reg. zu Posen vorgeschriebenen Art über den Besitz der nöthigen Geldmittel und über den Zweck der Reise sich vollständig auszuweisen, und zugleich darzuthun vermöchte, daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet.

Eine eben so sorgfältige Aufmerksamkeit ist auf die vagabondirenden Handelsjuden aus dem Königreich Polen zu verwenden, welche vornehmlich zur Zeit der Messen von Leipzig und Frankfurt a. d. O. das Land zu überschwemmen pflegen. A. V. 115. — 1. 73.).

Ein gleiches Publik. hat die Reg. zu Stettin unterm 5. März 1821 erlassen. (A. V. S. 113. Note.)

bei den Behörden auf den Grund abgelaufener oder beschränkter Pässe Legitimations-Dokumente von größerem Umfange zu verschaffen. (A. V. 401. — 2. 84.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. April 1822, an die K. Reg. zu Liegnitz, Breslau, Oppeln (und abschriftl. an die K. Reg. zu Posen).

Nach einem Ber. der K. Reg. zu Posen sind bei derselben oft darüber Beschwerden geführt worden, daß die Vorschriften der Cirk. Verf. v. 20. Juni v. J. wegen der Ertheilung von Pässen an unbemittelte Juden, von Seiten der Schlesischen Pol. Behörden, ohne Unterschied auf alle Juden aus dem Großherzogthum Posen ausgedehnt werden. Ich veranlasse deshalb die K. Reg., die betr. Behörden zu umsichtigerer Anwendung der ertheilten Vorschrift anzuweisen. (A. VI. 414. — 2. 68.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. Mai 1837, an die K. Reg. zu Posen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 10. v. M. sind die von Derselben bezeichneten Reg. angewiesen worden, den Ortspolizeibehörden ihrer Bezirke die Beobachtung des §. 11 der Gen. Paßinstrukt. v. 12. Juli 1817 vorzüglich in Bezug auf die Juden aus der Provinz Posen, aufs Strengste einzuschärfen.

Indem der K. Reg. die diesfällige Verf. (Anl. a.) hierneben abschriftlich mitgetheilt wird, erhält Dieselbe zugleich Abschrift des ablehnenden Bescheides (Anl. b.), welcher auf ihren Ber. v. 22. März d. J. den Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N., rücksichtlich ihres hier angebrachten Gesuchs um Aufhebung der wegen Ausfertigung von Pässen für handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte gemachten Beschränkungen ertheilt worden ist, zur Kenntnißnahme.

a.

Nach einem Ber. der Reg. zu Posen sind handeltreibenden Juden aus dem Bezirke von Orts-Polizeibehörden in den benachbarten Provinzen gegen die Vorschrift des §. 11 der Gen. Paßinstrukt. v. 12. Juli 1817 nicht blos ihre heimathlichen Pässe prolongirt, sondern sogar neue Pässe, zuweilen auf ein ganzes Jahr, ausgefertigt worden.

Zur Abstellung des dadurch veranlaßten Uebelstandes wird der K. Reg. aufgetragen, den Orts-Polizeibehörden Ihres Bez. die Beobachtung jener Vorschrift, vorzüglich in Bezug auf die Juden aus der Prov. Posen, aufs Strengste einzuschärfen.

Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Minist. des J. u. d. P.
v. Rochow.

An die K. Reg. zu Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Marienwerder.

b.

Auf die Eingabe der Verwaltungs-Beamten der jüdischen Korporation zu N. v. 24. Febr. d. J. ist wegen der von der K. Reg. zu Posen hinsichtlich der Ertheilung von Reisepässen an handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte gemachten Beschränkungen zuvörderst der Ber. dieser Behörde erfordert worden.

Nachdem derselbe eingegangen, kann ich jedoch, bei sorgfältiger Erwägung seines Inhalts, wonach die früher von den Polizei-Magistraten der mehrsten Städte erfolgte Ausfertigung von Jahrespässen für handeltreibende Juden zum Besuche auswärtiger Märkte zu erheblichen Mißbräuchen und Uebelständen geführt, und zahlreiche Klagen der benachbarten Reg. hervorgerufen hat, die getroffene Anordnung nur bestätigen, und zwar um so mehr, als Pässe, welche auf den Zeitraum von sechs bis acht Wochen ertheilt worden sind, zum Besuche bestimmter Jahrmärkte der Regel nach, für welche diese Vorschrift auch nur erlassen ist, und wenn die Paßinhaber, wie die Bittsteller versichern, nach beendigten Geschäften zurückkehren, vollkommen genügen werden, und als die K. Reg. die Pol. Behörden ihres Bezirks autorisirt hat, von jener Regel nach genauer Prüfung der obwaltenden Umstände und bei bekannter Zuverläßigkeit des Extrahenten eines Passes, zumal bei naturalisirten Juden, Ausnahmen eintreten zu lassen.

Es kann daher auf das Gesuch, jene Beschränkungen aufzuheben, nicht eingegangen, eben so wenig aber der Antrag auf kostenfreie Ausfertigung der Pässe für zulässig erachtet werden. Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Minist. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(A. XXI. 182. —)

7) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), u. d. F. (v. Klewitz), v. 30. Nov. 1821, an die K. Reg. zu Königsberg. Zu Reisen der Juden in das Samland sind Regierungspässe erforderlich.

Da der mit den Bernstein-Pächtern abgeschlossene Kontrakt ausdrücklich festsetzt, daß

in dem sogenannten Samlande kein Jude ohne einen Reg. Paß reisen oder sich aufhalten soll, und eine Abweichung hiervon ohne Zweifel Entschädigungs-Ansprüche von Seiten der Pächter zur Folge haben dürfte, so muß es auf den diesfälligen Ber. der K. Reg. v. 27. v. M. bei den kontraktmäßig erforderlichen Reg. Pässen für die Reisen der Juden nach dem Samlande verbleiben. (A. V. 908. —)

8) C. R. des Pol. Min. (v. Kamptz) v. 10. Okt. 1815.

——Indem ich der K. Reg. auftrage, die Ihr untergeordneten Pol. Behörden hiernach nachträglich anzuweisen, empfehle ich Derselben, bei dieser Gelegenheit die gedachten Behörden zu erinnern, auch die alt-testamentarischen Glaubensgenossen in polizeilichen Rücksichten, mithin namentlich bei der Fremden- und Paß-Polizei, mit eben dem Anstand, der Bereitwilligkeit und Humanität zu behandeln, welche ihnen überhaupt zur Pflicht gemacht ist, und auf welche jüdische Einwohner und jüdische Reisende ein durchaus gleich starkes Recht, wie christliche Glaubensgenossen, haben.

(Hoffmann a. a. O. S. 86.)

9) Was insonderheit das Paßwesen der jüdischen Handwerksgesellen anlangt, so disponiren:

a) das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. April 1824, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Ertheilung von Wanderpässen an jüdische Handwerksgesellen.

Die unterm 20. Juni 1821 in Betreff der Reisen unbemittelter Juden ergangene C. Verf. muß in Ansehung derjenigen jüdischen Handwerksgesellen, welche auf eine gehörig erlernte Profession zu wandern willens sind, in sofern sie sich über ihren unbescholtenen Lebenswandel gehörig ausgewiesen haben, eine Modifikation erleiden, indem, da die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Begünstigung verdienen, die Absicht nicht gewesen ist, jüdische Handwerksgesellen, wenngleich sie unbemittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt sind, vom Wandern auszuschließen. Es ist indessen nicht allein bei Ertheilung von Pässen an solche Juden mit besonderer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, sondern auch in diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu vermerken und der Reisepaß ausdrücklich nur zu diesem Zwecke auszustellen ꝛc. (A. VIII. 535. —)

b) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 18. Mai 1824, an die K. Reg. zu Münster. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 6. d. M., wegen der, unterm 9. v. M. in Betreff des Wanderns jüdischer Handwerksgesellen erlassenen C. Verf. eröffnet, daß dieselbe nur auf inländische jüdische Handwerker sich bezieht. (A. VIII. 536. —)

c) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 26. Juli 1826, an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. O. Desselben Inhalts.

In der Anl. wird der K. Reg. ein Ber. der Reg. zu Frankfurt a. O. v. 29. v. M., wegen Ertheilung der Wanderpässe an jüdische Handwerksgesellen ohne Staats-Bürgerrecht, zugefertigt.

Das von der K. Reg. gutgeheißene Verfahren des dort. Pol. Direkt. in dem fraglichen Falle entspricht der Absicht nicht, in welcher die C. Verf. v. 9. April 1824 erlassen ist. Diese Absicht ist in der Vers. selbst ausdrücklich angegeben, und geht dahin:

die Erlernung und den Betrieb nützlicher Handwerke unter den (einländischen) Juden zu befördern.

Wenn den jüdischen Handwerksgesellen zu solchem Ende das Wandern im Lande gestattet werden soll, sofern sie sich als unverdächtig legitimirt haben, so versteht es sich von selbst, daß denselben da, wo sie Arbeit finden, auch der temporaire Aufenthalt unter Beobachtung der allgemeinen Pol. Vorschriften gestattet werden muß.

Die zwar einländischen, aber nicht mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen jüdischen Handwerksgesellen in denjenigen Landestheilen, wo das Ed. v. 11. März 1812 in Kraft besteht, von dem temporairen Aufenthalt Behufs des Handwerksbetriebes als Gesellen auszuschließen, hat das unterzeichnete Min. nicht beabsichtigt, und auch füglich nicht beabsichtigen können, weil eine solche Ausschließung dem Zwecke der Beförderung des Handwerksbetriebes unter den Juden geradezu widerstreben würde ꝛc. (A. X. 791. —)

d) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 4. Sept. 1827, an das K. Polizei-Präs. in Berlin. Desselben Inhalts.

Nach dem abschriftl. angeschlossenen Schreiben des H. Geh. Staats. Min. v. Klewitz, v. 16. v. M., ist mehreren aus Halberstadt gebürtigen jüdischen Handwerkern, welche, auf ihrer Wanderschaft hierher gelangt, die Absicht gehabt, einige Zeit in Berlin zu verweilen, um bei hiesigen Meistern in Arbeit zu treten, der vorübergehende Aufenthalt verweigert worden, weil sie zu denjenigen Juden gehören, welche, in Gemäßheit früherer

Bestimmungen, da, wo das E. v. 11. März 1812 in Kraft besteht, als einländische Juden nicht angesehen werden sollen.

Das berührte Verfahren entspricht jedoch keineswegs den Absichten, welche das unterzeichnete Min. in den unterm 26. Juli v. J. an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt erlassenen, durch die Aufnahme in v. Kamptz Ann. Jahrg. 1826 III. H. 791 zur Kenntniß der übrigen Verw.-Behörden gebrachten, deklaratorischen Verf. entwickelt hat. Das K. Polizei-Präs. wird daher hiermit angewiesen: Sein Verfahren gegen einländische, mit staatsbürgerlichen Rechten aus dem E. v. 11. März 1812 nicht versehene jüdische Handwerksgesellen von jetzt an nach dem Inhalte der gedachten Verf. abzumessen.

(Ann. XI. 757.)

e) C. R. der K. Min. des J. (v. Brenn u. v. Rochow) v. 31. März 1835 an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Breslau, Oppeln und Liegnitz. Desselben Inhalts.

Da es wünschenswerth ist, die Juden zu einem edleren Geschäftsbetriebe als dem Kleinhandel, und besonders zu Handwerken anzuleiten, und alle Hindernisse, welche ihre eigene Gewohnheiten und christliche Vorurtheile diesem Zwecke entgegenstellen, zu beseitigen, so wird die K. Reg. hiermit angewiesen, wandernden jüdischen Handwerksgesellen, welcher Provinz des Preuß. Staats sie auch angehören mögen, keine Hindernisse entgegenzustellen, sondern sie, so lange nicht die allgemeinen politischen Gründe, welche auch bei christlichen Gesellen in Betrachtung kommen, gegen sie sprechen, als Fremde zuzulassen.

In Hinsicht der ausländischen Gesellen behält es aber bei der Vorschrift des G. v. 11. März 1812 und bei den sonstigen Bestimmungen, wonach ausländischen Juden der Zutritt versagt werden muß, lediglich sein Bewenden. (Ann. XIX. 209.)

10) In Betreff der Paßertheilungen an Juden nach Rußland bestimmt das R. des Min. d. J. (v. Meding) an den K. Landrath des Fraustadtschen Kreises, Posenschen Reg. Bezirks, v. 14. Juli 1841.

Nach einer Verf. des Kaiserl. Russischen Ministerii v. 30. Nov. 1839 ist den fremden Juden der Aufenthalt in Rußland zum Betriebe von Handelsgeschäften und an denjenigen Orten auf Ein Jahr gestattet, wo sich überhaupt Juden niederlassen dürfen; indessen müssen sie den Zweck ihrer Dienstreise bei den betreffenden Kaiserl. Russischen Gesandtschaften, welchen ihre heimathliche Pässe zur Visirung vorzulegen sind, näher nachweisen. Dieser Nachweis ist dadurch zu führen, daß die fremden Juden

1) Fakturen, aus welchen die Absendung von Waaren nach einer Russischen Zollstation oder nach einem Russischen Hafen hervorgeht,
2) Briefe von Russischen Kaufleuten, welche ergeben, daß der Inhaber wirklich Handelsgeschäfte an den betr. Orten in Rußland betreibt, und
3) Quittungen über die bei früheren Handelsgeschäften in Rußland berichtigten Steuern beibringen.

Bei diesen Bestimmungen ist nicht zu erwarten, daß die hiesige Kaiserl. Russische Gesandtschaft dem von Ew. ꝛc. in dem Berichte v. 10. d. M. für den jüdischen Kaufmann N. zur Reise nach Rußland beantragten Ministerialpasse, dessen Bewilligung sonst kein Bedenken entgegensteht, das Visa ertheilen werde, ehe nicht den obigen Erfordernissen genügt worden ist. (B. M. Bl. 1841 S. 226.)

Drittes Kapitel.

Die medicinalpolizeilichen Verhältnisse der Juden des Preuß. Staats.

I. Die Beerdigung der Juden in medicinalpolizeilicher Hinsicht.

Aufsätze in den Jahrbüchern der Pr. Monarchie. 1798. II. S. 114. 118. 225. 240.
Zadig's Betrachtungen über das Verfahren mit verstorbenen Personen.
Löwe's Abhandlung über denselben Gegenstand.
Marcus Herz Sendschreiben an die Herausgeber des hebräischen Sammlers, über die frühe Beerdigung der Juden. Berlin, 1788.

A. Verhütung des Scheintodes.

Das A. L. R. schreibt Thl. II. Tit. 11. §. 476 ganz allgemein vor:

„Die nähern Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten bleiben den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten."

Derartige Verordnungen sind auch im Allgemeinen getroffen; insbesondere aber noch rücksichtlich der Juden, wegen deren früherer Sitte, die Todten innerhalb vier und zwanzig Stunden zu begraben. Es bestimmen hierüber:

1) Das C. R. v. 25. Sept. 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Im Gefolge der Cirk. Verf. v. 6. Jan. 1795, womit Wir Euch zur Verhütung frühzeitiger Beerdigung eine Instr. für die Prediger v. 31. Okt. 1794 zugefertiget haben, befehlen Wir auch, den Ober-Land-Rabbi und die übrigen Rabbiner sämmtlicher Euch untergeordneter Judenschaften durch die hiesigen Landes-Aeltesten anzuweisen, sich darnach in Gemäßheit und Verfolg der Anordnungen des L. R. 2. Th. 11. Tit. 469. 474. §§. u. s. f. zu achten, weil bei allem, was für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt ist, immer ein wirklicher Todter vorausgesetzt wird; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt sei, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist, es also nach dem L. R. 2. Th. 20. Tit. 692. §. nur der Landes-Polizei zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, und darnach die Zeit der Beerdigung, und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsregeln zu bestimmen, ihnen auch bekannt zu machen, daß, wenn ausgemittelt werden sollte, daß in irgend einem Falle dem L. R. in der zuerst angeführten Stelle entgegen gehandelt worden sei, diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fiele, nach dem 20. Tit. 778—780. §§. verantwortlich würden gemacht werden. Sind ꝛc.

(N. C. C. Tom. X. S. 1767. Rabe Bd. 5. S. 215.)

2) Die vorstehend in Bezug genommene Instr. für die Prediger v. 31. Okt. 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, zur Vermeidung des Begrabens lebender Menschen, ist in Hoffmann's Repert. Thl. I. Forts. 1. S. 186. und bei Rabe Bd. 13. S. 270. mitgetheilt.

3) Publ. der K. Reg. zu Posen v. 27. April 1818.

Aus den Gesundheitsberichten der Kreisphysiker haben wir verschiedentlich ersehen, daß in den israelitischen Gemeinden die Leichen nicht mit derjenigen Sorgfalt behandelt werden, welche der Staat nach der unterm 17. Mai a. pr. bekannt gemachten Verordnung darauf verwandt wissen will, um der Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, zuvorzukommen. Ob wir gleich in der gedachten Bekanntmachung auch die Vorsteher der Synagogen verpflichtet haben, auf die Befolgung der deshalb ertheilten Vorschriften zu achten, so nehmen wir doch Veranlassung, die Sache ihrer Wichtigkeit wegen wiederholt in Erinnerung zu bringen, und weisen die Vorsteher sämmtlicher Synagogen und Rabbiner unsers Regierungsbezirks hiermit ausdrücklich an, sich nach den Bestimmungen der mehr erwähnten Bekanntmachung, und zwar in Gemäßheit der Anordnungen des L. R. Th. 2. Tit. 11. §§. 469. 474 u. s. w. überall zu richten, indem bei allem, was von den alttestamentarischen Glaubensgenossen für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt wird, immer ein wirklicher Todter vorausgesetzt werden muß; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt sei, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist, es also nach dem L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 692 nur der Landespolizei zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, um darnach die Zeit der Beerdigung und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen. Sollte es ausgemittelt werden, daß in irgend einem Falle dem L. R. in der zuerst angeführten Stelle entgegen gehandelt worden, so werden diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fällt, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Sämmtliche Magistrate und Ortspolizeibehörden werden zugleich aufgefordert, dahin zu sehen, daß dieser Verordnung von den jüdischen Gemeinden Genüge geleistet werde.

(Ann. II. S. 368.)

4) V. der K. Reg. in Münster, desselben Inhalts, v. 20. Juni 1819.

Ein neulicher Fall, wo die Frau eines jüdischen Unterthanen noch an ihrem Todestage beerdiget ist, veranlaßt uns, das allgemeine Verbot der frühen Beerdigung der Juden in der ganzen Monarchie aufs Neue ernstlich in Erinnerung zu bringen. Es gründet sich dasselbe auf den 476. §. des 11. Titels und den 692. §. des 20. Titels im 2. Theil des A. L. R.

Alle von einigen jüdischen Glaubensgenossen vormals angeführte religiöse Scheingründe für die frühe Beerdigung sind bereits ausführlich widerlegt, und dabei insbesondere bemerkt, daß, wenn ja einige Stellen des Talmuds die baldige Beerdigung eines Todten zu erfordern scheinen, doch alsdann nach andern damit zusammenhängenden Stellen immer nur von unbezweifelt wirklichen Todten, im Gegensatze von Scheintodten, die Rede ist. Ob aber jemand wirklich, oder nur anscheinend todt ist, lehrt nicht die Religion, sondern

die Naturkunde, und eben deshalb hat das A. L. R. die näheren Bestimmungen wegen Verhütung des Lebendigbegrabens lediglich der allgemeinen Landespolizei vorbehalten. Von Seiten dieser wird daher hiermit festgesetzt, daß auch alle jüdische Glaubensgenossen den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften eben so, wie die Christen, sich unterwerfen müssen. Diesem zufolge darf keine jüdische Leiche vor völligem Ablaufe des dritten Tages nach dem Tode, und überhaupt nicht eher begraben werden, bis die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes und der begonnenen allgemeinen Auflösung des Körpers wirklich eingetreten sind.

Diese Zeichen sind: 1) wenn der Rücken und die Lenden, und überhaupt die Stellen, wo der Körper aufgelegen, bleibend platt gedrückt sind; 2) der wahre Leichengeruch, welcher indeß von dem Holzgeruche des Sarges wohl zu unterscheiden ist; 3) das Zusammenfallen des durchsichtigen vorderen Theils des Auges; 4) das grünliche oder grünschwärzliche Auslaufen des Unterleibes; 5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der fleischigten Theile unter der Haut, und endlich 6) das Ausfließen fauligter Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.

Um nun das Begraben jüdischer Leichen vor dem Eintritte dieser Zeichen künftig sicher zu verhüten, sind die jüdischen Todtengräber und Begräbnißvorsteher durch die Bürgermeister nach jüdischen Gebräuchen in der nächsten Synagoge dahin zu vereiden, wie sie mit unverbrüchlicher Sorgfalt darauf zu halten haben, daß keine jüdische Leiche vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und vor Eintritt sämmtlicher obengenannten Kennzeichen des wirklichen Todes beerdigt, ja nicht einmal mit ihrem Wissen der Sarg früher zugemacht wird. Ueber diesen wirklich abgeleisteten Eid ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Einsendung wir hier in Münster von dem Stadt-Direktor, und auf dem Lande von den Landräthen erwarten. Außerdem werden alle Orts-Obrigkeiten, besonders da, wo jüdische Gottesäcker vorhanden sind, angewiesen, bei der strengsten Vertretung darauf zu halten und Acht zu geben, daß der Mißbrauch der frühen Beerdigung der Juden nicht länger gestattet, und schlechterdings keine jüdische Leiche vor erwiesenem Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und dem Eintritte obiger Kennzeichen begraben wird. Es muß dieses entweder durch ein Zeugniß des Arztes oder wenigstens das dreitägige Aufbewahren der Leiche nach dem Tode durch ein Zeugniß des christlichen Hauswirths, oder falls ein Jude ein Haus allein bewohnt, eines christlichen Nachbars, erwiesen, und dies Zeugniß bei der Orts-Obrigkeit eingereicht werden, bevor die Beerdigung geschehen darf. Wer überführt werden kann, daran Schuld zu sein, daß solche früher und vor dem Eintritte der oben bemeldeten Todeszeichen geschehen, verwirkt die im 778. §. des 29. Titels des 2. Theils des A. L. R. festgesetzte Gefängniß- und Festungsstrafe, und ist solches besonders den jüdischen Begräbnißvorstehern und Todtengräbern, im Betreff jeder gegen ihren deshalb geleisteten Eid zu begehenden Fahrlässigkeit, ausdrücklich bekannt zu machen.

(Ann. III. 424.)

B. Das Begraben in Särgen.

R. des K. Min. des J. (Köhler) an das Kollegium der Aeltesten und Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Breslau v. 1. Dec. 1818. Beerdigung in Särgen.

Es wird Ihnen auf Ihre von dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. an das unterzeichnete Min. abgegebene Vorstellung v. 1. d. M., worin Sie Sich darüber beschweren, daß die dortige K. Reg. Sie mit Ihren Protestationen gegen die Ausführung des Entschlusses mehrerer Familien, die Todten Ihres Glaubens in Särgen beerdigen zu lassen, abgewiesen, und Sie angewiesen hat, sich bei dergleichen Beerdigung jeder Störung zu enthalten, zum Bescheide eröffnet, daß das unterzeichnete Min. Ihre Beschwerde ganz unbegründet findet, mithin Sie damit abweisen, und das Verfahren der K. Reg., als der Sache angemessen, genehmigen muß. (Ann. II. S. 1050.)

II. Das Beschneiden der Judenkinder.

1) R. des Min. des J. v. 27. März 1818, mitgetheilt der K. Reg. zu Münster v. 16. Juni 1819.

Durch ein hohes Min. R. v. 27. März d. J. ist, zur Verhütung ähnlicher Unfälle, als bei der Beschneidungs-Ceremonie der Knaben mosaischer Glaubensgenossen schon vorgekommen, und mehreren Kindern tödtlich gewesen sind, die Vorsichtsmaßregeln verordnet worden, daß künftig bei dem Beschneidungs-Geschäfte ein approbirter Wundarzt zugezogen, und diese religiöse Verrichtung einem anerkannt sittlichen Manne übertragen werden soll, der zugleich von dem Wundarzte über die dabei zuweilen vorkommenden Unfälle, so wie über das zu deren möglichsten Verhütung angemessene Verfahren gehörig instruirt worden ist. (Ann. III. S. 423.)

2) **Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 8. Sept. 1824.**

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Judenkind in Folge ungeschickter Handhabung bei der Beschneidung acht Tage nach dieser Ceremonie gestorben ist. Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft zu begegnen, ordnen wir hierdurch an:

1) daß zu dem Amte eines Beschneiders nur anerkannt sittliche Individuen gewählt werden,
2) daß ein jeder Beschneider über die Operation der Beschneidung und über die Vorsichtsmaßregeln vor, bei und nach derselben sich von dem betreffenden Kreis-Physikus gründlich prüfen, und über den Ausfall dieser Prüfung ein Attest ausstellen lasse, und
3) daß Beschneider, welche diese Prüfung entweder nicht beifällig bestehen, oder welche sich derselben nicht unterwerfen wollen, die Operation der Beschneidung nur in Beisein eines approbirten Wundarztes verrichten dürfen, und den Weisungen desselben in technischer Hinsicht sich unweigerlich fügen müssen.

Die Polizei-Behörden werden für die Ausführung dieser Anordnung verantwortlich gemacht, und bemerken wir noch, daß Kontraventionen gegen diese Bestimmungen, nach Befinden der Umstände und mit Verbehalt des bei Unglücksfällen an den Schuldigen zu nehmenden Regresses mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.
(Ann. VIII. S. 816.)

3) **R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., des J. u. d. P. v. 20. Dec. 1830 an die Rheinische Reg. zu N. N.**

Die unterzeichneten Ministerien halten die Publikation der von der Königl. Regierung entworfenen und mittelst Berichts v. 7. Sept. c. zur Genehmigung eingereichten Verordnung wegen Abwendung der bei Beschneidung der Judenkinder vorkommenden Unglücksfälle nicht rathsam, vielmehr finden sie es hinreichend, wenn die Königl. Reg. jedem zur Beschneidung der Judenkinder nicht Autorisirten die Beschneidung verbiete, die Bekanntmachung der Bedingungen aber, unter welchen das israelitische Konsistorium die Autorisation zu dem gedachten Geschäft zu ertheilen gemeint ist, noch vor der Hand ausgesetzt lasse und darüber lediglich mit dem Konsistorio verhandle, wobei jedoch dahin zu sehen ist, daß die Bedingung des Nachweises der Sittsamkeit und der Erfahrenheit so streng als möglich bestimmt werde. (Ann. XIV. S. 813.)

III. Das Baden der jüdischen Frauen.

R. des K. Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. in Arnsberg v. 21. Nov. 1817.

Das unterzeichnete Min. findet aus dem Bericht der K. Reg. zu Arnsberg v. 24. v. M. keine Veranlassung, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung wegen Abstellung des Badens der israelitischen Weiber in der von der K. Reg. angetragenen Art in Vorschlag zu bringen, da der Gegenstand von der Art ist, daß die Ausführung durch Gesetze weder ge- noch verboten werden kann, vielmehr nach wie vor der freien Willkühr eines jeden Individui überlassen werden muß. (Ann. I. H. 4. S. 106.)

Achter Abschnitt.

Die Abgaben der Juden in dem Preußischen Staate.

Es ist anerkannte Regel, daß die Juden alle Abgaben an den Staat zahlen müssen, zu deren Entrichtung die übrigen Staatsbewohner verpflichtet sind. Daß sie als Juden nicht mit besonderen Abgaben belegt werden dürfen, bestimmt sowohl der §. 14 des E. v. 11. Mai 1812, als die französische Gesetzgebung; nur in einigen wenigen Territorien, wo sie noch besonders zurückgesetzt sind, haben sie auch besondere Abgaben zu zahlen, wie Schutzgeld, Rekrutengeld[1]), und wird dies bei den einzelnen betreffenden Abschnitten das Nähere dargestellt.

Jene Regel aber ist auch in Betreff der folgenden Fragen maßgebend gewesen:

---

[1]) Ueber die Aufhebung des Leibzolles s. die Einleitung zu Abth. II. Abschn. 1.

1) Das R. des Gen. Postmeisters v. 19. März 1828 bestimmt im §. 27, daß, wenn arme kranke Individuen mosaischer Religion auf ihren Reisen durch Lohnfuhren von einem Orte zum andern geschafft werden, wofür die Kosten den jüdischen Gemeindegliedern des Orts, nach welchem die Fuhre abgeht, zur Last fallen, dergleichen Lohnfuhren nicht mit der geordneten Lohnfuhrabgabe belegt werden sollen.

Dies R. ist jedoch antiquirt, seitdem durch die V. v. 10. Dec. 1841 (G. S. 1841. S. 336.), die Lohnfuhrabgabe aufgehoben ist[1]).

2) Bei jeder Geburt und Taufe wird allgemein, sowohl auf dem Lande als in den Städten[2]), zur Unterstützung der Land-Hebammen zufolge K. O. v. 16. Jan. 1817 eine Abgabe von resp. 3 Sgr. und 1½ Sgr. erhoben. Daß die Juden diese Abgabe gleichfalls zu zahlen, bestimmt

a) das C. R. des Min. d. J. (Köhler) an sämmtl. K. Reg. v. 2. Juni 1817, weil die Juden so gut wie die Christen an der Verbesserung des Hebammenwesens Theil nähmen. (Ann. I. H. 2. S. 278.)

b) Das R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. Aug. 1826, mitgetheilt durch Publ. der K. Reg. zu Minden v. 13. Sept. 1826.

Zufolge der Verf. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. v. M. sind auch die Israeliten zur Bezahlung der zur Unterstützung der Land-Hebammen von Geburten und Trauungen gesetzlich zu entrichtenden Gebühren verpflichtet; nur versteht es sich von selbst, daß die aus Veranlassung der Geburten zu erhebenden Beiträge der Israeliten, von dem hier nicht stattfindenden Taufakte nicht abhängig gemacht werden können. Die betreffenden Beiträge der Israeliten sind von den Herren Landräthen und Bürgermeistern bei Einzeichnung der vorkommenden Geburts- und Heirathsfällen in die israelitischen Civilstands-Register zu erheben, und nachher in dem Verzeichniß der sämmtlichen aufgekommenen Beiträge besonders aufzuführen. (Ann. X. S. 832.)

3) In Ansehung der Gewerbesteuer bestimmt rücksichtlich des Verkaufs des für Juden eingeschlachteten Fleisches das R. der K. Min. der Fin. und des J. v. 15. Jan. 1822, mitgetheilt durch C. R. der K. Reg. zu Marienwerder (Mebes) v. 26. Juni 1833.

Nach einer von den K. Min. der Fin. und des J. bereits unterm 15. Jan. 1822 an die K. Reg. zu Stettin erlassenen Verf. soll den Juden bei dem Verkaufe des von ihnen eingeschlachteten, für sie aber nicht genießbaren Fleisches eine Begünstigung in Hinsicht auf Gewerbesteuer nicht gestattet werden, da sie da, wo keine jüdische Schlächter sind, mit andern Schlächtern eine Einigung treffen können, daß das Abschlachten durch einen ihrer Glaubensgenossen nach vorgeschriebener Weise geschieht, und sie nur die Stücke Fleisch nehmen, welche sie genießen mögen. Es dürfen daher die Juden, welche die Gewerbesteuer als Fleischer nicht entrichten, von dem geschlachteten Fleische, es möge kauscher sein oder nicht, durchaus nicht en detail, selbst nicht an Schlächter verkaufen. Das ꝛc. hat von dieser Bestimmung der im Kreise wohnenden Juden Kenntniß zu geben, und sich selbst genau darnach zu achten, deshalb auch gegen die Juden, welche Fleisch verkaufen, ohne den Betrieb des Schlächtergewerbes zum Behuf ihrer Aufnahme in die Gewerbesteuer-Rolle angemeldet zu haben, Untersuchungen wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen zu verhängen. (Ann. XVII. S. 795.)

4) Endlich werden Einsammlungen freiwilliger Abgaben durch Kollekten in den Kirchen auch auf die Synagogen der Juden ausgedehnt.

C. R. des K. Min. des J. (Kahle) v. 22. März 1820 an die K. Reg. in den neuen Provinzen, wegen der auf die Judenschaft auszudehnenden allgemeinen Kollekten.

---

[1]) Im Uebrigen war die allgemein hingestellte Annahme eine unrichtige, daß diese Kosten den jüdischen Gemeindegliedern zur Last fallen, denn die jüdischen Armen sind nicht Arme einer nach dem E. v. 11. März 1812 nur noch in kirchlicher Beziehung bestehenden Gemeinde, sondern Arme der ganzen Ortsgemeinde; nur da, wo die jüdische Kirchengesellschaft bestehende Armenfonds hat, würde sich jene Annahme nach L. R. II. 19. §. 9 unter Umständen rechtfertigen lassen.

[2]) R. v. 2. April 1817. (Ann. I. Heft 2. S. 278.)

Der K. Reg. wird hierbei Abschrift der unterm 4. Okt. 1813 an die Reg. der alten Provinzen wegen der auf die Juden auszudehnenden allgemeinen Kollekten mit der Anweisung zugefertigt, sich auch Ihrer Seits danach zu achten.

An die Geistl. und Schul- auch Polizei-Deputation der K. Neumärk. Reg. zu Königsberg in der Neumark, und in Abschrift an die ꝛc. Deputationen der übrigen K. Reg.

Der Geistl. und Schul- auch Polizei-Deputation der K. Neumärk. Reg. wird auf den Bericht v. 26. Juli c. eröffnet, daß es allerdings zweckmäßig ist, die allgemeinen Kollekten, welche nicht einen bloß auf die Bedürfnisse der christlichen Gemeine eingeschränkten Zweck haben, auch in den jüdischen Bet- und Versammlungshäusern zu veranstalten. Um dies aber mit Erfolg zu thun, müssen nach dem Gutachten der deshalb befragten Aeltesten der hiesigen Judenschaft dergleichen Kollekten nicht an den Sabbathtagen der Juden, sondern bei Gelegenheit der außer denselben zur Feier großer Begebenheiten veranlaßten Andachtsübungen angeordnet werden, da die Bekenner der mosaischen Religion an Fest- und Sabbathtagen kein Geld bei sich führen. Uebrigens stehen die jüdischen Gebräuche der Einsammlung von dergleichen milden Gaben in den Synagogen keineswegs entgegen. Hiernach hat die ꝛc. Deputation bei vorkommenden Gelegenheiten das Weitere zu veranlassen, auch von angeordneten allgemeinen kirchlichen Landesfeierlichkeiten die Aeltesten der Judenschaft zu benachrichtigen.

Berlin, den 4. Okt. 1813.

Departement für allgemeine Polizei. v. Schuckmann. — Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Nicolovius.

(Ann. IV. S. 37.)

5) Gegen die im Eingange angeführte Regel werden den Juden in Beziehung auf die Schul-Angelegenheiten Abgaben faktisch auferlegt. S. hierüber unten Abschn. XI. Kap. V. sub I. II.

Neunter Abschnitt.

Das Verhältniß der jüdischen Gemeinden zum Staate im Allgemeinen.

Einleitung.

In früherer Zeit bildeten die Juden ziemlich allgemein politische Gemeinden[1]), und ihr Verband in dieser Beziehung war sogar ein viel engerer als derjenige anderer politischer Gemeinden. Sie hatten insbesondere die Verpflichtung, den durch Vergehungen einzelner Gemeindemitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen[2]). Dies mußte überall da aufhören, wo sie wirkliche

---

[1]) Vergl. insbesondere die historische Einleitung zu Abth. II. Abschn. 1.

[2]) Diese Verpflichtung wurde erst durch das Regl. v. 18. Juli 1801 aufgehoben, welches, so weit es hier interessirt, wie folgt bestimmt:

Se. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben auf den Antrag der Ober-Landes-Aeltesten und Aeltesten der hiesigen Judenschaft in Gnaden resolvirt, die bisherige subsidiarische Verpflichtung der Judengemeinden zur Ersetzung des von deren Mitgliedern durch Diebstahl oder Diebeshehlerei verursachten Schadens aufzuheben, und dagegen wirksame Maßregeln anzuordnen, wodurch dem Einschleichen fremder verdächtiger Juden vorgebeugt, und die schnellste Fortschaffung derjenigen einländischen Juden bewirkt werden kann, welche der allgemeinen Sicherheit gefährlich sind.

Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes verordnet und festgesetzt:

§. 1. Es sollen künftig die Judengemeinden nicht mehr zum Schaden-Ersatz verpflichtet sein, wenn ein Mitglied derselben einen Diebstahl begehet, wissentlich gestohlene Sachen verhehlt oder zum Pfand nimmt, und nicht des Vermögens ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Diesem gemäß werden sämmtliche Edikte und Verordnungen, welche solche Verpflichtungen festsetzen, hierdurch dergestalt aufgehoben, daß von der Zeit der Pu-

Staatsbürger und hierdurch gleichzeitig Mitglieder der Orts-Kommune wurden. Ihre Gemeinschaft konnte fortan nur noch eine kirchliche bleiben, nicht aber auch eine politische. Dies ist denn auch sowohl in den alten Provinzen seit dem E. v. 11. März 1812 der Fall, als in allen neuen, so weit darin der Code Napoléon gegolten, und insbesondere auch nach dem G. v. 1. Juni 1833 im Großherzogthum Posen [1]). Vereinzelte Ausnahmen sind in den betreffenden Abschnitten erwähnt [2]).

---

blikation dieses Reglements an gerechnet, keine auf eine solche solidarische Erstattung gerichtete Klage angenommen, vielmehr der hierin zwischen den christlichen und jüdischen Gemeinden obwaltende Unterschied für aufgehoben geachtet werden soll.

§. 2. Gleichmäßig soll in Zukunft die Frage, in welchen Fällen jüdische Hausväter für die Vergehen ihrer Hausgenossen oder Dienstboten einstehen müssen, nach eben den Grundsätzen wie bei christlichen Hausvätern beurtheilt und entschieden werden.

§. 3. Um dagegen zur Sicherstellung des Publici die verdächtigen einländischen Juden unter genauer Aufsicht zu halten, und das Einschleichen fremder Juden zu verhindern, soll an jedem Ort, wo sich eine zahlreiche Judengemeinde befindet, eine Censur-Kommission angeordnet werden.

Die kleineren Judengemeinden werden an diejenige Censur-Kommission verwiesen, welche in der ihrem Wohnort zunächst belegenen Stadt etablirt ist.

§. 4. Diese Censur-Kommissionen sollen bestehen aus einem vom Kameral-Departement zu ernennenden erfahrenen Polizei-Offizianten, einem von Seiten der Justiz auszuwählenden, der Rechte kundigen Mitgliede des Magistrats oder Stadtgerichts des Orts, und der nach Größe der Judengemeinde zu bestimmenden Anzahl jüdischer Assessoren, wozu die Kameralbehörde die rechtschaffensten, im besten Ruf stehenden Mitglieder der Judengemeinde auszuersehen hat.

Diese Censur-Kommissionen sollen unter der Aufsicht einer Haupt-Censur-Kommission stehen, welche für jedes Provinzial-Finanz-Departement unter der Direktion eines Deputirten der Krieges- und Domainen-Kammer auf eben die Art anzuordnen ist, wie die Spezial-Censur-Kommissionen organisirt worden.

§. 5. Die Mitglieder sämmtlicher Censurkommissionen sollen nicht besonders besoldet, sondern nur durch die unter sie zu vertheilenden Ausfertigungs- und andern bei der Kommission vorfallenden Gebühren remunerirt werden. Insbesondere sollen die jüdischen Assessoren bei Ausrichtung der in dieser Qualität ihnen obliegenden Geschäfte in Ansehung ihrer Befugnisse und Verbindlichkeiten, als im Dienste des Staats stehende Offizianten behandelt werden.

§. 6. Zu den Geschäften der Censur-Kommissionen gehört:

1) die Ausmittelung derjenigen Juden, gegen welche gegründeter Verdacht obwaltet, daß sie sich ihren Unterhalt auf eine unerlaubte Art erwerben;
2) die Ausfertigung der Certifikate und Pässe, womit nach diesem Reglement die reisenden ein- und ausländischen Juden versehen sein müssen;
3) die Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Annahme ausländischer Juden als Handlungsdiener oder Gesinde;
4) die Bewilligung der Certifikate, womit nach diesem Reglement ausländische Juden versehen sein müssen, wenn sie sich länger als 4 Wochen hindurch in hiesigen Landen aufhalten wollen;
5) die Bestimmung der Strafen, womit die diesem Reglement zuwider handelnden ein- und ausländischen Juden zu belegen sind, und die Ausfertigung der wegen Vollstreckung sothaner Strafen an die Polizeibehörden zu erlassenden Requisitionen;
6) die nach diesem Reglement erforderliche Kommunikation mit den übrigen Censur-Kommissionen des Departements, so wie mit der ihnen vorgesetzten Haupt-Censur-Kommission;
7) die sorgfältige Aufsicht auf die Befolgung der in diesem Reglement zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorschriften.

(N. C. C. T. XI. S. 393. Rabe Bd. 6. S. 554.)

[1]) Vergl. Abth. II. Abschn. III. XI. XII.

[2]) Vergl. Abth. II. Abschn. VII. VIII.

Dies Verhältniß der jüdischen Gemeinden zum Staate und die hieraus fließenden Consequenzen sind in den folgenden Verfügungen bei verschiedenen Veranlassungen ausgesprochen.

I. In Bezug auf die alten Provinzen.

1. Auszug aus der Verf. des Min. d. Inn. v. 11. Juli 1812.

Es kann von der Erlaubniß für eine jüdische Gemeinde, irgend einen Gewerbtreibenden, er sei Schlächter, oder was irgend sonst, anstehen zu dürfen, nicht mehr die Rede sein; denn die Juden bilden nirgends mehr eine besondere Gemeinde, ausgenommen eine kirchliche, in welcher Eigenschaft aber nur die Ansetzung eigentlicher Kirchen- oder Synagogenbedienten zur Sprache kommen kann. (Ostpreuß. A. Bl. 1812. Nr. 295.)

2. R. des K. Min. d. Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Breslau v. 24. Juni 1823. Ausübung des Ober-Aufsichtsrecht in Angelegenheiten des jüdischen Gemeinwesens.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Bericht v. 4. d. M., betr. die Gränzen des Ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechts in Angelegenheiten des jüdischen Gemeinewesens, Nachstehendes, bei Rücksendung der urschriftlichen Beilagen zu erkennen gegeben.

Unter den Juden besteht keine politische, sondern blos eine kirchliche Verbindung. Als Kirchen-Gesellschaften betrachtet gehören Judenschaften aber zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorschrift des A. L. im II. Th., XI. Tit., §. 20 nur die Befugnisse erlaubter Privat-Gesellschaften (Tit. VI. §§. 11 und ff.). Die K. Reg. hat sich demnach in die Gemeine-Angelegenheiten der Juden überall nur in sofern einzumischen, und Ihren Unterbehörden die Einmischung in selbige zu gestatten, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Gesellschaften nach den Bestimmungen des A. L. zulässig, oder aber aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint.

(Ann. VII. S. 322.)

3) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Stettin v. 30. Nov. 1826. Nichtanwendung von Exekutions-Maaßregeln auf administrativem Wege in Ansehung des judenschaftlichen Gemeine-Abgabenwesens.

Das unterzeichnete Min. muß Bedenken tragen, die K. Reg. nach Ihrem Antrage in dem Berichte v. 16. d. M. zu autorisiren, die von einigen Mitgliedern der Judenschaft zu R. R. rückständigen Beiträge zu den gesellschaftlichen Zwecken ihres Gemeinwesens im administrativen Wege exekutivisch beitreiben zu lassen. Denn die Religionsgesellschaften der Juden können in Ansehung ihrer innern und äußeren Rechtsverhältnisse nur nach den Grundsätzen und Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 20 und Tit. VI. §§. 11 seq.) beurtheilt und behandelt werden.

Da es nun aber mit den letzteren nicht in Vereinigung zu bringen sein würde, wenn die Staats-Behörde sich darauf einlassen wollte, die exekutivische Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privat-Gesellschaft zu Gesellschaftszwecken aufzubringenden Beiträge im administrativen Wege zu verfügen, so kann einem solchen Verfahren namentlich auch in Ansehung des judenschaftlichen Gemeine-Abgabenwesens nicht statt gegeben werden, indem Judengemeinen, als Religionsverbindungen betrachtet, in die Kategorie solcher erlaubten Privat-Gesellschaften gehören.

(Ann. X. S. 1082.)

4. Verf. der K. Reg. zu Liegnitz v. 29. Dec. 1828 desselben Inhaltes.

Auf die Eingabe der Aeltesten und Vorsteher der dasigen Judenschaft v. 22. April c. eröffnen wir denselben, wie wir genehmigen wollen, daß die zur Deckung der pro 18$\frac{3}{4}$ unvermeidlichen Gemeinde-Ausgaben nach dem anbei zurückfolgenden Duplicat im Betrage von . . . Rthlr. auf die beitragspflichtigen Gemeindeglieder repartirt werden; von der anbei in duplo zurückfolgenden Nachweisung des Synagogenbedarfs können wir aber keine Notiz nehmen, da eine Beaufsichtigung der jüdischen Kirchenangelegenheiten von den Staats-Behörden nicht geführt werden soll. Eine Abweichung von dem bisher stattgefundenen Schätzungsverfahren kann aber ohne Beschluß der Korporations-Mitglieder nicht eintreten. Wir müssen es daher lediglich den Aeltesten überlassen, ob sie die Gemeinde dieserhalb zusammenrufen, die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Anordnung in der Schätzungsverfassung und die Art, wie künftig den Praegravations-Beschwerden am kürzesten abgeholfen werden könne, derselben vortragen, und sie zu einem zustimmenden Beschluß veranlassen wollen. Kommt dieser Beschluß zu Stande, so ist die darüber aufgenommene Verhandlung zu unserer Genehmigung einzureichen.

Auf den Antrag: die dortige Polizei-Behörde auf Ansuchen der Aeltesten zur Exeku-

tionsvollstreckung zu autorisiren, kann nicht eingegangen werden, da in Folge hoher Ministerial-Bestimmung dem Verfahren einer exekutiven Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Gesellschaft zu Gesellschaftszwecken aufzubringenden Beiträgen im administrativen Wege fernerhin nicht Statt gegeben werden darf, indem Judengemeinden Religionsverbindungen sind, die blos als erlaubte Privat-Gesellschaften betrachtet werden müssen.

Es wird demnach nichts übrig bleiben, als gegen dergleichen Restanten bei den Gerichts-Behörden klagbar zu werden.

K. Reg. Abth. des Innern.

An die Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft zu N. N.

(Heinemann a. a. O. I. S. 404.)

5. R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die Aeltesten der hiesigen Judenschaft v. 23. Okt. 1829. Beaufsichtigung der Angelegenheiten jüdischer Gemeinen von Seiten des Staats.

Des Herrn Justiz-Min. Exc. hat die Vorstellung der Aeltesten der hiesigen Judenschaft v. 16. v. M., in Betreff der Anwendbarkeit der §§. 676 u. ff., Tit. 11. Th. 2 des A. L. R., in Bezug auf die Stellen in hiesiger Synagoge, an das Min. des Inn. abgegeben, als welches den Supplikanten zum Bescheide eröffnet, daß der Staat durch seine Behörden von den innerlichen Angelegenheiten der jüdischen Gemeinen, als Privatgesellschaften, nur in sofern Kenntniß nimmt, als polizeiliche Rücksichten es erheischen. Diese treten aber bei der Frage, ob die Sitze im Bethause nach dem Tode der Inhaber an die Religions-Gesellschaft zurückfallen oder nicht, nicht ein, und es muß daher der Gesellschaft lediglich überlassen bleiben, sich mit den Interessenten in Güte zu einigen, oder die Sache im Rechtswege zur Entscheidung zu bringen.

(Ann. XIII. S. 859.)

6. R. des K. Min. des J. d. P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu N. N. v. 9 Febr. 1831. Privatrechtliche Verhältnisse der Judengemeinden und deren Mitglieder.

Dasjenige, was die K. Reg. im Berichte v. 21. v. M. in Betreff der Streitigkeiten zwischen einigen Mitgliedern der Judenschaft zu N. N. und den Rechnungsführern der Gesellschaft anzeigt, kann mich nicht veranlassen, irgend einen Antrag wegen Instruktion der Gerichtsbehörden zu thun, da die im Urtel ausgesprochenen Grundsätze keineswegs im Widerspruche mit denjenigen sind, welche das Min. d. Inn. bis jetzt befolgt hat.

Der Richter nämlich weist nur einige, nicht die Mehrheit ausmachende Mitglieder der Gesellschaft mit ihrer Klage gegen die Rechnungsführer ab, weil die Einzelnen es nicht mit den Gesellschafts-Beamten unmittelbar zu thun hätten, sondern sich an die Gesellschaft wenden müßten.

Dabei wird aber gleich im Anfange der Entscheidungsgründe bemerkt:

„daß, wenn die Mehrzahl der Gemeinde geklagt hätte, die Beklagten unbedenklich verurtheilt werden müßten."

Hierdurch ist also in der Hauptsache die Angelegenheit als eine privatrechtliche anerkannt.

Was nun aber das Verhältniß der Einzelnen zur Gemeine anlangt, so bemerkt der Richter nicht entscheidend, sondern nur in den Gründen des Erkenntnisses, also mehr begutachtend, daß sie, um die Rechnungslegung zu erlangen,

entweder sich an den Landrath, als Polizeibehörde, wenden —

oder ihre Beiträge bis zu abgelegter Rechnung verweigern könnten.

Durch diese zweite Alternative erkennt ebenfalls der Richter das Verhältniß als ein privatrechtliches an — denn die Mitglieder einer öffentlichen Korporation könnte er nicht auf den Weg der Selbsthülfe durch Verweigerung der Beiträge verweisen, da die Mitglieder einer solchen Korporation durch Exekution zu Entrichtung der laufenden Beiträge gezwungen werden würden. Hierdurch ist auch ausgesprochen, daß die erste Alternative, wenn der Landrath etwa seine Beihülfe verweigerte, nicht zum Ziele führen möchte. Auf keinen Fall aber kann dasjenige, was in einem Erkenntnisse oder dessen Entscheidungsgründen beiläufig über die Stellung der Administrations-Behörden bemerkt ist, für die letzteren maßgebend sein, daher die K. Reg. lediglich den früheren Instruktionen folgen möge.

Das Erkenntniß geht anliegend zurück. (Ann. XV. S. 113.)

7. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu N. N. v. 25. Nov. 1831. Privat- und öffentliche Verhältnisse der Judenschaften und deren Mitglieder in den alten Provinzen.

Der K. Reg. erwiedere ich auf Ihren Bericht v. 7. d. M. die Beiträge der dortigen

jüdischen Einwohner zu den Anstalten der dortigen Judenschaft betr., daß ich nach §. 14 und 15 des Gesetzes v. 11. März 1812, wonach die Juden mit besonderen Abgaben nicht beschwert werden, wohl aber alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende Pflichten erfüllen sollen, eine Zwangsverbindlichkeit derjenigen Juden, welche der jüdischen Privatgesellschaft nicht ausdrücklich beigetreten sind, zu Leistung von Beiträgen nicht anerkennen, daher auch der Staatsbehörde noch weniger eine Befugniß, solche Abgaben im Exekutionswege einzuziehen, zugestehen kann.

In Hinsicht der Kranken- und Armenpflege gehören die Juden nach obiger Gesetzstelle lediglich zur allgemeinen bürgerlichen Gemeinde, müssen zu diesen Bedürfnissen derselben Beiträge leisten, und haben dafür das Recht, auch die Unterstützung ihrer Armen und die Verpflegung ihrer Kranken von der Gemeinde zu verlangen. Wollen sie nun ihre Armen reichlicher unterstützen, und ihre Kranken auf eine besondere, ihren Religionsgrundsätzen entsprechende Art verpflegen lassen, so kann dies zwar sehr willkommen, aber nur ein Gegenstand des Privat-Uebereinkommens sein, welchem beizutreten kein jüdischer Einwohner gezwungen werden kann. Wenn die Spritzen und Spritzenhäuser von den Korporationen der Kaufmannschaft, der Innungen ꝛc. unterhalten werden müssen, so werden auch die Juden zu dieser Unterhaltung beizutragen haben, in soweit sie Mitglieder dieser Korporationen sind.

Als Juden aber können sie nach §. 14 und 15 des Gesetzes, selbst wenn früher eine solche Verbindlichkeit bestanden hätte, fernerhin nicht angezogen werden.

Was die Unterstützung armer Reisender und der Handwerkslehrlinge anlangt, so ist die K. Reg. selbst einverstanden, daß von einer Zwangsverbindlichkeit hierbei gar nicht die Rede sein könne. Aber auch in Hinsicht der Besoldung des Rabbiners kann eine solche nicht eintreten. Denn ganz abgesehen davon, daß der Staat einer blos geduldeten Religionsgesellschaft es lediglich überläßt, für ihren Gottesdienst zu sorgen, ist auch nach der jüdischen Religionsverfassung der Rabbiner nicht einmal ein zum Gottesdienste nothwendiger Beamter, sondern blos ein Gesetzesausleger, welcher sich mit denen von welchen er gebraucht wird, über die dafür zu fordernde Entschädigung verständigen mag.

Die Staatsbehörde hat sich daher aller Einmischung bei Einziehung der Beiträge zu enthalten, und der Judenschaft die Verständigung mit ihren einzelnen Mitgliedern oder die Veranlassung rechtlicher Entscheidung lediglich anheim zu stellen, hiernach aber sowohl das Polizei-Präsidium, als die Gebrüder N. N. auf ihre, mit sämmtlichen Beilagen hierbei zurückfolgende Vorstellung zu bescheiden.

Das Exemplar der eingereichten Statuten geht ebenfalls zurück.

(Ann. XV. S. 779.)

8. Das K. des Just.-Min. v. 14. Jan. 1837 bemerkt, wie es unzweifelhaft, daß Judengemeinden keine Korporationen bilden.

(Just. Min. Gen. A. II. Nr. 22. Vol. II. fol. 118. v. Ergänz. und Erläuterungen zum L. R. II. 11. §§. 17—26.)

9. Bescheid des Min. d. Inn. (v. Meding) an die Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu N. v. 8. Sept. 1840. Aufbringung der Kosten zur Erhaltung ihrer religiösen Verbindung.

Auf Ihre Eingabe v. 23. Juli d. J. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß das Min. d. Inn. die Erlaubniß zur polizeilichen Einziehung der bei den Mitgliedern der dortigen israelitischen Gemeinde ausstehenden Reste der gesellschaftlichen Abgaben nicht ertheilen kann. Die Juden stehen lediglich in religiöser Beziehung in einem gesellschaftlichen Verbande, und bilden in dieser Beziehung eine geduldete Religionsgesellschaft. In bürgerlicher Beziehung dagegen ist, nachdem sie durch das G. v. 11. März 1812 hinsichtlich der bürgerlichen Rechte und Pflichten den christlichen Einwohnern gleichgestellt worden sind, gar keine Verbindung weiter zwischen ihnen vorhanden, indem sie vielmehr als Bürger oder Schutzverwandte lediglich der Stadtgemeinde angehören, und mit dieser Angehörigkeit jede andere, als die religiöse Verbindung unter den Juden aufgehört hat. Hieraus folgt nun von selbst, daß die Frage: in welchem Maße die zur Erhaltung ihrer religiösen Verbindung erforderlichen Kosten gedeckt, und die Beiträge dazu, wenn sie verweigert werden, aufgebracht werden sollen, gar nicht zur Kompetenz des Min. d. Inn., sondern ausschließlich zu der des K. Min. der G. ꝛc. Ang. gehört, an welches daher Sich zu wenden Ihnen überlassen bleibt.

(B. M. Bl. 1840. S. 349.)

10) Bescheid des Min. d. Inn. (v. Meding) an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Liegnitz v. 3. Juni 1840. Aufbringung der Kosten zu jüdischen Begräbnißplätzen.

Das Min. d. J. kann dem in der Eingabe v. 14. v. M. vorgetragenen Gesuche des Vorstandes der jüdischen Gemeinde zu Liegnitz um Heranziehung der dieser Gemeinde nicht beigetretenen dortigen Juden zu den Kosten des jüdischen Begräbnißplatzes nicht stattgeben, muß es vielmehr bei dem eingereichten, hierneben zurückerfolgenden diesfälligen Bescheide der K. Reg. daselbst v. 27. Febr. d. J. (Anl. a.) lediglich bewenden lassen, da es kein gesetzliches Mittel giebt, Jemanden wider seinen Willen zum Beitritt zu einer Privatgesellschaft zu zwingen. Berlin, den 3. Juni 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

a.

Auf Ihre Vorstellung v. 19. d. M. erwiedern wir Ihnen, daß dem Antrage, die hier domizilirenden und der hiesigen jüdischen Gemeine nicht beigetretenen Glaubensgenossen zu Beiträgen zu dem neu akquirirten Begräbnißplatze anzuhalten, nicht stattgegeben werden kann. Seit dem Ed. v. 11. März 1812 können die Judenschaften nirgends mehr als privilegirte Korporationen betrachtet werden, welche die Befugniß hätten, jeden am Orte vorhandenen Juden zum Beitritt und zu Beiträgen Behufs der gemeinsamen Anstalten zu nöthigen, dieselben bilden vielmehr nur erlaubte Privatgesellschaften zur Erreichung religiöser Zwecke. Hat die hiesige Judengesellschaft, welche also keineswegs einen Kommunal-Verband bildet, einen neuen Kirchhof erworben und sind zu demselben erhöhte Beiträge nöthig geworden, so wird es ihr nach dem klaren Inhalt des Min. R. v. 20. April 1833 [1]) frei stehen, nach Maßgabe jener Ausgaben eine verhältnißmäßige Taxe für den Gebrauch des Kirchhofs bei Begräbnissen unter ausdrücklicher Bestätigung des hiesigen Magistrats, als Polizeibehörde, aufzustellen und darin den Mitgliedern der Privat-Gesellschaft, welche schon regelmäßige laufende Beiträge für den Kirchhof zahlen, bei Begräbnissen mit Berücksichtigung dieser Beiträge billige Ermäßigungen zu Gut kommen zu lassen. Hieraus folgt aber immer noch nicht die Verpflichtung, daß alle hier domizilirenden Juden der hiesigen jüdischen Gemeine, wenn auch nur zum Zweck der Erwerbung und Erhaltung des hiesigen jüdischen Kirchhofs, beitreten müssen.

Daß die Gemeine zwangsweise angehalten werden kann, den Gebrauch des Kirchhofs in einzelnen Fällen zu verstatten, beruht lediglich in polizeilichen Gründen, und wird demnächst der Gemeine nicht verwehrt werden können, ihre etwaigen aus der zu normirenden Taxe resultirenden Ansprüche im Wege des Civilprozesses gegen die Hinterlassenen zu verfolgen, sofern diese zur Zahlung vermögend sind.

Unter diesen Umständen können wir es dem Vorstande nur überlassen, eine Taxe für die bei Begräbnissen vorkommenden Gebühren zu entwerfen und dem hiesigen Magistrat zur Festsetzung vorzulegen. Liegnitz, den 27. Febr. 1840.

An den Vorstand der jüdischen Gemeine hierselbst.

K. Reg., Abtheilung des Innern.

(B. M. Bl. 1840. S. 229.)

II. In Beziehung auf den Reg. Bez. Münster.

R. des K. M. d. Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Münster v. 3. Nov. 1820. Schlichtung der unter den Juden über ihre gesellschaftlichen, kirchlichen und Schul-Angelegenheiten vorfallenden Streitigkeiten.

Das unterzeichnete Min. giebt der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 12. v. M. unter Rückfendung der Anlagen zu erkennen, daß dasselbe die Meinung der Minorität Ihres Collegii theilt, welche dahin geht, daß die Verwaltung sich zur Zeit in die Streitigkeiten der Juden, betr. ihre gesellschaftlichen, kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, den Fall, wo von Polizei wegen, Behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Einschreitung zu thun ist, allein ausgenommen, nicht einzumischen, sondern die Schlichtung solcher Streitigkeiten, sofern darauf von dem einen oder andern Theile provocirt wird, den gewöhnlichen Gerichten zu überlassen, und dieselben lediglich als Privat-Angelegenheiten zu betrachten hat. (Ann. IV. S. 788.)

III. In Ansehung des Großherzogthums Posen ist das Prinzip in den §§. 1. 2. des G. v. 1. Juni 1833 ausgesprochen [2]). Dasselbe war schon früher anerkannt und wurden hierauf die folgenden Konsequenzen begründet.

1) R. d. M. d. Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 7. März 1823.

Das unterzeichnete Min. kann die in dem Bericht der K. Reg. v. 17. v. M. enthaltenen Vorschläge, welche dahin abzwecken, die Gemeinde- oder Gesellschafts-Angelegenheiten der Juden von Amtswegen zu reguliren, nicht genehmigen.

Unter den Juden besteht keine polizeiliche, sondern eine kirchliche Verbindung. Als

---

[1]) S. unten sub I. C. BB. 3. b.

[2]) Vergl. dieselben Abth. II. Abschn. III.

Kirchen-Gesellschaften betrachtet, gehören Judenschaften aber zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorschrift des Allgemeinen Preuß. L. R. im II. Thl. XI. Tit. §. 20 nur die Befugniß erlaubter Privat-Gesellschaften. (Tit. VI. §. 11 ff. ebendaselbst.) Die K. Reg. hat sich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten der Judenschaften überall nur in sofern einzumischen, und Ihren Unter-Behörden die Einmischung in selbige zu gestatten, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Gesellschaften nach den Bestimmungen des A. L. R. zulässig, oder aber unter besondern Umständen aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint.

Dieses Verfahren wird auch demjenigen am meisten entsprechen, welches zur Zeit des Herzogthums Warschau stattgefunden hat, indem damals die Wahl der Aeltesten oder Vorsteher der Judenschaften, und die Besorgung der Gemeinde-Verwaltung diesen erwählten Vorständen überlassen geblieben ist. (Ann. XI. S. 688.)

2) R. d. M. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 23. Juli 1824.

Das unterzeichnete Min. muß Bedenken tragen, die von der K. Reg. mittelst Berichts v. 28. v. M. nachgesuchte Autorisation, jüdische Gemeinde-Abgaben unter gewissen Umständen im administrativen Wege exekutivisch beitreiben zu lassen, zu ertheilen. Denn die Religions-Gesellschaften der Juden können da, wo das A. Preuß. L. R. in Kraft besteht, in Ansehung ihrer innern und äußern Verhältnisse nur nach den Grundsätzen und Vorschriften dieses Gesetzbuches beurtheilt und behandelt werden. Da es nun aber mit den letztern nicht in Vereinigung zu bringen sein würde, wenn die Staats-Behörde sich darauf einlassen wollte, die exekutivische Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privat-Gesellschaft zu Gesellschafts-Zwecken aufzubringenden Beiträge im administrativen Wege zu verfügen, so kann einem solchen Verfahren namentlich auch in Ansehung des judenschaftlichen Gemeinde-Abgabenwesens nicht statt gegeben werden, indem Juden-Gemeinden, als Religions-Verbindungen betrachtet, in die Kategorie solcher erlaubten Privat-Gesellschaften gehören. Das zufällige Interesse gewisser kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Institute kann dabei gar nicht in Betracht gezogen werden, weil dergleichen Institute rücksichtlich ihrer bei Juden-Gemeinden ausstehenden verzinslichen Kapitalien, oder in Ansehung sonstiger Ansprüche, welche aus einem ähnlichen Fundament abzuleiten sind, vor bloßen Privat-Gläubigern keine Vorzüge verlangen können. (Ann. XI. S. 688.)

3) R. des K. M. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 14. Sept. 1827.

Der K. Reg. wird auf den Bericht vom 30. v. M.,
das jüdische Kommunal-Wesen in Ihrem Verwaltungs-Bezirke betreffend,
zu erkennen gegeben, daß von den in den diesseitigen Verf. v. 7. März 1823 und 23. Juli 1824 entwickelten Grundsätzen, welche überall, wo das Allgem. Preuß. L. R. in Gesetzeskraft besteht, zur Anwendung kommen, nicht abgewichen werden kann. Inzwischen mag die K. Reg. jede mit Aeltesten oder Vorstehern nicht versehene Judenschaft anhalten, dergleichen Gesellschafts-Repräsentanten zu benennen, mit welchen die Polizei-Obrigkeit in allen vorkommenden Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung verhandeln kann, indem derselben allerdings nicht zuzumuthen ist, sich wegen solcher Gegenstände, welche die Judenschaft in der Gesammtheit betreffen, an jedes einzelne Mitglied insbesondere zu wenden.

Zu Zwangs-Maßregeln wider solche Juden, welche sich weigern möchten, die Funktionen eines Aeltesten oder Vorstehers, wozu sie erwählet werden, zu übernehmen, kann die K. Reg. aber nicht ermächtigt werden, indem es lediglich Sache der Judenschaften selbst bleiben muß, sich mit Gesellschafts-Repräsentanten zu versehen.
(Ann. XI. S. 688.)

4) Was insonderheit die Frage anlangt, ob Judengemeinden auf Exekutions-Modalitäten Anspruch haben, so widersprechen sich zwar hierüber die beiden folgenden R., doch ist bei dem R. v. 14. März 1818[1]) offenbar die entscheidende Vorschrift des L. R. II. 6. §. 97 ganz übersehen worden, welcher, die Frage entscheidend, die Rechte der Korporationen und Gemeinen in Ansehung ihrer Schulden, bestimmt:

„Ist eine wahre Gesellschaftsschuld vorhanden, welche durch neue oder erhöhete Beiträge getilgt werden muß: so hat die Gesellschaft das Recht, diese

[1]) Diese R. beziehen sich zwar zunächst nur auf das Großherzogthum Posen, doch sind ihre Gründe ganz allgemein und mithin Anwendung findend auf sämmtliche jüdische Religions-Gemeinden.

Beiträge, unter Aufsicht und Genehmigung des Staats, dergestalt einzurichten, daß das Erforderliche nur nach und nach zusammengebracht, und die Last sowohl unter die gegenwärtigen als künftigen Mitglieder billig vertheilt werde."

Der Zweifel wurde zunächst veranlaßt durch den Anh. §. 153 zur G. O., welcher, dem zweiten Absatze des R. v. 6. Dec. 1809 entnommen [1]) Folgendes bestimmt:

Soll gegen Stadt- oder Dorfgemeinen, oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben, oder sonst gegen eine moralische Person, eine Exekution vollstreckt werden; so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Reg. Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Just. Min. einholen. Eben dies muß geschehen, wenn die Exekution gegen ein nicht unter der Reg. stehendes Institut zu verordnen ist und also der Just. Min. Anlaß finden möchte, mit den übrigen Ministerien Rücksprache zu nehmen.

Ob nun dieses G. auf Judengemeinden Anwendung findet, verneint

a) Das R. d. K. Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 14. März 1828.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 1. d. M. eröffnet, daß nach dem klaren Sinne der Verf. v. 7. März 1823 die polizeiliche Einschreitung in das gerichtliche Exekutionsverfahren gegen jüdische Kommunen als solche allerdings zu unterlassen ist, indem die Vorschrift im §. 153 des Anh. zur A. G. O. auf Judengemeinen als blos kirchliche und nicht politische Verbindungen, keine Anwendung finden kann.

(Ann. XII. Nr. 48.)

b) Es bejaht dagegen mit vollkommen überzeugenden Gründen das R. des Just. Min. (Mühler) an das Ob. App. Ger. zu Posen v. 22. April 1833.

Der Inhalt des von dem K. Oberappellationsgericht über die Beschwerde der Judenschaft zu L. in deren Prozeßsache gegen die von S. Konkurs-Masse, unterm 20. März c. erstatteten Berichts, ist einer sorgfältigen Erwägung unterworfen worden.

Wenn man auch aus den von dem Kollegium angeführten Gründen darüber hinweg geht, daß

1) das Erk. v. 29. März 1819 die Solidar-Zahlungsverpflichtung in tenore nicht ausspricht,
2) es zweifelhaft erscheint, ob der in dem Vergleiche mit der v. S. Konkurs-Masse v. 28. Okt. 1822 gebrauchte Ausdruck: „solidarisch" nur auf das Objekt der Verpflichtung, oder auch auf die subjektive Zahlungsverbindlichkeit der Debenten sich bezieht, und daher nur einen Unterschied zwischen den Leistungen der Einzelnen und den Leistungen der Synagoge, als Gesellschaft hat machen sollen; dieser Ausdruck überdem nur erzählend gebraucht wird, ohne eine Verpflichtung und deren Uebernahme bestimmt auszusprechen,
3) der gedachte Vergleich zwar gerichtlich, aber nicht im Laufe eines über die Abgabe der 8000 Polnischen Gulden obschwebenden förmlichen Prozesses geschlossen ist, und daher zur Exekution ohne vorgängiges rechtliches Gehör und Erk. nicht geeignet erscheint:

so läßt sich doch in keinem Fall verabreden,

daß die Juden-Gemeinen zwar nicht die Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften, wohl aber die Befugnisse der geduldeten Gesellschaften haben (Thl. II. Tit. XI. §. 20. Thl. II. Tit. VI. §§. 11 seq. A. L. R.); daß sie daher auch auf diejenigen Exekutions-Modalitäten Anspruch machen können, welche das A. L. R. Thl. II. Tit. VI. §. 97 und der Anh. zur A. G. O. §. 152 vorschreibt, und dies um so mehr, als sich die letztere Gesetzstelle auch auf solche Institute bezieht, welche nicht unter der speziellen Aufsicht der Reg. stehen.

Das K. Ob. Appellationsgericht wird daher angewiesen, das eingeleitete Exekutions-Verfahren hiernach zu modificiren, das Landgericht zu Fraustadt mit den nöthigen Verhaltungsmaßregeln zu versehen und die Supplikanten, bei Retradition der Anlagen ihrer Vorstellung, davon in Kenntniß zu setzen.

Jene Anlagen erfolgen mit den eingereichten 2 Vol. Akten hierbei zurück.

(Jahrb. Bd. 41. S. 467. Gräff Bd. 6. S. 318.)

[1]) Mathis Bd. 8. S. 505. Rabe Bd. 10. S. 211.

Zehnter Abschnitt.

Die jüdische Religionsgesellschaft.

Erstes Kapitel.

Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft im Allgemeinen.

I. Verhältniß derselben zum Staate.

A. Glaubens- und Gewissensfreiheit der jüdischen Religionsgesellschaft.

Das A. L. R. schreibt Thl. II. Tit. 11. §§. 1—6 vor:

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

Diese ganz allgemein sprechenden Gesetze finden auch auf die Juden ihre vollkommene Anwendung und der Staat würde mit sich in Widerspruch gerathen, wenn er dieselben auf das Gebiet des Landrechts beschränken, und nicht vielmehr auch da, wo das gemeine deutsche Recht gilt, von denselben Grundsätzen ausgehen wollte. In den Landestheilen, wo das französische Recht galt, genießen die Juden dieselben Rechte auf Grund dieser Gesetzgebung [1]).

B. Die jüdische Religionsgesellschaft ist im Preußischen Staate eine geduldete.

AA. Es bestimmt dies:

1) das durch E. v. 25. Juli 1788 bekannt gemachte E. v. 9. Juli 1788, die Religionsverfassung in den Preuß. Staaten betreffend (das sogen. Religionsedikt), welches lautet:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir lange vor Unserer Thronbesteigung bereits eingesehen und bemerket haben, wie nöthig es dereinst sein dürfte, nach dem Exempel Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber Unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät, darauf bedacht zu sein, daß in den Preußischen Landen die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergestellet werde, auch dem Unglauben eben so wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten, so viel an Uns ist, Einhalt geschehe, und dadurch zugleich Unsern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, wessen sie in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheit, nämlich der völligen Gewissensfreiheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bei ihrer einmal angenommenen Konfession und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen, zu Uns als ihrem Landesherrn sich zu versehen haben, Wir nach bisheriger Besorgung der dringendsten Angelegenheiten des Staates und Vollendung verschiedener nöthigen und nützlichen neuen Einrichtungen, nunmehro keinen

[1]) Vergl. Abth. II. Abschnitt XI. XII. XIII.

ferneren Anstand nehmen, an diese Unsere anderweitige wichtige Regentenpflicht ernstlich zu denken, und in gegenwärtigem Edikt Unsere unveränderliche Willensmeinung über diesen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Als

§. 1. befehlen, wollen und verordnen Wir demnach, daß alle drei Haupt-Konfessionen der christlichen Religion, nämlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Katholische, in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edikten und Verordnungen, in Unsern sämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten, und geschützt werden sollen. Daneben aber

§. 2. soll die den Preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religions-Parteien ferner aufrecht erhalten und Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält, und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierin ganz frei handeln können, und nach Unserm Dafürhalten hat ein jeder christlicher Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frei anheim gestellet bleiben.

Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Sekten sind, außer der jüdischen Nation, die Herrenhuter, Mennoniten und die Böhmische Brüdergemeine, welche unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschädliche Freiheit ferner ungestört behalten sollen. In der Folge aber soll Unser geistliches Departement dafür sorgen, daß nicht andere, der christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula unter dem Namen gottesdienstlicher Versammlungen gehalten werden, durch welches Mittel allerlei der Ruhe gefährliche Menschen und neue Lehrer sich Anhänger und Proselyten zu machen im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz sehr gemißbraucht werden würde.

(N. C. C. T. VIII. S. 2175. Rabe Thl. I. Bd. 7. S. 116.)

2) Mehrfache spätere R. sprechen dasselbe aus. Vergl. beim neunten Abschnitt die R. v. 24. Juni 1823, 7. März 1823, 8. Sept. 1840, so wie unten die R. 26. Sept. 1821, 10. Nov. 1823 und 5. Mai 1826.

BB. Stellung der geduldeten Religionsgesellschaft zum Staate.

1) Die Stellung der jüdischen Religionsgesellschaft als einer geduldeten ergiebt sich nach dem L. R. im Allgemeinen aus den §§. 13—21. Tit. 11. Thl. II., welche lauten:

§. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen.

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt und sind als privilegirte Gebäude des Staates anzusehen.

§. 19. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

§. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften. (Tit. 6. §§. 11 sqq.)

§. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch

machen will, muß sich bei dem Staate gebührend melden und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des §. 13 zuwider läuft.

Die R. des Min. des J. v. 1. März 1822, 23. Juli 1824, 14. Sept. 1827, 1. Juli 1830, — vergl. dieselben oben Abschn. IX. und unten sub DD. — nehmen mit Recht an, daß diese Gesetzesstellen wie alle übrigen des L. R., welche die inneren oder äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft betreffen, in allen Provinzen, wo das L. R. gilt zur Anwendung kommen.

Die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen der betreffenden fremden Gesetzgebungen sind bei den einzelnen Abschnitten der zweiten Abtheilung zu vergleichen.

2) Bildet die jüdische Religionsgesellschaft eine juristische Person?

a) In den unten sub CC. 3. gegebenen Ministerial-Reskripten wird dies mehrfach verneint und wie die Noten zu der folgenden entgegenge setzten Ansicht ergeben, mit vollem Rechte. Das Gesetz giebt den geduldeten Religionsgesellschaften im §. 10. Tit. 11 Thl. II. des L. R. mit bestimmten Worten nur die Rechte der geduldeten Privatgesellschaften, welche im Tit. 6. §§. 11 ff., auf welche ausdrücklich Bezug genommen wird, eben so ausdrücklich den moralischen Personen (Korporationen, Gemeinden) gegenüber gestellt werden. Jeder versuchte Beweis gegen so bestimmte und klare Gesetze kann daher höchstens zeigen, wie der Zustand besser sein sollte, nicht aber, wie er gegenwärtig ist.

b) Die bejahende Ansicht wird dagegen von Koch vertheidiget. Derselbe sucht dies in folgender Weise auszuführen:

Aeußere Rechte der jüdischen Gemeinden könnten, wenn die gemeine Meinung, daß die jüdischen Religionsgesellschaften keine juristische Person sei, richtig wäre, nicht existiren. Die Praxis und die Wirklichkeit stehen aber damit in Widerspruch. Die gemeine Meinung ist entstanden durch den §. 20. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. Das Allegat handelt von erlaubten Privatgesellschaften, und diese sollen, im Verhältnisse gegen andere außer ihnen keine moralische Person vorstellen, und daher auch, als solche, weder Grundstücke noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben können. (§. 13.) Dieses paßt aber nicht wohl auf genehmigte Religionsgesellschaften, welche allerdings als eine juristische Person anzusehen sind und auch angesehen werden. Eine juristische Person überhaupt ist ein solches Subjekt von Rechten, welches keine physische Person ist. Der Gegenstand, welcher dieses Subjekt bildet, kann unter andern auch aus physischen Personen bestehen. Alsdann heißt die juristische Person eine Gemeinheit, Gemeinde, Kommune (universitas, corpus, collegium). Diese Form der juristischen Person ist die ursprüngliche, und die erste Gemeinheit ist der Staat selbst. Die Existenz solcher juristischen Personen ist nicht ein Gegenstand der Willkühr der Personen, sondern sie ist von der Mitwirkung der höchsten Gewalt abhängig. Nach Röm. R., in welchem dieser Begriff zuerst von den, im Gebiete des Römischen Staats befindlichen abhängigen Staaten gebildet ist, ist daher, damit eine Gesellschaft eine juristische Person sei, erforderlich, daß dieselbe als solche von dem Staate genehmigt oder bestätigt worden. Das Preuß. Recht weicht hiervon nicht ab, denn „die Rechte der Korporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben," und die Korporationen und Gemeinden stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor[1]).

[1]) L. R. II. 6. §§. 25. 81.

Zum Begriffe einer aus mehreren physischen Personen bestehenden juristischen Person gehört also: 1) eine Gesellschaft, 2) eine Gesellschaft, welche vom Staate genehmigt oder bestätigt ist.

Daß die Gesellschaft einen Zweck habe, liegt schon in ihrem Begriffe. Wenn daher das Merkmal Gesellschaft zum Begriffe der Korporation gehört, so ist damit auch schon gesagt, daß sie einen Zweck haben muß, weil zum Begriff der Gesellschaft das Merkmal Zweck gehört. Eine geduldete Religionsgesellschaft ist aber nach den oben angeführten Worten des §. 20. Tit. 11. eine solche Gesellschaft, welche der Staat genehmigt hat. Sie hat mithin die Merkmale einer juristischen Person, und muß daher auch dafür gelten. Die jüdischen Religionsgesellschaften werden aber in der That auch dafür angesehen, denn

a) wäre dieses nicht, so könnten die Juden von den höchsten Staatsbehörden in ihren amtlichen Verfügungen nicht als Gemeinden bezeichnet werden[1];

b) bildeten die Juden keine kirchliche Gemeinde, so könnten sie keine Gemeinesachen (res communes) als: Synagogen, Begräbnißplätze, Badehäuser ꝛc. haben[2]). Die geduldeten Religionsgesellschaften können aber als solche dergleichen Gebäude erwerben, welche Fähigkeit die bloß erlaubten Privatgesellschaften als solche nicht haben[3]). In Ansehung der res communes, welche eine geduldete Religionsgesellschaft haben kann, würden auch die allergrößten Verwickelungen und Ungewißheiten entstehen, wenn dieselbe keine juristische Person wäre. Es müßte dann von der Synagoge ꝛc. der Besitztitel auf den Namen der einzelnen Glieder berichtigt werden. Die Mitglieder einer solchen kirchlichen Gemeinde verändern sich aber fortwährend, so daß nach einiger Zeit von den eingetragenen condominis keiner mehr existirt. Es müßte daher, um die Sache in Ordnung zu erhalten, bei jedem Todesfall der Besitztitel auf die Erben, und bei jedem Abzuge eines bisherigen, so wie bei jedem Anzuge eines neuen Mitgliedes ein Verkauf und resp. Kauf-Kontrakt aufgenommen werden, und eine neue Berichtigung des Besitztitels stattfinden, welches bei einer großen Gemeinde, wie in Berlin oder Breslau, unausführbar sein würde. Es müßte ferner der intellektuelle Antheil eines jeden an diesen Sachen ein privates Eigenthum desselben sein, so daß derselbe bei den Nachlaßtheilungen mit zur Vertheilung gezogen, und auch auf Andringen der Gläubiger im Wege der Exekution ver-

---

[1]) Dies geschieht in einer großen Anzahl von R., z. B. in denen v. 11. Juli 1812, 1. Sept. 1818, 11. März 1822, beweist aber gar nichts, da eine Bezeichnung unmöglich von irgend einem Gewichte sein kann, wenn der Bezeichnende ausdrücklich sagt, was er damit meine. Im vorliegenden Falle sagen nun diese betreffende Behörden ausdrücklich, die jüdische Religionsgesellschaft sei keine Gemeinde, und es erhellt demgemäß, daß unter „Gemeinde" die „Religionsgesellschaft" verstanden sein soll.

[2]) Vergl. l. 1. §. 1: quod cujuscunque universitatis.

[3]) L. R. II. 11. §§. 23. 24. und Tit. 6. §. 13. Siehe hierüber unten sub DD. und sub III. Die Behauptung ist falsch und daher auch der daraus gezogene Schluß. Die geduldeten Religionsgesellschaften dürfen als solche Grundeigenthum nicht anders als auf ausdrückliche Erlaubniß erwerben; durch letztere wird derselben eben erst dies Recht beigelegt, ihr also eine Eigenschaft der Korporation verliehen. Daß hieraus nun nicht zu folgern, die Religionsgesellschaft sei eine Korporation, ist klar. Weil ihr aber eben diese eine Eigenschaft der Korporation verliehen, so ergiebt sich von selbst, daß Kraft derselben der Besitztitel der Synagoge nicht auf die einzelnen Gemeinde-Mitglieder, sondern auf die Religionsgesellschaft berichtiget werden muß, wie dies denn auch das unten im dritten Kapitel gegebene R. v. 31. Dec. 1840 anerkennt.

kauft werden müßte. Wenn dieses letztere geschehen wäre, so müßte ein solches Mitglied ferner kein Recht haben, an dem Gebrauche der Sache Theil zu nehmen. Dieses alles ist mit der Natur einer geduldeten Religionsgesellschaft, welche auf ihre Existenz ein Recht hat, unvereinbar, und kommt daher auch in der Wirklichkeit nicht vor.

c) Ließe man die jüdische Religionsgesellschaft für eine Gemeinde nicht gelten, so könnte dieselbe als solche auch keine Prozesse führen, sondern die einzelnen Juden müßten als Litiskonsorten auftreten[1]). Die Gerichtshöfe sehen aber die Judengemeinde als Partei an[2]).

Da hiernach die Judenschaften wirkliche Gemeinden, und als solche juristische Personen sind, so kann die Gemeinde von Dritten auch aus Verträgen, welche mit ihren Vorstehern gültig geschlossen sind, so weit dieselben vermöge ihres Amts oder in Folge eines gültigen Gemeinde-Beschlusses solche zu schließen berechtigt sind, in Anspruch genommen werden.

(a. a. O. S. 208.)

3) Gerichtsstand der jüdischen Religionsgesellschaft.

Den jüdischen Religionsgesellschaften steht, da sie nicht als juristische Personen anzusehen sind, ein eximirter Gerichtsstand in ihren Rechtsangelegenheiten nicht zu. Der §. 103. Tit. 2. Thl. I. der G. O. nennt lediglich einige juristische Personen, die ausnahmsweise diesen Gerichtsstand haben, unter welchen sich daher die Judengemeinden nicht befinden, und der dazu gehörige Anhangs §. 30. bemerkt dazu, daß diejenigen moralischen Personen, welche unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung der Reg. stehen, deshalb auf einen eximirten Gerichtsstand keinen Anspruch machen können. Man hat es daher mit Recht selbst für zweifelhaft erachtet, ob christlichen Kirchengemeinden der eximirte Gerichtsstand auch hinsichts der gegen sie gerichteten persönlichen Klagen[3]) zustehe, und wenngleich sich die gemeine Meinung für die Affirmative entscheidet[4]), so geschieht dies doch nur auf Grund der von den ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sprechenden §§. 17. 18. 20. 36. 174. 949. 950. Tit. 11. Thl. II. des L. R.

Daß dies auf Judengemeinden keine Anwendung finde, ergiebt auch das Folgende. Eine Ausnahme macht nämlich das Gesetz in Betreff der Judengemeinden in den Mediatstädten, von welchen dasselbe gelten soll wie von Dorfgemeinden. Es bestimmen hierüber:

Der §. 105. Thl. I. Tit. 2. der G. O.

„Dorfgemeinen müssen, wo nicht Provinzialgesetze ein Anderes bestimmen, bei ihren Patrimonialgerichten belangt werden. Ist jedoch die Gutsherrschaft Kläger, so kann die Gemeine, oder auch nur die in Anspruch genommene einzelne Klasse derselben die Einlassung vor dem Gerichtshalter ablehnen, und alsdann muß das Obergericht der Provinz sich der Instruktion und Entscheidung der Sache schon in erster Instanz unterziehen."

(A. L. R. II. 17. §§. 41. 42. 43.)

Hierzu bemerkt der §. 31. des Anh.:

---

[1]) G. O. I. 1. §§. 33 sqq. Tit. 7. §§. 29. 30.

[2]) Vergl. das Erkenntniß des O. L. Ger. zu Marienwerder v. J. 1831 ad III. D. BB. Dies Erkenntniß, welches das Gen. Juden-Regl. von 1750 zu Grunde legt, ist deshalb für die konkrete Frage ohne alle Relevanz, da die Juden nach diesem Regl. ganz unzweifelhaft eine Gemeinde gebildet haben, die aber eben durch das E. v. 11. März 1812 aufgehoben worden.

[3]) Den Kirchen-Grundstücken und K. Beamten ist er zugesprochen. G. O. I. 2. §. 45.

[4]) R. v. 5. Juli 1841. (J. M. Bl. 1841. S. 222.) Grävell Kommentar I. S. 310. v. Daniels Handbuch I. S. 170. Vergl. dagegen Centralbl. 1838. S. 737.

„Die hier gegebenen Vorschriften finden auch auf die Judengemeinen in den Mediatstädten Anwendung.“[1])

CC. Oberaufsicht des Staates.

1) Die §§. 32. 33. Tit. 11. Thl. II. des L. R. bestimmen:

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

2) Ausgeübt wird diese Oberaufsicht des Staates durch folgende Behörden:

a) Durch die Regierungen.

Nach der Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817[2]) gehörte vor die erste Abtheilung der Regierungen auch das Judenwesen[3]). Diese hatte nämlich früher auch nach §. 18. eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, welche jedoch durch die K. O. v. 31. Dec. 1825[4]), betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Prov.-Verwaltungs-Behörden[5]), zu einer besonderen Abtheilung erhoben worden.

In Betreff des Verhältnisses der Kirchen- und Schulkommission bemerkt der §. 18. der Instr. v. 23. Okt. 1817.

§. 18. Der Kirchen- und Schulkommission gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfene geistlichen und Schullehrerstellen ꝛc.;

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubs-Ertheilung für selbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;

f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;

g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispensation in den, in der Konsistorial-Instruktion ihr nachgelassenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in soweit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen, so wie

l) Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen, imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren.

---

[1]) Das R. v. 8. Juni 1805, aus welchem dieser §. des Anh. entnommen ist, bemerkt zur Rechtfertigung, daß dieselbe ratio legis vorhanden und der §. 105 nicht bloß von Dorfgemeinen, sondern auch von einzelnen Klassen derselben spreche. (R. Archiv Bd. 4. S. 113. Rabe Bd. 8. S. 302.)

[2]) G. S. 1817. S. 248.

[3]) §. 2. Nr. 7.

[4]) G. S. 1826. S. 5.

[5]) S. sub D. II. 2.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt ꝛc.

b) Durch die Provinzial-Konsistorien.

Der Wirkungskreis der Provinzial-Konsistorien, die in zwei Abtheilungen, als „Konsistorium" und „Provinzial-Schul-Kollegium", unter dem Präsidio des Oberpräsidenten stehen, ist durch die Instr. v. 23. Okt. 1817 festgestellt. [1]) Während diese in den §§. 1 und 9 das Verhältniß der Konsistorien zu den Regierungen im Wesentlichen dahin ordnet, daß letztere die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen haben, erstere die rein geistlichen und wissenschaftlichen, bestimmt dieselbe im §. 5.

„Alle übrige Religionsparteien" (im Gegensatze der evangelischen und römisch-katholischen Kirche) „sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet."

c) Die Rekursbehörde von den Regierungen und Konsistorien sind das Min. des Inn. und das der geistl. Unterr. und Med. Angelegenheiten.

Die V. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (G. S. 1810. S. 3) sagt hierüber, daß zum Min. des Inn. Abtheilung der allgem. Polizei gehören:

„7. Die Juden und Sektirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern blos auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen und ihren politischen Zustand."

Ferner: Zur Abtheilung für den Kultus und öffentl. Unterricht (dem jetzigen Min. d. G. U. u. M. A.) gehören:

„4. Die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes."

Ferner:

„Unsere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Kultus und „öffentl. Unterr. namentlich einholen:

„4. zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz."

3. Ueber den Umfang dieser Oberaufsicht des Staates sprechen sich folgende Reskripte aus:

a) Die R. des Min. d. Inn. v. 24. Juni 1823, 30. Nov. 1826, 23. Okt. 1829, 3. Nov. 1820, 7. März 1823, 8. Sept. 1840, welche oben bei Abschnitt IX. zu vergleichen sind.

b) Das R. v. 12. Juni 1828, die Anstellung von Religions- und Schullehrern betr., vergl. ebendaselbst.

c) Das R. der Min. d. G. U. u. M. A. u. des Inn. [2]) spricht den Grundsatz aus, daß stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß Judengemeinden nicht zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Religionsgesellschaften, welche als solche die Rechte privilegirter Korporationen genießen (A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 17.), zu zählen, sondern blos als geduldete Gesellschaften anzusehen sind (ebend. §. 20.) Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, seien die Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaften überall nicht nach

[1]) G. S. 1817. S. 245.
[2]) Dasselbe ist im Thl. II. zu vergleichen.

der für christliche Kirchen und für die bei denselben angestellten Geistlichen gegebenen Gesetzvorschriften zu beurtheilen.

d) In Betreff der Beaufsichtigung des jüdischen Kultuswesens disponirt ferner das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. an das Oberpräsidium der Rheinprovinz v. 18. Sept. 1838.

Die von der jüdischen Gemeinde zu N. erwählten Vorsteher haben sich an das unterzeichnete Min. mit dem abschriftlich hier beifolgenden Gesuche um Bestätigung des für ihre Gemeinde entworfenen Statuts gewendet. Das Min. ist mit dem bereits von Ew. Hochw. den Supplikanten ertheilten Bescheide darin einverstanden, daß bis dahin, wo die künftig bevorstehende allgemeine gesetzliche V. über das kirchliche Verhältniß der Juden erfolgen wird, auf die Bestätigung von dergleichen neuen Statutentwürfen nach dem Antrage einzelner jüdischer Gemeinden auch in dortiger Provinz nicht eingegangen werden kann. In Gemäßheit der A. diesfälligen Bestimmungen ist vielmehr bis zu dem vorbemerkten Zeitpunkte das jüdische Kultuswesen an und für sich lediglich in seiner bestehenden Verfassung zu erhalten, und nur gegen etwaige Ordnungsstörungen, zufolge der nach §. 18 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 den Reg. zustehenden Aufsicht über den Kultus aller Religionsparteien, die erforderliche Remedur zu treffen. Ein unentbehrliches Mittel zur Abwendung solcher Ordnungsstörungen ist aber, besonders bei jeder einigermaßen zahlreichen Gemeinde, die Bestellung eines mit den angemessenen Direktions- und Verwaltungsbefugnissen versehenen Gemeindevorstandes, mit welchem die jüdischen Gemeinden auch in den ältern Provinzen der Regel nach versehen sind, auch in dessen zeitherigem Mangel ein hauptsächlicher Grund der bisher bei der jüdischen Gemeinde zu N. obgewalteten Unordnungen und Zwistigkeiten gelegen zu haben scheint. Eben so wenig daher, als dem Min. ein richtiger Zusammenhang dessen ersichtlich ist, was der den Supplikanten ertheilte Bescheid der K. Reg. zu N. von einem erst jetzt geschehenen Zusammentritt der, anscheinend vielmehr schon seit langer Zeit existirenden jüdischen Gemeinde in N. erwähnt, kann das Min. auch die in jenem Bescheide resolvirte Zurückweisung der von der Gemeinde geschehenen Bestellung eines Vorstandes für richtig erachten, zumal die Reg. selbst kein Bedenken gefunden hat, gerade in dem erheblichsten Punkte der Verhandlung mit den Behörden und der Vertretung der Gemeinde in ihren äußern Rechtsangelegenheiten, die im Wesen der Sache auf das nämliche hinausgehende Zulassung eben jener Vorsteher als Bevollmächtigte der Gemeinde nachzugeben. Es unterliegt vielmehr keinem ersichtlichen Anstande, die Wahl jener Vorsteher dergestalt zu genehmigen, daß denselben auch die Verwaltung der innern Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere die Sorge für eine gehörige Ordnung bei den gottesdienstlichen Zusammenkünften, unter ihrer nächsten diesfälligen Verantwortlichkeit obliegt. Gleichermaßen wird ihnen hiernach auch die Verwaltung des Nschen Legats für das Schulwesen der jüdischen Gemeinde, worüber die K. Reg. zu N. dem Ministerio unter dem 19. Sept. v. J. einen besondern Bericht erstattet hat, zunächst verbleiben können, und nur die ordnungsmäßige Aufsicht über die richtige Administration jenes Legats und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Einkünfte ebenfalls fortzusetzen sein. Ew. Hochw. stellt das Min. anheim, hiernach die K. Reg. zu N. unter Rückfertigung der hier wieder beifolgenden Eingabe der jüdischen Gemeindevorsteher v. 8. Aug. v. J. mit der entsprechenden Anweisung zu versehen, und die Gemeindevorsteher auf die danach von Ihnen zu erwartenden Verf. vorläufig zu verweisen. (Annal. Bd. 22. S. 645.)

e) R. der Min. d. G. U. u. M. A. (Eichhorn) und des Inn. v. 25. Juni 1842 desselben Inhalts.

Der K. Regierung theilen wir beigehend eine Vorstellung des jüdischen Kaufmanns N. zu N. v. 30. April d. J., in welcher derselbe sich darüber beschwert, daß die früher dort ansässig gewesenen Juden ihm die Aufnahme in ihre geistige Genossenschaft und die Theilnahme an den damit verbundenen Rechten nur gegen ein Eintrittsgeld von 150 Rthlr. gestatten wollen, und ihm für das Aufgebot zu seiner Trauung die Summe von 10 Rthlr. abfordern, zur Berichterstattung mit.

Wir bemerken dabei, daß, wenn gleich von Staatswegen bis jetzt eine Einmischung in die Kultusangelegenheiten der Juden nicht stattfindet, doch auch nicht zugegeben werden kann, daß die Aufnahme eines Juden in eine jüdische Synagogengemeinde zu Gelderpressungen benutzt werde, wie es in dem vorliegenden Falle zu geschehen scheint. Die K. Reg. hat daher die jüdische Gemeinde zu N. zur Anzeige aufzufordern, welches Eintrittsgeld bisher observanzmäßig oder einem bereits bestehenden Gemeinde-Beschlusse gemäß gezahlt worden ist, oder, wenn ein solches bisher nicht festgesetzt gewesen, derselben aufzugeben, durch einen zu fassenden Beschluß ein Eintrittsgeld zu höherer Geneh-

migung vorzuschlagen, wonächst die K. Reg. dasselbe mit Rücksicht auf das der jüdischen Gemeinde gehörende, für den Kultus benutzte Grund- und Kapitalvermögen zu prüfen und darüber unter gutachtlicher Aeußerung hierher zu berichten hat.

Uebrigens wird die Judengemeinde, auch wenn der ꝛc. N. nicht in die religiöse Gemeinde eintreten sollte, polizeilich anzuhalten sein, den Leichen seiner Familie Grabstätten anzuweisen, und im Falle er oder jemand aus seiner Familie zu heirathen beabsichtigt, das Aufgebot gegen Entrichtung angemessener, nöthigenfalls von der K. Reg. festzustellenden Gebühren zu vollziehen. (V. M. Bl. 1842. S. 259.)

DD. Freiheit in Ausübung des Gottesdienstes.

1) Das A. L. R. stellt Thl. II. Tit. 11. §§. 22—25 als Grundsatz auf:

§. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet.

§. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine blos geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.

§. 25 Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

2. In Ansehung der Erbauung von Synagogen [1]) und Bethäusern insbesondere bestimmen:

a) Wegen der Synagogen.

aa) R. des K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein) v. 26. Sept. 1821 an die K. Reg. zu Potsdam. Berechtigung jüdischer Gemeinden zum Ankauf eines Gebäudes für ihre Synagoge.

Es ist die Ansicht der K. Reg. in ihrem Berichte v. 27. v. M. nicht richtig, daß die Judengemeinde in Wriezen durch §. 11. des Ed. v. 11. März 1812 zum Ankauf eines Gebäudes für ihre Synagoge ohne Weiteres berechtigt gewesen ist. Das Ed. hat in dem Verhältniß der jüdischen Kirchengesellschaft, als einer blos geduldeten nichts geändert, und der §. 24. Tit. 11. Th. 2. des A. L. R. bleibt also nach wie vor auf dieselbe anwendbar. Unter diesen Umständen hat auch das Min. zuvörderst nachträglich die A. Genehmigung für die in Wriezen errichtete Synagoge nachgesucht, und wird demnächst die K. Reg. weiter beschieden werden. (Ann. V. Nr. 59.)

bb) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 5. Nov. 1822 an die K. Reg. zu Danzig, desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 18. v. M. eröffnet, daß, zufolge Allerhöchster Bestimmungen, den mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden die Erbauung von Synagogen keineswegs unbedingt verstattet werden kann, sondern vielmehr in jedem vorkommenden Fall der bezeichneten Art zur Beschlußnahme anher zu berichten ist. (Ann. VI. S. 902.)

cc) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 15. Juli 1825, an die K. Reg. zu Bromberg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 21. v. M. eröffnet, daß, da Sie einmal der Judenschaft zu N. N. die Erlaubniß zur Akquisition eines Bauplatzes Behufs der Errichtung eines jüdischen Bethauses auf demselben ertheilt hat, es nun sein Bewenden dabei behalten kann, vorausgesetzt, daß die genannte Judenschaft, was ihr allerdings noch nachträglich zur Pflicht gemacht werden muß, ein nach billigem Verhältnisse zu requirirendes Contingent an Rekrutengeld übernimmt.

Zur Berichtigung der von der K. Reg. entwickelten Ansicht, von der Sache, wird übrigens noch Folgendes bemerkt.

Es ist der bei Gelegenheit von Sr. K. Majestät ausdrücklich erklärte Wille, daß neue Judensynagogen da, wo dergleichen seither noch nicht bestanden, nur mit A. Genehmi-

---

[1]) Ueber die sonstigen Verhältnisse der Synagogen — abgesehen von dem Rechte sie zu erbauen — siehe sub III.

gung errichtet werden sollen. Da die Verstattung von Synagogen zu den Bestimmungen wegen der Toleranz gehört, so bringt auch schon die V. v. 27. Okt. 1810 über die Verfassung aller obersten Staatsbehörden es mit sich, daß in Fällen der betreffenden Art A. Genehmigung eingeholt werde.

Hiernach hat sich die K. Reg. in Zukunft zu achten, und Ihre Anträge jedesmal gemeinschaftlich an die Min. der G. ꝛc. Ang. und des Inn. zu richten.

(Ann. IX. S. 656.)

dd) C. R. der K. Min. der G. U. und Med. Ang., so wie des Inn. (v. Altenstein v. Schuckmann) v. 1. Juli 1830 an sämmtliche K. Reg. ausschließlich der Rheinischen. Desselben Inhalts.

Es ist seit Kurzem wiederholt der Fall vorgekommen, daß die nach §. 24. Tit. XI. Thl. II. des A. L. R. erforderliche landesherrliche Erlaubniß zur Anlage oder Erweiterung von Synagogen erst nach erfolgtem Ankaufe der dazu bestimmten Grundstücke eingeholt worden ist. Die K. Reg. wird daher hiedurch aufgefordert, durch die Orts-Polizeibehörden dahin zu sehen, daß, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, dergleichen Ankäufe niemals vor eingegangener Erlaubniß unternommen werden.

(Ann. XIV. Nr. 31.)

b) Wegen der Bethäuser.

aa) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang., so wie des Inn. (v. Altenstein. v. Schuckmann) v. 16. Jan. 1830, an die K. Reg. zu Minden. Nichterrichtung von Synagogen, statt Bethäuser, in kleinen jüdischen Gemeinden.

Des K. Maj. haben, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 22. Dec. v. J., die Auswirkung der A. Genehmigung zur Erbauung einer Synagoge in N. betr., zum Bescheide gereicht, Sich bei mehreren Veranlassungen auf das Bestimmteste dahin auszusprechen geruht, daß solchen kleinen jüdischen Gemeinden die Errichtung eigentlicher Synagogen statt der zeither benutzten Betstuben nicht zu gestatten sei. Die unterzeichneten Min. müssen daher Bedenken finden, für das Gesuch der Judenschaft zu N. allerhöchsten Orts einen Antrag zu machen. (Ann. XIV. S. 88.)

bb) R. der K. Min. der G. U. und M. Ang. und des Inn. und d. Pol. (v. Altenstein v. Rochow) v. 6. April 1838 an die K. Reg. zu Marienwerder. Desselben Inhalts.

In Folge des Berichts der K. Reg. v. 18. Mai 1836, die von der jüdischen Gemeinde zu N. nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung eines Bethauses und Autorisation zum Erwerbe des von ihr hierzu und zur Wohnung für ihren Kantor bestimmten Grundstückes betr., ist von dem unterzeichneten und dem Min. des Inn. und der Pol. die Allerh. Genehmigung jener Anlage und Grundstücks-Akquisition bei des K. Maj. in Antrag gestellt worden. Seine K. Maj. haben jedoch auf diesen und einen ähnlichen, für eine andere jüdische Gemeinde erstatteten Immediat-Antrag, zu resolviren geruhet, daß es der Regel nach bei der an jedem Orte seither bestandenen Einrichtung in Betreff des jüdischen Kultuswesens sein Verbleiben behalten, und die Genehmigung zu neuen Anlagen für dasselbe nur in den Ausnahme-Fällen eines bestimmt nachzuweisenden, dergestalt dringenden Bedürfnisses ertheilt werden soll, bei dessen Nichtberücksichtigung die betr. jüdische Gemeinde in die Lage kommen würde, überhaupt kein Lokal für ihren Gottesdienst finden zu können. Ob dies bei der jüdischen Gemeinde zu N. der Fall sei, soll nach Sr. K. Maj. Allerh. Befehle noch einer näheren Prüfung unterworfen werden, welcher sich die K. Reg. dahin zu unterziehen hat, daß namentlich in bestimmten Nachweisungen zu ermitteln ist, welcher Lokal-Veranstaltung, nach dem nothwendigen Erfordernisse berechnet, es für den Gottesdienst der jüdischen Gemeinden bedarf, welcher Lokale sie sich zu demselben bisher bedient hat, ob und aus welchem Grunde dieselben für die Zukunft dem nothwendigen Bedürfnisse nicht mehr genügen, und ob und aus welchem Grunde, statt einer etwa miethweisen oder sonst in der bisherigen Art zu versuchenden Ausmittelung eines geeigneteren Lokals, die Erwerbung eines eigenen Grundstücks und Einrichtung desselben zu einem besonderen Bethause ein wirkliches Erforderniß für die Kultus-Ausübung der jüdischen Gemeinde sei.

Ueber die diesfälligen Resultate hat die K. Reg. demnächst ihren anderweiten gutachtlichen Bericht Behufs der weiteren geeigneten Veranlassung zu erstatten.

(Ann. Bd. 22. S. 646.)

3) Verbot des jüdischen Privatgottesdienstes.

a) Im Gegensatze zu der Religionsgesellschaft, die vorhanden ist, wenn sich mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu

Religionsübungen verbinden und aus welchen eine Kirchengesellschaft wird, wenn sie sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben[1]), spricht das L. R. in den §§. 7—9 Tit. 11. Thl. II. des L.R. von dem häuslichen Gottesdienste:

§. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht geduldet werden.

b) Es spricht sich hierüber ferner das an die K. Reg. zu Marienwerder gerichtete R. des Min. des Inn. und d. Pol. (v. Rochow) v. 12. Mai 1840 aus, Bezug nehmend auf K. O. v. 19. Mai 1817, 9. Dec. 1823 und 6. Febr. 1824[2]).

In Bescheidung auf die Anfrage der K. Reg. in dem Berichte v. 9. v. M., die religiösen Zusammenkünfte von Juden in N. außerhalb des dortigen jüdischen Bethauses betr., bemerke ich, daß die noch fortdauernde Gültigkeit des General-Juden-Reglements (General-Privilegii) v. 17. April 1750 in N. allerdings nicht bezweifelt werden kann, und daher das im Art. XXX. a. a. O. enthaltene Verbot besonderer Privat-Betstunden im vorliegenden Falle um so mehr zur Anwendung kommen muß, als auch spätere landesherrliche Bestimmungen, namentlich die Allerh. K. O. v. 19. Mai 1817, 9. Dec. 1823 und 6. Febr. 1824, jede gottesdienstliche Absonderung der Juden, sowie die Anlegung von Privat-Synagogen, ausdrücklich untersagen. (V. M. Bl. 1840. S. 228.)

4) In Ansehung der Ausführung der den jüdischen Religions-Gesellschaften gestatteten Haus-Kollekten bestimmt das C. R. des K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann) v. 3. Okt. 1829 an sämmtliche K. Reg.:

Es ist zufällig in Erfahrung gebracht worden, daß unter den K. Reg. eine Verschiedenheit der Ansichten über die Art obwaltet, in welcher die zuweilen der Judenschaft eines Orts gestatteten Haus-Kollekten zu veranstalten seien, indem einige derselben die Konkurrenz der Behörden, wie bei andern Haus-Kollekten, für nöthig halten, andere aber die Bewilligung blos durch ihr Amtsblatt bekannt machen, und es nun den Bekennern des mosaischen Glaubens lediglich überlassen, die Sammlung durch eines ihrer Mitglieder zu veranstalten, und den Ertrag derjenigen Judenschaft zu übersenden, zu deren Vortheil die Kollekte veranstaltet worden ist.

Da nach den allgemeinen Grundsätzen die Judenschaften nur als Privat-Gesellschaften betrachtet werden, um deren Vermögens-Verwaltung der Staat sich nicht bekümmert, so muß das Min. des Inn. das letztgedachte Verfahren als das richtige anerkennen, und daher durch gegenwärtige Cirk. Verf. auch die K. Reg. veranlassen, in sofern dieselbe nicht zeither schon diesem Grundsatze gefolgt ist, solchen für die Zukunft zu beobachten.

(Ann. XIII. S. 902.)

C. Anerkennung und Berücksichtigung des Glaubens und der Religionsgebräuche der Juden Seitens des Staates.

AA. Verbot der Sektirungen.

1) Vergl. das R. v. 12. Mai 1840 ad B. DD. 3. b.

2) K. O. v. 9. Dec. 1823.

Veranlaßt durch die anliegende Vorstellung eines Theils der hiesigen jüdischen Gemeinde, und in Beziehung auf meine Ordre v. 12. Dec. 1817, bestimme ich hierdurch wiederholentlich, daß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus, ohne die geringste Neuerung in der Sprache und in der Ceremonie, Gebete und Gesänge, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll. Ich verpflichte Sie, ganz besonders hierauf zu halten und durchaus keine Sekte unter der Judenschaft in meinen Staaten zu dulden.

Berlin, den 9. Dec. 1823.

An den Staatsmin. des Inn. v. Schuckmann.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Heinemann Bd. 1. S. 202.)

---

[1]) L. R. II. 11. §§. 10. 11.

[2]) Vergl. sub C. AA.

3) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 25. Mai 1829 an die K. Reg. zu Minden. Verhütung von Neuerungen in den Religionsgebräuchen der Juden.

Die K. Reg. wird hierdurch auf Sr. K. Maj. ausdrücklichen Befehl angewiesen, darauf zu halten, daß die Juden Ihres Bezirks sich keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, welche dahin führen könnten, unter ihnen neue religiöse Sekten zu bilden. Sofern nun das, nach dem Zeitungsberichte der K. Reg. für den Monat April c. in einigen israelitischen Gemeinden stattfindende Konfirmiren der Kinder als eine solche Neuerung anzusehen sein möchte, indem dieser Religionsgebrauch dem Judenthume sonst nicht angehört: so wird selbigem in Gemäßheit jenes Allerh. Befehls nicht weiter statt zu geben sein. (Ann. XIII. S. 294.)

4) R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Arnsberg v. 25. Okt. 1836.

a.

Eingabe des Ober-Rabbiners A. Sutro in Münster an den Herrn Oberpräsidenten von Vincke.

Nach Sr. K. Maj. ausdrücklichem Befehle sollen, wie aus beifolgender Abschrift [1]) hervorgeht, sich die Juden keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, auch sei das Konfirmiren der Kinder als eine solche Neuerung anzusehen, indem dieser Religionsgebrauch den Juden sonst nicht angehört, und ferner nicht zu gestatten.

Da nun das Konfirmiren israelitischer Kinder in allen Gemeinden der hiesigen Provinz stattfindet, und in der Synagoge zu Soest so viele von dem alten Ritus abweichende Neuerungen eingeführt sind, daß die dasige Gemeinde als eine neue Sekte zu betrachten ist, so bitte ich Ew. Excellenz, gewogentlichst veranlassen zu wollen, daß in Gemäßheit jenes Allerh. Befehls erwähnte Neuerungen nicht ferner gestattet sein mögen.

Münster, den 17. Juli 1836.

Der Ober-Rabbiner A. Sutro.

b) Reskript.

Der K. Reg. gereicht auf den Bericht v. 25. Aug. d. J. hierdurch zum Bescheide, daß soweit in den von dem Ober-Rabbiner Sutro zu Münster gebrachten Thatsachen sich wirkliche Abweichungen von der bisherigen Verfassung des jüdischen Kultus finden, es die Obliegenheit der K. Reg. allerdings ist, die betheiligten Gemeinden zur diesfälligen Wiederabstellung anzuhalten, da auch den geduldeten Glaubenssekten keine willkührlichen Abänderungen derjenigen Formen ihres Kultus zustehn, auf deren befundene Statthaftigkeit allein ihnen die Duldung im Staate gewährt worden ist, und namentlich in Betreff der Juden Se. K. Maj. bereits bei mehreren Veranlassungen Ihre Allerh. Willensmeinung dahin ausgesprochen haben, daß denselben die kürzlich öfters versuchten zu mancherlei Unordnung gereichenden und besorglicher Weise zu neuen Sekten-Absonderungen führenden Neuerungen in der Einrichtung ihres Kultus nicht gestattet werden sollen. Diesem gemäß hat die K. Reg. die weiteren in der Sache geeigneten Verf. zu treffen.

Berlin, den 25. Okt. 1836.

Min. der geistl. U. u. M. Ang.
gez. Altenstein.

An die K. Reg. zu Arnsberg.
(Heinemann Bd. 2. S. 189.)

BB. Berücksichtigung der jüdischen Religionsgebräuche.

1) Berücksichtigung des Sabbaths [2]).

a) Märkte sind vom Sabbath auf den Montag zu verlegen.

R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang., des Handels und des Inn. (v. Altenstein, Beuth, Köhler) v. 13. Juli 1822 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Die unterzeichneten Min. können die, nach dem Berichte der K. Reg. v. 12. v. M. stattgefundene Verlegung solcher Märkte auf den Sonntag, welcher auf den vorhergehen-

---

[1]) Siehe Sub Nr. 3.

[2]) Wenn in einem Vertrage nur von jüdischen Feiertagen die Rede ist, so ist der Sabbath (Sonnabend) darin nicht mitbegriffen.
(Entscheid. des Stadtgerichts zu Berlin de public. 27. Juni 1834, des Ob. Appell. Sen. des Kammerger. und des Geh. Ob. Trib. v. 15. Jan., resp. 10. Juli 1835. Centralbl. 1838. S. 176 ff.)

den Sabbath der Juden gefallen sein würde, nicht billigen; erwarten vielmehr, daß in einem solchen Falle der Markt auf den nächstfolgenden Montag verlegt werde, und hat die K. Reg. also darauf sorgfältig zu achten, daß demgemäß auch von den Orts-Behörden verfahren wird. (Ann. V. S. 678.)

b) Am Sabbath sind keine Gerichts-Termine anzuberaumen, bei welchen Juden interessiren[1]).

Es bemerken hierüber:

aa) Das R. v. 9. Mai 1823. Termine in Rechtsangelegenheiten der Juden dürfen nicht auf den Sabbath angesetzt werden.

Aus Veranlassung der abschriftlich anliegenden Beschwerde des Gutsbesitzers Marcus L. zu A. v. 30. April c. erhält das K. O. L. G. die Anweisung: mit Hinsicht auf die bestimmten Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 8. §. 5, welche den mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden gleichmäßig zu statten kommen, die angetragene Verf. an das Kreisgericht zu F.,

daß es die Termine in den Rechtsangelegenheiten des Supplikanten und seiner Angehörigen nicht auf den Sabbath ansetze,

zu stellen, auch sich selbst vorkommenden Falls darnach zu achten.

(Just. Min. Akt. B. 2404. Gen. J. Nro. 7. Vol. 3. Fol. 122. Erg. zur G. O. ed. II. S. 234.)

bb) In Ansehung des summarischen Proz. bestimmt das R. v. 30. März 1835 über die Zulässigkeit der Terminsprorogation Seitens eines Juden, wenn der Termin auf einen Sabbath angesetzt ist.

Für einen Juden ist die Anberaumung eines Termines am Sabbath ein hinlänglicher Grund zur Prorogation, da ihm seine Religionsgrundsätze verbieten, rechtliche Geschäfte am Sabbath vorzunehmen.

Auf das Prorogationsgesuch des Verklagten v. 4—10. Mai v. J. hätte daher ein anderweiter Termin anderaumt werden sollen. Eine Hinderungsursache, das Religionsverbot, war dargethan, und es läßt sich hiergegen nicht einwenden, daß er einen Sachwalter habe bestellen können, weil in Bagatellsachen die Gebühren nicht erstattet werden, und doch auch bei Prozessen, bei welchen ein Jude konkurrirt, nach Recht und Billigkeit eine solche Einrichtung getroffen werden muß, daß er nicht genöthigt wird, entweder wider seine Religionsgrundsätze zu handeln, oder einen Sachwalter auf eigene Kosten zu bestellen.

Der Widerspruch des Klägers gegen die vom Verklagten nachgesuchte Verlegung des Termins v. 10. Mai v. J. war mithin, nach §. 11 der V. v. 1. Juni 1833 (G. S. S. 40) nicht zu beachten.

Demzufolge wird das (Tit.) veranlaßt, dem Gerichtsamte zu L. die Anweisung zu ertheilen, in Prozessen der Juden künftig die Termine nicht auf einen Sonnabend anzusetzen, hiernach auch in Zukunft sich selbst zu achten.

(Just. Min. Akt. L. R. Nr. 35. Vol. 5. Fol. 143. Erg. zur G. O. edit. II. S. 723.)

c. In offenen Städten dürfen die Juden Sabbathschnüre ziehen.

K. O. v. 25. Nov. 1935, mitgetheilt durch R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 2. Dec. 1835.

Des K. Maj. haben auf die Immediat-Vorstellung der Vorsteher der Judenschaften zu Deutsch Crone, Filehne und Schönlanke v. 19. Aug. d. J. nach eingefordertem Berichte des Min. d. Inn. u. d. Pol., mittelst Allerh. K. O. v. 25. v. M. zu genehmigen geruht, daß die Judengemeinden in den offenen Städten, zur Darstellung der nach ihrem Ritual-Gesetze am Sabbath erforderlichen symbolischen Mauer, die an den Stadt-Ausgängen gelegenen Eckhäuser mit Bewilligung ihrer Besitzer, durch dünne Drähte oder Schnüre verbinden, sofern dazu weder Stangen aufgestellt, noch andere ähnliche Vorkehrungen auf der Straße selbst getroffen, und die Drähte oder Schnüre nicht auf eine auffallende Art, wohl aber hoch genug angebracht werden, um die Passage in keiner Weise zu behindern.

Den Bittstellern wird dies unter Zufertigung einer Abschrift der gedachten Allerh. O., so wie unter Zurücksendung sämmtlicher Anlagen Ihrer Eingabe, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die K. Reg. hiernach werden angewiesen werden.

(Heinemann II. S. 191.)

---

[1]) Das Kammergericht spricht dies in einer Verf. v. 18. Sept. 1837 gleichfalls aus. (Heinemann II. S. 190.)

d) In Betreff der Berücksichtigung des Sabbaths beim Wechselrecht vergl. Thl. II. am betr. Orte.

e) In Ansehung des Schreibens der Gymnasialschüler am Sabbath verordnet, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen, die V. des Provinzial-Schul-Kollegii zu Breslau v. 2. Jan. 1840 an die Direktoren der Gymnasien in der Provinz Schlesien.

Es ist der Fall vorgekommen, daß für jüdische, die christlichen Gymnasien besuchenden Schüler Dispensation vom Schreiben am Sonnabende verlangt worden.

Wir finden jedoch keinen Grund, solchen Gesuchen zu willfahren, sondern erachten die jüdischen Schüler für verpflichtet sich auch in Betreff des Schreibens am Sonnabende der Schulordnung zu unterwerfen, da sie zum Besuch der christlichen Gymnasien nicht genöthigt sind, und folglich keine Veranlassung haben, sich über Gewissenszwang zu beschweren, wenn in denselben in dieser Hinsicht auf ihre Religionsvorschriften keine Rücksicht genommen wird.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren, und die desfallsige Verpflichtung künftig jedem jüdischen Vater oder Vormunde vor der Aufnahme seines Sohnes oder Pflegebefohlenen bekannt zu machen [1]).

Breslau, den 2. Jan. 1840.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

2) Berücksichtigung jüdischer Gefangener in den Gefangenen-Anstalten in Betreff der Religions-Uebungen und Verpflegung.

Die Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalten wird durch zwei Reglements geordnet, nämlich

1) durch das ursprünglich für die Strafanstalt zu Rawicz erlassene Regl. v. 4. Nov. 1835, welches demnächst auch für die Strafanstalten in den Reg. Bez. Potsdam, Frankfurt, Stettin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Münster, Minden, Posen und Bromberg, so wie für die Strafanstalt zu Werden im Reg. Bez. Düsseldorf für gültig erklärt wurde und

2) durch die für die Straf-Anstalten der Rheinprovinz erlassene Hausordn. v. 23. Okt. 1827 [2]).

Diese bestimmen nun in vorgedachter Beziehung und zwar

a) das R. v. 4. Nov. 1835.

Anhang. Von dem Gottesdienst der Israeliten.

§. 108. Den Sträflingen mosaischen Glaubens kann eine besondere Feier des Sab-

---

[1]) Diese Bestimmung einer Provinzial-Behörde widerspricht nicht nur den Prinzipien, welche von den höheren Behörden aufgestellt worden und einer gesunden Politik, da es im nächsten Interesse des Staates, dem Juden eine gelehrte Bildung zu erleichtern: sondern enthält auch einen den Gesetzen geradezu zuwiderlaufenden Gewissenszwang. Wenn jene Verf., um dies zu widerlegen, bemerkt, daß die Juden ja nicht genöthiget würden, die Gymnasien zu besuchen: so klingt dies mehr spöttisch, als logisch. Die Juden sind allerdings genöthiget, die Gymnasien zu besuchen, falls man nur nicht unter Nöthigung, wie das Prov. Schul-Kollegium zu thun scheint, an eine physische Gewalt denkt, sondern daran, daß sie die ihnen als Staatsbürger unzweifelhaft zustehende Berechtigung, sich durch öffentliche Staats-Bildungs-Anstalten für die höheren wissenschaftlichen Studien vorzubereiten, nicht anders ausüben können, als auf den Gymnasien. Diese Berechtigung wird ihnen durch eine Prov. Behörde faktisch genommen, wenn letztere dieselbe durch eine Verletzung von Religions-Vorschriften bedingt. Es erscheint nicht im Interesse des Staates, wenn eine Schul-Behörde, der die Oberaufsicht auf die intellektuelle und sittliche Ausbildung der Schüler anvertraut ist, einer großen Zahl von Schülern vorschreibt: Bildet Euch intellektuell auf Kosten der Sittlichkeit aus; lernt nur, wenn Ihr auch Eure Religions-Vorschriften verletzt.

Kommt hinzu, daß es dem Staate sehr gleichgültig sein kann, ob die Jüdischen Knaben am Sonnabend in den Gymnasien schreiben oder nicht schreiben und deshalb etwas weniger lernen: so läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß diese Verf. vorkommenden Falles von der höheren und höchsten Behörde nicht aufrecht erhalten werden wird.

[2]) Vergl. unser Polizei-Wesen des Preuß. Staats Bd. 1. S. 124 flg.

baths, als mit der Ordnung der Anstalt unvereinbar, eben so wenig gestattet werden, wie eine besondere Einrichtung für die Zubereitung ihrer Nahrungsmittel nach ihren Religionsgebräuchen; doch soll denselben erlaubt sein, sich am Freitag Abends eine Stunde vor dem Einschluß in einem besondern Zimmer zur gottesdienstlichen Andacht zu versammeln [1]). Eben so soll bei der Zubereitung der Speisen für die Juden der Speck ausgeschlossen bleiben.

§. 109. Auch kann ihnen nicht gestattet werden, von den Versammlungen der übrigen Sträflinge zum Gottesdienst sich auszuschließen [2]).

§. 110. Nur an den jüdischen vier hohen Festtagen der Osterzeit sollen die Israeliten mit der Arbeit verschont, und es soll ihnen die Haltung einer besondern Andacht in einem besonderen Lokal gestattet werden.

Auch soll bei den übrigen Festtagen ihnen am Abend vorher, eine Stunde vor dem Einschluß, ebenfalls wie am Sabbath, die Versammlung zur gottesdienstlichen Andacht nachgelassen werden.

§. 111. Es wird ferner dem Direktor die Befugniß beigelegt, in den Ostertagen die Zuwendung der nach den besonderen Religionsgebräuchen der Juden zubereiteten Speisen, wenn sie von den außerhalb der Anstalt wohnenden Glaubensgenossen dargeboten wird, unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, so wie unter unbedingter Ausschließung berauschender Getränke zu gestatten [3]).

b) Die Hausordnung v. 13. Okt. 1827 im §. 121.

Den Gefangenen des jüdischen Glaubens soll gestattet werden, sich an den christlichen Sonn- und Festtagen in einem besonderen Zimmer zu versammeln, um die vorgeschriebenen Abschnitte ihrer Gesetz- und Psalmbücher zu lesen, zu welchem Ende auch hiervon die erforderliche Anzahl in der Anstalt immer vorhanden sein muß [4]).

c) In Betreff der Verpflegung in den gerichtlichen Gefangenanstalten bemerkt die Verf. des Kammergerichts v. 29. Dec. 1837 (v. Bülow), auf ein R. des Just. Min. v. 7. Juli 1837 Bezug nehmend:

Auf die von Ihnen unterm 8. Dec. d. J. bei des Herrn Justizministers Mühler Excellenz angebrachte und dem Kammergerichte zu Ihrer Bescheidung mitgetheilte Beschwerde wird Ihnen eröffnet, daß nach dem Ministerial-Reskript v. 7. Juli 1837 die allgemeinen Bestimmungen wegen Verpflegung jüdischer Gefangenen noch zu erwarten stehen, und daß nach der vom K. Justizministerio unterm 14. Sept. 1832 genehmigten Instruktion für die Inspektion des städtischen Schuldgefangenhauses am Alexanderplatz Nr. 4. den Gefangenen die Alimentengelder zur Besorgung ihrer Verpflegung nicht gezahlt werden dürfen, überdies aber die Gefangenkost in den Wochentagen [5]) nur aus Brod und Vegetablien besteht, deren Zubereitung von jüdischen Leuten es nicht bedarf, weshalb Ihrem Antrage, Ihnen die Alimentengelder zur eigenen Verpflegung zu zahlen, nicht stattgegeben werden kann.

An den jüdischen Handelsmann Herrn ..... n.

(Heinemann Bd. 2. S. 233.)

---

[1]) Das Schreiben des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Sept. 1830, an das Kriegsmin. bemerkte, daß jüdischen Sträflingen da, wo schickliche Gelegenheit dazu vorhanden, gestattet sei, an der Religionsübung ihrer Glaubensgenossen Theil zu nehmen, oder sich an christlichen Sonn- und Festtagen in einem besonderen Zimmer zu versammeln, um die vorgeschriebenen Abschn. ihrer Gesetz- und Psalmbücher zu lesen, daß sie dagegen von der Arbeit am Sonnabend nicht befreit sein sollen. (Ann. XIV. S. 589.

[2]) Diese Bestimmung ist zurückgenommen durch das R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow), v. 11. Mai 1841 an die K. Reg. zu Düsseldorf.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 12. April d. J. wird hierdurch genehmigt, daß von der Bestimmung des §. 109 des Regl. v. 4. Nov. 1835 abstrahirt werden kann, und demzufolge die jüdischen Sträflinge in der Anstalt zu Werden nicht weiter anzuhalten sind, den Versammlungen der übrigen Sträflinge zum Gottesdienste beizuwohnen. (B. M. B. 1841. S. 229.)

[3]) v. Rönne und Simon Polizeiwesen a. a. O. S. 137.

[4]) a. a. O. S. 216.

[5]) Ueber den Sonntag geht die Verfügung stillschweigend weg. Wenn man sich einmal auf Gründe einläßt, so müssen diese haltbar sein. Der Staat darf vielleicht sagen: „Ich kann bei meinen generellen administrativen Verordnungen die ge-

3) Berücksichtigung der jüdischen Religionsgebräuche bei den von Juden dem Staate zu leistenden promissorischen Eiden [1]).

A. Im Allgemeinen disponirt über die promissorischen und Diensteide der Juden das R. des Staatsministerii v. 2. Juli 1821.

Die Regierung argumentirt in dem Bericht v. 23. Dec. v. J., worin Sie gegen die Art der von dem K. Ministerio des Handels angeordneten Vereidigung des Bauinspektors S. remonstrirt und die K. Genehmigung zur Feststellung der Norm des Eides für erforderlich hält, nicht richtig, wenn Sie voraussetzt, daß, weil in den Gesetzen nur von Eiden der Juden vor dem Richter etwas vorkomme, alle Eide der Juden auch nur vor dem Richter gültigerweise geleistet werden könnten.

Die K. Reg. übersieht dabei, daß in den von ihr gemeinten Gesetzen nur von assertorischen Eiden die Rede ist, welche wesentlich und in sofern von den promissorischen verschieden sind, daß auch selbst der Bruch eines promissorischen Eides als ein verschiedenes Verbrechen angesehen und bestraft wird.

Von promissorischen Eiden überhaupt, so wie von Diensteiden und den Diensteiden der Juden insbesondere, ist an keinem Orte vorgeschrieben, daß sie blos gerichtlich geleistet werden sollten, folglich kann es nicht unerlaubt oder ungültig sein, wenn, wie bei dem Militair geschieht, die Dienstbehörde den von einem Juden abzuleistenden Diensteid abnimmt. Wie aber die Dienstbehörde bei Abnahme eines solchen Eides zu verfahren habe, hat zunächst lediglich das vorgesetzte Ministerium zu bestimmen, und die K. Rkg. keinen Beruf, dessen Anweisung, wie in dem vorliegenden Falle, unbefolgt zu lassen. Was die Förmlichkeiten des Judeneides betrifft, so ist gar keine Veranlassung, dabei besonders ängstlich zu sein.

Eine Verletzung der Dienstpflichten wird nicht mit der Strafe des Meineids, sondern mit der speziellen, für dieselbe angeordnete Strafe belegt, und wenn auch der Inkulpat sein Gewissen mit einer Mental-Reservation zu beschwichtigen geneigt sein möchte, so wird doch kein Criminalrichter, um einer solchen trügerischen Casuistik willen, die ordentliche Strafe ausschließen wollen. Die Furcht vor Strafe aber ist bei sonst gewissenlosen Beamten doch noch wirksamer, als der geleistete Diensteid.

Inzwischen dürfte es am gerathensten sein, in den Fällen, die doch nur ausnahmsweise eintreten möchten, daß Juden im Staatsdienste angestellt werden, diejenige Form der Vereidigung anzuwenden, welche bei Vereidigung der Mäkler bisher stattgefunden hat; und zwar deshalb, weil die kirchliche bindende Kraft dieser Vereidigung keinem Bedenken unterliegt, und diese von der gesammten Judenschaft, denen an gehöriger Vereidigung jüdischer Mäkler selbst am meisten gelegen sein muß, anerkannt ist.

Die K. Reg. hat daher in dieser Art die Vereidigung des Bauinspektors S. zu veranlassen. (Akt. des Justizmin. Gen. J. No. 24. Vol. I. fol. 54.)

B. In Betreff einzelner promissorischer Eide:

a) Der Homagial-Eid der Juden:

aa) R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an das K. Ob. L. G. zu Breslau v. 6. Febr. 1812.

Dem K. Ob. L. G. zu Breslau wird auf dessen Bericht v. 18. Dec. v. J., betr. die Homagial-Eide der Juden, eröffnet, daß hierüber mit des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz kommunizirt, und es der Natur der Sache ganz angemessen befunden ist, daß bei der Abnahme des von einem Juden zu leistenden Homagial-Eides eben die Formen und Feierlichkeiten, welche die A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 317—342 vorschreibt, nur mit den, aus der Verschiedenheit des Zweckes und des Gegenstandes des Homagial-Eides sich ergebenden Modifikationen, zu beobachten sind.

So wie es sich daher von selbst versteht, daß die in den §§. 326—328 und 332. 333. a. a. O. gegebenen Vorschriften bei den Homagial-Eiden wegfallen; so ist auch die, nach §. 230 ebendaselbst dem Schwörenden vorzuhaltende Warnung dahin passender zu bestimmen:

---

ringe Zahl der Juden nicht berücksichtigen;" er darf aber nicht die Nothwendigkeit dieser Berücksichtigung zugeben und behaupten, daß letztere für den konkreten Fall stattfinde, da die Kost der jüdischen Gefangenen deren Religionsansichten nicht widerspreche, wenn sie nur den Sonntag überschlagen wollen.

[1]) Wegen der assertorischen, in privatrechtlichen Verhältnissen zu leistenden, Eide vergl. Thl. II.

Ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, von der Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, seine Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu erwägen, und treu und aufrichtig zu erfüllen.

Ein, von der christlichen Obrigkeit zur Bekräftigung der Wahrheit geäußerter Gesinnungen und des festen Vorsatzes der unverbrüchlichen Beobachtung bürgerlicher Verpflichtungen und Zusagen, geforderter Eid, ist also nach der Lehre der Rabbiner für keinen unrechtmäßigen erzwungenen Eid zu achten u. s. w.

Ferner können auch zum §. 334 a. a. O. statt der Formel:

„den wir und die Richter,"

die Worte gesetzt werden:

„den wir und die Obrigkeit ꝛc."

und gleich wie zum §. 336, ebendaselbst nach den Worten:

„Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels ꝛc." die Formel des Homagial-Eides eingerückt werden muß; so ergiebt es sich ohnehin, daß am Schlusse des Eides die in dem allegirten §. 326 bemerkte Bekräftigungs-Formel beizufügen ist.

Das K. Ob. L. G. wird sich nach dieser Anleitung zu achten wissen.

(Jahrb. Th. 2. S. 194. Gräff Bd. 2. S. 106.)

bb) R. des Just. Min. v. 6. April 1817. **Die Vertretung eines Juden durch einen Christen bei Ableistung des Huldigungs-Eides ist nicht statthaft.**

Dem (Tit.) wird auf den Bericht v. 24. v. M. hiermit eröffnet, daß die Vertretung eines Juden durch einen Christen bei Ableistung des Huldigungs-Eides nicht stattfindet, der Eid vielmehr von dem ersteren jederzeit in Person geleistet werden muß, da nicht bekannt ist, welcher Werth von den Juden nach ihrem Glauben auf einen durch einen Bevollmächtigten geleisteten Eid gelegt wird.

(Just. Min. Akt. 2961. Reg. P. 10. No. 11. fol. 31.)

b) **Der Bürgereid der Juden.**

Jeder, der Bürger wird, mithin auch der Jude, soweit ihm verstattet ist, Bürger zu werden, muß den Bürgereid leisten. [1])

Die Eidesnorm ist durch die K. O. v. 5. Nov. 1833 vorgeschrieben [2]) Sie lautet:

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß Sr. K. Maj. von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will. So wahr u. s w. [3])

In Betreff des Ortes, wo dieser Eid abzuleisten, bestimmt:

aa) Das R. des Min. d. Inn. v. 27. Febr. 1809, daß dies in der Synagoge unter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten der jüdischen Religion geschehen müsse.

(Rumpfs St. O. S. 16. Ergänz. zu L. R. II. 8. Städte Ord. v. 1808. §. 19.)

Im Widerspruche hiermit bestimmt

bb) Das R. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Brenn) v. 20. April 1833 an die K. Reg. zu N. N. [4])

Ich bin mit der von der K. Reg. im Berichte v. 28. v. M. geäußerten Meinung darin einverstanden, daß die einzelnen Juden nicht gezwungen werden können, der Synagogen- oder Betstuben-Gesellschaft ihres Orts wider ihren Willen beizutreten. Indessen wird die vom Magistrate in N. zur Sprache gebrachte Angelegenheit, wegen Ablegung des Bürgereides von Seiten eines solchen nicht beigetretenen Juden, auch nicht in der von der K. Reg. beabsichtigten Art erledigt werden können. Allerdings ist die Meinung der

[1]) Vergl. L. R. II. 8. §. 21. St. O. v. 1808. §. 25. Revidirte St. O. §. 12.
[2]) G. S. 1833. S. 291.
[3]) In Betreff der Betheuerungsworte vergl. unten Th. II.
[4]) Nur der Anfang des R. gehört hieher, doch war dasselbe hier im Zusammenhange zu geben, und wird am betr. Orte hieher zurückverwiesen.

K. Reg., daß auch die Bürgereide der Juden nur in der Synagoge abgeleistet werden können, auf das Min. R. v. 27. Febr. 1809 begründet. Indessen finde ich zu der enthaltenen Vorschrift selbst keine gesetzliche Nothwendigkeit. In der G. O. Th. I. Tit. 10. §§. 317 u. ff. ist blos von den de- und referirten und den vom Richter aufgelegten Eiden die Rede, und für diese vorgeschrieben, daß sie in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden sollen. Dagegen ist nach §. 346 die Ablegung der Zeugeneide den Juden an der Gerichtsstätte erlaubt. Um so unbedenklicher ist es, den Bürgereid, als ein einer Administrationsbehörde zu leistendes Juramentum promissorium, unter Zuziehung eines Rabbiners oder Assessors, welchen der Schwörende auf seine Kosten zu gestellen haben wird, auf dem Rathhause in Gegenwart des Magistrats abnehmen zu lassen. Dem Eide wird die Ermahnung §. 330 vorauszuschicken, bei der Abnahme die Förmlichkeit §. 346. 4. zu beobachten, und der Eid selbst nach §. 336 einzurichten sein [1]).

Was das Begräbniß anlangt, so ist schon früher verordnet worden, daß einem Juden um deswegen, weil er der Begräbniß-Societät nicht beigetreten, die Beisetzung auf dem jüdischen Beerdigungsplatz nicht versagt, eben so wenig aber auch dieser Societät gestattet werden könne, deshalb ganz willkürliche Forderungen an die Hinterlassenen zu machen. Die deshalb an die K. Reg. zu Bromberg unterm 14. August 1829 ergangene Verordnung wird der K. Reg. anliegend in Abschrift mitgetheilt, um danach auch Ihrerseits zu verfahren. Dieselbe möge die Judenschaften allenthalben, wo das Bedürfniß eintritt, auffordern, einen bestimmten Tarifsatz für die Grabstätte solcher Personen, welche nicht zur Societät gehört haben, gleichviel, ob sie im Orte gewohnt, oder auf der Durchreise verstorben sind, festzusetzen. Dieser Satz kann zwar höher normirt werden, als für die Mitglieder der Societät, welche zum Ankaufe des Begräbnißplatzes oder zu dessen Unterhaltung Beiträge geleistet haben; allein es ist von Polizeiwegen dafür zu sorgen, daß keine Gelderpressung dabei Statt finde. Jedenfalls bleibt es eine polizeiliche Pflicht der Juden, den Angehörigen ihres Glaubens einen Begräbnißplatz zu gestatten, daher sie nöthigenfalls zur Aufnahme einer solchen Leiche von der Polizeibehörde gezwungen werden können, welche, wenn die Judenschaft selbst die Beerdigung nach ihrem Ritual zu besorgen sich weigern sollte, solche zu verfügen, und ins Werk zu setzen haben würde.

Ist der zu Beerdigende arm, so werden die nothwendigen Kosten, wozu jedoch ein willkührlicher Tarifsatz für die Grabstätte nicht gehört, aus der Ortsarmenkasse berichtigt werden müssen ꝛc. (Ann. XVII. S. 443.)

C. Die Vereidigung des jüdischen Militairs.

aa) Die betreffenden Bestimmungen gründen sich auf folgende Vorverhandlungen:

α) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. und des Min. der Justiz an den Vice-Ober-Landrabbiner Weyl zu Berlin v. 17. Juli 1818.

Des Herrn Kriegsminister Excellenz hat uns eröffnet, daß im Königl. Heere verschiedene jüdische Glaubensgenossen dienen, von welchen nicht erhellet, ob und wie sie vereidet werden. Da dem Königl. Kriegsministerium die Form des Judeneides, so wie dieser in der Prozeßordnung §§. 317—336 vorgeschrieben ist, zu diesem Zwecke nicht wohl anwendbar scheint, so ist die Frage aufgeworfen worden:

> Ob die gewöhnliche Form des von den Christen zu leistenden Fahneneides, jedoch mit Auslassung der Worte „durch Jesum Christum" etwa gebraucht werden könnte?

Jene vorerwähnten Vorschriften treffen freilich nur den feierlichen, gerichtlichen Haupt- und Entscheidungs-Eid, dessen Form hier weniger in Betracht kommen dürfte, als die des Huldigungs-Eides, wie solcher von den jüdischen Glaubensgenossen zu leisten ist. Der Unterschied zwischen jener gesetzlichen, und der in obiger Frage berührten Form der Eidesleistung ist übrigens auffallend groß, denn nicht allein scheiden die Feierlichkeiten aus in Ansehung:

1) von Ort und Zeit der Eidesleistungen,
2) der Vermahnung vor dem Eide durch die Gelehrten oder Rabbiner,
3) der Berührung der Thora oder Tfillin;

sondern aus dem Schwure selbst fällt weg

4) die Nennung des heiligsten Namens in der bei den Juden üblichen eidesmäßigen Weise; eben so
5) die Verwünschung in der Schlußformel.

---

[1]) Der folgende Theil des R. gehört zunächst nicht hierher, ist aber des Zusammenhangs willen hier gegeben und wird betr. Orts in Bezug genommen.

Ueberhaupt enthielt die neue, in der Frage berührte Eidesform nichts Jüdisch-Eigenthümliches.

Der Eid wäre rein deistisch, wie er von jedem, der an Gott glaubt, abgelegt werden könnte. Es frägt sich nur,

1) ob nach Grundsätzen der jüdischen Glaubenslehre ein in dieser Form geleisteter Schwur als gültiger im Gewissen verpflichtender und eben so bündiger Eid anzusehen ist, wie der nach gewöhnlichem Ritus, unter Beachtung der Ceremonien an heiliger Stätte geleistete?
2) Ob, wenn gegen die Bündigkeit eines solchen Eides aus dem Gesichtspunkte der reinen biblischen oder talmudischen Lehre auch nichts zu erinnern sein möchte, der gemeine, mit dem Geiste dieser reinern Lehre nicht vertraute Jude ihn auch wohl als verpflichtend ansehen, überhaupt nur als Eid betrachten würde?
3) Welche Form dem Fahneneide der Juden mit Rücksicht auf Lehre, religiöse Gebräuche und Volksbegriffe zu geben sein möchte?

Den Herrn Vice-Ober-Landrabbiner fordern wir daher auf, uns hierüber sein sachkundiges Gutachten mitzutheilen. Berlin, den 17. Juni 1818.

Altenstein. Kircheisen.

β) Gutachtlicher Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners M. S. Weyl an die K. hohen Min. der G. Ang. und der Justiz, den Fahneneid des jüdischen Militairs betreffend.

Auf die Anfrage Hoher K. Min. der geistl. Ang. und der Justiz v. 17. v. M.,
Wie es nämlich mit dem Fahneneid hinsichtlich des jüdischen Militairs nach den jüdischen Gesetzen und Gebräuchen zu halten sei?
habe ich die Ehre, hiermit unterthänigst Folgendes zu erwiedern.

In den heiligen Büchern Mosis findet man den Eid bei drei Fällen

1) Jemand hat von einem andern ein Depositum in Verwahrung genommen, welches Faktum er zwar nicht abläugnet, nur behauptet er, es wäre ihm schuldloserweise abhanden gekommen, so soll er schwören.
2) Jemand soll von einem andern ein Depositum, Darlehn u. dgl. erhalten haben, er leugnet aber ein Theil des Faktums selbst, so soll er schwören.
3) Jemand wird als Zeuge aufgefordert, so soll er, wenn es verlangt wird, schwören.

Bei allen diesen Eiden ist es nach der reinen mosaischen Lehre vollkommen genügend, wenn der Schwörende blos bei dem heiligen Namen Gottes, und zwar in welcher Sprache es sei, die Sache erhärtet, und ist es gleichviel, ob der Eid in oder außer der Synagoge, mit oder ohne Thora vollzogen werde, wie solches der seliae Rabbiner Landau zu Praa, welcher im Jahre 1765 im Namen des K. K. Konsistoriums wegen der jüdischen Eide überhaupt befragt wurde, in seinem Werke Noda Bajehuda S. 71. Fol. 76 ausführlich beweiset. Der Talmud aber will zwischen den gedachten beiden ersten Fällen und dem letzten hinsichtlich der Vorbereitungen und Ceremonien einen Unterschied gehalten wissen. In jenen beiden Fällen soll der Eid weit feierlicher und furchtbarer, als im lestern Falle behandelt, und zwar dadurch, daß er an heiliger Stätte und Anfassung der Thora vollzogen werde.

Der Grund hiervon ist folgender. In jenen beiden Fällen könnte der Mensch sein Gewissen durch allerlei Ideen, wenngleich er sie nicht herausfagt, gar leicht entschuldigen. Beim Depositum z. E. wenn er auch wirklich etwas vernachläßigt hätte, könnte er denken, ich habe es ja bei mir gehabt, bin damit umgegangen, wie mit meinem eigenen Vermögen u. s. w.

Bei Darlehn könnte er sich in Gedanken eine alte Gegenforderung, wenn auch ganz unliquide bilden, die seines Erachtens mit dem Darlehn kompensirt, wenn er also schwöre, er hätte nichts von ihm, wäre dies noch keine Lüge u. s. w. Daher soll in diesen Fällen das Gewissen des Schwörenden durch Neben-Ceremonien mehr in Furcht und Schrecken gesetzt werden. Nicht aber so im dritten Falle in Hinsicht des Zeugeneides. Hier gebietet die Moral schon ein wahrhaftes Zeugniß abzulegen, und kommt noch der Schwur bei dem Namen Gottes hinzu, so ist nicht zu vermuthen, daß er falsch schwören würde, und eben so ist daher nicht nöthig, daß solcher in der Synagoge mit Anfassung der Thora oder der Tephilin verrichtet werde.

Ueberhaupt sollen nur da bei einem Eide Feierlichkeit und Ceremonien stattfinden, wo ein Gegner vorhanden ist, der eine Aussage bestreitet, so, daß man schon eine Vermuthung hat, wodurch die Wahrheit jener Aussage geschwächt wird, welches aber beim Zeugeneid u. dgl. nicht der Fall ist.

Schulchan Aruch Choschen mischpot Abschn. 87. §. 21.

Der vorliegende Fahneneid steht meines Erachtens mit dem erwähnten Zeugeneid in

einerlei Parallele. Auch hier gebietet Moral und Gesetz, der Regierung und dem Vaterlande treu zu dienen; wird nun noch das Versprochene durch einen heiligen Eid bei Gott bekräftigt, so ist nicht abzusehen, wie man bei Verletzung desselben auf die entfernteste Art sein Gewissen reinigen wollte. Wäre aber der Schwörende vom Grund aus gewissenslos, was würden bei solchem alle Formeln und Handlungen vermocht haben?

Indessen setzt im Königl. Edikt d. d. 1. Mai 1786 der §. 30. Nr. 4. hinsichtlich des Zeugeneides eines Juden fest, daß der Schwörende die Tephilin in die Hände nehmen sollte, so mag es in Voraussetzung, daß der größte Theil der israelitischen Glaubensgenossen solche besitzen, hier beim Fahneneid auch sein Bewenden haben. Weil aber, wie die hohen Ministerien sehr weise zu bemerken geruhen, der gemeine Haufe von Pflicht, Gesetz und Religion nicht immer die wahren Begriffe hat, so schlage ich folgende Ermahnungsformel, welche allenfalls in deutschen und jüdischen Lettern abgefaßt und mit der Unterschrift des Rabbiners versehen sein könnte, vor, die dem schwörenden jüdischen Militair vor Ableistung des Eides im Namen des Rabbiners vorgelesen werde:

„Wisse! daß dieser Eid durch Aussagen aller Rabbinen eben so heilig und bündig ist, als wäre er in der Synagoge und in Gegenwart der Thora vollzogen worden, und nichts kann die Strafe des Allmächtigen abwenden, wenn er verletzt werde. Auch ohne diesen Eid ist die israelitische Nation von Gott beschworen, dem König, unter dem sie Schutz finden wird, treu zu sein, und ist es ein heiliges Gebot der Propheten und der Talmudisten, seiner Regierung in jeder Hinsicht treu zu dienen. Salomo sagt: habe Ehrfurcht vor Gott und dem König. In den moralischen Sprüchen unserer Weisen heißt es: Bete für das Wohl und Glück der Regierung. Die Talmudisten sagen, die Gesetze und Verordnungen der Regierung sind so heilig und bündig, als unsere Religionsgesetze zu erachten. So groß nun das Verbrechen an sich selbst schon ist, wenn man die Pflichten des Staats und der Religion durch Untreuheit verletzt, so unendlich größer wird es, und die Strafe des Himmels ist unausbleiblich, wenn diese Pflichten noch bei dem heiligen Namen Gottes beschworen werden, und man nachher meineidig werde."

Die Formel des Fahneneides selbst kann ungefähr wie folget lauten:

„Ich schwöre, ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwanigen darin legenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem „Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unseres theuren Königs, bei dem „Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu u. s. w."

Pflichtmäßig gebe ich hiermit diese meine Meinung gutachtlich ab und verharre ꝛc.

Berlin, den 1. Aug. 1818. Meyer Simon Weyl.

γ) Hierauf erging die K. O. an den Kriegsminister v. 30. Okt. 1819.

Ich genehmige hiermit den mir von Ihnen vorgeschlagenen Soldateneid für die jüdischen Glaubensgenossen, wonach der gewöhnliche christliche Soldateneid beizubehalten und nur der Anfang desselben nach dem Vorschlag des Vice-Ober-Landrabbiner Weyl in folgender Art abzuändern ist:

„Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwanigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach „dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten unsers theuren Königs bei dem „Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu u. s. w."

Auch die Schlußworte „durch Jesum Christum" wegzulassen sind. Ich trage Ihnen auf, dessen Anwendung zu verfügen, und durch das Ministerium für den Kultus eine zweckmäßige Vorbereitung zur Ableistung dieses Eides in einer gottesdienstlichen Versammlung zu veranlassen. Berlin, den 30. Okt. 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister G. L. v. Boyen.

δ) K. des Kriegs-Min. v. 1. Dec. 1819.

Die Festsetzung einer Eidesformel für die mosaischen Glaubensgenossen, wenn sie zum Militairdienst verpflichtet werden, hat nach den darüber stattgehabten Verhandlungen zu einem Bericht an des Königs Majestät Veranlassung gegeben.

Mittelst Allerh. K. O. v. 30. Okt. c. haben Allerhöchstdieselben den vorgeschlagenen Soldateneid für die jüdischen Glaubensgenossen genehmigt, wonach der gewöhnliche christliche Soldateneid beibehalten und nur der Anfang desselben, nach dem Vorschlage des Vice-Ober-Landrabbiner Weyl in folgender Art abzuändern ist:

„Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach einem „etwanigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem „Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unsers theuren Königs, bei dem „Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu u. s. w."

auch die Schlußworte:

„durch Jesum Christum ꝛc."

wegzulassen sind.

Diese Eidesformel wird daher bei Vereidung der Juden zum Militairdienst künftig anzuwenden sein, und ist der Herr Staatsminister des Kultus ersucht worden, wegen der in der K. O. zugleich angeordneten Vorbereitung zur Ableistung des Eides in einer gottesdienstlichen Versammlung die nähern Verfügungen zu treffen.

ε) **Das Formular zur Vorbereitung zum Eide, welche in Verfolg vorstehenden Cirkulairs sämmtlichen Truppentheilen mitgetheilt worden, lautet:**

„Wisse, daß dieser Eid nach den Aussagen aller Rabbinen eben so heilig und bündig ist, als wäre er in der Synagoge und in Gegenwart der Thora vollzogen worden, und nichts kann die Strafe des Allmächtigen abwenden, wenn er verletzt werde."

„Auch ohne diesen Eid ist die israelitische Nation von Gott beschworen, dem Könige, unter dem sie Schutz finden wird, treu zu sein, und ist es ein heiliges Gebot der Propheten und der Talmudisten, seiner Regierung in jeder Hinsicht treu zu dienen. Salomo sagt: Habe Ehrfurcht vor Gott und dem König. In den moralischen Sprüchen unserer Weisen heißt es: Bete für das Wohl und für das Glück der Regierung. Die Talmudisten sagen, die Gesetze und Verordnungen der Regierung sind so heilig und bündig, als unsere Religionsgesetze zu erachten. So groß nun das Verbrechen an sich selbst schon ist, wenn man die Pflichten des Staats und der Religion durch Untreuheit verletzt, so unendlich größer wird es, und die Strafe des Himmels ist unausbleiblich, wenn diese Pflichten noch bei dem heiligen Namen Gottes beschworen werden, und man nachher meineidig werde."

ζ) **Schreiben des K. General-Majors und Brigade-Kommandeurs von Thiele an die K. Reg. in Berlin.**

Eine K. Hochlöbl. Reg. benachrichtige ich auf die geehrte Zuschrift v. 7. v. M. ganz ergebenst, daß ich den Kommandeuren meiner Brigade das Formular zu der Vereidigung der in den Militairdienst tretenden jüdischen Glaubensgenossen, so wie zu der vorhergehenden Vorbereitung mit der Anweisung mitgetheilt habe, zu jeder solchen Vereidigung einen Offizier oder Unteroffizier, wenn kein Offizier dazu disponibel sein sollte, als Zeugen zu kommandiren, so daß es keines Attestes des Rabbiners über die richtig abgehaltene Vorbereitung bedürfe. Berlin, den 5. Aug. 1820.

(Heinemann Bd. 1. S. 310. und Anh. 59.)

d) **Die Vereidung jüdischer Medizinal-Personen.**

aa) **Die Vereidung der Medizinal-Personen im Allgemeinen erfolgt gleichfalls nach der K. O. v. 5. Nov. 1833 und giebt die Cirk. Verf. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 18. Juli 1840 an sämmtliche K. Reg. die Norm an.** (B. M. Bl. 1840. S. 308.)

bb) **Was nun die Abänderung bei Vereidung jüdischer Medizinal-Personen anlangt, so bestimmt das R. desselb. Min. (Eichhorn) v. 9. Dec. 1841.**

In Verfolg der Verf. v. 18. Juli 1840 die Vereidung der Medizinal-Personen betreffend, bestimme ich hinsichtlich der Vereidungsformel für jüdische Medizinal-Personen auf Veranlassung erfolgter Anfragen, daß

1) als Eingangsformel des, von den jüdischen Medizinal-Personen gleichfalls nach Vorschrift der oben genannten Verf. abzuleistenden Berufseides, der Anfang des, durch die ältere Cirk. Verf. v. 10. Nov. 1825 vorgeschriebenen Formulars: „Ich ꝛc. schwöre bei — Adonai — dem Gott Israels, einen leiblichen Eid," jedoch mit Weglassung des Zusatzes: „nicht nach meinem Sinne, sondern nach dem Sinn derjenigen, die mich schwören lassen," beizubehalten ist.
2) Die Schlußformel des Eides ist zu fassen: „Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und wenn ich meinen Eid übertrete, so mögen mich, der mir geschehenen Warnung gemäß, alle nach göttlichen und menschlichen Gesetzen über solche Untreue und Entheiligung des göttlichen Namens verhängten Strafen treffen.
3) Vor der Vereidigung selbst ist dem Schwörenden die Verwarnung nach der, der Cirk. Verf. v. 10. Nov. 1825 beigefügten Formel zu halten.

(B. M. Bl. 1841. S. 339.)

cc) **Das vorstehende R. und das Schreiben des Min. des Kultus v. 10. Nov. 1825 bestimmen die vorzuhaltende Verwarnung:**

Ew. Excellenz beehre ich mich, die mir mittelst Schreibens v. 24. Jan. c. mitgetheil-

ten Berichte und Verhandlungen, betreffend die Abfassung einer angemessenen Verwarnungs- und Bekräftigungs-Formel bei den Vereidigungen jüdischer Aerzte und Wundärzte, mit dem ganz ergebensten Bemerken zurückzusenden, daß ich die von dem Vice-Ober-Land-Rabbiner Weyl entworfene Verwarnungsformel in der Art, wie aus der Anlage hervorgeht, berichtigt, für zweckmäßig erachtet und daher deren Gebrauch bei vorkommenden eidlichen Verpflichtungen jüdischer Medizinalpersonen angeordnet habe.

Verwarnungs-Formel.

Vor der Vereidigung der jüdischen Aerzte und Wundärzte.

Wisse! daß dieser Eid, welchen Du jetzt im Begriffe stehest abzulegen, nach den Verordnungen unserer seligen Weisen und Rabbiner vor der christlichen Obrigkeit und am gegenwärtigen Orte eben so heilig und bündig ist, als würde er Deinen Glaubensgenossen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmächtige, dessen Namen Du vor aller Welt heilig halten sollst, ist allgegenwärtig und seine Herrlichkeit thronet überall, daher nichts der Strafe des Allwissenden Dich entziehen und sie von Dir abwenden kann, wenn Du Deinen Eid je verletzen solltest. Aber auch ohne diesen Eid sind die Israeliten von Gott beschworen, ihrem Nächsten in jeder und besonders in Lebensgefahr nach Kräften beizustehen. Denn es heißt in der Thora (Leviticus Kapitel 19. V. 16.)

„stehe nicht zurück bei der Gefahr Deines Nächsten, spricht der Ewige!"

Heilig und erhaben ist Dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt:

„Ich der Ewige bin Dein Arzt" (Exodus Kapitel 15. V. 26.)

und ferner:

„Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen." (Deuteronomion Kapitel 32. V. 39.)

Abgesandter hiernieden bist Du zum Heil der Menschen, daher bleibe den Worten Deines Herrn treu und lasse seine Lehren Dir zur Richtschnur Deines Wandels dienen. Auch nach den Lehren unserer seligen Weisen und Rabbiner, und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Joreh Deah (Kapitel 336.) ist es die heiligste und verbindlichste Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menschen ohne die geringste Ausnahme, er sei arm oder reich, und ohne die geringsten menschlichen Nebenabsichten nach seinem besten Wissen und Willen und Kräften Hülfe zu leisten, wenn er aber solche verweigert oder sich ihr zu entziehen sucht, so ist er einem Blutvergieser gleich.

Wenn nun schon hierdurch die geringste Verletzung der Dir vermöge Deines Standes und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten dem Ewigen ein Gräuel ist, um wie viel strafbarer würde es jetzt sein, da Du bei dem heiligen Namen Gottes schwörest, diese Pflichten getreu zu erfüllen und mithin, sobald Du diesem Schwur entgegen handeln solltest, Dich eines Meineides schuldig machen würdest, den der Gott der Gerechtigkeit nicht unbestraft läßt.

Eid eines jüdischen chirurgi.

Ich N. N. schwöre bei יְהוָה dem Gotte Israels einen leiblichen Eid, nicht nach meinem Sinn, sondern nach dem Sinn derjenigen, die mich schwören lassen, zu Gott dem Allmächtigen, daß, nachdem ich zum Wundarzt ꝛc.; dies schwöre ich ohne alle etwanige andere Auslegung und Deutung dieses Eides, weder gegenwärtig noch in der Zukunft annehmen zu wollen, und soll mich nichts davon entbinden, vielmehr mögen auf den Uebertretungsfall die Strafen über mich kommen, welche mir aus der A. G. O. für die Uebertreter der Eide bekannt gemacht worden sind.

(Justizminist. Akt. Gen. J. Nr. 24. Vol. I. fol. 98. 99. und 47. Ann. X. S. 825.)

e) In Betreff der Vereidung jüdischer Lehrer s. Abschnitt XII.

II.

Verhältniß der jüdischen Religionsgesellschaft zu den christlichen Kirchengesellschaften.

A. Im Allgemeinen bestimmen hierüber die §§. 36—38 Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.:

§. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig als einzelne Mitglieder derselben einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

B. Beiträge der Juden für christliche Kirchensysteme.

1) Das L. R. schreibt Thl. II. Tit. 11. §§. 260. 261 vor:

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.

§. 261. Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

Und §. 872:

Wenn der Besitzer eines an sich zehntbaren Grundstückes für seine Person wegen Verschiedenheit seines Religions-Bekenntnisses von Entrichtung des Zehnten frei ist, so ruht inzwischen das Zehntrecht, und es kann während dieses Besitzes keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

2) In spezieller Beziehung auf die Juden disponiren, mit diesen §§., welche nur auf andere recipirte Kirchengesellschaften bezogen wurden, im Widerspruche:

a) das E. v. 11. März 1812 im §. 15., daß die Juden gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen.

Ganz ebenso bestimmt

b) Der §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 wegen des Judenthums im Großherzogthum Posen [1]).

c) Die V. v. 30. Aug. 1816 wegen Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern, die sich im Besitzthume jüdischer Glaubensgenossen befinden, sagt endlich im §. 5, — vergl. dieselbe oben — daß die Juden als ansäßige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder von ihren Grundstücken, gleich andern christlichen Besitzern, zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen.

d) Mit Bezug auf vorstehende Gesetze bestimmt die Cirk. Verf. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 25. Febr. 1842 an die K. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Posen, wegen Heranziehung der Juden zu Beiträgen für christliche Kirchensysteme.

Es sind über die Auslegung des E. v. 11. März 1812 §. 15. der V. v. 30. Aug. 1816 Nr. 5. und der V. v. 1. Juni 1833 §. 20., sowie über den Umfang, in welchem jüdische Einwohner, insbesondere jüdische Grundbesitzer, zu Beiträgen für die christlichen Kirchensysteme herangezogen werden können, Zweifel entstanden, und habe ich durch mein Cirkular-Schreiben v. 17. Mai v. J. die gutachtlichen Aeußerungen sämmtlicher Königl. Oberpräsidien, in deren Bezirk die angeführten Gesetze zur Anwendung kommen, hierüber veranlaßt.

Die Vergleichung dieser eingegangenen Nachrichten hat folgendes Resultat ergeben.

1) Das E. v. 11. März 1812 §. 15. und die V. v. 1. Juni 1833 §. 20. verpflichtet die jüdischen Einwohner im Allgemeinen, gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts alle den Christen obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und, mit Ausschluß der Stolgebühren, gleiche Lasten wie andere Einwohner zu tragen.

Unter der „Gemeinde des Wohnorts" kann, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge, und wie die in dem E. v. 11. März 1812 gebrauchte Bezeichnung: „bürgerliche Pflichten" beweiset, nur die bürgerliche Gemeinde des Wohnorts verstanden werden. In diesem Sinne sind auch die in Rede stehenden Gesetze bisher fast durchgängig ausgelegt worden. Eine Verpflichtung der jüdischen Einwohner, zu den Lasten der an ihrem Wohnorte befindlichen christlichen Kirchensysteme beizutragen, kann daher aus diesen Verordnungen nicht hergeleitet werden, und der an einzelnen Orten stattfindende Gebrauch, die jüdischen Einwohner auch zu den, nach Klassen- oder Gewerbesteuer auf die Parochianen unmittelbar umzulegenden kirchlichen Abgaben heranzuziehen,

[1]) Vergl. auch Abth. II. Abschnitt XI. XII. XIII.

entbehrt der gesetzlichen Begründung, sofern nicht ein spezieller Rechtstitel für diese Art und Weise des Verfahrens nachgewiesen werden kann.

Ist dagegen die Unterhaltung der kirchlichen Systeme eine Pflicht der bürgerlichen Ortsgemeinde, so können die jüdischen Ortseinwohner sich den Beiträgen zu den bürgerlichen Kommunalbedürfnissen, die kirchlichen Bedürfnisse mit einbegriffen, nicht entziehen, da sie nach Vorschrift der G. v. 11. März 1812 und 1. Juni 1833 gegen die bürgerliche Kommune dieselben Lasten zu entrichten haben, wie die christlichen Einwohner, und eine Befreiung der jüdischen Einwohner dadurch nicht herbeigeführt wird, daß nach der Ortsverfassung ein Theil der bürgerlichen Gemeinde-Einkünfte zum Besten der christlichen Kirchen verwendet wird.

2) Handelt es sich aber um eine Abgabe, welche von den Pflichtigen unmittelbar an die christlichen Kirchensysteme zu entrichten ist; so kann die Heranziehung von Juden zu diesen Lasten nur in dem Maße erfolgen, als die auch für das Großherzogthum Posen in gesetzlicher Kraft bestehende V. v. 30. Aug. 1816 dies gestattet. Diese V. legt nur den jüdischen Grundbesitzern eine Beitragspflicht in folgender Weise auf:

daß die Juden, als ansäßige Dorfs- oder Stadt-Gemeindeglieder, von ihren Grundstücken, gleich andern christlichen Besitzern, zur Erhaltung der Kirchensysteme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

Hieraus folgt:

a) daß die jüdischen Grundbesitzer, gleich jedem dritten Besitzer, zur Entrichtung solcher Abgaben und Leistungen an kirchliche Institute verpflichtet sind, welche in der Eigenschaft einer dinglichen Last auf ihren Grundstücken haften, und als solche im Hypothekenbuche eingetragen sind, oder welche doch nach feststehendem Ortsherkommen von allen Grundstücken zu entrichten sind;

b) daß die jüdischen Grundbesitzer aber auch zu solchen kirchlichen Lasten, namentlich zu Baubeiträgen, verpflichtet sind, welche ganz oder zum Theil, nach Maßgabe des Grundbesitzes, in der Gemeinde vertheilt werden.

Die V. v. 30. Aug. 1816 beschränkt die Beitragspflicht der jüdischen Grundbesitzer nicht bloß auf die im strengen Sinne des Worts dinglichen Leistungen, sondern verpflichtet dieselben von ihren Grundstücken in demselben Maße, in welchem christliche Besitzer derselben beizutragen haben würden; den jüdischen Grundbesitzern fallen daher auch diejenigen Parochial-Abgaben zur Last, welche nach Häusern, Hufen, Höfen, oder nach dem Grundsteuer-Betrage, auf die in der Parochie begüterten Grundbesitzer umgelegt werden, und ist diese, aus den Worten des Gesetzes sich ergebende Auslegungsweise auch in einzelnen Spezialfällen auf ergangene Beschwerde von des Königs Majestät gebilligt worden.

Ew. ꝛc. ersuche ich, die Königl. Regierungen Ihres Oberpräsidialbezirks von diesen Ergebnissen der angestellten Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und dieselben zu veranlassen, in allen den Fällen, in welchen auf die allgemeinen Vorschriften des E. v. 11. März 1812 §. 15, der V. v. 30. Aug. 1816 Nr. 5, und der V. v. 1. Juni 1833 §. 20. zurückgegangen werden muß, hiernach zu verfahren.

(B. M. Bl. 1842 S. 62.)

4) In Schlesien sind nach der daselbst geltenden Zehntverfassung Juden von Entrichtung des Dezems nicht befreit. So wurde durch das Urtel des Geh. Ob. Tribunals v. 28. Sept. 1839 erkannt, welches die beiden früheren Urteil bestätigte.

Das kanonische Recht ertheilt in C. 10. 12. 14. 18. 20. 25. 26. 31—33. X. de decimis (III., 30.) dem Klerus ein allgemeines Zehentrecht über alle Güter und Früchte, und insbesondere der Parochialkirche in ihrem ganzen Bezirk. Obgleich, nachdem in Folge der Reformation verschiedene christliche Religionsparteien entstanden waren, durch den Westphälischen Frieden bestimmt wurde, daß demjenigen Pfarrer der betreffenden Religionspartei der Dezem gebühren solle, welcher sich am 1. Jan. 1624 im Besitz des Zehntrechtes befunden habe, so ist in Schlesien doch immer der Besitz des Zehntrechtes nur von den katholischen Pfarrern gegen alle übrigen Religionsparteien ausgeübt worden. Dieser Besitz wurde auch durch die Präliminarartikel des Friedenstraktates d. d. Breslau den 11. Juni 1742 Spezialartikel VI. garantirt, und erst durch das Ed. v. 3. März 1758 hob Friedrich der Große den Parochialnexus in Schlesien auf und bestimmte:

daß bei Veränderung des diesfälligen Ortspfarrers die sogenannten Zehntabgaben der damit belasteten Grundstücke von Personen eines andern Glaubensbekenntnisses fernerhin nicht weiter entrichtet werden dürften.

Durch K. O. v. 6. Febr. 1812 wurde jedoch festgesetzt:

daß die von den gegenwärtigen Besitzern der den Pfarrern pflichtigen Grundstücke zu entrichtenden Zehnten und andern Parochialabgaben auch bei den Veräußerungen dieser Grundstücke an Personen eines anderen Glaubensbekenntnisses, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Grundstückbesitzers ruhenden Zehntabgabe-Verpflichtungen wieder in volle Wirksamkeit treten, auch in derselben unabänderlich bleiben sollten, sobald ein Besitzer von dem Glaubensbekenntnisse des Pfarrers, dessen Pfarre der Zehnt ursprünglich gebührte, wieder eintrete.

Allein die K. O. v. 16. Juni 1831 bestimmte, daß die Schlesische Zehntverfassung ganz so, wie sie nach der Ordre v. 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden, allgemein wieder hergestellt werden solle.

Sich auf diese Bestimmung v. 16. Juni 1831 und die K. O. v. 3. März 1758 stützend, verweigerte der jüdische Staatsbürger X., welcher mehrere dezempflichtige Ackerstücke besaß, die fernere Entrichtung des Dezems an den katholischen Pfarrer. Der Letztere klagte die Rückstände ein und trug darauf an, über die fernere Verbindlichkeit des X., Dezem von seinen dem Zehntrecht unterworfenen Ackerstücken zu entrichten, zu erkennen.

Das Geh. Ober-Tribunal sagt in seinem Erkenntnisse dem Wesentlichen nach: Bis zur K. O. v. 3. März 1758 war die Dezempflichtigkeit allgemein, und diese K. O. änderte hierin nichts zum Besten der Juden, sondern, wie die erläuternde Kurrende v. 8. dess. Mon. und Jahres unzweideutig zu erkennen giebt, zum Besten der evangelischen Eingepfarrten, indem sie verordnete:

daß diejenigen Abgaben an Zehnten, Garbenbroden und dergleichen, so die evangelischen Eingepfarrten denen katholischen Pfarrern zeithero entrichten müssen, zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich wegfallen sollen.

In der K. O. und Kurrende v. 3. und bezugsweise v. 8. März 1758 war hiernach nur von den herrschenden Religionsparteien im Staate, von den Mitgliedern der wirklichen Kirchengesellschaften, die Rede. Zu diesen aber haben die Juden weder jemals im Preußischen Staate gehört, noch gehören sie jetzt dazu. Niemals haben die Juden mit Christen in einem Parochialnexus gelebt. Für sie konnte daher auch, wie dies die mehr erwähnten Verordnungen v. 3. und 8. März 1758 bezweckten, kein Parochialnexus aufgehoben werden, und sie können mithin zum Nachtheil des ursprünglich berechtigten Pfarrers daraus keinen Vortheil ziehen, daß zwischen andern, nämlich christlichen Religionsparteien, der Parochialnexus aufgehoben worden ist. Offenbar sind daher, wenn Juden zehntpflichtige Grundstücke akquirirt, den Pfarrern, der K. O. v. 3. März 1758 ohngeachtet, jura parochialia hinsichts der Juden salvirt geblieben. Bleibt daher, da gegenwärtig die K. O. v. 16. Juni 1831 die alte Schlesische Zehntverfassung, wie sie nach der Ordre v. 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden, allgemein wieder hergestellt hat, die K. O. und die Kurrende v. 3. und 8. März 1758 fortwährend die Grundlage der Entscheidung, so frägt sich nur noch, ob das Ed. v. 11. März 1812 von Einflusse hierauf sei.

Implorant (Verklagter) behauptete in dieser Beziehung, daß, da die Juden durch dieses Ed. den Christen in allen Fällen gleichgestellt worden, in welchen solches nichts Abweichendes enthalte, man annehmen müsse, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, durch die Ordre v. 16. Juni 1831 auch die Juden in Betreff der Entrichtung des Dezems den Christen völlig gleichzustellen, wenigstens hätte es in Betreff dieses Punktes einer speziellen Aufhebung der früheren in Betreff der Juden ergangenen Gesetze bedurft. Dieses letztere Argument spricht aber gegen den Imploranten. Gerade weil die K. O. v. 16. Juni 1831 die Ordre v. 3. März 1758 unbedingt wieder herstellt, ohne wegen der Juden etwas Besonderes zu bestimmen, muß die Ordre von 1758 unbedingt befolgt und dafür angesehen werden, als habe die dazwischen ergangene Ordre v. 6. Febr. 1812 gar nicht existirt. Auch das Ed. v. 11. März 1812 redet dem Imploranten nicht das Wort. Nach §. 14 desselben sollen zwar die einländischen Juden, als solche, mit besonderen Abgaben nicht beschwert werden, dagegen aber nach §. 15 gehalten sein, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger, zu tragen. Hieraus ist also nicht zu entnehmen, daß die Schlesischen Juden hinsichts der hier streitigen Dezempflichtigkeit durch jenes Ed. v. 11. März 1812 günstiger gestellt worden seien. Auch die gegen den Imploranten sprechende Verordnung wegen Verwaltung des Patronatsrechts v. 30. Aug. 1816 ist durch die K. O. v. 16. Juni 1831 nicht aufgehoben worden.

Eine gleiche Besorgniß, wie sie hier angedeutet worden, würde den Pfarreinkünften drohen, wenn man die K. O. v. 3. März 1758 jetzt ausdehnend auf die Juden anwenden wollte, und so lange daher dafür keine ausreichende gesetzliche Bestimmung ergangen, muß es bei der früheren Verfassung verbleiben.

Der §. 261. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. (s. oben) kann auf die vorliegende Frage keinen Einfluß haben, da es sich hier um eine vor Einführung des A. L. R. in Schlesien gesetzlich bestandene Verfassung handelt, welche die K. O. v. 16. Juni 1831 ausdrücklich herstellt.

C. Verhältnisse, den Uebertritt zum Christenthume betr.[1]).

AA. Beförderung des Uebertritts.

1) Das A. L. R. bestimmt Thl. II. Tit. 11.:

§. 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen und §. 4. des Tit.[2]) nimmt Terlinden mit Recht an[3]), daß eine zudringliche Art, die Juden zur Annahme der christlichen Religion zu überreden, für strafbar als eine Beunruhigung wegen ihrer Religionsmeinungen zu erachten sei.

Daß jedoch Proselytenmacherei kein kriminalrechtlich zu ahndendes Verbrechen sei, sprach das Erkenntniß des O. L. G. zu Hamm v. 13. Juni 1827 aus. (Simons Rechtssprüche Bd. 1. S. 377.)

---

[1]) Nach Hoffmann sind vom Jahre 1822 bis 1840 Zweitausend Zweihundert Juden zum Christenthume übergetreten. Staats-Zeitung 1842 Nr. 141.

[2]) Siehe denselben oben S. 78.

[3]) S. 135. a. a. O.

2) Gesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

a) A. Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. Vom 9. Febr. 1822.

Die mit der Anzeige vom 1. d. M. eingereichte Grundverfassung der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, enthält nur solche Bestimmungen, die dem löblichen Entzwecke entsprechen; Ich billige sie daher und mit ihnen diesen Verein vollkommen und ertheile demselben hierdurch Meine landesherrliche Bestätigung.

Berlin, den 9. Febr. 1822. Friedrich Wilhelm.

An den Verein zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

Unter diesem Namen hat sich auch hier aus freiem Antriebe ein Verein gebildet, der mit den in London und Frankfurt am Main bereits bestehenden Gesellschaften dieser Art die Verbreitung christlicher Erkenntniß unter den Juden beabsichtigt. Ueber die Stiftung dieses Vereins und die Grundsätze, nach welchen derselbe seinen heiligen Zweck zu verfolgen gedenkt, sprechen nachstehende Aktenstücke:

1.

Vorwort.

Die Gesellschaft, welche sich in Berlin zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gebildet hat, vereinigt sich zu einem Zwecke, der mit den Vorschriften des Evangeliums zu vollständig übereinstimmt, als daß sie eine Rechtfertigung ihrer Beweggründe für nöthig halten dürfte. Jesus Christus, der Erlöser, befahl seinen Jüngern in der letzten Unterredung vor seiner Himmelfahrt: das Evangelium zu predigen allen Völkern, aber — „anzuheben zu Jerusalem."

Diese Gesellschaft tritt zwar in die Fußstapfen der Bibelgesellschaft, und will den Wirkungskreis jener schönen Stiftung auf gewisse Weise noch erweitern, ist aber nichts destoweniger eine besondere für sich bestehende Vereinigung, deren Bemühungen zunächst darauf gerichtet sein müssen, diejenigen Vorurtheile und Verblendungen zu zerstören und solche falsche Auslegungen des Alten Testaments zu berichtigen, welche bisher die Masse des jüdischen Volkes verhindert haben, in Jesu Christo ihren Messias, den Sohn Gottes und den Gründer ihrer künftigen Herrlichkeit und ihres Heiles zu erkennen.

Wir widmen uns diesem Vorhaben mit desto größerem Eifer, da mit seinem Gelingen auch jene Scheidewand fallen wird, welche anjetzt noch die Interessen, Neigungen und Gesinnungen unserer Israelitischen Mitbürger von den unsrigen trennt.

Eine große Anzahl frommer Personen und — was zu seiner großen Ehre gereicht — besonders des geistlichen Standes, hat sich bereits mit entschiedenem Eifer dem Werke der Bekehrung der Juden gewidmet. Diese mögen hier zuerst die Versicherung unserer Achtung und unsers Dankes lesen. Weit entfernt, ihnen hinderlich sein zu wollen, wünschen wir vielmehr ihrem Beispiele zu folgen, und erbitten uns ihren Beistand, ihren Rath und die Erlaubniß, uns ihrem schönen Werke anschließen zu dürfen.

Wir haben eingesehen, daß eine Vereinigung Vortheile gewährt, welche von den Bemühungen Einzelner nicht erwartet werden können; immer aber werden wir uns glücklich schätzen, wenn es uns nur gelingt, das Gebäude zu erweitern und zu vervollkommnen, zu welchem sie den Grund gelegt haben.

Wir behaupten weder neue Wahrheiten noch neue Pflichten entdeckt zu haben. Die wahre christliche Religion ist immer dieselbe gewesen und bleibt immer dieselbe; allein wir halten den gegenwärtigen Augenblick für besonders geeignet zu einer allgemeinen Verkündigung ihrer ewigen Wahrheiten an die Nachkommen Abrahams, die noch immer irregehen in der Wüste und durch Blendwerk getäuscht, mit geschlossenen Augen wandeln mitten im Lichte.

Unsere Unduldsamkeit und unser Verfolgungsgeist hat die Brüder Jesu Christi nach dem Fleische und seiner Apostel, jenes auserwählte Volk Gottes dem das Gesetz und die Propheten gehören, dem die Verheißungen gegeben sind und welches der Wächter war der alten Offenbarungen, seit Jahrhunderten vom Wege des Heils zurückgestoßen. Wie konnten wir hoffen, daß die Juden, so lange ein solcher Geist alle christliche Liebe gegen sie erstickte, wirklich in uns die Besitzer des einigen wahren Glaubens erblicken würden, daß sie glauben könnten, der Sohn Gottes habe wirklich uns jene allgemeine und rücksichtslose Liebe gepredigt, an deren Stelle sie nur Haß und Verfolgung gewahr wurden?

Durch Gottes Gnade hat dieser Geist anjetzt Gesinnungen Platz gemacht, die auf alle Weise ein Werk begünstigen, das unsere Väter mit keiner Wahrscheinlichkeit des Erfolgs

hätten unternehmen können. Wir aber dürfen hoffen, daß die Zeit gekommen sei, wo wir den Israeliten unsere alte Schuld der Dankbarkeit entrichten können. Strecken wir ihnen denn unsere Arme entgegen, und indem wir zuerst sie um Vergebung bitten wegen der grausamen Unduldsamkeit, die wir gegen sie geübt, werden wir sie auch bewegen, auf ihren Knieen und in reuigem Schmerze denjenigen um Vergebung zu bitten, welchen der heidnische Krieger für den Sohn Gottes erklärte, während ihre Väter ihn an das Kreuz der Schmach und des Todes hefteten.

Die Stimme Gottes sagt uns, daß die ganze Erde einst die Herrschaft Jesu Christi anerkennen soll, daß vor allen die Kinder Israels ihn suchen werden in aufrichtiger und bitterer Reue; daß nur nach ihrer Bekehrung die aller übrigen Völker werde vollendet werden; ja daß vornehmlich die Israelitischen Christen jener allgemeinen Bekehrung als Muster und Werkzeug dienen sollen. Welche dringendere und heiligere Pflicht haben wir also zu erfüllen, als die: das Evangelium in ihre Hände zu geben? denn aus unsern Händen, von den Nachkommen bekehrter Heiden, sollen sie es erhalten (Jes. 61, 5. Röm. 11, 30. 31). Wie dürfen wir einer Pflicht uns entziehen wollen, die so deutlich ausgesprochen, so wichtig, so heilig ist; ja auf deren Erfüllung Gott einen besondern Segen hat legen wollen? Er verkündigt die schrecklichste Rache denen, die jemals als Feinde Israels sich beweisen werden, selbst in solchen Zeiten, wo seine Rache auf Jakobs Nachkommen lastet. Er erklärt, da er redet von seinem alten Volke: „Er wolle fluchen dem, der ihm fluche;" aber er erklärt auch: „Er werde segnen den, der es segne."

Haben aber wir Christen uns den Juden genähert, so sind auch sie wiederum uns näher gekommen. Jener Geist der Forschung und jener Zustand von Bildung, der einen großen Theil der Israeliten in Deutschland auszeichnet, macht sie empfänglicher, als sie ehemals waren, für die Sprache der Wahrheit, und geneigter, sie aus unserm Munde zu vernehmen.

Fromme Christen in Deutschland haben sich bis jetzt zu ihrer Betrübniß fast ausgeschlossen gesehen von jenem Felde der Heidenbekehrung, wozu nur Seefahrende Nationen unmittelbaren Zugang haben. Mögen sie sich trösten, indem sie ihre Blicke auf jene Millionen des alten Volkes Gottes richten, die unter ihnen oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft wohnen. Und keiner andern Nation stehen so wirksame Hülfsmittel zu Gebote, um anjetzt das Werk der Bekehrung zu beginnen, als dem evangelischen Deutschlande. Ihm scheint die herrlichste und heiligste Ernte aufbewahrt zu sein, die je gottseliger Betriebsamkeit sich dargeboten hat. So wollen wir uns denn reinigen von dem Vorwurfe, ja von dem Verbrechen, daß diese Millionen unter uns oder an unsern Thoren wohnen, ohne daß je ein überlegter Versuch gemacht worden ist, sie dem Kreuze zuzuführen, an welchem ihre Väter den Messias opferten. Dieses Feld ist uns eigen, und es verlangt nur Arbeiter. Nach der bestimmten Kenntniß, die wir von dieser Angelegenheit haben, können wir nicht zweifeln, daß der Boden die Saat des göttlichen Wortes mit Begierde aufnehmen werde. Die Nachrichten aus dem alten Polen sind entscheidend in dieser Hinsicht. Die Juden scheinen überzeugt, daß eine wichtige Veränderung in ihrem Dasein sich vorbereite, und geneigt, dazu die Hände zu bieten.

Außer dem frühern Callenbergischen Institut in Halle, giebt eine Gesellschaft, die seit einigen Jahren in London für diesen Zweck sich gebildet hat, uns ein Beispiel zur Nachahmung. Achtungswerth durch Zahl und Eigenschaften ihrer Mitglieder und von ansehnlichen Geldbeiträgen unterstützt, ermuntert sie uns zu brüderlicher und christlicher Nacheiferung. Nach ihrem Vorbilde haben zahlreiche Gesellschaften durch ganz Großbrittanien sich gebildet, und in den vereinigten Staaten von Nordamerika, im Königreiche der Niederlande, selbst in Calkutta ist man dem Beispiele gefolgt. Ja, mit Freude haben wir erfahren, daß schon in Frankfurt a. M. eine ähnliche Vereinigung sich gebildet hat. Möge denn diese Freude nicht unfruchtbar sein für uns und für die Ehre unsers Herrn. Die Stimme der Menschen ruft uns zu dieser Arbeit und sie ist mächtig in ihrem Rufe; denn diesmal ist sie der Wiederhall der Stimme Gottes.

Die Blindheit, womit Israel geschlagen ist, dauert freilich noch fort, damit Gottes Weissagung erfüllt werde; allein durch seine unendliche Barmherzigkeit können wir zum Theil die Werkzeuge werden zu ihrer Befreiung aus diesem jammervollen und mitleidswürdigen Zustande, damit sie versöhnet werden mit ihrem Schöpfer und theilhaftig der Erlösung durch das Blut Jesu Christi.

So wollen wir denn eilen, statt einer Religion, die, wie sie jetzt gelehrt wird, weder zur wahren Liebe Gottes noch zur wahren Tugend führt, ihnen diejenige zu verkündigen, die allein dem gefallenen zur Wiedererlangung des Heiles aus eigener Kraft unfähigen Menschen die Pforte des Himmelreichs öffnet, die mit dem tiefen Verderben unserer Natur uns zugleich die Nothwendigkeit der Erlösung fühlen und begreifen läßt; die uns leitet im Glück, stützt und tröstet im Unglück, die uns den Schöpfer und die Menschen

lieben lehrt, und welche endlich dem demüthigen Christen die Gewißheit einer himmlischen und ewigen Glückseligkeit ertheilt, weil durch Jesu Christi Sieg dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen an das Licht gebracht worden ist.

Unsre bestimmte und unerschütterliche Absicht bei diesem Unternehmen ist übrigens: nie und in keinem Falle andere als geistliche Mittel zur Beförderung der Sache, welcher wir dienen, anzuwenden. Wir werden zwar der besondern Wohlthätigkeit Einzelner niemals Hindernisse in den Weg zu legen suchen, aber wir sind fest überzeugt, daß eine Gesellschaft, wie die unsrige, sich nicht auf Bewilligung einzelner Geldunterstützungen einlassen darf, ohne dem Zweck ihrer Stiftung wesentlich entgegen zu handeln.

Wir schließen diese Darstellung unsrer Ansichten und Gesinnungen mit dem demüthigen Gebete zu Gott, daß er die bisherige Versäumniß seines Werkes gnädig uns verzeihen und demselben anjetzt in unseren schwachen Händen sein Gedeihen schenken wolle, zur Verherrlichung seines eingebornen Sohnes, Jesu Christi.

Berlin, den 1. Febr. 1822.

2.

Grundverfassung

der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

1. Unter dem Namen: Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, ist in Berlin ein Verein geschlossen für den Zweck, welchen dieser Name selbst anzeigt.

2. So wie diese Gesellschaft einen rein christlichen Zweck hat, ohne alle irdische Nebenabsichten, so wird sie auch nur solche Mittel wählen, die dieses Zweckes, und der Wahrheit, die verbreitet werden soll, allein würdig sind. Nie wird die Gesellschaft durch irdische Vortheile, welche sie Juden vom Uebertritt zum Christenthum hoffen ließe, Proselyten anlocken; sondern wie der Herr und seine Apostel, durch Belehrung sie der Wahrheit zu gewinnen suchen.

3. Sie wird dazu alle Mittel anwenden, welche Erfahrung schon bewährt hat, oder in der Folge sie lehren wird; sie wird vor allem sich angelegen sein lassen, die heilige Schrift, sonderlich das neue Testament und demnächst auch solche religiöse Schriften unter den Juden zu verbreiten, welche geeignet sind, dieselben zu der Ueberzeugung zu bringen, daß Jesus der Messias ist, auf den die Verheißungen und Weissagungen des alten Testaments hindeuten, und in welchem sie erfüllt worden sind; auch überall und wenn es nothwendig und zweckmäßig erfunden werden sollte, durch Missionare und Agenten dahin wirken, daß diese Ueberzeugung bei den erweckten Juden schriftgemäß begründet und ausgebildet und dieselben zum wahren Glauben an Christum, als den eingebornen Sohn Gottes gebracht werden, so wie dieser Glaube in dem apostolischen Glaubensbekenntniß ausgesprochen und von der evangelisch-christlichen Kirche gelehrt wird, und zu allen Zeiten in der wahren christlichen Kirche gelehrt wurde.

4. Mitglieder der Gesellschaft sind alle die, welche sie mit einem übernommenen Geldbeitrage von jährlich einem Thaler zum mindesten unterstützen. Wer weniger zu geben übernimmt, oder ohne bestimmte Uebernahme einzelne Beiträge ihr giebt, wird von ihr als Wohlthäter dankbar anerkannt und genannt werden.

5. Die Gesellschaft läßt ihre Angelegenheiten durch ein Komité verwalten, welches für jetzt die zuerst vereinigten und als solche hier unterzeichneten Mitglieder sind.

6. Es wird dies Komité einen Präsidenten, einen oder mehrere Vicepräsidenten, dann eine Anzahl Direktoren, wie das Bedürfniß diese bestimmen wird, einen Schatzmeister und Vize-Schatzmeister, drei oder auch mehrere Sekretaire haben, und aus diesen Beamten bestehen.

7. Das Komité behält sich vor: Ehren-Mitglieder zu erwählen und aufzunehmen, welche den Berathungen des Komité beiwohnen können, und gleich den Direktoren Stimme haben.

8. Die Gesellschaft wird suchen, außerhalb Berlin Zweiggesellschaften zu stiften, und mit ähnlichen Gesellschaften, die für ihren Zweck schon bestehen oder gestiftet werden könnten, in Verbindung zu treten.

9. Das Komité wird in der Regel monatlich Einmal von dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit von dem ältesten anwesenden Vicepräsidenten, versammelt werden. So wie aber der Präsidirende die Versammlung auch aussetzen mag, so wird er hingegen das Komité außerordentlich versammeln, wenn die Geschäfte es nöthig machen, oder wenn ein Direktor einen Antrag zu machen hat, der keinen Aufschub leidet.

10. Der Schatzmeister besorgt die Einnahme und Ausgabe, und wenn solche etatmäßig gemacht ist nach dem Beschlusse des Komité auf Anweisung des Präsidenten von einem Sekretair mit unterzeichnet.

11. Die Sekretaire haben Protokolle über die Verhandlungen jeder ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Komité oder der ganzen Gesellschaft zu führen.

12. Wenn eine Stelle im Komité erledigt wird, wählt das Komité einen Nachfolger, und zwar der Direktoren, Schatzmeister und Sekretaire aus den Mitgliedern der Gesellschaft; des Präsidenten aber und der Vicepräsidenten aus den Mitgliedern des Komité, durch Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit der Präsident entscheidet.

13. Es versteht sich, daß alle Mitglieder des Komité ihre Geschäfte unentgeldlich verrichten, und so wie das Komité mit billiger Rücksicht auf ihre Verhältnisse solche vertheilt.

14. Alle Jahre wird in der Regel eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft statt haben, in welcher Bericht über die Wirksamkeit und Fortschritte ertheilt wird; welcher Bericht nachher, nebst der dargelegten Rechnung der Einnahme und Ausgabe, gedruckt und den Mitgliedern und Wohlthätern zugeschickt wird.

15. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Komité Vorschläge und Anträge zu machen, welche es berathen und den Beschluß dem Vorschlagenden mittheilen wird.

Berlin, den 1. Febr. 1822.

v. Witzleben, Theremin, Nicolovius, Rose, v. Meyern, Anton Graf Stollberg-Wernigerode, Ancillon, Beckendorf, Bormann, Brunnemann, Couard, Marheinicke, Nikolai, Ritschl, Rosenstiel, Schmalz, Schulze, Ziehe, Dietrich, Focke, Tholuck, Haack, Brose, Elsner.

3.

Comité

der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

Präsident.

Herr von Witzleben, Generalmajor und General-Adjutant, Direktor des 3. Departements im Kriegsministerio, hinterm Gießhause Nr. 2.

Vice-Präsidenten.

Herr Nicolovius, wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Leipzigerstraße Nr. 61.
Herr Theremin, Hofprediger, Behrenstraße Nr. 69.

Anwesende Ehrenmitglieder.

Herr von Meyern, Großh. Badenscher Charge d'affaire.
Sir George Rose, Großbrittanischer Gesandte.
Herr Graf Anton Stollberg-Wernigerode.

Direktoren.

Herr Ancillon, wirklicher Geheimer Legationsrath, Werderscher Markt Nr. 4. Herr Beckendorf, Geheimer Ober-Regierungsrath, Behrenstraße Nr. 69. Herr Bormann, Lieutenant, Alexanderstraße Nr. 61. Herr Brunnemann, Prediger, Heilige Geist-Kirchhof Nr. 5. Herr Couard, Prediger, Landsberger Straße Nr. 40. Herr Marheinicke, Dr. und Professor, Taubenstraße Nr. 3. Herr Nicolai, Konsistorialrath, Klosterstraße Nr. 64. Herr Ritschl, Konsistorialrath, Bischofstraße Nr. 5. Herr Rosenstiel, Geheimer Ober-Finanzrath, Leipzigerstraße Nr. 4. Herr Schmalz, Geheimer Justizrath, Georgenstraße Nr. 17. Herr Schulz, Prediger, Neue Schönhauserstraße Nr. 29. Herr Ziehe, Garnisonprediger, Kommandantenstraße Nr. 3.

Sekretaire.

Herr Dietrich, Stadtrath, Schleuse Nr. 6. Herr Focke, Justizrath, Jerusalemerstraße Nr. 1. Herr Tholuck, Professor, Leztestraße Nr. 56.

Bibliothekar.

Herr Haack, Kaufmann, Spandauerstraße Nr. 11.

Schatzmeister.

Herr Brose, Banquier, Klosterstraße Nr. 87.

Vice-Schatzmeister.

Herr Elsner, Kaufmann, Spandauerstraße Nr. 40.

Sämmtliche obengenannte Mitglieder des Komité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden und besonders die Schatzmeister der Gesellschaft, nehmen Beiträge für den Zweck derselben an, welche von außerhalb kommend unter dem Rubro: „Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden" erbeten werden. Außerhalb Berlin werden sich nachgenannte Personen mit Annahme von Beiträgen gern befassen.

In Angermünde, Herr Apothekbesitzer Bolle. In Altona, Herr Kaufmann J. C. Bahre. In Arnswalde, Herr Uhrmacher Marth. In Barth bei Stral-

sund, Herr v. Mevius. In Bachmann bei Memel, Herr Inspektor Rhenius. In Bunzlau, Herr Oberlehrer und Prediger Henning. In Breslau, Herr Kaufmann Starck. In Brentenhofswalde, Herr W. Lange. In Kottbus, Herr Tuchfabrikant Zeidler jun. In Danzig Herr Dr. Med. Reinicke. In Dargun, Herr Brosemann. In Eisleben, Fräulein v. Polenz. In Freystadt in Schlesien, Herr Salzinspektor Claussen. In Görlitz, Herr Polizeisekretair Schneider. In Grimma, Herr Amts-Steuer-Einnehmer Füllkrug. In Glashagen, Herr Lehrer Drews. In Goldberg in Schlesien, Herr Lederhändler Hübner. In Glogau, Herr Pastor Köhler. In Glindenberg bei Wolmirstädt, Herr Prediger Müller. In Heubuden bei Marienburg, Herr David Epp, Lehrer der Mennoniten-Gemeinde. In Hirschberg in Schlesien, Herr Senator Hillmer, In Königsberg in Preußen, Herr Prediger Ebel. In Liegnitz, Herr Diakon Ansorge. In Magdeburg, Herr Ferd. Silldorf. In Märkisch-Friedland, Herr Oberprediger Causse. In Neidenburg in Preußen, Herr Oettinger. In Neudresden bei Sonnenburg, Herr Lehrer Jahr. In Neusalz a. O., Herr Geheimerath Hillmer. In Neuwied, Herr Kaufmann Keetmann. In (Margrabowa) Olezko in Litthauen, Herr Kreis-Justiz-Amtmann Horn. In Orlofferfeld, Herr D. Bergtholdt. In Posen, Herr Juwelier Ahlgreen. In Seidenberg, Herr Magister Kley. In Soldin, Herr Maurermeister Liebenow. In Stettin, Herr Stadtrath Ledour. In Stralsund, Herr Pastor Koch, Herr Kaufmann Franck. In Wernigerode, Herr Pastor Seegemund. In Wesel, Herr Kaufmann Hövel. (G. S. 1823. S. 117.)

b) **Allerh. K. O. v. 26. Febr. 1822, die bewilligte Portofreiheit für die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betr.**

Ich habe auf das Gesuch v. 21. d. M. der Gesellschaft zur Verbreitung des Christenthums unter den Juden für die Korrespondenz derselben die erbetene Portofreiheit bewilligt, und den Präsidenten des General-Post-Amts, Geh. Staatsrath Nagler, danach angewiesen.

Berlin, den 26. Febr. 1822.

Friedrich Wilhelm.

An den Comité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.
(G. S. 1823. S. 125.)

c) **Allerh. Bestätigung der für die Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gegebenen Bestimmungen; und die bewilligte Portofreiheit betr. v. 11. April 1823.**

Ich will die von der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden mit der Vorstellung v. 2. d. M. eingereichten, für die Tochtergesellschaften, welche sich ihr anschließen, entworfenen Bestimmungen hiemit bestätigen, und habe die erbetene Portofreiheit auch für diese Tochtergesellschaften bewilligt, und demgemäß den General-Postmeister Nagler angewiesen.

Berlin, den 11. April 1823.

Friedrich Wilhelm.

Bestimmungen

über das Verhältniß der Berlinischen Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden zu ihren Tochtergesellschaften.

§. 1. Das Verhältniß der Hauptgesellschaft zu den Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden beruht

auf gemeinsames geordnetes Zusammenwirken der ganzen Gesellschaft, und auf Erhaltung des reinen durch die Statuten ausgesprochenen christlichen Sinnes in der Gesammtthätigkeit; ferner

auf Einheit in den Unternehmungen der einzelnen Gesellschaften untereinander, und auf Uebereinstimmung in den Formen und Mitteln zur Erreichung des Einen großen Zwecks, den sie sich vorgesetzt haben,

und gewährt endlich einen Ueberblick der Thätigkeit und Wirksamkeit aller Gesellschaften.

§. 2. Jede Gesellschaft, welche für den Zweck, den die Hauptgesellschaft hat, sich bildet, und sich dem angegebenen Verhältniß gemäß an dieselbe anschließt, wird von ihr als Tochtergesellschaft durch schriftliche Erklärung anerkannt, und macht sich zu folgenden Bedingungen verbindlich:

a) ihre Statuten der Hauptgesellschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und die Namen der Mitglieder des Ausschusses anzuzeigen;

b) diejenigen Mittel, welche sie anwenden will, vorher der Hauptgesellschaft anzugeben, und über ihren Werth das Gutachten derselben zu erwarten, als: Wahl der

Missionarien, Verbreitung von Schriften, oder andere bisher noch unbekannte Hülfsmittel zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes;

c) sich allen Anordnungen und Maßregeln zu unterziehen, welche die Hauptgesellschaft noch ins Künftige zu beschließen für zweckmäßig erachten möchte, mit Rücksicht auf Oertlichkeit, Zeit und Umstände.

§. 3. Jede sich in anderen Formen verbindende Gesellschaft, als die unsrigen sind, aber zu demselben Zweck, ist Schwestergesellschaft, deren Wirken die unsrige eine erfreuliche Theilnahme widmen wird: jedoch sind sie nur durch gefällige Benachrichtigungen, und beliebige Mittheilungen sich gegenseitig zugethan, ohne weitere Verbindlichkeit.

§. 4. Jede Tochtergesellschaft nimmt an den Rechten, Privilegien und Wohlthaten der Hauptgesellschaft Theil, als: Portofreiheit, Führung eines eigenen Siegels u. s. w.; auch darf sie im Nothfall Unterstützung, Vertretung und jeden Vortheil, welchen eine Gemeinschaft gewährt, von derselben gewärtigen.

§. 5. Um endlich einen genauen Ueberblick der Thätigkeit und Wirksamkeit der ganzen Gesellschaft zu erhalten, so werden die einzelnen Tochtergesellschaften jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und über ihren damaligen Zustand der Hauptgesellschaft einreichen. Dieser Bericht muß enthalten:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaft mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausschusses;
2) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in dem verflossenen Jahre;
3) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Kassenbestandes;
4) eine Angabe des Vorraths von Schriften, welche zur Vertheilung vorhanden sind.

Diese Jahresberichte müssen gegen Ende des Dec. eines jeden Jahres eingehen.

Berlin, den 5. Febr. 1823.

Das Komité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

(G. S. 1823. S. 125.)

d) R. der K. Min. der G., U. und Med. Ang., so wie des J. (v. Altenstein, v. Schuckmann) v. 17. Mai 1827 an die K. Reg. zu Münster. Uebertritt der Juden zum Christenthume.

Die unterzeichneten Min. eröffnen der K. Reg. auf Ihren die Judentaufen betr. Bericht v. 3. März d. J., daß die Verf. v. 25. Sept. 1810 nach dem Inhalte der Allerh. K. O. v. 12. Sept. v. J.[1]) allerdings für aufgehoben zu erachten ist, da die Absicht Sr. Maj. des Königs dahin gehet, den Juden durch Rücksichten, welche aus ihren bürgerlichen Verhältnissen hergenommen sind, den Uebertritt zur christlichen Kirche in Folge besserer religiöser Ueberzeugung nicht zu erschweren. Dagegen bleibt die Verpflichtung des die Taufe verrichtenden Geistlichen, durch gründlichen Unterricht dafür zu sorgen, daß der zu taufende Jude hinreichende Kenntniß der Lehren der christlichen Religion erlangt habe, wie dies in der Cirk. Verf. v. 7. Dec. 1819 sub 1—4 angeordnet ist[2]), stehen. Durch die Befolgung dieser Vorschrift wird mit Vermeidung jedes Gewissenszwanges am zweckmäßigsten auf Vermeidung von Mißbräuchen hingewirkt werden.

(Ann. XI. Nr. 53.)

BB. Veränderung der Familiennamen beim Uebertritt.

In Betreff der Annahme oder Veränderung der Familiennamen bei dem Uebertritte zum Christenthum bestimmte

aa) die K. O. v. 13. Mai 1822, mitgetheilt durch R. des Min. d. Inn. v. 24. Mai 1822. und Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 7. Juni 1822, daß das gedachte Min. die von den zum Christenthume übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familien-Namen bestätigen dürfe, es also nicht, wie die K. O. v. 15. April 1822[3]) es in Betreff von Namensveränderungen überhaupt vorschrieb, hierbei der K. Bestätigung bedürfe.

(Ann. VI. S. 375.)

bb) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 11. März 1825 an das K. Pol.-Präsidium zu Berlin. Annahme anderer Familien-Namen der zum Christenthume übertretenden Juden.

Dem K. Pol. Präsidio wird auf den Bericht v. 17. v. M. eröffnet, daß dem aus

---

[1]) Beide Bestimmungen sind nicht öffentlich bekannt gemacht.

[2]) Auch diese Verf. ist nicht gedruckt erschienen.

[3]) Siehe oben bei den polizeilichen Verhältnissen.

Breslau gebürtigen Israeliten N. N. zwar unbedenklich gestattet werden kann, bei Gelegenheit des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Christenthume einen andern Familien-Namen anzunehmen, dazu jedoch ein solcher gewählt werden muß, welcher nicht bereits — wie dies bei dem Namen „Müller" und ähnlichen der Fall ist — von gar vielen Familien geführt wird; was schon an sich als ein Uebelstand anzusehen ist.
(Ann. IX. S. 107.)

CC. Ist die Bedingung in Verträgen oder Testamenten, daß ein Jude nicht zum Christenthume übertreten dürfe, von Gültigkeit?

1) Diese Frage war schon vor Promulgation des A. L. R. sehr streitig[1]) und das Geh. Ob. Trib. erachtete in einem Erk. v. 28. Sept. 1807, wo der zur Entscheidung kommende Fall aus einem vor Erlaß des L. R. errichteten Testamente (vom Jahre 1774) originirte, diese in demselben enthaltene Bedingung für gültig[2]).

2) Allein schon die K. O. v. 4. Nov. 1786[3]) entschied, daß die in letztwilligen Verordnungen mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines andern Vortheils verbundene Bedingung, bei der jüdischen Religion zu beharren, oder nicht zur christlichen Religion überzugehen, für nicht geschrieben oder unverbindlich zu erachten.

3) Die Vorarbeiten zum A. L. R. enthalten hierüber Folgendes:
Anfänglich wollte man folgende Bestimmungen in das neue Gesetzbuch aufnehmen:
Gewissensfreiheit kann durch keinen Vertrag eingeschränkt werden, und sind daher alle dahin abzweckende Verträge, mit Inbegriff der Verabredungen über Veränderung oder Beibehaltung einer Religion durchaus nichtig.
In der Folge glaubte man diese Bestimmung dahin modificiren zu müssen,
daß, wenn die Aenderung oder Beibehaltung eines Religions-Bekenntnisses zur Bedingung eines dagegen vertragsmäßig eingeräumten Vortheils gemacht worden, ohne Erfüllung dieser Bedingung aus dem Vertrage nicht geklagt werden könne.
Man räumte also der conditio de mutanda vel non mutanda religione allerdings eine gewisse Gültigkeit ein. Nun aber griff Suarez die Sache wieder auf, und äußerte sich folgendermaßen darüber:
Es ist von allen Seiten her zugegebener Satz, daß Gewissensfreiheit durch keine Verträge eingeschränkt werden könne. Daraus folgt unmittelbar, daß sich Niemand durch Verträge zur Annehmung oder Beibehaltung einer Religion verpflichten könne. Oben im Titel von Willenserklärungen ist der Grundsatz angenommen: Alles, wozu sich Jemand nach den G. nicht verpflichten darf, kann einer Willenserklärung als Bedingung nicht beigefügt werden. Ist dieser Satz richtig, so folgt weiter, daß die conditio de retinenda, eben so wie die de mutanda religione pro impossibili zu achten sei. Ob eine solche conditio impossibilis die Willenserklärung vitiire, oder ob sie pro non adjecta geachtet werde, ist oben im Generaltitel zur näheren Bestimmung, nach den verschiedenen Arten der Willenserklärungen ausgesetzt. Nach bisheriger Theorie macht conditio impossibilis den Kontrakt, welchem sie beigefügt werden, null; in ultimis voluntatibus wird sie pro non adjecta erachtet . . . . Nach vorstehender Theorie ist die conditio de mutanda und die de retinenda religione, impossibilis; sie vitiirt also den Kontrakt. Daraus folgt, daß nicht nur . . . ohne Erfüllung der Kondition nicht geklagt werden könne; sondern überhaupt, daß aus einem solchen Kontrakt gar nicht, auch nicht, wenn die Bedingung erfüllt worden, geklagt werden könne. Es folgt ferner, daß, wenn der Kontrakt ob impossibilitatem conditionis null ist, derjenige, der etwas daraus gezahlt oder geleistet hat, solches . . . conditione sine causa, ob turpem causam repetiren könne. Und diese Theorie harmonirt vollkommen mit dem allgemeinen Grundsatz, daß Niemanden Motive gegeben werden sollen, in einer so wichtigen Sache, als die Religion ist, gegen seine Ueberzeugung zu handeln, id est zu heucheln. Denn kann ein solcher Kontrakt gar keinen effectus producuren, so wird sich auch Niemand durch angebotene Vortheile verleiten lassen, eine Religion gegen seine Ueberzeugung anzunehmen oder beizubehalten, weil er weiß, daß er zum Genuß dieser Vortheile doch nicht gelangen, und im Besitz derselben niemals sicher sein kann.

[1]) Hymmens Beiträge Bd. V. S. 144.
[2]) Dieser Rechtsfall ist mit den vollständigen Erk. in Mathis Monatsschrift Bd. 4. S. 237—297 und Bd. 5. S. 137—148 abgedruckt.
[3]) N. C. C. Tom. VIII. S. 197. Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 530.

Aehnlich drückte sich Klein bei dem Titel von letztwilligen Verordn. aus, indem er sagt: daß man die Veränderung der Religion für schädlich hält, kann wohl nur daher kommen, weil man voraussetzt, daß solches aus eigennützigen Beweggründen geschehe. Beibehaltung der väterlichen Religion ist so wenig eine Tugend, als die Veränderung derselben ein Laster ist. Das erstere geschieht gewöhnlich aus Trägheit oder Indifferentismus, und beides sehr oft aus Eigennutz. Nur die Beweggründe sind es also, welche die Beibehaltung oder Veränderung der Religion löblich oder schändlich machen. Ich begreife also nicht, warum es nur schändlich sein soll, die Religion aus Eigennutz zu verändern, und warum der nämliche Vorwurf nicht auch den treffe, der die Religion, in welcher er erzogen ist, aus Eigennutz heuchelt. Ich gebe zwar zu, daß es eine lobenswerthe Bescheidenheit sei, wenn der Zweifler, aus Furcht, Aergerniß zu geben, seine Zweifel da, wo er keine Belehrung hoffen kann, zurückhält; aber ich finde es gleich niederträchtig, Geldes wegen die Religion zu heucheln oder zu verläugnen. Nicht, als ob ein Mensch, der Zweifel gegen einige Artikel seiner Konfession hat, darum gleich von der Gemeine abtreten müsse . . . Aber wenn ein Protestant in seinem Herzen katholisch wäre oder umgekehrt, so wäre es schändlich, wenn er die Religion nicht verändern wollte.

Hiernach wollte Suarez die verschiedenen Wirkungen der conditio de mutanda vel retinenda religione genau bestimmen, man begnügte sich indessen in der Folge mit den allgemeinen Vorschriften des Landrechts I. 4. §§. 9. 136—138. I. 5. §§. 227. 228. I. 12. §. 63. — Es erhellt übrigens aus den vorstehenden Aeußerungen der Redaktoren, was mit dem §. 9 gemeint ist, die K. O. v. 12. Juni 1804 hat denselben auch schon früher so deutlich gefunden, daß sie eine nachgesuchte Deklaration zurückgewiesen hat.

(Gesetzrevision, Motive zu §. 9. des Entw. S. 17—23.)

4) Das A. L. R. selbst entschied die Frage Thl. I. Tit. 4. §. 9, ferner Tit. 8. §. 9 136. Tit. 12. §. 63 und Thl. II. Tit. 11. §§. 1. 2, welche sub 7 zu vergleichen sind, nicht vollkommen deutlich; wohl ist dies aber in einer Beziehung

5) durch die K. O. v. 12. Juni 1804 nebst R. v. 16. ej. geschehen, wonach der Uebertritt von der jüdischen zur christlichen Religion, die dem Ueberlebenden mittelst Testaments überlassene Nutznießung der mit einem Fideikommiß belegten Erbschaft, nicht aufhebt.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Euren Bericht v. 6. d. M., über die anbei zurückgehende Eingabe des Just.-Kommissarius ꝛc., worin derselbe im Auftrage einiger Erben des verstorbenen . . . . und in Bezug auf den 9. Art. des Testaments des letzteren, darauf anträgt, daß Ich selbst eine allgemeine gesetzliche Entscheidung darüber geben möge, ob ein Nutznießer oder Anwärter des Fideikommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergeht, dieserhalb vom Fideikommisse ausgeschlossen werden könne, oder ob ihm die Nutzung und Anwartschaft dieses Fideikommisses dennoch nach wie vor gelassen werden müsse? gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich aus den von Euch angezeigten Gründen mit Euch darin völlig einverstanden bin, daß es der erbetenen Entscheidung um deshalb nicht bedarf, weil die Frage, welche dadurch außer Streit gesetzt werden soll, bereits durch die Landesgesetze klar und deutlich entschieden ist. Ich genehmige daher nicht nur, daß Ihr den . . . dahin bescheidet, daß, da der in Frage seiende Fall in den Gesetzen zum Vortheil seiner Konstituenten bestimmt entschieden sei, es der Abfassung und Promulgation des speziellen, diese Frage für seine Konstituenten entscheidenden Gesetzes nicht bedürfe, sondern trage Euch auch auf, den betr. Gerichtshöfen, um sich künftig in vorkommenden Fällen darnach zu achten, davon Kenntniß zu geben, indem Ich es Euch überlasse, in Gemäßheit dessen, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 12. Juni 1804.

Friedrich Wilhelm.

6) R. v. 16. Juni 1804.

Der Justiz-Kommissarius . . . hat in der abschriftlich beigehenden Immediat-Vorstellung v. 9. v. M. auf eine allgemeine gesetzliche Entscheidung darüber angetragen:

ob ein Nutznießer oder Anwarter des von dem verstorbenen errichteten Fideikommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergeht, dieserhalb von demselben ausgeschlossen werden könne, oder ob ihm die Antwartschaft auf dasselbe nach wie vor gelassen werden müsse.

Da wir inzwischen auf den von dem Großkanzler deshalb erforderten und erstatteten, abschriftlich gleichfalls anliegenden Bericht v. 6. d. M., mittelst der gleichfalls in Abschrift beigehenden K. O. v. 12. d. M., festzusetzen geruht haben: daß, da der in Frage seiende Fall in den G. zum Vortheil des . . . entschieden sei, es der Abfassung und Promulgation des speziellen, dieselbe für die letztern entscheidenden G. nicht bedürfte; so

lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt machen, und befehlen Euch in etwa vorkommenden Fällen Euch danach sententionando zu achten.

Berlin, den 16. Juni 1804.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Spezial-Befehl.

von Goldbeck.

(N. A. Bd. 4. S. 86. — Rabe Bd. 8. S. 101.)

7) Der in dieser K. O. erwähnte und zum Verständnisse derselben erforderliche Immediat-Bericht des Just. Min. v. Goldbeck v. 6. Juni 1804 lautet dahin:

Der Justiz-Kommissarius ꝛc. hat im Auftrage einiger Erben des verstorbenen Schutzjuden ꝛc. Ew. K. Maj. in der anbei alleruntertänigst zurückgehenden Eingabe v. 9. d. M. den 9. Art. des Testaments abschriftlich eingereicht, in welchem unter andern verordnet ist:

daß den ernannten Fiduciarien freistehen solle, einen zur Sukzession kommenden, bereits aufzunehmenden Fiduciarium, wenn derselbe die mosaischen G. oder gar die Religion seiner Väter verlassen sollte, auf eine zeitlang, und wenn derselbe sich binnen zwei Jahren nicht gebessert habe, vom Fideikommisse gänzlich auszuschließen.

Der ꝛc. nimmt aus dieser Disposition des Erblassers, in seiner gedachten Vorstellung und dem derselben beigefügten Promemoria, welche ich Ew. K. Maj. anliegend gleichfalls alleruntertänigst zurücküberreiche, die Besorgniß her, daß beim Eintritt eines solchen Falles, welcher theils durch den Uebertritt der geschiedenen Ehefrau ꝛc. zur christlichen Religion schon vorhanden sei, theils annoch eintreten werde, die Fiduciarien sich für berechtigt halten dürften, solche gegen die Uebertreter derselben zur Wirklichkeit zu bringen. Das einzige Mittel, seine Konstituenten dagegen sowohl, als gegen den ihnen daraus entstehenden Schaden durchaus sicher zu stellen, glaubt er nur in Ew. K. Maj. Allerh. unmittelbaren Entscheidung darüber zu finden,

ob ein Nutznießer oder Anwarter des Fideikommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergehe, deshalb von demselben ausgeschlossen werden könne oder nicht.

Er bittet daher allergehorsamst um die Ertheilung derselben und hat in dem erwähnten Promemoria die Gründe entwickelt, aus welchen er dafür hält, daß solche nicht anders als verneinend ausfallen dürfte. Ew. K. Maj. mir ertheilten Allerh. Befehl zufolge, nehme ich keinen Anstand, darüber den erforderten Bericht allergehorsamst hiermit zu erstatten, und bemerke zu dem Ende zuvörderst, wie es der gebetenen Allerh. Entscheidung mir um deshalb nicht zu bedürfen scheint, weil die Frage, welche dadurch außer Streit gesetzt werden soll, bereits durch die Landesgesetze meines Erachtens klar und deutlich entschieden ist. Zur Unterstützung dieser Behauptung gehe ich zuvörderst,

1) davon aus, daß der verstorbene ꝛc. in seinem Testamente nicht etwa den Verlust an der Nutznießung des von ihm gestifteten Fideikommisses beim Uebertritt des einen oder des andern der Percipienten zur christlichen Religion bestimmt vorschreibt, sondern vielmehr die Entscheidung darüber der Willkühr der Fiduciarien anheimstellt. Es ist also gegenwärtig die Rede von einer, in künftig etwa vorkommenden Fällen erst zu erwartenden Entscheidung dieser Fiduciarien, und dies vorausgesetzt, scheint es keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit der letztern nur nach den Landesgesetzen erfolgen könne und daß in sofern diese solche einschränken oder in sofern sie zum Nachtheil des zur christlichen Religion übergetretenen Nutznießers ausfallen sollte, für ungültig zu erklären, die ernannten Schiedsrichter sich darnach zu achten schuldig sind, und im entgegengesetzten Falle dem Ausspruch derselben keine verbindliche Kraft bewilligt werden dürfte. Es schreibt aber

2) das A. L. R. im 11. Titel des 2. Theiles und 1. und 2. §§. ganz bestimmt vor:

daß die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein können und jedem Einwohner eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden müsse;

es verordnet ferner im 8. Tit. des 1. Thl. §§. 9 und 136,

daß Gewissensfreiheit durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden, und daß dasjenige, was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung sein kann, Niemandem als eine Bedingung auferlegt werden könne,

und es wird endlich im 12. Tit. des angeführten Thl. in Verbindung mit dieser letztern Vorschrift §. 68 bestimmt festgesetzt:

daß alles, was nach den G. einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beigefügt werden dürfe, wenn es in letztwilligen V. einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beigefügt angesehen werden solle.

Hiernach ist es denn also

3) klar, daß die ꝛc. Fiduciarien, in sofern sie bei dem Uebertritt eines oder des an-

dern derselben zur christlichen Religion, ihn dessenohngeachtet vom Fideikommiß ausschließen wollten, diese ihre Entscheidung offenbar den angeführten Landesgesetzen zuwiderlaufen, mithin null und nichtig und ohne rechtsgültige Wirkung für den von ihnen Ausgeschlossenen sein würde.

Der einzige Zweifel dagegen könnte

4) nur darin gesucht und gefunden werden, daß das Testament des verstorbenen . . . worauf sich die jetzt in Frage kommende Befugniß der Fiduciarien gründet, schon den 23 Okt. 1774 errichtet ist.

Meines Erachtens wird nun zwar derselbe dadurch, daß dem oben angeführten zufolge jetzt erst eine Entscheidung erfolgen soll und eben deshalb nur nach den Landesgesetzen erfolgen kann, hinlänglich widerlegt. Allein die Interessenten können ihn auf seinem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen, ohne deshalb für ihre Gerechtsame etwas fürchten zu dürfen; denn in den gemeinen, zur Zeit des errichteten Testaments, bestandenen Rechten ist die Frage,

ob ein Testator befugt sei, den Abfall von der väterlichen Religion an einen Verlust zeitlicher Güter zu knüpfen,

durch kein G. bestimmt entschieden, sondern nur die Rechtslehrer streiten darüber, von welchen einige die bejahende, andere die verneinende Meinung behaupten. Bei einem in dieser Beziehung entstehenden Rechtsstreite würde man also zum Behuf der Entscheidung desselben immer auf die Vorschrift des §. 9. des Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794 zurückkommen müssen, nach welcher,

wenn die auf den streitigen Fall anzuwendenden G. dunkel und zweifelhaft sind, derjenigen Meinung der Vorzug gegeben werden soll, welche mit den Vorschriften des L. R. übereinstimmt:

und es würde also darnach die Entscheidung zum Vortheil der zur christlichen Religion übergetretenen Fideikommiß-Interessenten keinen Augenblick zweifelhaft sein können.

Eben aus diesem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung der gemeinen Rechte rührte es her, daß der Prozeß der Geschwister . . . wider die Gebrüder . . . dessen der . . . in seinem Promemoria erwähnt, im Jahre 1786 in der Revisionsinstanz, mit Aufhebung der beiden, die ersteren begünstigenden Erk. des Kammergerichts, vom Ob. Trib. zum Vortheil der letzteren entschieden wurde. Eben so wenig haben

5) die Fideikommiß-Interessenten von der in dem Promemoria des . . . angeführten K. O. v. 20. Okt. 1786, theils in Hinsicht auf die Disposition des §. 2. des angeführten Publ.-Pat., theils um deshalb zu fürchten, weil die, die erste erläuternde und näher bestimmende Allerh. K. O. v. 4. Sept. d. J. ausdrücklich festsetzt:

daß von nun an in allen von Erblassern jüdischer Nation künftig zu errichtenden, so wie in den noch nicht publizirten Testamenten und andern letztwilligen Dispositionen, die mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder andern Vortheils verbundene Bedingung, wenn der Erbe oder Legatarius bei der jüdischen Religion beharren, oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würde, für nicht geschehen und unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingungen gebunden sei, verabfolgt und gelassen werden solle.

Am wenigsten kann denselben aber endlich, wie der . . . in seinem Promemoria befürchtet,

6) ein Vortheil daraus erwachsen, daß nach dem Inhalte des Testamentes alle Streitigkeiten zwischen den Fiduciarien, welche die Auslegung und Ausübung desselben, das Fideikommiß und überhaupt den Nachlaß betreffen, schlechterdings nicht vor Gericht gebracht werden dürfen, sondern lediglich nach Mehrheit der Stimmen der Fiduciarien selbst mit Zuziehung eines sogenannten Schiedsrichters jüdischer Nation abgemacht und entschieden werden müssen.

Denn wie groß auch immer die Macht des Testatoris in Uebertragung der Befugniß zur Auslegung seines letzten Willens sein mag, niemals kann sie sich dahin erstrecken, eine Bestimmung, oder eine Entscheidung derselben, welche dem klaren Buchstaben des G. zuwiderläuft, dergestalt gültig machen, daß davon kein Rekurs an die vorgesetzte gerichtl. Behörde stattfinde. Was endlich die erwähnten Schiedsrichter jüdischer Nation betrifft, welche dabei zugezogen werden sollen, so würde der Ausspruch derselben, in sofern er gegen ein klar entscheidendes Landesgesetz gerichtet wäre, nach näherer Bestimmung der G. O., im §. 172. des 2. Tit. 1. Thls. geradezu nichtig sein, und den ausgeschlossenen Fideikommiß-Interessenten stünde zufolge des §. 174 frei, sich nach eröffnetem Ausspruche sofort an den ordentlichen Richter zu wenden.

Aus diesen Gründen stelle ich demnach Ew. K. Maj. anheim, ob der . . . auf sein Gesuch dahin zu bescheiden sein dürfte:

daß, da der in Frage stehende Fall in den G. zum Vortheil seiner Konstituenten be-

stimmt entschieden sei, es der Abfassung und Promulgation des speziellen, diese Frage für seine Konstituenten entscheidenden Gesetzes nicht bedürfe.
(N. A. Bd. 4. S. 86. Rabe. Bd. 8. S. 197.)

8. Die Gesetzrevisoren folgern aus den sub Nro. 3 mitgetheilten Materialien zum Landrecht, daß die Redaktoren die Absicht gehabt hätten, die Bedingung, die Religion zu ändern oder nicht zu ändern, als eine moralisch unmögliche anzusehen, welche einen Vertrag vitiire, und in letztwilligen Verordnungen als nicht beigefügt zu erachten sei. Dieselbe Ansicht sei auch vor und nach dem Erscheinen des A. L. R. (K. O. v. 4. Nov. 1786 und 12. Juni 1804 s. oben) Allerhöchsten Orts als die richtige anerkannt worden. In Rücksicht auf das Trib.-Erk. v. 28. Sept. 1807 (s. oben), welches das Gegentheil der Bestimmung der K. O. v. 4. Juni 1804 angenommen hatte, äußert sich der Revisor dahin:

In den eingesehenen Relationen ist ausgeführt, daß zwischen den Bedingungen die Religion zu ändern und nicht zu ändern, ein wesentlicher Unterschied sei; daß im Leben das Letztere die Regel, das Erstere die Ausnahme bilde; daß ein Religionswechsel meistens aus gewinnsüchtigen Absichten erfolge und daher schon an und für sich etwas Gehässiges habe; daß man aber eben deswegen um so weniger Veranlassung finden könne, einen Erblasser in der Befugniß zu beschränken, demjenigen, welchem er gewisse Vortheile zuwende, einen Beweggrund an die Hand zu geben, die Religion seiner Väter nicht gewissenlos zu verlassen. — Dann ist weiter ausgeführt, daß der §. 9. Tit. 4. Th. I. des A. L. R., welcher blos der Gewissensfreiheit erwähnt, keineswegs nothwendig auf das Glaubensbekenntniß bezogen werden müsse; daß Gewissensfreiheit und öffentliches Glaubensbekenntniß ganz verschiedene Dinge seien; ja daß das bestehende Gesetz Einschränkungen der Gewissensfreiheit kenne; wenn man dabei alle von dem Glaubensbekenntniß abhängige zeitliche Vortheile berücksichtige, so gebe die Religionsänderung nach §. 108. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. einen Grund des Rücktritts vom Ehegelöbniß, und in sofern sich jüdische und christliche Religion gegenüberstehen, sogar einen Ehescheidungsgrund; §§. 36 u. 715 l. c.: so habe ferner das Klosteraelübde, wenn es nicht als nichtig angefochten werden könne, und selbst in diesem Falle hinsichtlich der Nutzungen für denjenigen, der nicht ferner daran gebunden sein wolle, den Verlust gewisser dem Kloster zugefallenen Vortheile zur Folge; A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 1178. 1179. 1201. 1206—1209. Der Hauptentscheidungsgrund des Erkenntnisses v. 28. Sept. 1807 ist indeß darin gesetzt, daß das frühere Revisionserkenntniß in eben derselben Moses Isaak Fliesschen Fideikommiß-Sache v. 28. Sept. 1786 durch die K. O. v. 20. Okt. 1786 ausdrücklich gebilligt worden, und in der K. O. v. 4. Nov. 1796 nur für künftig zu errichtende oder doch noch nicht publizirte Testamente verordnet sei, daß die in Rede stehende Verbindung für nicht geschrieben zu achten.

Wir wissen gegen die angeführten Gründe nichts Besseres anzuführen, als was schon die Verfasser des A. L. R. gesagt haben: Wenn es schändlich ist, um zeitlicher Vortheile willen seine Religion zu ändern, und wenn es gleich schändlich ist, aus Rücksicht auf solchen Gewinn zu einem andern Glaubensbekenntniß überzugehen, oder gegen seine Ueberzeugung bei dem bisherigen zu bleiben, so darf eine dahin abzielende Willenserklärung vom Gesetzgeber nicht geschützt werden, und als Bedingung betrachtet, muß sie den moralisch unmöglichen beigezählt werden. Weil man aber die Fassung des Textes nicht zweifellos gefunden hat, so haben wir im §. 9 unseres Vorschlags schlechthin gesagt: Willenserklärungen, durch welche Jemand zur Annahme oder Beibehaltung einer gewissen Religion verpflichtet werden solle, seien nichtig. Der Gewissensfreiheit, wovon in den §§. 1—4. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. die Rede ist, glaubten wir außerdem hier nicht erwähnen zu dürfen; denn dieselbe ist, sofern man lediglich an das geistige Leben des Menschen denkt, etwas Inneres, und kann nur ein Gegenstand der Gesetzgebung werden, in sofern etwas äußerlich Erkennbares hinzutritt. Dies aber besteht, so weit davon civilrechtliche Folgen abhängig gemacht werden können, eben darin, daß sich Jemand zu der einen oder andern Religion öffentlich bekennt.
(Gesetzrev. a. a. O. Mot. zu §. 9 des Entw. S. 17—23.)

9) Auch Grävell [1]), Bielitz [2]) und Bornemann [3]) verneinen obige Frage.

---

[1]) Generaltheorie der Verträge S. 6. Note †
[2]) Kommentar Bd. 1. S. 4. 411.
[3]) Rechtsgeschäfte S. 89. System Bd. 1. S. 287. Note.

DD. Ob der Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion einen Ehescheidungsgrund abgebe, darüber vergl. Th. II. Abth. II. Abschn. I. Kap. I. sub I.

EE. Einfluß des Uebertritts zum Christenthum auf die Privat-Rechts Verhältnisse des Konvertiten.

Aus dem allgemeinen Satze, daß der Jude durch seinen Uebertritt zum Christenthume in staats- und privatrechtlicher Beziehung vollkommen gleiche Rechte mit den christlichen Staatseinwohnern erlangt, wurde

1) der nachfolgende Rechtssatz gerechtfertiget, der durch die drei gleichlautenden Erkenntnisse des Stadtgerichts zu Marienwerder v. 18. April 1826, des ersten Senats des O. L. Ger. zu Marienwerder v. 23. Dec. 1826 und des Geh. Ob. Trib. v. 28. Nov. 1827 ausgesprochen wurde: Wenn jüdische Eheleute, welche nach den für sie geltenden jüdischen Ritualgesetzen, mithin nicht in Gütergemeinschaft lebten, zur Zeit ihres Uebertritts zum Christenthume, an einem Orte wohnen, wo die Gütergemeinschaft für christliche Eheleute ihres Standes gilt; so wird durch diesen Uebertritt Gemeinschaft der Güter unter ihnen eingeführt.

(Simon u. v. Strampff Rechtssprüche Bd. 2. S. 283—289.)

2) Das Justizmin. hat dieselbe Ansicht in dem R. v. 3. Jan. 1810 entwickelt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die in Eurem Berichte v. 9. Dec. pr. aufgestellten beiden Fragen, welche sich auf einige aus dem Uebertritte von der jüdischen zur christlichen Religion entstehende rechtliche Folgen beziehen, ertheilen Wir Euch hiermit den Bescheid:

1) Was zuerst die auf eheliche Gütergemeinschaft sich beziehende Frage betrifft, so ist allerdings in Beziehung auf die bei der Einschreitung der Ehe entstandenen Rechte der Uebertritt jüdischer Eheleute zur christlichen Religion eben so anzusehen, als ob dieselben sich erst neuerdings an dem Orte ihres Aufenthalts als christliche Eheleute niedergelassen hätten, weil das, was im §. 352. Tit. 1. Th. I. des A. L. R. von der Veränderung des Wohnorts gesagt wird, nach §. 353 auch von der Veränderung des Gerichtsstandes gelten soll.

An vielen Orten wird durch die Veränderung der Religion wirklich auch der Gerichtsstand verändert; aber wenn auch eine solche Veränderung des persönlichen Gerichtsstandes nicht eintritt, ist doch mit dieser Veränderung gerade diejenige Verschiedenheit der Rechte verbunden, in deren Rücksicht die Veränderung des Gerichtsstandes von Folgen ist. Es muß daher das jüdische Ehepaar bei der Religionsveränderung eben das beobachten, was die Gesetze bei der Veränderung des Wohnsitzes vorgeschrieben haben.

2) Was die vor Annahme der christlichen Religion erlangte Großjährigkeit betrifft, so kann ein schon vor dieser Religionsveränderung erlangtes Recht durch dieselbe nicht wieder rückgängig werden. Daher findet auf diesen Fall die Vorschrift des §. 104 der Einleitung zum A. L. R. keine Anwendung, denn die Großjährigkeit ist keine auf das Judenthum beschränkte Eigenschaft, und was einmal während des Judenthums erworben worden, geht durch die Ablegung desselben nicht verloren. Es bleibt also der, welcher während des Judenthums großjährig geworden ist, großjährig, wenn er auch nach seinem Uebergange zur christlichen Religion sich noch in einem Alter befindet, in welchem er, wenn er in der christlichen Religion verharret wäre, noch minderjährig sein würde.

Hiernach habt Ihr das dortige Stadtgericht zu bescheiden. Sind ꝛc.

(Justizmin. Akt. A. 3300. Rev. Pens. 15. Nr. 1. Vol. 4. fol. 3.)

III.

Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft gegen ihre Mitglieder.

A. Umfang des gemeinsamen Kirchenverbandes.

In der jüdischen Kirche besteht keine äußere allgemeine Vereinigung, seit der Sanhedrin, die höchste geistliche und weltliche Behörde zu Jerusalem

mit dem Staate selbst aufgelöst wurde und die späteren stellvertretenden Patriarchen aufhörten [1]).

1) In Betreff der Distrikte, in welchen die jüdischen Glaubesverwandten zu einem gemeinsamen Kirchenverbande gewiesen sind [2]) bestimmte schon die Konstitut. v. 20. Mai 1714 §. 18, später die Gen Priv. v. 1730. §. 18 und von 1750. §§. 30. 31. [3]), daß den Juden keine Trennungen gestattet sein sollten. Gegenwärtig disponirt hierüber:

a) das R. des Min. d. Inn. v. 17. Jan. 1817, mitgetheilt durch Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 14. März 1817. Loskreißung jüdischer Gemeinden von dem gemeinsamen Kirchenverbande.

Von dem K. Min. d. Inn. ist auf den von den Repräsentanten der israelitischen Gemeinde zu Groß-Glogau gemachten Antrag: sämmtliche jüdische Familien Liegnitzschen Regierungs-Departements der Synagoge zu Glogau zuzuordnen, und ihnen gewisse Verpflichtungen zu derselben aufzulegen, mittelst R. d. d. den 17. Jan. d. J. dahin entschieden worden, daß, wenngleich den jüdischen Glaubensgenossen in Hinsicht der staatsbürgerlichen Verhältnisse mit den übrigen Unterthanen gleiche Rechte beigelegt worden, des Königs Maj. dennoch zu erkennen geruht hätten: daß Lossreißungen von dem gemeinsamen Kirchenverbande und Anlegung besonderer Synagogen, so wie getrennter Gemeinden, nicht stattfinden sollen; besonders aber neue Schulen und Synagogen nicht errichtet werden dürfen. Dabei soll jedoch einzelnen Familien nicht verwehrt sein, bei Veränderung des Aufenthalts, von ihrer bisherigen Synagogae sich zu trennen, und zur neuen Synagoge des anderweit gewählten Aufenthalts-Orts überzugehen, ohne daß eine Verbindlichkeit der Theilnahme an den gemeinsamen Kirchenlasten des ersten verlassenen Orts verbleibt, wogegen wegen der frühern Theilnahme und das aus derselben etwa entspringenden Anspruchs der Weg Rechtens den verlassenen jüdischen Gemeinden offen steht.

Den alttestamentarischen Glaubens-Genossen wird diese hohe (sic) Bestimmung hierdurch bekannt gemacht. (Ann. I. S. H. 1. 157.)

b) R. der Reg. zu Liegnitz, erste Abth. v. 6. Mai 1821 an die Aeltesten und Beisitzer der Judengemeinde zu N. N.

Es gehört allerdings zur kirchlichen Ordnung, daß ein jeder im hiesigen Regierungsbezirk wohnende Jude sich zu einer vom Staate genehmigten Synagoge halte.

Indessen sind die Juden, welche außerhalb N. N. wohnen, nur dann als zur dortigen Synagoge gehörig zu betrachten, wenn sie nicht durch glaubhafte Atteste nachweisen können, daß sie sich zu einer andern Synagoge halten. In einem solchen Falle sind die im hiesigen Regierungsbezirk wohnhaften Juden verbunden, sich bei Verehelichungen entweder von dem Rabbiner zu N. N. oder von dessen Bevollmächtigten trauen zu lassen, oder wenn sie einen fremden Rabbiner zur Trauung erwählten, doch die üblichen Traugebühren an die Synagoge zu N. N. zu entrichten [4]). Wir überlassen den Aeltesten, die außerhalb N. N. wohnenden Juden des hiesigen Reg. Bezirks von dieser Vorbescheidung auf die Eingabe v. 25. April d. J. in Kenntniß zu setzen.

(Heinemann I. S. 409.)

c) R. der Min. der G., U. u. M. Ang. u. des J. (Eichhorn) v. 25. Juni 1842 an die K. Reg. zu Cöslin. Eintrittsgeld bei Aufnahme in die Gemeinde.

Der K. Reg. theilen wir beigehend eine Vorstellung des jüdischen Kaufmanns N. zu N. vom 30. April d. J., in welcher derselbe sich darüber beschwert, daß die früher dort ansässig gewesenen Juden ihm die Aufnahme in ihre geistige Genossenschaft und die Theilnahme an den damit verbundenen Rechten nur gegen ein Eintrittsgeld von 150 Rthl. gestatten wollen, und ihm für das Aufgebot zu seiner Trauung die Summe von 10 Rthlr. abfordern, zur Berichtserstattung mit.

Wir bemerken dabei, daß, wenngleich von Staatswegen bis jetzt eine Einmischung in die Kultus-Angelegenheiten der Juden nicht stattfindet, doch auch nicht zugegeben werden kann, daß die Aufnahme eines Juden in eine jüdische Synagogen-Gemeinde zu

---

[1]) Vergl. die historische Einleitung.
[2]) Die Parochien der christlichen Kirche. L. R. II. 11. §. 237.
[3]) C. C. M. tom. V. III. Nro. 31. 33.
[4]) Diese Verfügung steht im Widerspruche mit den R. v. 23. März 1815, 10. Nov. 1823, 10. Nov. 1823, 17. Febr. 1840 u. 24. April 1821, welche unten zu vergleichen sind.

Gelderpressungen benutzt werde, wie es in dem vorliegenden Falle zu geschehen scheint. Die K. Reg. hat daher die jüdische Gemeinde zu N. zur Anzeige aufzufordern, welches Eintrittsgeld bisher observanzmäßig oder einem bereits bestehenden Gemeindebeschlusse gemäß gezahlt worden ist, oder, wenn ein solches bisher nicht festgesetzt gewesen, dasselben aufzugeben, durch einen zu fassenden Beschluß ein Eintrittsgeld zu höherer Genehmigung vorzuschlagen, wonächst die K. Reg. dasselbe mit Rücksicht auf das der jüdischen Gemeinde gehörende, für den Kultus benutzte Grund- und Kapitalvermögen zu prüfen und darüber unter gutachtlicher Aeußerung hieher zu berichten hat.

Uebrigens wird die Judengemeinde, auch wenn der ꝛc. N. nicht in die religiöse Gemeinde eintreten sollte, polizeilich anzuhalten sein, den Leichen seiner Familie Grabstätten anzuweisen, und im Falle er oder jemand aus seiner Familie zu heirathen beabsichtigt, das Aufgebot gegen Entrichtung angemessener, nöthigenfalls von der K. Reg. festzustellenden Gebühren zu vollziehen. Berlin, den 25. Juni 1842.

(B. M. Bl. 1842. S. 259.)

d) K. O. v. 30. April 1837 mitgetheilt durch R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., so wie des Inn. u. d. Pol., (v. Altenstein. v. Rochow.) v. 19. Juli 1837 an sämmtliche K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsidium hierselbst. Eidesleistungen der Juden in den Orts-Synagogen.

Da Fälle vorgekommen sind, daß die Judenschaften denjenigen ihrer Glaubensgenossen, welche nicht zu ihrer Gesellschaft gehörten, die Ableistung des Eides nach jüdischem Ritus in ihren Synagogen und die Assistenz ihrer Kultusbeamten dabei nicht haben gestatten wollen, so hat das Staatsministerium sich bewogen gefunden, deshalb an des Königs Maj. zu berichten, worauf Allerhöchstdieselben die in der extraktweise beigehenden K. O. (Anl. a.) enthaltene Vorschrift zu ertheilen gnädigst geruht haben. Diese Anordnung möge die K. Reg. den Judenschaften zur Nachachtung bekannt machen, sie auch durch das Amtsblatt publiziren und auf deren Befolgung halten.

a.

Extrakt.

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 6. d. M., setze Ich nach dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Lokal und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten.

Berlin, den 30. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ann. XX. S. 673.)

2) In Betreff des Privatgottesdienstes s. oben I. sub B. DD. 3.

B. Ordnungen über Form und Feier des Gottesdienstes.

1) Das A. L. R. bestimmt Th. II. Tit. 11. §§. 46—49.:

§. 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13 [1]) bestimmten Grundsatze vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

2) Daß vorstehende Bestimmungen auch maßgebend sind bei Einführung allgemeiner Synagogen Ordnungen für jüdische Gemeinden, bestimmt das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., des Inn. (v. Altenstein, v. Schuckmann) v. 11. März 1822 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Bericht v. 28. Januar c. wegen Einführung einer allgemeinen Synagogen-Ordnung für die israelitischen Gemeinden der Grafschaft Mark eröffnet, daß Sie sich lediglich darauf zu beschränken hat, denjenigen einzelnen israelitischen Gemeinden, welche darauf angetragen werden, nachzulassen, innerhalb

[1]) Daß nichts gegen Gott, Staat, gute Sitte darin enthalten.

der durch das A. L. R. Th. II. Tit. XI. §§. 46 ff. festgestellten Gränzen, Synagogen-Ordnungen in Vorschlag zu bringen, deren Prüfung und Bestätigung, sofern sie den berührten Gesetzes-Vorschriften entsprechen, Ihr überlassen bleibt. (Ann. V. S. 116.)

C. Religiöse Zucht.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Das L. R. verordnet Th. II. Tit. 11. §§. 45 und 50—57 [1]).

§ 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll blos zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre, oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 55. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht: so gebührt die Entscheidung dem Staate.

§. 57. So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

Es ist in Beziehung auf diese landrechtlichen Bestimmungen zu bemerken, daß wenn es zweifelhaft erscheinen könnte, ob diese für die herrschenden Kirchengesellschaften gegebenen Bestimmungen auch auf die geduldeten anzuwenden, doch wenigstens in jedem Falle die Rechte der letzteren in dieser Beziehung keine größeren sein können, als sie vom Staate den herrschenden K. Gesellschaften eingeräumt sind.

2) Insbesondere wegen Sektirungen vergl. oben sub I. C. AA. Seite.

3) Ueber das Recht, Mitglieder von der Gemeinde auszuschließen, oder sie in den Bann zu thun, sind

a) die ad 1 gegebenen Bestimmungen zu vergleichen.

b) Ueber den Sinn derselben wird ein sehr bestimmtes Licht durch die bezüglichen Vorarbeiten zum Landrecht verbreitet, welche das M. des Just. Min. an das Min. des Cult. v. 16. Aug. 1824 mittheilt.

Diese ergeben im Wesentlichen Folgendes:

Den vier (oben mitgetheilten) §§. 54 bis 57 incl. entsprechen die §§. 44 bis 46 des gedruckten Entw. zum Allg. Gesetzbuche Th. I. Abth. II. Tit. 6. pag. 394, welche lauten:

§. 44. Einzelne Kirchengesellschaften können unwürdige Mitglieder von ihrer Gemeinschaft ausschließen.

§. 45. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 46. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate.

Hierzu bemerkte Suarez:

(Auszug aus dem 3. Bande der Abschrift von Suarez Revision der Monitorum. fol. 893.)

ad §. 44—46. Einige Monenten wollen den Kirchengesellschaften das hierin liegende Jus excommunicandi gar nicht gestatten. Andere verlangen nähere Bestimmungen,

[1]) Vergl. die vorhergehenden §§. oben sub. B. 1.

was unwürdige Mitglieder sind. Ad prius liegen die meisten Einwendungen wohl in einem Mißverständnisse des Worts Kirchengesellschaft. Das kann man füglich wohl nicht gestatten, daß irgend eine einzelne Kirchengesellschaft berechtigt sein sollte, eins ihrer Mitglieder dergestalt auszuschließen, daß auch keine andere Gesellschaft von ihrer Religionspartei ihn admittiren dürfe. Wenn die Gemeinde des Kirchspiels A. einen ausschließt, so kann sie der Gemeinde des Kirchspiels B. nicht wehren, denselben dennoch bei sich zu admittiren. Aber der einzelnen Kirchengemeinde kann man dies jus excludendi so wenig als anderen Gesellschaften nehmen. Pon. ergo statt „Kirchengesellschaft" Kirchengemeinde.

Verschiedene Monenten wollen die Ausübung dieses juris excludendi bloß dem Staate überlassen. Dazu ist aber kein Grund. Genug, daß dem Excluso nach §. 46 der Rekurs an den Staat offen steht. Wenn immer beim Staat geklagt werden müßte, so würde oft ein unnöthiges und schädliches Aufsehen entstehen. Was diejenigen Monenten betrifft, welche nähere Bestimmungen verlangen, was ein unwürdiges Mitglied sei, so könnte man ihnen zu Gefallen wohl folgende Erklärung beifügen: Vid. d. u.

Auf Grund dieser Bemerkungen wurden die §§. 54. 55 dahin gefaßt:
(Auszug aus den Materialien zum A. L. R. Bd. 82. pag. 186.)

§. 54. Einzelne Kirchengemeinden können unwürdige Mitglieder von ihrer Gemeinschaft ausschließen.

§. 55. Dies gilt besonders von denjenigen, die durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben und andere in ihrer Andacht geflissentlich stören.

Die gegenwärtige Fassung der §§. 54. 55 aber erfolgte auf das folgende Monitum v. Grolmanns (IX. Bd. 83. pag. 157):

§. 54. Was soll das heißen? Unwürdige Mitglieder von der Gemeinschaft der Kirchengemeinde ausschließen? Doch nicht ihnen die Kirchen zuschließen, sie herausweisen oder sie vom Abendmahle abweisen. Ist jemand ein unbesonnener Störer der Ruhe und Ordnung der Gemeinde, so sind dagegen andere Gesetze, und der Staat straft ihn. vid. §. 87. (Just. Min. Gen. A. B. 3848. L. R. Nr. 23. fol. 41.)

c) Eben so ist analog das folgende Gesetz, welches sich auf eine gleichfalls nur geduldete Religionsgesellschaft bezieht, von Wichtigkeit.

R. v. 10. Juni 1803 Es ist ein Vergehen gegen die bestehende Staatsverfassung, wenn eine Mennoniten-Gemeinde ihre sich dem Kanton unterwerfenden Glaubensgenossen aus ihrer Kirchengesellschaft ausschließt.

Nach einer dem Großkanzler von dem General-Direktorio zugekommenen Anzeige habt Ihr ein Bedenken darüber:

ob, wenn eine Mennoniten-Gemeinde ihre Glaubensgenossen, die sich dem Kanton unterwerfen, aus ihrer Kirchengesellschaft auszuschließen sich anmaßet, dies als ein Vergehen gegen die bestehende Staatsverfassung angesehen und bestraft werden könne? Es kann indessen die affirmative Beantwortung und Entscheidung desselben nicht zweifelhaft sein, da in einer solchen Ausschließung offenbar die Absicht liegt, den landesherrlichen Verordnungen geradezu entgegen zu arbeiten und solche in Absicht aller Glaubensgenossen unanwendbar zu machen. Es werden durch eine solche Handlung allerdings die Anordnungen des Staates gehässig gemacht; die Bürger des Staates zur Widersetzlichkeit dagegen veranlaßt und zu Mißvergnügen, Unzufriedenheit und Auswanderung verleitet. Das A. L. R. bestraft im §. 151. Tit. 20. Thl. II. schon den mündlichen und schriftlichen frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate und die Erregung des Mißvergnügens und der Unzufriedenheit der Bürger, welche sich einzelne Unterthanen zu Schulden kommen lassen, und es kann also wohl um so weniger Bedenken haben, das thätliche Verfahren der Mennoniten-Gemeinde oder ihrer Vorsteher, wodurch sogar eine offenbare Widersetzlichkeit gegen die Anordnung des Staats beabsichtigt wird, strafbar zu halten. Die Strafe wird vielmehr dadurch vergrößert, daß sich eine ganze Religionsgesellschaft zu einem solchen Vergehen verbindet.

Die Religion kann nie zur Entschuldigung eines Vergehens gegen die allgemeinen Anordnungen des Staates gereichen. Sobald das Gewissen einzelner Mitglieder der Religionsgesellschaft die Befolgung der letztern zuläßt, darf die Gesellschaft ihren Gehorsam nicht ahnden. (N. A. Bd. 4. S. 148. Rabe Bd. 7. S. 471.)

Man vergleiche über die Entstehungsgeschichte und Anwendbarkeit dieses R. das Erk. des Cr. Senats des Kammergerichts v. 24. Jan. 1818, in

welchem ausgeführt wird, daß die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Religionsgesellschaft, oder die verweigerte Wiederaufnahme desselben nicht strafrechtliche, sondern nur civilrechtliche Folgen haben kann.

(Hitzig Z. Bd. 1. S. 377—425.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. so wie des Inn. (v. Altenstein, v. Schuckmann) v. 21. Mai 1827 an die K. Reg. zu N. N. Verfahren rücksichtlich des von der Judenschaft einzelnen Mitgliedern derselben auferlegten Bannes.

Nach der Beschwerde der N. N.schen Eheleute zu N. N. darüber, daß sie von der dasigen Judenschaft mit dem Banne belegt worden, hat die K. Reg. Ihr diesfälliges Einschreiten verweigert, weil es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht nöthig sei. Wenn aber das hier, da die Stadt N. N. die Verfassung des Großherzogthums Posen theilt, annoch zur Anwendung kommende General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreußen v. 17. April 1797 den Rabbinern Kap. IV. §§. 3—5. jede eigenmächtige Verhängung eines Bannes u. dergl. untersagt[1]), so darf von Staatswegen eine Uebertretung dieses Gesetzes nicht geduldet werden. Die K. Reg. wird daher hierdurch angewiesen, den bestimmten Vorschriften dieses Regl. durch den Erlaß der nöthigen Verfügung an die Judenschaft zu N. N. Folge, und hierdurch der Beschwerde der N. N.schen Eheleute Abhülfe zu verschaffen. (Ann. XI. S. 411.)

e) Gutachten des Vice-Ober Landrabbiner Weyl v. 23. Febr. 1824 über einen Fall des auferlegten Bannes.

Auf die von dem Kaufmann Herrn D. Z. H.....d zu W.....n gegen mehrere Mitglieder der übrigen dortigen israelitischen Gemeinde geführte Beschwerde und angebrachte Provokation ertheile ich den darüber verhandelten Akten gemäß zur gutachtlichen Entscheidung nach jüdischen Ritual-Gesetzen wie folgt:

1) Daß der Provokant D. Z. H.....d verpflichtet ist, eine schriftliche Erklärung dahin auszustellen,
   daß er am 23. Sept. v. J. lediglich durch unzuverschiebende Geschäfte verhindert worden ist, in die damalige Gemeinde-Versammlung zu kommen, und daß dies nicht aus ungerechten und unedlen Absichten geschehen sei,
   und diese Erklärung zu den Gemeinde-Akten assevirt werde.

   Demnächst

2) daß die Provokaten, die zeitigen Vorsteher und die übrigen Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu W.....n verbunden sind, den Fol. 22. b. ihres Gemeinde-Buches befindlichen Beschluß v. 23. Sept. 1823 aufzuheben, und zwar dadurch, daß unter demselben vermerkt und von ihnen unterschrieben werde,
   daß der quäst. Beschluß wieder aufgehoben werde, da solcher nach der gegenwärtigen Entscheidung den jüdischen Ritual-Gesetzen entgegen ist, und daß besonders in Ansehung der Wahl des Herrn D. Z. H.....d zum Vorsteher keine Ausnahme gegen die andern Mitglieder, sondern mit gleichem Rechte, und daß überhaupt jede künftige Wahl eines Vorstehers niemals nach einer bestimmten Reihefolge, sondern lediglich in einer Versammlung der Gemeinde nach der Mehrheit der Stimmen und der Qualifikation des Kandidaten stattfinden soll.

Die Kosten dieses Verfahrens tragen die folgenden 9 Mitglieder der Gemeinde (hier folgen die Namen), ein jeder derselben mit $\frac{1}{10}$ in solidum, und der Provokant mit $\frac{1}{10}$.

Gründe und Geschichts-Erzählung.

Am 23. Sept. v. J., als am Dienstag den 18. Tischri, den 4ten Tag des jüdischen Lauberhütten-Festes anno 584 der kl. jüdischen Zeitrechnung, versammelten sich die jüdischen Gemeinde-Mitglieder zu W.....n angeblich um unter andern Gemeinde-Sachen besonders einen neuen Vorsteher zu wählen, und die Gemeindelasten und Ausgaben zu repartiren. Es wurde auch das dortige Mitglied D. Z. H.....d dazu eingeladen, er erschien aber auf ihm geschehene mehrere Aufforderungen und selbst dann nicht, als er von dem damaligen Vorsteher S. B....n schriftlich bedroht wurde, daß, wenn er nicht erschiene, er von der Gemeinde ausgeschlossen und für die Folge nicht mehr als Mitglied derselben beachtet werden solle. Es wurde hierauf von den versammelten Gemeinde-Mitgliedern folgender Beschluß in das Gemeinde-Buch fol. 22. b. als:

---

[1]) Für Posen ist dies Regl. schon durch die Verfassung des Herzogthums Warschau aufgehoben gewesen und gewiß durch die V. v. 1. Juni 1833. Es enthält mithin die Annahme obigen R. über dessen Gültigkeit einen Irrthum.

„Herr D. Z. H.....d hat durchaus nicht zur Gemeinde kommen wollen, daher „haben sämmtliche Mitglieder beschlossen, daß der ꝛc. H.....d gegenwärtig, da die „Reihe an ihn hält, Vorsteher zu sein, nunmehr nicht eher Vorsteher werden kann, „bis einstmal Herr B....n Vorsteher ist, alsdann kömmt wieder die Reihe an ihn, „und kann alsdann nach dem ältern Beschluß wieder Vorsteher werden."

W.....n, am 23. Sept. 1813.

Unterschrift von 9 Mitgliedern,
vermerkt und unterschrieben.

Außer diesem aber wurde auch dem Schächter untersagt, ihm kauscher Fleisch zu verkaufen und für ihn zu schächten.

Auf die desfallsige Beschwerde des ꝛc. H.....d bei dem dortigen Polizei-Bürgermeister wurde jedoch auf des Letztern Befehl die Verordnung an den Schächter wieder aufgehoben. Es beschwerte sich nun aber der ꝛc. H.....d zuvörderst bei der K. Reg. über das Verfahren der Gemeinde, wurde aber von jener mittelst Verf. v. 29. Nov. v. J. an die dortige Justiz-Behörde, und von dieser laut Dekret v. 15. Dec. v. J. an mich verwiesen.

Mit seiner desfallsigen Provokation v. 18. v. M. hat der ꝛc. H.....d ein Original-Billet des Vorstehers v. 23. Sept. v. J., welches in jüdisch-deutschen Lettern verfaßt ist, wie folgt lautet:

„Herr H.....d hierselbst. Die sämmtliche Gemeinde ist hier zusammen und fehlt „es bloß an Ihnen. Sie werden doch wohl nicht verlangen, daß zehn Männer auf „einen warten sollen?"

„Es ist bei der Gemeinde nun beschlossen, wenn Sie nicht sogleich erscheine „so sind Sie von jetzt an aus unserer Mitte ausgeschlossen und können nich „mehr als Mitglied betrachtet werden."

W.....n, den 23. Sept. 1823.

S. B....n,
als Vorsteher, in Gegenwart der ganzen Gemeinde.

zugleich auch Abschrift seiner Eingabe bei der K. Reg. v. 4. Okt. v. J. und der Klage beim K. Stadtgericht v. 12. Dec. v. J. überreicht.

In den beiden Letztern hat er angeblich sein Ausbleiben aus der Gemeinde-Versammlung am 23. Sept. v. J. damit entschuldigt, daß er an diesem Tage wegen erhaltener Einquartierung in seinen Häusern sehr beschäftigt und dadurch verhindert wurde, zur Versammlung zu gehen. In der Erstern beschwert er sich nur, daß durch den Beschluß der Gemeinde v. 23. Sept. ꝛc. und dessen Vermerkung in dem Gemeinde-Buche:

1) er sehr beleidigt sei,
2) für seine Nachkommen eine Schande entstehen würde,
3) müsse er den Rang nach Herrn A. W.....n haben.

In der desfallsigen Replik der Provokaten, welche am 3. d. M. eingegangen ist, bestreiten dieselben zwar nicht, daß das vorbemerkte Billet an den Provokanten und der Vermerk in dem Gemeinde-Buche erfolgt sei, sie halten dies aber für keine Beleidigung, sondern glauben sich lediglich in Ausübung ihres Rechtes zu befinden. Gänzlich bestreiten sie aber, daß der Provokant durch Geschäfte, besonders aber durch Einquartierung verhindert worden wäre, noch weniger hätte er ihnen dies angezeigt. Auf Erfordern übersandten sie auch unterm 15. d. M. sowohl das Gemeinde-Buch als auch ein vol. Akten, enthaltend mehrere die dortige Gemeinde betreffende Verhandlungen und Skripturen. Nach der nähern Prüfung derselben hat sich nun auch die Beschwerde des Provokanten vollkommen gerechtfertiget befunden.

Denn sowohl das ganze Schreiben des Vorstehers S. B....n, als auch der Eingang des Beschlusses und Vermerks v. 23. Sept. c. in dem Gemeinde-Buche ergiebt schon in seiner Fassung, daß die damaligen versammelten Mitglieder der Gemeinde den Provokanten wegen seiner verweigerten Erscheinung in der Versammlung bestraft haben. Dazu waren und sind sie aber weder nach den jüdischen Ritual-Gesetzen noch nach den Landes-Gesetzen überhaupt und noch weniger in der Art, wie es geschehen ist, berechtigt. Denn wie nach Vorschrift des **Choschen hamischpat** Kap. 4. §. 1. Anmerkung Kap. 7. §. 12. und Kap. 163., so wie nach §§. 44—45. Tit. 6. Thl. II. A. L. R., so ist eine Gesellschaft nur dann zu einem solchen Strafrecht gegen ihre Mitglieder berechtigt, wenn ihnen diese Befugniß durch die Gesellschafts-Statuten und die vorgeschriebenen Gesetze zugestanden ist. Dies ist aber weder behauptet worden, noch ist es wirklich der Fall. Es sind vielmehr, wie sich ergeben hat, bis jetzt überhaupt keine geordneten Statuten bei der jüdischen Gemeinde zu W.....n vorhanden und mithin auch nicht einmal ein Recht zu einer Strafe wegen des angeblich ungehorsamen Ausbleibens des Provokanten vorhanden.

Noch weniger aber waren die Provokaten berechtigt, dem Provokanten eine Strafe, ohne ihn vorher gehört zu haben, zu diktiren, die nicht allein für ihn und seine Nachkom-

men eine Ehrenkränkung enthält, sondern die auch eine Beschränkung seines gesellschaftlichen Rechts involvirt, welches selbst durch einen Beschluß der Stimmen-Mehrheit nach §. 68. h. c. und den angeführten Stellen des Chosen hamischpat nicht geschehen kann.

Nach diesen Gesetzen ist eine Versammlung nur berechtigt, von denjenigen Gemeinde-Angelegenheiten, die das allgemeine Interesse betreffen, auch im Fall, daß einige Mitglieder nicht in derselben erschienen, das Nothige durch Stimmen-Mehrheit festzusetzen, wobei die Ausgebliebenen sich den gefaßten Beschluß gefallen lassen müssen. Sie können aber nicht, sobald es lediglich das Vermögen- oder Ehren-Recht eines Einzelnen betrifft, Richter in ihrer eigenen Sache sein.

Es hatten die Provokaten daher auch, wenn sie glaubten, daß der Provokant unrecht gehandelt und Strafe verwirkt habe, nicht eigenmächtig den Provokanten strafen, sondern den vorschriftsmäßigen Weg Rechtens einschlagen müssen.

Aber auch der Beschluß selbst, daß die Vorsteherstelle nach einer bestimmten Reihefolge unter den Mitgliedern angenommen und vorgestanden werden soll, kann nicht als den jüdischen Observanzen gemäß gebilliget werden.

Denn abgesehen davon, daß dies gegen den, in der Verhandlung v. 16. Okt. 1821 [1]) enthaltenen Beschluß der Provokaten und dem Herkommen bei anderen Gemeinden läuft, so ist es auch an und für sich nicht gut ausführbar, und würde nur zu Streitigkeiten in der Gemeinde Anlaß geben. Denn es läßt sich niemals schon jetzt im Voraus bestimmen, ob das Mitglied, an das die Reihe kommen sollte, die Vorsteherstelle zu verwalten, sich dazu rechtlich qualifiziren würde. Tritt nun der letzte Fall ein, so würde man genöthigt sein, dasselbe zu exkludiren, und dies würde eine Beleidigung sein und nur Streit und Zwiespalt verursachen.

Es ist nun hiernach einerseits klar, daß der Beschluß der genannten Versammlung v. 23. Sept. v. J. den gesetzlichen Rechten entgegen ist, und sie verbunden sind, denselben wieder zu annulliren, welches hier nur durch einen anderweitigen Vermerk geschehen kann, da es eines Theils unschicklich sein würde, wenn sich in dem zum öffentlichen Glauben bestimmten Gemeinde-Buche ausgestrichene Stellen befinden sollten, andern Theils aber auch die Aufhebung und den Widerruf jenes Beschlusses eine ausdrückliche und deutliche Erklärung erfordert, wenn der beabsichtigte Zweck, daß dem Provokanten seine Rechte wieder unbeschränkt wie vormals zugestanden sind, erreicht werden soll.

Anderseits aber, so war es dennoch ein Versehen des Provokanten, daß er sein Ausbleiben aus der Versammlung am 23. Sept. v. J. nicht durch eine schriftliche Anzeige an den Vorsteher entschuldigt hat, welches er aus Achtung gegen die Versammlung, und da er besonders gesetzlich dringend aufgefordert worden ist, sowohl nach jüdischem Ritual, als nach den allgemeinen Landesgesetzen verbunden war. Dies ist aber von ihm, wie die Provokaten behaupten, und von ihm nicht abgestritten werden ist, nicht geschehen. Er hat also die Veranlassung zu dem qu. irrthümlichen Beschlusse gegeben.

Es kann darum auch den Provokaten keine bloße Absicht, ihn zu beleidigen, vorgeworfen werden, sondern sie haben den Beschluß nur aus Irrthum und in ihrer Meinung lediglich zum Wohl des Allgemeinen gefaßt.

Es muß daher auch der Provokant dies noch jetzt thun und die Erklärung abgeben, daß er wegen nicht aufzuschieben gewesener Geschäfte in der Versammlung v. 23. Sept. v. J. nicht hat erscheinen können, und mußte er deshalb auch $\frac{1}{10}$tel der Kosten tragen, da er und die Provokaten 10 Personen sind, und einem jeden ein Theil des unrichtigen Verfahrens zur Last fällt. Aus denselben Gründen auch sind die übrigen Mitglieder der Gemeinde, welche in der Versammlung am 23. Sept. v. J. nicht zugegen waren, und den Beschluß nicht mit unterschrieben haben, zu keinem Beitrag zu den Kosten verbunden, und noch weniger kann und darf dies aus der Gemeindekasse geschehen. Es rechtfertiget sich daher die Entscheidung überall, wie geschehen ꝛc.

(Heinemann I. S. 351.)

---

[1]) „Bei Führung unserer Gemeinde-Sachen ist zeither viel Streitigkeit entstanden, „wodurch so mancher gute Zweck vereitelt und niemals dahin gebracht werden „konnte, daß sammtliche Mitglieder einstimmig wurden. Wir haben daher beschlossen, daß jede Sache, sie mag Namen haben, wie sie wolle, so unsere Gemeinde-Sachen betrifft, jedesmal nach Mehrheit der Stimmen festzusetzen und „soll nachhero auf die Protestation einzelner Mitglieder nicht gehört werden."

„Dieses ist unser aller Wille und bekräftigen solches mit unserer eigenhändigen „Unterschrift."

W.....n, den 16. Okt. 1821.

Unterschrieben von 7 Mitgliedern.

D. Aufbringung der Kosten für die religiöse Verbindung.

AA. Umfang der Bedürfnisse, für welche die Gemeinde zu sorgen.

Zu den Gemeindebedürfnissen gehören außer den aufzubringenden Kosten für die Synagoge und für die Gemeinde-Beamten und unter Umständen für die Schul-, Armen- und Krankenpflege — s. Abschn. XII. XIII. — insbesondere auch:

1) Das gemeinsame Badehaus für die jüdischen Frauen.

Schreiben der Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer an den Vice-Ober-Landrabbiner Herrn Weyl und Assessoren in Berlin.

Die K. Kammer fertigt dem Stellvertreter des Rabbi Weyl und dessen Assessoren das abschriftlich anliegende Schreiben der K. Pommerschen Kriegs- und Dom. Kammer zu Stettin v. 7. v. M. u. J. nebst dessen Anlagen mit dem Auftrage zu, gutachtlich über die Streitigkeit, welche in der jüdischen Gemeinde zu Stargard über die Beitragspflichtigkeit aller Glieder derselben zu einer allgemeinen Badeanstalt entstanden ist, zu berichten, giebt jedoch dem rc. Weyl und dessen Assessoren hiermit zu erkennen, daß es bei der Unmöglichkeit, in kleinen Städten Badeanstalten der gedachten Art einzurichten, nicht durchaus nothwendig zu sein scheint, daß eine solche Badeanstalt vorhanden, und daß es ferner für rathsam zu halten sei, zur Erleichterung der ärmeren Familien, in Ansehung ihrer zweifelhafte jüdische Ritual-Gesetze so wenig strenge als möglich auszulegen, indem in Religionssachen derjenige Zwang am meisten vermieden werden muß, welcher ohne unmittelbar auf die Sittlichkeit berechnet zu sein, mehr die Bequemlichkeit, wenn gleich bei einer übrigens nützlichen Sache, wie das Baden ist, berücksichtiget, welches der Arme auf einem wohlfeileren Wege bewirken könne. Die Anfragen haben der rc. Weyl und dessen Assessoren bei der Berichtserstattung zurück zu reichen.

Berlin, den 6. Jan. 1806.

Königl. Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Antwortschreiben des Vice-Ober-Land-Rabbiners und der Assessoren.

Ew. K. M. ermangeln wir nicht, über den unter der Stargardschen Judengemeinde obwaltenden Streitpunkt in Betreff der auf gemeinschaftliche Kosten zu entrichtenden Anstalt zum warmen Baden dem Rescripto clementissimo v. 6. Jan. c. zufolge, wie hiermit geschieht, gutachtlich zu berichten.

Gern würden wir der uns von Allerhöchstdenenselben ertheilten Anweisung zum Besten der ärmeren Klasse in Auslegung eines etwanigen dunkeln Gesetzes so wenig strenge als möglich zu sein, und demnach auch im casu subtracto wo möglich zur Vermeidung einer Auflage zu urtheilen, nachgelebt haben, wenn nicht hier der Fall eingetroffen wäre, daß gerade wider ein positives Gesetz gehandelt werden sollte.

Wir müssen daher dem Gutachten des Pommerschen Provinzial-Rabbiners v. 24. Nov. a. p. völlig beipflichten und unser allerunterthänigstes unmaßgebliches Gutachten dahin abgeben:

daß die Errichtung einer Badeanstalt eine gemeinsame Angelegenheit betrifft, weshalb der impetrirenden Majorität zu deferiren wäre.

Das Baden der Ehefrauen in Quellwasser unmittelbar nach der Reinigungs-Periode ist nicht, wie die negirende Minorität vermeint, eine Ceremonie, sondern wesentliches mosaisches Gesetz. Die eheliche Pflicht darf zufolge dieser Vorschrift nach jener Periode durchaus und unter keinerlei Umständen geleistet werden, wenn die Ehefrau sich nicht zuvor in Quellwasser gebadet und sich bis über die Scheitel-Haare untergetaucht habe. Die Uebertretung dieses Gesetzes ist nicht allein sündlich, sondern es hat sogar einen nachtheiligen Einfluß auf die politischen Verhältnisse eines aus dergleichen gesetzwidrigen Umarmung erzeugten Kindes, und berechtigt den Ehemann, auf Scheidung von seiner Ehefrau, welche sich des Bades nach dieser Periode nicht bedient hat, anzutragen und ihr selbst die Illata vorzuenthalten. Eben so ist der dabei auf ein gewisses Maß bestimmte Wasserstand ein nothwendiges Erforderniß, so wie daß ein Sachverständiger (Schriftgelehrter) solchen von Zeit zu Zeit revidire.

Es ist daher einleuchtend, daß bei bewandten Umständen eine dergleichen Anstalt in aedibus privatis unausführbar sei, und kann daher bei Beobachtung jener (mosaischen) Gesetze nicht anders als eine solche Anstalt öffentlich und folglich auf gemeinsame Kosten angelegt werden.

Daß das Wasser durchaus erwärmt sein muß, ist allerdings kein nothwendiges gesetzliches Erforderniß, allein da das Klima der hiesigen Gegend schon mehr an die kältere

als heißere Zone gränzt, der größere Theil der Jahreszeit das kalte Baden unangenehm, mehrere Monate aber unmöglich macht, so würden bei Ermangelung einer Anstalt zum Wärmen des Wassers, zum Theil üble Folgen für den Gesundheits-Zustand der Badenden, noch mehr aber Uebertretung des so wesentlichen Gesetzes zu erwarten sein. Hierzu kommt noch, daß die Anlage zum Erwärmen des Quellwassers gar nicht besonders kostspielig ist, und etwa mit 100 Rthlrn. recht gut bestritten werden kann, eine Summe, welche bei der uns beiwohnenden Lokalkenntniß des Vermögens-Zustandes der Staragardschen Juden-Gemeinde, besonders da solche nur ein für alle Mal geleistet werden darf, für dieselbe gar nicht fühlbar ist; wie uns denn nach eben dieser Lokalkenntniß bewußt ist, daß die dissentirenden Mitglieder mehr aus Zank- und Streitsucht, als aus Interesse diesen Prozeß unter sich anhängig gemacht haben.

Wir halten uns noch verpflichtet, den von Allerhöchstdero Hochlöblichen Pommerschen Kammer gerügten Widerspruch auszugleichen. Das Erwärmen der Quelle geschieht, wie in dem Gutachten des erwähnten Provinzial-Rabbiners vorgetragen, vermittelst dessen, daß durch eine Pumpe aus der Quelle Wasser in eine geheizte eiserne Röhre geleitet, welches Wasser sodann wieder erwärmt, in die Quelle zurückläuft, wo der Mechanismus so angebracht ist, daß die Quelle, des Auspumpens ungeachtet, immer den erforderlichen Wasserstand behält, durch Hinzukommen der durch die Röhre geleitetes Wasser aber das Quellwasser temperirter wird.

Wir fügen aber hinzu, daß die Kosten des Heizens, so wie das Honorarium der Frau, welche beobachtet, daß die Badende sich gehörig untergetaucht habe, von dem Individuum, das sich des Bades bedient, jedesmal geleistet werden müsse; hierüber waltet aber keine Streitigkeit ob, und ist aus dem Gutachten qu. zu ersehen, daß das Bad daselbst, so wie an allen Orten, wo dergleichen Badeanstalten sind, an eine ehrbare Matrone verpachtet ist, welche neben der Aufsicht auch die Heizung besorgt, und dafür von den jedesmal Badenden ein von den Aeltesten zu bestimmendes Honorar erhält.

Erolich reichen wir auch in der Anlage dem erhaltenen Befehle gemäß das Reskriptum der Pommerschen Kammer, so wie das übersetzte Regulativ und das oft angeführte Gutachten des Provinzial-Rabbiners im Original zurück.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 10. April 1806.

Ueber denselben Gegenstand:

a) Requisitions-Schreiben des K. Stadtgerichts zu Nauen an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin.

Die hiesige Judenschaft ist in einem wider einige Mitglieder der hiesigen Judenschaft befangenen Prozeß darüber streitig:

ob es überall Herkommens ist, daß die zur Judengemeinde gehörigen sämmtlichen Familien zur Unterhaltung des allgemeinen Badehauses Beiträge geben müssen, sie mögen sich des Bades bedienen oder nicht; oder ob nur diejenigen dazu beizutragen verpflichtet sind, die sich desselben wirklich bedienen.

Kläger haben deshalb auf das Sentiment des Ober-Landrabbiners Herrn Meyer Simon Weyl provocirt, und ersuchen Dieselben wir daher hierdurch ergebenst

uns Dero Gutachten hierüber gefälligst bald zukommen zu lassen.

Nauen, den 14. Febr. 1810.

Das Stadtgericht hierselbst.

b) Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

In Erwiederung der geehrtesten Zuschrift des Königl. Hochlöbl. Stadtgerichts zu Nauen v. 14. et praes. v. 19. v. M., betreffend die Anfrage:

ob ein zur jüdischen Gemeinde gehörender Hausvater zur Unterhaltung des gewöhnlichen jüdischen Badehauses, auch wenn er sich solches nicht bedienen will, mit den übrigen mit beitragen muß?

diene ich hiermit gutachtlichst zur Antwort, wie

sowohl nach den allgemein bestehenden Observanzen, als auch nach den jüdischen Ritual-Gesetzen,

Choschen hammischpat, Kap. 163. §. 32.

Niemand der jüdischen Hausväter von Beitragung zu den Kosten der Unterhaltung des jüdischen Badehauses, auch wenn er Wittwer wäre, oder, weder er, noch seine Frau sich solches zur Zeit bedienen sollte, ausschließen könne; so wie die Kosten des Badehauses überhaupt zu den allgemeinen Gemeindekosten gehören, wozu die ganze Gemeinde ohne Ausschluß kontribuiren muß; und es mich befremdet, wie ein jüdischer Hausvater gegen diese allgemeine Usance und Pflicht sich opponiret.

Dieses habe ich pflichtmäßig zu berichten nicht unterlassen. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 5. März 1810.

(Heinemann I. S. 332.)

2) Der Lehrer zum Religions-Unterricht der Kinder der Gemeinde.

Vergl. das Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners Weyl v. 16. Mai 1815 sub BB.

3) Der Begräbnißplatz.

Das Kirchhofs- und Begräbnißwesen.

a) Die jüdische Beerdigungsgesellschaft in ihrem Verhältnisse zur allgemeinen Gemeinde.

Das Kirchhofs- und Begräbnißwesen wird in den jüdischen Gemeinden getrennt von dem übrigen Gemeindewesen verwaltet. Es besteht an allen Orten, wo sich eine zahlreiche Gemeinde befindet, eine besondere Beerdigungs-Gesellschaft aus den Gemeindegliedern, die eigene Statuten und eine eigene Kasse hat, und ihre Geschäfte freiwillig und ohne Remuneration versehen.

Es sprechen hierüber:

aa) das R. v. 14. Aug. 1829 und 14. Mai 1830 und 24. März 1842, welche sub b. zu vergleichen sind.

bb) Die schiedsrichterliche Entscheidung des Vice-Ober-Landrabbiner Weyl v. 26. Juni 1812[1]).

Auf die von dem Herrn E. J. M. und Konsorten zu F. und der dortigen Beerdigungs-Gesellschaft gegenseitig erhobenen, und von beiden Theilen zu unserer gutachtlichen Entscheidung gestellten verschiedenen Beschwerden und Anfragen haben wir nach vorher eingeholten beiderseitigen Erklärungen, wie folgt, entschieden:

I. Daß die dortige Beerdigungs-Gesellschaft berechtigt ist:

1) von den De- und Ascendenten und besonders aus dem Nachlasse eines dort verstorbenen Einwohners und Mitgliedes der Gemeinde oder dessen Familie für die Grabstätte, den Sarg und das Beerdigen der Leiche auf dem dortigen Kirchhofe Nachstehendes, als:
   a) wenn die verstorbene Person über 20 Jahr alt geworden — zwei Thaler Courant,
   b) wenn solche aber unter 20 bis 13 Jahre exel. alt war — Einen Thaler und zwölf Groschen Courant,
   c) desgleichen von 13 bis 3 Jahren excl. — Einen Thaler Courant, und
   d) von 3 Jahren und darunter — Sechszehn Groschen Courant, wobei es bei allen von a. bis d. incl. erwähnten Fällen keinen Unterschied macht, von welchem Geschlecht die Leiche ist, und endlich
   e) außerdem für jede Leiche ohne Unterschied des Alters und Geschlechts ein Bettkissen,

   zu fordern und zu verlangen, und zwar, daß solches noch vor der Beerdigung der Leiche entweder resp. baar und in natura an die Vorsteher der Beerdigungs-Gesellschaft berichtiget, oder dafür ein angemessenes bewegliches Pfand bestellet, und den gedachten Vorstehern behändiget werde, und

2) von den De- und Ascendenten, und aus dem etwanigen Nachlasse einer dort verstorbenen fremden, nicht aus der Familie eines dortigen Mitgliedes der Gemeinde angehörenden, oder etwa von einem andern Orte dorthin zum Begraben bringenden Leiche, für die Grabstätte, den Sarg und das Beerdigen derselben eine nach Maßgabe und den Verhältnissen des Nachlasses und verbliebenen Vermögens desselben von den Vorstehern und eventualiter durch die Stimmenmehrheit der Beerdigungs-Gesellschaft festzusetzende angemessene und billige Vergütigung und Zahlung in baarem Gelde oder Bestellung eines sichern beweglichen Pfandes auf Höhe derselben vor der Beerdigung der Leiche zu fordern und zu verlangen, und bevor weder dies geschehen, noch die ad 1 festgesetzten Verbindlichkeiten erfüllt sind, ist die Beerdigungsgesellschaft nicht verpflichtet, die Leiche zur Grabstätte zu bringen, demungeachtet dürfen dennoch nicht die etwanigen nächsten Anverwandten der Leiche oder sonst Jemand die Leiche, ohne Einwilligung der Vorsteher der Beerdigungs-Gesellschaft, eigenmächtig und allein auf dem dortigen Kirchhofe der Gemeinde begraben, oder sich den Anordnungen der benannten Vorsteher widersetzen, vielmehr Letzteren überall genügen, und sich alles diesen Widersprechenden gänzlich enthalten müssen.

---

[1]) Vergl. auch in den Jahrbüchern der Preuß. Monarchie pro 1798 II. S. 240. die Vorstellung der Todtengräberzunft in Königsberg.

3) In beiden Fällen aber, wenn die Descendenten oder Ascendenten der verstorbenen Person des Vermögens nicht sind, oder der Nachlaß des Defuncti nicht hinreicht, die ad 1. und 2. festgesetzten Begräbnißkosten zu bestreiten, oder die Sicherheitsbestellung dafür zu leisten, ist die Beerdigungs-Gesellschaft verbunden, die Leiche auf dem dortigen Kirchhof unentgeldlich zu beerdigen.

Wenn aber wider Verhoffen

4) Die Beerdigungs-Gesellschaft, nachdem den Bestimmungen sub 1. und 2. genügt ist, aus einer oder der andern Ursache, dennoch die Beerdigung der Leiche verweigern sollte, so sind nicht nur die nächsten hinterbliebenen Anverwandten und Freunde der verstorbenen Person und deren etwa nöthige Gehülfen berechtiget, in den Schranken der herkömmlichen Ordnung, selbige auf dem dortigen Gemeinde-Kirchhof, ohne daß der Beerdigungs-Gesellschaft ein Widerspruchsrecht zusteht, zu begraben, sondern Letztere sind auch verbunden, jenen alle die zur Beerdigung nöthigen dort vorhandenen Geräthschaften ohne Ausnahme herzugeben und auszuhändigen. Dahingegen

5) die dortige Beerdigungs-Gesellschaft keineswegs verbunden ist, und eben so wenig dazu gezwungen werden kann, ein Mitglied der dortigen oder einer andern Gemeinde ohne Ansehen der Person in ihre verbundene Gesellschaft daselbst aufzunehmen, wenn dasselbe sich hierzu nach ihren Statuten nicht qualifizirt, oder nach der Mehrheit der Stimmen der Gesellschaft dazu für nicht qualifizirt erachtet wird, und gleichmäßig ist die gedachte Beerdigungs-Gesellschaft berechtiget, ein bereits in ihrer Gesellschaft aufgenommenes Mitglied nach den Bestimmungen ihrer Statuten entweder mit einer Geldstrafe zu belegen, oder dasselbe wieder zu entlassen und zu exmittiren.

II. Daß der ꝛc. S. S. daselbst verbunden, für die Beerdigung seiner am 16. Nov. p. verstorbenen Tochter

1) den Vorstehern der Beerdigungs-Gesellschaft für das Begräbniß
   a) Zwei Thaler Courant, und
   b) ein Beilkissen,

   resp. zu zahlen und zu behändigen;
2) die durch sein bewirktes Beerdigen der Leiche und eigenmächtiges Verfahren dabei an der Thüre des Kirchhofes und an den Beerdigungs-Geräthschaften entstandene Beschädigung zu vergütigen, und solche in den vorigen Stand wieder herzustellen;
3) sobald aber dies alles von ihm bewirkt und berichtiget worden, ihm alsdann sein deponirtes Pfand zurückzugeben ist.

III. Daß außer den Vorstehern der Beerdigungs-Gesellschaft annoch zwei Männer als Vorsteher und Repräsentanten der Gemeinde, und zwar wenigstens einer der nicht in der Sterbegesellschaft aufgenommenen Mitglieder nach der Stimmenmehrheit der ganzen Gemeinde zu wählen, und sobald dies geschehen, selbigem von den zeitigen Vorstehern der Beerdigungsgesellschaft die allgemeine Verwaltung des Gemeindewesens sowohl, als auch insbesondere die der Synagoge, der Armenkasse u. s. w. übertragen, und von diesem nach den allgemein eingeführten Grundsätzen verwaltet werde, aber nicht, wie bisher geschehen, die Verwaltung dieser Geschäfte, mit denen des Vorstehers der Beerdigungs-Gesellschaft kombinirt bleibe. Uebrigens beide Theile die hierdurch entstandenen Kosten zur Hälfte zu tragen und sich dieserhalb gegenseitig zu berechnen gehalten.

Gründe.

Die sämmtlichen in den hiesigen Königl. Landen befindlichen Einwohner des mosaischen Glaubens machen eine vom Staate geduldete Religions-Gesellschaft, und die an einem jeden Orte befindlichen Mitglieder derselben eine Kommune oder Gemeinde aus, der nicht nur in Ansehung der Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Gebräuche, sondern auch im Betreff der Kirchenrechte, der Verwaltung des Armenwesens, der Synagoge und der Beerdigung, und der sonst dazu gehörigen Güter, eine besondere Autonomie verstattet, weshalb auch jetzt noch nach dem neuern Landes-Edikt v. 11. März c. nichts geändert, sondern nach dem §. 39. desselben die Bestimmungen darüber noch vorbehalten worden sind, daher entscheiden in dergleichen Sachen lediglich sowohl die bis jetzt bestandenen Ritual- und Zeremonial-Gesetze der Juden, als die herkömmlichen Gebräuche und Observanzen.

Es besteht nun bei allen jüdischen Gemeinden, selbst im Auslande, die Einrichtung, daß die Verwaltung der Synagoge und des übrigen Gemeinde- und Armenwesens, von der des Begräbniß- und Kirchhofswesens und den Kassen derselben getrennt, und von verschiedenen Vorstehern verwaltet werden. Eben so ist es an allen Orten, wo eine zahlreiche Gemeinde existirt, Observanz, daß eine besondere Beerdigungs-Gesellschaft aus den Mitgliedern der Gemeinde besteht, die ihre eigene Statuten und eine besondere

Kasse hat, und wo die Verwaltung des Kirchhofs- und Begräbnißwesens von ihren Vorstehern und Mitgliedern derselben allein besorgt und verwaltet wird.

Dieselbe macht aber demungeachtet keine alleinige Korporation aus, und kann nicht als eine für sich bestehende moralische Person, sondern nur als ein Mitglied der ganzen Gemeinde betrachtet werden, die lediglich dieses Geschäft aus Religionseifer unentgeldlich übernommen hat, daher darf ihr Interesse nicht dem der Gemeinde entgegen sein, vielmehr haben sie gar kein anderes Interesse, als das der ganzen Gemeinde, daher auch alle Rechte und Gerechtigkeiten, die sie bereits erworben haben, oder noch acquiriren mögen, sie nur zum Wohl der ganzen Gemeinde erhalten und erwerben. Hiernach leuchtet es von selbst ein, daß der jüdische Kirchhof an einem Orte nicht das alleinige Eigenthum der daselbst existirenden Beerdigungs-Gesellschaft ist, sondern der ganzen dortigen jüdischen Gemeinde gehört. Hiermit stimmen auch die Allgemeinen Landesgesetze überein und besonders schreibt der

§. 183. Tit. II. Th. II. des A. L. R.

ausdrücklich vor:

„Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind, der Regel nach, das Eigenthum der Kirchengesellschaft."

Die Statuten der Beerdigungs-Gesellschaft sind nur für die Mitglieder derselben, und für die Gemeinde nur in sofern, als solche das gemeinnützige Wohl betreffen und dem nicht entgegen sind, verbindlich. Es ist daher jedes Individuum der Gemeinde, wenn es auch kein Mitglied der Beerdigungs-Gesellschaft ist, den Statuten derselben, welche das allgemeine Beste, die religiösen und herkömmlichen Observanzen bezwecken, unterworfen.

Hierzu gehört nun unstreitig die Bezahlung der Grabstätte und des Sarges, so wie die Ordnung und gewöhnliche Zeremonie bei der Beerdigung einer Leiche. Erstere haben keine allgemeine Bestimmungen, und selbst Letztere weichen an manchen Orten von einander ab, und beruhen auf keinen bestimmten Grundsätzen, sondern hängen lediglich von dem Inhalt der Statuten der Beerdigungs-Gesellschaft und der Verfassung eines jeden Orts ab; jedoch im Betreff der erstern können nur, besonders in Hinsicht der sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Familien, die schon bestehenden und von der ganzen Gemeinde sanctionirten Statuten und herkömmlichen Gebräuche stattfinden und verbindlich sein, und die Beerdigungs-Gesellschaft darf darin keine Aenderung ohne Einwilligung der ganzen Gemeinde oder deren Repräsentanten vornehmen, und daher um so weniger bei demjenigen Individuo der Gemeinde, das nicht Mitglied der Beerdigungs-Gesellschaft ist, eine Ausnahme von der Regel machen; sondern sie muß vielmehr, sobald dem, was sie nach den einmal feststehenden Statuten zu fordern berechtiget ist, genüget worden, die Beerdigung einer Leiche auf dem Kirchhofe der Gemeinde gestatten, und entweder das Beerdigungs-Geschäft selbst vornehmen, oder es den nächsten Anverwandten und Freunden des Verstorbenen überlassen, und diesen nicht nur die Grabstätte, sondern auch die im Besitz habende zur Anfertigung des Grabes und der Beerdigung nöthige Geräthschaften hergeben. Es hat jedoch die Beerdigungs-Gesellschaft darin stets die freie Wahl, und muß es dieserhalb ihrer alleinigen Erklärung überlassen bleiben.

Das Gutachten vom 30. März 1807 ist nur dahin zu verstehen, daß, wenn noch nichts deshalb festgesetzt worden, oder es die Leiche eines Fremden, nicht zu den Mitgliedern der Ortsgemeinde und deren Familie Gehörenden betrifft, es von der alsdann erfolgenden Bestimmung der Beerdigungs-Gesellschaft abhängt, nicht aber, wie hier der Fall ist, wo bereits in den Statuten die Bestimmungen darüber feststehen. Ferner ist es aber an allen Orten bei der jüdischen Gemeinde, selbst an einem Orte, wo keine besondere Beerdigungs-Gesellschaft existirt, herkömmliche Observanz, daß aus dem Nachlasse des Verstorbenen, oder von den hinterbliebenen vermögenden De- oder Ascendenten die Begräbniß-Gebühren, und das, was sonst etwa noch bestimmt ist, entweder sofort und noch vor der Beerdigung der Leiche bezahlt und gegeben, oder dafür ein angemessenes bewegliches Unterpfand bestellt wird; so wie es auch hingegen wieder überall allgemeiner Gebrauch und eine Observanz ist, daß von einer in Armuth verstorbenen Person, wo weder der Nachlaß derselben dazu hinreicht, noch die De- oder Ascendenten des Vermögens sind, jenes zu leisten, die Leiche unentgeldlich begraben werden muß. — Jedoch ist alles Vorangeführte, außer — bis auf den letztern Fall, nur hinsichts eines Mitgliedes der Orts-Gemeinde und deren Familie und Zugehörigen daselbst, nicht aber auf eine etwa an dem Orte verstorbene, dort nicht einheimisch gewesene Person, oder gar auf eine, von einem andern Orte zur Beerdigung bringende Leiche, anwendbar, sondern dann hängt die Bestimmung der Begräbniß-Gebühren lediglich von dem Gutachten der Vorsteher oder der Mehrheit der Stimmen der Beerdigungs-Gesellschaft, und wo dergleichen nicht existirt, von dem Gutachten der von der Gemeinde zu dem Begräbniß-Geschäft gewählten Vorsteher und eventualiter von der Mehrheit der Stimmen der Gemeinde ab; indeß muß auch hierbei die Billigkeit nie aus den Augen gesetzt, und die Forderung darf nicht zu hoch, sondern nach Maßgabe des verbliebenen Vermögens gemacht und bestimmt werden.

Es ist nun in F. eine dergleichen Beerdigungs-Gesellschaft errichtet, die ihre besonderen Statuten und Verordnungen hat, die Verwaltung der hierzu gehörenden Geschäfte und der Kasse ist aber bis jetzt mit den der Synagoge und des Armenwesens der dortigen Gemeinde combinirt gewesen. Hierdurch entstanden nun so manche Inkonvenienzen und Inconsequenzen, die auch natürlich entstehen mußten, da die Beerdigungs-Gesellschaft sehr oft das Interesse der übrigen Gemeinde-Mitglieder, welche nicht in ihre Korporation aufgenommen waren, alterirte, weil keine besondern Repräsentanten der Letztern existirten, die ihre Rechte wahrnehmen konnten. Es kann daher auch die pag. 46 der alten Statuten und des Kassen-Buchs festgesetzte Bestimmung, daß die Vorsteher der Beerdigungs-Gesellschaft zugleich Vorsteher der Gemeinde sein sollten, nicht berücksichtiget werden. Denn der Erfolg lehrt es, daß Animosität und Persönlichkeit sich einmischten, und dadurch sowohl der religiöse Zweck verfehlt ward, als auch sogar ein öffentlicher Auftritt entstand, die Mitglieder der Gesellschaft und die der Gemeinde, welche nicht in jene aufgenommen sind, sich gegenseitig beleidigten, und einer des andern Rechte alterirte, wie dies in dem concreten Falle mit der Beerdigung der am 16. Nov. a. p. verstorbenen Tochter des S. S. sich bewährt hat.

Beide Theile haben sich vielseitig dieserhalb beschwert, beide haben aber die Gränzen ihrer Gerechtsame überschritten. Denn nach der bereits vorangeschickten Ausführung war die Beerdigungs-Gesellschaft von dem S. S. nach den in ihren Statuten §. 4 und 5 bestimmten Sätzen, nicht mehr als 2 Rthlr. Courant und ein Bettkissen für die Grabstätte und Beerdigung seiner verstorbenen Tochter zu fordern berechtiget, und noch weniger durfte sie ihm, wenn er zur Berichtigung dieser Forderung bereit war, die Grabstätte und die alleinige Beerdigung auf dem Kirchhofe verweigern. Denn Letzterer ist, wie oben ausgeführt worden, selbst wenn sie solchen auch auf ihren Namen acquirirt hätten, dennoch das Eigenthum der ganzen dortigen Gemeinde, welches noch um so mehr daselbst der Fall ist, wo die Verwaltung des Gemeindewesens stets mit der Beerdigungs-Gesellschaft vereiniget gewesen, und alle Verhandlungen im Namen der Judenschaft geschlossen, wie dies zum Theil das Protokoll v. 21. Dec. 1782 ergiebt; daher kann es gar nicht reliviren, daß diese Verhandlung von den Vorstehern und Mitgliedern der Gesellschaft geschehen, weil selbige auch zugleich Vorsteher des Gemeindewesens waren, und überdies nirgends hervorgeht, daß sie blos nomine der Beerdigungs-Gesellschaft gehandelt und für diese allein den Kirchhof acquirirt haben. Aus eben diesem Grunde kann die Gesellschaft auch hier nicht aus einer possessione continua und Verjährung durch Besitz nach den allgemeinen Landes-Gesetzen ein Recht verlangen, denn eines Theils mangelt es der Beerdigungs-Gesellschaft an einem eigenthümlichen Besitztitel, und andern Theils befindet sich dieselbe auch nicht in dem alleinigen Besitz des Kirchhofs. Daß selbige bis jetzt die Beerdigung der Leichen allein darauf vorgenommen, kann als eine Besitzergreifung desselben nicht geachtet werden, da es notorisch ist, daß diese Handlungen von derselben nicht aus einer vorhergegangenen Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Gemeinde, sondern nur aus religiösen Absichten vorgenommen, und ihnen von den andern überlassen worden.

A. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 106.

Hiervon abgesehen, so war die dortige Beerdigungs-Gesellschaft auch selbst nach ihren eigenen Statuten weder ein Mehreres von dem ꝛc. S. S. zu fordern, noch ihm die alleinige Beerdigung seiner verstorbenen Tochter auf dem dortigen Kirchhofe zu verweigern berechtiget. Denn der ꝛc. S. S. war vormals ein Mitglied der Gesellschaft, und ist nur nach dem Beschluß v. 24. Okt. a. p. aus derselben zur Strafe seines ungebührlichen Betragens bei der Beerdigung der Leiche des Israel ermittirt worden. Hierdurch ist der Vorschrift des §. 13. der Statuten hinlänglich genüget, indem daselbst auf diesen Fall nur die Alternative festgesetzt ist, daß das Mitglied der Gesellschaft entweder ausgestoßen, oder bestraft, d. h. mit einer Geldbuße belegt werde. Da nun das Erstere geschehen, so konnte das Andere nicht weiter angewendet werden, noch weniger konnte die Gesellschaft aus dem §. 16. der Statuten, wenn sie den ꝛc. S. S. als ein fremdes in die Gesellschaft nicht aufgenommenes Mitglied betrachtete, ein Recht hierzu herleiten. Denn eines Theils, so hat dieser §. in dieser Hinsicht für die nicht in ihrer Gesellschaft seiende Mitglieder der Gemeinde keine verbindende Kraft, andern Theils aber, so ist daselbst auch nur alternativisch bestimmt, daß entweder eine Geldbuße erlegt werde, oder der Gesellschaft freistehe, sich mit Beerdigung der Leiche nicht zu beschäftigen; auf diesen Fall aber Niemandem das Recht benommen ist, die Leiche seines Angehörigen allein und ohne Hülfe der Gesellschaft zu beerdigen, und es ist nicht bestimmt, daß diese die Grabstelle verweigern könne.

Von der andern Seite aber involvirt das Verfahren des S. S. bei der Beerdigung seiner Tochter eine eigenmächtige und ungerechte, wenigstens eine irreligiöse Handlung. Er hätte vor der Beerdigung seiner verstorbenen Tochter entweder den Vorstehern der

Beerdigungs-Gesellschaft, oder einer dortigen Gerichtsperson ein Pfand auf Höhe der von erstierer gemachten Forderung mit Vorbehalt seiner Rechte bestellen, die Beerdigung der Leiche in Ruhe abwarten, und alsdann, wie jetzt geschehen, seine Beschwerden anbringen und ausführen können, wodurch alle gewaltthätige Handlungen und der öffentlich dadurch gegebene Aerger vermieden worden wäre; er ist deshalb auch die hierdurch entstandene Beschädigung an der Thür des Kirchhofes und an den Beerdigungs-Geräthschaften zu vergütigen schuldig.

Es hat daher, um für die Folge dergleichen Auftritte und Streitigkeiten zu evitiren, überall, wie geschehen, entschieden und so festgesetzt werden müssen. Uebrigens rechtfertiget sich der Kostenpunkt dadurch, daß beide Theile gleiche Veranlassung zu den Beschwerden gegeben haben.

So geschehen Berlin, den 26. Juni 1812.

Vice-Ober-Landrabbiner und Assessores
Meyer Simon Weyl, Simon Joachim, L. Hurwitz.

(Heinemann I. S. 337.)

b) Verpflichtung der Begräbniß-Gesellschaften zur Aufnahme aller jüdischen Leichen und deren Tarif.

aa) R. des Min. des Inn. v. 2. Dec. 1817 an die Aeltesten der jüdischen Synagoge zu Inowraclaw.

Es ist über die von Ihnen bei dem unterzeichneten Min. unterm 11. Aug. darüber angebrachte Beschwerde:

daß nach einer Verf. der K. Reg. zu Bromberg die Beerdigungs-Gesellschaft der israelitischen Gemeinde zu Inowraclaw aufhören sollte,

von gedachter Behörde Bericht erfordert worden.

Aus demselben ergiebt sich, daß von der K. Reg. gar nicht die Aufhebung der gedachten Beerdigungs-Gesellschaft ausdrücklich angeordnet ist, sondern nur ein Tarif regulirt werden soll, nach welchem die jedesmaligen Beerdigungs-Kosten zu bezahlen sind, welches auch nothwendig ist, indem dadurch jeder hierunter bisher stattgefundenen Willkühr für die Folge vorgebeugt werden wird, und wobei es daher sein Bewenden behält.

(Heinemann I. S. 345.)

bb) R. des Min. d. Inn. v. 14. Aug. 1829 an die K. Reg. zu Bromberg.

Von dem jüdischen Glaubensgenossen N. zu N. wird in der urschriftlich angebogenen Eingabe v. 2. d. M. über Gelderpressungen geklagt, welche sich die dasige jüdische Sterbezunft bei Beerdigung nicht zu ihr gehörig gewesener Mitglieder der Judengemeinde erlaube. Nun stimmt zwar das Min. mit dem der Bescheidung der K. Reg. v. 11. v. M. zum Grunde liegenden Prinzip überein, daß die Judenschaft eines Orts eine Privatgesellschaft ist, über deren Verhältnisse, wenn Streit zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft entsteht, der Richter zu entscheiden hat. Allein dieses Prinzip kann nicht so weit ausgedehnt werden, daß man diesen Gesellschaften auch Mißbräuche gestatten kann, welche bedeutende polizeiliche Uebelstände zur Folge haben, und das Privat-Eigenthum der Einzelnen der Willkühr preisgeben können. Zu diesen Mißbräuchen gehört nun unstreitig die Erhebung übermäßiger Gebühren bei Beerdigungen, zu deren Erlegung der orthodoxe Jude gezwungen wird, wenn er sich auf der einen Seite aus Gewissenhaftigkeit nicht zu entschließen vermag, die Vorschriften des Ritual-Gesetzes unbeobachtet zu lassen, auf der andern Seite aber gleichwohl die Leiche fortschaffen muß, und bis zur Beerdigung richterliche Entscheidung nicht einholen kann. In dem Bericht v. 12. Nov. 1817 ist die K. Reg. selbst von diesem Grundsatze ausgegangen, hat die Festsetzung von Beerdigungs-Tarifen für die Juden für nothwendig angesehen, und ist unterm 2. Dec. ejusd. a. deshalb das Nöthige zu verfügen autorisirt worden.

Hiernach mag denn die K. Reg. auch im vorliegenden Falle und in allen künftigen das Nöthige bestimmen und billige Tarife reguliren, nach welchen vorläufig alle nach dem jüdischen Ritual-Gesetze zur Beerdigung erforderliche Handlungen vorgenommen, und die Leichen innerhalb der dazu gestatteten Zeit zu Grabe gebracht werden müssen. Dabei kann den Beerdigungs-Zünften, wenn sie etwa wegen des prätendirten Eigenthums an dem Begräbnißplatze höhere Forderungen für die Grabstelle machen zu können glauben, nachgelassen werden, diese Forderung nach dem Begräbniß vor dem Richter geltend zu machen, wenn nicht eine gütliche Einigung stattfindet. Allein es kann ihnen nicht gestattet werden, vor dem Begräbniß irgend eine, nach dem Ritual-Gesetze nothwendige Handlung einer solchen Forderung wegen zu unterlassen, oder dafür eine höhere als die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

Von dem, was die K. Reg. hiernach verfügt, möge dieselbe Anzeige erstatten, und die Beschwerde wieder einreichen, den Beschwerdeführer aber bescheiden.

(Ann. XIII. S. 558.)

cc) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 14. Mai 1830 an die K. Reg. zu Oppeln.

Zur Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 11. März d. J., die Theilnahme der sich in einer Stadt ansiedelnden fremden Juden an dem Begräbnißplatze der daselbst schon bestehenden Judengemeinde betr., wird der K. Reg. anliegend in Abschrift eine unterm 14. Aug. v. J. auf eine ähnliche Veranlassung an die Reg. zu Bromberg erlassene Verf. mit dem Bemerken mitgetheilt, daß hienach der von Ihr vorgetragene Fall einstweilen, und bis die künftige Gesetzgebung sich näher über die Sache ausspricht, regulirt werden mag. Jedem Juden den Beitritt zur Begräbniß-Sozietät zwangsweise anzusinnen, ist gesetzlich nicht zulässig. (Ann. XIV. S. 349.)

dd) Die R. v. 29. April 1833, 27. Febr. und 3. Juni 1840 vergl. oben, ersteres sub I. C. BB. 3. b., letztere Abschnitt IX.

ee) R. des Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 24. März 1842 an den Vorstand der jüdischen Religions-Gesellschaft zu N.

Dem Vorstande der jüdischen Religions-Gesellschaft ertheile ich auf das Gesuch v. 3. Okt. v. J., in Betreff der Bestattung der nicht zu derselben gehörigen jüdischen Glaubensgenossen, Nachstehendes zum Bescheide.

Die erste Bedingung, welche jeder in einem Orte sich ansiedelnden Judengemeinde gemacht wird, ist in allen Fällen die Anschaffung eines Begräbnißplatzes, auf welchem sämmtliche, im Orte verstorbene Juden beerdigt werden können. Die Polizei hat sich nicht darum zu bekümmern, auf wessen Kosten ein solcher Platz angeschafft worden, vielmehr in allen Fällen, wenn ein Jude im Orte stirbt, dessen Beerdigung auf dem jüdischen Gottesacker zu verlangen und nöthigenfalls zu erzwingen. Denn, so wenig eine Kommune angehalten werden kann, einen besonderen Begräbnißplatz für die einer jüdischen Beerdigungs-Gesellschaft nicht beigetretenen Juden anzuschaffen, so wenig gestattet es Sitte, Anstand und die den Todten schuldige Pietät, es dem Zufalle zu überlassen, wo eine jüdische Leiche beerdigt werden soll. Eben so wenig gestattet es die religiöse Sitte, einen christlichen Armen-Gottesacker auch zur Beerdigung von Juden zu gebrauchen.

Wenn sich in einzelnen Orten jüdische Begräbnißgesellschaften bilden, so muß auch diesen die Aufnahme aller jüdischen Leichen auf dem Platze aufgegeben werden, auch wenn die Familie des Verstorbenen nicht zu der Gesellschaft gehört. Es wird ihnen dann aber gestattet, einen Tarif zu entwerfen und zur Genehmigung einzureichen, und darin, nach Maßgabe der Kosten, welche die Anschaffung und Unterhaltung erfordern, und des Raumes für eine Grabstelle, angemessene Sätze festzustellen. Wenn aber gegenwärtig die dortige Judenschaft von Jedem, welcher sich ein Anrecht auf den Beerdigungsplatz verschaffen will, ein Eintrittsgeld von 105 Rthlr. verlangt — eine Summe, die der Aermere gar nicht aufzubringen im Stande ist — und wenn dieselbe für eine fremde Leiche die Sätze von 100 Rthlr., 70 Rthlr. und 50 Rthlr. fordert, so eignen sich dergleichen Sätze nicht zur Genehmigung, vielmehr lassen solche Vorschläge lediglich auf eine tadelnswürdige Gelderpressung hinaus. Es bleibt daher der Judenschaft lediglich überlassen, den Tarif für Mitglieder der Gesellschaft und für Fremde nach obiger Ansicht zu reguliren und die Genehmigung der K. Reg. einzuholen. Bis dahin, daß dies geschehen, wird nach wie vor die Beerdigung jeder jüdischen Leiche, nöthigenfalls durch polizeiliche Mittel, erzwungen, und der Judenschaft überlassen werden, die Entschädigung für die Grabstelle von den Hinterbliebenen im Rechtswege nachzusuchen.

(B. M. Bl. 1842. S. 63.)

ff) Uebliche Kostensätze der Begräbnißgesellschaften.

Gutachten des Vice-Ober-Land-Rabbiner Weyl, v. 16. Nov. 1817,

a) Anfrage des Landraths zu Frankfurt a. O. beim Vice-Ober-Landrabbiner M. S. Weyl in Berlin.

Ew. Wohlgeboren gebe ich mir die Ehre, anliegend das aus 1 Bande und 7 Blättern bestehende Aktenstück mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

mir Dero Gutachten darüber gefälligst baldigst unter Rücksendung der Akten zukommen zu lassen,

ob es möglich sei, daß die Kirchhofs-Vorsteher für die Grabstelle des Kindes einer Dienstmagd 15 Thlr. zu nehmen berechtigt sein können.

Ueberhaupt bitte ich, mich zu benachrichtigen, wie es dort wegen der Grabesplätze gehalten, und was dafür bezahlt wird, auch in welchen Fällen dafür eine größere oder geringere Abgabe entrichtet werden muß.

Frankfurt a. d. O., den 29. Okt. 1817.

K. Landrath und Polizei-Direktor.
Hauschteck.

β) Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

In Gemäßheit Ew. Aufforderung vom 29. v. M. die Beschwerde des Herrn L. F. Namens der unverehelichten H. S. über die dortigen jüdischen Kirchhofs-Vorsteher, wegen angeblich für ihr verstorbenes Kind zu viel gezahlten Beerdigungs-Gebühren betr., beehre ich mich, Ew. sub remissione der desfalsigen Akten Folgendes gutachtlich zu berichten.

Im Allgemeinen machen die Beerdigungs-Gesellschaften der jüdischen Gemeinden, nach den jüdischen Ritual-Gesetzen, eine freiwillige, aus Religionseifer zu diesem wohlthätigen und religiösen Zwecke sich verbindende Komité der Gemeinde jedes Ortes oder Parochie nach dem Sinne des §. 237. Tit. II. Thl. II. A. L. R. aus. Ihr allein ist das Kirchhofs- und Begräbnißwesen jedes Orts, wo dergleichen Gesellschaften errichtet sind, abgesondert von dem übrigen Gemeinde-Wesen, übertragen. Wenn daher der Kirchhof selbst, übereinstimmend mit den Vorschriften des L. R. §. 183. ibid. das Eigenthum der ganzen jüdischen Gemeinde jedes Orts ist, so stehet dieser, namentlich deren Vorstehern, nicht nur die Anordnung des Zeremoniels vor und bei der Beerdigung der Leichen, sondern auch die Verwaltung desselben in vollem Maße und eben so zu, als wären sie von der ganzen Gemeinde gewählt, und haben in dieser Hinsicht die Rechte und Verbindlichkeiten eines Pfarrers und Kirchenvorstehers (§§. 453. 553. 619. l. c.). Es haben daher dieselben das Recht und die Verpflichtung wie jene (§. 423 und 667 ibid.) die nach den Statuten einer Orts-Gesellschaft und Gewohnheiten — welche hier allein entscheiden, da keine nach §. 425 ibid. bestimmte Tarordn. des Staats vorhanden ist — eingeführte Gebühren und Stellgelder für Begräbnißplätze zu verlangen.

In der Regel ist in diesen Statuten der Beerdigungs-Gesellschaft eines jeden Orts eine desfalsige Taxe hinsichts der Einwohner des Orts und ihrer Familien, welche jüdische Glaubensverwandte sind, angeordnet und festgesetzt, doch ist sich diese nicht überall gleich. Selbige beruhet auf herkömmlichen Observanzen jedes Orts und Beschlüssen der Gemeinde oder auch nur der Gesellschaft allein.

Allgemein ist es Gebrauch, daß für die Leiche, welche eigenes Vermögen oder vermögende De- und Ascendenten zurückläßt, mehr als für solche, wo dies nicht der Fall ist, jedoch nach den in der Taxe bestimmten Sätzen gegeben werden muß.

Eben so allgemein ist auch die Gewohnheit, daß hinsichts fremder, sich nur momentan an einem Orte aufhaltender Personen, sowohl in Ansehung ihrer selbst als ihrer unmittelbaren Zugehörigen, kein bestimmter Satz und keine Taxe vorhanden ist, sondern es von der Bestimmung der zeitigen Vorsteher der Gesellschaft allein abhängt, was sie für die Beerdigung der Leichen verlangen, in sofern der Nachlaß des Verstorbenen sich dazu qualifizirt, oder die De- und Ascendenten vermögend sind.

Die Beurtheilung und Entscheidung hierüber ist das alleinige Recht und die Pflicht der gedachten Vorsteher, wozu ohne Ausnahme die verständigsten, rechtlichsten und religiösesten der Gesellschaft gewählet werden, und bei welchen Billigkeit und unparteiisches Verfahren vorausgesetzt und erwartet wird. Glaubt indeß Jemand, daß in einem oder anderem Falle ihm von diesen zu viel geschehen sei, so kann er auf das Urtheil eines Ausschusses der Gesellschaft, allenfalls unter Vorsitz des Rabbiners des Orts, provoziren.

Ein Gesinde jüdischen Glaubens gehört nun zwar rücksichtlich der Beerdigung selbst, sowohl nach jüdischem Ritus, als auch nach den Landesgesetzen zu der Parochie der jüdischen Orts-Gemeinde, wo es in Diensten ist, das heißt, daß die Gemeinde oder die Beerdigungs-Gesellschaft, demselben, oder dessen Angehörigen den Begräbnißplatz nicht versagen dürfe. Es können aber von demselben, wenn es nicht ein eingebornes, sondern von einem fremden Orte dahin gekommenes, und dort nicht wohnhaftes Mitglied ist, die willkührlichen Gebühren und Stellgelder, wie von einem andern Fremden, nach der vorbemerkten Bestimmung genommen werden.

Im vorliegenden Falle also, wo nach der eigenen Anzeige des Herrn F., und nach Angabe der H. S., ihr Beschwängerer, Vater des verstorbenen und beerdigten Kindes, ein vermögender Mann ist, von dem sie auch nach den G. die diesfallsigen Begräbniß-Kosten erstattet verlangen kann,

(§. 84 des ersten Anhanges zum A. L. R.)

sie selbst auch nicht als eine ganz arme Person betrachtet werden kann, da sie den Betrag von ihrem früheren Dienstlohn entnommen und berichtigt hat; so können auch die dortigen Vorsteher der Beerdigungs-Gesellschaft, ihres Versehens willen, nach den Grundsätzen der Ritual- oder Landes-Gesetze nicht getadelt, noch weniger zur Zurückgabe des bereits zur Kasse gezahlten Geldes angehalten werden. Es muß ihr vielmehr überlassen bleiben, blos im Wege der Güte durch bescheidenes Ansuchen und Vorstellungen bei den Vorstehern solches zu bewirken.

Dieses ist es, was ich pflichtmäßig und gutachtlich zu berichten mich veranlaßt gefunden, und stelle die ferneren Verf. deshalb Ew. ꝛc. ergebenst anheim.

Berlin, den 16. Nov. 1817.

Der Vice-Ober-Landrabbiner
Meyer Simon Weyl.

(Heinemann I. S. 347.)

c) Transport jüdischer Leichen.

R. des Min. des Inn v. 1. Sept. 1818 an die Aeltesten der jüdischen Gemeinde zu Königsberg in Preußen.

Es wird Ihnen auf Ihre Eingabe vom 19. v. M., worin Sie darauf antragen, zu verfügen, daß diejenigen jüdischen Glaubensgenossen, welche auf dem Lande oder in Städten sterben, wo kein jüdischer Todtenacker ist, nach dem nächsten Ort, wo sich ein solcher befindet, transportirt werden dürfen, zum Bescheid eröffnet, daß dieserhalb eine allgemeine Verf. nicht erlassen werden kann.

Sobald indeß die Erlaubniß zu dem Transport einer Leiche bei der Orts-Polizei-Behörde in solchen Fällen nachgesucht wird, wo in Hinsicht auf Gesundheits-Polizei nichts Erhebliches entgegenstehet, und namentlich die Leiche noch nicht von der Verwesung angegriffen, oder der Todte nicht etwa an einer ansteckenden bösartigen Krankheit gestorben ist, wird die Erlaubniß auch nicht verweigert werden.

Uebrigens müssen sich die Juden-Gemeinden in den Städten, wo noch kein besonderer Begräbnißplatz für dieselben vorhanden ist, dergleichen beschaffen. (Annal. II. S. 728.)

BB. Art der Repartition der Gemeindebedürfnisse unter die Gemeindeglieder.

1) Rücksichtlich der Landestheile in denen das A. L. R. gilt, verweist Th. II. Tit. 11. §. 20 in Betreff der Rechte der geduldeten Religionsgesellschaften auf Th. II. Tit. 6. §. 11 ff., nämlich auf die Rechte der erlaubten Privatgesellschaften. Diese haben unter sich die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinden. Die Bestimmungen, welche für die letzteren gegeben sind, kommen daher zur Anwendung bei Entscheidung aller inneren Rechtsverhältnisse der Judengemeinden, insbesondere also auch bei Entscheidungen über die Art der Repartition der Gemeindebedürfnisse unter die Gemeindeglieder. Jene Bestimmungen sind nun enthalten in den folgenden §§. 11—15 und 25—80. Tit. 6. Th II. L. R.

§. 11. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich, werden nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung, nach den für die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangenen besondern Gesetzen, und wo auch diese nicht entscheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurtheilt.

§. 12. Bei Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entstehen, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit betrachtet.

§. 13. Dergleichen Gesellschaften stellen im Verhältnisse gegen Andere, außer ihnen keine moralische Person vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke, noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben.

§. 14. Unter sich aber haben dergleichen Gesellschaften, so lange sie bestehen, die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinden. (§. 25 sqq.)

§. 15. Es kann daher ein ausscheidendes Mitglied von dem Gesellschaftsvermögen nur in sofern einen Antheil fordern, als das Mitglied einer Korporation und Gemeinde dazu berechtigt ist.

§. 25. Die Rechte der Korporationen und Gemeinden kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.

§. 26. Die Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinden sind hauptsächlich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen, oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Konzessionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüssen zu beurtheilen.

§. 27. Die solchergestalt bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, so wie die wegen des Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen, machen die Verfassung dieser Korporation aus.

§. 28. So weit dadurch der Zweck der Gesellschaft, und solche Mittel, ohne welche

dieser Zweck nicht erreicht werden kann, bestimmt sind, gehören dieselben zur Grundverfassung.

§. 29. Grundverfassungen können nur in soweit geändert oder abgeschafft werden, als die Korporation selbst aufgehoben werden kann.

§. 30. Auch andere Verfassungen kann die Korporation eigenmächtig, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, nicht abändern.

§. 31. Wie weit aber dergleichen Aenderungen durch einen nach Mehrheit der Stimmen abzufassenden Gesellschaftsschluß, unter Approbation des Staats, erfolgen können, ist nach den unten vorkommenden Regeln zu beurtheilen.

§. 32. Bei der Auslegung dunkler und zweifelhafter Stellen in den Versammlungsgesetzen einer Gesellschaft, finden die allgemeinen Regeln von Auslegung der Verträge, Gesetze und Privilegien überhaupt Anwendung.

§. 33. Doch ist dabei auch auf die bisherige Gewohnheit bei der Gesellschaft, so weit dieselbe ihrer Grundverfassung und den allgemeinen Gesetzen des Staats nicht widerspricht, vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 34. Soll über dergleichen dunkle oder zweifelhafte Stellen eine allgemeine Erklärung für die Zukunft abgefaßt werden: so kann dies nur durch Schlüsse der Korporation unter Genehmigung des Staats, geschehen.

§. 35. Kann kein solcher Schluß zu Stande kommen: oder betrifft die Sache Rechte und Pflichten der Korporation gegen andere außer ihr: so kommt dieses Erklärungsrecht nur allein dem Staate zu.

§. 36. Behauptet aber ein Dritter, daß er durch solche Deklaration in seinen schon erworbenen Befugnissen gekränkt sei: so muß ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 37 Jedes in die Korporation neu eintretende Mitglied unterwirft sich eben dadurch den Verfassungen derselben.

§. 38. Von deren Beobachtung, so weit es dabei auf Grundverfassungen ankommt, können auch einzelne Mitglieder niemals befreit werden.

§. 39. In wiefern aber Korporationen, oder deren Vorgesetzte, einzelne Mitglieder von andern zur Grundverfassung nicht gehörenden Verbindlichkeiten und Lasten dispensiren können, hängt von den besondern Einrichtungen einer jeden Art der Korporationen ab.

§. 40. So weit die Verfassung einer Korporation aus den bisher (§. 26—36.) angegebenen Quellen nicht zu bestimmen ist, muß auf die wegen der verschiedenen Arten der Korporationen ergangenen besondern Gesetze Rücksicht genommen werden.

§. 41. Wo auch diese nichts Näheres bestimmen, da treten nachstehende allgemeine Vorschriften ein.

§. 42. Jedes Mitglied einer Korporation ist schuldig, seine Handlungen dem gemeinschaftlichen Zwecke gemäß einzurichten, und zur Erreichung desselben mitzuwirken.

§ 43. Die Korporation ist berechtigt, Mitglieder, welche diesem Zwecke vorsätzlich, oder sonst beharrlich, zuwider handeln, auszustoßen.

§. 44. Sie kann aber diese Befugnisse nur unter Aufsicht des Staats, und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen ausüben.

§ 45. Ein eigentliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder kann einer Korporation nur wegen Vergehungen, die von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft begangen worden, und nur in sofern zukommen, als ihr der Staat dergleichen Recht ausdrücklich verliehen hat.

§. 46. Aber auch in diesem Falle muß die Korporation, bei Ausübung ihres Strafrechts, die in den Gesetzen allgemein vorgeschriebene Ordnung und Verfahrungsart beobachten.

§. 47. Auch findet gegen solche Strafverfügungen die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle Statt.

§. 48. Die Korporation hat das Recht, neue Mitglieder, mit Vorwissen und Bestimmung des Staats aufzunehmen.

§. 49. Rechte und Vorzüge, welche einer Korporation oder Gemeinde vom Staate beigelegt sind, kommen der Regel nach allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern derselben zu statten.

§. 50. Doch können auf Vorrechte, welche nur der ganzen Gesellschaft, als einer moralischen Person betrachtet, verliehen sind, einzelne Mitglieder für ihre Personen, und in ihren Privatangelegenheiten, keinen Anspruch machen.

§. 51. Die innern Angelegenheiten einer Korporation werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Mitglieder angeordnet.

§. 52. Bei gewöhnlichen Vorfällen, und in den ein für allemal dazu bestimmten

Versammlungen, entscheidet der Schluß der in dieser Versammlung gegenwärtigen Mitglieder.

§. 53. Bei außerordentlichen Vorfällen, deren Verhandlung in den Stiftungsgesetzen den ordinairen Versammlungen nicht beigelegt ist, müssen sämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden.

§. 54. Ist bei der Einladung zu solchen außerordentlichen Versammlungen zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden: so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß abfassen.

§. 55. Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen: so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll.

§. 56. Ist die Einladung nicht gehörig geschehen, oder in dem Falle des §. 55. nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig gewesen: so ist ein dennoch abgefaßter Schluß nichtig.

§. 57. Es ist hinreichend, wenn die Einladung an dem gewöhnlichen Wohnorte eines jeden Mitgliedes, auf die in der Prozeßordnung vorgeschriebene Art, insinuirt wird.

§. 58. Mitglieder, welche ihren bisherigen bekannten Aufenthaltsort verändern, ohne den Vorstehern der Korporation Nachricht zu geben, wo sie anzutreffen sind, ist die Korporation besonders einzuladen nicht schuldig.

§. 59. Eben das gilt wegen solcher Mitglieder, die ihren Wohnsitz aus der Provinz verlegen, ohne der Korporation einen Bevollmächtigten anzuzeigen, an welchen die Einladung in vorkommenden Fällen gerichtet werden solle.

§. 60. Abwesende Mitglieder können den Versammlungen auch durch Bevollmächtigte beiwohnen.

§. 61. Dergleichen Vollmacht kann aber nur einem Mitgliede der Korporation aufgetragen werden.

§. 62. Die Schlüsse der Gesellschaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

§. 63. Bei vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entscheidung derjenigen Behörde, der es selbst zukommt, die Schlüsse der Korporation zu bestätigen.

§. 64. Zu neuen Beiträgen, die weder in der Stiftungsverfassung, noch in den allgemeinen Gesetzen des Staats gegründet sind, ist die Einwilligung aller Mitglieder erforderlich.

§. 65. Sind jedoch dergleichen Anlagen zur Erfüllung des Zwecks der Korporation, oder einer von ihr vorhin schon rechtsgültig übernommenen Verbindlichkeit nothwendig: so muß auch in dergleichen Angelegenheiten die geringere Zahl der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 66. In keinem Falle können neue Anlagen ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats gemacht werden.

§. 67. Was von neuen Beiträgen verordnet ist, gilt auch von Erhöhung der bisher nur gewöhnlichen.

§. 68. Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämmtlichen Mitgliedern, sondern nur Einem oder dem Andern unter ihnen, als Mitglieder, zukommen, können denselben, wider ihren Willen, durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen, oder eingeschränkt werden.

§. 69. Eben das gilt, wenn nicht allen, sondern nur Einem oder etlichen Mitgliedern, neue Lasten oder Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen.

§. 70. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Korporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens wird durch Schlüsse der Korporation angeordnet.

§. 71. Die Verwendung muß zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen.

§. 72. Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt sind, muß nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden. (Th. 1. Tit. 17. Abschn. 1.)

§. 73. Die Korporation ist nicht befugt, von demjenigen, was ein Mitglied, oder auch ein Fremder, ihr zu einem gewissen bestimmten Zwecke zugewendet hat, ohne dessen Genehmigung einen andern Gebrauch zu machen.

§. 74. In wiefern aber bei veränderten Umständen der Staat, nach dem Ableben des Stifters, der Stiftung eine andere Richtung geben könne, ist nach dem §. 193 vorkommenden Grundsatze zu beurtheilen.

§. 75. In allen Fällen, wo dergleichen Verfügung getroffen werden soll, muß die noch bestehende Korporation mit ihrem Gutachten zuvörderst darüber vernommen, und von diesem Gutachten, ohne überwiegende Gründe, nicht abgewichen werden.

§. 76. Auch von den zur Erreichung des Zwecks einer solchen Stiftung vorgeschriebenen Mitteln darf die Korporation eigenmächtig nicht abgehen.

§. 77. Der Staat selbst ist, diese Mittel und Einrichtungen abzuändern, nur alsdann berechtigt, wenn klar erhellet, daß dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, oder gar verfehlt werden würde.

§. 78. Sind dabei Verordnungen zu Gunsten gewisser bestimmter Personen gemacht: so kann davon, ohne die Einwilligung oder vollständige Entschädigung solcher Personen, nicht abgegangen werden.

§. 79. Ist in dem Falle, wenn die Einrichtungen des Stifters nicht buchstäblich befolgt würden, einem Dritten ein Recht auf die zur Stiftung gewidmete Sache oder Summe beigelegt: so findet eine Aenderung ohne die Zuziehung oder Einwilligung dieses Dritten nicht Statt.

§. 80. Werden die von dem Stifter gemachten Einrichtungen schon zu der Zeit, da die Stiftung errichtet, und der Korporation aufgetragen worden, zweckwidrig befunden: so muß der Korporation die Annahme einer solchen Stiftung nicht gestattet werden.

2) Ueber die von den vorstehenden Gesetzen abweichende Observanz der Juden bei Vertheilung ihrer Gemeindebedürfnisse spricht sich das nachfolgende Gutachten des Vice-Ober-Land-Rabbiners Weyl v. 16. Mai 1815 aus:

a) Requisitionsschreiben des Magistrats zu Schievelbein.

Die hiesige Gemeinde mosaischer Religion hat einstimmig zur Regulirung ihrer Angelegenheiten Vorsteher aus ihrer Mitte, worunter auch einer von denen, die seit dem K. Ed., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr., hieher gezogen sind, gewählt. Diese Vorsteher haben sich den 30. v. M. mit Zuziehung des unterzeichneten Bürgermeister P... versammelt, um ein jedes Mitglied dieser Gemeinde zu schätzen, damit die nöthigen Ausgaben für das künftige halbe Jahr bestritten, und auch der Schulmeister und Koller beköstiget werden kann. Denen Vorstehern wird hierdurch das Zeugniß gegeben, daß die Abschätzung auf sehr billig ruhenden Grundsätzen geschehen ist. Es giebt aber in dieser Gemeinde zwei oder drei einzelne Mitglieder, die sich dem, von den Vorstehern auf Pflicht und Gewissen abgefaßten Beschlusse, aus Neigung zum Widerspruche, widersetzen wollen, obgleich Unterzeichneter sowohl als die Vorsteher vollkommen überzeugt sind, daß keinem Einzigen zu viel geschehen ist, sondern blos das allgemeine Wohl bezweckt worden. Hauptsächlich ist darauf gesehen worden, daß ein tüchtiges Subjekt zum Unterricht der Juden im Judenthum, zum Vorlesen und Vorsingen in der Synagoge und zum Schächten engagirt worden; dieses Subjekt muß aber auch von der ganzen Gemeinde, da kein anderer Fond dazu da ist, natürlich beköstiget und besoldet werden. Es giebt in dieser Gemeinde zwar einzelne Mitglieder, die die mehresten Kinder zur Schule schicken, allein aber auch sehr arm sind, diese müssen doch wohl von den Andern, wie es Pflicht ist, übertragen werden; allein, wie gesagt, es giebt einige, die dieses nicht beherzigen, und dem von den Vorstehern abgefaßten Beschlusse nicht genügen wollen.

Ew. Hochehrwürden wird daher ganz gehorsamst ersucht, dem unterzeichneten Magistrat mit umgehender Post gefälligst anzuzeigen, ob einzelne Mitglieder der Gemeinde sich dem Beschusse der Vorsteher nicht auch in Berlin und andern Orten, wo Israeliten wohnen, willig unterwerfen müssen; denn von einem Armen mehr zu nehmen, als es seine Kräfte erlauben, würde ja offenbar Sünde sein. Sogar haben sich die widerspenstigen Mitglieder geäußert, einen separaten Schächter zu halten und sich von der Gemeinde loszureißen.

Sobald mir Ew. Hochehrwürden Ihr Gutachten über diese Gegenstände gegeben haben werden, wird der unterzeichnete Magistrat die Vorsteher der Gemeinde bei einer jeden Sache, die auf Billigkeit beruhet, zu vertreten wissen.

Schievelbein, den 2. Mai 1815. Der Magistrat.

An den Vice-Ober-Land-Rabbiner Herrn Meyer Simon Weyl in Berlin.

b) Gutachtliches Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners.

Auf Ew. ꝛc. mir sehr geehrtes Schreiben v. 9. d. M. in Betreff der von einzelnen Mitgliedern der dortigen mosaischen Gemeinde, gegen die von den Vorstehern ihnen auferlegte Lasten gemachten Widersprüche, erwiedere ich ergebenst Folgendes:

Im Allgemeinen ist es Ritualgesetz, und war auch stets Observanz, daß die Armen in einer israelitischen Gemeinde nicht nur von allen Beiträgen befreit, sondern die Bedürftigen noch unterstützt werden. Um aber wissen zu können, wer in einem kleinen Orte vermögend oder unvermögend ist, wurde sonst, und vor Emanirung des Edikts v.

11. März 1812, immer der bei der, alle drei Jahre Statt gehabten Versammlung der Land-Judenschaft, wegen Entrichtung des Schutzgeldes und anderer Königl. Abgaben, geschehenen Vermögenschätzung jedes Schutzjuden und des ihm auferlegten Beitrages, zur Norm genommen, und sind danach die städtischen Gemeindelasten repartirt worden. Da dies nun durch die vorangezogene Verordnung cessirt hat, und ein Landesgesetz über den Kultus der Israeliten noch nicht vorhanden ist, so müssen nach meinem ergebensten Dafürhalten auch noch die jüdischen Ritualgesetze entscheiden. Nach diesen aber gehören auch die Kosten eines Lehrers zum Unterricht der Kinder der Gemeinde in der Religion, der Thora und dem Talmud zu denjenigen Kommunelasten derselben, die von den reichen Hausvätern allein getragen werden müssen. Hinsichts aber um zu bestimmen, wer vermögend oder ganz unvermögend ist, oder wie viel ein jeder beitragen solle, so ist es bis jetzt Gebrauch gewesen, daß die Gemeinde in 3 Klassen, nämlich: 1) ganz reiche, 2) bemittelte, und 3) arme getheilt und von jeder Klasse nach Verhältniß der Zahl der Gemeindeglieder ein oder mehrere Hausväter durchs Loos gezogen wurden, und daß die dergestalt herausgekommenen Personen die Schätzungs-Kommission ausmachten, deren Bestimmungen sich die Gemeinde unterwerfen mußte. Es muß natürlich dieser Kommission, und nachdem sie unter Handschlag versichert hat, ohne Interesse und Rücksicht, und nicht einseitig zu schätzen, der Etat der Ausgaben der Gemeinde vorgelegt werden. Auch dürfen unter der Schätzungskommission nicht zwei oder mehrere solcher Anverwandten sich befinden, die nach dem Ritualgesetze kein Zeugniß einer gegen den andern ablegen dürfen. Die Schätzung der von der Kommission selbst zu leistenden Beiträge aber muß, sobald diese mit der Schätzung der übrigen zu Stande ist, von drei andern aus den 3 Klassen der Gemeinde durchs Loos zu wählende Personen erfolgen.

In keinem Falle aber können sich einzelne Mitglieder von der Gemeinde losreißen, und eine besondere Gemeinde ausmachen wollen.

Indem ich nun die fernere Verfügung und Regulirung Ew. ꝛc. anheimstelle, verharre ich ꝛc. Berlin, den 16. Mai 1815.

(Heinemann I. 330.)

3) Koch bemerkt in Betreff des vorstehenden Gutachtens:

Die Meinung des Vice-O.-Land-Rab. Weyl, wonach die Repartition bei Mangel eines Landesgesetzes über den Kultus noch nach den jüdischen Ritualgesetzen geschehen soll, steht mit der Bestimmung in dem G. v. 11. März 1812, daß die Juden den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sein sollen, im Widerspruch. Die Frage: wie viel ein jedes Glied der Gesellschaft zu den Lasten beizutragen hat, betrifft keine Glaubensangelegenheit, und wird auch durch kein Ritualgesetz entschieden. Dieses zeigt Weyl selbst auch in der weitern Entwickelung seiner Ansicht, indem er bei der Schätzung die Juden in 3 Klassen, nämlich: 1) reiche, 2) bemittelte, 3) arme, getheilt wissen will. Dies ist die alte Eintheilung nach dem Generaljudenreglem. v. 1750, welches gänzlich abgeschafft ist An dessen Stelle treten die allgemeinen Landesgesetze, welche hinlängliche Entscheidungsnormen enthalten. Die Rit. G. Choschen hamischpat c. 4. §. 1. Anm. cap. 7. §. 12. u cap. 168 stimmen mit §. 68. Tit. 6. Th. II. des A. L. R. darin, daß jeder Gemeindebeschluß nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wird, überein.

(Die Juden, S. 210.)

4) Die vorstehende Ansicht ist vom Standpunkte des erkennenden Richters aus vollkommen richtig. Wenn gleich es nämlich den jüdischen Gemeinden unbenommen bleibt, sich nach den bei ihnen üblichen Sätzen für ihre Gemeindebedürfnisse zu besteuern, so lange sie hierüber unter sich einig sind, so hat doch ein jedes Gemeindemitglied ein klagbares Recht darauf, nur nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeindebedürfnisse beizusteuern und der Richter wird, so bald er in den Fall kommt, hierüber zu entscheiden, diese Entscheidung nicht aus den Observanzen der jüdischen Gemeinden, sondern aus den allgemeinen Landesgesetzen nehmen.

Von diesen Gesichtspunkten geben denn auch in einem Specialfalle die Erkenntnisse des Landgerichts zu M. v. 6. Nov. 1829 und des Ob. L. G. zu Marienwerder v. 1831 aus.

Der unverheirathete jüdische Kaufmann O. in M. hatte sich geweigert, zu den Gemeindelasten der Judenschaft beizutragen. Auf die gegen ihn angebrachte Klage der Judenschaft war er jedoch dazu in 1. Instanz verurtheilt. Auf die dagegen eingelegte Appellation erging folgendes Urtel:

In Sachen des Kaufmanns O. in M. Beklagten und Appellanten, wider die israelitische Gemeinde daselbst Klägerin, und Appellatin,

Erkennet der I. Senat ꝛc. den Akten gemäß für Recht:
daß formalia appellationis richtig, und in der Sache selbst sententia a qua des K. Landgerichts in M. de publicato d. 6. Nov. 1829 lediglich zu bestätigen, und Appellant in Tragung und respective Erstattung der Kosten der zweiten Instanz, so wie in Erlegung einer Succumbenzstrafe von 4 Rthlr. zu verurtheilen.

V. R. W.

Gründe.

Appelant ist verurtheilt, vom Aug. 1826 ab, bis zum Tage, wo er aufhört Mitglied der klagenden Gemeinde zu sein, einen jährlichen Beitrag von 10 Rthlr. zur Bestreitung der Gemeindeausgaben zu bezahlen.

Er glaubt sich dazu nicht verpflichtet, weil

1. nach seiner Behauptung in M. keine Judengemeinde existirt. Dies ist unrichtig, denn Auswels der Akten des Magistrats in M. hat die dortige Judenschaft eine eigene Synagoge und einen Kirchhof, besoldet einen jüdischen Schullehrer und Schlächter, wählt sich einen Vorsteher, der vom Magistrate bestätigt wird. Diese Umstände beweisen hinlänglich die Existenz einer jüdischen Gemeinde. Darauf aber, ob diese Gemeinde schriftliche Statuten besitzt und ob diese vom Staate bestätigt sind, kommt es bei der Frage: ob eine jüdische Gemeinde existirt? nicht an.

2. Er behauptet, nicht Mitglied der Gemeinde zu sein. Dies ist ebenfalls unrichtig. Denn eine Kirchengesellschaft ist nach §. 11. Tit. 11. Th. 2 des A. L. R. eine Religions-Gesellschaft, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden hat. So wie jeder christliche Einwohner eines Ortes ein Mitglied derjenigen Kirchengemeinde wird, in welcher er seinen Wohnsitz aufschlägt, so wird auch der jüdische Staatsbürger, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz wählt, Mitglied der dort befindlichen Judengemeinde, denn das Generalprivilegium für die Judenschaft in Preußen v. 17. April 1750 verordnet im §. 31:

„Wir wollen auch fernerhin, daß die sämmtlichen in unsern Städten wohnenden Schutzjuden in Religionssachen es mit der ganzen jüdischen Gemeinde halten und keiner davon ausgeschlossen, noch die geringste Trennung verstattet werden soll.

Appellant bekennt sich zum mosaischen Glauben, und hat sich als Kaufmann in M. seit 1826 niedergelassen. Ist er schon hierdurch Mitglied der dortigen Gemeinde geworden, so hat er außerdem seinen Eintritt in die Gemeinde dadurch ausdrücklich erklärt: daß er geständigermaßen am Gottesdienste in der Synagoge Theil genommen, ja sogar im Jahre 1828 und 1829 einen eigenen Platz in der Synagoge gemiethet hat. Auch hat ihn der Magistrat zu allen Verhandlungen über Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde vorgeladen.

Appellant behauptet, daß er sich von der jüdischen Gemeinde losgesagt habe, und bezieht sich auf die Verhandlung v. 26. Okt. 1826 in den Magistratsakten, in denen er bei Regulirung der Beiträge zu den Kosten der neuerbeuten Synagoge erklärt hat:

daß ein unverheiratheter Mann nicht zugezogen werde. Es springt in die Augen, daß diese Erklärung nicht den Willen, aus der Gemeinde auszuscheiden, sondern einen Widerspruch, bei den Verhandlungen zugezogen zu werden, enthält.

Nach §. 110. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. müssen weltliche Mitglieder der Kirchengesellschaft, so lange sie solche bleiben, zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft, beitragen.

Appellant will nur um deshalb von jedem Beitrage befreit sein, weil er unverheirathet ist. Er bezieht sich auf das Attest der Vorsteher der israelitischen Gemeinde in Elbing v. 16. Nov. 1829, nach welchem

bisher bei der israelitischen Gemeinde in Elbing der Gebrauch noch nicht eingeführt ist, von unverheiratheten Männern zum Bedarfe der jährlichen Ausgaben der Gemeinde eine Beisteuer zu erheben.

Allein mit Recht wendet die Appellatin ein, daß dies Attest über die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde in M. nichts enthalte. Sie bestreitet, daß bei ihr dieser Gebrauch existirt, und da nun nirgends in den Gesetzen ein Unterschied zwischen verheiratheten und unverheiratheten Mitgliedern jüdischer Gemeinden in Beziehung auf ihre Verpflichtung zu Beiträgen gemacht ist, so muß das Verlangen des Appellanten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Was nun das Quantum des geforderten Beitrages betrifft, so hat die Appellatin nicht nur den Betrag der jährlichen Ausgaben, sondern auch das Quantum des jährlichen Beitrages der übrigen Gemeindeglieder von 60, 40 und 20 Rthlr. angegeben und behauptet, daß der dem Appellanten durch einen mündlichen Beschluß der Gemeindemitglieder auferlegte Beitrag von 10 Rthlr. seinen Verhältnissen als Kaufmann angemessen sei.

Appellant hat gegen das Quantum durchaus keine Einwendungen gemacht, und schon um deshalb mußte dieses nach dem Antrage der Appellatin festgesetzt werden. Ueberdies ist ein Beschluß der Gemeinde v. 4. Dec. 1830 beigebracht, welcher den Beitrag des Appellanten auf 10 Rthlr. festgesetzt, und wenigstens für die Zukunft nach §§. 52, 65 und 69. Tit. 6. Th. II. des A. L. R. verbindlich ist.

Sententia a qua war hiernach zu bestätigen, woraus nach §. 6 und 49. Tit. 23. der A. G. O. der Kostenpunkt und die Succumbenzstrafe sich rechtfertigt.

(Akten des O. L. G. Marienwerder O. 21. de 1831. Koch a. a. O. S. 211.)

CC. Art der Einziehung der Gemeindebeiträge von den Mitgliedern, welche sich den Gemeindebeschlüssen nicht unterwerfen.

Der Staat geht auf die inneren jüdischen Gemeindeverhältnisse überall da, wo sie keine Korporationsrechte haben, nur in soweit ein, als dies aus polizeilichen Gründen geboten ist, da er diese Gemeinden lediglich als erlaubte Privat-Gesellschaften betrachtet. Dies tritt auch bei Einziehung rückständiger Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen Seitens einzelner Mitglieder hervor. Der Staat enthält sich hierbei jeder administrativen Einschreitung im Interesse der Gemeinde und es findet mithin rücksichtlich jener Rückstände keine administrative Exekution Statt, wie dies zu Gunsten anderer Gemeinden der Fall ist, vielmehr muß die jüdische Religionsgesellschaft in solchen Fällen gegen die Widerspänstigen den Weg Rechtens beschreiten und die Verpflichtung des Restanten aus den oben mitgetheilten Gesetzen nachweisen. Anders ist dies da, wo die Judengemeinden Korporationsrechte haben. [1]) Diese Lage der Sache ist in mehrfachen Ministerial-Entscheidungen anerkannt. Es bestimmen insbesondere hierüber die im Abschn. IX. gegebenen R., namentlich die R. v. 23. Juli 1824, das v. 30. Nov. 1826, 22. Sept. 1827, 25. Nov. 1831, 27. Febr. 1840, 3. Juni 1840 und 8. Sept. 1840[2]).

Zweites Kapitel.

Von den Mitgliedern der jüdischen Religions-Gesellschaft.

I. Die Beamten der jüdischen Religions-Gesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die von den jüdischen Religionsgesellschaften zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen persönlichen Rechte [3]). Das L. R. II. 11. §. 26 sagt hierüber wörtlich:

„Die von ihr (der geduldeten Religionsgesellschaft) zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondern persönlichen Rechte."

Demgemäß erachten die nachfolgenden R. die jüdischen Verwaltungsbeamten selbst in den Territorien nicht für mittelbare Staatsdiener, wo die Juden wirkliche Korporationen bilden.

R. des Min. d. Inn. (v. Meding) v. 27. Mai 1842 an die K. Reg. zu Posen.

---

[1]) Vergl. hierüber die Zusätze zu §. 2 des G. v. 1 Juli 1833.

[2]) In Betreff der Lage der Sache in den Territorien, wo die Gemeinden Korporationsrechte haben, s. das R. v. 14. Jan. 1842 zu §. 2 des G. v. 1. Juni 1833.

[3]) Nach dem älteren Preußischen Rechte, nach welchem die Juden politische Korporationen bildeten, war es den Judengemeinden zur Pflicht gemacht, vor Rabbinen und Aeltesten die gebührende Achtung zu haben und den zu ihrem Amte gehörenden Anordnungen derselben Folge zu leisten. Auch hatten dieselben das Recht zur Bestrafung der Uebertreter in Ceremonienſachen. Kirk. v. 22. Mai 1775. (N. C. C. T. III. S. 133.)

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 30. v. M. eröffnet, daß die Frage: ob jüdische Verwaltungsbeamte als mittelbare Staatsdiener anzusehen? schon früher zwischen den Min. des J. und der Justiz zur Verhandlung gekommen, und, wie die in Abschrift beifolgende, an die Verwaltungs-Beamten der Juden-Korporation zu N. ergangene Bescheidung v. 19. Mai 1840 (Anl. a.) ergiebt, übereinstimmend verneinend beantwortet worden ist. Hiernach hat daher die K. Reg. auch Ihrerseits zu verfahren.

Berlin, den 27. Mai 1842.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Meding.

a.

Bei Rückgabe der Anlagen der Eingabe v. 23. März d. J. wird den Verwaltungs-Beamten der israelitischen Korporation zu N. eröffnet, daß Ihre Beschwerde gegen die Verfügungen des K. Land- und Stadtgerichts zu Ostrowo und des O. L. G. zu Posen als unbegründet zurückgewiesen werden muß. Diese Verfügungen gründen sich darauf, daß die Bittsteller als öffentliche Beamte nicht angesehen werden können. Hiermit kann ich, so wie der Herr Staatsminister v. Rochow, mich nur einverstanden erklären. Und daraus folgt, daß denselben auch das Recht nicht zustehen kann, bei Beleidigungen in Ausübung ihrer Funktion auf fiskalische Untersuchung anzutragen. Es bleibt denselben vielmehr nur überlassen, ihre Genugthuung im Wege des gewöhnlichen Injurien-Prozesses zu suchen. Berlin, den 19. Mai 1840.

Der Justiz-Minister. Mühler.

An die Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation zu N.
und Abschrift an das Königl. O. L. G. zu Posen zur Nachricht.
(B. M. Bl. 1842. S. 187.)

B. Die Vorsteher oder Aeltesten der jüdischen Religionsgesellschaft[1]).

Allgemeine Normen über die Wahl und den Wirkungskreis der Judenältesten sind nicht vorhanden. In Beziehung auf Berlin bestimmte für frühere Zeiten hierüber die Resol. v. 18. Juni 1750[2]). So wenig diese jedoch, als die spätere Instruktion, des Verhaltens der Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft zu Berlin v. 28. März 1755[3]) ist zur Zeit noch von Interesse, da sich dieselben auf das General-Juden-Privilegium von 1750 beziehen, welches die Judenschaften als Korporationen voraussetzt. Dagegen ergiebt sich der Wirkungskreis der gegenwärtigen Judenältesten aus den folgenden Schreiben:

1) Schreiben der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl daselbst.

Es sind zu Frankfurt an der Oder Judenälteste gewählt worden, diese wünschen eine Instruktion über die ihnen obliegenden Pflichten und Befugnisse zu haben. Das Polizei-Direktorium hat mich in dieser Beziehung um Auskunft ersucht, ob und welche Instruktionen für die hiesigen Judenältesten existiren. Ich ersuche Sie daher, mir baldmöglichst über diese Angelegenheit das Erforderliche und eventualiter die existirende Instruktion abschriftlich mitzutheilen. Berlin, den 14. Jan. 1817.

Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners.

Ew. Königl. Wohllöbl. Polizei-Intendantur erwiedere ich hiermit auf dessen geehrtes Anschreiben v. 14. d. M. wie folgt:

Die Funktion der hiesigen Aeltesten bestehet darin,

1) die Finanz-Angelegenheiten der Gemeinde, in sofern solche den kirchlichen Verein betreffen, zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben, welche beide nach feststehenden Prinzipien bestritten werden, durch Rendanten und Vorsteher besorgen zu lassen;
2) die Verordnungen, welche die Synagoge betreffen, um die herkömmlichen Anordnungen aufrecht zu erhalten, unter ihrer obern Leitung resp. zu erlassen und zu veranlassen;
3) die Oberaufsicht über die von der Kommune unmittelbar zu unterhaltenden Armen-Anstalten;
4) die Ertheilung ihrer (der) Genehmigung zu den Aufgeboten in der Synagoge;

---

[1]) Vergl. auch die einzelnen Abschnitte der zweiten Abtheilung.
[2]) Heinemann I. S. 369.
[3]) Heinemann I. S. 364. und 369. datirt sie irrthümlich von 1655.

5) die Anstellung sämmtlicher Offizianten und Kirchendiener der Gemeinde, wo jedoch, wenn es die Wahl eines Rabbiners und Ober-Kantors betrifft, die Zustimmung eines Ausschusses aus der Mitte der ganzen Gemeinde erforderlich ist;
6) mit den Staatsbehörden über Kommunal-Angelegenheiten unmittelbar zu korrespondiren;
7) Atteste jeder Art, welche Gemeinde-Mitglieder betreffen, in sofern solche bei den Königl. Behörden zu irgend einer Legitimation dienen, in glaubhafter Form auszustellen;
8) bei außerordentlichen Fällen, sie betreffen kirchliche oder Geld-Angelegenheiten, veranlassen sie eine Verloosung von 27 Hausvätern aus der Gemeinde; den durchs Loos herausgekommenen wird der Fall vorgelegt und welche alsdann darüber durch absolute Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Die Aeltesten sind im Ganzen die exekutive Gewalt und die Repräsentanten der Gemeinde, nach bestehenden Vorschriften oder Herkommen, welche sie, wie §. 9. [1]) besagt, nicht überschreiten können, und so dürfen sie auch keine neue Schulden negoziren.

Alle drei Jahre geschiehet eine neue Wahl der Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde. Die Wahl geschiehet schriftlich. Ein jedes beitragende Gemeinde-Mitglied ist hierzu berechtigt und hat nach vorangegangener Aufforderung der Aeltesten den Stimmzettel offen bei dem Beglaubten bis zu dem festgesetzten Tag abzuliefern. Die Mehrheit der Stimmen bestimmt die Wahl, und die Genehmigung geschiehet von der Königl. Regierung. Die Alten können wieder gewählt werden. Aus hinreichenden Gründen kann auch ein jeder das Amt ablehnen.

Ich hoffe, daß Ew. Wohllöbl. Intendantur diese Anzeige genügen wird, und bemerke noch ergebenst, daß ich vorstehende Nachrichten nur aus vieljähriger Erfahrung zusammengetragen habe, daß mir aber keine Verfassungsurkunde bekannt sei, worin sich die Funktionen der Aeltesten nach ihrem ganzen Wirkungskreise aufgezeichnet befinden.

Berlin, den 20. Jan. 1817.

(Heinemann I. S. 262.)

2) Schreiben des Magistrats zu Spandau.

Es hat seit einiger Zeit beständig bei der hiesigen jüdischen Gemeinde ein Streit über die Fähigkeit einzelner Mitglieder, die bei Feier der Feste vorkommenden kirchlichen Aemter zu verwalten, stattgefunden, und es hat sich zuletzt der Vorsteher der jüdischen Gemeinde J. an uns gewendet, und um Entscheidung einer Streitigkeit gebeten, die wegen Feier des Neujahrs- und Versöhnungsfestes vorgefallen ist. Seine Klage hat folgenden Inhalt:

Am 17. Aug. d. J. ließ J. die Gemeinde sich versammeln, und erklärte ihr, daß, wenn die bevorstehenden Feiertage in seinem Beisein vollführt werden sollten, er zu den beiden Neujahrstagen nur Einen, zu dem Versöhnungsfeste aber zwei Vorsänger verschaffen wollte. In dieser Versammlung erklärte der H.... J.... (nach den Worten des J..g der Jüngste der Gemeinde, und nur als ein halbes Mitglied erst seit einem halben Jahre) gegen diesen Vorschlag: wir können solches Geld ersparen, indem wir beide dieses Kirchenamt verrichten können; ich gebe dazu nicht 2 Gr., er, der J..g könne ihn darauf dreiste verklagen, und die übrigen Gemeindeglieder stimmten dieser Erklärung bei.

Der J..g war damit nicht zufrieden, weil der H.... J.... sich zum öftern religionswidrig betragen habe, und erklärte, daß er unter diesen Umständen die Hauptfeiertage in Berlin zubringen werde, worauf ihn die Gemeinde verließ.

Acht Tage vor dem Fest kam H.... J.... zu J..g und sagte, er wäre zu Ihnen nach Berlin gewesen, habe Ihnen die Sache vorgestellt, habe seine Religionsvergehen bereuet, und mündlich von Ihnen die Erlaubniß zu oben bemerkten Verrichtungen erhalten.

Der J..g hat sich darauf bei Ihnen nach der Wahrheit erkundigen lassen, und erfahren, daß aus Spandow niemand bei Ihnen gewesen sei.

Der J..g hat hierauf die Feiertage in Berlin, seine Frau aber hier begangen, nachdem die Gemeinde sich dennoch einen Vorsänger aus Berlin hat kommen lassen, und es verlangt die Gemeinde von dem J..g nunmehr einen Kostenbeitrag von 1 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf. Courant.

---

[1]) Der „Norm für die sämmtlichen Mitglieder des Administrations-Korps der jüdischen Gemeinde in Berlin." Diese von der Gemeinde selbst ausgegangene Verfassung ist im Jahre 1792 auf Veranlassung des dem General-Direktorium erstatteten Berichts in Betreff der General-Reform der Judenschaft von dem größten Theile der jüdischen Hausväter in Berlin beschlossen und unterschrieben worden. Ein großer Theil derselben ist seit 1812 außer Anwendung gekommen.

Bei näherer Vernehmung des J..g hat derselbe das religionswidrige Betragen des H.... J.... das Nähere dahin angegeben:

er habe vor kurzer Zeit auf einer Auktion am Sonnabend Sachen gekauft, auch am Sonnabend Karten gespielt und Tabak geraucht.

Die Gemeinde hat bei ihrer Vernehmung behauptet, der J. g habe drei Vorsänger verlangt, das sei ihr zu theuer gewesen, und darum habe sie gewollt, daß J..g und H.... J.... das Vorsingen verrichteten, und nur zur langen Nacht noch ein Vorsänger angenommen werden sollte. Die Wahrheit dieser Behauptung hat der J..g jedoch nicht eingeräumt.

Der H.... J.... hat bei seiner Vernehmung die ihm vom J..g gemachten Beschuldigungen wegen seines religionswidrigen Betragens zugestanden, hat aber wiederum den J..g beschuldigt, daß er vor ungefähr 17 Jahren bei dem Brauer Hansche ein Schmalzbrod gegessen habe, und vor etwa zwei Jahren beim Gastwirth Riesenthal an einem Sonnabend mit Licht durch den Saal gegangen sei.

Der J..g hat dem widersprochen, und sich die Abhörung der genannten Personen gefallen lassen, die aber, wenn die Vernehmung wirklich erfolgte, schwerlich davon noch etwas wissen würden, indem dergleichen Vergehen den Christen nicht genug auffallen können.

Die ganze Sache scheint sich nach unserm Urtheil um die Fragen zu drehen:

1) ob dem J..g als Vorsteher der jüdischen Gemeinde auch die Veranstaltungen des Gottesdienstes obliegen, und ob die Gemeinde verpflichtet ist, den Anordnungen des J..g zu folgen?
2) ob die dem H.... J.... zur Last gelegten, und von ihm eingeräumten Religionsvergehen ihn zur Verrichtung der kirchlichen Geschäfte, und in Specie des Vorsingens unfähig machen?

Es betreffen diese Fragen den jüdischen Kultus; wir haben daher den Streit nicht entscheiden wollen, und ersuchen Sie demzufolge ganz ergebenst

uns gefälligst davon zu unterrichten, was in dieser Sache nach jüdischen Religions-Gesetzen Rechtens sei,

damit wir in diesen und ähnlichen Fällen diejenigen hiesigen jüdischen Gemeindeglieder, welche sich der Ordnung widersetzen, zurechtweisen können.

Bei dieser Gelegenheit ersuchen wir zugleich um gefälligste Auskunft, unter welchen Bedingungen es einem hiesigen Juden erlaubt ist, nicht mit der hiesigen Gemeinde, sondern mit einer auswärtigen zu halten, damit wir Streitigkeiten, die wegen ihrer Beitragspflichtigkeit zu hiesigen Gemeinde-Ausgaben entstehen, darnach beurtheilen können.

Spandow, den 10. Dec. 1819. Der Magistrat.

An den Ober-Landrabbiner Herrn Weyl Hochehrwürden zu Berlin.

Antwortschreiben des Vice Ober-Landrabbiners.

Einem Hochedlen Magistrat zu Spandau erwiedere ich hiermit auf Dero gefälliges Anschreiben v. 10. Dec. v. J. in Betreff der Zwistigkeiten der dortigen jüdischen Gemeinde, daß

ad 1. so obliegen allerdings die Veranstaltungen des Gottesdienstes dem Vorsteher, und müssen seine desfallsigen Anordnungen, wenn nicht die Mehrheit der Gemeinde-Stimmen, und zwar ohne den Gesetzen zu widersprechen, dagegen ist, befolgt werden.

ad 2. So ist der H.... J...., da er die ihm zur Last gelegten Religionsvergehen, und besonders der öffentlichen Entweihung des Sabbaths eingeräumt hat, und, wie es scheint, nicht läugnen konnte, nach jüdischen Gesetzen zur Verrichtung des Vorbetens so lange unfähig, bis er die Vergehen bereuet, solche nicht wiederholt zu begehen verspricht und eine ihm auferlegte Buße überstanden hat, welches aber bei dem H.... J...., wie ich hier ausdrücklich bemerke, bis jetzt nicht geschehen ist.

Was übrigens die Absonderung eines Gemeinde-Mitgliedes, um es mit einer auswärtigen Gemeinde zu halten, betrifft, so ist dieses, ohne rechtlichen Grund, den jüdischen Gesetzen gemäß unerlaubt. Berlin, den 7. März 1820.

C. Die Rabbiner.

1) Ihre Wahl, Konfirmation, Stellung zum Staate und zur Religions-Gemeinde im Allgemeinen.

Hierüber sprechen sich die folgenden R. aus, welche sich größtentheils auch auf die übrigen Gemeinde-Beamten beziehen.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 24. April 1821 an die K. Reg. zu Bromberg. Verhältnisse der jüdischen Rabbiner und sonstigen Synagogendiener.

Jüdische Rabbiner und sonstige Synagogendiener können nicht zur Kategorie solcher kirchlichen Beamten gezählt werden, deren Qualifikation von den geistlichen Oberbehörden des Staats zu beurtheilen ist. Die Rabbiner insbesondere sind nichts weiter, als Gesetz- und Schriftkundige, von denen sich die Juden Belehrung über die Auslegung der Ceremonial-Gesetze ertheilen, auch Trauungen und andere religiöse Handlungen vornehmen lassen können, ohne irgend verbunden zu sein, sich derselben zu dem einen oder dem anderen Behuf zu bedienen [1]). Hieraus folgt, daß die Konfirmation und Beaufsichtigung solcher jüdischen Synagogendiener Seitens der Staatsbehörden nur den Zweck haben kann, zu verhüten, daß keine in landespolizeilicher Hinsicht untaugliche, etwa des Lesens und Schreibens, der deutschen oder polnischen Sprache unkundige oder rücksichtlich ihrer Sittlichkeit verdächtige Subjekte gewählt werden.

Dies wird der K. Reg. auf den an das Min. der geistl. Ang. und an das unterzeichnete Min. gemeinschaftlich gerichteten Bericht v. 1. v. M. zu Ihrem Verhalten bemerklich gemacht. (Ann. V. S. 367.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 14. Febr. 1823 an die K. Reg. zu Breslau. Anstellung und Bestätigung jüdischer Rabbiner und Gemeinde-Beamten.

Im urschriftlichen Anschlusse wird der K. Reg. ein Gesuch der Aeltesten und Vorsteher der dortigen Judengemeinde v. 2. d. M. um Bestätigung der von letzterer gewählten Rabbiner mit dem Bemerken übersandt, daß von Ihrer Seite bei dem Min. des J. kein diese Angelegenheit betreffender Bericht, worauf Sie der Vorbescheidung noch gewärtig sein könnte, eingegangen ist.

Hiervon abgesehen muß der K. Reg. bemerklich gemacht werden, daß es nach längstens erfolgter Aufhebung des General-Juden-Reglements an einer gesetzlichen Befugniß für die Staatsbehörden ermangelt, Judenschaften in Ansehung der Wahl und Anstellung der Rabbiner und anderer ihrer Beamten zu beschränken, den einzigen Fall ausgenommen, wo polizeiliche Rücksichten die Einmischung der Behörden in diese Gesellschafts-Angelegenheit der Juden rechtfertigen möchten.

Wenn demnach die von der dortigen Juden-Gemeinde erwählten Rabbiner der obrigkeitlichen Bestätigung jetzt nicht mehr bedürfen, so nimmt das Min. nicht Anstand, die K. Reg. zu veranlassen, die Aeltesten und Vorsteher dieser Gemeinde durch Zurücknahme der unstatthaften Inhibition der Zuziehung der erwählten Rabbiner zu den gottesdienstlichen Gebräuchen der Juden klaglos zu stellen, und, wie dieses geschehen, anzuzeigen.

(Ann. VII. S. 847.)

c) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 14. März 1823 an die K. Reg. zu Breslau, in derselben Angelegenheit.

Das unterzeichnete Min. kann die Ansichten, welche die K. Reg. in Ihrem dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. unter dem 18. April v. J erstatteten Berichte, wegen der Wahl der Rabbiner bei der dortigen jüdischen Gemeinde entwickelt hat, nicht theilen, und muß überdem der Meinung sein, daß der Gegenstand dem Ressort des zuletzt genannten Ministerii nicht angehöre, da Juden-Rabbiner keine Jugendlehrer sind, als Religionslehrer im Sinne der christlichen Geistlichen aber, da sie einen geistlichen Charakter in diesem Sinne gar nicht haben, noch viel weniger angesehen und behandelt werden können.

Wenn die K. Reg. Sich von der jetzigen Eigenschaft und den Obliegenheiten der Rabbiner näher unterrichten will, so mag Sie von dem Inhalte des gelegentlich erforderten, abschriftlich angeschlossenen Gutachtens des hiesigen Judenschafts-Aeltesten Gumbertz v. 7. Dec. 1820 Kenntniß nehmen.

Je weniger das unterzeichnete Min. sich bewogen finden kann, den Juden-Rabbinern irgend einen anderen Einfluß auf die Judenschaften und deren einzelne Mitglieder zuzugestehen, als in diesem Gutachten eines der Verhältnisse kundigen Mannes angedeutet ist, desto nöthiger scheint es, es bei der Verf. v. 14. v. M. für jetzt und künftig bewenden zu lassen, weshalb die K. Reg. Ihr Verfahren danach abzumessen hat.

Uebrigens wird Derselben auf den Ber. v. 2. d. M. nur noch bemerklich gemacht, daß aus polizeilichen Gründen der Anstellung jüdischer Gemeinde-Beamten aus Inländern nur in dem Falle nicht statt zu geben ist, wenn die Wahl auf Subjekte von anerkannt schlechtem Rufe und anstößigem Lebenswandel fallen möchte, deren Wirksamkeit

---

[1]) Siehe hierüber auch Thl. II. Abth. II. die R. v. 23. März 1825, 10. Nov. 1823, 17. Febr. 1840 und 12. Jan. 1837.

in den ihnen zu übertragenden Aemtern dem Gemeinwesen Gefahr drohen, oder zu ärgerlichen Auftritten Anlaß geben könnte. (Ann. VII. S. 848.)

d) R. desselben Min. (Köhler) v. 24. Juli 1823 über denselben Gegenstand an dieselbe Behörde.

Die K. Reg. wird in Bescheidung auf den Ber. v. 4. d. M., betr. die Gränzen des Ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts in Angelegenheiten des jüdischen Gemeindewesens Nachstehendes bei Rücksendung der urschriftlichen Beilagen zu erkennen gegeben.

Unter den Juden besteht keine politische, sondern bloß eine kirchliche Verbindung. Als Kirchen-Gesellschaft betrachtet gehören Judenschaften aber zu den bloß geduldeten, und genießen mithin nach der Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. XI. §. 20. nur die Befugnisse erlaubter Privat-Gesellschaften (Tit. VI. §§. 11. und ff.). Die K. Reg. hat sich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten der Juden überall nur in sofern einzumischen, und Ihren Unterbehörden die Einmischung in selbige zu gestatten, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Gesellschaften nach den Bestimmungen des A. L. R. zulässig, oder aber aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint. (Ann. VII. S. 322.)

e) R. des Min. der G., U. und M. Ang. und des J. (v. Altenstein, Köhler) v. 10. Nov. 1823 über denselben Gegenstand an dieselbe Behörde.

Die Ansichten, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 13. Juli v. J. bezüglich auf die kirchlichen Angelegenheiten der Juden entwickelt hat, können nicht genehmigt werden.

Im Allgemeinen ist stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß Juden-Gemeinden nicht zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Religions-Gesellschaften, welche als solche die Rechte privilegirter Korporationen genießen (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 17) zu zählen, sondern bloß als geduldete Gesellschaften anzusehen sind. (Ibidem §. 20.) Von diesem Gesichtspunkte ausgehend wird die K. Reg. sich überzeugen, daß die Verhältnisse der jüdischen Religions-Gesellschaften überall nicht nach der für christliche Kirchen und für die bei denselben angestellten Geistlichen gegebenen Gesetzes-Vorschriften beurtheilt werden können.

Dies vorausgeschickt wird der K. Reg. in Ansehung der einzelnen Gegenstände, wovon in Ihrem vorerwähnten Berichte gehandelt worden, zur Nachachtung Folgendes eröffnet.

Wie es rücksichtlich des Aufgebotes und der Trauung bei jüdischen Ehen zu halten ist, ergiebt sich ganz unzweideutig aus dem §. 25 des Ed. v. 11. März 1812. Nach den Bestimmungen dieses §., welcher die Anwendbarkeit aller Vorschriften des A. L. R. in Betreff der bei der Abschließung christlicher Ehen zu beobachtenden Förmlichkeiten auf jüdische Ehen gänzlich ausschließt, ist sich allein zu achten. Insbesondere kann nicht die Rede davon sein, die Vorschriften im 2. Theile 1. Titel, welche Parochial-Verhältnisse, ingleichen die Rechte und Verpflichtungen christlicher Pfarrer, bezüglich auf das Aufgebot und die Trauung bei christlichen Ehen betreffend, auf Juden anzuwenden.

Der Staats-Behörde muß es genügen, sich davon zu versichern, daß Ehen unter Juden nicht ohne vorgängige Bekanntmachung in der Synagoge (welche die Stelle des Aufgebotes vertritt), und daß sie mittelst des Zusammentritts unter dem Trauhimmel, verbunden mit dem feierlichen Anstecken des Ringes (anstatt der Trauung) abgeschlossen werden. Im Uebrigen hat sie sich darum, wer die Bekanntmachung in der Synagoge verrichtet, in welcher Form sie vorgenommen, und was etwa sonst bei der die Stelle der Trauung vertretenden Förmlichkeit beobachtet wird, nicht zu bekümmern.

Daß es zu dem Abschlusse jüdischer Ehen eines Rabbiners gar nicht bedarf, und was überhaupt von dem Einflusse und den Geschäften der Rabbiner zu halten ist, hierüber ist die K. Reg. durch die R. des Min. des J. v. 14. Febr. und v. 14. März c. a. hinlänglich beschieden, weshalb darauf lediglich verwiesen wird. Aus diesen R. wird sie sich überzeugt haben, daß die Juden-Rabbiner nicht so angesehen werden dürfen, als hätten sie in Ansehung des jüdischen Kirchenwesens diejenigen Verpflichtungen auf sich, welche das A. L. R. den christlichen Pfarrern auflegt.

Uebrigens hat die von der K. Reg. bei dieser Gelegenheit zu erkennen gegebene Unbekanntschaft mit den, in der Verordnung des verstorbenen Staatskanzlers v. 25. Juni 1812 posit. 4. enthaltenen bestimmten Vorschriften wegen Führung der (die Stelle der Kirchenbücher bei den christlichen Gemeinden vertretenden) Verzeichnisse von Geburts-, Heirathe- und Sterbefällen bei den Juden befremden müssen. Indem die K. Reg. auf diese Vorschriften aufmerksam gemacht und angewiesen wird, sich darnach genau zu achten, glauben wir, bezüglich auf die Aeußerungen am Schlusse Ihres Berichtes wegen des von Ihr noch nicht bestätigten Rabbiners, auf die oben angeführten R. des Min. des J. v. 14. Febr. und v. 14. März v. J. Bezug nehmen zu können.

(Ann. VII. Heft 4. Nr. 63.)

f) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 29. Juli 1825 an die K. Reg. zu Erfurt. Wahl der für kirchliche Verrichtungen und religiöse Gebräuche der Juden zu bestimmenden Individuen.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 10. d. M., betreffend die Vereidigung des Doktors N. N. als Erfurter Staatsbürgers, eröffnet, daß, da die jüdische Religion im Preußischen Staate bloß geduldet wird, und die Bekenner derselben keine kirchlichen Offizianten haben, welche als solche von der Obrigkeit anzuerkennen oder zu bestätigen wären, die Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinde sich zu ihren kirchlichen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen, wie namentlich bei Eidesleistungen, bedienen wollen, lediglich ihnen selbst zu überlassen ist, und daher auch nur die Gemeinde-Vorsteher oder Aeltesten Auskunft darüber geben können, welche Individuen ihres Glaubens zu dergleichen Verrichtungen geeignet und resp. zu gebrauchen sind. (Ann. IX. S. 657.)

g) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. (v. Altenstein, v. Schuckmann) v. 13. Okt. 1826 an den Rabbiner N. N. Den Juden-Gemeinden steht die Wahl derjenigen Personen zu, deren sie sich zu ihren religiösen Verrichtungen bedienen wollen.

Die unterzeichneten Min. eröffnen Ihnen auf Ihre Vorstellung v. 1. Sept. d. J., daß Ihr Gesuch, Sie zum Ober-Rabbiner von Preußen zu ernennen, nicht zulässig ist, denn da die jüdische Religion im Preußischen Staate blos geduldet wird, so haben die Bekenner derselben keine kirchliche Offizianten, welche als solche von der Obrigkeit zu bestätigen oder wohl gar zu ernennen wären.

Die Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinden sich zu ihren religiösen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen bedienen wollen, bleibt lediglich ihnen selbst überlassen. (Ann. X. S. 1035.)

2) Besondere Rechte und Pflichten der Rabbiner.

a) In Betreff der Trauungen.

Hierüber ist der zweite Theil Abth. 1. Kap. 2. zu vergleichen, die Ehe der Juden betreffend.

b) In Ansehung der Beerdigungen.

Vergl. oben den siebenten Abschnitt Kap. 3., die Beerdigung der Juden in medizinal-polizeilicher Beziehung betreffend, und im zehnten Abschnitt Kap. 1. sub III. D. AA. 3. das Kirchhof- und Begräbnißwesen betreffend.

c) In Ansehung der Glaubwürdigkeit ihrer Atteste.

aa) Ueber jüdische Ritualfälle war nach der früheren Verfassung durch das R. v. 16. Aug. 1773[1]) festgesetzt, daß in allen Fällen, wo es auf Bestimmung eines jüdischen Ritus in Ehe- und Erbfolge-Sachen ankommt, der Rabbi und Assessores mit der eidlichen Vernehmung ad Articulos zu verschonen, dieselben vielmehr über die ihnen vorgelegte Fragen der Parteien ein glaubhaftes Attest zu ertheilen schuldig, und damit die Wiederholung des Eides in jedem einzelnen Falle vermieden werde, ein für allemal zu gewissenhafter Ausfertigung dergleichen Zeugnisse in Eid und Pflicht zu nehmen seien.

Gegenwärtig haben die Rabbiner nach der G. O. das Recht, wenn sie über derartige Verhältnisse als Sachverständige abgehört werden sollen, und sie wegen der dabei nöthigen genauen Ueberlegung die Abgebung eines schriftlichen Gutachtens wünschen[2]), letzteres auf Grund einer ihnen zu dem

---

[1]) C. C. March. 1773. S. 543.

[2]) Dies war der Grund, wegen dessen die Ober-Landrabbiner und Assessores der Berliner Judenschaft gegen sofortige Abgabe eines Zeugnisses in derartigen Sachen sich erklärten, in Folge dessen das oben gedachte R. v. 16. Aug. 1773 erschien. Vergl. erstere Eingabe bei Heinemann I. S. 372 ff.)

Zwecke von dem Instruenten zu ertheilenden Instruktion, auf welche Punkte sich das Gutachten zu erstrecken habe, abzugeben[1]).

bb) Daß die Rabbiner aus der Zeit vor 1812 noch Erbeslegitimations-Atteste ausstellen können, bemerkt das R. des Kammergerichts v. 18. Sept. 1815 an das Stadtgericht zu Berlin.

Dem K. Stadtgericht remittiren wir die mit dem Ber. v. 25. v. M. eingereichten Dokumente in der A—schen Hypothekensache und eröffnen ihm dabei:

Der Vice-Oberlandrabbiner und die Assessoren sind allerdings berechtiget, noch jetzt, auf den Grund der bei ihnen vor dem Ed. v. 1812 verhandelten Erbtheilungs-Akten, Legitimations-Atteste auszustellen, da sie sich im Besitze der Akten befinden, und brauchen die Erben sich nicht auf einen nochmaligen Nachweis ihres Erbrechts zur Erlangung eines Legitimations-Attestes Seitens des Kammergerichts einzulassen, dagegen müssen die Verhandlungen, wodurch Erbtheile cedirt und aufgegeben sind, in der Ausfertigung vorgelegt und verlautbart werden.

(Heinemann I. S. 376.)

d) In Ansehung ihrer Remuneration für Offizialassistenz bei abzuleistenden Eiden bemerkt

aa) das R. des Just. Min. v. 6. Mai 1833 an das K. O. L. Ger. zu Ratibor.

Dem K. O. L. G. wird auf den Bericht v. 23. v. M. zum Bescheide ertheilt, daß die Rabbiner und Juden-Beglaubte, welche nach den bestehenden Gesetzen bei Abnahme eines Judeneides zugezogen werden müssen, als Beamte einer bloß geduldeten Religions-Gesellschaft,

§. 20. Tit. 11. Thl. 2. des A. L. R.,

nicht zu den Staatsbeamten gehören. Sie haben daher auch in dieser Beziehung keine Verpflichtung, den Aufforderungen der Gerichte zu genügen, wenn ihnen nicht die, in der Sporteltaxe ausgesetzte Entschädigung für die ihnen durch Abnahme eines Judeneides allemal entstehende Versäumniß gewährt wird.

Der Justizminister hat daher schon bei anderer Gelegenheit nachgegeben, daß diese Versäumniß-Kosten in unvermögenden Untersuchungssachen, gleich andern baaren Auslagen, aus dem Criminalfonds entnommen werden dürfen.

Auch in armen Prozeßsachen gehören die Gebühren des Rabbiners und des Juden-Beglaubten bei Abnahme eines Judeneides zu den baaren Auslagen, welche gleich der, den Zeugen zu gewährenden Entschädigung, aus der Salarienkasse des betreffenden Gerichts entnommen werden müssen.

Da jedoch in einem solchen Falle nur die niedrigsten Sätze der Allgemeinen Gebühren-Taxe bewilligt werden können, und es überhaupt nicht angemessen ist, dergleichen Gebühren, welche principaliter von den Parteien eingezogen werden müssen, aus der Salarienkasse vorzuschießen, so können solche überhaupt nur dann bezahlt werden,

a) wenn sie von den Parteien zur Salarienkasse eingezogen, oder durch Kostenvorschuß gedeckt worden, oder
b) wenn das Unvermögen der Parteien, solche zu zahlen, feststeht.

bb) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. Nov. 1838.

Auf Ew. Exc. Ber. v. 11. v. M. erwiedere ich, bei Rücksendung der Anlage, daß bei der Vereidung jüdischer Rekruten von einer für den Rabbiner zu zahlenden Remuneration gar nicht die Rede sein kann, da jener Akt eine Offizial-Handlung ist, welche jeder, dem die öffentliche Funktion übertragen worden, unentgeldlich verrichten muß. Die Allerh. K. O. v. 30. April v. J. (Ann. Jahrg. 1837. S. 673.) kann für die diesfällige Forderung des Ober-Rabbiners N. nicht angezogen werden, da sie von Eidesabnahmen in solchen Angelegenheiten spricht, in welchen die Parteien Gebühren zu entrichten haben, keineswegs aber von unentgeldlich zu verrichtenden Offizial-Handlungen.

Die K. Reg. dortselbst mag daher den ꝛc. N. mit seinem Antrage abweisen, und ihm dabei bemerklich machen, daß von einem ähnlichen Anspruche eines andern Rabbiners bis jetzt hier nichts bekannt worden ist. (Ann. XXII. S. 1040.)

e) In Ansehung ihrer Abgaben.

Es ist bereits oben sub I. gezeigt, daß die Rabbiner, als solche, keine be-

[1]) A. G. O. I. 10. §. 59.

sondere persönliche Rechte haben, mithin auch keine Befreiung von Abgaben genießen können. Es bestimmen dies noch insbesondere:

aa) Rücksichtlich der Staats-Personal-Steuern die R. des Gen. Direktors der Steuern v. 23. Juni 1842 und 30. Dec. 1841, welche unten beim eilften Abschnitt — Abgaben der jüdischen Schullehrer — gegeben sind.

bb) Rücksichtlich dieser und der Kommunal-Abgaben die R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 8. Okt. 1835 an die Verwaltungs-Beamten der jüdischen Korporation zu Czarnikau. Vergl. dasselbe Abth. 2. Abschn. III.

D) In Betreff der Verhältnisse der sonstigen Synagogendiener vergl. das R. v. 24. April 1821 oben sub III. 1. a S. und über deren Gebühren bei Trauungen Thl. II. Abth. I. Kap. 2. von Trauungen.

E) Die jüdischen Gelehrten.

Vergl. über ihre Assistenz bei Ableistung von Eiden den Thl. II., Abschnitt den Eid betreffend.

F. Die jüdischen Schlächter (Schächter).

1) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. und des J. (v. Altenstein, v. Schuckmann) v. 6. Mai 1826 an die jüdischen Handelsleute N. N.

Den Handelsleuten N. N. wird in Bescheidung auf ihre Eingabe v. 31. Aug. v. J. eröffnet, daß die Anstellung qualificirter Schächter kein Gegenstand der Fürsorge obrigkeitlicher Behörden ist, indem die Beobachtung der jüdischen Religionsgebräuche nur als Gewissenssache angesehen werden kann. (Ann. X. S. 356.)

2) Doch dürfen nach dem R. des Min. des J. v. 11. Juli 1812[1]) auch die jüdischen Gemeinden keineswegs den Schlächter anstellen, vielmehr kann dies, wie bei jedem anderen Gewerbtreibenden, nur von der Staatsbehörde ausgehen.

3) Verf. der Reg. zu Potsdam v. 25. Jan. 1813.

Es bedürfen die jüdischen Schächter keines Gewerbescheines, wenn sie bloß ad actum ritualem des Schächtens durch den Konsumenten oder durch einen Fleischer zugezogen werden; sie müssen sich aber bei Vermeidung der Strafe des sechsfachen Betrages der jährlichen Steuer damit versehen, wenn sie zugleich das Schlachten und den Fleischverkauf treiben.

Diejenigen Schächter, welche nicht zugleich Fleisch verkaufen, dürfen nicht eher schächten, als bis die Steuerquittung gelöst und ihnen vorgezeigt ist. Im Unterlassungsfalle werden sie mit der Strafe des Konsumenten gleich den Fleischern belegt.

Hiernach haben sich die Polizei- und Steuerbehörden, so wie die jüdischen Schächter zu achten. (Kurm. Amtsbl. 1813. S. 51.)

4) Verf. der Reg. zu Potsdam v. 8. Aug. 1813.

Die im Amtsblatte Nr. 6 unterm 5. Febr. d. J. sub Nr. 49. A. P. 1926. November bekannt gemachte Verordnung, wegen der Gewerbsteuer der jüdischen Schächter, wird nach der Bestimmung der Königl. Abgabensektion v. 24. März d. J. dahin deklarirt, daß diese Schächter, wenn sie schlachten, als Schlächter, und wenn sie Fleisch verkaufen, als Fleischer steuerpflichtig sind. (Kurm. Amtsbl. 1813. S. 388.)

G. Beschneider.

Die R. des Min. des J. v. 27. März 1818, mitgetheilt durch V. der Reg. zu Münster v. 16. Juni 1819, so wie das Publ. der Reg. zu Bromberg v. 8. Sept. 1824 und das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. und der P. und des J. v. 20. Dec. 1830, vergl. im siebenten Abschnitt Kap. 3. sub II.

---

[1]) S. dasselbe oben.

II.

Von den sonstigen Mitgliedern der jüdischen Religions-Gesellschaft.

Von den Rechten und Pflichten derselben handeln die folgenden §§. 27. bis 31 und 108—112. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denselben wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zu gelassen sein.

§. 30. Ist dieses nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden.

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

§. 109. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.

§. 110. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen.

§. 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinden seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.

§. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jedem Einwohner zur Beobachtung solcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in soweit anzuhalten, als davon vermöge der Gesetze die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

Drittes Kapitel.

Von den Gütern und dem Vermögen der jüdischen Religions-Gesellschaften.

I.

Von dem Vermögens-Erwerb Seitens jüdischer Religions-Gesellschaften im Allgemeinen.

1) Ueberall, wo die jüdische Religionsgesellschaft keine Korporation bildet, ist sie als solche nicht fähig, ohne spezielle Erlaubniß des Staates Vermögen irgend einer Art zu erwerben, sondern es kann dies nur die Gesammtheit der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft [1]). Anders verhält sich dies in Betreff derjenigen jüdischen Religionsgesellschaften, denen, wie dies im Großherzogthum Posen der Fall, die Rechte einer Korporation ausdrücklich beigelegt sind. Allein auch diese können Vermögen nicht ohne Einwilligung der vorgesetzten Behörde erwerben — L. R. II. 6. §. 83. — und insbesondere sind auch sie in Betreff des Erwerbes von Gebäuden zu gottesdienstlichen Zusammenkünften an die ausdrückliche Erlaubniß des Staates gebunden. Es bestimmt hierüber ganz allgemein §. 24. Tit. 11. Thl. II. L. R.:

---

[1]) L. R. II. 6. §. 13. Dergleichen (erlaubte Privat-) Gesellschaften können als solche weder Grundstücke noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben. Vergl. hierüber Abschn. X. Erstes Kap. I. BB. 2.

„Eine blos geduldete Kirchengesellschaft kann das Eigenthum solcher (zu gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten) Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben."

2) Das R. des Min. d. J. (Köhler) v. 27. Mai. 1817 an d. K. Reg. zu Liegnitz bemerkt hierüber:

Der K. Reg. zu Liegnitz wird auf Ihren Bericht v. 10. d. M., worin Sie anfragt: ob jüdische Kirchengesellschaften, als solche, und insbesondere Synagogen, Vermögen zu religiösen Zwecken erwerben können?

zum Bescheide eröffnet, daß, da die jüdischen Gemeinden im Besitz von Synagogen sind, und daher in dieser Hinsicht Grund-Eigenthum haben, im Allgemeinen auch nachgegeben werden kann, daß sie zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen erwerben und erhalten können; in welcher Art auch des Königs Majestät der hiesigen Judenschaft ausdrücklich zu bewilligen geruht haben, Grundstücke zur Erweiterung des alten Synagogen-Gebäudes käuflich zu acquiriren. (Ann. I. H. 2. S. 127).

Ein juristisches Prinzip ist in diesem R. nicht zu erkennen. Der Besitz von Synagogen gründet sich allemal nach §. 24. l. c. auf besondere, der Kirchengesellschaft ertheilte Erlaubniß des Staates [1]), eben so der erwähnte Erwerb von Grundstücken zur Erweiterung eines alten Synagogenbaus und es ist juristisch nicht abzusehen, wie aus solcher besonderen Erlaubniß die allgemeine Berechtigung der Kirchengesellschaft folgen soll, zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen zu erwerben. Daher wird auch kein Gericht den Besitztitel von Grundeigenthum, welches die Gesammtheit der Mitglieder einer jüdischen Religionsgesellschaft erworben, auf den Namen der Gesellschaft, statt auf den der einzelnen Mitglieder eintragen. Es bestimmt in dieser Beziehung vollkommen richtig

3) das R. v. 8. Jan. 1836.

Der Besitztitel von Grundstücken darf nicht auf die Firma einer Handlungs- oder auf den Namen einer anderen erlaubten Privatgesellschaft, welche keine Korporation bildet, sondern nur auf den Namen der Mitglieder der Gesellschaft, als ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben eingetragen werden. Dies ist im §. 13. Tit. 6. unzweideutig ausgesprochen, und der §. 199 A. L. R. I. 17. steht nicht entgegen, und hebt den §. 13. cit. nicht auf, indem derselbe nur festsetzt, daß Grundstücke, die auf den Namen aller Gesellschaften eingetragen sind, in dem Verhältniß zu fremden Personen nicht für ein Eigenthum der Gesellschaft angesehen werden können. Daraus folgt aber nicht umgekehrt, daß solche Grundstücke auf den Namen der Gesellschaft als solcher, sondern nur, daß sie auf den Namen sämmtlicher Gesellschafter eingetragen werden müssen. Daß die vom Staate genehmigten Korporationen, nicht aber die blos erlaubten Privatgesellschaften, Grundstücke auf ihren Namen erwerben dürfen, rechtfertigt sich auch; denn bei jenen, nicht bei diesen, müssen Aenderungen der Grundverfassung zur Kenntniß des Staates, und soweit sie auf Grundstücke Bezug haben, des Hypothekenrichters gebracht werden, wodurch jede einseitige Rechtsverletzung der einzelnen Mitglieder in Rücksicht der Grundstücke unmöglich gemacht ist; auch fällt bei jenen durch den Austritt oder Tod alter, oder den Eintritt neuer Mitglieder nicht, wie bei diesen, eine Besitzveränderung vor, und es bedarf daher auch keiner Legitimation in dieser Hinsicht.

(Jahrb. Bd. 47. S. 368. Gräff Bd. 10. S. 46.)

4. Anders verhält es sich mit dem Besitztitel der auf Grund spezieller Erlaubniß von einer jüdischen Religionsgesellschaft erworbenen Grundeigenthums. Wird nämlich der Besitztitel einer Synagoge allerdings auf die Namen der jüdischen Kirchengesellschaft zu berichtigen sein und nicht auf den der einzelnen Mitglieder derselben: so ist dies doch eben nur die Folge der, der Kirchengesellschaft ertheilten, ausdrücklichen Erlaubniß dieser speziellen Acquisition, also die Beilegung einer Korporations-Eigenschaft in Bezug auf das betreffende Gebäude. In dieser Beziehung bestimmt das R. d. Min. d. Just. (Mühler) v. 31. Dec. 1840.

---

[1]) Vergl. über das Recht, Synagogen aufzubauen Absch. X., erstes Kap. sub I. DD.

In der angeschlossenen Vorstellung v. 10. d. M. beschweren sich die Vorsteher der Judengemeinde zu N. darüber, daß das ꝛc. Gericht daselbst, unter Zustimmung des K. O. L. G., sich weigert, bei dem von der gedachten Gemeinde mit landesherrlicher Genehmigung zur Anlegung einer Synagoge erworbenen Grundstück N. 404 den Besitztitel für die Judengemeinde als solche zu berechtigen, denselben vielmehr nur für die einzelnen Mitglieder der letztern eintragen will.

Die Beschwerde erscheint, unter Voraussetzung der Richtigkeit des faktischen Vortrages, allerdings begründet.

Die dem Ed. v. 11. März 1812 unterworfenen Judengemeinden gehören unstreitig zu den geduldeten Kirchengesellschaften (§. 20. Tit. 11. Thl. II. A. L. R.). Als solche können sie gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden halten, das Eigenthum dieser Gebäude aber nicht ohne besondere Erlaubniß des Staates erwerben (§§. 23 und 24 a. a. O.). Daraus folgt von selbst, daß wenn diese Erlaubniß — wie im vorliegenden Falle geschehen ist — ertheilt worden, das Eigenthum der gedachten Gebäude auch nur von der Gesellschaft als solcher, und nicht von den einzelnen Mitgliedern derselben erworben worden ist, mithin auch der Besitztitel nur für die Gesellschaft berichtigt werden kann, da die Besitztitelberichtigung nur zur Konstatirung des Eigenthumserwerbes dient. Zwar können in der Regel blos erlaubte Gesellschaften als solche keine Grundstücke auf den Namen der Gesellschaft erwerben, sondern die Erwerbung geschieht nur für sämmtliche Gesellschafter und auf deren Namen muß auch der Besitztitel berichtigt werden (§§. 13 und 17. Tit. 6 a. a. O.[1]— R. v. 8. Jan. 1836, Jahrb. Bd. 47. S. 368). Dazu bedürfen die Gesellschafter jedoch keiner besonderen Erlaubniß des Staats, vielmehr ist eine solche nur bei Korporationen erforderlich (§. 83 a. a. O.). Wenn dessen ungeachtet geduldete Kirchengesellschaften, obgleich sie nur die innern Rechte der Korporationen genießen (§. 14 a. a. O. und §. 20. Tit. 11 a. a. O.), das Eigenthum der zu gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten Gebäude nur mit besonderer Erlaubniß des Staates sollen erwerben können, so folgt daraus doch nicht, daß auch der Erwerb für die einzelnen Mitglieder von der Erlaubniß des Staates abhängt, vielmehr nur, daß durch die landesherrliche Erlaubniß ausnahmsweise die Gesellschaft als solche befähigt wird, Grundeigenthum zu erwerben und demgemäß den Besitztitel für sich berichtigen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle würden nicht nur die geduldeten Kirchengesellschaften in Beziehung auf den Erwerb von Grundeigenthum härteren Bedingungen unterworfen sein, als andere erlaubte Gesellschaften, da die Mitglieder der letztern ohne Erlaubniß des Staates Eigenthum an Grundstücken erwerben können, sondern es würden auch die zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Grundstücke als Privateigenthum der einzelnen eingetragenen Mitglieder der Gemeinde und demnach als Exekutionsobjekte für die Schulden der eingetragenen Besitzer angesehen werden müssen, was der Allerh. Ordre v. 26. Okt. d. J. (Inst. Min Bl. S. 340) widersprechen würde.

Hiernach wird das K. O. L. G. angewiesen, dem ꝛc. Gericht zu N., wenn sonst kein Bedenken entgegensteht, die Berichtigung des Besitztitels bei dem Eingangs gedachten Grundstück N. 404 für die Judengemeinde daselbst aufzugeben.

Berlin, den 31. Dec. 1840.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. O. L. G. zu N. III. 10072. J. 7. Vol. 5.

Beilage.

Die hiesige jüdische Gemeinde, deren Vorsteher wir sind, hat mit Genehmigung des Staates das in hiesiger Stadt belegene Grundstück Nr. 393 gekauft und zur Synagoge eingerichtet. Eben so hat sie einen eigenen Begräbnißplatz eigenthümlich erworben. Von beiden Grundstücken ist der Besitztitel auf den Namen der hiesigen Judengemeinde berichtigt worden.

Diese Synagoge entsprach nicht mehr dem Bedürfniß der Gemeinde, und es wurde die Erlaubniß zum Verkauf dieses Gebäudes und zum Ankauf des Grundstücks Nr. 404 nachgesucht.

Mittelst der Allerh. Kab. Ordre v. 18. Juli 1838 ist dem Antrage auch deferirt und der Gemeinde der Ankauf des Grundstücks Nr. 404, so wie die Einrichtung desselben zu einer Synagoge und zur Lehrerwohnung gestattet worden.

Der Kaufkontrakt ist in Gefolge dieser Allerh. Genehmigung abgeschlossen und dem hiesigen Königl. ꝛc. Gericht zur Berichtigung des Besitztitels eingereicht worden.

Die genannte Behörde verweigert aber die Berichtigung des Besitztitels auf den Namen der Gemeinde, und will denselben nur auf den Namen der einzelnen Mitglieder derselben berichtigen.

Wir stellten dem hiesigen ꝛc. Gericht vor, daß von dem Grundstück Nr. 393 und von

dem Begräbnißplatze der Besitztitel für die Gemeinde berichtigt worden sei, allein unsere Vorstellung wurde unberücksichtigt zurückgewiesen.

Die Ansicht der Hypothekenbehörde erscheint uns nicht gerechtfertigt, denn die Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Juli 1838 gestattet den Ankauf des erwähnten Grundstücks und die Einrichtung desselben zu einer Synagoge nicht den Mitgliedern der hiesigen jüdischen Gemeinde, sondern der Gemeinde selbst als solcher.

Diese Allerh. Kab.-Ordre stimmt auch mit den Bestimmungen des §. 21. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. überein, welcher verordnet:

„Eine blos geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude, ohne besondere Erlaubniß des Staates, nicht erwerben."

woraus folgt,

daß, wenn die Genehmigung von Seiten des Staates ertheilt ist, auch eine blos geduldete Kirchengesellschaft das Eigenthum von Gebäuden erwerben kann.

Kann aber eine blos geduldete Kirchengesellschaft mit Genehmigung des Staats Eigenthum erwerben, so muß auch der Besitztitel von diesem erworbenen Eigenthum für sie — als solche — berichtigt werden können, da der Besitztitel nur die Eintragung der stattgefundenen Erwerbsart in das Hypothekenbuch ist.

Ohne mit seinen eigenen Anordnungen in Konflikt zu gerathen, kann der Gesetzgeber nicht von einer Seite gestatten, daß die Gemeinde — als solche — Eigenthum erwerbe, und von der andern Seite verweigern, daß ihr über den stattgefundenen Erwerb des Eigenthums die im Gesetz angeordnete hypothekarische Bescheinigung ertheilt werde.

Diese Gründe trugen wir dem Königl. O. L. G. zu N. im Wege des Rekurses vor, sind aber gleichfalls aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die jüdische Gemeinde keine Korporation bilde, und weil die Verleihung der Rechte einer solchen aus der Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Juli 1838 nicht zu entnehmen sei.

Bei dem hohen Interesse, welches diese Angelegenheit für uns hat, wagen wir, die Beurtheilung dieser zwischen uns und den Behörden obwaltenden differenten Ansichten zur Entscheidung Ew. Excellenz ganz unterthänigst vorzulegen.

Zur Rechtfertigung unserer Ansicht erlauben wir uns, noch außer den oben angeführten Gründen folgende hinzuzufügen.

I. Hat die Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Juli 1838 ganz unbedingt der Gemeinde den Ankauf des Hauses Nr. 404, zur Einrichtung einer Synagoge, erlaubt;

II. unterliegt es keinem Zweifel, daß den Judengemeinden im Großherzogthum Posen durch das Gesetz vom Jahre 1833 nicht größere Rechte haben eingeräumt werden sollen, als den Judengemeinden in den alten Provinzen, welche nach dem Gesetz v. 11. März 1812 das Preuß. Staatsbürgerrecht erworben haben. Die Judengemeinde im Großherzogthum Posen wird aber in Bezug auf ihre kirchlichen Verhältnisse als Korporation betrachtet, und würde daher, wenn die Ansicht der hiesigen Hypothekenbehörde als begründet erachtet würde, offenbar vor den Judengemeinden der alten Provinzen bevorzugt sein, da jene Eigenthum, diese aber ein solches nicht erwerben können.

Eine solche Anomalie kann aber unmöglich in der Intention des Gesetzgebers gegründet sein.

III. Ist in der Allerh. Kab.-Ordre v. 26. Okt. d. J. ausdrücklich bestimmt worden, daß Synagogen und Begräbnißplätze der Judengemeinden nicht sub hasta gestellt werden konnen. Nach der Intention des hiesigen ꝛc. Gerichts ist das von uns erkaufte und zu einer Synagoge eingerichtete Grundstück Nr. 404 nur das Privateigenthum der einzelnen Mitglieder unserer Gemeinde, und als solches müßte es sogar für die Schulden der einzelnen Mitglieder als Gegenstand der Exekution dienen können, da das Vermögen der Privaten dem Verkehr nicht entzogen werden kann.

In sofern würde sich mit diesen vom Königl. ꝛc. Gericht aufgestellten Grundsätzen jene Allerh. Kab.-Ordre nicht in Einklang bringen lassen.

Offenbar hat derselben aber die gesetzlich motivirte Ansicht zum Grunde gelegen, daß die Synagoge ein Eigenthum der Gemeinde — als solcher — ist, und daß es daher nicht dem gewöhnlichen Verkehr unterworfen sein darf.

Ist diese Annahme richtig, dann unterliegt es auch keinem Bedenken, daß der Besitztitel für die Gemeinde von diesem Grundstück berichtigt werden muß.

Wir erlauben uns, dabei zugleich zu bemerken, daß bei allen übrigen Gerichtshöfen und auch früher beim hiesigen ꝛc. Gericht darüber kein Zweifel obgewaltet hat, daß der Besitztitel für die Gemeinde berichtigt werden kann, und daß die in der Verf. v. 21. März v. J. aufgestellte Ansicht nur das Erzeugniß einer septischen Erörterung ist.

Wenn Ew. Excellenz geruhen, diese Gründe einer Prüfung geneigtest zu unterwerfen, und erwägen, welche Verwirrung bei den Hypothekenakten und in der Gemeinde selbst mit der Zeit entstehen muß, wenn der Besitztitel für mehr als hundert Personen berichtigt werden muß, so werden Hochdieselben unsere Bitte gerechtfertigt finden:

das ꝛc. Gericht hierselbst anzuweisen, daß es den Besitztitel von dem in hiesiger Stadt unter N. 404 belegenen Grundstück auf den Namen der Judengemeinde berichtige.

Sollten Ew. Exellenz aber die Ansicht des ꝛc. Gerichts für gerechtfertigt erachten, dann bitten wir ehrfurchtsvoll, uns in Bezug auf die Synagoge, aus Rücksicht der uns bedrohenden Nachtheile, die Rechte einer Korporation Allerh. Orts auszuwirken.

N. den 10. Dez. 1840. Die Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde.
N. N. N. N.

(Just. Min. Bl. 1841. S. 34—36.)

5) Die Subhastation von Synagogen und Begräbnißplätzen ist verboten durch die K. O. v. 26. Okt. 1840.

Ich finde, im Einverständnisse mit den in Ihrem Ber. v. 9. d. M. entwickelten Gründen, die Beschwerde der Judenschaft zu N. durchaus gerechtfertigt und ermächtige Sie deshalb, die Aufhebung der vom dortigen Stadtgericht verfügten unstatthaften Subhastation der Synagoge und des Begräbnißplatzes der Supplikanten zu verfügen.

An Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

(J. M. Bl. 1840. S. 340. V. M. Bl. 1840. S. 457.)

Der Rechtsgrund dieser K. O. ist in einer zweiten durch R. v. 27. April 1840 mitgetheilten K. O. v. 14. April 1840, durch welche die Subhastation über ein Familienbegräbniß aufgehoben wird, dahin angegeben, daß Begräbnißplätze überhaupt dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind.

(J. M. Bl. 1840. S. 143. V. M. Bl. 1840. S. 154)

6) Die Stände in den Synagogen.

a. Diese Stände sind als Immobilien zu betrachten und als solche eintragungsfähig in das Hypothekenbuch.

aa. R. v. 18. Mai 1804, betr. die Realgerichtsbarkeit über die Stände in den Judenschulen.

In den mehrsten Orten der hiesigen Provinz sind die Stände in den Judenschulen Eigenthum der Besitzer und verkäuflich. Ihr Werth ist sehr verschieden und schwebt in den Mittelsätzen von 100 bis 1000 Gulden, auf dem Lande aber oft unter 100 Gulden; Sie haften:

1) prinzipaliter der Judenschaft des Orts für die Staats- und andere judenschaftliche Abgaben des Besitzers. Die Judenschaft sieht sich oft genöthigt, wenn sie den Besitzer nicht in Nahrungsverfall bringen will, damit lange nachzuwarten, aber eben diese Judenschaft hat auch
2) hin und wieder für baare Anlehen Konsense zur Verpfändung dieser Stühle gegeben.

So lange nun die jüdische Gerichtsbarkeit bestand, haben wir hiervon keine weitere Notiz genommen, als daß wir im Falle eines Konkurses verordnet haben, es müsse der Verkauf unter Mitwirkung des Konsensrichters geschehen, es müssen ferner die nach oben unter 1 und 2 etwa darauf haftenden Pfandrechte mit Zuziehung des Konkurskurators verifizirt, sodann aber nur der Rest des Erlöses an die Konkursmasse abgeliefert werden. Diese Maßregel schien uns gleich richtig, man mochte die Sache nach den gesetzlichen Vorschriften von handhaften Pfändern oder nach denjenigen von Immobilien unter einer fremden Jurisdiktion betrachten.

Nachdem aber die jüdische Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde, glaubten wir diese Stühle als Gerechtigkeiten betrachten zu müssen, über welche ein Hypothekenbuch bei dem Richter des Orts zu führen ist. Die jüdischen Gemeinden aber, besonders die zu Ansbach und Fürth, haben gegen diese Ansicht der Sache Beschwerden geführt, und behaupten:

1) diese Schulstände hätten keineswegs die Qualität von Rechten, welche Immobilien gleich zu achten wären, wohl aber
2) diejenigen von Faustpfändern, da sie durch den Vorschuß der Schule in dem Besitze der Korporation als solcher, wären, welcher sie für die Abgaben hafteten.
3) Wenn durch die Korporation fremden Gläubigern Konsense ertheilt werden, so sei dies blos eine Versicherung daß die ihnen prinzipaliter verpfändete Sache nicht eher zurückgegeben werden solle, als bis auch der fremde Gläubiger befriedigt worden, und ein Konsens des Debitoris in diese Maßregel.
4) Sollten die Grundsätze von Immobilien auf diese Stühle angewandt waren, so

würden sie, wenn gleich oben ad 1 angegebene Pfandrecht in rubr. II. eingetragen würde, dennoch nicht hinlänglich gesichert sein, weil sie sodann

a) in Ansehung der Zeit durch die Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §§ 357—358 gebunden wären,

b) der Besitzer ohne ihr Vorwissen fremde Schulden auf den Stuhl eintragen lassen konne.

Endlich werde

5) den Besitzern durch die gerichtliche Aufnahme der Kontrakte bei Besitzveränderungsfällen eine unnöthige Last aufgelegt.

Ob uns nun gleich alle diese Gründe nicht überzeugen, so scheint es doch, als könnten diese Schulstände füglich auch für die Zukunft in Ansehung der jüdischen Lasten und Abgaben, als Faustpfander betrachtet werden. Dies könnte auch für die Fälle gelten, in welchen die Judenschaft einem fremden Gläubiger ein Nachpfandrecht zustehen wollte; jedoch werden wir, um etwanige Mißbräuche zu verhüten, anordnen:

daß in diesem Falle ein schriftlicher Pfandkontrakt durch den persönlichen Richter des Verpfänders aufgenommen werden müsse.

In Konkursfällen, denn bei diesen ist allein die Frage von Nutzen, würde sodann das Geschäft nach gesetzlichen Vorschriften von Faustpfändern zu behandeln sein.

Wir erbitten uns allergnädigste Belehrung, um danach die fernern Maßregeln treffen zu konnen. Ansbach, den 5. Mai 1804.

Die Regierung.

Auf die vermittelst Ver. v. 5. d. M. geschehene Anfrage wegen der Realgerichtsbarkeit über die Stände in den Judenschulen bescheiden Wir Euch, daß, da es offenbar auf einer Fiktion beruht, die Stände in den Judenschulen zur Klasse derjenigen Mobilien zu zahlen, welche ohne wirkliche Aushändigung an den Gläubiger, als Faustpfand verpfändet werden können, welches bekanntlich zur Erleichterung des Commertii und der Banquegeschäfte nur bei einigen Gegenständen dieser Art durch die V. v. 16. Juni 1785 nachgelassen worden, es zweckmäßiger ist, ad ductum der Hypothekenordnung Tit. 1. §. 15. S. 5., über diese Stühle eigene Hypothekenbücher zu führen, in der zweiten Rubrik zu bemerken, daß ihr Werth nach der Provinzialverfassung prinzipaliter der Judenschaft des Orts für Staats- und andere Abgaben verhaftet sei, und alsdann diese Verpfändungen, Einräumung des Vorzugsrechts und dgl. lediglich nach den Grundsätzen des L. R. und der Hypothekenordn. zu beurtheilen, da die Gründe der Judenschaft, wie Ihr selbst anführt, weder überzeugend, noch den gesetzlichen Vorschriften angemessen sind. (N. Archiv Bd. 4. S. 116. Rabe Bd. 8. S. 54.)

bb. Die Bestimmung des verstehenden R. ist jedoch in Folge des R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 5. Jan. 1813 an das Kammergericht nicht zur Ausführung gekommen.

Dem K. Kammergerichte wird auf den, über die Beschwerde der Aeltesten der Judenschaft zu Frankfurt a. d. O., wegen der, von dem dasigen Land- und Stadtgerichte beabsichtigten Eintragung der Sitze oder Stände in der Synagoge ad Rescriptum v. 19. Sept. pr., unter dem 23. Nov. ej. a. erstatteten Ber., hierdurch zum Bescheide ertheilt:

daß, da die Schulstände und Sitze der Juden in den Synagogen bis jetzt weder hier, noch in Frankfurt a. d. O. in das Hypothekenbuch eingetragen worden, diese Eintragung auch gegenwärtig zu unterlassen ist.

Das K. Kammergericht hat daher die beabsichtigte Einrichtung eines Hypothekenbuchs über dergleichen Sitze einzustellen, auch das Stadtgericht zu Frankfurt a. d. O. zu instruiren, von der zum Zwecke der Eintragung von der dasigen Judenschaft erforderten Einreichung eines nach den Nummern der Schulstände anzufertigenden Verzeichnisses der Eigenthümer derselben, abzustehen. (Jahrb. Bd. 2. S. 187.)

b. Daß die von Vermiethung der Kirchstellen christlicher Kirchen handelnden §§. 676—685. Tit. 11. Thl. II. des L. R. [1]) auf Stände in den

---

[1]) Diese §§. lauten:

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen; doch haben die Erstern den Vorzug.

§. 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

Judenschulen nicht Anwendung finden, bemerkt das R. v. 23. Okt. 1829, welches oben im neunten Abschnitt gegeben ist. (sub I. 5.)

Eilfter Abschnitt.

Das jüdische Schulwesen [1]).

Erstes Kapitel.

Das Verhältniß des Staates zum jüdischen Schulwesen.

I.

Verhältniß des Staates zum jüdischen Schulwesen im Allgemeinen.

Da der Staat im Allgemeinen die jüdische Religionsgesellschaft nur als eine erlaubte Privatgesellschaft ansieht, so mischt sich die Verwaltung in deren Streitigkeiten, wie oben, Abschnitt IX. dargestellt worden nur für den Fall, wo dies von Polizei wegen behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nöthig ist und überläßt die Schlichtung von Streitigkeiten, sofern darauf von dem einen oder andern Theile provocirt wird, den richterlichen Behörden. Dies Prinzip ist nun aber auch in Betreff der Schulangelegenheiten in einigen Min. R. ausgesprochen. So

1) in dem R. des Min. d. Inn. v. 3. Nov. 1820 [2]). Ferner:

2) R. d. K. Min. d. J., so wie der G., U. ꝛc. Ang. (v. Schuckmann, v. Kamptz) v. 22. Sept. 1827 an die K. Reg. zu Münden. Aufbringung der Unterhaltungskosten für jüdische Schulen.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 6. d. M. in Betreff des jüdischen Elementar-Schulwesens hierdurch eröffnet, daß, da die jüdischen Schulen jederzeit nur als Privat-Anstalten gelten können, es den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden lediglich überlassen bleiben müsse, in welcher Art sie die Kosten zur Unterhaltung dieser Schulen aufbringen wollen.

Können sie sich darüber nicht unter sich in Güte einigen, so muß die Sache zur richterlichen Entscheidung gelangen. (Ann. XI. Nr. 54. S. 120.)

---

§. 679. Das Vermiethen der Kirchstellen soll niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen.

§. 680. Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beistimmung des Patrons oder Kirchenkollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Klassen, oder durch das Loos besorgt werden.

§. 681. Wo nach besondern Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an Andere vermiethen, und zum Gebrauch einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben.

§. 682. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, an Andere übertragen.

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt: so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§. 684. Kirchstühle, die Jemanden in Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise überlassen werden.

§. 685. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstück zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan ist, über.

[1]) Ausführliche Mittheilungen über die jüdische Freischule zu Berlin enthalten die von Zeit zu Zeit im Druck erschienenen Nachrichten von derselben z. B. „Eilfte Nachricht von dem Zustande der jüdischen Freischule in Berlin, womit zur öffentl. Prüfung ꝛc. einladet Lazarus Bendavid, jetziger Direktor der Schule." Berlin, 1818.

[2]) S. dasselbe oben Abschn. IX. sub. II.

3) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) v. 4. Sept. 1835 an den Prediger N. N.

Da die jüdische Elementarschule zu N. von Juden und für Juden ausschließlich gegründet ist, so darf die K. Reg. dieselbe nach dem Beschlusse des K. Staatsmin. v. 10. Mai 1830 nur als Privatschule ansehen, und als solche zwar beaufsichtigen, in ihre Verfassung aber nicht eingreifen. Die K. Reg. zu Liegnitz hat daher auch keine Mittel das Fortbestehen der gedachten Anstalt herbei zu führen und zu erzwingen, und sie kann mithin auch von hier aus nicht, wie Sie beantragen, veranlaßt werden, zur Beschaffung des den Lehrern N. N. gebührenden Gehalts ergreifende Maßregeln zu treffen. Es muß vielmehr den Lehrern überlassen werden, sich wegen ihres Gehalts an die Aeltesten der Judenschaft zu wenden, von welchen sie zu Lehrern der Gemeinde berufen sind.

(Ann. XIX. S. 731.)

Das in diesen Reskripten und einigen unten folgenden R. beiläufig ausgesprochene Prinzip kann jedoch in Betreff der Schulangelegenheiten in keiner Art gebilliget werden. Man bemüht sich vergebens den Grund zu finden, warum der Staat sich des, auf Bildung der künftigen Generationen so einflußreichen, Oberaufsichts-Rechtes über die jüdischen Schulangelegenheiten begeben will, da er darin unmöglich liegen kann, daß dem Staate die Bildung der Juden gleichgültig erscheine. In der That widersprechen aber auch diese R. den betr. allgemeinen Gesetzen und erscheinen demgemäß nicht von Gültigkeit[1]).

II.

Oberaufsicht des Staates auf das jüdische Schulwesen.

1) Behörden, welche diese Oberaufsicht führen.

a) Die jüdischen Elementarschulen sind zunächst, wie alle andere Elementarschulen, theils da wo das A. L. R. gilt, unter die Aufsicht des christlichen Predigers des Ortes gestellt[2]), theils unter die der städtischen Schulkommissionen und der Bezirks-Schul-Inspektoren[3]).

Das A. L. R. verordnet Thl. II. Tit. 12. §§. 12—17. 47. 48.

§. 12. Gemeine-Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkte Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung und Abstellung, anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten: so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

§. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle

---

[1]) Vergl. diese G. sub II. in den Kap. II. III. IV. die Bemerkung im Kap. V. sub I. 3.

[2]) L. R. II. 12. §. 49.

[3]) Vergl. die Cirk. v. 29. Juni 1838 und v. 11. Jan. 1823 §. 23 unter pag. II. und in Betreff der Schul-Inspektionen den §. 179 b. der St. O. von 1808, und §. 107 der neuen St. O.

schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§§. 43 seq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

b) In höherer Instanz ist das jüdische Elementarschulwesen den Reg. untergeben, wie dies die Geschäfts-Instr. für die Reg. v. 23 Okt. 1817. §. 18 ergiebt [1]) und die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer den Provinzial-Konsistorien [2]).

c) Die höchste Instanz sind das Min. der G. und Med. Angel. und das Min. des Inn. vergl. Abschn. X. Kap. I. sub I. B. CC. 2.

2) Zwangspflicht der jüdischen Kinder zum Schulbesuch.

a) Im Allgemeinen bestimmen hierüber die §§. 43—46 Tit. 12. Thl. II. des A. L. R.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem Fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen, nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Diese Bestimmungen gelten nach der K. O. v. 14. Mai 1825 [3]) dem Wesentlichen nach auch in den Provinzen, wo das L. R. nicht gilt.

b) Dieselben sind auch auf die jüdischen Kinder anzuwenden.

aa) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 11. März 1825 an das K. Pol. Präsidium zu Berlin. Anwendung von Zwangsmitteln gegen jüdische Familienhäupter, ihre Kinder zur Schule zu halten.

Das K. Pol.-Präsid. wird hiermit angewiesen, auf jedesmalige Anzeige der Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft wider diejenigen jüdischen Familienhäupter, welche der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. XII. §. 43 nicht gehörig nachkommen, nach der Bestimmung des §. 48. ibid. zu verfahren. (Ann. IX. S. 120).

bb) Vergl. hierüber auch die Bestimmungen des Kap. II. und wegen des Großherzogthums Posen das Kap. VII.

3) Kontrolle dieses Schulbesuches.

a) Vergl. das R. des K. Min. d. J. v. 11. März 1825 an das Pol. Präsid. zu Berlin, vorstehend sub 2. b. aa.

b) Cirk. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. an sämmtliche K. Reg., (v. Altenstein) v. 10. Jan. 1826. Einsendung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder.

Der K. Reg. wird unter Bezugnahme auf die Verf. v. 15. Mai 1824 [4]), die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betr., hierdurch aufgegeben, vom Jahre 1826 ab alljährlich Verzeichnisse über den Schulbesuch der jüdischen Kinder ihres Bezirks von den Behörden einzufordern, selbige in eine General-Nachweisung zusammenstellen zu lassen, und diese dann jedesmal mit dem Schlusse des Monats März hieher einzureichen. (Ann. X. S. 94).

---

[1]) Vergl. den §. 18 oben Abschn. X. Kap. I. sub I. B. CC. Siehe auch die Anerkennung dieses Grundsatzes in dem Publ. der Reg. zu Cöslin v. 11. Jan. 1823 (unten Kap. II.).

[2]) §§. 5. 6. 7. der Dienst.-Instr. für die Prov. Konsistorien v. 23. Okt. 1817. (G. S. 1817. S. 237.)

[3]) G. S. 1825. S. 149.

[4]) S. unten.

c) Publ. der K. Reg. zu Breslau, v. 6. Febr. 1826, in derselben Angelegenheit.

Von dem K. Min. der G., U. ꝛc. Ang., ist mittelst R. v. 10. v. M. vom 1. Jan. 1826 ab die Führung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder, welche alljährlich mit dem Schlusse des Monats Febr. an uns eingereicht werden müssen, angeordnet worden. Den Magistraten der Orte unsers Reg. Bez., in welchen jüdische Familien leben, wird demgemäß hierdurch aufgegeben, diese Verzeichnisse dergestalt anzufertigen, daß aus solchen unter vier Kolonnen ersehen werden kann:

a) wie viel jüdische schulpflichtige Kinder vorhanden,
b) wie viel davon die Schule ihres Glaubens besuchen,
c) wie viel durch eigene Schullehrer ihres Glaubens unterrichtet werden,
d) wie viel die christlichen Orts-Schulen besuchen.

In einer fünften Kolonne ist endlich die Schul-Deputation zu Abgabe ihres Gutachtens über den richtig inne gehaltenen Schulbesuch der Kinder, und etwanigen sonstigen Bemerkungen zu veranlassen.

Der Eingang dieser Tabelle wird, wie oben bemerkt, alljährlich Ende Februar pünktlich gewärtigt, und ist daher mit der Anfertigung für das laufende Jahr sogleich vorzuschreiten. (Ann. X. S. 95.)

d) Cirk. R. des K. Min. der G. und U. ꝛc. Ang. (v. Altenstein) v. 29. Juni 1827 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Düsseldorf. Die alljährlich einzureichenden Nachweisungen von dem jüdischen Schulwesen.

Die K. Reg. wird unter Bezugnahme auf die wegen Einrichtung des jüdischen Schulwesens unterm 15. Mai 1824 und 10. Jan. pr. erlassenen Cirk. Verf. hierdurch aufgefordert, die alljährlich einzureichenden, diesen Gegenstand betr. Nachweisungen künftig in solcher Art einzurichten, wie es in dem (sublit. a.) beiliegenden Schema vorgeschrieben ist.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Min. der G., U. und Med.-Ang.

v. Altenstein.

a.

Haupt-Uebersicht

über

die Juden und den Schulbesuch der jüdischen Kinder

im

Regierungs-Bezirke N. N.

pro 18

Nro.	Namen der Kreise.	Zahl der jüdischen Einwohner.	Jüdische Kinder schulfähigen Alters.	Die christliche Schulen besuchen.	Die jüdische Schulen besuchen.	Zahl der jüdischen Lehrer.	Wer den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht ertheilt.	Bemerkungen.

(Ann. XI. S. 673.)

4) Prüfung und Anstellung der jüdischen Lehrer Seitens des Staates.

Hierüber s. das Kap. IV., die Verhältnisse der jüdischen Lehrer betr.

5) Beaufsichtigung der jüdischen Privaterziehung.

Vergl. hierüber das Kap. III.

6) Rechte jüdischer Schulanstalten.

Vergl. wegen des den Zöglingen der jüdischen Vereinsschule zu Münster ertheilten Rechtes in Betreff des Militairdienstes das R. v. 19. Aug. 1840, oben Abschnitt V. Kap. II. S. 54.

Zweites Kapitel.

Allgemeine, das jüdische Schulwesen betreffende Anordnungen.

Allgemeine, das jüdische Schulwesen betr. Gesetze, fehlen bis auf die betr. Bestimmungen des G. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen, welche Kap. VII. zu vergleichen sind. Das Ed. v. 11. März 1812 versprach zwar im §. 39 Bestimmungen wegen Verbesserung des Unterrichts der Juden, die aber nicht erschienen sind. Allgemeine Anordnungen, welche die zur Zeit bestehende gesetzliche Bestimmungen zusammenfassen, sind bisher nur von den Ministerien und Reg. ausgegangen; es sind dies folgende:

I.

Ministerial-Verfügungen.

1) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) v. 22. Sept. 1823 an die K. Reg. zu Bromberg (bisher ungedruckt).

Das Min. ist rücksichtlich der Ansicht der Königl. Reg. — in ihrem über die Einrichtung des jüdischen Schulwesens im dortigen Reg Bez. unter dem 3. d. M. erstatteten Ber. vollkommen damit einverstanden, daß die Schulpflichtigkeit der jüdischen Kinder nach §. 43. Tit. XII. Thl. II. des A. L. R. unzweifelhaft ist; daß sonach die Juden nöthigen Falls mit Strenge angehalten werden können, entweder dem Bedürfniß und den Vorschriften des Staats entsprechende jüdische Elementar-Schulen einzurichten und zu unterhalten, oder mit Ausnahme des Religions-Unterrichts gegen Erlegung der festgestellten Beiträge ihre Kinder den christlichen Ortsschulen anzuvertrauen, wobei die Fürsorge für den Unterricht in der jüdischen Religion und in der hebraischen Sprache durch einen jüdischen Privatlehrer ihnen überlassen bleibt, und daß endlich den einzelnen jüdischen Hausvätern, wo katholische und evangelische Schulen neben einander bestehen, die Wahl überlassen werden muß, welcher von beiden Schulen sie sich anschließen wollen, die Behörde aber, wenn sie ihre Erklärung hierüber abzugeben verweigern, nach Maßgabe der Umstände entscheidet, und nöthigen Falls Zwangs-Maßregeln eintreten lassen kann. Auch damit ist das Min. einverstanden, daß jüdische Grundbesitzer, wenn sie auch als solche zu der christlichen Ortsschule Beiträge leisten müssen, doch auch für die einzurichtende jüdische Schule den auf sie fallenden Beitrag zu leisten haben, da vorausgesetzt werden muß, daß nach den im dortigen Reg. Bez. zur Anwendung kommenden G. denselben nicht die unbedingte Befugniß zum Erwerb von Grundstücken zusteht, es vielmehr von dem Ermessen der Behörde abhängt, unter welchen Bedingungen sie solchen gestatten will. Rathsam wird es aber bleiben, wo aus dergleichen Bedingung die Verpflichtung zu bestimmten Prästationen vorgeschrieben wird, auch der letzteren Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen. Da auch die Vorschrift des §. 24 Tit. 12 Thl. II. des A. L. R. nirgends aufgehoben ist, so versteht es sich von selbst, daß auch jüdische Winkelschulen nicht geduldet werden können, und daß, um zu erforschen, ob einem jüdischen Lehrer die von einem tüchtigen Elementar-Lehrer zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten nicht abgehen, jeder an einer jüdischen Schule anzunehmende Lehrer sich einer Prüfung unterwerfen muß, die jedoch auf seine Religion nicht erstreckt werden kann.

(Act gen. des Min. der G., U. und Med. Ang. Sekten ꝛc. S. Nr. 1. Vol. III. Nr. 16001 de 1823. Fr.)

2) C. R. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. Unterrichts-Abtheilung (v. Kamptz) v. 15. Mai 1824 an die K. Reg. zu Breslau und an sämmtliche andere K. Reg. (mit Ausnahme derer in den Rheinprovinzen), die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betr.

Der K. Reg. wird ein Extrakt der unter heutigem dato an die K. Reg. zu Breslau erlassenen Verf., die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betr. (sub Lit. a.) zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

In welcher Art dieselbe die darin enthaltenen Bestimmungen auch im dortigen Reg. Bez. zur Ausführung gebracht, hat Dieselbe binnen 3 Monaten einzuberichten.

a. Extrakt.

Auch werden schwerlich die wohlwollenden Absichten, welche man für Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der Juden hegt, erreicht werden, wenn man dabei auf ein bereitwilliges Entgegenkommen von ihrer Seite warten will.

Das dringendste und nächst. Bedürfniß, für welches gesorgt werden muß, ist eine angemessene Einrichtung der für sie bestimmten Schulen. Von vielen Seiten wird anjetzt diese Sache zur Sprache gebracht; allein, wenngleich die Einsichtsvolleren unter den Juden selbst darauf bezügliche Veranstaltungen zu wünschen scheinen, so läßt sich doch von der größern Masse nicht hoffen, daß sie aus freier Entschließung sich zu Einrichtungen verstehen werde, die zum Zwecke haben, sie dem verwahrlosetn Zustande zu entreißen, in welchem sie sich befindet. Es wird vielmehr nöthig, von Seiten der Regierung mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, und die bestehenden G. gewähren dazu einen hinlänglichen Anhalt. Es kommt nur darauf an, daß folgende Punkte, nachdem selbige zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, mit nachhaltigem Ernst und nöthigenfalls durch angemessene Strenge ausgeführt werden:

1) daß, wie (nach A. L. R. II. 12. §. 43.) jeder Einwohner, so auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können, oder wollen, schuldig sind, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;
2) daß auch die jüdischen schulfähigen Kinder erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zum Besuch der Schule angehalten werden; (ebendaselbst §. 48.)
3) daß die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet sind, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen, nicht gezwungen werden können: (ebendaselbst §. 11.)
4) daß die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungs-Pläne auch der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens ganz in der Art erfolgt, wie dies durch die Consistorial- und Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817. im Allgemeinen regulirt worden ist;
5) besonders, daß auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt wird, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung, vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden; (ebendaselbst §. 24.).
6) daß die vorige Bestimmung sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer in soweit erstreckt, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung sein, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen;
7) und endlich, daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen (ebendaselbst §. 8.) und ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses, von der Prov. Reg. ertheilte Konzession, nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.

Wenn nach obigen Bestimmungen in allen Punkten ernstlich verfahren, wenn alle jüdischen Winkelschulen geschlossen, wenn zugleich mit allen bisher noch nicht geprüften jüdischen Lehrern die erforderliche Prüfung vorgenommen, und denjenigen, welche darin nicht bestehen, oder derselben sich zu unterziehen, sich weigern, das Unterrichtgeben nicht weiter verstattet, wenn alle schulfähige jüdische Kinder in die Ortsschulen eingewiesen, und die betr. Lokal-Behörden zur pünktlichsten und aufmerksamsten Ausführung der gegebenen Vorschriften angehalten, auch allgemeinere Revisionen, um sich von der Art der Ausführung zu überzeugen, vorgenommen werden, so wird der wohlthätige Erfolg dieser Anordnungen unfehlbar in kurzer Zeit sich erweisen. (Ann. VIII. S. 457.)

II.

Regierungs-Publikanda.

A) Für die alten Provinzen.

Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 6. April 1820. Elementarschulen der jüdischen Glaubensgenossen.

Da die jüdischen Glaubensgenossen, welche das Staatsbürgerrecht erhalten haben, hinsichtlich ihrer Niederlassung nicht mehr auf bestimmte Orte des hiesigen Reg. Depart. beschränkt sind, so werden nachstehende, das jüdische Elementar-Schulwesen betr. Festsetzungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die in Betreff der Schulpflichtigkeit bestehenden G. finden auch auf die mosaischen Glaubensgenossen Anwendung. Jüdische Eltern müssen demnach ihren Kindern, vom 6. Jahre an, den allgemeinen Schulunterricht ertheilen lassen.
2) In christliche Schulen dürfen jüdische Kinder aufgenommen werden. Sie sind aber von der Theilnahme an dem Religionsunterricht zu dispensiren, und es bleibt den Eltern überlassen, in welcher Art sie ihren Kindern den jüdischen Religionsunterricht verschaffen wollen.
3) Wo eine jüdische Gemeinde zahlreich genug ist, eine öffentliche Schule zu gründen und zu unterhalten, wird ihr dieses nicht nur gestattet, sondern es ist sogar in dem Falle, daß die christlichen Ortsschulen sämmtliche am Ort vorhandene schulpflichtige Judenkinder nicht aufnehmen können, von ihr zu verlangen. Die jüdische Gemeinde ist aber auch verpflichtet, die Schule hinlänglich zu dotiren, und die diesfälligen Kosten aufzubringen. Es darf kein jüdischer Lehrer angestellt werden, der nicht durch vorgängige Prüfung seine Tüchtigkeit zum Lehramte nachgewiesen hat. Ueber jede zu gründende öffentliche Schule für jüdische Kinder wird demnächst von den betr. Orts-Schulbehörden besonderer Bericht jährlich erwartet.
4) Das über das Privat-Schulwesen überhaupt emanirte G. (Amtsbl. 1812. S. 263) gilt auch von den jüdischen Privatschulen.
5) Alle jüdische, sowohl öffentliche als Privatschulen, sollen wie die christlichen verwaltet und beaufsichtigt werden. Sie stehen zunächst unter einem eigenen, von der jüdischen Ortsgemeinde zweckmäßig anzuordnenden Vorstande, bleiben aber der Aufsicht der Orts-Schulbehörde unterworfen, und diese ist nicht nur berechtigt, mittelst des Vorstandes, alle ihr nöthigen Nachrichten über die jüdischen Schulen des Orts einzuziehen, sondern auch verpflichtet, sich von der Beschaffenheit und dem Fortgange derselben durch eftere Visitationen in Kenntniß zu erhalten.
6) Jüdische Winkelschulen sollen, so wie Winkelschulen überhaupt, nicht geduldet werden.

Wir fordern die Schulvorstände, und namentlich die städtischen Schul-Deputationen auf, darauf zu halten, daß befolgt werde, was vorstehend angeordnet ist.

(Ann. IV. S. 265.)

2) Publ. der K. Reg. zu Köslin v. 11. Jan. 1823. Schulunterricht der Kinder jüdischer Gemeinden.

Zur Befolgung der in dem §. 39. des Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verbesserung der Juden in den Preuß. Staaten, vorbehaltenen Bestimmungen, und in Gemäßheit des §. 18. der Allerh. Instr. v. 23 Okt. 1817, wonach es Behufs unserer Befugniß in Schulsachen auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht ankommt, setzen wir, in Betreff des Schulunterrichts jüdischer Kinder in unserm Verwaltungs-Bezirke, Nachstehendes hierdurch fest:

§. 1. Jedes Judenkind ist vom sechsten Jahre an, bis zum vierzehnten, schulpflichtig.

§. 2. Das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder wird in jeder Gemeinde von deren Vorstehern zu Ende jedes Jahres angefertigt und dem Magistrate, zur Mittheilung an die Schul-Deputation, zugestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses sind die gedachten Vorsteher verantwortlich.

§. 3. Alle jüdische Eltern sind, in Folge der ihnen zugestandenen Rechte christlicher Staatsbürger, verbunden, ihre schulpflichtigen Kinder in den für die allgemeine Menschenbildung und das bürgerliche Leben nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, so wie in der Religion und Sprache ihres Volks, unterrichten zu lassen.

§. 4. Diejenigen Eltern, welche nicht nachweisen können, daß sie für den Unterricht ihrer Kinder, in einer öffentlichen jüdischen Schule oder durch einen vorschriftmäßig geprüften und als tüchtig befundenen Privatlehrer sorgen, müssen ihre schulpflichtigen Kinder in die christliche Schule des Orts schicken. Jüdische Schulen dürfen dagegen keine christlichen Kinder aufnehmen.

§. 5. Die bisherigen jüdischen Winkelschulen, d. h. alle Schulen, deren Lehrer oder Lehrerinnen weder geprüft sind, noch unter gehöriger Aufsicht stehen, werden vom 1. Okt. d. J. an für aufgehoben erklärt und dürfen unter keinerlei Vorwand länger geduldet werden.

§. 6. Jede jüdische Schule muß von uns anerkannt und bestätigt sein.

§. 7. Wenn daher eine jüdische Gemeinde eine Schule einrichten will, so hat sie dies zunächst dem Magistrate der Stadt anzuzeigen, und diesem liegt ob, unter Zuziehung der Schul-Deputation, darüber an uns gutachtlich zu berichten.

§. 8. Dem diesfälligen Berichte muß beigefügt sein: 1) ein Verzeichniß der Anzahl

der schulpflichtigen Kinder der jüdischen Gemeinde; 2) eine Uebersicht der zur Besoldung des Lehrers und zur Unterhaltung der Schule überhaupt erforderlichen Kosten, unter Andeutung der Art, wie solche von den sich zu dieser Schule haltenden jüdischen Glaubensgenossen aufgebracht werde; 3) eine Nachweisung über das Schullokale, die Schulgeräthe, Bücher und übrigen Unterrichtsmittel; 4) der vollständige Lehrplan der Schule, nebst dem Gutachten der wissenschaftlichen Mitglieder der städtischen Schul-Deputation und 5) eine Anzeige der jüdischen Gemeindevorsteher von der Wahl der Lehrer.

§. 9. Der von der Gemeinde gewählte Lehrer muß sich, Behufs der Prüfung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, zu gleicher Zeit bei uns melden, und die erforderlichen glaubwürdigen Zeugnisse über seinen sittlich guten Lebenswandel, über seine erfüllte Militairpflicht und über seine, bei einem jüdischen Rabbiner in dem Preuß. Staate bereits bestandene Prüfung in der mosaischen Religion und der hebräischen Sprache, einreichen. Nur auf den Grund jener Prüfung und dieser Zeugnisse kann er als Lehrer von uns bestätiget werden. Wer blos in der eigenthümlichen Religion und Sprache des jüdischen Volkes Unterricht ertheilen will, wird zwar von der hier zu bestehenden Prüfung, welche allein den allgemeinen Schulunterricht zum Gegenstande hat, befreit, muß aber gleichwohl die gedachten Zeugnisse hieher einsenden.

§. 10. Die für die christlichen Schulen bestehenden Gesetze, hinsichtlich der Unterrichtszeit, der Lehrgegenstände, der Schulversäumnisse, der Schulzucht und der Ausstattung der Schulen gelten auch von den jüdischen Schulen, jedoch für letztere mit den in Absicht auf den Religions- und Sprachunterricht und die Schulferien nothwendigen Abänderungen.

§. 11. Die jüdischen Kinder, welche eine christliche Schule besuchen, sind von der Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte und den Bibellektionen befreit.

§. 12. An den christlichen Sonn- und Festtagen fällt während des öffentlichen Gottesdienstes die Schule auch in den jüdischen Gemeinden aus.

§. 13. Die Judenschulen sind der allgemeinen Orts-Schul-Behörde untergeordnet, und es steht dieser das Recht zu, von Allem, was den innern und äußern Zustand solcher Schulen betrifft (mit Ausnahme des Religions- und hebräischen Sorach-Unterrichts) sich in Kenntniß zu setzen und über die Befolgung der eingeführten Schulordnung zu wachen. Die Lehrer sind verbunden den Anordnungen der Behörde pünktlich Folge zu leisten.

§. 14. Außer dem allgemeinen Orts-Schul-Vorstande kann jede jüdische Schule noch einen besondern, aus einigen jüdischen Hausvätern bestehenden, Vorstand erhalten. Diesem würde vorzüglich die Aufsicht über die äußere Ordnung in der Schule und die Sorge für die Unterhaltung derselben obliegen. Kein jüdischer Glaubensgenosse darf an der Verwaltung und Aufsicht über eine christliche Schule Theil nehmen.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Magisträte bringen, weisen wir dieselben hiermit zugleich gemessenst an, die jüdische Gemeinde jedes Orts zu einer bestimmten Erklärung über die Art, wie vom 1. Okt. d. J. an für den Schul-Unterricht ihrer Kinder gesorgt werden wird, aufzufordern. Die betr. jüdischen Schullehrer, gleichoiel, ob sie von der ganzen Gemeinde blos als Religions- und Sorach-lehrer, oder als wirkliche Schullehrer angenommen sind, oder in einzelnen jüdischen Familien Unterricht ertheilen, sind unserer Bestimmung unter §. 8 zufolge, anzuweisen, daß sie die erforderlichen Zeugnisse innerhalb 3 Monaten durch den Magistrat ihres Wohnorts hieher einsenden, wonach dann Behufs ihrer Prüfung und Anstellung als öffentliche Schullehrer die weitern Verfügungen zu gewärtigen sind. Den Magisträten geben wir auf, die Erklärung der jüdischen Hausväter sowohl, als die gedachten Zeugnisse, und in dem durch §§. 7 und 8 angegebenen Falle auch die nöthigen Nachweisungen mittelst gutachtlichen Berichts unfehlbar binnen 3 Monaten hieher einzureichen, und auf die pünktliche Befolgung der obigen Vorschriften §§. 1 bis 14 mit dem erforderlichen Ernst und Nachdruck zu halten. (Ann. VII. S. 90.)

B. Für die Provinz Westphalen.

1) Vorläufiges Reg. der K. Regul. zu Arnsberg v. 27. Sept. 1822. Beaufsichtigung des Jugend-Unterrichts unter den Juden.

Wir haben vielfache Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß die allen Staatseinwohnern gesetzlich obliegende Verbindlichkeit, ihren Kindern während der schulpflichtigen Jahre die ihnen nach ihrer menschlichen und bürgerlichen Bestimmung nöthige Bildung mittelst eines ordentlichen und regelmäßigen Schulunterrichts ertheilen zu lassen, von den in unserm Regierungsbezirk wohnenden Israeliten noch häufig entweder äußerst vernachlässigt, oder dieser Unterricht solchen umherwandernden, und eigenmächtig aufgenommenen, meistens auf ein halbes oder ganzes Jahr gedungenen Lehrern aus ihren Religions-Verwandten anvertraut wird, welche so wenig nach ihrem sittlichen Charakter, als

nach ihrer Geschicklichkeit zu Bildnern der Jugend geeignet sind. — Wir haben daher sowohl in der angegebenen Hinsicht, als auch um den nicht selten stattfindenden Streitigkeiten der jüdischen Hausväter eines Ortes über ihre Beiträge zum Unterhalt ihrer besondern Lehrer für die Zukunft zuvorzukommen, nöthig gefunden, vorläufig und bis zu etwa abändernder Bestimmung durch das zu erwartende neue Schulgesetz, nachfolgendes, von dem hohen Ministerio der Geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten unter dem 29 v. M. genehmigtes Regulativ festzusetzen:

1) die Eltern und Vorgesetzten der israelitischen Kinder sind in gleicher Art, wie die christlichen Einwohner verpflichtet, dieselben von dem Eintritt in das schulpflichtige Alter an bis dahin, daß sie nach dem Urtheile der Schulaufseher die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den allgemeinen nöthigen Lehrgegenständen erlangt haben, in der Schule oder in einer der Schulen ihres Wohnorts ununterbrochen unterrichten zu lassen, und daher auch dafür das festgesetzte Schulgeld oder den sonstigen Beitrag zur Schulkasse zu entrichten, wofern sie nicht glaubhaft nachweisen, daß die Kinder von andern konzessionirten Privat- oder öffentlichen Lehrern gehörig unterwiesen werden.
2) Die Kinder der Israeliten dürfen in den christlichen Schulen nicht angehalten werden, auch an dem christlichen Religionsunterricht Theil zu nehmen; vielmehr sind dieselben in den dazu bestimmten Stunden entweder anderweit zu beschäftigen, oder auch auf das Verlangen ihrer Eltern aus der Schule zu entlassen.
3) Den Israeliten bleibt es überlassen, neben dem allgemeinen in den christlichen Schulen ertheilten Unterricht, die Unterweisung ihrer Jugend in der jüdischen Religion, in den Gebräuchen ihres Gottesdienstes und in der hebräischen Sprache einem, nach dem Attest ihrer kirchlichen Vorgesetzten dazu tüchtigen Lehrer ihrer Religion zu übertragen, der sich jedoch wegen seines sittlichen Betragens vor der Polizei-Obrigkeit des Kreises vorher gehörig auszuweisen und deren Genehmigung zum Aufenthalt in der Gemeinde und zur Betreibung des bemerkten Geschäfts nachzusuchen hat.
4) Ein solcher jüdischer Lehrer ist jedoch nur dann befugt, die Kinder seiner Glaubensgenossen auch in den übrigen Lehrgegenständen der Schule zu unterrichten, wenn er zugleich seine zureichende Tüchtigkeit hierzu entweder dadurch, daß er sich einer förmlichen Prüfung bei der städtischen Schulkommission oder dem Schul-Inspektor des Bezirks unterwirft, oder durch Zeugnisse von einer inländischen Behörde über sein wohlbestandenes Examen vorab nachgewiesen und auf den Grund des Zeugnisses die Konzession als jüdischer Privatlehrer eine Schule zu eröffnen, bei uns nachgesucht und erhalten hat.

   Auf ihn finden dann die Bestimmungen über die Privatschulanstalten nach unserer Bekanntmachung v. 8. Mai 1817 (Amtsblatt 1817. Nr. 324) Anwendung. Die von einem solchen Lehrer unterrichteten Kinder sind nicht verpflichtet, in christliche Schulen zu gehen und an deren Lehrer Schulgeld zu entrichten.
5) Die gesammte Judenschaft einer Stadt oder eines ländlichen Bezirks wird von dem Zwange zur christlichen Schule, so wie von der Verpflichtung, Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung derselben und zur Besoldung der christlichen Lehrer zu entrichten, völlig frei, wenn dieselbe eine besondere Schulanstalt auf gemeinschaftliche Kosten mit unserer Genehmigung errichtet und einen in vorbeschriebener Weise geprüften und tüchtig befundenen jüdischen Lehrer, unter Zusicherung eines auskömmlichen und anständigen Gehaltes auf Lebenszeit, ordnungsmäßig beruft, sobald der von den sämmtlichen jüdischen Familien-Häuptern oder ihren Deputirten ausgestellte und vom Lehrer angenommene Beruf unsere durch die städtische Schulkommission oder den Schulinspektor nachzusuchende Bestätigung erhalten hat.

   Sowohl die Schulen der nach §. 4. konzessionirten Privatlehrer, als der nach §. 5. förmlich angestellten jüdischen Gemeindelehrer sind der Aufsicht der von uns angeordneten städtischen Schulkommissionen und Bezirks-Schulinspektoren unterworfen, welche diese, gemäß der ihnen ertheilten Dienst-Instruktionen auszuüben und insbesondere auch dahin zu sehen haben, daß die israelitischen Kinder regelmäßig die Schule besuchen und die saumhaften Eltern zur Strafe gezogen werden.
7) Hinsichtlich der jetzt in unserm Regierungsbezirk vorhandenen, von israelitischen Gemeinden eigenmächtig angenommenen Lehrer ist nach vorstehenden Bestimmungen das Erforderliche binnen drei Monaten unfehlbar nachzuholen. Im Falle der Versäumniß werden dieselben als Winkellehrer angesehen und wird ihnen ihr ferneres unbefugtes Schulhalten unter einer Polizeistrafe von fünf Thalern hierdurch verboten.

Sowohl die Schulvorgesetzten als die Polizeibehörden haben sorgfältig dahin zu sehen, daß durch genaue Beobachtung dieser Vorschriften der beabsichtigte Zweck einer angemessenen Bildung der bisher sehr versäumten israelitischen Jugend erreicht werde.

(Ann. VI. S. 661.)

2) **Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg v. 22. Juli 1825.**

Aus den in diesem Jahre eingezogenen Nachweisungen sowohl der in unserm Regierungsbezirke vorhandenen schulpflichtigen jüdischen Kinder, als auch der christlichen und jüdischen Lehrer, von welchen dieselben Unterricht empfangen, haben wir zwar mit Wohlgefallen entnommen, daß seit dem Erlasse des die Beaufsichtigung des Jugend-Unterrichts unter den Juden betreffenden Regulativs v. 27. Sept. 1822 eine bessere, den gesetzlichen Vorschriften und den Bedürfnissen dieser Staatseinwohner angemessenere Ordnung im Allgemeinen eingetreten ist. Indessen hat sich doch auch aus jenen aufgestellten Uebersichten ergeben,

1) daß noch immer an mehreren Orten von solchen jüdischen Lehrern Schule gehalten oder Privat-Unterricht ertheilt wird, welche so wenig die gesetzliche Prüfung ihrer Tüchtigkeit bestanden, als auf den Grund derselben die erforderliche Konzession als Privatlehrer, oder die Bestätigung ihrer Anstellung als ordentliche Lehrer jüdischer Gemeinden, bei uns nachgesucht und erhalten haben;
2) daß hin und wieder sich noch jüdische Kinder befinden, welche weder in einer christlichen noch in einer jüdischen Schul- oder Privatlehranstalt den allen Landeseinwohnern nöthigen Unterricht empfangen.

Wir sehen uns daher bewogen, sowohl die städtischen Schulkommissionen und Schul-Inspektoren, als auch die sämmtlichen Polizeibehörden aufzufordern, so wenig gegen die unbefugten jüdischen Lehrer als gegen diejenigen israelitischen Familien, welche sich der Versäumniß ihrer Kinder im Schulunterricht schuldig machen, eine ungebührliche Nachsicht ferner eintreten zu lassen; vielmehr nach den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs und unsrer, wegen Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs unter dem 25. Febr. d. J. erlassenen Verfügung pünktlich zu verfahren.

Zur Vervollständigung des erwähnten Regulativs wird auf höhere Veranlassung noch bestimmt,

1) daß die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer, des Attestes ihrer kirchlichen Vorgesetzten ungeachtet, sich noch einer Prüfung der betreffenden Schulbehörde zu unterwerfen haben, die zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse und Orthodoxie zum Gegenstand haben, wohl aber dahin gerichtet sein soll, zu untersuchen, ob sie die übrigen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.
2) Daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen, und ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses von uns ertheilte Konzession nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.

(Amtsbl. Arnsberg 1825. Nr. 623. S. 499.)

3) **Das Publik. der K. Reg. zu Münster, v. 12. Nov. 1823 ist dem sub 1 gegebenen v. 27. Sept. 1821 gleichlautend und bemerkt nur noch am Schlusse:**

Ob es sich gleich aus dem Vorgesagten von selbst versteht, setzen wir doch noch nachdrücklich hinzu, daß diejenigen Israeliten, welche sich nach obigen Bestimmungen dem Examen unterwerfen wollen, aber der deutschen Sprache nicht hinlänglich kundig und darin zu unterrichten nicht im Stande sind, in der Prüfung nicht bestehen, und darum auch nicht für tüchtig zum Lehramte erklärt werden können.

Die israelitischen Gemeinden und Schullehrer, so wie alle, die es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten, den Landräthen und Bürgermeistern wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung zu wachen und zu halten. (Ann. VII. S. 854.)

4) **Bekanntmachung der K. Regierung zu Minden v. 16. März 1825.**

Wir haben Veranlassung genommen, den gegenwärtigen Zustand des israelitischen Elementar-Schulwesens in unserm Regierungsbezirk einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dadurch die Ueberzeugung gewonnen, daß derselbe mancher Verbesserungen bedürftig, aber auch fähig ist, wenn nur die über das Schulwesen im Allgemeinen bestehenden Landesgesetze auf diesen besondern und in mehr als einer Hinsicht interessanten Zweig desselben mit gehöriger Konsequenz und Aufmerksamkeit angewendet werden.

Gestützt auf diese Gesetze, namentlich auf das A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 8 11. 24. 43. 48 und die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, so wie mit Vorwissen und Genehmigung des K. Ministerii der G., U. u. Med. Ang., verordnen wir daher, wie folgt.

§. 1. Die Eltern, Vormünder oder sonstigen Pfleger israelitischer Kinder sind ohne Ausnahme verbunden, dieselben, sobald sie das gesetzliche schulpflichtige Alter erreicht haben, einer autorisirten öffentlichen Schule zum Unterricht zu überweisen, oder dar-

zuthun, daß derselbe Unterricht ihnen durch konzessionirte Privatlehrer ertheilt wird. Diese Schulpflichtigkeit dauert für beide Geschlechter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahr. Die Polizeibehörde jedes Orts wird genaue Listen der daselbst befindlichen israelitischen Kinder dieses Alters führen, und die Erfüllung der obgedachten Verbindlichkeit ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger genau kontrolliren, auch gegen die Säumigen mit angemessenem Zwange verfahren.

§ 2. Die christlichen öffentlichen Elementarschulen, sowohl Parochial- als Nebenschulen, sind verbunden, die ihnen durch die Eltern, Vormünder oder Pfleger etwa zu überweisenden israelitischen Kinder im schulpflichtigen Alter unweigerlich anzunehmen, und hinsichtlich des Schulgeldes, des Unterrichts und der Disziplin auf ganz gleichem Fuße mit den christlichen Kindern zu behandeln, nur daß sie, wider Willen der Eltern, Vormünder oder Pfleger, nicht gezwungen werden können, weder an dem christlichen Religionsunterricht oder Gottesdienst Theil zu nehmen, noch an ihren eigenen Sabbath- oder Festtagen die Schule zu besuchen.

§. 3. Wenn die israelitischen Hausväter eines Orts es vorziehen, für ihre Kinder eine eigene öffentliche Elementarschule zu unterhalten, so kann ihnen solches, auf gehöriges Nachsuchen, zwar gestattet werden, jedoch immer unter folgenden Bedingungen:

1) daß der von ihnen anzunehmende israelitische Schullehrer in einer durch die Regierung anzuordnenden Prüfung, mit alleiniger Ausnahme des Religionspunkte, dieselbe Qualifikation zu seinem Berufe darthue, welche bei einem christlichen Elementar-Schullehrer erfordert wird,
2) daß für den Unterricht desselben durch die Schulinteressenten hinlänglich auskömmlich gesorgt werde, um es ihm möglich zu machen seinem Berufe ausschließlich oder doch hauptsächlich sich zu widmen,
3) daß ein passendes und bestimmtes Unterrichtslokal von den Interessenten beschafft werde,
4) daß die Annahme des Schullehrers nicht auf bestimmte Kontraktsfristen, sondern auf jährige oder halbjährige Kündigung erfolge, welche letztere jedoch, sobald der Lehrer einmal von der Regierung approbirt worden, niemals ohne Genehmigung der Regierung stattfinden darf.

§. 4. Alle gegenwärtig im Reg. Bez. bestehenden öffentlichen israelitischen Elementar-Schulen sollen nach den Bestimmungen des vorstehenden §. einer Revision unterzogen werden, von deren Resultat es abhängen wird, ob sie für die Folge autorisirt werden können, oder aufhören müssen.

§. 5. Israelitische Hausväter dürfen zwar den Unterricht ihrer Kinder oder Pflegebefohlnen auch durch Privatlehrer ihres Glaubens besorgen lassen. Letztere bedürfen aber dazu der ausdrücklichen Konzession der Regierung, welche nur auf den Grund einer, durch dieselbe zu veranlassenden, Prüfung ihrer Fähigkeit und ihres Lebenswandels ertheilt werden kann.

§. 6. Den israelitischen öffentlichen sowohl als Privat-Schullehrern wird ausdrücklich hierdurch verboten, christliche Kinder zur Unterweisung anzunehmen. Etwa zulässige Ausnahmen von dieser Regel können nur mit besonderer Genehmigung der Regierung stattfinden.

§. 7. Die von der Regierung zu veranlassenden Prüfungen der israelitischen Elementarlehrer sollen darauf gerichtet werden, ob der Kanditat

1) bereits im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinde?
2) einen bisher unbescholtenen Lebenswandel nachweisen könne?
3) die zum Unterrichte erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze?

Die Punkte ad 1 und 2 müssen gleich bei der Präsentation durch kompetente Zeugnisse nachgewiesen werden. Hinsichtlich des 3. läßt die Regierung die Prüfung durch einen Spezial-Kommissarius — in der Regel den nächsten Superintendenten — vornehmen, und vom Resultat derselben sich zur weitern Entschließung Bericht erstatten.

§. 8. Die Befugniß zur Ertheilung des mosaischen Religionsunterrichts an solche israelitische Kinder, welche ihren übrigen Unterricht in einer christlichen Schule empfangen, kann, auf gehöriges Ansuchen, solchen Subjekten von der Reg. ertheilt werden, welche, mit Nachweisung des Besitzes staatsbürgerlicher Rechte und eines unbescholtenen Lebenswandels, ein Qualifikationsattest des betr. Ober-Rabbiners beibringen.

§. 9. Welcher israelitische Einwohner des Mindenschen Reg. Bez. sich künftig beigehen lassen wird, ohne ausdrückliche Autorisation der Reg. irgend einen — öffentlichen oder Privat- — Unterricht in Elementarschulkenntnissen zu ertheilen, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 — 5 Thaler, welche im Wiederholungsfalle geschärft werden kann.

§. 10. Alle zur Aufsicht über die christlichen Schulen verordneten Behörden sind verpflichtet, bei ihren Schulvisitationen nicht nur in den christlichen Schulen den daselbst

etwa unterrichteten israelitischen Kindern und ihrer zweckmäßigen Behandlung abseiten des Lehrers und der Mitschüler eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch die innerhalb ihres Sprengels etwa befindlichen israelitischen Elementarschulen zu besuchen, von dem Zustande derselben, namentlich von der Zweckmäßigkeit ihres Lehrplans, soweit derselbe nicht die Religion zum Gegenstande hat, sich zu überzeugen, und über etwa vorgefundene Mängel oder Mißbräuche zur Abhülfe an die Regierung zu berichten.

§. 11. Sämmtliche betreffende Kreis-, Diözesan- und Lokalbehörden werden mit Handhabung der gegenwärtigen Verordnung, so weit es einen Jeden angeht, hierdurch beauftragt.

Minden, den 16. März 1825. Königliche Regierung.

(Mindener Amtsbl. 1825. Nr. 22.)

C. Für die Rheinprovinz.

Publ. des K. Oberpräsidiums zu Koblenz, (Ingersleben) v. 13. Sept. 1824. Einrichtung des jüdischen Schulwesens in den Rheinprovinzen.

Es ist nothwendig gefunden worden, über die Einrichtung des jüdischen Schulwesens in den Rheinprovinzen Folgendes festzusetzen:

§. 1. Alle Eltern und Pfleger israelitischer Kinder sind gehalten, denselben beim Eintritt des durch bestehende Verordnungen festgesetzten schulpflichtigen Alters einen ordentlichen und zweckmäßigen Elementarunterricht ertheilen zu lassen, und diesen so lange fortzusetzen, bis entweder die Aufnahme in eine höhere Schule stattfinden kann, oder wenigstens die allgemeine Bildung so weit gefördert ist, als es überhaupt die Zulassung zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe, oder zur unmittelbaren Vorbereitung für dasselbe erfordert. Dieser Grad der Reife ist durch ein Zeugniß der Orts-Schulbehörde nachzuweisen, und durch dieses die Befreiung von einer fernern Schulpflichtigkeit bedingt.

§. 2. Der Elementarunterricht israelitischer Kinder findet statt entweder in einer der bestehenden christlichen Schulen des Wohnorts, oder bei Privatlehrern, oder in einer eigenen jüdischen Gemeindeschule.

Für jeden dieser Fälle enthalten die folgenden Artikel die erforderlichen näheren Bestimmungen.

§. 3. Der Vorstand der jüdischen Gemeinde jedes Orts ist gehalten, jährlich Sechs Wochen vor der öffentlichen Schulprüfung eine Liste aller israelitischen Kinder des Orts, oder des Gemeindeverbandes, vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Jahre einzureichen, und dabei für jedes derselben die Schule nachzuweisen, welche es besucht.

Die Orts-Schulbehörde hat dafür zu sorgen, daß diejenigen Kinder, welche noch keine oder keine konzessionirte Schule besuchen, in eine solche gewiesen, und die Vorsteher davon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 4. Jedes israelitische schulpflichtige Kind, für welches nicht nachgewiesen werden kann, daß es bei einem konzessionirten Privatlehrer, oder in einer jüdischen Gemeinde-Schule seinen Unterricht empfängt, ist verpflichtet, die christliche Bezirksschule seines Wohnorts zu besuchen, und zur Unterhaltung derselben und ihrer Lehrer das übliche Schulgeld und alle diejenigen Beiträge zu zahlen, welche von den übrigen, zu demselben Schulverbande gehörigen Kindern oder deren Eltern, gezahlt werden.

§ 5. Den israelitischen Familienvätern ist diese Benutzung der Wohlthat des öffentlichen Unterrichts für ihre Kinder in christlichen Schulen gestattet, und die letztern sind in Ermangelung einer eigenen jüdischen Schule zur Aufnahme derselben verpflichtet, ohne jedoch deshalb den erstern einen Antheil an ihrer Verwaltung einzuräumen.

§. 6. Die israelitischen Kinder, welche christliche Schulen besuchen, sind gehalten, sich ganz nach der für dieselben bestehenden Ordnung zu richten; nur an ihren Sabbaths- und andern ihrer gebotenen Feiertage sind sie von Erfüllung derjenigen Vorschriften befreiet, die mit ihren für die Feier dieser Tage gegebenen Religionsgesetzen im Widerspruch stehen.

§. 7. Auch dürfen israelitische Kinder in christlichen Schulen wider ihrer Eltern Willen nicht angehalten werden, an dem christlichen Religionsunterrichte oder den religiösen Erbauungen der Schule Theil zu nehmen.

§. 8. Jedoch sollen die für den jüdischen Religionsunterricht etwa eigens anzunehmenden jüdischen Religionslehrer ihre Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nicht blos durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts über ihren unbescholtenen Lebenswandel, sondern auch durch eine Prüfung in allen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnissen und Geschicklichkeiten darthun, und ohne eine, auf den Grund dieser Prüfung ihnen zu ertheilende Konzession auch den Religionsunterricht zu ertheilen, nicht befugt sein.

§. 9. Um mit diesem Religionsunterrichte, der zugleich den Unterricht in der hebräischen Sprache in sich begreift, auch den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen der Schule verbinden zu dürfen, bedarf es einer besondern Konzession auf den Grund einer vorhergeganzenen vollständigen Prüfung, wenn diese nicht schon vor einer andern inländischen kompetenten Behörde erfolgt ist, und durch ein genügendes Zeugniß derselben nachgewiesen werden kann.

§. 10. Ein Gleiches gilt von allen jüdischen Privatlehrern, auch von denen, welche in den Häusern Unterricht geben wollen, und es haben die Ortsbehörden genau darauf zu wachen, daß kein jüdischer Privatlehrer ohne diese, von der K. Reg. selbst auszustellende Konzession Unterricht, weder in, noch außer dem Hause ertheile, widrigenfalls nicht allein seine Schule sogleich zu schließen, sondern er selbst auch noch in eine Polizeistrafe von Einem bis zu Fünf Thalern zu nehmen ist.

§. 11. Der vollständige Unterricht israelitischer Kinder bei einem konzessionirten Privatlehrer befreit von der Beitragspflichtigkeit für die christliche Bezirksschule.

§. 12. Eben dies ist der Fall, wenn sämmtliche israelitische Bewohner einer Stadt, oder eines ländlichen Bezirks eine gemeinschaftliche Schulanstalt auf gemeinschaftliche Kosten errichten, und dazu die Genehmigung der K. Reg. erhalten haben, welche jedesmal durch die Kreis-Schulbehörde oder resp. städtische Schul-Kommission nachzusuchen ist.

§. 13. Die in einer solchen israelitischen Gemeinde-Schule anzustellenden Lehrer müssen in ganz gleicher Weise, wie die Lehrer der christlichen Schulen der nämlichen Gattung, jedoch mit Ausnahme der Religions-Kenntnisse, vor einer kompetenten inländischen Behörde geprüft und fähig befunden sein.

§. 14. Die israelitische Gemeinde-Schule mit ihren Lehrern, wie auch die konzessionirten Privatlehrer des mosaischen Glaubens stehen unter der Aufsicht der Orts-, Kreis- und Departements-Schulbehörden, und es bedürfen die Lehr- und Einrichtungspläne derselben, und die zum Unterrichte bestimmten Schulbücher eben so der Prüfung und Bestätigung, so wie die Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens eben so der Aufsicht und Leitung dieser Behörden, wie dieselbe für die christlichen Schulen jedes Regierungs-Bezirks vorgeschrieben ist.

§. 15. Den jüdischen Schulen ist es nicht gestattet, christliche Kinder in den Unterricht aufzunehmen.

§. 16. Die nächste unmittelbare Aufsicht über die jüdische Gemeinde-Schule führt zwar ein, von den betheiligten israelitischen Familienvätern aus ihrer Mitte gewählter, und durch die Provinzial-Behörde bestätigter Schulvorstand, jedoch ist ein von der Orts-Schulbehörde ernannter Kommissarius berechtigt, die Schule zu jeder Zeit zu besuchen, und zur Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften jede ihm nöthige Auskunft zu fordern, welche die israelitischen Schulvorsteher und die Lehrer der Schule ihm unweigerlich zu ertheilen haben. Auch ist derselbe zu der jährlich zu haltenden öffentlichen Schulprüfung einzuladen, nach deren Beendigung er seinen Bericht über die Schule an seine Behörde zu erstatten hat.

§. 17. Die sämmtlichen betreffenden Kreis- und Lokal-Behörden sind mit der Handhabung dieser, von dem K. Min. der G. u. U. Ang. genehmigten Verordnung beauftragt. (Ann. VIII. S. 842.)

D. Für Posen vergl. das Kap. V.

Drittes Kapitel.

Die jüdische Privaterziehung.

1) Das A. L. R. bestimmt Thl. II. Tit. 12. §§. 3—8.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubniß geduldet werden.

§. 7. Eltern steht es zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der §. 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

2) Diese Verhältnisse sind demnächst für die ganze Monarchie neu regulirt worden durch die folgenden beiden Verordnungen, welche auch für die jüdische Privaterziehung maßgebend sind, und durch welche alle frühere Bestimmungen antiquirt worden [1]).

a) Die K. O. v. 10. Juni 1834, betr. die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

Nach den Vorschriften des A. L. R. haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nachzuweisen und das Zeugniß derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes v. 7. Sept. 1811 §§. 83—86 sind die landrechtlichen Vorschriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachtheile für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe Ich Mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes, in soweit sie die Vorschriften des A. L. R. abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§. 3. und 8. Tit. 12. P. II. herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Aufsichtsbehörde soll indeß nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Min. des I. u. d. P. erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Minister der G. u. U. Ang. u. d. Pol. gemeinschaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Instruktion sich zu vereinigen.

(G. S. pro 1834. S. 135.)

b) Instr. des Staatsmin. v. 31. Dec. 1839, genehmiget durch K. O. v. 24. Nov. 1839, mitgetheilt durch das Circ. R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., so wie d. Pol. u. d. J. (v. Altenstein, v. Rochow) an sämmtl. Reg. v. 18. März 1840. Beaufsichtigung der Privatschulen und Erziehungsanstalten, der Privatlehrer, Erzieher ꝛc.

---

[1]) 1) Rücksichtlich jüdischer Privatlehrer, die den Kindern der Juden in den Häusern ihrer Eltern Unterricht geben, bestimmt schon das R. des Min der G., U. u. M. Ang. v. 15. Mai 1824, daß sie ein Zeugniß über die mit ihnen von der Behörde veranstaltete Prüfung besitzen müssen. (Ann. Bd. 8. S. 457.)

2) Auszug aus einem Schreiben des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (von Kamptz) d. d. 2 Juni 1828 an L. J. L...r in D.....g.

Als jüdischer Lehrer können Sie, weil Sie nicht in der Prüfung bestanden, nicht angestellt werden. „Wenn jedoch Eltern ihre kleinen Kinder Ihnen zur „Beaufsichtigung anvertrauen wollen, und Sie auffordern, diesen die jüdischen „Gebote zu lehren, so findet das Ministerium dies zulässig, da das Gesetz Ihnen „bei Ihrer mangelhaften Qualifikation nur verbietet, als eigentlicher Lehrer zu „fungiren. Die betreffenden Kinder müssen aber noch außerdem von dem Eintritte des schulpflichtigen Alters an einen genügenden allgemeinen Schulunterricht genießen." (Heinemann Anh. S. 66.)

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

Wo sie zulässig sind.

§. 1. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

Erforderniße zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

a. Wissenschaftliche Befähigung.

§. 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

b. Sittliche Befähigung.

§. 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nachzusuchen.

§. 4. Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§§. 2 und 3.) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die K. Reg. über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.

§. 5. Findet die K. Reg. kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Reg.-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

§. 6. Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Min. des J. u. d. Pol. gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besondern, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Min. der G. u. U. Ang. ertheilt werden. Predi-

ger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die im §. 4. vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Reg. Bez. vorgesetzten Königl. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokale der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken. Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der K. Reg. anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände, den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schließen zu lassen.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 8. Die K. Reg. hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Min. der G. u. U. Ang. zu berichten.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die in den §. 2. u. 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher, unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins, der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

§. 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der K. Reg. durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

Warte-Schulen.

§. 11. Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

§. 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 13. Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten an die vorgesetzte K. Reg. mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privatlehrer.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

§. 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2. und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

§. 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten unentgeldlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Min. des J. und der Pol. erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten K. Reg. in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen.

Ausnahmen.

§. 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins, und haben ihr Vorhaben bloß bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besondern Erlaubnißschein Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§. 17. Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der

Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten K. Reg. in Antrag bringen.

In wiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

§. 18 Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19 Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der K. Reg. versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

Erforderniſſe zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

§. 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhaltnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die K. Reg. einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

§. 21. Die K. Reg. hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Reg.-Amtsblatt bekannt zu machen.

Versagung des Erlaubnißscheins.

§. 22. Die K. Reg. ist eben so befugt, als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des K. Min. des J. und der P. fehlt, so lange, bis die etwanigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Berlin, den 31. Dec. 1839.

Königl. Staatsministerium.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

(B. M. Bl. 1840. S. 94.)

Viertes Kapitel.

Die jüdischen Schullehrer.

I.

Qualifikation, Anstellung und Vereidung derselben.

Eine Approbation der Qualifikation jüdischer Schullehrer war schon nach

älterem Preußischen Rechte nothwendig; es verfügte hierüber das Cirk. des General-Direktorii v. 9. Dec. 1775 an die Kammern [1]).

Gegenwartig bestimmen:

1) Larüber, daß die Schullehrer nicht fremde Juden sein dürfen, die R. des K. Min. des J. v. 1. Okt. 1824 und 10. Mai 1825 an die K. Reg. zu Erfurt. Vergl. dieselben Abth. IV., Verhältnisse der auswärtigen Juden.

2) In Betreff der alten Provinzen.

a) Publ. der K. Reg. in Stettin v. 31. Dec. 1825. Prüfung jüdischer Lehrer.

Es gehen von Seiten der jüdischen Gemeinden bei uns fortwährend so oft Gesuche um Befreiung ihrer Lehrer von der vorschriftsmäßigen Prüfung ein, daß wir uns dadurch zu der wiederholten öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt finden, wie nach den erlassenen allgemeinen Vorschriften kein jüdischer Lehrer von der Prüfung, ob er die für ein dem Lehrstande angehörendes Subjekt erforderlichen Fahigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, entbunden werden kann; sondern daß sich ein Jeder, gleichviel ob er allein für den Unterricht in der jüdischen Religion und hebraischen Sprache, oder auch als Lehrer an einer ordnungsmaßig eingerichteten jüdischen Schule angestellt ist, ob die Kinder der Gemeinde die christlichen Stadtschulen besuchen oder nicht, der allgemeinen Prüfung zu unterwerfen hat, und daß ihm, falls er darin nicht besteht, die Fortsetzung des Lehrgeschäftes durchaus nicht gestattet werden darf.

Die Magistrate werden beauftragt, dies den betreffenden Gemeinden und Lehrern in unserm Namen zu eröffnen, und darüber zu halten, daß wir durch dergleichen Befreiungsgesuche nicht weiter behelligt werden, und daß unter keinerlei Vorwand ein Lehrer von einer Gemeinde angenommen werde, der die gesetzmäßige Prüfung nicht zuvor bestanden, und von uns für wahl- und anstellungsfähig erklart worden ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein jeder Lehrer sich auch über den Besitz des Preußischen Staatsbürgerrechts gehörig auszuweisen hat. (Ann. IX. S. 1041.)

b. C. R. des. K. Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein.) v. 29. April 1827 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stettin. Anstellung jüdischer Schullehrer.

---

[1]) Das betr. R. lautet:

ꝛc. Mittelst des bereits unterm 30. März c. an Euch erlassenen R., wegen Bestallung der jüdischen Schulmeister in den Städten dortiger Provinz seid Ihr zwar dahin beschieden worden,

daß solche künftig nicht anders, als nach von hieraus eingeholter Approbation geschehen soll;

da aber die hiesigen Ober- und Aelteste, Namens der ganzen Judenschaft unterm 26. m. pr. allhier vorgestellt haben:

daß solche Verf. auch auf die unbeweibten Schulmeister, welche nur eine gewisse Zeit an einem Orte bleiben dürfen, extendiret werde,

so wird dieselbe hiermit dahin näher deklarirt:

daß nämlich nach Vorschrift des General-Juden-Reglements nur die beweibten Mädchen-Schulmeister, welche daselbst Art. 3 unter die publiken Bedienten gerechnet werden, an den Orten, wo dergleichen stattfinden, von hieraus gleich andern publiken Bedienten approbirt werden müssen;

mit den unbeweibten andern Schulmeistern aber, welche von der Judenschaft eines Orts zum Unterricht ihrer Kinder angenommen werden, und nicht länger als drei Jahre an einem Orte bleiben dürfen, ist es nach dem angeführten Artikel des General-Juden-Reglements hinführo dergestalt zu halten,

daß dieselben zwar bei Euch angezeigt werden müssen, es jedoch in solchem Fall nur eines Erlaubniß-Zettels vom Euch bedarf, und sind dafür, neben dem gewöhnlichen Stempelbogen à 4 gGr., worauf solcher zu ertheilen ist, nur 2 gGr. zu erlegen.

Wenn hingegen ein Schutzjude für sich allein einen unbeweibten Schulmeister annimmt, und in seinem Hause ihm Lohn und Unterhalt giebt, ist derselbe bloß als sein Domestique anzusehen und dergestalt zu behandeln.

Ihr habt Euch also hiernach in vorkommenden Fällen zu achten und solcherwegen das Nöthige weiter zu verfügen.

(N. C. C. Tom. V. p. S. 369. No. 58. de 1775. Rabe Thl. I. Abth. VI. S. 145.)

Der K. Reg. wird hierneben (sub lit. a.) Abschrift eines von der K. Reg. in Stettin eingereichten Entwurfs zu einer an die Magistrate und Schuldeputationen ihres Bezirks zu erlassenden, von dem Ministerio zweckmäßig befundenen Verfügung, betr. die Anstellung jüdischer Lehrer, mit dem Auftrage zugefertigt, auch in ihrem Verwaltungsbezirke eine ähnliche Verordnung unter den dort etwa nöthigen Modifikationen zu erlassen.

a.

Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher stattgefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden, auf den Grund der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, insbesondere mit Bezug auf unsere Bekanntmachung v. 30. Aug. 1824 und auf unsere C. Verf. v. 3. Dec. 1822 folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt:

1) Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen, und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.
2) Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden, und ihrem diesfälligen Gesuche:
   a) Nachweis des Staatsbürgerrechts des gewählten Lehrers
   b) einem von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf,
   c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
   d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeindevorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; ferner
   e) das Wahlprotokoll und
   f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der, mit der fraglichen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte

   beizufügen.
3) Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten, und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den sämmtlichen Beilagen (§. 2. a—f.) mittelst gutachtlichen Berichts an uns einzureichen.
4) Wenn auf den Grund dieses Ber. und der von uns mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung unsere Genehmigung zu der Anstellung desselben erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen, und denselben durch den Magistrat an uns zur Genehmigung einzureichen.
5) Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungsfähig Erklärte darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angestellt werden, und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinde-Vorstande und von der ihm vorgesetzten Stadt-Schul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.
6) Die Gemeinde darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Kontrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet sein, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entscheiden.
7) Es soll zwar jedem Lehrer frei stehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Kontrakts niederzulegen; aber er hat dabei die Vorschriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 10. §. 97. u. Thl. 2. Tit. 6. §. 175. u. §. 176. genau zu berücksichtigen.
8) Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt sein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und Michaelis, und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.
9) Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.
10) Wird hierauf der Abgang des Lehrer von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen sein lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich

auffordern, diese Prüfung zunächst bei dem Superintendenten der Synode nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11) Der oben §. 4 erwähnte Kontrakt ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde- und Schulvorstande, so wie von dem Lehrer selbst und von der Stadtschul-Deputation zu vollziehen, und von dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden auf unsere ausdrückliche Bestimmung mit einer förmlichen Vokation versehen.

12) Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir machen dem Magistrate und der Schuldeputation hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen streng zu halten, und zu dem Zwecke solche der dortigen jüdischen Gemeinde sowohl, als dem betreffenden jüdischen Lehrer in unserm Namen bekannt zu machen. Daß dieß geschehen, hat der Magistrat binnen 14 Tagen anzuzeigen, und dieser Anzeige zugleich das gehörig vollzogene Einkünften-Verzeichniß der dortigen jüdischen Lehrerstelle, wenn dasselbe noch nicht mit unserer Bestätigung versehen sein sollte, beizufügen. Unter diesem Verzeichnisse ist zugleich zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die provisorische Anstellung des jetzigen jüdischen Lehrers von uns genehmigt worden ist.

Von dem Einkünften-Verzeichnisse sowohl, als von dem oben gedachten Kontrakte ist jedesmal eine beglaubigte Abschrift zu unseren Akten mit einzusenden.

Stettin den ten

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

(Ann. XI. S. 432.)

c) Bekanntmachung der K. Reg. zu Breslau, v. 12. Febr. 1833. Das bei Anstellung jüdischer Lehrer zu beobachtende Verfahren.

Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher stattgefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden auf den Grund der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, insbesondere mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen v. 29. Sept. 1820 und v. 28. Juni 1824, das jüdische Schulwesen betreffend, welche hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht werden, folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt [1]).

Wir veranlassen daher die Magistrate und Schul-Deputationen hierdurch, auf strenge Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu halten, und in vorkommenden Fällen sowohl die jüdischen Gemeinden, als die Bewerber um jüdische Lehrerstellen, aufmerksam zu machen. (Ann. XVII. S. 107.)

3) In Ansehung der Provinz Westphalen.

a) Vergl. die Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg v. 22. Juli 1825, oben Kap. 2. sub II. B.

b) Cirk. der K. Reg. zu Arnsberg v. 29. Juni 1838 an die Schul-Inspektoren und Schul-Kommissionen des Departements.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Schul-Inspektoren und städtische Schul-Kommissionen auf die, §. 6 unserer, die Beaufsichtigung des Juden-Unterrichts unter den Juden betreffende V. v. 27. Sept. 1822 aufmerksam zu machen, nach welcher sowohl die jüdischen Privatlehrer, als die förmlich angestellten jüdischen Gemeindelehrer der Aufsicht der städtischen Schul-Kommissionen und Bezirks-Schul-Inspektoren unterworfen sind, welche diese, gemäß der ihnen ertheilten Dienst-Instruktion auszuüben und insbesondere auch dahin zu sehen haben, daß die israelitischen Kinder regelmäßig die Schule besuchen und die säumhaften Eltern zur Strafe gezogen werden. Dieser Verordnung zufolge weisen wir dieselben hierdurch an, bei Gelegenheit der Visitation christlicher Schulen auch von den jüdischen Kenntniß zu nehmen, und auch über diese mit den zu erstattenden summarischen Jahresberichten eine besondere Anzeige einzurichten.

(Kameral. Zeit. 1838. S. 1142.)

c) K. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des Inn. (v. Altenstein. Köhler, in Vertretung.) v. 12. Juni 1828 an die K. Reg. zu Münster. Wahl und Anstellung jüdischer Religions- und Schullehrer.

Die unterzeichneten Min. finden es nicht zuläßig, dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 21. April c. gemäß, die Juden zu verpflichten, ihre Religionslehrer auf Lebens-

[1]) Es sind dies fast wörtlich dieselben Bestimmungen die durch das R. v. 29. April 1827 (sub b.) mitgetheilt worden und werden dieselben daher hier weggelassen.

zeit zu wählen und anzustellen, und in diesem Gegenstande überhaupt über die in der C. Verf. v. 15. Mai 1824 bestimmten Gränzen hinaus einzugehen, nach welcher auch die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer in einer Prüfung darthun sollen, ob sie, abgesehen von den eigentlich jüdischen Religionskenntnissen, die übrigen von einem Lehrer zu fordernden Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen. Sofern aber der Religionslehrer auch wirklicher Schullehrer sein soll, so steht der K. Reg. eine bestimmte Einwirkung auf seine Anstellung durch Ertheilung oder Versagung der Konzession zu. Wenn bei den zu diesem Behuf anzustellenden gesetzmäßigen Prüfungen mit der nöthigen Strenge in Absicht der sittlichen und wissenschaftlichen Qualifikation verfahren wird, so werden die von der K. Reg. befürchteten Uebelstände und Nachtheile nicht eintreten können. (cf. die V. wegen Beaufsichtigung der Privat-Schulen v. 11. Aug. 1818 in den Ann., Bd. 3. S. 150.)

Bei den sogenannten jüdischen Gemeindeschulen, d. h. solchen Schulen, welche die jüdischen Gemeinden auf gemeinschaftliche Rechnung anlegen, ist rücksichtlich der Bedingungen ihrer Konzessionen nach Maßgabe der C. Verf. v. 29. April pr. zu verfahren.

In Betreff der etwa erforderlichen Beitreibung der Beiträge zur Erhaltung des Lehrers ist ebenfalls die Einmischung der Verwaltungsbehörde nicht statthaft, da auch diese auf gemeinschaftliche Kosten geführten Gemeinschulen nicht den Charakter öffentlicher Schulen haben, sofern die Juden immer nur als eine geduldete Sekte zu betrachten sind. (Ann. XII. S. 417.)

4) In Ansehung der Rheinprovinz.

a) V. der K. Reg. zu Trier v. 30. Juli 1827.

Da durch die Verf. des K. Min. d. u. Ang. v. 1. Juni v. J. verordnet worden ist, daß sämmtliche christliche Elementar-Schullehrer nach ihrer ersten Prüfung in der Regel nur auf drei Jahre und erst nach einer abermaligen Prüfung definitiv angestellt werden sollen; so wird auf den Grund eines R. des gedachten Min. v. 29. April c. hinsichtlich der israelitischen Schullehrer Folgendes verfügt:

1) Die jüdischen Schullehrer werden künftighin nach der ersten, vor den Kommissarien der Regierung, wohlbestandenen Prüfung nur auf 3 Jahre, und erst nach einer abermaligen Prüfung, von welcher die Regierung nur bei einer ausgezeichneten Amtsführung dispensiren wird, definitiv angestellt.
2) Keine jüdische Schulgemeinde darf aber einen provisorisch angestellten Lehrer wirklich entlassen, sondern der für die Schule ernannte Kommissarius hat 3 Monate vor dem Ende der festgesetzten Zeit, wenn der Angestellte bis dahin die abermalige Prüfung noch nicht bestanden hat, über die Entlassung oder Beibehaltung desselben durch die vorgesetzte landräthliche Behörde an die Reg. zu berichten.
3) Es steht zwar jedem jüdischen Lehrer frei, seine Stelle auch vor Ablauf der festgesetzten Zeit niederzulegen, jedoch nur zu Ostern und Michaelis, und nachdem er 3 volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine hiervon dem der Schule vorgesetzten Kommissarius die schriftliche Anzeige gemacht hat. Der letztere wird diese Anzeige sogleich an die Regierung gelangen lassen.
4) Diese Bestimmungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht angestellten, Lehrer.

Die betreffenden Behörden werden beauftragt, diese Verordnung zu befolgen und über die Beachtung derselben zu wachen. Trier, den 30. Juli 1827.

(Trier. A. Bl. 223.) Königl. Regierung.

b) C. V. der K. Reg. zu Aachen an sämmtliche Landräthe v. 12. Juni 1834. Vereidung der Lehrer.

Das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. hat auf eine Rückfrage des H. Oberpräsidenten der Rheinprovinz sich dahin entschieden, daß es bei denjenigen Lehrern, welche nur versuchsweise auf ein Jahr, oder auf eine andere bestimmte Zeit angestellt sind, resp. angestellt werden, einer förmlichen Eidesleistung nicht bedürfe, vielmehr an deren Statt eine Verpflichtung mittelst Handschlages zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung und zur Treue gegen des Königs Majestät hinreiche.

Ueber jede solche Verpflichtung muß jedoch ein Protokoll aufgenommen, und dieselbe nunmehr bei allen derartigen noch unverpflichteten Lehrern nachgeholt werden.

Zugleich hat sich der H. Oberpräsident veranlaßt gefunden, bei dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. über die Vereidung der mennonitischen und israelitischen Lehrer anzufragen, worauf Hochdasselbe entschieden hat, daß die Vereidung der mennonitischen Lehrer nach den Vorschriften der V. v. 11. März 1827 zu verfahren, und in gleicher Art den jüdischen Lehrern der Eid nach den Formen ihrer Religionspartei abzunehmen sei. Wir bemerken Ihnen hierbei, daß dabei fortwährend das früher vorgeschriebene Formular seinem Inhalte nach zu gebrauchen ist ꝛc. (Ann. XVIII. S. 404.)

5) In Ansehung des Großherzogthums Posen.

a) R. d. K. Min. d. G., U. u. M. Ang. so wie des Inn. an die K. Reg. zu Bromberg v. 26. März 1825.

Auf der K. Reg. Ber. v. 17. d. M. genehmigen wir hiermit, daß da, wo es an Gelegenheit fehlt, zu erledigten jüdischen Schullehrerstellen tüchtige Subjekte innerhalb des Großherzogthums Posen, auszumitteln, auch aus andern Provinzen der Monarchie für den Lehrstand qualifizirte jüdische Glaubensgenossen zu den gedachten Stellen berufen werden dürfen. Die Erlaubniß zum Aufenthalte muß aber in dergleichen Fällen lediglich auf die Dauer des Engagements für bestimmte Lehrämter eingeschränkt werden und kann nicht über diese Dauer hinaus stattfinden; gleichwie sie denn überhaupt nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten ist.

(Neugebaur, Volksschulwesen. S. 292.)

b) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. v. 13. Juli 1827 an das K. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Posen.

Das Min. kann auf den Antrag des K. Konsistorii und Prov. Schulkollegii in dem Bericht v. 13. Mai c., jüdische Glaubensgenossen an dem Unterrichte in den Schullehrer-Seminarien der Provinz Posen Theil nehmen zu lassen, nicht füglich eingehen, da die Erfahrung bisher gelehrt hat, daß Versuche dieser Art fast unter allen Bedingungen dem Mißlingen ausgesetzt sind. Wenn daher die Zahl der lehr- und anstellungsfähigen israelitischen Glaubensgenossen im Großherzogthum Posen dem Bedürfnisse der vorhandenen Schulen nicht genügt, so muß darauf Bedacht genommen werden, dergleichen in andern Provinzen und Anstalten bilden zu lassen [1]).

(Neugebaur, Volksschulwesen Nr. 215. S. 297.)

II.

Rechte der jüdischen Lehrer.

1) Vergl. im Allgemeinen in Betreff der Rechte der Beamten der jüdischen Religionsgesellschaft Abschn. X. Kap. II. sub I.

2) Insbesondere rücksichtlich jüdischer Lehrer bestimmen in Ansehung ihrer Nichtbefreiung von Abgaben:

a) Das R. des K. Min. des Inn. an den Magistrat zu Berlin, vom 12. Jan. 1825.

Dem Magistrat wird in Bescheidung auf die Anfrage vom 4. d. M. eröffnet, daß von einer Befreiung der jüdischen Religions-Lehrer von öffentlichen und Kommunal-Lasten überall nicht die Rede sein kann, weil die Juden-Gemeinden, welche nach dem A. L. R. keine ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften ausmachen, sondern blos tolerirt werden, und eben deshalb nicht als privilegirte Korporationen zu betrachten sind, keine öffentliche, noch weniger aber bevorrechtete Beamte haben können.

(Ann. IX. S. 145.)

b) Das R. der Min. d. G., U. u. Med. Ang. und d. Inn. v. 10. Nov. 1834 an die K. Reg. zu Bromberg.

Auf die in dem Berichte der K. Reg. v. 18. Okt. v. J. gestellte Anfrage, wegen Befreiung der jüdischen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunal-Lasten und Abgaben, gereicht derselben zum Bescheide, daß hierin durch die V. v. 1. Juni v. J. (G. S. S. 66 sqq.) keine Abänderung gegen das bisherige Verhältniß eingetreten ist. Der §. 10 der Verordnung, in seinem Zusammenhange mit dem vorhergehenden §., stellt nur in der Beziehung den öffentlichen Schulanstalten die mit Genehmigung des Staats, nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten, und mit vollständig qualifizirten, und durch die Reg. bestätigten Lehrern besetzten jüdischen Schulen, ohne weitere Unterscheidung gleich, daß durch die Anhaltung der jüdischen Kinder zu einer jeden solchen Schule, die im §. 9 den jüdischen Korporationen zur verantwortlichen Sorge anbefohlne Erziehungspflicht für erfüllt angenommen werden soll, im Gegensatze zu den, als zweckgenügende Anstalten für den allgemeinen Elementar-Unterricht überall nicht zu achtenden bloßen jüdischen Bet- oder Winkelschulen. In ihrer sonstigen eigenen Qualität bleibt das Verhältniß jeder jüdischen Schule das bisherige, nämlich einer Privatschule, wenn sie von der jüdischen Gemeinde nach bloßem Uebereinkommen unter sich, ohne eine obwaltende Veranlassung im Gesammt-Interesse des Schulwesens am betr. Orte, und nur unter genehmigender Konzession der K. Reg. errichtet worden ist, unterschieden dagegen von

[1]) Leider fehlt sogar die Angabe der Gründe für eine Bestimmung, deren gesetzliche Basis nicht ersichtlich, da den Juden die Wohlthat, an den allgemeinen Unterrichts-Anstalten des Staats Theil zu nehmen, nirgend gesetzlich abgesprochen ist.

solchen besondern Fällen, wo die Anlegung einer eigenen Schule, für die jüdischen Einwohner eines Orts oder Bezirks als besondere Schulsocietät, wegen geeigneter Lokal-Umstände durch die K. Reg. selbst angeordnet ist, und wo alsdann eine solche Schule allerdings den andern öffentlichen Ortsschulen in allen Verhältnissen gleich steht. Wegen der für Fälle der letztern Art zu beobachtenden Grundsätze wird die K. Reg. übrigens auf die mit nächstem bevorstehende allgemeine Instr. verwiesen. (Ann. XVIII. S. 1058.)

c) **R. der Min. des Inn. und der Pol. und der G., U. und Med. Ang. (v. Rochow, v. Ladenberg) an die K. Reg. zu Brombera v. 12. Juni 1840.**

Die unterzeichneten Min. können, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 25. April d. J. hierdurch eröffnet wird, den Antrag derselben auf Befreiung der jüdischen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunal-Lasten und Abgaben nicht für statthaft erachten. Die diesfällige Befreiung der christlichen Schullehrer beruht auf spezieller Verordnung, wodurch die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten wieder hergestellt worden. Jüdische Lehrer haben die fraglichen Bevorrechtungen zu keiner Zeit gehabt; es ist daher auf sie die Immunitäts-Bestimmung nicht zu beziehen. (B. M. Bl. 1840. S. 221.)

d) **R. des Gen. Steuer-Direktor (Kühne) v. 28. Juni 1842 an die K. Reg. zu Frankfurt. Klassensteuerpflichtigkeit jüdischer Lehrer.**

Die dem Lehrstande zugestandene Befreiung von den Personalsteuern beschränkt sich auf die Lehrer der christlichen Konfessionen an öffentlichen Schulen. Die Cirk. Verf. v. 30. Dec. v. J. handelt, wie aus dem Eingange derselben deutlich hervorgeht, nur davon, ob und in welchem Maße die, ihres persönlichen Standes wegen von der Klassensteuer befreiten Geistlichen und Schullehrer, zu welchen letzteren die jüdischen Lehrer also nicht zu zählen, klassensteuerpflichtig sind, wenn sie, außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schulämtern, noch sonstiges Einkommen beziehen ꝛc.

(B. M. Bl. 1842. S. 289.)

e) **Die vorstehend in Bezug genommene Cirk. Verf. des Fin. Min. und des Min. der G., U. und Med. Ang. (Gr. Alvensleben, Eichhorn) v. 30. Dec. 1841 an sämmtliche K. Reg. lautet:**

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob und in welchem Maße die ihres persönlichen Standes wegen von der Klassensteuer befreieten Geistlichen und Schullehrer, wenn sie außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schulämtern sonstiges Einkommen beziehen, zu dieser Steuer heranzuziehen sind.

Wir sehen uns veranlaßt, der K. Reg. dieserhalb Folgendes zu eröffnen:

1) der Bestimmung des §. 2. d. des Klassensteuer-G. v. 30. Mai 1820 analog, wird die Befreiung von der Klassensteuer der ihres persönlichen Standes wegen dieser Steuer nicht unterliegenden Geistlichen und Schullehrer nur dann aufgehoben, wenn sie selbst, oder die in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen, auf anderen als den Dotal-Grundstücken Landwirthschaft oder aber Gewerbe betreiben.
2) Der Besitz von Häusern und Gärten außer den Dienst-Grundstücken, von Kapital- und beweglichem Vermögen, der Genuß von Renten, Geld- und Natural-Prästationen, von Einkommen aus anderen Aemtern verpflichtet Geistliche und Schullehrer nicht zur Klassensteuer.
3) Der Besitz von Grundstücken (ohne Rücksicht auf deren Größe), welche von den Geistlichen und Schullehrern, oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht selbst bewirthschaftet, also z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, hebt die Klassensteuer-Freiheit gleichfalls nicht auf.
4) Die Steuerpflichtigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn die selbstbewirthschafteten Grundstücke unerheblich, oder deren Benutzung von der Art ist, daß der Begriff einer selbstständigen Landwirthschaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine selbstständige Landwirthschaft vorhanden ist, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel stattfinden, nach den obwaltenden Verhältnissen von den Veranlagungs-Behörden, beziehungsweise der K. Reg., geprüft und festgestellt werden.
5) Als Gewerbe, deren Betrieb Geistlichen und Schullehrern die Klassensteuer-Freiheit entzieht, sind nur diejenigen anzusehen, von welchen Gewerbesteuer zu entrichten ist.
6) Steht hiernach die Klassen-Steuerpflichtigkeit eines Geistlichen und Schullehrers fest, so bestimmt sich das Maß der Steuer nach den allgemeinen gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen. Unvereinbar hiermit würde es sein, wenn bei der Bemessung des Klassen-Steuersatzes steuerpflichtiger Geistlichen und Schullehrer das Einkommen aus dem geistlichen oder Schulamte bei der Besteuerung unberücksichtigt bliebe.

Die K. Reg. wird beauftragt, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffent-

lichen Kenntniß zu bringen, und deren Beachtung Seitens der Klassensteuer-Veranlagungsbehörden zu überwachen. (V. M. Bl. 1842. S. 35—36.)

Fünftes Kapitel.

Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der Schule.

I.

Allgemeine Vorschriften.

1) Das A. L. R. schreibt Thl. II. Tit. 12. §§. 29—38 vor:

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen, zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeinde, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

2) In Betreff der französischen Gesetzgebung siehe unten das R. v. 18. Mai 1840.

3) Diesen allgemeinen Vorschriften entgegen ist man, davon ausgehend, daß die jüdische Religionsgesellschaft eine Privat-Gesellschaft sei und daß sich demgemäß der Staat nicht um die Art zu kümmern habe, wie die Kosten zu deren Unterhaltung aufzubringen, dies vielmehr als eine reine Privatangelegenheit zu betrachten [1]), — zu der unrichtigen Konsequenz gekommen, daß nun auch die jüdischen Schulen als Privatanstalten zu betrachten und es den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden lediglich zu überlassen, in welcher Art sie die Kosten zur Unterhaltung dieser Schulen aufbringen wollen. Diese Folgerung ist nur aus einer Verwechselung der Kirche mit der Schule zu erklären, die aber in der vorliegenden Beziehung gar nichts gemein haben. Der Preußische Staat giebt Glaubensfreiheit, aber nicht Unwissenheitsfreiheit; er duldet die jüdische Religion, erstreckt aber auch auf die Juden den Schulzwang. Hieraus allein ergiebt sich hinreichend, daß es in allen den Fällen, wo jüdische Schulen nach dem allgemeinen Staatsorganismus geboten sind — L. R. II. 12. §. 30 [2]), —

---

[1]) Vergl. hierüber oben Abschn. X. Kap. I. sub III. D. CC.

[2]) S. sub 1.

es auch lediglich Sache der Staatsverwaltung ist, ganz wie bei den christlichen Schulen, die nöthigen Anordnungen zur Herbeischaffung der Geldmittel zu treffen und dies nicht von dem Belieben der einzelnen Gemeindeglieder abhängig zu machen.

Dem entgegen sprechen sich insbesondere die R. v. 3. Nov. 1820, 22. Sept. 1827 und 4. Sept. 1835 aus; (S. über deren Werth oben Kap. I. sub I. 1—3. S. 159 und die daselbst gegebene Einleitung) so wie die sub II. 1—3 folgende R., welche insbesondere dem §. 14 des Ed. v. 11. März 1812 zuwider, die Juden als solche, mit besonderen Abgaben belegen. Dagegen haben die sub III. gegebenen neueren R. v. 24. März 1838 und 18. Mai 1840 das richtigere Prinzip theilweise, d. h. für Territorien, wo französisches Recht gegolten, anerkannt, nachdem die B. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen, dessen geistig zurückstehenden Juden unzweifelhaft keine größere Rechte verliehen werden sollten, als den übrigen Juden des Preuß. Staates, — im §. 10 die jüdischen Schulen ausdrücklich für öffentliche anerkannt, welche Eigenschaft ihnen die oben bezeichneten R., absprechen.

II.

Beiträge der Juden zu den christlichen Elementar-Schulen.

1) R. des K. Min. der G., U. ꝛc. Ang., Unterrichts-Abthl. (v. Kamptz) v. 22. Sept. 1827 an die K. Reg. zu Danzig. Kommunal-Beiträge der Judengemeinden zu den Ortsschulen.

Wenn die K. Reg. in dem, wegen Berichtigung der Gehalts-Rückstände der Stadtschullehrer zu Stargardt unterm 31. v. M. erstatteten Ber. unter andern erwähnt, daß die Judengemeinde daselbst in Folge der Errichtung einer eigenen Schule von den Beiträgen für die städtische Schule entbunden sei; so muß das Min. voraussetzen, daß dabei nur vom Schulgelde die Rede sei. Dieses kann allerdings jederzeit nur von den Eltern der wirklich die Stadtschule besuchenden Kinder gefordert werden, und fällt bei denen weg, die nach der ihnen freistehenden Wahl ihre Kinder im Hause, oder in irgend einer andern Schule, unterrichten lassen. Anders hingegen verhält es sich mit den Kommunal-Beiträgen für die Ortsschulen, welche in Ermangelung oder bei eintretender Unzulänglichkeit des anderweitigen Schul-Einkommens, namentlich auch des Schulgeldes, der Vorschrift §§. 29. seq. Th. II. Tit. 12. des A. L. R. gemäß, von den Hausvätern des Orts in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommune, und mithin ohne Rücksicht auf wirkliche Benutzung der Schule, geleistet werden müssen. Von der Verpflichtung zu diesen Beiträgen für die Stadt-Schule können die jüdischen Einwohner niemals befreit werden, da sie als eine bloß geduldete Sekte keine besondere öffentliche Schule für sich errichten können, in dem einzigen Falle einer Modifikation der Kommunalpflicht durch das Religions-Verhältniß aber, dessen der §. 30. loco cit. erwähnt, ausdrücklich gemeine, d. h. öffentliche Schulen für die verschiedenen Glaubenspartheien vorausgesetzt werden. In sofern hiervon im vorliegenden Falle abgewichen sein sollte, hat die K. Reg. dieserhalb Remedur zu treffen. (Ann. XI. S. 676.)

2) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) v. 28. Jan. 1828 an die K. Reg. zu Posen (bisher ungedruckt).

Aus dem Berichte der ꝛc. v. 13. v. M. das jüdische Schulwesen in N. N. betr. geht in Verbindung mit der demselben zum Grunde liegenden Vorstellung der Aeltesten der Judenschaft zu N. N. v. 30. Aug. v. J. nicht deutlich genug hervor, aus welchen Gründen und in welcher Art die Aeltesten eine veränderte Einrichtung ihres Schulwesens wünschen.

Nach den G. steht bekanntlich fest, daß die von jüdischen Gemeinden als nur geduldeten Religions-Gesellschaften eingerichteten Schulen niemals andere als die Rechte von Privatschulen in Anspruch nehmen können, daß aber die Benutzung oder Einrichtung und Unterhaltung von Privatschulen niemanden, weß Glaubens er auch sei, von dem verhältnißmäßigen festen Beitrage für die öffentlichen Kommunal-Schulen befreit.

Verlangen demnach die Aeltesten der Judenschaft zu N. N. die Einrichtung einer eigenen öffentlichen Schule für ihre Gemeinde, so kann ihnen hierin auf keine Weise gewillfahrt werden und eben so wenig ist es der allgemeinen Regel zufolge statthaft, daß sie um eine eigene Privatschule auf Rechnung der Gemeinde errichten zu können, von den allgemein auf alle Orts-Einwohner zu vertheilenden festen Beiträgen zur Erhaltung der öffentlichen Kommunal-Schule dispensirt werden. Die Bedingungen zur Errichtung

einer Jüdischen Gemeinde-Schule müssen von den über sie wie über alle Privatschulen Aufsicht führenden Behörden vielmehr dahin gestellt werden, daß die Jüdische Gemeinde durch kontraktmäßige Uebereinkunft ihrer Mitglieder einerseits unter sich und andererseits mit den anzustellenden Lehrern die Aufbringung und resp. Verwendung der dazu erforderlichen Kosten sichern und zwar ganz unabhängig von den außerdem zu entrichtenden gesetzlichen Beiträgen für die öffentliche Ortsschule. Ist dies geschehen und qualificirt sich ferner die ordnungsmäßige Einrichtung der Schule und die Person der für dieselbe von der Jüdischen Gemeinde vocirten Lehrer zur Konzessionirung, so darf diese von der betr. Behörde nicht verweigert werden.

Wenn aber die Jüdische Gemeinde zu N. N. aus Privat-Mitteln solchergestalt ihr Schulwesen zu organisiren nicht im Stande ist; so fragt es sich zuvörderst, ob die bestehenden Jüdischen Privatschulen daselbst, deren Unternehmer doch auch konzessionirt sein müssen, ihr mit Grunde nicht genügen, entweder, weil sie den vorschriftsmäßig an den Elementar-Unterricht zu machenden Forderungen nicht entsprechen oder weil sie zur Aufnahme sämmtlicher schulfähigen Kinder, während dieselben auch in der Ortsschule nicht untergebracht werden können, nicht ausreichen.

Im ersteren Falle hat die ꝛc. ex officio darin Remedur zu treffen; der zweite Fall aber muß, in sofern er die Ortsschule, d. i. die öffentliche Kommunal-Schule angeht, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und event. zu einer schleunigen Abhülfe darin vorgeschritten werden.

Denn ordnungsmäßig soll jede öffentliche Kommunal-Schule dem Bedürfnisse sämmtlicher Orts-Einwohner vollständig genügen und es ist namentlich durchaus ungesetzlich, wenn etwa, weil die öffentliche Schule zur Aufnahme aller schulfähigen Kinder nicht ausreicht, die Kinder Jüdischer Eltern hierbei den Kindern christlicher Eltern auch nur im mindesten nachgestellt werden.

Nun läßt sich in allen gewöhnlichen Fällen nicht erwarten, daß die Erweiterung einer für das allgemeine Bedürfniß des Orts nicht ausreichenden Schule mit mehreren Schwierigkeiten und namentlich Kosten verknüpft sein werde, als die Anlegung einer zweiten ganz besonderen Schule; denn vereinigte Mittel erleichtern in der Regel die Erreichung des Zwecks. Es darf deswegen, selbst wenn sämmtliche Orts-Einwohner darin ein Abkommen mit einander treffen wollten, auch eine hiernach freiwillige Trennung etwa der Jüdischen Einwohner von den christlichen, damit jeder Theil seine öffentlichen Schulbeiträge zur Errichtung und Erhaltung einer abgesonderten resp. öffentlichen und Privat-Schule verwende, in allen gewöhnlichen Fällen nicht genehmigt und es muß also in dem vorliegenden Falle, ehe an weitere Maßregeln irgend gedacht werden kann, alles angewendet werden, die Stadtschule zur Aufnahme sämmtlicher schulfähigen Kinder in geeigneten Stand zu setzen. Die hierzu nöthigen Mittel dürfen jedoch keineswegs, wie die ꝛc. meint, den Jüdischen Einwohnern von N. N. mehr zur Last fallen, als den christlichen, sondern sind lediglich durch eine allgemeine verhältnißmäßige Vertheilung unter sämmtliche Orts-Einwohner nach ihrem Vermögen aufzubringen. Dagegen versteht sich aber auch wiederum von selbst, daß in dem Lehrplan der öffentlichen Kommunalschule keineswegs der Jüdische Religions-Unterricht mit eingeschlossen und hierzu ein öffentlicher Jüdischer Religionslehrer angestellt werden kann, da der jüdische Religions-Unterricht unter keiner Bedingung Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ist, sondern allein der Privat-Veranstaltung der dabei Interessirten überlassen bleibt.

Sollte sich inzwischen bei genauer Prüfung ergeben, daß die nöthige Erweiterung der öffentlichen Schule zu N. N. nach den örtlichen Verhältnissen für jetzt wirklich unmöglich, namentlich etwa nur durch einen die Kräfte der Orts-Kommune offenbar übersteigenden Aufwand erreichbar wäre und daß die wirkliche Ausschließung der Jüdischen Kinder zur Zeit als allein ausführbares Auskunftsmittel übrig bleibe, so ist dies der einzige Fall, für welchen ausnahmsweise gestattet werden kann, daß der Jüdischen Gemeinde gegen Unterwerfung unter jene Ausschließung die Entrichtung ihrer Beiträge für die öffentliche Schule Behufs der Anlegung einer eigenen erlassen werde. Doch ändert diese nothgedrungene Maßregel weder den Charakter der einzurichtenden Jüdischen Schule als Privat-Schule, noch darf solcher Zustand des Schulwesens anders, als nur interimistisch geduldet werden; es darf vielmehr die Genehmigung dazu nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt werden, daß diese Einrichtung sowohl nach den Anträgen der Interessenten als insonderheit nach dem Gutbefinden der Aufsichts-Behörde sofort wieder aufgehoben werden kann, wenn die örtlichen Umstände eine günstigere Gestalt gewinnen und es möglich wird die ganze Kommune wiederum in der ordnungsmäßigen Weise an die öffentliche Kommunalschule zu weisen und zu deren Unterhalt zu verpflichten, weil die Existenz und Fortdauer dieser überall bei Leitung der ganzen Angelegenheit das vornehmste Ziel bleiben muß. Hiernach hat die ꝛc. die Aelteste der Judenschaft zu

R. R. auf die Vorstellung v. 30. Aug. v. J. zu bescheiden und die erforderlichen Schritte zu thun, um die gesetzliche Befriedigung der Judenschaft baldmöglichst zu bewirken.
(Akt. des Min. der G., U. und Med. Ang. Posen. Sect. S. 1. Vol. I.)

3) R. des K. Min. der G., U. und Med. Ang., Unterrichts-Abtheilung (v. Kamptz) v. 30. Juni 1828 an die K. Reg. in Posen, in derselben Angelegenheit.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 22. v. M., das jüdische Schulwesen betr., hierdurch eröffnet, daß es keineswegs einer neuen gesetzlichen Bestimmung bedarf, um die in der über diesen Gegenstand erlassenen Verf. v. 28. Jan. c. ausgeführten Grundsätze zu rechtfertigen, und daß eben so wenig dieselben mit den allegirten frühern Verf. des Ministerii, wenn diese richtig aufgefaßt werden, im Widerspruche stehen. Die Cirk. Verf. v. 15. Mai 1824 beschäftigt sich in der allegirten Stelle gar nicht mit der in dem vorliegenden Berichte angeführten gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Kommunalschulen, sondern mit der davon ganz verschiedenen Verpflichtung der Eltern, ihren Kindern auf irgend einem zweckmäßigen Wege den gehörigen Unterricht zu verschaffen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sich die Eltern, so wie der öffentlichen Schulen eben so auch der Privatschulen, der Annahme von Hauslehrern, oder jedes sonstigen, den Zweck erfüllenden Mittels bedienen, und daher hat auch die gedachte Verf. die Verpflichtung der jüdischen Eltern, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, nur in der Voraussetzung aussprechen können, daß sie nicht eigne Schulen ihres Glaubens haben, und sich vorkommenden Falls über den stattfindenden ordnungsmäßigen Unterricht ihrer Kinder in denselben ausweisen, ohne daß aber durch diese Gegenüberstellung der Charakter aller jüdischen Schulen, als bloßer Privatanstalten, hat tangirt werden können und sollen. Eben so ist auch in der Verf. v. 4. April pr. die Gemeindeschule, zu deren Errichtung die jüdische Gemeinde zu Inowraclaw in Stelle der früher ordnungswidrig daselbst bestandenen Winkelschulen angehalten worden, nur im Gegensatze zu den letztern mit der Benennung einer öffentlichen Schule bezeichnet, keineswegs aber der Kommunal-Schule zur Seite gestellt worden.

Die Verpflichtung aller derjenigen Eltern aber, die sich für den Unterricht ihrer Kinder der häuslichen Information oder einer Privatschule bedienen, neben dem dieserhalb fälligen Aufwande auch die Kommunal-Schulbeiträge unverändert fort zu entrichten, folgt von selbst daraus, daß diese Beiträge Kommunallast, und gar nicht von den einzelnen Fällen wirklicher Benutzung der Kommunal-Schule abhängig sind, wie dies §. 29. Thl. 2. Tit. 12. des A. L. R. wörtlich ausspricht, und selbst diejenigen Mitglieder der Kommune, die keine Kinder haben, dessen ungeachtet zu diesen Beiträgen verpflichtet, mit denen nur das statt derselben an vielen Kommunal-Schulen noch beibehaltene Schulgeld, als eine allerdings nur bei wirklicher Benutzung der Schule zu gewährende Leistung, nicht verwechselt werden darf.

Von einer Bedrückung der jüdischen Gemeinden durch die Anwendung dieses Grundsatzes kann keineswegs, und noch viel weniger von einer Benachtheiligung derselben gegen christliche Kommunal-Mitglieder die Rede sein. Denn wo die Kommunal-Schule nach dem System des A. L. R. durch allgemeine Kommunal-Beiträge unterhalten wird, steht nach §. 32. l. c. gegen Entrichtung derselben jedem Kontribuenten das Recht einer übrigens kostenfreien Benutzung der Schule für den Unterricht seiner Kinder zu, und es kommt also nur auf die jüdischen Eltern selbst an, sich statt des Unterrichts ihrer Kinder in eigenen Privatschulen jenes Rechtes zu bedienen, um dadurch den doppelten Aufwand zu vermeiden. Daß in denjenigen seltenen Fällen, wo die Kommunal-Schule nicht alle Kinder des Orts aufnehmen, und wegen besonderer Lokalschwierigkeiten die dazu nöthige Erweiterung derselben nicht bewerkstelligt werden kann, den jüdischen Gemeinden allenfalls durch besonderes Abkommen die einstweilige Befreiung von den Kommunal-Schul-Beiträgen Behufs der Beschaffung des Unterrichts für ihre Kinder in eigenen Privatschulen nachgegeben werden kann, hat das Ministerium bereits in der Verf. v. 28. Jan. c. erklärt, wiederholt aber nochmals, daß dergleichen Bewilligung zur Vermeidung der sonst unausbleiblichen Unordnung im öffentlichen Schulwesen durchaus nur in wirklich dringenden Nothfällen nur als temporairer Nothbehelf und nur mit diesfälliger ausdrücklicher Belehrung aller Interessenten, namentlich auch der unter solchen Umständen sich etablirenden jüdischen Schullehrer stattfinden darf. Wo sich die jüdischen Kommunal-Mitglieder außer solchen Fällen, also nur aus eigenem Gutbefinden, für ihre Kinder eigener Privatschulen bedienen wollen, können sie es keineswegs unbillig finden, rücksichtlich der Kommunal-Schulbeiträge in der nämlichen Weise nach obigem Grundsatze behandelt zu werden, wie demselben auch christliche Eltern, die für ihre Kinder aus irgend einem Grunde, statt des Besuches der Kommunal-Schule, einen anderweitigen Unterricht wählen, sich unterwerfen müssen. (Ann. XII. S. 418.)

III.

Beiträge der Civilgemeinden zur Unterhaltung der jüdischen Schulen.

1) R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. u. des J. u. d. Pol. v. 24. März 1838 an die K. Reg. zu Magdeburg.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 8. Okt. v. J., die Reklamation der jüdischen Gemeinde in N. gegen die Heranziehung ihrer Mitglieder mit Kostenbeiträgen zu dem dortigen neuen Schulbau betreffend, sind die unterzeichneten Min. mit der Verpflichtung der jüdischen Einwohner zu N. zu den fraglichen Kostenbeiträgen, als einer Kommunallast, unter der Voraussetzung einverstanden, daß die Errichtung der besondern, am benannten Orte bestehenden jüdischen Schule, eine auf dem eigenen Beschlusse der jüdischen Einwohner beruhendes Unternehmen, und die christliche Ortsschule als öffentliche Unterrichtsanstalt ebenfalls für die jüdischen Glaubensgenossen noch mit bestimmt ist. Wäre hingegen die Anordnung der jüdischen Schule, als einer ebenfalls öffentlichen Anstalt des Ortes, von der K. Reg. selbst, unter Absonderung der jüdischen Einwohner zu einer besonderen Schulgemeinde ausgegangen, wozu übrigens im vorliegenden Falle die örtlichen Umstände richtiger Weise, namentlich in Betracht der von der K. Reg. erwähnten geringen Zahl der jüdischen Familien, nicht scheinen angethan gewesen zu sein, so würden der jüdischen Gemeinde die Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §§. 30. und 34 zu Statten kommen, wonach bei Existenz mehrerer gemeiner Schulen für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule seiner Religionspartei beizutragen hat. In diesem Fall müssen daher die jüdischen Einwohner von der Konkurrenz zur Unterhaltung der christlichen Schule bis dahin befreit bleiben, wo sie durch die, nach Anzeige der K. Reg. im Werke befindliche Wiederaufhebung ihrer Schule in den allgemeinen Schulverband des Ortes werden zurückgetreten sein. (Ann. Bd. 22. S. 111.)

2) R. der Min. der G., U. u. Med. Ang. u. des J. u. d. Pol. (v. Altenstein, v. Rochow) v. 18. Mai 1840 an die K. Reg. zu Koblenz.

Die unterzeichneten Min. können sich, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 1. v. M. (Anlage a.),

betreffend die Verpflichtung der Civilgemeinden, zur Unterhaltung der jüdischen Schulgemeinden beizutragen,

hierdurch eröffnet wird, mit den im Berichte entwickelten Ansichten nur einverstanden erklären. Was insbesondere die jüdische Schule in Gemünden betrifft, so beansprucht dieselbe mit Recht eine Unterstützung aus Kommunalmitteln und überhaupt gleiche Rechte mit den christlichen Schulen des Ortes, da sie nach dem Berichte der K. Reg. als eine öffentliche betrachtet werden muß, in sofern sie lediglich im Interesse der beiden christlichen Schulen, welche zur Aufnahme der jüdischen Kinder nicht den erforderlichen Raum darbieten, als ausschließlich jüdische Schule organisirt ist.

a.

Der Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Gemünden, N., ist bei uns mit dem Gesuche eingekommen, einen verhältnißmäßigen Theil der Besoldung des jüdischen Schullehrers auf die dortige Gemeindekasse zu legen, und sucht dabei den Umstand geltend zu machen, daß die Juden gleich wie die Christen Staatsbürger seien und als solche gleiche Staats- und Kommunallasten zu tragen hätten.

Da die Gemeinden, in welchen sich besondere jüdische Schulen befinden, bisher zu den Unterhaltungskosten derselben nichts beigetragen haben, so scheint es uns von der einen Seite bedenklich, dem Gesuche des rc. N. zu willfahren, von der anderen Seite aber hart, die Juden von den gleichen Rechten auszuschließen, wo sie gleiche Pflichten haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, Ew. Exc. um hochgeneigte Entscheidung der vorliegenden Frage ehrerbietigst zu bitten, und erlauben uns dabei auf folgende Verhältnisse ganz gehorsamst aufmerksam zu machen.

Die Juden haben auf dem linken Rheinufer gesetzlich alle Rechte der christlichen Einwohner und unterliegen lediglich den Beschränkungen des Kaiserl. Dekrets v. 17. März 1808, welche sich jedoch nur auf Niederlassung in andern Departements und auf Gegenstände des Handels beziehen. In religiöser Hinsicht stehen sie unter einem in Bonn residirenden sogenannten Konsistorium. In Hinsicht ihrer Schulen sind sie nach der Französischen Gesetzgebung den Christen gleichgehalten, indem diese keine Konfessionsschulen kennt, sondern nur gemeinschaftliche Elementarschulen, ohne Rücksicht auf Konfession und ohne Einfluß der Geistlichkeit auf dieselben. Faktisch hat sich jedoch —

wenigstens in den Rheindepartements — die Sache ganz anders gestellt, indem fortwährend Konfessionsschulen bestanden haben.

Die Beschränkungen der Juden nach Preußischen Staatsprinzipien bestehen blos darin, daß sie kein Amt bekleiden können, und ohne spezielle Erlaubniß nicht in andern Provinzen und Distrikten, wo eine abweichende Gesetzgebung gilt, überziehen dürfen. Es dürfte daher die Frage, ob sie gleiche Berechtigung mit den Christen an den Gemeindekassen haben, im Allgemeinen zu bejahen sein. In Beziehung auf die Beisteuer zu den Schullasten sind indessen drei Fälle zu unterscheiden:

1) Es steht den Juden frei, ihre schulpflichtigen Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, und sie thun es auch. In diesem Falle zahlen sie Schulgeld in gleichem Maße, wie die christlichen Eltern, und ihre armen Kinder werden behandelt, wie die Kinder armer Christen.
2) Es steht ihnen frei, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken; sie thun es aber nicht, sondern ziehen es vor, einen eigenen Lehrer zu halten. In diesem Falle können sie unseres Bedünkens keinen Anspruch an die Gemeindekasse, weder zur Unterhaltung des Lehrers, noch zur Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder machen. Sie sind alsdann in gleichem Falle mit christlichen Eltern, welche ihren Kindern Hausunterricht ertheilen lassen, ohne von der Kommune dazu eine Unterstützung zu erhalten.
3) Sie sind bereit, ihre Kinder den christlichen Schulen des Orts zu übergeben, diese können sie aber aus Mangel an Raum, oder wegen zu großer Anzahl christlicher Kinder nicht aufnehmen. In diesem Falle ist unsers Erachtens die betreffende Gemeinde verpflichtet, ihnen zur Unterhaltung einer eigenen Schule, da sie dieselbe zu errichten gezwungen sind, nach Verhältniß der Bevölkerung, gleiche Rechte mit den christlichen Konfessionen, und folglich gleiche Ansprüche auf verhältnißmäßige Unterstützung aus Kommunalmitteln angedeihen zu lassen.

Das letztere findet in Gemünden Statt, da weder die evangelische noch die katholische Schule Raum für die ziemlich zahlreichen Judenkinder hat. Es befinden sich in Gemünden 22 jüdische Familienväter.

Schließlich erlauben wir uns noch die gehorsamste Bemerkung, daß Gemünden in unserem Verwaltungsbezirke wohl bis jetzt die einzige jüdische Gemeinde sein dürfte, bei welcher das unter Nr. 3 angegebene Verhältniß stattfindet.

Koblenz, den 1. Febr. 1840.

Die Regierung, Abtheilung des Innern.

An die K. Hohen Min. der G. u. U. Ang. u. d. Inn. u. d. Pol. in Berlin.

(V. M. Bl. 1840. S. 97.)

Sechstes Kapitel.

Das jüdische Schulwesen im Großherzogthum Posen.

Das jüdische Schulwesen im Großherzogthume Posen ist durch die V. v. 1. Juni 1833 gleichfalls geordnet worden. Die betr. Vorschriften bereits hier mitgetheilt und in dem das Großherzoathum Posen betreffenden Abschnitte hierher zurückverwiesen, damit das im Wesentlichen für den ganzen Staat übereinstimmende jüdische Schulwesen an einem Orte dargestellt werde.

1) Die §§. 9—13 der V. v. 1. Juni 1833 bestimmen:

§. 9. Die jüdischen Korporationen und insbesondere ihre Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es keinem schulfähigen Kinde — vom 7ten bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre — an dem gehörigen Schulunterrichte fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus dem etwa dafür bestehenden besondern Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Korporations-Vermögen zu gewähren.

§. 10. Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualifizirten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privat-Unterricht der Kinder, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung, den Eltern ausnahmsweise gestattet werden.

§. 11. Für den besonderen Religionsunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen bleibt jeder Gemeinde vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religionslehrer nur solche Perso-

nen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 12. Die Lehrsprache beim öffentlichen Unterrichte in den jüdischen Schulen ist die deutsche.

§. 13. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Verwaltungs-Behörden der Korporationen dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höhern Beruf widme, und daß keiner derselben zu einem Handel oder Gewerbsbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen sie durch die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen suchen; wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist, so haben sie sich an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmung mit der obervormundschaftlichen Behörde) anhalten soll, die Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit, oder der Fabrikation, oder einem bestimmten Handwerke, oder dem Handel, von festen Verkaufsplätzen aus, zu bestimmen. (G. S. 1833. S. 67.)

2) Instr. des K. Ober-Präsidii zu Posen v. 14. Jan. 1834. Art. 14. 15.

Art. 14. Oeffentlicher Jugend-Unterricht. Nach geschehener amtlicher Einsetzung der Gemeinde-Vorsteher sind dieselben anzuhalten, Listen über die vorhandenen schulpflichtigen Kinder (§. 9 des Ges.) anzulegen und fortlaufend zu führen, die Eltern aufzufordern, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken und Abschriften jener Listen den betreffenden Schullehrern mitzutheilen. Die Schullehrer haben die ausbleibenden Kinder in ihre Schul-Versäumniß-Listen aufzunehmen und diese in den gewöhnlichen Terminen der Orts-Polizeibehörde zu übergeben, damit gegen diejenigen Eltern, deren Kinder die Schule ohne gehörige Entschuldigungsgründe versäumen, die im Allgemeinen feststehenden Strafen vollstreckt werden.

Um aber den Schulbesuch der jüdischen Kinder ganz besonders zu kontrolliren und zu befördern, werden die Kreis-Landräthe zu verpflichten sein, diesem Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und der Regierung periodisch die Schul-Versäumniß- und Straf-Listen hinsichts der jüdischen Kinder einzureichen.

Die Kinder armer Eltern sind als solche von den Vorstehern den Schullehrern besonders zu bezeichnen und die letztern haben sich mit den Vorstehern in fortdauernder Verbindung zu erhalten, damit die erforderliche Unterstützung an Schulgeld, Bekleidung und an anderem Schulbedarf pünktlich gewährt werde. In Fällen, wo diesem Verlangen der Schullehrer nicht Folge geleistet wird, haben die letztern der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, welche alsdann berechtigt ist, mit polizeilichen Zwangsmaßregeln gegen die Vorsteher resp. gegen die Eltern einzuschreiten.

Die Regierungen werden eine Revision des israelitischen Schulwesens in allen Theilen vornehmen, und die Vollziehung der obigen Vorschriften von Zeit zu Zeit durch die Kreis-Landräthe, Schul-Inspektoren und die auf amtlichen Bereisungen befindlichen Departements-Räthe kontrolliren lassen.

Art. 15. (Entlassung aus dem öffentlichen Unterrichte unter der Bedingung der Wahl eines erlaubten Erwerbszweiges.) Bei den Schulen ist ein gleichmäßiger periodischer, am besten halbjähriger, Prüfungstermin, zur eventuellen Entlassung der, während des jedesmaligen Zeitabschnittes, in das normalmäßige Alter — das zurückgelegte 14te Jahr (§. 9 des Ges.) — getretenen Schulkinder festzusetzen, und mit vorbehaltener Befugniß der Orts-Schulbehörde, nach ihrem billigen Ermessen bei motivirenden, besondern Umständen und vorauszusehender wirklicher Reife des betreffenden Schulkindes, die Zulassung zur Prüfung auch für solche Kinder, welche das vierzehnjährige Alter in dem nächstfolgenden Zeitabschnitte erreichen, auf Ansuchen ihrer Eltern nachzugeben.

Die Prüfung wird vor dem Schul-Inspektor des Kreises, oder nach Erforderniß der Lokalität von einem von der Regierung anderweitig aus den Geistlichen des Orts oder der Nachbarschaft zu bestimmenden Kommissarius abgehalten, dessen pflichtmäßiges Befinden hiernächst darüber entscheidet, welchen Kindern, als genügend unterrichtet, die Entlassung zu bewilligen, oder bei welchen eine noch fernere Fortsetzung des Schulunterrichts, Behufs Erfüllung der obigen Gesetzes-Vorschriften, für nothwendig zu erachten ist. Die letztern, bei eigentlich reifem Alter noch ungenügend unterrichtet befundenen Kinder sind bis zum Nachweise ihrer besseren Befähigung in einem anderweiten Prüfungstermine, unter jederzeit geschärfte Aufmerksamkeit des Lehrers für ihren Unterricht und der Orts-Schulbehörde über die regelmäßige Anhaltung zum Schulbesuche zu stellen.

Die im jedesmaligen Prüfungstermine als geeignet zur Entlassung befundenen Kinder werden dem Ortsvorstande, Behufs der Feststellung ihrer bürgerlichen weitern Bestim-

mung und zur eventuellen Ertheilung eines Zeugnisses über ihre ordnungsmäßige Entlassung aus dem Schulunterrichte, überwiesen. Sie werden jedoch nicht eher aus den Listen der schulpflichtigen Kinder gestrichen und sind mithin nicht eher von den Bestimmungen der Art. 14 befreit, als bis die Schulabgangszeugnisse ertheilt worden sind. Die Vorsteher haben zu diesem Ende die betreffenden Individuen und deren Eltern und Vormünder vor sich kommen zu lassen und gemeinschaftlich mit ihnen festzustellen, welchen erlaubten Broderwerb die erstern nunmehr zu ergreifen haben.

(Akten des Min. d. G., U. u. M. Ang. Posen. Sekten. S. 1. Vol. II.)

3) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. an das Provinzial Schul-Kollegium zu Posen v. 10. Juli 1837.

Auf den von dem K. Provinzial-Schul-Kollegio an das unterzeichnete und das K. Min. des J. u. der Pol. gerichteten, von letzterem zur ressortmäßigen alleinigen Verfügung hierher abgegebenen Bericht v. 24. Dec. v. J, betr. die Beaufsichtigung der jüdischen Schulen in der dortigen Provinz durch die christlichen Geistlichen, findet das unterzeichnete Min. gegen das von der dortigen K. Reg. beobachtete Verfahren in soweit nichts zu erinnern, als es einen Grund der Billigkeit allerdings für sich hat, den christlichen Pfarrern eine möglichste Vermittelung angemessener Remuneration für die Beaufsichtigung jüdischer Schulen, besonders bei einer dadurch entstehenden erheblichen Vermehrung ihrer Mühwaltungen in den von einer stärkeren Zahl jüdischer Familien bewohnten Oertern angedeihen zu lassen, in welchem letzteren Falle alsdann auch die Aufbringung der Remuneration von Seiten der jüdischen Schul-Sozietät die wenigste Schwierigkeit findet. Ein unbedingter diesfälliger Anspruch läßt sich aber den Geistlichen nicht einräumen, vielmehr wird außer den vorbemerkten Fällen einer besonderen Billigkeits-Rücksicht das Beaufsichtigungsgeschäft von ihnen in gleicher Art, wie verfassungsmäßig bei den christlichen Schulen und unter gleichen Bedingungen rücksichtlich der diesfälligen Gebührenberechtigung zu übernehmen sein.

Min. der G. ꝛc. Ang.

(Akten des Min. d. G., U. u. M Ang. Posen. Sekten. S. 1. Vol. II.)

4. Cirk. der K. Reg. zu Posen an sämmtl. Landräthe v. 16. Jan. 1838.

In der Anlage a. übersenden wir Ew. die Instr. für die Examinatoren der jüdischen Kinder, welche die Schule verlassen und in das Berufsleben übertreten wollen, mit dem Auftrage: jeden Examinator und jede jüdische Schule Ihres Kreises mit einem Exemplar zu betheilen und die übrig bleibenden Exemplare bei Ihren Akten zu behalten

Zugleich fordern wir Sie auf, nicht nur darauf zu sehen, daß der gedachten Instr. überall genau nachgelebt werde, sondern auch vornehmlich darüber zu wachen, daß kein jüdisches Schulkind ohne ein Zeugniß der erlangten Reife die Schule verlasse, und die dawider handelnden Väter und resp. Vormünder zur Untersuchung zu ziehen, und uns zur Bestrafung anzuzeigen.

Posen, den 16. Januar 1838. Königl. Regierung.

Anlage a.

Nachdem nunmehr an allen den Orten, wo sich jüdische Gemeinden finden, Examinatoren für die jüdischen Kinder beiderlei Geschlechts, welche die Schule verlassen und in das Berufsleben übertreten wollen, bestellt worden sind, ordnen wir über die Bedingungen, unter welchen die Entlassung der jüdischen Kinder aus der Schule erfolgen darf, und über ihre Prüfung Nachstehendes an:

§. 1. Der Zweck des Art. 15 der Ober-Präsidial-Instr. zur Vollziehung der A. V. v. 1. Juni 1833 in Betr. des Judenwesens in der Provinz Posen angeordneten Prüfung der jüdischen Schulkinder, welche nach dem Antrage ihrer Eltern oder Vormünder die Schule verlassen und in das bürgerliche Leben übertreten sollen, ist zu ermitteln, ob diese Kinder diejenige Reife des Verstandes und die Schulkenntnisse erlangt haben, die zu ihrem bürgerlichen Fortkommen nothwendig sind. Wenn gleich daher nach §. 9 der oben genannten allegirten A. V. die Schulpflichtigkeit mit dem zurückgelegten 14. Jahr in der Regel aufhört, so kann doch diese Bestimmung den Examinator weder in der Weise binden, daß er ein Schulkind von der Entlassungsprüfung deswegen zurückweist, weil ihm noch etwa 2—3 Monate zu dem 14. Jahr fehlen, indem ausgezeichnete Talente oder besondere Familienverhältnisse eine frühere Entlassung eines Kindes aus der Schule zuweilen nicht blos rathsam sondern selbst nothwendig machen; noch auch in der Weise, daß ein Schulkind blos darum weil es das 14. Jahr zurückgelegt hat, für entlassungsfähig erklärt wird, indem es nicht auf das Alter und die Dauer des Schulbesuchs sondern lediglich darauf abgesehen ist, daß der Forderung des Gesetzes (A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 46.) möglichst vollständig genügt und der Schulbesuch so lange fortgesetzt werde, bis ein Kind nach dem Befunde seines Examinators die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§. 2. Zur Prüfung der jüdischen Kinder beiderlei Geschlechts, welche die Schule verlassen wollen, stehen nach der oben allegirten Ober-Präsidial-Instr. v. 14. Jan. 1834 alljährlich 2 Termine fest, von welchen der eine zwischen dem 15. und 30. April und der andere zwischen dem 15. und 30. Sept. stattfinden muß.

Der Tag der Prüfung wird mindestens 14 Tage vorher von dem Examinator angesetzt und von demselben dem Bürgermeister des Orts, dem Präses des Korporations-Vorstandes und dem jüdischen Schulvorstande, so wie den an der jüdischen Schule arbeitenden Lehrern, den letztern mit der Aufgabe bekannt gemacht, ihre Schulkinder davon zu benachrichtigen und sie aufzufordern, daß sie sich durch ihre Väter oder Vormünder sofort bei dem Lehrer oder wenn mehrere Lehrer bei der Schule angestellt sind, bei dem ersten Lehrer derselben zur Prüfung melden.

Jüdische Familienväter die auf Dörfern wohnen, müssen sich wegen der Entlassungsprüfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen an den Examinator in der nächsten Stadt wenden.

§. 3. Acht Tage darauf übergiebt der Lehrer der Schule oder resp. der erste von mehreren dem Examinator ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche sich zur Entlassungs-Prüfung gemeldet haben, nach nachstehendem Schema:

Nr.	Namen des Kindes.	Namen und Stand des Vaters.	Jahr und Tag der Geburt des Kindes.	Seine geistigen Fähigkeiten.	Seine sittliche Führung während der Schulzeit.	Seine Fortschritte in Schulkenntnissen.	Bemerkung.

Diesem Verzeichniß ist von jedem Kinde der Geburts- und der Impfschein beizufügen. Dieses Verzeichniß und eine Rücksprache mit dem Lehrer wird den Examinator noch vor der Prüfung in den Stand setzen, zu bestimmen, ob alle in dem Verzeichniß aufgeführten Kinder zur Prüfung zuzulassen oder welche gleich vorweg abzuweisen sind.

§. 4. Die Prüfung selbst geschieht sowohl schriftlich als mündlich. Die schriftliche findet 2 Tage vor der mündlichen unter Aufsicht eines Lehrers statt, der sich aber jedes Einflusses auf die Prüfungsarbeiten zu enthalten hat und besteht in der Anfertigung eines leichten und kurzen deutschen Aufsatzes, dessen Thema aus dem Ideenkreise der Examinanden zu nehmen ist, da es hierbei nur darauf abgesehen sein kann, zu erforschen, ob die Prüflinge die für den bürgerlichen Verkehr nothwendige Schreibfertigkeit erlangt haben, von 2—3 Exemplaren aus verschiedenen Rechnungsarten, und einer deutschen und lateinischen kalligraphischen und einer Zeichenprobe. Die Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt und die angefertigten Probearbeiten von ihm aufbewahrt. Zu der mündlichen Prüfung versammeln sich in dem Schullokal zu der vom Examinator bestimmten Zeit die §. 2. angegebenen Personen.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die schriftlichen Probearbeiten ohne fremde Hülfe angefertigt sind, beginnt die mündliche Prüfung mit einigen Fragen über die von einem jeden Prüflinge angefertigte stylistische Probearbeit und verbreitet sich dann über sämmtliche in der Schule behandelte Unterrichtsgegenstände.

In Nachstehendem deuten wir die Kenntnisse an, welche ein Schulkind erlangt haben muß, um für entlassungsfähig erklärt zu werden.

a) Religionslehre.
   1) Glaubenslehre, Dasein, Eigenschaften, Vorsehung Gottes, sein Verhältniß zu den Menschen, des Menschen Bestimmung, Unsterblichkeit. Es ist hierbei vorzüglich darauf zu merken, ob diese Wahrheiten blos mit dem Gedächtniß oder auch mit dem Verstande gefaßt sind.
   2) Sittenlehre. Pflichten des Menschen im Allgemeinen und ganz vornehmlich in seinen besondern Verhältnissen und Beziehungen.
   Biblische Geschichte des Alten Testaments, Geschichte des jüdischen Volks.
b) Deutsche Sprache. Wortlehre, Satzlehre — mehr praktisch als theoretisch.
c) Deutsches Lesen — richtig, fertig und mit richtiger Betonung.
d) Gedanken- und Zifferrechnen bis zur Regulabetri mit Brüchen (mit Einschluß.)
e) Geographie. Das Allgemeine von der Gestalt und Beschaffenheit der Erde, ihr Verhältniß zur Sonne, ihre zwiefache Bewegung mit ihren Folgen; Meere, Hauptflüsse, Hauptgebirge, Uebersichtliche Kenntniß der Länder Europas, und speziellere des Vaterlandes.
f) Geschichte. Einige von den wichtigsten Begebenheiten. — Die vaterländische Geschichte.
g) Naturlehre. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; die Lufterscheinungen.
h) Naturgeschichte: Beschreibung der wichtigsten Hausthiere, der wichtigsten Mineralien. Einige Kenntniß vom menschlichen Körper und von der Gesundheitslehre.

i) Formen- und Raumlehre — das Allgemeinste.
k) Gesang.

Anmerkung. Wenn der Unterricht im Gesange, in der Form- und Raumlehre, im Zeichnen und in der Geschichte in der Schule nicht ertheilt worden ist, so ist von einer Prüfung in diesen Unterrichtsgegenständen, abzustehen und unerachtet dieser Mängel das Entlassungszeugniß zu ertheilen. Es muß aber von dem Examinator darauf hingewirkt werden, daß auch diese Lehrobjekte in den öffentlichen Unterricht gezogen werden, wenn anders der Lehrer dazu die erforderliche Befähigung besitzt.

Die hebräische Sprache und der Talmud gehören eben so wenig in den öffentlichen Unterricht als in die Entlassungs-Prüfung. Dagegen muß möglichst spezell in die Sittenlehre eingegangen und auf klare Begriffe gedrungen werden.

§. 5. Nachdem nach beendigter Prüfung die Kinder entlassen sind, wird über den Gang der Prüfung und das Verfahren bei derselben eine Verhandlung aufgenommen, von den Anwesenden unterschrieben und von dem Examinator aufbewahrt.

§. 6. Um den Examinatoren die Anfertigung der Zeugnisse zu erleichtern, legen wir sub Lit. A. ein Schema bei, welches gleich während der Prüfung in den Kolonnen 3—14 nach den Leistungen der Prüflinge in den angegebenen Lektionen mit der Nr. 1, 2 oder 3 auszufüllen ist. (cf. §. 7.)

§. 7. Auf Grund dieser Notizen ist gleich nach abgehaltener Prüfung für jeden Prüfling ein pflichtmäßiges Zeugniß über die erlangten Schulkenntnisse von dem Examinator allein und zwar nach dem sub Lit. B. beiliegenden Schema auszustellen, mit dem Amtssiegel zu bekräftigen und nebst dem Geburts- und Impfscheine (cf. §. 3.) dem Magistrat zuzufertigen. Die Censuren, mit welchem die Zeugnisse zu versehen, sind nach einer zweifachen Kategorie zu ertheilen.

a) Ein Zeugniß mit Nro. 1. erhalten diejenigen Schüler, welche in der Prüfung gut,
b) Nro. II. welche nur nothdürftig bestanden haben.
c) Ohne Zeugniß ab- und zu fortgesetztem Schulbesuch angewiesen, werden diejenigen Schüler, die eine mangelhafte Ausbildung an den Tag gelegt haben.

Wir weisen nicht nur die Examinatoren an, sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten, sondern auch und ganz vornehmlich die Ortsmagistrate, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die mit Zeugnissen entlassenen Knaben sofort einen ehrlichen Beruf ergreifen, die ohne Zeugniß zurückgewiesenen Knaben und Mädchen aber die Schule so lange besuchen, bis sie, wenn auch nach mehrmals wiederholter Prüfung mindestens ein Zeugniß mit Nr. 2 erlangt haben.

Es ist unter keinen Umständen zu gestatten, daß ein jüdisches Kind ohne Zeugniß die Schule verläßt.

Posen, den 16. Jan. 1838. Königl. Regierung.

A.

No.	Namen des Prüflings.	Religionslehre.	Deutsche Sprache.	Deutsches Lesen.	Rechnen.	Geographie.	Geschichte.	Naturlehre.	Naturgeschichte.	Form- und Raumlehre.	Gesang.	Kalligraphie.	Zeichnen.	Hauptergebniß der Prüfung.	Bemerkungen.

B.

No.

N. N. ältester Sohn (jüngste Tochter) des hiesigen (Kaufmanns) N. N. 14 Jahr alt hat, nachdem er die jüdische Schule hieselbst — Jahre lang (regelmäßig) besucht und sich (stets gut) geführt hat, bei der am (Datum) abgehaltenen Prüfung so viel Reife des Verstandes und so viel Schulkenntnisse dargethan, daß er mit dem Zeugniß No. I. (II.) gut (nothdürftig) bestanden aus der Schule hiermit entlassen wird.

Ort — Datum

(Siegel) Unterschrift des Examinators.

(Akt. des Min. d. G., U. u. M. Ang. Posen. Sekten. S. 1. Vol. II.)

Zwölfter Abschnitt.

Das jüdische Armenwesen.

Erstes Kapitel.

Die Armenpflege im Allgemeinen.

1) Die Juden sind in Betreff der Armenpflege lediglich als Mitglieder der allgemeinen politischen Gemeinde zu betrachten, ihre Armen mithin von letzterer gleichfalls zu verpflegen. [1])

Es bestimmt

a) das A. L. R. Th. II. Tit. 19 in den §§. 1 und 9—16 wie folgt:

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

§. 9. Privilegirte Korporationen, welche einen besondern Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäß, durch Beiträge unter sich aufbringen, sind ihre unvermögende Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden.

§. 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

§. 11. In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist.

§. 12. In Ansehung anderer Einwohner hingegen ist nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat.

§. 13. Nach den Grundsätzen (§. 9—12.) müssen auch die Ehefrauen, Wittwen, und unversorgten Kinder des Verarmten von den Korporationen und Gemeinden ernährt werden.

§. 14. Die Vorsteher der Korporationen und Gemeinden sind schuldig, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und dieselben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

§. 15. Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muß die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen.

§. 16. Arme, deren Versorgung, nach obigen Grundsätzen, einzelnen Privatpersonen, Korporationen oder Kommunen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden.

b) Auch nach französischem Recht sind die Juden, wie erwähnt, lediglich Mitglieder der allgemeinen Gemeinde, mithin auch in Betreff der Armenpflege demgemäß zu betrachten.

2) Die folgenden Reskripte verfügen nach obigen Grundsätzen.

a) R. des K. Min. d. J. u. d. Pol. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 7. März 1831.

Der in dem Bericht der K. Reg. v. 12. v. M. ausgesprochene Grundsatz, daß den Judengemeinden im Großherzogthum Posen die Ernährung ihrer Mitglieder obliegt, scheint, wie derselben bemerklich gemacht wird, durchaus nicht richtig. — Zuvörderst läßt sich schon gegen die Richtigkeit des Ausdrucks: „Judengemeinde" ein Zweifel erheben, welcher jedoch, obwohl dieser Ausdruck mehrmals gebraucht worden ist, auf sich beruhen mag. So viel scheint aber klar, daß die an einem Ort wohnenden Juden in der Orts-

---

[1]) Es ergiebt sich dies auch in Beziehung auf die alten Provinzen noch besonders aus den §§. 14. 15 des Ed. v. 11. März 1812.

gemeinde keine besondere politische Gemeinde bilden; sie sind vielmehr Mitglieder der Kommune ihres Wohnorts; sie müssen alle Lasten und Verbindlichkeiten der übrigen Einwohner tragen, mithin auch die zur gemeinen Armenpflege erforderlichen Beitrage entrichten, und haben sich auch dieser Pflicht, so viel hier bekannt, weder im dortigen Departement, noch in den übrigen Theilen der Monarchie entzogen, noch entziehen können.

Nun sind aber Rechte und Pflichten Correlate, und der zu dem gemeinen Armen-Fonds beiträgt, hat auch das Recht im Verarmungsfalle daraus Almosen zu fordern. Wenn die Juden dessen ungeachtet diese Almosen selten in Anspruch genommen haben, sondern von ihren Glaubensgenossen durch freiwillige Beiträge unterstützt worden sind, so haben doch darum die Glaubensgenossen dazu keine vollkommene Verbindlichkeit; und es würde umgekehrt nur alle freiwillige Wohlthätigkeit lähmen, wenn man die letztere, wie im vorliegenden Fall die K. Reg. zu thun scheint, wie eine vollkommene Verbindlichkeit behandeln wollte.

Dieselbe wird hiernach angewiesen, Ihre an die unverehlichte Jüdin N. N. zu Unruhstadt, in Bezug auf ihr Gesuch, um Unterstützung ihres alten Vaters und blödsinnigen Bruders erlassene Verfügung v. 12. v. M. abzuändern, nicht den Glaubensgenossen der Bittstellerin, sondern der politischen Gemeinde ihres Wohnorts die Pflicht der Almosen-Verabreichung an den Vater und Bruder derselben aufzulegen, und wie dies geschehen, binnen 14 Tagen berichtlich anzuzeigen, oder etwanige besondere Gegengründe in gleicher Frist gutachtlich einzuberichten. (Ann. XV. S. 589.)

b) R. desselben Min. an dieselbe Behörde v. 14. Mai 1831.

Die K. Reg. hätte das in Ihrem Berichte v. 3. v. M. hinsichtlich der Verpflichtung der Juden, ihren verarmten Mitgliedern Unterhalt zu gewähren, allegirte Herzoglich Warschauische Dekret v. J. 1808 durch Beifügung des Datums und des betr. Paragraphen näher bezeichnen sollen. Wahrscheinlich hat Sie indessen das Gesetz de dato Pillnitz den 7. Sept. 1808 gemeint, welches die politischen Versammlungen betrifft.

In diesem ist aber von den Juden nicht die Rede; und wenn letztere auch faktisch von diesen Versammlungen ausgeschlossen sein sollten, so würde doch daraus auf die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit, zu den Kosten der Armenpflege beizutragen, gar nicht geschlossen werden können.

Das General-Juden-Reglement v. 17. Aug. 1797 Kap. V. §. 1 legt den Juden die Verpflichtung auf, außer der Militairpflichtigkeit alle übrigen Lasten mit gleichen Schultern zu tragen; folglich müssen sie auch zu den Kommunalbedürfnissen, gleich den Christen, beitragen, und aus dem Kommunaleinkommen wird die Last der Armenpflege bestritten.

Eben deshalb muß ihnen denn auch, wenn es verlangt und nothwendig wird, das nöthige Almosen daraus gewährt werden.

Daß besondere christliche milde Stiftungen hin und wieder vorhanden seien, relevirt nichts; denn dergleichen haben auch die Juden und zwar in so reichlichem Maße, daß es zu den Seltenheiten gehört, wenn einmal ein Jude auf Almosen aus Kommunal-Fonds anträgt.

So lange daher nicht aus der Warschauer Kommunalordnung oder aus einer speziellen Verordnung etwas Anderes nachgewiesen ist, muß es bei den, in dem R. v. 7. März d. J. aufgestellten Grundsätzen bleiben.

Wenn übrigens der spezielle Fall hinsichtlich der Unterstützung des Vaters und blödsinnigen Bruders der unverehlichten Jüdin N. zu Unruhstadt nach dem vorliegenden Berichte sich erledigt zu haben scheint, so mag es dabei bewenden.
(Ann. XV. S. 591.)

c) Auch das bereits oben gegebene R. d. M. d. J. u. d. P. v. 25. Nov 1831 — bemerkt in vorliegender Beziehung:

In Hinsicht der Kranken- und Armenpflege gehören die Juden nach obiger Gesetzstelle lediglich zur allgemeinen bürgerlichen Gemeinde, müssen zu diesen Bedürfnissen dieselben Beiträge leisten, und haben dafür das Recht, auch die Unterstützung ihrer Armen, und die Verpflegung ihrer Kranken von der Gemeinde zu verlangen. Wollen sie nun ihre Armen reichlicher unterstützen, und ihre Kranken auf eine besondere, ihren Religionsgrundsätzen entsprechende Art verpflegen lassen, so kann dies zwar sehr willkommen, aber nur ein Gegenstand des Privat-Uebereinkommens sein, welchem beizutreten kein jüdischer Einwohner gezwungen werden kann. Wenn die Spritzen und Spritzenhäuser von den Korporationen der Kaufmannschaft, der Innungen ꝛc. ꝛc. unterhalten werden müssen, so werden auch die Juden zu dieser Unterhaltung beizutragen haben, in soweit sie Mitglieder dieser Korporation sind.

Als Juden aber können sie nach §§. 14. u. 15. des Gesetzes, selbst wenn früher eine solche Verbindlichkeit bestanden hätte, fernerhin nicht angezogen werden.

Was die Unterstützung armer Reisenden und der Handwerkslehrlinge anlangt, so ist die K. Reg. selbst einverstanden, daß von einer Zwangsverbindlichkeit hierbei gar nicht die Rede sein kann. Aber auch in Hinsicht der Besoldung des Rabbiners kann eine solche nicht eintreten. Denn, ganz abgesehen davon, daß der Staat einer blos geduldeten Religionsgesellschaft es lediglich überläßt, für ihren Gottesdienst zu sorgen, ist auch nach der jüdischen Religionsverfassung der Rabbiner nicht einmal ein zum Gottesdienste nothwendiger Beamter, sondern blos ein Gesetzes-Ausleger, welcher sich mit denen, von welchen er gebraucht wird, über die dafür zu fordernde Entschädigung verständigen mag.

d) R. d. Min. des J. v. 24. Nov. 1838.

Die Rekursbeschwerde der Gemeinde Klein-Drensen v. 21. Sept. c., wegen der ihr auferlegten Verpflegung der Juden-Wittwe N., muß nach dem, was darüber auf Erfordern die K. Reg. zu Bromberg jetzt einberichtet hat, für unbegründet erachtet werden. Denn da nach diesem Berichte die N. in Klein-Drensen, wo sie einen stehenden Handel betrieben, ein Domizil begründet und bisher fortgesetzt hat, so liegt nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der dortigen Gemeinde allerdings die Verpflichtung ob, für die genannte Wittwe im Verarmungsfalle zu sorgen.

Durch das in Bezug genommene Judengesetz v. 1. Juni 1833 wird die Weigerung der Gemeinde zu Leistung der Armenpflege im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt. Denn wenngleich darin bestimmt ist, daß nicht naturalisirte Juden ihren Wohnsitz nicht auf dem Lande nehmen sollen, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß bereits dort wohnende Individuen dieses Glaubens, zumal, wenn sie sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, andern städtischen Gemeinden aufgebürdet werden können. Völlig unstatthaft ist es aber, dergleichen Individuen einer Judengemeinde zu überweisen, da die jüdische Korporation, als solche, zur Armenpflege gesetzlich nicht verpflichtet ist, diese vielmehr lediglich der bürgerlichen Kommune obliegt.

Hiernach kann das unterzeichnete Min. die in der Sache ergangenen Verf. der Königl. Reg. zu Bromberg nur bestätigen, und muß die Gemeinde Klein-Drensen zur Unterstützung der N. so lange für verpflichtet halten, bis diese Wittwe selbst wieder für ihren nothdürftigen Unterhalt zu sorgen im Stande ist, oder ihre gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten, welche die Gemeinde eventualiter im Rechtswege dazu anhalten mag, dafür aufkommen können.

(Ann. XXII. S. 1035.)

e) R. des Min. des J. u. d. P. v. 11. Juli 1838.

Dem Magistrate wird auf seine Vorstellung v. 12. v. M. erwiedert, daß seine Beschwerde gegen die Verfügung der K. Reg. zu Posen hinsichtlich der Verpflichtung zur Unterstützung der jüdischen Armen ungegründet ist. Die §. 9. Tit. 19. Thl. II. A. L. R. ausgesprochene, nicht unbedingte, sondern nur vorzügliche Verpflichtung privilegirter Korporationen zur Ernährung ihrer unvermögenden Mitglieder setzt natürlich voraus, daß kein anderer näher und unbedingt Verpflichteter vorhanden sei. Ein solcher ist aber dann vorhanden, wenn eine bürgerliche Gemeinde ihre Armen durch Beiträge aus der Kämmereikasse versorgt, und die Mitglieder der besondern Korporation, als Mitglieder der Stadtgemeinde, zu allen Bedürfnissen der Stadt, gleich den andern Einwohnern, beitragen. Hierdurch erhalten sie auch den unbeschränkten Anspruch, an allen denjenigen Anstalten Theil zu nehmen, welche durch ihre Beiträge mit unterhalten werden, und es treten dann ohne allen Zweifel die §§. 10. ff. festgesetzten Verbindlichkeiten der Gemeinden allenthalben in Wirksamkeit.

Eine besondere Armenkasse zu halten, ist hiernach die jüdische Korporation, da ihre Mitglieder zur städtischen Armenkasse durch Abgaben zur Kommune beitragen, gar nicht verpflichtet, vielmehr berechtigt, ihre Armen der Stadt direkt zur Unterstützung zu überweisen. Es wird daher lediglich von der Stadt abhängen, sich zu dieser Uebernahme bereit zu erklären, in welchem Falle ihr ein Beitrag zur besondern jüdischen Armenkasse nicht angesonnen werden wird, oder sich mit der jüdischen Korporation wegen eines Beitrags der Stadt zur jüdischen Armenkasse zu vereinigen, und dabei die Bedingung zu stellen, daß nur die Korporation die Unterstützung aller ihrer Armen übernehmen und die Stadtkasse aller diesfälligen Ansprüche entbunden werde. Doch muß hierbei immer bevorwortet werden, daß wenn die jüdische Korporation in der Folge zur eigenen Ernährung ihrer Armen außer Stande sein sollte, die Staatsbehörde sich immer an die bürgerliche Gemeinde würde halten müssen, wenn auch eine solche Uebereinkunft getroffen wäre. Das Sicherste für die Stadt bleibt es daher, sich zur Unterstützung der jüdischen Armen zu erbitten, dagegen auch die Juden zu allen Leistungen der andere

Einwohner für die Armenkasse anzuhalten. In diesem Falle wird es bloß von dem freien Willen der Juden abhängen, ob sie noch eine besondere Armenkasse unterhalten wollen, um ihre verarmten Glaubensgenossen über die gesetzliche Verbindlichkeit hinaus zu unterstützen, vielleicht auch verschämten Armen, welche sich an die öffentliche Armenpflege nicht wenden wollen, zu Hülfe zu kommen. In diesem Falle liegt aber der Stadt keine Verpflichtung ob, einen Beitrag zu dieser besondern jüdischen Armenkasse zu leisten.
(a. a. O. S. 793.)

3) In Ansehung der Rechte der jüdischen Krankenhäuser bestimmt das R. des Just. Min. an das K. Kammergericht v. 3. März 1804. Verkauf der von den im Judenlazareth zu Berlin verstorbenen Kranken, nachgelassenen Effekten.

Auf Eure Anfrage v. 2. v. M. in Absicht des Verkaufs der von den in dem hiesigen Judenlazareth verstorbenen Kranken nachgelassenen Effekten wollen wir Euch zur Resolution nicht vorhalten: daß bei dieser Anstalt das nämliche Anwendung findet, was der Charité deshalb durch die Verf. v. 11. Juli 1801 zugestanden worden. Wir genehmigen daher den Antrag der Vorsteher des jüdischen Lazareths, diejenigen Sachen, welche die in ihrem Lazareth verstorbenen Kranken nachlassen, ohne Zuziehung eines Auktionskommissarii lizitiren zu dürfen.
(Mathis jur. Monatsschr. Bd. 2. S. 265.)

Zweites Kapitel.

Von den jüdischen Familien- und sonstigen milden Stiftungen.

I. Allgemeine Gesetze.

Die Stiftungen theilen sich in solche, welche keine öffentlichen Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in Familiengliedern oder bestimmt genannten Personen begränzen und in solche zu öffentlichen Zwecken.

1) In Betreff der Ersteren disponirt das L. R. Thl. II. Tit. 4. in den §§. 21—38.

§. 21. Unter Familienstiftungen werden hier Anordnungen verstanden, wodurch Jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Kapitalien für eine Familie aussetzt und anweiset.

§. 22. Auch ist für eine Familienstiftung zu achten, wenn Jemand die Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse einer Familie verschafft und zueignet.

§. 27. Familienstiftungen zu machen, ist jeder Einwohner des Staats in soweit berechtigt, als er überhaupt über sein Vermögen schalten kann.

§. 28. Dergleichen Familienstiftungen können durch Verträge, durch einseitige Verfügungen unter Lebendigen, und durch letzte Willensverordnungen errichtet werden.

§. 29. Diese Stiftungsurkunden sollen künftig allemal vor dem ordentlichen persönlichen Richter des Stifters verlautbaret, und demselben zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 30. Diese Verlautbarung muß, wenn sie der Stifter nicht selbst schon bei seiner Lebenszeit bewirkt, durch den Vorsteher der zum Genusse der Stiftung berufenen Familie besorgt werden.

§. 31. Der Richter ist schuldig, nach näherer Anweisung der Gesetze, welche die gerichtliche Verfahrungsart in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten vorschreiben, darauf zu sehen, daß dergleichen Urkunden deutlich und bestimmt gefaßt, auch künftigen Zweifeln und Prozessen möglichst vorgebeugt werden.

§. 32. So lange die Stiftungsurkunde nicht gerichtlich verlautbart worden, soll keine Klage daraus angenommen werden.

§. 33. Wird aber die Gültigkeit der Urkunde selbst, vor oder nach Verlautbarung, angefochten: so muß darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 34. Die wegen einer solchen Stiftung den Familienmitgliedern zukommenden Rechte und Pflichten, sind lediglich nach dem Inhalte der Stiftungs-Urkunde zu bestimmen.

§. 35. Bei entstehendem Streite: in welcher Ordnung die Familienmitglieder zum Genusse der Stiftung gelangen sollen, gilt die Vermuthung, daß der Stifter auf die Regeln der gesetzlichen Erbfolge, in Beziehung auf den gemeinschaftlichen Stammvater der berufenen Familie Rücksicht genommen habe.

§. 36. Hat der Stifter eine gewisse namentlich bezeichnete Familie zum Genusse der Stiftung berufen: so sind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn sie gleich sonst zur Verwandtschaft gehören, dennoch für ausgeschlossen zu achten.

§. 37. Hat aber der Stifter in allgemeinen Ausdrücken, zum Besten seiner Verwandten, Nachkommen u. s. w. verordnet: so nehmen auch Verwandte weiblichen Geschlechts und die durch selbige zu der Familie gehören, an der Stiftung Theil.

§. 38 Die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde, und für die Aufrechthaltung der daraus der Familie zukommenden Rechte, liegt, wenn der Richter nichts Besonderes darüber festgesetzt hat, dem Vorsteher der Familie hauptsächlich ob.

2) Rücksichtlich der Stiftungen zu öffentlichen Zwecken bestimmt das L. R. II. 19. in den §§. 32—89, von denen die zunächst hier interessirenden §§. 32—42 bestimmen:

§. 32. Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser stehen unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 33. Werden dergleichen Anstalten von neuem errichtet: so muß das Vorhaben dem Staate zur Prüfung der Grundsätze ihrer Verfassung angezeigt werden.

§. 34. Doch sollen diejenigen Behörden, denen diese Prüfung nach den verschiedenen Verfassungen in den Provinzen obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführung der Verordnungen des Stifters unmöglich oder gar schädlich sein würde, dieselben zu verwerfen berechtigt sein.

§. 35. Außerdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme der Rechnungen, nach Gutbefinden anordnen.

§. 36. So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugnisse dem Staate.

§. 37. Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde, oder sonst, eigene Aufseher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 38. Diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem Allgemeinen Endzwecke solcher Siftungen zuwider sei.

§. 39. Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bei dergleichen Anstalten zu veranlassen, und die vorgefundenen Mißbräuche und Mängel, obigen Grundsätzen (§. 38.) gemäß, zu verbessern.

§. 40. Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- und anderer Versorgungsanstalten, zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden.

§. 41. Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich, oder gar schädlich: so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemäßen, Gebrauche widmen.

§. 42. Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen.

3) Die Oberaufsicht des Staates nun anlangend, verordnet

a) das R. v. 6. Aug. 1798.

Nachdem Euer Bericht v. 14. Juni c. betreffend die N. N'sche Stiftung, welcher aber erst den 26. Juli c. hier eingelaufen ist, in dem Staatsrath unseres Justizministerii vorgetragen worden, so werdet Ihr mit Zurücksendung der beiden übersandten Aktenstücke hiermit auf Eure Anfrage in folgender Art beschieden: Was überhaupt die Frage betrifft:

ob und wie weit der Staat Familienstiftungen zu seiner Oberaufsicht zu ziehen, berechtigt und verbunden ist? so ist

1) die Euch schon bei Gelegenheit der N N'schen Stiftung durch das R. v. 16. April 1792 zur Pflicht gemachte Oberaufsicht des Staats auf Familien-Institute allerdings nothwendig, und es muß
2) bei denen seit dem 1. Jan. 1794 schon errichteten oder künftig anzuordnenden, das A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §§.21—46 angewendet werden.
3) Nur in Ansehung der näheren Modalitäten und Grenzen dieser Oberaufsicht sind Familienstiftungen nicht ganz nach der bei Vormundschaften oder öffentlichen Armenanstalten nothwendigen Form zu behandeln, sondern es muß in der Regel selbige auf die von der Fundation genommene allgemeine Kenntniß so lange eingeschränkt bleiben, bis entweder Beschwerden eines oder des andern aus der Familie über das Benehmen der Kuratoren ꝛc. nähere Untersuchung erfordern — wie dies die am und unterm 24. März 1794 und 19. Mai 1794 in den Akten der N. N'schen Stiftung erlassenen Reskripte schon festgesetzt haben — oder die

unten bestimmten Fälle einer Ausnahme von dieser Regel eintreten. Mithin ist es in der Regel hinreichend, daß jede Familienstiftung dem Staate angezeigt, seine Bestätigung darüber nachgesucht und bei dieser Gelegenheit darüber geprüft werde, ob gegen die Leges fundationis entweder nach den Gesetzen oder ex rationibus salutis et utilitatis publicae etwas zu erinnern sei.

4) Hierbei kommt es gar nicht darauf an, ob der Stifter die Stiftung dem besondern Schutze des Staats empfohlen, oder von dessen Aufsicht ausdrücklich ausgeschlossen hat oder nicht. Der Inhalt der Stiftungsurkunde kann also nur jenen Grundsatz abändern, so weit

5) der Stifter eine weitere Einmischung in das Detail der Ausführung und Verwaltung, von Seiten des Staats gewünscht oder gebeten hat, welche sich dann auf den Inhalt der Urkunde und auf das nach der Natur der Sache damit unzertrennlich Verbundene einschränkt.

6) Eine zweite Ausnahme von obiger Regel muß dann gelten, wenn diejenigen, denen die besondere Direktion oder Verwaltung nach der Fundation zustehet, sich ausdrücklich einer näheren und weitergehenden Oberaufsicht des Staats unterwerfen. Hierbei gilt jedoch in Absicht ihrer Erklärung das oben Nr. 5. von der Stiftungsurkunde Bemerkte.

7) Sollten sich Kuratoren, Administratoren ꝛc., welche nach der Regel Nr. 3. behandelt werden, solcher Unordnungen schuldig machen, daß sie das in sie gesetzte Vertrauen des Stifters nicht verdienen und die Erfüllung seines Willens dabei gefährdet würde, so ist der Staat auf davon erhaltene glaubhafte Kenntniß befugt und verpflichtet, die Anzeigen sofort näher zu untersuchen und für die Sicherheit des Instituts zu sorgen, und es sind sodann nach der Analogie des A. L. R., Thl. II. Tit. 18. §. 691 [1]), so weit es auf die Vermögens-Verwaltung ankommt, die in der Regel bei Vormundschaften geltenden Grundsätze der Oberaufsicht anzuwenden. Jedoch dauert diese erweiterte Oberaufsicht des Staats nur so lange, als der Administrator oder Kurator ꝛc., welcher sie veranlaßt hat, dieses Offizium verwaltet.

8) Unter Beobachtung vorstehender Grundsätze bedarf es über die Frage ihrer Anwendung keines förmlichen Prozesses mit den Kuratoren ꝛc. von Seiten des Staats, sondern es ist die Behörde, welche die Oberaufsicht führt, ihren hiernach erlassenen Verfügungen so weit, wie jedes Vormundschafts-Kollegium, den erforderlichen Nachdruck zu geben ermächtigt. Glaubt aber Jemand, dadurch sich in seinen Rechten beeinträchtigt, so bleibt ihm der Rekurs an das Justizministerium und geistliche Departement unbenommen, welches dann das Nöthige hierüber bestimmt oder, nach Befinden der etwa obwaltenden besondern Umstände, die Sache zur richterlichen Entscheidung verweiset. (Rabe Bd. 5. S. 77. Auszug S. 342.)

b) R. v. 26. Aug. 1809.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Ueber das Ressort in Rücksicht der Oberaufsicht über Familienstiftungen und andere milde Stiftungen ist festgesetzt worden:

daß die Oberaufsicht und auch die Verwaltung, insofern bei letzterer überhaupt eine öffentliche Behörde konkurrirt, der bloßen Familienstiftungen, das heißt solcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern oder bestimmt genannten Personen begränzen, auch ferner den Justiz- und resp. vormundschaftlichen Behörden gebührt, weil die Gesetze überall, wo von einer Kuratel über Privat-Vermögen die Rede ist, diese den Justiz-Behörden auflegen, und die Oberaufsicht über bloße Familienstiftungen mit der Kuratel des Vermögens der Minderjährigen und noch mehr der Abwesenden die höchste Analogie hat.

Alle Stiftungen zu öffentlichen Zwecken dagegen, als Armen-Stiftungen, Erziehungs- und Wittwen-Anstalten, gehören unter die Aufsicht der Regierungen, unter der obersten Leitung des Min. des Inn., oder der Sektionen desselben für allgemeinen Polizeikultus und öffentlichen Unterricht.

Ihr habt daher die Aufsicht und Verwaltung über die Familienstiftungen unter Leitung des Just. Min. fortzusetzen, alle übrigen, von Euch bisher abhängig gewesenen milden Stiftungen dagegen an die Regierung abzugeben und erwarten wir die

---

[1]) Dieser §. lautet: „Wenn aus vorstehenden Gründen befunden wird, daß der Vormund auch nur bei einem einzelnen Falle oder Geschäfte, durch offenbare Unordnungen, oder gar durch unredliches Verfahren, dem Vertrauen des Erblassers zuwider gehandelt habe: so muß er sich der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts durchgehends eben so unterwerfen, als wenn keine ihn davon befreiende Verordnung des Erblassers vorhanden wäre.

Einreichung eines Verzeichnisses der unter Eurer Aufsicht oder Verwaltung bisher gestandenen Stiftungen, mit der Anzeige des Zwecks derselben, und ob sie als Familien- oder andere milde Stiftungen zu betrachten sind [1]).
(Matthis Bd. 8. S. 321. Rabe Bd. 10. S. 138.)

---

[1]) Die Gesetzrevisoren bemerken hierüber:
Das A. L. R. läßt, wenn die Anordnung des Stifters nicht etwas Anderes herbeiführt, die Verwaltung der Stiftung den Anstalten oder gewählten Vorstehern, enthält wegen einer Oberaufsicht des Staats keine besonderen Bestimmungen, und läßt die Gerichte außer der Errichtung der Stiftung nur bei Bestätigung eines Beschlusses einschreiten, welcher die bisherige Verwaltungsweise und die Art der Verwendung der Einkünfte modificirt (§§. 29. ff. 38. ff. h. t.) und veranlaßt die Bevormundung der nicht gehörig vertretenen Familienglieder. Der Gesichtspunkt, von dem das A. L. R. ausgeht, ist hiernach:
Aufrechthaltung des Inhalts der Stiftung, Autonomie der Familie bei der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten, Sorge für Beobachtung der Stiftungsurkunde zunächst durch den Vorsteher der Familie.
Zunächst äußerte auf diese Verhältnisse ein an das Ostpreußische Staatsmin. erlassenes R. v. 6. Aug. 1798 (s. sub a.) Einfluß, welches bei Gelegenheit eines speciellen Falles, Grundsätze über die Berechtigung und Verpflichtung des Staats zur Oberaufsicht feststellte. — Bis zur Organisation der Behörden im Jahre 1808 wurden keine allgemeinen Vers. hierüber erlassen, und nur in verschiedenen einzelnen Fällen die in dem R. v. 6. Aug. 1798 enthaltenen Grundsätze theilweise den Gerichten eröffnet. Da bisher eine große Anzahl von Stiftungen zu milden und gemeinnützigen Zwecken unter gerichtlicher Obervormundschaft standen, so mußte hierin in Folge der anderweiten Ressortbestimmungen der Behörden eine Aenderung eintreten. Die V. v. 26. Dec. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden (Rabe Bd. 9. S. 472.), verwies im §. 10. die Stipendien-Sachen zum Geschäftskreis der geistlichen und Schul-Deputationen und sonächst der Reg., wies die Verwaltung der inneren Kommunal- und Korporations-Angelegenheiten im §. 13. den Kommunen, Societäten und Stiftungen, denen solches angehe, zu, behielt jedoch den Reg. die polizeiliche Aufsicht über selbige vor. In der St. O. v. 19. Nov. 1808 (mit der die neuere v. 17. März 1831. §§. 104. 112. 139. übereinstimmt) wurde im §. 179 die Verwaltung oder Kontrolle der milden Stiftungen den Armendirektionen überwiesen, die obere Aufsicht aber im §. 189 den Reg. vorbehalten. In Folge dieser Ressort-Veränderungen, mit denen die Abtrennung der geistlichen Angelegenheiten vom Justizdepartement zusammenfällt, wurde die Frage angeregt:
welche milde Stiftungen an die Reg. abzugeben und welche den Justizbehörden verbleiben sollten;
und zwischen dem Min. des Inn. und der Just. zur Erörterung gebracht. Jenes stellte in einem Votum v. 3. Juni 1809 die Ansicht auf:
daß die Oberaufsicht und die Verwaltung (in sofern bei letzterer überall eine öffentliche Behörde konkurrire) aller bloßen Familienstiftungen, d. h. solcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern oder bestimmt genannten Personen begrenzen, auch ferner den Justizbehörden gebühre, weil die Gesetze überall, wo von einer Kuratel über Privatvermögen die Rede sei, diese den Justizbehörden auflegen, und die Aufsicht auf bloße Familienstiftungen mit der Kuratel des Vermögens der Minderjährigen und Abwesenden die höchste Analogie zeige.
Hiermit stimmte der Just. Min. überein, und in Folge dessen wurde an die Gerichte das R. v. 26. Aug. 1809 (s. sub b.) erlassen. Mit Rücksicht hierauf wurde den Obergerichten durch ein R. v. 18. Febr. 1812. (Akt. F. 18. Vol. I. fol. 126) die jährliche Einsendung von Tabellen über den Zustand der Familienstiftungen ihres Bezirks an das Just Min. und durch die R. v. 10. Febr. 1816 und 14. Febr. 1818. (Jahrb. Bd. 7. S. 8. und Bd. 11. S. 9. Gräff Bd. I. S. 176 und 177.) den Untergerichten und Magistraten an die Obergerichte aufgegeben, welche Kontrollen indeß durch das R. v. 6. Oct. 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 294, Gräff Bd. 3. S. 79—81.) wieder aufgehoben wurden.
Gegen die erweiterte Aufsicht auf Familienstiftungen wurden zwar von mehreren Gerichten Erinnerungen gemacht, und es wurde auszuführen gesucht, daß das A. L. R. zwischen Familien und Armen-Anstalten genau unterschieden, jene der Verwaltung der Familien ganz überlassen, und die Konkurrenz des Richters

c) R. v. 12. Aug. 1836. Die Oberaufsicht über Familien-Stiftungen gebührt immer den Landes-Justiz-Kollegien.

Dem K. O. L. G. wird auf den Ber. v. 31. Juli c. — die Oberaufsicht über Familienstiftungen betr. — hierdurch eröffnet, daß allerdings nur den Landes-Justiz-Kolle-

---

bei ihnen nur auf Anrufen eines Interessenten nachgelassen, bei diesen aber eine genaue Kontrolle und Aufsicht vorgeschrieben habe. Das Prinzip dieser Verschiedenheit der Behandlung ward in der Pflicht des Staats, für die Bedürftigen zu sorgen, gesucht, die dann andererseits die Berechtigung involvire, die auch von Privaten zum Zweck der Armenunterstützung errichteten Stiftungen einer genaueren Kontrolle schon zu dem Ende zu unterwerfen, damit nicht durch die im Besonderen geschehende unzweckmäßige Verwendung die allgemeinen Interessen gefährdet würden. Es wurde ausgeführt, daß das R. v. 26. Aug. 1809 eine solche Oberaufsicht nicht eingeführt habe, da dasselbe die Aufsicht nur, wenn sie vom Stifter angeordnet worden, nachlasse; daß aber die anbefohlene und nunmehr erlassene Tabellen-Einsendung den Zwecken späterer specieller Anordnungen, eine genaue Kontrolle auf Familienstiftungen einzuführen, schon um deshalb nicht habe genügen können, weil früherhin verordnet worden, daß man die von den Stiftungsvorstehern angezeigten Verhältnisse habe genauer kontrolliren, die Rechnungsabnahme gerichtlich vornehmen, die Dokumente zum Depositorium ziehen und die Sicherheit der den Stiftungen angehörenden Aktiva habe prüfen sollen. Es erging jedoch überallhin die Anweisung, den früher erlassenen Anordnungen gemäß, den Familienstiftungen die nöthige Oberaufsicht nicht zu entziehen. Eine übereinstimmende generelle Verfügung wurde jedoch nicht erlassen, und der Gegenstand im legislativen Wege bisher nicht festgestellt. So ist die Praxis der verschiedenen Kollegien gegenwärtig noch nicht gleichförmig. Kenntniß von den Familienstiftungen wird zwar überall genommen; dieselbe beschränkt sich an einigen Orten auf Einforderung jährlicher kurzer Berichte von den Stiftungs-Verwaltern, besteht aber andernorts in einer streng durchgeführten, nach Art der Aufsicht der Vormundschafts-Gerichte auf unbefreite Vormünder eingerichteten Kontrolle.

Nachdem die durch Einreichung der jährlichen Tabellen geübte Aufsicht aufgehört, das Maß der Uebung derselben aber nicht ganz gleichförmig vorgeschrieben, den Gerichten vielmehr freiere Hand gelassen war, kam dieser Gegenstand bei Gelegenheit eines wichtigen speciellen Falles wiederum zur Sprache und mehrere Gerichte erhielten neuerlich die Anweisung, die Oberaufsicht auf folgende Punkte zu richten:

1) auf die zu veranlassende Wahl eines Vorstehers, wenn die Stiftung einen solchen nicht habe. Sodann sollte Bedacht genommen werden,
2) die ernannten Kuratoren, Direktoren, Administratoren ꝛc. der Stiftung zu verpflichten, sie zur gewissenhaften Befolgung der Stiftungsurkunde, und wenn über die Rechnungslegung in der letzteren nichts bestimmt worden, dazu anzuweisen, die Rechnung jährlich dem Vorsteher zu legen;
3) auf den Antrag des Letzteren auch die Revision, Abnahme und Decharge der Rechnung selbst zu besorgen:
4) darauf zu sehen, daß alle Angelegenheiten, die nicht zu den Gegenständen der bloßen Verwaltung zu rechnen seien, durch Familienschlüsse geleitet würden;
5) auf eingehende Beschwerden den Bericht des Vorstehers, jedenfalls aber all' jährlich einen Generalbericht einzufordern, worin derselbe anzuzeigen habe, a) ob und wann von dem Administrator Rechnung gelegt, was für Erinnerungen dagegen gemacht und ob sie erledigt worden; b) wie viel der reine Ertrag der Stiftung betragen, und wie er nach dem Willen des Stifters verwendet worden; c) einen Nachweis der Vermögenssubstanz zu übergeben, und d) anzuführen habe, ob die Administratoren sich irgend etwas hätten zu Schulden kommen lassen, was nach §§. 688 flg. A. L. R. Th. II. Tit. 18. eine specielle Aufsicht rechtfertigen würde; endlich
6) sich dann erst, wenn der zu 5. d. bezeichnete Fall eintreten sollte, der näheren Aufsicht zu unterziehen, eine Visitation der Amtsführung der Stiftungsbeamten zu veranlassen, und dabei nach den Vorschriften zu verfahren, welche den Vormundschafts-Gerichten gegen die verwaltenden Vormünder gegeben seien.

Diese Anweisung ist indeß nicht allen Gerichten mitgetheilt und so ist die Behandlung der Stiftungen nicht überall dieselbe.

(Gesetzrevis. a. a. O. Mot. a. a. O. zu §§. 56—61. des E. S. 53—57.)

gien die Oberaufsicht über die Familienstiftungen, so wie über andere Stiftungen den Reg. gebührt. Auch ist in dem Cirk. R. v. 26. Aug. 1809 ausdrücklich gesagt, daß das Kammergericht und die Obergerichte die Aufsicht über die Familienstiftungen unter Leitung des Just. Min. fortzusetzen haben. Wenn daher auch nach Befinden die Verwaltung, zufolge einer Bestimmung des Stifters, dem Untergerichte überlassen werden kann, so gehört doch die Ober-Aufsicht zum Geschäftskreise des O. L. G.

(Just. Min. Akt. I. 2900. — Gen. F. 18. Vol. 4. fol. 68. Erg. zu L. R. I. 4. §. 38.)

II.

Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die jüdischen Stiftungen.

1) In den alten Provinzen.

Nach der Emanation des Ed. v. 11. März 1812 wurden die Familienstiftungen der Juden den übrigen gleichgestellt. Es bestimmt hierüber das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an das K. Kammerger. v. 16. Nov. 1816.

Mit dem Ber. des K. Kammerger. v. 28. v. M. ist die, von dem Vice-Ober-Landrabbiner Weyl, wegen der jüdischen Familien-Stiftungen geleistete Anzeige eingegangen. Dem Kollegio wird auf die dabei gethane Anfrage: ob dasselbe auch von solchen Familien-Stiftungen der Juden Kenntniß nehmen solle, welche nicht unter die Aufsicht der Stadtgerichte und Magistrate gestellt sind, hiermit Folgendes eröffnet:

Bei den Verhältnissen, worin die Juden bis zum Jahre 1812 gestanden haben, hat der Staat von ihren Familien-Stiftungen keine Notiz genommen, weil die Familien-Verhältnisse und was darauf Beziehung hatte, unter die Oberaufsicht des Vice-Ober-Landrabbiners und der Vorsteher der Judenschaft gestellt war. Es haben daher auch die Stadtgerichte und Magistrate keine Oberaufsicht auf die Familien-Stiftungen der Juden üben können.

Da indeß die Verhältnisse ganz verändert, und die Juden den christlichen Unterthanen gleich gestellt sind, so tritt in Ansehung ihrer Stiftungen die polizeiliche Oberaufsicht des Staats in eben der Art ein, wie sie auf die Stiftungen der Christen wirksam ist, und das K. Kammerger. hat daher von den Familien-Stiftungen der Juden, welche nach der V. v. 26. Aug. 1809 unter die Aufsicht der Gerichte gestellt sind, die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, und solche in die jährlich einzureichenden Tabellen aufzunehmen, auch auf die Erhaltung der Stiftungen zu wachen.

(Jahrb. Bd. 8. S. 242. Gräff Bd. 4. S. 112.)

2) In Betreff der neuen Provinzen muß man dasselbe annehmen, in sofern nicht in dem einen oder anderen Territorium die Oberaufsicht über die jüdischen Stiftungen den Rabbinern ausdrücklich überlassen war.

Es bemerken hierüber:

a) die Gesetzrevisoren in den Motiven zu dem revidirten Entwurfe des A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §§. 111—113.

Die Familienstiftungen der Juden wurden nach Emanation des Ed. v. 11. März 1812 den übrigen gleichgestellt. Wo das Edikt nicht eingeführt ist, läßt sich eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nur da annehmen, wo diese Stiftungen sich gesetzlich unter der geordneten Aufsicht der Rabbinate oder Syndikate befanden. Denn die K. O. v. 8. Aug. 1330 (G. S. S. 116.) bestimmt, daß die Verhältnisse der Juden in den in Rede stehenden Landestheilen, nach den Vorschriften beurtheilt werden sollen, welche bei der Besitznahme der gedachten Provinzen als darin gesetzlich bestehend vorgefunden sind. Beruht nun, wie mehrerenorts der Fall, das sich Selbstüberlassensein der jüdischen Stiftungen lediglich darin, daß die früheren Partikular-Gesetzgebungen den Stiftungen überall keine Aufmerksamkeit geschenkt hatten, so wird sich die Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dort nicht bestreiten lassen. Dagegen ist aus dem in der K. O. aufgestellten Grundsatz das R. v. 4. März 1831 geflossen, welches das Hofgericht in Arnsberg anweist, die jüdischen Stiftungen den Rabbinern zu überlassen. Dasselbe gründet sich auf den geführten Nachweis (Akt. des Depart. von Arnsberg Nr. 7. f. 67. 72.), daß die Kurkölnische Judenordn. v. 28. Juni 1700 den Rabbinern die Verwaltung der testamentarisch oder vertragmäßig angeordneten Familienstiftungen, Stipendien und Vermächtnisse ausdrücklich übertragen hatte. Daher ist aber auch das R. lediglich auf den Umfang des Herzogthums Westphalen zu beschränken, und es bezieht sich dasselbe nicht auf die übrigen, dem Hofgerichtsbezirk inkorporirten Landestheile. (Gesetzrev. Pens. XVI. S. 69. Note 2.)

b) Dies angezogene R. v. 4. März 1831 an das K. Hofgericht zu Arnsberg lautet:

Das K. Hofgericht wird auf den Bericht v. 19. Jan. d. J. autorisirt, von fernerer Ausübung der, den Gerichtsbehörden übertragenen Oberaufsicht über Stiftungen, in soweit letztere Stiftungen der Israeliten sind, ohne Unterschied des Zwecks derselben zu abstrahiren, und solche den dazu berechtigten Familiengliedern und reso. Rabbinern zu überlassen; in Rücksicht der nicht jüdischen Stiftungen muß es dagegen bei dem R. v. 16. Dec. 1826 lediglich sein Bewenden behalten. (Jahrb. Bd. 37. S. 76. Gräff Bd. 11 S. 167.)

3) Anlangend die unter den Reg. stehenden öffentlichen milden Stiftungen der Juden bestimmt in Ansehung der Aufbewahrung der Stiftungsfonds.

Das R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 2. Febr. 1830 an das K. Pol. Präsid. zu Berlin.

Dem K. Pol. Präsid. wird auf die Anfrage v. 12. v. M.,
in Betreff der Verpflichtung desselben zur Aufbewahrung der Dokumente über die Kapitalien der unter Seiner Oberaufsicht stehenden jüdischen milden Stiftungen,
zum Bescheide eröffnet, daß in den Fällen, in welchen der Fundator eigene Verwalter bestellt hat, der die Oberaufsicht führenden Behörde nicht die Pflicht obliegt, die Fonds aufzubewahren, da der §. 38. Tit. 19. Thl. 2. des A. L. R. diese Aufsicht

„nur"

darauf beschränkt, daß den Verordnungen des Stifters gemäß verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Staatszwecke zuwider ist.

Da nun die Aeltesten der Judenschaft, unter deren Aufsicht die jüdischen Stiftungen stehen, in der Regel zuverlässige und sichere Männer sind, welche gewiß jeden zu befürchtenden Schaden abwenden, oder nöthigenfalls dafür aufkommen werden, auch sich dem Vernehmen nach bis jetzt keine Ursache zur Klage über unangemessene Verwaltung, vielmehr ein sehr vortheilhaftes Resultat ergeben hat, übrigens aber die Judenschaft überhaupt als eine Privatgesellschaft betrachtet wird, um deren Vermögen der Staat in der Regel sich nicht bekümmert: so hat sich das K. Pol. Präsid., wenn nicht ganz spezielle Veranlassung dazu vorhanden sein sollte, mit der Aufbewahrung der jüdischen Stiftungsfonds nicht zu befassen. (Ann. XIV. S. 107.)

Zweite Abtheilung.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen des Preußischen Staates.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den alten Provinzen.

Vorbemerkung.

Ueber den Begriff, der mit der gebrauchten Bezeichnung der „alten Provinzen" verbunden, ist zu bemerken, daß hierunter diejenigen Bestandtheile der Monarchie verstanden sind, welche derselben durch den Tilsiter Frieden verblieben, für welche mithin das Ed. v. 11. März 1812 promulgirt worden ist.

Durch den Tilsiter Frieden v. 9. Juli 1807 wurden aber von Preußen getrennt: Die gesammten Territorien links der Elbe, so daß die Elbe die westlichste Gränze der Monarchie wurde; es fielen ferner die Theile von Polen, welche Preußen sich in den Jahren 1793 und 1795 angeeignet, als Herzogthum Warschau an den König von Sachsen; die Provinz Bialystock mit 206 □Meilen an die verbündete russische Macht; Danzig mit einem Umkreise von zwei Stunden wurde als Freistaat der Provinz Westpreußen entnommen, und der Kottbuser Kreis kam an Sachsen.

Etwa die Hälfte der Monarchie war verloren, und es waren also

die Marken, mit Ausnahme des größten Theiles der Altmark (westlich der Elbe)

Schlesien,

Pommern und

Preußen, mit Ausnahme eines Theiles von Westpreußen,

welche zur Zeit, als das Ed. v. 11. März 1812 gegeben wurde, die Monarchie bildeten, und für welche es auch, wie durch K. O. v. 8. Aug. 1830 festgesetzt, mit Ausschluß der durch den Pariser Frieden wieder und neu erworbenen Provinzen, gegenwärtig noch allein gilt[1]).

Nach der jetzigen Eintheilung des Landes bilden diese Territorien:

1) Die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Lausitz und des Kottbuser Kreises;

---

[1]) S. S. 40.

2) von der Provinz Sachsen und resp. dem Herzogthum Magdeburg die beiden Jerichowschen Kreise[1];
3) die Provinz Preußen, mit Ausnahme des Kulmer und Michelauer Kreises, der Städte Thorn und Danzig mit ihren Gebieten;
4) die Provinz Pommern, mit Ausschluß von Neuvorpommern;
5) die Provinz Schlesien, mit Ausnahme des dazu gehörigen Theiles der Ober-Lausitz;
6) in der Stadt Danzig und deren Gebiete gilt das Ed. v. 11. März 1812 faktisch seit dessen Wiedervereinigung mit Preußen, und die K. O. v. 25. April 1833 sanktionirte dieses Faktum. Das Nähere hierüber ist im zweiten Abschnitte mitgetheilt.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

I.

Historische Einleitung.

Literatur[2]).

Die meisten historischen Schriften sind in den Noten betreffenden Ortes erwähnt. Vergl. ferner:

Beckmann, Historische Beschreibung der Chur- und Mark-Brandenburg. Berlin, 1751. 2. B. Fol. Thl. I. Kap. IX. S. 187—232.

Möhsen's Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin und Leipzig, 1781. gr. 4. S. 264 seq. und 514.

König, Annalen der Juden in den Preußischen Staaten, besonders in der Mark Brandenburg. Berlin, 1790.

A. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwickelung der Märkischen Städteverfassungen. Berlin, 1837. Bd. 1. S. 326 seq.

Friedländer, Aktenstücke, die Reform der jüdischen Kolonien in den Preuß. Staaten betreffend. Berlin, 1793.

F. A. Zimmermann, Geschichte und Verfassung der Juden in der Provinz Schlesien. Breslau, Löwe, 1791.

A.

Die Geschichte der Juden in den ältern Provinzen des Staates, mit Ausnahme Schlesiens[3]).

Die Juden kamen wahrscheinlich schon zu Ende des 12. Jahrh. in die Mark Brandenburg. Schon um 1243 fand eine Verbrennung derselben zu Belitz statt, und das Kloster zum heiligen Grabe verdankt um 1287 einer zweiten Verfolgung seine Entstehung[4]). Sie kommen

---

[1]) Diese verblieben 1807 preußisch.

[2]) Die abhandelnden Schriften, welche das Preußische Judenwesen betreffen, s. bei der Literatur S. 29 flg., und die allgemeinen historischen Schriften bei der allg. historischen Einleitung S. 1.

[3]) Die Geschichte der Juden in Schlesien hat mit der in den anderen Provinzen wenig gemein. Auch nachdem Friedrich der Große Schlesien erobert, blieb Schlesien bis zum Jahre 1808 in der Verwaltung isolirt, und insbesondere wurde auch das G. v. 17. April 1750 für die sämmtlichen Lande mit Ausschluß Schlesiens gegeben. Es ist daher diese Geschichte in einem besonderen Kapitel gegeben. Bei jener ersten Abtheilung wurde Terlindens Darstellung zum Grunde gelegt.

[4]) Belitzische Geschichten V. Bd. III. §. 9. IX. c. d. §. 2., Thl. IV. Bd. 2. Annalen der Juden S. 11.

zuerst besonders in den Städten der Altmark vor, wo sie einen ausgebreiteten Handel führten. Insbesondere waren sie schon unter dem Askanischen Hause zu Stendal und Salzwedel zahlreich, genossen daselbst nicht allein den bürgerlichen Schutz, sondern hatten auch erbliche Vorrechte, so vermöge des Schutzbriefes, den sie 1297 zu Stendal erhielten, das Recht, willkührlich Zinsen zu nehmen, unterdessen die christlichen Kaufleute und Andere Geld auf Zinsen, oder, welches gleichbedeutend war, auf Wucher, auszuleihen verhindert waren, und in der Stadt Brandenburg hatten sie nach dem Zeugnisse einer Urkunde von 1315 das Bürgerrecht[1]). Sie besaßen bereits damals Synagogen in den Städten. Schon im J. 1297 muß eine solche in Stendal gewesen sein, da die Markgrafen Otto und Conrad in der Judenordnung von diesem Jahre bestimmen[2]), daß sie bei Prozessen den Eid öffentlich in ihrer Synagoge in deutscher Sprache schwören sollen, damit solchen alle Christen verstehen könnten. Kein Jude durfte aber nach eben diesem Gesetze in der Stadt Stendal wohnen, der nicht zehn Mark eigen besäße. Das Kippen und Wippen der Münzsorten wurde ihnen bei zehn Mark Strafe verboten. Zehnjährige Knaben sollen schon Schutzbriefe erhalten. Die Juden sollen als Bürger angesehen werden, und bei dem Zusammenschießen der Bürgerschaft zu den landesherrlichen Abgaben mußte jede Judenfamilie einen Solidum geben. Auch Markgraf Hermann führt in einer Urkunde von 1307[3]) die Spandowsche Judenschaft als Ansäßige und Eigenthümer an, wie denn überhaupt die Juden im Jahre 1320 in mehreren Städten der Mark Bürgerrechte genossen[4])

Unter der Regierung der Baierschen Markgrafen wurden die Juden in der Mark Brandenburg noch mehr begünstiget. Sie bewohnten in vie-

---

[1]) C. R. Hausens Staatskunde der Preußischen Monarchie, Berlin 1789, Heft I. S. 130. Reitemeier Geschichte der Preußischen Staaten, 1. Theil, Frankfurt a. d. O. 1801, S. 573—578.

[2]) Sie findet sich in Lenz Brandenburg. Urkundensammlung, 1. Thl. S. 149 u. f.

[3]) Historische politische militairische Beiträge, 3. Thl. 2. B. S. 424.

[4]) Beckmanns Topographie der Mark Brandenburg, 1. Th. Kap. 9. S. 190. Vergl. auch S. 205. Note 5.

Gegen diese urkundlichen Zeugnisse beginnt Koch sein Werk: „Die Juden im Preuß. Staate" zu Unrecht mit den Worten: „Weil die Juden als Fremde von jeher nicht Mitglieder einer freien deutschen Gemeinde werden konnten ꝛc." und fügt in einer Note hinzu: „Seit den ältesten Zeiten ist nicht nachzuweisen, daß die Juden irgendwo in Frankreich und Deutschland zur Ortsgemeinde gehört hätten."

Derselbe Schriftsteller sagt jedoch wenige Seiten weiter (S. 26. Note 7): „Ehe die Verfolgungen begannen, hatten die Juden unter den Merovingern unbeschränkte bürgerliche Rechte" und beruft sich auf Renard, histoire civ. eccles. et litteraire de la ville de Nimes. I. Liv. II. p. 155., auf Jost, Bd. 6. S. 45. und Anh. Nr. 5., und Bangnot, les Juifs d'Occident, II. 47, bemerkend, daß noch unter Karl dem Großen eins der Oberhäupter der Stadt Narbonne immer ein Jude gewesen sei.

Auch in Schlesien gehörten die Juden bereits im 14. Jahrh. an einzelnen Orten zur Ortsgemeinde. In dem bestätigten Rechte der Stadt Schweidnitz v. Herzog Bolko d. d. 24. Juli 1328 bestimmt derselbe im §. 48., daß Juden, — es wäre denn auf fürstlichen Befehl, — Nonnen und Wittwen kein Hof oder Erbe in der Stadt verkauft werden solle, wenn sie nicht schon zuvor Erbe in derselben hätten, weil von solchen Leuten der Stadt wenig Recht geschehe, und im §. 49 l. c., daß alle Juden, die in der Stadt eingeerbt wären, mit den andern Bürgern schossen, Wachen thun und zu anderem Nutz der Stadt helfen sollten. Vergl. die Geschichte der Juden in Schlesien von O. Wolff in den schlesischen Provinz.-Blättern pro Sept., Okt., Nov. 1842. S. 304 ff. Landgüter besaßen sie schon im Anfange des 13. Jahrh. daselbst. Vergl. unten die histor. Einl. in Betreff Schlesiens.

len Städten eigne Häuser und ganze Straßen, welche noch heutiges Tages Judenstraßen oder Judengassen heißen. Die Markgrafen nutzten sie bei Eintreibung ihrer Einkünfte und zogen, abgesehen von dem Schutzgelde, auch durch die Zölle von den Juden bedeutenden Vortheil[1]). Dafür werden sie in Urkunden von 1341, 1343 und 1344 „liebe Kammerknechte"[2]) genannt, auch wohl „weise und bescheidene Leute", ein Titel, der damals nur den Magistraten gegeben wurde[3]). Nichtsdestoweniger wurden sie als Kammerknechte oft von den Markgrafen an Städte und Privatpersonen verkauft, verpfändet und verschenkt[4]).

Der Markgraf Ludwig der ältere ertheilte ihnen in der Mark über der Oder, oder der heutigen Neumark, unter anderen Privilegien im Jahre 1341 das Vorrecht, daß sie allein vor dem Richter des Orts, wo sie wohnten, sollten belangt werden; von selbigen konnte sich der Kläger, wenn jener nicht entscheiden wollte, an die Landvögte und von diesen an die Markgrafen selbst oder dessen Hofrichter wenden[5]).

---

[1]) Gerken, Cod. dipl. Brand. T. V. p. 102.

[2]) „Fideles nostre camere servos" in der unten erwähnten Verpfändung des Judenschutzes für Müncheberg von 1353.

[3]) Gerken, Fragment Marchic. T. IV. p. 102. Unter dem in den Urkunden vorkommenden Ausdruck: Juden, ist jedoch nur der Judenzins zu verstehen.

[4]) Gerken, diplomat. veter. marchiae Brandenburg. T. I. p. 49. Beckmanns Topographie der Mark Brandenburg. 1. Th. 9. Kap. S. 190.
Schon im Anfange des 13. Jahrh. hatte Herzog Rudolph von Sachsen in Verbindung mit dem Probst Nikolaus von Bernau, und im J. 1322 die Markgräfin Agnes den Städten Berlin und Köln den Judenschutz in demselben verliehen (Müller, Resol. XXIII. No. 7.) und in der Mitte des 14. Jahrh. verpfändete solchen der Markgraf Ludwig dem Rathe zu Müncheberg und zu Berlin (Münchebergsche Geschichte S. IX.) Eben so schenkten 1320 die Herzöge von Pommern der Stadt Prenzlau die Juden (Beckmann a. a. O. S. 190. Prenzlausche Geschichte C. XV. §. 8. Gerken, Cod. dipl. S. 39.)

[5]) Gerken, Cod. diplom. Brand. T. III. p. 230.
Ein den Juden von diesem Markgrafen Ludwig ertheilter Schutzbrief wird unter anderen von demselben, als Kaiser Ludwig, gegebenen in der Relign. manuscript. medii aevi T. VII. No. 7. S. 75 mitgetheilt (gegeben zu Stendal 1343). Er lautet deutsch:
„Wir ꝛc. thun kund: daß wir den weisen Juden, dem langen Moskyn, von Ra„thenow genannt, seiner Frauen Nechania und ihren Söhnen, Bennas Jacob „Gotze und Isaac nebst ihren Erben und Schwägern, unsern lieben Kammer„knechten, in unserer Stadt Stendal wohnhaft, vor den übrigen Juden einen ge„wissen Vorzug einzuräumen beschlossen haben, wogegen sie uns jährlich zu St. „Martinstag fünf Mark Silbers pünktlich und treulich entrichten sollen. „Wofür wir denn genannte Juden von jeder Art von Abgaben, Geldabforderung „oder Bede (exactionis, depecuniationis et precariae), sie mögen Namen ha„ben wie sie wollen, frei und ledig wissen wollen. Dergestalt, daß weder durch „uns noch unsere Amtleute oder Diener, noch die Bürger der genannten Stadt „von ihnen beshalb das geringste gefordert noch beigetrieben werden soll, und ge„nannte Juden und ihre Nachkommen ruhig in erwähnter Stadt wohnen sollen, „womit auch andere Bürger zufrieden sind. Wir wollen auch, daß sie gegen jede „Beleidigung getreulich geschützt werden, und befehlen den Bürgermeistern der „genannten Stadt, jetzigen und künftigen, mehrbesagte Juden bei allen bür„gerlichen Rechten in unserm Namen eben so wie ihre eignen Bürger zu „schirmen und zu schützen."
Im Jahre 1356 gab derselbe Ludwig der Römer, dem bescheidenen Knecht Fritzel, seinem lieben — Kammerknecht und dessen ehelichen Erben das Ambacht des Thurms zu Spandau zu einem rechten Erblehn auf ewige Zeit. Die Belehnung ist in Gegenwart vieler edlen Männer und Ritter ertheilt. Gerken, Cod. dipl. Brandenb. Tom. IV. p. 532. Hist. Beitr. 3. Th. 2. Bd. S. 317.

Unter demselben Regenten endete jedoch diese Erleichterung. Vom Jahre 1348 bis zum J. 1357 wüthete durch ganz Deutschland die Pest. Sie traf auch die Marken. Unwissenheit, Neid und Bosheit schrieben dies hier wie überall — s. die allg. Einleitung — einer Vergiftung der Brunnen, der Luft, durch die Juden zu, und es wurde auf Grund dessen ihre Verfolgung unter Genehmhaltung der meisten Obrigkeiten beschlossen und mit gränzenloser Barbarei durchgeführt [1]). Landvögte und Magistrate zeigten sich hierbei eben so eifrig, als thätig bei Einziehung ihrer Güter. Dies bestätigen mehrere Urkunden. In den meisten Städten und auf dem Lande wurden die Juden erschlagen und hingeworfen; Niemand wollte sie begraben, und sie verursachten nun nach dem Tode eine wirkliche Pest, für deren Ursache man sie vorher ohne Grund ausgegeben hatte [2]).

Wenn gleich auch im funfzehnten Jahrhunderte die Begriffe von dem menschlichen Werthe der Juden sich wenig geändert und demgemäß ihre Behandlung nicht vortheilhafter für sie geworden [3]), so scheint es doch, daß sie unter dem Burggrafen Friedrich von Hohenzollern sich in guten Umständen befunden, und es ist wahrscheinlich, daß sie bei den damaligen vielfachen Räubereien und Ausschweifungen des Adels Gelegenheit gehabt, sich Reichthümer zu erwerben, da der jüdische Geldverkehr in dieser Periode von einem ausgebreiteten Umfange war, wovon sich in den rathhäuslichen Archiven der märkischen Städte viele Beispiele finden [4]).

Daß die Juden bis hierhin seit ihrer Einwanderung in die Preußischen Staaten außer den Marken auch in andern Provinzen gleiche Fortschritte gemacht hätten, erhellet nicht. In Pommern scheinen sie wenigstens keine solche Begünstigung als in Brandenburg gefunden zu haben, und aus Alt-Preußen waren die Juden durch ein ausdrückliches Verbot des deutschen Ordens ganz ausgeschlossen [5]).

In den Marken wurden die erworbenen Reichthümer von Neuem ihr Verderben. Unter der sonst weisen Regierung des Churfürsten Joachim gebrauchte man religiösen Fanatismus wiederholt zum Vorwande, ihr Vermögen einzuziehen. Die angeblich von einem Kirchendiebe an einen Juden verkaufte Monstranz und eine von Letzterem in Stücke zerschnittene Hostie, woraus Blut geflossen, diente zum Vorwande, acht und dreißig Juden zu verbrennen, zwei Juden, die sich bekehrt hatten, zu enthaupten, und alle übrigen nach geschworener Urphehde [6]) aus dem Lande zu treiben [7]).

Der Churfürst Joachim II., dem eine glänzende Hofhaltung und die Reichsfeldmarschallswürde die Finanzen erschöpfte, nahm jüdische Familien in seine Staaten wieder auf, welche ihm gegen den zu ertheilenden Schutz

---

[1]) Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 262.

[2]) Ebendaselbst. Hausens Staatskunde der Preußischen Monarchie, 11. Heft. S. 64.

[3]) Merkwürdig ist die Stelle, welche in Markgraf Albrechts von Brandenburg Instruktion für seine Abgeordnete an die Judenschaft im Reich zu Einbringung der Steuern, Schatzung und des goldnen Osterpfennigs vom Jahre 1462 vorkömmt, weil sie die Denkart damaliger Zeit gegen die Juden beurkundet. Der Archivarius Spieß hat sie im Plassenburgischen Archive aufgefunden und im ersten Theile seiner diplomatischen Nebenstunden S. 127. mitgetheilt.

[4]) Beckmanns Beschreibung der Mark Brandenburg, 1. Th. Kap. 10. S. 189.

[5]) Reitemeier, Geschichte der Preußischen Staaten, Th. 1. S. 575. Kulmer R. Kap. 2. Tit. 5. Buch IV. p. 158.

[6]) Annalen der Juden in den Preußischen Staaten, Berlin 1790, S. 52.

[7]) Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Churmark Brandenburg, S. 508. Engel Annal. marchic. p. 275.

versprechen mußten, jährlich vierhundert Gulden zu bezahlen, und dreitausend Mark fein Silber in die Münze zu Berlin und Stendal zu liefern. Schon beim Beginne der folgenden Regierung des Churfürsten Johann Georg aber genügten die einem angesehenen Juden Namens Lippold zur List gelegten Verbrechen zu der im Jahre 1573 erfolgenden Vertreibung sämmtlicher Juden. Sie mußten ihre Güter verkaufen, den Gerichten die Inventarien- und Untersuchungskosten und die Abzugsgelder bezahlen und das Land abermals raumen [1]). Dieselben müssen sich im Laufe der Zeit wieder eingefunden haben; im Landtagsrezeß von 1653 verspricht der große Churfürst den Ständen deren Beschränkung [2]). Derselbe ertheilte dessenungeachtet unter dem 21. Mai 1661 [3]) funfzig Judenfamilien die Erlaubniß, sich in der Churmark gegen ein gewisses Schutzgeld niederzulassen. Als sich ihre Anzahl aber mehrte, beschränkte er ihren Handel durch das Verbot des Aufkaufs der Felle und Rauchwaaren bei Strafe der Konfiskation [4]), und durch das Verbot des Handels mit Silber, Pergament, Bruchsilber und harten Gelde [5]). Eine noch größere Einschränkung erfolgte durch das Hausir-Edikt vom 17. Aug. 1692 [6]), worin das Hausiren der Juden auf dem Lande und in den Städten, sowohl durch sie selbst als durch ihre Knechte, bei Verlust ihrer Pferde, Wagen und Waaren untersagt wurde. Erst unter dem Churfürsten Friedrich dem dritten wurde durch die Cirk Verordnung v. 13. Febr. 1699 den Juden verboten [7]), künftig ohne Spezialkonzession Häuser oder Immobilien zu kaufen.

Zu Ende dieses siebzehnten Jahrhunderts hatte sich auch in den Westphälischen Provinzen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark die Anzahl der Juden sehr vergrößert. Churfürst Friedrich Wilhelm erneuerte ihr Geleit auf zwanzig Jahre, welches Churfürst Friedrich der dritte auf eben so viel Zeit ausdehnte. Von den hundert und funfzig Familien, welche nach dem Geleitspatente in beiden Provinzen vorhanden sein sollten, fehlte aber damals der dritte Theil [8]).

Mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurde eine allgemeine Zählung der Juden in den Preuß. Staaten vorgenommen, wobei sich ihre Anzahl sehr vermehrt fand. Außer der V. v. 26. Nov. 1700, wodurch die Zinsen festgestellt wurden, welche die Juden von ihren ausgeliehenen Geldern nehmen sollten [9]), ist besonders das am

---

[1]) Eine ausführliche Nachricht hiervon und von Lippolds harten Bestrafung findet man in Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, Berlin und Leipzig 1781. gr. 4. S. 514 u. f.

[2]) „Mit den Juden haben wir einen sonderbaren Kontrakt schließen lassen, vermöge desselben ihnen aller Handel und Wandel in unsern churfürstlichen Landen interdicirt, ohne allein in den publicis et solennibus nundinis, in welchen sie doch dem bei magistratui loci sich angeben sollen, darüber denn, weil zu solcher Zeit alle commercia cuivis libera sein müssen, Niemand einige Klage und Beschwerung zu führen, wird Ursache haben. Im übrigen wollen wir Ihnen in Unsern Landen keine fixa domicilia noch auch Synagogen verstatten. Würden sie auch untüchtige Waaren feil haben, oder illicitas usuras treiben, wollen wir solches mit Ernst zu bestrafen nicht unterlassen." Landtagsrezeß v. 26. Juli 1653 Art. 2.

[3]) Mylii Corpus Constitut. Marchic. Tom. V. 5. Abth. S. 121 u. f.

[4]) Ed. v. 2. April 1680. Mylii Corp. Const. Marhic. T. V. Abth. II. S. 159.

[5]) Ed. v. 12. Juli 1683 und 18. März 1685. Ebendas. T. IV. Abth. I. Cap. V. S. 1218 T. V. Cap. V. S. 124.

[6]) Ebendas. T. V. Abth. II. Cap. VII. S. 507.

[7]) Ebendas. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 129. 196.

[8]) Ann. der Juden in den Preuß. Staaten, S. 130.

[9]) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. II. Abth. I. S. 205. 219. 555.

7. Dec. 1700 bekannt gemachte Provinzial-Reglement der Juden[1]) zu bemerken. Wegen einer angeblichen Uebertretung der Bedingungen des Schutzes ließ die V. v. 24. Jan. 1800 §. 1. „Gnade für Recht ergehen" und bestimmte nur, daß jede vergleitete Judenfamilie das Doppelte des jährlichen Schutzgeldes von 8 Rthlr bezahlen, und die unvergleiteten, außer Erlegung des doppelten Schutzgeldes für die ganze Zeit ihres Aufenthalts, aus dem Lande geschafft werden sollten. Es wurde ferner die Befreiung vom Leibzoll aufgehoben und mußte die ganze Judenschaft in solidum 3000 Rthlr. als Schutzgeld aufbringen. „Und dieweilen hiernächst die vergleitete Familie vermöge des in Anno 1671 bei der ersten Rezeption gemachten Bedinges jährlich ein gar geringes, und nur 8 Rthlr. an Schutzgeld entrichtet haben, und dahingegen von dem Leibzoll befreiet gewesen, dadurch aber zu allerhand Unterschleifen Anlaß und Gelegenheit gegeben worden; alß haben wir, zumalen, da vorerwähnter Beding nur auf 20 Jahre eingerichtet gewesen, sothane Zeit aber längst verflossen ist, zu Verhütung aller Unterschleife, die Freiheit von Leibzoll hiermit und Kraft dieses gänzlich aufgehoben, das Schutzgeld aber von der gesammten Judenschaft, bis zur hiernächst erfolgenden fernern Verordnung auf 3000 Rthlr. jährlich gesetzt, und zwar aus diesem Fundament, weilen gewärtigen über 1000 Judenseelen sich allhier befinden. Wenn nur auf jedwede 1 Rthlr. zum Unterhalte gerechnet; so thut solches jährlich in 52 Wochen 52000 Rthlr., welches quantum sie außer einzigen Zweifel von dem Wucher, den Sie aus der Christen Vermögen ziehen, hernehmen, dahingegen die obige 3000 Rthlr nicht einsten die Summe der gewöhnlichen Interesse à 6 pCent erreichet, von dem übrigen aber, so sie gewinnen, und im Kasten legen, oder sonst damit täglich wuchern, und wovon sie sich und die ihrigen kleiden und ausstatten, wird solchergestallt nichts gegeben, sondern es bleibet dasselbe gänzlich befreiet, und können sich also die vergleiteten Juden des quanti halber, wenn man der Sachen recht auf den Grund siehet, im geringsten nicht beschweren u. s. w." Die 3000 Rthlr. mußten in Dukaten, auf Einmal zu Michaelis, jährlich bezahlt werden. §. 3. l. c. In dem Regl. v. 7. Dec. 1700 ib. Nr. 12, wurde das Schutzgeld auf 1000 Duk., in 2 Terminen zahlbar, festgestellt, und die Freiheit vom Leibzoll wieder hergestellt.

Durch die V. v. 29. Juli 1702[2]) wurde den Juden geboten, sich alles Handels und Verkehrs mit jungen Leuten, so noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt und Aufsicht stünden, zu enthalten; und durch das merkwürdige Edikt v. 28. Aug. 1703[3]) wurde bei Verlust des Schutzes den Juden geboten, sich in ihrem gewöhnlichen Gebete Olenu oder Alenu lästernder und schaudernder Ausdrücke wider Jesum, dessen Lehre und deren Bekenner zu enthalten. Dies Edikt wurde von Friedrich Wilhelm des ersten den 15. Jan. 1716[4]) von neuem bestätigt.

Dieser König erließ den 20. Mai 1714 ein neues Judenreglement[5]) und ordnete einen Oberältesten der ganzen Judenschaft den 27. Okt. 1714 an. Ein ihnen zugedachtes Abzeichen mußten sie mit 8000 Rthlr. abkaufen. — Specifikation zur Confirm. Privil. v. 20. Mai 1714. §. 32.

---

[1]) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. V. Abth. V. S. 135 u. f.
[1a]) A. a. O. Nr. 10.
[2]) Ebendas. T. V. Abth. V. S. 122.
[3]) Ebendas. T. V. Abth. V. S. 141 u. f.
[4]) Ebendas. T. V. Abth. V. S. 178. 198.
[5]) Ebendas. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 139.

Die bemerkenswerthesten seiner Verordnungen sind:

Das Reglement, die Abführung der Prästationen der Juden betr., v. 16. März 1722 [1]);

Das Edikt wegen Bestrafung eines Juden, der wissentlich gestohlene Sachen an sich bringt v. 24. Dec. 1725 [2]);

Das Edikt wegen Abstellung des Betrugs der Juden in Wechselsachen v. 8. April 1726 [3]);

Das wiederholentliche Hausiredikt v. 2. Dec. 1727 [4]);

Die Cirk. V. v. 24. April 1728, daß die Kammern von den Schutzjuden von Trinitatis d. J. an kein Schutzgeld ferner eintreiben sollten, weil die sämmtliche Judenschaft an dessen Statt, von dieser Zeit an jährlich 15000 Rthlr. überhaupt bezahlen, auch v. 1. Juni d. J. anstatt der bisherigen Summe jährlich 4800 Rtlr. zur Rekrutenkasse entrichten müßte; (außerdem mußten sie jährlich für 25000 Rthlr. Waaren aus dem Berliner Lagerhause entnehmen [5]); wegen des Schutz- und Geleitgeldes der fremden Juden über, desgleichen wegen der Trauschein- Silber- Kalender- Montispictatis- Gelder es bei der alten Verfassung verbleiben solle [6]);

Demnächst kam das General-Juden-Privilegium vom 29. Sept. 1730 als erstes Reglement für die Judenschaft in allen K. Ländern [7]).

Es ergingen hierzu die

Deklaration des 3., 12. und 25. Artikels desselben vom 24. Dec. 1730 [8]) und die

Verordnung v. 22. Jan. 1730 [9]), wonach es nicht erlaubt sein soll, daß Juden ein eigenes Haus ankaufen oder auch nur auf ein Haus in fraudem legis so viel Geld ausleihen, daß es kein Christ reguliren könnte, sondern es dem Juden, als Creditori in perpetuum, zum Besitz überlassen werden müsse.

Friedrich des Großen Regierungsgeschichte ist auch in Beziehung auf die Juden merkwürdig. Die Vermehrung derselben schien ihm dem Lande nicht vortheilhaft, und gleich zu Anfang seiner Regierung finden sich daher schon viele Beispiele, wo der König die Ertheilung der Konzessionen und Privilegien für neuanzusetzende und zu begünstigende Juden zurücksandte, ohne sie zu vollziehen und oft dabei erklärte, daß er die Vermehrung derselben durchaus nicht wissen wolle. Dieses wurde auch ein Hauptbewegungsgrund zur Revision des bisherigen Privilegiums der Juden und zur Publikation des „neuen revidirten Generalreglements und Generalprivilegiums" v. 17. April 1750 [10]), welches das bis zum Jahre

---

[1]) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 132. 137. 162. 167.
[2]) Ebendas. T. II. Abth. III. S. 143.
[3]) Ebendas. T. II. Abth. II. S. 233.
[4]) Ebendas. T. V. Abth. I. S. 7. 100. 115.
[5]) Priv. v. 30. Okt. 1717. §. 17. Die Neumärk. 47 Familien sollten dazu 8000 Rthlr. beitragen. Dieser Zwangsdebit verwandelte sich später in eine baare Abgabe, wozu die Neumärk. Juden 500 Rthlr aufbrachten. Henkel v. Donnersmark S. 62. Nr. 34. Vergl. Friedländer Aktenstücke S. 59.
[6]) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. V. Abth. I. Cap. III. S. 150.
[7]) Ebendas. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 193. u. f.
[8]) Mylii Corp. Constit. Marchic. Cont. I. S. 88.
[9]) Mylii Corp. Constit. Marchic T. V. Abth. V. Cap. VI. S. 195.
[10]) Nov. Corp. Constit. Marchicar. T. II. S. 117.

1812 gültige allgemeine Gesetz war [1]). Dasselbe ist im zweiten Abschnitte gegeben.

Unter den späteren Gesetzen Friedrich des Großen sind zu bemerken: Die Cirk. V. v. 31. Okt. 1750 worin gesagt, daß einer Schutzjudenwittwe in dem neuen Reglement unter gewissen Bedingungen wieder zu heirathen zwar verstattet werden, der zweite Mann aber, wenn die Frau stirbt, zu keiner zweiten Ehe schreiten, wenn er deshalb nicht eine Königl. Konzession oder ein eigenes Privilegium auf sich erhalten habe [2]);

Die V. v. 28. Aug. 1752, wonach die in den Königl. Provinzen befindlichen Schutzjudenfamilien auf den Fuß eingerichtet werden sollten, „daß sie nicht nach der Zahl der Familien berechnet, sondern vielmehr auf eine gewisse Anzahl Köpfe festgesetzt würden, alsdann die geringsten aus der Judenschaft, ihres bis dahin gehabten Schutzes ungeachtet, weggeschafft werden sollten [3]). Als sich dessen ungeachtet die Juden stark vermehrten, wurde die vorher ergangene Verordnung, daß die jüdischen Familien mit ihren angesetzten Kindern in einem Logis wohnen sollten, durch eine allgemeine V. v. 1. März 1753 [4]) mit der Bedingung aufgehoben, daß sie dadurch nicht authorisirt würden, mehr als einen Handel zu treiben.

Das E. v. 25. Mai 1753 ordnete an, daß über den jährlichen Abgang der Schutzjudenfamilien im Lande ordentliche Tabellen gehalten, in welchen bemerkt werden sollte, wenn Schutzjudenfamilien abgehen würden, oder deren Schutzbriefe wegen Verbrechen kassirt worden; auch müßten die Commissarii locorum dafür verantwortlich sein, daß sich unter keinerlei Vorwande neue Judenfamilien in den Landstädten einschlichen und ansetzten [5]). In gleichem Sinne verordnete der König bald darauf, daß, da wider seine Absicht gegen die Vermehrung der Judenfamilien im Lande, den zweiten Männern der Schutzjudenwittwen, die nur so lange ein Schutzrecht haben, als ihre Frauen leben, dennoch verstattet worden, nach dem Tode derselben anderweit zu heirathen, solches künftig nicht verstattet und in dergleichen vorkommenden Fällen besonders darüber bei ihm angefragt werden sollte.

---

[1]) Das revidirte General-Privilegium und Regl. vor die Judenschaft im Königreiche Preußen, der Chur- und Markbrandenburg, den Herzogthümern und Fürstenthümern Magdeburg, Cleve, Hinterpommern, Crossen, Halberstadt, Minden, Cammin und Mörs, ingl der Graf- und Herrschaft Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Lingen, Lauenburg und Bütow, v. 17. April 1750. N. C. C. Tom. II. No. 65. p. 118 welches durch die Beilage zum Notif. Pat. v. 28. Febr. 1772 auch in Westpreußen eingeführt ist (vergl. Beiträge zur Finanz-Literatur in den Preuß. Staaten. Ffurth 1781. Bd. I. S. 42. §. 8.) ist erst in Folge der Cab. Ordre v. 18. Juli 1756 im Drucke erschienen. Die Judenschaft hatte bei der Emanirung dieses Gesetzes gebeten, dasselbe nicht durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, weil sie dasselbe für sehr nachtheilig hielt. Man bewilligte anfänglich dieses Gesuch und fertigte das Gesetz in Abschrift den Landeskollegien, unterm 10. Dec. 1750, mit der Anweisung zu, darüber zu halten, jedoch Niemanden davon Abschrift zu geben, welchen solches zu wissen nicht gebühre, noch weniger nachdrucken zu lassen. Die Akademie der Wissenschaften wirkte aber mittelst Immediatvorstellung v. 8. Juli 1756 die Cab. Ordre v. 18. ejm. aus, wodurch der Abdruck in der Edictensammlung befohlen wurde. N. C. C. M. a. a. O. No. LXV. Henkel von Donnersmark Note 68.

[2]) Mylii Corp. Const. Marchic. T. V. Abth. V. S. 175.

[3]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. I. S. 67.

[4]) Ebendas. T. I. S. 437—440.

[5]) Ebendas. T. II. S. 120.

Noch sind von den unter dieser Regierung erfolgten, die Juden betreffenden Verordnungen zu bemerken:

Das E. v. 13. Jan. 1755, daß die Juden, wenn sie ohne Pfand Geld ausleihen, an Zinsen nicht mehr als sieben von Hundert, und wenn sie ein Pfand erhalten, nur sechs von Hundert nehmen, die Christen und Juden aber, wenn sie unter 10 Rthlr. Geld ausleihen, wöchentlich nicht mehr als einen halben Pfennig von einem Thlr. nehmen sollen [1]).

Das E. v. 15. Jan. 1747 [2]) und Dekl. v. 10. Nov. 1777 [3]) die der Judenschaft eines gemeinschaftlichen Domiciliums obliegende Erstattung betreffend, wenn ein Glied ihrer Gemeinde gestohlene Sachen wissentlich kauft oder verhehlet oder zum Pfand annimmt.

Die E. wegen Ableistung der Judeneide v. 25. April, 29. Mai 1760, 20. Sept. 1783 [4]).

Das R. die Statt habende Aussmiethung eines Juden durch den andern in seinem Quartiere betreffend v. 5. Sept. 1760 [5]).

Die V., daß die Strafgelder von denjenigen, die über die erlaubte Zeit an einem Orte verbleiben, richtig eingezogen und eingesandt werden sollen, v. 16. Aug. 1762 [6]).

Die Dekl. des Art. 18. u. 28. des Generaljudenprivilegiums in Ansehung des den Juden nur für andere nachgelassenen Häuserankaufs vom 4. Juli 1763 [7]).

Die Dekl. des Art. 5. des Generaljudenprivilegiums wegen Ansetzung der zweiten Judenkinder v. 11. Nov. 1763 [8]).

Die V. die Anzahl der publiken Judenbedienten betreffend v. 19. Mai. 1767 [9]).

Die V., daß, wenn es in Ehe- und Erbschaftssachen auf Bestimmung eines jüdischen Ritus ankommt, Rabbi und Assessoren nur ein glaubhaftes Attest darüber ertheilen sollen, v. 16. Aug. 1773 [10]).

Die V., daß die Juden von den Aeltesten in Strafe genommen werden können, v. 22. Mai 1775 [11]).

Die V. von der eingeschränkten Annahme der Juden zum Unterricht in der christlichen Religion, v. 20. Juli 1774 [12]).

Das R. v. 8. Okt. 1778, daß, wenn der sich zu diesem Unterrichte meldende ein Dienstbote ist, die hiernach erforderlichen Atteste wegen des unsträflichen Wandels von den Aeltesten mit unterschrieben sein soll [13]).

Die Dekl. des Art. 3. wegen Bestellung der jüdischen Schulmeister v. 9. Dec. 1775 [14]).

Die V. wegen der Judenbankerute, und daß dieselben, wenn es zweifelhaft, für muthwillig sollen gehalten werden, v. 13. April 1775 [15]).

---

[1]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. I. S. 731—732.
[2]) Mylii Corp. Const. Marchic. Cont. III. S. 137.
[3]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. VI. S. 1049.
[4]) Ebendas. T. II. S. 249. 426. T. VII. S. 2475.
[5]) Ebendas. T. II. S. 461—464.
[6]) Ebendas. T. III. S. 155—158.
[7]) Ebendas. T. III. S. 239—242.
[8]) Ebendas. T. III. S. 1219—1222.
[9]) Ebendas. T. IV. S. 877.
[10]) Ebendas. T. Ve. S. 543—544.
[11]) Ebendas. T. Ve. S. 133. 134.
[12]) Ebendas. T. Vd. S. 137.
[13]) In Kegels Auszügen aus den Consistorial-Gesetzen, Berlin 1794. S 27.
[14]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. Ve. S. 369.
[15]) Ebendas. T. I. S. 911. T. Ve. S. 125.

Die V., daß die Akquisitionen der Häuser und Grundstücke bei 10 Rtlr. Strafe der Kameralbehörde binnen sechs Monaten von Zeit der geschehenen Acquisition angezeigt werden sollen, v. 5. Jan. 1776 [1]).

Die V., das Schätzungsgeschäft in Ansehung dieser Judenhäuser, v. 5. Febr. 1776 [2]).

Die V. wegen der überhand nehmenden fremden Betteljuden, v. 2. Dec. 1780 [3]).

Das Publikandum, worin das Hausiredikt v. 18. Jan. 1786 erneuert und geschärft worden [4]).

Bei dem Tode Friedrich des Großen befanden sich die Juden in einer viel blühenderen Lage, als in den vorhergegangenen Regierungsperioden. Ihre Vermehrung hatte überaus zugenommen, und der größte Theil von ihnen betrieb Geschäfte, die nicht auf Wucher gegründet waren.

Unter der Regierung Friedrich Wilhelm des zweiten bestimmte die V. v. 7. Nov. 1786, daß die in Testamenten von jüdischen Erblassern gestellte Bedingung des Verharrens des Erben oder Legatarius bei der jüdischen Religion für unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingung gebunden sei, verabfolget und gelassen werden solle [5]). Eine zweite V. v. 8. Okt. 1787 bestimmte, was bei Eintragung der Judenhäuser zu beobachten [6])

Zu Ende des Jahres 1787 baten die Oberlandes-Aeltesten der Judenschaften in sämmtlichen Königl. Provinzen um Erlassung des erniedrigenden und drückenden sogenannten Leibzolles.

Es wurde dies die Veranlassung eine eigene Kommission niederzusetzen, welche sich von Deputirten der Judenschaft Vorschläge machen ließ, wie ihre bürgerliche Verfassung verbessert werden könnte. Nach einer sorgfältigen Untersuchung aller Verhältnisse wurde schon damals ein allgemeiner Reformplan entworfen.

Zuerst verlangte die niedergesetzte Kommission, in dem Zeitraume von 1787—1789 von den Juden mehrere Nachweisungen und Erläuterungen über ihre inneren Einrichtungen, frommen Stiftungen, Gemeindeschulden, und andere Gegenstände.

---

[1]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. VI. S. 14. 182.
[2]) Ebendas. T. VI. S. 22.
[3]) Ebendas. T. VI. S. 3083—3093. Aehnliche waren früher in großer Zahl ergangen: Ed. v. 20. Aug. 1650, v. 14. Dec. 1695, v. 20. Sept. 1704, v. 17. Okt. 1712, v. 13. Nov. 1719, v. 10. Jan. 1724. Revid. Ed. wegen Abhaltung der fremden Betteljuden v. 3. Jan. 1737. Erneuertes und geschärftes Ed. v. 9. Febr. 1738, sämmtl. in C. C. M. Tom. V. Abthl. V. c. 3. — Ed. wegen der überhandnehmenden fremden Betteljuden v. 12. Okt. 1786. N. C. C. M. VI. p. 3084. Man sieht nicht ein, bemerkt Koch ganz richtig S. 19, warum das nämliche Edikt immer wieder von neuem gegeben worden ist. Als wenn die wiederholten Auflagen des Gesetzes und die erschrecklichen Drohungen desselben gegen die Uebertreter, der das Erstemal mit vierzehntägigem Gefängniß bei Wasser und Brot bestraft, und über die Grenze gebracht, zum zweitenmal mal aber gebranntmarkt und wieder über die Gränze gebracht, und zum drittenmal gehängt werden sollte, und dieses vorher nicht einmal erfahren konnte, weil dieses Gesetz den polnischen Betteljuden in Polen vor der Ueberschreitung der Gränze wohl nicht vorgelesen worden sein wird, eine gute Gränzpolizei hätte ersetzen sollen.
[4]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. VIII. S. 16.
[5]) L. c. T. VIII. S. 15—17.
[6]) Ebendas. T. VIII.

Die nächste Folge war die Aufhebung des Leibzolles durch V. v. 31. Dec. 1787 (C. C. M. VIII. 150.) in Betreff der inländischen Juden und in Betreff der ausländischen, zur Frankfurter Messe kommender, durch die V. v. 4. Juli 1788 (C. C. M. VIII. 2142.) [1]).

Eben so wurde ihnen die gleichmäßig ungerechte und kleinliche Ausnahme von Porzellain aus der Berliner Porzellainfabrik, welche mit ihren Verheirathungen und nachgesuchten Konzessionen verbunden war, erlassen. Es erbot sich nämlich die gesammte Judenschaft gegen Ende des Jahres 1787 wegen der rückständig auszunehmenden und zu exportirenden beträchtlichen Quantität Porzellain zu Erlegung der Summe von 4000 Rthlr. ein für allemal. Der König genehmigte dies durch V. v. 12. Febr. 1788 und ertheilte den Juden die Freiheit, gleich den christlichen Kaufleuten, den Handel mit Porzellain treiben zu dürfen [2]).

Eine fernere Folge jener Kommission war das R. des Gen. Direktorii v. 18. Dez. 1789, wodurch den Juden zwar Ackerbau auf eigenen Gütern und Handwerke gestattet werden sollten [3]), aber mit so vielen Einschränkungen und Bedingungen, daß mit der andern Hand genommen wurde, was mit der einen gegeben war. Die Generaldeputirten der Judenschaft machten dagegen sehr gegründete Vorstellungen, welche jedoch nur die Aufhebung eines andern ungerechten Gesetzes zur Folge hatte, indem das R. v. 5. Juni 1792 den jüdischen Gemeinden die Verbindlichkeit erließ, für die öffentlichen Abgaben ihrer Mitglieder solidarisch einzustehen.

Der eben ausbrechende Revolutionskrieg drängte die beabsichtigte Totalreform der jüdischen Verhältnisse in den Hintergrund, wirkte jedoch wesentlich ein auf die Gestaltung der Verhältnisse der Juden in den neuerworbenen Provinzen, wie das Generalprivilegium und Reglement für die Juden in

---

[1]) Diesen Zoll mußte jeder Jude, so oft er auf seiner Reise ein fremdes Territorium berührte, entrichten, was bei der früheren Zersplitterung Deutschlands, die auf einer Quadratmeile häufig mehrere Territorien zeigte, dem Aermeren oft unerschwinglich war. In den Kleinschen Annalen der Gesetzgebung ꝛc Bd. 7. S. 131 bis 169 führt ein Kriminalfall die Ueberschrift: „Der Jude Nehemias Jehude Leib raubt, um den Leibzoll zu erschwingen." Dessen ungeachtet sah Preußen die moralische Erniedrigung mit Recht als das größere Uebel an und hob den Leibzoll auf, wie es in der V. v. 31. Dec. 1787 heißt, damit die Israeliten „mehr von einer Erniedrigung, als von einer lästigen Schatzung" frei würden.

Während der Kaiser Joseph II. schon in den Jahren 1781. 1782. diesen Leibzoll gleichfalls abgeschafft, und Baiern im J. 1799, folgten die anderen deutschen Staaten im Anfange dieses Jahrhunderts; Sachsen erst durch ein russisches Gouvernements-Patent v. 28. Dec. 1813.

Die ausführlichste Darstellung der betr. Verhältnisse enthält: Scheppler, über die Aufhebung des Judenzolls, nebst einer skizzirten Geschichte der Juden und ihrer Schicksale und staatsrechtlichen Verhältnisse, besonders in Deutschland und einer moralischen, rechtlichen und politischen Beurtheilung der Abgabe des Leibzolls insbesondere. Mit Urkunden. Hamm und Leipzig 1805. S. auch Kopp's Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte. Cassel 1789. 4. S. 97—154.

Bemerkenswerth ist übrigens, daß Preußen, in eigenthümlicher Anwendung der Retorsion, von Neuem den Leibzoll in Beziehung auf Juden, die aus dem Königreiche Polen kommen, durch K. O. v. 11. Sept. 1823 deswegen eingeführt, weil Rußland den Judengeleitzoll durch eine V. v. 26. Nov. 1822 in dem Königreich Polen für eine fortdauernde Abgabe erklärt hat. Vergl. hierüber Thl. I. Abth. 4. „Verhältnisse der auswärtigen Juden zum Preuß. Staat."

[2]) Ann. der Juden, S. 327.

[3]) Ebendas. S. 331. 332.

den Danziger Vorstädten Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr, v. 9. Aug. 1793. (N. C C. M. T. V. q. 497.) und das General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreußen, v. 17. April 1797 (Edd. Tom. X. p. 1031 u. Stengel IV. p. 180.) ergeben.

Das bürgerliche Gesetzbuch zeigte demnächst Einzelnen die Möglichkeit, die vollen Rechte der christlichen Kaufleute zu erlangen [1]).

Die erträgliche Lage der Juden unter dieser und der vorigen Regierung war genügend, bedeutende Männer unter denselben hervorzurufen.

Mit den wesentlichsten Wohlthaten für die Juden ist dagegen die Regierung Friedrich Wilhelm des Dritten auf immer bezeichnet. Sie wurden im Laufe seiner Regierung Bürger. Zwar blieb der Versuch, welchen im J. 1799 einige jüdische Hausväter machten, sich dem Christenthum auf gewisse Bedingungen anzuschließen, ohne Erfolg [2]), doch bezeichnete schon das Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstaltungen vom 18. Juli 1801 den Königlichen Sinn. Es war bis dahin nämlich in verschiedenen Edikten und Verordnungen festgesetzt, daß die Judengemeinden zum Schadenersatz verpflichtet sein sollten, wenn ein Mitglied derselben einen Diebstahl beginge, wissentlich gestohlene Sachen verhehle oder zum Pfand annehme, und nicht Vermögens sei, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Durch jenes Gesetz wurde diese bisherige solidarische Verpflichtung der Judengemeinden zur Ersetzung des von deren Mitgliedern durch Diebstahl oder Diebeshehlerei verursachten Schadens dergestalt aufgehoben, daß von der Zeit der Publikation dieses Reglements an gerechnet, keine auf eine solche solidarische Erstattung gerichtete Klage angenommen, vielmehr der hierin zwischen den christlichen und jüdischen Gemeinden obwaltende Unterschied für aufgehoben geachtet, und die Frage: in welchen Fällen jüdische Hausväter für die Vergehen ihrer Hausgenossen oder Dienstboten einstehen müssen, nach eben den Grundsätzen, wie bei christlichen Hausvätern beurtheilet und entschieden werden soll.

Obgleich nun auch in Absicht der Religionsverschiedenheit der Juden weit mildere Grundsätze, als in früheren Zeiten walteten, und der Haß gegen die Juden als Undeutsche nachlies, so galt doch immer noch der

---

[1]) Einige erhielten General-Schutz-Privilegien und darin die Rechte christlicher Kaufleute, womit zwar wesentliche Vorzüge aber doch keineswegs die Aufnahme in das volle Bürgerrecht verknüpft war (N. C. C. VI. 13.) Nur sehr wenigen, z. B. i. J. 1791 dem Banquier Itzig, wurden förmliche Naturalisations-Patente ertheilt.

[2]) Sendschreiben einiger jüdischen Hausväter an den Probst Teller, Berlin 1799. Tellers Beantwortung des Sendschreibens u. s. w. 1799. Es wurde jedoch der schon in dem A. L. R. Thl. II. Tit. XI. §. 7. aufgestellte Grundsatz: „Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen," welcher in Ansehung der Juden schon früher in vollständige Ausübung gekommen war, nochmals wiederholt. Denn es heißt in dem R. v. 5. Juni 1797 „Alle Kirchen- und Synagogen- und Ritual-Coaction und Disciplin aber wird aufhören müssen, und dagegen jedem jüdischen Hausvater überlassen bleiben, wie er seinen Gottesdienst und seine Handlungen, so weit sie die Ritualgesetze betreffen, einrichten will, zumal die Juden bei ihren zu vermehrenden Nahrungs- und Erwerbsarten sich so vereinzeln möchten, daß viele außer der Lage eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes kommen werden."

Satz, daß die Juden das Bürgerrecht nicht erlangen und an den Vortheilen des Staats- und Privatrechts nur beschränkt Theil nehmen könnten, ein Grundsatz, der immer noch auf die Verschiedenheit der Religion und den Haß gebaut war, welcher aus dem römischen und kanonischen Rechte in die neueren Gesetze übertragen wurde.

Dieser Satz wurde dem Prinzipe nach verworfen in Preußen's Regenerations-Epoche.

Die St. O. v. 19. Nov. 1808 gab bereits nach den Ansichten Einzelner [1]) den Juden das Recht, städtische Bürger zu werden, und zu den obrigkeitlichen Aemtern in den Städten zu gelangen und das Ed. v. 11. März 1812 sprach die Aufnahme der Juden in den Staat aus, indem es sie auch zu Staatsbürgern erhob.

B.

Die Geschichte der Juden in Schlesien [2]).

Die Juden genossen in Schlesien im 12. und 13. Jahrhundert bürgerliche Rechte in und außer Gericht und besaßen Landgüter [3]).

Herzog Bolko I. sagt in seiner im Jahre 1295 [4]) den Juden zu Schweidnitz ertheilten Urkunde, daß er den Juden alle Freiheiten und Privilegien seiner Vorfahren bestätigte, und in dieser Bestätigung finden sich weder eine Einschränkung des Heirathens noch ein Verbot Häuser oder Güter zu besitzen.

Das Privilegium des Herzogs Heinrich zu Glogau vom Jahre 1299 ist zum Theil wörtlich dasselbe, und der Inhalt beider Urkunden ist im schlesischen Landrechte befindlich. Es ergiebt sich aus denselben, daß man kaum einen Unterschied zwischen Christen und Juden machte.

Der Eingang dieser Urkunden lautet deutsch:

Im Namen des Herrn. Amen.

„Da die Gesetze und sämmtlichen Rechte, welche die Fürsten aus göttlicher Gewalt geben, den Endzweck haben, daß dadurch die Ausgelassenheit

---

[1]) Vergl. unten das R. v. 27. Febr. 1809.

[2]) Wo nicht besondere Schriftsteller citirt, sind diese Mittheilungen aus Zimmermann's Gesch. die Verfassung der Juden im Herzogthum Schlesien geschöpft. Breslau 1791. Die Ausführlichkeit derselben wird schon des Interesses willen gerechtfertiget sein, welches die Vergleichung dieser Zustände vor 1812 mit den gegenwärtigen enthält, gleichzeitig aber werden dieselben auch zur abschreckenden Lehre dienen können, zu welchen Schritten eine Gesetzgebung gezwungen wird, die auf unnatürlicher Basis ruht. Hätte der Staat die ungeheuren Kräfte, welche nöthig waren, um diese complicirte Gesetzgebung in Ausführung zu bringen, zur Verbesserung der Lage jener handvoll Juden in Schlesien — es waren deren im J. 1790 in ganz Schlesien 9000 — verwendet, so wurden schon bei der folgenden Generation alle diese Ausnahmegesetze überflüssig. Statt dessen entsittlichte eine auf Willkür und Habsucht gebaute Polizeigesetzgebung nicht nur immer mehr die Betroffenen, sondern nothwendig auch das Heer der durch sie nöthig werdenden Beamten, da sie der Bestechung Thür und Thor öffnete. Dasselbe gilt von der demnächst folgenden Darstellung der Verhältnisse der Juden in den übrigen alten Provinzen.

[3]) Klose, von Breslau, dokumentirte Geschichte giebt eine Urkunde Herzog Heinrichs des Bärtigen vom Jahre 1204, in welcher zwei Juden, Joseph und Karchel, aufgeführt werden, die nahe bei Breslau Landgüter besessen; 1208 hatte ein Jude auch ein Dorf bei Trebnitz.

[4]) Diese und die folgende Urkunde haben viel Aehnlichkeit und einen unverkennbaren Zusammenhang mit der Judenordnung des Herzog Boleslav von Polen, datirt vom Montage nach Mariä Himmelfahrt 1264. Erneuert wurde dieselbe von König Kasimir dem Großen 1343. Vergl. dieselbe bei Kortum, über Judenthum und Juden. Nürnberg 1795.

der Menschen in Schranken gehalten die Unschuld ungekränkt erhalten, und dieselbe gegen die Verläumdung der Gottlosen geschützt werde: so ist auch billig, daß dasjenige, was durch das Ansehen der Fürsten als heilsam festgesetzt worden, nachgehends nie mehr von dem Frevel eines Menschen angefochten, oder umgestoßen werden darf. Demnach wollen Wir Bolko von Gottes Gnaden Herzogs in Schlesien, Herr zu Fürstenberg und zu Schweidniz, daß gegenwärtige Schrift zur Wissenschaft Aller und Jeder gelangen, und es Niemanden unbekannt bleiben möge, daß Wir nach genauer Durchsicht derer Briefe und Privilegien sowohl Unsers geliebten Bruders Heinrich Herzog in Schlesien, auch Herrn zu Breslau, als des Durchlauchten Fürstens Heinrich Herzogs eben daselbst Weil. Unsers Vettern, welche dieselben über das Recht und die Freiheit derer in ihrem Lande befindlichen Juden gegeben, entschlossen sind, mit Vorbewußt der unten aufgeführten Zeugen, auch denen unter Unserer Botmäßigkeit stehenden Juden ein Privilegium über ihre Gerechtsame und Freiheiten zu ertheilen, sie, besonders da sie unter Unsere Cammer gehören, und Unsers Schutzes vorzüglich bedürfen, dadurch zu schützen, und sie Unserer Gnade theilhaftig zu machen. Wir wollen also zu besserer Wissenschaft und Vorsorge einige in den Briefen besagten Unsers Bruders und Weiland Vetters Liebden enthaltene Gerechtsame der Juden hier von Wort zu Wort erneuern, andere Unserer Entscheidung bis auf künftige Zeit vorbehalten, andere aber mit reiflicher Ueberlegung sogleich erlauben, wie aus dem Inhalt der Urkunde erhellen wird."

Die Urkunde Herzog Heinrichs III. zu Glogau, vom Jahre 1299 hat folgenden Eingang:

Im Namen des Herrn. Amen.

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden Herzog in Schlesien, Herr zu Glogau, urkunden zu ewigen Zeiten. Nachdem von den Einrichtungen der Menschen nichts zu einer rechten Vollkommenheit gelanget, sondern die Willens-Meinungen und eingeführten Satzungen derselben, wenn sie auch noch so überlegt und vernünftig zu sein scheinen, einem Meere gleichen, welches selbst zur Zeit der größten Stille dennoch Stürmen und Ungewittern ausgesetzt ist, so wird erfordert, daß dasjenige, worauf das Beste sowohl des Fürsten als der Unterthanen beruhet, öfters wiederholt und erneuert werde, damit mittelst dieser Erneuerung die bereits bekannten Sachen noch bekannter werden, mehrern Glauben unter dem Volke, und eine desto größere Festigkeit erlangen. Daher bekennen Wir, und thun durch gegenwärtiges schriftliche Zeugniß kund für jetzt und immer: daß Wir mit Beistand des Herrn, durch welchen die Könige der Erde herrschen, von dem Sie alle ihre Gewalt haben, und dessen Größe unermeßlich ist, vermöge der Uns ebenfalls von ihm über verschiedene Landschaften und Völker ertheilten Macht nicht wollen, und zugeben, daß je einige Unserer Unterthanen, wessen Standes und Würde sie auch sein, Mangel an guten Gesetzen haben, und dadurch Abbruch an ihren Rechten und Gerechtsamen leiden sollen. In dieser Absicht sind Wir auch entschlossen, denen Juden, die unter Unserer Botmäßigkeit stehen, besonders da sie zu Unserer Cammer gehören, und Unsers Schutzes für allen andern bedürfen, Unsere Gnade zuzuwenden, und erachten also für nöthig zu besserer Bekanntmachung, Wissenschaft und Vorsorge, die Statuten und Privilegien derselben, die Wir ihnen und wegen ihnen bereits in Unsern jüngern Jahren ertheilt haben, folgender Gestalt, und zwar von Wort zu Wort, zu erneuern."

Die nun folgenden in beiden Privilegien enthaltenen und bis auf einige Abweichungen gleichlautenden Artikel bestimmten:

1) In Klagesachen wider einen Juden soll niemal ein Christ allein, sondern ein Christ und Jude gegen den Juden Zeugniß ablegen.
2) Wenn ein Christ einen Juden zu Unrecht beschuldiget, daß er Pfänder bei ihm versetzt, so kann sich der Jude mit einem Eide rechtfertigen.
3) Wenn ein Christ läugnet, daß er vom Juden auf sein Pfand nicht so viel Geld empfangen, als derselbe angiebt, so soll es der Jude beschwören, der Christ aber ohne Widerrede bezahlen.
4) Ein Jude mag alles ohne Außnahme ins Pfand annehmen, nur nicht nasses oder blutiges Gewand, auch keine zur Kirche gehörigen Sachen.
5) Wenn bei einem Juden gestohlene Sachen versetzt werden, der Jude aber beschwört es, daß er dies nicht gewußt, so muß der Christ, dem diese Sachen gehören, solche mit Kapital und Zinsen einlösen.
6) Verliert ein Jude die bei ihm in Versatz stehenden Pfänder durch Feuersbrunst oder Diebstahl, und er beeidiget es, daß er dabei zugleich um seine eigenen Sachen gekommen, so darf ihn Niemand in Anspruch nehmen.
7) Kein Stadt- oder Ortsrichter soll sich in Rechtshändel, so die Juden unter sich selbst führen, einiger Gerichtsbarkeit über dieselben anmaßen, sondern nur der Hoferichter, oder dessen Subdelegirter. Verbrechen, so die Person eines Juden betreffen, behält sich der Fürst zur eignen Entscheidung vor.
8) Ein Christ, der einen Juden tödtet, soll aufs Härteste bestraft werden, und dessen ganzes Vermögen dem Landesherrn verfallen sein.
9) Ein Christ, der einen Juden verwundet, soll zur fürstl. Kammer eine Geldbuße zahlen, und den Verwundeten überdies noch wegen Heilung und andern Kosten schadlos halten. Eben so muß auch ein Christ, der einen Juden nur schlägt, dem Fürsten Strafe zahlen, dem Geschlagenen aber Genugthuung geben.
10) Niemand soll einem reisenden Juden Hindernisse machen. Führt derselbe mauthbare Sachen bei sich, so darf er an den Mauthorten davon nicht mehr oder weniger zahlen, als ein anderer christlicher Einwohner des Orts, wo der Jude sich sonst aufhält.
11) Die Juden dürfen von ihren Todten, die sie von einem Ort zum andern ins Begräbniß führen, weder Mauth, Zoll, noch andere dergl. Abgaben entrichten. Zöllner, die ihnen etwas abfordern, sind als Räuber zu bestrafen.
12) Christen, so freventlich einen Juden-Kirchhof entehren, oder beschädigen, sollen als Beschädiger der Kammergüter angesehen, als solche bestraft, und ihre Güter konfiscirt werden. Vergreift sich ein Christ aber an einer Judenschule, so ist er dem Hoferichter in 2 Talent Strafe verfallen.
13) Wenn ein Jude den andern verwundet, so ist der Thäter nach der Landesgewohnheit zu bestrafen.
14) Nur in wichtigen Dingen, die über 50löthige Mark sich belaufen, soll ein Jude auf dem Rodal schwören; in geringern Sachen aber nur in der Schule.

15) Gegen einen eines heimlichen Judenmords verdächtigen Christen verspricht der Fürst noch ferner inquiriren zu lassen, falls auch bei der ersten Untersuchung gegen ihn nichts entdeckt worden.
16) Gewaltthätigkeiten, so Christen an einer Jüdin ausüben, sind nach den Landes-Satzungen zu bestrafen.
17) Kein Judenrichter darf eigenmächtig einen jüdischen Rechtshandel vor sein Gerichte ziehen, wenn er nicht darum ersucht wird. Auch sollen die Juden nirgends als in ihrer Schule gerichtet werden.
18) Wenn ein Christ einem Juden nach abgelöstem Pfand die Zinsen davon länger als 1 Monat schuldig bleibt, so tragen diese Zinsen wieder Zinsen.
19) Juden sollen in ihren Wohnungen Niemanden beherbergen.
20) Wenn ein Jude auf Grundstücke, oder Verschreibungen der Edelleute ꝛc. Geld leihet, und das gethane Darlehn durch Brief und Siegel beweisen kann, so soll er in die ihm verschriebenen Fundos eingewiesen, und bei seinem daran habenden Pfandrecht geschützt werden. Ausgenommen der Schuldner reiniget sich durch einen Eid, daß er das in der Verschreibung enthaltene zu zahlen nicht verbunden.
21) Ein Christ, der ein Judenkind entführt, ist als ein Dieb zu bestrafen.
22) Wenn ein Christ ein bei einem Juden versetztes Pfand binnen Jahr und Tag nicht einlöset, so mag der Jude das Pfand, nachdem er es vorher beim Richter gemeldet und aufbieten lassen, verkaufen oder zu seinem Nutzen verwenden.
23) Juden dürfen an ihren Festtagen wegen Zahlung und Pfandsachen nicht beläftiget werden.
24) Wer einem Juden ein bei demselben versetztes Pfand mit Gewalt wegnimmt, oder Unfug in dessen Hause macht, ist als ein Störer der landesherrlichen Kammergüter zu bestrafen.
25) Was ein Jude leihet, soll ihm in eben der Güte und Werth unweigerlich zurückgezahlet werden.
26) Die Juden dürfen keine Pferde anders als bei Tage und mit Zuziehung einiger Zeugen zum Pfande annehmen. Wird ein gestohlnes Pferd bei ihm im Pfande vorgefunden, und der Jude beeidiget es, daß er nichts darum gewußt habe, so ist er unverantwortlich.
27) Die Juden, so falsche Geldsorten bei sich führen, dürfen ohne Zuziehung gerichtlicher Personen nicht aufgefangen werden.
28) Wenn ein Jude zur Nachtzeit um Nothhülfe ruft, so sollen ihm die benachbarten Christen beispringen bei Strafe von 30 Schillinge.
29) [1]) Es wird den Juden erlaubt, ungehindert alles zu kaufen, zu verkaufen, und das Brot anzuriechen.
30) Die wegen irgend eines Vergehens in Verhaft genommenen Juden soll der Richter des Orts nicht sogleich richten und verurtheilen, sondern sie nur bis auf landesherrliche Erkenntniß in sicherer Verwahrung, doch ohne alle Schmach aufbehalten.
31) Wenn Jemand einem Juden Geld abgeborget, und darüber Bürgen gestellt hat, nachgehends aber die Schuld läugnet, so müssen es nebst dem Schuldner die Bürgen ebenfalls beschwören, daß derselbe zur Bezahlung des Darlehns nicht verbunden sein; widrigenfalls ist der Hauptschuldner zur Bezahlung der ganzen Schuld verbunden.

[1]) Diese 3 Artikel 29 – 31 befinden sich im Privilegio Herzogs Bolko I. d. 1295, aber nicht im Privilegio H. Heinrichs III. d. 1299.

32) Niemand soll endlich, laut den päpstlichen Satzungen, die Juden mehr beschuldigen, als ob sie Christenblut gebrauchten, weil ihre Gesetze ausdrücklich gebieten: daß sie sich von allem Blute enthalten müssen. Wird aber dennoch von einem Christen einem Juden ein Christenmord Schuld gegeben, so muß der Jude dessen durch 3 Christen und 3 Juden überwiesen werden, und, wenn er überzeugt worden, mit einer diesem Verbrechen angemessenen Strafe belegt werden. Wird aber der Jude durch die Zeugenaussage für unschuldig erkannt, so soll der Christ wegen seiner Verläumdung eben die Strafe leiden, die sonst der Jude hätte ausstehen müssen ꝛc.

Die Juden wohnten, wo sie wollten, meist aber um die Höfe der Herzoge, und gehörten auch unmittelbar zu ihrem Gerichtssprengel; sie hatten also in diesem Punkte die Rechte des Adels und der Herzoglichen Bedienten wie dies sowohl das Privilegium von 1295 für die Schweidnitzschen, als von 1299 für die Glogauschen Juden beweiset; erst später sind sie den Unterrichtern untergeben worden [1]).

Ueberall, wo sich eine Gemeinde bildete, hatten sie Synagogen und Kirchhöfe, und fast in allen beträchtlichen Städten, als Breslau, Oels, Glogau, Schweidnitz, Glatz, Liegnitz, Jauer, Neisse, Bunzlau, Wartenberg, Leobschütz ꝛc. hatten sie Gemeindeälteste, oder Meister, und trieben Urbar, das ist bürgerliche Nahrung. Einen Beweis davon liefert eine Urkunde der Herzogin Elisabeth zu Liegnitz vom 5. December 1447, nach welcher sie die Juden dem Mag. unterwarf. Die Worte derselben lauten:

„Geben und verleihen Wir Unser herrschaftlich Gericht, die Wir gehabt haben über die Juden Gaßen, Schule, Häuser ꝛc. zum Mitleiden zu ziehen, außer Mosche, Judenmeister, Jakob und Stenzeln, Maurern, so lange sie leben, doch daß sie in ihren Häusern nicht mehr orbern, oder sonst was ofbringen der Stadt Urber zum Schaden ꝛc. [2]).

Folglich hatten sie dergleichen vorher, als sie noch unter den herzoglichen Gerichten standen, ausgeübt. Auch in dem Verzeichniß derer im Jahr 1453 aus Schweidnitz vertriebenen Juden finden sich Handwerker; eben so durften sie in Oppeln bürgerliche Nahrung treiben.

In allen obengenannten Orten hatten sie ganze Gassen inne, und Schickfuß sagt, daß vor 1454 die Juden im Fürstenthume Schweidnitz Güter besessen, auch Häuser, Gärten und Wiesen gehabt. In Oels wurde bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst eine jüdische Druckerei angelegt.

Die Geschichte aller einzelnen Städte bestätigt die Ansäßigkeit der Juden und den freien Gebrauch ihrer Religions-Uebungen.

Eine Folge war, daß die Juden in Ansehen standen, und wohlhabend waren. Im Jahr 1328 erborgte Herzog Bolko III. zu Liegnitz sich von einem Juden 8000 Gulden, für die damaligen Zeiten eine bedeutende Summe.

1298 gaben die Juden zu Bunzlau ein freiwilliges ansehnliches Geschenk zur Befestigung der Stadt.

1341 wurde Löwenberg an den Juden Jacob zu Breslau um 165 Mark, und darauf im Jahre 1346 abermals an einen Juden um 2816 Thaler versetzt.

1465 mußten die Neißer Juden dem Bischof zu Breslau 2000 Gulden zahlen.

---

[1]) Zimmermann a. a. O.
[2]) Thebes. Th. I.

Sie trieben in allen Städten, besonders in Breslau, Wartenberg, Bunzlau, Glogau, Schweidnitz ꝛc. einen großen Handel nach Polen und Leipzig, und waren diejenigen, die dem Bergwerk in Beuthen das Silber und Blei abkauften.

Obschon in diesem Zeitraume die Kroniken einiger Vertreibungen der Juden gedenken, so in den Jahren 1163 von Leobschütz, 1226 und 1319 aus Breslau, wo der Pöbel die Schuld der Brände auf sie schob, und sie hie und da gedrückt wurden, wie z. B. im Jahr 1345 auf Verordnung König Johanns, alle Leichensteine von den Juden-Kirchhöfen zu Breslau ausgegraben, und zur bessern Befestigung der Stadt gebraucht wurden, was ebenso zu Liegnitz geschah: so wurde doch an eine allgemeine Verfolgung noch nicht gedacht, vielmehr ihre Gerechtsame geschützt, wie denn König Karl IV. (Prag d. 8. Sept. 1347) den Breslauschen Konsuln befahl:

„Daß sie den Juden auf ihre Klagen mit allem Fleiß und aus königlicher Vollmacht zum Recht verhelfen sollten; dagegen aber sollten auch die Juden die allgemeinen Abgaben entrichten, und der Magistrat könnte ihre Kollekten erhöhen oder vermindern."

Dieser selbe König Karl IV. schenkte freilich bald darauf, den 7. Okt. 1349, der Stadt Breslau nach einem großen Brande alle Häuser und liegende Gründe der Juden nebst ihren beiden daselbst gehabten Synagogen, schlug diese Besitzungen auf 400 Mark an, und bedingte sich dabei, daß Falls diese Immobilien höher als 400 Mark verkauft würden, der Ueberschuß nebst dem etwa in den Häusern vergrabenen oder sonst gefundenen Gelde, Waaren, Kleinodien ꝛc. ohne Rückhalt in die K. Kammer ausgeliefert werden sollte. Es scheint jedoch, daß dieser Befehl nicht genau erfüllt worden; wenigstens wohnten im Jahr 1350 noch viel Juden zu Breslau, als man die Schuld der Pest auf sie schob, indem sie die Brunnen und Luft vergiftet hätten. Diese erschlug der Pöbel. Wiederum befahl derselbe König Karl IV. 1350 den 21. Febr. den Konsuln zu Breslau:

„Daß sie alle diejenigen, welche Juden gemordet hätten, gefänglich einziehen, und ihnen ihr Recht anthun sollten."

Dessenungeachtet wurden im Jahr 1360 am Tage Jacobi von Neuem viel Juden erschlagen.

Im Jahr 1419 erließ König Sigmund eine Verordnung: die Juden gegen die Gewaltthätigkeiten der Christen zu schützen; dieselben dauerten jedoch fort. So nahm man ihnen 1420 zu Jauer ihre Synagoge und baute 1438 an die Stätte derselben eine Kirche.

Alle diese Verfolgungen werden auch hier wiederum aus den damaligen Geldverhältnissen vollkommen erklärlich. Der Fanatismus des Pöbels wurde benutzt, um die Fürsten von ihren jüdischen Gläubigern zu befreien. Die Zinsen, welche den Juden gesetzlich verstattet waren, erklären leicht die Höhe der Schulden.

Die Herzogin Agnes von Schweidnitz z. B. verpflichtete sich 1384 gegen einen Juden, ihm in bestimmten Terminen 380 Mark zu zahlen; wenn sie das nicht thun würde, so solle jede Mark wöchentlich einen halben Groschen wuchern, also die Mark polnischer Zahl zu 48 Groschen, jährlich 26 Groschen, oder über 54 Prozent Zinsen geben. Bischof Conrad von Breslau († 1447), ein so ausgezeichneter Schuldenmacher, daß sein Bißthum, sonst das goldene genannt, Niemand von ihm übernehmen

mochte, weil es überlastet war, hatte bei einzelnen Juden zu Breslau, Neisse, Liegnitz, Oppeln, Kalisch, Schweidnitz und Troppau einige tausend Mark aufgeborgt und mußte, wenn er die bestimmten Zahlungs-Termine nicht einhielt, von der Mark wöchentlich einen halben Groschen zahlen[1]). Nach noch vielen andern Beispielen aus dieser Zeit, z. B. in dem Schweidnitzer Stadtbuche, war der Zins von einem halben Groschen wöchentlich für die Mark, oder von 54 Procent, bei den Juden der gewöhnliche, wodurch denn die Schulden der geldarmen Fürsten und Unterthanen ungemein schnell stiegen. So war Herzog Bolko der III. zu Münsterberg 1380 einem Juden Jacob zu Schweidnitz 1000 Mark (etwa 7500 Thlr.), Herzog Conrad der VII, der Weiße, einem andern daselbst 1384 an 1450 Mark (etwa 10,875 Thlr.), Herzog Ruprecht von Liegnitz 1387 einem Dritten 600 Mark (etwa 4500 Thlr.) schuldig, was in jenen geldarmen Zeiten große Summen waren. Herzog Wenzel von Liegnitz hatte 1354, wider Willen seines Bruders Ludwig und wider die mit demselben geschlossenen Verträge, die Stadt Goldberg an einen Juden versetzt. Herzog Ludwig sagte deshalb diesem Juden ab, fing ihn in der Stadt Liegnitz, führte ihn mit sich nach Lüben und zwang ihn durch Hunger und Gefängniß, Goldberg unentgeldlich abzutreten. Zwar nahm der erzürnte Wenzel die Gelegenheit wahr, und entzog seinem Bruder alle Einkünfte, die derselbe aus dem Liegnitzschen hatte, beschädigte die Unterthanen desselben mit Raub und Brand; aber der Jude verlor, zu aller erlittenen Noth und Qual, sein Geld[2]).

Dergleichen faktische Verhältnisse geben genügende Aufklärung über die gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts häufiger beginnenden Verfolgungen.

Der bekannte schwärmerische Franziskaner-Mönch Johann Kapistran zog in den Jahren 1452—1455 in ganz Schlesien von Stadt zu Stadt, hielt auf den Märkten Reden an das Volk und bewog die Bürger in den meisten Städten, sich an den Juden zu vergreifen. Um hierzu einen Vorwand zu haben, beschuldigte man die Juden allerlei Verbrechen, besonders der Entweihung der Hostien.

Auf Veranlassung Kapistrans wurden im Jahre 1453 zu Schweidnitz zehn Juden und sieben Jüdinnen lebendig verbrannt; die übrigen mußten die Stadt verlassen; ihre Häuser, Aecker, Gärten, Wiesen wurden ihnen genommen, und die Stadt erhielt unterm 26. Juni 1457 das Recht, keinen Juden mehr zu Schweidnitz zu dulden.

In Breslau erschien Kapistran im J. 1454 zum zweitenmal. Da er hier wegen der Juden-Verfolgung noch keinen erwünschten Fortgang sah, so predigte er von Neuem öffentlich und zwei Märchen von blutenden Hostien und geschlachteten Christenknaben erreichten ihren Zweck. Der im Rufe der Heiligkeit stehende Kapistran stellte diesen Vorgang dem König Ladislaus vor, und wirkte von diesem 1455 den Befehl aus:

„daß alle Judenkinder, die über sieben Jahr alt wären, ihren Eltern „weggenommen, getauft, und sodann vollends von Christen erzogen, die „Juden, welche sich des Verbrechens der Hostien-Schändung schuldig „gemacht, verbrannt, die übrigen aber sämmtlich auf ewig des Landes „verwiesen werden sollten."

Nie wurde ein königlicher Befehl mit mehrerm Eifer vollzogen, als dieser, an welchem Aberglaube, Blutdurst und Raubsucht Antheil hatten. Ein und

---

[1]) Klose II. 2. Thl. 71. Tzschoppe und Stenzel, Urkdb. S. 252 und Noten.
[2]) Chron. princ. Pol. bei Stenzel 1. 143. Thebesius II. 213.

vierzig Juden zu Breslau, eine nicht geringe Anzahl derselben zu Schweidnitz, Löwenberg ꝛc. endeten ihr Leben auf dem Holzstoß; die übrigen mußten mit Hinterlassung ihres Vermögens Stadt und Land räumen; ihre Güter wurden eingezogen, und, wie Eschenloer sagt, der diese Tragödie in seiner Breslauschen Chronik S. 10—12 beschreibt, „denen gegeben, die es wenig zu des Königs Nutzen brauchten." Derselbe setzt hinzu:

„Die Breslauer erhielten vom Ladislaw ein Privilegium, daß zu ewigen „Zeiten kein Jude zu Breslau sein soll. Aber ob dieses göttlich sei oder „nicht, setze ich auf Erkenntniß der geistlichen Lehrer."

Bereits im Jahr 1402 war zu Glogau ein ähnliches Trauerspiel aufgeführt worden, wo man viele Juden unter der Beschuldigung, daß sie eine geweihte Hostie gemißhandelt hätten, durch Feuer marterte, die übrigen aber aus der Stadt jagte[1]).

In Neiße wurden die Juden vom Bischof Peter II., der sich laut seines Briefes an Kapistran von 1453 mit dessen Juden-Verfolgung nicht befassen wollte, sondern die gänzliche Ausrottung und Mißhandlung derselben verabscheute, dennoch mit einer Geldstrafe belegt und 1468 vertrieben. In Glaz jagte man sie 1492, mit Hinterlassung ihrer Häuser, Grundstücke ꝛc. und, wie die Chronik sagt, mit Verspottung fort. Aus Frankenstein und Leobschütz wurden sie gleichfalls fortgeschafft, und der letztere Ort erhielt 1543 ein Privilegium, keine Juden daselbst zu dulden.

Auch die Herzoge zu Oels, Albrecht und Karl, verordneten im Jahr 1505, „daß diese Feinde der christlichen Religion wegen ihrem Wucher und Betrügereien aus allen ihrer Herrschaft unterworfenen Städten und Dörfern fortgeschafft werden sollten."

Der bisher ergangenen Verfolgungen ungeachtet, mußten sich doch noch Juden hin und wieder in Schlesien erhalten haben, denn es erschien im Jahre 1559 abermals ein Patent wegen Ausschaffung der Juden, und den 19. Juli 1571 wurden die Abgaben der Juden regulirt; allein die Schlesischen Fürsten und Stände wirkten 1582 den 7. April vom Kaiser Rudolph II. eine neue Verordnung aus:

„Daß alle Juden mit ihren Weibern und Kindern aus ganz Schlesien „verbannt sein sollten."

Doch wurde ihnen, welches sonst nicht geschehen war, zugelassen: „vorher ihre etwa eigenthümliche Grundstücke zu veräußern, ihr sämmtliches Vermögen mitzunehmen, (ausgenommen die Widerspenstigen, welchen die Konfiskation desselben angedrohet wurde) auch auf die öffentlichen Jahrmärkte der schlesischen Städte zu kommen, und daselbst, gleich andern christlichen Marktziehern, freien Handel zu treiben."

Diese Nachsicht wegen Besuchung der Jahrmärkte gab Gelegenheit, daß sich die Juden wieder in Schlesien einfanden.

In Breslau wohnten sie nach ihrer Wiederkunft anfänglich in den Vorstädten unter den Kloster-Jurisdiktionen. Der Magistrat wollte sie sogar zur Jahrmarktzeit nicht in der Stadt dulden, so daß selbst der kaiserliche Hof für nöthig fand, denselben zurecht zu weisen, und diese Zurechtweisung, oder die mehrere Toleranz und Einsicht, daß die Juden dem Handel mit Polen ꝛc. vortheilhaft wären, stimmte endlich die Gesinnung des Breslaui-

[1]) Zum Andenken dieser Geschichte wird noch gegenwärtig in der Pfarrkirche eine Tafel aufbewahrt, auf welcher die Hinrichtung der Juden abgebildet ist, und dieselbe jährlich am Frohnleichnamstag auf dem Altar am Rathhause öffentlich ausgestellt. So schreibt Zimmermann a. a. O. S. 24 im J. 1791.

schen Magistrats dahin um, daß derselbe, als im Jahr 1630 einige jüdische Familien vom Kaiser auf die Vorstädte privilegirt wurden, selbst den Antrag machte, daß sie in die Stadt ziehen möchten. Ja er verfocht 1689 und 1699 die Rechte der Duldung der Juden in der Stadt gegen den kaiserlichen Fiskus.

Zu Zültz und Glogau hatte sich ebenfalls eine Gemeinde erhalten, die an beiden Orten 1627 und 1699 große Begünstigungen bekamen; unterm 12. Juni 1667 erhielten die Juden ein Privilegium, zu Dyhrenfurth eine jüdische Druckerei anlegen zu dürfen; in Oberschlesien hatten die Juden im Jahr 1656 nach dem Journal der Breslauschen Kammer Einhundert Branntwein-Urbars in Pacht.

Die Verordnungen welche demnächst wegen den Juden ergangen, sind vorzüglich folgende:

Vom Jahr 1628 d. 15. April: Oberamtliche Insinuation, wie die außer Landes wohnenden, im Lande aber Gewerb und Handlung treibende Juden zur Kontribution zu ziehen.

Eodem anno d. 30. Juni K. Ferdinands II. Privilegium für die Juden in Böhmen und Schlesien [1]).

1690 d. 29. Nov. Kaiserl. R.: daß die Judenzeugen nicht durchgehends zu Ablegung eines Zeugnisses, besonders wider die Christen, in Processibus zugelassen, sondern die zur Zeugen-Deponirung erforderlichen Requisita ratione der Juden mit aller Schärfe beobachtet, und die Subornation exemplarisch zu bestrafen [2]).

1695 d. 30. Juni. Kaiserl. R: daß die zur katholischen Religion getretenen Juden ihr Handwerk, so sie bei den Juden erlernet und getrieben, ungehindert mit ihren Leuten treiben, und die Hof-Freiheit genießen sollen [3]).

1700 d. 18. Sept. Kaiserl. Patent: daß die mit kaiserl. Pässen versehenen Juden gegen alle Insolentien und Thätlichkeiten geschützt werden sollen [4]).

1708 d. 29. Nov. Oberamtl. Patent: daß die Juden aus den Orten, welche sie zu halten nicht befugt sind, vertrieben werden sollen [5]).

1710 d. 17. Nov. Kaiserl. R.: daß die von der Prager Appellation an die Juden ertheilte Remissiv-Schreiben in Wechselsachen nicht mehr gelten sollen [6]).

1713. 1721 d. 8. Mai. Oberamtl. Publikation: wegen des Juden-Toleranz-Impostes [7]).

1716. 1717. 1721. Oberamtl. Verordnung: daß keinem Juden Zölle verpachtet werden sollen [8]).

1725 d. 8. Febr. Oberamtl. Kurrende wegen der den einländischen Juden unter gewissen Einschränkungen erlaubten Hausirung [9]).

Eod. anno d. 10. Dec. Kaiserl. Deklaration: daß das Verbot wegen

---

[1]) Weingarten Fasc. Libr I. P. II. S. 336. Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Cont. I. No. 124. S. 206.
[2]) Weingart. Vindem. judic. P. II. cap. 9. S. 458.
[3]) Weingart. Hodaeporicon von Juden S. 253.
[4]) Samml. schles. Privilegien Tit. I. No. 70. S. 231.
[5]) Ibid. Tit. 2. No. 80. S. 208.
[6]) Collect. Brachvogel. P. II. No. 111 S. 603.
[7]) Marpergers schles. Kaufm. cap. 16. S. 705.
[8]) Collect. Brachvogel. P 4. S. 1239.
[9]) Ibidem P. 6. No. 306. S. 1744.

der den Juden untersagten christlichen Dienstboten nur de Operibus servilibus, nicht aber von freiwilligen kunstmäßigen Handlungs- und Handwerksdiensten zu verstehen sei [1])

1726 den 21. Okt. Oberamtl. Patent: daß in jeder Judenfamilie der älteste Sohn für einheimisch, die andern aber für fremde zu halten, und sich nicht verheirathen dürfen [2]).

1728 d. 27. Juni. Oberamtl. Patent wegen des dem Johann Lode verpachteten jüdischen Imposts auf 3 Jahre [3]).

1731 d. 21. Juni. Verlängerung dieser Pachtung auf anderweite 3 Jahre [4]).

1730 d. 17. Nov. Oberamtl. Patent: wegen Verpachtung des jüdischen Personal- und Juwelen-Accises an den Juden Joseph Lazarus [5])

1738 d. 18. Juli. Oberamtl. Patent: wegen Abschaffung der Juden aus Schlesien und Erleichterung des polnischen Commercii durch polnische Handelsjuden.

Die bestimmten Abgaben der Juden sind wahrscheinlich erst 1527 entstanden, als Kaiser Ferdinand I. die Steuerverfassung in Schlesien überhaupt einrichtete, wobei sie mit einer Personalabgabe belegt wurden.

Als hierauf unterm 19. Juli 1571 eine Art Accise eingeführt wurde, so ward dabei festgesetzt:

„Daß jeder Jude, der über 20 Jahr alt wäre, 2 Gulden, und der über 10 Jahr 1 Gulden jährlich geben sollte."

Desgleichen mußten die fremden Juden, so die Jahrmärkte besuchten, 1 Gulden erlegen. Doch betrug nach handschriftlichen Nachrichten die ganze Einnahme von den Juden im Jahr 1580 nur 100 Thlr. schles.

Kaiser Ferdinand II. nutzte die Juden besser. Sie mußten seiner Armee in Ungarn, welche gegen Siebenbürgen gebraucht wurde, den Sold bezahlen, und ihm für ein Generalprivilegium, das er ihnen im Jahr 1628 verlieh, ein ansehnliches Geschenk geben. Im dreißigjährigen Kriege wurden sie vermöge der Fürstentags-Schlüsse zu einer Kopfsteuer von 20 Florin gezogen, die 1650 wieder aufhörte.

Kaiser Leopold wollte die schlesischen Juden-Revenüen, da sie ihm bisher wenig getragen, verpachten, und verlangte unterm 23. Febr. 1690 vom Oberamt zu Breslau ein Gutachten darüber; dies fiel jedoch dahin aus:

Daß, weil die wenigen Abgaben, so sie bisher entrichtet, von gar keinem Belange wären, besonders aber die Waaren, so sie führten, die Unterthanen zum Luxus verleiteten, auch durch sie viel Geld außer Landes geschleppt würde, die Juden sämmtlich vertrieben, und nur die polnischen Handelsjuden geduldet werden möchten.

Der kaiserliche Hof verpachtete dessenungeachtet im Jahr 1713 die Landesherrlichen Einkünfte von den schlesischen Juden an einen Juden, und erließ ein Ed., wodurch die bisherigen geringen Abgaben theils erhöhet, theils mehr dem Vermögen der Contribuenten angemessener eingerichtet wurden.

Der Pächter verstattete den Juden manche Freiheit, und die Juden nahmen während dieser Pacht in Breslau dergestalt zu, daß sich die Kaufleute

---

[1]) Collect. Brachvogel. P. 6. No. 325. S. 1823.
[2]) Ibidem P. 4. No. 343. S. 1874.
[3]) Schles. Privileg. Samml. Tit. II. No. 241. S. 646.
[4]) Ibidem No. 278. S. 726.
[5]) Ibidem Tit. II. No. 274. S. 716.

darüber beschwerten. Sie erhielten die Erlaubniß, zwei aus ihrem Mittel zu erwählen, die auf das Eindringen der fremden Juden Acht haben sollten, woraus nachher das Judenamt entstanden.

Zu Anfang der Preuß. Reg. konnte das Kommissariat und die nachher errichtete Kammer, nicht sogleich an die Einrichtung des Judenwesens denken und um wegen Nichterhebung der ordentlichen Gefälle die K. Kasse schadlos zu halten, wurde vor der Hand ein Pausch-Quantum von der gesammten Judenschaft in Schlesien gefordert. Unterm 6. Mai 1744 erschien eine Deklaration: wie es mit dem Judenwesen in Breslau gehalten werden sollte, und den 15. Juni 1747 eine Verordnung, daß die Judengemeinden für die von ihren Glaubensgenossen verübten Diebstähle einstehen sollten, was aber durch eine Deklaration v. 13. Oktober 1777 gemildert wurde.

Die Einnahme der jüdischen Gefälle geschah zuerst durch die Accisämter. Unterm 26. Dec. 1748 wurde eine Instruktion ausgefertiget, auf welche Art die Tagegebühren von den fremden Juden erhoben werden sollten, und nachdem wegen besserer Einrichtung der Judenverfassung verschiedene Berathschlagungen gehalten worden, ward endlich unterm 2. Dec. 1751 das Juden-Reglement publizirt [1]).

Unterm 1. April 1755 endlich erschien eine Instruktion für sämmtliche Toleranzämter.

Die Juden in Schlesien bildeten bis 1812 vier Gemeinden; drei standen unter der Breslauschen, und eine unter der Glogauschen Kammer.

Die drei erstern waren: die zu Breslau, die zu Züllz und die Landgemeinde. Die letztere die zu Glogau. Jede hatte ihre besondere Einrichtung und Verfassung.

I.

Die Breslauer Gemeinde anlangend, wurden die früheren Verordnungen aufgehoben durch die unten folgende K. O. von 1790. Unter ersteren zeichneten sich als besonders willkührlich aus, die bereits erwähnte königl. V. v. 15. Juni 1747, der zufolge die Judengemeinde verbunden war, bei Diebstählen, die von ihren Glaubensgenossen verübt wurden, für den Ersatz derselben zu stehen, was man faktisch wegen der um des Handels nothwendig zu duldenden fremden Juden willen nicht ordentlich durchführte; so wie ferner die K. O. v. 6. Mai 1784, die aber nie zur Publikation gekommen, nach welcher bei Konkursen die Aeltesten der Judenschaft in Anspruch genommen werden sollten.

Die Juden formirten eine Gemeinde und wählten sich alle 3 Jahre Aeltesten, welche von der Kammer bestätiget wurden. Diese Aeltesten verwalteten die Gemein-Kasse, gaben auf die Juden-Verfassung Acht, machten im Wege der Güte kleine Streitigkeiten ab, hatten die Aufsicht über die gottesdienstlichen Schulen, und unter ihnen stand das Lazareth, das Begräbniß und das jüdische Almosenamt, welche ihre besondern Vorsteher hatten.

[1]) Reglement, wie es mit dem Toleranzwesen in Ansehung der Juden und der von denselben an die K. Kassen abzugebenden Schutzgelder und andern Gebühren im Erzherzogthum Schlesien, excl. der beiden Städte Breslau und Glogau, gehalten werden soll, v. 2. Dec. 1751. Demselben ist beigefügt: eine Instr. für die Judentoleranzämter. Für Breslau galt eine besondere „Deklaration, welchergestalt das in der Hauptstadt Breslau überhand genommene unnütze Judenvolk, a dato publicationis, binnen 2 Mon. gedachte Stadt räumen, einige zum Münzwesen nöthige wohlberüchtigte jüdische Familien aber geduldet, und denselben mit einigen wenigen Speciebus von Waaren der Handel al grosso, keineswegs aber mit offenen Läden, verstattet werden soll, v. 6. Mai 1744." S. unten.

Die Judengemeinde bestand:

1) Aus den Generalprivilegirten, das ist: solchen jüdischen Glaubensgenossen, die christliche Rechte im Handel und Wandel in und außer Gerichten hatten, und deren Vorrechte erblich.

2) Aus den Privilegirten, welche das Recht hatten, mit verschiedenen in ihren Spezial-Privilegien enthaltenen Arten von Sachen zu handeln; ihr Vorrecht war nicht erblich, doch wurde auf ihre Kinder bei offenen Privilegiis Rücksicht genommen.

3) Aus den Tolerirten, welche ebenfalls auf Lebenszeit ihr Recht, in Breslau zu wohnen, erhalten, deren Gewerbe aber eingeschränkter als das der Privilegirten.

4) Aus den sogenannten Fixentristen, welche nur auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zu bleiben die Erlaubniß hatten.

5) Die Schutzgenossen entstanden aus den chemaligen Familiz-Personen. Die Reichern der Nation hatten die Erlaubniß, sich junge Handelsbediente anzunehmen: sie wurden älter, und trieben endlich, ob zwar nur verborgen, eigenen Handel; diese Erlaubniß artete in eine Ertheilung der Toleranz von Juden an Juden aus.

Alle fremden zur Stadt kommende Juden mußten sich am Thore melden, und erklären: wie lange sie bleiben wollen; sie bezahlten 1 Reichsthaler Entree, die Weiber und Jungen aber 12 Sgr., wofür sie die Erlaubniß hatten, bis zum vierten Tage, zu Jahrmarktzeiten aber den ganzen Markt in Breslau zu bleiben. Juden aus Auras und Glogau hatten besondere Sätze.

Die Zültzer und andere Landjuden-Gemeinden entrichteten eine bestimmte jährliche Abgabe, Fix Entrée genannt, für die Erlaubniß, sich entweder eine gewisse Zeit aufhalten, oder ohne Entree zu Breslau ab- und zureisen zu dürfen.

Diejenigen fremden Juden, welche über die ihnen im Reglement verstattete Zeit sich in Breslau verweilten, mußten sodann Tagegroschen erlegen.

Die aber, welche vor den Thoren übernachteten, laut V. v. 9. April 1750 die Schlaffreuzer.

Neu geordnet wurden diese Zustände durch die K. O. v. 21. Mai 1790:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Das Glück und die Wohlfahrt eines jeden Unserer Unterthanen zu befördern, ist von jeher ein vorzügliches Augenmerk Unsrer Regierungs-Geschäfte gewesen; zu diesen Unterthanen gehören auch die, zur jüdischen Religion sich bekennenden Einwohner. Ob wir nun zwar wünschten, diese Nation den übrigen Staatsbürgern völlig gleich zu machen, und sie an allen Rechten der Bürger Theil nehmen zu lassen: so stehen diesem Unsern Vorsatze doch Hindernisse entgegen, welche zum Theil in ihren religiösen Gebräuchen, zum Theil in ihrer ganzen Verfassung liegen, und die gänzliche Ausführung, wenigstens vor der Hand, noch unmöglich machen [1]).

Um nun aber doch mit dieser Nation sowohl eine Verbesserung anzufangen, und die Annäherung an die übrigen Bürger, so viel wie möglich zu erleichtern, als auch einige eingeschlichene Mißbräuche bei ihrer Gemein-Verfassung zu heben: so haben wir, besonders da die bisher erlassenen Verordnungen auf gegenwärtige Zeiten nicht mehr anwendbar sind, resoloiret, folgende nähere Vorschrift: wie es mit dem Juden-Wesen in Breslau zu halten, und was dabei besonders zu beobachten ist, ertheilen zu lassen.

Erstens:

Von der Duldung der Juden in Breslau überhaupt.

Da wegen des großen Commercii mit Polen, Rußland, der Ukraine ꝛc. in Breslau schon seit vielen Seculis Juden nicht allein geduldet, sondern auch daselbst etablirt gewesen: so wollen wir dieser Nation noch ferner diese Freiheit gestatten. Wenn aber seit einiger Zeit eine große Anzahl unter allerlei Vorwand daselbst sich eingeschlichen, die zum

[1]) Man erwartet nach diesem pomphaften Eingange mindestens ein G. v. 11. März 1812 und findet statt dessen eine engherzige Verordnung, welche ihr hauptsächliches Augenmerk von Neuem auf den Geldbeutel der Juden richtet.

Schaden der christlichen Kaufleute verschiedene ihnen nicht zustehende Gewerbe getrieben, und zu mancherlei Beschwerden Anlaß gegeben: so haben Wir wegen ihrer Anzahl, Duldung und Gewerbe folgendes näher bestimmet:

§. 1. Soll die gesammte Juden-Gemeinde zu Breslau, exclusive der General-Privilegirten, nur aus Ein Hundert und Sechzig Stammvätern bestehen, und solche mit dem Namen:

Breslausche Schutz-Juden,

belegt werden. Diese 160 Schutz-Juden sind aus den bisher in Breslau geduldet gewesenen Privilegirten, Tolerirten, Fixentristen und Schutz-Genossen auszumitteln; die alsdann noch übrig bleibenden aber auf Lebenslang, gegen eine mäßige Abgabe, zwar zu dulden; es können aber solche an den obigen 160 Stamm-Nummern keinen Antheil haben. Wegen der polnischen Gränz-Juden ist das Nöthige im dritten Abschnitt festgesetzt.

Die aus den tolerirten Fixentristen und Schutzgenossen oder dem Familitio, zu diesem Stamm gewählten Personen, zahlen, da die Privilegirten die Erlaubniß und Freiheit theuer erkauft, jeder zur Gemein-Kasse nach Beschaffenheit 50 bis 200 Thlr., aus welchem Fond die Stempel-Gebühren und Kammer-Kanzleigelder für die auszufertigenden Schutzbriefe entrichtet, das übrige aber zur Entschädigung des, an Unsre Kasse bezahlten Porzellain-Geldes, der Gemein-Kasse gelassen werden soll.

§. 2. Ein jeder dieser 160 Schutz-Juden kann einen Sohn verheirathen, der das Recht haben soll, nach dem Tode seines Vaters dessen Nummer zu acquiriren, den Töchtern aber wird das Heirathen indistincte nachgegeben; nur bleibt es bei dem Gesetz: daß die Trauscheine bei unser ꝛc. Kammer gesucht werden müssen, welche das Heirathen mit ausländischen Mädchen nur dann zugeben, und den Trauschein ertheilen kann, wenn die Braut eine Mitgift von wenigstens 3000 Thalern erhalt. Wenn der zweite Sohn heirathen will, so kann solches nur unter folgenden Umständen nachgegeben werden:

a) Wenn er die Stadt Breslau verlassen, und an einem andern Orte sich etabliren will;

b) oder wenn seine Braut eine Stamm-Nummer besitzt, folglich durch seine Heirath die Zahl der 160 nicht überschritten wird.

§. 3. Wenn ein Schutz-Jude stirbt und keine Kinder hinterläßt: so soll zwar dessen Wittwe befugt sein, zur zweiten Ehe zu schreiten, es kommt aber darauf an, ob ihr verstorbener Mann ein eigenes, von ihm herstammendes Ansetzungs-Recht besessen habe, oder ob solches durch dessen Frau, als nämlich die hinterlassene Wittwe, auf ihn gekommen sei? Im letztern Falle soll die Witwe nicht eingeschränkt werden, sondern ihr freistehn, nach ihrem Willen eine Verbindung eingehen zu können, die sie für gut findet; jedoch muß darauf gesehen werden, daß es ein geborner Breslauer, und wenigstens ein Einländer ist.

Wenn aber das ihrem verstorbenen Manne zugestandene Recht nicht von ihr, sondern blos von ihm herrühret: so fällt es einem von den Kindern, und wenn diese nicht vorhanden, seinem Geschwister zu. Und wenn entweder keine existiren, oder sie zu arm wären, davon Gebrauch zu machen; so kann alsdann eine solche Wittwe auf die durch den Tod ihres Mannes verloschene Stamm-Nummer in soweit Anspruch machen, wenn sie außerdem, daß sie Vermögen besitzt, und ihrem guten Ruf sonst nichts entgegen steht, sich bequemet, einen Eingebornen zu ehelichen.

§. 4. Wo aber keiner von diesen Umständen obwaltet, so soll eine solche, durch den ohne Kinder oder dazu qualifizirende Geschwister, absterbenden Schutz-Juden vacantwerdende Stamm-Nummer, zum Besten der Breslauschen Kinder, der Gemeinde anheim fallen, als welche auch, so lange diese Nummer unbesetzt bleibt, das für selbige zu bezahlende Schutzgeld aus der Gemeinkasse vorschußweise bezahlen muß, und soll derjenige, welcher nachgehends diese Nummer wieder erhält, das von der Gemeinde, während der Vacanz vorgeschoßne Schutzgeld wieder zu erstatten verbunden sein.

§. 5. Wenn die Gemeinde diese vacant gewordene Nummer wieder besetzen will: so müssen die Aeltesten denjenigen, welchem dies Beneficium zu Theil werden soll, der Juden-Kommission anzeigen, und diese, nach vorgegangener nähern Untersuchung: ob sich solcher dazu qualifizire? die Umstande Unsrer Breslauschen Krieges- und Domainen-Kammer, welche den befundnen Umständen nach entweder den Schutzbrief ausfertigen läßt, oder das Gesuch abschlägt. Der vorzuschlagende Schutz-Jude muß indessen ein geborner Breslauer sein, und wenigstens ein Vermogen von 1000 Thlr. aufweisen können.

§. 6. In Ansehung der Wittwen und unvermögenden Juden, welche sich zwar ihrer Abkunft nach zu einer Stamm-Nummer qualifiziren, wegen ihres dermaligen Unvermögens aber nicht zu diesem Rechte gelangen können, so soll, falls sie oder ihre Kinder zu Vermögen kommen, auf selbige bei entstehenden Vacanzen vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 7. So viel nun die übrigen zu Breslau befindlichen Juden, es sei unter welcher

Benennung es wolle, die zu denen 160 Familien nicht gehören, anlangen; so sollen sie, da sie einmal schon dorten sind, viele auch ein hohes Alter erreicht haben und nicht wissen würden, wohin sie sich begeben sollten, gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe Zeitlebens daselbst geduldet werden; welches auch mit ihren Wittwen eben so zu halten ist. Die Kinder dieser zu duldenden Juden aber sollen sich, sobald als sie herangewachsen, wozu das Alter von 15 bis 16 Jahren hierdurch festgesetzt wird: von Breslau wegbegeben, weil sie auf die Duldung ihrer daselbst blos eingeschlichenen Eltern keinen gegründeten Anspruch machen können, wobei zugleich festgesetzt wird, daß keinem fremden Juden unter keinerlei Vorwand die sogenannte Fix-Entree weiter akkordirt werden soll.

§. 8. Dienstboten und wirkliches Gesinde, so in Lohn und Brod steht, soll einem jeden der General-Privilegirten und der 160 Stamm-Familien nach ihrem wirklichen häuslichen Bedarf nachgegeben werden. Keins dieser Dienstboten aber gewinnt dadurch ein Recht, sich als Schutz-Jude ansetzen zu können; es sei denn, daß ein dergleichen Gesinde durch lange Jahre redlich und ehrlich gedienet, zu einigem Vermögen gekommen und willens wäre, eine solche Person zu ehelichen, welche ihrer Seits ein Ansetzungs-Recht zu genießen hat; in welchem Falle nachgegeben werden solle, daß auch ein Dienstbote Schutz-Jude werden kann. Zu diesen Dienstboten müssen nur einländische Juden und Jüdinnen angenommen, und die jedesmalige Veränderung dem Juden-Amte und Aeltesten angezeigt werden. Alles sogenannte Familitium, wo ein General oder anderer Privilegirter Juden in Schutz genommen, sie für Dienstboten ausgegeben, ihnen verstattet, einen eignen Handel zu treiben, und Abgaben von ihnen gefordert, wird hiermit und bei Strafe von zwanzig Dukaten für jeden unächten Familum ausdrücklich verboten; wovon die Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte zu gleichen Theilen der Schlesischen Haupt-Armenhaus- und Jüdischen Lazareth-Kasse zugebilligt werden soll.

§. 9. An Gemein-Bedienten werden, außer dem Aeltesten und ihrem Syndico, noch 3 Hochzeitbitter, 2 Gemeinboten, 2 Aufpasser, 1 Wirthschafter; bei der Tauche 2 weibliche Gehülfinnen, 2 Hebammen, 6 Wärterinnen; bei dem Lazareth, außer den Vorstehern, 1 Wirthschafter, 20 Krankenwärter und Wärterinnen, 1 Aufseher bei dem Begräbniß und 4 Todtengräber; bei der Fleischerei, wenn die Judenschaft selbst schlachtet, einen Fleischer und die nöthigen Aushauer; sonst aber, wenn sie vermiethet ist, 1 Distributeur, 1 Kontrolleur, 2 Schächter, 2 Ausäberer, 2 Lehrjungen, akkordirt. Die Zahl der Rabbinen und Schulbedienten ꝛc. richtet sich nach dem jedesmaligen Bedarf, Anzahl der Schulen und ihrer Verfassung. Zu diesen Gemeinbedienten müssen so viel als möglich Einländer und geborne Breslauer angenommen werden.

Zweitens:

Von ihrer moralischen und bürgerlichen Verfassung.

§. 10. Die Juden in Breslau bleiben, so wie jeder andre Einwohner, der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfen, und werden bei Erbesfällen nach den dasigen Statuten, Gewohnheits-Rechten ꝛc. wie jeder bürgerliche Einwohner behandelt, die Ehescheidungen allein ausgenommen, welche nach den jüdischen Gesetzen beurtheilt, die wirkliche Scheidung aber den Rabbinen und Aeltesten zur Beobachtung des Ritualis überlassen werden.

§. 11. Jeder in Breslau geduldete Jude muß in Zeit von 4 Wochen sich einen Zunamen wählen und diesen Zunamen auf seine Kinder, wie bei den Christen, fortführen.

§. 12. Sind alle Handlungsbücher kaufmännische Rechnungen, die Gemein- und Almosen-Bücher mit deutscher Schrift zu fertigen, und muß vom Jahre 1791 an kein Hebräisches weiter geduldet werden.

§. 13. Ist schlechterdings nothwendig, daß in Breslau eine ordentliche, aus einigen Klassen bestehende Unterrichtsschule eingerichtet werde; bei dieser Schule sind vernünftige Lehrer anzustellen, die außer den Religionsgebräuchen den Kindern vorzüglich reine Moral, Menschenliebe und Unterthanen-Pflichten lehren, im Schreiben, Rechnen, Sprachen, Geographie, Geschichte, Naturwissenschaft ꝛc. Unterricht geben. Die Ausführung dieser Sache kann keine große Schwierigkeit haben, da die Judenschaft ein eigenes Gemeinhaus besitzt, und es an Platz dazu nicht fehlet. Die Unterhaltung der Lehrer muß aus der Gemein-Kasse und durch zu entrichtendes Schulgeld geschehen. Wir überlassen der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Kammer die weitere Verfügung und Anordnung in dieser Sache, welche vorzüglich darauf zu sehen hat, daß bei dieser Anstalt brauchbare Lehrer angestellt werden, welche im Stande sind, die künftige Generation zu nützlichen Bürgern des Staats zu bilden.

§. 14. Geben wir der Judenschaft die Erlaubniß, die vielen zum Gottesdienst bestimmten Schulen völlig aufzuheben, und dagegen ein einziges zum öffentlichen Gottesdienst bestimmtes Haus oder Schule zu erbauen oder einzurichten; damit die Judenschaft nicht nöthig hat, ihren Gottesdienst zerstreut und in Winkeln, sondern öffentlich und gemeinschaftlich zu halten.

§. 15. Diesen 160 Schutz-Juden soll das Recht zustehen, ihre Söhne studiren zu lassen, allerlei mechanische Künste zu treiben, zu mäckeln, mit einländischen Fabriquen-Waaren, Juwelen, Gold, Silber, alten Kleidern, Pferden, und überhaupt mit allem dem zu handeln, was entweder den Juden zu führen nicht generaliter verboten ist, als einländische Wolle, Garn, Flachs, Röthe, oder womit der Handel einer Innung per Privilegium speciale, ausschließungsweise verliehen worden, als Tuch ꝛc. Es soll den Juden ferner freistehn, als Tagelöhner zu arbeiten, und wird hiermit ausdrücklich festgesetzt: daß niemand ihnen deshalb ein Hinderniß in den Weg legen soll. Uebrigens wird es Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn die christlichen Handwerker freiwillig Juden-Jungen in die Lehre, und in der Folge in ihre Innung nehmen.

§. 16. Die bisherigen Privilegirten, ohngeachtet sie in Absicht ihrer Familien unter die 160 Stamm-Nummern gehören, werden bei ihren durch ihr Privilegium erlangten besondern Gerechtsamen und Vorzügen gelassen, und, so lange sie leben, dabei geschützt.

Die Schammesen, Viehhändler, Mäkler und alte Kleiderhändler, Gemeindediente ꝛc. und überhaupt alle, die ein bestimmtes Geschäft haben, bleiben bei ihrem bisherigen Gewerbe, und wenn welche abgehn, sollen die neuen Subjekte von denjenigen in Vorschlag gebracht werden, die solches am besten beurtheilen können und dabei interessirt sind; z. B. die Specerei- und Waaren-Mäkler mit Beistimmung der Kaufmannschaft, die Viehmäkler nach Vorschrift der Viehmäkler-Instruktion ꝛc.: die Entscheidung in zweifelhaften Fällen und die Approbation bleibt Unsrer Breslauschen Krieges- und Domainen-Kammer überlassen. Diese und alle andre zu einem besondern Gewerbe angewiesene Juden müssen dabei bleiben und sich mit keinem andern Handel befassen.

Die übrigen Schutz-Juden wählen sich, wie ad §. 15 bereits erwähnt ist, ein jeder in Absicht seines Vermögens und Fähigkeit ein Geschäfte, welches er treiben will. Eben diese Freiheit haben auch die Schammese, Mäkler ꝛc., wenn sie ihr Geschäfte aufgeben wollen. Indessen bleibt jeder verbunden, wenn er etwas neues anfangen will, solches dem Juden-Amte und den Aeltesten anzuzeigen.

Drittens:

Von den öffentlichen Abgaben.

§. 17. Die Abgaben der Juden betr.; so müssen solche zu Unsrer Domainen-Kasse für die Erlaubniß, ihre eigene Fleischerei zu treiben, Ein hundert Dukaten jährlich entrichten: dann wird nach einer im Febr. jeden Jahres vorzunehmenden Klassifikation, von Jedem eine seinem Gewerbe und Vermögen angemessene Abgabe in Golde entrichtet. Diese Klassifikation geschieht vom Judenamte, mit Zuziehung der Aeltesten, und wird von Unsrer Breslauschen ꝛc. Kammer revidirt, und nach Beschaffenheit der Umstände abgeändert oder approbirt. Zu dieser Klassifikation werden alle dort wirklich geduldeten Juden, exclusive der General-Privilegirten, in sofern sie nach ihrem Privilegio keinen Kanon zu geben verbunden sind, gezogen, keineswegs aber die fremden, des Handels oder sonst andrer Geschäfte wegen sich aufhaltenden Juden, mit welchen es nach den bisherigen Vorschriften zu halten ist, und von ihnen die gewöhnlichen Entree-Gelder, Schlafkreuzer ꝛc. nach den verschiedenen Umständen erhoben, und zur Judenamts-Kasse berechnet werden sollen. Was die in Breslau sich aufhaltenden polnischen Gränz-Juden betrift: So soll von ihnen, da sie nicht den Brodyer und andern polnischen Handels-Juden gleich zu achten, welche ferner von allen Abgaben frei bleiben, ein von der Breslauschen ꝛc. Kammer zu bestimmendes Entree-Geld gegeben werden; es sollen aber diese Juden nicht berechtigt sein, ihre Weiber und Kinder nach Breslau zu ziehen, und nicht anders, als in jüdischen Herbergen, auch auf einmal nicht länger als 4 Wochen zu bleiben.

§. 18. Die Paraphen-Gelder müssen nach Vorschrift Unsers Stempel-Ed. und der jährlich aufzunehmenden Klassifikation erlegt und bezahlt werden.

§. 19. Der Servis soll ferner mit einem Pausch-Quanto zur Breslauschen Servis-Kommission bezahlt, dieser Servis aber mit dem zur Gemeinkasse fließenden Ueberschuß-Quanto im Monat März von den Aeltesten und dreien Gliedern der Gemeinde repartirt und zur Approbation der ꝛc. Kammer eingereicht, und nach solcher Anlage monatlich aufgebracht werden.

Viertens:

Von der Gemein-Verfassung.

§. 20. Die General-Privilegirten und die 160 für Breslau bestimmten Schutz-Juden machen die dasige Judengemeinde aus; diese haben die Erlaubniß, sich aus ihrem Mittel einen Ober- und zwei Aeltesten zu wählen, solche werden befundenen Umständen nach von Unserer ꝛc. Kammer angestellt und vereidet, denen ein beständiger Syndicus zugesellt werden soll, welcher die Bücher und Protokolle führt. Ferner können sie fünf Personen aus den übrigen Gliedern bestimmen, die den Ausschuß der Gemeinde ausmachen, und bei wichtigen Dingen von den Aeltesten zugezogen werden müssen, welchen letztern eigentlich die Pflicht obliegt, das Beste der Gemeinde zu besorgen, und auf alles Acht zu

haben, was zu ihrem Schaden gereichet. Diese Aeltesten bleiben drei, oder längstens fünf Jahre, dann aber wird eine andre Wahl vorgenommen; Sie besorgen die innern Angelegenheiten der Gemeinde, verwalten die Gemein-Kasse, und beobachten die Pflichten nach ihrer besonders vorgeschriebenen Instruktion; damit aber bei ihren Geschäften desto größere Unparteilichkeit obwalte: So soll ein christlicher Kommissarius angestellt werden, welcher den Sessionen beiwohnt, und unter dessen Direktion die innern Gemein-Angelegenheiten betrieben werden. Vorzüglich ist dahin zu sehen,

§. 21. daß kein nach Breslau nicht gehöriger Jude sich dahin einschleiche und Verkehr treibe, worauf vorzüglich die Thorsteher, Schreiber und Accise-Officianten Acht haben, und keinen fremden Bettel- oder nicht nach Breslau gehörigen Juden, ohne hinlängliche Legitimation, Toleranz-Zettel, oder Reisepaß in die Thore einlassen müssen. Sollte aber doch der Fall eintreten, und ein nach Breslau nicht gehöriger und verdächtiger Jude sich in die Stadt schleichen: So ist durch die Juden-Aufpasser ꝛc. genau zu vigiliren, und wenn der fremde nicht zu duldende, oder sonst verdächtige einheimische Jude, auf die Vorstellung der Aeltesten, die Stadt nicht verläßt: so muß davon dem Judenamte Anzeige geschehen, welches entweder diesen Juden zur Stadt hinaus bringen, oder wenn dabei noch besondere, oder wohl gar der Espionerie verdächtige Umstände obwalten, der ꝛc. Kammer zur weitern Verfügung das Erforderliche sofort vorstellen muß.

§. 22. Daß die Armenanstalten gehörig administrirt werden; zu dem Ende müssen Armenvorsteher gewählt werden, denen die Almosen-Kasse anzuvertrauen ist, diese aber müssen, ohne ausdrückliche Assignation der Aeltesten, welche vom christlichen Commissario mit zu unterzeichnen ist, Niemanden Almosen reichen, und wenn die Vorsteher in Erfahrung bringen, daß einer oder mehrere von denjenigen Personen, so Almosen erhalten, dergleichen nicht mehr bedürftig sind, oder sterben: so müssen sie solches sofort gehörig anzeigen, damit andere Arme die erledigten Unterhaltungsgelder empfangen können. Ueber die eingenommenen und ausgegebenen Gelder müssen die Almosen-Vorsteher jährlich eine Rechnung ablegen, und wenn solche gehörig durchgegangen, und ihre Richtigkeit erkannt worden, ist sie dem Ausschuß der Gemeinde vorzulegen, und die Vorsteher zu dechargiren.

§. 23. Das Lazareth und Begräbniß betr., so kann dieses füglich als eine zwiefache Verwaltung angesehen werden. Einmal ist es eine Stiftung der sogenannten Brüderschaft, die wir in nichts beeinträchtigen, sondern sie bei ihrer ursprünglichen Verfassung um so mehr belassen wollen, da sie die Wartung der Kranken zum Zweck hat, und ihr Stiftungsbrief nichts Schlimmes enthält. Dann ist die Lazareth- und Begräbniß-Kassen-Administration, welche die durch die Brüderschaft aufzubringenden Begräbnißgelder, freiwillige Kollekten und Begräbnißkosten der nicht incorporirten, desgleichen einen Zuschuß aus der Gemeinde erhält. Diese doppelte Verwaltung kann fernerhin verbunden bleiben, und sie durch vier Vorsteher und vier Beisitzer besorgt werden, deren Wahl alle drei Jahre zwar nach dem Stiftungsbriefe geschehen kann; da aber die sämmtliche Gemeinde, und also auch diejenigen, die nicht eigentlich zur Brüderschaft gehören, ansehnliche Zuschüsse zu diesem Institut geben müssen: so ist nothwendig, daß zu den vier Vorstehern zwei Mitglieder aus der übrigen Gemeinde gewählt werden, welche zwar bei den Brüderschaftssachen keine Stimme haben und sich in nichts meliren, sondern solches den zwei Brüderschaftsvorstehern und Beisitzern allein überlassen sollen; bei dem eigentlichen Lazareth- und Begräbnißwesen aber mit zur Verwaltung zugezogen werden müssen. Die Bestimmung der Taxen bei den Begräbnißkosten der nicht in der Brüderschaft befindlichen Juden muß nicht einseitig, sondern mit Zuziehung der Aeltesten ausgemittelt, und vorzüglich auf das Vermögen der Verstorbenen, ob Kinder oder weit entfernte Erben ꝛc. vorhanden, Rücksicht genommen werden.

Diese Vorsteher müssen eine jährliche Rechnung legen, welche vom christlichen Kommissario durchgegangen, von den Aeltesten geprüft, und dem Ausschuß der Gemeinde vorgewiesen werden soll. Bei dieser Revision ist vorzüglich darauf zu sehen, daß unnütze Ausgaben vermieden, und die Gemeinde nicht mit zu großen Zuschüssen belastet, auf der andern Seite auch dem Hülfsbedürftigen nichts entzogen werde.

§. 24. Da die Gemeinde, außer dem oben bemerkten Kanon, den jeder einzeln zahlet, noch ansehnliche Ausgaben zu bestreiten hat, als die Silberlieferung, Salaria, Interessen, Armengelder ꝛc., und ihr vorzüglicher Fond aus den Abgaben auf das Fleisch und Federvieh bestanden, diese Abgabe den Armen und denjenigen vorzüglich getroffen, der eine zahlreiche Familie hat, und sich den jüdischen Gesetzen genau unterworfen, den Reichen bei einer weniger zahlreichen Familie wenig getroffen hat, aber auch nicht zu läugnen ist, daß zu den Gemeinlasten der Fremde mit beiträgt: so haben wir sowohl der Armuth, als auch der jüdischen Gemeinkasse zum Besten, folgendes hiermit vor der Hand festzusetzen für gut befunden: daß die bisherige Abgabe, welche vom Pfunde Fleisch einen Sgl. betragen, auf die Hälfte herabgesetzt, und nur mit sechs Denar be-

zahlt werden soll. Da aber die Gemeinkasse den dadurch entstehenden Ausfall nicht zu tragen vermag: So soll dieser und alle fehlende Bedürfnisse inclusive des Ostermehls, durch eine auf die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde, wozu auch die General-Privilegirten gehören, auszuschreibende Abgabe aufgebracht werden. Diese Abgabe wird nach dem Vermögen und Verkehr eines jeden entrichtet, und soll die Ausmittelung durch die drei Aeltesten und sechs von der Gemeinde gewählten Schätzer, und zwar allemal von dreien besonders geschehen, vom christlichen Kommissario die Fraktion herausgezogen, und wenn der Unterschied dieser drei Taxen zu groß ist, durch Vereinigung der drei Parteien das wahre verhältnißmäßige Quantum bestimmt werden. Diese Schätzungs-Repartition wird Unserer ꝛc. Kammer eingereicht, und dieselbe nach Befinden der Umstände approbirt.

§. 25. Die Repartition des Betrags für Ostermehl fällt auf den Grund des vorhergehenden §. 24 weg, zur Vertheilung des Ostermehls selbst aber sind die Almosenvorsteher zuzuziehen, weil diese vorzüglich die Armen in der Gemeinde kennen müssen.

§. 26. Ueber diese zu erhebenden und auszuzahlenden Gemeingelder müssen die Vorsteher jährlich eine Rechnung durch den Syndikum fertigen lassen; diese wird dem christlichen Kommissario übergeben, der sie nach Pflicht und Gewissen revidirt, solche alsdenn, nebst dem darüber aufgenommenen Protokoll, einem Ausschuß der Gemeinde, der wenigstens aus fünf ehrlichen und einsichtsvollen Männern bestehen muß, vorlegt, und wenn diese mit der Rechnung zufrieden, und sie für richtig annehmen, dann sind die Aeltesten darüber zu quittiren; im Fall aber deshalb Streitigkeiten entstehen: So muß Unsere Breslausche Kriegs- nnd Domainen-Kammer den Fall entscheiden.

§. 27. Der christliche Kommissarius ist verbunden, jährlich eine Anzeige an die Breslausche Kriegs- und Domainen-Kammer vom Zustande der Gemeinkasse und der Rechnungslegung zu machen, welcher mit darauf sehen muß, daß die Schulden der Gemeinde nach und nach getilgt, und die Abgaben vermindert werden.

Schlüßlich befehlen wir unserm in Schlesien dirigirenden Ministre, Unsrer Breslauschen Kriegs- und Domainen-Kammer, und allen denen, die dieses Gesetz angehet, über Unserer Willens-Meinung fest zu halten, es gehörig zu publiziren, und nicht zu verstatten, daß davon abgegangen werde.

Gegeben Potsdam den 21. Mai 1790. Friedrich Wilhelm.
(L. S.) Graf von Hoym.

II.

Die Zültzer Gemeinde.

Die Stadt Zültz hatte schon im Jahre 1562 eine besondere jüdische Gemeinde. Als im gedachten Jahr das Fürstenthum Oppeln durch das Absterben des letzten Herzogs eine Domaine der Krone Böhmen wurde, verpfändete der Kaiser die Herrschaft Zültz an den Graf George Christian v. Proskau, und in dem deshalb gemachten Anschlage werden auch die Einkünfte von der Judengemeinde zu Zültz aufgeführt. Desgleichen wurde, als Kaiser Rudolph 1606 diese Herrschaft den bisherigen Pfandinhabern verkaufte, denselben auch die Zültzer Judengemeinde mit überlassen.

Kaiser Ferdinand II. begnadigte in den Jahren 1627 und 1628 sowohl die Prager als schlesischen Juden dahin: daß sie alle öffentliche schlesische Jahr- und Wochenmärkte, gleich andern christlichen Kaufleuten, zu besuchen, und daselbst zu handeln die Erlaubniß haben, auch in den diesfälligen Abgaben den Christen gleich geschätzt werden sollten. Die Zültzer Judenschaft wirkte sich unterm 17. Juli 1699 ein auf sie allein gerichtetes Privilegium aus, welches mit jenem übereinstimmt.

Die Juden vermehrten sich in Zültz sehr bald, da die Grundherrschaft alle fremde ankommende Juden aufnahm. Dies führte nach der Besitznehmung von Schlesien zu einem Prozesse mit dem K. Fiskus, welcher nach vielen Jahren zum Besten des Dominii dahin entschieden wurde:

„Daß, da dem Grundherrn von Zültz die Toleranz der Juden daselbst gebühre, derselbe auch von ihnen Schutzgelden ꝛc. zu nehmen berechtiget sei."

Die Juden daselbst hatten ihr eigenes Gericht, aus Rabbinern, Rechtsgelehrten und Aeltesten, die in Ehe- Erbschafts- und Personal-Schuldsachen

Recht sprachen, und von deren Spruch an das Dominium appellirt, an das Oberamt zu Brieg aber revidirt wurde.

Die Aeltesten wurden von der Gemeinde, so wie die sogenannten funfzehn Mann, die den Ausschuß der Gemeinde vorstellen, gewählt, und erstere vom Dominio sowohl bestätiget, als vereidet.

Die Gewalt der Aeltesten bestand außer dieser Jurisdiktion, darin: daß sie die Gemeinbedienten, als Schammesse, Kassirer, Fleischer ꝛc. ein- und absetzen konnten, die Aufsicht auf Religion und Polizei hatten, und dafür sorgten, daß die Abgaben richtig aufgebracht, und die nöthigen Ausgaben ordentlich bestritten wurden. Auch mußten sie das Geburtsbuch der dortigen Juden führen.

Die Judengemeinde hatte ihre Gemeinkasse, woraus sie alle Onera bezahlte. Sie gaben einen festgesetzten Kanon zur K. Domainen-Kasse, ferner die Silberlieferungszuschuß-Gelder, mußten dem Dominio ansehnliche Abgaben, dem Bischof zu Breslau, der katholischen Geistlichkeit zu Zültz, und der Kämmerei zu Oppeln Zinsen entrichten. Diese Gelder brachten sie theils nach den jährlich auf ihr Vermögen gemachten Schatzungen, theils durch Auflagen aufs Fleisch, auf die Tauche ꝛc. zusammen, wozu auch die beständig außerhalb Zültz, aber von Zültz gebürtigen, oder von daher abstammenden Juden beitragen mußten, weil sie mit den wirklichen Zültzer Juden in Ansehung des Heirathens ꝛc. gleiche Rechte genossen.

III.

Die Verfassung der Stadt- und Land-Juden in Schlesien war folgende:

Dieselben standen unter den Toleranzämtern, deren es im Breslauschen Departement ein und zwanzig, im Glogauschen aber keine gab, weil die wenigen in einigen Städten daselbst wohnenden Juden nach Glogau gehörten.

Die Toleranzämter im Breslauschen waren folgende:

a) In Oberschlesien.

1) Zu Beuthen: für die Juden im Beuthenschen Kreis.
2) Zu Cosel: für die im Coselschen Kreis.
3) Zu Falkenberg: für die im Falkenbergschen Kreis.
4) Zu Gleiwitz: für die im Tost- und Gr. Strehlitzschen Kreis.
5) Zu Leobschütz: für die im Leobschützer Kreis.
6) Zu Lublinitz: für die im Lublinitzer Kreis.
7) Zu Nikolai: für die im Pleßenschen Kreis.
8) Zu Oppeln: für die im Oppelnschen Kreis.
9) Zu Ratibor: für die im Ratiborschen Kreis.
10) Zu Rosenberg: für die im Rosenbergschen Kreis.
11) Zu Zültz: für die im Neustädtschen Kreis.

b) In Niederschlesien.

1) Zu Auras: für die in Auras und Dyhrenfurth.
2) Zu Bernstadt: für einen Theil des Oelsnischen Kreises.
3) Zu Brieg: für die im Brieg- und Ohlauschen Kreis.
4) Zu Constadt,
5) Zu Creuzburg, für die im Creuzburgschen Kreis.
6) Zu Festenberg: für einen Theil des Wartenbergischen Kreises, besonders die in der Herrschaft Goschütz.
7) Zu Hundsfeld: für die in Hundsfeld und einigen Dörfern.

8) Zu Namslau: für die im Namslauschen Kreise.
9) Zu Oels: für die im Oels-Trebnitzer Kreise.
10) Zu Wartenberg: für die im übrigen Wartenbergschen Kreise, sowohl in Städten als Dörfern, wohnenden Juden.

Die Juden, welcher solchergestalt in Städten oder Dörfern (Breslau, Zültz und Glogau ausgenommen) wohnten, waren entweder Stamm- und Gewerbe-Juden, oder Famuliz-Personen. Die erstern mußten dies Benefizium erwerben, und dafür 5 Rthlr. oder auch darüber, nach Beschaffenheit ihres Gewerbes, zur Haupt-Manufaktur-Kasse [1]) bezahlen.

Wer ein dergleichen Stamm- oder Gewerbe-Jude werden wollte, mußte darthun:

„Daß er der Sohn eines bereits tolerirten einländischen Stamm-Judens sei."

Oder wenn es ein fremder, worunter auch die von Zültz zu rechnen, weil das dasige Dominium auch fremde Juden aufnehmen konnte, beweisen:

Daß er 1000 Dukaten eigenes Vermögen mit ins Land gebracht. [2])

Doch durfte ein solcher ausländischer tolerirter Jude seine verheiratheten Kinder nicht mit ins Land bringen [3]), auch erlangte ein fremder Jude nicht das Recht eines Stamm-Judens, wenn er die Tochter eines einländischen tolerirten Stamm-Judens heirathete [4]), sondern ein solcher mußte vielmehr nach 6 Wochen das Land räumen.

Jeder Stamm-Jude konnte sich einige Famuliz-Personen halten: dies mußten Einländer sein, ausgenommen die Präceptores, wozu auch unverheirathete Ausländer genommen werden konnten.

Die Stamm-Juden hatten das Vorrecht, ein eigenes Gewerbe treiben zu dürfen.

Die Oberschlesischen Juden hatten die Erlaubniß, in Oberschlesien, mit Einschluß des Falkenbergschen Kreises, mit ihren Waaren hausiren zu gehen, jedoch ohne die Städte Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Kosel, Oppeln und Neiße zu berühren, in welchen Städten das Hausiren bei Konfiskation ihrer Waaren verboten war.

Wegen des Hausirens waren die speziellsten Vorschriften in den V. v. 22. März 1756 und 8. April 1771 gegeben, sowohl in polizeilicher Hinsicht, als besonders rücksichtlich der Waaren, mit welchen nur hausirt werden durfte. Sie durften keine Waaren aus fremden Landen verschreiben, sondern mußten solche von Breslau nehmen und in Breslau oder Neustadt auch stempeln oder siegeln lassen.

Die sämmtlichen Stamm-Juden hatten die Erlaubniß, Bier- und Branntwein-Urbars, Fleischereien, Bäckereien, Meth-, Bier- und Branntweinschank auf den Dörfern zu pachten, oder zu verwalten, auch Pottaschsiedereien in Pacht zu nehmen [5]); im Jahr 1780 wurden ihnen zwar alle dergleichen Pachtungen verboten, allein 1787 [6]) wieder nachgegeben und waren auch hierfür eine große Masse von Förmlichkeiten und Abgaben vorgeschrieben in den V. v. 21. Juni 1767, 20. Febr. und 24. April 1775 und 28. April 1787.

---

[1]) Laut Verordnung v. 4. Dec. 1763.
[2]) Desgl. v. 1. April 1755.
[3]) Ebendaselbst, §. 11.
[4]) Laut Instr. v. 4. Okt. 1753 u. 22. Febr. 1778.
[5]) Laut Ordre v. 13. Febr. 1769.
[6]) Laut Ordre v. 28. April 1787.

In den Niederschlesischen Kreisen auf der deutschen Oderseite fanden diese Verpachtungen nicht Statt.

Famuliz-Personen waren diejenigen Juden, die zwar im Lande geboren, denen aber nicht verstattet, ein eigenes Gewerbe zu treiben, daher sie denn mit Dienen ihren Unterhalt erwerben mußten. Sie waren den mannigfaltigsten Einschränkungen unterworfen.

Was die Einschränkungen der Juden im Allgemeinen betrifft, so war:

1) eine der vorzüglichsten:

Daß kein Jude ohne Erlaubniß der königl. Kammer heirathen durfte, und nur die wenigsten Erlaubniß dazu bekamen.

Schon unter österr. Reg. hatte man dies Mittel erfunden, ihre Vermehrung zu verhindern; denn unterm 17. Okt. 1726 erging die Verordnung; „Daß nur ein einziger Sohn aus einer Familie als ein einheimischer angesehen werden solle, und sich verheirathen könne."

Den Töchtern aber erlaubte man zu heirathen; hatte ein Vater mehr als einen Sohn, so mußten die übrigen das Land räumen.

Während der Königl. Preuß. Reg. wurden wegen des Heirathens der Juden die V. v. 29. Sept. 1744, 19. März 1746, 7. Dez. 1750, 2. März 1751, 1. April 1755, 4. Dez. 1763, 20. Aug. 1773, 26. Nov. 1778, 28. April 1787 erlassen.

Nach diesen Verordnungen konnte:

a) kein Jude, der sich verheirathen wollte, ohne vorgezeigten Trauschein des Königl. Kammer-Direktorii von einem Rabbiner getraut werden.

b) Der Trauschein für den sich verheirathenden Juden mußte durch das Toleranz-Amt, worunter der Jude wohnt, bei der Königl. Kammer nachgesucht und zugleich angezeigt werden: ob der Vater des Bräutigams und der Braut bereits ein verehelichtes Kind im Lande habe oder nicht, und ob dem Bräutigam oder der Braut, wenn sie außer Landes heirathen, ein Heirathsgut mitgegeben werde [1]).

c) Den Töchtern war das Heirathen, sie mochten schon verheirathete Brüder oder Schwestern haben, nach der V. v. 17. Dec. 1788 nachgegeben.

d) Auch der zweite und dritte Sohn konnte unter folgenden Bedingungen heirathen:

1) wenn er entweder eine Fabrike anlegte, oder
2) eine wüste Stelle in einer Oberschlesischen Stadt retablirte, oder
3) falls er auf dem Dorfe wohnte, 200 Thlr., in der Stadt aber wenigstens 500 Thlr. im Vermögen besaß.

e) Auch Wittwer und Wittwen, wenn sie sich zum zweitenmal verheirathen, mußten den gewöhnlichen Trauschein besorgen. Desgleichen

f) fremde Juden, wenn sie sich im Lande verheirathen.

g) Die Trauungen von fremden Rabbinern waren untersagt, es durfte ohne Consens des Landrabbiners keine Trauung vorgenommen werden, der von jeder Heirath ein Douceur von 3, 4, auch mehrern Thalern erhielt.

h) Wenn Jemand wider dies Gesetz handelte, und sein Kind ohne Trauschein verheirathet, so mußten die Kammer-Gefälle davon doppelt bezahlt werden [2]).

i) Die Kosten für einen Trauschein betrugen gegen 30 Thlr. und flossen zur Chargen-, Stempel- und Manufactur-Kasse.

---

[1]) Laut V. v. 30. Nov. 1762.
[2]) Laut V. v. 19. Sept. 1744.

2) Eine andere Einschränkung der Juden war:

Daß sie nicht überall geduldet werden.

Im Reglement von 1751 §. 1 war festgesetzt: daß an den Orten in Niederschlesien, wo keine Juden ehehin geduldet worden, und in Oberschlesien an den Orten, die ein Jus prohibendi haben, auch ferner keine Juden angenommen werden dürfen, und am 3. Okt. und 12. Nov. 1776 ward verordnet, daß in ganz Niederschlesien in den Städten und Dörfern auf der deutschen Oderseite (die Städte Breslau, Brieg und Glogau ausgenommenen) keine Juden ihren beständigen Aufenthalt haben sollen, bei Strafe von 100 Reichsthalern, wovon der Dirigens die Hälfte bezahlen mußte.

Wegen der Stadt Neiße, wo viel Juden wohnten, wurde unterm 8. Okt. 1779 verordnet:

a) daß die Juden sämmtlich diese Stadt verlassen mußten. Nur den Generalprivilegirten war der Aufenthalt daselbst gestattet.
b) Daß keiner sich zu Neiße jemals wieder ansässig machen dürfe.
c) Daß keinem Betteljuden der Eingang in den Thoren zu gestatten.
d) Daß nur an Jahrmarktzeiten die Handelsjuden dort geduldet werden sollten.
e) Daß dergleichen Handelsjuden außer Jahrmarktzeit nur einen Tag in der Stadt bleiben und
f) Niemand sonst als die Gastwirthe die Juden beherbergen dürfe bei Strafe von 20 Thlr.

Damit sich kein Jude ins Land schleiche, so sollte, was die Dörfer betrifft, jedes Dominium oder Obrigkeit, wo sich ein Jude einfindet, solches längstens binnen 14 Tagen dem Landrath des Kreises melden, damit er, wenn es etwa ein fremder Jude oder in einem solchen Orte sich niederließe, wo keine Juden geduldet, den Fall sogleich der K. Kammer anzeigen könne. Wenn aber keines von beiden, und der Jude ein im Lande tolerirter, der seine Toleranz durch einen bei sich habenden gedruckten Zettel, welchen er auf Reisen immer mitsich führen mußte, erweisen konnte, es auch an einem solchen Orte wäre, wo Juden wohnen, so mußte der Landrath den Namen des Juden, seine Familie, sein Gewerbe, den Ort woher er kam ꝛc. in die Juden-Tabelle aufzeichnen. Wenn das Dominium dem Landrath keine Anzeige von der Ankunft eines Juden gethan, so sollte das Dominium, wenn es ein fremder Jude, 20 Thlr., wenn ein einheimischer, 10 Thlr. Strafe erlegen, und es mußten die Dominia auch die Versäumniß ihrer Wirthschafter und Gerichte hierin vertreten.

Ein Gleiches war von den Magistraten der accisbaren Städte zu beobachten, welche den Anzug eines Juden nach Verlauf von vierzehn Tagen der Kammer berichten mußten, widrigenfalls der Consul dirigens und der Polizei-Vorgesetzte in einer großen Stadt in eine Strafe von 10 Thlrn. verfiel, in einer mittlern in fünf, in einer kleinen in zwei Thlr.

Der anziehende Jude war verbunden, sich vierzehn Tage nach seinem Anzuge beim Toleranzamt des Distrikts zu melden, und sein Gewerbe anzusagen, damit das Toleranzamt die Abgaben ausrechnen, und Bericht abstatten konnte. Der Jude, der sich nicht meldete, sollte, wenn er ein fremder, sogleich arretirt, nach den Umständen seines Vermögens für jeden Monat, den er sich ohne Meldung aufgehalten, 5 bis 6 Thlr. Strafe erlegen, und alsdann außer Landes geschafft werden. War es ein einländischer Jude, so wurde er für jeden Monat mit 3 bis 5 Thlrn. bestraft, der jüdische oder christliche Wirth, der einen Juden verhehlet und ihn nicht der

Obrigkeit anzeigt, für jeden Monat mit fünf Thlr. an Gelde, oder falls er unvermögend, am Leibe bestraft. Von diesen Strafen bekam die Armenhaus-Kasse $\frac{1}{3}$, der Denunziant $\frac{1}{3}$, und der, welcher die Untersuchung gehabt, $\frac{1}{3}$.

Ohne erhebliche Ursache (als eine wichtige Ursache wird nur Diebstahl und Betrug angesehen, die auch durch Arretirung und Verhör bewiesen werden mußte) durfte kein Stammjude während des Etats-Jahres seinen Famulum entlassen; auch ein Stammjude selbst durfte während des Etats-Jahres seinen Wohnort nicht verändern[1]).

Wenn ein Jude aus seinem Wohnorte reisete, mußte er seinen Toleranzzettel bei sich haben, oder wenn er seine Kinder verreisen ließ, mußte er sich vom Toleranzamt einen Reisepaß für solche geben lassen; denn wenn ein Juden-Polizeibereiter oder Landdragoner einen Juden ohne Zettel oder Paß fand, ward er als ein Ausländer angesehen, und durch den Schub über die Gränze gebracht.

Nicht nur das Vermögen der einheimischen Juden, wenn solche außer Landes zogen, oder ihre Kinder, besonders die Mädchen, außer Landes verheiratheten, war dem Abschoß unterworfen, sondern auch die fremden Juden, wenn sie ein Jahr sechs Wochen im Lande gewohnt und wieder abzogen, mußten von ihrem Vermögen den Abschoß entrichten[2]).

3) Die Juden durften ohne besondere Konzession weder neue Schulen noch Kirchhöfe anlegen.

4) Zu den bestimmten Abgaben, also abgesehen von den unbestimmten wie Trauscheine und dergl., gehörten folgende:

1) Der Toleranz-Impost, welcher für die Erlaubniß, daß ein Jude im Lande wohnen durfte, gegeben ward.
2) Die Personal Accise.
3) Die Nahrungs-Steuer ward vom Gewerbe und den Nahrung treibenden Juden auf den Dörfern und in unaccisbaren Städten entrichtet, weil die in accisbaren Städten befindlichen Juden durch den Accis und Servis gleich andern Einwohnern getroffen wurden.

   Diese drei Gattungen von Abgaben waren unter dem Namen Kanon bekannt, und flossen zur K. Domainen-Kasse.
4) Von jedem jährlichen Reichsthaler dieses Kanons wurde noch 1 Sgr. bezahlt, welcher für Anfertigung des Toleranz-Etats der Kammer-Kanzelei gebührte[3]).
5) Der Silber-Lieferungs-Beitrag war ursprünglich keine Abgabe.

   Als es in den Jahren 1748 und 1749 bei der K. Münze an Silber gebrach, wurde unterm 27. Mai 1749 festgesetzt; daß die gesammte Judenschaft in Schlesien eine Anzahl Mark altes Silber für einen annehmlichen Preis zur K. Münze liefern sollte. Es wurde deshalb eine Vertheilung gemacht, was die Juden zu Breslau, Glogau, Züllz und in der Provinz beitragen sollten. Im Jahr 1751 wurde erlaubt, daß statt 1 Mark Silbers ein Reichsthaler an Gelde gegeben werden konnte. Indessen stieg der Preis zum Einkauf, der Verkauf aber blieb, und die Juden verloren bei diesem Handel immer mehr. Nach erlangtem Frieden entschloß sich die gesammte Juden-

---

[1]) V. v. 20. Aug. 1776.
[2]) V. v. 18. Sept. 1768.
[3]) V. v. 14. April 1749 und 2. Juni 1776.

schaft, einen Entrepreneur anzunehmen, und wurde mit ihm einig: daß er das ganze Silber abliefern sollte, sie aber auf jede Mark, die sie zu liefern hatten, ein Thlr. und 20 Sgr. Zuschuß bezahlen wollten. Die Silber-Lieferung betrug zuerst 1149 Mark, nach der V. v. 9. April 1785 aber 768 Mark.

6) Der Servis, welchen die Juden in den accisbaren Städten gleich andern Einwohnern nach Beschaffenheit ihres Gewerbes entrichten mußten.

7) Abgaben an die Grund-Obrigkeit, besonders an die Kämmereien gleich andern Einwohnern, oder nach hergebrachter Gewohnheit an manchen Orten auch mehr.

8) Gemein-Abgaben. Diese kamen nur zuweilen vor; worüber die Aeltesten Rechnung legen mußten.

Die Abgabe des Toleranz-Imposts wurde nach dem Vermögen und Verkehr eines Jeden gegeben, und bestanden hierüber sehr ausführliche Vorschriften.

Der Personal-Accise waren alle Juden und Jüdinnen nebst sämmtlichen Kindern, die 15 Jahr und darüber alt sind, unterworfen.

Die zur Familie derer Stamm-Juden gehörige Personen, die das Alter von 15 Jahren erreicht, bezahlten so wie Familiz-Personen jährlich 2,3 und 4 Thlr.

Die dritte zum eigentlichen Kanon gehörige Abgabe war die Nahrungs-Steuer, und wurde von den Stamm-Juden des platten Landes entrichtet.

Die Brau-Urbars-Pächter zahlten den dritten Theil ihres Toleranz-Imposts als Nahrungssteuer.

Die Bäcker jährlich 4 Rthlr.
Die Schlächter — 4 —
Die Krämer — 3, 4, 5 bis 6 Rthlr.
Die Dorfläufer — 18 Sgr.
Die Häusler — 1½ Rthlr.
Die Hausleute — 18 Sgr.

Die armen Stamm-Juden und sämmtliche Familiz-Personen waren von dieser Abgabe frei.

Desgleichen waren die Juden, welche in der Druckerei zu Dyhrenfurth gebraucht wurden, von den besondern Abgaben frei; der Inhaber der Buchdruckerei aber gab unmittelbar einen Kanon an die K. Domainen-Kasse.

Um diese Abgaben erheben zu können, waren die Toleranz-Aemter verbunden, jährlich zu Anfang des Monat März die Juden zu schätzen, und jeden Juden mit Beschreibung aller Umstände, seiner und seiner Kinder Alter in ein Protokoll aufzunehmen.

Die ausländischen Juden mußten für jeden Tag, den sie sich im Lande aufhielten, 4 Kreuzer an die in jeder accisebaren Stadt befindlichen Tage-Gebühr-Rendanten bezahlen, worüber durch die O. v. 26. Dec. 1748 und v. 28. Febr. 1776 verordnet wurde.

IV.

Die Glogausche Gemeinde.

Diese Gemeinde stand unter dem dasigen Schloßamt. Ihre Verfassung wurde regulirt durch die K. O. v. 25. Mai 1743.

Wir Friedrich ꝛc.

Thun kund jedermänniglich, und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Uns die gesammte jüdische Gemeinde Unserer K. Stadt Groß-Glogau allerunterthänigst supplicando angelanget, und gebeten, die von denen glorwürdigsten Kaisern und Königen in Böheimb, als Obristen Herzogen in Schlesien Weiland Rudolpho II. Matthia, Ferdinand II. und III. Leopold I., Joseph I. und Karl VI. denenselben verliehene, und konfirmirte Privilegien und Begnadigungen gleichfalls gnädigst zu renoviren, und zu bestätigen, und dann nach allerunterthänigst eingekommenen Berichten bemeldete Judenschaft zu Gros-Glogau sothaner ihnen vorhin verliehenen Privilegien wirklich sich zu erfreuen gehabt, selbige auch in Contribuendo das ihrige jedesmal gehörig beigetragen, und sonsten sich also verhalten, daß keine besondere gegründete und erwiesene Klagen wider sie vorgekommen; Als haben Wir in besagter Supplikanten allerunthänigste Bitte in Königlichen Gnaden auf nachstehende Art und Weise gewilliget, und in soweit ihre alte Privilegia gnädigst renoviret und bestätiget. Wir thun auch das, renoviren, und bestätigen selbe hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes als regierender souverainer Obrister Herzog in Schlesien also und dergestalt: daß mehr gedachte Juden, nämlich des Benedikt Israel Juden zu Groß-Glogau, dessen Weibes und ihrer zwei Schwestern der Kaiserin und Susanne nachgelassenen Erben und Descendenten, so wie sich solche in einem übergebenen Stammbaum dazu legitimirt haben, wie bishero also auch fordershin in erwähnter Unserer K. Stadt Groß-Glogau wohnen, allda und anderwärts im Lande hin und wieder nach denen bereits ergangenen, auch sonst etwa noch nöthigen Veranlassungen mit allerlei zulässigen und unverdächtigen Kaufmanns-Waaren, Ellen- und Gewichtweis handeln, und mit solchem ihrem Gewerbe, gleich andern Kauf- und Handelsleuten, ihre Nahrung ungehindert suchen können, und mögen. Sie sollen auch auf den Zoll-Städten weder von Roß und Wagen noch ihren Personen zugethanen und allen ihren Waaren aller Orten zu Wasser und Land keine mehrere Zölle, oder andere dergleichen Gebühren als die Christen abgeben und zu entrichten schuldig, wie ingleichen sowohl sie als die Ihrigen, nebst ihren habenden und von der allhasigen Stadt vermöge des den 27. Januar 1636 getroffenen Kontrakts und darauf den anderten Sept. 1637 geschehenen Ueberlasses derer erhandelten Häuser keiner andern als Unserer allbortigen Schloß- und Landeshauptmannschaftlichen Jurisdiktion, Botmäßigkeit und Protektion unterworfen sein, und verbleiben. Nur allein in Geld- und andern Civil- und Criminal-, wie auch in Wechselsachen, sollen dieselben bei Unserer Glogauschen Oberamts-Regierung ihr Forum haben.

Ferner verwilligen Wir gnädigst, und lassen ihnen zu, daß diese Judenschaft jährlich 300 Rindvieh, 300 Kälber und 300 Hammel zu ihren Festen, Hochzeiten und Beschneidungen, und zwar von ersterer Sorte jedes Quartal gleich viel, und von der letztern nach eigenem Gefallen zu schlachten, die gerathene Hinterviertel entweder auszuädern, und nach ihren Gesetzen eßbar zu machen, oder solche nebst den ungerathenen nach eigenem Belieben an die Garnison und Arme zu verkaufen, das übrige aber, und was die Juden außer dem akkordirten Quanto gebrauchen, müssen dieselbe alsdann nach Inhalt des Vergleichs v. 28. Mai 1740 von den Fleischern kaufen.

Wir verstatten ihnen auch ihren Platz und Ort zu ihr und der Ihrigen Begräbniß gegen der verakkordirten Verzinsung der jährlichen 60 Reichsthaler zu 24 Sgr. gerechnet, welchem sie Unserm K. Amt Glogau jedesmal auf St. Michaelis Tag abzugeben haben, zu behalten und zu gebrauchen.

Damit aber diese Juden zum Schaden Unserer christlichen Unterthanen sich nicht weiter ausbreiten können, so wollen und gebieten Wir, daß Unsere Glogausche Krieges- und Domainen-Kammer mehrere Familien, als dermalen in Glogau sein, nicht aufnehmen, denen Juden keine Häuser mehr in der Stadt ankaufen, wohl aber in den nächstgelegenen Christenhäusern miethen lassen sollen; wenn aber ein Hauswirth erstirbt, und die Judenschaft darum gebührend ansuchet, kann dieselbe einen Sohn aus diesen obgedachten Hauptstämmen an dessen statt, nach Untersuchung seines Lebens und Wandels, und wenn desselben Vater alles an Uns und die Gemeinde richtig allemal bezahlet hat, wie auch eine Tochter desselben, wenn sie gleich einen ausländischen Juden geheirathet, aufnehmen, doch muß dieselbe Unserer Krieges- und Domainen-Kammer vorhero klärlich ausweisen, daß sie wenigstens 1000 Reichsthaler, wenn sie die erste ihres Vaters ist, und 2000 Rthlr., wenn sie die andere ist, so aufgenommen wird, entweder selbst im Vermögen haben, oder durch ihren Mann ins Land bringen.

Nachdem auch die Groß-Glogausche Judenschaft von der Natural-Einquatierung jederzeit befreiet gewesen, so wollen Wir aus besonderer K. Gnade es ebenfalls dabei lassen, jedoch muß aber dieselbe dasjenige, was an Servis auf sie zu tragen kommt, richtig abführen, dagegen sie von Steuern befreiet sein sollen, so lange die Stadt selbst davon frei ist, auch dürfen sie die 200 Mark Glogauisch, so sie der Stadt beigetragen, ferner nicht bezahlen.

Ueber dieses haben Wir in ihre allerunterthänigste Bitte allergnädigst gewilliget, und sie von Abgebung alles desjenigen, was die Judenschaft an die vorhero hier gewesene Landeshauptmannschaft an baaren Gelde, Viktualien, und dergleichen, es habe Namen, wie es wolle, liefern müssen, wie nicht weniger von Toleranz- und Personal-Accise-Geldern gänzlich befreiet, auch soll dieselbe für Konfirmation dieser ihrer Privilegien nichts erlegen, da hingegen sie sich aber freiwillig offerirt, in Unsere K. Kasse jährlich als ein Schutzgeld 800 Reichsthaler in vier Ratis, und zwar a Imo Juni an zu rechnen, zu bezahlen, wollen Wir nicht allein allergnädigst annehmen, und derselben alle übrigen Praestationes und Abgaben erlassen, sondern bemeldter Judenschaft auch aus besondern allerhöchsten Gnaden nach Inhalt des General-Privilegii d. d. 29 Sept. 1730, so Wir den Juden in andern Unsern Landen ertheilt, erlauben, von kleinen Kapitalien unter 500 Rthlr. 12 Prozent und von denen von 500 Rthlr. und drüber, so solche ein Jahr und länger zinsbar stehen, 8 Prozent, und wenn sie Kleinigkeiten von Pfändern bekommen, und unter 10 Rthlr. darauf leihen, wöchentlich einen Pfennig Zins von einem Rthlr. zu nehmen. Doch soll alle diese Unsere Begnadigung auf Unser gnädigstes Belieben und Wohlgefallen gestellt sein, wie Wir dann Uns nach Beförderung der Umstände und Zeiten nöthige Verordnungen dieser Judenschaft wegen über dasjenige, so bereits in Schlesien in vorigen Zeiten heilsam verordnet ist, und unterdessen in so weit, als es diesem nicht zuwider ist, seine Gültigkeit haben soll, zu machen, nach Unserer souveränen Macht und Gewalt vorbehalten.

Und gebieten hierauf allen und jeden Unserer Landeseinwohner und Unterthanen ꝛc. ꝛc. Zu Urkund ꝛc. So geschehen und gegeben Berlin den 25. Mai 1743.

Friedrich.

Verzeichniß
der im Jahre 1791 in Schlesien befindlich gewesenen Juden.

	Männl. Geschlechts.	Weiblichen	Summa
In der Stadt Breslau . . .	1167	1317	2484
Zültz	475	537	1012
Glogau . . .	818	973	1791
Summa	2460	2827	5287
Zur Landgemeinde gehörten: die Juden			
in der Stadt Beuthen . . .	58	57	115
Auras	37	8	65
Cosel	44	54	98
Brieg	98	100	189
Conſtadt . . .	40	26	66
Creuzburg . .	7	12	19
Pitſchen . . .	6	8	14
Hultſchin . .	17	16	33
Katſcher . . .	14	13	27
Guttentag . .	36	43	79
Lublinitz . . .	11	11	22
Namslau . . .	19	20	39
Reichthal . . .	1	4	5
Neiſſe	7	8	15
Ziegenhals . .	3	3	6
Bernſtadt . .	49	51	100
Hundsfeld . .	40	50	90
Oels	10	12	22
Opppeln . . .	12	12	24

	Männl. Geschlechts.	Weiblichen	Summa
in der Stadt Krappitz . . .	5	6	11
Loslau . . .	38	35	73
Nikolai . . .	22	22	44
Pleße	21	26	47
Ratibor . . .	11	10	21
Rybnik . . .	29	27	56
Sohrau . . .	45	49	94
Rosenberg . .	38	32	70
Landsberg . .	10	11	21
Leschnitz . . .	5	8	13
Groß-Strehlitz .	7	6	13
Gleiwitz . . .	37	40	77
Peiskretscham .	50	34	64
Lost	23	27	50
Ujest	19	24	43
Festenberg . .	45	42	87
Wartenberg . .	17	28	45
Auf den Dörfern in Ober-Schlesien wohnen	945	968	1913
Summa der Land-Gemeinde . .	1856	1923	3779
Hierzu die 3 obigen Gemeinden .	2460	2827	5287
Summa	4316	4750	9066

II.

Darstellung der Verhältnisse der Juden in den alten Provinzen, unmittelbar vor dem Ed. v. 11. März 1812.

Vorstehend ist mit der Geschichte der Juden in Schlesien eine Darstellung ihrer Verhältnisse vor dem Ed. von 1812 verbunden worden. Eine Darstellung dieser Verhältnisse ist nicht minder für die anderen alten Provinzen aus mehrfachen Gründen nothwendig.

Einmal, weil das G. v. 11. März 1812, wie dessen §. 28 noch besonders bestimmt, auf vergangene Fälle nicht bezogen werden kann und diese daher auch jetzt noch nach den früheren Gesetzen und Zuständen beurtheilt werden müssen [1]); dann aber, weil nach Ansicht der Behörden auch für die gegenwärtige Zeit in einzelnen Territorien das frühere Hauptgesetz, das Gen. Juden-Reglement v. 17. April 1750, seine praktische Gültigkeit noch nicht verloren hat [2]) Es wird demgemäß jenes Gesetz v. 17. April 1750, welches einen vollständigen Ueberblick der früheren Zustände giebt, mitgetheilt und sind in Noten zu demselben die späteren Veränderungen erwähnt, so weit sich dieselben auf das innere Staatswesen beziehen [3]).

Revidirtes General-Privilegium und Reglement, vor die Judenschaft im Königreiche Preußen, der Chur- und Mark-Brandenburg, den Herzogthümern und Fürstenthümern, Magdeburg, Cleve, Hinter-Pommern, Crossen,

[1]) Vergl. über die praktische Wichtigkeit dieser älteren Zustände, insbesondere des Gen. Juden Priv. v. 17. April 1750 in privatrechtlicher Hinsicht Th. II. Abth. I. Abschn. III.

[2]) Das an die Reg. zu Marienwerder gerichtete R. des Min. des J. u. d. Pol. v. 12. Mai 1840 — vergl. dasselbe oben Abth. I. Abschn. X. Kap. I. sub I. B. DD. Seite 93 — bemerkt, daß die noch fortdauernde Gültigkeit des Juden-Regl. v. 17. April 1750 nicht bezweifelt werden könne. Siehe hierüber das Weitere bei den Abschnitten Posen und Kulm und Michelauer Kreis. (III. IV.)

[3]) Wegen des Privatrechts s. Th. II.

Halberstadt, Minden, Camin und Mörs; ingleichen den Graf- und Herrschaften Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Lauenburg und Bütau v. 17. April 1750.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkammerer und Kurfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Erklärung der Ursachen zu anderweitiger Regulirung des Judenwesens.) Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in Unserm Königreiche Preußen, Kur- und Mark-Brandenburg, Herzog- und Fürstenthümern Magdeburg, Cleve, Hinter-Pommern, Crossen, Halberstadt, Minden, Camin und Mörs, ingleichen denen Graf- und Herrschaften, Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Lauenburg und Bütow, besonders auch in hiesigen Residenzien, bei denen darinnen vergleiteten und geduldeten Juden, verschiedene Mängel und Mißbräuche angemerket, insonderheit aber gar eigentlich beobachtet haben, daß derselben überhand nehmende Vermehrung nicht nur dem Publico, besonders aber denen christlichen Kaufleuten und Einwohnern ungemein Schaden und Bedrückung zugefüget, sondern auch der Judenschaft selbst dadurch und durch Einschleichung unvergleiteter, fremden und fast nirgends zu Hause gehörenden Juden, viele Beschwerden und Nachtheil erwachsen; Wir aber aus allergnädigster Landesvaterlicher Vorsorge, alle und jede in Unserm Schutze stehende getreue Unterthanen, sowohl Christen als Juden, in beständigen guten Wesen und Flor ihrer Nahrung und Gewerbe so viel immer möglich gesetzet und erhalten wissen wollen: Dannenhero nöthig gefunden, solche Vorkehrung zu machen, daß diese Unsere allergnädigste Absicht erreicht, zwischen der Christen- und Juden-Nahrung und Gewerbe Proportion gestiftet, und insbesondere durch unzuläßig erweiterten jüdischen Handel und Wandel keinem von beiden zu nahe geschehe. Zu welchem Ende Wir den Zustand des ganzen Judenwesens in Unserm Königreiche und vorbenannten übrigen Reichs-Landen, dazu gehörigen jüdischen Familien, derselben Nahrung, Handel und Wandel von neuem genau haben untersuchen und Uns gewisse Vorschläge thun lassen, welche zu Erhaltung Unsers Endzwecks und damit verknüpften Wohlfarth der sämmtlichen vom Handel und Wandel lebenden Landeseinwohner dienlich erachtet, zugleich aber auch die Gerechtigkeit, Billigkeit und gemeinsame Sicherheit zum Grunde haben, daraus sodann ein eigenes Reglement und Verfassung des ganzen Judenwesens verfertigen und zum Stande bringen lassen; als setzen ordnen und wollen Wir hiermit und Kraft dieses:

I.

(Das bisherige General-Privilegium und Reglement wegen des Judenwesens wird deklariret, und nach den gegenwärtigen Umständen eingerichtet.) Daß von nun an kein ander Juden-Privilegium oder Schutz-Brief in Unserm Königreiche und obgedachten Unseren Landen statt haben und gültig sein solle, als welches diesem Unsern Neuen, nach der Ordre v. 7. Febr. 1749 revidirten und deklarirten General-Privilegio de Anno 1730 in allen folgenden Punkten gemäß ist. Solchemnach haben Wir

II.

(Es sollen keine andere Juden geduldet werden, als welche in denen am Ende dieses Reglements befindlichen Listen stehen) in Gnaden und ein für allemal gut gefunden, und festgesetzet, daß von nun an, sowohl in Unsern Residenzien als allen andern Haupt- und Land-Städten nicht mehr, als diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Schutz-Juden-Familien, so in denen am Ende dieses Reglements von jeder Provinz befindlichen Listen sub Lit. A. et B. vergleitet, und sammt ihren beydthätigen festgesetzten publiquen Bedienten, Kindern und Gesinde beiderlei Geschlechts sollen geschützet und geduldet, die unvergleiteten Juden aber, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen, so Handels und Wandels oder anderer Negozien halber ab- und zu reisen, nirgend gelitten, vielweniger denselben ein beständiger Aufenthalt noch gewisser Sitz in Unseren Landen verstattet werden, als worauf sowohl die Obrigkeit als Aeltesten jedes Orts genau Acht geben, und solche in Berlin sowohl als in denen Provinzen denen Kriegs- und Domainen-Kammern und Steuer-Räthen bei Vermeidung willkührlicher Strafe jedesmals anzeigen müssen; Wannenhero diejenigen Juden, so dergleichen unvergleitete bei sich hegen, nachdrückliche Beahndung zu gewarten haben.

III.

(Verzeichniß derer erlaubten publiquen jüdischen Bedienten in Berlin.) Wegen der publiquen Bedienten wird in hiesigen Residenzien, Berlin, folgendes festgesetzt:

1) Ein Rabbi oder ein Vice-Rabbi.
2) Vier Beisitzer.

3) Ein Ober- und Unter-Kantor mit seinen Bassisten und Diskantisten, welche letztere aber unverehlicht sein müssen.
4) Vier Klepper, davon der Eine dem Polizei-Direktorium zu Anmeldung der fremden Juden täglich aufwarten muß.
5) Zwei Schulbedienten bei der Synagoge.
6) Sechs Todtengräber, welche zugleich bei der Gemeinde mit aufwarten.
7) Einen Kirchhofwächter.
8) Drei Kollers.
9) Drei Fleischhacker.
10) Ein Scharn-Schreiber sammt dessen Controlleur.
11) Drei Bäcker und ein Gar-Koch.
12) Ein publiquer Gesetzschreiber.
13) Zwei Thorsteher mit einem Gehülfen.
14) Zwei Lazareth-Aufwärter.
15) Ein Medikus.
16) Ein Bade-Bedienter mit einer Bade-Frau.
17) Ein Feder-Vieh-Mäster.
18) Acht Kranken-Wärter.
19) Zwei Ebräische Buchdrucker.
20) Zwei Mägdchens-Schulmeister, so beweibet.

Diese und nicht mehrere sollen, jedoch mit Approbation der Kriegs- und Domainen-Kammer von den Judenältesten selbst bestellet, auch so viel möglich einheimische arme Judengenossen dazu angelehret und genommen werden.

(Was vor welche in anderen Städten sein sollen.) An anderen Orten sollen diese publique Bediente nach Proportion der jüdischen Gemeinde, jedoch nicht über zwei Todtengräber, in kleinen Städten aber, oder wo wenig Juden vorhanden, nicht mehr als Ein Todtengräber, Ein Koller erlaubt sein; und diese Proportion soll auch wegen der Schulmeister, so aber unverheirathet, nicht über drei Jahre an einem Orte bleiben, noch im geringsten handeln müssen, beobachtet werden [1]).

Zu Unterweisung der Judentöchter, werden in Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle und Frankfurt an der Oder, auch Stargard in Pommern, zwei publique und in andern Städten, wenn über 10 Juden-Familien darin sind, Ein beweibter Schulmeister, in den übrigen Orten aber dergleichen gar nicht zugelassen. Wegen dieser Schulmeister und sich einfindenden fremden jüdischen Studenten und ledigen Verwandten, auch allen anderen sonderlich Weibes-Leuten, welche sich an einem Orte mit einigem Rechte aufhalten zu können vermeinen, wird es bei denen Kammern wegen der Zettul und Register wie bei den Domestiquen gehalten, daß sie sämmtlich ohne von selbiger erlangten Konzession und Zettul, wofür jedoch nicht mehr als 2 Sgr. dem Sekretario bezahlet werden soll, an keinem Orte, oder wenn es ihnen erlaubet, nicht über die nachgelassene Zeit bleiben müssen, jedoch verstehet sich von selbst, daß diejenigen Leute, die einer als seine Domestiquen in sein Lohn und Brod nimmet, darunter nicht mit verstanden werden [2]).

IV.

(Die Judenältesten sollen den Kriegs- und Domainen-Kammern monatlich eine Liste der vorgefallenen Veränderung bei der Gemeinde einsenden.) Es müssen zu dem Ende die Judenältesten sowohl in Berlin als in den Provinzen allemal in den ersten drei Tagen des Monats denen Krieges- und Domainen-Kammern die, bei der Judenschaft im vorhergegangenen Monate vorgefallenen Veränderungen an Getraueten, Gebornen und Gestorbenen, unter des Rabbi und der Aeltesten, oder wo kein Rabbi noch Aeltester vorhanden, des Vorstehers Unterschrift einsenden, und solche in eine Tabelle nach beigefügtem Schemate verfassen. Die Aeltesten sollen solches auch alle Jahre an das General-Direktorium mittelst einer Tabelle sowohl von Berlin als aus den Provinzien bewerkstellen.

V.

(Grundsätze so bei Ansetzung der Juden beobachtet werden sollen.) Wegen Ansetzung der Juden sollen hinkünftig nachfolgende Grundsätze festgesetzet und beobachtet werden [3]):

---

[1]) Vergl. die Anm. zu Art. XII.
[2]) Wegen der Mädchen-Schulmeister erging später das Cirk. v. 9. Dec. 1775. (B. C. C. V. Th. III. S. 269.
[3]) Vergl. auch die Dekl. des Art. V. wegen Ansetzung der zweiten Judenkinder. 11. Nov. 1763. C. C. C. III. S. 1219. der Judenschutz begreift ein Bürgerrecht noch nicht in sich.

1) (Eintheilung der itzo vergleiteten und geduldeten, in ordentliche und außerordentliche Juden.) Wird ein Unterschied gemacht, unter denen ordentlichen Schutzjuden und denenjenigen, so außer der Ordnung auf Lebenszeit geduldet werden. Zu letztern gehören die, so eines Schutzjuden Wittwe geheirathet, oder sonst eine Konzession erhalten haben, wie auch die Wittwen und übrige Kinder von der Familie, worauf bereits ein Kind angesetzet, dergestalt, daß künftighin nur diejenigen für ordentliche Schutzjuden gehalten werden, (was ordentliche Schutzjuden sein.) welche das Recht haben, ein Kind anzusetzen, solchen behufs anitzo in der bestimmten Zahl der ordentlichen Schutzjuden von Neuem aufgenommen und der Liste A. mit einverleibet worden.

2) (Was außerordentliche Schutzjuden sein.) Die vorhin benannte außerordentliche Juden aber sind nicht befugt, ein Kind anzusetzen, noch ihres Ortes auf ihr Recht zu verheirathen.

Hiernächst muß das eine Kind, so auf derer Eltern Schutzbrief angesetzet werden will, ein Vermögen von 1000 Rthlr. wozu jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung sammt ungewissen Schulden nicht zu rechnen, nachweisen; imgleichen die jedes Orts gewöhnliche Jura zur Chargenkasse erlegen, und kan übrigens das angesetzte eine Kind, so lange der Vater lebet, kein Kind wiederum ansetzen; sollten aber deshalb besondere Umstände vorkommen, so haben sie sich deshalb bei dem General-Direktorio zu melden; wegen des zweiten Kindes aber bleibet es bei Unserer bereits unterm 27. Okt. 1747 ergangenen und den 23. Mai 1749 wiederholten Kabinetsordre, daß solches hinkünftig in allen Unsern Landen gar nicht mehr gestattet werden soll. Dafern jedoch von den bereits vorhin angesetzten Extraordinariis Jemand ein durch Absterben, Wegziehen, oder auf andere Art vakant werdendes Schutzprivilegium erlangen wollte, soll davon an Uns berichtet, und zugleich wieviel er im Vermögen habe, gehörig untersuchet, und mit angezeiget werden, da Wir Uns sodann darüber allergnädigst entschließen und zugleich die Chargen-Jura bestimmen wollen.

3) Soll Inhalts Unser unterm 23. Mai 1749 allergenädigst ertheilten Kab. Ord. die einmal nunmehro festgesetzte Anzahl der Judenfamilien ohne Unsere allerh. Ordre nicht überschritten, und es forthin darunter dergestalt gehalten werden, daß derjenige Jude, welcher ein Privilegium hat, solches zuvorderst nur für seine Person genieße, jedoch auch die Freiheit habe, seine Kinder bei sich zu behalten, so daß diese, so lange er lebet, seines Schutzes mit genießen, jedennoch aber keine besondere Handlung vor sich führen müssen [1]).

4) Wenn derjenige Jude, so ein Privilegium hat, mit Tode abgehet, so fället nach eben dieser Unserer allergenädigsten Ordre sodann das Privilegium auf sein ältestes Kind, dessen Brüder und Geschwister aber, können keinen weiteren Schutz zur Handlung darauf genießen, wie den auch, wenn bei Lebzeiten des Vaters die andern Kinder außer dem ältesten sich hinfüro verheirathen, solche fort müssen, und nicht bei dem Vater bleiben, wenigstens keine Handlung treiben können; was aber die zweiten und dritten Kinder reicher Juden anbetrifft, wenn sie $\frac{1}{10}$ Rthlr. zusammen bringen, so können diese zwar nach Absterben ihres Vaters von dessen gehabten Schutze nicht profitiren; es sollen aber dieselben alsdann sich gehörig melden, und um ein besonderes Privilegium ansuchen, da Wir denn auf Unseres General-Direktorii davon geschehenen allerunterthänigsten Bericht, darauf jedesmal besonders resolviren wollen, und muß ein solcher alsdann die für ein dergleichen Privilegium geordneten Jura zur Chargenkasse erlegen. Uebrigens versteht sich von selbsten, daß die jeden Orts eingeborne, verarmten und abgelebten Eltern, gleich den Kindern bei jeder Familie geduldet werden.

5) Es soll keinem ordlichen Schutz-Juden, wegen der darunter bishero begangenen Unterschleife, künftig erlaubet sein, seinem angesetzten Kinde bei Lebzeiten seinen Platz abzutreten, weil dasselbe ihm ohne das folget; sollte aber ein alter Vater seinen Handel ganz niederlegen, und sich des Gebrauchs seines Rechts begeben, oder andere besondere Umstände sich dazu finden, so soll darüber bei Unserm General-Direktorio angefraget werden, und im Falle es verstattet wird, der alte Vater bei jedes Orts Obrigkeit seine Renunciation ausdrücklich ad acta geben. Noch weniger kann ein außerordentlicher Jude seinem Kinde den Platz abtreten, weil er kein Kind ansetzen kan, wie denn auch keinem Juden freistehet, mit seinem Privilegio bei Verlust desselben zu handeln, und solches für Geld oder Schulden ohne Unsern Consens an einen andern zu cediren.

---

[1]) V. v. 1. Mai 1753. Die Eltern sind nicht gezwungen, mit ihren angesetzten Kindern in einem Hause zu wohnen. (C. C. M. II. S. 437.)

6) Denen ordentlichen Schutz-Juden aber, wird erlaubet, daß sie bei ihren Lebzeiten Ein Kind, Sohn oder Tochter, worin sie aber die einmal getroffene Wahl hernach zu ändern nicht befugt sein sollen, auf ihren Schutzbrief ansetzen und dieselben, wenn sie sich vorher gehörig legitimiret, heirathen lassen mögen. Falls auch das angesetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlassen, bei des Vaters Lebzeiten abginge, soll dem Vater an dessen Statt ein ander Kind in seinem Handel dergestallt mit aufzunehmen erlaubet sein, daß solches nach seinem Absterben in seine Stelle trete. Wann aber während dieses anderweitig angesetzten Kindes Leben, der Vater verstürbe, und jenes gleichfalls ohne Kinder abginge, so können die übrigen Kinder weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter ohne eine anderweitige von Uns ertheilte Concession angesetzet werden. Auf der verstorbenen Groß-Eltern Privilegia aber, können keine Enkel sich ansetzen, wenn ihr Vater oder Mutter sich weabegeben. Stirbt ein Vater, und die Kinder wären noch nicht angesetzet, oder unmündig, oder abwesend, so sollen im ersten Falle sie selbst oder ihre Vormünder binnen 3 Monaten, im letztern Falle aber binnen Jahr und Tag wegen Conservation des väterlichen Privilegii sich bei denen verordneten Krieges- und Domainen-Kammern melden, und solches ad acta verzeichnen lassen, dergestalt, daß wenn solches nicht geschehen, sie kein ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium haben, weiter fordern, noch genießen sollen. Hätte der Vormund aber hierbei etwas versehen, soll dem Kinde nach dessen Bescheinigung bis es 25 Jahre erreichet, sein Schutzrecht zu suchen, doch vorbehalten bleiben. Die Kinder derer jenigen Schutzjuden der iezo nicht mit unter der Zahl der oergleiteten, ordentlichen Schutzjuden aufgeführet sind, können auf ihrer ehemaligen Eltern Privilegium nicht noch angesetzet werden [1]).

7) Wenn ein ordentlicher Schutzjude stirbet, und hat noch kein Kind angesetzet, verbleibet der Wittwe, Namens des Schutzkindes der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis solche erfolget, und kann, wenn ein Sohn vorhanden, keine Tochter alsdenn angesetzet werden, es wäre dann, daß der Bruder zum Vortheile der Schwester renunciiret und bereits großjährig sei, oder der Vater vor seinem Absterben en faveur der Tochter disponirt hätte.

Uebrigens muß die Wittwe, wie bei Nr. 6 verordnet, sich wegen Erhaltung des Rechts ihres Schutzkindes, binnen der bestimmten Zeit bei den Krieges- und Domainen-Kammern melden und solches ad acta verzeichnen lassen. Wegen der übrigen Kinder aber, und wenn das Schutzkind schon angesetzet, imgleichen wenn der Mann nicht unter den ordentlichen Schutzjuden gestanden, gehöret die Wittwe nur unter die Zahl der außerordentlichen Schutzgenossen [2]).

8) Fremden Juden soll in Unseren Landen sich anzusetzen gar nicht erlaubet sein; jedoch dafern ein solcher wirklich zehen tausend Rthlr. Vermögen hätte, und selbige ins Land brächte, auch dieses zugleich zuverläßig darthäte, soll bei Uns darüber, und was alsdann an Chargen-Iuribus zu erlegen sei? angefraget werden.

---

[1]) Die zweiten Kinder der Juden, welche das gesetzliche Vermögen nachweisen und Genie zu Fabriken und Manufakturen haben, auch dergleichen Fabriken etabliren oder entrepreniren, welche im Lande noch gar nicht oder nicht genugsam vorhanden sind, sollten unter diesen Bedingungen sich gleich den ersten Kindern ebenfalls im Lande anzusetzen und um Ertheilung eines Schutzprivilegiums ordentlicher Schutzjuden nachzusuchen befugt sein. Dieses Schutzprivilegium wurde ihnen aber nicht eher ertheilt, bevor sie nicht ein Attest der Aeltesten der Judenschaft beigebracht: daß sie gehörig bemittelt und dem Publiko nüßlich seien, und daß durch ihre Ansetzung der intendirte Zweck wegen der zu etablirenden Fabriken werde befördert werden. (Cirk. v. 11. Nov. 1763 N. C. Const. March. T. III. S. 1219. R. v. 9. Jan. 1764 an die Clev-Märkische Kammer.

[2]) Der Wittwe eines ordentlichen Schutzjuden, der schon ein Kind auf seinen Schutzbrief angesetzt hat, welches nach dessen Tode in seinem Platz tritt, war nicht verstattet, sich wieder an einen andern Juden, der noch keinen Schutz hat, zu verheirathen.

Ist die nachgelassene Wittwe schon die zweite Frau des verstorbenen Schutzjuden, so ward ihr nicht verstattet, einen sonst nicht vergleiteten Juden zu heirathen; und da das Extraordinarienrecht eines Schutzjuden mit seinem Leben aufhört, so kann so wenig dessen mit ihren Kindern nur geduldete Wittwe, als den zweiten Männern die Verheirathung nach ihrer Frauen Tode, mit welcher ihr Recht aufhört, wieder verstattet werden. (R. v. 6. Jan. 1761.)

9) Denen Wittwen, so keine Kinder aus ersterer Ehe haben, aber doch sich gern wieder verheirathen wollen, kan solches nicht anders nachgegeben werden, als daß sie mit ihrem künftigen Manne einen Platz unter den außerordentlichen Juden erhalten, und der künftige zweite Mann ordentlicher Weise ein Schutzgenosse aus Königlichen Landen und kein fremder sei; es wäre dann, daß sie dociren könnten, welchergestalt sie durch eine Verheirathung an einen auswärtigen ein ansehnliches Vermögen ins Land zögen, alsdann deshalb bei Unserm General-Directorio anzufragen ist, jedoch muß die Wittwe, wie sonst geschiehet, in allen Fällen die 30 Rthlr. Chargen-Jura erlegen.

Im Falle aber die Wittwe das Privilegium selbst erhalten, und darauf ihren Mann geheirathet, dieser aber ohne Kinder verstürbe, so verstehet sich von selbsten, daß sie ihr habendes Recht auch auf einen zweiten Mann bringen könne [1]). Wie denn auch denen Wittwen, die Kinder haben, das Heirathen gegen Erlegung 30 Rthlr. zur Chargenkasse zwar erlaubet ist, jedoch muß es nicht zum Nachtheile der Kinder aus erster Ehe geschehen, und bekommt solche Wittwe, sobald das erste Kind aus erster Ehe angesetzet, mit ihrem zweiten Manne nur einen Platz unter den Extraordinarien.

10) Ein Verwandter kan niemals auf jemandes Privilegium angesetzet, noch angenommen werden, weil die Privilegia sich nicht auf Verwandte erstrecken. Wann aber Jemand keine Kinder und doch ein ansehnliches Vermögen hinterließe, so auf einen Fremden außerhalb Landes fallen und weggezogen werden durfte, muß er, wenn er etwa einen andern an Kindes Statt annehmen will, sich dieserhalb gehörig melden, und darauf allergenädigste Resolution gewärtigen.

11) Diejenigen, welche ihren Sohn oder Tochter verheirathen und ansetzen wollen, müssen eine solche Schwiegertochter oder Schwiegersohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben, und zu deren Ansetzung und Mitgiften die Eltern sich nicht erst um ihr eigenes Vermögen bringen dürfen; wie denn überhaupt kein Berlinischer Schutzjude und dessen Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts, wenn sie sich allhier ansetzen wollen, sich anders als an einen Berlinischen Schutzjuden oder dessen Kind, oder doch wenigstens aus einer der Königl. Provinzien bürtigen, verheirathen sollen. Es soll auch kein jüdischer Knecht eher eines andern Schutzjuden Tochter heirathen, bis er nicht wirklich drei Jahre außerhalb der Stadt, wo er gedienet hat, gewesen, und daß solches geschehen sei, bei den Kriegs- und Domainen-Kammern richtige Zeugnisse beigebracht habe; damit den Beschwerden; daß dergleichen Knechte ihrer gewesenen Herren Kunden an sich zögen, dadurch vorgebeuget werde. Könnte inzwischen ein oder anderer derer Kinder eines wirklichen Schutzjudens sich durch eine Heirath aus der Fremde glücklich machen, und ein ansehnliches Vermögen ins Land bringen, soll nach dessen Erweise, auch dazu Erlaubniß gesucht und dem Befinden nach ertheilet werden [2]).

12) Publique Bediente, Pettschierstecher, Brillenmacher, optische Glasschleifer, Maler und andere, welche sich mit einer denen Juden erlaubten Profession ernähren, oder von der Judengemeinde Unterhalt bekommen, müssen nicht nur keinen andern Handel als ihr erlerntes Gewerbe treiben, sondern sie können auch nicht anders als außerordentliche Schutzjuden angesehen und angesetzet werden, mithin in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen, es wäre dann, daß selbige zugleich oder vorhin ein Privilegium als Ordinarii erhalten, und sich wegen Alters oder anderer Ursachen halber mit zu den Publiquen-Bedienten gebrauchen lassen, oder darunter bege-

---

[1]) In dem letztern Falle dauerte aber das Schutzrecht des zweiten Mannes einer solchen Schutzjudenwittwe immer nur so lange, als derselbe lebte und es war ihm nicht erlaubt, sich auf das Schutzrecht seiner Ehefrau wiederum zu verheirathen, es sei denn, daß vorher deshalb bei der obersten Kameralbehörde angefragt und ein solcher Schutzjude die ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn erhalten hatte. R. an die Clevische Kammer v. 23. Dec. 1755.

Das Recht der außerordentlichen Schutzjuden hörte mit ihrem Leben auf, die Wittwen derselben wurden indessen nach derselben Tode mit ihren nachgelassenen Kindern geduldet. Solchen Wittwen wird aber so wenig nach ihrem Tode, als ihren Männern der zweiten Ehe verstattet, sich auf ihren Schutzbrief wieder zu verheirathen. Gen. Direk. R. v. 6. Jan. 1761.

[2]) Hierüber bestimmte später noch das R. v. 18. Febr. 1791.

ben, und sind dergleichen zu Vermeidung aller Unrichtigkeit unter den Ordinariis mit aufzuführen, unter den Bedienten aber nur remissive anzusetzen [1]).

13) Damit hinführo alle Unterschleife, Erschleichungen, heimliche und und unzuläßige Vermehrung der Familien bestomehr vermieden werden; so soll keinem Juden eine Heirath verstattet, noch einige Erlaubniß, sich auf eine oder andere Art anzusetzen, gegeben, noch derselbe eher getrauet werden, als bis von den Krieges- und Domainen-Kammern eine gründliche Untersuchung mit Zuziehung des Officii Fisci deßfalls geschehen, und darüber ein, allen diesen Grundsätzen und neuem General-Privilegio gemäßes Gutachten; wobei zugleich die wahren Umstände des anzusetzenden Juden wegen seines erforderten Vermögens, sammt dessen Erweise in genaue Betrachtung zu ziehen, ertheilet, und darauf ein Privilegium oder Konzession ausgefertiget werden, und sind zu dieser Untersuchung die jedesmaligen Judenältesten mit zu adhibiren, die das Vermögen und die Aufführung eines jeden Juden am besten kennen müssen, auch für beides responsabel werden [2]).

Ehe solche erfolget, sollen weder die Chargenjura noch Traugelder angenommen, am wenigsten durch bloße Erlegung der sonst geordneten Chargengelder Jemand angesetzet, oder auf den erhaltenen Trauschein, ohne daß er sein Privilegium oder Konzession vorgezeiget habe, von dem Rabbi, oder wem derselbe solches aufträget, bei der im Ed. v. 18. Aug. 1722 verordneten 1000 Rthlr. Strafe; so der jedes Orts konfirmirte Rabbi, als welcher dafür stehen und ohne dessen Wissen

---

[1]) Die einmal gesetzmäßig bestimmte Zahl der öffentlichen jüdischen Bedienten und Offizianten durfte nicht überschritten werden.
R. v. 19. Mai 1767. (N. C. C. M. T. IV. S. 857.)
Diese Zahl der öffentlichen Bedienten der Juden war folgendergestalt bestimmt: Es sollten nur bestellt werden:

1) in den Städten, wo zweihundert Judenfamilien sind,
zwei Beisitzer,
ein Oberkantor,
ein Unterkantor,
zwei Judenklepper,
ein Schulbedienter,
zwei Todtengräber,
zwei Keller,
ein Fleischhacker,
ein Lazarethaufwärter,
vier Krankenwärter,
zwei Mädchenschulmeister;

2) in den Städten, wo einhundert Judenfamilien sind,
ein Beisitzer,
ein Unterkantor,
ein Judenklepper,
ein Todtengräber,
ein Keller,
ein Fleischhacker,
ein Lazarethaufwärter,
zwei Krankenwärter,
zwei Mädchenschulmeister.

Ferner

3) in den Städten, wo funfzig Judenfamilien sind,
ein Todtengräber,
ein Keller,
ein Krankenwärter und
ein Mädchenschulmeister.

Endlich

4) in den Städten, wo nur zehn Judenfamilien vorhanden sind, blos
ein Todtengräber und
ein Keller.

Letzterer durfte, als ein jüdischer Bedienter, ohne Konzession nirgends geduldet werden.
R. v. 19. Mai 1767. (N. C. C. T. IV. S. 857.) u. R. v. 25. Aug. 1779.

[2]) Hierüber wurden weitere Vorschriften gegeben durch die R. v. 13. Sept. 1788 und 16. Sept. 1795 (Eisenberg u. Stengel II. S. 256.)

und Willen Niemand, am wenigsten ein fremder Rabbi eine Trauung allhier verrichten muß, getrauet, auch derjenige, so sich allhier trauen lassen, seines Schutzrechts verlustig erklähret werden; massen durch Erlegung der Charaengelder allein sich Niemand zur Heirath legitimiren kann, und es ist solcherhalb schon an die Chargenkasse gehörige Verfügung geschehen [1]; wie denn im übrigen, es wegen der Trauung dabei verbleibet, daß solche nicht eher geschehen müsse, als bis der Gewohnheit und denen jüdischen Gesetzen nach die Tnoim oder Ehestiftung mit Consens der Aeltesten und des Rabbi, wenn es hier geschiehet, zwischen den Verlobten zu Stande gebracht und wirklich abgefasset worden; und dieses bei ebenmäßiger Vermeidung der bereits im Gen. Privilegio v. 20. Mai 1714. §. 13. gesetzten Strafe der 1000 Rthlr. [2]).

Knechten, Mägden und andern Domestiken aber, wird zu heirathen gar nicht gestattet, sondern sobald sie solches unternehmen, müssen sie nicht weiter geduldet werden. Wenn aber ein fremder Jude, so außerhalb Unseren Landen wohnet, eine Judentochter heirathen, und sich mit selbiger nach seiner Heimath sodann begeben wollte, derselbe kann, weil er keinen Schutz in Unseren Landen verlanget, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trauschein von dem Rabbi getrauet werden, es muß aber derselbe sodann nach vollzogener Heirath nicht länger als 6 Wochen an dem Orte, wo die Schwiegereltern wohnen, wenn er aber keine Schwiegereltern allhier hat, nicht länger als vierzehn Tage verbleiben, sondern nach solcher Zeit sich unverzüglich an den Ort, wo er wohnen will, außer Unseren Landen binbegeben. In Entstehung dessen aber der fremde Jude nach Verfließung dieser respektive sechs Wochen und vierzehn Tage täglich einen Spezesdukaten zum Behufe des Potsdamschen Waisenhauses erlegen, und solchen zu Berlin an das Polizei-Direktorium in anderen Städten aber an die Magistrate zur Berechnung bezahlen muß.

14) Der Erweis des Vermögens soll dergestalt geführet werden, daß ein paar Juden-Aeltesten so mit den Interessenten nicht verwandt, und sonst bei der Sache interessiret sind, zusammt dem Rabbi das Vermögen, und worin es bestehet, untersuchen und deutlich anzeigen, sodann darüber auf Pflicht und Gewissen unter ihrer eigenhändigen Unterschrift ein Gezeugniß ertheilen, und darauf der sich verheirathende oder anzusetzende den nach jüdischen Gesetzen und Gewohnheit anzurichtenden Formulare und dabei üblichen Ceremonien, vorgeschriebenen Eid vor der Obrigkeit jedes Orts ablegen, und damit das angegebene Vermögen sammt dessen wirklichen Eigenthume bestärken.

Uebrigens muß ein jeder Jude, der ein Privilegium oder Konzession erhalten, solche allezeit bei jedes Orts Obrigkeit in originali produziren, und eine Abschrift davon ad acta derselben liefern, damit er in das Register getragen werden könne, widrigenfalls er nicht für legitimiret angesehen werden soll.

15) Wegen des Abschosses soll denen Juden, welche aus dem Lande wegziehen wollen, und die alsdann ihren Schutzbrief abgeben müssen, falls sie nicht etwa ein großes hier im Lande erworbenes Vermögen von 5 und mehr tausend Rthlr. besitzen, nichts abgefordert werden, welches sich auch in Ansehung des zweiten Kindes verstehet, in sofern es von hier weg muß, das Vermögen mag auch noch größer sein. Falls sie aber von hier Erbschaft holen, müssen sie davon dem Fisco den Abschoß entrichten, auch dazu was sie vorhin an Mitgiftsgeldern empfangen, konferiren [3]).

---

1) Dies wurde wiederholt durch das R. v. 20. Sept. 1794 und auch den Juden selbst bei 1000 Rthlr. Strafe verboten, sich ohne Trauschein trauen zu lassen, auch fernere diesfällige Vorschriften durch die R. v. 8. und 19. April 1766, 24. Juli und 4. Juni 1766 und 5. Juni 1788 gegeben.

2) Aehnlich bestimmt das R. v. 25. Sept. 1798. Bei einem jeden Gesuche eines Juden, sich in den Preußischen Staat niederlassen und trauen lassen zu dürfen, ist aber auch erforderlich, daß das gesetzmäßige Alter desselben nachgewiesen werde. Damit aber das Alter der Juden männlichen und weiblichen Geschlechts in einem solchen Falle mit Zuverlässigkeit nachgewiesen werden kann, so muß in allen Städten, wo Judenschaften sind, unter Aufsicht der Aeltesten und jüdischen Gerichtsassessoren ein ordentliches Buch geführt werden, worin nicht nur der Beschneidungstag der Söhne, sondern auch der Geburtstag der Töchter, welchen die Eltern unmittelbar nach der Geburt anzuzeigen verbunden sind, verzeichnet wird. Die Extrakte aus solchen Büchern sind gleich den Taufscheinen der Christen gültige Beweise des Alters der Juden. Cirk. v. 16. Mai 1778.

3) Wegen des Abschosses bestimmten später noch die R. v. 22. Aug. 1761, 31. Dec. 1765, 15. Sept. 1763, 9. Sept. 1766 und das Cirk. v. 18. Novbr. 1767.

16) Die Kinder hier vergleitet gewesener, verstorbener oder so heruntergekommener und sonst so beschaffener Juden, daß sie kein Recht zur Ansetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht besitzen, sollen zwar wie deren Wittwen geduldet werden; wenn sie aber zu mannbaren Jahren kommen, müssen selbige sich durchaus und bei Vermeidung der Austreibung nicht unterstehen, für sich selbst zu handeln, sondern entweder andern vergleiteten Juden dienen, oder von hier sich wegbegeben, und anderwärts unterzukommen suchen, oder auch sich auf solche Sachen legen, daß sie statt abgehender öffentlicher jüdischen Bedienten angenommen werden können, und desto weniger Fremde dazu aufzunehmen nöthig sein.

VI.

(Wegen Aufbringung des Schutzgeldes und anderer publiquen Abgaben wird es bei dem bisherigen modo collectandi gelassen.) Wegen Aufbringung des Schutzgeldes und anderer Publiquen-Abgaben, wird es bei dem bisherigen modo collectandi gelassen, und muß solcher allezeit nach dem befundenen Vermögen eingerichtet werden, und davon außer den Schul- und Publiquen-Bedienten, Todtengräbern und Wehemüttern und dergleichen, weil diese sämmtlich keinen Handel treiben müssen, kein einziger in Berlin wohnender Schutzjude befreiet sein [1]).

---

[1]) In Betreff der Abgaben waren die Juden auf das Aeußerste gedrückt.

Außer den Abgaben, welche sie mit andern Unterthanen gemein hatten, waren dieselben sowohl zur Zahlung gewisser allgemeinen jährlichen Geldabgaben als auch zu einigen unbestimmten Geldprästationen verpflichtet.

Zu den bestimmten allgemeinen Abgaben gehörten:

1) die Schutzgelder, diese wurden nach dem befundenen Vermögenszustande der einzelnen Juden von den Vorstehern der Judenschaft auf dieselben ausgeschlagen;
2) die Silberlieferung. Hierzu mußte die ganze Judenschaft in den Preußischen Staaten beitragen und geschah die Repartition auf die einzelnen Juden nach dem Verhältnisse der Schutzgelder.
3) die Abgaben zur Kasse des Montis pietatis wozu die Judenschaft nach dem Verhältniß des Schutzgeldes beitrug und die in den Hochzeit- und Kindergeldern bestanden;
4) die Kalendergelder, welche für die ganze Judenschaft im Lande 400 Rtlr. betrugen und an die Akademie der Wissenschaften dafür bezahlt wurden, daß von derselben die hebräischen Kalender jährlich zum Gebrauch geliefert wurden, wozu jede einzelne Judenschaft nach dem Verhältniß der zu bezahlenden Schutzgelder beitragen mußte; desgleichen
5) die Rekrutengelder, welche nach eben diesem Verhältniß bezahlet wurden. (Gen. Judenprivilegium a. a. O. §. VI. R. v. 22. Nov. 1763, 10. März 1764 und 18. Feb. 1766. R. v. 27. Jan. 1791.)

Von diesen Schutzgeldern und den übrigen öffentlichen Abgaben war kein Jude befreiet; nur den Schul- und öffentlichen Bedienten, den Todtengräbern, Wehmüttern und dergleichen, die gemeiniglich keinen Handel treiben durften, war eine Befreiung davon verstattet.

(Gen. Judenprivilegium §. VI. a. a. O.)

Außer den bestimmten Abgaben mußten die Schutzjuden auch noch unbestimmte Gelbabgaben entrichten: für Bestätigung der Wahl der Aeltesten jeder Gemeinde, an Stempel- und andern Gebühren bei Ehestiftungen, Ansetzung des ersten oder zweiten Kindes, bei Trauscheinen, Heirathsdispensationen; an Servis-Geleits- und Feuersocietätsgeldern. Auch müssen sie die Paragraphenstempelgebühren nach einer strengern Klassifikation als andere Unterthanen leisten.

(Gen. Judenprivilegium §. V. u. 9.)

Von den Judenkonzessionen wurden folgende Gebührensätze bezahlet:

1) die Juden, welche inter ordinarios in den Listen aufgeführt und das Recht Kinder anzusetzen hatten, mußten
   für das erste Kind so angesetzt wird . . 50 Rthlr.
   für das zweite . . 100 =
   bezahlen;

VII.

(Kein Schutzjude soll sich ohne Erlaubniß über ein Jahr außerhalb seiner Heimath aufhalten oder sein Platz vergeben werden.) Und da bishero angemerket worden, daß ein und anderer Schutzjude, welcher unter denen allhier vergleiteten ordentlicher Judenfamilien begriffen, sich auswärts aufhält, solcher-

---

2) wird den Judenwittwen, welche Kinder haben, die sich auf das väterliche Privilegium ansetzen, erlaubt, sich anderweit zu verheirathen, dergestalt, daß eine solche Wittwe mit ihren künftigen Ehemanne einen Platz unter den Extraordinariis bekömmt, so erlegt dieselbe dafür 30 Rthlr.

3) eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihrem ohne Kinder verstorbenen Manne gebracht und zur andern Ehe zu schreiten Erlaubniß erhält, 100 Rthlr.

4) wenn den Juden, welche nicht auf das Recht des ersten oder zweiten Kindes angesetzt werden, neue Schutzprivilegien ertheilet worden, wird für ein Schutzprivilegium in einer großen Stadt 500 Rthlr.
in einer mittlern Stadt 300 "
in einer ganz kleinen Stadt 200 "
zur Chargenkasse in Dukaten bezahlet.

5) diejenigen Schutzjuden, welchen nachgegeben wird, ihre Privilegia von einem Orte zum andern zu transferiren, erlegen für dergleichen Translokation nach
einer großen Stadt 300 Rthlr.
nach einer mittleren 150 "
nach einer kleinen 100 "

6) für die besonderen Konzessionen zu einem Handel, z. B. mit Tuch und dergl., werden die Gebühren jedesmal besonders bestimmt, ingleichen

7) wenn ein Jude mit einem sogenannten Generalprivilegio sich und seine Descendenten oder wohl gar Collateralen in den Königl. Landen etabliren zu können oder anderen Vorrechten begnadiget wird.

8) Die Juden-Aeltesten, Kassirer und Vorsteher zahlen, so oft sie konfirmirt werden.
ein alter pro confirmatione 1 Rthlr.
ein neuer pro confirmatione 5 "

9) ein Rabbi in großen Städten 10 "
in mittlern 6 "
in kleinen 4 "
Ein Schulmeister, Klapper und anderer öffentlicher Bedienter zahlte von vorstehenden Sätzen die Hälfte

10) für die Konzession zu einer hebräischen Buchdruckerei werden bezahlt 50 Rthlr.

11) für die Konzession eine Synagoge anzulegen 10 Rthlr.
desgleichen Schule halten zu dürfen 5 "

12) für die Konzession von der festgesetzten Anzahl Judenhäuser eins zu acquiriren, wird zur Chargenkasse bezahlet 15 Rthlr.
oder ein halb pCt. von dem Kaufpretio oder Werth des Hauses und zwar in großen Städten das erste, in mittleren und kleinen Städten der letztere Satz.

13) diese Sätze sollen auch Statt haben, wenn ein Jude die Erlaubniß erhält, sein Haus an einen Christen zu verkaufen und dagegen ein anderes zu acquiriren.

14) Dafern aber einem Juden die Konzession ertheilt werden sollte, über die festgesetzte Anzahl der Häuser ein Haus zu besitzen, so werden die Gebühren dafür jedesmal bestimmt.
(Diese Gebührensätze, ausschließlich das sub Nr. 4, gründen sich auf das revidirte Chargenkassenreglement v. 30. Mai 1765 in N. C. C. March. T. III. S. 867 und der Satz sub Nr. 4 auf die Direktorialverordnung an die Clevische Kammer v. 28. Jun. 1764.)
Die Stempelgebühren sind in Ansehung der Juden von den übrigen Stempelgebühren unterschieden. Folgende Sätze sind in dem erneuerten Stempeledikt v. 17. Sept. 1801 bestimmt:

Für Judenkonzessionen
eines Ausländers 20 Rthlr.
eines einheimischen Ordinarii 15 "
eines Extraordinarii 6 "

gestalt aber, wenn er gleich das Schutzgeld erleget, doch zu verschiedenen anderen verfallenden Abgaben nichts beiträget, gleichwohl eine unter den außerordentlichen befindliche Judenfamilie in die Zahl der ordentlichen zu rücken behindert; so soll hinfüro nicht

---

Zum Hausankauf die Hälfte desjenigen Quanti, welches die Chargenkasse nimmt.

Für die Konzession eines Judenkläppers
in großen Städten 2 Rthlr.
in mittlern und kleinen Städten 1 =

Judenschulbediente und Krankenwärter zahlen
in großen Städten 12 Rthlr.
in mittlern und kleinen 6 =

(Erneuerte Verordnung über den Gebrauch des Stempelpapiers, der Vollmachten und wegen der sonst zu entrichtenden Stempelgebühren v. 17. Sept. 1802 in N. C. C. March. T. XI.)

Bei Ehestiftungen werden die der Juden von den übrigen ebenfalls unterschieden.

Wenn nämlich ein Jude sich verheirathet, so muß vor Nachsuchung des Trauscheins der Stempel dazu bei dem Stempelrendanten des Orts gelöset und der Bittschrift beigelegt werden.

Der Stempel ist in dem gedachten Stempeledikte nach Beschaffenheit ihrer Privilegien in nachfolgende acht Klassen vertheilt und darnach zahlen die Juden, sie mögen sich zum ersten oder zweiten Mal verheirathen, die Stempelgebühren folgendergestalt:

1) Alle Generalprivilegirte oder die auf ein Generalprivilegium angesetzet worden, 20 Rthlr.
2) desgleichen diejenigen, welche ein neues Schutzprivilegium erhalten, dergestalt, daß sie auf die Liste der ordentlichen Juden kommen und das Recht haben, Kinder anzusetzen 20 Rthlr.
3) ein Extraordinarius aber, der nur lebenslang den Schutz erhält 5 Rthlr.
4) die auf das Recht des ersten Kindes angesetzt worden
in großen Städten 10 Rthlr.
in kleinen 5 =
5) die auf das Recht des zweiten Kindes angesetzt worden
in großen Städten 20 Rthlr.
in kleineren die Hälfte 10 =
6) wird einer Judenwittwe, die Kinder hat, welche sich auf das väterliche Privilegium ansetzt, erlaubt, sich anderweit zu verheirathen, dergestalt, daß sie mit ihrem künftigen Ehemanne einen Platz unter die Extraordinairen-Juden bekommt, zahlt dieselbe ohne Unterschied 5 Rthlr.
7) dahingegen eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihren ohne Kinder verstorbenen Mann gebracht und zur andern Ehe zu schreiten Erlaubniß erhält, die Gebühren bezahlet, eben so wie die auf das Recht des zweiten Kindes angesetzt worden, als
in großen Städten 20 Rthlr.
und in kleineren die Hälfte 10 =
8) die öffentlichen Bedienten
in großen Städten 4 =
und in kleinern 2 =

Die Juden sollen auch bei Lösung des Trauscheins eine Quittung des Stempelrendanten über das bezahlte Stempelpapier beibringen: diese wird ihnen bei Aushändigung des Trauscheins zurückgegeben und um selbigen umgeschlagen.

Es machte bei Lösung dieses Trauscheins auch kein Unterschied, ob die Juden, welche sich trauen lassen, im Lande bleiben oder nicht. (Erneuerte Stempelverordnung v. 17. Sept. 1802. §. 28. R. v. 24. Dec. 1794. Generalverordnung v. 18. Aug. 1722.)

In Ansehung der Handlungsbücher der Juden verordnet das Stempeledikt ebenfalls den sogenannten Paraphenstempel, mit welchen dieselben, nachdem sie vorher richtig foliiret, auf jedem Blatt des Hauptbuches und zwar jedes Jahr einmal bedruckt werden, gegen Erlegung der zur Stempelkammer zu entrichtenden Summe, weswegen folgende drei Klassen bestimmt sind:

In der ersten Klasse, wohin gehören: 1) die ein Generalprivilegium haben oder darauf angesetzt sind; 2) die auf das Recht des zweiten Kinds angesetzt

nur keiner der ersten über ein Jahr lang, es wäre denn, daß er seines Commercii halber ohne Veränderung des Domicilii abwesend wäre, ohne erhaltene besondere Erlaubniß sich außerhalb seiner ordentlichen Heimath beständig aufhalten, sondern wenn ja dazu einer Erlaubniß erhalten, dennoch selbige nicht beständig noch über drei Jahre dauern, und derselben zu allen und jeden sowohl öffentlichen als andern bei der Judengemeinde seines Domicilii vorkommenden Abgaben schlechterdings beitragen, oder des Privilegii verlustig erkläret werden; Niemand aber fürs künftige zugleich an zweien Orten unter dem Vorwande, zu den Anlagen zu kontribuiren, Schutzbriefe und den Effekt an zwei Orten Kinder ansetzen zu können, genießen, sondern solches hiermit ein für allemal verboten sein, in sofern Wir nicht en faveur einer oder der andern Familie bereits ein anderes befohlen, oder künftig noch befehlen sollten [1]).

---

sind; 3) die Fabriken haben; 4) die einen wirklichen Wechselhandel in Papieren oder Geldsorten treiben 10 Rthlr.

In der zweiten Klasse, die nicht zur ersten Klasse gehören, aber 1) doch Messen bereisen; 2) welche Häuser eigenthümlich und nicht antichretisch besitzen 5 Rthlr.

In der dritten Klasse, die nicht zu den beiden ersteren Klassen gehören, aber 1) einen offenen Laden haben; 2) auf Pfand leihen; 3) die überhaupt Handel treiben 2 Rthlr.

Juden, die ein Handlungs- und Pfandbuch zugleich halten, sind nur zur Paraphirung des ersten verbunden.

Von Juden, die in Gemeinschaft handeln, wird von jedem allein der Paraphenstempel gelöset; desgleichen, wenn ein Jude mehr als eine Handlung in Städten treibt, muß er davon gleich christlichen Kaufleuten, die besonders festgesetzten Paraphengebühren entrichten.

(Erneuerte Stempelverordnung von 1802. §. 29.)

Die Juden waren zwar von der vormaligen Verbindlichkeit für die ihnen zu ertheilende Privilegien und Konzessionen, Porzellain aus der Berliner Porzellainfabrike zu nehmen und im Lande zu debitiren, oder außerhalb Landes zu exportiren, ohne Auflegung eines andern Surrogats gänzlich befreiet, und ihnen auf gleichem Fuß, wie den christlichen Kaufleuten, der Handel mit Berlinischen Porzellain verstattet.

(Kabinetsdekl. v. 12. Febr. 1788 und Cirk. v. 27. Febr. 1788.)

Dagegen waren sie verbunden, eine Quantität einländischer Manufakturwaaren zu exportiren, und die Templinschen Mützen-, Strumpf-, Beutel-, Tuch- und Blonden-Fabriken zu erhalten.

(Direktorialreskript v. 26. Juni 1766.)

Die in den Städten bestellten Krankenwärter, so wie die Judenschulmeister und Klapper dürfen zwar wegen des ihnen untersagten Handels keine Privilegiengebühren, dennoch aber müssen sie für ihre Konzession zur Rekrutenkasse in großen Städten 5 Rthlr, in mittlern 3 Rthlr. und in geringen Städten 2 Rthlr. bezahlen. Die Trauscheinsgelder müssen dieselben gleich den andern Juden entrichten.

Die Bezahlung dieser Gelder muß geschehen, ehe sie den Dienst antreten oder heirathen, und müssen zu dem Ende die Quittung produziren. In jedem besondern Falle der Ansetzung dieser öffentlichen Bedienten geschieht die Anzeige bei der Kameralbehörde, und werden dieselben in der Tabelle der von neuem vergleiteten Juden aufgeführt. (Kabinetsordre an die Clevische Kammer v. 3. Juni 1738. Resk. v. 30. Juni 1738.)

Früher hatten die Juden überdies den Leibzoll zu entrichten, der durch K. O. v. 12. Dec. 1787 und das Cirk. v. 31. Dec. 1787 aufgehoben wurde. (N. C. C. VIII. 1650.) In Betreff der ausländischen Juden wurde er nur rücksichtlich der zur Frankfurter Messe Reisenden abgeschafft. (K. O. v. 4. Juli 1788. N. C. C. T. VIII. S. 2142.) (Vergl. hierüber oben S. 210.)

[1]) Ein Schutzjude, welcher ohne Erlaubniß aus dem Lande geganaen, soll, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, vermittelst einer öffentlichen Edikatcitation, um sich wegen dieser unerlaubten Handlung zu verantworten, vorgeladen werden. (R. v. 17. Nov. 1794. N. C. C. T. IX. S. 2441.)

Nur alsdann darf ein ordentlicher Schutzjude eine solche besondere Erlaubniß zu seiner Abwesenheit nicht nachsuchen, wenn er seines Handels wegen bloß abwesend ist, seinen Wohnort aber nicht verändert.

Die Abwesenheit eines jeden bloß des Handels wegen abwesenden Schutzjuden muß bei der Kameral-Behörde ordentlich angezeigt, und in den ge-

VIII.

(Die Juden sollen ihre Praestationes quartaliter bezahlen und die ganze Judenschaft dafür in solidum haften.) Die jährlichen Schutzgelder sowohl als die Chargenservis-Kalender- und Montis Pietatis Gelder, sollen Quartaliter richtig und unfehlbar, und zwar sogleich mit Ende jedes Quartals, zu Unseren Kassen bei Vermeidung wirklicher Exekution bezahlet werden, auch für solche Bezahlung die ganze Judenschaft der respektive Provinzien in solidum haften, und die Krieges- und Domainen-Kammern darüber mit Nachdrucke halten.

IX.

(Wie es mit den verarmten und auf den Banquerout stehenden Juden zu halten.) Zur Erreichung dieses Zwecks sollen die Judenältesten und Vorsteher jeder Provinz und Orts auf den Zustand derer sämmtlichen Juden ein beständig wachsames Auge haben, und falls sie merken sollten, daß einer dergleichen dergestalt in Verfall seiner Nahrung geriethe, daß desselben Verarmung oder gar Banquerout zu besorgen, einfolglich derselbe zum gemeinen Beitrage der öffentlichen Lasten und Gebühren bald untüchtig werden müßte, anderweitige Veranstaltung bei denen Kollekten machen, daß die Ausfälle verhütet und kein Abgang noch Reste bei den jüdischen Abgaben, so weit es die Königl. Kassen betrifft, entstehen mögen.

X.

(Wie es zu halten, wenn ein Jude vorsätzlicherweise banquerout geworden.) Im Falle aber ein oder anderer dieser Schutzjuden gar in einen vorsätzlichen und boshaften Banquerout verfiele, soll mit demselben nach Disposition Unserer Edikten v. 14. Juli 1715, 4. Febr. 1723, 20. Mai 1736 und besonders v. 25. Dec. 1747 verfahren werden, dergestalt, daß wenn einer Unserer Schutzjuden einen im geringsten verdächtigen Banquerout machen, und außer Standes sich befinden wird seine Kreditores zu bezahlen, sodann derselbe nebst allen denenjenigen, so unter seinem Schutzbriefe stehen, oder daher angesetzt worden, des Schutzes verlustig gehen, sein Schutzbrief gänzlich kassiret werden, und dergestalt erloschen sein solle, daß auch solcher nicht einmal mit einer anderen und neuen Judenfamilie besetzet werden dürfe.

Wobei Wir Uns jedoch unterm 23. Jan. 1749 dahin deklariret, daß wenn sich bei vorkommenden dergleichen Fällen besondere Umstände finden, die eine Mitigation verdienen möchten, Uns solche sodann berichtet und Unsere allergnädigste Resolution darüber eingeholet werden solle. Stürbe inzwischen ein dergleichen Fallit gewordener und verschuldeter Jude, soll es mit desselben Begräbnisse nach Disposition des unterm 24. Dec. 1730 dieserhalb ergangenen Edicti declaratorii noch zur Zeit und bis auf andere Verordnung gehalten, und wofern die Eltern oder die Erben eines solchen vor desselben Begräbnisse unmöglich Rath schaffen, noch auch deshalb so bald annehmliche Kaution stellen könnten, wozu sie doch zuvörderst mit allem Ernste anzuhalten sind, der verstorbene Jude zwar begraben, jedoch aber dessen Eltern oder Erben zu Bezahlung desjenigen, was Uns oder anderen Christen der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch prompte Exekution angehalten werden sollen; dahero dann die Judenältesten hierauf genaue Attentation zu nehmen, und wenn sich einiger Verdacht zu dergleichen vorsätzlichen Banquerout ereignet, es in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen haben.

XI.

(Die Juden sollen keine bürgerlichen Handwerke treiben.) Auf daß nun aber diese in Unserm Schutze stehende Juden hiesiger Residenzien sowohl, als anderwärts auch in Stand gesetzet und erhalten werden mögen, alle diese und andere ihnen obliegende Abgaben zu bestreiten, sich ehrlich zu ernähren und dem gemeinen Wesen nicht zur Last fallen, noch weniger denen christlichen Kauf- und Handelsleuten, Manufakturiers, Fabrikanten und Handwerksleuten, gleich bishero zum Theile ganz unverantwortlich ohne Konzession sich anmaßen wollen, so großen Eintrag und Abbruch in ihrer Nahrung und Gewerbe zu thun, selbige dadurch herunter zu bringen, und zu Abtragung derer öffentlichen Abgaben untüchtig zu machen; so setzen ordnen und wollen Wir hiermit fernerweitig und ernstlich: daß kein Jude ein bürgerlich Handwerk treiben, noch außer dem Pettschierstechen, Mahlen, Optischen-Gläser-Diamant- und Stein-Schleifen, Gold- und Silber sticken, weiße Waare ausnähen, Krätz-Waschen und andern dergleichen Gewerbe, wovon sich keine Professions-Verwandte und privile-

---

wöhnlichen vierteljährlich von den Steuerräthen einzureichenden Tabellen bemerkt werden. (Cirk. v. 4. Sept. 1776 in Nov. Corp. Const. March. T. VI. S. 351.)

girte Zünfte finden, sich anmaßen, besonders auch kein Bier brauen und Brandtwein brennen sollen, jedoch können sie das Brandtweinbrennen bei denen von Adel, Beamten und anderen verrichten, nur daß dazu keine andere als vergleitete Juden und deren Kinder genommen werden [1]).

Ermeldete Pettschierstecher aber müssen sich bei jedes Orts Obrigkeit eidlich verbinden, daß sie keine falsche Accise-, Zoll- und andere Königl. Siegel, noch weniger aber Münz-Stempel; sie sein von Unseren oder anderer Potentaten Gepräge oder nicht, bei Strafe der Karre und gänzlichem Verluste des Schutzes stechen oder verkaufen wollen.

Jedoch müssen diejenigen Juden, welche von Uns zur Errichtung gewisser Sorten von Fabriquen oder zum Verlage einiger Christen-Fabricanten besondere Concessiones erhalten haben, oder noch erhalten möchten, dabei nach wie vor geschützet werden.

XII.

(Denselben wird das Gold- und Silber-Schmelzen verboten). Wegen des Gold- und Silber-Schmelzens auch Scheidens, und daß kein Jude solches bei Leib- und Lebens-Strafe anders als auf unseren Münzen vornehme, bleibet es bei dem, was dieserhalb in dem Ed. v. 1. Okt. 1718 ausführlich und poenaliter verordnet ist. Diejenigen Juden aber, welche sich gelüsten lassen, gute goldene und silberne Münzen umzuschmelzen, zu beschneiden oder gar außer Landes zu führen, oder schlechte verrufene und geringhaltige Münz-Sorten in Unsere Lande zu bringen, sollen ohne Ansehung der Umstände erstlich des Schutzes in allen Unseren Landen verlustig sein, und über dieses an Haab und Gute, auch nach Befinden an Leib und Leben, gemäß denen alten Edikten und insonderheit dem neuesten Ed. v. 17. Martii 1739 unablässig gestrafet werden. Wie denn auch die Juden, so gute goldene und silberne Münz-Sorten gegen schlechte verrufene einwechseln, umsetzen, damit wuchern und sich solcher im Handel und Wandel äußern, nach Einhalt des geschärften Münz-Ed. v. 20. Januarii 1744 angesehen, und darnach sowohl, als wenn sie Unserm Ed. v. 14. Febr. 1749 wegen der Dukaten zuwider handeln, von Unseren fiskalischen Bedienten in Strafe genommen werden sollen.

XIII.

(Das Schlachten zur eigenen Consumtion wird denen Juden verstattet, wenn sie bei Christenschlächtern das Vieh kollern). Das Schlachten wird denen Juden in soweit zu ihrer eigenen Consumtion verstattet, daß sie ein Stück Vieh auf den Viehmärkten einkaufen, aber bei den Christen-Schlächtern durch einen sogenannten Koller, doch so viel das große Rindvieh betrifft, nicht anders als in den publiken Schlachthäusern, wo dergleichen vorhanden, schlachten, und wenn der Schnitt gerathen, dasjenige, so sie davon gebrauchen, davon nehmen, das übrige aber den Christen-Schlächtern zum Verkaufe lassen, auch sowohl in diesem Falle, als wenn der Schnitt nicht gerathen sollte, vorher mit dem Schlächter wegen des Preises, wofür er das Fleisch behalten wolle, handeln können; selbst aber sollen sie bei Verlust des gekollerten Viehes zum Vortheile der Armen kein Fleisch an jemanden davon ablassen oder verkaufen, noch auch mit einländischem Viehe handeln, ihnen auch nicht Vieh auf dem Lande oder einländischen Jahrmärkten einzukaufen, und in die Städte zu bringen erlaubet sein, und zwar ebenmäßig bei Confiskation des Viehes, so sie eingekauft und hereinbringen wollen; jedoch sind auch die Schlächter schuldig, ihnen kontraktmäßig genugsames und gutes Fleisch zu liefern.

Sollten aber sowohl einheimische als ausländische Handelsjuden mit Partheien Horn- oder andern Vieh, so sie von auswärtigen Landen herein bringen, Unsere Städte und Messen betreiben wollen; so bleibet ihnen dieses zu Beförderung des Viehhandels und der Zufuhr nach wie vor frei.

Im Clev-Märkischen, Mindischen und Halberstädtschen bleibet es inzwischen bei demjenigen, so in Absicht des Juden-Schlachtens von Zeit zu Zeit nachgegeben worden; wie denn auch in denen andern Provinzien, besonders in Preussen, allwo denen Juden das Schlachten unter gewissen Bedingungen von Uns zugelassen worden, es noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung sein Verbleiben hat.

XIV.

(Mit wollenen Fabrique- und Manufakturen-Verlage, roher Wolle und dergleichen Garne sollen sich die Juden in Berlin nicht bemengen). Mit wollenen Fabriken und Manufakturen oder derselben Verlag, roher Wolle und wollenen Garne aber sollen sich die Berlinischen Schutz-Juden, ohne Unsere dazu erhaltene besondere Konzession, als deshalb sie sich in gewissen Fällen bei Unserm General-Direktorio zu melden haben, gar nicht vermengen, sondern es bleibet darunter durchgehends bei dem wirklichen Inhalte des ergangenen Ed. v. 24. April 1737, vermöge

[1]) Hierüber ergingen weitere Bestimmungen durch die R. v. 4. Juli 1787, 17. Mai und 18. Juli 1795.

welchen kein Schutzjude in hiesigen Residenzien einige Wolle, es sei ein- oder ausländi sche, Schaar-, Rauf- oder Gerberwolle kaufen, Geld darauf leihen oder gegen Waar annehmen, noch auf eine oder andere Art, es habe Namen wie es wolle, einige Woll an sich bringen, Verkehrung damit treiben, solche spinnen lassen, Juden- oder Christen Fabrikanten halten, solche mit Wolle oder gesponnenem wollenen Garne verlegen, und wollene Waaren selbst verfertigen, Weberstühle kaufen, von den Fabrikanten annehmen oder Geld darauf leihen, in dem widrigen Falle aber nicht nur die Wolle, das gesponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren imgleichen die Weberstühle und übriges Handwerkszeug konsiziret, sondern auch der Jude, bei welchem dergleichen oder auch nur einige Sachen davon gefunden werden, oder dessen, jedoch ohne Weitläuf tigkeit oder Form von Prozeß nur einigermaßen überzeuget wird, wegen solcher Ueber tretung Unserer Edicte anderen zum Exempel dem Befinden gemäß nachdrücklich und unnachbleiblich bestrafet werden, als worauf Unsere Krieges- und Domainen-Kammer, Magistrat und Officium Fisci mit allem Ernste und Nachdrucke halten und dafür allenfalls stehen solle; jedoch bleibet nach wie vorhin frei, die Sterbe- und Mertz-Felle aufzukaufen, die Wolle von gedachten Fellen abzubringen; sie müssen aber bei unnachbleiblicher exemplarischer Bestrafung die bewolleten Felle und Wolle nicht außer Landes bringen, sondern an die Fabrikanten einländischer Städte verkaufen.

XV.

(Bier und Brandtewein unter sich zu verschenken ist ihnen ferner erlaubet). Und da die Juden an ihren Sabbathen und Festtagen kein Geld angreifen, das Bier und Brandtewein aber bei den Schenken gleich bezahlen müssen; so soll ihnen zwar erlaubet sein, ferner Bier und Brandtewein unter sich zu verschenken, sie müssen aber in Berlin dazu vier in verschiedenen Gegenden wohnende Juden ausmachen, und bei dem Polizei-Direktorio dahin vereiden lassen, keinen als nur Juden davon etwas zu verkaufen, auch das Bier und den Brandtewein von Christen zu nehmen, keinesweges aber selbst zu brauen oder zu brennen.

(Mit andern als Kaufcher-Weine zu handeln ist ihnen gar nicht erlaubet). Mit Weine aber müssen sie weder ins große noch ins kleine handeln, vielweniger solchen verschenken.

Zu ihrem eigenen Gebrauche aber stehet ihnen nach wie vor frei, den sogenannten Kaufcher-Wein und Meeth auswärts kommen und einer dem andern etwas abzulassen, den Meeth auch selbst zu brauen.

XVI.

(Noch auch mit rohen Rind- und Pferdehäuten, rohem oder gefärbten Leder und fremden wollenen Waaren weiter als ihnen unten besonders nachgelassen ist). Mit rohen Rind- und Pferdehäuten, noch auch mit rohem oder gefärbtem Leder, es habe Namen wie es wolle, auch nicht mit fremden wollenen Waaren sollen sie weiter handeln, als ihnen solches in folgendem XVIII. Artikul besonders nachgelassen ist, aber auf solchen Fall dennoch durchaus kein Waarenlager damit halten, noch dergleichen etwa überkommendes Leder außer den Jahrmärkten feil haben, und müssen die Accise-Kammern ihnen solche nicht eher folgen lassen, bis die Einbringer desselben die in ermeldetem folgenden Artikul erforderte Beschaffenheit durch bündige Gezeugnisse erweisen oder allenfalls eidlich bestürken werden; wiewohl in denenjenigen Provinzien, worunter dieserwegen besonderer Umstände halber etwas mehreres durch Königl. Höchsteigenhändig unterschriebene Ordres nachgegeben worden, es auch dabei sodann noch zur Zeit sein Verbleiben hat.

XVII.

(Spezerei- und Gewürzwaaren können sie vor andere Juden auf gewisse Art verkaufen). Was die Spezerei- und Gewürzwaaren betrifft, weil solche nach ihrer Religion ganz rein und von keinen Würmern bekrochen sein müssen; so wird ihnen zwar erlaubet, dergleichen Spezerei und Gewürz auch andere zur Speisung dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreiniget werden können, als: Rosinen, Mandeln, Reiß, Senf, Kümmel, Annis und dergl. vor andere Juden einzukaufen, welches sich auch in Ansehung anderer Victualien als: Graupen, Grütze, Mehl ꝛc. so mietig werden kann und sodann von ihnen nicht zu gebrauchen ist, verstehet, jedoch daß die Victualien allhier auf öffentlichem Markte von ihnen gekaufet werden, doch auch nicht weiter als zu eigenem Gebrauche.

(Mit rohem Tobacke zu handelen, solchen selbst zu fabriziren und Höckerwaaren zu führen, ist denen Juden verboten). Dahingegen müssen auch die Juden nicht mit unfabrizirtem Tobacke handeln, noch weniger letztern selbst fabriziren, auch ohne besondere Konzession keine Höckerwaaren, als Hering, Butter, Käse, eingewässerten Stock-, Berger- oder Klippfisch, Schollen, Salz, Seife, Licht, Eier, Schmeer, Hirse, Linsen, allerlei Grütze, Gersten-Graupen, Rüben, Erbsen, Getreide im einzelnen, Gartenwerk, Obst und dergleichen führen.

XVIII.

(Mit was für Waaren die Schutz-Juden eigentlich handeln können). Damit nun alle die unter Unserm Schutze stehende Juden eigentlich wissen und angewiesen werden mögen, was ihnen vor Nahrung und Gewerbe zu treiben erlaubet; so soll denenselben mit folgenden zu handeln und Verkehr zu treiben nachgegeben sein, nämlich: mit Drapd'or, Drapd'argent, reichen Etoffen und Bändern, ein- und ausländischen gestickten Waaren, Gold und silbernen einländischen in der Berlinischen Königl. Gold- und Silber-Manufaktur fabrizirten Tressen, Touren, point d'Espagne, Gold- und Silber-Faden und Cantillen, desgleichen mit Jouwelen, Bruch-Gold und Silber, Lingots, allerhand alten Taschen-Uhren und dergleichen, ferner mit Geld-Wechsel und Pfändern, Geld-Mäkeln, Aufkaufe und Verkaufe von Häusern und Gütern vor andere Leute, nicht minder mit allerhand Brabantischen, Holländischen, Schlesischen und Churſächsischen weißen und seidenen Waaren, Kanten, Nesseltuche und ganz weißen einländischen groben Futterkattun, einländischer Leinwand, weißen Zwirn, Tafel- und Tischzeug, ganz und halb, sonderlich auch einländischen seidenen Waaren, auch mit aus- und einländischem ungefärbtem gar gemachten Leder, mit einländischem Sammet, dann mit allerhand hier im Lande fabrizirten ganz und halbwollenen und baumwollenen Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, wie auch mit denen in Unseren Landen fabrizirten Kattunen und Ziţen; ferner mit Pferden, rohen Kalb- und Schaffellen, Federn, Perüquen, Haaren, auch Kameel- und Pferde-Haaren, Talg, Wachs und Honig, Polnischen Waaren, Pelzwerke so noch roh und unverarbeitet ist; aber keinen neu verfertigten Kürschner-Waaren, in den Städten wo Kürschner wohnen, es wäre dann, daß sie den Kürschner, von welchem sie die verfertigten Waaren zum Handel erkauft, sofort benennen könnten, die auch mit Thee, Kaffee, Chokolade und fabrizirten aus- und einländischen Schnupf- und Rauch-Tabacke; so stehet ihnen auch noch frei, mit allerhand alten Kleidern, alten oder gebrauchten Meubeln, Haus- and Küchengeräthe, in summa mit allem demjenigen, was ihnen in vorstehenden Artikeln nicht generaliter und specialiter verboten ist, wenn es auch in diesem Spezial-Artikul nicht spezifizirt noch eigentlich benannt sein sollte, zu handeln, zu stuţen und sonst zu verkehren; doch alles dieses nicht anders als in denen Häusern und ihnen ordentlich zugestandenen Laden und Buden.

In Unserm Königreiche Preußen aber bleibet es wegen der fremden und einländischen Juden Handlung bei der daselbst gemachten besondern Verfassung; weil das Polnische und Russische Commercium daselbst noch zur Zeit sowohl vom Christen- als Juden-Handel abhänget.

Denenjenigen Schutz-Juden, welche von Uns besondere Konzession haben, in den Städten, worin sie vergleitet sind, oder wohnen, offene Laden und Buden zu halten, mithin ihre Waaren an dem Orte, wo sie wohnen, oder auch auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten Stück- oder Ellenweise zu verkaufen, soll solches zwar noch ferner erlaubet sein; sie müssen aber hinfüro so wenig auf einländischen Messen und auf Jahrmärkten, wie sie sich bisher zum Nachtheil der Christen-Kaufleute verschiedentlich anmaßen wollen, vielweniger aber an denen Orten, wo sie wohnen, mehr als jeder eine Bude oder Kram-Laden öffnen und darin verkaufen oder durch die ihrigen verkaufen lassen; gestalt denn auch keinem Juden freistehet, an einem andern Orte, als wo er wohnet, in Unseren Landen außer Meß- oder Jahrmarktszeiten, da ihnen auf dem Markte eine absonderliche Bude zu haben erlaubet ist, eine offene Bude und Kram-Laden zu halten.

XIX.

(Die Juden sollen bei Konfiskation der Waaren mit demjenigen nicht handelen, was ihnen hierin verboten). Gleichwie nun auf die vorher beschriebene Art und Weise vor die Nahrung, Handel und Wandel der Schutz-Juden dergestalt gesorget worden, daß, wenn die zu duldenden Juden-Familien nur wollen, sie genugsam im Stande sein, sich ehrlich und redlich zu ernähren, durchzubringen und ihre Abgaben richtig abzuführen; also befehlen Wir fernerweitig allergnädigst und ernstlich, daß die Juden sich damit durchgehends begnügen, ihr Gewerbe allezeit ehrlich und redlich treiben und selbiges auf keinerlei Weise, und zwar bei Konfiskation der ihnen nicht zugetheilten Waaren überschreiten.

(Sollen in Städten außerhalb den Jahrmärkten nicht hausiren.) Zu dem Ende auch sich nicht unterstehen sollen, unter was Vorwande es auch immer sein möge, mit den ihnen ausgemachten Waaren in Städten außerhalb den Jahrmärkten zu hausiren, in die Wirths- oder andere Häuser mit oder ohne Waaren zu laufen, ihre Waare auszubieten oder anzupreisen, sondern sie sollen sich durchgehends nach der Gewohnheit christlicher Kaufleute betragen, nicht anders als gerufen, mit Waaren aus ihren Häusern und Laden gehen, und außer denen durchaus nicht mit Waaren auf den Straßen sich finden lassen, maßen es hierunter schlechterdinges bei dem unterm 17. Nov. 1747 ergangenen Hausir-Edikte und denen darin wider die Uebertreter verordneten Strafen verbleibet.

XX.

(Keine fremden Juden und Judenjungen sollen in Berlin Nahrung treiben[1].) Und da angemerket worden, daß viele Juden und Judenjungen aus anderen Unserer Botmäßigkeit unterworfenen Städten und Provinzien Jahr aus Jahr ein und fast tagtäglich sich in Berlin aufgehalten, sich untereinander mit ab und zugehen gleichsam abgelöset, und durch heimlich und öffentlichen Handel sowohl dem ganzen Publiko als insbesondere der ganzen Christlichen und erlaubten Jüdischen Nahrung ungemeinen Schaden verursachet, zugleich auch Unsere Kassen durch allerhand Defraudirung und boshafte Praktiken betrogen und hintergangen haben; so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit und Kraft dieses, daß außerhalb denen hiesigen Jahrmärkten kein, nicht nach Berlin gehöriger Jude, er sei auch sonst gleich in Unseren Landen vergleitet oder nicht, mit anderen Waaren als mit Bruch-Gold und Silber in diese Stadt gelassen, auch außerhalb den Jahrmärkten kein dergleichen auswärtiger Jude männlich oder weiblichen Geschlechts; jedoch die Rabbinen und Gelehrten so kein Verkehr haben, ausgenommen, wenn er sich nicht etwa stehenden Fußes durch ein Attest der Juden-Aeltesten legitimiren kann, daß er als ein Negotiant hoher Potentaten, oder daß er durch einen ihn den fremden Juden selbst und unmittelbar angehenden Prozeß vor Unsere hohe Landes-Gerichte unumgänglich hergezogen sei, oder er hier Waaren einzukaufen hergekommen oder durchreisen, oder zu den Festtagen, Hochzeiten, Beschneidungen und Besuche ihrer Freunde sich einfinden, und zwar die 4 letzten längstens über 8 Tage in der Stadt Berlin nicht gedultet, oder aber vor jeden Tag, welchen er darüber in der Stadt bleiben sollte oder wollte, einen Dukaten an Golde zum Potsdamschen großen Waisenhause zu erlegen angehalten werden[2]). (Sollen außer denen hierin ausgenommenen Fällen, wenn sie über 24 Stunden in Berlin bleiben, 1 Spezies-Dukaten zum Potsdamschen Waisenhause bezahlen.) Und da hierauf das Polizei-Direktorium Acht zu geben hat; so sollen nicht allein die fremden Juden an eben dem Tage, da sie ankommen, von dem Jüdischen Aufwärter bei selbigem gemeldet und von ihm dem fremden Juden angedeutet werden, daß wann er sich über diese acht Tage, oder ihm sonst expresse nachgelassene Zeit aufhalten würde, er für jeden Tag einen Spezies-Dukaten vor das Potsdamsche große Waisenhaus erlegen müsse, es wäre dann, daß er durch ein Attest der Juden-Aeltesten bei dem Polizei-Direktorio eine fernere Dilation gesucht und erhalten hätte, welche sonderlich denenjenigen ohne Schwierigkeit zu ertheilen ist, die allhier Waaren einzukaufen Willens, und sich binnen dieser Zeit zu expediren nicht im Stande gewesen, oder auch die blos zum Besuche ihrer Anverwandten sich aufhalten.

Dieser Aufwärter muß zu dem Ende alle Morgen sich bei dem Polizei-Direktorio einfinden, und einen ordentlichen täglichen Rapportzettel, worin die angekommenen und weggegangenen Juden aufgeführet sind, abgeben, und wenn der Juden-Aufwärter keine richtige Anzeigung thut, soll derselbe dafür ernstlich gestrafet und abgesetzet werden.

Im Königreiche Preußen aber bleibet es auch dieserhalb bei der dortigen Verfassung.

XXI.

(Alle fremde Juden, so nicht mit denen Posten oder eigenen Fuhrwerke kommen, sollen in Berlin nur in zwei Thoren ein und auspassiren. Wie es damit in anderen großen Städten gehalten werden solle.) Es sollen auch alle fremde Juden, die nicht etwa mit denen Posten Extrapoſten oder eigen Fuhrwerk, sondern zu Fuße und zu reiten kommen, zu Berlin in keinen andern Thoren als zum Prenzlauer und Hallischen Thore einpassiren, auch in andern größen Städten Unsers Königreichs und Lande so viel möglich auch solche gewisse Ein- und Ausgänge verfüget, übrigens ordentlicher Weise kein ausländischer Jude eingelassen werden, er habe denn ein Attest oder Paß produziret, wo er herkomme, und was die Ursache seiner Reise und Anherokunft sei? welches letztere in Ermangelung des Passes oder Attests er dem Aufwärter mündlich anzeigen, und dem Rapportzettel einverleibet werden muß.

---

[1]) Die fremden und durchreisenden Juden mußten sich bei Betretung der landesherrlichen Gränze das Geleite ablösen, nämlich bei ihrer Ankunft an dem ersten Orte in den Preußischen Staaten bei der Obrigkeit, welche unter den Namen der Censur-Kommission angeordnet, anmelden, und von derselben einen Erlaubnißschein, worin die Zeit ihres Aufenthalts nicht über vier Wochen durfte bestimmt werden, einlösen. Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden u. s. w. v. 18. Juli 1801. (N. C. C. M. T. X.)

[2]) Aehnlich bestimmt das Cirk. v. 16. Aug. 1762. N. C. C. III. 155.

XXII.

(Wie es mit den Betteljuden zu halten sei[1].) Und gleichwie bereits vielfältig verordnet ist, daß die Betteljuden nirgends über die Grenze gelassen werden sollen; also wird nicht allein dieses wiederholet, sondern es sollen auch dergleichen Bettel-Juden, falls sie sich dennoch durch und sonderlich bis an Unsere Residenzien schleichen sollten, sogleich in das am Prenzlauer Thore befindliche Armen-Juden-Haus gebracht, ihnen daselbst Almosen gereichet, und sie ohne weiter in die Stadt zu lassen, Tages darauf wieder aus dem Thore gewiesen werden; und wenn sie zu Festzeiten sich in Menge, wie sie pflegen, hier einfinden, bleibet es bei der bisherigen Observanz, daß an das Juden-Armen-Haus von dem Gouvernement ein Unteroffizier mit einigen Mann gesetzet wird. Dafern aber einige gelebrte Juden darunter, so in die Städte wollen, haben die Juden-Aeltesten oder Vorsteher dieselben dem Polizei-Direktorio und in den übrigen Städten dem Polizei-Bürgermeister zuvörderst anzuzeigen und Permission dazu zu erlangen. Hierauf haben die von den Krieges- und Domainen-Kammern zu benennende Juden-Thorsteher, und allhier ferner die 7 besonderen Juden, welche dieselben zu Beobachtung des Hausirens und Herumlaufens sowohl einheimischer als fremder Juden, mit Zuziehung der Juden-Aeltesten ausmachen werden, mit Acht zu geben, und nach der ihnen zu reichenden besondern Instruktion zu verfahren, wobei Unsere in anno 1733 allergnädigst ertheilte Thorsteher-Instruktion, in soweit nachhero nichts geändert, zur Richtschnur zu nehmen; was aber die Provinzien anlanget, haben die großen Städte, wo viel Juden sind, obiges so weit es sich thun lassen will, gleichfalls zu beobachten.

XXIII.

(Wie die handelnden fremden Juden zu Jahrmarktszeiten bei der Accise traktiret werden sollen). Und damit auch die zu Jahrmarktszeiten einkommenden ausländischen Juden denen hiesigen durch Einbringung häufiger, oft durch allerhand Praktiken erworbenen und ihnen wohlfeil zu stehen kommenden Waaren, in der Nahrung desto weniger Eintrag und Abbruch thun mögen; so setzen, ordnen und wollen Wir ferner allergnädigst, daß kein dergleichen mit Waaren zu Jahrmarktszeiten einkommender ausländischer Jude von der ordinairen Handlungs- und Lösungs-Accise frei sein, sondern vielmehr bei der Berlinischen Accise allezeit so angesehen werden solle, als habe er für 50 Thlr., in den andern Landstädten aber, als wenn er 25 Thaler eingebrachte Waaren wirklich verloset hätte. Wie denn, er habe viel oder gar nichts verloset, er dennoch von respective 50 Thlr. oder 25 Thlr. Waare- die Lösungs-Accise erlegen, was er aber etwa darüber verloset, jederzeit tarifmaßig versteuern, solches also allemal getreulich anzeigen, oder in Konfiskation seines ganzen Krams hiermit verfallen sein soll, als worauf die Berlinschen und sämmtliche Accise-Aemter; exclusive Preußen, allwo es bei der bisherigen Verfassung bleibet, insbesondere Acht zu geben, und dieserhalb die nöthigen Anstalten zu machen haben.

XXIV.

(Die Juden können Gelder auf richtige Pfänder ausleihen). Da auch das Geld-Verkehr insbesondere zur Jüdischen Nahrung mit gehöret, so bleibet zwar denen Juden nach wie vor erlaubet, Geld auf Pfänder auszuleihen, sie müssen aber von keinem Unteroffizier und Soldaten-Pfänder annehmen, oder etwas kaufen, wo sie nicht genugsam versichert, daß solche derselben rechtmäßiges Eigenthum auch keine Montirungs-Stücken sein, und sich allenfalls darüber einen Schein von dem Kommandeur der Kompagnie vorzeigen lassen, darnechst müssen die Juden überhaupt bei allen Versetzungen und Verkaufe wohl versichert sein, daß die Pfander nicht gestohlen, oder von jungen Leuten ihren Eltern, oder von ungetreuem Gesinde ihrer Herrschaft, als deshalb sie sich bei denen Eltern oder der Herrschaft jedesmal erkundigen müssen, heimlich entwandt und versetzt worden; anderergestalt diejenigen Juden, derselben Frauen oder Gesinde, dergleichen angenommene Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unentgeldlich herausgeben, sondern, wofern sie Wissenschaft gehabt, und dessen rechtlich überführet worden, daß das Pfand gestohlen, oder heimlich entwandt, sollen dergleichen Pfander-Inhaber gleich denenjenigen, so wissentlich gestohlne Sachen gekauft, nach dem Ed. v. 15. Jan. 1747 angesehen und nicht nur vor sich, sondern auch vor seine Kinder, wenn schon solche angesetzet sein, alles Schutzes verlustig gehen, die Schutzbriefe kassiret, er mit denen Seinigen

[1]) Ueber diesen Gegenstand bestimmten ferner das ausführliche Ed. v. 12. Dec. 1790 wegen der überhandnehmenden Betteljuden (N. C. C. VI. 3083), das Regl. v. 18. Juli 1801 wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden ꝛc. und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstaltungen (N. C. C. X S. 393), das Circ. v. 28. April 1791 (N. C. C. IX. S. 85) und die R. v. 4. April 1791 (N. C. C. IX. S. 69) und 31. März 1785 (N. C. C. VII. S. 3051).

aus dem Lande geschaffet, auch in solcher Familien Stelle keine andere wiederum angesetzet, überdem auch der Uebertreter angehalten werden, den völligen Werth der gestohlenen oder verhehleten Sachen dem rechten Besitzer, wie dieser es allenfalls beschworen möchte, zu bezahlen; wann er aber solches nicht thun kann, über den kassirten Schutzbrief und fortgeschafften dazu gehörigen Familie, die sämmtliche Judenschaft des Orts ex Officio angehalten werden, den Werth der gestohlenen oder verhehleten Sachen in subsidium baar und ohne alle Widerrede dem bestohlenen Eigenthümer zu bezahlen. Wannenhero die Juden selbst sich untereinander genau zu beobachten, und wahrzunehmen, auch wenn sie einen oder andern der ihrigen auf unrichtigen Wege betreffen sollten, solchen sofort gehörigen Orts anzuzeigen haben; und ist demnach die Judenschaft, sonderlich die Aeltesten schuldig, um allen Verdruß und Schaden vorzubeugen, diejenigen Diebeshehler und anderes liederliches Gesindel unter ihnen, so dieselben entdecken, weg und aus dem Lande zu schaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülfliche Hand geleistet werden soll.

Uebrigens bleibet es wegen dem Kreditwesen in Absicht der Militairpersonen bei denen zu Verhütung der Schulden unterm 7. April 1744 und 4. Juli 1747 besonders ergangenen Edikten.

XXV.

(Wie es mit Einlösung und Verkaufung richtiger Pfänder zu halten). Wann aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben, und die darauf geborgten Gelder zu des Pfandeinsetzers Händen gekommen, oder mit dessen Zufriedenheit an einen andern Gläubiger desselbigen bezahlt worden; so soll, wenn zur Einlösung desselben keine gewisse Zeit bestimmt worden, der Pfandeinhaber so das Geld darauf geliehen, befugt sein, solches Pfand nach Verlaufe eines Jahres und nachdem solches dem Einsetzer, wenn er anders zur Stelle ist, bei Ablauf des Jahres zur Einlösung zuförderst wieder angeboten worden, zu verkaufen und loszuschlagen. In demjenigen Falle aber, wenn eine gewisse Zeit zur Einlösung des Pfandes verabredet worden, folglich die verfließende Einlösungszeit dem Schuldner statt des Gläubigers erinnert, und der Pfandeinsetzer nach Ablauf derselben keine Anstalt zur Einlösung machet, alsdann stehet dem Pfandeinhaber frei, mit Verkaufe des Pfandes zu verfahren; Doch muß solches mit Vorwissen der Ober- oder Untergerichte, worunter der Pfandgeber gehört, und nachdem solches die zur Taxation eidlich bestellten Taxatoren gewürdiget, entweder dem Gläubiger in des dazu berufenen Schuldeners Beisein, wenn er aber nicht erscheinet, auch bei dessen Ausbleiben für die Taxe zugeschlagen, oder falls er es nicht dafür annehmen wollte, wie sonst gewöhnlich, gerichtlich durch einen Anschlagszettel feil geboten, an den Meistbietenden verkauft, der bisherige Pfandinhaber sammt den Gerichts- und Taxations-Gebühren, welche doch ganz geringe anzusetzen, daraus bezahlet, und was nach Abzug des darauf geliehenen Kapitals, Interessen und Unkosten übrig bleibet, dem Pfandeinsetzer oder desselben Erben zurückgegeben, wenn die aber beide nicht zu finden, der Ueberschuß gerichtlich deponirt, und solches durch den öffentlichen Wochenzettel bekannt gemacht werden.

XXVI.

(Sollen ein ordentliches Pfandbuch halten). Damit aber bei Ablösung des Pfandes von dem Pfandeinsetzer ein mehreres an Pfand nicht abgefordert werden könne, als er eingesetzet hat; so soll ein jeder Schutzjude, welcher Geld auf Pfand ausleihet, schuldig sein, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, darin er durch den Pfandeinsetzer selbst, oder einen so er dazu gestellt, und zwar in deutscher Sprache und deutscher Schrift, einschreiben lassen muß, wer der Pfandeinsetzer sei, wobei er, wenn er seinen eigentlichen Namen nicht kund werden lassen will, statt dessen sich einiger willkührlichen Buchstaben bedienen mag, sodann, was er eigentlich vor Stücke verpfändet, es sei denn, daß solche in des Juden Gegenwart versiegelt übergeben worden, was er, wenn es in Silber, goldenen oder silbernen Münzen und Medaillen oder Juwelen bestehet, vor Probe und Sorten zum Pfande eingesetzet, wie hoch er solches ästimiret, und wie viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Interessen er zu geben versprochen, auch an welchem Tage und Jahre solches alles geschehen sei. Auf daß aber solches Pfandbuch jederzeit öffentlichen Glauben habe, so soll solches von dem Stadtschreiber eingerichtet, durch und durch paginiret, auf das erste Blatt von dem Stadtschreiber unterschrieben, auf das letzte Blatt aber mit Fassung eines Jadems, womit solches eingenähet oder eingebunden, mit dem ordinären Stadtsiegel gesiegelt an Gebühren aber dafür weiter nichts als Sechs Ggr. von dem Stadtschreiber gefordert noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes selbst aber sollen die Verleiher gehalten sein, dem Pfandeinsetzer aus dem Pfandbuche eine Abschrift unter ihrem Namen ausstellen, oder wenn sie selbst nicht schreiben können, die Abschrift von einem andern oder dem Einsetzer selbst nehmen lassen, und nur ihre Namen oder ein Zeichen, oder ihr Petschaft

darunter setzen; auf welche Weise es auch zu halten, wenn mit dergleichen versetzten Pfändern etwas Veränderliches vorfällt, als da nur ein Theil des darauf erhaltenen Geldes, oder die Zinsen von einer gewissen Zeit bezahlt werden, so allezeit allenfalls auch ins Pfandbuch zu notiren und Abschrift davon zu ertheilen.

Welcher Jude als Gläubiger dieses nicht beobachtet, sondern unterlässet, und solches angezeiget würde, soll seines Darlehns verlustig, und das Pfand unentgeldlich herausgeben, das eigentliche Creditum aber dem Fiskus verfallen sein, und hat die Obrigkeit sonderlich bei entstehenden Klagen die Pfandbücher nachzusehen, und die Uebertreter dieser Verordnung in gehörige Strafe zu nehmen.

XXVII.

(Interessen und Zinsen, so die Juden zu nehmen befugt sein sollen.) Wenn ein Jude Gelder auf Wechsel ausleihet, soll er zwar bis auf andere Verordnung und nach dem Ed. v. 24. Dec. 1725, wenn der Wechsel unter oder auf 12 Monate gestellet, 12 Prozent Zinsen zu nehmen ferner befugt sein, wo es aber ein Kapital von 100 Rthlr. und darüber betrifft und solches über ein Jahr lang zinsbar stehen soll, muß derselbe bei Verlust des Kapitals und der sämmtlichen Zinsen nicht mehr als 8 Proz. nehmen, als wohin vorgedachtes Ed hiermit deklariret wird.

Wenn auch ein Jude auf Pfand oder Hypothek bis 100 Thlr. leihet, soll ihm gleichfalls nicht mehr als 8 Proz. Zinsen zu nehmen bei gleichmäßiger Strafe erlaubet sein.

Wenn aber ein Jude thalerweise auf Pfand Geld ausleihet, soll er zwar wenn das darauf gelichene unter 10 Thlr. ist, wöchentlich pro Thlr. 1 Pf. Zins, aber durchaus nicht annoch einiges Einschreibegeld nehmen; es muß jedoch dieses nicht länger als ein Jahr dauern, und stehet nach Verfließung solcher Zeit dem Juden frei, falls es nicht will eingelöset werden, das Pfand nach Anweisung des §. XXV. zu verkaufen, oder mit dem Pfandeinsetzer von neuem auf wöchentliche Pfennigzinsen zu schließen.

Bei allen diesen Fällen aber bleibet es bei Disposition der gemeinen Rechte, daß kein Jude von aufgeschwollenen Zinsen bei Verlust des alten Kapitals neue Zinsen nehmen, oder solche zum Kapitale schlagen müsse. Wie denn auch falls die Zinsen vom alten Kapital so hoch aufschwellen sollten, daß sie demselben in der Summa gleich kämen, die Zinsen bis dahin gehemmet, und ferner nicht laufen müssen, und dieses bei Verlust der sämmtlichen aufgeschwollenen Zinsen, wovon die Hälfte unserem Fiskus die andere Hälfte aber dem Potsdamschen Waisenhause zufallen soll. Und da verschiedentlich darüber geklaget worden, daß die Juden die versetzten Sachen entweder selbst gebrauchen, oder zum Gebrauche verleihen, imgleichen von den versetzten Stücken ein oder anderes von Handen gekommen zu sein vorgeben; so soll solches hinfüro ganz nicht mehr geschehen, und wer dawider handelt des Pfandes verlustig sein. Wie Wir übrigens bereits durch das Ed. v. 8. April 1726 und dessen darauf unterm 7. Jan. 1745 erfolgte Deklaration verordnet, daß die von sonderlich bedürftigen Christen und einfaltigen auch sonst ihren Sachen nicht wohl vorstehenden Leuten ausgestelleten Wechsel, darinnen von denen Juden statt der Valuta oder Werthes allerhand Waaren in hohen Preis angeschlagen, oder auf gleiche Art die vorhergehenden Wechsel erhohet, oder wohl gar darinnen mehr als empfangen, verschrieben worden, keine Wechselkraft haben, und wie die Juden dafür angesehen, auch dem Befinden nach ihres Privilegii priviret werden sollen; also hat es dabei, und was daselbst noch absonderlich wegen der Minderjahrigen verfüget ist, sein unausbleibliches fernres Bewenden, wie sie denn auch sonst niemand mit unzulässigem Wucher ruiniren, und besonders von einigen Leuten welche noch unter der Eltern oder Vormünder Gewalt stehen, ohne dieser ihr Wissen keine Sachen erhandeln, noch ihnen auf dergleichen oder ohne selbige Geld leihen, oder statt dessen ihnen Waaren, bei deren Verlust pro Fisco angeben müssen.

XXVIII.

(Die Juden sollen künftig keine eigene Häuser kaufen). Die Schutzjuden, so keine eigene Häuser haben, sollen auch ohne besondere vorher erlangte Concessiones keine kaufen, sondern wenn solches heimlich geschiehet, der Kauf an sich null und nichtig sein. (In Berlin sollen die 40 von den Juden besessenen Häuser nicht vermehret werden.) Auch da sich bei der im August 1747 geschehenen Spezialuntersuchung befunden, daß 40 von den Juden als eigenthümlich besessenen Häuser in Berlin vorhanden; so soll es bei dieser Zahl zwar verbleiben, und die Gerichte solche, wenn es von denen Possessoribus verlanget wird, denen Gerichtsbüchern einverleiben, diese Zahl aber niemals vermehret werden. Ehe und bevor von solchen vierzig Häusern, worunter jedoch die publiken Häuser, als das Lazareth, die Synagoge und das dabei befindliche Haus, die Schule und die Kirchhofshauser nebst denen beiden auf der Friedrichsstadt am Wilhelmsmarkte und in der Friedrichsstraße nicht mit begriffen, eines nicht wieder an einen Christen verkaufet wird, soll keinem Juden ein neuer Hauskauf verstattet, die Possessores der Häuser auch solche Leute sein, die bei extraordinairer

Einquartierung die Soldaten zu logiren oder auszumiethen im Stande sein, und solches jederzeit bei jedem neuen Kauf von den Aeltesten nachgewiesen und attestiret, auch wenn hiernächst sich solches anders befinden sollte, sie dafür nachdrücklich bestrafet, das Haus auch auf Anzeige der Serviskommission vom Magistrate sofort subhastiret und an einen Christen verkauft werden. Wofern auch ein Jude ein Haus kaufen möchte, welches höher in der Servisanlage stünde, als der jüdische Verkäufer des vorigen Hauses ehemals Servis entrichtet hat, so soll auf das neue Haus der bisherige Servis vor wie nach bleiben, und abgetragen werden, und der jüdischen Anlage solches accresciren. (In andern Städten wo 5 Judenfamilien sein, soll nur einer davon ein Haus kaufen können.) und in denen Provinzialstädten es nach Proportion der Judenfamilien in soweit sie noch nicht auf Unsere darüber erhaltene Konzession im Besitz derselben sind, und bis auf 5 Familien ein Haus u. s. w. nach Anzahl der Familien zu kaufen nachgegeben; wo aber in einer Provinzialstadt noch kein Jude angesetzet, auch solches ferner nicht, noch weniger ein Haus eigenthümlich zu besitzen ohne Unsere Höchsteigenhändige Verordnung erlaubet werden.

Wüste und neue Stellen zu bebauen, wird denen Juden wo sie geduldet werden, nach vorgängiger Untersuchung und darüber erhaltener Verordnung von der Kammer erlaubet, nirgends aber sollen dieselben Freihäuser, ingleichen keine öffentliche Wirtshäuser noch Brauhäuser eigenthümlich anschaffen, noch dergleichen oder andere weder unter dem Vorwande einer darauf erworbenen Hypothek-Konzession, oder andern Kontrakts käuflich oder wiederkäuflich an sich bringen, noch miethsweise bewohnen. Würde sich auch ein Jude hinter Christen stecken, und demselbigen in der Absicht Geld vorstrecken, daß er, der Christ, ein etwa zum Kaufe stehendes, dem Juden anständiges Haus käuflich erstünde, und hernach dem Juden mittelst heimlichen Kontrakts einräumte, solches Haus also in der That aus christlichen Händen brächte, so soll der Jude des auf solche Weise dem Christen vorgestreckten Kapitals und Zinsen verlustig, und solche halb dem Potsdamschen großen Waisenhause, halb aber dem Denunzianten zufallen und gegeben werden.

Landgüter hingegen, wird denen Juden zu erkaufen und zu besitzen, überall nicht gestattet.

XXIX.

(Wegen der Wählung der Aeltesten und des Rabbi, wird es bei der bisherigen Verfassung und Einrichtung gelassen.) Anlangend die Wahl der Aeltesten und des Rabbi oder Vicerabbi; so lassen wir es bei der bisherigen Verfaß- und Einrichtung, nach welcher zu Erwählung eines Rabbi aus den 3. Klassen der hiesigen Schutzjudenschaft, nämlich: aus den Vermögensten, Mittlern und armen Juden 32 Männer, welche sich über die Wahl des Rabbi dergleichen herausgenommen; zu Erwählung der Aeltesten aber aus eben denen 3 Klassen 7 taugliche Männer, nämlich 3 von der ersten, 2 von der zweiten und eben so viel von der dritten in Gegenwart der sogenannten 15 Männer, des Vicerabbi und der gelehrten Assessoren durchs Loos gezogen, und daß sie keine wählen wollten, so der Gemeinde vorzustehen nicht tüchtig, vereidet werden, welche die Aeltesten, gelehrten Assessoren, Armenvorsteher und Kassirer erwählen, ferner bewenden; und bleibet zur Zeit noch bei der Zahl von sechs Aeltesten, welche alle 3 Jahre gewählet und nach Verfließung derselben wieder andere erwählet, die geschehene Wahl sowohl des Rabbi als der Aeltesten Unserm General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorio jedesmal innerhalb acht Tagen bei Vernichtung der Wahl gemeldet, und darüber sodann Unsere Konfirmation eingeholet werden.

Bei Erwählung der Aeltesten auch Assessoren, Armenvorsteher und Kassirer aber soll allemal dahin gesehen werden, daß keine nahe Blutsfreunde: wie zum Exempel: Vater und Sohn oder Schwiegersohn, noch auch zwei Brüder oder Schwäger im ersten Grade, zugleich dazu bestellet, sondern die sechs Aeltesten nebst denen gelehrten Assessoren, Armenvorsteher und Kassirer so wenig Connexion, als im gemeinen Leben möglich, mit einander haben mögen, und muß wenn jemand das Prädikat eines Oberältesten haben sollte, derselbe sich deshalb nichts vorzügliches vor andern Aeltesten anmaßen; wie denn ein solches auch bei Erwählung des Rabbi oder Vicerabbi, und daß solcher womöglich ein Fremder oder doch wenigstens sonst keine Connexion mit der Gemeinde habe, in Acht zu nehmen ist. Gestalt auch der Gemeinde nach Verfließung der drei Jahre einen oder zwei der bisherigen Aeltesten von Neuem zu erwählen, und konfirmiren zu lassen; so wollen Wir selbiger zwar darin fügen, es müssen aber deshalb erhebliche Ursachen sonderlich angeführet werden, ohne welche solches nicht nachgegeben werden soll.

Was im Uebrigen eigentlich das Amt dieser Judenältesten sei, darüber wird ihnen eine besondere Instruktion gereichet werden.

XXX.

(Die Juden werden bei ihrer Religion, Ceremonien, Synagoge und

was dem anhängig geschützet.) Gleichwie Wir nun alle diese Judenfamilien bei ihrer Religion und bisher üblichen jüdischen Gebräuchen und Ceremonien überall allergnädigst und nachdrücklich schützen, auch ihre zu Berlin, Konigsberg, Halberstadt, Halle und Frankfurt erbaute Synagogen nebst denen Schulen in den übrigen Provinzien, Kirchhöfen, und denen zu den Synagogen und Kirchhöfen gehörigen kleinen Häusern nochmalen hiermit von neuem konfirmiren wollen: Also müssen sie sich auch bei Leib- und Lebensstrafe und gänzlicher Verbannung der sämmtlichen Judenschaft aus Berlin und übrigen Unsern Städten des Mißbrauchs des jüdischen Gebets so sich anfänget Alehnu ꝛc. wie in dem Ed. v. 1703 und 1716 bereits ausführlich und nachdrücklich verordnet ist, im gleichen anderer Gebete von dergleichen Art, wie auch aller ungebührlichen Ausschweifungen bei ihren Festen, sonderlich dem sogenannten Hamanns- oder Primsfeste, beständig enthalten. Wenn auch verschiedene Juden allhier sich unterständen, eigenmächtiger Weise in ihren Häusern Zusammenkünfte und Privat-Betstunden mit Versammlung vieler andern Juden alt und jung zu halten; dieses aber sowohl Unsern vormaligen Verfügungen und aller guten Ordnung zuwiderläuft, als solches der Gemeinde sehr anstößig ist, auch ihrer gottesdienstlichen Versammlung in der Synagoge viel Eintrag thut: so lassen Wir es bei der dieserhalb bereits unterm 2. Febr. 1745 wegen Berlin ergangenen Verordnung nochmals bewenden, daß solche Privatversammlungen zum Beten eingestellt und Niemanden, als dem Wir solches besonders verstattet, auch sonst nicht mehr als zwei dergleichen Betstunden in der Spandauischen Straße und eine in der Judenstraße vor alte und kränkliche Leute sammt Kindern, weil solche zur Winterszeit nicht wohl nach der Synagoge gehen können, von Michaelis bis Ostern in gewissen denen Judenältesten dazu ausgemachten Häusern zugelassen, und es dabei dergestalt gehalten werden solle, daß einestheils darin keine andere als abgelebte, alte und kränkliche Juden und Kinder so unter 12 Jahren sind, sammt einem und andern Schulmeister sich versammeln, anderntheils keine andere Rituë, Ceremonien und Handlungen als nur diejenigen, welche bei dem Beten nöthig sind, gebrauchet, und zugleich was in der Synagoge für die armen Juden und sonst gesammelt wird, beigetragen, auch die Zusammenkunft jedesmal in einem Hintergebäude oder an einem solchen Orte gehalten werde, wo denen Nachbaren und sonst dem Publikum durch überlautes Geschrei keine Ungemächlichkeit zuwachsen könne.

Sollte sich demohngeachtet ferner Jemand finden, der dieser Verordnung zuwider dergleichen mit andern versammelte Betstunden eigenmächtiger Weise vor sich hielte, soll derselbe in 10 Rthlr. Strafe verfallen sein, und von denen Aeltesten darunter auf keine Weise nachgesehen, sondern ein solcher dem Magistrate sofort angezeiget werden [1]).

XXXI.

(Wie die Schutzjuden in Religions- und Kirchensachen sich zu verhalten). Wir wollen auch fernerhin, daß die sämmtlichen in Berlin und anderen Unseren Städten wohnenden Schutzjuden in Religionssachen es mit der ganzen jüdischen Gemeinde halten, und keiner davon ausgeschlossen, noch auch die geringste Trennung darin verstattet, sondern die sämmtlichen Glieder der jüdischen Gemeinde in sothanen Religions- und Kirchensachen denen Aeltesten und dem Rabbi unterworfen bleiben, selbige auch, wenn sie vermerken, daß unter der Judenschaft etwas vorgehet, dabei Unser und Unsers ganzen Staates höchstes Interesse versiret, solches sowohl für sich, als auf Erfordern bei Verlust aller ihrer Rechte, jedesmal wie sie dazu in ihren Patenten und Instruktionen schon angewiesen, offenbaren sollen. Wie denn ferner kein Schutzjude seinen Stand in der Synagoge ohne Konsens der Aeltesten an Jemand, und niemals an einen Fremden verkaufen oder vertauschen muß; und da solches mit derselben Vorwissen geschehen, muß dem Veräußerer dieses Standes dafür eher kein Geld ausgezahlet werden, bis er zuförderst sein etwa resirendes Schutz- Chargen- oder publique Kollekten-Geld bezahlet, oder dieserhalb sonst Richtigkeit gemacht zu haben, nachweisen können.

Fielen auch wegen der jüdischen Ceremonien und Kirchengebräuche Streitigkeiten in der Synagoge selbst vor, sollen solche durch den Rabbi oder Vicerabbi und die Aeltesten erörtert, und abgethan, die Uebertreter dem Befinden nach mit leidlichen Geldbussen von selbigen belegt, mit dem Banne aber und Geldstrafen so über 5 Rthlr. austragen, ohne Vorwissen des Magistrats, gegen Niemanden verfahren, noch weniger solche vom Rabbi, er sei allein oder mit denen Aeltesten, Jemand auferleget, und in bürgerlichen Rechtssachen von ihm keine eigentliche Erkenntniß und Rechtsverabscheidung, weil dem Rabbi und Aeltesten keine eigentliche Jurisdiktion zustehet, angemaßet und unternommen, sondern die Rechtssachen an ihr ordentliches Justizforum verwiesen werden; jedoch lassen Wir noch zur Zeit geschehen, daß in Sachen, da Juden mit Juden zu thun ha-

[1]) L. R. II. 11. §§. 20. 22.

ben, und die in ihren Ritus einschlagen, als die jüdischen Ehepakta und deren Gültigkeit bei Konkursen, Rechtskognition in Successionsfällen, die blos nach den mosaischen Gesetzen bei ihnen entschieden werden müssen, wie auch andere gerichtliche Handlungen, wegen Testamenter, Inventarien, Bestellung der Vormünder, dem Rabbi und denen gelehrten Assessoren eine Art von rechtlicher Kognition nachgegeben werde, wiewohl nur per modum arbitrii, wovon denen Parteien, wenn sie damit nicht zufrieden, allzeit frei bleibet, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes Fatale laufe, an Judicem ordinarium per modum simplicis querelae zu provoziren, und müssen anbei der Rabbi und Assessoren dafür stehen, wenn sie bei Inventarien, Theilungen, Bestellung der Vormünder nicht legal verfahren. Der Juden Ehestiftungen, sollen, wenn solche von den sogenannten Bealaubten mit unterschrieben, und die Interessenten selbe durch den bei ihnen üblichen Mantelgriff vollzogen, vor gültig angesehen werden, ohne, daß die Unterschrift des Rabbi allezeit nöthig [1]).

Da auch geklaget worden, daß Rabbi und Aeltesten ein und anderen Juden, welcher nicht nach ihrem Sinne ist, mit einem heimlichen Bann belegen; so wird ihnen solches bei ernstlichem Einsehen verboten, und soll dergleichen heimlicher Bann allezeit an sich null und nichtig sein.

---

[1]) Wegen der Gerichtsbarkeit über die Juden sind ferner zu vergleichen G. O. I. 2. § 40. — Konfirm. v. 28. Mai 1714 (C. C. M. VI. Abth. II. S. 151). Bescheid v. 5. Juni 1757. (N. C. C. II. 257), R. v. 16. Aug. 1773 (N. C. C. V. c. S. 543) und Cirk. v. 22. Mai 1775. (N. C. C. V. c. S. 133). Nach diesen Bestimmungen war die Gerichtsbarkeit über die Juden in den Preußischen Staaten nach Verschiedenheit der Oerter und Provinzen durch Statute und Provinzialgesetze bestimmt. Wo es an ausdrücklichen Bestimmungen ermangelte, da galt die Vermuthung, daß die Juden der ordentlichen Gerichtsobrigkeit durch welche der Staat die Gerichtsbarkeit über andere nicht eximirte Landeseinwohner ausübt, unterworfen; es war jedoch dem Rabbi und den Judenältesten in Rechtsstreitigkeiten der Juden unter einander, sie mögen fremde oder einheimische sein, und in Religions- und Kirchensachen eine rechtliche Kognition nachgegeben. Diese Gerichtsbarkeit übten dieselben aber, vermöge eines ihnen vom Staate verliehenen Privilegiums bloß in Sachen, wo Juden mit Juden zu thun haben, und welche in ihre jüdische Gebräuche einschlagen, als wegen der jüdischen Ehepakten und deren Gültigkeit bei Konkursen, wegen der Erbfolge, die blos nach mosaischen Gesetzen bestimmt wird, desgleichen wegen der Testamente, Inventarien und Bestellung der Vormünder, als Schiedsrichter aus, den Parteien stand auch frei, ohne daß ihnen die Nothfrist hierzu vorgeschrieben ist, über das Verfahren des Rabbi und der Judenältesten oder Assessoren sich bei dem ordentlichen Gerichte zu beschweren. Für die Rechtlichkeit der von ihnen vorgenommenen Inventarien und Theilungen und der Bestellung der jüdischen Vormünder mußten sie haften. Die Juden konnten auch von denselben in den Bann gethan und in Strafe genommen werden. Die Ressortbestimmungen anlangend, gehörten die Sachen, welche die Annahme und Verheirathung der Juden, die Ausfertigung ihrer Privilegien und Konzessionen, so wie die Wegschaffung der unvergleiteten und sonst nicht zu duldenden Juden zu dem des Generaldirektorii und der Kriegs- und Domainenkammer betreffen; die Streitigkeiten wegen des bei einem Hausverkauf übertretenen Generaljudenprivilegii und die Beurtheilung über die Zulässigkeit der Judenhäuser zu akquiriren, desgleichen über die Gränzen ihres Handels *), die Kognition wegen Einschleichens fremder Betteljuden **), so wie die Judentrauscheinsachen ***) vor die Kriegs- und Domainenkammer der Provinz. Injuriensachen der Juden wurden nicht zu den Polizeisachen gerechnet, und gehörten vor die Regierung †), nur die Injuriensachen nicht, wenn die Injurien in der Synagoge vorfallen, und gegen den Judenrabbi ausgeübt worden ††).

---

*) Entscheidung der Jurisdiktionskommission v. 6. Aug. 1762 in Kleins Ann. Bd. IX. S. 204.

**) Ed. v. 12. Dec. 1780 in N. C. C. M. T. VI. S. 3083. R. an das Kammergericht vom 4. April 1791 in N. C. C. M. T. IX. S. 70.

***) R. v. 14. Juni 1763 in N. C. C. M. T. III. S. 237.

†) Entscheidung der Jurisdiktionskommission v. 29. Sept. 1769 und 21. Nov. 1769 in Kleins Ann., Bd. XIV. S. 364. und 367.

††) R. v. 14. Juni 1763.

Von denen in vorgedachten Fällen diktirten und fallenden Geldstrafen, und denen täglichen zwei Thaler, welche ein im Banne stehender vermögender Jude so lange der Bann nicht aufgehoben, erlegen muß, sollen zwei Drittel der Generalstrafkasse und ein Drittel der jüdischen Armenkasse zufließen, auch zu dem Ende jährlich eine richtige Spezifikation davon, welche vom Rabbi und Aeltesten unterschrieben und jedesmal zu Ende des Decembers überreicht, auch wenn nichts gefallen, dennoch solches angezeiget werden muß, bei dem Magistrate und in den Provinzien den Krieges- und Domainen-Kammern doppelt eingegeben werden.

XXXII.

(Fora der Schutzjuden in Civil- und Criminal Sachen). Was das Forum der Berlinischen Judenschaft betrifft, so bleibet es in Criminal- und Civilsachen bei der Disposition Unserer Justiz-Ordnungen, daß dieselben in allen solchen Sachen bei den neu verordneten Senaten des Kammergerichts verbandelt, jedoch in Sukzessions- und andern dergleichen Fällen, so in den jüdischen Ritus einschlagen, nach der Disposition des mosaischen Gesetzes erkannt werden.

(Wegen Annehmung, Verheirathung, Ausfertigung der Privilegien ꝛc. vor die Juden.) Die Annehmung und Verheirathung der Juden, die Ausfertigung der Privilegien, folglich auch der Konzessionen und die Wegschaffung der unvergleiteten und sonst nicht zu duldenden Juden, gehört nach als vor zu dem Ressort Unsers Generaldirektorii, wie wir Uns dessen unter dem 15. Febr. und 10. April 1743 und wiederholentlich den 12. März 1750 allerhöchst deklariret. Die Krieges- und Domainenkammer hat auch alle Jahre mit denen Judenältesten eine Zusammenkunft anzusetzen und Nachfrage zu halten, wie sie ihr Amt verwaltet, und ob sie dem General-Juden-Privilegio und anderen Unseren Verord. nachleben. Es soll auch der Tag dieser Zusammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden, damit diejenigen von der Judenschaft, so gegründete Beschwerungen haben, es sei worin es wolle, auch sonderlich wegen der Anlagen alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und solche dem Befinden nach abgethan oder geändert werden können.

XXXIII.

(Wegen Haltung dieses General-Judenprivilegii). Damit auch diesem General-Judenprivilegio um so weniger entgegengehandelt werde; so sollen die Krieges- und Domainenkammern derselben Departements- und Steuer-Räthe oder Commissarii locorum auf das Judenwesen in denen Städten ihres Departements sorgfältig acht haben, und dahin sehen, daß gedachtem General-Privilegio überall genau nachgegangen, besonders die an jedem Orte bestimmte Zahl der Familien und publiquen Bedienten und eigenthümliche Häuser nicht vermehret, Niemand ohne Unsere höchste Konzession zugelassen, am wenigsten unvergleitete Juden geduldet, und von den Magistraten deshalb nichts Eigenmächtiges vorgenommen, oder nachgegeben, auch keinem Juden auf dem platten Lande und in unverschlossenen Orten, wo keine Accise vorhanden, zu wohnen verstattet werden; wie denn die Commissarii locorum zu Anfange jeden Jahres im Januar eine ordentliche Tabelle von denen an jedem Orte befindlichen Juden, nach denen ihnen vorgeschriebenen Rubriken in einerlei Art, an die Krieges- und Domainen-Kammern jeder Provinz einsenden und in der letzten Kolonne, was sie etwa zu erinnern haben, anmerken, die Kammern aber solche Tabellen sodann jedesmal nach dem Generalprivilegio examiniren, und die Commissarius locorum darüber bescheiden, auch wenn es nöthig, an Unser General- Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Direktorium davon berichten sollen [1]).

(Schluß-Einschärfung zu richtiger Ausübung dieses General-Juden-Reglements.) Wir befehlen solchemnach allen Unseren höchsten, hohen und niedrigen Collegiis, denen Officialibus Fisci in den Provinzien, wie auch denen Magistraten, Beamten und sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten hiermit allergnädigst, über dieses revidirte General-Privilegium und Juden-Reglement mit Nachdruck zu halten, auf alle und jede Entgegenhandlung ein wachsames Auge zu haben, und demselben in allen Artikeln und Clauseln nachkommen zu lassen, auch zu dem Ende alles, was in Juden-Sachen nach Inhalt dieses General-Privilegii und Reglements oder sonst zur Exekution gebracht werden muß, wenn die Judenältesten es nicht prompt besorgen, durch die Landreuter vollstrecken, und von selbigen dieserhalb an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium darüber jedesmal ad Acta referiren zu lassen.

---

[1]) Wegen dieser Judentabellen disponirte demnächst noch das Cirk. v. 13. Okt. 1763. (N. C. C. III. 293.)

Urkundlich haben Wir dieses revidirte General-Juden-Privilegium und Reglement höchst eigenhändig unterschrieben und mit unserm K. Insiegel bekräftigen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. April 1750.

Friedrich.

Zweites Kapitel.

Das Ed. v. 11. März 1812, dessen Ausführung und Anwendung auf vergangene Fälle.

I.

Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate. Vom 11. März 1812 [1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Ed. nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folget:

§. 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Ed. an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jedem andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familiennamens erhält ein jeder von der Reg. der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instr. vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §§. 2 und 3 zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§. 10. Es stehet ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, er-

---

[1]) Dasselbe wird hier zunächst in seinem Zusammenhange gegeben, wenn gleich in diesem Abschnitte nur die staatsrechtliche Seite dieses Gesetzes des Weiteren erörtert wird, die privatrechtliche dagegen im zweiten Theile, Abth. I.

werben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§. 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit, gehöret auch der Handel.

§. 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§. 14. Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschweret werden.

§. 15. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten, zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stol-Gebühren gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

§. 16. Der Militair-Konscription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie, wird durch die Verordnung wegen der Militair-Konscription näher bestimmt werden.

§. 17. Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§. 19. Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesige Staaten sich niederzulassen.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 22. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §§. 317—351 noch ferner zu beobachten.

§. 23 Auch muß es bei der Festsetzung der A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 352 und der Crim. Ord. §. 335. Nr. 7 und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Criminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen Festtagen behalten die §§. 989. 990 des A. L. R. Th. 2. Tit. 8 ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25. An die Stelle der, nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 136 zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Eben der Juden die Zusammenkunft unter dem Traubimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im §. 138 verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §§. 669 – 718 festgesetzten Ursachen antragen.

§. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28 Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Ed. verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in sofern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

§. 29. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande.

§. 30. In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Judenältesten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

§. 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Reg. der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern, gelangen.

§. 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in unsern Staaten befinden.

§. 35. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Gränze geschafft werden.

§. 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizeibehörden mit einer besondern Instr. versehen werden.

§. 37. Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizei-Gesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38. In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

§. 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staatsbehörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. März 1812.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1812. S. 17—22.) Hardenberg. Kircheisen.

II.

Ausführung des Ed. v. 11. März 1812.

1) Aufhebung der früheren besonderen Verfassungen der Juden.

a) R. des Min. des J. v. 9 Juni 1812.

Da in dem Eingange der V. v. 11. März 1812 alle bisherige durch das Ed. nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben erkärt sind, und der Wille des Gesetzgebers in dem ganzen Ed. deutlich ausgesprochen ist,

den jüdischen Glaubensgenossen in den Preußischen Staaten unter den §. 2. ꝛc. festgestellten Bedingungen die staatsbürgerlichen Rechte allgemein zu verleihen:

so leidet es an sich keinen Zweifel, daß hierdurch auch die hin und wieder in Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen stattgefundenen besondern Verfassungen für gänzlich aufgehoben zu achten sind, und daß auch der längste Besitz von speziellen Privilegien, die mit jener Verordnung im Widerspruche stehen, denselben nicht entgegengestellt werden kann.

(Jahrb. Bd. 2. S. 180. Gräff Bd. 1. S. 28. Ostpreuß. Amtsbl. 1812. Nr. 295.)

b) Dasselbe bemerkte das R. der K. Reg. zu Stargard v. 26. Juli 1812.

Auf verschiedene Anfragen der Unterbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß ohne allen Zweifel die in Ansehung der Juden in Vorpommern stattgefundene Verfassung, so wie alles und jedes Privilegium de non tolerandis judaeis, aufgehört hat.

(Jahrb. Bd. 2. S. 181. Pommersches Amtsbl. 1812. Nr. 258.

2) Zur Ausführung des Ed. v. 11. März 1812 ergingen demnächst folgende Bestimmungen:

a) R. des Min. des J. (v. Schuckmann) v. 12. Mai 1812 [1]).

Der Herr Staatskanzler, welcher mit der hin und wieder stattgefundenen strengen Auslegung des § 34. des Ed. v. 11. März d. J. wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten, nicht einverstanden ist, hat Sich darüber in folgender Art näher erklärt.

Der §. 34 des oben gedachten Ed. bestimmt zwar, daß fremde Juden, als solche, weder als Rabbiner und Kirchenbediente noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- und Hausdiensten angenommen werden dürfen. Dieses betreffe jedoch nur die Zukunft; denn wenn ferner ausdrücklich in demselben Paragraph zugleich verordnet sei:

„es erstreckt sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Ed. bereits in unsern Staaten befinden;"

so habe dadurch außer Zweifel gesetzt werden sollen, daß eine mit unerhörter Härte verbundene allgemeine Austreibung der jüdischen Glaubensgenossen, die nicht zu den im §. 1 des Ed. bezeichneten Personen gehören, schlechterdings nicht beachsichtigt werde.

Die Verbindung des §. 34 der Verordnung mit dem §. 1 und der allgemeinen Absicht derselben zeige auch, daß alle diejenigen jüdischen Glaubensgenossen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche von der Obrigkeit zwar nicht die besondere Erlaubniß zu ihrem Aufenthalt im Lande erhalten haben, aber durch Atteste der zeitigen Aeltesten der Judenschaft eines jeden Orts nachweisen, daß sie vor der Publikation des Ed. sich bereits im Lande befunden und an dem Orte ihres Aufenthalts als Disponenten, Buchhalter, Lehrer, Rabbiner, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbsgehülfen oder Dienstboten, oder durch andere erlaubte Nahrungszweige sich redlich erhalten haben, als Einländer und Staatsbürger betrachtet werden müssen, wenn sie der Vorschrift des §. 3 des Ed. genügen.

Nach dem dergestalt erklärten Sinne des §. 34 der Verordnung sind daher von den zur Zeit der Publikation des Gesetzes im Lande befindlich gewesenen sogenannten unvergleiteten Juden, nur die Vagobenden und diejenigen, welche sich in das Land eingeschlichen und nur durch offentliche oder Privatunterstützungen erhalten haben, fortzuschaffen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß selbst diese, in sofern sie krank sind, bis zu ihrer Genesung an dem Orte ihres Aufenthalts gelassen werden müssen.

Die K. Ostpreuß. Reg. hat sich daher hiernach in Zukunft zu achten.

(Ostpreuß. Amtsbl. 1812. Nr. 295.)

b) Instr. des Staatskanzlers von Hardenberg v. 25. Juni 1812 an sämmtl. K. Reg.

Mit Bezug auf den §. 5 des Ed. v. 11. März d. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, und den darin enthaltenen Vorbehalt einer besondern Instr. wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben, und der Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Glaubensgenossen, wird der K. Reg. hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Es muß sofort zu der Aufnahme einer vollständigen Liste der jetzt vorhandenen einländischen Juden, womit in den Städten die öffentlichen Polizeiobrigkeiten und auf dem platten Lande die Kreislandräthe zu beauftragen sind, geschritten werden. Diese Liste muß, um doppelte Eintragungen oder Auslassungen zu vermeiden, diejenigen Juden, welche in der betr. Stadt oder Kreise am 24. März d. J., als an dem Tage, an welchem das Ed. v. 11. März c. allgemeine Gesetzeskraft erlangt hat, nach §. 1 und 34 des obgedachten Ed., oder nach dessen unter dem 12. Mai c. von Seiten des allgemeinen Polizei-Departements ergangenen Deklaration und dem Eingange der am heutigen Tage erlassenen Instruktion über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren, befugterweise wohnhaft waren, und deren Ehegatten und Kinder enthalten. Die aufnehmenden Behörden haben dabei das in Abschrift hier beigefügte Schema zum Grunde zu legen, und die in dem Anhange desselben enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten. Das statistische Bureau ist beauftragt, von diesem Schema die nöthigen Exemplare drucken zu lassen und an die Regierungen zu übersenden; die K. Reg. hat demnach nur sofort nach Empfang dieses dem gedachten Bureau die Anzahl ihres Bedarfs an Exemplaren anzuzeigen.

2) Diese Aufnahme wird nun ergeben, wer als einländischer Jude anzusehen sei; nämlich es wird dazu erfordert:

---

[1]) Die hier folgenden Instruktionen sind zum Theil gegenwärtig von untergeordnetem Interesse, wurden jedoch theils der Vollständigkeit wegen, theils wegen des theilweisen noch praktischen Werthes hier in ihrem Zusammenhange gegeben und ist von den betr. Orten hierher zurückverwiesen.

a) daß gegen den rechtlichen Titel, unter dem er am 24. März 1812 in den Preußischen Staaten wohnte (Kolonne 11 des Schemas) kein Bedenken sei, oder dasselbe durch die Deklaration des Ed. v. 11. März c., welche in der Cirk. V. des allgemeinen Polizeidepartements an die Regierungen v. 12. Mai c., und der Instr. vom heutigen Tage über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren enthalten ist, erledigt worden;

b) daß er sich in die Liste der einländischen Juden bis zu dem Präjudizialtermine (nach Nr. 4 des Anhanges des Schematis) habe eintragen lassen;

c) daß er bis zum 24. Sept., als der gesetzlichen sechsmonatlichen Frist, die Wahl seines beständigen Namens (in der Nr. 9 des Anhanges zum Schema angegebenen Art) angezeigt habe;

d) daß von ihm nicht konstire, er gebrauche bei rechtlich verbindlichen Handlungen und Unterschriften eine andere als eine lebendige Sprache, oder andere als deutsche oder lateinische Schriftzüge.

3) Den Beweis, daß ein Jude als Einländer oder Preußischer Staatsbürger anerkannt sei, giebt

a) in Rücksicht der am 24. März 1812 im Lande wohnhaft gewesenen Juden, die der Aufnahme in das Verzeichniß nach dem hierbei liegenden Schema von der Provinzialregierung in Kolonne Nr. 26 beigefügte Erklärung, daß diese Anerkennung geschehen sei.

Jedem in das Verzeichniß aufgenommenen selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen wird hierüber ein Attest in der nachstehenden Form ausgefertigt und eingehändiget:

Nachdem der Inhaber dieses, der N. N. zu N. vor der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts erklaret hat, daß er

1) den Namen N. N. als Familiennamen ferner beibehalten will,

2) den Namen N. N. als Familiennamen angenommen hat und ferner führen will; so wird in Gemäßheit des §. 4 der V. v. 11. März 1812 hierdurch bezeuget, daß der N. N. und seine Nachkommen als K. Preußische Einländer und Staatsbürger angenommen und überall zu achten sind.

N. N. den ꝛc. Königl. Preuß. Regierung.

b) In Rücksicht der v. 24. März bis 24. Sept. 1812 in nach a) anerkannten Familien gebornen Kinder, oder in Rücksicht der Frauen, die in diesem Zeitpunkte in solche Familien geheirathet haben, eben dies Verzeichniß.

c) In Rücksicht derer, die nach dem 24. Sept. 1812 geboren worden, oder in Rücksicht der Frauen, die sich nach dieser Epoche einheirathen, die Listen, deren Beschaffenheit unter Nr. 4 näher erläutert werden wird.

d) In Rücksicht der Ausländer, welche nach dem 24. März 1812 naturalisirt werden möchten, die von dem allgemeinen Polizeidepartement vollzogene Naturalisationsakte.

Jedes selbstständige Individuum jüdischer Nation hat die Verpflichtung, seine Eigenschaft als Einländer und Preußischer Staatsbürger auf Erfordern, durch ein glaubhaftes Zertifikat auf den Grund eines dieser vier Kennzeichen, nachzuweisen.

4) Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll v. 24. Sept. d. J. an nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

a) Jeder selbstständige Jude, der Einländer und Preußischer Staatsbürger ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizeiobrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizeiobrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

b) Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar

bei Geburten:

Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Aeltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll;

bei Heirathen:

Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaares und seiner beiderseitigen Eltern, wie auch Namen des Religionsdieners, der das Paar zusammen gegeben hat;

bei Scheidungen:

Namen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, vor welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses;

bei Todesfällen:
Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige des Krankheits- oder sonstigen Zufalls, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt, oder nur in den letzten 48 Stunden, der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt worden ist, oder werden soll.

c) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:
   α) daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers und Preußischen Staatsbürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, und
   β) daß das Eingetragene in facto wahr sei.
   Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung schaffen wollen.
   Für jede Eintragung werden, außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens, 4 Sgr. Schreibegebühren bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schlusse jedes Kalenderjahres der Reg. eingesandt.

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer und Preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Sporteln erhoben.

5) So lange ein Jude durch seinen Aufenthalt im Auslande die Rechte eines Einländers selbst nicht verliert, steht auch einem ehelichen Kinde, welches ihm außer Landes geboren wird, die ausländische Geburt nicht entgegen.

6) In Absicht der Familiennamen, welche alle einländische Juden künftig führen sollen, steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl zu, jedoch können die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermessen anheimgestellt bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, und die Erwählung eines andern Familiennamens verlangen. Die Bekanntmachung der Verweigerung der Annahme des Namens muß aber innerhalb der ersten acht Tage nach der Abgabe der Erklärung des gewählten Namens erfolgen. Auch versteht sich von selbst, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familiennamen führen, diesen in der Regel behalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben nur unter eben den Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen solche auch bei Christen statt hat.

7) Sowald die Hauptverzeichnisse der einländischen Judenfamilien beschlossen sind, muß ein vollständiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien nach den von ihnen angenommenen Geschlechtsnamen von jeder Regierung durch das Amtsblatt, mittelst einer besondern Beilage desselben, die auch besonders verkäuflich ist, bekannt gemacht werden.

Hiernach hat die K. Reg. sich gebührend zu achten, und in Gemäßheit dessen das Weitere zu verfügen. (Sämmtl. Amtsbl. 1812.)

c) Die Instr. des Staatskanzlers v. Hardenberg v. 25. Juni 1812 an sämmtl. Reg. vergl. Abth. IV. Abschn. II. Kap. I. sub I. 2.

d) Instr. der K. Reg. zu Königsberg v. 8. Aug. 1812.

Von des Herrn Staatskanzlers Excellenz ist die in dem Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden §§. 5 und 6 vorbehaltene Instr. wegen der Bestimmung der Familiennamen, deren öffentlichen Bekanntmachung, und Führung der Hauptverzeichnisse der jüdischen Glaubensgenossen am 25. Juni d. J. erlassen. Den jüdischen Glaubensgenossen, welche nach dem Ed. und dessen Deklaration v. 24. Mai d. J. auf die Rechte eines Einländers Ansprüche haben, liegt nunmehr ob, sich zu den Bestimmungen des Ed. §. 2. durch die Annahme und Führung eines beständigen Familiennamens und dadurch, daß sie bei Führung ihrer Handlungsbücher, Abfassung der Verträge und rechtlichen Willenserklärungen sich der deutschen Sprache oder einer andern lebenden Sprache und bei ihren Namensunterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen, innerhalb der im Gesetz bestimmten sechsmonatlichen Frist zu erklären. Hierbei gelten folgende Vorschriften, die zur besondern Achtung dem jüdischen Publikum und zur Richtschnur für die sämmtlichen Behörden der Provinz hiermit bekannt gemacht werden.

1) Zur Erlangung des einländischen Staatsbürgerthums mit den im Ed. v. 11. März d. J. enthaltenen Rechten sind nach Erfüllung der darin in §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Bedingungen geeignet, nicht blos die im §. 1 desselben aufgeführten bis jetzt ausdrücklich aufgenommen gewesenen Juden, sondern auch, in Gemäßheit der unterm heutigen Tage besonders bekannt gemachten Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements v. 12. Mai 1812, und der Instr. über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren v. 25. Juni d. J., sämmtliche jüdische Glaubensgenossen beiderlei Geschlechts, die ohne den Besitz einer besondern obrigkeitlichen Erlaubniß zu der Zeit der Publikation des erwähnten Ed. v. 11. März d. J. nämlich den 24. März sich im Lande befunden, und an dem Orte ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbegehülfen, durch Hand- und Hausdienstleistungen oder durch andere Erwerbszweige sich ehrlich ernährt haben.

2) Die Erklärung, das Staatsbürgerthum erlangen zu wollen, wird auf dem Lande den Kreislandräthen, in den Städten der Polizeibehörde des Orts abgegeben, welche zu deren Aufnahme und Fertigung der Verzeichnisse der wohnhaften Judenfamilien angewiesen werden.

Jeder Jude muß sich hierüber bei der Polizeibehörde desjenigen Orts erklären, wo er am 24. März 1812 *befugterweise wohnhaft* war. Haben Familien *nach dem 24. März* d. J. ihren Wohnort verändert, so sind sie verpflichtet, sich *da* eintragen zu lassen, wo sie am 24. März wohnten. Diejenigen, welche sich jetzt außerhalb dieses Wohnorts aufhalten, haben die Befugniß, ihre Erklärung bei der Stadtpolizeibehörde ihres gegenwärtigen Aufenthalts oder dem Kreis-Landrath zum Protokoll zu geben und anzutragen, daß dieses Protokoll der Polizeibehörde ihres vorgedachten Wohnorts zugesendet werde; doch muß dies so zeitig geschehen, daß das Protokoll nach dem ordentlichen Postenlauf noch bis zum 24. Sept. d. J. der letzterwähnten Behörde zukommen kann.

3) Worauf die Aufnahme gerichtet wird, und welche Nachrichten dazu erforderlich sind, ergiebt das beigedruckte Schema. Mit der Aufnahme wird sogleich angefangen und der Schluß derselben auf den *vier und zwanzigsten September dieses Jahres* bestimmt, weil das Ed. v. 11. März am 24 März Gesetzeskraft erhalten hat, mithin mit dem 24. Sept. der sechsmonatliche Erklärungstermin abläuft. Es ist die Pflicht jedes Familienhaupts, sich *unaufgefordert* in diesem Zeitraum zur Aufnahme zu melden. Wer dies versäumt, von dem wird angenommen, daß er dem Rechte des Einländers entsagt habe. Die Anzeigen zu den Kolonnen 1—15 des Schema müssen bis zum 24. Sept. geschehen. Die Angaben der Veränderungen in den Familien, nach Kolonne 16—24, werden bei der ersten Anmeldung gemacht, soweit sich diese Veränderungen dann schon zugetragen haben; spätere müssen im Wohnort in 24 Stunden, außerdem sobald es nach dem ordentlichen Postenlauf möglich ist, den Behörden gemacht werden.

4) Zur Abgabe der gedachten Erklärung ist jedes *Familienhaupt* berechtigt und verpflichtet. Als solches ist anzusehen jeder Jude, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, er mag ein eigenes Gewerbe treiben, oder bei einem andern dienen. Auch Jüdinnen gehören in sofern unter die Familienhäupter, als sie weder verheirathet noch unter väterlicher Gewalt sind, sie mögen übrigens selbstständig leben oder bei Andern in Diensten stehen. Vormünder und Kuratoren sind verantwortlich für die Eintragung ihrer Mündel und Kuranden binnen der Präjudizialfrist bis zum 24. Sept. 1812. Minderjährige Waisen, die weder Vater noch Mutter mehr haben, werden unter der Familie desjenigen eingetragen, der sie erzieht oder erziehen läßt. Dies Verhältniß muß aber in dem Verzeichnisse ausdrücklich bemerkt werden.

Zu den Angehörigen der Familie werden gerechnet alle unter der väterlichen Gewalt des Familienhaupts noch stehende Kinder beiderlei Geschlechts, sie mögen an dem Orte wohnen, wo das Familienhaupt wohnt oder nicht, in gleicher Art auch die Ehefrauen der Familienhäupter und ihrer noch unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne.

5) Was die *Familiennamen* betrifft, welche alle einländische Juden künftig führen sollen, so steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl derselben zu; jedoch kann die Reg. aus Gründen, die ihrem Ermessen anheimgestellt bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, und die Erwählung eines andern Familiennamens verlangen.

Die Bekanntmachung der verweigerten Annahme des Namens wird innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eingange der Erklärung des gewählten Namens von

der Reg. erfolgen. Auch versteht sich von selbst, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familiennamen führen, diesen in der Regel behalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben nur unter eben den Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen selbige auch bei Christen statt hat. Nur Familienhäupter, wie solche im vorigen Punkte bemerkt sind, sind zur Abgabe der Erklärung, wie sie künftig genannt sein wollen, berechtiget. Die Familienglieder sind verpflichtet, sich den Namen gefallen zu lassen, den jene wählen.

Für Minderjährige unter vierzehn Jahren, Wahn- und Blödsinnige wählen die Vormünder den Namen. Minderjährige über 14 Jahre, und Verschwender, die unter Vormundschaft stehen, können denselben dagegen selbst wählen, und die Vormünder haben nur dafür zu sorgen, daß die Anmeldung der Wahl zu gehöriger Zeit geschehe, auch können sie ihre Einwendungen gegen den gewählten Namen zu Protokoll geben.

6) Diese Aufnahme wird nun ergeben, wer als einländischer Jude anzusehen sei; nämlich es wird dazu erfordert:
   a) daß gegen den rechtlichen Titel, unter dem er am 24. März d. J. in den Preußischen Staaten wohnte (Kolonne 11. des Schema) kein Bedenken sei, oder daß letzteres durch die Deklaration des Ed. v. 11. März d. J., welche in der Cirk. V. des allgemeinen Polizeidepartements an die Regierungen v. 12. Mai d. J., und der Instr. v. 25. Juni d. J. über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren enthalten ist, erledigt worden;
   b) daß er sich in die Liste der einländischen Juden bis zu dem Präjudizialtermin habe eintragen lassen;
   c) daß er bis zum 24. Sept. d. J. als der gesetzlich sechsmonatlichen Frist, die Wahl seines beständigen Namens in der angegebenen Art angezeigt habe; und
   d) daß von ihm nicht bekannt sei, er gebrauche bei rechtlich verbindlichen Handlungen und Unterschriften eine andere als eine lebende Sprache oder als deutsche oder lateinische Schriftzüge.
7) Auf den Grund der Aufnahme werden von der Reg. jedem selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen Atteste ausgefertigt werden.

   Sobald die Hauptverzeichnisse der einländischen Judenfamilien geschlossen sind, wird ein vollständiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien nach den von ihnen angenommenen Geschlechtsnamen von der Reg. durch das Amtsblatt mittelst einer Beilage desselben, die auch besonders verkäuflich ist, bekannt gemacht werden.
8) Den Beweis, daß ein Jude als Einländer und Preußischer Staatsbürger anerkannt sei, giebt
   a) in Rücksicht der am 24. März d. J. im Lande wohnhaft gewesenen Juden, die der Aufnahme in das Verzeichniß nach dem anliegenden Schema von der Reg. in Kolonne Nr. 26 beigefügte Erklärung, daß diese Anerkennung geschehen sei;
   b) in Rücksicht der v. 24. März bis zum 24. Sept. d. J. in nach a) des vorigen Punkts 6 anerkannten Familien gebornen Kinder, oder in Rücksicht der Frauen, die in diesem Zeitpunkte in solche Familien geheirathet haben, eben dies Verzeichniß;
   c) in Rücksicht derer, die nach dem 24. Sept. d. J. geboren werden, oder in Rücksicht der Frauenzimmer, die sich in dieser Epoche einheirathen, die Liste, deren Beschaffenheit im folgenden Punkte 9 näher erläutert werden wird.
   d) In Rücksicht der Ausländer, welche nach dem 24. März 1812 naturalisirt werden möchten, die von dem K. Departement der allgemeinen Polizei vollzogene Naturalisationsakte.

   Jedes selbstständige Individuum jüdischer Nation hat die Verpflichtung, seine Eigenschaft als Einländer und Preußischer Staatsbürger auf Erfordern durch ein glaubhaftes Zertifikat auf den Grund eines dieser vier Kennzeichen nachzuweisen.
9) Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll v. 24. Sept. d. J. an, nach folgenden Vorschriften verfahren werden: [1]).

(Ostpreuß. Amtsbl. 1812. Nr. 296.)

e) Instr. der K. Reg. zu Potsdam v. 4. Dec. 1813.

Die Ausführung des Ed. v. 11. März 1812 veranlaßt folgende Bestimmungen:

I. Da die Verzeichnisse der am 24. März 1812 im Kurmärkschen Reg.-Departement

[1]) Hier folgen wörtlich die Bestimmungen der Instr. v. 25. Juni 1812 (sub b.)

wohnhaften Judenfamilien größtentheils geschlossen sind, mithin fast überall feststeht, welche Familienhäupter und welche Mitglieder der Familie als Einländer und Preußische Staatsbürger anerkannt worden; so müssen sich jetzt alle jüdische Glaubensgenossen auf nachstehende Weise legitimiren.

1) alle selbstständige Individuen (Familienhäupter) und zwar
   a) diejenigen, welche bereits am 24. März 1812 im Lande wohnhaft waren, durch Produktion des von der Reg. ausgefertigten Staatsbürgerbriefes;
   b) diejenigen Ausländer, welche nach dem 24. März 1812 naturalisirt worden sind, durch Produktion der vom K. allgemeinen Polizei-Departement vollzogenen Naturalisationsakte.

2) Alle Mitglieder der Familie, und zwar
   a) zu 1. a. durch den Nachweis, daß deren Anerkenntniß Kolonne 26 des Verzeichnisses durch den daselbst befindlichen Vermerk der Reg. erfolgt sei. Behufs dieses Nachweises können die mit Aufnahme des Verzeichnisses beauftragt gewesenen Behörden einem solchen anerkannten Familienliede auf Verlangen darüber eine Bescheinigung ertheilen, in welcher jedoch die Nummer der 2. Kolonne des Judenverzeichnisses, und das Datum, unter welchem die Reg. das Anerkenntniß ertheilt hat, bemerkt sein muß;
   b) zu 1. b. durch besondere von der Reg. ausgefertigte Atteste, worüber in jedem einzelnen Falle zu berichten ist.

II. Alle jüdische Glaubensgenossen, welche sich als Einländer auf bevorstehende Weise nicht zu legitimiren oder nicht nachzuweisen vermögen, daß über deren Anerkenntniß noch verhandelt wird, sind, eben so wie diejenigen, welchen das Anerkenntniß verweigert worden ist, als fremde Juden zu betrachten, wegen deren Legitimation die Instr. v. 25. Juni 1812 (pag. 350 des Amtsblatts) und das Cirk. an sämmtliche Landräthe u. s. w. v. 29. Dec. 1812 zu beachten ist.

Es haben sich daher alle Orts-Polizei-Behörden sofort der Prüfung der Legitimation derjenigen jüdischen Glaubensgenossen zu unterziehen, bei welchen sie sich nicht durch die aufgenommenen Verzeichnisse überzeugt haben, daß solche als Staatsbürger anerkannt worden sind, insbesondere aber zu erforschen: ob unter den sich als Einländer nicht legitimirten Juden nicht einer oder der andere sich im Dienste eines einländischen Juden befindet.

Ed. v. 11. März 1812 §. 34 und 35.

III. Bei den als Einländer anerkannten Juden ist dahin zu sehen:

1) daß sich die Familienhäupter
   a) nur des im Staatsbürgerbriefe oder in der Naturalisationsakte enthaltenen Vor- und Zunamens bedienen, woraus von selbst folgt, daß alle hiermit nicht übereinstimmende Namen an Kauf- und Kramladen u. s. w., ferner nicht geduldet werden dürfen.
      Ed. v. 11. März 1812 §. 6.
      A. L. R. Th. II., Tit. 20. §. 1440. b.
   b) Daß sie sich bei ihren Namensunterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge und bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen nur der deutschen oder einer andern lebenden Sprache bedienen.
      Ed. v. 11. März 1812 § 2 und 6.

2) Daß sich die Familienmitglieder nur der im Verzeichnisse der aufnehmenden Behörde, oder der im Atteste der Reg. ad I. 2. b enthaltenen Namen, und gleichwie die Familienhäupter keiner andern als der deutschen oder einer andern lebenden Sprache bei ihren Willenserklärungen und bei den Unterschriften sich keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen.

Wer sich jener Schriftzüge zu bedienen außer Stande ist, wird als schreibensunfähig erachtet.

Ueber jeden Kontraventionsfall ad II. und III. ist die Verhandlung der Reg. zur weitern Veranlassung einzureichen.

IV. Bei Ausfertigung der Pässe sind
   a) diejenigen Juden, welche sich als Einländer legitimirt haben, den Christen gleich zu achten und
   b) wegen aller übrigen sind die Vorschriften der obenerwähnten Instr. v. 25. Juni 1812 mit Berücksichtigung des Cirk. v. 29. Dec. 1812 zu befolgen.

(Kurmärk. Amtsbl. 1813. Nr. 357.)

III.

Anwendung des Ed. v. 11. März 1812 auf vergangene Fälle.

In staatsrechtlicher Beziehung kam das Edikt v. 11. März 1812 sofort in Anwendung, auch in Rücksicht auf vergangene Fälle; in privatrechtlicher Beziehung dagegen disponirt dieserhalb der §. 28 des Edikts. Vergl. hierüber Thl. II. des Werkes.

Drittes Kapitel.

Das Staatsbürger-Recht der Juden nach dem Edikt v. 11. März 1812.

I.

Erwerbung des Staatsbürger-Rechts.

A. Seitens der am 11. März 1812 im Lande wohnhaften Juden.

1) Der §. 1. des Ed. v. 11. März 1812 erklärte alle im Lande wohnhaften, mit Generalprivilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien für Einländer und Preußische Staatsbürger.

Das Gesetz selbst war der Erwerbtitel des Staatsbürgerrechts und nur die Fortdauer dieses durch das Gesetz zugesprochenen Rechts wurde an Bedingungen geknüpft.

Die Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung erfolgte nach den Instruktionen, welche im zweiten Kapitel sub II. gegeben sind.

2) Ueber das erworbene Recht wurde nach §. 4 des Ed. der Staatsbürgerbrief ertheilt. Ueber den Verlust eines Solchen disponirt das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 27. Aug. 1824 an die K. Reg. zu Köslin, das Verfahren wegen verloren gegangener Bürgerbriefe oder Certifikate von Juden betr.

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage v. 10. d. M. erwiedert, daß zu Vermeidung von Mißbräuchen, welche mit verloren gegangenen Staatsbürgerbriefen oder Certifikaten von Juden getrieben werden könnten, nichts anderes übrig bleibt, als, wie Sie vorgeschlagen hat, dergleichen verloren gegangene Papiere durch Ihr Amtsblatt für ungültig zu erklären. (Ann. VIII. S. 859.)

2) In Ansehung der Kinder bemerkt das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 23. Jan. 1816 an den Staatsrath Le Coq, wegen der Verhältnisse jüdischer Kinder, welche sich bei der abgeschiedenen, mit dem Staatsbürgerrecht versehenen Ehefrau aufhalten:

Euer Hochw. eröffne ich auf den Ber. v. 6. d. M., daß die Kinder jüdischer Glaubensgenossen, welche bei der geschiedenen, mit Staatsbürgerrecht versehenen Mutter sich aufhalten, an dem Staatsbürgerrechte der Mutter participiren, und bei erlangter Majorennität solches für sich besonders nachsuchen können, also nicht wegen der individuellen Verhältnisse des Vaters, aus den Preuß. Provinzen zu entlassen sind. (Hoffmann S. 52.)

4) In Ansehung des Erwerbs des Staatsbürgerrechts durch die Ehe ergeben die §§. 17. 18. des Edikts, daß durch Heirath eines inländischen Juden zwar die ausländische Jüdin das Staatsbürgerrecht erwirbt, nicht aber auch der ausländische Jude, der eine inländische Jüdin heirathet.

B. Seitens der in den neuen Provinzen des Staates lebenden Juden.

In Betreff dieser ist eine Naturalisation für die alten Provinzen nothwendig. Vergl. hierüber und über die Bedingungen unten Abth. III. Abschn. I.

C. Seitens ausländischer Juden. Vergl. hierüber Abth. IV.

II.

Verlust des Staatsbürger-Rechts.

Das Indigenat geht durch freiwilliges Aufgeben verloren, wenn der Inländer aus dem Lande gänzlich wegzieht, in der Absicht, nicht dahin zurückzukehren, d. h. durch Auswanderung.

In Betreff der Juden treten jedoch noch besondere Arten des Verlustes des Indigenats ein, nämlich

A. nach §. 6 des Ed., wenn die Verpflichtungen, welche mit der Fortdauer des Indigenats im §. 2 verbunden sind, nicht erfüllt werden. Der §. 2. bestimmt:

Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familiennamen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen, der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher und lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

a) Die festen Familiennamen anlangend, ist die Erfüllung dieser Verpflichtung sofort gesichert worden. Ueber die Art, wie dieselbe in Erfüllung gesetzt wurde, vergl. die, Kap. II. gegebenen, Instruktionen Sollte der Fall vorkommen, daß einländische Schutzjuden im Jahre 1812 nach Promulgirung des Ed. das Land vor Annahme des Familiennamens verlassen, so würden diese, so lange sie ihre Staatsbürgerschaft nicht inzwischen auf andere Weise verloren, bei ihrer Rückkehr immer noch einen Familiennamen annehmen können, indem das G. im §. 1 ihnen das Staatsbürgerrecht unbedingt zugesprochen [1]).

---

[1]) Koch a. a. O. S. 172. flg., ist anderer Ansicht. Er meint, jene Bedingung der Annahme des Familiennamens sei eine conditio suspensiva in Betreff des Staatsbürgerrechts. Durch das Ed. sei Letzteres „eigentlich" nur angeboten, das Ed. sei der Titel zum Erwerb und durch Erfüllung der Auflage werde es wirklich erworben. Dieses folge daraus, daß derjenige, welcher diese Bedingungen nicht erfülle und daher keinen Staatsbürgerbrief erhalten hat, gar nicht Staatsbürger geworden. Als Grund wird angegeben, daß zum Beweise des angenommenen Staatsbürgerrechts jedem Juden, welcher dasselbe zuerst erworben hat, für sich und seine Nachkommen, ein Zeugniß der Provinzialregierung nothwendig sei: daß er ein Einländer und Staatsbürger, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient, und dieses werde nicht eher ertheilt, als bis der Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts erklärt hat, welchen Familiennamen er beständig führen will. Daher seien diejenigen, welche innerhalb Landes geboren sind, aber das Land vor der Erfüllung der Bedingung wieder verlassen haben, keine Staatsbürger, und würden, wenn sie wieder kommen, über die Gränze gebracht. Das Staatsbürgerrecht werde also nicht ipso jure durch das Gesetz, sondern nur vermöge desselben mittelst der Erwerbungsart erworben. — Diese Behauptungen, von denen vice versa eine sich immer auf die andere als Stützpunkt bezieht, entbehren des gesetzlichen Stützpunktes, verwechseln insbesondere den Beweis einer Thatsache mit der Thatsache selbst. Das Gesetz — die §§. 1. 2. des Ed. — spricht mit durchaus klaren Worten den Juden das Staatsbürgerrecht selbst unbedingt zu und knüpft nur dessen Fortdauer an Verpflichtungen. Koch selbst führt dies einige Seiten weiter, in Beziehung auf die zweite Verpflichtung, das Deutschschreiben, gut aus. S. sub bb. ε.

b) Den Gebrauch einer lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Lettern betreffend, sprach sich

aa) ein an den Staatsrath le Coq gerichtetes R. des Min. des J. zunächst über die Frage aus, wenn ein Jude gar nicht, oder nur hebräisch schreiben kann.

Ew. Hochw. haben mir in Bezug auf das Ed. v. 11. März c. resp. unterm 9. u. 14. die beiden Fragen vorgelegt:

1) wie es, nachdem festgesetzt worden, daß die Einländer- und Staatsbürger-Qualität der Juden unter andern auch davon abhängig sein solle, daß dieselben sich überall einer lebenden Sprache und bei ihren Namensunterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen,

für den Fall zu halten sei, wenn ein Jude gar nicht, oder nur hebräisch könne?

Zu §. 1 bemerke ich, daß der Mangel an Fähigkeit oder an der erforderlichen Kenntniß zum Schreiben überall, wie bei Christen, so auch Juden, der Erlangung und dem Dasein der Staatsbürger-Qualität nicht hinderlich ist. Hebräische Namensunterschriften sind aber allerdings unbedingt verboten, und wer nicht anders, als die hebräischen Züge seines Namens, oder überhaupt nur hebräisch schreiben kann, ist einem solchen, der gar nicht schreiben kann, gleich zu achten und zu behandeln. Dies sagt auch nur das Gesetz und mehr nicht. (Hoffmann a. a. O. S. 60.)

bb) Folgen der Nichterfüllung dieser Bedingung.

α) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 16. Mai 1817 an die K. Reg. in Köslin und 1. Nov. 1814.

Der K. Reg. zu Köslin wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 6. v. M.,

wegen der Unterschriften der zum Staatsbürgerrecht verstatteten Juden bei öffentlichen Verhandlung,

und sonst

die in gleicher Angelegenheit unterm 1. Nov. 1814 an die Reg. zu Stettin erlassene Verfügungen,

zur Achtung an Bescheides-Statt hierneben in Abschrift zugefertigt.

Berlin, den 16 Mai 1817. Min. des J. Erste Abth. Köhler.

β) Es kann wohl nicht ein einzelner Fall, als der von der Polizei-Deputation der K. Pommerschen Reg. unterm 21. v. M. in Ansehung des Stargardter Juden ist, der wahrscheinlich ein Versehen zum Grunde hat, eine so harte Strafe, wie die des Verlustes des Staatsbürgerrechts ist, rechtfertigen.

Die Polizei-Deputation hat daher den gedachten Kontravenienten auf seine Kosten vernehmen zu lassen, warum er den §. 2 des Ed. v. 11. März 1812 übertreten hat?

Entschuldigt er dies mit einem Versehen, so hat die Polizei-Deputation ihn zu verwarnen, und zur Strafe die Kosten von ihm einzuziehen.

Sollte er aber erklären, sich der Disposition des Gesetzes nicht fügen zu wollen, so ist ihm ohne Weiteres der Aufenthalt in den Preußischen Staaten zu verweigern, und er, wenn er, dieselben verlassen zu haben, nicht glaubhaft nachweiset, über die Gränze zu bringen

Ein Rechtsweg kann darüber nicht stattfinden, da die Richter keine Kognition darüber haben, ob ein Fremder hier geduldet werden soll.

Nur dann würde ein Rechtsweg stattfinden müssen, wenn Jemand zwar behauptet, dem Gesetze genügen zu wollen, aber beharrlich dagegen handelt; ein Fall, der jedoch schwerlich vorkommen dürfte.

Uebrigens hat die Polizei-Deputation das O. L. G. zu requiriren, dem Justiz-Kommissarius, welcher die Vorstellung des in Rede stehenden Juden konzipirt hat, die gedachten Vorschriften des G. v. 11. März 1812 in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 1. Nov. 1814. (Ann. I. S. 167.)

Min. des J. v. Schuckmann.

γ) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Juni 1822 an die K. Reg. zu Stettin. Bestrafung der Juden wegen Führung ihrer Handlungsbücher und Verträge in jüdischer, statt in deutscher Sprache.

Der K. Reg. bleibt, wie Ihr auf den Ber. v. 31. v. M.,

betreffend das Verfahren gegen jüdische Staatsbürger, welche die Vorschrift in §. 2. des Ed. v. 11. März 1812 überschreiten,

unter Bezugnahme auf das Min. R. v. 1. Nov. 1814 an die vormalige Polizei-Deputation der Reg. von Pommern, eröffnet wird, überlassen, die zur Anzeige gebrachten Kontravenienten zu N. N., für diesen ersten Fall der Kontravention, der doch wohl mehr auf Unachtsamkeit, als geflissentliche Gesetzverletzung schließen läßt, in eine mäßige

Polizeistrafe von höchstens fünf Thalern für jeden Einzelnen zu nehmen, und eine nachdrückliche Verwarnung und Androhung strengerer Ahndung wegen nochmaliger Ueberschreitung der Gesetzesvorschrift eintreten zu lassen.

Die Beilagen obigen Berichts gehen hierneben zurück. (Ann. IV. S. 390.)

δ) Gegen die Ansicht des unter β. gegebenen R. v. 1. Nov. 1814 sprechen sich die Gesetzrevisoren mit vollkommenem Rechte dahin aus, daß, wenn Juden gegen eine der beiden Bedingungen kontraveniren, an welche die Fortdauer des Staatsbürgerrechts geknüpft, der Verlust des letzteren lediglich durch Urtel und Recht erkannt werden darf, da es sich um ein jus status und um eine außerhalb des Gebietes der Polizei liegende Strafe handele.

(Pens. XII. S. 309. flg.)

ε. Auch Koch nimmt an, daß diese zweite Verpflichtung, an welche die Fortdauer des Staatsbürgerrechts geknüpft, nicht als Resolutiv-Bedingung anzusehen, in welchem Falle durch den Gebrauch jüdischer Buchstaben das Staatsbürgerrecht ipso jure verloren ginge, wovon die Folge wäre, daß der Grundbesitz eines solchen Juden fiskalisch verkauft und er auf die ihm vor Erwerbung des Staatsbürgerrechts gestattet gewesenen Gewerbe beschränkt würde; vielmehr sei jene Bestimmung so zu verstehen, daß den Juden nur eine Verpflichtung auferlegt werden; nur von dieser, nicht von einer Bedingung spreche das Gesetz; die Nichterfüllung einer Verpflichtung habe aber nach L.R. I. 5. §§. 393. 394. zur Folge, nicht den Verlust des gegen Uebernahme der Verpflichtung erworbenen Rechts ipso jure, sondern nur, daß der Verpflichtete zur Erfüllung angehalten werden kann. Es könne daher auch der Staat die jüdischen Staatsbürger nur zur Erfüllung ihrer Verpflichtung durch Zwangsmaßregeln, welche in angemessenen Strafen bestehen, anhalten.

B. Außer diesen vorstehend sub A. gedachten besonderen Arten, wie das Indigenat der Juden verloren geht, kennen die beiden nachfolgenden Reskripte noch eine dritte Art, nämlich den Rücktritt getaufter Juden zur jüdischen Religion. Es bemerken

a) das R. des Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 30. Mai 1815 an den Staatsrath le Coq.

Die N. N. hierselbst, welche als einländische Jüdin geboren, dann zur christlichen Religion übergegangen und nach der Publikation des Ed. v. 11. März 1812 wieder Jüdin geworden ist, hat das Ew. Hochwohlgeboren bekannte, auf ihren Ber. v. 12. Sept. v. J. mittelst der Ihnen unterm 23. desselben Monats zugegangene Verfügung abgelehnte Gesuch, um ihre Duldung und Naturalisation bei Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler erneuert, und es ist letzterer mit dem Seitens des unterzeichneten Min. damals aufgestellten Grundsatze,

daß ein getaufter Jude, der von Neuem zum jüdischen Glauben übertritt, als ein fremder Jude behandelt werden müsse,

und dem gegen die N. N. beobachteten Verfahren, einverstanden.

Indem Ew. Hochwohlgeboren dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, werden Sie zugleich veranlaßt, auch in andern Fällen solcher Art demgemäß zu verfahren.

b) R. desselben Min. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Breslau.

Nach an das Min. der G. und Med. Ang. unterm 10. März d. J. erstatteten Bericht des K. Konsistorii zu Breslau beabsichtigt der dortige, vor 10 Jahren getaufte Kaufmann N. N. wiederum zum jüdischen Religions-Cultus zurückzutreten.

In Beziehung auf die dem K. Konsistorio vom genannten Minister hierauf gewordene, abschriftlich beiliegende Resolution v. 20. Juni c. wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, dem N. N., wenn er zur jüdischen Religion zurückgetreten, den Emigrations-Konsens zu ertheilen, und ihm anzuweisen, sich einen Wohnsitz außer Landes zu suchen, indem das Edikt wegen des Staatsbürgerrechts der Juden solches nur den derzeit im Lande befindlichen Juden zugesichert, alle spätere Ertheilungen desselben vom Min. des Innern abhängig macht, ich aber keineswegs diejenigen dessen würdig halte, die

mit der Religion ein frevelhaftes Spiel der Konvenienz oder des Wankelmuthes treiben, und Se. Maj. der König diesen Grundsatz bereits Höchstselbst in ähnlichen, zur unmittelbaren Kenntniß gekommenen Fällen gebilligt hat. (Hoffmann a. a. O. S. 52.)

Vorstehende Bestimmungen entbehren durchaus des gesetzlichen Fundamentes. Mit dem Uebertritt zum Judenthum ist der Verlust des Preußischen Indigenats durch kein Gesetz verknüpft; ein Minister hat im Preußischen Staate aber nicht das Recht ein Gesetz zu machen, durch welches das Indigenat genommen wird und bestände wirklich ein solches Gesetz, so würde dessen Anwendung auf den einzelnen Fall dem Richter zukommen [1]). Somit liegen in jenen Reskripten mehrfache Ueberschreitungen der dem gedachten Ministerio zustehenden Befugnisse und der Richter wird deshalb vorkommenden Falles auf dieselben keine Rücksicht nehmen.

C. In wie weit der Verlust des Indigenats in den alten Provinzen durch Uebersiedelung in die neuen verloren gehe, darüber s. Abtheilung III.

Viertes Kapitel.

Das Gemeinde-Bürgerrecht der Juden in den alten Provinzen.

I

Das städtische Bürgerrecht und dessen Folgen.

A. Erwerb desselben durch die alte St. O. von 1808.

1) R. des Min. des Inn. v. 27. Febr. 1809.

Schutzjuden sind eben so gut, als andere Bewohner der Städte, zur Erlangung des Bürgerrechts berechtigt, und unter den im 23. §. der St. O. aufgestellten Bedingungen sogar dazu verpflichtet, indem das Gesetz hier nicht auf die staatsbürgerlichen, sondern lediglich auf die Kommunalverhältnisse der städtischen Bewohner Rücksicht nimmt. — Sie nehmen indeß, nach Erlangung des Bürgerrechts, an den Rechten und Befugnissen der Bürger nur soweit Antheil, als solches die Beschränknisse ihres staatsbürgerlichen Verhältnisses gestatten; d. h. diese werden in keinem Falle durch das Bürgerrecht einer Stadt aufgehoben oder modificirt. — Den Bürgereid müssen sie in ihren Synagogen unter der Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten ihrer Religion ableisten. (Rumpf's St. O. S. 16).

2) Koch nimmt gegen dieses Reskript an, daß dessen Ansicht nur dann richtig sein würde, wenn es ausgemacht wäre, daß Jemand Mitglied einer Kommune sein kann, ohne Mitglied der Staatsgesellschaft, welche in Kommunen zerfällt, zu sein. Der §. 23 der St. O., welcher vorschreibt, daß wer bis zur Publikation derselben städtische Gewerbe betreiben oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, letzteres sogleich gewinnen, oder das Gewerbe niederlegen und das Grundstück veräußern müsse, beziehe sich nicht auf Juden, sondern auf Staatsbürger, welche städtische Gewerbe betrieben, und städtische Grundstücke erworben hatten, ohne bis dahin das Bürgerrecht nachgesucht zu haben. (a. a. O. S. 179.)

Diese Ansicht erscheint allerdings begründet, ist auch demnächst in dem R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 22. Okt. 1835 ausgesprochen worden. Vergl. Letzteres Abthl. II. Abschn. VII., das Herzogthum Westphalen betr.

B. Erwerb des städtischen Bürgerrechts durch das Ed. von 1812:

Nach §. 7 desselben genießen die Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen, sie können sich nach §. 10 in den Städten gleich diesen niederlassen, Grundstücke erwerben, Gewerbe betreiben. Sie haben mithin auch die Berechtigung und im Falle des §. 23 der alten St. O. die Verpflichtung, städtische Bürger zu werden.

[1]) Vergl. oben sub 1. b. bb.

C. Das Recht auf Gemeinde-Aemter. Vergl. hierüber unten Kap. VI. sub II. 1.

D. Gleichheit der Abgaben mit anderen Bürgern.

Die Nichtbeachtung des §. 14 des Edikts (daß die Juden mit besonderen Abgaben nicht belegt werden dürfen), Seitens des Magistrats zu Inowraclaw rücksichtlich der Ortsabgaben, rief das R. des Min. des Inn. (Köhler) an denselben und in Abschrift an die K. Reg. zu Bromberg hervor.

Auf die in der Vorstellung v. 21. v. M. enthaltene Beschwerde des Magistrats zu Inowraclaw über die Aufhebung des von den dortigen Juden bisher entrichteten Gewerbekanons ist schon um deshalb nichts zu verfügen, weil Derselbe die Verfügungen der Reg. und des Ober-Präsidii, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, nicht beigefügt hat. Sollte der Magistrat aber auf die Sache zurückkommen, so wird Seinerseits näher nachzuweisen sein, worauf Seine angebliche Befugniß, die Juden zur Entrichtung besonderer Abgaben anzuhalten, sich gründet, da die von Ihm angezogene Usance hierzu nicht hinreicht. Jedenfalls wird der Stadt, wenn die Juden von besonderen Abgaben befreit werden, unbenommen bleiben, sie zu allen denjenigen Leistungen anzuziehen, zu welchen die Christen verbunden sind. (Ann. XI. S. 974.)

II.

Das ländliche Gemeinde-Recht.

Der §. 10 des Ed. stellt den Juden frei, sich auf dem platten Lande niederzulassen und der §. 11, daselbst Grundstücke zu erwerben. Sie werden dadurch Mitglieder der ländlichen Gemeinde und haben nach §. 8 auch ein Recht auf Erlangung der ländlichen Gemeindeämter.

Fünftes Kapitel.

Der Erwerb von Grundeigenthum und der mit demselben verbundenen Ehren- und politischen Rechte.

I.

Erwerb von Grundeigenthum.

Das Ed. v. 11. März 1812 stellt die Juden in Betreff des Erwerbes von Grundeigenthum den Christen völlig gleich. Es bestimmt im §. 11:

„Sie (die Juden) können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern erwerben."

Gegen dieses klare Gesetz sind die Juden bis in die neueste Zeit durch Ministerial-Verordnungen am Erwerb von Bergwerks-Eigenthum verhindert worden. Es hatte nämlich vor Erlassung des Ed. von 1812 wegen Zulassung von Juden zu dem Besitz von Berg-Eigenthum ein Cirk. des Bergwerks- und Hütten-Departements des damaligen General-Direktorii v. 15. Dec. 1803 verordnet:

Da, wo spezielle Gesetze es nicht verbieten, soll es den Juden gestattet sein, Bergantheile zu besitzen; jedoch werden darunter nur wirkliche Schutz-Juden, besonders die, welche mit Häusern angesessen oder zu deren Akquisition befugt sind, wirkliche Handlung haben, oder als Doctores im Staat leben, verstanden.

Wo es aber nicht durch spezielle Gesetze erlaubt ist, können sie weder als Eigenlöhner selbst Bergeigenthum muthen, noch Lehnträger und Verleger sein.

Obgleich nun diese Bestimmung, in soweit sie alle andern als wirkliche Schutz-Juden von dem Antheil an Bergwerks Eigenthum ausschließt, jede Bedeutung verloren, seitdem die inländischen Juden in den alten Provinzen Staatsbürgerrecht erlangt haben, und der Unterschied zwischen Schutz- und geduldeten Juden weggefallen, so sollte dennoch die für letztere darin ausgesprochene Beschränkung auch für jene Staatsbürger nach dem Min. R. v. 30. Dec. 1822 an das schlesische Ober-Berg-Amt fortbestehen:

Das K. Min. des Innern will zwar die Juden an der Theilnahme am Bergbau, auf den Grund der Vorschrift des A. L. R. II. XVI. §. 136 nicht ausdrücklich hindern — wiewohl es bei den zur Zeit der Emanation des Landrechts vorhandenen Juden-Gesetzen

noch dahin stehet, ob die dort enthaltene Bestimmung „ohne Unterschied der Religion" überhaupt auf Juden Anwendung findet, und nicht vielmehr von den verschiedenen Konfessionen des christlichen Glaubens zu verstehen ist? kann jedoch nicht zugeben, daß die Bekenner der mosaischen Religion als Lehnsträger angenommen werden.

Dieser §. 136 lautet:

„Fremde können so gut als Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, an dem Bergbau Theil nehmen, und genießen dabei mit diesen völlig gleiche Rechte."

Da dies Gesetz von Fremden spricht, inländische Juden in den alten Provinzen aber Staatsbürger sind, so hat jenes Min. R. nur dann einen Sinn, wenn es auf ausländische Juden bezogen wird. Daß dies aber nicht der Zweck war, erhellt aus den folgenden Verfügungen.

Das Min. R. an das Schlesische Ober-Berg-Amt v. 30. März 1825 untersagte nämlich ausdrücklich, den Juden Schürfscheine zu ertheilen (da das Schürfen der Weg ist Muthungsrechte zu erwerben).

Ebenso lautet ein solches R. v. 6. Okt. 1836.

Da den Juden die Befugniß zu schürfen und zu muthen unbedingt abgesprochen worden ist, mithin die etwa von ihnen eingelegten Muthungen als nicht angebracht betrachtet werden müssen, so folgt von selbst die gänzliche Wirkungslosigkeit solcher Muthungen.

Ein Min. R. v. 13. Dec. 1825 endlich erklärt die Substitution eines Juden als Lehnträger, so wie die Bevollmächtigung eines solchen als Kassenführer für unzulässig.

Diese den Gesetzen direkt zuwider laufenden Min. Verf. wurden erst unter einem späteren Min. aufgehoben durch das an das Schlesische Ober-Berg-Amt gerichtete R. des Fin. Min. v. 30. Nov. 1839, welches wörtlich verordnet:

„daß die Juden in der Provinz Schlesien fernerhin nicht, wie bisher, nach einer V. des General-Direktoriums v. 29. Nov. 1803 geschehen ist, von der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums ausgeschlossen, vielmehr, wie Jedermann, befugt erachtet werden sollen, nach den zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien mit Erlaubniß der Bergwerks-Behörde zu schürfen, die demnächst aufgefundene Lagerstätte zu muthen und im Wege der Verleihung den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erwerben."

II.

Erwerb der mit dem Grundeigenthume verbundenen Ehren- und politischen Rechte.

In Ansehung der mit dem Grundeigenthum verbundenen, über das bürgerliche Recht hinausreichenden, Rechte sind die Juden auch in den alten Provinzen noch den wesentlichsten Beschränkungen unterworfen, in Beziehung nämlich auf das Patronat, die Jurisdiktion und die Standschaft.

A.

Das Patronat.

Das mit dem Grundeigenthume verbundene Patronat über christliche Kirchen steht den Juden schon nach dem L. R. II. 11. §§. 582. 583 nicht zu. Spezielle Vorschriften für diesen Fall enthält das G. v. 30. Aug. 1816 Vergl. hierüber Abth. 1. Abschn. IV. Kap. II. sub III. Seite 48.

B.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit.

In den alten Provinzen besteht überall noch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, d. h. das mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern verbundene Recht der Gerichtsbarkeit[1]). Diese Patrimonial-Gerichtsbarkeit geht nach L. R. II. 17. §. 24, „mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie beigelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über." Daß von diesem Gesetze eine Ausnahme für den Fall eintreten solle, wenn ein Jude ein mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit versehenes Gut erwirbt, hat das Ed. v. 11. März

[1]) L. R. II. 17. §. 23.

1812 nicht vorgeschrieben; §. 7. des Ed. verordnet aber, daß die Juden, sofern diese V. nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen; somit geht also auch jenes Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Grundstücke selbst auf sie über [1]). Dieses Recht ist den Juden als ein im Jahre 1815 bereits bestandenes, durch Art. 16 der Bundesakte garantirt [2]).

Die Ausübung dieses Rechtes in eigener Person erscheint nach den §§. 8. 9. des Ed., ihre nur beschränkte Berechtigung zum unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienste betr. [3]) unzulässig; dagegen haben sie gleich den Christen die Berechtigung, die Jurisdiktion auf den betreffenden Gütern durch einen von ihnen zu ernennenden Justitiar in ihrem Namen ausüben zu lassen. Es ergiebt sich dies daraus, daß ihnen dies Recht nicht ausdrücklich genommen ist. Außerdem aber weist auch das A. L. R. bei der Patrimonial-Gerichtsbarkeit (II. 17. §. 29), insbesondere wegen Uebertragung der mit dem Gutsbesitzer verbundenen Ehrenrechte auf das hin, was von dem dinglichen Patronatrechte gilt und sowohl dieserhalb als wegen der vollkommenen Analogie des Falles würde im Zweifel die Bestimmung des L. R. I. 11. §. 583 zur Anwendung kommen, wonach ein Jude das Patronatrecht über eine Kirche zwar nicht ausüben darf, es ihm dagegen freisteht, diese Ausübung während seiner Besitzzeit einem Andern zu übertragen. Hiermit stimmt denn auch das folgende R. überein, welches von der mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbundenen Polizei-Gerichtsbarkeit spricht.

R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (v. Brenn), v. 25. April 1831. an die K. Reg. zu Oppeln. Juden, als Gutsbesitzern oder Pächtern, kann die persönliche Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht gestattet werden.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 29. v. M., nach welchem bei Ihrem Kollegium eine Meinungsverschiedenheit darüber obwaltet:

ob einem Juden die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit gestattet werden könne, wenn er Besitzer oder auch bloß Pächter eines mit dieser Gerichtsbarkeit beliehenen Gutes sei?

daß ich demjenigen Theile des Kollegiums beistimme, welcher dafür annimmt, daß Juden, in welchem Verhältnisse dies auch sei, zur persönlichen Ausübung der Polizeigewalt nicht qualifizirt seien. (Ann. XV. 357.)

Dagegen nahm, auf die erwähnten §§. 8. 9. des Ed. gestützt, das R. des Just. Min. v. 23. März 1835 an, daß jüdische Gutsbesitzer ein Amt bei dem Depositorio ihres Patrimonialgerichts nicht übernehmen dürfen.

(Min. A. I. 1061. Gen. D. 15. Vol. 7. fol. 91. Erg. zur Dep. O. III. §. 27.)

C.

Ständische Rechte.

Daß die ständischen Rechte, welche mit dem Grundbesitze durch die provinzialständische Gesetzgebung verbunden worden, den Juden nicht mit verliehen, darüber vergl. Abth. I. Abschn. IV. Kap. II. sub III. S. 48.

---

[1]) Koch bemerkt S. 178 Note 9: „In Betreff der Patrimonial-Gerichtsbarkeit findet sich eine besondere Verordnung nicht; daß die Juden aber keinen Justitiarius anstellen können, folgt aus ihrer Unfähigkeit zur Ausübung politischer Rechte."

Herr Koch vergißt anzuführen, wo diese Unfähigkeit zur Ausübung politischer Rechte ausgesprochen. Dies würde allerdings schwer fallen, da es nirgend geschehen.

[2]) Vergl. die allg. historische Einleitung Abschn. IV. S.

[3]) S. Kap. VI.

Sechstes Kapitel.

Berechtigung und Verpflichtung der Juden zum Staatsdienste in den alten Provinzen.

I.

Der Militairdienst.

Hierüber vergl. die Darstellung Abthl. I. Abschn. V. Kap. II. S. 51 ff.

II.

Der Civil-Staatsdienst.

Nachdem der §. 7. des Ed. v. 11. März 1812 den Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen zugesprochen, sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, fährt dasselbe in den §§. 8. 9. fort:

§. 8 Sie können daher auch akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden in andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

Dergleichen gesetzliche Bestimmungen, welche die betreffenden Rechte der Juden erweitern, sind jedoch bis jetzt nicht erlassen worden und es bildet somit der §. 8 die alleinige Grundlage der bestehenden Verfassung. Das in demselben enthaltene Zugeständniß steht in Betreff der zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, also für die Mark, Pommern und Schlesien, unter der Garantie des deutschen Bundes laut §. 16 der Bundesakte [1]), ist jedoch, wie sogleich zu zeigen, mehrfach verletzt worden. Bevor zu den einzelnen Aemtern übergegangen wird, welche den Juden verstattet oder nicht verstattet sind, ist

1) der allgemeinen Verfügung zu gedenken, daß Juden, welche den Freiheitskrieg als Freiwillige mit gefochten, an den Versprechungen nicht Theil haben, die den freiwillig Theilnehmenden in Betreff einer Versorgung im Staatsdienste gemacht wurden. Es bestimmt hierüber das R. des Min. d. Inn. (Köhler) v. 28. Nov. 1826 an die K. Reg. zu Danzig.

Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 30. v. M. eröffnet, daß wenn der mosaische Glaubensgenosse N. N. durch die freiwillige Theilnahme an den Feldzügen 1813 gleiche Ansprüche auf die Versorgung im Staatsdienste erworben hat, er solche doch des jüdischen Glaubens wegen nicht geltend machen kann, indem die allgemeine Vorschrift des Ed. v. 11. März 1812 im §. 9 ohne irgend eine Ausnahme in Anwendung gebracht werden muß. (Ann. X. S. 941.)

2) In Betreff der akademischen und Schulämter bestimmte die Bekanntmachung des Geheimen Staatsministerii v. 4. Dec. 1822, in Bezug auf das Ed. v. 11. März 1812 wegen nicht ferner stattfindender Zulassung der Juden zu den akademischen Lehr- und Schulämtern.

Seine Maj. der König haben durch Höchste Kab. Ordre v. 18. Aug. d. J. die Bestimmung des Ed. v. 11. März 1812, §§. 7 und 8.,

wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 4. Dec. 1822.

Königl. Geh. Staats-Ministerium.
v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

(G. S. 1821. S. 24.)

---

[1]) Vergl. allgemeine Einleitung Absch. IV. S. 19.

Diesem Gesetze steht die Bundesgesetzgebung entgegen. Der §. 16 der Bundesakte v. 8. Juni 1815, von Preußen selbst und Oesterreich hervorgerufen, garantirt den Juden in Deutschland die ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte. Im Jahre 1822 war aber das Recht der Juden auf die gedachten Aemter aus dem Gesetze von 1812 in voller Rechtsgültigkeit und bereits zur faktischen Ausführung gekommen[1]).

3) In Ansehung der Gemeindeämter und zwar

a) in den Städten, spricht

aa) der §. 8 des Ed. ihnen zwar das Recht auf dieselben zu und es ist auch dies Gesetz ins Leben übergegangen; es ist den Juden jedoch neuerdings ein Theil dieses Rechtes wiederum genommen worden. Es bestimmt nämlich

bb) der §. 89 der revidirten Städte-Ordnung v. 17. März 1831:

„Zu den Stellen der Bürgermeister oder Oberbürgermeister sind nur diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen."

Auch dieses Gesetz verstößt gegen die Bundesgesetzgebung und es gilt von demselben ganz das ad 2 Erwähnte.

cc) R. des. K. Min. d. Inn. u. d. P. v. 2. Jan. 1841. Zutritt von Juden in Magistrats-Kollegien.

Anliegend erhält die K. Reg. eine Beschwerde des Kaufmanns N. zu N. darüber, daß sie ihm, als Juden die Fähigkeit abspricht, in ein Magistrats-Kollegium einzutreten, weil dies Kollegium die Polizei zu verwalten hat.

Nach dieser Deutung des G. v. 11. März 1812 würde aber die §. 8. den Juden zugestandene Befugniß, Gemeindeämter anzunehmen, hinsichtlich der Anstellung bei den Magistraten ganz aufgehoben sein, da auch kaum eine städtische Subalternenstelle gefunden werden möchte, bei welcher nicht irgend eine Mitwirkung bei der Polizeiverwaltung möglich wäre. Daß es aber nie die Absicht gewesen ist, die Juden deshalb von den Magistraten ganz auszuschließen, wird schon durch die rev. St. O. bewiesen, nach deren §. 89. nur zu den Stellen der Oberbürgermeister oder Bürgermeister keine Juden gewählt werden dürfen. Bei denjenigen Stellen, deren Inhaber sonst mit der Ausübung der Polizei persönlich und direkt beauftragt sind, wird, da die Polizei immer nur im Auftrage des Staats ausgeführt wird, diese Stellen daher als kommissarisch zu verwaltende Staatsämter zu betrachten sind, derselbe Grundsatz gelten müssen, welcher auch auf die Dorfschulzen in Anwendung gebracht werden muß. Andere Kommunalämter, welche den Beamten nur in den Fall bringen können, gelegentlich ein Gutachten oder Votum über eine polizeiliche Angelegenheit abgeben, oder im Bureaur Arbeiten, die auf eine solche sich beziehen, in einer subalternen Stellung, und ohne persönliches Hervortreten bei der Exekution von Polizei-Maßregeln, fertigen zu müssen, können unbedenklich von Juden verwaltet werden. (V. Min. Bl. 1841. S. 8.)

b) Gemeindeämter auf dem Lande.

Cirk. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Cöslin und abschriftlich an sämmtl. Reg. der alten Provinzen, v. 4. Mai 1833. Juden können nicht zu Schulzenämter gelassen werden.

---

[1]) Weiß, System des deutschen Staatsrechts, Regensburg 1843 bemerkt S. 236. „Eine bürgerliche Verschlechterung ihrer (der Juden) Lage gegen den Besitzstand, wie solcher am Tage des Abschlusses der Bundesakte gewesen, ist innerhalb des Bundesgebietes unstatthaft. Daher kann ein deutscher Bundesstaat in seinen zum Bunde gehörenden Besitzungen keine neue Judenordnung einführen, welche solche Rechte aufhebt, die am 8. Juni 1815 den Juden zugestanden haben.

Die Bundesversammlung kann gegründete Beschwerden wegen Verletzung eines durch den sechszehnten Artikel begründeten Rechts, wenn auf deshalb zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe erfolgt ist, annehmen und die zu deren Erledigung geeigneten Beschlüsse fassen und in Vollzug setzen.

Da alle Polizeiverwaltung nur im Auftrage der Staatsgewalt stattfindet, so muß auch — wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 13. v. M. wegen der Qualifikation eines jüdischen Staatsbürgers zur Uebernahme des Schulzendienstes, eröffnet wird — jedes Amt, mit welchem eine solche Verwaltung verbunden ist, in dieser Beziehung als ein Staatsamt betrachtet werden. Auch ist dies in den Städten der Fall, daher auch in denselben Juden, obgleich zu bloßen Kommunalämtern wählbar, dennoch zu solchen nicht würden zugelassen werden können, mit welchen eine polizeiliche Funktion verbunden ist. Da nun bei den Schulzenämtern dasjenige, was sie als Kommunalämter bezeichnet, nicht von demjenigen getrennt werden kann, wonach sie als Staatsämter zu betrachten sind, so ist ein Jude nach den seither schon vom Ministerium betrachteten Grundsätzen zur Ausübung des Schulzenamts, bei welcher er übrigens ohnehin nach der noch immer herrschenden öffentlichen Meinung große Schwierigkeiten finden würde, nicht für fähig zu erachten, hiernach aber im vorliegenden und in künftigen Fällen zu verfahren.
(Ann. Bd. 17. S. 442.)

Die Bestimmung des vorstehenden R., so wie des v. 2. Jan. 1841 erscheint der gesetzlichen Bestimmung des §. 8. des Ed. gleichfalls zuwider. Dies G. gestattet den Juden ohne Ausnahme alle Gemeindeämter und macht keinen Unterschied, ob eine polizeiliche Gewalt mit denselben verbunden, oder nicht. Hätte das G. diesen Unterschied machen wollen, so würde es ihn ausdrücklich ausgesprochen haben, da im Jahre 1812 wie jetzt mit Gemeindeämtern polizeiliche Gewalt verbunden war. So wenig nun der Richter das Recht hat, Distinktionen zu machen, die das Gesetz nicht kennt, so wenig hat dies Recht eine Administrativ-Behörde und es erscheinen demgemäß die beiden R. v. Mai 1833 und 2. Jan. 1841 dem Gesetze entgegen, also nicht bindend.

4) Schiedsmänner.

K. O. v. 29. April 1835 an den Just. Min. Mühler und Min. des Inn. u. d. P. v. Rochow, mitgetheilt durch R. des Letzteren v. 7. Mai 1835 an die Oberpräsidenten von Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Juden sind von dem Amte eines Schiedsmannes ausgeschlossen [1]).

Wenn gleich die jüdischen Staatsbürger nach der Bestimmung des G. v. 11. März 1812 zu Kommunalämtern befähigt sind, so kann dies doch nicht auf den Beruf eines Schiedsmannes ausgedehnt werden. Die Schiedsmänner werden zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten gewählt, sie stehen unter der Aufsicht der Provinzialgerichtshöfe, die von ihnen abgeschlossenen Vergleiche sind für die Interessenten verpflichtend und werden von den Gerichten zur Ausführung gebracht. Ihr Amt ist daher als ein richterliches zu behandeln und von der Verwaltung richterlicher Aemter sind die jüdischen Staatsbürger gesetzlich ausgeschlossen. Ich überlasse Ihnen auf Ihren Bericht v. 13. d. M. nach dieser Bestimmung weiter zu verfügen. Sollte hinsichtlich der besondern Verhältnisse im Großherzogthum Posen hierunter eine Ausnahme nöthig werden, so will ich Ihren besonderen Bericht erwarten. (Ann. Bd. XIX. S. 339.)

5) In Ansehung der Feldmesser bemerkt das R. des Min. des Handels u. d. Inn. v. 31. Jan. 1820, daß Juden, da erstere öffentliche Beamten, als Feldmesser nicht angestellt werden könnten.
(Ann. IV. S. 700.)

Hiermit im Widerspruch steht

6) Das R. v. 2. Juli 1821 nach welchem jüdische Bau-Inspektoren im Staatsdienste waren. Vergl. dasselbe bei Abthl. I. Abschn. X. Kap. I. sub. I. C. BB. 3. S. 98.

---

[1]) Es bezieht sich dies auf das Institut der Schiedsmänner zur gütlichen Schlichtung vorkommender Rechtsstreitigkeiten, welches durch K. O. v. 13. Dec. 1826 zuerst für die Provinz Preußen angeordnet wurde (Königsberger Amtsbl. 1827. S. 279.), durch K. O. v. 14. Aug. 1832 für die Mark und Schlesien (Potsdamer Amtsbl. 1833. S. 69. Breslauer Amtsbl. 1833. S. 27.) durch K. O. v. 15. Febr. 1834 für Sachsen und durch K. O. v. 7. Juni 1834 für Pommern. (Stettiner Amtsbl. 1834. S. 187.)

7) In Ansehung der Auktionskommissarien, das R. des Min. des Inn. (Erste Abth. Köhler) v. 17. Aug. 1827 an die K. Reg. zu Magdeburg [1]).

In Bescheidung auf den Ber. v. 30. v. M. wird der K. Reg. eröffnet, daß die Stellen der Auktionskommissarien zu den Staatsämtern gehören und also den Bekennern des jüdischen Glaubens nicht übertragen werden können.

(Ann. XI. S. 750.)

8) Rücksichtlich der Scharfrichter das R. des Min. des Inn. (von Schuckmann) v. 24. Nov. 1820 an die K. Reg. zu Stettin.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 21. v. M. wird derselben eröffnet, daß dem israelitischen Staatsbürger N. N. die Erwerbung eines mit dem Privilegio der Abdeckerei versehenen Grundstücks nicht verwehrt werden kann; jedoch muß demselben zur Bedingung gemacht werden, in vorkommenden Criminalfällen für einen in aller Hinsicht zu Verrichtung der Exekutionen qualifizirten Stellvertreter Sorge zu tragen.

(Ann. IV. S. 778.)

Siebentes Kapitel.

Die jüdische Religionsgesellschaft, die Unterrichts-Verhältnisse und die Armenpflege der Juden in den alten Provinzen.

Hierüber vergl. die Darstellung Abth. I. Absch. IX. X. XI. und XII. S. 75—202.

Zweiter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in der Stadt Danzig und deren Gebiet.

Von dem Gebiete, welches mit Danzig bei der zweiten Theilung Polens im Jahre 1793 an Preußen kam, blieb ein Theil im Frieden von Tilsit bei Preußen; dem Uebrigen wurde ein neues Gebiet hinzugefügt und aus dieser Gesammtheit der Freistaat Danzig geschaffen.

In dem Theile des Danziger Weichbildes, welches im Jahre 1807 Preußisch verblieb, kam das Ed. v. 11. März 1812 sofort bei dessen Publikation zur Anwendung, was in Betreff des anderen größeren Theils natürlich nicht der Fall war. Es ist daher nöthig, diese Gebiete näher zu bestimmen.

Zu den im Jahre 1807 unter Preußischer Herrschaft gebliebenen Antheile des alten Danziger Gebiets gehören folgende Ortschaften:

I. Hospitalgüter:
1. Dorf Fidlin, 2. Pustkovie Mankoczin, 3. Dorf Leppin, 4. Leppinsche Unterförsterei, 5. Leppinsche Papiermühle, 6. Kirchdorf Rambeltsch.

II. Ortschaften der Höhe:
1. Dorf Braunsdorf, 2. Gischkau, Pustkovie, 3. Domke (Dominika), 4. Lehmberg, 5. Seeberg, 6. Hauung, 7. Rothe Fluß, 8. Prausterkrug, 9. Malenczin, 10. Johannesthal, emphyteutisches Gut, 11. Kroenke, Pustkovie, 12. Kaninchenberg, 13. Voßberg, 14. Vorwerk Wartsch, 15. Barenkrug oder Neuwartsch, Pustkovie, 16. Stychs, 17. Hennings, 18. Pulvermühle, verfallen, 19. Barenberg.

III. Ortschaften der Scharpau:
1. Altebabke, Dorf, 2. Gut Polnische Hube, 3. Dorf Beyershorst, 4. Gut Barenkampe, 5. Dorf Groß Brunau, 6. Dorf Jankendorf, Dorf Klein Brunau, 8. Gut Küchwerder, 9. Dorf Kalteherberge, 10. Dorf Laakenwald, 11. Dorf Scharpau, 12. Rehwalde,

---

[1]) In sofern sich das R. auch auf die Landestheile beziehen sollte, welche zum Königreiche Westphalen gehören, würde dasselbe der früheren Westphälischen Verfassung, welche aufrecht erhalten worden, direkt zuwider laufen, da nach dieser die Juden zu Staatsämtern fähig waren. Vergl. Absch. XIII.

13. Susewalde, 14. Krupkerwald, 15. Swentekampe, 16. Kirchdorf Tiegenort, 17. Krugpfütz, 18. Dorf Hinterthor, 19. Rohrplan oder Holm, 20. Horn- oder Gurkenkampe, 21. Tiegenorterwiesen, 22. Abgunstkampe, 23. Rohrland, 24. Güldenkampe.

Zu den im Jahre 1807 von Preußen an den Freistaat Danzig abgetretenen und im Jahre 1814 mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten Antheile des alten Danziger Gebiets gehören folgende Ortschaften:

I. die Stadt Danzig;

II. die zwischen den Außenwerken gelegenen Vorstädte, mit Ausnahme des Bischofsberges;

III. die außerhalb der Festungswerke gelegenen Vorstädte:
1. Kniepab, 2. zweite Neugarten, 3. Molde, 4. Looseberg, 5. der Weinberg, 6. Schlapke, 7. Stadtgebiete, 8. Städtsche Schellmühle und 9. ein Theil von Neu-Schottland;

IV. das Bauamt:
1. Groß Waldorf, 2. Klein Waldorf, 3. Groß Plendorf, 4. Klein Plendorf, 5. Neudorf, 6. Gansskrug, 7. Weishoff, 8. Polnische Haken, 9. Strohdeich, 10. Steindamm, 11. Sandweg, 12. Kreisel;

V. der Stüblausche Werder:
1. Dorf Güttland, 2. Dorf Stüblau, 3. Dorf Krieskohl, 4. Dorf Zugdamm, 5. Dorf Osterwick, 6. Dorf Trutenau, 7. Dorf Wossitz, 8. Dorf Letzkau, 9. Groß Zünder, 10. Käsemark, 11. Klein Zünder, 12. Herzberg, 13. Langenfelde, 14. Gottswalde, 15. Wotzlaff, 16. Grebinerfeld, 17. Schönau, 18. Sperlingsdorf, 19. Groß Scharfenberg, 20. Klein Scharfenberg, 21. Landau, 22. Reichenbach, 23. Weslinken, 24. Breitenfelde, 25. Schönrohr, 26. Schmerblock, 27. Vorwerk Grebin oder Herrengrebin;

VI. von der sogenannten Höhe:
1 Dorf Ohra, 2. das adeliche Gut Nobel, 3. Dorf Gute Herberge, 4. Scharfenorth, 5. Hundertmark, 6. Kemnade, 7. Muggenahl, 8. Praust, 9. Rostau, 10. Ziplau, 11. Gischkau, 12. Neumühle, 13. Dorf Miggau, 14. Löblau, 15. Kahlbude, Eisenhammer, 16. Schleusenhaus, 17. Dorf Kowal, 18. Dorf Wonneberg, 19. Wirthshaus Hölle, 20. Teichhaus, 21. Gasthaus Tempelburg, 22. Gut Aschbude, 23. Dorf Zigankenberg, 24. Vorwerk Divelkau, 25. Ziegelei Dreilinden, 26. Garten Königsthal, 27. Allerengel neben der Langfuhrschen Allee, 28. Altstädtsche Ziegelei, 29. Garten Kabruns, Aschbude, 30. Garten Reyhershof, 31. Kalkschanze, emphyteutisches Gut, 32. Rottmanke oder Rottmannsdorf, unbebauet, ablich;

VII. die Nehrung:

A. Außennehrung:
1. Festung Weichselmünde. 2. Dorf Weichselmünde, 3. der Treibel, 4. Forst-Etablissement daselbst, Dorf Heubude, 6. Krakau, 7. Neufähr, 8. Bohnsack, 9. Bohnsackerweide, 10. Wordel, 11. Gut Kronenhoff, 12. Dorf Schnackenburg, 13. Schiefenhorst, 14. Einlage;

B. Binnennehrung:
15. Nickelswalde, 16. Schönbaum, 17. Schönbaumerweide, 18. Letzkauerweide, 19. Prenzlaff, 20. Freien-Huben, 21. Krug Neuwelt, 22. Pasewark, 23. Gut Danziger Haupt;

C. Hinternehrung:
24. Dorf Junkeracker, 25. Gut Faulelaacke, 26. Pasewacker zehn Huben, unbebaut, 27. Dorf Steegen und Kobbelgrube, 28. Stutthof, 29. Vorwerk Stutthof, 30. Ziesewald, 31. Dorf Bodenwinkel, 32. Vogelsang, 33. Prehbernau, 34. Kahlberg, 35. Voglers, 36. Neukrug, 37. Narmeln oder Polski, 38. Liep bei Kahlberg, Gut;

D. Mittelwerder:
39. Fischerbabke, Dorf, 40. Glabitz, 41. Steegnerswerder, 42. Junkertreil, 43. Poppau, 44. Bolhagensche Haff;

VIII. von der Scharpau:
1. Gröschkenkampe, 2. Gruben- und Kedingskampe, 3. Webhornskampe, 4. Schweinkampe, 5. Wanzenkampe oder Rabenwerder, 8. Laschkenkampe, 9. Neukrügerskampe, 10. Stärbudschekampe, 11. Lichtkampe, 12. Kobbelkampe, 13. Maternkampe, 14. Norderhaken, 15. Mittel- und Süderhaken, 16. Kleine Weidenhaken;

IX. Halbinsel Hela:
1. Städtchen Hela, 2. Dorf Danziger Heisternest;

X. Hospitalsgüter:
1. Dorf Pitzkendorf, 2. Schidelkau, 3. Zankenczyn, 4. Krampitz, 5. Ochsenweide, 6. Scheibe, 7. Weishoff, 8. Lepitzer Land, unbebauet.

Zu dem neuen Danziger Gebiete, welches dem Freistaate im J. 1807 zugetheilt wurde, gehören die Ortschaften:

1. St. Albrecht, Vorstadt von Danzig, 2. Bankau, 3. Barenwinkel, emphyteutisches Gut, nebst Ziegelei, 4. Groß Behlkau, 5. Behlkauer Mühle, 6. Bischofsberg, mit Ausschluß der Schanze, 7. Borchfeld, 8. Brentau, Dorf und Vorwerk, nebst einem neuen Eisenhammer, 9. Fischerdorf Brösen, 10. Bissau, 11. Karlsberg bei Oliva, 12. Klenowa auf Hela, 13. Konradshammer, 14. Czapeln, 15. Groß und Klein Czattkau, 16. Dreyeck, Pustkovie, 17. Ellernitz, 18. Eisenhammer Freudenthal, 19. Frischwasser, zu Glettkau, 20. Gemlitz, 21. Glettkau, 22. Gluckau, 23. Gluckausche Schäferei, 24. Golkrug, Pustkovie, zu Matern, 25. Glomkau, Vorwerk und Schäferei, zu Bankau, 26. Grenzdorf am Haff, zum größten Theil, 27. Großendorffsche Hütung auf Hela, 28. Heiligenbrunn, 29. Putziger Heisternest, 30. Hochzeit, 31. Große Holländer Krug, 32. Kleine Holländer Krug, 33. Holm-Insel bei Danzig, 34. Vorwerk Jakobowo, 35. Jenkau, 36. Jenkausches Schulinstitut, 37. Erstes Jäschkenthal, Wirthshaus, Ziegelei und Aschbude, 38. Zweites Jäschkenthal, Wirthshaus, 39. Jäschker Mühle, 40. Karczemken, zu Kokoschko, 41. Hoch-Kelpin, 42. Hoch-Kelpinsche Ziegelei, 43. Klein-Kelpin, 44. Klein Hammer, 45. Königsthal, 46. Kohlberg zu Hoch-Kelpin, 47. Dorf Kokoschko, 48. Vorwerk Kokoschko, 49. Kokoschko, erste Pustkovie, 50. Kokoschko, zweite Pustkovie, 51. Krug Krampitz, 52. Kußfeld auf Hela, 53. Langfuhr, 54. Langnauer Wiesen, 55. Lauenthal, 56. Legan, Krug an der Weichsel, 57. Groß-Lesen, 58. Klein Lesen, 59. Ludolphine, Ziegelei auf Olivabaumschem Grund, 60. Vorwerk und Unterförsterei Matteblewo, 61. Vorwerk Matern, 62. Vorwerk Matschkau, 63. Matschkausche Grund-Ribbenkrug und Zichorienfabrik, 64. Vorwerk Mühlenhof, 65. Mönchengrebin, Dorf und Vorwerk, 66. Nassenhuben, 67. Nawitz Mühle, 68. Vorwerk Neukau, 69. Neukausche Berge, Ziegelei, 70. Nestempol, 71. Neunhuben, 72. Oliva mit Kloster, Vorwerk, Hammer-, Schneide-, Mahl-, Loh- und Oelmühlen, Ribben- und Hunger-Hammer, 73. Krug Olivabaum, 74. Ottomin, 75. Pelonken Gärten bei Oliva, 76. Prangschin mit Mühlen, 77. Pulvermühle bei Oliva-Lökels, 78. Quadendorf, 79. Vorwerk und Ziegelei Ramkau, 80. Rambau, 81. Rirthöftsche Blüfe, 82. Saspe, 83. Saspe Fischermeisterei, 84. Silberhammer, Stahlfabrik, 85. Schaferei, Vorwerk, 86. Schellmühle theilweise, 87. Schönfeld, 88. Schidlitz, Vorstadt von Danzig, 89. Alt-Schottland, Vorstadt von Danzig, 90. Neu-Schottland, Vorstadt von Danzig, 91. Schwabenthal, Hammer, 92. Schmargorzin, 93. Stolzenberg, Vorstadt von Danzig, 94 Straschin mit Papier- und Mahlmühle, 95. Strauchmühle, Pulvermühle bei Oliva, 96. Hoch- und Leg-Stries, 97. Tiefensee, zu Borchfeld, 98. Viereck, Pustkovie, 99. Waldowo, Pustkowie, 100. Wolfsmühle zu Lesen, 101. Zullmin, 102. Zullminsches neues Vorwerk.

An Waldungen des Sobbowitzschen Forstbereitts:
1. Das Olivasche Revier, mit Ausnahme eines Stücks von zwei Hufen, 2. das Revier Matteblewo, 3. das Revier Neu-Schottland, 4. das Revier Spitalwald.

Was nun das Gebiet des Freistaates Danzig anlangt, so wurde daselbst der Code Napoleon eingeführt [1]), welcher, nachdem der Freistaat wiederum Preußen einverleibt worden, dem Preußischen Rechte wich. Durch §. 11 der von der Organisations-Kommission erlassenen Verf. v. 24. März 1814 wurden die in den Preußischen Staaten geltenden allgemeinen Gesetze v. 29. März 1814 ab wieder eingeführt [2]).

Daß hierdurch auch das Ed. v. 11. März 1812 mit eingeführt worden, nahm man zuerst an und es wurde dasselbe unter Zustimmung des Fürsten Hardenberg zur Anwendung gebracht. Es bemerkten:

a. das R. des K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Marienwerder v. 17. Sept. 1814.

Der Vorschlag, welchen das der Königl. Westpreußischen Reg. unterm 1. d. M. mitgetheilte gemeinschaftliche Schreiben der Ministerien des Innern und der Justiz an Se. Durchlaucht des Herrn Staats-Kanzler, v. 25. Juli d. J. über die künftigen Verhält-

[1]) Publik. des Raths zu Danzig v. 17. Juni 1808.
[2]) Westpreußisches A. Bl. 1814. S. 177. Danziger Intelligenz-Bl. 1814. Nr. 25.

nisse der Juden in Danzig enthält, ist bei weiterer Erwägung nicht genehmigt, sondern vielmehr beschlossen worden, das Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältnisse auch auf Danzig und dessen Gebiet völlig anzuwenden.

Die K. Reg. hat daher darnach das Weitere zu verfügen, auch insonderheit die Judenschaften der Danziger Vorstädte, bei welchen noch der besondere Grund eintritt, daß deren Wohnungen zum Theil in der Asche liegen, die Aufnahme in die Stadt auf alle Fälle nicht würde versagt werden können, da sie nach der bisherigen Verfassung der Stadt Danzig sich daselbst ansäßig zu machen befugt gewesen sein würden, dem gemäß auf die urschriftlich angebogene, von S. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler hierher remittirte Vorstellung v. 22. v. M. mit Resolution zu versehen.

(Heinemann Anh. S. 16.)

b. Das R. des Min. d. Inn. u. d. H. an die Reg. zu Marienwerder v. 7. Mai 1816:

Was nun die Juden (in Danzig) betrifft, so können sie auf den Grund des erworbenen Staatsbürgerrechts und der Zulassung zu den Gewerben in Danzig nur verlangen, ebenso wie die Christen behandelt zu werden, denen sie gleichgestellt worden sind, haben aber keinen Anspruch auf Begünstigung vor diesen. (Koch a. a. O. S. 271.)

c. Ebenso das Schr. der K. Reg. zu Marienwerder v. 29. Nov. 1814 an den Polizei-Präsidenten v. Vegesack zu Danzig.

„Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf das Schreiben v. 20. d. M. wegen der zu ertheilenden Staats-Bürger-Certificate, daß nach dem Ed. v. 11. März 1812 die Juden in allen nicht besonders ausgenommenen Fällen, auch Rücksichts der privatrechtlichen Verhältnisse, den christlichen Bewohnern des Staats gleich gestellt sind. Unter diesen Ausnahmen befindet sich die Vorschrift des §. 3 des Anhanges zum A. L. R. nicht, mithin erlangen die Juden von nun an erst mit dem 24sten Jahre die Großjährigkeit. Juden, welche jedoch vor der Einführung des Juden-Edikts in Danzig das 20ste Jahr zurückgelegt haben, sind als großjährig anzusehen. Im Uebrigen läßt sich wohl nicht erwarten, daß junge Judenkinder aus Vernachlässigung ihrer Vormünder nicht sollten zur Aufnahme als Staatsbürger angemeldet werden. — Diejenigen Minorennen aber, die auf ihren eigenen Namen zur Aufnahme als Staatsbürger gelassen werden, erlangen dadurch keineswegs die Rechte der Großjährigen. (Koch a. a. O. S. 271.)

d. Bald darauf aber sprach das R. des Min. d. Inn. (Schuckmann) an die Reg. zu Danzig v. 10. März 1828 das Gegentheil aus, auf Grund einer K. O. v. 8. Febr. 1818.

Wenn die K. Reg. laut der Aeußerung in Ihrem Ber. v. 27. v. M. dafür annehmen zu müssen glaubt, daß den mit dem Preußischen Staatsbürgerrecht versehenen Juden die Niederlassung in Danzig nicht verwehrt werden könne, so irrt Dieselbe. Se. Maj. der König haben bei gelegentlicher Veranlassung mittelst allerh. K. O. v. 8. Febr. 1818 zu bestimmen geruht, daß das Ed. v. 11. März 1812 in den neuen und wieder erworbenen Provinzen noch nicht zur Anwendung gebracht, vielmehr in diesen Provinzen der status quo zur Zeit der Besitznahme bis dahin, wo die bürgerlichen Verhältnisse der dortigen Juden werden gesetzlich festgestellt werden, aufrecht erhalten werden soll.

Zufolge dieser allerhöchsten Bestimmung hat die Wirksamkeit der den Juden der alten Provinzen durch das genannte Edikt verliehenen staatsbürgerlichen Rechte seither lediglich auf die damaligen Gränzen der Preußischen Monarchie eingeschränkt werden müssen.

e. Demgemäß erklärte sich auch die Reg. zu Danzig in einem Schreiben v. 22. Juli 1831, als sie über die betr. Verhältnisse um Auskunft aufgefordert wurde.

Dem K. Wohllöbl. Land- und Stadtgericht erwiedern wir auf das Schreiben v. 1. d. M. in der Prozeßsache der Betty H. contra die Kinder erster Ehe des Isaac H. und mit Bezug auf das Resolut des Königl. Oberlandes-Gerichts v. 17. Juli 1831 und die darin aufgestellte Frage, daß das Ed. v. 11. März 1812 nach unserer Ansicht für Danzig noch nicht Gesetzkraft erlangt habe. Denn es fehlt nicht nur hierzu an direkter Bestimmung des Gesetzgebers, sondern es steht einer solchen Annahme auch Nachstehendes entgegen. Der Herr Staatskanzler Fürst v. Hardenberg sagte in einem, an die damalige Immediat-Organisations-Kommission hierselbst gerichteten R. v. 20. Juli 1814:

Es bedürfe jedenfalls noch einer gesetzlichen Bestimmung darüber: ob den Juden in der Stadt Danzig mehr Rechte als sie bis dahin besessen, und insbesondere die staatsbürgerlichen Befugnisse eingeräumt werden können, welche ihnen das G. v. 11. März 1812 in dem damaligen Umfange des Preuß. Staats beilege.

Zwar heißt es in einem R. des Königl. Ministerii des Inn. v. 17. Sept. 1814:

Es sei beschlossen worden, das Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Danzig und dessen Gebiet völlig anzuwenden, und es ist in späteren Bestimmungen derselben Behörde, besonders in dem R. v. 5. Nov. 1814 auf jene Allegate verwiesen, allein in dem R. dieses Königl. Ministerii v. 19. Febr. 1819 ist gesagt: daß die allgemeinen Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu akquirirten Provinzen, noch nicht ergangen seien, und diese Verhältnisse daher vorläufig lediglich nach den zur Zeit der Besitznahme bestandenen Verhältnissen beurtheilt werden könnten. Endlich heißt es in dem R. des K. Min. des Inn. v. 10. März 1820:

Se. Maj. der König haben gelegentlich mittelst allerh. K. O. v. 8. Febr. 1818 bestimmt, daß das Ed. v. 11. März 1812 in den neu und wieder erworbenen Provinzen noch nicht zur Anwendung gebracht, vielmehr in diesen Provinzen der status quo zur Zeit der Besitznahme bis dahin, wo die bürgerlichen Verhältnisse der dortigen Juden werden gesetzlich festgestellt werden, aufrecht erhalten werden sollte.

Danzig, den 22. Juli 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(cfr. Acten des Land- und Stadtgerichts zu Danzig betr. den Israel Hirschsohnschen Konkurs Vol. Sp. in ca Hirschsohn ctr. Hirschsohn. Koch a. a. O. S. 273.)

Unter diesen Umständen wurde eine gesetzliche Entscheidung der Frage dringend nothwendig, welche

f. durch die K. O. v. 25. April 1832 erfolgte, mitgetheilt durch R. des Min. des J. u. der Pol. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Danzig, v. 1. Mai 1832.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 11. Febr. v. J. und meine deshalb S. Maj. dem Könige eröffneten Anträge haben Allerhöchstdieselben unterm 25. v. M. diejenige A. K. O. an mich zu erlassen geruht, welche ich Derselben anliegend (sub lit. a) abschriftlich zufertige, um sie durch ihr Amtsblatt zu publiziren, und darnach zu verfahren.

Da Ich aus Ihrem Ber. v. 6. d. M. ersehe, daß das Edikt über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden v. 11. März 1812 bei der Wiederbesitznahme der Stadt Danzig daselbst, unter Zustimmung des Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg, in Anwendung gebracht worden ist, so will Ich in Beziehung auf die Stadt Danzig und das Gebiet derselben Meine Ordre v. 8. August 1830 dahin modifiziren: daß diejenigen Juden, welche gegenwärtig ihren Wohnort im rechtlichen Sinne daselbst haben, für sich und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte versehen nach dem Gesetz v. 11. März 1812 auch fernerhin behandelt, und die Bestimmungen v. 8. August 1830 auf sie nicht angewendet, selbige auch für berechtigt angenommen werden sollen, sich in die andern Provinzen und Ortschaften, in welchen das G. v. 11. März 1812 verbindliche Kraft hat, überzusiedeln. Dagegen sollen, bis die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu- oder wieder erworbenen Provinzen vollständig regulirt sein werden, die städtischen Behörden zu Danzig befugt sein, andern Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern. Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, dürfen sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen. Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieser Bestimmungen weiter zu verfügen, und die Aufnahme derselben in das Amtsblatt der Regierung zu Danzig zu veranlassen.

Berlin, den 25. April 1832. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

(Ann. 17. S. 446. Jahrb. Bd. 44. S. 65. Gräff. Bd. 8. S. 2.)

Diese durch das betr. Amtsblatt publicirte K. O. wurde auch den Behörden der alten Provinzen bekannt gemacht durch das R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 1. Mai 1833 an die K. Oberpräsidien zu Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau und Magdeburg.

In der Stadt Danzig ist auf Veranlassung des verewigten Herrn Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg, das Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden ohne besondere gesetzliche Publikation wirklich eingeführt, neuerlich aber, nach Publikation der Allh. K. O. v. 8. Aug. 1830, gegen die Gültigkeit dieser Einführung Zweifel erregt worden. Auf meinen deshalb an des Königs Majestät erstatteten Bericht haben Allerhöchstdieselben die Sache dahin zu entscheiden geruht: daß ꝛc. [1]).

[1]) Wie vorstehend.

In Folge Allerh. Befehls eröffnen wir Ihnen auf Ihr Immediatgesuch v. 30. Sept. v. J. um Verbesserung des gewerblichen Zustandes der mosaischen Glaubensgenossen in der Niederlausitz, hiermit zum Bescheide, daß zwar die völlige Regulirung der Verhältnisse der Lausitzer Israeliten erst von Erlassung des in Berathung befindlichen allgemeinen Gewerbe-Polizeigesetzes, sowie des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen, zu erwarten ist. Indessen bieten sich schon durch die jetzige Gesetzgebung den Niederlausitzer Israeliten Mittel zur Verbesserung ihres Zustandes dar, deren Benutzung jedoch hauptsächlich von ihnen selbst abhängt.

Nach dem Sächsischen Gesetze v. 16. Aug. 1746 nämlich, welches noch in der Lausitz gilt, sollen sich nur diejenigen Juden in Sachsen aufhalten, welche entweder landesherrliche Konzessionen oder Pässe des Kammer-Kollegii besitzen, nach welchen sie sich in den angewiesenen Orten auf die in der Konzession oder den Pässen vorgeschriebene Zeit und Art aufhalten dürfen, wobei sie sich aber mit dem Geschäfte begnügen müssen, das ihnen darin gestattet worden.

Hiernach kann, in sofern nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, den Lausitzer Juden der Aufenthalt aller Orten, sowohl in den Lausitzen, als in den übrigen ehemals sächsischen Landestheilen, zum Betriebe aller erlaubten Gewerbe, mit Ausnahme des Hausirhandels, auf vorherigen Antrag gestattet werden.

Ferner sind die Lausitzer Juden vom Handwerksbetriebe durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Zwar verbieten oft die Innungs-Artikel die Annahme der Juden als zünftige Lehrlinge, Gesellen und Meister. In diesen Artikeln ist aber meistens den Landesherren das Recht der Mehrung und Minderung vorbehalten.

Wenn also ein Israelit seinen Sohn einem Handwerke widmen will, und einen Lehrherrn, der ihn aufzunehmen bereit ist, findet, so kann das in Folge der Innungs-Artikel entgegentretende Hinderniß durch Einholung der Allerhöchsten Dispensation beseitigt werden.

Demnächst wird vom Min. d. J. u. d. P. den inländischen Juden zur Uebersiedelung in andere Provinzen Erlaubniß, und, wenn sie aus einer neuen Provinz in eine alte ziehen wollen, das Naturalisations-Patent nach dem Gesetze v. 11. März 1812 ertheilt. Glaubt daher ein Niederlausitzischer Israelit in einer andern Provinz ein besseres Fortkommen zu finden, und legitimirt er sich über sein Wohlverhalten und seine Erwerbsfähigkeit, so wird seiner Uebersiedelung keine Schwierigkeit entgegenstehen.

Endlich ist durch die Allerh. K. O. v. 19. Sept. 1828 allen inländischen Juden der Einzeln-Verkauf auf den Jahrmärkten in den ehemals Sächsischen Orten gestattet. Ein gleiches Recht tritt den Juden in den ehemals Sächsischen Landen in allen Theilen der Monarchie um so mehr zur Seite, als solches nach dem Gesetze v. 11. März 1812 selbst ausländischen Israeliten zusteht.

Wollen nun die mosaischen Glaubensgenossen der Niederlausitz sich von ihren zeitherigen Gewohnheiten nach Bedürfniß der Umstände entfernen, und die in Obigem angedeuteten Hülfsmittel benutzen, so wird es ihnen möglich werden, schon vor allgemeiner Regulirung dieser Angelegenheit ihre Verhältnisse zu verbessern, und gern sind wir geneigt, durch jene Mittel, auf geschehende Anträge, für ihr besseres Fortkommen zu sorgen. (Ann. XX. S. 156.)

Drittes Kapitel.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Der Königlich sächsische Antheil an Henneberg kam im Jahre 1815 gleichfalls an Preußen und bildet zur Zeit den Schleusinger Kreis. Ueber die Verhältnisse der Juden daselbst spricht sich das R. des Min. des Inn. (Erste Abtheilung, Köhler) v. 12. Dec. 1823 an die K. Reg. zu Erfurt aus.

Die im Schleusinger Kreise bestehende Verfassung in Ansehung der Juden ist in einem großen Theile von Deutschland und selbst in verschiedenen neuerdings mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern, wo nicht in ganz gleicher, doch in ähnlicher Art anzutreffen.

Es scheint aber unzulässig, nach der Königl. Regierung Vorschlag in dem Berichte v. 22. v. M. diese Verfassung für den genannten Kreis wesentlich zu modificiren, weil höchster Bestimmung zu Folge bis zu eintretender allgemeiner Reform des Juden-Wesens in denjenigen Preuß. Provinzen, wo das Edikt v. 11. März 1812 bis jetzt nicht

zur Anwendung kömmt, die vorgefundene gesetzliche Verfassung aufrecht erhalten werden soll.

Da übrigens das auszugsweise eingereichte Reskript v. 28. April 1781, wodurch die im Schleusinger Bezirke zu duldenden Juden-Familien auf eine bestimmte Zahl eingeschränkt worden, aus besonders erheblichen Ursachen nach dem Gutachten der Behörde eine Ueberschreitung der Normalzahl gestattet, so kann der Königl. Regierung vor der Hand nur überlassen bleiben, in dazu geeigneten Fällen darauf anzutragen, daß von dieser Nachlassung des Reskripts zu Gunsten einzelner Individuen Gebrauch gemacht werde.

Was die zur Anzeige gebrachten speziellen Fälle betrifft, so findet das unterzeichnete Ministerium sich durch die angeführten Umstände zu der Bestimmung bewogen, daß es in Ansehung des NN. bei dem von der Königl. Regierung Verfügten sein Bewenden behalten muß, dagegen aber ausnahmsweise auch einem zweiten Sohne der Wittwe NN. die Erlaubniß zum selbstständigen Etablissement bewilligt werden kann.

(Ann. VII. S. 870.)

Sechster Abschnitt.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in Neuvorpommern und Rügen.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Einleitung.

Durch den Friedenstraktat zu Kiel vom 14. Jan. 1814 trat Schweden an Dänemark das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum Rügen ab; durch die Traktate v. 4. und 7. Juni 1815 mit Dänemark und Schweden (G. S. 1818. Anh. S. 35—39.) gingen dieselben von Dänemark an Preußen über. Letzteres erhielt, wie bei allen übrigen neu acquirirten Ländern die vorgefundene Juden-Verfassung aufrecht. Es war dies folgende[1]).

Die Pommersche Landesverfassung band das Recht des Landesherrn, Juden im Lande aufzunehmen, an den Consens der Landstände. Demgemäß wurde, abgesehen von einzelnen Privilegien, schon im Jahre 1681 durch die damalige Hauptkommission, den Ständen ausdrücklich die Resolution ertheilt:

daß die Juden weder auf dem Lande, noch in den Städten tolerirt werden sollten. Eben so wurde in dem Regierungs-Patent v. 10. Juli 1691[2]) verordnet:

daß keinem Juden, welcher nicht speziellen Konsens und Erlaubniß von der königl. Regierung erhalten, weder die Pässe ins Land verstattet, dieselben vielweniger darin geduldet, am allerwenigsten aber denselben überall zu handeln, zu wandeln und der Vorkäuferei sich eigenen Gefallens zu bedienen, zugestanden werden solle.

Unterm 12. August 1695[3]) erging ein geschärftes Patent, welches das vorige bestätigte und dahin extendirte:

daß hinführo keinem Juden mehr dergleichen spezieller Konsens und Erlaubniß ertheilt werden solle;

und in Folge dessen wurde mittelst Patents vom 10. Febr. 1710[4]) befohlen:

---

[1]) Man ist hierbei der auf die Dähnertsche Urkunden-Sammlung basirten Darstellung von Bornemann gefolgt. cfr. Koch, a. a. O. S. 294.

[2]) Dähnert, Sammlung pommerscher und rügischer Landes-Urkunden ꝛc. Bd. 3. S. 540.

[3]) a. a. O. Bd. 3. S. 541.

[4]) a. a. O. S. 427.

daß alle und jede im Lande sich noch aufhaltenden Juden bis zum 12. März 1710 das Land räumen, oder gewärtig sein sollten, durch den Scharfrichter auf den Gränzen ausgestrichen und gebrandmarkt zu werden.

Die Stadt Stralsund hatte auf vorgetragene Beschwerden und desideria eine königl. Resolution v. 19. Dec. 1720[1]) erwirkt, worin es §. 10. heißt:

daß Se. Majestät dahin mit Nachdruck sehen werden, daß das schädliche Hausiren der nach denen Landes-Fundamental-Satzungen nicht zu duldenden Juden gänzlich abgeschafft werde.

Gleichwohl kanceſſionirte die Regierung wiederum einen und den andern Juden, wenn auch nicht zum Handel, doch zum Petschierstechen, wurde jedoch von dem königl. Tribunal — der höchsten Justizbehörde von Schwedisch-Pommern[2]) — angewiesen, sich jeder Conceſſion eines Juden, als der Landesverfassung zuwider, zu enthalten. Sie selbst äußerte auch noch in einem Patent v. 27. Dec. 1758[3]) daß den Juden von jeher, durch öffentliche Verbote, aller Handel und Verkehr in hiesiger Provinz gänzlich untersagt sei.

Dessenungeachtet erließ die Regierung, nach verschiedenen Zwischenhandlungen, im Widerspruch mit der Verfassung, und ohne mit den Ständen konferirt zu haben, am 23. Juli 1776 eine Verordnung, nach welcher die Juden in allen pommerschen Städten, nach vorhergegangener Konceſſion der Regierung, aufgenommen, und die Erlaubniß haben sollten, mit allen in- und ausländischen Waaren und Produkten, Korn ausgenommen, Handel zu treiben.

Diese Verordnung theilte sie den Ständen mit, und zugleich mehreren Juden für diese und jene Stadt Konceſſionen. Stände und Städte aber ergriffen wider diese Verordnung die Appellation an das Tribunal, und Letzteres befahl per rescriptum v. 21. März 1777 der königl. Regierung, die Verordnung v. 23. Juli 1776 nebst allen den Juden ertheilten Konceſſionen bis dahin ab effectu zu suspendiren, daß der modus receptionis den Verfassungen und dem wahren Wohle des Landes gemäß regulirt sein würde.

Diese Regulirung erfolgte, und es erging darauf das Patent v. 27. Okt. 1777, welches, wenngleich darin der Stände nicht erwähnt wird, dennoch als mit deren Konsens erlassen anzusehen ist, und demnach in judicando als ein verbindliches Gesetz betrachtet worden und die Grundverfassung bildet[4]).

Privilegia einzelner Städte wurden durch dies Gesetz nicht getroffen. So hat Beispielsweise Greifswald durch Privilegia aus den Jahren 1264, 1289, 1322 das jus recipiendi vel non recipiendi Judaeos und es wurde durch R. des Min. d. Inn. v. 13. Febr. 1818 an die K. Reg. zu Stralsund anerkannt, daß Greifswald demgemäß nicht gezwungen werden könne, konceſſionirte Juden aufzunehmen, dagegen auch nicht berechtiget sein, unkonceſſionirte aufzunehmen. Letzteres wurde namentlich durch die Königl. Schwedische Verordnung v. 14. Juni 1798 (welche nicht gedruckt ist) bestimmt. Hiernach sollten in Greifswald zwar die vorhandenen Juden ferner

---

[1]) a. a. O. Bd. 2. S. 208.
[2]) Dem gegenwärtigen Ober-Appell. Gericht zu Greifswald, damals zu Wismar.
[3]) a. a. O. III. S. 552.
[4]) S. Kap. II.

geduldet, aber künftig der schädlichen Folgen für die studirende Jugend halber kein Jude daselbst mehr koncessionirt werden. Wenngleich nämlich Greifswald das privilegium recipiendi Judaeos habe, so sei dasselbe doch vor Errichtung der Universität gegeben, und müsse unter den eingetretenen veränderten Umständen, seiner Gemeinschädlichkeit wegen cessiren. Alle neueren Konzessionen haben daher die Klausel erhalten, daß der Konzessionirte sich nicht in Greifswald niederlassen dürfe.

Zweites Kapitel.

Gegenwärtige Verfassung.

Die beiden Königl. Schwedischen Gesetze, welche die Grundlage der heutigen Verfassung bilden, sind die folgenden:

1) Verordn. wegen der Aufnahme und Toleranz einiger jüdischen Familien und der ihnen frei gegebenen Handelsarten, Fabriken und Verkehrs, v. 27. Okt. 1777.

Es wird Namens Sr. Königl. Majestät hiermit verordnet und festgestellt:

a) Sollen keine Juden-Familien, sammt ihren benöthigten publiquen Bedienten, Kinder und Gesinde geschützt und geduldet werden, als welche mit speziellen, von dem Generalgouverneur und der königl. Regierung a dato an unterschriebener Konzession, sich im Lande niederzulassen, versehen worden [1]). Und da ein solcher Jude diese Konzession bei dem Magistrat des Orts, wo er sich niederläßt, sofort vorzuzeigen schuldig ist: so muß der Magistrat darauf genau acht haben, daß keine andere Juden daselbst geheget werden; wie denn die Nichtkonzessionirten von den Gränzpostirungen bei ihrer Ankunft sogleich weggewiesen werden sollen.

b) Es wird den Juden kein anderer Verkehr oder Handel, als folgender, verstattet: 1) der Wechselhandel; 2) Manufakturen und Fabriken auf erhaltenes spezielles Privilegium anzulegen und zu verlegen; 3) Geld auf Wechsel und Pfänder zu 6 Prozent auszuleihen; 4) mit drap d'or, drap d'argent, reichen gestickten Waaren, Juwelen, Bruch-Gold und Silber, Uhren, Pferden und Rindvieh, so sie auf den Märkten gekauft, auswärtigen unverarbeiteten Pelzwerk, wohlriechenden Wassern und Seife, alten Kleidern und Hausgeräthe; jedoch sollen sie schuldig sein, ihre Handlungsbücher in deutscher, und nicht in jüdischer Sprache, zu halten.

c) Es sollen auch 2 Petschierstecher und 3 Brodeurs mit Schutzbriefen versehen, außer diesen und den publiquen Bedienten, als der Rabbi, der Schulmeister, der Schächter, kein Jude geduldet werden, der nicht für jede Orts-Obrigkeit beweiset, daß er 1000 Rthlr. im Vermögen habe, wozu jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung, sammt ungewissen Schulden, nicht zu rechnen sind; wie denn alle diejenigen Juden, die im Lande anzutreffen sind, und dieses nicht prästiren können, a dato das Land räumen sollen.

d) Die Treibung der Handwerke, alles Wuchern und Hausiren in den Städten und auf dem Lande, alle Krämereien und Höfereien, und überhaupt der Minuthändel, wird allen Juden verboten, und wenn sie hiemit betroffen werden, sollen die Waaren insgesammt konfiscirt, $\frac{1}{3}$ davon an die Jurisdiktion desselben Orts, $\frac{1}{3}$ an die königl. Kammer, und $\frac{1}{3}$ an diejenige Nahrung und Gewerbe, dem hierunter Eingriff geschehen, verfallen sein; wie sich denn auch kein Jude auf dem Lande häuslich und wohnhaft niederlassen soll.

e) Den Schutzjuden wird erlaubt, wenn sie keine erwachsene Kinder haben, 2 bis 3 Bediente jüdischer Nation zu halten, bei den Petschierstechern, Brodeurs, Rabbi, Schulmeister und Schächter soll es sich nur auf einen Dienstboten für einen jeden erstrecken.

f) Der Schutzjude genießt sein Privilegium nur zuvörderst auf seine Frau und Kinder; nach seinem Tode fällt solches auf den ältesten Sohn oder Tochter, und nach deren Absterben successive auf einen von den übrigen Kindern, und wenn keine Kinder vorhanden sind, auf dessen Wittwe.

g) Könnte einer oder anderer derer Kinder eines Schutzjuden durch Heirath aus der Fremde ein ansehnliches Vermögen beweislich mit ins Land bringen, so soll dazu auch

---

[1]) Für diese Concession, welche die weiteren Rechte des Geschützten ausspricht, ist ein Schutzgeld zu zahlen. Eine Gemeinde bilden die Juden nur in Religionssachen, dem sie sämmtlich unter dem Rabbi und den Aeltesten in Stralsund stehen.

die Erlaubniß, nach Befinden, ertheilt werden; und wenn ein ausländischer Jude eine hiesige Juden-Tochter heirathet, und nach seiner Heimath führen will, soll er nicht länger als 14 Tage im Lande verbleiben, bei längerem Aufenthalte aber täglich einen Species-Dukaten an die königl. Kammer zahlen.

h) Die Juden stehen unter der Jurisdiktion des Stadt-Magistrats [1]), und müssen alle bürgerliche Lasten, gleich denen Christen, tragen, und für dessen richtigen Abtrag in solidum haften [2]). Streitigkeiten, so die Gebräuche und Ceremonien betreffen, können sie zwar unter sich selbst schlichten, jedoch soll solches ohne Vorwissen des Magistrats niemals unternommen werden [3]). Von denen Strafgeldern fällt ½ an die königl. Kammer, ¼ an die hiesige (Stralsundische) Garnisons-Arme, ¼ an die Juden-Arme.

i) Denen Juden wird zwar ein freies, aber nicht ein öffentliches, exercitium religionis verstattet, und es sollen ihnen auch die Plätze zu ihren Kirchhöfen, weswegen sie sich mit den Eigenthümern abfinden müssen, von dem Magistrat angewiesen werden. Der Magistrat jedes Orts hat auch sein Aufsehen darauf zu richten, daß bei dem jüdischen Gottesdienst keine Unzuläßlichkeiten vorfallen, sondern alles in guter Ordnung vor sich gehe; zu welchem Ende die Juden ihren Gottesdienst in Zimmern, die nicht nach der Gasse gehen, zu halten, auch ihre Lauber-Hütten und Hüttenfest ebenfalls an abgelegenen und nicht nach denen Gassen den Zugang habenden Orten zu feiern haben.

k) Die Juden sollen auch, ohne spezielle Konzession, keine Häuser kaufen, und eigenthümlich besitzen, und wenn sie in Häusern wohnen, die mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit bewidmet sind, sollen sie dieses Recht nicht weiter als zu ihres Hauses Behuf von nöthen ist, gebrauchen [4]).

l) Das Schlachten wird denen Juden bei den Christen-Schlächtern durch ihre Schächter zu ihrer eigenen Konsumtion verstattet, und wenn der Schnitt an dem ihnen selbst zugehörigen Vieh etwa nicht geraten, so müssen sie das Fleisch, so sie nicht gebrauchen können, den Christen-Schlächtern käuflich überlassen.

m) Da in denen Reichs- und Handelsgesetzen die über 5 und 6 Prozent steigende Verzinsung der auf Wechsel, Pfand oder Hypothek ausgeliehenen Gelder, bei Verlust des Kapitals und der Zinsen, verboten, es auch bei harter Strafe und Beahndung untersagt ist, von verdächtigen Personen zu kaufen, zu verbelen oder zum Pfande zu nehmen, in gleichen gute Münze umzuschmelzen und zu beschneiden, oder schlechte, verrufene und geringhaltige Münzsorten ins Land zu bringen, und dagegen gute auszuführen, so müssen sich die Juden hienach um so mehr achten, da sie, nach benannten Umständen, zugleich ihres Schutzbriefes verlustig gehen würden.

n) Dafern aber ein oder anderer Jude in einen vorsätzlichen Banquerott verfallen würde, so soll derselbe, wenn er seine Creditores zu befriedigen nicht im Stande ist, außer der gesetzmäßigen Strafe, nebst allen denjenigen, die in seiner Konzession begriffen sind, des Schutzes verlustig sein. (Dähnert a. a. O. Suppl Bd. III. S. 509.)

2) Das Reg. Patent v. 23. Nov. 1810 [5]) erweiterte die Rechte der Juden in der Art, daß denselben noch folgende Rechte zustehen sollten:

a) Das Recht, Fabriken und Manufakturen aller Art anzulegen, ohne daß dazu für sie eine speziellere Erlaubniß, als diejenige erforderlich sein soll, welche nach Umständen von jedem anderen Einwohner des Landes in besonderen Fällen nachgesucht werden muß, jedoch mit Ausnahme solcher Fabriken und Manufakturen, worauf schon ausschließende Konzessionen ertheilt worden;

---

[1]) Sie sind den Statuarrechten des Orts unterworfen und den allgemeinen Landesgesetzen. Bornemann a. a. O. S. 304.

[2]) Diese Bestimmung wird nicht beobachtet. Jede Familie entrichtet ihr besonderes Schutzgeld. Bornemann bei Koch S. 304.

[3]) In einer Defl. der K. Schwedischen Regierung v. 30. Mai 1794 und durch Erkenntnisse des Tribunals ist festgestellt, daß vermöge dieses §. 8. den Juden die ungestörte Beobachtung und Beibehaltung aller erweislichen Ritualgesetze zustehe und also danach eingerichtete bürgerliche Geschäfte für gültig zu achten. Bornemann a. a. O. S. 305.

[4]) Vergl. das Patent v. 23. Nov. 1810.

[5]) Bei Koch S. 298. ist dasselbe unrichtig von 1820 datirt, offenbar nur durch einen Druckfehler. Auch gegen dieses Patent haben die Neuvorpommerschen Stände keine Beschwerde erhoben und es wird nach demselben in den dortigen Gerichtshöfen erkannt.

b) das Recht, uneingeschränkt mit roher Wolle zu handeln;

c) für bereits konzessionirte Juden das Recht, in den Städten und auf dem Lande durch Kauf und Pachtung Grundstücke zu erwerben oder zu benutzen, ohne dazu in jedem besondern Falle einer speziellen Konzession zu bedürfen [1]);

d) die Erlaubniß an Schiffsrhedereien Theil zu nehmen;

e) das Recht, mit schwedischen Eisen-Manufaktur-Waaaren en gros zu handeln.

Auch soll den Juden erlaubt sein, solche Handwerke zu treiben, welche an den Orten, wo sie selbige zu betreiben wünschen, keiner Zunftverfassung unterworfen sind; den Aemtern der Handwerker aber wird angerathen, um dem liberalen Geiste der Zeit zu entsprechen, die Juden, wenn sie sich darum bewerben sollten, in ihre Zünfte mit aufzunehmen.

Es wird in demselben Patent ferner verordnet:

a) daß alle Juden, welche künftig in Neuvorpommern und Rügen sich niederzulassen wünschen möchten, den Beweis führen sollen, daß sie selbst ein schuldenfreies Kapital von 2000 Thlr. Pomm. K. besitzen, so wie

b) daß die Juden in Zukunft, den übrigen Einwohnern des Landes gleich, an den Lasten aller Art Theil nehmen sollen.

In neuerer Zeit verordneten noch die vorstehenden Patente deklarirend,

3) Das R. der K. Min. des Handels, des Inn. u. der F. (v. Bülow, v. Schuckmann, v. Klewitz) v. 24. Mai 1822 an die K. Reg. zu Stralsund. Handelsbetrieb der Juden mit Wolle und andern rohen Produkten.

Da die von der K. Reg. unterm 20. v. M. eingereichte V. v. 23. Nov. 1810 zu 2. den Juden in dortiger Provinz das Recht ausdrücklich einräumt, uneingeschränkt mit roher Wolle zu handeln, so ist denselben hiedurch unbedenklich auch der Aufkauf der rohen Wolle auf dem platten Lande zu erlauben und die ältere V. v. 27. Okt. 1777 in diesem Punkte modifizirt worden, wogegen auch gegenwärtig um so weniger etwas zu erinnern ist, als es zum Besten des bedrängten Zustandes der Landbewohner gereicht und von diesen dringend gewünscht wird.

Die erweiterte Befugniß zum herumziehenden Aufkauf aller anderen rohen Produkte kann jedoch für jetzt bei dem Mangel eines besonderen dafür sprechenden Gesetzes noch nicht ertheilt werden, sondern muß einer allgemeinen Anordnung vorbehalten bleiben.

(Ann. VI. S. 427. Amtsbl. des Reg. Bez. Stralsund 1822. Nr. 303. S. 365.)

4) Das R. der Reg. zu Stralsund v. 18. Okt. 1822 weißt in Gemäßheit des Patents v. 27. Okt. 1777 Nr. 1. sämmtliche Magistrate und Polizeibehörden an, künftig keinem jüdischen Dienstboten den Aufenthalt zu gestatten, der sich nicht darüber auszuweisen vermag, daß er von der Reg. zum Aufenthalte in deren Verwaltungs-Bezirke die erforderliche Erlaubniß erhalten habe. (A. Bl. 1822. Nr. 471. S. 524.)

Siebenter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den Landestheilen, welche vom Großherzogthume Hessen-Darmstadt abgetreten sind.

Erstes Kapitel.

Das Herzogthum Westphalen.

Ester, über den Zustand der Israeliten, insbesondere im Reg. Bezirk Arnsberg. Bonn 1800.

[1]) Daß gleich, wie bei andern non civibus die Erlaubniß der betr. Magistrate nachzusuchen wurde gegen die Regierung erkannt per sent. des Tribunals v. 4. Juli 1791, doch erscheint diese Sentenz durch obige Bestimmung antiquirt.

Das Herzogthum Westphalen wurde im Jahre 1179 dem Erzstifte Cöln zu Lehn gegeben und blieb bei demselben bis zur Auflösung des Kurfürstenthums Cöln durch den Reichsdeputations-Schluß v. 25. Febr. 1803, durch welchen es an Hessen-Darmstadt gelangte. In Folge der Bestimmung des §. 47. der Wiener Kongreß-Akten und der zwischen Hessen-Darmstadt und Preußen geschlossenen Verträge v. 10. Juni 1815 Art. 1 und 30. Juni 1816. Art. 1[1]) gelangte dasselbe an den preußischen Staat und bildet jetzt im Regierungs-Bezirke Arnsberg (mit den Grafschaften Wittgenstein) die Kreise Arnsberg, Wittgenstein, Brilon, zum Theil Iserlohn, Olpe und Soest.

Für die von Alters her hier geduldeten Juden gaben die Kurfürsten von Köln am 1. Febr. 1594, im Jahre 1614 und am 28. Juni 1700 Juden-Ordnungen[2]).

Die Gültigkeit dieser letzten Juden-Ordnung v. 28. Juni 1700 wird von einzelnen Verwaltungs-Behörden noch angenommen, während die Gerichte das Gegentheil erkennen. Das Land- und Stadt-Gericht zu Rüthen spricht judicando aus, daß diese Juden-Ordnung durch Einführung der Preußischen Steuer- und Strafgesetze aufgehoben sei und das O. L. G. zu Arnsberg bestätigte dies Erkenntniß in dem Judikate v. 28. April 1840. Letzteres erklärt in den Gründen die Ansicht des Finanz-Ministerii für eine irrige, daß die Juden-Ordn. im Herzogthum Westphalen noch als Provinzial-Gesetz und namentlich als Strafgesetz gelte; insbesondere seien die neuen Steuer- und Gewerbe-Gesetze allgemein, den früheren derogirend und auch für geduldete Juden geltend und die älteren Strafgesetze jedenfalls abgeschafft[3]). Später bestimmten noch wegen der Juden die Kurkölnische V. v. 14. Dec. 1771[4]) und unter Hessen-Darmstädtischer Regierung die V. v. 11. Febr. und 30. Juli 1805, 11. Sept, 1806, 15. Mai und 19. Juni 1812[5]).

Nach diesen Gesetzen sind dieselben nicht Staatsbürger, sondern Schutzverwandte, welche eine Korporation mit einem besoldeten Vorsteher und einem Rabbiner bilden. Letztere stehen seit dem 1. Juli 1818 unter Aufsicht des Staates, der die Verwaltung des Kassen- und Schuldenwesens durch die Instituten- und Kommunalkasse an sich gezogen, und die Beiträge der Juden, welche in Form einer Vermögenssteuer und durch ein Antrittsgeld der neu aufgenommenen von mindestens 50 Gulden erhoben werden, durch die Kreiseinnehmer beitreiben, so wie die Rechtsangelegenheiten, welche bis dahin von den jüdischen Vorstehern besorgt wurden, von einem dazu bestellten Generalanwalt betreiben läßt.

Für den Schutz mußten die Juden bis zum Jahre 1832 ein Schutzgeld von 1250 Rthlr. zahlen, welches in diesem Jahre durch K. O. erlassen wurde[6]).

Die eigentlich politischen Rechte, welche die Staatsbürger-Qualität vor-

---

[1]) G. S. 1818. Anh. S. 46 und 99. Vergl. auch über die Ausführung dieser Verträge die Abkommen v. 12. März und 6. Juli 1817. (l. c. S. 138. 142.)

[2]) Scotti, Sammlung Kurkölnischer und Westphälischer Landesverordnungen Abth. I. Thl. I. S. 557 seqq.

[3]) Neues Archiv für Preußisches Recht ꝛc. von Ulrich, Sommer und Böle. Jahrg. VII. S. 309 bis 315.

[4]) Scotti a. a. O. Abth. I. Thl. II. S. 910.

[5]) Scotti a. a. O. Abth. II. Thl. II. S. 739. Vergl. dieselben auch bei Ester a. a. O. und Köster, Repertorium über die für das Herzogthum Westphalen bis Ende 1812 erlassenen Gesetze ꝛc.

[6]) Staatszeitung 1832. Nr. 180.

aussetzen, fehlen den Juden. Anlangend das Gemeinde-Bürgerrecht, so vergleiche:

1. die K. O. v. 4. Juli 1832. Abth. I. Abschn. III. S. 45.

2. Das R. des Min. des Inn. und der P. (in Vertretung Köhler) v. 22. Okt. 1835. an den Ob. Präsidenten der Provinz Westphalen.

Auf Ew. Exc. Ber. v. 7. d. M., die Ausschließung der Juden im Herzogthum Westphalen, in den beiden Wittgensteinschen Grafschaften und im Kreise Siegen von dem durch die revid. St. O. verliehenen Bürgerrechte betreffend, erwiedere ich, unter Wiederbeifügung des eingereichten Berichts der K. Reg. zu Arnsberg v. 21. v. M., daß die St. O. die Verhältnisse der Juden gar nicht berührt, es vielmehr in Beziehung auf selbige lediglich bei der Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1830 (G. S. S. 116.) bewendet. Wo die Juden daher in der Provinz Westphalen das Staatsbürgerrecht besitzen, werden sie auch zum Stadtbürgerrechte und zu Kommunal-Aemtern mit der im §. 89. der revid. St. O. bestimmten Ausnahme zugelassen werden müssen. In den Landestheilen dagegen, wo sie bloß geduldet sind, sind sie auch zum Stadtbürgerrecht, welches das Staatsbürgerrecht voraussetzt, so wenig fähig, wie nach der V. v. 1. Juni 1833, §. 25. b. die nicht naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen. (Ann. XIX. S. 1031.)

3. S. hiergegen jedoch das R. v. 27. Febr 1809. Abschn. I. Kap. IV. sub I. S. 247.

4. Was insbesondere das ländliche Gemeinde-Bürgerrecht betrifft, so macht die für die ganze Provinz Westphalen gegebene Landgemeinde Ordn. v. 31. Okt. 1841, welche ausdrücklich im Eingange alle frühere betreffende Gesetze aufhebt, keinen Unterschied zwischen den Juden und Christen, erklärt vielmehr im §. 3, daß zur Gemeinde alle Einwohner des Gemeindebezirkes gehören [1]).

Abgesehen von den erwähnten streng politischen Rechten stehen die Juden in Folge der gedachten hessischen Gesetze den Christen in Ansehung des Handels, Landbaus und Gewerbebetriebes gleich [2]).

Grundeigenthum dürfen sie jedoch nur mit Genehmigung der Regierung nach den V. v. 14. Dec. 1771 und 15. Mai 1812 [3]) erwerben.

Zweites Kapitel.

Die Grafschaften Wittgenstein.

Diese Grafschaften — früher reichsunmittelbar — wurden in Folge der rheinischen Bundesakte v. 12. Juli 1806 vom Großherzoge von Hessen in Besitz genommen und von diesem durch den Vertrag v. 30. Juni 1816 Art. 2. an Preußen abgetreten. Ueber den früheren Zustand der Juden in diesen Grafschaften giebt die Wittgensteinsche Polizei-Ordnung v. 1. Mai 1573 Auskunft, nach dessen Kap. XIII. die Juden für vogelfrei erklärt werden.

Die folgende V. des Min. des Inn. c. (Erste Abth. v. Bernuth) v. 23. Mai 1842 an die K. Reg. zu Arnsberg nimmt an, daß diese Bestimmung nicht mehr anwendbar sei [4]).

---

[1]) G. S. 1841. S. 320. Nach einer richtigen Interpretation durfte jedoch auch hier das Staatsbürgerrecht dieser Einwohner vorausgesetzt sein.

[2]) Zweifelhaft war Letzteres allein in Ansehung des Kleinhandels mit Branntwein, weil dem das Kap. III der Juden-Ordn. v. 28. Juni 1700 nach Annahme einiger Administrativ-Behörden entgegenstehen soll. Die oben erwähnten Judikate der Landesgerichte haben jedoch erkannt und Sommer führt dies gleichfalls a. a. O. aus, daß theils die betreffende Bestimmung dieses Gesetzes aufgehoben sei, theils von den gedachten Administrativ-Behörden falsch verstanden werde.

[3]) Scotti a. a. O. I. II. 910. und II. II. S. 739.

[4]) Weshalb gerade dieses Kap. XIII. aufgehoben sein soll, ist nicht angegeben und auch nicht ersichtlich; der Umstand, daß ein Gesetz lediglich auf längst abgestorbene Verhältnisse begründet, verbindet allerdings den Staat, dasselbe aufzuheben;

Das Min. kann das von der K. Reg. unterm 25. v. M. eingereichte XIIIte Kapitel der Wittgensteinschen Polizei-Ordn. v. 1. Mai 1573., in soweit darin Heiden, Zigeuner und Juden für vogelfrei erklärt werden, als noch anwendbar nicht ansehen, und die Befugniß der K. Reg., dem zur christlichen Religion sich bekennenden N. mit der gleichfalls zur christlichen Religion sich bekennenden N. die Verehelichung zu verbieten, durchaus nicht herleiten. Der im Inlande angesessene Bittsteller, welcher, seiner nicht widerlegten Angabe nach, seiner Militairpflicht im Preußischen Heere genügt hat, ist Preußischer Unterthan, und genießt als solcher alle mit dieser Eigenschaft verbundenen bürgerlichen Rechte, wozu die Befugniß gehört, sich nach freier Wahl zu verehelichen, ohne durch ein aus seiner nationalen Abstammung hergeleitetes obrigkeitliches Verbot darin beschränkt zu sein. So wenig nun im Allgemeinen die Vermehrung der Zigeuner im Inlande zu wünschen ist, und so sehr das Min. die Vorschläge der K. Reg. zur Civilisirung der im Kreise Wittgenstein lebenden Zigeuner gewürdigt hat, so kann dasselbe doch einer Auffassung ihrer bürgerlichen Stellung nicht beitreten, welche zu der in den Gesetzen nicht begründeten Annahme einer völligen Rechtlosigkeit der Zigeuner führen würde. Im vorliegenden Falle reden überdies die Verhältnisse der Betheiligten der beabsichtigten Verehelichung das Wort, da die Fortsetzung des Konkubinats derselben weder zu verhindern, noch zu wünschen sein würde. Die K. Reg. hat hiernach den N. auf die mit ihren Anlagen beiliegende Beschwerde v. 30. Okt. v. J. zu bescheiden, und dafür zu sorgen, daß seiner Verehelichung von der Polizeibehörde nichts in den Weg gelegt werde.

(Vergl. Min. Bl. 1842. S. 208.)

Auch die Juden in diesen Grafschaften hatten als Schutzunterthanen ein Schutzgeld zu zahlen, welches bei seiner Aufhebung im Jahre 1832[1]) 241 Rthlr. betrug.

In Ansehung ihres städtischen Bürgerrechts vergl. das R. v. 22. Okt. 1835 im ersten Kap. S. 360.

Sie besitzen Grundeigenthum.

Rücksichtlich ihrer Niederlassung auf dem platten Lande der Grafschaften verfügt das R. des Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. 18. Mai 1840 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Auf den Bericht v. 15. v. M., das Gesuch zweier Juden, resp. zu Berleburg und Laasphe, um Ertheilung der Erlaubniß zur Niederlassung auf dem platten Lande der Grafschaften Wittgenstein betreffend, muß ich, da sich bis jetzt in den Dörfern dieser Grafschaften niemals Juden niedergelassen haben, Bedenken finden, die K. Reg. zur Gestattung der Uebersiedelung zu autorisiren, wenn nicht die Gemeinden selbst mit der Niederlassung einverstanden sind, daher die K. Reg. in vorkommenden Fällen, bevor Sie Entschließung faßt, die Gemeinden befragen zu lassen, und auch in den vorliegenden Angelegenheiten hiernach zu verfahren hat.

(Vergl. Min. Bl. 1840. S. 222.)

Achter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den ehemals Nassauschen Ländertheilen.

Durch den Staatsvertrag v. 3. Mai 1815[2]) gingen an den Preußischen Staat von dem Herzogthum Nassau durch Tausch über: die Aemter Atzbach, Hohen-Solms, Greifenstein, Braunsfels, Freusberg, Friedewald, Schönstein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Steuerburg, Linz,

---

so lange aber diese Aufhebung nicht erfolgt, haben Behörden und Volk die Verpflichtung, sich auch nach einem solchen Gesetze zu richten. Die Regierung zu Arnsberg handelte mithin pflichtgemäß, wenn sie sich auf dies, wenn auch der lebenden Generation noch so abnorm klingende, so doch nicht aufgehobene, Gesetz stützte, indem weder sie, noch das Ministerium dasselbe für unverbindlich zu erklären berechtiget sind.

[1]) Staatszeitung 1832. Nr. 180.

[2]) G. S. 1818. Anhang S. 34.

Hammerstein nebst Engers- und Heddersdorf, die Stadt und Gemarkung Neuwied, das Kirchspiel Hamm, zum Amte Hachenberg gehörig, das Kirchspiel Hohnhausen, zum Amte Harsbach gehörig, und die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitstein, in den jetzigen Kreisen Altenkirchen, Koblenz, Neuwied und Wetzlar im Reg. Bezirke Koblenz und zur Jurisdiktion des Justiz-Senats zu Coblenz gehörig, so wie das Fürstenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neuenkirchen, jetzt den Kreis-Siegen im Reg. Bezirke Arnsberg bildend.

Das Fürstenthum Siegen gehörte nur bis 1806 zu Nassau, wurde durch die Rheinbundakte dem Großherzothume Berg einverleibt und durch Patent v. 20. Dec. 1813 von dem Prinzen von Oranien wieder in Besitz genommen. Da dieser die bestehende Verfassung in Betreff der Juden nicht änderte, so galt diese zur Zeit der Preußischen Besitznahme noch und ist hierüber der Abschn. XII., das G. H. Berg betreffend zu vergleichen.

Dagegen sind die Aemter Burbach und Neuenkirchen nicht aus dem Nassau-Oranischen Besitz gekommen. Es galt daselbst die Nassau-Katzenellenbogensche Land-, Gerichts-, Polizei- und Berg-Ordnung. v. 1. Mai 1616[1]); ferner im Amte Burbach die bis zum Jahre 1806 von der Gesammtherrschaft des Hauses Nassau-Oranien (von sämmtlichen Linien) erlassenen Verordnungen; von 1806 bis 1813 die für Nassau Weilburg und Usingen für diese Zeit ergangenen Verordnungen; im Sickengrunde jene O. v. 1. Mai 1616, dann bis 1607 die Dillenburgische Gesetzgebung, bis 1620 die Beilsteinsche, bis 1742 die Dillenburgische, bis 1806 die Nassau-Oranische, die Alle in privatrechtlicher Beziehung durch die Preußischen Gesetze laut Publ. Pat. v. 21. Juni 1825 aufgehoben wurden.

In Beziehung auf die Verfassung der Juden ist dagegen der alte Rechtszustand aufrecht erhalten.

Diese ist insbesondere bestimmt durch die Nassau-Oranische Juden-Ordn. v. 17. Jan. 1770 und die Deklaration derselben v. 14. Juli 1786. Nach Ersterer sind die Juden nur Schutzunterthanen; es ist ihnen nur in den Städten Diez, Hadamar und Herborn der Schutz und Handel gestattet.

Die Erwerbung von Immobilen ist ihnen zum eigenen Gebrauch erlaubt, der Handel mit denselben aber verboten[2]).

Neunter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den vom Königreiche Hannover abgetretenen Territorien.

Durch den Vertrag zwischen Hannover und Preußen v. 29. Mai 1815[3]). Art. 4. gingen durch Tausch von Hannover an Preußen über: das Amt Klötze, das Amt Neckeberg und die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich und es wurde durch die Patente v. 21. Juni 1815 von denselben Besitz ergriffen[4]). Sie bilden zur Zeit den Kreis Wiedenbrück

---

[1]) Das Corp. Const. Nassovicarum Tom. I.—IV. umfaßt die gesammte Oranien-Nassauische Gesetzgebung bis 1774, die spätere ist in den Dillenburger Intelligenz-Nachrichten erschienen.

[2]) §. 6. der V. v. 14. Juli 1786.

[3]) G. S. 1818. Anhang S. 14.

[4]) G. S. 1815. 193. 195.

im Regierungsbezirk Minden und gehörten zum Königreich Westphalen. Da jedoch Hannover bei der Besitzergreifung die gesammte Verfassung des Landes sofort wieder in den alten guten Zustand, wie er vor dem Jahre 1807 bestanden, zurückversetzte, so fand Preußen bei der Besitznahme auch in Betreff der Juden in diesen Länderparzellen nicht die Westphälische, sondern die hannöversche Verfassung vor und diese gilt mithin noch jetzt, während in Ansehung der privatrechtlichen Verhältnisse das Landrecht durch die V. v. 25. Mai 1818. §. 2. in denselben eingeführt worden [1]). Es bemerkt in ersterer Beziehung der Bescheid des Min. des Inn. (Erste Abth. v. Meding) v. 5. Jan. 1840 an den Kaufmann N. zu Delde.

Sie sind, wie Ihnen auf Ihr Gesuch v. 18. v. M., um Gestattung Ihrer Niederlassung in Wiedenbrück, eröffnet wird, im Irrthum, wenn Sie glauben, daß nach der Gesetzgebung den Juden im Preußischen Staate das Recht zustehe, sich nach ihrer Wahl in jedem Orte niederzulassen. Nach der Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1830 gilt das E. v. 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, wogegen in allen neuen Provinzen laut der gedachten K. O. hinsichtlich der Juden noch diejenigen Gesetze gültig sind, welche bei der Besitznahme dort gegolten haben. Hieraus folgt von selbst, daß kein Jude sich willkührlich aus einem Landestheile in einen andern, in welchem eine verschiedene Gesetzgebung besteht, niederlassen kann, ohne dazu besondere Erlaubniß erhalten zu haben [2]). Nun ist bei Besitznahme der Stadt Wiedenbrück hinsichtlich der Juden dort die hannöversche Gesetzgebung vorgefunden worden, durch welche die frühere Westphälische völlig wieder aufgehoben worden ist, und nach welcher ein Jude zu seiner Niederlassung einer besondern Konzession bedurfte. Es gesteht zwar das unterzeichnete Min. den Gemeinde-Behörden kein entscheidendes Widerspruchsrecht gegen die Niederlassung eines Juden zu, wenn ein solches Recht nicht ganz bestimmt erwiesen ist. Allein es pflegt auch die Konzession in der Regel nur dann zu ertheilen, wenn die Kommune des Niederlassungs-Ortes in die Aufnahme willigt, und Ausnahmen von dieser Regel nur in dem Falle zu machen, wenn besondere Gründe des öffentlichen Wohls solche als rathsam erscheinen lassen. Solche Gründe ergeben sich nun aus Ihrer Eingabe nicht, daher Ihrem Antrage nicht Statt gegeben werden kann. Da übrigens die obgedachte gesetzliche Lage der Sache bekannt ist [3]), so haben Sie sich den Schaden, welchen Sie durch den Ankauf eines Hauses in Wiedenbrück etwa erleiden, selbst zuzuschreiben, indem Sie diesen Kauf abgeschlossen haben, ohne Sich vorher hinsichtlich der Befugniß der Niederlassung die nöthige Gewißheit zu verschaffen. (B. M. Bl. 1840. Nr. 17.)

Es kann nicht der Zweck dieses Werkes sein, auf eine Darstellung der hannöverschen Gesetzgebung über die Juden des Weiteren einzugehen, da dies in keinem Verhältnisse stehen würde mit der statistischen Bedeutungslosigkeit dieser Landparcellen, in welchen sich zur Zeit überdies Juden nicht befinden.

Zehnter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den ehemals Schwarzburg-Rudolstädtschen und Schwarzburg-Sondershausener, Sachsen-Weimarschen, königlich niederländischen und kaiserlich österreichischen Landestheilen.

I. Durch den mit dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen abgeschlossenen Traktat v. 15. Juni 1816 [4]) trat derselbe an Preußen ab: das Amt Bodungen, die Gerichte Allersberg und Hainröden, die Ortschaften Utterode und Bruchstädt.

---

[1]) G. S. 1818. S. 45.

[2]) Dies folgt hieraus keineswegs von selbst, wie dies des Weiteren Abthl. III. Kap. I. nachgewiesen ist.

[3]) Vergl. über diese Ansicht die Note 5. S. 364.

[4]) G. S. 1818. Anh. S. 71.

II. Durch den mit dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossenen Vertrag v. 19. Juni 1816[1]) trat derselbe die Ortschaft Wohlkramshausen an Preußen ab.

III. Durch die mit dem Großherzog von Sachsen-Weimar abgeschlossenen Verträge v. 1. Juni 1815 und 22. Sept. 1815[2]) trat dasselbe an Preußen das Dorf Ringleben ab.

VI. Durch den mit dem Könige der Niederlande geschlossenen Vertrage v. 7. Okt. 1816[3]) kamen einige dem Königreiche der Niederlande gehörig gewesenen auf dem rechten Rheinufer belegenen Ortschaften an Preußen.

V. Endlich gingen auch die zum Königreich Böhmen gehörig gewesenen, in den Preußischen Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Ortschaften Güntersdorf und Nieder-Gerlachsheim mit deren Zubehör an Preußen über[4]).

In Betreff dieser Landvarzellen, meist einzelner Dorfschaften, gelten in Betreff der Juden resp. die Schwarzburg-Sondershausener, die Schwarzburg-Rudolstädter, die Sachsen-Weimarsche, die Königlich Niederländische und Böhmische Verfassung. Es kann aber, wie schon im vorigen Abschnitte erwähnt, nicht darauf ankommen, diese Verfassungen, welche hier und da auf einen oder den andern Juden zur Anwendung kommen, darzustellen; vielmehr genügt die Angabe des Faktums, daß diese einzelne Dorfschaften ihre besondere staatsrechtliche Verfassungen in vorliegender Beziehung haben[5]).

Eilfter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum französischen Kaiserreiche gehörig gewesenen Landestheilen[6]).

Erstes Kapitel.

Historische Einleitung.

Vom französischen Kaiserreiche kamen in Folge des Pariser Friedens v. 30. Mai 1814. Art. III. folgende Ländertheile an Preußen: In der Rheinprovinz die Regierungs-Bezirke Trier und Aachen; im Reg. Bezirke Koblenz die linke Rheinseite, also die Kreise Koblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Mayen, Kochem, Ahrweiler und Adenau: im Reg. Bezirke Köln ebenfalls das linke Rheinufer, also die Kreise Köln, Bergheim, Euskirchen, Bonn, Rheinbach; im

---

[1]) G. S. 1818. Anh. S. 75.
[2]) G. S. 1818. Anh. S. 50—53.
[3]) G. S. 1818. Anh. S. 113.
[4]) G. S. 1818. S. 45.
[5]) In welch verderblicher Weise dies selbst auf privatrechtliche Verhältnisse einwirkt, davon enthält das im vorigen Abschnitte gegebene R. v. 5. Jan. 1840 einen deutlichen Beweis. Die Behauptung dieses R., daß die Lage der Sache bekannt sei und sich daher Jeder vor Schaden leicht wahren könne, beruht auf unrichtiger Voraussetzung. Nur Wenige dürften es im Preußischen Staate wissen, wie angegebenermaßen die Verfassung der Juden in allen einzelnen Ortschaften beschaffen, da dies ein genaues Eingehen in das Staatsrecht voraussetzt, insbesondere die Kenntniß der ehemaligen Territorialverhältnisse.
[6]) Wenn Koch a. a. O. S. 233 flg. lediglich von den Juden in den Rheinprovinzen spricht und hierunter die zum französischen Kaiserreiche gehörig gewesenen versteht, so übersieht derselbe, daß auch ein Theil der jetzigen Provinz Westphalen demselben einverleibt gewesen ist. Vergl. die folgende Einleitung.

Reg. Bezirke Düsseldorf auf dem linken Rheinufer die Kreise Krefeld, Neuß, Grevenbroich, Gladbach, Kempen, Geldern, Kleve und auf dem rechten Rheinufer der Kreis Rens. In der Provinz Westphalen, die im Reg. Bezirk Münster belegenen Kreise Steinfurth, Ahaus, Borken, Tecklenburg, zum Theil Münster, Kösfeld, Warendorf, Lüdinghausen.

Diese Territorien hatten im französischen Kaiserreiche die Departements Rhein und Mosel, so wie einen Theil der Departements Saar, der Wälder (des forets,) Ourthe, Nieder-Maas und Roer gebildet[1]).

Die Juden hatten in diesen Ländertheilen die Schicksale ihrer Glaubensgenossen in den anderen Theilen des französischen Kaiserreiches getheilt.

Die früheren Verhältnisse der Juden in einzelnen Provinzen Frankreichs sind vorliegend nicht von Einfluß und können daher übergangen werden. Es befanden sich besonders im südlichen Frankreich aus Spanien und Portugal vertriebene Juden, dann in den Bisthümern Metz, Toul und Verdun und besonders zahlreich im Elsaß und in Lothringen. Die Zahl dieser deutschen Juden wurden durch die Eroberung des linken Rheinufers beträchtlich vermehrt.

Die Regung, welche sich in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Deutschland zu Gunsten der Juden offenbarte, wirkte auch in Frankreich fort[2]). Die Regierung erließ in der Ordonnanz v. 10. Juli 1784[3]), nachdem unmittelbar vorher der Leibzoll aufgehoben worden, eine allgemeine Verordnung über ihre bürgerliche Verhältnisse, die ihnen die Anlegung von Fabriken und den Ackerbau unter Beschränkung gestattete.

Als demnächst die französische Revolution ausbrach, wurde in den bekannten Beschlüssen, deren Reihe in der Nacht v. 4. Aug. 1789 ihren Anfang nahm, im Allgemeinen jeder Bürger zu allen Aemtern im Staate für fähig erklärt. Als die Nationalversammlung diese Bestimmung in Hinsicht auf die Nichtkatholischen ausdrücklich wiederholen wollte, kam die Sache der Juden zur Sprache Die Nationalversammlung behielt sich, indem sie den Protestanten das volle Bürgerrecht und die Fähigkeit zu allen Staatsämtern zusprach, die Entscheidung über die Ansprüche der Juden vor. Für einen Theil, nämlich die portugisischen, spanischen und Avignoner Juden erfolgte diese Entscheidung durch das Dekr. v. 28. Jan. 1790, welche ihnen die durch königliche Verordnung bereits erlangten vollen Bürgerrechte bestätigt. Den übrigen wurden am 20. Juli 1790 die bisher bezahlten Schutzgelder, auch die Rückstände, erlassen, ohne Unterschied, ob sie an den Staat, an Gemeindekassen oder an einzelne Gutsbesitzer bezahlt

---

[1]) G. S. 1815. S. 23. 24.

[2]) Die Gesellschaft der Wissenschaften zu Metz setzte 1787 einen Preis auf die beste Beantwortung der Frage: wodurch kann der sittliche und bürgerliche Zustand der Juden verbessert werden? Der Preis wurde dem Abbé Gregoire zuertheilt für die Schrift: Essai sur la régénération physique, morale et politique des Juifs. Metz 1789. Zwei andere Schriften von Thiery und Hourwitz erhielten gleichfalls den Preis. Gregoire, der sich demnächst auch der Neger mit bekanntem Eifer annahm, schrieb später noch Observations nouvelles sur les juifs et spécialement sur ceux d'Allemagne und besonders über die Amsterdammer und Frankfurter Juden (übersetzt in Sulamith Jahrg. 2. Heft 1. 2.) Er sowohl als Mirabeau unterstützten demnächst die Sache der Juden in der National-Versammlung. Letzterer hatte vorher bereits — im J. 1787 — herausgegeben: Sur Moses Mendelsohn sur la reforme politique des Juifs etc.

[3]) Merlin Repertoire universel de Jurisprudence T. VI. art. Juifs.

wurden, und bei dem Schlusse ihrer Arbeiten, am 27. Sept. 1791 beschloß die National-Versammlung, daß die Juden, welche den Bürgereid leisteten und damit auf alle besondere Rechte und Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen und Pflichten verzichteten, auch alle Rechte eines französischen Staatsbürgers genießen sollten[1]). Die K. Sanktion dieses Beschlusses erfolgte am 13. Nov. 1791.

Da gegen elsassische Juden die Klagen über Wucher laut wurden, so wurden durch ein Kaiserliches Dekr. v. 30. Mai 1806 auf ein Jahr alle Executionen gegen die Landleute im ehemaligen Elsaß, Lothringen und dem linken Rheinufer, welche aus Schuldforderungen der Juden herrührten, suspendirt[2]), gleichzeitig aber eine Zusammenkunft der angesehensten Juden aus allen Theilen des Reichs zu Paris angeordnet.

Im Julius desselben Jahres kamen denn auch 113 Juden aus Frankreich und Italien in Paris zusammen und hielten ihre Sitzungen unter dem Vorsitz eines portugiesischen Juden aus Bordeaux, Abraham Furtado. Die Regierung ließ ihnen 12 Fragen vorlegen, und sie einladen, hierauf ohne allen Rückhalt zu antworten. Es waren nebst dem wesentlichen Inhalte der Antworten folgende:

1) Ist es den Juden erlaubt, mehr als eine Frau zu nehmen? — Nein. Zwar verbietet Moses es nicht ausdrücklich, und im Orient ist es daher nicht ganz ungewöhnlich. Aber in den Abendländern hat die europäische Sitte auch bei den Juden solche Gültigkeit erhalten, daß eine Versammlung von Rabbinern, welche im 11. Jahrhundert zu Worms gehalten worden,

---

[1]) Diese Dekrete sind abgedruckt in der (Baudouin'schen) Collection générale des décrets rendus par l'Assemblée nationale T. I. p. 141. 186. tom III. p. 74. Juillet 1790. p. 122. Sept. 1791. II. p. 664. Ferner in dem offiziellen Auszuge: Lois et actes du Gouvernement T. I. p. 101. 186. 272. T. V. p. 196. 229. S. auch bei Merlin a. a. O. 654. 655. Sect. V. §. 1. 2.

[2]) Vergl. hierüber: Gesammte Aktenstücke und öffentliche Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich, herausgeg. v. Alexander Bran 1806. 8 Hefte. Lamourette, über den bürgerlichen Zustand der Juden. A. d. Franz. 1806. Joseph Bamberger, Ein Wort zu seiner Zeit, oder Betrachtungen bei Gelegenheit des großen Sanhedrin in Paris 1808. Archiv, enthaltend Materialien zu einer philosophischen Geschichte der jüdischen Nation, (ein periodisches Blatt, welches im J. 1806 neben der Bamberger Zeitung erschien.)

Der Eingang jenes Dekr. v. 30. Mai 1806 lautet wie folgt:
„Auf den uns erstatteten Bericht, daß in verschiedenen nördlichen Departements „unseres Reiches gewisse Juden, welche kein anderes Gewerbe treiben als „Wucher, durch die Anhäufung ganz unmäßiger Zinsen, viele Landleute dieser „Länder in große Dürftigkeit gebracht haben, haben wir geglaubt, denjenigen „unserer Unterthanen zu Hülfe kommen zu müssen, welche durch eine ungerechte „Habsucht in diese unglücklichen Umstände versetzt worden sind, zugleich haben „wir aus diesen Umständen ersehen, wie dringend nothwendig es ist, unter „den Bekennern der jüdischen Religion in den unserer Herrschaft unterworfenen „Ländern, die Gefühle der bürgerlichen Moral wieder zu beleben, welche unglück„licherweise bei einer großen Zahl derselben durch den Zustand von Erniedrigung, „in welchem sie lange Zeit geseufzt haben, und welchen weder zu verlängern noch „zu erneuern in unserer Absicht liegt, erstickt worden ist; zu dem Ende haben wir „beschlossen, eine Zusammenkunft der ansehnlichsten Juden zu veranstalten, um „ihnen unsere Absichten durch Kommissarien bekannt machen zu lassen, und zu„gleich ihr Gutachten über die wirksamsten Mittel zu vernehmen, wodurch unter „ihren Glaubensgenossen die Ausübung der Künste und Handwerke wieder ein„geführt werden könnte, um durch einen löblichen Gewerbsfleiß die unrühmlichen „Nahrungszweige zu verdrängen, welche bei vielen von ihnen seit mehren hun„dert Jahren vom Vater auf den Sohn fortgeerbt haben." — Bull. de lois, 4. Ser. T. IV. p. 582.

alle Juden, die mehr als eine Frau nehmen würden, mit dem Bannfluche belegt.

2) Ist nach jüdischer Religion die Ehescheidung zulässig, und ist sie gültig ohne Ausspruch der Gerichtshöfe und gegen die Landesgesetze? — Die Scheidung ist nach dem Gesetz Mosis erlaubt, aber nicht gültig ohne Ausspruch der Gerichte. Vor der Revolution, als die Juden nach ihren eignen Gesetzen lebten, durften sie zwar sich eigenmächtig von ihren Weibern trennen, haben aber selten davon Gebrauch gemacht. Nachdem sie aber die Rechte der Bürger erlangt, und dagegen ihren besondern Rechten entsagt haben, müssen sie die Staatsgesetze für verbindlich erkennen.

3) Kann sich eine Christin mit einem Juden, und eine Jüdin mit einem Christen verheirathen, oder erlaubt das Gesetz den Juden nur die Ehe mit ihren Glaubensgenossen? — Das Gesetz verbietet nur namentlich die Ehe mit den sieben cananitischen Völkerschaften, mit den Ammonitern und Moabitern und mit den Aegyptern. Das Verbot bezieht sich lediglich auf Götzendiener, und der Talmud erklärt ausdrücklich, daß die Christen und Mohammedaner dafür nicht gehalten werden können, weil sie, gleich den Juden, den einzigen wahren Gott anbeten. Doch ist die Lehre der Rabbiner dagegen, weil zur kirchlichen Schließung der Ehe gewisse religiöse Feierlichkeiten gehören, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Eine solche Ehe würde daher von den Rabbinern nicht eingesegnet werden, und nur als bürgerliche Ehe bestehen. Die Kirche, welche in diesem Falle ein kirchliches Band gar nicht anerkennt, würde auch bei einer willkührlichen Auflösung der Verbindung nichts zu erinnern haben. Doch würde der jüdische Theil dadurch nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

4) Sind in den Augen der Juden die Franzosen Brüder oder Fremde? — Die Franzosen sind für Brüder und nicht für Fremde zu halten. Die mosaischen Gesetze und der Talmud gebieten Bruderliebe gegen jeden Ausländer, welcher nur die mosaischen Gebote anerkennt.

5) In welchen Verhältnissen stehen dann in beiden Fällen die Juden nach ihrem Gesetz gegen die Franzosen, welche nicht ihres Glaubens sind? — In denselben Verhältnissen wie die Juden unter einander. Da die Juden heut zu Tage keine besondere Nation mehr ausmachen, sondern der französischen Nation einverleibt sind, welches sie als eine körperliche Erlösung betrachten, so ist es unmöglich, daß ein Jude einen Franzosen anders behandle als seinen Glaubensgenossen.

6) Betrachten die in Frankreich gebornen, und als französische Bürger behandelten Juden, dasselbe als ihr Vaterland? Sind sie schuldig, dasselbe zu vertheidigen, und seine Gesetze zu beobachten? — Ja. Jeremias, K. 29, befahl ihnen sogar, Babylon als ihr Vaterland anzusehen. Die Pflicht der Vertheidigung haben mehrere Juden treulich erfüllt, und davon ehrenvolle Anerkenntnisse aufzuzeigen.

7) Wer ernennt die Rabbiner? — Alles, was die Ernennung der Rabbiner angeht, ist gegenwärtig unbestimmt. In den meisten Orten werden sie von den Hausvätern nach Mehrheit der Stimmen gewählt.

8) Welche obrigkeitliche Befugnisse in Polizei- und Rechtspflege haben die Rabbiner unter den Juden? — Die Rabbiner haben gar keine Polizeigewalt. In den mosaischen Gesetzen kommt ihr Name gar nicht vor. Zur Zeit des zweiten Tempels wurden die Juden durch Sanhedrin's oder Gerichtshöfe regiert. Zu Jerusalem hatte das große Sanhedrin, aus 71 Richtern bestehend, seinen Sitz. In den Ortschaften waren Gerichte von drei Mitgliedern, in dem Hauptort eine Behörde von 22 Richtern, das kleine

Sanhedrin genannt. In der Mischna und dem Talmud kommt der Name Rabbine zum erstenmale vor und bedeutet einen Lehrer des Rechts. Nach der Zerstreuung bildeten die Juden kleine Gemeinden, und hier und da ertheilten ein Rabbine mit zwei andern Rechtsgelehrten Rechtssprüche unter dem Namen des Bethdin, Haus der Gerechtigkeit. Alles dies hing von dem Willen der Landesregierung ab; in Frankreich und Italien haben diese Rabbinengerichte seit der Revolution ganz aufgehört, und die Juden haben sich ganz den bürgerlichen Gesetzen unterworfen. Die Amtsverrichtungen der Rabbiner sind blos darauf beschränkt, in den Tempeln die Moral zu lehren, die Ehen einzusegnen und die Scheidungen auszusprechen. Die Ehen kann auch jeder andere unterrichtete Israelit einsegnen.

9) Ist die Art der Ernennung der Rabbiner und ihre obrigkeitliche Gewalt im Gesetz angeordnet, oder blos durch den Gebrauch? — Alle gerichtliche oder polizeiliche Befugnisse der Rabbinen, so wie die Art ihrer Ernennung ist lediglich Gewohnheitssache, und im Gesetz darüber nichts bestimmt.

10) Ist den Juden irgend eine Handthierung von ihrem Gesetz untersagt? — Keine; im Gegentheil, der Talmud sagt wörtlich, der Vater, welcher sein Kind nicht ein Gewerbe lernen läßt, erzieht es zum Räuberhandwerk.

11) Verbietet den Juden ihr Gesetz, von ihren Brüdern Wucher zu nehmen? — Das Gesetz Mosis verbietet alle Zinsen, und wird mißverstanden, wenn man das Verbot blos von wucherlichen oder gesetzwidrigen Zinsen deuten will. Moses hatte den Zweck, eine gewisse Gleichheit des Vermögens in seinem Volke zu erhalten, und zu verhindern, daß allzugroßer Reichthum in den Händen einzelner Bürger angehäuft wurde. Dahin zweckte auch das Sabbathsjahr ab, welches alle Schuldforderungen tilgte, und das Jubeljahr, in welchem alle verkaufte Grundstücke wieder an ihren alten Eigenthümer zurückfielen. Der Talmud erklärt das mosaische Zinsenverbot nur von Darleihen an unbegüterte Leute, nicht von Handelskapitalien. Es konnte nur bei einem armen Volke von Landbauern und Hirten anwendbar sein, und seit der Zerstreuung haben sich die Juden nicht mehr dadurch verbunden geachtet.

12) Verbietet oder erlaubt das Gesetz den Wucher gegen Fremde? — Das Zinsenverbot, welches nicht auf einem Grundsatze des Handels, sondern der Menschenliebe und Wohlthätigkeit beruht, bezieht sich auf die Mitbürger eines andern Glaubens eben so gut, als auf die Juden unter einander. Die Erlaubniß, von einem Ausländer Zinsen zu nehmen, ist von Bürgern eines fremden Staates zu verstehen, mit welchen man Handel treibt, und enthält keine Erlaubniß zu ungerechter Bevortheilung oder Wucher. Die entgegenstehende Lehre des Maimonides ist von den angesehensten Rabbinen verworfen worden. Die mit der bürgerlichen Moral nicht übereinstimmende Meinung eines Gelehrten kann eben so wenig auf Rechnung der allgemeinen jüdischen Religion gesetzt werden, als die Vergehungen einzelner Menschen ihren Glaubensgenossen zum Vorwurf gemacht werden dürfen [1]).

Die Regierung machte der Versammlung hierauf bekannt, daß die aufgestellten Grundsätze durch eine wahrhaft kirchliche Autorität anerkannt werden müßten, damit sie gleiche Gültigkeit mit dem Talmud erhalten und in den Augen der Juden aller Länder und aller Zeiten das größte mögliche

---

[1]) Merlin Repert. de jurisp. T. IV. p. 602.

Ansehn haben möchten. Daher müsse man an das große Sanhedrin zurückgehen und die Regierung habe dessen Zusammenberufung beschlossen. Es solle wie in den alten Zeiten aus 70 Mitgliedern ohne seinen Präsidenten bestehen.

Demzufolge erginaen Einladungen an alle europäische Synagogen, Deputirte zum großen Sanhedrin nach Paris zu schicken. Dieses erklärte sich am 4. Februar 1807 für gesetzmäßig konstituirt, und faßte über die Punkte, welche den Gegenstand der oben angeführten 12 Fragen ausgemacht hatten, vom 9. Febr. bis 4. März 9 Beschlüsse, wodurch die schon gegebenen Antworten bestätigt wurden. In dem Eingange wird gesagt: „Das göttliche „Gesetz enthalte religiöse und bürgerliche Verfügungen. Jene seien unbe„dingt, und für alle Umstände und Zeiten gültig, diese aber nur für den jü„dischen Staat in Paiästina gegeben, und nicht mehr anwendbar, da das „israelitische Volk kein nationales Ganze mehr ausmache. Die Folgen die„ser unstreitigen Thatsache könnten nur durch eine als großes Sanhedrin „vereinigte Versammlung von Gesetzgelehrten bestimmt werden, und daß „dies bis jetzt nicht geschehen, rühre daher, weil seit der Zerstreuung kein sol„ches versammelt worden sei. Kraft des Rechts, welches Herkommen und „Gesetz dem Sanhedrin beilegen, daß nämlich dem Verein der Gelehrten „jeder Zeit wesentlich die Befugniß beiwohne, dasjenige festzusetzen, was „zur Beobachtung sowohl der geschriebenen als mündlich überlieferten Ge„setze gehöre, würde der Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze des Staats „auch als eine religiöse Pflicht anerkannt, allen Bekennern des israelitischen „Glaubens beiderlei Geschlechts die gewissenhafte Befolgung der Erklärun„gen, Statuten und Verordnungen des großen Sanhedrins anbefohlen, die „französischen und italienischen Juden aber, welche dieselben übertreten „würden, für offenbare Sünder gegen den Willen des Gottes Israels „erklärt“[1]).

Nach so gründlichen Vorbereitungen erfolgten unter dem 17. Mai 1808 drei kaiserliche Verordnungen, von denen zwei die kirchliche Verfassung dauernd feststellten, die letzte gegen den Wucher gerichtete nur provisorisch auf zehn Jahre gegeben wurde.

I. Definitive Anordnungen.

Durch das erste definitive Dekret sind für jedes Departement, worin 2000 Juden leben, Konsistorial-Synagogen mit einem Konsistorium und in Paris ein Central-Konsistorium angeordnet. Die Departements-Konsistorien, welche aus dem Ober-Rabbiner, einem andern Rabbiner und drei der angesehensten Juden zusammengesetzt, haben 1) dahin zu sehen, daß der Rabbiner nichts gegen die Beschlüsse des großen Sanhedrins lehre; 2) die Ordnung in den Synagogen aufrecht zu halten, gottesdienstliche Versammlungen außerhalb derselben zu hindern; 3) die Gemeinde-Einkünfte zu verwalten; 4) zur Ergreifung nützlicher Gewerbe zu ermuntern und die keinen ehrlichen Erwerb nachweisenden Juden der Regierung anzuzeigen, 5) die Konskriptionslisten zu fertigen.

Als Pflichten der Rabbiner sind angegeben: 1) der öffentliche Unterricht in der Religion, und 2) in den Lehren, welche in den Beschlüssen des großen Sanhedrins enthalten sind, 3) besonders in Beziehung auf den Soldatenstand; 4) zu erklären, daß die Juden während ihres Dienstes im Heere von allen damit nicht vereinbarlichen Gebräuchen dispensirt sind;

[1]) Merlin a. a. O. S. 607.

5) in den Synagogen zu predigen und die Gebete für den Regenten zu sprechen; 6) die Ehen einzusegnen und die Scheidungen zu verkündigen, wenn die Partheien in beiden Fällen die bürgerliche Schließung oder Trennung der Ehe erlangt haben [1]).

II. Provisorische Anordnungen auf zehn Jahre.

1) Französischer Text:

Décret Impérial concernant les Juifs. Au palais des Tuilleries, le 17. Mars 1808.

Napoléon etc. etc.

Notre Conseil d'état entendu, Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

TITRE I.

Art. I. A compter de la publication du présent décret, le sursis prononcé par notre décret du 30. Mai 1806, pour le paiement des créances des juifs, est levé.

2) Les dites créances seront néanmoins soumises aux dispositions ci-aprés.

3) Tout engagement pour prêt fait par des juifs à des mineurs sans l'autorisation de leur tuteur, à des femmes, sans l'autorisation de leur mari, à des militaires, sans l'autorisation de leur capitaine si c'est un soldat ou sous-officier, du chef du corps si c'est un officier, sera nul de plein droit, sans que les porteurs ou cessionnaires puissent s'en prévaloir et nos tribunaux autoriser aucune action ou poursuite.

4) Aucune lettre de change, aucun billet à ordre, aucune obligation ou promesse, souscrit par un de nos sujets non commerçant au profit d'un juif, ne pourra être exigé sans que le porteur prouve que la valeur en a été fournie entiére et sans fraude.

5) Toute créance dont le capital sera aggravé d'une manière patente ou cachée, par la cumulation d'intérêts à plus de cinq pour cent, sera réduite par nos tribunaux. Si l'intérêt réuni au capital excède dix pour cent, la créance sera déclarée usuraire, et comme telle, annullée.

6) Pour les créances légitimes et non usuraires, nos tribunaux sont autorisés à accorder aux débiteurs des délais conformes à l'équité.

TITRE II.

7) Désormais, et à dater du 1er juillet prochain, nul juif ne pourra se livrer à aucun commerce, négoce ou trafic quelconque, sans avoir reçu, à cet effet, un patente du préfet du département, laquelle ne sera accordée que sur des informations précises, et que sur un certificat, 1) du conseil municipal, constatant que ledit juif ne s'est livré ni à l'usure ni à un trafic illicite; 2) du consistoire de la synagogue dans la circonscription de la quelle il habite, attestant sa bonne conduite et sa probité.

8) Cette patente sera renouvelée tous les ans.

9) Nos procureurs généraux pres nos cours sont spécialement chargés de faire révoquer les dites patentes, par une décision spéciale de la cour, toutes les fois qu'il sera à leur connaissance qu'un juif patenté fait l'usure ou se livré à un trafic frauduleux.

10) Tout acte de commerce fait par un juif non patenté sera nul et de nulle valeur.

11) Il en sera de même de toute hypothéque, prise sur des biens par un juif non patenté, lorsqu'il sera prouvé que ladite hypothéque a été prise pour une créance résultant d'une lettre de change, ou pour un fait quelconque de commerce, négoce ou trafic.

12) Tous contrats ou obligations souscrits au profit d'un juif non patenté, pour des causes étrangéres au commerce, négoce ou trafic pourront être revisés par suite d'une enquête de nos tribunaux. Le débiteur sera admis à prouveur qu'il y a usure ou résultat d'un trafic frauduleux; et, si la preuve est

---

[1]) Bull. des Lois. 4. Ser. T. 8. p. 217. Der Almanac Impérial von 1813 zählt 23 Konsistorial-Synagogen auf, welche durch die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 wieder auf folgende vermindert worden sind: Paris, Straßburg, Winzenheim, Metz, Nancy, Bordeaux und Marseille. Die Kultusbeamten wurden nicht vom Staate besoldet, was erst in Folge eines G. v. Jahre 1831 geschieht. Die vom Staate hierfür bestimmte Summe beträgt 130,000 Franken.

acquise, les créances seront susceptibles soit d'une reduction arbitrée par le tribunal, soit d'annullation, si l'usure excède dix pour cent.

13) Les dispositions de l'article 4, titre I. du présent décret, sur les lettres de change, billets à ordre, etc. sont applicables à l'avenir comme au passé.

14) Nul juif ne pourra prêter sur nantissement á des domestiques ou gens à gages; et il ne pourra prêter sur nantissement à d'autres personnes, qu'autant qu'il en sera dressé acte par un notaire lequel certifiera, dans l'acte, que les espèces ont été comptées en sa présence et celle des témoins, à peine de perdre tout droit sur les gages, dont nos tribunaux et cours pourront en ce cas ordonner la restitution gratuite.

15) Les juifs ne pourront, sous les mêmes peines, recevoir en gage les instrumens, ustensiles, outils et vetemens des ouvriers, journaliers et domestiques.

TITRE III.

16) Aucun juif non actuellement domicilié dans nos départemens du Haut et du Bas Rhin, ne sera désormais admis à y prendre domicile.

Aucun juif, non actuellement domicilié ne sera admis à y prendre domicile dans les autres départemens de notre Empire, que dans le cas où il y aura fait l'acquisition d'une propriété rurale et se livrera à l'agriculture, sans se mêler d'aucun commerce, négoce ou trafic.

Il pourra être fait des exceptions aux dispositions du présent article en vertu d'une autorisation spéciale émanée de nous.

17) La population juive, dans nos départemens ne sera point admisse à fournir des remplacans pour la conscription: en conséquence, tout juif conscrit sera assujetti au service personnel.

Dispositions générales.

18) Les dispositions contenues au présent décret auront leur execution pendant dix ans, espérant qu'à l'expiration de ce délai, et par l'effet des diverses mesures prises à l'égard des juifs, il n'y aura plus aucune différence entre eux et les autres citoyens de notre Empire; sauf néanmoins, si notre espérance était trompée, à en proroger l'exécution, pour tel temps qu'il sera jugé convenable.

19) Les juifs établis à Bordeaux et dans les départemens de la Gironde et des Landes, n'ayant donné lieu à aucune plainte, et ne se livrant pas à un trafic illicite, ne sont pas compris dans les dispositions du présent décret.

20) Nos ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'éxecution du présent décret.

2) Uebersetzung.

K. französ. Dekr. v. 17. März 1808, eine neue Juden-Ordn. enthaltend [1]).

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen u. s. w. haben nach Anhörung unseres Staatsrathes verordnet und verordnen, was folgt:

I. Titel.

Art. 1. Von Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, ist der Aufschub, welcher durch unser Dekret v. 30. Mai 1806 für die Bezahlung der Schuldforderungen der Juden ausgesprochen wurde, aufgehoben.

2) Diese Schuldforderungen sollen jedoch nachstehenden Verfügungen unterworfen sein.

3) Jede Verschreibung über ein Darlehn, welches von Juden an Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes, an Ehefrauen ohne Genehmigung des Mannes, an Soldaten, und zwar an Unteroffiziere und Soldaten, ohne Genehmigung ihres Kapitäns, an Offiziere, ohne Genehmigung des Chefs ihres Korps, geleistet worden, ist von Rechtswegen nichtig, so daß weder die Inhaber oder Cessionarien eine solche geltend machen, noch die Gerichte darauf eine Klage oder Verfahren gestatten können.

4) Kein Wechselbrief, kein trockner Wechsel, keine Verschreibung oder Versprechen,

---

[1]) Einen Kommentar zu diesem Dekrete, welches wegen einiger unbestimmter Begriffe unzählige Rechtshändel erzeugte, hat Desquiron, damals Kaiserlicher zweiter General-Anwalt zu Mainz, geliefert: Commentaire sur le décret imp. du 17. Mars 1808, concernant les droits et les devoirs des juifs etc. Mayence 1809. S. Lassaulx Annalen der Gesetzgebung Napoleons Bd. 3. S. 32. Chauffour's Betrachtungen über die Anwendung dieses Dekrets (übersetzt von Fr. Buchholz 1809.)

welche von einem unserer nicht Handel treibenden Unterthanen zu Gunsten eines Juden ausgestellt worden ist, kann eingefordert werden, wenn nicht der Inhaber beweist, daß der Werth derselben vollständig und ohne Bevortheilung gegeben worden ist.

5) Jede Schuld, deren Kapital offener oder versteckter Weise durch Zurechnung von Zinsen zu mehr als fünf von hundert vergrößert worden ist, soll durch unsere Gerichte gemindert werden. Wenn die zum Kapital geschlagenen Zinsen mehr als 10 von Hundert betragen, so soll die Forderung für wucherlich erklärt, und als solche vernichtet werden.

6) Bei gesetzmäßigen nicht wucherlichen Schuldforderungen sind unsere Gerichte ermächtiget, den Schuldnern billige Zahlungsfristen zu verwilligen.

II. Titel.

7) Künftig und v. 1. Julius an darf sich kein Jude mit irgend einem Handelsverkehr abgeben, wenn er nicht zu diesem Behuf von dem Präfekten des Departements ein Patent erhalten hat, welches nur nach genauen Erkundigungen und beigebrachten Zeugnissen 1) vom Munizipalrath, daß besagter Jude sich weder des Wuchers noch eines unerlaubten Verkehrs schuldig gemacht habe, 2) von dem Konsistorium der Synagoge seines Wohnbezirks, über seine gute Aufführung und Rechtschaffenheit, ertheilt werden soll.

8) Dieses Patent muß alljährlich von neuem erlangt werden.

9) Unsere Generalanwälde bei Unsern Gerichten sind besonders beauftragt, diese Patente durch besondere Entscheidungen der Gerichte aufheben zu lassen, so oft sie Kunde erhalten, daß ein patentirter Jude Wucher treibt, oder sich mit einem betrüglichen Gewerbe abgegeben hat.

10) Jeder von einem nicht patentirten Juden geschlossene Handel ist nichtig und ohne Wirksamkeit.

11) Dasselbe gilt von allen Hypotheken, welche ein nicht patentirter Jude auf Grundstücke eintragen läßt, sobald erwiesen wird, daß die eingetragene Forderung aus einem Wechsel oder irgend einem Handelsgeschäft herrührt.

12) Alle Verträge und Schuldverschreibungen, welche zum Vortheil eines nicht patentirten Juden auf den Grund anderer, mit dem Handel nichts gemein habender Geschäfte ausgestellt worden sind, können einer gerichtlichen Untersuchung durch Zeugenverhöre unterworfen werden. Der Schuldner muß mit dem Beweise gehört werden, daß Wucher oder irgend ein anderes betrügliches Geschäft dabei untergelaufen sei, und wenn er den Beweis vollführt, so sind die Schuldverschreibungen entweder nach dem Ermessen des Gerichts zu mindern, oder wenn der Wucher zehn von hundert übersteigt, für nichtig zu erklären.

13) Die Bestimmungen des Art. 4 Tit. I. gegenwärtigen Dekrets, die Wechselbriefe, trocknen Wechsel u. s. w. betr., gelten sowohl für die Zukunft, als für die Vergangenheit.

14) Auf Faustpfänder darf ein Jude Dienstboten und Lohnarbeitern gar nicht leihen und auch andern Personen nur in der Art, daß darüber eine Urkunde von einem Notar aufgenommen wird, worin derselbe bekundet, daß das Geld baar in seiner und der Zeugen Gegenwart erlegt worden sei; bei Strafe, alles Recht auf die Pfänder zu verlieren, als deren unentgeltliche Herausgabe unsere Gerichte erster und zweiter Instanz in solchen Fällen verordnen können.

15) Bei derselben Strafe ist den Juden verboten, Arbeitswerkzeug, Hausgeräthe, Handwerkszeug und Kleider der Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten zum Pfand anzunehmen.

III. Titel.

16) Keinem Juden, welcher nicht bereits in Unsern Departements des Ober- und Niederrheins wirklich wohnhaft ist, soll von nun an gestattet sein, seine Wohnung darin zu nehmen. In den übrigen Departements Unseres Reiches soll einem darin nicht bereits wohnhaften Juden nur in dem Falle die Niederlassung gestattet sein, wenn er ein zum Feldbau bestimmtes Grundstück erwirbt, und sich lediglich dem Feldbau widmet, ohne sich mit irgend einer Art des Handels oder Verkehrs abzugeben. Ausnahmen von den Verordnungen des gegenwärtigen Artikels können jedoch vermöge einer besondern von Uns zu ertheilenden Bewilligung statt finden.

17) Der Judenschaft in unsern Departements soll nicht gestattet sein, Stellvertreter bei der Konskription zu stellen; demzufolge soll jeder ausgehobene Jude zum persönlichen Dienst verpflichtet sein.

Allgemeine Bestimmungen.

18) Die in gegenwärtigem Dekret enthaltenen Bestimmungen sollen zehn Jahre hindurch in Vollzug gesetzt werden, in der Hoffnung, daß nach Ablauf dieses Zeit-

raums und durch die Wirkung der verschiedenen in Beziehung auf die Juden genommenen Maßregeln zwischen ihnen und den übrigen Bürgern unseres Reiches keine Verschiedenheit mehr stattfinden wird; jedoch mit dem Vorbehalte, wenn unsere Hoffnung getäuscht werden sollte, die Ausübung dieses Dekrets für den Zeitraum, welchen wir angemessen finden werden, zu verlängern.

19) Die zu Bordeaux und in den Departements der Gironde und der Landes ansässigen Juden sind, da sie keinen Anlaß zu einer Beschwerde gegeben haben, sich auch mit keinem unerlaubten Gewerbe abgeben, den Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets nicht unterworfen [1]).

20) Unsere Minister sind, jeder in so weit es ihn angeht, mit Vollstreckung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Napoleon.

Zweites Kapitel.

Gegenwärtige Verhältnisse.

I.

Im Allgemeinen.

In vorstehender Art war die Verfassung der Juden des französischen Kaiserreiches gestaltet, die demnächst in den oben angegebenen Territorien zu Preußen kamen und gegenwärtig theils zur Rheinprovinz, theils zu Westphalen gehören.

Die K. O. v. 3. März 1818, erwähnt in dem R. des Min. des J. v. 7. Juli 1818 [2]), sprach die Fortdauer der Anwendung des Dekrets v. 17. Mai 1808 aus. Hierdurch ist die zehnjährige Dispension der betreffenden Rechte auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben [3]). Diese Rechte beziehen sich jedoch lediglich auf die Niederlassung in andern Departements und auf Gegenstände des Handels. In jeder andern Beziehung hatten die Juden im französischen Kaiserreiche gesetzlich alle Rechte der christlichen Einwohner [4]). Es ist bereits oben [5]) dargestellt worden, wie diese Verfassung der Juden im Allgemeinen in vielfachen Verordnungen und schließlich in der K. O. v. 8. Aug. 1830 anerkannt worden und wie dieselbe unter der Garantie des deutschen Bundes in der Art steht, daß die Juden nicht in einen schlechteren Zustand zurückversetzt werden dürfen. Eine Verletzung dieses Zustandes lag darin nicht, daß durch die G. v. 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Rheinprovinz und in Westphalen [6]) die ständischen Rechte an die christliche Religion geknüpft wurden, da die Juden derartige Rechte früher nicht gehabt. Dagegen waren die Juden nach der früheren Verfassung zu Staatsämtern jeder Art befähiget und diese Befähigung besteht mithin noch [7]).

---

[1]) Gleiche Ausnahmen erhielten die Juden mehrerer andern Provinzen. So wurden durch ein Dekret v. 11. April 1810 die italiänischen und selbst die Lothringer und Metzer Juden mit mehrern andern von jenen harten Einschränkungen befreit. Bull. d. lois T. XII. p. 272.

[2]) Ann. II. S. 726. Vergl. Letzteres Abth. I. Einleitung S. 39.

[3]) Eine diesfällige ausdrückliche gesetzliche Anordnung war nothwendig, da in deren Ermangelung nach §. 18 des Dekr. v. 17. Mai 1808 die Suspension aufgehört haben würde. Vergl. hierüber oben Abschn. IV. sub I. Seite 337.

[4]) Vergl. auch den Bericht der Reg. zu Koblenz v. 1. Febr. 1840 oben Abth. I. Abschn. XI. Kap. V. sub III. S. 187.

[5]) Abth. I. Einleitung. S. 40.

[6]) Vergl. Abth. I. Abschn. IV. Kap. II. sub III. S. 49.

[7]) Wenn die Rheinische Zeitung vor Kurzem berichtete (12. Dec. 1842): Gemäß eines unterm 9. l. M. dem hiesigen Landgerichte mitgetheilten R. des ersten

II.

In Ansehung der den Kultus betreffenden Verhältnisse.

1) Vergl. die V. v. 17. Mai 1808 sub I.

2) Die Juden des linken Rheinufers stehen zur Zeit unter einem zu Bonn residirenden jüdischen Konsistorio. Vergl. hierüber den Bericht der Reg. zu Koblenz v. 1. Febr. 1840 Abth. I. Abschn. XI. Kap. V. sub III. 187.

3) R. des K. Min. d. G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein) v. 18. Sept. 1838 an den K. Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Beaufsichtigung des jüdischen Kultuswesens.

Die von der jüdischen Gemeinde zu N. erwählten Vorsteher haben sich an das unterzeichnete Min. mit dem abschriftlich hier beifolgenden Gesuche um Bestätigung des für ihre Gemeinde entworfenen Statuts gewendet. Das M. ist mit dem bereits von Ew. Hochw. den Supplikanten ertheilten Bescheide darin einverstanden, daß bis dahin, wo die künftig bevorstehende allgemeine gesetzliche Verordnung über das kirchliche Verhältniß der Juden erfolgen wird, auf die Bestätigung von dergleichen neuen Statutentwürfen nach dem Antrage einzelner jüdischer Gemeinden auch in dortiger Provinz nicht eingegangen werden kann. In Gemäßheit der Allerh. diesfälligen Bestimmungen ist vielmehr bis zu dem vorbemerkten Zeitpunkte das jüdische Kultuswesen an und für sich lediglich in seiner bestehenden Verfassung zu erhalten, und nur gegen etwanige Ordnungsstörungen, zufolge der nach §. 18 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 den Reg. zustehenden Aufsicht über den Kultus aller Religionsparteien, die erforderliche Remedur zu treffen. Ein unentbehrliches Mittel zur Abwendung solcher Ordnungsstörungen ist aber, besonders bei jeder einigermaßen zahlreichen Gemeinde, die Bestellung eines mit den angemessenen Direktions- und Verwaltungsbefugnissen versehenen Gemeindevorstandes, mit welchem die jüdischen Gemeinden auch in den älteren Provinzen der Regel nach versehen sind, und in dessen zeitherigem Mangel ein hauptsächlicher Grund der bisher bei der jüdischen Gemeinde zu N. obgewalteten Unordnungen und Zwistigkeiten gelegen zu haben scheint. Eben so wenig daher, als dem Min. ein richtiger Zusammenhang dessen ersichtlich ist, was der den Supplikanten ertheilte Bescheid der K. Reg. zu N. von einem erst jetzt geschehenen Zusammentritt der, anscheinend vielmehr schon seit sehr langer Zeit existirenden, jüdischen Gemeinde in N. erwähnt, kann das Min. auch die in jenem Bescheide resolvirte Zurückweisung der von der Gemeinde geschehenen Bestellung eines Vorstandes für richtig erachten, zumal die Reg. selbst kein Bedenken gefunden hat, gerade in dem erheblichsten Punkte, der Verhandlung mit den Behörden und der Vertretung der Gemeinde in ihren äußeren Rechtsangelegenheiten, die im Wesen der Sache auf das nämliche hinausgehende Zulassung eben jener Vorsteher als Bevollmächtigte der Gemeinde nachzugeben. Es unterliegt vielmehr keinem ersichtlichen Anstande, die Wahl jener Vorsteher dergestalt zu genehmigen, daß denselben auch die Verwaltung der innern Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere die Sorge für eine gehörige Ordnung bei den gottesdienstlichen Zusammenkünften, unter ihrer nächsten diesfälligen Verantwortlichkeit obliegt. Gleichermaßen wird ihnen hiernach auch die Verwaltung des N.schen Legats für das Schulwesen der jüdischen Gemeinde, worüber die K. Reg. zu N. dem Min. unter dem 19. Sept. v. J. einen besondern Bericht erstattet hat, zunächst verbleiben können, und nur die ordnungsmäßige Aufsicht über die richtige Administration jenes Legats und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Einkünfte ebenfalls fortzusetzen sein. Ew. Hochw. stellt das Min. anheim, hiernach die K. Reg. zu N., unter Rückfertigung der hier wieder beifolgenden Eingabe der jüdischen Gemeinde-Vorsteher v. 8. Aug. v. J., mit der entsprechenden Anweisung zu versehen, und die Gemeindevorsteher auf die danach von ihnen zu erwartenden Verfügungen vorläufig zu verweisen.

(Ann. Bd. XXII. S. 646.)

III. In Ansehung der Unterrichtsverhältnisse vergl.

1) Abth. I. Abschn. XI. und insbesondere das Kap. II. gegebene Einl. v. 13. Sept. 1824.

Präsidenten und des Generalprokurators des Rheinischen Appelationsgerichtshofes können nach Vorschrift einer A. K. O. v. 14. v. M. Juden zur Auskultatur, zum Referendariate und zur Advokatur nicht zugelassen werden, so würde diese A. K. O. v. 14. Nov. 1842, in sofern eine solche erlassen, der K. O. v. 8. Aug. 1830 und dem §. 16 der Bundesakte entgegen disponiren.

2) In Betreff der Unterhaltung der Schulen durch die Civilgemeinden das R. v. 18. Mai 1840 und der Bericht der Reg. zu Koblenz v. 1. Febr. 1840 a. a. O. Kap. V. sub III. S. 187.

3) Das R. der Min. d. J. u. d. Pol., des Kr. (Rauch) u. d. G., U. u. M. Ang. (im Auftrage v. Ladenberg) an den K. Oberpräsidenten der Rheinprovinz und abschriftlich an den K. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen v. 19. Aug. 1840 in Betreff der Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens der Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster vergl. Abth. I. Absch. V. Kap. II. (B. M. Bl. 1840. S. 431.)

IV. In Betreff der Annahme von Familien- und Vornamen vergl. Abth. I. Abschn. VII. Kap. I. sub I. 3. Seite 59.

V. Das Schuldenwesen anlangend, so sind die früheren hierüber ergangenen Gesetze in dem folgenden R. mitgetheilt.

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 9. Okt. 1818 [1]) an den K. Oberpräsidenten Herrn Grafen v. Solms-Laubach zu Köln.

„Aus Ew. Hochg. Bericht vom 15. Dec. v. J., worauf ich Sie erst jetzt zu bescheiden im Stande bin, habe ich ersehen, was für eine Bewandniß es mit den Schulden der ehemaligen jüdischen Korporationen des Erzstifts Köln und der Herzogthümer Jülich, Berg und Cleve hat, und bin nicht nur im Allgemeinen damit einverstanden, daß das von den vorigen Landesherrschaften eingeleitete, aber nicht zur Ausführung gebrachte Schuldenabwickelungsverfahren unter obrigkeitlicher Autorität fortgesetzt werden müsse, sondern finde es auch, da die genannten Provinzen dermalen unter mehrere Regierungs-Bezirke vertheilt sind, der Sache völlig angemessen, daß Ew. Hochg. die ausschließliche obere Leitung des Geschäfts, welche Sie bereits übernommen haben, ferner beibehalten.

Was die dabei in Anwendung zu bringenden Grundsätze betrifft, so halte ich es für nothwendig, im Wesentlichen bei denjenigen Vorschriften stehen zu bleiben, welche unter der vorigen Reg. mit gesetzlicher Wirkung gegeben worden sind. In Ansehung der Judenschaftsschulden des Erzstifts Köln, welche sich unter allen am höchsten belaufen, wird daher hauptsächlich nach dem Kaiserl. Dekret vom 20. Nov. 1809 zu verfahren sein, und da dieses Dekret sich auf den Beschluß des General-Regierungs-Kommissarius der 4 Rhein-Departements Staatsrath Jollivet v. 7. Messidor des Jahrs 11 gründet, letzterer aber lediglich in dem Sinne der Verordnungen der französischen Nationalversammlungen v. 20. Mai 1791 und 1. Mai 1792, betr. das Schuldenwesen der vormaligen Judengemeinde von Metz, abgefaßt ist, welche als allgemeine gesetzliche Normen für diesen Gegenstand betrachtet werden müssen: so scheint es mir unbedenklich, daß auch in den übrigen Provinzen des Ew. Hochg. anvertrauten Ober-Präsidial-Bezirks bei der Verzinsung und Amortisirung der Judenschafts-Schulden nach Analogie des genannten Dekrets verfahren werden dürfe.

Wenn Ew. Hochgeb. nun darauf angetragen haben, als obersten Grundsatz auszusprechen:

„daß alle gegenwärtig in den verschiedenen Gebietstheilen der oben genannten Provinzen domicilirte Juden zur Tilgung der vorhandenen Judenschafts-Schulden, nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht zu den Staatslasten, beitragen sollen,"

so vermag ich Ihrer hierunter geäußerten Ansicht nicht beizutreten. Denn dieser Grundsatz ist nicht allein der ausdrücklichen Bestimmung des Dekrets vom 20. Nov. 1809 im Artikel 5, nach welcher die Beiträge zu dem angegebenen Behuf

auf alle Juden, welche die ehemalige Gemeinde (Korporation) in dem ehemaligen Churfürstenthum Köln ausgemacht haben,

vertheilt werden sollen, entgegen, sondern er würde auch überhaupt, aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Billigkeit betrachtet, nicht gerechtfertigt werden können. Die jüdischen Korporations-Schulden, von deren Abtragung es sich handelt, sind ursprünglich zu dem Zweck negociirt worden, um die Abgaben zu berichtigen, welche der Landesherrschaft zu jener Zeit Seitens der Korporationen für den Schutz (das Geleit) entweder in bestimmten Epochen oder bei Regierungs-Veränderungen gezahlt werden mußten. Die Korporationen haben die schuldigen Kapitalien unter solidarischer Verpflichtung ihrer Mitglieder aufgeliehen. Mit welchem Schein von Recht oder Billigkeit wollte man demnach solchen Juden, welche in einer späteren Zeit, wo die Korporationsverbände

[1]) Koch a. a. O. S. 247 datirt das R. irrthümlich von 1819.

der Juden durch die Reg. bereits aufgelöset waren und jüdische Schutz- oder Geleitsabgaben gar nicht mehr statt fanden, ihren Wohnsitz im Lande genommen und das gesetzlich unbeschränkte Bürgerrecht überkommen haben, die Verpflichtung auferlegen, zur Abbürdung derjenigen Schulden beizutragen, die eine nicht mehr bestehende Korporation, ausschließlich zum Besten ihrer ehemaligen Mitglieder, wozu diese Juden niemals gehört haben, zu kontrahiren veranlaßt gewesen ist?

Ein Fortbestand der moralischen Person einer vormaligen Judenschaft, welche gemeinschaftliche Schulden hat, bis zu deren völligen Ablösung, läßt sich rechtlich nur in sofern denken, als von denjenigen Individuen die Rede ist, welche die moralische Person wirklich ausgemacht haben, und nicht etwa schon vor deren Auflösung aus der Gemeinschaft entlassen und dadurch ihrer Verbindlichkeiten wider die Gesellschafts-Gläubiger entledigt worden sind. Daß aber eine bereits aufgehobene Gemeinschaft keine neue Theilnehmer mehr erwerben könne, spricht von selbst.

In Erwägung dieser Gründe werden Euer Hochg. selbst ermessen, daß ich Bedenken tragen muß, auf Ihren vorberührten Antrag einzugehen. Im Uebrigen genehmige ich die nach dem weitern Inhalt Ihres Eingangs erwähnten Berichts beabsichtigten Einschränkungen vollkommen, und bemerke nur noch, daß die Abwickelung der Cleveschen Judenschafts-Schulden, wie Euer Hochgeboren bekannt, von hier aus durch V. an die Reg. zu Cleve bereits eingeleitet worden ist, und daß in Meurs und Geldern niemals dergleichen Schulden stattgefunden haben.

In Ansehung der Judenschafts-Schulden des vormaligen Erzstifts Köln steht nach Art. 2 des Kaiserl. Dekrets v. 20. Nov. 1809 zwar fest, daß keine gerichtliche Verfolgung der Schuldner und deren Bürgen binnen der Amortisations-Frist zulässig sein soll; allein die Judenschaften der übrigen Provinzen können auf ein solches Vorrecht, in Ermangelung darüber sprechender Gesetzesvorschriften, keinen Anspruch machen.

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) de eodem an den K. Ober-Präsidenten, Herrn Geh. Staatsminister v. Ingersleben zu Koblenz.

Euer Exc. theile ich, unter Bezugnahme auf Ihren Bericht v. 25. Jan. d. J., wegen der Schulden der Judenschaften im Großherzogthum Niederrhein, eine Abschrift derjenigen V. mit, welche ich dato an den Herrn Ober-Präsidenten, Grafen v. Solms-Laubach, zur Bescheidung auf den Ihnen bekannten Vortrag v. 15. Dec. v. J. über denselben Gegenstand erlassen habe, indem ich Euer Exc. anheimstelle, unter Berücksichtigung des Inhalts die Abwickelung der jüdischen Korporations-Schulden im Regierungs-Bezirk von Trier einzuleiten und im Koblenzer Departement, wo sie bereits im Gange ist, des Weiteren zu fördern. (Ann. II. S. 1051 ff.)

Zwölfter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen.

Vermöge der Uebereinkunft des Wiener Kongresses und des Pariser Friedens v. 30. Mai 1814. Art. III. ging das ehemalige Großherzogthum Berg an Preußen über [1]). Dasselbe bildet gegenwärtig folgende Bezirke:

1) In der Rheinprovinz:

a) Im Reg. Bezirk Koblenz die Sammtgemeinde Friesenhagen im Kreise Altenkirchen.

b) Im Reg. Bezirk Köln die Kreise Mühlheim, Siegburg, Uekerath, Homburg, Gummersbach, Waldbevl.

c) Im Reg. Bezirk Düsseldorf die Kreise Duisburg, Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Lanneg.

2) In der Provinz Westphalen:

a) Im Reg. Bezirk Münster die Kreise Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Recklinghausen, Münster, Koesfeld.

b) Im Reg. Bezirk Arnsberg die Grafschaft Mark mit Dortmund,

---

[1]) G. S. 1815. S. 21. 24.

oder die Kreise Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Olpe, Sonst und Fürstenthum (jetzt Kreis) Siegen.

c) Im Reg. Bezirk Minden die Herrschaft Rheda im Kreise Wiedenbrück.

In allen diesen Ländertheilen nun waren durch die Konstitution des Großherzogthums Berg allen Einwohnern gleiche Rechte verliehen worden, ohne daß hinsichtlich der Juden eine Ausnahme gemacht; gleichzeitig waren aber auch mit der französischen Gesetzgebung die im vorigen Abschnitte gedachten Beschränkungen der Juden eingeführt worden. Es gilt daher von Letzteren in gedachten Landestheilen Alles, was im vorigen Abschnitte mitgetheilt worden.

Lediglich das Fürstenthum Siegen war nicht unmittelbar wie alle übrige Landestheile des Großherzogthums Berg an Preußen gekommen, sondern militairisch von dem fürstlichen Hause Nassau-Oranien (das gegenwärtige K. Niederländische Haus), dem es bis zum 12. Juli 1806 angehörte, am 20. Dec. 1813 in Besitz genommen und kam erst durch den Vertrag mit letzterem Staate v. 31. Mai 1815[1]) an Preußen, welches es durch Patent v. 21. Juni 1815 in Besitz nahm[2]). Da jedoch von Nassau-Oranien in der kurzen Zwischenzeit die bestehende Großherzoglich Bergsche Verfassung hinsichtlich der Juden nicht ausdrücklich aufgehoben, so besteht dieselbe auch gegenwärtig fort und es kann nicht auf die Oranien-Nassausche Gesetzgebung zurückgegangen werden[3]).

Daß insbesondere daher den Juden im Fürstenthume Siegen das städtische Bürgerrecht zusteht, ist nicht zu bezweifeln. Vergl. hierüber das R. v. 22. Okt. 1835 oben Abschn. VII. Kap. I. Seite 360.

Dreizehnter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen.

Einleitung.

Das Königreich Westphalen wurde in Folge des Friedens zu Tilsit von Napoleon begründet, seinem Bruder Hieronymus verliehen und Ersterem unter dem 15. Nov. 1807 eine Konstitution gegeben[4]). Es war dies Königreich zusammengesetzt aus den Braunschweigschen, Hessen-Kasselschen Staaten, einem Theile von Hannover und einem bedeutenden Theile von Preußen. Von Letzterem wurden nämlich durch Art. 9. des Tilsiter Friedens hierzu abgetreten der auf dem linken Ufer der Elbe gelegene Theil der Altmark und der Provinz Magdeburg[5]), das Gebiet von Halle, Halberstadt, Hohenstein, Quedlinburg, die Grafschaft Mannsfeld, das Eichsfeld nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen, die Grafschaft Stollberg Wernigerode, Corvei, das Bisthum

---

[1]) Vergl. Abschn. VIII.
[2]) G. S. 1815. S. 126.
[3]) Vergl. das Partikular-Recht des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen. Paderborn. Crämell. 1838.
Koch a. a. O. S. 278 ist derselben Ansicht.
[4]) Bulletin des lois du royaume de Westphale. Tome prémier p. 3.
[5]) Also das ganze Herzogthum Magdeburg mit Ausnahme der beiden Jerichowschen Kreise.

Paderborn, Minden und Ravensberg und die Grafschaft Rietberg, Kaumtz [1]).

In allen diesen Preußischen Landestheilen, welche gegenwärtig zu den Provinzen Westphalen, Sachsen und Mark Brandenburg gehören, ist, wie in allen anderen neu und wieder erworbenen Territorien die K. Westphälische Verfassung in voller Gültigkeit [2]), wie vielfach, insbesondere auch durch das R. v. 7. März 1825 anerkannt werden [3]) und es steht dieselbe in so weit unter der Garantie des deutschen Bundes, als den Juden Rechte, die sie besitzen, nicht genommen werden können.

Erstes Kapitel.

Verfassung der Juden im Königreich Westphalen.

Der Art. 10 der Konstitution des Königreichs Westphalen v. 15. Nov. 1807 [4]) bestimmt:

Le Royaume de Westphalie sera régi par des constitutions, qui consacrent l'egalité de tous les sujets devant la loi, et le libre exercice des cultes [5]).

Die in diesem Artikel der Konstitution versprochenen Bestimmungen wurden demnächst durch die folgenden beiden organischen Gesetze gegeben [6]).

1. Décret royal du 27. Janvier 1808, qui abolit les taxes imposées sur les Juifs.

Jérôme Napoléon, par la grace de Dieu et les constitutions, Roi de Westphalie, Prince Français, etc.

vû les articles 10 et 15 de la constitution du 15. Novembre 1807;

sur le rapport de Notre Ministre provisoire de la Justice et de l'Intérieur;

Notre Conseil d'Etat entendu;

Nous avons décreté et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Tous ceux de Nos sujets, qui suivent la loi de Moïse, jouiront, dans Nos états, des mêmes droits, franchises, et libertés, que tous Nos autres sujets.

Art. 2. Ceux qui, sans être Nos sujets, passeront ou se trouveront dans Notre Royaume, y jouiront des mêmes droits et franchises, dont y jouissent tous les autres étrangers.

Art. 3. En conséquence, sont abolis toutes les taxes et droits imposés particulièrement sur les juifs, à quelque occasion et sous quelque dénomination que ce puisse être. Inhibitions et défenses sont faites à tous nobles, seigneurs de fiefs, et autres propriétaires, sujets de Notre domination, de prélever, ou faire prélever, aucune de ces taxes, à peine de tous dommages et intérêts, et d'être poursuivis comme concussionaires.

Art. 4. Ils peuvent, et sans qu'ils aient besoin, comme par le passé, d'une permission spéciale, se marier, pourvoir à l'éducation et à l'établissement de leurs enfans, leur céder leurs biens, à la charge de se conformer, pour ces divers actes, au code Napoléon.

Art. 5. Il leur est également libre de s'établir dans telle ville ou lieu, qui leur conviendra, et d'y établir leur commerce, en faisant leur déclaration aux municipalités, et se conformant aux réglemens de corps et métiers, dans lesquels ils voudront entrer.

Art. 6. Notre Ministre provisoire de la Justice et de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

---

[1]) Die Hälfte des Fürstenthums Minden wurde durch das organische Senats-Konsult v. 10. Dec. 1810 dem französischen Reiche einverleibt.

[2]) Die Ausnahme siehe unten.

[3]) Vergl. daselbe Abth. III. Abschn. I. Kap. II. sub. III.

[4]) Bulletin des lois I. S. 13.

[5]) Das Königreich W. soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzen.

[6]) Ueber die Rechte, welche die Juden in dem Königreiche Westphalen erhielten, und über die Bemühungen, auch ihre sittliche Verbesserung zu bewirken, enthielt die von Fränkel und Wolf zu Dessau von 1806 an herausgegebene Sulamith vollständige Nachrichten.

Donné en Notre palais royal de Cassel, le 27 Janvier de l'an 1808, de Notre règne le second.

Signé: Jérôme Napoléon.

Par le Roi.

En l'absence du Ministre Secrétaire d'Etat,
Le Secrétaire du cabinet et des commandemens,
signé: COUSIN DE MARINVILLE.

(Bulletin des lois du royaume de Westphalie tom. I. p. 252.)

Ueberſetzung.

Königl. Dekret v. 27. Jan. 1808, welches die den Juden aufgelegten Abgaben aufhebt.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konſtitutionen König von Weſtphalen, franzöſiſcher Prinz ꝛc.

haben nach Anſicht des 10. und 15. Artikels der Konſtitution v. 15. Nov. 1807;

auf den Bericht Unſers proviſoriſchen Miniſters des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unſers Staatsrathes;

verordnet und verordnen, wie folget:

Art. 1. Unſere Unterthanen, welche der Moſaiſchen Religion zugethan ſind, ſollen in Unſern Staaten dieſelben Rechte und Freiheiten genießen, wie Unſere übrigen Unterthanen.

Art. 2. Denjenigen Juden, welche, ohne Unſere Unterthanen zu ſein, durch Unſer Königreich reiſen, oder darin ſich aufhalten, ſollen dieſelben Rechte und Freiheiten zuſtehen, die jedem andern Fremden eingeräumt werden.

Art. 3. Dieſem zufolge ſind alle Auflagen und Abgaben, welche allein die Juden zum Gegenſtande hatten, bei welcher Gelegenheit ſie eingeführt ſein, und unter welcher Benennung ſie vorkommen mögen, hiermit gänzlich aufgehoben. Es wird demnach allen Edelleuten, Lehnherren und anderen Gutsbeſitzern, die Unſerer Hoheit unterworfen ſind, verboten, dieſe Abgaben mehr zu erheben, oder erheben zu laſſen, widrigenfalls ſie alle Schäden und Koſten erſetzen, auch als ſolche, die ſich der Erpreſſungen ſchuldig gemacht haben, gerichtlich verfolgt werden ſollen.

Art. 4. Sie können, ohne, wie vormals, einer beſondern Erlaubniß zu bedürfen, ſich verheirathen, für die Erziehung ihrer Kinder und für deren Etabliſſement ſorgen, ihnen ihre Güter abtreten, jedoch unter der Verpflichtung, bei dieſen verſchiedenen Handlungen nach den Vorſchriften des Codex Napoleon ſich zu richten.

Art. 5. Es ſteht ihnen gleichfalls frei, in jeder Stadt, oder an jedem andern beliebigen Orte ſich niederzulaſſen, und daſelbſt ihren Handel einzurichten, vorausgeſetzt, daß ſie der Municipal-Obrigkeit davon gehörige Anzeige machen, und die Zunft- und Handwerks-Verordnungen, worin ſie wünſchen aufgenommen zu werden, beobachten.

Art. 6. Unſer proviſoriſcher Miniſter des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben ꝛc.

(Geſetz-Bulletin des Königreichs Weſtphalen Th. I. S 254.)

2. Décret Royal du 31. Mars 1808, portant établissement d'un consistoire et de syndics pour le surveillance du culte hébraïque.

JÉROME NAPOLÉON, par la grace de Dieu et les constitutions, Roi de Westphalie, prince Français, etc.

considérant, que, si les Juifs doivent jouir, ainsi que Nos autres sujets, du libre exercice de leur culte, cet exercice doit aussi, comme les autres, être soumis à Notre surveillance, afin qu'il n'en résulte aucune contrariété avec la législation et avec cette morale publique, qui doit être la régle de tous les hommes, et n'en former qu'une seule société politique;

que les Juifs doivent cesser de faire un corps à part, et, à l'exemple de tous Nos autres sujets, de quelque croyance qu'ils soient, se fondre dans la nation, dont ils sont membres;

que cependant, il ne doit pas résulter de cette fusion, cette abus, que chacun d'eux puisse se regarder comme étranger aux frais du culte, ou aux dettes que leurs communautés ont contractées, soit pour y subvenir, soit pour satisfaire aux charges qui leur étaient imposées;

sur le rapport de Notre Ministre de la justice et de l'intérieur;

Notre Conseil d'Etat entendu;

Nous avons décrété et décrétons:

Art. 1. Il sera formé dans Notre ville de Cassel un consistoire pour la réligion juive.

Le consistoire sera composé d'un Président pris indifféremment parmi les rabbins ou parmi les autres juifs, de trois rabbins, de deux juifs lettrés, et d'un sé-

crétaire, qui seront présentés à Notre Ministre de la justice et de l'intérieur, et par Nous approuvés.

Art. 2. Il sera pourvu au remplacement des membres décédés ou démissionnaires, sur la présentation que fera le consistoire, de deux candidats pour chaque place vacante.

Art. 3. Le traitement des membres du consistoire est fixé à raison de trois mille francs par an pour le Président, deux mille francs pour chaque rabbin, mille francs pour chacun des autres membres, et de deux mille francs pour le sécrétaire.

Art. 4. Le consistoire sera chargé de veiller:

1o. sur tout ce qui concerne le culte religieux;

2o. sur l'assiette, le recouvrement, l'administration et l'emploi des taxes et fondations affectées aux dépenses du culte;

3o sur l'assiette, le recouvrement, l'administration des taxes et fondations destinées au traitement du consistoire, aux écoles et aux établissemens de bienfaisance, dont les frais sont faits par les juifs pour les enfans et les pauvres de leur réligion;

4o de surveiller l'exécution des mesures adoptées, ou qui seront prises pour l'acquittement des dettes contractées par les anciennes communautés juives.

Art. 5. La surveillance relative au culte comprendra les rites ou réglemens, le service divin, les synagogues, la discipline, et l'enseignement religieux; tous ces objets seront réglés par le consistoire, sous l'inspection et l'approbation nécessaire du gouvernement.

Le consistoire examinera et surveillera les rabbins et les maîtres d'écoles juives, lesquels ne pourront entrer en exercice, sans avoir été approuvés par Notre Ministre de la justice et de l'intérieur.

Art. 6. Le consistoire veillera 1o à ce que les rabbins et maîtres d'école professent, en toute circonstance, l'obéissance aux lois, et particulièrement à celles qui sont relatives à la défense de la patrie, à ce qu'ils enseignent, que le service militaire est un devoir sacré, pendant lequel la loi dispense des observances religieuses, qui ne sont pas compatibles avec ce service; 2o à ce qu'on récite dans toutes les synagogues des prières pour Nous et pour Notre famille; 3o à ce que les rabbins ne célébrent les mariages et ne déclarent les divorces, qu'après qu'il leur aura été justifié de l'acte civil de mariage ou de divorce.

Art. 7. Sur la proposition du consistoire, Notre Ministre de la justice et de l'intérieur désignera la synagogue principale pour chaque département et le nombre, ainsi que l'emplacement des synagogues succursales.

Art. 8. Il sera établi des syndics surveillans dans chaque département. Le nombre de ces syndics, et leurs fonctions seront déterminés sur la proposition du consistoire. Ils seront sur sa présentation, nommés par Notre Ministre de la justice et de l'intérieur.

Art. 9. Le gouvernement réglera également, sur la proposition du consistoire, l'assiette, le recouvrement, l'administration et l'emploi des fonds, qui sont ou seront destinés à l'acquit des diverses dépenses mentionnées dans les articles ci-dessus, ainsi que les moyens d'exécution.

Art 10. Toutes ces dépenses et notamment le traitement du consistoire, des rabbins et des instituteurs, l'entrétien et les réparations des temples et synagogues, les frais des écoles pour l'éducation des enfans orphelins et indigens; les secours aux vieillards et infirmes, enfin les dettes des anciennes communautés juives seront acquittées au moyen des fondations et obligations existantes pour chaque objet; en cas d'insuffisance, il y sera suppléé par des cotisations, dont les roles seront rendus exécutoires par les Préfets, sur l'avis des Sous-Préfets, après avoir été approuvés, par le Ministre[1]).

---

[1]) Resolution des K. Min. des Inn. und der Pol. (v. Rochow) v. 13. Okt. 1837 an die Vorsteher der Judenschaft des Fürstenthums Paderborn. Beitragspflichtigkeit zu dem jüdischen Schuldenwesen.

Ich habe Ihre Beschwerde v. 14. Nov. v. J. über die Weigerung des Juden N. zu Beverungen, zu der Paderbornschen jüdischen Korporationsschuld Beiträge zu leisten, untersuchen lassen, und eröffne Ihnen nunmehr, daß ich die an die landräthliche Behörde zu Paderborn ergangene Verf. der K. Reg. zu Minden v. 9. Juli v. J. nur billigen kann.

Nach Art. 10 des Westphälischen Dekrets v. 31. März 1808 muß jeder Jude

Art. 11. Les anciennes communautés juives continueront à exister, dans les mêmes circonscriptions qu'elles avoient avant la division territoriale actuelle du Royaume, mais comme sociétés particulières, et seulement, à raison des dettes qu'elles ont contractées, et des obligations, pour lesquelles les membres de ces sociétés sont engagés.

Art. 12. Les communautés juives pourvoiront incessamment au remboursement de leurs dettes; et jusqu'après ce remboursement, chaque juif continuera de contribuer aux dettes, frais et charges de la communauté, dont il faisait partie avant la division actuelle du Royaume.

Art. 13. Tout juif qui viendra s'établir dans le Royaume, sera tenu dans le délai de six semaines, de se faire inscrire sur les registres de la synagogue, dans l'arrondissement de laquelle il prendra domicile, afin de contribuer aux charges du culte.

Art. 14. L'état civil des juifs sera constaté dans chaque commune, à dater du prémier Mai, par le Maire, ou à son défaut pour l'adjoint.

Le consistoire et les rabbins veilleront, de concert avec l'autorité civile, à ce que les familles juives procédent devant ces Officiers pour les actes de naissance, de mariage et de décès, conformément aux dispositions du code Napoléon.

Les Maires et adjoints se conformeront pour la tenue des registres, et la rédaction des actes, aux dispositions du dit code, et à celles de Notre décret du 22 Janvier dernier.

Art. 15. Dans trois mois, à compter de la publication du présent décret, tous les juifs ajouteront au nom, sous lequel ils sont connus, un surnom qui deviendra le nom distinctif de leur famille: ils le feront inscrire à la municipalité de leur résidence; ils ne pourront, ni leurs enfans, les changer sans Notre permission, à peine d'être poursuivis pour supposition de noms. Les Maires veilleront à ce qu'ils ne prennent ni des noms de ville, ni des noms qui appartiennent à des familles connues.

Art. 16. En faisant inscrire ainsi leurs noms, les juifs déclareront le nombre et l'âge de leurs enfans existans; ils produiront, à l'appui de leur déclaration sur l'âge, des extraits certifiés des registres de naissance, s'il y en a, ou des autres documens, qui ont été jusqu'à présent en usage parmi eux. A défaut d'authenticité de ces registres ou documens, l'âge de leurs enfans sera vérifié, toutes les fois qu'il en sera besoin, par titres et par témoins.

Art. 17. Notre Ministre de la justice et de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Donné de Notre palais royal à Cassel, le 31 Mars, l'an 1808, de Notre règne le second.

Signé: JÉROME NAPOLÉON. Par le Roi.
Le Ministre Sécrétaire d'Etat,
signé: COMTE DE FÜRSTENSTEIN.

Certifié conforme:
Le Ministre provisoire de la justice et de l'intérieur,
Siméon.
(Bulletin des lois I. Nro. 28. p. 520 flg.)

---

zur Bezahlung der Schulden derjenigen Judenschaft beitragen, zu welcher er früher gehörte, ohne Rücksicht auf seinen spätern Wohnsitz. Daß die Neuanziehenden zu solchen Schulden, die sie nicht mit kontrahirt haben, auch nicht angezogen werden sollen, ergiebt sich noch deutlicher aus §. 13. desselben Dekrets, nach welchem die Neuanziehenden nur Beiträge zu den Kultuskosten zu leisten haben. Hierbei muß es auch ferner um so mehr bewenden, als, wenn bloß der Wohnsitz innerhalb eines gewissen Bezirks die Beitragsverbindlichkeit bestimmte, möglicherweise einmal alle Juden aus diesem Bezirke wegziehen, und somit die Gläubiger ganz ohne einen ihnen verpflichteten Schuldner lassen könnten, und weil auch, wenn der §. 12. des Dekrets aufrecht erhalten, gleichwohl aber auch jeder Neuanziehende mit Beiträgen herangezogen werden sollte, mancher derselben, der aus einer vormals Westphälischen Gemeinde in eine andere übergezogen wäre, doppelt, nämlich sowohl in der Gemeinde des vorigen, als in der des jetzigen Wohnorts würde beitragen müssen.

Hiernach kann Ihren Anträgen im administrativen Wege nicht entsprochen, und Ihnen nur überlassen werden, ob Sie in dem bereits beschrittenen Rechtswege Ihre Ansprüche gegen den N. geltend zu machen vermögen.
(Ann. XXI. S. 1027.)

Uebersetzung.

Königl. Dekret v. 31. März 1808, welches die Errichtung eines Konsistoriums und die Bestellung von Syndiken zur Aufsicht über den jüdischen Gottesdienst anordnet.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitution König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc.

haben, in Erwägung, daß, wenn die Juden gleich Unsern andern Unterthanen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes genießen sollen, diese Religionsübung auch, wie die anderen, Unserer Aufsicht unterworfen sein muß, damit sie nicht mit der Gesetzgebung und derjenigen öffentlichen Moral in Widerspruch stehe, welche die Richtschnur aller Menschen sein und aus ihnen nur eine einzige politische Gesellschaft bilden muß;

daß die Juden nicht ferner eine getrennte Gesellschaft im Staate ausmachen dürfen, sondern, nach dem Beispiele aller Unserer andern Unterthanen, sich in die Nation, deren Glieder sie sind, verschmelzen müssen;

daß indeß aus dieser Vermischung nicht der Mißbrauch erwachsen darf, daß ein jeder derselben von den Kosten des Gottesdienstes oder von den Schulden, die ihre Gemeinheiten entweder zu deren Bestreitung oder zur Abtragung der ihnen ehemals auferlegten Lasten aufgenommen haben, sich befreit erachte;

auf den Bericht Unsers Ministers der Justiz und des Innern;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Es soll in Unserer Stadt Cassel ein Konsistorium für die jüdische Religion errichtet werden.

Dieses Konsistorium soll bestehen aus einem Präsidenten, der ohne Unterschied aus den Rabbinern oder den andern Juden gewählt wird, drei Rabbinern, zwei jüdischen Gelehrten und einem Sekretaire, und sollen die Mitglieder desselben Unserem Minister der Justiz und des Innern vorgeschlagen und von Uns bestätigt werden.

Art. 2. Die Ernennung der neuen Mitglieder an die Stelle der verstorbenen oder abgegangenen geschiehet auf den vom Konsistorium gemachten Vorschlag zweier Kandidaten für jede erledigte Stelle.

Art. 3. Der Gehalt der Mitglieder des Konsistoriums ist auf drei tausend Franken für den Präsidenten, auf zwei tausend Franken für jeden Rabbiner, auf ein tausend Franken für einen Jeden der andern Mitglieder, und auf zwei tausend Franken für den Sekretair festgesetzt.

Art. 4. Das Konsistorium soll beauftragt sein, die Aufsicht zu führen:

1) über alles, was die Religionsübung betrifft;
2) über die Ansetzung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der zu den Kosten des Gottesdienstes bestimmten Beiträge und Stiftungen;
3) Ueber die Ansetzung, Erhebung und Verwaltung der Beiträge und Stiftungen, welche zur Besoldung des Konsistoriums und zu den Schulen und milden Anstalten, welche die Juden für die Kinder und Armen ihrer Religion unterhalten, bestimmt sind;
4) über die Vollziehung der zum Abtrag der von den ehemaligen jüdischen Gemeinheiten gemachten Schulden getroffenen oder noch zu treffenden Maßregeln.

Art. 5. Die Aufsicht in Betreff der Religionsübung soll unter sich begreifen die Ritualien oder gottesdienstlichen Verordnungen, den Gottesdienst, die Synagogen, die Disciplin und den Religions-Unterricht; alle diese Gegenstände sollen von dem Konsistorium unter der Oberaufsicht und einzuholenden Genehmigung der Regierung angeordnet und festgesetzt werden.

Das Konsistorium soll die Rabbiner und jüdischen Schullehrer prüfen und über sie die Aufsicht führen; sie können aber ihr Amt nicht antreten, ohne vorher von Unserm Min. der Justiz und des Innern bestätigt zu sein.

Art. 6 Das Konsistorium soll darüber wachen:

1) daß die Rabbiner und Schullehrer bei jeder Gelegenheit den Gehorsam gegen die Gesetze und besonders gegen diejenigen, welche sich auf die Vertheidigung des Vaterlandes beziehen, lehren; daß sie in ihrem Unterrichte den Militairdienst als eine heilige Pflicht darstellen, während deren Ausübung das Gesetz von allen damit unvereinbaren religiösen Gebräuchen entbindet;
2) daß in allen Synagogen öffentliche Fürbitte für Uns und Unser Haus gehalten werden;
3) daß die Rabbiner die Ehen nicht eher einsegnen und die Ehescheidungen nicht eher aussprechen, als nachdem ihnen die Berichtigung des Civil-Akts der Ehe oder Ehescheidung nachgewiesen ist.

Art. 7. Auf den Vorschlag des Konsistoriums wird Unser Minister der Justiz und des

Innern die Haupt-Synagoge für jedes Departement, so wie die Anzahl und den Ort der untergeordneten Synagogen bestimmen.

Art. 8. Es sollen Syndiken zur Aufsicht in einem jeden Departemente bestellt werden, deren Anzahl und Verrichtungen auf den Vorschlag des Konsistoriums werden bestimmt werden.

Sie sollen auf den Vorschlag des Letztern von Unserm Minister der Justiz und des Innern ernannt werden.

Art. 9. Die Regierung wird gleichfalls auf den Vorschlag des Konsistoriums die Ansetzung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Gelder, die zur Berichtigung der in den obigen Artikeln erwähnten verschiedenen Ausgaben bestimmt sind oder noch bestimmt werden, festsetzen und die Beitreibungsmittel vorschreiben.

Art. 10. Alle diese Ausgaben und namentlich der Gehalt des Konsistoriums, der Rabbiner und der Lehrer, die Unterhaltung und Reparaturen der Tempel und Synagogen, die Schulkosten zur Erziehung der Waisen und Armenkinder, die Unterstützungen der Alten und Schwachen, endlich die Schulden der ehemaligen jüdischen Gemeinheiten sollen mittelst der für jeden Gegenstand bestehenden Stiftungen und Verschreibungen berichtigt werden; im Falle diese nicht zureichen sollten, soll das Fehlende durch verhältnißmaßige Beiträge ergänzt werden, deren Vertheilungs-Verzeichnisse von dem Präfekten, auf das Gutachten der Unterpräfekten, für exekutorisch erklärt werden sollen, nachdem sie von dem Minister genehmigt sind.

Art. 11. Die ehemaligen jüdischen Gemeinheiten werden in denselben Bezirkungen, welche sie vor der jetzigen Territorial-Eintheilung des Königreiches hatten, fortbestehen, aber als besondere Gesellschaften nur in Hinsicht der von ihnen kontrahirten Schulden, und der Verschreibungen, wegen welcher die Mitglieder dieser Gesellschaften verhaftet sind.

Art. 12. Die jüdischen Gemeinheiten haben unverzüglich für die Bezahlung ihrer Schulden Sorge zu tragen, und bis zu deren Berichtigung muß jeder Jude zu den Schulden, Kosten und Lasten der Gemeinheiten, zu welcher er vor der jetzigen Territorialeintheilung des Königreichs gehörte, ferner Beitrag leisten.

Art. 13. Jeder Jude, welcher sich in dem Königreich niederläßt, soll gehalten sein, innerhalb sechs Wochen sich in die Register der Synagoge, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz nimmt, eintragen zu lassen, um zu den Lasten des Gottesdienstes beizutragen.

Art. 14. Der bürgerliche Zustand der Juden soll in jeder Gemeinde v. 1. Mai d. J. an von dem Maire und in dessen Ermangelung von dem Adjunkten festgestellt werden.

Das Konsistorium und die Rabbiner haben in Uebereinstimmung mit der bürgerlichen Autorität darüber zu wachen, daß die jüdischen Familien die Geburts- Ehe- und Sterbe-Akten, den Vorschriften des Codex Napoleon gemäß, vor diesen Beamten verrichten.

Die Maires und Adjunkten haben sich in Hinsicht der Haltung der Register und der Aufnahme der Akten nach den Vorschriften des Codex Napoleon und unseres Dekr. v. 22. Jan. d. J. zu bemessen.

Art. 15. Innerhalb drei Monaten, vor der Publikation des gegenwärtigen Dekrets angerechnet, sollen alle Juden dem Namen, unter dem sie bekannt sind, einen Beinamen hinzufügen, welcher der Unterscheidungsname ihrer Familie werden soll; sie müssen ihn bei der Municipalität ihres Wohnortes eintragen lassen, und dürfen ihn, weder sie, noch ihre Kinder, bei Strafe Namensverfälschung, ohne Unsere Erlaubniß, nicht verändern.

Die Maires haben darauf zu achten, daß sie weder Namen von Städten, noch solche, welche bekannten Familien zugehören, annehmen.

Art. 16. Bei dieser Eintragung der Namen müssen die Juden die Anzahl und das Alter ihrer lebenden Kinder angeben und haben sie zur Unterstützung ihrer Angabe in Betreff des Alters bescheinigte Auszüge der Geburtsregister, wenn deren vorhanden sind, oder sonstiger Dokumente, die bisher unter ihnen in Gebrauch waren, vorzulegen. Bei ermangelnder Authenticität dieser Register oder Dokumente soll das Alter ihrer Kinder jedesmal, wo es dessen bedürfen wird, durch Urkunden und Zeugen bewahrheitet werden.

Art. 17. Unser Minister der Justiz und des Inn. ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt,

Gegeben in Unserm königl. Pallaste zu Cassel den 31. März im Jahre 1808, und im zweiten Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs. Der Minister Staats-Sekretaire,

Unterschreiben: Graf v. Fürstenstein.

Als gleichlautend bescheiniget.

Der provisorische Minister des Justizwesens
und der innern Angelegenheiten,
Simeon.

Die weitere Ausführung dieses Dekr. v. 31. März 1808 betreffend bestimmte:

3) Das Dekr. v. 23. Aug. 1809.

Art. II. Die im ersten Artikel erwähnten Ausgaben (zur Deckung der Kosten des Gottesdienstes und der inneren Verwaltung für die Institute und Schulen ihrer Konfession) sollen bestritten werden: von den bestehenden und bis auf diesen Zeitpunkt zum Behufe des israelitischen Gottesdienstes und Erziehungswesen erhobenen Aufkünften, nämlich:

a) Einkünfte aus Vermächtnissen;
b) Ein Prozent von der Aussteuer;
c) Durch eine bestimmte Familiensteuer von 2 Sgr. (2½ Sgr.) wöchentlich oder 4½ Thl. jährlich, die ein jeder, welcher seinen eigenen Haushalt führt, wenn er nicht ledig ist, zu entrichten verbunden ist, und sind nur diejenigen ausgenommen, welche ihr Unvermögen bei der im Art. IV. genannten Syndiken und Vertheilern gehörig darthun können;
d) Durch eine unbestimmte Steuer, welche ebenfalls von jeder Familie und von allen Individuen, die ihre eigene Wirthschaft führen, nach Maßgabe ihres Vermögens, erhoben werden soll;

Art. III. Der Ueberschuß soll verwendet werden 1. zur Deckung der Ausfälle; 2. zu Bezahlung der den Mitgliedern des Konsistoriums noch rückständlich gebührenden Besoldungen. Der etwaige Ueberschuß aber soll für das nächste Jahr aufbewahrt werden.

Art. IV. Die durch den 2. Artikel verordnete zwiefache Steuer soll vom Konsistorium auf die Gemeinden, und durch die für jeden Bezirk bestellten Syndiken auf die Familien vertheilt werden. — Es sollen bei diesem Geschäfte zur Assistenz dieser Syndiken auf ihren Vorschlag Vertheiler vom Konsistorium ernannt werden, welche aus den würdigsten Mitgliedern jeder israelitischen Gemeinde zu nehmen sind.

Art. V. Die Listen der Vertheilung unter die Familienglieder sollen von den Präfekten auf das ihnen von den Unterpräfekten vorgelegte, und von diesen mit Zuziehung der Mairen ausgearbeitete Gutachten geprüft und für exekutorisch erklärt worden, zu diesem Ende sind die Syndiken gehalten, den Unterpräfekten die Grundsätze mitzutheilen, wonach sie sowohl bei der einzelnen Vertheilung, als bei der Bestimmung des Maximum und Minimum in Hinsicht dieser Besteuerung verfahren sind.

Art. VI. Die Syndiken sollen die Einnahmen erheben, sind für selbige verantwortlich, und haben solche nach Vorschrift des gegenwärtigen Dekrets auf Verfügung des Konsistoriums zu verwenden.

Art. VII. Alle drei Monate haben die Syndiken dem Präfekten ihres Departements, von der Erhebung und Verwendung der eingenommenen Summen Rechnung abzulegen.

Art. VIII. Die Syndiken haben, außer der alle drei Monate abzulegenden Rechnung, auch jährlich dem Konsistorium und den Präfekten eine Rechnung vorzulegen, welche diese abschließt. (Bulletin des lois II. p. 311.)

4) Vorstehendes Dekret wurde näher bestimmt durch das Regulativ v. 10. Nov. 1809.

§. 1. Die erwähnten Unterhaltungskosten sollen, Inhalts des gedachten Königlichen Dekrets fließen:

1) aus den Aufkünften derjenigen Vermächtnisse, welche zum Besten des israelitischen Gottesdienstes und Judenunterrichts angeordnet wurden;
2) aus einer Abgabe, welche die sich verehelichenden Israeliten zu leisten haben;
3) aus einer anderen wöchentlichen Steuer, welche von jeder israelitischen Familie nach ihren Vermögens-Umständen entrichtet wird.

ad 1.

§. II. Solche Vermächtnisse dieser Art, welche einer besonderen Gemeinde gehören, werden ferner von dieser verwaltet, und das Konsistorium verfügt nur über die Aufkünfte.

§. III. In Ansehung solcher Vermächtnisse jener Art hingegen, die mehreren Gemeinden zugleich gehören, kann deren Verwaltung nur unmittelbar dem Konsistorium der Israeliten zustehen. Dasselbe wird demnach die Urkunden solcher Vermächtnisse, die sie betreffenden übrigen Papiere und die Gelder dergleichen Vermächtnißkassen sich abliefern lassen, um sie durch einen anzustellenden Kassirer und Verwalter gehörig, mit pünktlichster Sorgfalt dergestalt verwalten zu lassen, daß derselbe die aufzustellenden, mit gehörig belegter Einnahme und Ausgabe versehenen Rechnungen beim Jahresschlusse einsende, und die Ankünfte zu keinem andern Zwecke als zu dem anwende, zu welchem sie ursprünglich bestimmt wurden.

ad 2.

§. IV. Solche besteht in einem Prozent von demjenigen, was die sich verehelichenden Israeliten beiderlei Geschlechts als Mitgift und Brautschatzgelder in die Ehe bringen.

§. V. Dieses Prozent wird von dem Brautpaare vor Aufnahme der Civilakte an das israelitische Syndikat des Orts entrichtet, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, ohne daß der Hochzeitsort hierbei einen Unterschied macht.

§. VII. Sind die Brautschatz- und Mitgiftbeträge nicht bestimmt; so hängt es vom Syndikus ab, die Offenbarung vom israelitischen Brautpaare, dessen Aeltern und Vormündern mittelst Handschlags an Eides Statt zu begehren.

§. VIII. Diese Prozentgelder bilden eine besondere Abtheilung der von den Syndiken vierteljährlich aufzustellenden Rechnungen.

ad 3.

§. IX. Diese Steuer besteht wöchentlich in 32 Centinen. Sie wird ganz gleichförmig von jeder zahlungsfähigen Familie entrichtet, ohne daß der Vermögensstand einen Unterschied begründe.

§. X. Jedes israelitische Familienhaupt muß die Steuer leisten. Als ein solches Familienhaupt wird diejenige israelitische Person betrachtet, welche Geschäfte auf eigene Rechnung treibt. Niemand, er sei ehelichen oder ledigen Standes, ist davon ausgenommen, als derjenige, welcher seine Dürftigkeit den Syndiken und ihren Vertheilungsgehülfen darthun wird.

ad 4.

§. XI. Diese Steuer soll im Jahre . . . . den Betrag von . . . . . Rthlr. aufbringen. Das Konsistorium der Israeliten wird demnach die Haupteintheilung so machen, daß jene Summe daraus entspringe. Es wird dabei auf die Lage der israelitischen Einwohner jedes Rabbinersprengels im Ganzen, ingleichen darauf Rücksicht nehmen, ob nicht dieser Sprengel außerdem noch zu israelitischen Corporationsschuldrn beizutragen habe, und in diesem Falle solchen Israeliten weniger als andern ansetzen. Das Konsistorium wird diese Haupteintheilung dem Ministerium des Innern, und Auszüge daraus den Präfekturen zufertigen.

§. XII. Die Syndiken haben sodann die Vertheilung auf die einzelnen Familienhäupter folgender Gestalt zu bewirken: . . . . . Jeder Rabbiner oder Unterrabbiner wird vom Konsistorium aufgefordert, an jeden Ort eines Syndikates seines Rabbinersprengels sich zu verfügen. Er, der Rabbiner oder Unterrabbiner, ernennt einen Vertheilungsgehülfen; das Syndikat bestimmt einen zweiten; die Beiden auf diese Art Erkorenen erwählen einen dritten. Diese drei Gehülfen, welche sämmtlich aus den würdigsten der im Syndikatsbezirke wohnenden Israeliten zu nehmen sind, bilden neben dem Rabbiner oder Unterrabbiner und dem Syndikate die Vertheilungskommission für den ganzen Syndikats-Bezirk.

Der Rabbiner oder Unterrabbiner macht vorm Beginn der Vertheilung jedes Mitglied der Kommission durch einen Handschlag verbindlich, gewissenhaft die Vertheilung vorzunehmen. Er selbst legt diesen Handschlag in die Hände des Syndikus, oder wenn mehrere Syndiken für einen Syndikatsbezirk bestellt sind, desjenigen von diesen ab, der gerade zu der Zeit die Syndikatsdirektion zu führen hat.

Hierauf wird die Vertheilung derjenigen Summen, welche nach der vom Konsistorium bewirkten Haupteintheilung vom fraglichen Syndikatsbezirke aufgebracht werden muß, unter dessen einzelne Familienhäupter aufs gewissenhafteste vertheilt. Hierüber dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur:

a) Wenig Vermögende, wenn sie auch die Familiensteuer entrichten müssen, tragen zu dieser Vermögenssteuer nichts bei. Zahlreiche Kinder, langwierige Krankheiten und ähnliche Umstände gewähren einen Grund zum geringeren Ansatze.

b) Die Vermögenden werden in mehrere Klassen abgesondert. Die Unterste entrichtet nur den geringsten Satz (das Minimum). Dieses Minimum muß jedoch wenigstens in zehn Franken (2½ Rthlr.) bestehen. Die folgenden Klassen zahlen einen höheren Satz, und endlich die zuletzt folgende reichste Klasse den höchsten (das Maximum). Dieses Maximum darf aber unter keinerlei Bedingung über 1000 Franken (250 Thlr.) steigen. Die Summe, welche von allen Klassen der Kontribuenten zu dieser Vermögenssteuer geleistet werden soll, muß derjenigen völlig gleich sein, welche das Konsistorium für den fraglichen Syndikatsbezirk angesetzt hat.

c) Sobald die Vertheilungskommission mit diesem Taxationsgeschäft zu Stande ist, arbeitet sie die Vertheilungsrolle aus, sie wird von der ganzen Kommission unterschrieben und dem Syndikat überlassen.

d) Solches befördert sie sofort an die Unterpräfektur ihres Wohnsitzes, welche selbige in Gemäßheit des 5. Artikels des K. Dekr. v. 23. Aug. 1809, nach Einzie-

hung der nöthigen Nachweisungen an die Präfektur gelangen lassen wird, damit sie daselbst geprüft und für exekutorisch erklärt werde.

Der Rabbiner oder Unterrabbiner hat diese Operation bei jedem Syndikate besonders vorzunehmen, folglich an einen jeden Wohnsitz sich zu verfügen.

§. XIII. Die Syndikate sind verpflichtet, den erwähnten administrativen Behörden mit allen begehrten Nachrichten an die Hand zu gehen, welche zur Beurtheilung der Vertheilung dienen können.

§. XIV. Die ganze Vertheilungs-Kommission aber ist schuldig, bei jeder einzelnen Zutheilung ihrer gewissenhaftesten Ueberzeugung zu folgen, sich von keiner Nebenabsicht, sei es welche es wolle, jemals leiten zu lassen, und also niemals einem Familienhaupte mehr aufzulegen, als es zu tragen vermag, keinem aber auch weniger, als es tragen kann, um die zu vertheilende Summe aufzubringen.

§. XV. Wenn die Vertheilungskommissarien selbst sich für ihre Personen zu wenig auflegen wollten, so würde dies unter die strafwürdigsten Handlungen gehören.

§. XVI. Alle Beschwerden über dergleichen, so wie über vermeint zu hohe Ansätze, werden von der Präfektur entschieden.

§. XVII. Kein Israelit, welcher zum Vertheilungsgehülfen gewählt ist, kann sich diesem Geschäfte entziehen; es sei denn, daß er binnen 24 Stunden, nachdem ihm seine Wahl bekannt geworden, nachweise, daß es ihm wegen Krankheit oder nothwendiger Abwesenheit, oder anderer unabänderlicher Verhinderungen unmöglich falle, dies Geschäft für dasmal zu besorgen. Wer ohne hinreichende Entschuldigung sich der Uebernahme dieses Geschäfts verweigert, ist zur Vergütigung des daraus entstehenden Schadens verbunden.

§. XVIII. Würden die beiden Vertheilungsgehülfen, welche von dem Rabbiner oder Unterrabbiner und vom dem Syndikat erkoren wurden, wegen der Wahl des dritten nicht einig werden können, so soll das Syndikat den Ausschlag geben ꝛc.

(a. a. O. II. 509.)

Zweites Kapitel.

Gegenwärtige Verhältnisse.

I. Ueber die gegenwärtige Gestaltung dieser vorstehend dargestellten Verfassung der Juden spricht sich im Allgemeinen aus:

1) die Cirk. Verf. der Reg. zu Magdeburg, an sämmtliche Magistrate.

Es ist bisher angenommen worden, daß mit der Auflösung des für das Königreich Westphalen errichteten jüdischen Konsistorii auch das ganze Dekret v. 31. März 1808 außer Wirksamkeit getreten sei, die Judenschaften daher nirgend als Korporationen, sondern nur als erlaubte Privatgesellschaften zu betrachten wären, um deren innere Angelegenheiten sich die Staatsverwaltungsbehörde nicht zu kümmern haben.

Nachdem jedoch die Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1830 vorläufig in den neuen und wiedererworbenen Provinzen die Aufrechterhaltung der vorgefundenen Verfassung befohlen hat, gewinnt die Sache eine andere Gestalt, und es müssen die Vorschriften vom 31. März 1808 unter den, nach der jetzigen Einrichtung den Behörden nöthigen Modifikationen, zur Ausführung gebracht werden.

Wir sind nach höherer Anordnung an die Stelle des ehemaligen Konsistorii getreten, um die Aufsicht über die jüdischen Gemeinden zu führen, und ihnen sowohl bei Aufbringung der Kultuskosten als bei Abtragung ihrer Schulden die nöthige Assistenz zu leisten, auch dahin zu sehen, daß die Schulden in Gemäßheit des mehrgedachten Dekrets, sobald als möglich abgetragen werden.

Wenn unter diesen Umständen der dortige jüdische Kaufmann N. N. nach Maßgabe der in Abschrift beiliegenden Vorstellung unsere und des Magistrats Mitwirkung bei Reorganisation der dortigen jüdischen Gemeindeverhältnisse erbeten hat, so kann diese demselben in Gemäßheit des Eingangs Gesagten nicht verweigert werden.

Um die Verhältnisse der dortigen israelitischen Gemeinde festzustellen, wird es zuvörderst darauf ankommen:

a) daß dieselbe sich in der bisher üblichen Weise über die Wahl eines Vorstehers vereinige, da es nach der Aeußerung des ꝛc. N. N. an einem solchen bis jetzt gänzlich fehlt. Als stimmberechtigt bei der desfallsigen Wahl werden nach Analogie des §. 10 des westphälischen Regulativs v. 10. Nov. 1809 alle dort domizilirende israelitische Familienhäupter, d. h. alle diejenigen Israeliten anzusehen sein, welche auf eigene Rechnung Geschäfte treiben.

Ueber das Ergebniß der Wahl ist uns Anzeige zu leisten, und zugleich wegen der von uns zu ertheilenden Bestätigung gutachtlich zu berichten.

Hiernächst hat der Magistrat

b) den zu erwählenden Vorsteher aufzufordern, den Etat der zu den Kultusbedürfnissen der jüdischen-Gemeinde nöthigen Einnahmen und Ausgaben, so wie den Etat des Fonds zur Abtragung etwaniger auf der Gemeinde lastenden Schulden, anzufertigen und einzureichen. Wir werden denselben demnächst bestätigen und für exekutorisch erklären.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Ausgaben, welche die Orts-Gemeinde für sich zu bestreiten hat, da solche, welche für einen größeren Distrikt zur Zeit der Zwischenherrschaft aufzubringen waren, z. B. Gehalte des Konsistorii, des Departements-Syndikats, wegfallen — Deshalb sind nur unter den Ausgaben aufzunehmen:

1) das Gehalt der Beamten des Kultus und der Schulen;
2) des nöthigen Verwaltungs-Personals;
3) die Kosten der Unterhaltung der Synagogen, Schulen ꝛc.;
4) die Beiträge zur Verzinsung und Abtragung der etwanigen Schulden;
5) zur Armenunterstützung;
6) zu unbestimmten Ausgaben.

Daß hierbei mit aller möglichen Sparsamkeit verfahren werden wird, setzen wir voraus.

Die Fonds zu diesen Ausgaben müssen, wenn nicht bestimmte Stiftungen vorhanden sind, deren Ertrag solche gewährt, von sämmtlichen jüdischen Einwohnern des städtischen Gemeinde-Verbandes aufgebracht werden.

Das Dekret v. 23. Aug. 1809 (erläutert durch das Regulativ v. 10. Nov. 1809 s. d. Gesetzbülletin des vormaligen Königreichs Westphalen) — bezeichnet die Art und Weise, wie die Aufbringung geschehen soll, und zwar:

a) durch ein Prozent der Aussteuer von Eheleuten bei ihrer Verheirathung;
b) durch eine fixe Steuer von 2½ Sgr. von jeder Familie wöchentlich;
c) durch eine unbestimmte Steuer, welche von jeder Familie nach Verhältniß ihres Vermögens erhoben wird.

Die letztere Steuer wird die Hauptschwierigkeit machen. Der Vorsteher hat nach Art. 4 des oben allegirten Dekr. v. 23. August 1809 die würdigsten Mitglieder der Gemeinde als Vertheiler zu wählen, und mit diesen die Repartition gewissenhaft zuzulegen. Hiernächst ist dieselbe dem Magistrate einzureichen, welcher alsdann die Bestätigung bei uns nachzusuchen hat. — Von selbst versteht sich, daß, wenn die ad b. gedachte Steuer und die vorhandenen bestimmten Fonds das Bedürfniß decken, die Aufbringung der unbestimmten Steuer nicht nöthig ist.

Hiernach hat der Magistrat das Nöthige zu veranlassen, und erwarten wir binnen 6 Wochen den Bericht desselben über die Lage der Sache.

(Ann. XVII. S. 696.)

II. Von den politischen Rechten sind den Juden in diesen Landestheilen

1) die ständischen durch die G. wegen Anordnung der Provinzialstände in Sachsen Westphalen und der Mark v. 27. März 1824 genommen, da diese die Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche verlangen [1]); eben so fehlt ihnen

2) das Patronat über christliche Kirchen [2]). Dagegen haben sie

3) alle übrige politische Rechte gleich den Christen.

Was insbesondere die Befähigung zu Staatsämtern anlangt, so stand ihnen dieselbe unbedenklich nach Westphälischer Verfassung zu und involvirt mithin ein Recht, welches unter dem Schutze der mehrerwähnten Preußischen und deutschen Bundesgesetze steht.

Wenn ein R. des K. Min. des Inn. an die K. Reg. zu Magdeburg v. 17. Aug. 1827 [3]) die Juden nicht befähiget hält, Auktionskommissarien zu werden, weil dies ein Staatsamt sei, so muß man annehmen, daß sich diese Bestimmung auf Landestheile beziehe, welche nicht zu dem Königreiche Westphalen gehört haben; anderenfalls enthielte dasselbe eine ungesetzliche Bestimmung [4]).

[1]) Vergl. Abthl. I. Abschn. IV. Kap. II. sub III.
[2]) Vergl. a. a. O. sub II.
[3]) Vergl. daselbst Abthl. II. Abschn. I. Kap. VI. sub II. 7. S. 284.
[4]) Koch sagt kurzweg a. a. O. S. 248, die politischen Rechte seien den Juden

4) In Beziehung auf das Stadtbürgerrecht bemerken die R. v. 12. Dec. 1832 und 22. Okt. 1835 [1]), daß die St. Ordn. keine neuen Rechte gegeben, sondern nur die früheren Verhältnisse aufrecht erhalten, die Juden mithin in den ehemals westphälischen Ländern das Bürgerrecht hätten.

III. Das Schulwesen anlangend, war im Jahre 1829 ein rheinisch-westphälischer Verein zur Bildung von Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden zu Münster gestiftet worden [2]).

In Betreff der Ableistung der Militair-Dienstpflicht Seitens der Zöglinge dieser jüdischen Vereinsschule vergl. das R. vom 19. August 1840. Abschn. XI. Kap. II. S. 375.

IV. In den vier Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirkes Minden sind die Juden in ihren staatsbürgerlichen Rechten rücksichtlich einzelner Beziehungen wiederum eingeschränkt worden. Es widersprechen diese Bestimmungen dem Art 16 der deutschen Bundesakte [3]).

Die betreffenden Gesetze lauten:

a) K. O. v. 20. Sept. 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standesentsprungenen Mißverhältnisse.

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 8. v. M. setze Ich zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungen sind, Folgendes fest:

1) Zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke in den genannten vier Kreisen sollen Juden künftig nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Grundstücke auf den Antrag der Regierung gerichtlich zu subhastiren und einem qualifizirten Erwerber zuzuschlagen. — Die Gerichte sind schuldig, einem solchen Antrage Folge zu geben, ohne auf eine materielle Prüfung desselben einzugehen.

2) Wenn von Personen bäuerlichen Standes, welche in dem Bezirke der gedachten vier Kreise wohnen (§. 1. Tit. 7. Thl. II. Landrecht), Schuld-Bekenntnisse an Juden, diese mögen in jenen Kreisen oder anderswo ihren Wohnsitz haben, ausge-

---

auch hier entzogen, insbesondere könnten sie Staatsämter nicht bekleiden, da ihre Religion mit diesem Rechte ganz unverträglich erscheine. Er fügt hinzu: „Eine desfallige Verordnung ist nicht bekannt geworden." Eine in der That neue Art der Beweisführung. Im Königreiche Westphalen nahm die Gesetzgebung — gegen die Ansicht des Herrn Koch — an, die Staatsämter vertrügen sich mit der Religion der Juden und sprach letzteren das Recht auf dieselben zu. Die Preußischen und deutschen Bundesgesetze setzten fest, daß die bestehenden Rechte der Juden aufrecht erhalten werden sollen. Herr Koch sagt selbst, es sei kein Gesetz erschienen, welches ihnen das Recht auf Staatsämter nehme. Aus diesen Sätzen kommt Herr Koch auf die logische Folgerung: Das Recht auf Staatsämter ist den Juden entzogen, weil es mit ihrer Religion unverträglich.

[1]) Vergl. dasselbe Abschn. VII. Kap. I. S. 360.

[2]) Nach dem vierzehnten Berichte des Vereins sind aus der Elementar-Lehrer-Bildungsanstalt bis jetzt 84 Lehrer hervorgegangen, welche in jüdischen Gemeinden der beiden Provinzen mit segensreicher Thätigkeit ihrem Berufe obliegen und die Gesammtzahl der aus beiden Provinzen auf Kosten des Vereins bis jetzt ausgebildeten Zöglinge beträgt 207. (Staatszeitung 1843. Nr. 7.)

[3]) Vergl. hierüber Abthl. I. Einleitung S. 19 ff.

stellt werden, so findet daraus, ohne Unterschied des Geschäfts, auf welches sie Bezug haben, eine gerichtliche Klage nur in sofern statt, als sie vor dem persönlichen Richter des Schuldners aufgenommen worden sind. — Der Richter ist verpflichtet, die Aufnahme zu versagen, wenn sich bei der jederzeit vorzunehmenden Prüfung des Geschäfts der Verdacht eines Wuchers ergiebt.

3) Die vor Bekanntmachung dieser Order von einer der unter 2. erwähnten Personen an einen Juden ausgestellten Privat-Schuldbekenntnisse müssen binnen drei Monaten nach jener Bekanntmachung dem persönlichen Richter des Schuldners vorgelegt werden; der Richter hat dieselben in ein besonderes fortlaufendes Register einzutragen und die geschehene Eintragung auf der Schuldurkunde unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu vermerken. Unterbleibt diese Vorlegung, so liegt dem Juden, welcher eine Schuldforderung an eine der vorgedachten Personen auf ein frühreres Privat-Schuldbekenntniß gründet, der Beweis ob, daß die Ausstellung desselben bereits vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Order erfolgt ist. Die Eintragung in das Schuldenregister und der darüber auszufertigende Vermerk geschehen sportel- und stempelfrei.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen. Berlin, den 20. Sept. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(G. S. 1836. S. 248.)

b) K. O. v. 5. Jan. 1839, betr. die Modifikation der Bestimmung im §. 1. der Allerh. K. O. v. 20. Sept. 1836.

Auf den mit seinen Anlagen beigefügten Bericht der betreffenden Minister der Justiz, des Inn. und d. Fin. v. M. will Ich, nach dem Antrage derselben, die Bestimmung im §. 1. Meiner O. v. 20. Sept. 1836 wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Hörter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse dahin modifiziren, daß den Juden, unter Beibehaltung der Verpflichtung zur Selbstbewirthschaftung als Bedingung des Erwerbes bäuerlicher Grundstücke bis zum 1. Januar 1844 gestattet sein soll, die seit der Publikation Meiner O. v. 20. Sept. 1836 erworbenen, oder künftig noch zu erwerbenden bäuerlichen Grundstücke mit christlichem Gesinde zu bewirthschaften. Das Staats-Min. hat diesen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen, auch zu verfügen, daß derselbe in die Amtsblätter der Provinz Westphalen aufgenommen werde.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(G. S. 1839. Nr. 1975.)

c) Früher hatte man dergleichen Bestimmungen für überflüssig erachtet. Das R. des K. Min. des Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 23. März 1824 an die K. Reg. zu Münster bemerkt:

Das unterzeichnete Min. kann sich durch die von der K. Reg. in dem Berichte vom 14. v. M., mit Rücksicht auf den von dem jüdischen Glaubensgenossen N. geschehenen Ankauf des N.schen Colonats, vorgetragenen Umstände nicht bewogen finden, gesetzliche Bestimmungen wegen Beschränkung der den mit staatsbürgerlichen Rechten im weitesten Umfange versehenen jüdischen Bewohnern der Provinzen jenseits der Elbe zustehenden Befugniß, ländliche Grundstücke anzukaufen, in Antrag zu bringen. Denn, da den Juden der alten Preußischen Provinzen dieselbe Befugniß durch das Ed. v. 11. März 1812 beigelegt ist, so würden die von der K. Reg. gewünschten einschränkenden Bestimmungen dem Geiste der Gesetzgebung, welcher sich in den Vorschriften des Ed. an den Tag legt, geradezu entgegen sein.

Die Berufung auf Verfügungen, welche in der gegebenen Beziehung wegen der jüdischen Einwohner des Großherzogthums Posen erlassen sind, findet hier nicht statt, weil zufolge der in jener Provinz bis jetzt noch in Kraft bestehenden Gesetze, die Juden nicht mit denjenigen Rechten und Freiheiten versehen sind, welche das bezogene Edikt ihren Glaubensgenossen der alten Provinzen, und die frembherrische Gesetzgebung denen der vormals französischen, westphälischen und Bergschen Gebietstheilen eingeräumt hat. So lange nicht etwa für gut erachtet werden möchte, sämmtliche in dieser Beziehung mit gleichen Rechten ausgestatteten Juden des Staats gewissen und zwar gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, kann nicht die Rede davon sein, dergleichen Beschränkungen für die jüdischen Bewohner einzelner Landes-Bezirke auf legislativem Wege in Antrag zu bringen.

Uebrigens haben die geschilderten Nachtheile der den Juden gestatteten Freiheit, länd-

liche Grundstücke zu erwerben, sich in den Ländern, wo das Edikt v. 11. März 1812 zur Anwendung kommt, bis jetzt nicht geoffenbaret.

Daß von den Juden auf Hypotheken ländlicher Besitzungen Darlehn gegeben werden, darf in der Regel nicht als ein Uebel betrachtet werden, und die Concurrenz jüdischer Kreditoren bei Subhastationen ist in Zeiten, wie die jetzigen, wo der Mangel an Kauflustigen meistens das Verderben der in Insolvenz gerathenen Schuldner herbeizuführen pflegt, sogar erwünscht.

Auch scheint das Gemeinwesen dadurch nicht gefährdet zu werden, daß vermögende Juden, welche in den Fall kommen, sich ländliche Grundstücke, worauf sie Kapitalien dargeliehen haben, bei eintretender Subhastation adjudiciren zu lassen, dergleichen Grundstücke nicht selbst bewirthschaften, sondern sie entweder zu verpachten, oder bei Gelegenheit auf eine ihnen vortheilhafte Weise wieder zu veräußern suchen.

Die Frage aber, inwiefern es für nothwendig oder nützlich zu halten sei, der Zerschlagung der Bauergüter durch gesetzliche Maaßregeln entgegen zu wirken? ist altioris indaginis und kann, bei dieser besondern Veranlassung nicht erörtert werden.

(Ann. VIII. S. 190.)

Vierzehnter Abschnitt.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Juden in dem zum Großherzogthum Frankfurt gehörig gewesenen Territorio.

Aktenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt a. M. Gedruckt bei Heidenheim in Rödelheim 1816.

Die ehemals freie Reichsstadt Wetzlar kam im Jahre 1803 als Grafschaft an den Kurfürsten von Mainz und nach Auflösung des Reichsverbandes an das Großherzogthum Frankfurt. Sie bildet gegenwärtig einen Theil des Kreises Wetzlar im Regierungsbezirk Koblenz. In Betreff der Juden wurde die ehemalige Verfassung beseitiget durch die Konstitutions-Urkunde des Großherzogs Karl dd. Aschaffenburg d. 16. Aug. 1810, so wie das gemeine Recht im Jahre 1811 durch Einführung des Code Napoleon. Durch beide wurden die früheren Beschränkungen der Juden gänzlich aufgehoben.

Der §. 11. der Konstitutions-Urkunde bestimmt:

„Das Großherzogthum wird durch eine Konstitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze ꝛc. festsetzt.

§. 13. Alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

Da durch diese Gleichstellung Niemandem Geldeinnahmen genommen werden sollten, so bestimmte die V. v. 7. Febr. 1811[1]) eine Ablösung der Abgaben, welche die Juden in Frankfurt zu zahlen gehabt und nachdem letztere auf einen Kapitalbetrag von 440,000 Fl. festgestellt und von den Juden bezahlt waren, sprach das Patent v. 28. Dec. 1811[2]) die vollkommene Gleichstellung der Juden zu Frankfurt a. M. mit den Christen aus. — Die V. v. 30. Jan. 1812 organisirte demnächst die Gemeinde-Verfassung[3]). Alle politische und bürgerliche Rechte, welche den Juden sonach nicht ausdrücklich später genommen worden sind, genießen sie in Wetzlar und seinem Gebiete gleich den Christen, da nach den mehrfach erwähnten Gesetzen und insbesondere nach der K. O. v. 8. Aug. 1830 die vorgefundene Verfassung der Juden aufrecht erhalten worden. Diese ihre Rechte stehen unter der Garantie des deutschen Bundes.

Ausdrücklich genommen sind den Juden aber lediglich die ständischen Rechte.

---

1) Regierungs-Bl. des Großherzogthums Frankfurt Thl. I. S. 253 ff.
2) Aktenmäßige Darstellung ꝛc. S. 9—20. Regierungsblatt Thl. I. S. 609 ff.
3) Regierungsblatt Thl. II. S. 9.

Dritte Abtheilung.

Folgen der Verschiedenheit in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Juden in den einzelnen Landestheilen.

Erster Abschnitt.

Die Uebersiedelung der Juden aus einem Landestheile in den andern.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen und Beleuchtung ihrer Gesetzmäßigkeit.

I.

Gesetzlichkeit der Uebersiedelung der jüdischen Staatsbürger in alle Landestheile, wo die Juden das Staatsbürgerrecht haben.

Es ist bereits in der Einleitung zur ersten Abtheilung[1]) dargestellt worden, wie man unmittelbar nach der Occupation der neuen und wiedererworbenen Provinzen von der richtigen Ansicht ausging, daß die aus diesen in die älteren Provinzen übersiedelnden Juden mit den in letzteren wohnenden vollkommen gleich behandelt werden sollten[2]). Da man jedoch damals ein allgemeines Gesetz für alle Juden des Staates sofort beabsichtigte, so stellte man provisorisch fest, daß inzwischen das Uebersiedeln der Juden in die Provinzen, wo eine abweichende Judenverfassung besteht, nicht gestattet sein solle[3]). Diese provisorische Feststellung ist dadurch, daß jenes Gesetz nicht erschienen, der ursprünglichen Absicht zuwider, seit fast dreißig Jahren nicht nur aufrecht erhalten worden, sondern auch in einer Weise ausgedehnt, welche allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerstreitet.

Es ist in letzterer Beziehung offenbar zu unterscheiden zwischen denjenigen

---

[1]) Vergl. S. 37 ff.

[2]) Es bestimmte dies namentlich der Fürst Staatskanzler im R. v. 24. März 1814 in Betreff der Juden in den Provinzen links der Elbe. Vergl. daſselbe, so wie die R. v. 10. Sept. u. 8. Nov. 1814 a. a. O.

[3]) Vergl. die K. O. v. 18. Febr. 1818 und eine größere Zahl Rescripte a. a. O. und unten.

Landestheilen, in welchen bis jetzt den Juden die Staatsbürger-Qualität noch nicht zugestanden worden [1]) und denjenigen Landestheilen, in welchen die Juden Staatsbürger sind.

In diesen Letzteren muß sowohl nach allgemeinen, wie nach Preußischen staatsrechtlichen Principien die Berechtigung der Juden zur Freizügigkeit innerhalb dieser Landestheile anerkannt werden.

Der Preußische Staat bildet ein einiges organisches Ganze in Beziehung auf seine staatsrechtliche Verhältnisse und nicht ein mechanisches Nebeneinanderstellen von allerhand Territorien, die nur unter dem Titel eines „Preußischen Staates" vereint wären. Eben deshalb aber hat die Preußische Staatsbürger-Qualität für den ganzen Staat Gültigkeit [2]), und zwar um so mehr, als das Incolat, was früher bei der Ansässigmachung in einzelnen Provinzen nothwendig war, als Ueberbleibsel des alten Feudalstaates, aufgehoben wurde [3]). Ein Staatsrecht der einzelnen Territorien, aus welchen der Staat nach und nach entstanden, erkennt der Preußische Staat im Allgemeinen nicht an, und doch ließe sich nur hieraus logisch ein Staatsbürger-Recht für diese einzelnen Territorien rechtfertigen. Es ändert sich die Natur eines Staates dadurch nicht, daß derselbe einen Länderzuwachs erhält und so wenig daher jemals der Satz aufgestellt worden, daß ein christlicher Staatsbürger der alten Preußischen Provinzen nicht auch Staatsbürger in den 1814 und 1815 neu oder wieder erworbenen Territorien sei, so wenig ist es gerechtfertiget, dies von den jüdischen Staatsbürgern der alten Provinzen anzunehmen. Eben so verhält es sich umgekehrt mit der Staatsbürger-Qualität in den neuen und wieder erworbenen Territorien. Auch hier liegt kein Grund vor, in denjenigen Territorien, wo den Juden das Staatsbürgerrecht von den anerkannten französischen, westphälischen, Großherzoglich Bergschen, Frankfurtschen und Warschauschen Staaten gegeben war, letzteres nicht auch für die anderen Provinzen desselben Staates anzuerkennen, in denen die Juden dies Recht gleichfalls haben, denn diese neuerworbene Territorien wurden integrirende Theile des Preußischen Staates und der letztere erkennt die Zurechtbeständigkeit der von der

[1]) Dem Gebietsumfange nach ist dies kaum der sechste Theil des Staates, da abgesehen von dem Großherzogthume Posen, wo theils naturalisirte, theils nicht naturalisirte Juden existiren, dieselben das Staatsbürgerrecht sowohl in den alten Provinzen haben, als in allen neuen, wo das französische Recht galt. Nur die Gebietstheile, wo das gemeine deutsche Recht bis zur Occupation fortgedauert, machen eine Ausnahme, nämlich die in in der Abthl. II. Abschn. V. bis VIII. gedachten. Die im Abschn. IX. u. X. gedachte Territorien sind nur aus wenigen Ortschaften zusammengesetzt.

[2]) Nur in Betreff der Territorien wird nach allgemeinen Grundsätzen eine Ausnahme stattfinden, in welchen verfassungsmäßig den Juden die Staatsbürger-Qualität nicht zusteht; eine nothwendige Konsequenz des beklagenswerthen Mangels der Einheit des Staats in dieser Beziehung des inneren Staatsrechts. Dieselbe Frage, freilich zwischen zwei verschiedenen Staaten, kam vor Kurzem zur Sprache, als im Königreiche Sachsen einem französischen Juden bei seinem Aufenthalte nicht die Rechte eines französischen Bürgers, d. h. die eines Ausländers überhaupt, zugestanden wurden, sondern derselbe den Beschränkungen ausländischer Juden unterworfen wurde, während in Frankreich die Religion auf die staatsbürgerlichen Rechte ohne Einfluß ist. Da es sich in solchem Falle von einer wesentlichen Verschiedenheit in einer einzelnen Beziehung des inneren Staatsrechts handelt, so wird der Einzelne sich derartigen staatsrechtlichen Unterscheidungen zu unterwerfen haben, welche rücksichtlich der Rechte der Bewohner anderer Provinzen oder anderer Staaten gelten, sei er übrigens Christ oder Jude.

[3]) R. v. 5. März 1809. Mathis Bd. 10. S. 65. Rabe Bd. 10. S. 46.

früheren Staatsgewalt geschaffenen Zustände unbedingt an, hat insbesondere bei der Besitzergreifung dieser Territorien in allen Patenten ausdrücklich die Wahrung und Schützung aller Rechte versprochen[1]). So wenig nun das unbedingt und ohne alle Restriction gewährte Staatsbürgerrecht in den alten Provinzen sich bei Vergrößerung des Staates auf erstere beschränkt, so wenig beschränkt sich das beispielsweise den Juden im Königreiche Westphalen gewährte Staatsbürgerrecht auf diejenigen Theile des Königreichs, welche an Preußen gekommen, sondern umfaßt, weil diese Territorien mit Preußen in staatsrechtlicher Beziehung in eine untrennbare Verbindung getreten sind, den ganzen Preußischen Staat, soweit in demselben den Juden das Staatsbürger-Recht zusteht.

Unter allen Umständen befanden sich im Jahre 1815 die Juden, wie die R. v. 10. Sept. u. 8. Nov. 1814 ergeben, die erst durch das R. v. 19. Sept. 1820 außer Wirkung gesetzt wurden, in dem Besitze des Rechts der Uebersiedelung aus und in die verschiedenen Territorien, in welchen ihnen das Staatsbürgerrecht zustand. Dieses Recht war ihnen überdies von Preußen selbst ausdrücklich verliehen worden und es kann somit nicht bezweifelt werden, daß der Art. 16. der Bundesakte ihnen dieses Recht garantirt[2]).

Auch mit einer anderen Bestimmung der Bundesakte würde die entgegengesetzte Ansicht in einen auffallenden Widerspruch treten. Es wäre bemerkenswerth, wenn nach Art. 18. sub 2. der deutschen Bundesakte den Staats-Bürgern aller deutschen Bundesstaaten Freizügigkeit zustände, letztere aber in den einzelnen Territorien eines und desselben Staates für die Staatsbürger gehemmt sein sollte.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze sind zur Zeit von den Ministerien nicht anerkannt, vielmehr ist von denselben die provisorische Bestimmung, daß die Freizügigkeit der Juden zwischen den einzelnen Territorien inhibirt sein solle[3]), soweit dieselben eine verschiedene Judenverfassung haben, faktisch dahin ausgedehnt worden, daß auch zwischen denjenigen Territorien die Freizügigkeit aufgehoben sein solle, in denen die Juden Staatsbürger sind, in Betreff derer mithin von einer im Wesentlichen verschiedenen Juden-Verfassung nicht die Rede sein kann.

Diese nach staatsrechtlichen Prinzipien nicht zu billigenden Ministerial-Rescripte, welche früheren Bestimmungen des Fürsten Staatskanzlers Hardenberg widersprechen, beruhen lediglich auf einer K. O. v. 18. Febr. 1818, welche ihre Verfügung

a) ausdrücklich als eine provisorische erklärt; welche

b) niemals publizirt worden, mithin nicht allgemeines Gesetz ist, welches in Privatrechte eingreifen könnte; welche endlich

---

[1]) Das unten folgende R. v. 9. März 1840 erkennt an, daß die Rechte der Juden auf Grund der Versprechungen in den Besitzergreifungs-Patenten nicht geschmälert werden können, behauptet aber, daß in dieser Verstrickung auf ein einzelnes Territorium keine Schmälerung ihrer Rechte liege.

[2]) Vergl. hierüber Abthl. I. Einleitung S. 37 ff. u. 19 ff.

[3]) Koch weiß diese provisorischen Zustände a. a. O. S. 219 u. 221. Note 4. als vollkommen rechtlich durch die Bestimmung des A. L. R. I. 1. §§. 23. 24. zu rechtfertigen, welche besagen, daß persönliche Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen des Wohnortes beurtheilt werden. Er übersieht nur den einen Umstand, daß das Landrecht hier von privatrechtlichen Eigenschaften und Befugnissen spricht und es sich im concreten Falle um staatsrechtliche handelt, daß mithin jene Gesetzesstellen gar nicht passen.

c) wie das folgende R. v. 19. Sept. 1820 ausdrücklich bemerkt, nur für einen speziellen Fall gegeben ist, mithin nach bestimmter Vorschrift der Gesetze — Allgem. Landrecht. Einleitung §. 5. — auch aus diesem Grunde als Gesetz für andere Fälle nicht betrachtet werden soll. Die Bestimmung dieser K. O. endlich ist

d) durch Ministerial-Rescripte in einer unzulässigen Weise höchst ausdehnend interpretirt worden.

Die K. O. v. 18. Febr. 1818, wie sie in dem R. des Min. d. Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 19. Sept. 1820 an die K. Reg. zu Potsdam und v. 3. Mai 1824 an das K. Pol. Präsidium zu Berlin mitgetheilt wird, lautet wie folgt:

Das K. Polizei-Präsidium wird in Bescheidung auf die Anfrage in dem Ber. v. 21. v. M., betreffend die Grundsätze, nach welchen die aus den Provinzen jenseits der Elbe hier einwandernden Juden zu behandeln? angewiesen, Sich die abschriftlich eingereichte Bescheidung für die Reg. zu Potsdam v. 19. Sept. 1820 (Anlage a.) ebenmäßig zur Richtschnur dienen zu lassen, und die Min. R. v. 10. Sept. u. 8. Nov. 1814 nicht weiter in Anwendung zu bringen, indem solche der später erklärten Absicht Sr. K. Majestät nicht entsprechen. Berlin, den 3. Mai 1824.

Min. des Inn. Erste Abtheilung. Köhler.

a.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 5. d. M. hierdurch zu erkennen gegeben, daß der durch das Amtsbl. der Reg. zu Münster auf Veranlassung einer Allerh. K. O. v. 18. Febr. 1818 bekannt gemachte Grundsatz:

daß, so lange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woselbst eine abweichende Juden-Verfassung besteht, nicht zu gestatten sei,

Ihrer Seits unbedenklich wider diejenigen Juden in Anwendung gebracht werden kann, welche aus den überelbischen Provinzen nach dem Potsdamschen Regierungs-Bezirke überzuziehen beabsichtigen, da innerhalb der sogenannten alten Provinzen, (welche den Bestand der Monarchie im Jahre 1812 ausgemacht), überall nur solche Juden zur Niederlassung verstattet werden dürfen, welche das Preußische Staats-Bürger-Recht im Sinne des Edikts v. 11. März 1812 entweder von Gesetzes wegen, oder durch Naturalisation übekommen haben.

Die hauptsächlich einen speziellen Fall betreffende, oben erwähnte K. K. O. ist der K. Reg. entbehrlich. Berlin, den 19. Sept. 1820.

(Ann. VIII. S. 471.)

Aus diesem Inhalte der gedachten K. O. ergiebt sich nun keineswegs, was in den beiden Rescripten daraus gefolgert wird, daß die Freizügigkeit der Juden aus den Territorien, in denen irgend eine Verschiedenheit in der Juden-Verfassung vorlieat, gehindert werden solle. Vielmehr kann eine richtige Interpretation bei den betreffenden Worten nur an wesentlich verschiedene Verfassungen denken, wie sie faktisch wirklich gleichzeitig vorlagen, indem in den einen Territorien die Juden bloße Schutzverwandte waren, in den meisten dagegen Preußische Staatsbürger. Nur diese Interpretation durfte gegeben werden, weil nur diese mit den allgemeinen Prinzipien des Staatsrechts und den angeführten allgemeinen Gesetzen übereinstimmt.

Insbesondere aber hätte, wenn nun einmal diese K. O. gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes auch auf andere Fälle außer dem speziell durch dieselbe entschiedenen angewendet werden sollte, mindestens festgestellt werden müssen, daß diese weitere Fälle demjenigen, für welchen die K. O. erging, analog waren. Es war also unbedingt mindestens anzugeben, ob in jenem konkreten Falle die betroffene Person in den Ländertheilen wohnte, in denen sie bereits die Staatsbürger-Eigenschaft erlangt hatte, oder ob sie in den ehemals Sächsischen Territorien, im Herzogthum Westphalen, in

den ehemals Nassauischen Gebieten ꝛc. lebte, mithin nicht Staatsbürger, sondern Schutzunterthan war. Es ist nämlich ersichtlich, daß in diesem letzterem Falle jene K. O. unter keinen Umständen auf Fälle der ersteren Art bezogen werden könnte, ohne gegen alle Auslegungsregeln zu verstoßen. Nichtsdestoweniger hat man auch auf Fälle letzterer Art sowohl in den gegebenen als in späteren R. jene K. O. u. zwar als einzige Basis, angewendet.

Es muß aus allen diesen Gründen den sämmtlichen Ministerial-Verfügungen, welche bestimmen, daß ein Jude, der Staatsbürger ist, nicht in alle diejenigen Preußische Territorien frei und ungehindert übersiedeln könne, in welchen der Jude gleichfalls Staatsbürger ist, daß er vielmehr für jedes Territorium, wo irgend abweichende Bestimmungen für Juden gelten, einer besonderen Naturalisation bedürfe, die gesetzliche Basis abgesprochen werden. Man darf hoffen, wie selbst in dem Falle, daß eine allgemeine Gesetzgebung für die Juden noch längere Zeit ausbleiben sollte, man doch bei einer Revision der folgenden, weitläufigen Ministerialgesetzgebung die bisherigen Grundsätze verlassen und lediglich in Betreff derjenigen Territorien eine Inhibirung der Freizügigkeit und Ueberwachung des zeitigen Aufenthalts der Juden eintreten lassen wird, in denen dieselben noch nicht das Staatsbürgerrecht erlangt haben.

Hierfür haben sich denn auch bereits mehrere Regierungen erklärt, so die zu Magdeburg, wie das unten folgende R. v. 9. März 1840 zeigt, ferner die zu Marienwerder, wie das Kap. II. sub IV. folgende R. v. 30. Sept. 1842 ergiebt, und eben so erklärt das Min. des J. selbst in dem unten gegebenen R. v. 26. April 1840, daß sich jene Hemmung des Uebersiedelns nur auf solche Territorien erstrecken könne, wo nicht im Wesentlichen dieselbe Gesetzgebung hinsichtlich des Judenwesens gilt. Sie erkennt diesen Grundsatz hinsichtlich der vormals Französischen, Bergischen und westphälischen Landestheile an, obgleich auch hier ein sehr bedeutender Unterschied in der betr. Gesetzgebung existirt, wie die Darstellung in den Abschn. XI.—XIII. der zweiten Abth. nachweist, ein Unterschied, der bedeutender ist, als der zwischen der betr. Gesetzgebung für die alten Provinzen und der westphälischen; ein Unterschied aber, der allerdings nicht wesentlich ist, weil in allen diesen Landestheilen der Jude Staatsbürger ist. Somit erkennt in diesem Falle das betr. Ministerium selbst die oben dargestellten Grundsätze an, gerätht aber hierdurch allerdings mit seinen anderweiten nunmehr folgenden Verfügungen in Widerspruch. Einen ähnlichen inneren Widerspruch enthalten die Kap. II. sub IV. folgende R. v. 12. Okt. und 29. Juli 1840. In dem neuesten R. v. 20. Jan. 1843 sind mindestens etwas mildere Grundsätze aufgestellt.

Zur Zeit bestimmen jedoch jene Ministerial-Verfügungen in Betreff der allgemeinen Grundsätze Folgendes:

II.

Entgegengesetzte Bestimmungen des Ministerium des Innern.

1) Es ist Naturalisation bei jeder Uebersiedelung aus einem Territorium in das andere nothwendig.

a) V. des K. Min. des J. u. d. P. (Erste Abth. v. Meding) v. 2. Jan. 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt in Betreff der Juden in den ehemals sächsischen Landestheilen.

In Folge dessen, was die K. Reg. unterm 6. v. M. und J. einberichtet hat, wird dieselbe autorisirt, dem Juden N. aus Inowraclaw den Aufenthalt in Friedland zu gestatten.

Uebrigens irrt die K. Reg., wenn Sie glaubt, daß die Ertheilung des Naturalisations-Patents nach dem G. v. 11. März 1812 auf die Verhältnisse eines in der Niederlausitz domizilirten Juden innerhalb dieses Landestheiles irgend einen Einfluß habe, da durch die Naturalisation nur Rechte in denjenigen Provinzen erlangt werden, in welchen das gedachte G. gilt, die Naturalisirten daher in der Niederlausitz nur nach den dort noch geltenden Sächsischen Judengesetzen beurtheilt werden können [1]).

(B. M. Bl. 1840. Nr. 18.)

b) Vergl. das R. desselben Min. v. 5. Jan. 1840 oben, Abth. II. Abschn. IX.[2])

c) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. März 1840 an die K. Reg. zu Magdeburg in Betreff der ehemals westphälischen Landestheile.

Es kann, wie ich der K. Reg. auf den Bericht v. 5. v. M. eröffne, nach dem klaren Inhalte der Gesetze auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die in dem Berichte verhandelte Frage: ob die Juden in den vormals westphälischen Landestheilen sich auch in den alten Provinzen frei niederlassen dürfen? verneinend beantwortet werden muß [3]).

Nach der A. K. O. v. 8. Aug. 1830 bewendet es zunächst in jeder Provinz bei der hinsichtlich der Juden bestehenden Gesetzgebung. Das G. v. 11. März 1812 gilt daher nur in den alten Provinzen, für welche es publizirt worden ist. Nach solchem kann in diesen Provinzen nur derjenige Jude die aus dem G. hervorgehenden Rechte in Anspruch nehmen, der in selbigen durch das Naturalisations-Patent als Inländer anerkannt worden [4]). Die westphälische Gesetzgebung dagegen gilt nur innerhalb der vormals westphälischen Provinzen. Danach hatte ein Jude das Recht, sich innerhalb der Provinzen des westphälischen Staats frei zu bewegen [5]). Dieses Recht hat er noch gegenwärtig, so weit jene Provinzen an Preußen gefallen sind, daher denn auch hierdurch die Versicherung im Besitzergreifungs-Patent vollständig erfüllt worden ist. Diese Versicherung geht nur auf die Erhaltung der bei der Okkupation bestandenen Rechte, nicht aber auf eine Erweiterung derselben, welche augenscheinlich stattfinden würde, wenn die Juden, welche unter der westphälischen Regierung sich nur in einem gewissen

---

[1]) Dies R. enthält ganz richtige Principien, weil in den ehemals Sächsischen Landestheilen — vergl. Abth. II. Abschn. 5. S. 339 ff. — die Juden noch nicht Staatsbürger sind.

[2]) Dies hat gleichfalls derartige Verhältnisse vor Augen.

[3]) Es ist vollständig gezeigt worden, daß gar keine Preußischen allgemeinen Gesetze über diese Frage existiren, da die K. O. v. 18. Febr. 1818 als solches nicht zu betrachten, mithin diese Frage nicht nach deren klaren Inhalt entschieden werden kann; vielmehr ist sie nach allgemeinen unzweifelhaften staatsrechtlichen Principien und ausdrücklichen Bundesgesetzen zu entscheiden, aber der obigen Verfügung entgegengesetzt.

[4]) Dies ist eine den oben dargestellten Grundsätzen widersprechende Annahme. Wenn in den neuen Provinzen die Juden nach anzuerkennenden G. noch viel ausgedehntere Rechte haben, als in den alten, wie z. B. in den Westphälischen Landestheilen, von deren hier die Rede, so läßt sich gar nicht erklären, warum sie dieselben, wie jeder christliche neue Staatsbürger nicht auch in den alten Provinzen desselben Staates geltend machen sollen. Nur die Ansicht, daß der Preußische Staat ein Aggregat sei von Preußen + der Mark + Schlesien + Westphalen u. s. w. u. s. w., nicht aber ein einiges, organisches Ganze, kann die entgegen gesetzte Ansicht auf dieser Basis durchführen.

[5]) Dies ist nicht richtig. Er hatte das Recht, sich im Staate frei zu bewegen. Dieser Staat war damals der Westphälische und ist heut der Preußische. Der Westphälische Jude war Westphälischer Staatsbürger und mußte, wenn ihm seine Rechte nicht genommen werden sollten, deshalb demnächst Preußischer Staatsbürger und nicht Bürger eines einzelnen Territorii werden, denn mit Recht wird von dem Ministerio anerkannt, daß dem Juden auch durch das Besitzergreifungs-Patent seine Rechte garantirt waren.

Bezirke frei niederlassen durften [1]), nun dasselbe Recht in der ganzen Monarchie ausüben dürften. Hieraus würde folgen, daß sie auch in andern Provinzen, in welchen die Niederlassung der Juden auf das engste beschränkt ist, z. B. im Herzogthum Sachsen, sich frei niederzulassen, und dadurch die westphälische Gesetzgebung in Landestheile, in welchen gerade das entgegengesetzte Prinzip die gesetzliche Kraft hat, zu übertragen befugt wären [2]). (B. M. Bl. 1840. S. 90.)

2) Vor der Naturalisation wird die Erklärung der betr. Gemeind eingeholt.

a) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. April 1839 an die K. Reg. zu Magdeburg. Uebersiedelung von Juden aus den alten Provinzen in eine der neuen.

Der K. Reg. übersende ich hierbei eine Beschwerde des Magistrats zu N., über die der Stadt angesonnene Aufnahme der Juden N. N., um die Beschwerde selbst noch zu erledigen.

Es beruht auf Allerh. Bestimmung [3]) daß zunächst, und bis das Judenwesen durch allgemeines Gesetz regulirt sein wird, den Juden das Ueberziehen in einen Landestheil, in welchem das G. v. 11. März 1812 nicht gilt, nur dann bewilligt werden soll, wenn die Ortsgemeinde in seine Aufnahme willigt. Der Zweck dieser Allerh. Festsetzung ist ganz klar der, daß keine Gemeinde der neuen und wieder erworbenen Provinzen gezwungen werden soll, einen Juden aus einem andern Landestheile aufzunehmen, welchen sie nicht selbst für ein wünschenswerthes Mitglied ansieht. Dieser Zweck würde aber gänzlich vereitelt werden, wenn ein Jude, von der einen Gemeinde zurückgewiesen sich nur die Einwilligung einer andern, vielleicht der kleinsten Dorfgemeinde, zu verschaffen braucht, um sofort diejenige Gemeinde, welche ihn früher zurückgewiesen hatte, und jede andere desselben Landestheils, zu seiner Aufnahme zu nöthigen. Juden dieser Art müssen daher so lange in der Gemeinde bleiben, welche sie aufzunehmen eingewilligt hat, bis sie sich die Einwilligung einer andern Gemeinde ausgewirkt haben.

Hiernach ist die gegenwärtige Beschwerde zu erledigen, in Zukunft auch jedem Juden, welcher die Erlaubniß erhält, sich aus einer andern Provinz in den dortigen Bezirk zu übersiedeln, dabei bekannt zu machen, daß die Erlaubniß auf den Ort der Niederlassung beschränkt, und die Uebersiedelung in eine andere Gemeinde ihm nur mit Zustimmung derselben gestattet sei. (Ann. XXIII. S. 401.)

b) Das R. desselben Min. (erste Abth. v. Meding) v. 5. Jan. 1840 dagegen gesteht den Ortsgemeinden kein unbedingtes Widerspruchsrecht zu [4]). Eben so spricht

c) das R. derselben Behörde an die K. R. zu Arnsberg v. 26. April 1840 nur von einer zu vernehmenden Erklärung der Gemeindebehörde [5]).

d) R. desselben Min. (erste Abth. v. Wedell) v. 20. Jan. 1843 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Nach den Grundsätzen, welche das Min. des J. hinsichtlich der inländischen Juden überhaupt und insbesondere in Beziehung auf die Juden des Großherzogthums Posen, befolgt, wird, wie der K. Regierung auf den Bericht v. 10. Dec. v. J., das Gesuch des jüdischen Kaufmanns N. aus Straßburg um Naturalisation für die alten Provinzen behufs seiner Niederlassung in Graudenz betr., bemerklich gemacht wird, solchen Juden, welche, außer der Unbescholtenheit, ein ausreichendes Vermögen zur Begründung eines

[1]) Diese faktische Annahme ist unrichtig. Die Juden in Westphalen hatten alle Rechte der Christen, konnten sich mithin nicht blos in einem gewissen Bezirke frei niederlassen, sondern im ganzen Umfang des Staates. Vergl. Abth. II. Abschn. XIII.

[2]) Daß diese Folgerung unrichtig sein würde, ist bereits oben gezeigt, indem diese Territorien eben ein gänzlich verschiedenes, von einander wesentlich abweichendes inneres Staatsrecht in Betreff der Juden haben, welchem der Einzelne sich unterwerfen muß.

[3]) Diese Bestimmung ist nicht mitgetheilt, noch weniger ist dieselbe publizirt worden. Ihr Inhalt dürfte nach dem Ergebniß der folgenden R. nicht so bestimmt disponiren, wie hier angenommen wird, da anderenfalls diese späteren R. dieselbe übertraten.

[4]) Vergl. dasselbe Abth. II. Abschn. IX.

[5]) Vergl. dasselbe Kap. II. sub b.

Geschäfts, die zu dem beabsichtigten Etablissement erforderliche Bildung, und die Bereitwilligkeit der Behörde des Niederlassungsortes zu ihrer Aufnahme nachweisen, die Erlaubniß zum Umzuge aus einem Distrikt des Inlandes in einen anderen mit abweichender Gesetzgebung niemals versagt, und ihnen dann, wenn sie sich in den alten Provinzen niederlassen wollen, das Naturalisationspatent ohne Schwierigkeit bewilligt. In dem vorliegenden Falle sind alle obige Erfordernisse vorhanden, und es handelt sich dabei nur um den Umzug aus einer Stadt in eine wenige Meilen entfernte andere Stadt desselben Regierungsbezirks, wo der Betheiligte Hoffnung hat, seinen Gewerbs- und Nahrungsstand zu verbessern.

Es ist deshalb für den ꝛc. N. das anliegende Naturalisationspatent ausgestellt worden, welches die K. Reg. demselben aushändigen zu lassen hat.

In künftigen Fällen möge die K. Reg. obige Grundsätze befolgen, da es nicht angemessen erachtet werden kann, irgend einen Staatsangehörigen ohne hinreichenden Grund in der Beförderung seines Wohlstandes zu hindern.

(B. M. Bl. 1843. S. 6.)

3) In Ansehung der Anwendung des sub 2 angegebenen Grundsatzes auf Adoptiv- und sonstige Kinder bestimmt

a) das R. des Min. des J. (erste Abth. v. Bernuth) v. 4. Juni 1839 an die K. Reg. zu Breslau, daß jüdische Adoptivkinder der Naturalisation nicht bedürfen.

Da die siebzehnjährige elternlose Jübinn N. aus Wreschen, im Großherzogthum Posen, welche laut Berichts der K. Reg. v. 4. d. M. von dem Handelsmann N. zu Breslau an Kindesstatt angenommen worden, nach §. 683. Tit. 2. Thl. II. A. L. R. durch den eingerichteten, anbei zurückerfolgenden bestätigten Adoptions-Vertrag bereits in die Theilnahme an den Rechten des Adoptiv-Vaters getreten ist, so bedarf es der in Antrag gebrachten besonderen Naturalisation nicht. Auch ist gegen die von dem dortigen Oberlandesgericht ertheilte Bestätigung des Vertrages nichts einzuwenden, da die der K. Reg. unterm 22. Febr. 1838 mitgetheilten Vorschriften sich blos auf Ausländer, welche im Inlande adoptirt werden sollen, beziehen, daher aber auf die N., als Inländerinn, nicht angewendet werden können.

Es behält daher bei dem gedachten Vertrage sein Bewenden.

(Ann. XXIII. S. 400.)

b) Verf. des Min. des J. (erste Abth. v. Meding) v. 26 Mai 1840 an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Ausweisung jüdischer, mit den Rechten der Mütter nicht versehener Kinder.

Bei den unterm 8. d. M. einberichteten Verhältnissen hat es gar kein Bedenken, die bei ihrer Mutter, der verehlichten N. aus Schneidemühl, befindliche Tochter in hiesiger Stadt ferner zu dulden, daher das K. Polizeipräsidium derselben den Aufenthalt hieselbst zu gestatten hat.

Da es übrigens eine große Härte sein würde, eine noch minderjährige 14jährige Tochter, nachdem sie den Vater verloren, von der Mutter um deswegen zu entfernen, weil die in zweiter Ehe hier verheirathete Mutter, nicht aber die Tochter, die Rechte der altländischen Juden hat, so möge das K. Polizeipräsidium in Zukunft, bevor dasselbe so enge Familienverhältnisse stört, wie bei Ausführung des Bescheides v. 6. März d. J. geschehen sein würde, in ähnlichen Fällen vor Erlaß einer Verfügung beim Min. anfragen. (B. M. Bl. 1840. S. 221.)

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen in Betreff der einzelnen Landestheile.

I.

Uebersiedelung aus den neuen Provinzen in die alten Provinzen.

1) Vergl. die R. v. 19. Sept. 1820 und 3. Mai 1824 und 9. März 1840 oben S. 394. 396.

2) R. des Min. des J. (erste Abth. Köhler) v. 23. Mai 1817 an die

K. Reg. in Berlin. Verhältniß der aus Neuvorpommern in die alten Provinzen übersiedelnden Juden.

Der K. Reg. hieselbst wird auf ihre Anfrage v. 4. d. M., wie die hier einwandernde Juden aus Neuvorpommern behandelt werden sollen? zu vernehmen gegeben, daß dergleichen Juden nach der bisherigen Verfassung mit den übrigen Staatsbürgern nicht gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten genießen.

Ueberhaupt ist die Anzahl der Juden in jener Provinz nur sehr gering, und es dürfte sich daher nur sehr selten ereignen, daß von dort Juden in die diesseitigen Preußischen Provinzen einwandern möchten.

Anträge solcher Art sind also auf die zu erwartenden allgemeinen Bestimmungen wegen der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen hinzuweisen. Eventualiter ist in speziellen Fällen Bericht zu erstatten.

(Ann. I. Heft 2. S. 128.)

II.

Uebersiedelung aus den alten Provinzen in die neuen.

1) R. des Min. des J. (erste Abth. v. Wedell) v. 30. Sept. 1842 an die K. Reg. zu Marienwerder. Uebersiedelung aus den alten Provinzen in in die zum ehemaligen Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheile.

Das Ministerium kann zwar die Ansicht, welche die K. Reg. in dem Berichte v. 13. d. M., das Gesuch des bisher in B., Schwetzer Kreises, wohnhaft gewesenen jüdischen Handelsmannes N. um Gestattung eines zweijährigen Aufenthalts in B. betr., über das freie Ueberziehen der nach dem Gesetze v. 11. März 1812 naturalisirten Juden in die zu dem Herzogthume Warschau gehörig gewesenen Distrikte ausgesprochen hat, nicht als richtig anerkennen, indem in Folge Allerh. Bestimmung der Grundsatz feststeht, daß die aus gedachtem G. erlangten Rechte nur in den Provinzen, in welchen das G. gilt, auszuüben sind, und daher diese naturalisirten Juden eben so, wie die anderen, beim Ueberziehen in eine Provinz mit anderer Gesetzgebung der Genehmigung des Min. bedürfen, auch bei der förmlichen Niederlassung in einer anderen Provinz und durch gänzliche Aufgebung des Domizils die durch die Naturalisation überkommenen Rechte verlieren. Da aber der ꝛc. N. nicht die Erlaubniß zur formlichen Niederlassung, sondern nur zum zweijährigen Aufenthalte in B. nachsucht, und sonach sein seitheriges Domizil aufzugeben nicht beabsichtigt, so wird die K. Reg. autorisirt, seinem Antrage, wenn demselben sonst keine Bedenken entgegenstehen, statt zu geben.

(B. M. Bl. 1842. S. 337.)

2) Vergl. das R. v. 12. Okt. 1840 unten sub IV.

III.

Niederlassung der Juden in den ehemals französischen, bergschen und westphälischen Landestheilen und Uebersiedelung aus einem derselben in den andern.

1) R. des Min. des J. (erste Abth. Köhler) v. 7. Juli 1818 an die K. Reg. zu Köln. Die Niederlassung der Juden in den ehemals französischen Landestheilen ist nach dem Kaiserlich französ. Dekrete v. 17. März 1808 [1]) zu beurtheilen.

Der K. Reg. zu Köln wird auf Ihren wegen der Befugnisse der Juden zur Niederlassung und zum Handel, im dortigen Departement unterm 15. v. M. erstatteten Bericht zu vernehmen gegeben, daß, da die Fortdauer der Anwendung des Dekrets v. 17. März 1808 für die Beurtheilung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen durch die K. K. O. v. 3. März c. ohne alle Einschränkung und Abänderung angeordnet worden ist, die K. Reg. genau nach den Worten dieses Dekrets zu verfahren, und die Genehmigung des Aufenthalts und der Niederlassung von Judenfamilien lediglich von den Bedingungen abhängig zu machen hat, welche darnach vorgeschrieben sind.

Uebrigens ist es keinem Bedenken unterworfen, daß in die Stelle der früheren in dem

[1]) Vergl. dasselbe Abth. II. Absch. XI. Kap. I. S. 370.

gedachten Dekret genannten Departements-Abtheilungen gegenwärtig die Eintheilung in Regierungs-Departements tritt. (Ann. II. S. 726.)

2) R. desselben Min. v. 7. März 1825 an die K. Reg. zu Magdeburg. Niederlassung der Juden innerhalb des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 18. v. M., betr. die Niederlassung des israelitischen Handlungsgehülfen N. N. in den diesseitigen Staaten, zu erkennen gegeben, daß, wenn der N. N während der Jahre 1811 bis 1816, mithin zur Zeit der Wiederbesitznahme des betr. Landestheiles Preußischer Seits, seinen gesetzlichen Wohnsitz zu Calbe a. M. gehabt hat, er nach den angenommenen Grundsätzen als ein mit denjenigen Rechten versehener Jude, welche im ehemaligen Königreiche Westphalen verfassungsmässig statt gefunden haben, anzusehen und zu behandeln ist. Dergleichen Juden kann aber nicht verwehrt werden, innerhalb derjenigen Landestheile, welche von dem genannten ehemaligen Königreiche an die Krone Preußen zurückgefallen sind, überall ihren Wohnsitz aufzuschlagen, und sich selbstständig zu etabliren. Ein Anderes ist durch das R. v. 1. Okt. 1816 nicht vorgeschrieben, und also auch kein Grund vorhanden, dem N. N. blos den Aufenthalt als Handlungsgehülfen in N. N. nachzulassen, ihm aber das selbstständige Etablissement bis dahin zu versagen, wo die staatsbürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Bewohner der wiedereroberten Länder anderweit gesetzlich werden festgestellt werden.

Hiernach wird die K. Reg. veranlaßt, dem Etablissement des N. N. in dem Städtchen N. N. statt zu geben, auch in ähnlichen Fällen nach dem angegebenen Grundsatze zu verfahren. (Ann. IX. S. 162.)

3) R. desselben Min. (erste Abth. v. Meding) v. 26. April 1840 an die K. Reg. zu Arnsberg. Das Ueberziehen der Juden innerhalb der ehemals französischen, bergschen und westphälischen Landestheile ist gestattet.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 4. d. M., den Antrag enthaltend, das Verziehen der Juden innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks gestatten zu dürfen, eröffnet, daß das freie Ueberziehen der Juden aus einem Landestheile in den andern vor der Hand auf die vormals französischen, bergschen und K. westphälischen Landestheile, in welchen im Wesentlichen dieselbe Gesetzgebung hinsichtlich des Judenwesens gilt, beschränkt bleiben muß, wie solches die Verf. an die Reg. zu Münster v. 13. April 1839 festsetzt. Wenn diese Verf. der K. Reg. zur gleichmäßigen Befolgung in einem vorgekommenen Falle zugefertigt worden ist, so ist dies dadurch veranlaßt worden, weil Sie nicht bemerkt hatte, daß die Orte, aus welchen die betheiligten Juden hatten wegziehen wollen, vormals zum Herzogthum Westphalen gehörig gewesen waren. Dafern nun Juden aus einem Landestheile, in welchem sie noch nicht im Besitze staatsbürgerlicher Rechte sind, in einen andern verziehen wollen, in welchem sie dergleichen Rechte genießen, und umgekehrt, so hat die K. Reg. auch fernerhin, nach vernommener Erklärung der Gemeindebehörde des Orts der neuen Niederlassung, zu berichten, bis das zu erwartende Gesetz eine andere Bestimmung trifft. (B. M. Bl. 1840. S. 152.)

IV.

Uebersiedelungen der Juden aus den alten Provinzen in Landestheile des ehemaligen Herzogthums Warschau und innerhalb des Letzteren[1]).

1) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der Fin. (Gr. Alvensleben) v. 12. Okt. 1840 an die K. Reg. zu Marienwerder. Befreiung der in Landestheile des ehemaligen Herzogthums Warschau übersiedelnden Juden von den daselbst geltenden Judenrekrutengeldern.

Die in dem Berichte der K. Reg. v. 21. Aug. c. angeregte Frage: ob die Juden, welche in anderen Landestheilen bereits das Staatsbürgerrecht erlangt und dort ihrer Militairpflicht genügt haben, bei ihrem Ueberzuge in das Culmer Land Judenrekrutengelder zu zahlen haben, kann nur verneint werden. Die Judenrekrutengelder in den zum vormaligen Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen werden von den darin

[1]) Vergl. Abth. II. Abschn. III.

ansässigen Juden für die Befreiung vom Militairdienste gezahlt. — Juden, welche in Folge des Gesetzes v. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate, das Staatsbürgerrecht erlangt haben, und den allgemeinen Gesetzen des Staats wegen des Militairdienstes unterliegen, können deshalb zu den Steuern, welche in einem Theile des Staats nach der für denselben geltenden besonderen Verfassung von den darin ansässigen Juden für die Befreiung vom Militairdienste entrichtet werden, nicht herangezogen werden, wie denn auch nach dem §. 14 der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens in der Provinz Posen v. 1. Juni 1833 selbst die in den Militairdienst eintretenden Posenschen Juden dadurch sowohl für ihre Person, als ihre Väter, von Erlegung des Judenrekrutengeldes befreit werden. Die Verfügung des Min. des J. v. 25. Juni 1824, wonach die jüdischen Einwohner eines und desselben Landestheils sich nicht in verschiedenartigem Rechtszustande befinden dürfen, kann, wie die K. Reg. auch richtig bemerkt hat, hier nicht in Betracht kommen.

(B. M. Bl. 1840. S. 452.)

2) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) v. 5. Dec. 1817 an die K. Reg. zu Marienwerder. Umziehen der Kulm- und Michelauischen Juden.

Der K. Reg. zu Marienwerder wird auf Ihren, wegen des Umziehens der Kulm- und Michelauischen Juden nach dem Großherzogthum Posen, und von dort nach gedachten Kreisen, unterm 17. v. M. erstatteten Bericht zu vernehmen gegeben, daß die allgemeinen Bestimmungen wegen der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen noch nicht gegeben sind, und bis dahin die Juden in diesen Provinzen vorläufig nach der Hinsichts ihrer mit übernommenen Verfassung behandelt werden müssen.

Es kommt daher lediglich darauf an: ob früherhin das obgedachte Umziehen der Juden verstattet war oder nicht? Im ersteren Falle kann es auch gegenwärtig unbedenklich nachgegeben werden, im letzteren aber nicht. (Ann. I. Heft 4. S. 119.)

3) R. desselben Min. v. 6. Juli 1821 an die K. Reg. zu Marienwerder. Ueberziehen der Juden zwischen den zum ehemaligen Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheilen.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 16. v. M. eröffnet, daß sie nach den wegen des Ueberziehens der Juden in andere Landestheile, woselbst noch zur Zeit eine abweichende Juden-Verfassung besteht, an die Reg. zu Bromberg erlassenen Rescripten v. 21. Jan. und 17. Mai v. J. zwar ebenfalls verfahren kann, dabei jedoch nicht zu übersehen hat, daß das Großherzogthum Posen und der Landstrich von Kulm, Thorn und Michelau, wegen der stattfindenden übereinstimmenden Juden-Verfassung als einerlei Bezirk zu betrachten sind, innerhalb dessen dem Ueberzuge der Juden, unter Beobachtung der gewöhnlichen Polizei-Vorschriften, an und für sich nichts im Wege steht.

(Ann. V. S. 642.)

4) R. des Min. des Inn. (Erste Abth. v. Meding) v. 29. Juli 1840 an den Magistrat zu Kulm desselben Inhaltes.

Der Magistrat zu Kulm wird auf die Eingabe v. 30. v. M. beschieden, daß die eingereichte Verfügung der K. Reg. zu Marienwerder v. 28. ejusd., nach welcher die Juden des Großherzogthums Posen zum Ueberzuge nach dem Kulmer Lande der Naturalisation nicht bedürfen, ganz richtig ist, da das G. v. 1. Juni 1833 in dem Rechte der gegenseitigen Freizügigkeit, welches den Juden in allen vormaligen Theilen des Herzogthums Warschau zugestanden, nichts geändert hat, dieses Recht also den beiderseitigen Juden des Kulmer Landes, wie des Großherzogthums Posen, nach wie vor zusteht [1]).

(B. Min. Bl. 1840. S. 285.)

V. Uebersiedlung der Juden aus dem Großherzogthume Posen nach anderen Territorien.

1. Fälle und Bedingungen der Zulässigkeit der Uebersiedelung.

a. R. des Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 24. Nov. 1826. an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurth, in Schlesien, Alt-Pommern und Preu-

[1]) Auch dieses R. widerspricht den von diesem Ministerio aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, da die Verfassung der Juden im Großherzogthum Posen von der im Kulm und Michelauer Kreise und der Stadt Thorn in sehr vielen Stücken abweicht, wie die, Abth. II. Abschn. III. und IV. gegebene, Darstellung nachweist.

ßen, so wie das Polizei-Präsidium zu Berlin. Verhütung des verbotwidrigen Uebersiedelns.

In der, auf Veranlassung der Verfügung der K. Gen. Direktion der Steuern an die K. Reg. v. 16. Juni d. J., wider die jüdischen Handelsleute N. N. aus Meseritz und Tirschtiegel, wegen begangener Steuer-Kontraventionen, eröffneten Untersuchung haben die Denunziaten eingestanden, daß sie seit resp. 6 und 3 Jahren ihren Wohnort im Groß-Herzogthume Posen verlassen, in der Provinz Brandenburg sich aufgehalten und daselbst Handel getrieben haben. Der N. N. hat sich sogar verehlicht, und seine Ehefrau soll in Treuenbrietzen wohnhaft sein. Beide haben, da ihnen die Niederlassung in der Provinz Brandenburg nicht gestattet sein würde, resp. in Meseritz und Tirschtigel die Gewerbe-Steuer vom stehenden Handel entrichtet, und sind dort in den Rollen aufgeführt. Abgesehen davon, daß hierdurch eine Verkürzung der Staats-Kassen in Hinsicht der Gewerbesteuer-Abgabe bewirkt ist, indem Meseritz und Tirschtiegel zu der 3ten Gewerbesteuer-Abtheilung gehören, während Berlin und Potsdam, wo die N. N. sich aufgehalten, zu der 1sten und 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung gerechnet werden, ist der Jahre lang fortgesetzte, und durch einen nicht blos als temporair zu betrachtenden Aufenthalt bedingte Verkehr dieser beiden Juden in hiesiger Provinz offenbar in fraudem des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden geschehn, und besonders die Verheirathung des N. N. mit einer in Treuenbrietzen wohnenden Jüdin hätte den Orts-Polizei-Behörden, bei schuldiger Aufmerksamkeit, die Augen darüber öffnen sollen, daß von diesen Juden nichts anders beabsichtigt werde, als verbotswidrig in die Provinz Brandenburg überzuziehen, und den Wohnsitz im Großherzogthum Posen nur zum Scheine beizubehalten. Die K. Reg. wird daher hierdurch aufgefordert, den ꝛc. N. N. und den N. N. sofort nach ihrer Heimath auszuweisen, auch den polizeilichen Unter-Behörden eine strengere Kontrolle über dergleichen handeltreibende Juden aus andern Provinzen zur Pflicht zu machen, damit der Besuch der Jahrmärkte von denselben nicht gemißbraucht werde, um sich verbotswidrig einzunisten. (Ann. X. S. 1084.)

b. R. des Min. des Inn. und der P. (Köhler) v. 28. Aug. 1833. an das Pol. Präsidium zu Berlin. Bedingungen der Uebersiedelung.

Das Ministerium erwiedert dem K. Polizeipräsidium auf die Anfrage v. 23. d. M., daß auf vorkommende Niederlassungs-Gesuche mosaischer Glaubensgenossen aus dem Großherzogthum Posen, der Bittsteller anzuweisen ist, sich zunächst über die Gewinnung des Staatsbürgerrechts in gedachter Provinz und über die Auseinandersetzung mit der jüdischen Synagogen-Korporation, zu welcher er zeither gehört hat, auszuweisen.

Solchen Posenschen Juden, welche dort zur Naturalisation sich nicht eignen, wird das Staatsbürgerrecht nach dem Ed. v. 11. März 1812 auch hier ebenfalls nicht ertheilt werden können. (Ann. XVII. S. 699.)

c. R. des Min. des Inn. und der P. (in Vertretung, Köhler) v. 20. Okt. 1835, mitgetheilt durch Bekanntmachung des Ob. Präsidiums der Provinz Posen v. 7. Juli 1837 in Betreff der vorgängigen Ablösung der Korporations-Abgaben, vergl. Abth. II. Abschn. III. Kap. II. sub II. E. 3. b. ff. Seite 331.

d. R. des K. Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. 26. Mai 1836 an den K. Oberpräsidenten der Provinz Posen. Bedingungen der Niederlassung naturalisirter Juden aus der Provinz Posen in andere Provinzen.

Ich habe zeither allen naturalisirten Juden aus dem Großherzogthum Posen, welche sich zur Niederlassung in andere Provinzen gemeldet haben, solche gestattet, und ihnen, in soweit sie sich da, wo das G. v. 11. März 1812. gilt, ansiedeln wollten, das erforderliche Naturalisations-Patent ertheilt, indem es meine Absicht war, zuvörderst durch die Erfahrung zu erkennen, ob es nicht wegen der Menge solcher Anmeldungen und der sonstigen Verhältnisse erforderlich sei, in Zukunft gewisse Grundsätze deshalb festzusetzen. Die Erfahrung hat nun allerdings dargethan, daß es nothwendig sei, künftig diese Bewilligung zu beschränken, da die Zahl der Auswandernden so groß ist, daß die Gemeinden, besonders die Provinzen Schlesien und Brandenburg, sich durch diesen Zuwachs ihrer jüdischen Bevölkerung belästigt finden, und die Judenschaften selbst ihm Schranken gesetzt zu sehen wünschen, besonders da versichert wird, daß nicht alle diejenigen Juden des Großherzogthums, welche die Naturalisation erhalten hätten, auch diejenigen Requisite besäßen, welche das G. v. 1. Juni 1833 vorausgesetzt.

Was diesen letzten Gegenstand anlangt, so ist es nicht meine Absicht, deshalb Erörterungen zu veranlassen.

Wenn es dagegen auf die Aufnahme solcher Juden in anderen Provinzen ankommt; so ist, um Beschwerden vorzubeugen, es nothwendig, in Zukunft mit einer größern Strenge zu verfahren, und nur diejenigen zuzulassen, von welchen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß sie den Gemeinden, in welchen sie sich niederlassen wollen, nicht zur Last fallen werden.

Deshalb werde ich, vorbehaltlich weiterer durch die künftige Erfahrung sich etwa als nothwendig erweisenden Bestimmungen, den naturalisirten Juden aus der Provinz Posen, welche Handwerke, Fabrikgeschäfte aller Art, eine Wissenschaft oder Kunst, oder auch den Ackerbau betrieben haben, die Niederlassung in anderen Provinzen, in welchen die Juden Staatsbürgerrechte genießen, auch fernerhin ohne Schwierigkeit gestatten.

Dahingegen ist es erforderlich, in Hinsicht derjenigen, welche zeither, sei es als Haupt- oder Nebengeschäft, den Handel betrieben haben, künftighin Einschränkungen eintreten zu lassen.

Ich werde daher solchen den Konsens zur Niederlassung in einer andern Provinz nur dann ertheilen, wenn sie glaubhaft nachweisen, daß sie zeither schon ein stehendes solides Handelsgeschäft von einem festen Verkaufsplatze aus betrieben haben, und das Vermögen besitzen, ein solches auch an dem Orte der neuen Niederlassung zu begründen, wozu ich vor der Hand die Summe von 2000 Rthlr. für ausreichend erachte.

Damit aber die Bescheinigungen glaubhaft beigebracht werden, ist es nöthig, daß diejenigen, welche den Konsens zur Verlegung ihres Wohnsitzes in eine andere Provinz suchen, sich nicht mehr bei mir unmittelbar, sondern bei derjenigen K. Reg. melden, in deren Bezirke sie zeither gewohnt haben, daß von dieser dasjenige, was sie zu ihrer Legitimation beibringen, streng untersucht, und dann der Antrag auf Ertheilung meiner Bewilligung bei mir nachgesucht werde. Hierbei ist immer der Ort, in welchem sie sich niederlassen wollen, und, bei Dorfern, so wie bei Orten, deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, auch der Kreis- und Regierungsbezirk anzugeben.

Da die Berichterstatter in jedem einzelnen Falle die K. Reg. sehr belästigen würde, so mögen dieselben in tabellarischer Form monatliche Nachweisungen derer einreichen, für welche sie die Bewilligung zur Verlegung ihres Wohnsitzes in Antrag bringen. Diese Nachweisungen werden folgende Rubriken enthalten müssen:

1) Laufende Nummer,
2) Name,
3) zeitheriger Wohnort und jüdische Korporation, zu welcher der Betheiligte gehört hat,
4) Datum der Posenschen Naturalisations-Patente,
5) Ob der Betheiligte die jüdische Korporation wegen der Synagogen-Verbindlichkeiten bereits abgefunden hat, oder sich die Abfindung noch vorbehält,
6) zeitheriges Geschäft,
7) Nachweisung des Vermögens,
8) Ort, resp. Kreis und Regierungsbezirk, der künftigen Niederlassung,
9) Geschäft, welches er dort treiben will,
10) Bemerkungen.

In letzterer Kolonne ist dasjenige anzuführen, was etwa zur besonderen Unterstützung des Antrags gereichen, oder, wenn auch den sonstigen Requisiten genügt wäre, demselben entgegenstehen möchte.

Ich werde dann die auf solche Anträge bewilligten Naturalisations-Patente oder Konsense den Regierungen, in deren Bezirke sich die Betheiligten niederlassen wollen, zufertigen, ihnen dabei für den Fall, daß die Abfindung der jüdischen Korporation noch nicht erfolgt sein sollte, aufgegeben, von Beibringung der diesfallsigen Bescheinigung die Ausantwortung des Naturalisations-Patents abhängig zu machen, und dann immer die K. Reg. dortiger Provinz, von welcher der Antrag geschehen, von dem, was ich verfügt habe, benachrichtigen. (Ann. XX. S. 153.)

e. R. des K. Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. 22. April 1837 an den K. Oberpräsidenten der Provinz Posen. Desselben Inhaltes.

Die Anzahl der in Gemäßheit meines Erlasses v. 26. März v. J. zum Ueberziehen in die anderen Provinzen sich meldenden Juden ist noch immer beträchtlich. Auch habe ich in einigen Fällen bemerkt, daß die dortigen Juden, welche glauben, den aufgestellten Erfordernissen zu genügen, ohne das von mir zu ertheilende Naturalisations-Patent abzuwarten, öfters schon in den Orten, welche sie zu ihrer künftigen Niederlassung ausersehen haben, sich einfinden und darin ihre Einrichtung treffen.

Ew. Hochw. ersuche ich daher, um von den Betheiligten Nachtheile abzuwenden, durch die dortigen Amtsblätter bekannt zu machen: daß dasjenige, was ich in dem gedachten Erlasse als unerläßliche Bedingung der Gewährung des Naturalisations-

Patents nach dem Ed. v. 11. März 1812 aufgestellt habe, zwar unter allen Umständen nachgewiesen werden müsse, jedoch, wenn es nachgewiesen worden sei, noch keineswegs die Gewißheit gewähre, daß deshalb die Niederlassung werde gestattet werden, indem die Erlaubniß hierzu noch von andern dabei in Betrachtung kommenden Umständen abhänge. Es möge daher kein dortiger Jude, wenn er jenen Bedingungen genügt zu haben glaube, sich dadurch bewegen lassen, sich bereits in dem Orte, welchen er zu seiner anderweiten Ansiedelung ausersehen, wirklich niederzulassen, oder auch zur Veränderung seines Wohnorts Einrichtungen zu treffen, welche ihm vergebliche Kosten verursachen oder ihn im Betriebe seines jetzigen Gewerbes stören könnten. Vielmehr möge Jeder, welcher die Absicht habe, in eine andere Provinz überzuziehen, erst die Erlaubniß dazu und den Empfang des Naturalisationspatents abwarten. Diejenigen, welche diese Warnung unbeachtet ließen, hätten sich den Nachtheil, welcher ihnen daraus erwachsen könnte, lediglich selbst beizumessen, indem eine voreilige Uebersiedelung kein Grund für mich sein werde, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sonst die Umstände dazu sich nicht eigneten. Die Korporations-Vorstände sind dabei besonders zu verpflichten, den Korporations-Mitgliedern diese Verordnung bekannt und sie auf die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen.

Ferner ersuche ich Ew. Hochw., die K. Reg. noch zur besonderen Prüfung der bei ihnen eingehenden Gesuche aufzufordern und sie zur Zurückweisung derselben in allen den Fällen anzuweisen, in welchen nicht mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß diejenigen, welche die Uebersiedelung beabsichtigen, auch sich ordentlich zu ernähren vermögen und durch Moralität, Gewerbsthätigkeit und Vermögen zu der Erwartung berechtigen, daß sie nützliche und willkommene Mitglieder derjenigen Gemeinde sein werden, in welcher sie sich niederzulassen beabsichtigen. (Ann. XXI. S. 467.)

f. R. desselben Min. an den K. Oberpräsidenten der Provinz Posen v. 9. Juni 1839. Zur Uebersiedelung in andere Provinzen muß zuvor die Ministerial-Genehmigung ertheilt sein.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Jude aus dem Großherzogthum Posen, welcher sich in der Rheinprovinz hatte niederlassen wollen, seinen Wohnort im Posenschen verlassen hat, weil er ein Attest der Polizeibehörde des Niederlassungsortes darüber erhalten hatte, daß ihm dort ein polizeiliches Bedenken nicht entgegenstehe, daß aber die in diesem Atteste ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung des Ministeriums vorher nicht eingeholt worden war.

Nun pflege ich die Genehmigung zur Niederlassung Posenscher Juden in Provinzen, in welchen das G. v. 11. März 1812 nicht gilt, nur dann zu ertheilen, wenn auch die Behörde des Niederlassungsorts damit einverstanden ist.

Um daher die Juden im Großherzogthum Posen, welche etwa in eine andere Provinz auswandern wollen, gegen Nachtheile zu sichern, wollen Ew. Hochw. durch das Amtsblatt gefälligst eine Warnung ergehen lassen [1]), daß keiner, bevor er sich meiner Genehmigung versichert habe, solche Anstalten zu seiner Uebersiedelung treffen möge, welche ihm nachher, wenn etwa die Genehmigung versagt werde, nachtheilig sein könnten, und daß diese Genehmigung, wenn die Niederlassung in einer Provinz beabsichtigt werde, in welcher das G. v. 11. März 1812 nicht gelte, nur dann ertheilt zu werden pflege, wenn die Gemeinde des Niederlassungsorts damit einverstanden sei. Sollten aus Vernachlässigung dieser Bestimmung einem dortigen Juden Nachtheile erwachsen, so werde er solche sich selbst zuzuschreiben haben. (Ann. XXIII. S. 402.)

g. In Ansehung der Uebersiedelung der Medizinal-Personen aus dem Großherzogthume Posen in andere Provinzen vergl. das R. v. 3. Febr. 1841. Abthl. II. Abschn. III. Kap. II. sub II. E. 3. b. dd.

h. R. desselben Min. an das K. Pol. Präsidium zu Berlin und abschriftlich an die K. Reg. zu Posen und Bromberg v. 25. Juni 1841. Bedingungen der Uebersiedelung.

— ꝛc. Wenn die K. Reg. in Bromberg in den beiliegenden Bescheiden annimmt, daß ein von dort gebürtiger Jude, selbst wenn er bereits seit längerer Zeit sich hier aufhält und zur Naturalisation qualifizirt, sich auch mit der dortigen Korporation schon abgefunden hat, dennoch unbedingt erst die Naturalisation nach dem G. v. 1. Juni 1833 erhalten haben müsse, um die nach dem G. v. 11. März 1812 nachzusuchen, so ist dies ein Irrthum, indem durch den §. 25 des erstgedachten Gesetzes die nicht naturalisirten Juden bei der Verlegung ihres Wohnsitzes in eine andere Provinz nur den im §. 20 den

[1]) Dies ist durch die Bekanntmachung v. 16. Juni 1839 geschehen. (Posensches Amtsbl. S. 261. — Bromb. Amtsbl. S. 525.)

naturalisirten Juden aufgelegten Beschränkungen unterworfen, selbigen daher in dieser Beziehung gleichgestellt worden sind. Die vorgängige Nachweisung der Naturalisation im Großherzogthum Posen wird zwar in der Regel, jedoch nur deswegen verlangt, weil dadurch die Qualifikation zur Uebersiedelung desto sicherer ist. Deshalb werden auch in der Regel die Posenschen Juden mit ihren Naturalisations-Gesuchen an die Regierung ihrer Heimath verwiesen. Wenn aber dortige Juden schon seit längerer Zeit sich hier aufgehalten und gut geführt haben, auch die Qualifikation zur Naturalisation und die Entlassung aus der dortigen Korporation, nach Ablösung der Synagogen-Verbindlichkeiten, nachweisen, so bleibt es dem K. Polizeipräsidio überlassen, auf solche Anträge, nöthigenfalls nach Kommunikation mit den Regierungen der Heimath, unmittelbar an das Ministerium zu berichten. (B. M. Bl. 1841. S. 212.)

i. **Die Regel, daß die Juden sich mit ihrem Uebersiedelungs-Antrage an die Behörde ihrer Heimath zu wenden haben, sprechen aus:**

aa. **Das R. des Min. d. J. (Erste Abth. v. Meding) v. 3. Juni 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt.**

Wenn, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 12. d. M., das Gesuch des Juden N. aus Grätz, im Großherzogthum Posen, um Bewilligung der Rechte der Juden aus dem Ed. v. 11. März 1812, Behufs seiner Uebersiedelung nach Frankfurt betreffend, bemerklich gemacht wird, nicht besondere Gründe der Ausnahme obwalten, so haben die Juden der Provinz Posen sich wegen Erlangung der Naturalisation für die alten Provinzen an die Regierung ihrer Heimath zu wenden, da nur diese sich von ihren Verhältnissen sicher unterrichten kann. (B. M. Bl. 1840. S. 222.)

bb. **R. desselben Min. v. 19. Aug. 1840 an die K. Reg. zu Cöslin.**

Zufolge der bestehenden allgemeinen Grundsätze müssen sich die Juden des Großherzogthums Posen, welche sich in den alten Provinzen niederzulassen beabsichtigen, bei der Regierung ihrer Heimath wegen der Naturalisation nach dem G. v. 11. März 1812 melden, welche dann quartaliter über dergleichen Gesuche zu berichten pflegt. An diese hat daher die K. Reg. auch den in Ihrem Ber. v. 1. d. M. erwähnten Lehrer und Schächter N. aus L., der sich nach Pollnow übersiedeln will, zu verweisen. Immittelst, und bis zur Erlangung der Naturalisation, bleibt der K. Reg. anheimgestellt, dem ꝛc. N., wenn ihm sonst keine Bedenken entgegenstehen, den Aufenthalt in P. und die Verwaltung der Lehrerstelle bei der Judengemeinde auf Ein Jahr zu gestatten.
(B. M. Bl. 1840. S. 285.)

cc. **R. desselben Min. (Erste Abth. v. Bernuth) v. 27. April 1842 an die K. Reg. zu Stettin.**

Die K. Reg. erhält die Anlagen Ihres Ber. v. 5. d. M. hierneben mit dem Eröffnen zurück, daß der jüdische Tischler- und Glasergeselle N. aus T., welcher sich in Stettin niederzulassen beabsichtigt, gleich allen Juden aus dem Großherzogthum Posen, die sich um die Naturalisation nach dem G. v. 11. März 1812 bewerben, an die Regierung seiner Heimath zu weisen ist. Ausnahmen hiervon sind nur dann zu machen, wenn die Betheiligten schon vor dem G. v. 1. Juni 1833 die Provinz verlassen und sich ununterbrochen in den alten Provinzen aufgehalten haben. (B. M. Bl. 1842. S. 189.)

2. **Art der Benutzung der den Juden aus dem Großherzogthum Posen für andere Territorien gegebenen Naturalisations-Patente.**

a. **R. desselben Min. (Erste Abth. v. Meding) v. 4. März 1840 an die K. Reg. zu Posen und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung an die K. Reg. zu Bromberg, sowie an diejenigen der Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg und Pommern, ausschließlich Stralsund, und an das K Polizeipräsidium zu Berlin. Verfahren mit uneingelöst gebliebenen Naturalisations-Patenten.**

Da öfters die Fälle vorkommen, daß Juden aus dem Großherzogthum Posen sich nach Ablauf mehrerer Jahre zur Einlösung der ihnen Seitens des Ministeriums des Innern bewilligten Naturalisations-Patente nicht melden, so wird die K. Reg beauftragt, in Ihrem Amtsblatte bekannt zu machen, daß in Zukunft jedes Patent, welches binnen einem Jahre nicht abgelöst werde, von der Behörde zur Kassation an das Ministerium zurückgereicht, und daß ein neues Patent nur auf anderweites Ansuchen bei der K. Reg. und auf deren Antrag bewilligt, auch nur gegen Bezahlung der doppelten Ausfertigungsgebühren ausgeantwortet werden würde. (B. M. Bl. 1840. S. 90.)

b. **R. desselben Min. v. 27. Mai 1841 an die K. Reg. zu Marienwerder. Benutzung der jüdischen Naturalisations-Patente.**

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 4. d. M. hierdurch erwiedert, daß es, wenn sonst kein Bedenken entgegensteht, zulässig ist, einem aus dem Großherzogthum Posen gebürtigen und nach dem 11. März 1812 naturalisirten Juden das Naturalisations-Patent auch dann auszuwerten, wenn er selbst im Großherzogthum wohnhaft bleibt, und das Patent blos dazu benutzen will, die dadurch erlangten Rechte auf seine Kinder zu übertragen. Dies ist schon in mehreren Fällen geschehen. Die K. Reg. mag daher dem Handelsmann N., seiner Bitte gemäß, das hierneben wieder zurückfolgende Patent, wofür derselbe die Gebühren bereits bezahlt hat unter der Voraussetzung, daß sonst kein Bedenken dabei obwaltet, an seinem jetzigen Wohnorte F. aushändigen lassen.

(B. M. Bl. 1841. S. 167.)

c. R. desselben Min. (Erste Abth. v. Bernuth) v. 19. Mai 1842 an die K. Reg. zu Oppeln, desselben Inhalts.

Es besteht, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 25. v. M., hinsichtlich des dem Juden J. M. aus K., im Großherzogthum Posen, zu gestattenden Aufenthalts in St., Rosenberger Kreises, erwidert wird, der Grundsatz, daß ein nach dem G. v. 11. März 1812 naturalisirter Posenscher Jude, auch wenn er im Großherzogthum bleibt, für seine Kinder von den ihm zustehenden Rechten Gebrauch machen kann. Da nun dem J. L. M., Vater des J. M., unterm 24. Aug. 1835 ein Patent ausgefertigt und der Reg. zu Breslau, in deren Bezirke derselbe sich hatte niederlassen wollen, zugestellt worden ist, so kann in obiger Beziehung kein Bedenken in der Sache obwalten. Ob aber sonst die Legitimation des J. M. für mangelhaft zu erachten sei, darüber hat zunächst die K. Reg. zu entscheiden. Bei eintretenden Zweifeln bleibt ihr die Kommunikation mit der Reg. zu Posen, resp. zu Breslau, anheimgestellt. (B. M. Bl. 1842. S. 188.)

d. R. desselben Min. v. 24. Mai 1842 an die K. Reg. zu Posen und Bromberg in derselben Angelegenheit.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 20. v. M. in Beziehung auf die Naturalisation der in dortiger Provinz verbleibenden Juden geäußert hat, wird derselben Folgendes eröffnet:

Die Bestimmungen des G. v. 11. März 1812, bezüglich auf die ausländischen Juden, sind gegen die inländischen, die in einer Provinz des Staats wohnen, in welcher eine andere Gesetzgebung gilt, niemals mit derselben Strenge, wie gegen ausländische Juden, beobachtet worden, indem hierbei die von selbst sich darbietende Ansicht leitend war, daß auch die nicht unter dem gedachten Gesetze lebenden Juden Unterthanen des Staats seien, und es daher im Interesse des Staats liege, auch ihr Wohlbefinden, so weit irgend zulässig, zu befördern. Deshalb ist z. B. die Bestimmung des §. 34, wonach Juden aus einer solchen Provinz nicht als Lehrlinge, Gesellen ꝛc. in den diesseitigen Provinzen eintreten dürfen, nicht angewendet, vielmehr die Erlaubniß zu diesem Eintritt vom Ministerium ertheilt, und ebenso ist die im §. 35 angedrohte Strafe bei der Aufnahme von Juden aus einer andern Provinz nicht in Anwendung gebracht worden. Da nun auch aus §. 32 des Gesetzes nicht einmal zu folgern ist, daß ein ausländischer Jude, welcher auf die vorgeschriebene Weise in Preußen naturalisirt worden, die daraus erworbenen Rechte wieder verliere, wenn er nicht sofort sich wirklich im Staate niederläßt, so ist dies noch weniger hinsichtlich der Posenschen Juden vorauszusetzen. Wenn ein dortiger zur Naturalisation qualifizirter Jude solche nachsucht, um entweder, ungeachtet der Beibehaltung seines zeitherigen Wohnsitzes, eine Handlungs-Kommandite in den alten Provinzen zu errichten, oder seinen Kindern darin eine Niederlassung zu bereiten und dadurch seinen und seiner Familie Wohlstand zu befördern, so hat der Staat kein Interesse dabei, diesem Beginnen entgegenzutreten. Weil aber die Absicht, den Wohnsitz in eine andere Provinz zu verlegen, bei dem Gesuche um Naturalisation immer vorausgesetzt werden muß, und durch dessen Gewährung die Befugniß dazu erlangt wird: so ist es nach §. 20. d. des G. v. 1. Juni 1833 erforderlich, die Abfindung der Korporation immer zur Bedingung der Ertheilung des Naturalisationspatents zu machen. Will ein Jude auch nach erlangter Naturalisation noch Mitglied der zeitherigen Korporation bleiben, so ist es seine Sache, sich bei der Abfindung mit dem Korporations-Vorstande über die Bedingungen, unter welchen dies geschehen könne, und über die Beiträge, welche er später, nach Erlegung des Abfindungs-Kapitals, noch zu den Korporations-Bedürfnissen zu leisten haben wird, zu einigen. Ist eine solche Einigung nicht getroffen, so ist von Seiten der Administrations-Behörden bei Vertheilung der laufenden Beiträge auf die erlegte Abfindungssumme keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr ein solcher Jude in jeder Beziehung gleich einem neu eingetretenen Mitgliede der Korporation zu behandeln und zu deren Bedürfnissen, ohne alle Ausnahme, heranzuziehen. Sollten in Bezug auf die getroffene Verabredung Streitigkeiten entstehen und zur administrativen Entscheidung gelangen, so hat die K. Reg. immer von dem Grundsatze gleicher Beitragspflich-

tigkeit sämmtlicher Mitglieder auszugehen und den Partheien anheim zu stellen, die Entscheidung über die Deutung der abgeschlossenen Verträge beim Richter nachzusuchen.

Da es den Anschein gewinnt, als ob manche Juden die Absicht, ihren Wohnort zu verlassen, nur vorspiegeln, um, wie sie glauben, durch die Erlegung des 12½fachen Betrages der zeitherigen Abgaben sich von allen künftigen Beiträgen zu befreien, wobei, wenn etwa das Vermögen des Betheiligten sich immittelst bedeutend erhöht, oder die Nothwendigkeit größerer Beiträge durch neue Bedürfnisse sich herausgestellt haben sollte, für die Einzelnen ein bedeutender Gewinn auf Kosten der Korporationen und zum Nachtheile ihrer Gläubiger sich erzielen lassen würde, so möge die K. Reg., damit Jeder sich vor nachtheiliger Täuschung hüten könne, gegenwärtige Verfügung durch Ihr Amtsblatt öffentlichlich bekannt machen.

Wenn übrigens die K. Reg. am Schlusse ihres Berichts äußert, daß es zweifelhaft sei, ob die Kinder solcher in der Provinz bleibenden naturalisirten Juden sich zur Ertheilung der Naturalisation eignen würden, so ist hiergegen zu bemerken, daß durch die wirkliche Niederlassung dieser Juden in den alten Provinzen für die Qualifikation der Kinder ebenfalls keine Sicherheit erlangt wird. (B. M. Bl. 1842. S. 188.)

VI. Uebersiedelung der Juden aus anderen Territorien nach dem Großherzogthum Posen.

1. R. der K. Min. der G., U. und Med. Ang. so wie des Inn. (v. Altenstein, v. Schuckmann) v. 26. März 1825 an die K. Reg. zu Bromberg. Annahme von Ausländern zu erledigten jüdischen Schullehrerstellen.

Auf der K. Reg. Ber. v. 17. v. M. genehmigen wir hiermit, daß da, wo es an Gelegenheit fehlt, zu erledigten jüdischen Schullehrerstellen tüchtige Subjekte innerhalb des Großherzogthums Posen auszumitteln, auch aus anderen Provinzen der Monarchie für den Lehrstand qualifizirte jüdische Glaubens-Genossen zu den gedachten Stellen berufen werden dürfen. Die Erlaubniß zum Aufenthalte muß aber in dergleichen Fällen lediglich auf die Dauer des Engagements für bestimmte Lehr-Aemter eingeschränkt werden, und kann nicht über diese Dauer hinaus stattfindenz gleichwie sie denn überhaupt nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten ist.

(Ann. IX. Nr. 80.)

2) R. des K. Min. des Inn. (Erste Abth. Köhler) v. 11. Jan. 1826 an die K. Reg. zu N. N. im Großherzogthum Posen. Niederlassung der früher in den ältern Provinzen des Staats einheimisch gewesenen Juden daselbst.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Ber. v. 22. v. M., betreffend die Zulassung der früher in den älteren Provinzen des Staats einheimisch gewesenen Juden, und namentlich des aus Glogau gebürtigen N. N. dort selbst, nachstehendes eröffnet.

Was zuvörderst den bis jetzt von Ihr befolgten Grundsatz betrifft, allen zur Zeit der Reoccupation vorgefundenen Juden die Niederlassung in dortiger Provinz zu gestatten, so hätte die K. Reg. Sich schon aus dem weiterhin von Ihr in Bezug genommenen Erlaß an das K. Ober-Präsidium v. 18. April 1820 überzeugen können, daß unter (zur Zeit der Wiederbesitznahme) im Lande vorgefundenen Juden, nur solche verstanden werden können, welche mit dem Rechte des Wohnsitzes versehen waren, keineswegeS aber bloß temporair im Lande anwesende, welche ihr Domicil auswärts hatten.

Das seitherige Verfahren der K. Reg., welches Dieselbe als Regel gelten lassen zu müssen glaubt, entspricht also der Absicht des Ministerii nicht. Wenn auch die Entscheidung der Frage: ob ein bestimmtes Individuum zur Zeit der Reoccupation dort, oder anderwärts sein eigentliches Domicil gehabt? in manchen Fällen zweifelhaft und schwer zu ermitteln sein möchte, so kann mindestens darüber in keinem Falle ein begründeter Zweifel obwalten, daß allein durch den — wenn gleich während einer Reihe von Jahren fortgesetzten — Aufenthalt als Handlungs-Lehrling oder Handlungs-Commis das Recht des Wohnsitzes nicht erworben wird.

Prinzip kann in Angelegenheiten dieser Art nur das Verfahren sein, welches dem Allerh. Willen entspricht. Wohin dieser gerichtet ist, hat die K. Reg. durch das R. v. 17. Mai 1820 erfahren.

Die Bestimmung, daß denjenigen Juden, welche erst nach der Reoccupation, aber schon vor Erlassung des eben gedachten, das Ueberziehen der Juden nach Provinzen, wo eine abweichende Juden-Verfassung stattfindet, untersagenden R. in die Provinz Posen herübergezogen, die Beibehaltuug ihres neuen Wohnsitzes gestattet sein soll, ändert in Sache selbst nichts. Denn weil von fernerer Gestattung des Wohnsitzes die Rede ist,

so kann unter dem Ausdrucke „Herüberziehen" auch nur die Niederlassung mit den Rechten des Wohnsitzes und nicht der bloß temporaire Aufenthalt gemeint sein.

Der K. Reg. Antrag: die Beibehaltung Ihres bisherigen Grundsatzes als Regel, mit der durch das R. v. 18. April 1820 bestimmten Ausnahme, zu genehmigen, und Ihre diesfälligen Verfügungen an den dasigen Magistrat aufrecht zu erhalten, ist nach Obigem unzuläßig. (Ann. X. S. 108.)

3) Vergl. auch das R. v. 20. Juni 1822. Abth. IV.

Zweiter Abschnitt.

Ueberwachung des temporairen Aufenthaltes der Juden außerhalb ihres Wohnsitzes.

Einleitung.

Ausgehend von der Ansicht, welche im vorigen Abschnitte als gesetzlich nicht begründet dargestellt wurde: daß Juden aus einem Landestheile in den andern bei irgend abweichender Juden-Verfassung nicht übersiedeln dürfen, während dies doch nur rücksichtlich der Territorien mit wesentlich abweichender Verfassung gerechtfertiget ist, mußte man nothwendig zu einer großen Zahl polizeilicher Maßregeln gelangen, um diese Uebersiedelungen zu verhindern. Es ist zu diesem Zwecke nöthig gewesen, in die persönliche Freiheit des jüdischen Staatsbürgers dergestalt einzugreifen, daß eine besondere Ueberwachung desselben stattfindet, so wie er zu irgend einem Zwecke aus dem Territorio, in welchem sein Wohnsitz belegen, in einen anderen der Abth. II. aufgeführten ein und zwanzig Landestheile eintritt, in welchen eine besondere Judenverfassung gilt, sei es, um als Handelsmann einen Jahrmarkt zu besuchen, oder um sich als angehender Handwerker, Arzt ꝛc. zu seinem künftigen Berufe vorzubereiten, oder um Verwandte zu besuchen, oder aus welchen anderen an sich erlaubten Gründen. In allen diesen Fällen würde der Uebergang zu einer Ansässigmachung erleichtert sein und diesem ist durch Ministerial-Rescripte vorzubeugen versucht worden.

Ueber die mangelnde gesetzliche Basis aller dieser, in den folgenden Kapiteln mitgetheilten Anordnungen, soweit sie sich nicht blos auf jüdische Schutzunterthanen beziehen, sondern auf jüdische Staatsbürger erstrecken, wird auf die Darstellung in dem vorstehenden Abschnitte verwiesen.

Erstes Kapitel.

Bestimmungen über den Handelsverkehr in anderen Landestheilen.

I.

Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus dem Großherzogthume Posen in den alten Provinzen.

1) Publ. der K. Reg. in Frankfurt v. 1. Dec. 1817[1]).

Ueber den Handelsverkehr der jüdischen Glaubensgenossen des Großherzogthums Posen auf diesseitigen Jahrmärkten ist durch einen Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern, Excellenzien, v. 25. Sept. 1817, Folgendes festgesetzt:

---

[1]) Diese Verfügungen sind durch die neuere Steuer-Gesetzgebung, so weit sie diese betreffen, antiquirt.

§. 1. Die jüdischen Glaubensgenossen des Großherzogthums Posen dürfen unter den, zur Sicherung des Abgaben-Interesses zwischen dem Großherzogthum Posen und der diesseitigen Provinz bestehenden, in folgenden näher bestimmten Einschränkungen und Kontrollen, die altländischen Jahrmärkte beziehen.

§. 2. Da dieselben bereits in ihrer heimathlichen Provinz zur Gewerbesteuer angezogen sind; so dürfen sie den dort erhaltenen Gewerbeschein bloß vorzeigen und sie sind von der im §. 155 des Ed. v. 7. Sept. 1811 verordneten Lösung eines neuen Gewerbescheines befreiet.

§. 3. Der Verkauf der Produkte und unverarbeiteten Landes-Erzeugnisse bleibt den gedachten jüdischen Glaubensgenossen auf den Märkten jeder einzelnen Stadt, auch wenn kein Jahrmarkt ist, nach wie vor unverschränkt.

In Hinsicht des Hausirhandels sind sie den allgemeinen Einschränkungen unterworfen, conf. §. 5.

§. 4. In Betreff der Versteuerung der in die altländischen Provinzen einzubringenden rohen Produkte und unverarbeiteten Landes-Erzeugnisse, auch Mühlen-Fabrikate, Fleischwaaren, Bier und Branntwein, bleibt es vor der Hand überall bei den desfalsigen finanziellen Bestimmungen, wie solche namentlich in dem Cirkulaire v. 19. Sept. 1815 Nr. 56 vorgeschrieben, und wird dabei nichts ergänzt und verändert.

§. 5. Den Verkauf der Waaren aber dürfen die jüdischen Glaubensgenossen des Großherzogthums Posen nur auf den feststehenden Jahrmärkten der altländischen Städte betreiben und versteht es sich hierbei von selbst, daß dieser nur solche Objekte zum Gegenstand haben kann, die überhaupt zum Eingange in das alte Land durch die bestehenden Gesetze dazu geeignet sind. Außerhalb der Jahrmärkte bleibt ihnen jeder Verkauf nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande schlechterdings untersagt; sie müßten denn als Ausnahme von der Regel mit einer besondern Hausir-Konzession, die jedoch nur für den Geschäftsbereich derjenigen Regierung gilt, von der sie ertheilt ist, versehen sein.

§. 6. In Ansehung dieser von den Posenschen Juden einzubringenden Manufaktur- und Fabrikwaaren, sollen vorzüglich mit Rücksicht auf die in Ansehung des Markt-Verkehrs mit den Bewohnern des Herzogthums Sachsen erlassenen, und namentlich durch das Cirkulair v. 21. Nov. 1815 Nr. 77 bekannt gemachten Bestimmungen eintreten, worüber die betreffenden Behörden dato mit einer besondern Anweisung versehen sind.

(Ann II. S. 64.)

2) R. der K. Min. des Handels (Gr. Bülow) und des Inn. v. 24. Juli 1821 an die K. schlesischen und preußischen Reg.

Es liegt in der Natur der Sache und des Umstandes, daß das Großherzogthum Posen nicht mehr Ausland ist, daß die in dem Gesetze und den Instruktionen vom Jahre 1812 wegen des altländischen Judenwesens enthaltenen Bestimmungen über das Verhältniß der fremden Juden auf die jüdischen Einwohner von gedachter Preuß. Provinz nicht mehr in Anwendung gebracht werden dürfen, und kann demnach — wie der K. Reg. auf deren Bericht v. 29. Mai d. J. hierdurch zum Bescheide ertheilt wird — ihre Bekanntmachung v. 21. April d. J., den Handel dieser Juden in den alten Provinzen betr., nur gemißbilliget werden.

Die K. Reg. hat daher den jüdischen Unterthanen des Großherzogthums Posen, eben so wie den christlichen, den Besuch der Jahrmärkte ihres Departements, wie solches in dem übrigen alten Lande schon lange geschehen, unter Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften zu gestatten, und demgemäß das Nöthige schleunig zu verfügen.

Die Regierung zu Posen ist übrigens angewiesen, wirksame Maßregeln zu treffen, daß für die jüdischen Marktzieher ihres Departements sicherstellende Atteste über ihre Qualität als Preuß. Unterthanen, über ihre Unbescholtenheit und geschehene Meldung zum Gewerbebetriebe ertheilt werden. (Ann. V. S. 588.)

3) R. der K. Min. des Handels und des Inn. v. 24. Juli 1821 an die K. Reg. zu Posen und Bromberg.

Durch die abschriftlich anliegende Verfügung von Heute ist die Regierung zu Breslau angewiesen worden, den jüdischen Unterthanen des Großherzogthums Posen, eben so wie den christlichen, den Besuch der Jahrmärkte ihres Departements unter Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften zu gestatten.

Es ist also um so nothwendiger, daß von der K. Reg. die am Schlusse derselben Verfügung erwähnten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. Hierzu wird selbige daher hiermit angewiesen und aufgefordert, demnächst auch alles Ernstes darauf zu halten, daß solchen und den in Betreff des Herumziehens der Juden unter dem 2. Febr. d. J. von ihr durch das Amtsblatt erlassenen polizeilichen Vorschriften genau nachgelebt werde.

(Ann. V. S. 588.)

4) R. derselben Min. an die K. Reg. zu Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Stettin und Köslin [1]).

Der K. Reg. wird in der Anlage eine Abschrift der unterm 24. Juli d. J. an die Reg. zu Breslau erlassenen Verf., wegen der den jüdischen Unterthanen des Großherzogthums Posen zu gestattenden Beziehung der Jahrmärkte zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung in vorkommenden Fällen mitgetheilt. (Ann. V. S. 958.)

5) R. der K. Min. des Handels (v. Bülow), so wie des Inn. und der Pol. (v. Schuckmann) v. 11. März 1825 an die K. Reg. zu Magdeburg.

Dem Antrage der K. Reg. in dem Berichte v. 18. v. M. auf ein Verbot des Besuches der Märkte in dem dortigen Bezirke durch Juden aus dem Großherzogthume Posen kann aus den in dem Reskripte v. 24. Juli 1821 entwickelten Gründen nicht stattgegeben werden, und es bleibt Sache der Orts-Polizei-Behörden, durch gehörige Aufmerksamkeit, welche die Königl. Regierung erforderlichen Falls besonders zur Pflicht machen wird, etwanige Mißbräuche Seitens der zu den Jahrmärkten kommenden Posenschen Juden zu verhüten.

(Ann. IX. S. 240.)

6) R. des K. Min. des Innern und der Fin. (v. Brenn. v. Rochow v. Alvensleben) v. 21. März 1837 und v. 7. Juni 1834 an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. und Posen. Hausirhandel der Juden des Großherzogthums Posen.

Die K. Reg. hat unterm 9. Jan. (31. Jan.) d. J. die nachgesuchte Ausdehnung des von der Reg. zu Posen dem N. N. zu Schwerin für das Jahr 1837 ertheilten Hausirgewerbschein zurückgewiesen, da Ihrer Angabe nach nicht konstirt, ob derselbe christlicher Religion, und ob er eventualiter mit dem Staatsbürgerrechte der alten Provinzen versehen ist.

Nach dem in der abschriftlich anliegenden gemeinschaftlichen Min. Verf. v. 7. Juni 1834. (Anl. a.) ausgesprochenen Grundsatze unterliegt aber die Zulässigkeit der Ausdehnung keinem Bedenken, und die K. Reg. wird daher angewiesen, den gedachten Hausirschein auf Ihren Bezirk auszudehnen, in sofern nicht noch andere, hier unbekannte Bedenken dem Gesuche des N. im Wege stehen.

a.

Der K. Reg. erwiedern wir auf den Bericht v. 19. März d. J., daß in Zukunft in Betreff des Handels im Umherziehen für die Posenschen Juden nicht mehr die V. v. 17. April 1797, sondern nur allein die neuere v. 1. Juni v. J. maßgebend sein kann. Nach derselben werden die mit Naturalisations-Patenten versehenen Juden in allen Theilen der Monarchie nach dem Regulativ v. 28. April 1824 zu behandeln, die übrigen jedoch von dem Handel im Umherziehen ganz auszuschließen sein. Die Ausnahmen, welche zu Gunsten derjenigen der letztern Klasse, die bisher Hausirhandel betrieben haben, nach den noch schwebenden Verhandlungen etwa zu machen sind, bleiben vorbehalten. Der K. Reg. wird jedoch bei dieser Veranlassung nachdrücklich empfohlen, die Ausführung der V. v. 1. Juni pr. Ihrerseits zu beschleunigen, indem die Ministerien die Annahme von Zwischenmaßregeln nicht dulden können.

Berlin, den 7. Juni 1834.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.

Der Finanzminister. Maaßen.

An die K. Reg. zu Posen.

(Ann. XXI. S. 230.)

II.

Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus den alten Provinzen in Neuvorpommern.

R. der K. Min. des Handels (Gr. Bülow) des Inn. und der Fin. v. 31. Juli 1821 an die K. Reg. zu Stralsund. Handelsbetrieb der altpreußischen Juden auf den dortigen Jahrmärkten und Messen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 29. Mai d. J., ob den mit dem Staatsbürgerrechte und Gewerbescheinen zum Hausirhandel versehenen Juden aus dem Altpreußischen, auch im dortigen Bezirk der Handelsbetrieb erlaubt werden könne? hierdurch eröffnet, daß zwar die den Juden der alten Preuß. Provinzen durch das Ed. v. 11. März 1812 beigelegten staatsbürgerlichen Rechte, zufolge Allerh. Befehle, innerhalb der seit

[1]) Der Reg. zu Posen ist dies nachrichtlich mitgetheilt durch R. de eod. (Ann. V. S. 558.)

1814 mit der Monarchie vereinigten Landes-Bezirke noch zur Zeit nicht geltend gemacht werden sollen, dessen ungeachtet aber den bezeichneten Juden, wenigstens auf Jahrmärkten und Messen, unter Beobachtung der bestehenden Polizei-Vorschriften, der Handelsbetrieb in dortiger Provinz unbedenklich gestattet werden kann. (Ann. V. S. 590.)

III.

Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus anderen Landestheilen in den ehemalig K. Sächsischen Territorien.

Alle auswärtigen Juden waren in diesen Landestheilen den strengsten Beschränkungen unterworfen. Es bestimmte hierüber

1) das Mandat v. 16. Aug. 1746 [1]), welches Abth. II. Abschn. V. zu vergleichen ist. Ferner

2) Das Regulativ wegen Erleichterung des Meßhandels der ausländischen Juden, v. 12. Sept. 1772.

1.

Die jüdischen Handelsleute aus allen fremden Landen, wenn sie hauptsächlich zum Einkauf auf die Leipziger und Naumburger Messen kommen, keineswegs aber die in hiesigen Landen vermöge erhaltener Konzessionen sich aufhaltenden Juden, noch diejenigen ausländischen Juden, welche hauptsächlich zum Verkauf auf die hiesigen Messen kommen, sollen hinfüro auf Anmelden Freipässe erhalten können, Kraft welcher ihnen bei ihrer Reise und Aufenthalt in denen Churfächsischen Landen, wenn sie den im §. 6 bestimmten Einkauf von Waaren machen, und die sonst hier nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, die Befreiung von allen bisher introduzirten und üblich gewesenen sowohl Landesherrlichen als Vasallen- und städtischen jüdischen Abgaben in der im nachfolgenden mit mehrern angegebenen Maße angedeihen soll.

2.

Diese Freipässe werden nur auf die Personen nebst Geschirr, und auf die ausgehenden in hiesigen Landen eingekaufte Waaren, ausgestellet werden, mithin haben die mit solchen Pässen versehene Juden vom Eintritt in die Churfürstl. Lande an bis zu beiden obbesagten Meßstädten, auf den ordentlichen Land- und Poststraßen, blos gegen Entrichtung und Beobachtung sämmtlicher denen christlichen Handelsleuten und andern Reisenden obliegenden verfassungsmäßigen Praestandorum, die Befreiung für sich selbst, ingleichen eine Weibsperson und einen Knecht oder Bedienten nebst Pferden, vom Juden-Leibzoll und endern, den Juden insbesondere obliegenden persönlichen Abgaben, zu genießen, so daß sie mit solchen Pässen frei, sicher und ungehindert pass- und repassiren können; denen Polnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden aber soll, weil selbige keine Weibspersonen mit sich führen, hingegen nach der Wichtigkeit ihrer Handlungsgeschäfte mehrere Handlungsdiener bei sich haben, auf jeden Wagen ein Handlungsbedienter und ein Knecht nebst Pferden von den den Juden insbesondere obliegenden Abgaben frei passiret werden.

3.

In Ansehung der Abgaben von denen zum Verkauf einbringenden Waaren hingegen verbleibet es annoch ferner wie zeithero, dahero denn regulariter auch die mit solchen Pässen versehenen Juden von ihren einbringenden Waaren diejenigen Ansätze zu erlegen haben, welche nach einigen Gleits- und Zoll-Rollen, ein Jude, der Waaren einbringt, mehr erlegen muß, als wenn er keine Waaren bei sich hat. Gleichwie es denn auch mit dem ½ pCt. bei dem Eingange in Leipzig und Naumburg, welches der Jude mehr als der christliche Kaufmann zu entrichten hat, ebenfalls sein ferneres Bewenden behält.

4.

Jedoch soll hierbei denen Polnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden der Vorzug gegönnet werden, daß ihnen auf den Fall, daß sie blos rohe Produkte oder nur durch die erste Hand bearbeitete Materialien, als Wachs, Honig, Salpeter, Hausenblase, Häute, Wolle, Rauch-Waaren ꝛc. einbringen, und hiernächst einen ansehnlichen Einkauf von Waaren, welcher das ordentliche im §. 6 festgesetzte Quantum von 1000 Thlr. übersteiget, erweislich machen und vergeben werden, sowohl die unterwegs bezahlte Abgaben von Waaren, welche sie mehr als ein anderer christlicher Handelsmann

---

[1]) Diese Bestimmungen beziehen sich zum Theil gegenwärtig nur noch auf ausländische Juden, sind aber des Zusammenhangs wegen hier gegeben worden, wogegen von Abth. IV. hierher zurückverwiesen ist.

entrichten müssen, als auch das bei dem Eingange zu entrichtende ½ pCt., so sie mehr als die Christen zu bezahlen schuldig, restituiret werden soll.

5.

In denen Meßstädten selbsten sollen diejenigen Jüdischen Handelsleute, so dergleichen Freipässe haben, gleiche Befreiung wie auf der Reise, von allen jüdischen zur Zeit introduzirten Abgaben, mithin auch von dem, bei einigem Aufenthalt unterwegs an einem accisbaren Orte, zu den General-Accis-Einnahmen zu entrichtenden Nahrungsgelde, genießen, und insbesondere namentlich von dem Schutz- und Waagegelde, wie auch von der täglichen Personensteuer befreiet sein, jedoch wie bereits oben §. 2 festgesetzt, nur für sich, eine Weibsperson und einen Knecht oder Bedienten; dagegen die übrigen mit ihm gekommenen oder auch in seinem Dienste stehende Personen sowohl auf der Reise die gewöhnlichen Abgaben, als auch in denen Meßplätzen das übliche Schutzgeld an 2 Thlr. von der Person zu entrichten haben. In Ansehung der Polnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden aber verbleibet es auch hier bei dem, was oben §. 2 verordnet, daß denenselben nämlich auf jeden Wagen ein Handlungsbedienter und ein Knecht auch in denen Meßstädten von allen jüdischen Abgaben frei gelassen wird.

6.

Jeder mit einem Freipaß versehene Jude mag sowohl die auf den Messen zu Leipzig und Naumburg, als auch die etwan bei der Retour von der Naumburger Messe noch in Leipzig außer der dasigen Messe eingekauften Waaren beim Ausgange, wie ein christlicher Handelsmann, mithin statt sonstigen 1 pCt. mit ½ pCt. vergeben. Doch muß er, woferne er sich sowohl dieser als aller obbeschriebenen Befreiungen würdig machen will, wenigstens Ein Tausend Thaler Waaren wirklich erkauft und versendet zu haben, durch einen Waagezettel bescheinigen, inmaßen er denn, auf den Fall, daß er den gesetzten Einkauf von 1000 Thlr. nicht wirklich gemacht, des auf der Grenze erhaltenen oder sonst erschlichenen Freipasses ohngeachtet, nicht allein zur Nachbezahlung aller schuldigen jüdischen Abgaben angehalten, sondern nach Befinden noch mit einer Geldstrafe angesehen, oder wenn er ein Betteljude ist, mit Gefängniß bestraft werden soll.

7.

Eine gleichmäßige Bestrafung haben auch diejenigen zu erwarten, welche sich unter dem Schutz eines mit einem Freipaß versehenen Juden verstecken und freimachen, oder ihre Waare unter des befreiten Juden seine Waare verbergen und beipacken, und solche nur mit ½ pCt. vergeben wollten, allermaßen wie bereits oben §. 2 bemerket worden, einem befreieten Juden auf seinen Paß nicht mehr, als eine Weibsperson und ein Knecht oder Bedienter frei passiret; daferne auch ein befreieter Jude anderer anwesenden, nur ein kleines Gewerbe treibenden Juden Waaren für die Seinigen ausgegeben hätte, um dadurch sein eigenes Einkaufs-Quantum zu verstärken und andere von der ordentlichen Vergebung zu befreien, so soll derselbe ebenfalls nicht allein mit dem Ersatz aller schuldigen Abgaben, sondern nach Befinden und beschehener Untersuchung der Sache mit einer ansehnlichen Geldstrafe beleget werden, und sich niemals wieder eines Freipasses zu getrösten haben.

8.

Damit ein jeder fremde Jude, so die hiesigen Messen besuchen will, wisse, wie es mit Ausstellung derer Freipässe regulariter gehalten werden soll, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1) wenn ein Jude schon mehrmalen ohne Befreiung die hierländischen Messen gebauet, und einen beträchtlichen Einkauf von etlichen 100 Thalern, besonders an Land-Waaren vergeben hat, demselben auf sein Ansuchen sofort ein Paß auf die 3 Leipziger Jahres- und auf die Naumburger Petri-Paul-Messe ertheilet werden soll;
2) wenn ein Jude dergleichen nicht beibringen kann, hingegen von einem oder mehrern ansehnlichen Handels-Häusern, daß er ihnen als ein Handels-Jude bekannt sei, besonders empfohlen wird, derselbe soll vorerst nur auf eine Messe einen Paß erhalten.
3) Die Pässe können entweder von den Juden selbst, oder auch durch derselben christliche oder jüdische Korrespondenten in Zeiten, unmittelbar bei dem Churfürstl. Kammer-Kollegio, auch bei dem Rathe zu Leipzig gesuchet werden, welcher letztere sodann eine Konsignation davon an besagtes Kammer-Kollegium einsenden und dagegen Pässe zur Aushändigung erhalten wird. Auch sollen darneben nochbei Annäherung jeder Messe denen Polnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden Freipässe in der zeitherigen Form, auf sämmtliche Grenzzölle, durch welche gedachte Juden einzugehen pflegen, entgegen gesendet werden, welche sie, wenn sie zuförderst ihre Namen und die Orte, woher sie gebürtig und woher sie kommen, auch welche Route sie nach der Meßstadt nehmen wollen, angeben, ingleichen behörige Gesundheitspässe produciren, daselbst erhalten können.

9.

Für die Ausfertigung eines dergleichen Freipasses soll bei denen Churfürstl. Kammer-Expeditionen nicht mehr als 1 Thaler, wenn er aber auf mehr als eine Messe ausgestellet ist, für jede Messe noch 16. Gr. mehr entrichtet, und von denen mit dergleichen Kammer-Freipässen versehenen fremden Juden, wenn sie durch Dresden passiren, ein mehreres nicht als ein Groschen für den Festungs-Thorschreiber, und bis zu weiterer Verordnung zwei Groschen für Stempelung und Signatur des Zettels bei der Gouvernements-Kanzlei erhoben, dieselben auch bei denen Expeditionen möglichst befördert, dahergegen die sogenannten Stadt-Majors-Gebühren an 6 Gr. 3 Pf. von ihnen weiter gar nicht gefordert werden. An denen von den Juden bei ihrer Ankunft in Leipzig oder Naumburg zu denen dasigen Stadtgerichten zu entrichtenden Gebühren hingegen soll überhaupt und in allem von ihnen nicht mehr als 16 Gr. erhoben werden, davon 4 Gr. für die abzufassende Registratur zu berechnen, 8 Gr. dem Gerichtsvogt und 4 Gr. dem Thürknecht zugetheilet sein soll.

10.

Die durch die Pässe zu erlangende Freiheit verstehet sich nur auf die ordentlichen Heer- und Landstraßen, so in die Meßstädte und aus selbigen führen, keineswegs aber auf Nebenstraßen, vielweniger auf einen an andern Orten im Lande zu nehmenden Aufenthalt. Ein jeder Jude, so dergleichen Paß erhält, hat daher die Route, welche er sowohl vor sich als mit seinem Wagen nehmen will, jedesmal bei seinem Eintritt ins Land und bei seiner Rückreise anzugeben, welche jedesmal auf den Paß zu notiren ist, inmaßen auch ein mit dergleichen Freipaß versehener Jude an allen andern außer seinem ordentlichen Wege gelegenen Orten die jüdischen Abgaben für seine Person und mit sich führende Waaren verfassungsmäßig erlegen muß.

11.

Auch gelten diese zum freien Reisen, Aufenthalt und Handel zu ertheilende Pässe nur auf die jedesmalige vierwöchentliche Meßzeit und nicht länger. Weil aber die Polnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden wegen der Entfernung und übeln Wege, wie bereits geschehen, nicht allemal zu rechter Zeit, sondern erst zur Zahlwoche in den Meßstädten eintreffen können; so sollen in Betracht dessen, und damit es ihnen nicht an Zeit fehlen möge, die oben beschriebene ihnen zum Verkauf frei einzuführen verstatteten rohen Produkta ins Geld zu setzen, und dagegen wiederum ihren Einkauf zu besorgen, die ihnen bei jeder Messe verstatteten 4 Wochen nicht eher als von dem Tage ihres Eintritts in die Churfürstl. Lande an, bis zum Tage, da sie wieder die Grenze passiren, gerechnet werden.

12.

In der gewissen Erwartung, daß die jüdischen Handelsleute aus fremden Landen sich der ihnen zu ertheilenden Pässe und der damit verknüpften Befreiungen durch Dirigirung ihrer Handlungs-Angelegenheiten auf hiesige Meßplätze würdig machen, hingegen aber allen Mißbrauch dabei vermeiden werden, soll dieses Regulativ vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung hierunter zur Richtschnur dienen, auch, damit selbige überall gut und denen Christen gleich behandelt werden mögen, die nöthige Anordnung nachdrücklich getroffen werden. Dresden den 12. Sept. 1772.

Vorstehendes Regulativ ist dem Rathe zu Leipzig unterm 5. Mai 1772 zur Nachachtung zugefertiget, dem Stift-Naumburgischen Kammer-Kollegio aber mittelst Reskripts de eod. dato und dem Stift-Merseburgischen Kammer-Kollegio unterm 23. April 1800 aus dem geheimen Konsilio bekannt gemacht worden.

(Cod. Aug. Forts. II. Abth. II. S. 1450.)

3) R., den Naumburger Meß-Handel, besonders die dahin kommenden Juden betr., v. 23. April 1800.

(Die Stift-Naumburgischen Einnehmer sollen zur genauen Beobachtung des Regulativs wegen Erleichterung des Meßhandels der auswärtigen Juden v. J. 1772 und glimpflicher Behandlung derselben angewiesen werden.) Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Was Wir wegen des, zur Erleichterung des Meßhandels der ausländischen Juden zu beobachtenden Regulativs unterm 5. Mai 1772 euch gnädigst anbefohlen haben, dessen seid ihr gehorsamst erinnert.

Da Wir jedoch zu Beförderung des Commercii zu Naumburg dermalen für nöthig finden, daß die euch untergebenen Einnehmer zu genauer Beobachtung ermeldeten Regulativs und überhaupt zu glimpflicher Behandlung der zur Naumburger Messe reisenden Handels-Juden, um dadrch solche zum fernern Besuchen derselben zu ermuntern, nochmals angewiesen werden; so ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet in dessen Gemäßheit das Nöthige verfügen. (Nöthige Aufmerksamkeit auf die den dasigen Meßhandel betreffenden Umstände.) Uebrigens habt ihr be-

sondere Aufmerksamkeit auf die im dasigen Meßhandel sich ergebenden wichtigsten Umstände richten zu lassen und darüber ausführlichen Bericht mit Gutachten nebst Beifügung der Verzeichnisse von allen jüdischen Handelsleuten zu erstatten. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dresden, am 23. April, 1800.

Graf von Hohenthal.

An das Stift Naumburgische Cammer-Collegium.
In gleicher Maaße ist das Stift-Merseburgische Cammer-Collegium wegen Anweisung der demselben untergebenen Einnehmer sub eodem dato befehliget worden.

D. Christian Gottfried Körner.

Avertissement.

Bereits im Jahre 1772 haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ein auf thunlichste Erleichterung der nach Leipzig und Naumburg zur Messe reisenden fremden Handelsjuden abzweckendes Regulativ treffen, und in dessen Gemäßheit die Behörden mit Anweisung versehen lassen. Die dadurch vorgeschriebene, und bis auf heutigen Tag unausgesetzt beobachtete Einrichtung ist im Hauptwerke folgende:

1) Es werden den jüdischen Handelsleuten aus allen fremden Landen auf ihr Ansuchen Finanz-Freipässe zu Besuch der Leipziger und Naumburger Messen ertheilt. Diese Pässe können entweder von den Juden selbst, oder durch derselben christliche oder jüdische Correspondenten in Zeiten unmittelbar bei dem Churfürstl. geheimen Finanz-Collegio, oder der Haupt-Gleits-Einnahme zu Leipzig gesucht werden, wie denn auch die Polnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden dergleichen Freipässe auf den Grenzzöllen, durch welche sie einzugehen pflegen, erhalten können. Hat ein Jude schon mehrmalen ohne Befreiung die hierländischen Messen gebauet und einen Einkauf von etlichen Hundert Thalern vergeben, so wird für denselben auf sein Verlangen sofort ein Paß auf die drei Leipziger Jahres- und die Naumburger Petri-Paul-Messe ausgefertiget, dahingegen ein Jude, welcher dergleichen nicht beibringen kann, vorerst nur auf eine Messe einen Paß erhält. In der Regel sind die Freipässe nur auf die jedesmalige Vierwöchentliche Meßzeit, und nicht länger gültig. Weil aber die Polnischen, Rußischen, Ungarischen und Türkischen Juden wegen der Entfernung und üblen Wege nicht allemal zur rechten Zeit in den Meßstädten eintreffen können, so werden in dessen Betracht die ihnen bei jeder Messe verstatteten Vier Wochen nicht eher, als von dem Tage ihres Eintritts in die Churfürstl. Sächs. Lande an, bis zum Tage, da sie wieder die Grenze passiren, gerechnet.

2) Die mit Freipässen versehenen Juden haben vom Eintritt in die Churfürstl. Lande an bis zu beiden obbesagten Meßstädten auf den ordentlichen Land- und Poststraßen, blos gegen Entrichtung und Beobachtung sämmtlicher den christlichen Handelsleuten und andern Reisenden obliegenden verfassungsmäßigen Praestandorum, die Befreiung für sich selbst, ingleichen eine Weibsperson und einen Knecht oder Bedienten, nebst Pferden, vom Juden-Leibzolle und andern den Juden insbesondere obliegenden Abgaben zu genießen, so, daß sie mit solchen Pässen frei, sicher und ungehindert, pass- und repassiren können. Denen Pohlnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden aber wird, weil selbige keine Weibsperson mit sich zu führen pflegen, sondern gemeiniglich mehrere Handelsdiener bei sich haben, auf jeden Wagen ein Handlungsbedienter und ein Knecht nebst Pferden von den jüdischen Personal-Abgaben frei gelassen.

3) In den Meßstädten Leipzig und Naumburg selbst genießen die mit Freipässen dahin kommenden Juden gleiche Befreiung, wie auf der Reise, von allen besondern jüdischen Abgaben, namentlich auch vom Schutz- und Waagegelde, für sich, eine Weibsperson, und einen Knecht oder Bedienten. Wegen der Pohlnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden aber verbleibt es auch hier bei obiger Anordnung, daß nämlich denselben auf jeden Wagen ein Handlungsbedienter und ein Knecht auch in den beiden Meßstädten von allen Juden-Abgaben frei gelassen wird.

4) In Ansehung der Abgaben von den zum Verkauf einbringenden Waaren bewendet es zwar bei den hohern Ansätzen, welche die Juden unterwegs nach Vorschrift einiger Gleits- und Zoll-Rollen, und in den Meßstädten mit ½ pro Cent mehr, als die Christen, zu entrichten haben. Doch wird hierbei den Pohlnischen, Russischen, Ungarischen und Türkischen Juden der Vorzug gegönnt, daß ihnen auf den Fall, wo sie blos rohe Produkte oder nur durch die erste Hand bearbeitete Materialien einbringen, und einen über 1000 Thaler — — betragenden Waaren-Einkauf machen, dasjenige, was sie unterwegs und beim Eingange in Leipzig und Naumburg mehr, als christliche Handelsleute, erlegt haben möchten, restituiret wird.

5) Die auf den Messen zu Leipzig und Naumburg eingekauften Waaren vergiebt der

mit einem Freipasse versehene Jude beim Ausgange, wie ein christlicher Kaufmann. Jedoch muß er, wofern er sich sowohl dieser, als der übrigen obbeschriebenen Befreiungen würdig machen will, wenigstens 1000 Thlr. — erkaufte Waare in der Meßstadt zum Ausgange vergeben.

Solches alles wird auf Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen höchsten Befehl andurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen ausländischen Handelsjuden, welche hiervon noch nicht gnüglich unterrichtet, und gleichwohl die Leipziger oder Naumburger Messen künftig zu besuchen Willens sein möchten, ihre Maaßregeln überall in Zeiten darnach nehmen, und die obgedachtermaaßen verhießene Gleichstellung mit den christlichen Handelsleuten, so wie überhaupt glimpfliche, billige und menschenfreundliche Behandlung um so zuverläßiger gewärtigen können. Dresden, den 25. April, 1800.

Churfürstl. Sächs. Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commercien-Deputation.

(Cod. Aug. Forts. II. Abthl. II. S. 1478.)

4) Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen auf die heutigen Verhältnisse sprechen sich die folgenden R. aus:

a) In Ansehung des Besuches der Jahrmärkte.

aa) K. O. v. 19. Sept. 1828, mitgetheilt durch C. R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an sämmtl. K. Reg. (rücksichtlich derjenigen in der Provinz Sachsen, mut. mutand. an den Königl. Geheimen Staats-Minister, Herrn von Klewitz, Excellenz) so wie an das K. Polizei-Präsidium in Berlin. Besuch der Jahrmärkte in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken von Seiten inländischer Juden.

Der K. Reg. wird hiebei die, unterm 19. v. M. erlassene Allerh. K. O., wornach allen, in den Preuß. Staaten ansäßigen, jüdischen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sachsischen Städten und Marktflecken gestattet und fernerhin, nach dem Mandat v. 16. August 1746, nur den, einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt werden soll, in beglaubter Abschrift (Anl. a.) zur Nachachtung und Publikation durch die Amtsblätter zugefertigt. Berlin, den 18. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Köhler.

a.

Aus den, in Ihrem gemeinschaftlichen Ber. v. 25. v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß allen, in den Preuß. Staaten ansässigen jüdischen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken gestattet, und fernerhin nach dem Mandat v. 16. August 1746 nur den, einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten, versagt werde. Berlin, den 19. Sept. 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann u. v. Motz.

(Ann. XII. S. 1083.)

bb) R. des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 9. Dec. 1828 an die K. Reg. zu Aachen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 22. v. M., wegen Publikation des Mandats v. 16. August 1746 in den Rhein-Provinzen, hierdurch eröffnet, daß es dessen gar nicht bedarf, indem den Handeltreibenden jüdischen Bewohnern anderer inländischen Provinzen weiter nichts zu wissen nöthig ist, als daß ihnen der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen, jetzt zum Preußischen Staate gehörigen Städten und Marktflecken gestattet wird. (Ann. XII. S. 1084.)

cc) R. des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 12. März 1829 an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 18. v. M. zum Bescheide ertheilt, daß unter dem Ausdruck: „in den Preuß. Staaten ansäßige jüdische Einwohner" in der Allerh. K. O. v. 19. Sept. 1828, betreffend die Befugniß der inländischen Handelsjuden zum Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Märkten des Herzogthums Sachsen, alle diejenigen gemeint sind, welche sich in dem Preuß. Unterthanen-Verbande befinden, womit auch die Fassung des Mandats vom Jahre 1746 (auswärtige Juden) übereinstimmt.

(Ann. XIII. Nr. 84.)

b) In Ansehung des Hausirhandels in diesen Landestheilen.

aa) Resol. des K. Min. des Inn. u. der Pol. (Köhler) für den jüdischen Handelsmann NN. zu Halle a. d. Saale v. 15. Aug. 1829. Hausirhandel der Juden in den vormals Sächsischen Landestheilen.

Der jüdische Handelsmann NN. wird auf das Gesuch v. 6. d. M. wegen Bewilligung eines Gewerbescheins zum Hausirhandel mit Leinwand hierdurch abschlägig beschieden, da das Kurfürstl. Sächsische Mandat v. 16. August 1746, wodurch den jüdischen Glaubensgenossen der Hausirhandel untersagt ist, noch immer als Gesetz für die vormals Sächsischen Lande fortbesteht. (Ann. XIII. Nr. 113.)

bb) C. R. der K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann, v. Brenn) v. 29. Apr. 1831 an die K. Reg. zu Erfurt, Potsdam, Frankfurt und Liegnitz.

Da kürzlich der Fall vorgekommen ist, daß das in den vormals Sächsischen Landestheilen der Preußischen Monarchie noch gültige Sächsische Gesetz v. 17. August 1746, die Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betreffend, in Bezug auf die Bestimmungen über das Hausiren mißverstanden worden; so sehen sich die unterzeichneten Min. veranlaßt, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, daß die in diesem Gesetz §. IX. in Betreff des Hausirens der Juden enthaltene Vorschrift kein allgemeines und unbedingtes Verbot ist, indem sich solche lediglich auf die verstattete Erlaubniß zum Jahrmarkthandel bezieht und nur in dieser Beziehung bestimmt, daß derselbe nicht auf den einzelnen Betrieb und das Hausiren erstreckt werden soll, der §. II. aber gar nur von durchreisenden fremden Juden handelt, überhaupt aber und im Allgemeinen der den Juden zu verstattende Handel lediglich von dem Inhalte der denselben ertheilten speziellen Konzessionen (§. I. u. IV. 8.) abhängig gemacht worden, mithin, sobald die von den dazu befugten Behörden, einem Juden ertheilte Konzession ihn zum Gewerbbetriebe im Umherziehen berechtigt, das Gesetz auch hinsichtlich der vormals Sächsischen Bezirke weiter nicht entgegen steht, vielmehr dem überall hervortretenden Grundsatze desselben, nämlich strenge Aufsicht über den jüdischen Handel zu führen, dadurch, daß es jedesmal einer speziellen Konzession bedarf, vollkommen genügt wird. (Ann. XV. S. 326.)

cc) R. der K. Min. des Inn. u. d. F. (Maaßen, v. Brenn, Beuth) v. 25. Juni 1833 an die K. Reg. zu N.

Die Zulassung der inländischen Juden zum Waarenverkauf im Umherziehen in dem Herzogthum Sachsen, worüber die K. Reg. in Ihrem Berichte v. 7. v. M. eine nähere Anweisung zu erhalten wünscht, ist durch die von Ihr in Bezug genommenen Verfügungen bereits ausgesprochen, und wird auch dadurch begründet, daß das Regulativ v. 28. April 1824, als das für den Gewerbebetrieb im Umherziehen besonders erlassene spezielle Gesetz, allen in älteren allgemeinen Verordnungen wegen des Hausirhandels beiläufig vorkommenden Bestimmungen derogirt, und wegen der Juden keine Beschränkung enthält.

Die Angabe der K. Reg., daß nach dem, am 17. Juli 1828 abgeschlossenen Vertrage, die, in den Anhaltschen Herzogthümern angesessenen Juden, in den Königl. Staaten als Inländer zu betrachten seien, ist aber nicht gegründet, und eine Stipulation der Art in dem gedachten Vertrage nicht zu finden.

Es scheint, daß die K. Reg. von der gemeinschaftlichen C. Verf. v. 22. März a. c. bei Erstattung Ihres Berichtes keine Kenntniß genommen hat, da Sie sonst nicht darüber zweifelhaft sein könnte, daß auch den Anhaltschen Unterthanen Gewerbescheine nur für solche Gewerbe zu ertheilen sind, zu welchen nach dem Regulativ v. 28. April 1824 auch Ausländern die Zulassung gestattet wird. Bei diesen Gewerben aber macht das Regulativ keinen Unterschied nach der Religion des Ausländers. (Ann. XVII. S. 508.)

dd) R. des Min. d. Inn. v. 13. Juli 1835, mitgetheilt durch Bekanntmachung der K. Reg. zu Oppeln v. 29. Sept. 1836. Den Juden im Herzogthum Sachsen ist nur der Aufkauf von roher Leinwand hausirend gestattet.

Nach einem Schr. der K. Reg. zu Merseburg, ist mittelst R. der hohen Min. vom 13. Juli v. J. bestimmt worden, daß im Herzogthum Sachsen die Juden vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, und nur zum Aufkauf roher Landesprodukte verstattet werden sollen. Indem wir dies hiermit zur Kenntniß der betreffenden jüdischen Gewerbtreibenden bringen, weisen wir die Landräthe und Magistrate zugleich an, darauf zu halten, daß in jedem, zur Erlangung eines Gewerbescheins aufzustellenden Signalement, das Glaubensbekenntniß des Gewerbtreibenden gewissenhaft angegeben werde.
(Ann. XX. Nr. 148.)

ee) R. des K. Min. d. Inn. für G. Ang. (v. Brenn), des J. u. d. P.

(v. Rochow) u. der Fin. (v. Alvensleben) v. 19. April 1837 an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 20. Februar d. J.,
die Zulassung naturalisirter Juden zum Betriebe des Hausirgewerbes im Herzogthum Sachsen betreffend,
hierdurch eröffnet, daß die Beschränkungen, welche für die Juden nach dem R. an die Regierung zu Merseburg v. 13. Juli 1835, im Herzogthum Sachsen dahin bestehen, daß sie vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, auch für diejenigen Juden Ihres Bezirks, welche in der mehrgedachten Provinz hausiren wollen, gelten müssen, da die in Ihrem Bezirke ihnen zustehende Befreiung keinen Grund abgeben kann, sie vor den einheimischen Juden in Sachsen zu begünstigen. (Ann. XXI. Nr. 231.)

ff) R. derselben Min. an die K. Reg. zu Merseburg v. 12. Mai 1837.

Auf den von der K. Reg. unter dem 27. Januar a. c. an den General-Direktor der Steuern erstatteten Bericht, den Verkehr der Juden im Herzogthume Sachsen betreffend, nach welchem Dieselbe darüber zweifelhaft ist: ob in Folge der gemeinschaftlichen Verf. v. 13. Juli 1835 für Juden Gewerbescheine zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von andern Gegenständen als rohen Landesprodukten im Herzogthum Sachsen ausgefertigt werden dürfen, eröffnen die unterzeichneten Ministerien Derselben Folgendes.

Die gedachte Verf. bezieht sich nur auf den eigentlichen Hausirhandel, auf das Feilbieten und den Verkauf von Gegenständen, die als sogleich verkäufliche Waaren mitgeführt werden. Das Suchen von Bestellungen auf Waaren, von denen der Umherziehende nur Proben mit sich führt, und der Aufkauf von Gegenständen, die der Aufkaufende nicht mit sich nimmt, sondern frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern läßt, ist hiernach den Juden, als solchen, auch im Herzogthum Sachsen nicht zu versagen. (A. XXI. S. 534.)

Zweites Kapitel.

Aufenthalt in andern Landestheilen Behufs Ausbildung zu einem nützlichen Berufe, zum Zweck des Gesindedienstes oder wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse.

I. In Betreff der Ueberwachung des Aufenthalts in andern Landestheilen zur Erlernung von Wissenschaften und Künsten, Handwerken, des Handels, des Manufaktur- und Fabrikwesens bestimmen:

1) Das R. des K. Min. des Inn. u. der Pol. (Köhler) v. 12. Juli 1831, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 24. v. M. erwiedert, daß die Verf. v. 28. Mai. d. J. nach welcher den Juden aus den neuen Provinzen, wenn sie sich zur Erlernung einer Kunst, eines Handwerks oder des Manufaktur- und Fabrikenwesens vorübergehend in den Regierungsbezirken, wo die Juden Staatsbürgerrechte erlangt haben, aufhalten wollen, solches ohne weitere Anfrage gestattet werden soll, auch auf die, die Gymnasien oder die Universität daselbst besuchenden, aus Provinzen, in welchen die Juden keine staatsbürgerlichen Rechte genießen, gebürtigen inländischen Judensöhne Anwendung finden. (Ann. XV. S. 575.)

2) R. des K. Min. des Inn. u. der Pol. (v. Brenn) v. 10. Nov. 1832 an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Auf den Bericht des K. Polizei-Präsidium v. 12. v. M. will ich Dasselbe hiermit autorisiren, den Juden aus denjenigen Provinzen des Staats, in welchen das Ed. v. 11. März 1812 noch nicht gesetzliche Gültigkeit hat, polizeiliche Erlaubniß zu ertheilen, sich auf gewisse Zeit zur Erlernung einer Kunst, eines Handwerks, des Manufakturwesens oder der Handlung, oder auch als Gesellen, Gehülfen oder Handlungskommis hier aufzuhalten, dafern das Gesuch durch triftige Gründe motivirt wird, polizeiliche Bedenken dagegen nicht stattfinden, der Unterhalt der betheiligten Personen gesichert ist, und der Zurückweisung derselben in ihre Heimath nach Beendigung der Zeit, auf welche ihnen die Konzession zu ertheilen ist, kein Hinderniß entgegensteht. Das K. Polizei-Präsidium hat aber die nöthige Aufsicht zu führen, daß durch die Erlaubniß zum Aufenthalt auf gewisse Zeit nicht das Einschleichen von Juden, welche nicht das Staats-Bürgerrecht besitzen, befördert, und die Zahl der hiesigen jüdischen Familien vermehrt

werde; auch wenn Dasselbe bemerken sollte, daß ein starker Andrang von Juden mit Gesuchen um die Erlaubniß zum vorübergehenden Aufenthalte entstehe, mit weiterer Ertheilung solcher Erlaubniß Anstand zu nehmen, und über die dann zu ergreifenden Maßregeln zu berichten.

Wenn hiernach auch zu Beförderung der Bildung und Gewerbsamkeit unter den Juden der neuen Provinzen Ausnahmen von der gesetzlichen Strenge zugelassen werden, so bleiben dieselben doch im Sinne des G. v. 11. März 1812 fremde Juden, daher diejenigen, die sie ohne besondere Erlaubniß aufnehmen, nach §. 35 desselben zu strafen sind.

Die am Schlusse erwähnte V. wegen des Wanderns fremder Handwerksgesellen bleibt übrigens auf das besondere Verhältniß der jüdischen Handwerksgesellen aus den neuen Provinzen ohne Einfluß. (Ann. XVI. S. 959.)

3) R. des K. Min. d. Inn. (v. Meding) v. 10. Jan. 1841 an die K. Reg. zu Magdeburg.

Auf den Ber. v. 16. v. M. u. J. wird die K. Reg. hiermit autorisirt, inländischen Juden aus den Landestheilen, in welchen das G. v. 11. März 1812 nicht gilt, wenn sie, um sich zu irgend einem nützlichen Berufe auszubilden, sich vorübergehend in einer mit gedachtem Gesetze betheiligten Stadt aufhalten wollen, den Aufenthalt zu diesem Zweck zu gestatten. (B. M. Bl. 1831. S. 9.)

4) R. des Min. des Inn. (Erste Abthl. v. Meding) v. 27. Dec. 1842 an die K. Reg. zu Posen und Potsdam.

Es sind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 5. d. M., den Aufenthalt jüdischer Gewerbs- und Handels-Lehrlinge aus der dortigen Provinz in den alten Provinzen betreffend, unter Wiederbeifügung der Anlagen, erwiedert wird, bereits mehrere Reg., sowie auch das hiesige Polizei-Präsidium, auf ihren Antrag autorisirt worden, jungen Juden aus dem Großherzogthum Posen, welche sich in den Städten der alten Provinzen zu ihrem Lebensberufe besser ausbilden wollen, den Aufenthalt auf gewisse Jahre zu gestatten, wenn sonst keine polizeiliche Bedenken eintreten, und der Unterhalt des Betheiligten, sowie die Rückkehr desselben in seine Heimath gesichert sei. Jedenfalls aber muß sich derjenige, der einen solchen Judenburschen aufnehmen will, deshalb an den Magistrat des Orts, und, wenn dieser seine Verwendung versagt, an die Regierung wenden.
(B. M. Bl. 1842. S. 414.)

5) In Betreff des Aufenthaltes jüdischer Handwerksgesellen aus den neueren Provinzen in den alten, so wie wegen derselben im Allgemeinen. Vergl. Abthl. I. Abschn. 7. Kap. II.

II. In Ansehung des Gesindedienstes bestimmen:

1) R. des K. Min. des Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 15. Nov. 1826 an die K. Reg. zu Danzig. Der dem jüdischen Gesinde aus den neuen oder wieder eroberten Provinzen zu gestattende temporaire Aufenthalt.

Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf den Ber. v. 23. v. M. eröffnet, daß, wenn der Zulassung der aus einer neuen oder wiedereroberten Provinz gebürtigen Juden, welche in das Verhältniß von Dienstboten treten, aus polizeilichen Rücksichten nichts entgegen steht, Ihr Seitens des unterzeichneten Min. ohne Bedenken überlassen bleibt, diesen Individuen den temporairen Aufenthalt innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks zu gestatten, indem dieser von der Niederlassung, womit das Recht des Wohnsitzes verbunden, wohl zu unterscheiden ist. (Ann. X. S. 1086.)

2) R. des K. Min. des Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 28. Juni 1828 an die K. Reg. zu Bromberg. Nichtausschließung der im Großherzogthum Posen temporair sich aufhaltenden inländischen Juden vom Gesindedienste.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Ber. v. 15. d. M. eröffnet, daß die Ausschließung jüdischer Dienstboten anderer inländischer Provinzen von dem blos temporairen Aufenthalt im Großherzogthum Posen, Behufe des Gesindedienstes, eine zwecklose Härte involviren würde. Von dieser Ausschließung kann mithin Abstand genommen, jedoch muß von den Orts-Behörden mit Strenge darüber gewacht werden, daß die nicht zum bleibenden Aufenthalt berechtigten Juden anderer inländischer Provinzen sich nicht unter dem Vorwande des Gesindedienstes unvermerkt einnisten.
(Ann. XII. S. 444.)

III. Aufenthalt wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse.

R. des K. Min. des Inn. (Gr. Arnim) v. 5. Sept. 1842 an die K Reg. zu N.

Wenn schon ich es billige, daß die K. Reg. dem Einschleichen von Juden aus der Provinz Posen mit Aufmerksamkeit vorzubeugen sucht, so würde es doch zu weit gehen, wenn man ohne Berücksichtigung der nächsten Familienverhältnisse, den Bruder hindern wollte, sich seiner Schwester anzunehmen, weil diese, obwohl preuß. Unterthanin, aus dem Großherzogthum Posen gebürtig ist, und wenn ebenso deshalb die Schwester gehindert werden sollte, dem Bruder in seinem Geschäfte und seiner Häuslichkeit Beistand zu leisten. Nur triftige polizeiliche Gründe, aus der Moralität der Betheiligten, oder ihrer Unfähigkeit, sich dauernd einen ehrlichen Unterhalt zu verschaffen, entnommene können in solchem Falle Veranlassung geben, auch Familienmitglieder von einander zu trennen, und sie ihrer gegenseitigen Hülfe zu berauben. Dergl. Gründe hat nun die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 17. Aug. c. nicht angeführt, ebensowenig dasjenige bestritten, wodurch der N. sein Gesuch um fernere Duldung seiner Schwester unterstützt hat. Die K. Reg. wird daher veranlaßt, entweder der Johanna N. den ferneren Aufenthalt in B., als einer Fremden, gegen von Zeit zu Zeit zu erneuernde Aufenthaltskarte, zu gestatten, oder die besondern Gründe, welche dem entgegenstehen, noch anzuzeigen.

(B. M. Bl. 1842. S. 337.)

Drittes Kapitel.

Strafe der verbotenen Aufnahme von Juden aus anderen Landestheilen.

R. des K. Min. des Inn u. der Pol. (v. Rochow) v. 5. Mai. 1837 an die K. Reg zu Frankfurt a. d. O.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 13. v. M., daß ich keine Veranlassung finde, der Ansicht, welche das dortige Oberlandesgericht in dem in der fiskalischen Untersuchung wider den Kaufmann N. zu N. wegen Annahme eines Posener Juden in seinem Dienste, ergangenen Erkenntnisse ausgesprochen hat, und nach welcher die im §. 35 des G. v. 11. März 1812 für Aufnahme fremder Juden festgesetzte Strafe bei der Aufnahme inländischer, mit dem Staatsbürgerrechte nicht betheiligter Juden nicht stattfinden kann, entgegen zu treten. Da indessen das Ueberziehen von Juden aus einer Provinz in eine andere mit verschiedener Gesetzgebung im Allgemeinen jedoch ohne besondere Strafanordnung verboten ist, so bleibt der K. Reg. überlassen, dieses Verbot durch Ihr Amtsblatt einzuschärfen und dessen Uebertretung von Seiten derer, welche dergleichen Juden ohne Erlaubniß bei sich aufnehmen, mit einer Polizeistrafe von fünf Thlrn. zu verpönen. (Ann. XXI. S. 468.)

Vierte Abtheilung.

Die Verhältnisse der ausländischen Juden zum Preußischen Staate.

Erster Abschnitt.

Erwerbung des Preußischen Staatsbürgerrechtes Seitens ausländischer Juden.

Erstes Kapitel.

In den alten Provinzen.

Für die alten Provinzen bestimmt hierüber

1) das Ed. v. 11. März 1812 in den §§. 31–33 wie folgt.

§. 31.

Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preuß. Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32.

Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unseres Ministerii des Inn. gelangen.

§. 33.

Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

2) R. des K. Min. des Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 15. Juli 1817 an die K. Reg. zu Stettin. Bedingungen der Naturalisation.

Ausländische Juden können nur durch Naturalisation das Staats-Bürgerrecht erwerben.

Diese Naturalisation wird ertheilt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse, es gründe sich solches auf ein beträchtliches einzubringendes Vermögen, auf besonders nützliche Gewerbebetreibung, auf anderweitige nützliche Geschicklichkeiten oder auf vorzügliche Geistesbildung, dafür obwaltet, daß man ein bestimmtes Individuum für den Staat gewinne.

Eine Veranlassung dieser Art ist aber Hinsichts des französischen Juden Samson Levy aus Neuweiler, über dessen Gesuch um Ertheilung des Preuß. Staatsbürgerrechts die K. Reg. zu Stettin unterm 7. d. M. anderweit berichtet hat, bis jetzt durchaus nicht angegeben, und nachgewiesen, und derselbe daher bis auf Weiteres unbedenklich zurückgewiesen ꝛc. (Ann. I. H. 3. S. 83.)

Zweites Kapitel.

In den Landestheilen welche zum Großherzogthum Warschau gehörten [1]) und insbesondere im Großherzogthum Posen.

1) Nach den beiden großherzoglich Warschauschen V. v. 20. März 1809 und 30. Okt. 1812 [2]) war bestimmt, daß nur diejenigen ausländischen Juden aufgenommen werden sollten, welche wenigstens ein Vermögen von 50 Thlr. nachweisen oder darthun würden, daß sie in bestimmten Handwerken erfahren wären. Diejenigen, welche ein Vermögen von 10000 Thlr. mitbringen und diese zu Fabriken anlegen würden, dabei polnisch, französisch, oder deutsch lesen und schreiben könnten, nnd sich verbindlich machten, ihre Kinder vom 7ten Lebensjahre an, in die öffentlichen Schulen zu schicken, auch sich äußerlich nicht auszeichneten (nicht Judenkleidung trügen), sollten von der Konscription, und wenn sie Ackerleute oder Handwerker wären, auf 6 Jahr von allen öffentlichen Lasten und Abgaben befreit sein.

Es bestimmte, hiervon zum Theil, jedoch ohne Angabe eines Grundes abweichend

2) das R. des K. Min. des Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 17. Mai 1822.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 19. v. M. eröffnet, daß die Aufnahme als Preuß. Staatsbürger in der Regel nur solchen fremden Juden zugestanden zu werden pflegt, welche entweder eine gemeinnützige Kunst oder Wissenschaft gehörig erlernt haben und wirklich betreiben, oder aber, wenn sie zur Klasse der Gewerbetreibenden gehören, ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 5000 Rthlr. mit in das Land zu bringen sich verpflichten, und sich über den Besitz eines solchen Vermögens hinreichend auszuweisen im Stande sind.

Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind außerdem: der Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache, um sich derselben bei schriftlichen Aufsätzen bedienen zu können.

(Ann. VI. S. 389.)

Drittes Kapitel.

Erwerbung des Staatsbürgerrechts Seitens ausländischer Juden durch Heirath und Abstammung.

I. Das Staatsbürgerrecht wird der Ausländerin zu Theil, die einen inländischen jüdischen Staatsbürger heirathet.

1) R. des K. Min. des Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 28. März 1825 an die K. Reg zu Münster.

Das unterzeichnete Min. kann mit den Ansichten, welche die K. Reg. in dem Berichte v. 10. d. M., betreffend das Gesuch des Israeliten N. N. um Gestattung der Verheirathung mit einer ausländischen Jüdin, entwickelt hat, unter mehreren Beziehungen nicht einverstanden sein.

Im Allgemeinen ermangelt es an aller gesetzlichen Befugniß, die jüdischen Bewohner einer Preuß. Monarchie wieder vereinigten oder neu hinzugekommenen Provinz in ihren durch die bestehende, von Sr. Königl. Maj. bis auf weitere Anordnung bestätigten Verfassung wohl hergebrachten Rechten zu beschränken, sofern nicht ausnahmsweise gewisse Beschränkungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, die aber jedenfalls auch nicht vermöge extensiver Auslegung der darüber ertheilten Vorschriften verschärft werden dürfen. Hieraus folgt, daß da, wo den einländischen Juden kraft der bestehenden Verfassung gestattet ist, einen eigenen Hausstand zu begründen, und selbständig erlaubte Gewerbe

[1]) Vergl. Abthl. II. Abschn. III. IV.
[2]) Laube G. S. IV. S. 288 und III. S. 345.

zu betreiben, ihrer Freiheit hierunter kein Zwang angethan werden kann. Eben so wenig sind dergleichen Juden in Ansehung der Verheirathung zu beschränken.

Wenn sich der N. N. nun aber in dem Falle befindet, weder in der einen, noch in anderer Rücksicht mehr als andere Einwohner jenes Landestheiles einer Beschränkung unterworfen werden zu können, so bleibt nur übrig, die Zulässigkeit seiner Verheirathung mit einer Ausländerin zu untersuchen.

Das Verbot der Verstattung ausländischer Juden, im Einlande ein Unterkommen als Dienstboten zu suchen, ist auf diesen ganz verschiedenartigen Fall auch nicht einmal analogisch anzuwenden. Ein besonderes Verbot der Verheirathung einländischer Juden mit Ausländerinnen existiret nicht. Ein solches würde auch offenbar eine nicht motivirte Härte involviren. Unter die Kathegorie der für jetzt noch untersagten Einwanderung ausländischer Juden lassen die Fälle, wo jüdische Unterthanen eheliche Verbindungen mit Ausländerinnen einzugehen beabsichtigen, sich nicht füglich bringen. Das unterzeichnete Ministerium hält also dafür, daß dergleichen Verbindungen in allen Fällen zu verstatten sind, wo nicht besondere Gründe, welche in den persönlichen Verhältnissen der zur Heirath ausgewählten Ausländerinnen beruhen, entgegenstehen. Gründe dieser Art hat die K. Reg. in Betreff der Verheirathung des N. N. mit der N. N. aus Kurhessen nicht zur Anzeige gemacht, und Sie wird daher hiermit veranlaßt, diese Verheirathung zuzugeben. (Ann. IX. S. 164.)

2) Extrakt aus dem R. d. K. Min. des Inn. (Erste Abth. Köhler) v. 28. Okt. 1825 an die K. Reg. zu Posen.

Die Nichtzulassung der Verheirathung einheimischer Juden mit ausländischen Jüdinnen, welche der Vorschrift des General-Juden-Reglements v. 17. April 1797 im §. 16 rücksichtlich des Vermögens-Nachweises genügt haben, ist gesetzlich gar nicht zu begründen [1]). Die allgemeine Bestimmung, nach welcher ausländischen Juden für jetzt in der Regel die Niederlassung im Großherzogthume Posen nicht erlaubt werden darf, kann auf Fälle der beschriebenen Art selbstredend keine Anwendung finden, da sich jene Bestimmung augenscheinlich darauf nicht bezieht, und der K. Reg. steht es durchaus niemals zu, über das Gesetz selbst hinauszugehen. (Ann. IX. S. 1054.)

3) R. des K. Min. des Inn. und der P. (v. Brenn) v. 30. Dec. 1830 an das K. Ober-Präsidium zu Posen.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 16. d. M., daß so eben über die Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedererworbenen Provinzen verhandelt wird, und es daher nicht an der Zeit ist, jetzt dieserhalb irgend neue Bestimmungen zu erlassen.

Was nun die auf Anlaß des abschriftlich mitgetheilten Ber. der K. Reg. zu Bromberg v. 23. Nov. c. das bei der Verheirathung inländischer Juden mit ausländischen Jüdinnen zu beobachtende Verfahren betreffend, von Ew. ꝛc. vorgetragenen Zweifel anlangt, so bin ich

ad 1. mit Ihnen darin einverstanden, daß über die Art, wie der nach dem General-Juden-Reglement v. 17. April 1797 erforderliche Nachweis, daß die ausländische Jüdinn ihrem zukünftigen Ehegatten ein Heirathsgut von 500 Rthlr. zugebracht, zu führen sei, keine bestimmten Vorschriften ertheilt werden können, sondern es nur der pflichtmäßigen Beurtheilung der Landesbehörden überlassen werden könne, in welcher Art sie den Beweis verlangen, und als geführt annehmen wollen;

ad 2. muß allerdings, da das G. v. 17. April 1797 im Netz-Distrikt nicht publizirt worden, bis auf weitere Bestimmung nach dem General-Juden Privilegio v. 17. April 1750 verfahren werden;

ad 3. aber bleibt es der Regierung überlassen, zu arbitriren, welche Summe des nachzuweisenden Vermögens als dem Gesetz entsprechend zu betrachten sei, und wird nichts dagegen erinnert werden können, wenn sie die im G. v. 17. April 1797 festgesetzte, als Norm annimmt. (Ann. XIV. S. 786.)

Die Bestimmung der vorstehenden Verfügung war nicht gesetzlich basirt. Die Gen. Juden-Regl. v. 17. April 1750 und 17. April 1797, auf welche hier zurückgegangen wird, sind theils durch das Ed. v. 11. März 1812,

---

[1]) Daß auf die Bestimmung dieses längst aufgehobenen Gesetzes nicht Bezug genommen werden könne, ist dargethan Abth. II. Abschn. III. Kap. I.

theils — in Beziehung auf die zum Herzogthume Warschau gekommenen Landestheile — durch die Juden-Verfassung des Letzteren antiquirt [1]), also für Entscheidung der Frage ohne Einfluß. Die ausländische Jüdin, welche einen inländischen Juden heirathet, wird von selbst Inländerin, ohne daß sie irgend einen Nachweis eingebrachten Vermögens zu liefern hätte. Der erstere Satz stützt sich auf allgemein und von Preußen insbesondere anerkannte staatsrechtliche Prinzipien. Durch die V. v. 1. Juni 1833. §. 25 ist jedoch für das Großherzogthum Posen wiederum eine Bestimmung, ähnlich der im R. v. 30. Dec. 1830 gedachten, eingeführt worden.

II. Ein Ausländer erlangt durch Heirath einer inländischen Jüdin weder das Niederlassungs-Recht in Preußen, noch, den Umständen nach, das Preußische Staatsbürgerrecht. Ueber diesen auf anerkannten Prinzipien ruhenden und für die alten Provinzen im §. 19 des Ed. v. 11. März 1812 ausgesprochenen Satz bemerkt das R. des Min. des Inn. (Erste Abth. Köhler) v. 3. Febr. 1826.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Ber. v. 25. v. M. eröffnet, daß fremden Juden, welche sich mit einheimischen Jüdinnen verheirathet haben, die Niederlassung im Preuß. Staate um dieser Verheirathung willen nicht zu verstatten ist; indem vielmehr das Verbot der Aufnahme in einländische Provinzen auch auf dergleichen Juden volle Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift ist in der Regel zu verfahren.

(Ann. X. S. 109.)

III. In Betreff der Kinder ausländischer Juden, die mit ihrer in zweiter Ehe in Preußen lebenden Mutter in's Land gekommen, bemerkt das R. des Min. des Inn. (Erste Abth. v. Meding) v. 26. Mai 1840 an das K. Pol. Präsidium zu Berlin:

Bei den unterm 8. d. M. einberichteten Verhältnissen hat es gar kein Bedenken, die bei ihrer Mutter, der verehelichten N. aus Schneidemühl, befindliche Tochter in hiesiger Stadt ferner zu dulden, daher das K. Polizei-Präsidium derselben den Aufenthalt hierselbst zu gestatten hat.

Da es übrigens eine große Härte sein würde, eine noch minderjährige 14jährige Tochter, nachdem sie den Vater verloren, von der Mutter um deswegen zu entfernen, weil die in zweiter Ehe hier verheirathete Mutter, nicht aber die Tochter, die Rechte der altländischen Juden hat, so möge das K. Polizei-Präsidium in Zukunft, bevor dasselbe so enge Familienverhältnisse stört, wie bei Ausführung des Bescheides v. 6. März d. J. geschehen sein würde, in ähnlichen Fällen vor Erlaß einer Verfügung beim Ministerium anfragen. (B. M. Bl. 1840. Nr. 376.)

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Gestattung des Aufenthaltes ausländischer Juden im Preußischen Staate.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

In Ansehung der alten Provinzen.

1. Das Ed. v. 11. März 1812 bestimmt in dieser Beziehung in den §§. 34—38 wie folgt:

§. 34.

Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als

---

[1]) Vergl. hierüber die Note 1. zum R. v. 28 Okt. 1825.

Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unsern Staaten befinden.

§. 35.

Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Gränze geschafft werden.

§. 36.

Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizei-Behörden mit einer besonderen Instruktion versehen werden.

§. 37.

Wegen des Verbots wieder das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizei-Gesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38.

In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

2. Instr. des Staatskanzlers v. Hardenberg v. 25. Juni 1812 an sämmtl. Reg.

In dem §. 36 des Ed. v. 11. März d. J. ꝛc. ist noch eine besondere Instruktion für die Polizei-Behörden über das gegen die ins Land kommenden ausländischen Juden zu beobachtende Verfahren vorbehalten worden. In Bezug darauf wird zuvörderst in Erinnerung gebracht, daß die Absicht des Edikt dahin geht, daß, nach Erfüllung der in den §§. 3. und 4. desselben vorgeschriebenen Bedingungen, nicht blos die im §. 1. bezeichneten jüdischen Glaubensgenossen und deren Familien, die mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehen sind, für Einländer und Preußische Staatsbürger angenommen werden sollen, sondern daß sich dieses auch erstrecket auf sämmtliche jüdische Glaubensgenossen beiderlei Geschlechts, die, ohne den Besitz einer besondern obrigkeitlichen Erlaubniß dazu, zu der Zeit der Publikation des Gesetzes sich im Lande befunden und an dem Orte ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbegehülfen, durch Hand- und Hausdienstleistungen, oder durch andere Erwerbzweige sich redlich erhalten haben. Es sind daher nach der Vorschrift des §. 34. des Edikts, nur diejenigen im Lande befindlichen jüdischen Glaubensgenossen als Ausländer zu behandeln und fortzuschaffen, welche sich in das Land einschleichen, und ohne einen eigenen Erwerbzweig nur durch öffentliche und Privatunterstützung sich erhalten haben.

In Ansehung der künftig in die Preußischen Staaten kommenden ausländischen Glaubensgenossen, ist

1) zwischen solchen ausländischen Juden, die blos als Reisende das Land betreten, und solchen, die im Lande Geschäfte treiben wollen, zu unterscheiden. Was die Ersteren betrifft, so sind dieselben im Allgemeinen genau eben so, wie alle andere fremden in oder durch das Land Reisenden zu behandeln, uud wird hierüber das Nähere in dem bevorstehenden besonderen Paßreglement bestimmt werden. Bis dahin ist von allen betreffenden Behörden mit Sorgfalt darauf zu halten:
   a. daß kein ausländischer Jude ohne einen besondern unverdächtigen Reisepaß seiner Ortsobrigkeit, welcher die Beschreibung seiner Person, die Benennung des Orts seines bisherigen Aufenthalts, die Angabe seines Standes und Gewerbes, und den Zweck und das Ziel seiner Reise enthalten muß, ins Land gelassen werde, und daß besonders Vagabonden und Bettler jüdischer Religion, selbst dann, wenn sie mit einem solchen Passe versehen sind, jedoch einen nothwendigen und zulässigen Reisezweck und eine erlaubte Beschäftigung in hiesigen Landen nicht nachweisen können, schlechterdings nicht über die Gränze gelassen werden, ferner
   b. daß bei dem Zusammenreisen mehrerer Personen, jede einzeln, in sofern sie nicht zu der Familie oder der Bedienung eines Mitreisenden gehört, und dieses durch den Reisepaß desselben zweifelfrei nachgewiesen ist, einen besondern Reisepaß dieser Art mit sich führe, und
   c. daß der fremde jüdische Reisende von der ersten einländischen Polizeibehörde, deren Sitz er berührt, zu seiner weiteren Reise im Lande einen Paß sich ertheilen lasse, der gleichfalls die Beschreibung seiner Person, die Reiseroute und den Ort der Bestimmung enthalten, und von den Polizeiobrigkeiten unterweges gehörig visirt werden muß.

2) In Rücksicht auf die ausländischen Juden, die innerhalb Landesgeschäfte treiben wollen, findet gleichfalls alles dasjenige Anwendung was unter 1) wegen der Erforderlichkeit der Reisepässe festgesetzt ist. Außerdem kömmt es aber bei solchen ferner darauf an, ob dieselben Bürger oder Angehörige eines Staats sind, in welchem die Juden alle staatsbürgerliche Rechte haben, oder nicht. Im ersteren Falle sind sie im Allgemeinen, wie die Christen ihres Vaterlandes zu behandeln, und ist nach §. 154 bis 160 des G. v. 7. Sept. 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, zu verfahren; jedoch soll solchen jüdischen Ausländern nicht anders, als nach eingeholter Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements, die Erlaubniß und der Gewerbeschein dazu ertheilet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben.

3) Ausländischen Juden, die in ihrem Vaterlande nicht alle staatsbürgerlichen Rechte haben, ist innerhalb Landes blos der Ankauf Preußischer Produkte und Fabrikate und der Verkauf der Produkte und Fabrikate desjenigen Staats, in dem sie ihre Heimath haben, und zwar lediglich auf offenen Märkten oder in großen Handelsplätzen gestattet. Aller andere Gewerbebetrieb und Handel und besonders der Detail- und Hausirhandel, imgleichen alles Kommissions- und Spedizionsgeschäft, bleibt ihnen untersagt.

4) Jede besondere Vergünstigung, welche den Juden, als solchen, zeither auf der Frankfurter Messe oder sonst irgendwo zugestanden sein mag, hört hingegen gänzlich auf.

Hiernach hat die K. Reg. sich künftig gemessenst zu achten und demgemäß das Weitere zu veranlassen. (Sämmtliche Amtsbl.)

II.

In Ansehung des Großherzogthums Posen.

Der §. 30. der V. v. 1. Juni 1833 disponirt:

Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Das Verfahren gegen dieselben bestimmen die ertheilten oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften.

III.

Verhütung des Einschleichens ausländischer Juden.

A. Paßverfahren in Betreff ausländischer Juden[1]).

1) Erneuertes nnd geschärftes Edikt wegen der überhandnehmenden fremden Bettel-Juden v. 12. Dec. 1780.

Wir Friedrich ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, ohnerachtet der vielfältigen, insonderheit unterm 13. Nov. 1719, 10. Dec. 1720, 21. Jan. 1725, 30. Sept. 1733, 3. Jan. 1737, 9. Sept. 1738 und 28. April 1748 wider das Einschleichen fremder Bettel-Juden ergangenen V. und Ed. dennoch mißfällig wahrgenommen haben, daß dieses Uebel sehr überhand genommen, und die dawider gegebenen Gesetze fast gänzlich außer Acht gelassen, diejenigen, welchen die Abhaltung solchen Gesindels aus Unsern Landen obgelegen, wegen Vernachläßigung ihrer Pflicht nicht zur Verantwortung gezogen werden, die Bettel-Juden aber durch allerlei falsche Vorwendungen sich den Eingang und Aufenthalt in Unsern Landen zu verschaffen gewußt haben. Wir haben demnach aus Landesväterlicher Vorsorge nöthig gefunden, oberwähnte V. und Ed., damit solche für das Künftige genauer und zuverlässiger, als bisher geschehen, beobachtet und ausgeübt werden, hiermit und Kraft dieses dahin zu extendiren, und näher zu bestimmen, daß

1) Kein fremder Jude überhaupt, welcher zu Fuße, und nicht mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke, oder mit der Post, oder zu Pferde kommt, von nun an in Unsere Lande eingelassen, sondern eines von seiner fremden Schutzobrigkeit habenden Passes oder Zeugnisses ungeachtet, sofort an den Gränzort zurückgewiesen werden soll.

2) Von den zu Fuße reisenden Juden aber sind nur allein diejenigen durch und ins Land zu lassen, welche entweder zur Frankfurter Messe gehen oder 50 Thaler bei sich

---

[1]) In Ansehung der inländischen Juden vergl. Abth. I. Abschn. III. Kap. II.

habendes baares Geld aufweisen, oder eines einländischen Schutzjuden von dessen Obrigkeit bezlaubigtes Attest, daß derselbe solchen fremden Juden als Domestiquen zu seinem Dienste verschrieben habe, produciren können.

3) Einen dergl. zu Fuß an einem Gränzort ankommenden Juden, wenn er gedachtermaßen zum Einpassiren qualificirt befunden wird, muß vom Gränz-Zoll-Amte ein Attest oder Paß, in welchem
die Stadt oder Ort, wohin er reisen will, und
die Zeit seines Aufenthalts im Lande
zu bemerken ist, gegeben, und derselbe zugleich zu seiner weitern und völligen Abfertigung an die, an dem Orte des Gränz-Zoll-Amts oder sonst zunächst demselben vorhandene einländische Obrigkeit, mit der ausdrücklichen Bedeutung hingewiesen werden, daß der Paß des Zoll-Amts allein zur sichern Fortsetzung seiner Reise in das Land nicht hinreiche, sondern er dazu auch ein Attest der erwähnten Obrigkeit haben müsse, oder sonst des Zoll-Passes ungeachtet gegen ihn, mit Gefängniß und Strafe, sobald man seiner habhaft werde, verfahren werden würde. Dieser vorläufige Einlassungs-Paß des Zoll-Amts soll gegen 2 Ggr. Schreibgebühr, ohne Stempel, ertheilt werden.

4) Wenn ein solcher Jude vom Gränz-Zoll-Amte seine Abfertigung zum weitern Einpassiren ins Land erhalten, und vorgedachtermaßen an die nächste einländische Obrigkeit verwiesen worden, so muß diese gleichfalls von seiner Qualification zum weitern Eingange ins Land, nach den §. 2 bestimmten Erfordernissen sich überzeugen, und ihm hierauf ein Attest darüber unter öffentlichem Amtssiegel ertheilen, in welchem zugleich

a) sein Wohnungs-Ort,
b) die Stadt, wohin im Lande er reisen will,
c) seine Anzeige im Allgemeinen von dem vorhabenden Geschäft oder dem Zweck solcher Reise,
d) die längste Zeit, welche er im Lande sich aufzuhalten gedenke,
e) einige Beschreibung seiner Person, nach der ungefährlichen Größe und dem Ansehen nach zu schätzenden Alter, der Farbe des Bartes und der Haare, auch der noch sonst etwa in die Augen fallenden Gesichts-Zeichen,

auszudrücken ist. Mit solchem Attest aber muß die Obrigkeit denselben nicht aufhalten, sondern möglichst geschwinde abfertigen, auch dafür außer dem Stempelbogen von 4 Ggr. nichts mehr als 2 Ggr. Schreibgebühren nehmen, und ihn dabei belehren, daß er dieses Attest nebst dem Paß des Gränz-Zoll-Amts bis zu seiner Rückkehr außerhalb Landes wohl aufzuheben habe, indem er an allen Orten im Lande, welche er durchreisen oder wo er sich aufhalten würde, selbiges werde vorzeigen müssen, und wenn er dieses nicht zu thun vermöchte, als ein zum Betteln oder aus andern unerlaubten Absichten eingeschlichener Vagabonde angesehen, gestraft und über die Gränze gebracht werden würde.

Ueberdem ist dergl. Juden von der ihm das Qualifikations-Attest ertheilenden Obrigkeit zu belehren, daß er die öffentlichen Straßen nach der angegebenen Stadt halten, und überhaupt weder betteln, noch in Städten, wo Juden wohnen, sich von denselben Almosen oder freien Unterhalt und die Mittel zu seinem weitern Fortkommen reichen lassen, auch wenn er über die in seinem Qualifikations-Attest bestimmte Zeit, wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse, sich im Lande aufzuhalten gezwungen sein sollte, solches der Obrigkeit, wo er sich befindet, glaubhaft nachweisen, und auf eine gewisse zu verlängernde Zeit seines Aufenthalts im Lande, ein Attest, welches jedoch, wenn die Hinderung der Fortreise in andern Ursachen, als in einer wirklichen Krankheit besteht, ohne vorherige Anfrage bei der Kriegs- und Domainenkammer oder Kammer-Deputation der Provinz, wo der Jude sich aufhält, von keiner Obrigkeit ertheilt werden muß, sich geben lassen oder zu gewarten haben soll, daß, wenn er auf Neben- und solchen Wegen, die nicht zu der von ihm angegebenen im Attest benannten Stadt führen, oder auch über die darin bestimmte Zeit sich im Lande betreten lassen sollte, er als des Bettelns oder anderer unerlaubter Handlungen und Absichten verdächtig, zum Gefängniß gebracht, zur Untersuchung gezogen, und wenn auch sonst nichts auf ihn zu bringen ist, er dennoch sofort blos um deswillen, weil er sich auf Abwegen betreffen lassen, oder über die im Attest benannte Zeit sich im Lande aufgehalten, über die Gränze geschafft, wenn er aber auf Betteln, freier Beköstigung und weiterer Fortbringung von seinen Glaubensgenossen, Kontrebande, oder Hausiren sich befinden läßt, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden wird.

5) Wenn ein fremder Jude mit eigenem oder gebungenem Fuhrwerke auf der Gränze einpassirt und mehrere Juden bei sich hat, so ist derselbe zu befragen, ob die übrigen ihm zugehören; oder ob er das Fuhrwerk mit ihnen gemeinschaftlich gemiethet habe? und ist er dabei zu verwarnen, daß, wenn er die Wahrheit hinterhalten sollte, und er die übrigen Juden blos in der Absicht aufgenommen, um ihnen den Eintritt ins Land

zu verschaffen, er selbst mit gleicher Strafe, wie die durch solche seine Hülfe eingeschlichenen Juden angesehen werden soll.

6) Damit auch fremde Bettel-Juden, welche, wenn sie auf Nebenwegen sich einschlichen, mit keinem vorschriftsmäßigen Attest versehen sein können, nicht unter dem Vorwande, daß sie einländische Schutz-Juden oder derselben Bediente und Angehörige sind, sich im Lande aufhalten und herumwagiren können, so soll jeder einländische Schutz-Jude auf Reisen, die er zu Fuß thut, seinen Geleitsbrief oder ein Attest der Obrigkeit seines Orts, zu seiner Legitimation, bei sich führen, und wenn er einen Bedienten oder Angehörigen zu Fuß ausschickt, ihn mit eben dergleichen obrigkeitlichen Attest versehen. Dasselbe kann ein Schutzjude zu solchen Reisen für sich, nicht minder für denjenigen seiner Bedienten, den er zu dergl. Reisen gebraucht, ein für allemal sich geben lassen. Nur muß er dasjenige Attest, welches er einem zu Ausschickungen gebrauchten Bedienten ausfertigen läßt, demselben, wenn er aus seinem Dienste geht, abnehmen, damit kein Mißbrauch davon zum Herumwagiren und Betteln gemacht werden könne, wie dann, wenn er dieses unterlassen, und daraus solcher Mißbrauch entstehen sollte, er sobann als ein Mitschuldiger angesehen und gestraft werden wird. Würde aber ein Schutzjude oder dessen Bedienter, ohne erwähntes Attest bei sich zu führen, auf eine Reise zu Fuß sich begeben, so hat er zu gewärtigen und sich selbst beizumessen, daß er als ein verdächtiger Betteljude so lange, bis er sich hinlänglich legitimirt haben wird, angehalten, und dem Befinden nach zum Arrest gebracht werden soll. Uebrigens ist in diesen Attesten eben so, wie in denjenigen, welche fremden, zu Fuße einpassirenden Juden ertheilt werden sollen, die Person nach ihrem äußerlichen Ansehen zu beschreiben, und dafür außer dem Stempelbogen von 4 Ggr. nichts mehr als 2 Ggr. Schreibgebühren zu nehmen.

7) Alle Gerichtsobrigkeiten, Zollämter, Schulzen und Dorf-Gerichte, Kreis- und Polizeiausreiter, Thorschreiber, Tabaks- und andere zur Entdeckung der Kontrebande und Defraudationen bestellte Aufpasser und Bediente sollen nicht nur befugt, sondern auch schuldig sein, die zu Fuße reisenden Juden sowohl beim Einpassiren in einen Ort und in ihren Herbergen, als auch selbst auf den Heer- und anderen Straßen anzuhalten, von ihnen die Vorzeigung eines Attestes obgedachter Art zu erfordern, und wenn sie dergleichen nicht aufweisen können, oder die darin bestimmte Zeit ihres Aufenthalts in Unsern Landen verflossen ist, dieselben in den nächsten Gerichtsort zum Arrest bringen zu lassen.

Besonders müssen diejenigen, bei welchen dergleichen Juden auf dem platten Lande einkehren, sofort der Obrigkeit oder dem Schulzen daselbst solches anzeigen, und die Gerichte des Orts sich das Attest vorzeigen lassen, bei dessen Ermangelung oder befundener Ueberschreitung der Zeit des Aufenthalts im Lande aber den unlegitimirten Juden arretiren, und ihn dem Landrathe des Kreises oder dem Magistrat der nächsten Stadt, oder dem nächsten Justizamte zu dessen Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse abliefern, worauf der Landrath, Magistrat oder Justizamt die Untersuchung wider ihn anzustellen, und das aufgenommene Protokoll der Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden, diese aber die Bestrafung sowohl des Juden, als derjenigen, die ihn bis dahin erweislich haben passiren lassen, so wie in der Folge enthalten, zu veranlassen hat.

8) Da es nach dieser zur gänzlichen Abhaltung fremder Betteljuden abzielenden und hierdurch festgesetzten Einrichtung nicht eigentlich darauf ankommt, ob ein Jude wirklich gebettelt hat, sondern blos, ob er zu Fusse reise und kein Attest von obgedachter Art habe, oder die bemerkte Zeit seines Aufenthalts im Lande schon verstrichen ist, um gegen ihn als einen unzulässigen Vagabonden zu verfahren, so soll, so oft ein solcher Jude durch die vorgeschriebene Vigilanz oder auch bei General-Visitationen entdeckt wird, er mag gebettelt haben oder nicht, die summarische Untersuchung allezeit mit dahin gerichtet werden,

wie gedachter Jude ins Land gekommen,
welche Städte er durchpassirt, und
an welchen Orten, auch bei wem er eingekehrt ist und übernachtet hat, da denn jeder derer jenigen, welche auf Betteljuden von Amtswegen vigiliren sollen, aber ihn passiren lassen, und die ihn beherbergt haben, zur Verantwortung gezogen und in verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe genommen werden sollen.

9) Weil aber der hier vorgeschriebenen Mittel ungeachtet durch Vorschub einländischer Schutzjuden selbst, aus unzeitigem Mitleiden, obwohl zu ihrer eigenen Belästigung, dennoch fremde Betteljuden sich einschleichen, und von ihnen gehegt werden können, so soll nicht nur jeder Schutzjude, bei welchem ein fremder Jude sich einfindet, sofort bei Zehn Thaler Strafe, und im Wiederholungsfall bei Verlust seines Schutz-Privilegiums, ohne daß ihn Verwandtschaft oder andere Verhältnisse und Bewegungsgründe entschuldigen

sollen und die Strafe mindern können, dem Magistrat des Orts und in Unsern Residenzien dem Polizeidirektorio zur Untersuchung seiner Qualifikation und weitern gesetzlichen Verfügung zu melden gehalten, sondern auch den Judengemeinden überhaupt nicht erlaubt sein, fremde arme Juden herkommen zu lassen oder anzunehmen, und in ihren Armenanstalten oder durch gemeine Beiträge auf lange oder kurze Zeit zu verpflegen. Damit auch

10) Unsere Lande von denen bisher eingeschlichenen fremden Bettel- und andern unqualifizirten Juden, welche theils von einzelnen Schutzjuden, theils in ihren gemeinen Anstalten gehegt und unterhalten werden, gereinigt werden, so sollen die Juden-Aeltesten oder Vorsteher jeden Orts, dergleichen bei ihrer Gemeinde befindliche Juden binnen 4 Wochen dem Magistrate angeben, und muß der Kommissarius loci solche vom Magistrat ihm zuzusendende Anzeigen an die Kriegs- und Domainen-Kammer einschicken, diese aber die Wegschaffung solcher Juden, ohne Verzug, bewerkstelligen lassen, zu welchem Ende auch die Aeltesten und Vorsteher überall, besonders aber in Unsern Residenzien und andern großen Städten, wo starke Judengemeinden sind, befugt und schuldig sein sollen, von jedem Schutzjuden, gegen welchen sie Verdacht haben, daß er einen Betteljuden unter dem Namen eines Domestiquen hegt, darüber nach ihren Religionsgebräuchen den Eid zu fordern, welchen die Obrigkeit auf ihr bloßes Verlangen, ohne Gestattung einiger Einwendung und Prozesses, von dergleichen verdächtigen Schutzjuden und dessen angeblichem Domestiquen abnehmen kann und soll.

11) Wenn zu Fuße reisende, mit einem vorschriftsmäßigen Atteste nicht versehene fremde Juden eingezogen werden, sollen dieselben, sie mögen auf Betteln betroffen sein oder nicht, das erstemal mit 14tägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft und hiernächst mit der Verwarnung, daß sie das zweitemal zum Zuchthause auf 6 Monate mit dem sogenannten Willkommen und Abschiede, das drittemal aber auf Lebenslang in die Karre gebracht werden sollen, aus dem Lande gewiesen, auch bei wiederholten Einschleichungen diese Strafe an ihnen vollzogen werden.

Wir befehlen demnach ꝛc.

(N. C. C. Tom. VI. S. 3084. Nr. 32. de 1780. — Rabe Bd. 1. Abth. 6. S. 456.)

2) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Okt. 1839 an sämmtl. K. Reg. und das K. Pol. Präs. zu Berlin. Ertheilung diesseitiger Pässe für ausländische Juden in den diesseitigen Staaten.

—— Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß vorzugsweise ausländische Handelsjuden bemüht sind, sich Preuß. Pässe zu verschaffen, und, wenn ihnen solche einmal zu Theil geworden, deren Erneuerung oder Prolongation unter den verschiedenartigsten Vorwänden zu erlangen, um das Land nach allen Richtungen durchstreifen zu können, so wird hinsichtlich ihrer besonders festgesetzt, daß eine Prolongation ihrer abgelaufenen Pässe, oder die Ausstellung neuer diesseitiger Pässe, oder Geleitscheine in deren Stelle, nur unter ganz besondern Umständen und mit ausdrücklicher Bewilligung der K. Reg., in deren Bezirk sie sich aufhalten, erfolgen darf. In Stelle angeblich verlorener Pässe dürfen nur Pässe zur Rückkehr in die Heimath mit vorbezeichneter Reiseroute ausgestellt werden.

Dagegen werden die K. Reg. der östlichen Provinzen, deren Bezirke an das Ausland gränzen, für den Fall, daß nach ihrem Ermessen die den ausländischen Juden von ihren heimathlichen Behörden ertheilten Pässe eine geringere Gewähr als diesseitige Eingangspässe darbieten sollten, autorisirt, die zur Ausstellung von Eingangspässen in den Gränzkreisen beauftragten Behörden zur Ertheilung solcher Pässe an ausländische Juden generell zu ermächtigen, und sie zu diesem Behufe mit der erforderlichen, an mich abschriftlich einzureichenden Instr. zu versehen.

Von der Prolongation oder Erneuerung solcher Pässe im Innern des Landes gilt aber dasselbe, was über die Unzulässigkeit der Prolongation oder Erneuerung der den ausländischen Juden ertheilten heimathlichen Pässe angeordnet worden ist.

(Ann. XXIII. S. 179.)

3) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 24. März 1823, an sämmtl. K. Reg. (mit Ausschluß der westphälischen und rheinischen). Reisepässe und Geleitscheine der fremden Juden [1]).

[1]) Das Publ. der Reg. zu Marienwerder v. 30. Mai 1823 (A. VII. 349. — 2. 72.) wiederholt (zum Theil wörtlich) die Bestimmungen dieses R.

Das K. Fm. Min. hat durch die Verf. v. 3. d. Min. die Ertheilung und Verlängerung von Reisepässen und Geleitscheinen im Innern des Landes für fremde Juden betr., der K. Reg. zu Königsberg in Pr. eröffnet, daß die dem Judengeleit zum Grunde liegende polizeiliche Zwecke bei dessen Erhebung nicht außer Acht zu lassen und daher bei letztern an der Gränze dasjenige, was entw. in früheren Verf. bestimmt oder von der Pol. Behörde für nöthig erachtet worden, zu beobachten und die Prolongation im Innern nicht eher geschehen dürfe, als bis die Pol. Behörde die Bewilligung zum längern Aufenthalte gegeben, mithin im Innern des Landes das Prolongationsgeleit von der Steuerbehörde nur erst dann geschehen könne, wenn jene Erlaubniß zum verlängerten Aufenthalt Seitens der Polizei ertheilt worden.

Mit Bezug auf diese Verf. wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß der beabsichtigte Zweck, die fremden Juden von dem Einschleichen in die K. Staaten, dem Vagabondiren und unbefugten Hausiren in denselben abzuhalten, nur dadurch möglichst erreicht werden kann, wenn die Gränz-Zoll-Behörden und die Paßpol.-Behörden hierbei gleich wirksam sind und überhaupt die Kontrolle eines jeden ins Land gekommenen fremden Juden vorzüglich an der Gränze verbleibt, im Innern des Landes aber gegen jene keine vorgreifende Aenderungen vorgenommen werden.

Die noch beibehaltene Erhebung des Judengeleits giebt hierbei, gehörig gehandhabt, einen sehr wesentlichen Anhaltspunkt.

Jeder einkommende fremde Jude muß sich schon dieser Abgabe wegen nach den Bestimmungen des vormaligen Accise-Tarifs v. 22. Mai 1806. S. 64 bis 66 über seine Geschäfte im Lande und den Besitz der dazu gehörigen Geldmittel, besonders aber über Zeit und Ort seines Aufenthalts legitimiren, und erhält erst dann den erforderlichen Geleitschein, oder in besondern Fällen den diesfälligen Depositenschein zu seiner Reise bis zur nächsten Paßpol.-Behörde. Beide werden in der Regel nur auf Vier Wochen, als den längsten Termin des Aufenthalts im Lande geltend, ertheilt, nur bei den zu inländischen Messen reisenden Juden ist eine Erneuerung des Geleits auf Vier Wochen angenommen worden.

Wenn nun die Gränz-Zoll-Behörden mit Umsicht und Kraft verfahren und den Paß-Pol.-Behörden dergestalt in die Hände arbeiten, daß alle Erfordernisse zur Ausstellung des Passes gehörig ermittelt sind, und kein Jude ohne den letztern seine Reise ins Land antreten kann, so muß auch für denselben die Dauer des Aufenthalts im Lande genau erwogen und vorgeschrieben sein, und es kommt nur darauf an, daß im Innern des Landes den Juden weder neue Geleitscheine, noch auf den Grund derselben fernere Pässe ertheilt, vielmehr alle Juden, deren beiderseitige vorbenannte Ausweise abgelaufen sind, sofort an die Gränze zurückgewiesen werden ꝛc. (Ann. VII. 116—1. 65.)

4) C. R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Okt. 1824, an die K. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln. Maaßregeln gegen das Einschleichen polnischer Juden.

Die neuerdings im Königreiche Polen emanirten V., wornach die dortigen Juden dem Schank- und Schachergewerbe entzogen, und von der Gränze drei Meilen zurück in das Innere des Landes entfernt werden sollen, lassen mit Grund besorgen, daß mehrere der jenseitigen Schacher-, Brenner- und Betteljuden, um einer solchen ihnen eben so lästigen als ungewohnten Lebens- und Gewerbs-Verfassung sich zu entziehen, den Versuch machen werden, sich in das Preuß. Gebiet einzuschleichen.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, sofern dieses nicht etwa bereits geschehen sein möchte, alle zweckdienliche Maßregeln zu ergreifen, um das Einschleichen polnischer Juden in die diesseitigen Staaten zu verhüten, wo solches aber der anzuwendenden Vorsicht ungeachtet stattfinden sollte, die Ausweisung und Fortschaffung der übergetretenen Juden mit gehörigem Nachdruck zu bewirken. (A. VIII. 1138—4. 101.)

5) R. der K. Min. des J. (Köhler) u. d. F. (Maaßen), v. 16. Juli 1826, an die K. Reg. zu N. N. Desselben Inhalts.

Die K. Reg. hat durch ihr diesjähriges Amtsbl. eine Bekanntmachung über die Mittel, fremde Juden von dem Einschleichen in die K. Staaten, dem Vagabondiren und unbefugten Hausiren in denselben abzuhalten, erlassen, welche den bestehenden Vorschriften nicht überall entsprechend ist. Es ist nämlich darin bemerkt, daß die noch bestehende Erhebung des Judengeleits hierbei einen wesentlichen Anhaltspunkt gebe, und daß im Innern des Landes den fremden Juden weder neue Geleitsscheine, noch auf den Grund derselben fernere Pässe zu ertheilen, vielmehr dieselben nach Ablauf der vorbenannten Ausweise sofort an die Gränze zurückzuweisen seien. Die Geleitsabgabe besteht aber nicht im Allgemeinen für fremde Juden, sondern nur für die aus dem Königreiche

Polen, wenn sie nach den Prov. Preußen und Posen kommen; auch ist die Zurückweisung derselben nach dem Erlöschen der Gültigkeit des Geleitscheines nicht allein genügend, sondern es ist auch strenge darauf zu sehen, daß die betr. Juden, wenn sie sich länger als 30 Tage aufhalten, einen neuen Geleitsschein lösen.

Die K. Reg. wird daher zu einer Berichtigung der gedachten Bekanntmachung hiermit angewiesen, und Ihr zugleich eine Abschrift der in der fraglichen Angelegenheit unter dem 16. Nov. 1823 an die Reg. in den vorgenannten Prov. erlassenen Verf. zur Nachricht und Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen mitgetheilt.

(Ann. X. 801—3. 129.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 16. Sept. 1831, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Bewilligung von Jahrespässen für die mit Gewerbescheinen auf Ein Jahr versehenen polnischen Juden.

Wenn gleich nach dem R. v. 16. März 1823 Pässe an polnische Juden in der Regel nur auf die Dauer von vier Wochen ausgegeben werden sollen, so finde ich doch kein Bedenken, das Verfahren der K. Reg. zu Königsberg, wonach dieselbe denjenigen polnischen Juden, welchen Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen auf ein ganzes Jahr bewilligt worden, auch Jahrespässe ertheilt, zu genehmigen, und die K. Reg. zu einem gleichmäßigen Verfahren zu autorisiren; denn die Bewilligung des Gewerbescheins setzt, wenn dabei ordnungsmäßig verfahren wird, eine vorangegangene nähere Prüfung der Persönlichkeit des Inhabers, und namentl. auch die Feststellung seiner Unverdächtigkeit in polizeil. Beziehung voraus, und es würde in der That nicht nur eine Inkonsequenz, sondern auch eine unbillige Härte sein, wenn man auch diejenigen Personen, welche für befugt erklärt sind, ihr Gewerbe innerhalb des diesseitigen Staats ein ganzes Jahr lang im Umherziehen zu betreiben, und welche dafür die gesetzliche Steuer erlegt haben, zwingen wollte, alle vier Wochen einen neuen Paß zu lösen, zumal der Zweck der fortgesetzten polizeilichen Kontrolle eben so gut durch die, in den Jahrespaß aufzunehmende Bestimmung, daß derselbe, wenn er gültig bleiben solle, alle vier Wochen zur Gratis-Visirung präsentirt werden müsse, erreicht werden kann, auch die Kontrolle wegen richtiger Erlegung des Judengeleits davon unabhängig ist. (Ann. XV. 584—3. 45.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. Nov. 1833, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Maaßregeln gegen das Einschleichen polnischer Juden.

Auf den Ber. v. 19. v. M., die Maaßregeln gegen das Einschleichen polnischer Juden in die dortige Prov. betr., wird der K. Reg. zuvörderst bemerklich gemacht, daß die Nothwendigkeit, dem Inhaber eines Kaiserl. russischen Gouvernements-Passes den Eingang in die diesseitigen Staaten zu gestatten, keineswegs unbedingt zugegeben werden kann, der Einlaß vielmehr nur dann durch den Besitz eines solchen Passes begründet wird, wenn bei Ertheilung desselben Alles beobachtet ist, was diesseits erfordert wird.

Der §. 44 der Gen. Paß-Instr. v. 12. Juli 1817 besagt ausdrücklich, daß Personen, die keine Reisepässe hätten erhalten sollen, auch wenn sie damit versehen sind, nicht in das Land gelassen, und resp. im Innern geduldet werden sollen, und verweiset dabei auf §. 16, nach welchem Personen, die sich über einen erlaubten Reisezweck nicht gehörig ausweisen können, oder von denen überhaupt zu besorgen ist, daß sie dem Publiko lästig werden möchten, keine Pässe zu ertheilen sind. Auch nach §. 7 der gedachten Instr. ist der Ausweis über den Reisezweck erforderlich, und daß ein Ausweis über die Reisemittel, wenn deren Besitz zweifelhaft erscheint, verlangt werden kann, folgt aus dem §. 16. Ob dieser Fall vorhanden, kann nur durch nähere Prüfung von Seiten der ersten diesseitigen Behörde ermittelt werden, und schon dies begründet die nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt gar nicht zu bezweifelnde Befugniß und Verpflichtung der Gränz-Polizeibehörden zu einer diesfälligen Prüfung.

Hinsichtlich der fremden Juden ist aber die Verpflichtung der Polizeibehörden noch durch die Cirk. Verf. v. 24. März 1823 besonders ausgesprochen, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Juden mit Pässen bereits versehen sind, oder dergleichen erst verlangen. Außerdem wird den polnischen Juden, welche ihrer Judividualität nach zu den eine besondere polizeiliche Kontrolle erfordernden Judividuen gehören, nach §. 6 der Paß-Instr., in der Regel eine bestimmte Reiseroute vorzuschreiben, auch überhaupt auf Ausführung der, wegen Ertheilung der Pässe an polnische Juden in der Cirk. Verf. v. 24. März 1823 gegebenen Vorschriften und auf Befolgung des Cirk. v. 15. Okt. 1824 zur Verhütung des Einschleichens fremder Juden strenge zu halten sein, zu welchem Behuf der K. Reg. auf ihre besondere Anfragen wegen des bei dem Eingange pol-

nischer Juden zu beobachtenden Verfahrens mit Hinweisung auf das oben im Allgemeinen Angeführte, noch Folgendes eröffnet wird:

Den mit Pässen des Fürsten Statthalters oder des Kaiserlich-Russischen Kriegs-Gouvernements zu Warschau versehenen polnischen Juden ist zwar, in sofern den Pässen eine beglaubte deutsche Uebersetzung, welche alles Erforderliche enthält, beigefügt ist (denn ohne eine solche sind die Pässe, so wie bei dem Mangel der nöthigen Angaben überhaupt nicht zu berücksichtigen), der Eingang in die diesseitigen Staaten nicht zu verweigern. Die erste Polizeibehörde an der Gränze hat jedoch zuvörderst

1) die Legitimation des Paßinhabers sowohl als
2) seinen Reisezweck und
3) den Besitz der nöthigen Reisemittel

nach Maaßgabe der Cirk. Verf. v. 24. März 1823, des Paßedikts und der Paß-Instr. genau zu prüfen, und erst nach erkannter Vollständigkeit und Richtigkeit den Eingang wirklich zu gestatten, bei Visirung jeden Passes aber zugleich nicht allein die Zeit, binnen welcher der Inhaber auf den Grund des Passes im Lande reisen darf, sondern auch die Reiseroute näher zu bestimmen, indem die Gränz-Polizeibehörde allerdings ermächtigt ist, die Gültigkeit des Passes, auch wenn er auf länger als 4 Wochen ausgestellt worden, auf diese oder nach den Umständen eine achtwöchentliche Dauer zu beschränken. Der Ertheilung besonderer Pässe für die Reise im Lande bedarf es in der Regel nicht; auch ist von dem Verlangen des Visa's der Pässe durch den K. General-Konsul in Warschau kein großer Nutzen zu erwarten, da der Mangel desselben nach der diesfälligen Cirk. Verf. v. 8. Mai 1831, auch wenn solche auf die aus Polen kommenden Reisenden ausgedehnt würde, nicht unbedingt die Zurückweisung des Reisenden, sondern nur eine polizeiliche Aufmerksamkeit auf denselben nach sich ziehen würde, diese aber bei allen ausländischen, namentlich den polnischen Juden, jedenfalls nöthig ist, ihre Pässe mögen visirt sein oder nicht.

Die K. Reg. hat hiernach die betr. Behörden mit gemessener Anweisung zu versehen, auf deren Befolgung strenge zu halten, und Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nachdrücklich zu ahnden.

In ähnlicher Art ist an die Reg. zu Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln verfügt worden. (Ann. XVII. S. 1011.)

8) Cirk. R. desselben Min. an die K. Reg. zu Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln in derselben Angelegenheit.

Auf die Anzeige der Reg. zu Königsberg, daß die von ihr zur Verhütung des Einschleichens fremder, besonders polnischer Juden, den Behörden wiederholt ertheilten Anweisungen zum Theil deshalb erfolglos bleiben, weil viele solcher Juden mit Pässen des Fürsten Statthalters, oder des Kriegs-Gouvernements zu Warschau, in welchen in der Regel Königsberg als das Ziel der Reise angegeben ist, durch andere an Polen gränzende Regierungsbezirke ins Land kommen, habe ich mich veranlaßt gefunden, auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, Folgendes festzusetzen:

„Den mit Pässen des ꝛc." wie in dem vorstehenden R. an die Regierung zu Königsberg bis:

„visirt sein oder nicht."

Mit Bezug auf die Cirk. Verf. v. 15. Okt. 1824 wird die K. Reg. aufgefordert, hiernach die betr. Behörden mit gemessener Anweisung zu versehen, auf deren Befolgung strenge zu halten, und Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nachdrücklich zu ahnden.

(Ann. 1. c. S. 1015.)

9) R. des K. Min. des J. u. d. Pol. (v. Brenn), v. 10. Febr. 1834, an die K. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg in Pr., Marienwerder, Bromberg, Posen und Oppeln. Ertheilung von Pässen und Gewerbescheinen für polnische Juden.

Auf die in Folge des Erlasses v. 22. Nov. v. J. wegen des bei dem Eingange fremder Juden zu beobachtenden Verfahrens, unterm 11. v. M. gemachte Anfrage eröffne ich der K. Reg. ꝛc., daß die Absicht des oben gedachten Erlasses hauptsächlich dahin gegangen ist; die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen:

daß polnische Juden, die mit Pässen des Fürsten Statthalters ꝛc. zu Warschau versehen sind, eben so wenig als andern, mit fremden Pässen versehenen Reisenden, der Eingang in die diesseitigen Staaten und ein beliebiger Aufenthalt in denselben unbedingt zu gestatten, vielmehr der persönliche Ausweis des Reisenden, die Richtigkeit und Zulässigkeit des angegebenen Reisezweckes, und der Besitz der erforderlichen Reisemittel zuvörderst näher zu prüfen, und hiernach erst die Zulassung zu beurtheilen sei.

Was nun die von der K. Reg. besonders in Frage gestellte Beglaubigung der den Russischen Gouvernements-Pässen beigefügten Uebersetzung betrifft, welcher übrigens die Verf. v. 22. Nov. v. J. mehr nur beiläufig erwähnt, so kann darauf, wenn sonst alles in Ordnung ist, und über die Zulassung kein Zweifel obwaltet, um so weniger ein besonderes Gewicht gelegt werden, als die deutsche Uebersetzung immer mit dem Passe verbunden ist, und darin schon eine Art von Beglaubigung liegt, mithin eine besondere Beglaubigung der Treue desselben, Seitens des Russischen Gouvernements oder des diesseitigen General-Konsuls in Warschau, nicht viel mehr als eine leer Förmlichkeit sein würde. Deswegen finde ich auch gegen die den Landräthen von der K. Reg. ertheilte Anweisung im Wesentlichen zwar nichts zu erinnern, ich kann es indessen nicht billigen, daß bei dem Mangel einer besonderen Beglaubigung der deutschen Uebersetzung die Paßinhaber in allen Fällen zur Lösung eines diesseitigen Passes verpflichtet werden sollen, muß vielmehr in dieser Beziehung die K. Reg. auf die Ihr deshalb unterm 16. Nov. 1832 gemachte Eröffnung verweisen.

Zugleich aber finde ich mich veranlaßt, der K. Reg. bei Ausstellung der Gewerbscheine für Ausländer, namentlich für polnische Juden, eine größere Vorsicht und Aufmerksamkeit zu empfehlen, als bisher beobachtet zu sein scheint, indem die K. Reg. eines Theils die erhobenen Klagen durch unvorsichtige Bewilligung der Gewerbscheine selbst herbeigeführt hat, andern Theils aber selbst anführt, daß von den betreffenden Unterbehörden oft solche Juden, ohne hinlängliche Legitimation, auf den Grund abgelaufener Gewerbscheine zugelassen worden seien. (Ann. XVIII. S. 156.)

10) R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (Köhler), v. 29. März 1838, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Paßverfahren gegen Polnische Juden.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 13. d. M. eröffnet, wie nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß durch eine Kommunikation im diplomatischen Wege eine vollständigere Bezeichnung der Inhaber der von dem Kaiserl. Russischen Gouvernement zu Warschau zu Reisen nach den diesseitigen Staaten ausgefertigten Pässen zu veranlassen sein werde. Es erscheint vielmehr angemessener und zweckmäßiger, wenn die K. Reg. denjenigen Polnischen Juden, deren Pässe, wie der von Ihr in Abschrift eingereichte, den nothwendigen Erfordernissen polizeilicher Legitimations-Dokumente nicht entsprechen, den Eintritt in die diesseitigen Staaten nicht gestattet, vielmehr die Anordnung trifft, daß sie an der Grenze zurückgewiesen werden. (Ann. XXII. 180—1. 169.)

11) Auf Grund vorstehender Bestimmungen sind eine große Zahl Publikanda Seitens einzelner Regierungen erlassen, so

a) Seitens der Reg. zu Gumbinnen die Publ. v. 14. Jan. 1817, (Ann. I. H. I. S. 128), v. 18. Jan. 1819, (Ann. III. S. 187), 28. Juli 1821, (Ann. V. S. 667), 28. Febr. 1823, (Ann. VII. S. 111).

b) Seitens der Reg. zu Posen die Cirk. Verf. v. 13. Sept. 1836, 14. März 1834 und 11. Dez. 1835. (Ann. XX. S. 670.)

B. Strafen gegen ausländische, unlegitimirt im Lande vagirende Juden.

1) R. des K. Pol. Min. (im Auftrage v. Kamptz) v. 5. Jan. 1819 an die K. Reg. in Oppeln. Behandlung der im Lande zwar gebornen, jedoch mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehenen eingelieferten Juden.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 11. Nov. v. J., wegen Behandlung der im Lande zwar gebornen, jedoch mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehenen, eingelieferten Juden hierdurch im Einverständniß mit dem K. Min. des Inn. eröffnet, daß in keinem Fall der Zurücktritt solcher über die Grenze gebrachten Juden eine förmliche Aufnahme derselben als Staatsbürger herbeiführen kann.

Es ist dagegen unbedenklich, ihnen Pässe in das Ausland zu ertheilen, in welchen ausdrücklich bemerkt sein muß, daß sie lediglich wegen des, nicht zur gehörigen Zeit nachgesuchten Staatsbürgerrechts nicht geduldet würden, und die K. Reg. darf dergleichen Juden nur nach dem angränzenden Polen instradiren, wo deren Aufnahme nichts im Wege stehen wird.

Auf die aber dennoch zurückkehrenden und sich als Landstreicher herumtreibenden Juden sind alsdann auch die gegen Vagabonden vorgeschriebenen Maßregeln unnachsichtlich anzuwenden. (Ann. III. S. 128.)

2) R. der K. Min. des Inn. und der Fin. (v. Schuckmann. v. Motz) v. 30. Okt. 1827 an die Königl. Reg. zu Gumbinnen. Strafverfahren gegen die im Lande aufgegriffenen polnischen Juden.

Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf die in Ihrem Berichte vom 11. Aug. c. enthaltene Anfrage: ob gegen die im Lande aufgegriffenen polnischen Juden, bei denen weder Waaren, Geld noch Geldeswerth gefunden worden, auch auf Bestrafung wegen Defraudation der Geleits-Abgabe zu erkennen sei[1])? eröffnet, daß in Ansehung solcher polnischen Juden, wenn sie mit den im §. 27 des Landarmen-Reglements v. 31. Okt. 1793 festgesetzten Strafen belegt worden sind, die Rüge der Nichtlösung des Geleitscheines unterbleiben kann. Denn sofern dergleichen Juden, wie wohl meistens und fast ohne Ausnahme der Fall sein dürfte, die geordnete Geldstrafe von 10 Thlr. zu entrichten nicht vermögen, würde nur eine Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe übrig bleiben, letztere aber, welche höchstens eine 14tägige sein könnte, nicht allein im Vergleich zu den durch das vorerwähnte Reglement auf die verschiedenen Kontraventions-Fälle gesetzten Strafen alle Bedeutung verlieren, sondern auch, weil darauf immer erst von den Gerichten würde erkannt werden müssen, bei der Bestrafung der ersteren Kontravention einen unzweckmäßigen Aufenthalt in das Verfahren bringen. (Ann. XI. S. 976.)

3) R. des K Min. des Inn. (erste Abth. Köhler) v. 22. Nov. 1827 an die K. Reg. zu Cöslin. Verfahren gegen die aus Rußland übertretenden Juden.

Was für Maßregeln die Kaiserl. Russische Reg. in Ansehung ihrer jüdischen Unterthanen zu ergreifen für gut findet, kann, wie der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 12. d. M. unter Rücksendung der Beilage zu erkennen gegeben wird, in sofern gleichgültig sein, als die Königl. Preuß. Behörden nur mit Strenge nach den bestehenden Verordnungen und Vorschriften gegen die zum Wohnsitz innerhalb der Preußischen Staaten nicht berechtigten aus Rußland kommenden Juden zu verfahren brauchen, um die Nachtheile abzuwenden, welche aus dergleichen Maßregeln für die diesseitigen Staaten resultiren könnten. Ohnehin ist von einer Vertreibung solcher Juden, welche zum Wohnsitz in Rußland berechtigt sind, aus diesem Reiche glaubhafter Weise nichts bekannt, und die Muthmaßung, daß wahrheitswidrige Angaben zum Vorwande gebraucht werden, um sich die Aufnahme in Preußen auszuwirken, liegt nahe, indem mancherlei Beschränkungen, welchen die Russischen Juden in neuerer Zeit unterworfen worden sind, sie zur Auswanderung aus Rußland anreizen mögen.

Was den Juden N. N. betrifft, so ist desselben Gesuch um Ertheilung des Preußischen Staatsbürgerrechts zur Gewährung nicht geeignet, ihm auch die Aufnahme überhaupt zu untersagen und seine Ausweisung zu verfügen. In gleicher Art hat die K. Reg. mit anderen, sich in demselben Falle befindenden Juden zu verfahren.

(Ann. XI. S. 975.)

4) R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (Köhler) v. 14. Sept. 1835 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Verfahren gegen vagirende Ausländer.

Inhaltlich des Berichts vom 18. v. M. trägt die K. Reg. zuvörderst darauf an, eine neue gesetzliche Bestimmung zu erwirken, nach welcher Ausländer, die über die diesseitige Grenze kommen, härter als bisher zu bestrafen seien. Hierbei hat jedoch die Regierung nicht genugsam erwogen, daß dergleichen Ausländer nicht immer Verbrecher sind, daß nicht der Besuch eines jeden Ausländers, und auch insbesondere nicht eines jeden ausländischen Juden den diesseitigen Staaten Nachtheil bringt, und daß gerade in der Beförderung des erlaubten Verkehrs mit Ausländern eine erhebliche Quelle des Wohlstandes zu suchen ist. Es kann daher nur darauf ankommen, diejenigen Ausländer abzuhalten, welche dem Lande wirklich nachtheilig sind. Wenn es nun allerdings schon in einigen Fällen schwierig ist, zu bestimmen, wo ein solcher Nachtheil eintritt, so erscheint es noch weit schwerer, hierüber im Allgemeinen nähere Bestimmungen, als die in der bestehenden Gesetzgebung bereits enthaltenen zu erlassen. Dies würde die K. Reg. auch selbst wohl gefunden haben, wenn sie bei Erstattung Ihres obenerwähnten Berichts einen Entwurf zu dem gewünschten strengeren Gesetze über den vorliegenden Gegenstand gefertigt hätte; insbesondere würde Sie dabei zu der Ueberzeugung gelangt sein, wie sehr zu befürchten steht, daß durch die bevorworteten härteren Maßregeln auch ordentliche und unbescholtene Ausländer, deren Besuch dem diesseitigen Lande erwünscht sein muß, gefährdet werden.

Was die von der K. Reg. in Vorschlag gebrachte körperliche Züchtigung der betreffenden vagirenden Ausländer anlangt, so hält das unterzeichnete Ministerium ein solches Strafmittel einestheils nicht für gesetzlich, indem es mit dem Königl. Justizministerio dahin einverstanden ist, daß in Kriminalsachen (und von solchen ist hier, wo das Gesetz 2jährige und längere Festungsstrafe anordnet, die Rede) nur der 20. Titel des II. Theils

[1]) Vergl. hierüber Abschn. III.

des A. L. R. Anwendung finden kann; anderntheils aber auch nicht einmal für zweckmäßig.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher nicht veranlaßt, von dem Inhalte des R. v. 29. Dec. v. J. (Anl. a.) abzugehen.

Die Anfrage:

ob die vagirenden Individuen fernerhin vor der auf den abermaligen Uebertritt der Grenze gesetzten Strafe verwarnt werden sollen?

wird dahin beantwortet, daß die Ergreifung dieser polizeilichen Maßregel in speziellen Fällen von der ausübenden Behörde erwogen werden muß. Im Allgemeinen wird dabei allerdings nicht zu ängstlich zu verfahren sein, da, wenn auch einmal ein Unschuldiger verwarnt werden möchte, daraus doch für denselben kein wesentlicher Nachtheil entstehen kann.

Uebrigens wird die K. Reg. aufmerksam darauf gemacht, daß in der juristischen Terminologie die Begriffe eines Vagabunden und Landstreichers nicht ganz gleichlautend sind, da ein Vagabunde derjenige heißt, der kein Domizil hat, nun aber Jemand, der ein solches hat, sich der Landstreicherei schuldig machen, und umgekehrt, ein Mensch ohne Domizil ein ganz unsträflicher und nützlicher Mensch sein kann.

a.

Das Min. des Inn. und der Pol. kann, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 29. Okt. d. J. hiermit erwiedert wird, die in beglaubigter Abschrift eingereichte Entscheidung des Kriminal-Senats des Oberlandesgerichts zu Insterburg v. 8. Aug. d. J. (Anl. b.) in der Untersuchung wider den polnischen Juden N. nicht anders, als den bestehenden Gesetzen entsprechend, halten, da dieser Jude kein Landstreicher, d. h. ein Mensch ohne festen Wohnsitz, sondern in Philipowo ansässig ist, und kein eigentliches Verbrechen begangen hat.

Die Besorgniß der K. Reg., daß bei allgemeiner Anwendung der in jenem Erkenntnisse angenommenen Grundsätze das Land mit fremden Juden werde überschwemmt werden, ist nicht genugsam begründet, um den Antrag der K. Reg. zu rechtfertigen, da der Zurück-Transport der schon einmal verwiesenen Juden, in Verbindung mit der auf die Geleitschein-Kontravention folgenden Strafe, schon empfindlich genug sein dürfte.

Berlin, den 29. December 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

An
die K. Reg. zu Gumbinnen.

Köhler.

b.

In der Untersuchungs-Sache wider den Juden N.

Erkennt der unterzeichnete Senat auf das von demselben eingewandte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung für Recht,

daß

da zwar Denunziat wegen der Geleitschein-Kontravention den Gesetzen gemäß, namentlich §. 242 Tit. 20 Thl. II. des A. L. R. vom Richter erster Instanz bestraft worden ist, auch den Besitzer von Waaren, die vorläufige Freisprechung von der Hausir-Kontravention rechtfertigt, dagegen aber, wegen Uebertritts in die Preußischen Staaten, die beim früheren Transport über die Grenze ihm angedrohte Strafe nicht Platz greifen kann, weil Denunziat damals nicht wegen Verbrechen, sondern nur wegen mangelnder Legitimation über die Grenze geschafft wurde, er auch, da er verheirathet ist und in Philippowo sein Domizil hat, nicht als Landstreicher bestraft werden kann (Conf. §. 22. Tit. 2 Thl. I. der A. G. O., §. 4, §. 191. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. R. v. 6. Dez. 1822, Jahrb. Bd. 20. S. 297—299, R. v. 23. Juli 1825, Annalen Bd. 9. S. 710.)

das am 1. d. M. publizirte Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Gumbinnen, dahin respektive zu bestätigen und abzuändern:

daß der Jude N.

a) wegen Hausir-Kontravention vorläufig freizusprechen;

b) wegen Geleitschein-Kontravention außer der Nachzahlung des Geleitscheln-Stempels von 2 Thlr. 15 Sgr. mit 10 Thlrn., im Unvermögensfalle mit vierzehntägigem Gefängniß zu bestrafen;

c) wegen wiederholten Eintritts in die diesseitigen Staaten von Strafe zu entbinden;

demselben auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich und forma probante ausgefertigt.

Insterburg den 8. Aug. 1834. (L. S.)

Senat des Königl. Oberlandesgerichts für Strafsachen.
Donalies.

(Ann. XIX. S. 803.)

C. In Ansehung des Judengeleites, welches gleichfalls zur Verhütung des Einschleichens polnischer Juden mit benutzt wird. vergl. Abschn. III.

Zweites Kapitel.

Spezial-Bestimmungen über den temporairen Aufenthalt einzelner Gattungen ausländischer Juden im Preußischen Staate.

I.

Ausländischer jüdischer Dienstboten.

A. Die Annahme ausländischer jüdischer Dienstboten ist nur ausnahmsweise gestattet.

1) Cirk. Verf. des Min. des Inn. (erste Abth. Köhler) v. 9. Aug. 1823.

Da es an einländischem jüdischen Gesinde nicht leicht fehlen kann, die Zulassung fremder Juden und Jüdinnen, um in Gesindedienst zu treten, aber meistens zur Einnistung und zu unerlaubtem Gewerbs-Verkehr Gelegenheit giebt, so ist solcher in der Regel nicht, sondern nur unter ganz besondern Umständen, nach der K. Reg. Ermessen, als Ausnahme statt zu geben. (Ann. VII. S. 628.)

2) Ein ganz ähnliches R. erging an die Judenschaft zu Lengerich und in Abschrift an die Reg. zu Münster am 3. März 1824.

(Ann. VIII. S. 200.)

3) R. des K. Min. des Innern und der Pol. (Köhler) v. 16. Dez. 1830 an die K. Reg. der Provinz Sachsen zu N. N. Verhütung des Einschleichens ausländischer Juden als Dienstboten und Gehülfen.

Unter den, von der K. Reg. mittelst Berichts vom 4. d. M. angezeigten Umständen, bleibt allerdings nichts übrig, als die beiden ausländischen Israeliten N. N. in N. zu behalten. Selbige aber auf die, von der K. Reg. vorgeschlagene Weise, in ihren Rechten zu beschränken, ist unthunlich.

Uebrigens irrt die K. Reg., wenn Sie glaubt, daß den Juden in dortiger Provinz die unbedingte Erlaubniß zustehe, auswärtige Juden ins Land zu ziehen, um sie in ihre Dienste zu nehmen. Ueber die Frage nämlich, wen die Staats-Regierung im Lande aufnehmen wolle oder nicht? steht einem Juden eben so wenig, als jedem andern Unterthan, eine Entscheidung zu. Und da des Königs Maj. wiederholt Allerhöchst Sich darüber ausgesprochen haben, daß die Zahl der inländischen Juden durch Aufnahme ausländischer nicht vergrößert werden soll, durch die Aufnahme derselben als Dienstboten und Gehülfen aber ihr Einschleichen befördert wird, so hat die K. Reg. Verfügung zu treffen, daß diese Aufnahme nicht mehr stattfinde, und die etwa im Dienste befindlichen auswärtigen Juden bald in ihre Heimath zurückgewiesen werden. (Ann. XIV. S. 785.)

4) R. desselben Min. an die K. Reg. zu Magdeburg. Verhältnisse ausländischer Juden als Dienstboten in den Landestheilen des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihren Bericht v. 31. v. M. eröffnet, daß, wenn den mit staatsbürgerlichen Rechten, im Sinne der Gesetze des vormaligen Königreichs Westphalen versehenen Judenfamilien zur Zeit auch nicht verboten ist, ausländische Juden als Dienstboten bei sich aufzunehmen, es den Ortspolizei-Behörden doch nicht an Mitteln fehlen kann, zu verhüten, daß diese Freiheit von dergleichen jüdischen Dienstboten, welche Ausländer sind, zur Einnistung oder zum Gewerbebetriebe für eigene Rechnung gemißbraucht werde.

Denn die allgemeine Vorschrift, zufolge deren in den wieder eroberten Provinzen für jetzt keine fremden Juden zur Niederlassung, d. h. zur Begründung eines gesetzlichen Domicils verstattet werden sollen, setzt die genannten Behörden in den Stand, ausländische jüdische Dienstboten nach Ablauf der Dienstzeit auszuweisen. Auch steht ihrer Ausweisung zu jeder Zeit selbst dann nichts im Wege, wenn es etwa dergleichen Juden geglückt sein möchte, sich irgendwo ohne Wissen der Obrigkeit in anderen als den Dienstboten-Verhältnissen aufzuhalten, da sie immer als fremde Juden anzusehen sind.

(Ann. V. S. 84.)

5) Cirk. R. desselben K. Min. an sämmtliche K. Reg. in den Rheinprovinzen. Verhütung des Einschleichens fremder Juden.

Bei demjenigen, was die K. Reg. unterm 16. d. M. einberichtet hat, wird man sich des in N. N. ansässigen, aus Oesterreich gebürtigen Juden N. N. allerdings nicht wie-

der entledigen können, daher demselben der fernere Aufenthalt daselbst zu gestatten ist. Dahingegen ist sein bei ihm als Knecht wohnender Bruder, bei welchem dieselben Rücksichten nicht eintreten, aus den diesseitigen Landen fort und in sein Vaterland zurückzuweisen; wie denn überhaupt auch der einstweilige Aufenthalt fremder Juden als Dienstboten, wodurch nur das allmählige Einschleichen derselben befördert wird, nicht gestattet werden darf. Es sind daher sämmtliche Orts-Polizei-Behörden hiernach mit Instruktion zu versehen, und hat die K. Reg. sonst demgemäß das Weitere zu veranlassen.

(Ann. XIV. Nr. 54.)

B. Bestrafung der kontravenirenden Herrschaften.

Für die alten Provinzen bestimmen hierüber

1) der §. 34 des Ed. v. 11. März 1842. Vergl. denselben oben.

2) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 2. Aug. 1825 an die K. Reg zu Gumbinnen. Bestrafung der von Christen geschehenden Aufnahme fremder Juden in ihren Dienst.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Bericht v. 22. Juni c. eröffnet, wie es um so unbedenklicher ist, daß Sie Sich wegen der von Christen geschehenden Aufnahme fremder Juden in Dienst nach dem R. des ehemaligen Departements der Staats-Einkünfte v. 1. April 1813 (Anl. sub a. und b.) achten kann, und danach achten muß, als dieses Reskript, wie auch darin ausdrücklich bemerkt worden, im Einverständniß mit dem derzeitigen Departement für die allgemeine Polizei, als der kompetenten Ober-Behörde in Juden-Angelegenheiten, erlassen ist.

a.

Aus Anlaß des Berichts der Abgaben-Deputation vom 19. Jan. dieses Jahres, betreffend das nachtheilige Einwandern fremder Juden in die diesseitigen Staaten haben wir mit dem Departement für die allgemeine Polizei und mit dem Justiz-Ministerium über die Frage kommunizirt:

ob die Bestimmung des §. 34 des Gesetzes v. 11. März vorigen Jahres, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betr., nach welcher kein inländischer Jude einen fremden Juden in Dienst nehmen darf, auch für Christen verbindende Kraft habe, und in Kontraventions-Fällen deren Strafbarkeit begründe, oder ob es in dieser Rücksicht einer Deklaration dieses Gesetzes bedürfe.

Beide Behörden haben sich für die Bejahung dieser Frage und eine Deklaration des Gesetzes für unnöthig erklärt. Was besonders das Justiz-Ministerium dieserhalb geantwortet hat, wird der Deputation aus der abschriftlichen Anlage (lit. b.) das Mehrere zu ersehen geben, um Sich im vorkommenden Falle darnach zu achten.

Berlin den 1. April 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für direkte und indirekte Abgaben.
Ladenberg.

An
die Regierungs-Abgaben-Deputation zu Neiße, und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche K. Reg.

b.

Eine Königl. Hochlöbliche Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben wünscht nach dem unterm 2. d. M. an mich abgelassenen geehrten Schreiben, meine Meinung darüber zu vernehmen:

ob die Bestimmung des §. 34. des Ed. v. 11. März v. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betr., nach welcher keine fremden Juden in Dienst genommen werden sollen, auch für Christen verbindliche Kraft habe, und in Kontraventions-Fällen deren Strafbarkeit begründen, oder ob es in dieser Rücksicht einer Deklaration des Gesetzes bedürfen möchte?

Ich ermangele nicht, darauf in ergebenster Antwort zu erwiedern, wie es nicht unwahrscheinlich ist, daß bei der Redaktion des angezogenen Edikts in dem Falle, daß ein Christ fremde Juden zu Gewerbs- oder Haus-Diensten annehmen möchte, nicht gedacht worden, weil ein solcher Fall wegen der bedeutenden Hindernisse, welche die Verschiedenheit der Religion und der damit in Verbindung stehenden Lebensweise in den Weg legt, gewiß zu den höchst seltenen gehört, und vielleicht ohne Beispiel ist.

Daraus folgt aber nicht, daß es den Christen erlaubt sei, in solche Verbindung mit fremden Juden sich einzulassen, denn wenn gleich im §. 35 nur verordnet ist, daß diejenigen inländischen Juden, welche dem Verbote des §. 34 zuwider handeln, mit einer Geldstrafe von 300 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden sollen, so ist doch im §. 34 der Satz ganz allgemein ausgedrückt:

„Fremde Juden als solche dürfen weder ꝛc. als Lehrburschen, noch zu Gewerbs- und „Hausdiensten angenommen werden."

Auch der Grund dieses Verbots ist ganz allgemein. Es soll nämlich nach §. 31 des angeführten Edikts verhütet werden, daß fremde Juden in den hiesigen Staaten sich niederlassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erlanget haben. Die Absicht des Gesetzes würde aber leicht zu vereiteln sein, wenn es einem jeden freistände, fremde Juden entweder in wirkliche Dienste oder doch unter diesem Vorwande bei sich aufzunehmen, und denselben dadurch die Niederlassung ohne Erlangung des Bürgerrechts gewissermaßen möglich zu machen.

Das allgemeine Verbot verbindet daher auch unstreitig die Christen, und die Uebertreter desselben werden um so mehr polizeimäßig zu bestrafen sein, da nach bekannten polizeilichen Vorschriften Niemand befugt ist, Fremde überhaupt, ohne der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen, bei sich aufzunehmen, und daher um so viel weniger es Jemanden freisteht, fremde Juden zu Gewerbs- oder Haus-Diensten ohne Vorwissen der Polizei-Behörde zu engagiren.

Sobald diese Behörde von der unerlaubten Aufnahme eines solchen Juden Wissenschaft erhält, werden ohnehin die nöthigen Verfügungen dagegen getroffen, und diejenigen, welche die Polizei-Behörde zu hintergehen suchen, mit aller Strenge zurecht gewiesen werden.

Aus diesen Gründen halte ich die Strafbarkeit derjenigen, welche dem §. 34. des eingeführten Edikts entgegen handeln, schon durch das Gesetz und durch allgemeine polizeiliche Vorschriften, auch in Beziehung auf Christen für begründet, und daher eine nähere Deklaration um so weniger für nöthig, je unwahrscheinlicher es ist, daß Kontraventions-Fälle solcher Art öfter vorkommen könnten. Berlin, den 9. März 1813.

v. Kircheisen.

An Eine Königl. ꝛc. Sektion des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für direkte und indirekte Abgaben hieselbst.

(Ann. IX. S. 666.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Nov. 1825 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Das unterzeichnete Min. giebt der K. Reg. zur Bescheidung auf den Ber. v. 18. v. M., wegen Bestrafung derjenigen Christen, welche fremde Juden in ihren Dienst nehmen, zu erkennen, daß dasselbe die Feststellung eines bestimmten Strafmaßes für Fälle der betreffenden Art weder nöthig, noch angemessen findet, weil die Strafbestimmung der Beurtheilung der, vorbehaltlich des Rekurses, die Bestrafung anordnenden Behörde füglich überlassen bleiben kann, und rücksichtlich der großen Verschiedenartigkeit der Umstände, welche dabei stattfinden können, überlassen bleiben muß.

(Ann. IX. S. 1055.)

4) R. desselben Min. v. 10. April 1827 an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Dem K. Polizei-Präsidio wird zur Bescheidung auf den Ber. v. 28. Februar c., wegen Bestrafung derjenigen Christen, welche fremde Juden in ihren Dienst nehmen, die desfalls unterm 18. Nov. 1825 an die Reg. zu Gumbinnen erlassene Verfügung hierbei abschriftlich mit dem Bemerken kommunicirt, daß, wenn ein solcher Contraventionsfall sich ereignet, die Festsetzung der Strafe, welche außer der gewöhnlichen Polizeistrafe für die unterlassene vorschriftsmäßige Meldung aufzuerlegen, der richterlichen Kognition zu überlassen ist. (Ann. XI. S. 448.)

5) C. R. des K. Min. v. 9. Aug. 1828 an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Danzig, Marienwerder, Königsberg, Gumbinnen, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Magdeburg, so wie an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Es ist der Fall vorgekommen, daß gegen Personen christlichen Glaubens, wegen Uebertretung des im §. 34 des Ed. v. 11. März 1812 enthaltenen Verbots, ausländische Juden in Dienstverhältnisse aufzunehmen, fiskalische Untersuchungen eingeleitet, die Denunziaten aber von den Gerichten deshalb von der Anschuldigung freigesprochen worden sind, weil es dem berührten Verbote an dem wesentlichsten Bestandtheile eines Strafgesetzes, nemlich der Strafbestimmung, fehlt. Um nun unter diesen Umständen der Unwirksamkeit des mehrgedachten Verbots vorzubeugen, wird die K. Reg. hiemit angewiesen, gegen dergleichen Kontravenienten nicht förmlich bei den Gerichten klagbar zu werden, sondern vielmehr in künftig vorkommenden Fällen der bezeichneten Art das polizeiliche Verfahren und in Folge desselben eine blos polizeimäßige Bestrafung von zwei bis fünf Thaler stattfinden zu lassen. Zunächst wird es aber nothwendig sein, das

fragliche Verbot zu republiziren, und die ermangelnde Strafbestimmung von Polizei wegen zu treffen. (Ann. XII. S. 734.)

6) Vergl. auch die Kap. I. sub III. B. gegebenen Bestimmungen.

II.

Temporairer Aufenthalt ausländischer jüdischer Handelsleute.

1) In Ansehung des Handelsbetriebes Ausländischer Juden in den ehemals Königlich Sächsischen Territorien vergl.

a) das Mandat v. 16. Aug. 1746 Abthl. II. Abschn. V. S. 340. und Abthl. III. Abschn. II. Kap. I. sub III. S. 411.

b) C. R. der K. Min. d. J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz) v. 29. Nov. 1829 an die K. Reg. zu Merseburg, Erfurt, Potsdam, Frankfurt und Liegnitz. Besuch der Märkte im Herzogthum Sachsen von Seiten ausländischer Juden.

Der Herzogl. Anhalt-Köthensche Steuer-Direktor hat sich darüber beschwert, daß die Königl. Regierung den Köthenschen Juden auf den Grund des Mandats v. 16. August 1746 den freien Markt-Verkehr auf den Märkten des Herzogthums Sachsen nicht gestatten wolle, und hat unter Beziehung auf den Traktat v. 17. Juli v. J. §. 11. um Remedur gebeten.

Da es nun bei Abschluß dieses Traktats die Absicht gewesen ist, den gegenseitigen Unterthanen in Hinsicht des Verkehrs eine gleiche Berechtigung zu gewähren: so müssen die Anhalt-Köthenschen Juden in dieser Hinsicht den inländischen gleich geachtet werden, welchen des Königs Majestät auf den Jahrmärkten des Herzogthums Sachsen freien Verkehr zu bewilligen geruht haben.

Hiernach möge die K. Reg. das Weitere verfügen, und den oben angegebenen Grundsatz überhaupt in Hinsicht auf die Juden aus denjenigen Nachbarstaaten anwenden, mit welchen ähnliche in dieser Hinsicht mit dem Traktate v. 17. Juli v. J. übereinstimmende Verträge abgeschlossen worden sind. (Ann. XIII. S. 919.)

2) Rücksichtlich der alten Provinzen bemerkt das R. des K. Min. des Inn. (v. Bülow, v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz) v. 20. Juni 1822 an die K. Reg. zu Liegnitz, die Niederlassungen und den Handelsbetrieb der Juden betr.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 10. März d. J. erwiedert, daß, wenn der Aufenthalt eines Ausländers, welcher innerhalb Landes rohe oder halb rohe Fabrikate einkauft, und bei einländischen Professionisten für Stücklohn weiter zurichten läßt, bloß vorübergehend ist, und die qu. Waaren ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind, weder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, noch eine Gewerbsteuer-Entrichtung statt findet.

Was die Posenschen Juden betrifft: so kann denselben bei noch ermangelndem Staatsbürgerrecht die Niederlassung innerhalb der alten Provinzen zwar zur Zeit noch nicht gestattet, dagegen aber ohne Härte nicht versagt werden, was nicht allein Ausländern überhaupt, sondern sogar ausländischen Juden erlaubt ist, nämlich in den Fabrikstädten der alten Provinzen rohe Tuche zu kaufen, um solche, es sei in diesem Zustande, oder aber, nachdem sie für des Einkäufers Rechnung zugerichtet worden, nach dem Großherzogthum Posen auszuführen. Dergleichen jüdische Einwohner sind zu weiter nichts verbunden, als an ihrem Wohnort, oder da, wo sie sich mit dem Verkauf beschäftigen, die Gewerbsteuer vom Handel zu erlegen. (Ann. VI. S. 388.)

3) Rücksichtlich des Großherzogthums Posen das Publ. der K. Reg. in Gumbinnen. Verfahren gegen diejenigen fremden Juden, welche rohe Produkte oder sonstige Erzeugnisse des Auslandes in die hiesige Provinz bringen.

Durch die nach dem 16. Amtsbl. Nr. 71. v. 2. April d. J. auf Flachs, Hanf ꝛc. bewilligte Abgabenfreiheit bei der Einbringung vom Auslande in diese Provinz vermehrt sich hier der Handel der polnischen und russischen Juden mit den genannten Gegenständen seit kurzer Zeit sehr.

Es ist daher nothwendig, in polizeilicher Hinsicht dieserhalb folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Ein jeder mit genannten Gegenständen ins Land kommende fremde Jude ist verpflichtet, auf keinem andern Punkte als bei einem Kleinigkeitszollamte, über die Gränze einzugehen und bei demselben sich zu melden.

2) Das Kleinigkeitszollamt fertigt ihm eine gewöhnliche Zollerpedition aus, in welcher die Quantität und Qualität der Ladung nach der eigenen Angabe des Deklaranten und der ungefähren Beurtheilung des ꝛc. Amts zu bemerken, und dem Deklaranten die gerade Tour nach der ersten Stadt, welche derselbe mit seiner Ladung besuchen will, vorzuschreiben ist.

3) Bei der Ankunft in der vorgeschriebenen Stadt muß der jüdische Frachtführer diese Zollabfertigung und seinen polnischen Paß sogleich der Polizeibehörde zur Einsicht, und, im Fall es erforderlich ist, zur Ausfertigung eines Passes für die hiesige Provinz vorlegen, sodann, wenn er von der Polizeibehörde seine Abfertigung erhalten hat, sich bei dem Acciseamte der Stadt mit seinen Legitimationen melden, und solche, in specie die an der Gränze erhaltene Zollabfertigung, vorzeigen. Das Acciseamt beurtheilt sodann nach Letzterer die Beschaffenheit seiner Ladung.

4) Wird die Ladung in der ersten Stadt, wohin er nach der Zollerpedition verwiesen ist, nicht ganz abgesetzt, sondern der jüdische Frachtführer will die unverkaufte Quantität nach einer andern Stadt zum Verkauf bringen, so hat er sich beim Abgange wiederum bei der Polizeibehörde und dem Acciseamte zu melden.

Erstere bemerkt auf dem Passe den Tag des Abganges, die Dauer seines dortigen Aufenthalts und die zu nehmende gerade Straße nach der gewählten andern Stadt.

Das Acciseamt dagegen schreibt in der Zollabfertigung die am Orte von der Ladung verkaufte Quantität ab.

5) Diese Vorschriften sind in einer jeden Stadt, in welcher der jüdische Frachtführer ankommt, zu beobachten.

Bei dem Verkauf seiner Ladung am letzten Ort bemerkt die Polizeibehörde auf dem Passe den Tag des Zurückganges und bestimmt dazu die gerade Tour bis zum Uebergange über die Gränze; mit Benennung des zu passirenden Kleinigkeitszollamts, bei welchem derselbe sich melden muß. Ein Gleiches geschiehet, wenn die ganze Ladung gleich in der ersten Stadt verkauft wird.

6) Diese Bestimmungen gelten nicht nur für die jüdischen Flachs- und Hanfführer, sondern für alle diejenigen fremden Juden, welche rohe Produkte aller Art oder sonstige Erzeugnisse des Auslandes in die hiesige Provinz bringen, und sollen mit dem 1. Juli d. J. in völlige Kraft treten, damit bis dahin die fremden Juden davon unterrichtet sein können.

7) Wenn fremde Juden öfter mit Produkten und Erzeugnissen des Auslandes in die hiesige Provinz kommen und damit in den Städten einen Handel treiben; so soll ihnen zu einem solchen Handel auf ein Jahr die Konzession ertheilt werden, wenn die solche bei uns nachsuchende Behörde durch gültige Zeugnisse die Rechtlichkeit und Unverdächtigkeit des Supplikanten dokumentirt, und alsdann sind diese jüdischen Kaufleute auch zur Erlegung der Gewerbesteuer verpflichtet, wovon der ungefähre Betrag gleich bei Nachsuchung der Konzession in Vorschlag zu bringen ist.

Wer ohne Konzession und Gewerbeschein öfter in dieser Provinz einen solchen Handel betreibt, soll als Kontravenient nach den Gesetzen bestraft werden.

Die Polizei- und Acciseb ehörden haben sich nach diesen Bestimmungen auf das genaueste zu achten, und erstere besonders noch darauf zu sehen, daß der Frachtführer die vorgeschriebene Straße nicht verändere, und nicht zur Ungebühr von einem Orte zum andern lange auf der Reise zubringe.

Wer von den jüdischen Frachtführern diese Vorschriften nicht beobachtet, ist als Vagabond sogleich über die Grenze zu bringen.

Die Acciseämter werden noch auf die richtige Zahlung des Judengeleits aufmerksam gemacht. (Ann. II. S. 321.)

III.

Aufenthalt ausländischer Juden in dem Preußischen Staate behufs Ausbildung zu einem nützlichen Berufe und Ausübung desselben.

1) Zum Studium auf Preußischen Universitäten.

R. der Min. d. Inn. (v. Schuckmann) u. d. Pol. (v. Wittgenstein) v. 18. Juni 1819 an die K. Reg. zu Berlin.

Die K. Reg. äußert im Eingange Ihres wegen der von dem jüdischen Glaubensgenossen M. aus Lübeck nachgesuchten Erlaubniß zum einstweiligen Aufenthalt hierselbst

unterm 10. v. M. erstatteten Berichts, daß eine Umgehung des Gesetzes v. 11. März 1812 darin liege, wenn sich Juden, welche keine staatsbürgerlichen Rechte besitzen, in der Eigenschaft als Fremde hierselbst aufhalten, von Zeit zu Zeit ihre Aufenthaltskarte erneuern, und auf solche Weise sich faktisch fortdauernd hier befinden, ohne die Absicht, sich in den Preuß. Staaten niederzulassen, ausdrücklich zu erklären.

Es ist aber ein ganz anderer Fall, wenn gerade das Gegentheil: nämlich sich nicht in den preußischen Staaten niederzulassen, erklärt wird, und lediglich die Absicht vorhanden ist, für eine bestimmte Zeit den Aufenthalt zu einem Zweck hier zu nehmen.

In solchen Fällen wird der fremde Jude allen andern Fremden gleich geachtet, und es dürfte wohl namentlich Hinsichts der hiesigen Universität nicht der mindeste Grund vorhanden sein, einem fremden Juden den Aufenthalt während der Zeit der Universitäts-Studien zu versagen.

In dem vorliegenden Falle ist bei der erfolgten Erklärung: daß auf die Naturalisation gar kein Antrag gerichtet werden solle, eine Umgehung des Gesetzes um so weniger denkbar, als selbst die Gewinnung der Naturalisation für den NN. nicht mit Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Die Polizei-Behörde kann übrigens keinen andern Maaßstab zur Beschränkung der festzusetzenden Zeit des Aufenthalts eines solchen Individui haben, als den Zweck des Aufenthalts.

Es ist auch keineswegs die Absicht, das früher bestimmte Verfahren, wonach fremden Juden zwar der Aufenthalt hierselbst, jedoch auf eine bestimmte von ihnen selbst anzugebende Zeit, welcher nöthigen Falls von der Polizei-Behörde die gehörigen Schranken zu setzen sind, gestattet werden soll, aufzuheben; vielmehr soll dasselbe ganz auf den vorliegenden Fall angewendet werden.

In die Lehre konnte der NN. den NN. allerdings nicht nehmen, und hätte bei der Anzeige des ersteren, daß der NN. sich bei ihm in der Lehre befinde, sofern die Erlaubniß der Behörden dazu nicht ertheilt worden, gegen den NN. nach der Vorschrift des §. 35 des Ed. v. 11. März 1812 verfahren werden sollen.

Ob dergleichen junge Juden sich hier der Ausbildung oder aber wegen heimlichen Handels aufhalten, läßt sich sehr leicht kontrolliren, und ist ihnen allenfalls bei der Erlaubniß eines bestimmten Aufenthalts, Seitens der Polizei-Behörde, zu eröffnen, daß, sofern irgend eine eigene Geschäfts-Betreibung statt finden möchte, sogleich die Erlaubniß zum Aufenthalt aufgehoben werden würde, welches letztere inzwischen unter allen Umständen auch ohne eine solche Eröffnung geschehen kann.

Nach diesen Grundsätzen wird es bei der Gewährung des Aufenthalts des NN. auf die bestimmte Zeit von Einem Jahre verbleiben müssen; wenn jedoch das Faktum vollständig konstatirt wird, daß der NN. den NN. ohne vorherige Anzeige und ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Behörde in die Lehre genommen; so ist die Vorschrift des §. 35 des Ed. v. 11. März 1812 in Anwendung zu bringen, und auf den nachträglich gemachten Antrag nicht weiter einzugehen. (Ann. III. S. 421.)

2) Aufenthalt ausländischer Juden zur Erlernung und Ausübung von Handwerken und sonstigen nützlichen Berufsarten.

a) Resol. des K. Min. des Inn. (Erste Abthl. Köhler) an den Tischlermeister NN. zu NN. Verbot der Annahme junger ausländischer Juden zu Lehrlingen.

Auf den in der Eingabe v. 25. v. M. enthaltenen Antrag des Tischlermeisters NN., den dortigen Tischlern zu gestatten, junge Juden aus dem Auslande als Lehrlinge aufnehmen zu dürfen, kann nicht eingegangen, Supplikant vielmehr nur auf die eingereichte, anbei zurückerfolgende Resolution der K. Reg. zu Gumbinnen v. 24. Jan. d. J., welche, als den Bestimmungen des Ed. v. 11. März 1812 §. 34. völlig entsprechend bestätigt wird, zurückgewiesen werden. (Ann. XIV. Nr. 55.)

b) R. desselben Min. v. 25. Jan. 1832 an die K. Reg. zu Minden.

Nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, wie solche auch im Ed. v. 11. März 1812 §. 34. ausgesprochen worden, dürfen, wie der Königl. Reg. auf Ihre Anfrage v. 16. d. M. erwiedert wird, fremde Juden auch als Lehrburschen nicht angenommen werden.

Die K. Reg. möge daher, wenn auch besagtes Edikt dort nicht gilt, Sich danach achten, da die fragliche Stelle wenigstens als allgemeine Vorschrift für die Administrations-Behörden zu betrachten ist. (Ann. XVI. S. 210.)

c) R. des Min. d. Inn. (Erste Abthl. Meding) v. 8. April 1842 an die K. Reg. zu Erfurt.

In Berücksichtigung der in dem Ber. v. 11. v. M. auseinandergesetzten Umstände

will das Ministerium die Königl. Reg., nach Ihrem Antrage, hiermit ermächtigen, ausländischen Juden, welche sich in Ihrem Verwaltungsbezirke zu einem bestimmten erlaubten Zwecke und auf bestimmte Zeit aufzuhalten beabsichtigen, die Erlaubniß zu diesem Aufenthalte, statt, wie bisher, von Jahr zu Jahr, gleich für die ganze, von denselben bestimmt anzugebende Zeit unter den von Ihr im Berichte ausgesprochenen Bedingungen und Voraussetzungen zu ertheilen.

Bericht der Reg. zu Erfurt.

In unserm ehrerbietigen Berichte v. 6. April 1838 erlaubten wir uns die Anfrage, ob es für zulässig zu erachten sei, uns zur Ertheilung der Erlaubniß zu einem vorübergehenden Aufenthalt an ausländische Juden zu ermächtigen.

Durch das verehrliche R. v. 19. April 1838 wurden wir autorisirt, diese Erlaubniß auf Ein Jahr zu ertheilen, insofern dieselbe von einem Juden zum Zwecke seines Aufenthalts als Fremder in einer Stadt des hiesigen Departements erbeten werden möchte nnd nicht nur im Allgemeinen kein polizeiliches Bedenken entgegen stände, sondern auch der Unterhalt des Antragstellers, so wie dessen Wiederaufnahme in der Heimath, gesichert sei.

Daß dergleichen Anträge bei uns ziemlich häufig angebracht werden, erklärt sich aus der eigenthümlichen Lage des hiesigen, fast ganz vom Auslande umschlossenen Regierungsbezirks, und es ist nicht selten der Fall, daß ausländische jüdische Lehrburschen, Handlungs-Kommis ꝛc., welche bei inländischen Meistern oder Kaufleuten in die Lehre oder Kondition zu treten beabsichtigen, bei uns darauf antragen, ihnen die Erlaubniß, sich in dem hiesigen Departement aufhalten zu dürfen, auf zwei, drei und vier Jahre zu ertheilen, je nachdem ihr Lehrkontrakt oder Engagement einen längern oder kürzern Zeitraum umfaßt.

Der oben erwähnten hohen Vorschrift gemäß, haben wir derartigen Gesuchen, wenn sonstige Bedenken nicht obwalteten, bisher immer nur vorläufig auf Ein Jahr deferirt, nach Ablauf dieser Frist aber, wenn das Gesuch erneuert wurde und den Bittstellern von den Ortspolizeibehörden ein günstiges Führungsattest ausgestellt wurde, die Erlaubniß zum temporairen Aufenthalt in dem unserer Verwaltung anvertrauten Bezirk von Jahr zu Jahr prolongirt.

Nach obigem Grundsatz würden wir diese Erlaubniß nur immer von Jahr zu Jahr prolongiren können; da aber dies Verfahren eine unseres Dafürhaltens wenig lohnende Vermehrung der Schreiberei verursacht, so glauben wir ehrerbietigst darauf antragen zu dürfen,

uns hochgeneigtest zu autorisiren, ausländischen Juden, welche sich zu einem bestimmten erlaubten Zweck und auf bestimmte Zeit in dem diesseitigen Departement aufzuhalten beabsichtigen, die Erlaubniß dazu gleich für die ganze bestimmt anzugebende Zeit ertheilen zu dürfen.

Ein Nachtheil dürfte unseres Erachtens hieraus nicht entstehen, da wir streng auf die jedesmalige Beibringung von Heimathscheinen halten und überdies die Erlaubniß nur unter der Bedingung ertheilen würden, daß dieselbe zu jeder Zeit widerruflich sei, wenn der Inhaber derselben durch sein Betragen ꝛc. zu Unzufriedenheit Veranlassung geben sollte.

Außerdem würden wir die Polizeibehörden besonders instruiren, überall auf sofortige Entfernung jener ausländischen Juden zu dringen, wo das Dienstverhältniß oder ein sonstiges Engagement derselben sich vor der bestimmten Zeit, für welche ihnen der Aufenthalt gestattet ist, auflöst, damit denselben jede Gelegenheit zur selbstständigen Niederlassung oder zum unbefugten Gewerbebetriebe abgeschnitten wird.

Erfurt, den 11. März 1842.

(B. M. Bl. 1842. S. 110.)

d) Zulassung von Handwerksgesellen.

aa) R. des Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Okt. 1836 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Der K. Reg. erwiedere ich auf Ihre Anfrage v. 22. v. M., die Zulassung ausländischer israelitischer Handwerksgesellen in die diesseitigen Staaten betreffend, daß auch in den neuen Provinzen hinsichtlich der Aufnahme ausländischer jüdischer Handwerksgesellen nach Analogie des G. v. 11. März 1812 §. 34. verfahren werden muß, da sonst das Einschleichen fremder Juden nicht zu vermeiden sein würde.

(Ann. XX. S. 833.)

bb) K. O. v. 14. Okt. 1838. Zulassung von jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten, um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten.

Aus den in Ihrem Ber. v. 4. v. M. angeführten Gründen, will Ich, nach Ihrem Antrage, bestimmen: daß in Zukunft den jüdischen Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten gestattet sein soll, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, sofern in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgesellen aus dem Preuß. Staate gleiche Befugnisse zugestanden werden. Ueber diese Reziprozität haben sie die Bescheinigung ihrer heimathlichen Behörde beizubringen. In Beziehung auf ihre Legitimation ist lediglich nach den wegen der auswärtigen Handwerksgesellen bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Damit übrigens mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben und dieselbe nicht heimlicher Weise zu einer Niederlassung in den diesseitigen Staaten, oder zu einem Aufenthalt auf unbestimmte Zeit benutzt werde, haben Sie, der Min. des J., vorzusorgen, daß die Konzession auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre, ausgestellt werde. (G. S. 1838. S. 503. A. XXII. 171. — 1. 161.)

cc) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. Dec. 1838 an sämmtl. K. Reg. sowie an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

In der A. K. O. v. 14. Okt d. J., mittelst welcher den jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten gestattet worden ist, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, haben Seine Maj. der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzusorgen, daß mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, solche nicht zur heimlichen Niederlassung in den diesseitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbestimmte Zeit benutzt, und deshalb die Konzession auf bestimmte Zeit, etwa auf zwei bis drei Jahre, ausgestellt werde.

Um nun der A. Absicht zu entsprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

1) Wenn ein jüdischer Handwerksgesell aus einem der Bundesstaaten, mit der gehörigen Legitimation, insonderheit auch wegen der in seiner Heimath gegen preuß. jüdische Handwerksgesellen stattfindenden Rezipprozität, versehen, in eine der preuß. Prov. eingewandert ist, so hat die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem derselbe zuerst Arbeit findet, ihm, wenn sonst, nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen, kein Bedenken stattfindet, die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wochen zu gestatten.

Gleichzeitig aber hat dieselbe an die vorgesetzte Reg. zu berichten, derselben die Legitimation einzureichen, die Zeit, zu welcher der Gesell zuerst im Inlande in Arbeit getreten ist, anzuzeigen, und auf Ausstellung der Konzession anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger 6 Wochen, und ehe die Konzession eingegangen ist, der Gesell den ersten Arbeitsort verlassen, so kann er auf Vorzeigung eines Attestes der ersten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem anderen Orte noch angenommen werden.

2) Die Reg. stellt sogleich nach Eingang der Anzeige die Konzession auf zwei Jahre, von Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß solche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloschen sein, und der Gesell in sein Vaterland zurückgewiesen werden solle, wenn er durch sein Betragen dazu Veranlassung gebe.

3) Diese auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber sportelfrei, auszufertigende Konzession ist der Orts-Pol. Behörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu übersenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrages, sonst aber unentgeldlich, zu bewirken und im Passe zu vermerken ist. Hat der Gesell nach §. 1. den ersten Arbeitsort immittelst verlassen, so liegt ihm ob, der Obrigkeit desselben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizeibehörde desselben die Konzession zur Aushändigung übersandt werden könne.

4) Bei jeder Ortsveränderung, so wie beim Wechseln des Meisters, hat derselbe sich bei der Polizeibehörde zu melden, und derselben die Konzession zu produziren, damit auf der Rückseite derselben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meistern er im Orte gearbeitet habe, ob diese mit seiner Aufführung sowohl, als mit seiner Brauchbarkeit zufrieden gewesen sind, und ob er sonst zu polizeilichen Rügen Veranlassung gegeben hat oder nicht.

5) Die Konzession, welche nach beifolgendem Schema auszustellen, ist für alle Regierungsbezirke gültig.

Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen ist, so hat die Polizeibehörde, wenn der Gesell ferner im Lande zu arbeiten beabsichtigt, unter Einreichung derselben und mit Beifügung eines Zeugnisses über die Aufführung im jetzigen Aufenthaltsorte, der vorgesetzten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Konzession auf das dritte Jahr anheimzustellen.

Ergiebt sich aus den auf der Konzession befindlichen Zeugnissen, daß der Handwerksgesell sich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, so ist die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Fuße der Konzession Platz zu lassen ist, von der

Königl. Regierung zu ertheilen, entgegengesetzten Falles aber abzuschlagen, und der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

6) Nach Ablauf der in der Konzession und in deren Verlängerung bestimmten Zeit ist jedenfalls der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

7) Kein Handwerksmeister ist berechtigt, einen auswärtigen jüdischen Handwerksgesellen, beim ersten Eintritt desselben, ohne die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, später ohne Produktion der Regierungs-Konzession in Arbeit zu nehmen, und verfällt bei stattfindender Kontravention in eine Polizeistrafe von 5—10 Thlrn. Vernachlässigung obiger Vorschriften von Seiten der Ortsbehörden wird durch Ordnungsstrafe gerügt.

8) Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle der Regierung das Polizei-Präsidium.

Gegenwärtige Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

(Ann. a. a. O.)

dd) K. O. v. 19. Febr. 1842, mitgetheilt durch Cirk. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. März 1842. Die K. O. v. 14. Okt. 1838 findet auch auf Handwerksgesellen aus Dänemark Anwendung.

Da nach Ihrem Berichte v. 30. v. M. in Meinem Theile des Königreichs Dänemark fremde Handwerksgesellen aus dem Grunde, weil sie Juden sind, gesetzlich gehindert sind, in Arbeit zu treten, so will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark unter den in der O. v. 14. Okt. 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow u. das Min.
der ausw. Ang.

3) Aufenthalt ausländischer Juden zur Betreibung der ärztlichen Praxis.

a) R. der K. Min. der G. U. u. M. Ang. und des Inn. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an sämmtl. Reg., v. 11. Nov. 1820. Zulassung ausländischer Juden zur Praxis als Medizinalpersonen.

Um zu verhindern, daß fremde Juden zur Praxis als Medizinalpersonen innerhalb der Preuß. Staaten approbiret werden, bevor sie das Staatsbürgerrecht erworben haben, finden sich die unterzeichneten Min. veranlaßt, die K. Reg. zu beauftragen: denjenigen ausländischen Juden, welche sich künftig zu den Prüfungen für Medizinalpersonen bei ihr melden sollten — sofort anzukündigen, daß ihre Approbation in der Folge nur nach geführtem Nachweise, daß sie das Staatsbürgerrecht erlangt haben, erfolgen könne, und es ist demgemäß von der von der K. Reg. auch die Approbation bei dem Min. nicht eher in Antrag zu bringen, als bis dieser Nachweis geführt worden, sodann aber die darüber sprechende Bescheinigung den einzureichenden Verhandlungen beizulegen. Was hiernächst die inländischen Juden anbetrifft, so haben sämmtl. K. Reg. in denjenigen Provinzen in denen das Ed. v. 11. März 1812 bereits Gesetzeskraft hat — dahin zu sehen, daß dieselben auch wenn sie die Approbation bereits erhalten haben sollten — zur Praxis in ihrem Departement doch nicht eher verstattet werden, als bis sie sich zugleich über das erlangte Staatsbürgerrecht ausgewiesen haben.

(Ann. IV. S. 890.)

b) Vergl. oben das Cirk. R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. an sämmtl. K. Reg. v. 8. Okt. 1836. (Ann. X. S. 1035.)

c) Publik. des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 15. Nov. 1822. Zulassung der Juden zu ärztlicher Praxis.

Um der irrigen Meinung zu begegnen, als sei denjenigen ausländischen Juden, welche als Doktoren der Arznei- oder Wundarznei-Kunde die geordneten Staatsprüfungen bestanden haben, die Approbation als praktische Aerzte oder Wundärzte und mit dieser zugleich die Befugniß, innerhalb der Preuß. Staaten aller Orten die Praxis auszuüben, nicht weiter zu versagen, wird hierdurch bekannt gemacht: daß dergleichen Juden der vollständigen Genügung aller übrigen Erfordernisse ungeachtet, die Approbation Behufs Ausübung der Praxis innerhalb der Preuß. Staaten in keinem Fall eher ertheilt werden kann, als bis ihnen, in ihrer Eigenschaft als Ausländern jüdischen Glaubens, zuvor die Aufnahme in den Preuß. Unterthanen-Verband, und sofern sie sich innerhalb derjenigen Provinzen, wo das Allerh. Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Kraft besteht, niederzulassen beabsichtigen, zufolge der Bestimmungen in den §§. 31 und 32 dieses Ed. das Preuß. Staatsbürgerrecht zugestanden worden ist.

Die sich in dem angezeigten Falle befindenden Individuen werden daher wohl thun,

die Aufnahme in den Preuß. Unterthanen-Verband, oder aber das Staatsbürgerrecht nachzusuchen, bevor sie, um die Approbation als praktische Aerzte oder Wundärzte zu erlangen, sich den Staatsprüfungen unterwerfen, weil sie außerdem durch die Approbation zur Praxis in den Königl. Staaten keineswegs befugt werden.
(Ann VI. S. 902.)

4) Zulassung ausländischer jüdischer Schullehrer.

a) R. des K. Min d. Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 1. Okt. 1824 an die K. Reg. zu Erfurt.

Da, wie der K. Reg. in Bescheidung auf den Bericht v. 6. v. M. eröffnet wird, ausländischen Juden die Aufnahme in die Preuß. Staaten als Schullehrer eben so wenig, als in einer anderen Eigenschaft zugestanden werden kann, so wird die K. Reg. wohl thun, zu den Seitens der K. Min. der Geistl. ꝛc. Ang. unterm 15. Juni c. verordneten Prüfungen überall nur solche Juden zuzulassen, welche zum bleibenden Aufenthalte im Lande an und für sich berechtigt sind. (Ann. VIII. S. 1101.)

b) R. desselben K. Min. v. 10. Mai 1825 an die K. Reg. zu Erfurt.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 23. v. M.
betreffend die Zulassung fremder Juden zu Schullehrerstellen,
der desfalls, in Gemeinschaft mit dem K. Min. der Geistl. ꝛc. Ang., an die Reg. zu Bromberg erlassene Bescheid v. 26. März c. hierneben abschriftlich mitgetheilt, um Sich nach dessen Inhalt gleichmäßig zu achten.

Daß dergleichen Juden neben dem Schullehrer-Geschäfte weder Handel, noch sonst ein bürgerliches Gewerbe treiben dürfen, versteht sich übrigens von selbst, und entspricht dies auch der Absicht des unterzeichneten Ministerii bei dem Erlasse des beregten Bescheides ꝛc. (Ann. IX. S. 394.)

IV.

Aufenthalt ausländischer Juden im Lande zum Zweck des Besuches von Badeorten.

R. desselben K. Min. v. 30. Okt. 1829 an die K. Reg. zu Breslau. Verfahren gegen fremde zum Besuche inländischer Bäder in's Land kommenden Juden.

Gegen solche fremde Juden, welche ohne die gehörigen Unterhaltungsmittel zum Besuche der inländischen Bäder über die Gränze kommen, können, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 14. d. M. zu vernehmen gegeben wird, keine weiteren Maßregeln ergriffen werden, als gegen ausländische Christen unter gleichen Verhältnissen. Hiernach bleibt der K. Reg. das Weitere zu verfügen anheimgestellt.
(Ann. XIII. H. 4. Nr. 52.)

Dritter Abschnitt.

Abgaben russisch-polnischer Juden in den Provinzen Preußen und Posen.

Der Juden Geleitzoll, welcher als ein Ueberrest des Mittelalters auch in Preußen längst abgeschafft worden [1], hatte nur, als Retorsions-Maßregel gegen Rußland, in den östlichen Provinzen fortbestanden und als letzterer Staat durch eine V. v. 26. Nov. 1822 denselben für eine fortdauernde Abgabe erklärt, wurde dieselbe durch die K. O. v. 11. Sept. 1823 für die Provinzen Preußen und Posen von Neuem regulirt.

Die hierüber ergangenen V. bestimmen:

1) K. O. v. 11. Sept. 1823, mitgetheilt durch R. der Min. des Inn. u. d. P. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Klewitz) v. 16. Nov. 1823.

Da in dem Königreiche Polen durch eine V. v. 26. Nov. 1822 der Judengeleitszoll für eine fortdauernde Abgabe erklärt, und jeder fremde Jude, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht für einen 30tägigen Aufenthalt im Lande einer Abgabe von

[1]) Vergl. die allg. histor. Einleitung.

15 Florin polnisch (2½ Rthlr.) unterworfen ist, dadurch also die Aussicht auf eine Vereinigung zur gegenseitigen Abschaffung dieser Abgabe sich entfernt hat, so soll die Letztere auch diesseits erwiederungsweise noch fortbestehen, jedoch mit K. Allerh. Genehmigung v. 11. Sept. d. J. in der Verfahrungsweise eine Abänderung, und zwar vom 1. Jan. 1824 an, in folgender Art Statt finden:

Der Geleitsabgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Polen, der in die Provinzen Preußen und Posen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand und Geschäfte. Binnen der Frist, wo er seinen Reisepaß visiren zu lassen gehalten ist, muß er auch den Geleitschein lösen.

Es wird derselbe auf einem Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 Sgr. ertheilt, wie ihn die Beilage enthält.

Die Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempelabgabe geschieht von den zur Prüfung und Visirung der Reisepässe autherisirten Behörden.

Der Schein gilt nur längstens 30 Tage, und muß bei einem nach Verlauf dieser Zeit noch stattfindenden Aufenthalte in den Provinzen Preußen und Posen ein neuer Schein extrahirt werden.

Juden, welche es unterlassen, den Geleitsschein gehörig, und nach Ablauf desselben einen neuen zu lösen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle, also mit 10 Thlr. bestraft, wie es das allgemeine L. R. bei beabsichtigten Verkürzungen der vom Staate angeordneten Gefälle bestimmt.

Den Behörden ist die vollständige Ausfüllung des Scheins, wie solche aus dem Formular (Anlage a.) ersichtlich ist, zur genauesten Pflicht zu machen, und mit dem Ankauf und der Ausgabe der Geleitsscheine wird Seitens der Polizeibehörden es eben so gehalten, wie es mit den Paßformularen geschieht. Die gedachten Behörden beziehen übrigens die Formulare zu den Geleitsscheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempelpapier, von den Special-Debitsstellen.

Das Haupt-Stempel-Magazin wird die Hauptämter des dortigen Regierungsbezirks mit den nöthigen Formularen versehen, welche sie gleich den übrigen Stempel-Materialien zu berechnen, und davon an die Special-Debitsstellen zu versenden haben.

Die Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Entrichtung des Geleits-Stempels zu kontrolliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreich Polen wohnhaften Juden visiren, ohne zugleich den Geleitsschein zu ertheilen, oder wenn der Jude bereits damit versehen ist, auch den letztern zu visiren.

Die Steuer-Beamten haben ebenfalls, so viel es ihrerseits geschehen kann, mit darauf zu achten, daß jene Abgabe nicht umgangen werde.

ii.

Geleitsschein auf 30 Tage und weniger gültig.

Inhaber des hier angesiegelten Reisepasses (Name) wohnhaft zu (Wohnort), welcher am (Tag und Datum mit Buchstaben) über (Eingangsort) in die Provinz gekommen ist, kann sich hierauf bis zum (auf 30 Tage nach dem Eintritt ins Land, oder bei Verlängerung nach Ablauf des vorigen Scheins auszufüllen) in den Provinzen Preußen, Westpreußen und Posen aufhalten, muß aber auch überall den Vorschriften nachkommen, wozu das Paßgesetz und andere allgemeine Bestimmungen Ausländer, welche sich im Preußischen Staate aufhalten, verpflichten.

Gegeben (Ort, Tag, Jahreszahl, Beides mit Buchstaben).

(Firma und Siegel der Behörde.)

(Ann. VII. S. 893.)

2) R. der K. Min. des Handels (v. Bülow) des Inn. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Klewitz) v. 3. März 1823 an die K. Reg. zu Danzig.

Die von der K. Reg. zu Posen abschriftlich mitgetheilte Antwort der K. Reg. v. 5. Dec. v. J., die Erhebung des Judengeleits betreffend, giebt Veranlassung derselben zu eröffnen, daß durch das G. v. 26. Mai 1818 in der Verfassung jener Abgabe nichts geändert ist, da dieses G. nur von objektiven, nicht von persönlichen Abgaben handelt. Zu den letzteren gehört das Judengeleit, und daß dessen Erhebung den Steuerbehörden mit übertragen worden, ändert in keiner Hinsicht die Natur der Abgabe.

(Ann. VII. S. 53.)

3) Das Circ. R. der K. Min. des Inn. u. d. P., (v. Schuckmann) so wie der Fin. (v. Klewitz) v. 16. Nov. 1823 an die betr. K. Reg. verfügt wie die sub Nr. 1. gegebene K. O. (Ann. VII. S. 798.)

4) R. derselben K. Min. an die K. Reg. zu Königsberg v. 21. Febr. 1829. Formulare zu den Geleitsscheinen für Polnische Juden.

Die Polizei-Behörden können die Formulare zu den Geleitsscheinen für die Juden

aus dem Königreiche Polen, bei den für die Stempelverwaltung angeordneten Spezial-Debitsstellen zu jeder Zeit einzeln erhalten. Es ist daher auf den Antrag v. 16. v. M. diesen Behörden jener Auslagen wegen eine Tantieme von den Gebühren für die Geleitsscheine zu bewilligen, nicht einzugehen.
(Ann. VIII. H. 1. Nr 33.)

5. R. derselben K. Min. an die K. Reg. zu Gumbinnen, v. 10. März 1824. Juden-Geleitsabgabe und das Verfahren gegen Betteljuden.

Durch Umwandlung des bisherigen Judengeleitszolles in eine Stempelabgabe sind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 29. Jan. c. erwiedert wird, die bestehenden polizeilichen Vorschriften wegen der Betteljuden und Vagabonden nicht aufgehoben und modifizirt.

Die wegen Umgehung jener Stempelabgabe zu erlegenden Strafgelder sind, wie alle andere Strafgelder in Stempelsachen zu verrechnen.
(Ann. VIII. H. 1. Nr. 31.)

6) R. derselben K. Min. an die K. Reg. zu Danzig, v. 21. März 1824.

In der, der K. Reg. unterm 6. v. M. mitgetheilten Verf. v. 16. Nov. v. J. ist ausdrücklich angeordnet, daß nur die Juden aus dem Königreiche Polen der neuen Stempelabgabe, durch Lösung von gestempelten Geleitsscheinen unterworfen sind.

Mit Beziehung hierauf muß daher die unterm 8. d. M. vorgelegte Frage: ob auch Juden aus anderen Staaten, welche in die Provinzen Preußen und Posen eintreten, jener Abgabe zu unterwerfen wären, um so mehr verneint werden, als es sich bei selbiger nur darum handelt, die in Polen gegen die fremden Juden angeordneten Maaßregeln zu erwiedern. (Ann. VIII. S. 58.)

7) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) so wie der Fin., v. 18. Juni 1824, an die K. Reg. zu Königsberg in Preuß., desselben Inhalts.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 15. v. M., die in den K. Staaten herumstreifenden polnischen Juden betr., wird derselben eröffnet: daß Ihr Antrag, der durch das R. v. 16. Nov. v. J. bestimmten Defraudationsstrafe der Entrichtung einer vierfachen Geleitsabgabe, körperliche Züchtigung zu substituiren, nach der Natur der Sache nicht zulässig scheint. Um dem Eindringen erwerbloser polnischer Juden in die K. Staaten zu steuern, bleibt folglich nur übrig, die polizeiliche Aufsicht nach Möglichkeit zu verschärfen, und mit denjenigen Juden, welche sich verbotswidrig betreffen lassen, nach der Strenge des G. zu verfahren. (Ann. VIII. 535.)

8) Cirk. R. derselben K. Min. an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen und Bromberg, v. 11. Jan. 1826.

Die unterm 16. Nov. 1823 gegebene Vorschrift, wegen Erhebung des Judengeleites, wird dahin erweitert, daß jeder, aus dem Königreiche Polen nach Preußen oder dem Großherzogthume Posen, sei es unmittelbar über die Landesgränze dieser Provinzen, oder nach vorheriger Berührung anderer Provinzen des Staats, kommende Jude gehalten ist, sich bei der ersten Polizeibehörde zu melden, und den Geleitsschein zu lösen.
(Ann. X. S. 109.)

9) Cirk. R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (Köhler) v. 25. Jan. 1831 an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Bromberg und Posen.

Von des Herrn Finanz-Min. Exc. ist unterm 19. d. M. wegen der von polnischen Juden zu erhebenden Geleitsabgabe dasjenige an die Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg, Danzig und Posen erlassen worden, was der K. Reg. beikommend in Abschrift zur Nachricht mitgetheilt wird. (Anl. a.)

a.

Mehrere zeither eingegangene Vorstellungen lassen vermuthen, daß die am 31. Juli v. J. ergangene Verf. zur Verhütung des Einschleichens polnischer Juden in einem weitern Umfange, als beabsichtigt worden, ausgeführt wird. Es ist durch jene Verfügung nicht bezweckt, in der Dauer der den polnischen Juden observanzmäßig gestatteten Frist eines geleitsabgabenfreien Aufenthalts im Lande etwas zu ändern, auch nicht beabsichtigt, diejenigen polnischen Juden, welche ohne steuerpflichtige Waaren ins Land kommen an den Eingang über ein Zollamt zu binden, wie solches überall nur für steuerpflichtige Gegenstände gesetzlich vorgeschrieben ist.

Um daher etwanige fernere Zweifel zu beseitigen, und ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, wird, im Einverständniß mit dem K. Ministerio des Inn. und der Polizei bestimmt:

1) Der Eingang über die Gränze steht dem polnischen Juden, der keine steuerpflichtigen Gegenstände mit sich führt, eben so wie jedem Andern auf jedem polizeilich erlaubten Wege frei, weshalb derselbe an keine Zollstraße gebunden ist.
2) Sobald aber derselbe die Gränze überschritten hat, muß er sich direkt nach einem Zollamt begeben, um die Geleitsabgabe zu zahlen, oder resp. zu deponiren.
3) Verläßt der polnische Jude das Land über das nämliche Zollamt binnen acht und vierzig Stunden nach der Gränzüberschreitung, so kann er das Depositum zurückfordern.
4) Den Hauptzollämtern wird gestattet, sich mit bekannten, in den polnischen Gränzorten angesessenen Juden, wenn sie dieß wünschen sollten, über ein Pauschquantum von fünf Thalern für das ganze Jahr wegen des Geleits zu einigen.

Ew. Hochw. wollen hiernach das Weitere verfügen, und die Bestimmungen zu eins, zwei und drei durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1831. Der Finanz-Minister, Maaßen.

An
die Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren
Hrn. v. Landmann in Königsberg,
Hrn. Mauve in Danzig,
Hrn. Löffler in Posen.

(Ann. XV. S. 21.)

10) R. der K. Min. der Fin. (Maaßen) so wie des Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 26. Okt. 1831 an das K. Polizeipräsidium zu Berlin.

Auf die Anfrage v. 12. Aug. c., das Judengeleit betreffend, wird dem K. Polizei-Präsidium eröffnet, daß, da die Allerh. K. O. v. 11. Sept. 1823 das Judengeleit nur für die beiden Provinzen Preußen und Posen vorschreibt, von einer Erhebung desselben oder hierin einer andern Provinz die Rede nicht sein kann.

Exspirirt daher die 30tägige Frist eines vergeleiteten Juden hier in Berlin, und es waltet sonst kein polizeiliches Bedenken ob, ihm einen längern Aufenthalt hierzu gestatten, so bleibt derselbe von einer abermaligen Erlegung des Geleitgeldes hier frei, unterliegt derselbe aber auf seiner Rückkehr, falls er seinen Weg durch eine der erst genannten Provinzen nimmt.

Zweiter Theil.

Die

Privatrechtlichen Verhältnisse der Juden

des

Preussischen Staates.

Erste Abtheilung.

Die Gesetzgebungen, nach welchen die civil- und criminalrechtlichen Verhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen zu beurtheilen.

Erster Abschnitt.

Die früheren Verhältnisse.

Klein, über das rechtl. Verhältniß der Juden in den Preuß. Staaten. Annal. Bd. 22. S. 294.
Kaiser, de autonomia Judaeorum Giss. 1737.
Walch, Beiträge zum deutschen Recht. Th. IV. S. 105.
Bessel, über das bürgerliche Recht der Juden in Deutschland nach gemeinem deutschen Rechte, im rheinischen Museum für Jurisprudenz. Jahrg. III. S. 433 flg. Bonn 1829.
Entwurf der bürgerlichen Gesetze der Juden nach Anleitung der heiligen Schrift. Kopenhagen und Leipzig 1769.
Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in soweit sie das Mein und Dein angehen. Entworfen von dem Verfasser der philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Levin, Oberrabiners zu Berlin 1778. kl. 8. (von Moses Mendelssohn.)
Mittermeier, Grundsätze des gem. deutsch. Privatrechts 1824. §. 108.
Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 82.

Bereis in der allgemeinen historischen Einleitung wurde gezeigt, daß die Juden im römischen Reiche[1]) ihre privatrechtlichen Streitigkeiten, welche sie unter sich hatten, nach ihrem nationellen Rechte von den Rabbinern entscheiden ließen, deren Entscheidungen die Staatsgewalt vollstreckte. Dagegen fand in jeder anderen Beziehung im vierten Jahrhunderte bereits das römische Recht als gemeines Recht auf sie Anwendung[2]). Auch in Deutschland wurde gemeinhin angenommen, daß dieselben nicht nur in Ceremonial- und sonstigen kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch in Dotal- und Ehesachen, in letzteren mit Beobachtung der Prohibitivgesetze, ferner in Testaments- und Erbschafts-Angelegenheiten, so wie in allen Civilrechtsstreitigkeiten der Juden mit Juden, nach ihrem eigenen Rechte zu beurtheilen[3]). Die Ansichten des kanonischen Rechtes waren gleichfalls der Gültigkeit jüdischer Rechtsgebräuche nicht entgegen[4]).

[1]) Const. 7. 8. 15. Cod. de Judaeis.
[2]) l. 8. loco cit.
[3]) Vergl. die vielen Beläge bei Bessel a. a. O. S. 450 flg.
[4]) Tit. decretal. de Jud. cap. 8. X. de divort. cap. 4. X. de consang. et affin.

Letztere gründen sich nun theils auf das schriftliche, theils auf das mündliche Gesetz. Ersteres ist in den fünf Büchern Moses enthalten. Das mündliche besteht theils in weiteren, durch Tradition überlieferten Bestimmungen Mosis, theils in Satzungen der Propheten und Weisen der Nation, welche zuerst im zweiten Jahrhunderte nach Christi Geburt in sechs Büchern von dem Rabbi Jehada Hannasie zusammengetragen wurden, die unter dem Namen Mischnah bekannt sind. Ebenso bildete sich im dritten Jahrhunderte die Jerusalemische Gemara und zweihundert Jahre später die Babylonische Gemara. Die Mischnah und die Gemara bilden den Talmud. Im 12ten und 16ten Jahrhunderte erschienen Bearbeitungen dieser Sammlungen, die das ganze bürgerliche Recht umfassen, von denen die letzte unter dem Namen Spulchan Aruch noch jetzt gebräuchlich ist[1]; aus letzterem ist insbesondere die Bearbeitung von Moses Mendelssohn gezogen[2]). Diese war für den Preußischen Richter lange Zeit ein nothwendiges Hülfsbuch, da den Rabbinern die Jurisdiktion schon durch ein R. v. 2. Febr. 1700 entzogen war[3]), dagegen dem ordentlichen Richter vorgeschrieben, in Successions- und anderen dergleichen Fällen, welche in den jüdischen Ritus einschlagen, nach jüdischen Rechten zu erkennen[4]). Es bezog sich dies besonders auf Ehe, Vormundschaft und Successionsfälle[5]).

Ausdrücklich wurde jedoch den schutzverwandten Juden gestattet, sich gänzlich den Ritualgesetzen durch eine Erklärung vor dem persönlichen Richter zu entziehen und dem gemeinen Land-Rechte zu unterwerfen. Es bestimmten hierüber:

1) Die K. O. v. 17. Juli 1804[6]), mitgetheilt durch das R. v. 21. Juli 1804. **Schutzverwandte Juden können sich den Ritual-Gesetzen entziehen, und sich den Vorschriften des Landrechts unterwerfen.**

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Eure Anfrage vom 13. d. M. ertheile ich Euch zum Bescheid, daß unbedenklich jedem schutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen zu wollen, und dagegen den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, solches zu gestatten. (N. C. C. Tom. XI. S. 2635. N. A. IV. S. 84. Mathis I. S. 49. Rabe VIII. S. 127.)

2) R. v. 18. Aug. 1804.

Auf Eure Anfrage v. 2. d. M. darüber: ob, wenn ein schutzverwandter Jude darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritualgesetzen entziehen, und dagegen den Vorschriften des A. L. R. unterwerfen zu wollen, diese Erklärung bei dem foro seines persönlichen Gerichtsstandes geschehen, und demnächst zur Wissenschaft des Publici gebracht werden müsse, lassen wir Euch zur Resolution ertheilen, wie es der öffentlichen Bekanntmachung dieses Antrags, welcher in dessen persönlichen Gerichtsstande anzubringen ist, nicht bedürfe. (N. A. IV. S. 85. Rabe VIII. S. 157.)

---

[1]) Einleitung zu Mendelsohns Ritualgesetzen S. 1—16.
[2]) a. a. O. S. IX.
[3]) C. C. M. II. Abth. I. S. 690. und Gem. Priv. v. 17. April 1750. §. 31. s. oben S. 240.
[4]) a. a. O. §. 32. und Gen. Juden-Regl. für Süd- und Neu Ost-Preußen v. 17. April 1797. c. 4. §. 3. Oben S. 290.
[5]) Vergl. hierüber Abth. II die einzelnen betr. Abschnitte.
[6]) Es bemerken die Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher — zum L. R. Publ. Pat. §. 1., — daß diese Bestimmungen noch nicht antiquirt, sondern z. B. im Kottbusser Kreise und in Beziehung auf die Juden in den alten Provinzen noch Gültigkeit haben, welche nicht Staatsbürger sind. Allein dies ist in sofern ein Irrthum, als in den alten Provinzen alle Juden Staatsbürger sind. Die K. O. v. 17. Juli 1804 hat im Uebrigen lediglich das aufgehobene Gen. Juden-Priv. v. 17. April 1750 vor Augen, wie sich aus dem R. v. 5. März 1806 ergiebt.

3) R. v. 5. März 1806. Auslegung der vorerwähnten K. O.

Auf den Ber. v. 20. Febr. c., die Bescheidung des dortigen Schutzjuden N. N. über den rechten Sinn des Ed. v. 17. Juli 1804, wegen Aufhebung der jüdischen Ritual-Gesetze betreffend, geben Wir Euch Folgendes zu erkennen:

Das revidirte Gen. Priv. für die Judenschaft v. 17. April 1750 unterscheidet §. 30 und 31 die mit dem Bekenntniß der jüdischen Religion verbundenen Ceremonien und Gebräuche, desgleichen ihre Religions- und Kirchensachen, weshalb es ihnen den nachdrücklichsten Schutz zusichert, von den Sachen, in welchen Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihren ritus einschlagen, als von ihren Ehepakten, der Gültigkeit derselben bei entstehendem Konkurse, von der bei ihnen eintretenden Erbfolge und setzet fest, daß solche blos nach mosaischen Gesetzen entschieden werden sollen. Daß in der K. O. v. 17. Juli 1804, welche einem jeden schutzverwandten Juden gestattet, sich den Ritual-Gesetzen zu entziehen, nur von dieser letzten Art der Ritual-Gesetze die Rede ist und sein kann, versteht sich hiernach um so mehr von selbst, als sonst die ihnen zugleich gestattete Erlaubniß, sich dagegen den Vorschriften des A. L. R. zu unterwerfen, offenbar ganz zwecklos sein, überhaupt auch der Ertheilung dieser Erlaubniß es auf diesen Fall an allen hinreichenden Gründen fehlen würde, da der Uebertritt eines Juden zur christlichen Religion nirgends untersagt ist.

Hiernach habt Ihr also den dortigen Magistrat zu bescheiden, und demgemäß den N. N. zu belehren.

(N. C. C. Tom. XII. S. 67. Mathis IX. S. 459. Rabe VIII. 487.)

Zweiter Abschnitt.

Die gegenwärtigen Verhältnisse.

Zur Zeit sind in Beziehung auf die Gesetze, nach welchen die privat- und criminalrechtlichen Verhältnisse zu entscheiden, zunächst die alten Provinzen von den neu und wieder erworbenen zu unterscheiden.

I. Für die alten Provinzen bestimmen die §§. 20. bis 30. des Ed. v. 11. März 1812 im Wesentlichen, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen, Ausnahmen aber bei solchen Handlungen und Geschäften stattfinden, welche wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind [1]). Es wird in letzterer Beziehung

---

[1]) Hierzu bemerkt das R. v. 15. Dec. 1820.

ꝛc. Das G. v. 11. März 1812 verordnet §. 20 und 21 ganz unzweideutig:

„daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden, nach eben denselben Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche anderen Preuß. Unterthanen zur Richtschnur dienen, und

„daß Ausnahmen hiervon nur bei solchen Handlungen und Geschäften stattfinden, welche wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind."

Wo das gedachte G. die bei diesen Ausnahmen zu beobachtenden Formen (wie z. B. §. 22—27 geschehen ist) speziell vorschreibt, hat es dabei sein Bewenden. In sofern aber solche darin nicht ausdrücklich bestimmt, und nichts desto weniger nach jüdischem Kultus und Religionsbegriffe gesetzlich nothwendig sind, ist es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, darin einzugreifen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß jene Nothwendigkeit durch ein anerkanntes G. im Judenthum feststehen muß, so wie es auch dabei keinem Zweifel unterliegt, daß die Beurtheilung der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden vor dem Civilrichter dadurch keiner mehreren Beschränkung, als die Privatverhältnisse aller übrigen Unterthanen ausgesetzt werden dürfen.

Hieraus folgt denn zugleich, daß die von einem Juden nachgesuchte und erhaltene Ehedispensation von dem Civilrichter, — unbeschadet ihrer Beurtheilung

auf die Vorschriften des L. R. und der G. O. rücksichtlich der Eidesleistungen, der Zeugnisse in Criminalsachen, der Präsentation der Wechsel am Sabbath, der ehelichen Verhältnisse verwiesen und insbesondere noch bestimmt, daß in Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied stattfinde und Rabbiner und Juden-Aeltesten weder eine Gerichtsbarkeit, noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direktion sich anmaßen dürfen.

II. In die neuen und wieder erworbenen Provinzen wurde

A. zum bei weitem größten Theile das A. L. R. und die A. G. O. wieder oder neu eingeführt. Es geschah dies

1) durch Patent v. 9. Sept. 1814, v. 1. Jan. 1815 ab in die getrennt gewesenen und wieder vereinigten Provinzen und in die dabei oder innerhalb derselben belegenen neu erworbenen Gebiete[1]). Es sind dies die Altmark, das Herzogthum Magdeburg mit dem Saalkreise, das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Hohenstein, Mansfeld und Wernigerode, das vormalige Stift Quedlinburg, das Fürstenthum Eichsfeld und dessen Dependenzen, Stadt und Gebiet Erfurt, die Städte Mühlhausen und Nordhausen, die Fürstenthümer Minden, Münster und Paderborn, die Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und die obere Grafschaft Lingen, die Herzogthümer Cleve und Geldern, das Fürstenthum Moers, die Grafschaften Essen und Werden und das vormalige Stift Elten[2]).

2) Durch Patent v. 9. Nov. 1816 in den Kulm und Michelauer Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete[3]).

3) Durch Patent v. 9. Nov. 1816 im Großherzogthume Posen[4]). In diesem stellte demnächst das G. v. 1. Juni 1833 in den §§. 20 und 27 die Juden in Betreff der Ritualgesetze ganz auf den Standpunkt der Juden in den alten Provinzen.

4) Durch Verf. v. 24. März 1814 in Danzig und dessen Gebiet[5]).

5) Durch Pat. v. 15. Nov. 1816, v. 1. Mai 1817 in den ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikte[6]).

6) Durch V. v. 25. Mai 1818 in den zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten[7]).

7) Durch V. v. 20. Okt. 1819 in den ehemals Schwarzburg Rudolstadtschen Aemtern Heringen und Kelbra[8]).

---

nach jüdischen Religionsbegriffen — für vollkommen gültig und wirksam geachtet werden muß ꝛc.

(Justizministr. Akt. A. 9585. — Gen. I. Nr. 7. Vol. 3. Fol. 70.)

Die Veranlassung zu diesem R. gab eine Vorstellung des Ob. Landes-Rabbiners Regl. v. 13. Nov. 1820, welche an das Min. d. geistl. Ang. gerichtet war und von diesem an das Just. Min. abgegeben wurde. Dieselbe ist bei Heinemann Bd. I. S. 264 flg. abgedruckt.

[1]) G. S. 1814. S. 89.
[2]) Patent v. 22. Mai 1815. (G. S. 1815. S. 185.)
[3]) G. S. 1816. S. 225.
[4]) G. S. 1816. S. 224.
[5]) Westpreuß. Amts-Bl. 1814. S. 177.
[6]) G. S. 1816. S. 233.
[7]) G. S. 1818. S. 45.
[8]) G. S. 1819. S. 246.

8) Durch Pat. v. 21. Juni 1825 in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein[1]).

B. In dem Bezirke des Oberappellations-Gerichts zu Köln blieb das vorgefundene französische Rechts Verfahren, und ebenso ließ man bis jetzt

C. das vorgefundene gemeine deutsche Recht und Prozeß-Verfahren

1) in Neuvorpommern (Reg. Bezirk Stralsund) und

2) in dem Gerichts-Bezirk des Justiz-Senats zu Koblenz, welcher den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil des Reg. Bezirks Koblenz bildet[2]).

III. Was nun die gegenwärtige Gültigkeit der jüdischen Ritualgesetze anlangt, so ist

1) in Ansehung der alten Provinzen bereits oben gezeigt, in wiefern dieselben noch berücksichtiget werden.

Nach denselben Grundsätzen sind die Juden in Danzig und dessen Gebiet in privatrechtlicher Beziehung zu beurtheilen, da daselbst das Ed. v. 11. März 1812 gilt, wie oben dargestellt worden[3]).

2) In Rücksicht der neuen und wieder erworbenen Provinzen hat die Geltung der jüdischen Ritualgesetze

a. gänzlich aufgehört, wo entweder das französische Recht und Verfahren zur Zeit gilt, oder gegolten hat, also in den Provinzen, die zum französischen Reiche, zum Königreiche Westphalen und zu den Großfürstenthümern Berg, Frankfurt und Warschau gehört haben[4]). Der Code Napoléon stellte sich nämlich in allen Materien, die er behandelte, als Prinzipal-Recht hin, unter Aufhebung aller bisherigen Subsidiarrechte, insbesondere also auch der jüdischen Ritualgesetze und bei Einführung des L. R. in diese Distrikte, wurden die bereits aufgehobenen besonderen Rechte und Gewohnheiten nicht wieder mit eingeführt[5]).

b. Dasselbe Verhältniß tritt in den ehemals K. Sächsischen Provinzen ein, da die Juden dort nach dem Mandat v. 1746. §. 56) nicht nach ihren Ritualgesetzen leben durften, vielmehr dem gemeinen L. R. unterworfen waren, an dessen Stelle das Preuß. Recht getreten ist, welches daher allein maßgebend ist.

c. In Betreff Neuvorpommerns endlich kommen gleichfalls die Ritualgesetze nicht mehr zur Anwendung[7]).

d. Das L. R. hatte dagegen bei seiner Promulgation im Jahre 1794

---

[1]) G. S. 1825. S. 153.

[2]) Mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg, in der französisches Recht gilt.

[3]) Vergl. Thl. I. Abth. II. Abschn. II S. 284 flg. Koch sucht auszuführen, daß in Ansehung des Erbrechts und des Güterrechts der Eheleute die Ritualgesetze unter denjenigen Juden in Danzig und dem alten Gebiete, welche nicht Staatsbürger sind oder welche bei Auseinandersetzung das alte Recht wählen, zur Anwendung kommen müssen, wobei jedoch, wie a. a. O. gezeigt, irrthümlich angenommen ist, daß dergleichen Personen daselbst noch existiren, welche nicht Staatsbürger wären.

[4]) Welches diese Distrikte sind, welche die Hälfte des Reichs ausmachen, darüber vergl. Thl. I. Abth. II.

[5]) Vergl. die sub A. gegebene Patente und unten die R. v. 6. März 1826 und 12. Juli 1819. (Jahrb. Bd. 27. S. 77. Bd. 14. S. 13. Gräff. I. S. 6—9.) Koch a. a. O. S. 261. sub III. und S. 257.

[6]) Vergl. daselbe Thl. I. Abth. II. S. 340.

[7]) Bornemann bei Koch a. a. O. S. 297.

die Ritualgesetze als eine selbstständige Specialgesetzgebung[1]) nicht aufgehoben und es ist deshalb durch dessen Einführung in den wenigen und unbedeutenden Bezirken, wo in ähnlicher Weise die jüdischen Ritualgesetze zu Recht bestanden, letzteren nicht derogirt worden, weil das L. R. eben nicht als Prinzipal-Recht eingeführt wurde.

Dritter Abschnitt.

Anwendung der früheren Gesetze auf Fälle, die der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht unterliegen.

I. Für die alten Provinzen bestimmt hierüber der §. 28. des Ed. v. 11. März 1812 bestimmt:

Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Ed. verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in so fern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

Diese Bestimmung hat folgende Erläuterungen erhalten:

1) In Ansehung der Testamente, welche vor Publikation des Ed. v. 11. Mai 1812 errichtet sind.

a. R. des Just. Min. (Kircheisen) v. 21. März 1812.

Aus dem, von dem K. Kammergerichte unter dem 30. v. M. erstatteten Ber. ist ersehen worden, wie das Kollegium darüber zweifelhaft ist und beschieden zu sein wünscht:

1) ob die vor dem 11. März 1812 nach den Ritualgesetzen errichteten Testamente jüdischer Glaubensgenossen von Gültigkeit sein sollen, wenn auch die Testatoren die Publikation der Verordnung v. 11. März 1812 erlebt, und sich den Bestimmungen derselben unterworfen haben? und
2) unter welchen Modalitäten die christlichen Gerichte in den schon eingeleiteten Vormundschaften über jüdische Glaubensgenossen, fernerhin die Obervormundschaft führen sollen?

Es wird dem Kollegio darauf ad 1. eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder desselben, welche die nach den Ritualgesetzen vor der Publikation des Ed. v. 11. März d. J. errichteten Testamente für gültig achten, ganz gegründet ist, indem der §. 28 des angeführten Ed. ganz allgemein verordnet, daß frühere Handlungen, welche die Privatrechte der Juden betreffen, nach den damaligen Gesetzen zu beurtheilen, und nur diejenigen Fälle auszunehmen seien, in welchen die Interessenten durch rechtsgültige Willens-Erklärungen sich den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nämlich den, alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion verpflichtenden gesetzlichen Vorschriften, wie dies den Juden auch schon in früheren Verordnungen, besonders in dem R. v. 21. Juli 1804 freigelassen war, nach der Publikation unterworfen hatten. Was den Antrag betrifft, durch ein Gesetz zu bestimmen, daß jeder jüdische Glaubensgenosse, welcher über seinen Nachlaß nach jüdischen Gebräuchen testirt habe, in einer zu bestimmenden Zeitfrist sein Testament in deutscher Sprache bei den Gerichten niederzulegen verbunden, und nach Ablauf der Frist keine weitere Rücksicht auf die nach älterer Form errichteten Testamente zu nehmen sei; so hat der Justizminister für dienlich erachtet, von den sämmtlichen Oberlandesgerichten darüber gutachtliche Berichte zu erfordern, nach deren Eingang das K. Kammergericht darüber, und demnächst auch über die Frage ad 2, unter welchen Modalitäten die christlichen Gerichte die Obervormundschaft in den schon eingeleiteten Vormundschaften über Juden führen sollen, wird beschieden werden.

(Jahrb. Bd. 1. S. 57. Gräff Bd. 1. S. 18.)

---

[1]) Gen. Juden-Regl. v. 17. April 1750.

b. Vergl. das R. v. 15. Jan. 1813 sub 2.

2) In Ansehung der vor dem Ed. v. 1812 errichteten Verträge bestimmt das R. v. 15. Januar 1813.

Nach dem A. L. R. Einl. §. 14, können neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Diese Vorschrift ist in dem 28sten §. des Ed. v. 11. März v. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, bestätiget, und es sind daher die von denselben, vor der Publikation des Ed., errichteten Testaments- und andere letzte Willens-Erklärungen nach den damaligen, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Bei den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden sind aber durch die eigenen Schwierigkeiten der Sprache, in welcher diese Willenserklärungen abgefaßt sind, und durch die daraus entstandenen zweifelhaften und oft ganz von einander abweichenden Uebersetzungen, so wie durch mancherlei Beziehungen auf schwankende Ritualgesetze, die nach aller Erfahrung von den jüdischen Gelehrten selbst bald in diesem, bald in jenem Stücke bestritten werden, endlich auch durch die Verschiedenheiten der Form der Errichtung und Aufbewahrung, schon jetzt solche erhebliche Bedenken veranlaßt und angezeigt, daß das Entstehen einer Menge verwickelter Rechtsstreitigkeiten vorherzusehen ist, deren Instruktion und Entscheidung noch durch die gesetzlich nothwendige Annahme beständiger Familien-Namen, und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Personen, sehr erschwert werden wird. Diese Wahrnehmung ist von wichtigem Einfluß auf das eigene Interesse der Juden, welchen nothwendig daran gelegen sein muß, das Eigenthum ihrer Nachkommen zu sichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu befestigen, und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverständnisse unter ihren Erben zu verhüten. Alle diejenigen, welche vor der Publikation des Ed. v. 11. März v. J., nach damaligen jüdischen Gebräuchen, Testamente und andere letzwillige Verordnungen errichtet, oder Erb-, Ehe und Schenkungs-Verträge geschlossen, oder Versicherungen über künftige Erbtheile in Form von Schuldbriefen, oder andere Instrumente solcher Art vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alten Form und Fassung aufmerksam gemacht und zu ihrem eigenen und ihrer Familie Besten hiermit aufgefordert, ihre in hebräischer oder rabbinischer Sprache abgefaßten Willens-Erklärungen, Verträge, Schenkungen, Versicherungen und andere auf Zuwendungen nach dem Tode sich beziehende Instrumente, mit vorzüglicher Rücksicht auf den wesentlichen Sinn und Inhalt derselben und mit Auswahl der gemein verständlichsten und bestimmtesten Ausdrücke, noch bei ihren Lebzeiten, und bei Verträgen in Uebereinstimmung mit den dabei zuzuziehenden Interessenten, in deutsche Sprache und Schrift umschreiben zu lassen, und diese umschriebenen Aufsätze zur gerichtlichen Vollziehung oder Genehmigung und Niederlegung oder Bestätigung den Gerichten nach den allgemeinen Landesgesetzen zu übergeben. Diejenigen Mitglieder der jüdischen Gemeinden, welche die vorstehenden Maßregeln der Vorsicht innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Versicherung, daß für die bei diesen Handlungen eintretenden Bemühungen der Gerichte keine Gebühren angesetzt, sondern nur die zu erstattenden baaren Auslagen von ihnen gefordert werden sollen.

Nach dem Ablaufe der sechs Monate findet die Gebühren-Freiheit nicht weiter statt, und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werdenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand ferner verfügt werden wird.

(Jahrb. Bd. 2. S. 188. Gräff. Bd. 1. S. 18.)

3) In Betreff der Erbregulirungen disponirt das R. (Kircheisen) v. 18. Juni 1814:

Dem K. Ob. L. G. zu Stettin wird auf den, wegen der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden unter dem 9. v. M. erstatteten Ber. hiermit zu erkennen gegeben, wie das Ed. v. 11. März 1812 ganz deutlich verordnet, daß die, nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 5, für Einländer und Staatsbürger zu achtenden Juden in Absicht ihrer bürgerlichen Rechte und Freiheiten den Christen ganz gleich gehalten, und besonders in ihren privatrechtlichen Verhältnissen, nur mit Ausnahme der §§. 21—25. bemerkten Fälle, nach eben denselben Gesetzen beurtheilt werden müssen, welche anderen Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen. Die von dem Statgericht zu N. erregten Zweifel, nach welchen Gesetzen die Erbschaften verstorbener Juden zu reguliren seien, erledigt sich demnach von selbst dahin, daß dabei, in sofern der Sterbefall nach der Zeit der Publikation des Ed. v. 11. März 1812 in der Person eines solchen Juden eingetreten, welcher der Rechte Preußischer Einländer und Staatsbürger theilhaftig geworden ist, diejenigen Gesetze zum Grunde gelegt werden müssen, welchen der Erblasser schon im

Leben unterworfen gewesen ist, und daß also in dieser Hinsicht auch die Statuten seines Wohnorts zu berücksichtigen sind. So hat auch das Stadtgericht zu N. die Sache angesehen, und das K. Ob. L. G. selbst neigt sich zu der Meinung, daß die mit dem allgemeinen Staatsbürger-Rechte versehenen Juden nach den nämlichen Gesetzen, welche Christen gleichen Standes zur Vorschrift dienen, beurtheilt, mithin, wenn sie nicht zu der Klasse der Eximirten nach ihrem Stande gehören, nach den für die Nicht-Eximirten in der dortigen Provinz geltenden Provinzial- und statutarischen Gesetzen gerichtet werden müssen. Diese Meinung ist die richtige, und danach hat das K. Ob. L. G. sowohl sich selbst zu achten, als auch das Stadtgericht zu N. zu bescheiden.

Was die, am Ende des Berichts erwähnte, Wechselfähigkeit der Juden betrifft, so hebt das Edikt alle die Juden betreffenden, nicht bestätigten Gesetze auf, und es fällt daher auch die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 723, wonach die Juden ohne Unterschied dem Wechselrechte unterworfen gewesen sind, weg, dergestalt, daß nur diejenigen Juden für wechselfähig zu achten, welche zu den §§. 718. 720. 721. 726. 731. des A. L. R. a. a. O. und §§. 110. 111. des ersten Anhanges, bezeichneten Personen zu rechnen sind. Die Beilagen des Berichts erfolgen hierneben zurück.

(Jahrb. Bd. 4. S. 44. Gräff Bd. 1. S. 21.)

4) Rücksichtlich der Intestat-Erbfolge bemerkt

a. das R. des Just. Min. (Kircheneisen) v. 2. April 1814.

Dem K. Ob. L. G. von Westpreußen wird auf den Ber. v. 5 März c. wegen der von dem Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow, in Beziehung auf das Ed. v. 11. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, nachgesuchten Belehrung eröffnet, daß die Entscheidung der in dem Bericht des Land- und Stadtgerichts zu Jastrow erwähnten Fälle, zunächst aus den §§. 20 und 28. des Ed. v. 11. März 1812 zu schöpfen ist, wonach es feststeht, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in der Regel nach eben den Gesetzen zu beurtheilen sind, welche anderen Preußischen Unterthanen zur Richtschnur dienen, daß aber bei Streitigkeiten über Handlungen und Begebenheiten, die vor der Publikation des Edikts sich ereignet haben, eine Ausnahme zu machen, und in solchen Fällen diejenigen Vorschriften anzuwenden, welche bis zur Publikation des Edikts für die Juden verbindlich gewesen sind. Hieraus fließt von selbst,

1) daß die Intestat-Erbfolge überhaupt bei den nach der Publikation des Edikts eingetretenen Sterbefälle, in Gemäßheit der den Juden wie andern Staatsbürgern jetzt zur Richtschnur dienenden Gesetze sich regulirt, und daß nach diesen Gesetzen auch die untergeordneten Fragen, wegen des Vorrechts der Erstgeburt, wegen Ausschließung der Töchter durch die Söhne, und wegen Collation der Aussteuer zu beantworten sind, womit denn auch der von dem Land- und Stadtgericht gemachte Unterschied zwischen einer vor oder nach der Publikation des Edikts gegebenen Aussteuer hinwegfällt, indem hier alles auf die Beurtheilung derjenigen Rechte einer Tochter jüdischer Nation, die ihr in der Eigenschaft einer gesetzlichen Erbin zustehen, ankommt, und folglich die Zeit des Erbanfalls, und nicht die Zeit der gegebenen Aussteuer, entscheidet.
2) Was besonders die Succession der Eheleute, in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinschaft betrifft, so ist es für sich klar, daß bei den nach der Publikation des Edikts geschlossenen Ehen, die gegenwärtig auch die Westpreußischen Juden verbindenden Landesgesetze in Anwendung kommen müssen.

Bei den vor der Publikation des Edikts geschlossenen Ehen hingegen dienen diejenigen Grundsätze zum Leitfaden, welche bei Veränderung des Wohnsitzes der Eheleute stattfinden. Die Westpreußischen Eheleute jüdischer Nation sind nämlich, in sofern die Gütergemeinschaft unter ihnen vor Publikation des Edikts nicht eingeführt gewesen, denjenigen Eheleuten ganz gleich zu achten, welche ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obgewaltet, an einen Ort, wo dieselbe stattfindet, verlegt haben. In Ermangelung näherer Bestimmung der Statuten und Provinzialgesetze, sind daher die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §§. 350. 351. 352. 355. 416. zum Grunde der Entscheidung zu legen.

Hiernach hat das K. Ob. L. G. das Land- und Stadtgericht auf seine Anfrage zu bescheiden. (Jahrb. Bd. 3. S. 46. Gräff Bd. 1. S. 20.)

b. Vergl. auch die Erkenntnisse des Stadtgerichts zu Berlin v. 19. Dec. 1834, des Ob. Apell. Senats, des Kammergerichts v. 1. April 1837 und des Geh. Ob. Trib. v. 18. Juni 1838, so wie das Geh. Ob. Trib. v. 20. Sept. 1834, welche über Fälle dieser Art gesprochen haben.

(Heinemann II. S. 100—183.)

c. Besonders wichtig tritt das Recht des überlebenden Ehegatten unter

Eheleuten, die sich vor dem Edikte von 1812 verheirathet haben, zu wählen, ob er nach den früheren jüdischen Gesetzen oder nach den jetzt geltenden Landesgesetzen erben wolle [1]), dann hervor, wenn der Mann der Ueberlebende ist, da nach jüdischen Gesetzen der Ehemann mit Ausschluß der Kinder den gesammten Nachlaß seiner verstorbenen Frau zu fordern hat.

5. Daß bei Ehescheidungen [2]) und Ehescheidungsstrafen es auf die Ritualgesetze nicht ankommen könne, wenn gleich die Ehe vor dem Jahre 1812 eingegangen, führt sehr richtig das Erk. des Stadtgerichts v. 28. Juli 1830 aus, welches durch Erk. des Kammergerichts v. 31. Okt. 1831 bestätiget wurde und desgl. das Revisions-Erkenntniß des Ob. Appell. Senats des Kammergerichts v. 16. Juli 1832.

(Heinemann Bd. 2. S. 42—100.)

II. In Ansehung der Landestheile, wo ehemals das französische Recht gegolten, bemerkt

1) in Ansehung der Gütergemeinschaft das R. v. 6. März 1826.

Aus dem Ver. des K. Ob. L. G. v. 28. Juni v. J. ist ersehen worden, zu welcher Anfrage das Kollegium wegen Anwendung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft auf die Juden sich veranlaßt gefunden hat.

Die jüdischen Ritualgesetze sind, mindestens so viel sie die durch den Code Napoléon betroffenen privatrechtlichen Verhältnisse betreffen, durch jenes Gesetzbuch aufgehoben worden, und können daher für die gedachten Verhältnisse als Entscheidungsquellen nicht weiter angesehen werden. Dieser Grundsatz tritt insonderheit in Ansehung des Güterverhältnisses der, seit Einführung des Code Napoléon, unter den Juden eingegangenen Ehen ein. So viel die seit resp. Ein- und Wiedereinführung der Preußischen Gesetzgebung unter jüdischen Glaubensgenossen eingegangenen Ehen und insonderheit der Frage: in wiefern in denselben die Gütergemeinschaft stattfinde? anlangt, so sind auch in Ansehung derselben die Ritualgesetze, so weit sie Vermögensverhältnisse betreffen, nicht wieder hergestellt, und können daher auch in Ansehung dieser Ehen als Entscheidungsquellen weiter nicht gelten. Es folgt hieraus von selbst, daß diese Güterverhältnisse lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. zu beurtheilen sind. Dagegen versteht sich eben so sehr von selbst, daß, wenn vor Einführung der französischen Gesetzgebung, in dieser Beziehung entweder für die Juden besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestanden, oder die Juden in diesen Verhältnissen den gemeinen Provinzial- oder Statutar-Rechten mit unterworfen gewesen, die besondern Provinzial- oder Lokalrechte, in sofern sie überhaupt wieder hergestellt sind, wie dies namentlich in Ansehung der Gütergemeinschaft in Beziehung auf die Provinz Westphalen durch die V. v. 8. Jan. 1816 geschehen, auch in Ansehung der Juden gesetzliche Kraft würden erlangt haben, und daher die Juden nach denselben in eben dem Maaße, wie dies vor Einführung des Code Napoléon der Fall gewesen, würden zu beurtheilen sein. Wegen der von dem K. Ob. L. G. gewünschten Einführung des Ed. v. 11. März 1812 in die Provinzen jenseit der Elbe, wird übrigens nach erfolgter Revision dieses Edikts ein Beschluß gefaßt werden.

(Jahrb. Bd. 27. S. 77. Gräff Bd. 1. S. 5.)

2) In Betreff des Erbrechtes und der Erbfolge.

a.

Bericht des Ober-Apellationsgerichts zu Posen.

Bei Beantwortung der Frage:

nach welchen Gesetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im jetzigen Großherzogthum Posen auszuüben ist?

worüber Ew. Excell. mittelst hoher Verf. v. 21. d. M. unsern gutachtlichen Bericht zu erfordern geruht haben, ist nach unserer Ansicht zu unterscheiden, ob sich der Erbfall

1) in dem Zeitraume bis zum 1. Mai 1808, oder
2) in dem Zeitraume v. Mai 1808 bis zum 1. März 1817, oder
3) seit diesem Zeitpunkte zugetragen hat.

In der Sammlung der Statuten und Konstitutionen des vormaligen Königreichs

---

[1]) Publ. Pat. zum L. R. v. 5. Febr. 1794. §. 14. Patent v. 9. Sept. 1814. §. 9. v. 9. Nov. 1816. §. 2. 11. 12.

[2]) Vergl. hierüber Moses Mendelsohn, Ritualgesetze p. 134. und Koch a. a. O. S. 189.

Polen befinden sich zwar verschiedene Verordnungen, welche die Juden betreffen, allein so wenig das in dieser Sammlung aufgenommene Haupt-Privilegium, welches ihnen der Herzog von Großpolen Boleslaus im Jahre 1264 ertheilte, und der König von Polen Kasimir der Große, im Jahre 1343, so wie der König Alexander, im Jahre 1505, bestätigte, als die sonstigen Verordnungen, enthaltenden Bestimmungen über die Privatrechte der Juden unter sich und über die Erbfolge; sie beziehen sich nur auf das Verhältniß der Juden zum Staate und zu den christlichen Einwohnern. Es ist jedoch bekannt, daß sich die Juden im vormaligen Königreiche Polen nach ihren Ritualgesetzen richteten, und daß ihre Rabbinen eine Gerichtsbarkeit ausübten, die sich auch auf Erbregulirungen erstreckte.

Als die Länderbezirke, welche jetzt das Großherzogthum Posen bilden, im Jahre 1772 und 1793 unter dem Namen von West- und Südpreußen unter preußische Hoheit gelangt waren, wurde den Rabbinen zwar die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen nicht weiter gestattet, allein die Ritualgesetze dienten bei Erbregulirungen unter den Juden den Gerichten fortwährend zur Norm.

(General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft in den Danziger Vorstädten, Hoppenbuch ꝛc. v. 9. Aug. 1773, §. 31 und 32. Gen. Juden-Regl. für Süd- und Neu-Ostpreußen v. 17. April 1797, Kap. 4. §. 3.)

Nachdem durch den Tilsiter Frieden v. 12. Juli 1807 das Herzogthum Warschau proklamirt und diesem der Theil von West- und Südpreußen, welcher jetzt das Großherzogthum Posen bildet, einverleibt worden war, blieb dies Verhältniß bis zum 1. Mai 1808 unverändert. Denn obgleich kurz nach der Besitznahme des Landes von französischen Truppen durch eine Verordnung der regierenden Kommission zu Warschau v. 24. Febr. 1807 festgesetzt worden war, daß die polnischen Gesetze wieder in Kraft treten, und die preußischen Gesetze und Verordnungen nur in subsidium gelten sollten, und diese Bestimmung der regierenden Kommission später durch das transitorische Gesetz für das Herzogthum Warschau v. 10. Okt. 1809 Art. 6 bestätigt wurde;

(G. S. des Herzogthums Warschau, Bd. II. S. 52.);

so enthielten doch die polnischen Gesetze keine besondern Festsetzungen über die Erbfolge der Juden, und überhaupt behielten alle früher bestandenen Statuten und Observanzen bis zum 1. Mai 1808 ihre Gültigkeit.

Hieraus folgt,

daß bei Erbfällen, die sich vor dem 1. Mai 1808 ereignet haben, das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen nur nach ihren Ritualgesetzen ausgeübt werden kann.

Durch die V. v. 27. Jan. 1808 und 10. Okt. 1809

(G. S. des Herzogthums Warschau Bd. I. S. 55. und Bd. II. S. 52.)

wurde, v. 1. Mai 1808 an, das französische Civilrecht im Herzogthum Warschau eingeführt, und alle früheren Gesetze und Statuten ohne Unterschied wurden aufgehoben. Daß jenes Gesetz auch für die Juden verpflichtend war, kann keinem Zweifel unterligen, da die Konstitution des Herzogthums Warschau v. 22. Juli 1807 im Art. 69 das französische Civilrecht für das bürgerliche Gesetz erklärt hat, da im Art. 4 dieser Konstitution bestimmt ist, daß vor dem Gesetze vollkommene Gleichheit stattfinden solle, und da in Rücksicht der jüdischen Einwohner keine Ausnahme gemacht ist. Zwar war durch eine besondere V. v. 18. Okt. 1808 festgesetzt, daß die Juden im Herzogthume Warschau auf 10 Jahre in Ausübung der politischen Rechte suspendirt sein sollten, allein diese Bestimmung hatte auf die Civilrechte derselben keinen Bezug, und es kann daraus keineswegs gefolgert werden, daß die Juden nicht den französischen — für das Herzogthum Warschau geltenden — Gesetzen gleich den übrigen Einwohnern unterworfen gewesen wären. Sollten sich dennoch die Rabbiner derselben angemaßt haben, Erbsonderungen vorzunehmen, so ist dies abusive geschehen, und es ist der Unvollkommenheit der über diese Volksklasse geführten Aufsicht zuzuschreiben, wenn solche Anmaßungen nicht von Amtswegen gerügt worden sind.

Im Art. 11. und 12 der schon oben in Bezug genommenen V. v. 10. Okt. 1809 ist ausdrücklich festgesetzt, daß bei Erbfällen nach dem 1. Mai 1808 die Vorschriften der französischen Gesetze zur Anwendung gebracht werden sollen.

Diese Gesetze haben auch nach der Besitznahme des jetzigen Großherzogthums Posen ihre Gültigkeit bis zum 1. März 1817 behalten, und es ergiebt sich hieraus,

daß bei Erbfällen, die in dem Zeitraume vom 1. Mai 1808 bis zum 1. März 1817 stattgefunden haben, auch die Erbrechte der Juden nach den französischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

Durch das Patent v. 19. Nov. 1816 ist das Allg. Preuß. L. R., v. 1. März 1817 an, als allein geltendes Gesetz im Großherzogthum Posen eingeführt, und es ist ausdrücklich festgesetzt, daß alle sonst bestandenen Rechte und Gewohnheiten, in soweit sie unter der

vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen sollen.

Hiernach sind auch die Ritualgesetze der Juden, die sich auf die Erbfolge beziehen, nicht wieder in Kraft getreten,

und nach §§. 8—10 des vorerwähnten Patents kann bei Erbfällen, die sich seit dem 1. März 1817 ereignet haben, das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen nur nach den Vorschriften des A. L. R. ausgeübt werden, in soweit nicht durch rechtsgültige Verträge oder letzwillige Verordnungen etwas abgeändert ist.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn von der Erbfolge unter Ehegatten die Rede ist, und solche nicht durch rechtsgültige Verordnungen bestimmt worden, dem Ueberlebenden nach §. 11. des Patents die Wahl zusteht, ob er nach dem, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetze, oder nach den Vorschriften des A. L. R. über die Erbfolge, bei vorhandener ehelichen Gütergemeinschaft, erben wolle. — In diesem Sinne haben wir auch die, uns mittelst Ew. Excell. Verf. v. 21. März v. J. mitgetheilte Vorbescheidung des Dolmetschers und Syndikus Hirsch Jatowicz zu Santomyśl genommen, und wir stellen gehorsamst anheim,

jetzt den hiesigen Ober-Rabbin Kivo Ginsimo, der durch seine Anträge zu diesem Berichte Veranlassung gegeben hat, nach den von uns aufgestellten Grundsätzen hochgeneigt zu bescheiden.

Posen, den 30. Juni 1819. Das Ober-Appellationsgericht.

B.

Resolution des K. Justiz-Min. v. 12. Juli 1819.

Der Justiz-Minister ist mit der Ausführung in dem Berichte des K. Ober-Appellationsgerichts v. 30. v. M. in Betreff der Frage:

nach welchen Gesetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen auszuüben?

einverstanden, und trägt dem Kollegio auf, den dortigen Ober-Rabbin Kivo Ginsimo darnach auf seine Anfrage v. 13. Juni c. zu bescheiden.

(Jahrb. Bd. 14. S. 13. Gräff Bd. 1. S. 7.)

Zweite Abtheilung.

Die civilrechtlichen Verhältnisse der Juden.

Erster Abschnitt.

Materielle Rechtsverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Die Ehe.

D. J. T. Richters Abhandlung von dem Rechte der jüdischen Ehen in Deutschland, sowohl unter sich, als wenn ein jüdischer Ehegatte zur christlichen Religion getreten. Leipzig 1779. 8.

Kontrakte, Käufe, Ehe- und Scheidebriefe, welche bei den Juden gebräuchlich. Hamburg, 1773. 8.

Moses Mendelsohn, Ritualgesetze der Juden §§. 2 flg.

Terlinden, a. a. O. §§. 440 flg.

I.

Ehehindernisse.

1) Ehe zwischen Juden und Christen.

Erst von Valentinian wurden die Ehen zwischen Juden und Christen verboten[1]). In einigen neueren Gesetzgebungen, namentlich in den betr. Mecklenburgischen[2]) und Sachsen-Weimarschen Edikten ist das frühere Verhältniß wieder hergestellt, wonach dem Connubium zwischen Christen und Juden nichts im Wege steht. Der von Napoleon zusammenberufene Sanhedrin v. 4. Febr. 1807 erklärte[3]), daß die Ehe der Christen mit Juden bürgerlich, aber nicht kirchlich, gültig sei.

Das A. L. R. bestimmt über diese Frage Thl. II. Tit. I. §. 36:

„Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden".

Daß durch diese Bestimmung die Ehe zwischen Juden und Christen keinesweges habe unbedingt verboten, sondern in dem Falle gestattet werden sollen, wenn der jüdische Theil sich der christlichen Trauungs-Ceremonie unterwirft, erhellt auf das Bestimmteste aus der Entstehungsgeschichte dieses §.

Es war nämlich im ungedruckten Entwurf die Ehe zwischen Juden und Christen unbedingt verboten; dessenungeachtet wurde gegen

---

[1]) Vergl. die allgem. histor. Einleitung und l. 6. 7. C. de Judaeis.

[2]) Welches jedoch einstweilen suspendirt ist. Vergl. die allgem. histor. Einl.

[3]) Vergl. Thl. I. Abth. II. Abschn. XI.

Suarez's Ansicht, die jetzige Fassung schon in den gedruckten Entwurf aufgenommen. Nachher entstanden neue Debatten, welche endlich beseitigt wurden, als Suarez selbst sich für diese Fassung erklärte. Er bemerkte: „Alles wohl erwogen, halte ich es für's Beste, den §. so zu lassen wie er ist. Warum will man die Ehen zwischen Juden und Christen schlechterdings verbieten? In den christlichen Ehegesetzen ist nichts, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet sie also in der Trauungs-Liturgie keinen Anstoß, so mag sie einen Christen immer heirathen. Erlaubte doch Paulus, daß Christen sich mit Heiden verheirathen durften." Nach diesem Votum blieb es bei der jetzigen Fassung der Gesetzstelle. Obige Ansicht wird deshalb von den Gesetzrevisoren (Motive zu §. 27 des Entw. S. 54.) und von Bornemann (System Bd. 5. S. 53.) getheilt und Robe[1]) weißt aus den einzelnen christlichen Ehegesetzen nach, daß ein Jude durch seine Religion durchaus nicht verhindert sei, sich denselben zu unterwerfen[2]).

2) Komputation der Verwandtschaftsgrade.

Berlinden, a. a. O. §. 412 ff.

Auf Grund des Gutachtens des Oberlandrabbiners v. 20. März 1800 hat die Ostpreuß. Regierung angenommen, daß bei der Succession der Juden die Berechnung der Grade nach der Komputation des Kanonischen Rechts üblich sei. Das erwähnte Gutachten[3]) lautet dahin:

Auf Verlangen der Sara, Tochter des hierselbst verstorbenen Schutzjuden Hirsch Markus, wird hiermit pflichtmäßig attestirt, daß bei der jüdischen Nation der dritte Grad der Seitenverwandschaft heißt, und hiernach rechtlich beurtheilt wird, wenn die Großeltern leibliche Geschwister gewesen. Diesem zufolge ist die Tochter des verstorbenen Hirsch Markus mit dem verstorbenen Alexander Moses zu Königsberg im dritten Grade verwandt. Berlin am 30. März 1800.

Hirschel Löbel.

(Stengel Bd. 11. S. 128. Rabe Bd. 5. S. 73.)

3) In Ansehung der bei Einschreitung der zweiten Ehe nothwendigen Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vergl. sub III. (L. R. II. 2. §. 187. Anh. §. 89. und K. O. v. 29. März 1836.)

II.

Ehegelöbnisse.

Moses Mendelssohn a. a. O. 4. Hauptstück. 2. Abschn. §§. 3—5.

Daß das Ehegelöbniß bei Juden nicht zu den Handlungen zu rechnen, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus unter den Juden an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden sind, mithin nach dem Ed. v. 11. März 1812 in Beziehung auf dieselben das gemeine Recht und nicht die jüdischen Ritualgesetze zur Anwendung kommen, führt sehr richtig ein Erkenntniß des Instr. Senats des Kammergerichts vom Jahre 1823 aus[4]).

---

[1]) Centralbl. 1837. S. 1162 ff.

[2]) Dem tritt Hälschner im Centralbl. 1840 S. 249 ff. entgegen.

[3]) Auf Juden, die das Staatsbürgerrecht nach dem Ed. v. 11. März 1812, oder die Naturalisation nach der V. v. 1. Juni 1833 erlangt haben, hat dies keine Anwendung.

[4]) Heinemann I. S. 128 bis 145., wo die betr. früheren Prozeßschriften mitgetheilt sind.

III.

Aufgebot und Trauung.

Moses Mendelssohn 4. Hauptst. 1. Abschn. S. 75 ff.
Terlinden, a. a. O. §§. 418 ff.

Ueber Aufgebot und Trauung der Juden sind die folgenden Bestimmungen ergangen, von denen die K. O. v. 29. März 1836 diese Verhältnisse für die gesammte Monarchie[1]) mit Ausnahme des Gerichts-Bezirks des Ob. Appell. Gerichts zu Köln ordnet.

1) Bereits das Ed. v. 11. März 1812 hatte im §. 25. bestimmt, und für Posen enthält die V. v. 1. Juni 1833 im §. 15. dieselbe Anordnung, daß an die Stelle der, nach L. R. II. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung bei den Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel tritt und das feierliche Anstecken des Ringes, und daß dem im §. 138. verordneten Aufgebote die Bekanntmachung in der Synagnge gleich zu achten. Hieran reihen sich demnächst die folgenden Bestimmungen:

2) R. des K. Min. des Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 31. Juli 1818 an den Banquier Herz Beer zu Berlin. Trau-Rituale unter Juden.

Auf Ihre Vorstellung v. 28. d. M. dient Ihnen zur Resolution, daß, da nach §. 17 des Ed. v. 11. März 1812 inländische Juden unter sich Ehebündnisse schließen können, ohne hierzu einer besonderen Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheines zu bedürfen, sofern nach allgemeinen Vorschriften der Erlaubniß zur Ehe selbst nichts entgegensteht, und da nach §. 25. desselben Edikts bei den Ehen der Juden an die Stelle der zu einer christlichen vollgültigen Ehe erforderlichen Priesterlichen Trauung die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes tritt, und dem für christliche Ehen verordneten Aufgebote die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten ist, die von Ihren Söhnen abzuschließenden Ehen in bürgerlicher Hinsicht volle Kraft und Gültigkeit haben, wenn die hier erwähnten angeordneten Förmlichkeiten beobachtet werden, und es lediglich Ihnen überlassen bleibt, ob und welche anderweitige Feierlichkeiten Sie noch nach jüdischen Ritual-Vorschriften beobachten wollen, indem letztere auf die bürgerliche Gültigkeit der abgeschlossenen Ehen von gar keinem Einfluß sein können. (Ann. II. S. 727.)

3) V. der K. Reg. in Minden v. 15. Febr. 1818. Die im Auslande zu vollziehenden Trauungen jüdischer Brautpaare.

Das A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 137. will zwar die Vollziehung einer gültigen Ehe zwischen Personen eines fremden im Staat geduldeten Religionsbekenntnisses lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wissen; dadurch ist aber für solche Personen keineswegs die Befolgung solcher allgemeinen Landesgesetze ausgeschlossen, welche die Sicherung bürgerlicher Verhältnisse gegen irgend eine durch Ehevollziehung ihnen drohenden Verletzung oder Verwirrung zum Gegenstande haben.

Es ist daher ein Mißbrauch, wenn Personen jüdischer Religion sich im Auslande trauen lassen, ohne vorher, wenn sie auch sonst durch das im Auslande begründete Domicil des andern Theils dazu befugt sind, dem Ober-Rabbiner, zu dessen Sprengel sie gehören, davon Anzeige gemacht, und dessen Bescheinigung über Abwesenheit bürgerlicher, ihren Vorhaben entgegen stehender Hindernisse erhalten zu haben.

Und da dieser Mißbrauch, den an uns gelangten Berichten zu Folge, im Regierungs-Bezirk einzureißen beginnt, so finden wir uns veranlaßt, dagegen zu verordnen, wie folgt:

1) Jede innerhalb unsers Regierungsbezirks bürgerlich wohnhafte Person, welche sich im Auslande trauen läßt, ohne vorher bei ihrem Ober-Rabbiner sich gemeldet, und die vorgedachte Bescheinigung extrahirt zu haben, hat allein durch diese Unterlassung eine polizeiliche Geldbuße von fünf Thalern verwirkt, welche auf Anzeige des Ober-Rabbiners durch die betreffende landräthliche Behörde sofort eingezogen werden soll.
2) Ist die Trauung außer Landes außerdem in der böslichen Absicht geschehen, die diesseitigen Landesgesetze in irgend einer Beziehung zu umgehen oder unwirksam

[1]) Insbesondere auch für die gemeinrechtlichen Distrikte.

zu machen, so kommt die Strafbestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 170. zur Anwendung.

3) Der Ober-Rabbiner kann das bei ihm nachgesuchte Attest nur in solchen Fällen verweigern, wo durch die Ertheilung ein Gesetz übertreten, oder die Uebertretung eines Gesetzes veranlaßt werden würde.

Die Herren Landräthe und die Ober-Rabbiner des Regierungsbezirks sind mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche durch das Amtsblatt und außerdem in allen Synagogen des Regierungsbezirks publicirt werden soll.

(Ann. II. H. 1. S. 71.)

4) Das R. v. 10. Nov. 1823 über denselben Gegenstand vergl. Thl. I. Abthl. I. Abschn. X. Kap. II.

5) Resol derselben Min. v. 23. März 1825 an den Vice-Ober-Land-Rabbiner Herrn N. N. Vollziehung jüdischer Ehen und die Verhältnisse der Rabbiner rücksichtlich derselben.

Die unterzeichneten Min. können sich zu der von Ihnen mittelst Vorstellung v. 17. v. M. ungehorig bei dem K. Justiz-Min. in Antrag gebrachten Deklaration des §. 25 des Allerh. Ed. v. 11. März 1812 nicht bewegen finden.

In diesem §. sind die gesetzlichen Erfordernisse einer vollgültigen Ehe unter Juden genau angegeben, und das Interesse der Staats-Behörde beschränkt sich darauf, auf die Beobachtung der diesfälligen Vorschriften zu halten.

Dagegen liegt derselben nicht ob, auch die Anwendung der nach jüdischen Ritual-Gesetzen bei der Vollziehung von Heirathen üblichen Gebräuche zu kontrolliren, indem solche bei den Bekennern einer blos geduldeten Religion lediglich dem Gewissen eines jeden Einzelnen überlassen bleiben muß. Am wenigsten kann den jüdischen Rabbinern ein ausschließliches Recht, Trauungen (die nach den Bestimmungen des angeführten Edikts in dem bezeichneten §. zu einer vollgültigen Ehe überhaupt nicht erforderlich sind) entweder selbst vorzunehmen, oder durch speziell von ihnen dazu ermächtigten Personen vornehmen zu lassen, zugestanden werden, weil den Rabbinern der Juden überall keine potestas ecclesiastica im gesetzlichen Wortverstande beigelegt ist[1]).

Die in Bezug genommene A. K. O. v. 9. Dec. 1823 ist übrigens auf die bei der Vollziehung jüdischer Ehen stattfindenden Ceremonien gar nicht anzuwenden, indem selbige blos Bestimmungen darüber enthält, in welcher Art der öffentliche Gottesdienst in den Synagogen abgehalten werden soll. (Ann. IX. S. 107.)

6) R. derselben K. Min. v. 24. Febr. 1826 an die K. Reg. zu Magdeburg. Schließung der Ehen unter den Juden.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Ber. v. 12. d. M., betreffend die bei Schließung der Ehen unter den Israeliten zu beobachtende Form, zu erkennen gegeben, daß eine allgemeine Norm hierunter im A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §§. 136 bis 138. sich findet. Für alle Religions-Partheien ist hier vorgeschrieben, daß der Trauung jedesmal ein Aufgebot vorhergehen muß. Das Aufgebot der sich verheirathenden Juden muß in der Synagoge geschehen, und es ist von Polizei wegen darauf zu halten, daß solches nicht unterbleibt, sondern auf eine dem Zwecke entsprechende Weise vorgenommen wird.

In welcher Form die Juden übrigens ihre Ehen vollziehen wollen, kann ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Religions-Gebräuche überlassen bleiben.

(Ann. X. S. 355.)

7) Schr. derselben K. Min. v. 19. Mai 1829 an das K. ꝛc. Pupillen-Kollegium zu Berlin. Gültigkeit jüdischer ohne Trauungen geschlossener Ehen.

Einem K. Pup. Kollegium erwiedern wir ergebenst auf das Schreiben v. 31. März c., daß, da zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Juden gar keine Trauung durch einen Rabbiner erforderlich ist, es auf die Ansichten des Rabbinats-Assessors N. von der Zulässigkeit der Eheverbindung zwischen der N. und dem N. nicht ankommen kann, sobald diese Brautleute sich darüber hinwegsetzen wollen, daß ihre Verbindung nach jüdischen Religionsbegriffen nicht zulässig ist. Der Obrigkeit genügt es, daß nach den Landesgesetzen kein Ehehinderniß obwalte, und daß die Ehe auf die im A. Ed. v. 11. März 1812 §. 25. vorgeschriebene Weise abgeschlossen wird

Bei etwaniger Weigerung des N. N., die jüdischen Trauungs-Ceremonien zu verrichten, kann derselbe dazu, den Gesetzen seiner Religion entgegen, nicht angehalten wer-

[1]) Vergl. das R. v. 12. Jan. 1837 sub Nr. 12.

den. Die Bekanntmachung in der Synagoge aber, welche gesetzlich als Aufgebot gilt, darf der Vorstand der jüdischen Gemeinde dahingegen nicht versagen, indem dies kein gottesdienstlicher, sondern ein wesentlich bürgerlicher Akt ist. (Ann. XIII. S. 295.)

8) C. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 25. Juli 1831 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, jedoch auch resp. an die Königl. Regierung zu Düsseldorf. Schließung jüdischer Ehen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Schließung jüdischer Ehen diejenigen Vorschriften vernachläßigt worden sind, welche das A. L. R. sowohl wegen der Ehehindernisse, als wegen der Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe bei Abschließung einer zweiten, ertheilt hat. Da die Trauungen der Juden nicht immer von gottesdienstlichen Beamten verrichtet werden, sondern auch andere jüdische Hausväter dazu gebraucht werden können, welchen man die Beobachtung der Gesetze von Amtswegen um so weniger aufgeben kann, als nicht einmal eine gehörige Kenntniß derselben bei ihnen im Allgemeinen vorauszusetzen ist; so ist es für angemessen erachtet worden, sich deshalb an diejenigen jüdischen Beamten oder Bevollmächtigten der israelitischen Religionsgesellschaften zu halten, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß.

Diese hat die K. Reg. (die Reg. zu Düsseldorf in denjenigen Theilen ihres Bezirks, in welchen das A. L. R. gilt) anzuweisen:

bei persönlicher Verantwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche das A. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 147. und Tit. 2. §. 178. Anh. 89. den christlichen Pfarrern auflegt, zu erfüllen, auch das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist, zu veranlassen oder zu gestatten, bei eintretenden Zweifeln aber sich an die kompetente Gerichtsbehörde zu wenden, unter deren Disziplinar-Aufsicht sie in Beziehung auf diese Angelegenheit gestellt werden.

Hiernach werden von Seiten des K. Justiz-Min. auch die Gerichtsbehörden angewiesen werden [1]). (Ann. XV. S. 762.)

9) R. desselben K. Min. (Köhler) v. 5. Dec. 1831 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Aufgebote jüdischer Glaubensgenossen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 28. Okt. d. J., nach erfolgter Rücksprache mit dem K. Just. Min., erwiedert, daß da, wo keine Synagogen vorhanden sind, freilich nichts anderes übrig bleibt, als die Aufgebote jüdischer Glaubensgenossen in dem Surrogate der Synagogen, den Betstuben, zu gestatten. (Ann. XV. S. 764.)

10) C. V. d. K. Reg. zu Posen v. 31. Aug. 1834 an sämmtl. K. Landräthe. Die das Aufgebot vertretenden Bekanntmachungen der jüdischen Heirathen.

In Erwiederung Ihrer Anfragen v. 26. d. M., wie viel Mal? in welchen Zwischenräumen? und an welchen Tagen die das Aufgebot vertretenden Bekanntmachungen der jüdischen Heirathen erfolgen sollen? verweisen wir Sie auf die Analogie des §. 151. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R., wonach die gedachten Bekanntmachungen in der Regel drei Sabbathe hintereinander in der Synagoge zu veranstalten sind. — Dispensationen von der dreimaligen Bekanntmachung sind nach Analogie des §. 152. l. c. bei Ihnen selbst nachzusuchen, in sofern Sie die vorgesetzte Behörde der betreffenden Korporation sind. (Ann. XVIII. S. 719.)

11) A. K. O. v. 29. März 1836 an das Staatsministerium. Aufgebot und Trauungen der jüdischen Religionsverwandten.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums v. 16. d. M. habe ich ersehen, welche Zweifel über die Anwendung der Vorschrift im §. 27. Tit. 11. Thl. II. L. R., so weit sie die Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religionsverwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind. Mit Beziehung auf die Bestimmung im §. 137. Tit. 1. Thl. II. L. R., nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter Religionsbekenntnisse lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweise Ich zunächst, was das Erforderniß des Aufgebots (§. 138. l. c.) betrifft, auf den §. 25 der V. v. 11. März 1812, und namentlich für die Provinz Posen auf den §. 15 der V. v. 1. Juni 1833, wonach, statt des Aufgebots in der christlichen Kirche, die Bekanntmachung in der Synagoge geschehen muß. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Thl. II. L. R.), und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren

[1]) Dies ist durch R. v. 30. Juli 1831 geschehen. (Ann. XV. 763.)

Ehe oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Tit. 1. Thl. II. L. R.) erfolgt sei, kann die Anwendung des §. 27. Tit. 11. Thl. II. L. R. kein Bedenken finden, und es wird dieserhalb, so wie wegen der Proklamation nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedürfen. Ich überlasse den betreffenden Ministerien, diese Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorschriften des Landrechts und der V. v. 11. März 1812, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß auch in Neuvorpommern und im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz die obgedachten Vorschriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Ordre durch die Amtsblatter jener Landestheile bekannt zu machen ist. In wie weit es erforderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die V. v. 11. März 1812 nicht eingeführt ist, hinsichtlich der Proklamation in der Synagoge, eine besondere Bekanntmachung zu erlassen, gebe ich der weitern Erwägung des Staatsministeriums anheim. Friedrich Wilhelm.

(Ann. XX. S. 352.)

12) Cirk. R. der K. Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein), der Just. (Mühler) u. d. P. u. d. F. (v. Rochow) v. 12. Jan. 1837 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Aachen und Trier, sowie an die betreffenden Provinzial-Justizkollegien ꝛc. Aufgebot und die Trauung jüdischer Religionsverwandten.

Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des §. 27. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. auf die Trauungen jüdischer Religionsverwandten von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das K. Staatsministerium veranlaßt, eine Immediat-Entscheidung Seiner Majestät des Königs einzuholen.

Allerhöchstdieselben haben hierauf die umstehende K. O. v. 29. März v. J. zu erlassen und darin

1) zu bestimmen geruhet:

daß an die Stelle des Aufgebots in der christlichen Kirche, die im Ed. v. 11. März 1812 und im §. 15 der V. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen vorgeschriebene, der Trauung vorhergehende Bekanntmachung in der Synagoge treten soll;

und

2) die Nachweisung für nothwendig erklärt:

daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18 a. a. O.) erfolgt sei.

Diese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neuvorpommern und im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz und eben so in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das A. L. R., aber nicht das Ed. v. 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzeskraft hat.

In Gemäßheit dieser A. Entscheidung unterliegen Rabbinner, Synagogenvorsteher und jüdische Hausväter — denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen [1]) wenn sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafbestimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind. (A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §§. 149. 155 in Verbindung mit Tit. 20. §§. 35. 503. Thl. I. Tit. 6. §. 26.)

Die K. Reg. haben die Unterbehörden ihrer Departements und namentlich die Rabbiner und Synagogenvorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, und ihnen insbesondere dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geschehen muß, oder, wenn sich eine

---

[1]) Diese Ansicht wird auch in den R. v. 23. März 1825 (oben sub 5), v. 10. Nov. 1823 (oben sub No. 4.) und dem unten folgenden R. v. 17. Febr. 1840 ausgesprochen und eben so in den Thl. I. Abth. V. Abschn. X. Kap. II. gegebenen R. v. 24. April 1821.

solche an dem Wohnorte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen inländischen Synagoge, welche dem Wohnsitze dieses Verlobten am nächsten liegt.

Bethäuser, denen kein Rabbiner vorsteht, können die Stelle der Synagogen zum Zweck der Bekanntmachung nicht vertreten.

Es ist sodann die Einrückung dieser Verf. und der A. K. O. in die Amtsblätter der Provinz zu besorgen; auch haben die K. Reg., und eben so die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien und die denselben untergeordneten Behörden, sich nach dem Inhalte dieser Verordnung gebührend zu achten. (Ann. XXI. S. 87.)

13) R. derselben K. Min. v. 19. Febr. 1838 an die K. Reg. zu Frankfurt, und abschriftlich an die K. Reg. zu Marienwerder und Erfurt. Aufgebote jüdischer Ehen in Synagogen und Bethäusern.

In dem Berichte v. 11. Mai v. J., die Bekanntmachung der von Juden beabsichtigten Eheschließungen in den Synagogen betr., hat die K. Reg. diejenigen Gründe bereits richtig hervorgehoben, aus denen die Meinung der unter dem 12. Jan. 1837 von den unterzeichneten Min. erlassenen C. V. nicht füglich dahin hat gehen können, daß solche Aufgebote jüdischer Ehen nur in den Synagogen der wenigen mit einem wirklichen Rabbiner versehenen jüdischen Gemeinden geschehen dürften. Es können dieselben vielmehr unter den näheren Maßgaben obiger C. V. bei jeder inländischen auf gesetzmäßige Weise als eigenthümliches Institut der betr. jüdischen Gemeinde errichteten Synagoge, so wie auch in solchen, von minder zahlreichen oder vermögenden Judengemeinden etwa nur als gemiethetes Lokal unterhaltenen Bethäusern stattfinden, welche den Synagogen in Betreff ihrer dauernden Bestimmung und Einrichtung für den jüdischen Kultus, so wie in Betreff ihrer Leitung durch bestimmte, ordnungsmäßig als Gemeindebeamten bestellte, und für legales Verfahren bei den Kultus und Religionshandlungen verantwortliche Vorsteher, gleich kommen. Ausgeschlossen bleiben dagegen diejenigen Bet-Lokale, deren sich die an einem Orte oder in einer Gegend etwa nur vereinzelt wohnenden Juden, wenn auch zu gemeinschaftlicher Andachtsübung unter polizeilicher Gestattung, doch ohne sonstiges Bestehen eines wirklichen Gemeinde-Verbandes, bedienen.

14) Verf. des K. Min. d. J. u. d. Pol. (v. Rochow), an die K. Reg. zu N. v. 17. Febr. 1840. Vollziehung jüdischer Trauungen.

Der K. Reg. erwiedere ich auf Ihren Bericht v. 30. v. M., die Verantwortlichkeit des Land-Rabbiners N. für eine in seinem Auftrage unternommene Trauung betreffend, daß ich der deshalb mir vorgetragenen Ansicht nicht beistimmen kann. Jeder Jude, sei er Rabbiner oder bloßer Hausvater, welcher eine jüdische Trauung unternimmt, ist in Beziehung auf diese Handlung Beamter, folglich der Disziplinargewalt der Behörden untergeben, und für diese Handlung, gleich einem christlichen Pfarrer, verantwortlich. Der N. ist dies um so mehr, da er sich selbst, in Folge des mit der Judenschaft abgeschlossenen Kontrakts, als denjenigen gerirt, welcher jüdische Trauungen allein zu besorgen berechtigt ist, und insofern er sie persönlich nicht vollziehen kann, den Auftrag dazu zu ertheilen hat. Ertheilt er einen solchen Auftrag, so ist die Trauung immer als von ihm selbst vollzogen zu betrachten. Er ist daher auch verpflichtet, sich selbst zu überzeugen, ob dasjenige, was nach den Gesetzen einer Trauung vorausgehen muß, auch wirklich vorausgegangen sei, und bleibt, wenn er dies unterlassen, für die von seinem Mandatar begangenen Versehen verantwortlich. Im vorliegenden Falle kann die in dem Kommissario enthaltene Weisung, alle gesetzliche Vorschriften zu beobachten, welche dabei gebräuchlich, den N. vor dieser Verantwortlichkeit um so weniger schützen, als diese Ausdrücke nur auf das jüdische Ritualgesetz, nicht aber auf das bestehende bürgerliche Gesetz zu beziehen sind.

Der N. hat also gegen die A. K. O. v. 29. März 1836. und die zu deren Ausführung unterm 12. Jan. 1837. erlassene Min. Verf. gefehlt, daher die K. Reg. die Sache, unter Mittheilung gegenwärtiger Verfügung, an die Justizbehörde abzugeben und auf Bestrafung desselben, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung, anzutragen hat.

Im Uebrigen finde ich nach der dargestellten Sachlage keine Veranlassung, den N. als zu Trauungen allein berechtigt anzuerkennen, und ihn bei diesem Anspruche und bei Erhebung der für solche Handlungen einzuziehenden Gebühren zu schützen. Vielmehr bleibt es jedem Juden überlassen, sich wegen einer Trauung an andere Personen zu wenden, welche nach dem Ritualgesetze dazu berechtigt sind, und sich mit diesen wegen der Gebühren zu vergleichen. Deshalb bedarf es aber einer weitern öffentlichen Bekanntmachung nicht, da es durch die obgedachte A. K. O. und die erlassene Ministerialverfügung bereits feststeht, daß Jeder, welcher eine jüdische Trauung verrichtet, für die Beobachtung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes verantwortlich bleibt.

(B. M. Bl. 1840. Nr. 23.)

15) In Ansehung der Gebühren der Synagogen-Diener bei jüdischen Trauungen spricht sich das Gutachten des Vice-Oberlandrabbiners v. 8. Juli 1806 aus:

a.

Requisitions-Schreiben des Magistrats zu Danzig.

Es sind über die Bezahlung der Gebühren an den Schulbedienten oder Kantor, bei einer jüdischen Trauung hierselbst, Streitigkeiten entstanden, bei deren Entscheidung es vorzüglich auf die durch eine expresse Taxe oder das Herkommen als gewöhnlich angenommene Sätze über folgende Punkte ankommt:

1) Für das Bitten der Hochzeitgäste?
2) = = Aufsetzen des Baldachins bei der Trauung?
3) = = Holen und Hinbringen der Stangen dazu?
4) = = Halten des Glases bei der Trauung?
5) = = Beiwohnen der Zeremonien als Zeuge?
6) = die Unterschrift der dreifachen Kontrakts-Exemplare?

Da wir nun erwarten dürfen, daß diese Angelegenheit in Berlin ganz regulirt sein wird, so ersuchen wir den Herrn Ober-Landrabbiner hierdurch dienstergebenst, uns entweder die dort eingeführte oder approbirte Taxe selbst mitzutheilen, oder uns, wenn solches blos auf Herkommen beruhen sollte, gefälligst Auskunft zu geben, wie viel dort den Kantoren an Gebühren in den benannten Fällen bezahlt werden muß, wenn die verschriebene Morgengabe etwa 150 Rthlr. beträgt.

Danzig, den 6ten Juni 1806.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

An den Herrn Ober-Landrabbiner zu Berlin.

b.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

Auf Ew. ꝛc. geneigte Zuschrift und Anfrage v. 6. v. M., welches eher zu beantworten, mir die vielen Geschäfte, mit welchen ich jetzt besonders überhäuft bin, unmöglich gemacht haben, — erwiedere ich hierdurch dienstschuldigst ganz ergebenst:

Daß über die mir in gedachtem Dero geneigten Schreiben vorgelegten Punkte, die Gebühren der Schulbedienten bei einer jüdischen Trauung betreffend, zur Zeit keine eingeführte approbirte Taxe existiret, und sind dieselben nur nach dem eingeführten Gebrauche folgendermaßen zu bestimmen; nämlich:

ad 1. der gedachten Punkte, wird für das Einladen der Hochzeitsgäste dem Gemeinde-Bedienten, als welchem dieses Geschäft gemeiniglich aufgetragen wird, 16 gGr., und wenn der Gäste viele sind, 1 Rthlr., das allerwenigste, bezahlt. Reiche Leute aber geben auch wohl 2 Rthlr.

ad 2, 3 und 4. wird dem Synagogen-Bedienten, welcher die in diesen Punkten enthaltenen Dienste verrichtet, und auch den Wein, zum Segensspruch unter dem Baldachin, bestellet, mit 1 Rthlr. vom gemeinen, 1 Rthlr. 8 Gr. vom bemittelten, und 2 Rthlr vom reichen Manne bezahlt. Und da endlich

ad 5 und 6. die Zeugen zur Zeremonie unter dem Baldachin eben dieselben sind, welche die drei Kontrakte-Exemplare, und zwar

1) Die Verschreibung der Morgengabe, sogenannte Chetubba, welche allein unter dem Baldachin vom Rabbi laut abgelesen und hieselbst auf Pergament geschrieben wird,
2) die Vermehrungs-Verschreibung, und
3) die zweiten Ehepakten, schreiben und unterzeichnen:

so wird für die erste 1 Rthlr. 4 gGr. und für jede der zwei letzten 16 gGr. des allerwenigsten bezahlt. Der Reiche hingegen zahlt nach Belieben mehr. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 8. Juli 1806.

(Heinemann a. a. O. I. S. 357.)

IV.

Ehescheidung.

Michaelis, mosaisches R. Thl. II. S. 130 seq.
Moses-Mendelssohn a. a. O. §. 12. S. 214.
Terlinden a. a. O. §. 437 seq.

A. Gerichtsstand.

Die Ehescheidungs-Prozesse der Juden gehören vor die ordentlichen Gerichte. Hierüber bemerkt:

1) für die Gebiete, in denen das A. L. R., aber nicht das Ed. v. 11. März 1812 und 1. Juni 1833 gelten, das R. v. 17. Jan 1812.

Das K. O.-Landesgericht von Schlesien hat nach seinem in der N'schen Ehescheidungssache eingegangenen Berichte v. 20. Dec. v. J. zwar nunmehr angenommen, daß diese Sache quoad effectus civiles vor die ordentliche Civil-Obrigkeit gehöre, verlangt aber noch darüber beschieden zu werden, ob dabei einzig nur den christlichen Ehegesetzen nachzugehen, oder vielmehr, soweit dieselben mit dem jüdischen Ritual unverträglich seien, diesen vorzugsweise volle Wirksamkeit einzuräumen sei?

Allem Vermuthen nach gehet der Sinn dieser Frage zunächst dahin: ob die in dem A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 668 seqq. festgesetzten erheblichen Ursachen der Scheidung auch auf die Trennung einer Juden-Ehe durch richterlichen Ausspruch Anwendung finden? und in diesem Sinne ist es unbedenklich, die Frage zu bejahen, weil die Ehe, in sofern sie, ohne Rücksicht auf Religionsmeinungen, als ein bürgerlicher Vertrag angesehen wird, auch nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und folglich getrennt werden muß, sobald ein Theil darauf wegen solcher Pflichtverletzung des andern Theiles anträgt, welche die Zwecke einer vernünftigen Ehe vereiteln, und wohl gar die Gesundheit und das Leben eines Ehegatten in Gefahr setzen, wie dieses in der N.schen Sache nach der Behauptung der Klägerin wirklich der Fall sein soll. Von einem Ritual, welches den beleidigten Theil nöthigen sollte, eine solche unglückliche Ehe nicht nur auf Kosten seiner häuslichen Ruhe und Privatsicherheit, sondern auch zum öffentlichen Anstoß und Aergerniß schlechterdings fortzusetzen, kann also nicht die Rede sein. Eben so wenig kann das Ritual in den bürgerlichen Wirkungen der vom Richter auf den Grund der Civilgesetze für zulässig erklärten Ehescheidung etwas ändern; vielmehr muß sich der Jude in der Regel allen Anordnungen des Staats, dessen Schutz er genießt, wie jeder andere Unterthan unterwerfen. Eine Ausnahme läßt sich nur alsdann rechtfertigen, wenn sie nöthig wird, um den Cultus der Juden nicht zu beeinträchtigen, noch der Gewissensfreiheit derselben einen unbilligen Zwang anzulegen. Dies kann der Fall sein, wenn ein jüdischer Ehegatte den Grund der Ehescheidung selbst aus dem Ritual herleitet: z. B. aus der Uebertretung der Ceremonialgesetze, oder, wenn es darauf ankommt, ob die Frau zur zweiten Ehe zu schreiten berechtigt und der Mann zu diesem Behuf ihr den Scheidebrief zu geben verpflichtet sei? Da in diesen und andern ähnlichen Fällen das Ritualgesetz von der Civil-Obrigkeit allerdings berücksichtigt und dem Gewissen des Juden die erforderliche Freiheit gelassen werden muß. Das K. O. Landesgericht wird bei näherer Erwägung dieser Ansichten keine Schwierigkeiten finden, die N.sche Ehescheidungssache ferner zu leiten, und bleibt demselben auch ganz unbenommen, des Rabbiners sich zu bedienen, und denselben zum Versuch der Sühne zuzuziehen.

(Jahrb. Bd. 1. S. 23. Gräff Bd. 1. S. 142.)

2. Dasselbe bestimmt für die alten Provinzen das Ed. v. 11. März 1812 in den §§. 26. 27. (s. oben) und für das Großherzogthum Posen der §. 20. der V. v. 1. Juni 1833.

B. Zweifelhaft ist es, ob der Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion den anderen Ehegatten zur Ehescheidung berechtige.

Es hängt diese Frage genau mit der oben erörterten zusammen [1]), ob eine Ehe zwischen Juden und Christen zulässig, indem das L. R. II. 1. §. 715. bestimmt:

„In soweit als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß ist (§. 36.), in sofern giebt ein Ehegatte, durch Veränderung seiner bisherigen Religion, dem Andern rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung zu klagen."

Ueber die Entstehung dieses §. 715. h. t. theilen die Gesetzrevisoren Folgendes mit:

In den Entwürfen fehlt diese Bestimmung gänzlich, indem die Redaktoren erst durch ein Monitum gegen den gedruckten Entwurf darauf aufmerksam gemacht wurden. Der Moment bemerkte: Die Ehescheidung müsse verstattet werden, wenn der eine Ehegatte eine Religion annähme, nach deren Grundsätzen er sich den christlichen Ehegesetzen nicht unterwerfe.

Herr von Grolman machte den Zusatz: Jedoch nur, wenn die Parthei, die die

[1]) Siehe sub I, 1.

Religion nicht ändert, solche suchet, sonst muß die Ehe bei Kräften bleiben. Und Suarez äußerte: Ob wegen Religionsveränderung eine Ehe getrennt werden könne, z. E. wenn der Mann ein Jude wird, scheint mir bedenklich.

Das Konklusum aber lautete dahin: „Beziehungsweise auf oben," worauf der §., wie er vorliegt, gefaßt wurde [1]).

Demgemäß nehmen die Gesetz-Revisoren (a. a. O.) so wie Bornemann [2]) mit Recht an, daß aus der Fassung und Stellung des §. 715. und aus dem Inhalte der Materialien, da die deutliche Aeußerung v. Grolman's nicht angefochten worden, erhelle, daß die Ehe nicht ex officio annullirt, sondern nur auf den Antrag des Ehegatten, welcher die Religion nicht geändert hat, geschieden werden könne, und Bornemann hält es für wahrscheinlich, daß die Redaktoren nur an eine Religionsveränderung gedacht haben, in Folge deren ein christlicher Ehegatte zu einer anderen Religion übertritt, denn Fälle der Art habe der Moment nur im Auge gehabt, und auch das von Suarez angeführte Beispiel betreffe einen solchen. Es sei daher zweifelhaft, ob auch im umgekehrten Falle eines Uebertritts zur christlichen Religion derjenige Ehegatte, welcher die Religion nicht geändert hat, die Scheidung verlangen könne?

Beim Kammergericht ist die Frage affirmativ entschieden worden. Ein jüdischer Ehemann war zur christlichen Religion übergetreten, und verlangte nun die Trennung der Ehe, da sie nach seinem Uebertritt ex §. 36. h. t. als nichtig zu betrachten sei. Auf Grund des §. 715 wurde er aber per decretum abgewiesen, da die Religionsveränderung niemals eine Nichtigkeit der gültig geschlossenen Ehe nach sich ziehe, sondern nur dem Nichtveränderten das Recht zustehe, die Trennung der Ehe zu verlangen. Nun trat die bei der jüdischen Religion verbliebene Ehefrau als Klägerin auf, und die Ehe wurde auf Grund des §. 715 geschieden, der Ehemann für den allein schuldigen Theil erklärt, in die Ehescheidungsstrafe aber blos aus dem Grunde nicht genommen, weil die Klägerin darauf verzichtet hatte.

Bornemann hält diese Entscheidung nicht für richtig, weil der §. 715 einen während der Ehe eingetretenen Religionswechsel des einen Ehegatten zu Gunsten des andern nur dann füreinen Ehescheidungsgrund hält, wenn der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß gewesen sein würde. Nur in Hinsicht auf Christen sei aber die Religionsverschiedenheit des andern Theils ein Ehehinderniß nach §. 36. Tit. I. Hieraus folge nun zwar umgekehrt, daß auch der Nichtchrist einen Christen nicht heirathen kann, dies sei aber nicht aus Rücksicht auf seine Religionsgrundsätze oder darum untersagt, weil der Gesetzgeber will, daß z. B. auch die Ehe eines Juden eine solche sei, welche möglicherweise nach jüdischen Religionsgrundsätzen und Lebensregeln geführt werden könne, sondern es ist dies nur eine nothwendige Folge des gegen den Christen ausgesprochenen Verbots. Der Jude sei nicht behindert, eine Mohamedanerin oder Heidin zu heirathen, und die Ehe mit einer Christin sei nicht um seinetwillen, sondern blos aus dem Grunde nichtig, weil hinsichtlich der Christen ein absolutes Ehehinderniß existirt [3]).

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht sucht Schmidt in seinem Familienrecht S. 410 auszuführen.

Ebenso verneint zwar v. Rönne die Zulässigkeit der Scheidungsklage des zur christlichen Religion übertretenden Ehegatten gegen den bei seiner Religion verharrenden, weil nach §. 715 und §. 36. h. t. nur der Ueber-

[1]) Gesetzrevision a. a. O. Motive zu Abschn. 8. §. 34. des Entw. S. 360.)
[2]) System Bd. 5. S. 241.
[3]) System Bd. 5. S. 213.

gang zu einer solchen Religion, deren Grundsätze die Unterwerfung unter die christlichen Ehegesetze verhindern, die Scheidung begründe, meint aber, daß eine solche Ehe nach §§. 939. 950. 951. h. t. vom Richter ex off. als nichtig anzufechten und zu trennen sei, was jedoch aus den obigen Gründen nicht als richtig erscheint.

(Klein's System des Civ. R. 2. Ausg. 1836. Bd. 2. S. 69. Note 1.)

Hälschner folgert aus dem §. 715. h. t., in Vergleich mit §. 36. h. t., insbesondere aus den Worten des ersten §. „in soweit als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß ist", so wie daraus, daß der zum Christenthume übergetretene Jude in den Augen der christlichen Religion durch diesen Uebertritt gewiß nicht einen Vorwurf auf sich geladen habe, der ihm in seinen ehelichen Verhältnissen zum Nachtheile gereichen könne, daß:

a) wenn von zwei christlichen Ehegatten der eine zum Judenthume übertrete, — was nicht unbedingt verwehrt, sondern nur von der Kunde und Erlaubniß der Staatsbehörde abhängig gemacht sei, — der verlassene Ehegatte auf Ehescheidung antragen könne, nicht aber der neue Judengenosse, weil nur der Letztere die von dem andern Ehegatten bei Eingehung der Ehe nothwendig gemachten Voraussetzungen unerfüllt lasse;

b) wenn von zwei jüdischen Ehegatten der Eine zur christlichen Religion übertrete, kein Theil zur Ehescheidungsklage befugt sei;

c) wenn von zwei jüdischen Ehegatten ein Theil zum Christenthum übergetreten, der andere erst späterhin Christ geworden sei, der zuerst übergetretene keinen Anspruch aus dem Uebertritt des andern habe;

d) ebenso die Sache sich gestalte, wenn ein Apostat wieder zur christlichen Religion zurücktrete, welcher der andere Ehegatte inzwischen treu geblieben, und wenn

e) von zwei ursprünglich christlichen Ehegatten der Eine zum Judenthume übergetreten und der Andere nachgefolgt sei.

In keinem dieser Fälle endlich habe sich der Staat ohne Antrag der Ehegatten einzumischen. (Centralblatt 1840. S. 257.)

Dagegen meint Gitzler, daß der §. 715. h. t., welcher auf den Fall Rücksicht nehme, wo der eine bis dahin Christ gewesene Ehegatte seine Religion so ändere, daß er sich nunmehr den christlichen Ehegesetzen nicht mehr unterwerfen könne, da jetzt eine solche Religionsveränderung nicht mehr gestattet sei, unpraktisch sei, wogegen im umgekehrten Falle, wenn der eine Ehegatte Christ werde, kein Ehescheidungsgrund vorhanden sei, weil diese Handlung eine erlaubte sei; der Staat dürfe jedoch von Amtswegen eine solche gemischte Ehe nicht dulden[1]).

Letzteres ist, wie bemerkt, unrichtig, da ein Grund, von Staatswegen einzuschreiten, um so weniger vorhanden ist, als man sich überhaupt bei Erwägung der oben gegebenen Auslegung des §. 36. l. c.[2]), wonach nach dem L. R. die Ehen zwischen Juden und Christen keineswegs unbedingt verboten sind, dafür entscheiden muß, daß auch der Uebertritt des einen Theils zur christlichen Religion nach der Theorie des L. R. keinen Ehescheidungsgrund abgeben könne.

C. Zulässigkeit des Scheidebriefes und dessen Nothwendigkeit vor Einschreitung der zweiten Ehe.

Michaelis, mosaisches R. Thl. II. §. 119.
Mirdorf, Synagoga Judaica. Franc. 1729. S. 644. flg.

---

[1]) Eherecht S. 185. Note 28.
[2]) S. oben sub I. 1.

Hierüber sprechen sich die folgenden R. und Gutachten aus:

1. R. der K. Reg. zu Berlin v. 28. April 1818 an den Vice-Ober-Landrabbiner.

Die geschiedene M. M., geborene J. J., hat beschwerend angezeigt, daß, nachdem sie von ihrem bisherigen Ehemann, dem Sänger bei der hiesigen Synagoge J. M. M., der sie seit 10 Jahren verlassen, durch ein Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts geschieden worden, ihrer anderweitigen Verheirathung durch Verweigerung des nach mosaischen Gesetzen erforderlichen Scheidebriefes Hindernisse in den Weg gelegt würden.

In Gemäßheit eines unterm 14. d. M. aus dem K. Min. des Inn. ergangenen R., fordern wir Sie daher auf, dafür zu sorgen, daß, wenn sonst keine hier unbekannten Hindernisse entgegen stehen, die anderweitige Trauung der geschiedenen M. M., der Vorschrift des Edikts v. 11. März 1812. §§. 17. 25. 27. gemäß, ohne Produktion des ehemals erforderlichen jüdischen Scheidebriefs, auf den Grund des gerichtlichen Ehescheidungs-Erkenntnisses, bei bescheinigter Rechtskraft desselben, erfolge; auch wie solches geschehen, binnen vier Wochen anzuzeigen.

2. Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners v. 28. Mai 1818.

In Gefolge der hohen Verf. v. 28. v. M. in Betreff der, von der geschiedenen M. M., gebornen J. J., geführten Beschwerden, muß ich Folgendes gehorsamst anzeigen.

Nach den mosaischen Religions-Gesetzen,

5 Buch Mose, Kap. 24. V. 1—4,

(Michaelis mos. Recht Thl. II. §. 119. Pag. 232. sqq. Terlinden, Grundsätze des Juden-Rechts nach den Gesetzen für die Preuß. Staaten, §. 439.)

ist zur Trennung einer jüdischen Ehe durchaus die Ertheilung des Scheidebriefes, Seitens des Ehemannes von der Ehefrau, unter den vorgeschriebenen gesetzlichen Zeremonien und Formalitäten, erforderlich, und bis dahin, daß dieses geschehen, ist die Ehe nicht als getrennt anzusehen. Noch weniger aber kann bis dahin einer der Ehegatten sich anderweitig verheirathen, und wenn dieses dennoch, und zwar von Seiten der Ehefrau geschieht, so ist solche als eine sonst blutschänderische Ehe zu betrachten, und die daraus zu erzeugenden Kinder sind Mamserim — Schandflecke.

Maimonides Thl. III. Abschn. 2. 10.

Es darf daher auch kein Rabbiner oder sonst Jemand, eine anderweitige Trauungsformel mit einem Ehegatten, wo die Ertheilung des Scheidebriefes nach Vorschrift der Zeremonial-Gesetze nicht geschehen ist, nicht vornehmen, wenn er sich nicht die Uebertretung eines klaren Religions-Gesetzes zu Schulden kommen lassen will. Hierin macht auch ein richterliches Ehescheidungs-Erkenntniß keinen Unterschied, und dadurch können Religions-Gesetze nicht alterirt werden.

Auch das Ed. v. 11. März 1812 ändert hierin nichts. Denn dort wird dem richterlichen Erkenntnisse, ohne daß es der Ertheilung eines Scheidebriefes bedarf, nur hinsichts der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, die Wirkung der Ehetrennung beigelegt; — keinesweges aber hinsichts der Religions-Begriffe und solcher Handlungen, die nach diesen an besondere Formen gebunden sind:

§. 21 und 27 des allegirten Edikts;

so wie überhaupt aus dem ganzen Umfange des qu. Edikts (schon dem Namen nach) und besonders §. 24 und 25. deutlich hervorgehet, daß in religiösen und kirchlichen Verhältnissen nichts abgeändert ist, welches auch laut beigehender abschriftlicher Resolution (auf gewisse Gesuche) vom K. Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern, und Einem K. Kammergericht bestätigt wird.

Es kann nun aber ein Ehescheidebrief, nach den klaren Vorschriften der jüdischen Ritual- und Religions-Gesetze, und wie die, Eingangs dieses, angezogenen Stellen angeben, nur von dem Ehemanne selbst oder dessen dazu bestellten Bevollmächtigten, und folglich niemals ohne dessen Zuziehung ertheilt werden, und alle richterliche Verfügungen und Gesetze können nur hinsichts des bürgerlichen Verhältnisses, nicht aber des Religions-Gesetzes von Wirkung sein. Eine jüdische Ehefrau, deren Ehemann sich entfernt hat, kann daher die Ertheilung des Scheidebriefes von einem Rabbiner oder Gerichte nicht verlangen, sondern sie muß aus Religion sich bis dahin gedulden, daß der Aufenthalt ihres Ehemannes in Erfahrung gebracht, und von ihm der Scheidebrief bewirkt wird.

Es ist übrigens aber ganz unrichtig, daß die Supplikantin auf die Ertheilung eines Scheidebriefes, und noch weniger hat sie auf die anderweitige Trauung bei mir angetragen. Sie konnte dieses auch nicht, da ihr das Vorausgeführte selbst und einem jeden jüdischen Mitgliede hinlänglich bekannt ist, und ich sie auch deshalb gehörig beschieden

habe. Dahingegen habe ich auf ihr Ansuchen bereits an mehrern Orten, wo nach ihrer Angabe der Aufenthalt des Ehemannes zu vermuthen war, als London, Haag, Straßburg u. s. w. an die dortigen Rabbiner geschrieben, jedoch bis jetzt fruchtlos und ohne den Aufenthalt des Ehemannes zu entdecken ꝛc. ꝛc. (Heinemann Bd. I. S. 242.)

3) Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners an das K. Kammergericht v. 5. Juni 1813.

In Gemäßheit der hohen Verf. v. 13. et praes. den 27. v. M. verfehlen wir nicht anliegend eine nahmhafte Liste derjenigen jüdischen Eheleute, die seit dem 17. März a. p. bis dato, den Ehescheidungsbrief von uns erhalten haben, gehorsamst zu überreichen, und eben so gehorsamst Folgendes zu bemerken.

Die ad D. und E. aufgeführten Ehen sind bereits vor Ertheilung des Scheidebriefes durch ein rechtskräftiges Erkenntniß Ew. ꝛc.; wie die in Ew. ꝛc. Registratur befindlichen Akten ergeben müssen, gerichtlich getrennt gewesen.

Die ad C. in der besagten Liste benannten Eheleute hatten sich bereits durch ein vor dem Domgerichte allhier errichtetes hierbei abschriftlich extrahirtes gerichtliches Dokument freiwillig zur Scheidung verbunden, und sich wegen ihres Vermögens früher auseinander gesetzt.

Die ad A. erwähnten aber waren keine hiesige Königl. Unterthanen, und nicht in hiesigen Königl. Landen ansässig, sondern Fremde, und verlangten beiderseits einstimmig die Trennung der Ehe, weil sie kinderlos waren.

Endlich ad B. ist die Ehescheidung ebenfalls blos auf den gleichstimmigen Antrag beider Eheleute, wegen gegenseitiger Abneigung erfolget. Hiernächst aber müssen wir sowohl zur Entschuldigung unseres bisjetzigen Verfahrens, als auch zur Vorbescheidung für zukünftige Fälle Nachstehendes gehorsamst vortragen.

Es ist nämlich die Ertheilung eines Scheidebriefes eines jüdischen Ehemannes an seine Ehegattin weder nach dem mosaischen Rechte noch nach den Satzungen der Rabbiner und den Ritual-Gesetzen der Juden ein actus judicialis, sondern ein actus extrajudicialis oder vielmehr ein actus ministerialis, sobald nur beide Eheleute in die Ehetrennung willigen, und wegen der Auseinandersetzung ihres Vermögens kein Streit unter ihnen obwaltet, und nicht ein oder der andere Theil deshalb, oder aus sonst einer Ursache dissentirt und der Scheidung kontradicirt; und es ist alsdann auch weder die Angabe einer bestimmten Ursache noch ein obrigkeitliches Erkenntniß erforderlich. Dieses lehrt nicht nur der Talmud und dessen Kommentaren, sondern solches wird auch in Michaelis Mosaisches Recht Th. II. §. 119. S. 234 und 236, und Schotts Einleitung in das Eherecht (Nürnberg 1802) §. 216. pag. 315. bestätiget. Es ist mithin die Ertheilung des Scheidebriefes ein gleicher Actus wie die Trauung bei der Ehe; so wie die Zusammenkunft der Eheleute unter dem Trauhimmel, das Anstecken des Ringes und Ertheilung des Traubriefes bei den jüdischen Eheverbindungen zur Fortsetzung der Ehe,

Mendelssohn, Ritual-Gesetze der Juden, Hauptst. IV. Abschn. 1. §. 2. pag. 78 und Abschn. 6. §. 1. pag. 107 und 108,

zwar erforderlich, jedoch kein actus jurisdictionis ist. Entgegengesetzt aber, so wirkt nach dem Ritual-Gesetze der Juden, 5. B. Mosis, Kap. 24, 1, wo es ausdrücklich heißt:

„er schreibt ihr einen Scheidebrief, giebt ihn ihr in die Hand, und läßt sie aus seinem „Hause u. s. w."

ein obrigkeitliches Ehescheidungs-Erkenntniß hinsichts der Kirchenrechte, und zufolge unserer Religionsbegriffe keine legale Trennung der Ehe, ohne gesetzliche Ertheilung des Scheidebriefs, und bevor dieses geschehen, können beide Eheleute sich nicht anderweitig verheirathen, und Niemand darf sie trauen. Wenn dieses aber doch geschiehet, oder wenn auch die Frau sich ohne diesen mit einer andern Mannsperson fleischlich vermischt, so begehen beide, nämlich die Mannsperson und die Frau, die Sünde des Ehebruchs, und die etwa aus diesem Beischlafe zu erzeugenden Kinder sind Mamserim (Schandflecke). —

Hiernach also scheint der §. 27 des Ed. v. 11. März a. p. eines Theils nicht mit dem §. 21. l. c. zu harmoniren. Denn dort heißt es:

„Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der „Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche „Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind."

Nach der obigen Ausführung aber ist die Ertheilung des Scheidebriefes zur Trennung einer jüdischen Ehe, nach unsern Religionsbegriffen allerdings eine eben so nothwendige Form, wie die §. 25. ibid. bestätigte, zur Eheverbindung erforderliche Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und Anstecken des Ringes.

Andern Theils aber, so ist auch überhaupt zweifelhaft, ob die Vorschrift dieses §., selbst in Hinsicht privatrechtlicher Verhältnisse der Juden auf Scheidung und Trennung

solcher jüdischen Ehen, die vor Emanirung der V. v. 11. März v. J. geschlossen worden, Anwendung findet.

Denn nach §. 28 daselbst sind Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, die sich vor Publikation des Edikts qu. ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis dahin verbindend waren. Da nun die früheren jüdischen Ehen rechtsgültig nach jüdischen Rechten geschlossen worden, wie dies besonders die bei der Hochzeit und Eheverbindung errichteten Ehepakten und der Traubrief ergeben, so können solche auch nur wieder nach jenen Gesetzen und Formen getrennt werden.

Da nun bei den in der überreichten Liste verzeichneten Ehescheidungen beide Eheleute freiwillig auf die Trennung und Ertheilung des Scheidebriefs angetragen haben, und daher solches nach dem Vorangeführten schon an und für sich nur eine außergerichtliche Handlung ist, der §. 30 des mehr angezogenen Edikts aber uns lediglich ein actus jurisdictionis untersagt, und da wir auch mit keiner besondern Instruktion deshalb versehen, und noch weniger uns die Pflicht auferlegt worden, jüdische Eheleute, die die Ertheilung des Scheidebriefes verlangen, ex officio zur gerichtlichen Ehescheidungsklage zu verweisen, so konnten wir auch keinen Anstand nehmen, dem Ansuchen der Eheleute nachzugeben und den Scheidebrief zu ertheilen.

Wir müssen aber Ew. ꝛc. die voraufgestellten Zweifel in dem Ed. v. 11. März a. p. zur hohen Entscheidung anheimstellen und

um geneigteste Vorbescheidung und Deklaration, so wie um Instruktion für zukünftige Fälle

gehorsamst bitten.

Mit vorzüglichster Devotion ꝛc.

Vice-Ober-Landrabbiner und Assessoren.

4) In Folge dessen erging das K. des Just. Min. (v. Kircheisen) an das Kammergericht v. 17. Aug. 1813.

Der von dem Königl. Kammergerichte vermittelst des unter dem 9. d. M. erstatteten Berichts gethane Antrag: den Rabbinern und Assessoren die Ertheilung der Scheidebriefe zu inhibiren, ist nicht zulässig.

Das Ed. v. 11. März 1812 §. VI. verordnet nur, daß zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig sei. Dadurch ist also keineswegs entschieden, daß der Scheidebrief in Beziehung auf die Religionsbegriffe und die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Juden für entbehrlich oder gar für unstatthaft zu achten sei. Den Rabbinern bleibt es daher unbenommen, auf den Antrag ihrer Glaubensgenossen noch fernerhin Scheidebriefe zu ertheilen. Diesen Scheidenbriefen können jedoch in keinem Falle die bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung beigelegt werden, so lange nicht das, nach dem angeführten §. 27 erforderliche Erkenntniß des gehörigen Richters hinzugekommen ist.

Der Jude stehet in dieser Hinsicht mit den christlichen Staats-Einwohnern in gleichem Verhältnisse, und ist eben so wie diese an die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit I. §. 175 gebunden, wonach Eheleute vereint mit einander leben müssen, und ihre Verbindung nicht eigenmächtig aufheben dürfen. Auf den Unterschied, ob die Ehe vor der Publikation des Edikts oder nachher geschlossen worden, kommt nichts an. Sie gilt in beiden Fällen als eine solche Verbindung, die in Absicht ihrer bürgerlichen Wirkung nur durch den Tod oder durch richterliches Erkenntniß getrennt werden kann. Dem Königl. Kammergerichte wird es überlassen, den Vice-Ober-Landrabbiner und die Assessoren auf deren Bericht v. 5. v. M. hiernach zu bescheiden.

(Jahrb. Bd. 2. S. 195. Graff Bd. 1. S. 147.)

5) Gegen dieses, durch das Kammergericht mittelst Verf. v. 26. Aug. 1813 dem Vice-Ober-Landrabbiner mitgetheilte Reskript wendete sich der letztere mit der folgenden Eingabe v. 24. Dec. 1819 an das Just. Min.

Mittelst hochv. R. des hohen Just. Min. v. 17 Aug. 1813,

durch meinen gehorsamsten Bericht v. 5. Juni 1813 an das Königl. Kammergericht, und den Bericht dieses Gerichts an ein hohes Just. Min. v. 9. Aug. 1813 veranlaßt, geruheten Ew. Excellenz festzusetzen:

daß es den Rabbinern unbenommen bleibe, auf den Antrag ihrer Glaubensgenossen, nach vorher erfolgter Trennung der Ehe durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß den Scheidebrief zu ertheilen. Es ereignen sich aber die Fälle, daß

1) nach ergangenen rechtskräftigen Ehescheidungs-Erkenntnissen unter jüdischen Eheleuten, nach welchen die Ehe getrennt worden, nur der eine Theil auf Ertheilung des Scheidebriefes bei mir anträgt, der andere aber dissentirt, und entweder der

Ehemann die Ertheilung oder die Ehefrau die Annahme desselben nach den jüdischen Zeremonial- und Ritual-Gesetzen verweigert;

2) der eine oder andere Theil der durch richterliche Erkenntnisse geschiedenen Eheleute, ohne den Scheidebrief ertheilt oder empfangen zu haben, sich anderweitig mit jüdischen Personen verheirathen will, und von mir die Trauung verlangt.

ad 1. So ist es mir bei den bis dato vorgekommenen Fällen dieser Art stets gelungen, die Parteien durch vorgängige Ermahnungen und religiöse Vorstellungen dahin zu vermögen, daß sie von ihren Weigerungen abstanden, und in die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes konsentirten.

Gegenwärtig ist es aber bei den hier wohnenden S. A. . . . . schen Eheleuten der Fall, daß deren Ehe bereits mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses des Königl. Hochpreisl. Kammergerichts getrennt ist, der Ehemann auch bei mir auf Ertheilung des Scheidebriefes angetragen hat, die geschiedene Ehefrau, geb. B., aber die Annahme desselben verweigert, und alle diesfallsigen gütlichen Vorstellungen und Ermahnungen sind bis dato fruchtlos geblieben. Es hat nun zwar der A . . . sowohl als ich beim Königl. Kammergericht darauf gehorsamst angetragen,

die A . . . durch gesetzliche Zwangsmittel hierzu zu bewegen.

Aus den anliegenden Resolutionen dieses Gerichts v. 4. Jan. und 25. März d. J. aber werden Ew. Excellenz zu entnehmen geruhen, daß wir mit diesem Antrag zurückgewiesen und abschläglich beschieden worden.

Dies veranlaßt mich nun, solches Ew. Exzellenz zur hohen Entscheidung unterthänigst vorzutragen, da ich mich von der Richtigkeit der hohen Verf. des Königl. Kammergerichts nicht überzeugen kann, und Ew. Exzellenz erlauben mir gnädigst, Folgendes unterthänigst dagegen zu bemerken:

Das Königl. Kammergericht gehet zwar von dem richtigen Gesichtspunkt aus, daß die Ertheilung des Scheidebriefes unter jüdischen Eheleuten kein Actus Judicialis, sondern nur ein Actus Ministerialis, und folglich blos eine religiöse Handlung und Zeremoniel ist, wie ich dies in meinem gehorsamen Bericht v. 5. Juni ausgeführt habe. Hiernächst folgert das benannte Gericht: da nach §. 27 des Allerh. Ed. v. 11. März 1812 der Scheidebrief zur Begründung der bürgerlichen Wirkung einer gänzlichen Trennung der Ehe nicht nothwendig ist, so könne auch das Gericht die jüdischen Eheleute hierzu nicht zwingen, da keinem Mitgliede einer Gesellschaft nach den Vorschriften des Landrechts Glaubensgesetze aufgedrungen, und solches zu einer Religions-Zeremonie genöthigt werden könne.

§. 1. 4. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

Indessen bin ich der unterthänigsten unvorgreiflichen Meinung, daß diese Grundsätze und Verordnungen auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind. Denn die Glaubens- und Gewissens-Freiheit eines Menschen können sich nur auf solche religiöse und zeremonielle Handlungen beziehen, deren Thun und Lassen eines jeden Einwohners des Staats, der sonst die gesetzlichen persönlichen Fähigkeiten, allein zu handeln und zu urtheilen besitzt, freiem Willen und Gewissen überlassen bleiben, wobei kein anderer interessirt, und Niemanden ein Nachtheil entstehet, oder in der Ausübung seines Rechtes gestört wird. Hier aber verhält es sich anders.

Die religiöse Handlung der Ertheilung des Scheidebriefes unter jüdischen Eheleuten kann nicht von einem Theile allein, ohne des Andern Zuthun oder Duldung verrichtet werden. Der Ehemann muß solchen geben, und die Ehefrau denselben annehmen. Einer wie der Andere hat, als eine vom Staate aufgenommene und geduldete Religions-Gesellschaft, sobald die Ehe schon durch richterliche Erkenntnisse und Ehescheidungsgründe bürgerlich getrennt ist, das Recht, diese religiöse Handlung nach seinen Religions-Begriffen und wie es die Vorschriften seiner Religion verlangen, auszuüben. Bei der Weigerung des einen oder andern Theils aber wird jener dadurch in seinem Rechte und seiner Gewissensfreiheit gestört.

Dieses ist aber in den Gesetzen nicht gestattet.

§. 509. Tit. 20. ibid.

§. 93. der Einleitung zum A. L. R.

Besonders aber, da hier der Eine, zur Ausübung dieser religiösen Handlung bereitwillige Theil, nach seinen Religions-Begriffen nur nach gehöriger, nach den Vorschriften der jüdischen Ritual-Gesetze erfolgten Ertheilung des Scheidebriefes, sonst aber nicht sich anderweitig verheirathen kann; ihm aber dieses Recht durch das richterliche Erkenntniß zustehet, und von dem andern Theil in der Ausübung dessen verhindert wird; dem konsentirenden Theil daher bei der Vollziehung des Zeremoniels ein Vortheil entsteht, und ein Nachtheil abgewendet wird, der andere und dissentirende Theil aber durch die Ertheilung und Abnahme keinen Nachtheil, so wie von der Unterlassung und Verweigerung keinen Vortheil hat. Hier gilt also auch wohl die allgemeine Rechtsregel:

Quod tibi non nocet, alteri vero
prodest, ad id potes compelli.

als worauf auch die Vorschriften

§. 37. Tit. 6. Th. I. A. L. R.
§. 516. Tit. 20. Th. II. ibid.

sich gründen.

In concreto und die Weigerung Seitens der geschiedenen Ehefrau des A . . ., den Scheidebrief anzunehmen, ergiebt offenbar nur die böse Absicht derselben dem geschiedenen Ehemann zu schaden. Denn eines Theils war sie es selbst, die um die Scheidung geklagt hatte, und andern Theils ihre Mitwirkung bei der Ertheilung des Scheidebriefes weder beschwerlich noch mühsam ist; indem im schlimmsten Fall sie es nur zu gestatten nöthig hat, daß ihr der Scheidebrief durch zwei männliche beglaubte Zeugen in ihre Wohnung geschickt, und diese selbigen in ihrer Gegenwart, und indem sie es ihr bekannt machen, daß dieses der Scheidebrief ihres geschiedenen Ehemannes sei, dort zurücklassen, wenn sie diesen nur nicht widerspricht und untersaget. Ich glaube daher auch, daß hier eine offenbare widergesetzliche Beeinträchtigung der Rechte und Kränkungen der Gewissens-Freiheit des andern Theils vorhanden und strafbar ist, und daß das Gericht wohl befugt und verbunden ist, gesetzliche Zwangsmittel nach Vorschrift der G. O.

§. 48 seqq. Tit. 24. Th. I.

anzuwenden.

Hierzu kommt aber noch, daß wenn gleich nach dem Allerh. Ed. v. 11. März 1812 der Scheidebrief zur bürgerlichen Begründung der Ehescheidung unter Juden nicht für nothwendig erachtet worden, so ist derselbe doch immer eine der wichtigsten, nothwendigsten öffentlichen jüdischen religiösen Zeremoniel-Handlungen, auf den Fall der eine oder der andere Ehegatte sich anderweitig verheirathen will. Gleich den Zeremonials der Trauung, Beschneidung u. s. w., von deren Ausübung kein Israelit, so lange er sich dazu bekennet, nach Inhalt der jüdischen Religions-Gesetze sich ausschließen und einen öffentlichen Aerger und Verachtung der jüdischen Religions-Gebräuche bewirken darf, wenn er sich nicht den Folgen der Vorschriften

§. 54. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

aussetzen will; die Verweigerung und Unterlassung aber auch einer ausdrücklichen Erklärung, daß er sich nicht mehr zum Judenthum bekenne, und als ein von dieser Religion Abgegangener, wie dieses analogisch aus dem

§. 42. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

zu ersehen ist, und daß er daher weder Jude, noch als einer zu einer andern im Staate aufgenommenen Religion Uebergegangener zu achten sein würde.

Dieses gestatten aber die Gesetze nicht, besonders da wegen des jüdischen Kultus noch die früheren Verordnungen vor 1812 geltend und anwendbar sind, und in dem General-Juden-Reglement v. 17. April 1750 §. 31 ausdrücklich verordnet ist: daß die jüdischen Einwohner, und so lange er sich zur mosaischen Religion bekennet, in Religionssachen es mit der ganzen Gemeinde halten, und keiner davon ausgeschlossen, noch auch die geringste Trennung darin verstattet werden soll u. s. w.

Indem ich die Entscheidung dem hohen Ermessen Ew. Excellenz unterthänigst anheim stelle, bitte ich im Falle einer hohen beifälligen Meinung,

gnädigst sowohl das Nothige an das K. Kammergericht in der jetzigen vorallegirten A... schen Ehescheidungs-Sache, als auch für zukünftige Fälle und zur Bekanntmachung an die dem Departement des Königl. Kammergerichts untergeordneten Gerichte zu verfügen und zu erlassen.

Ad 2. So ist auch vorgekommen, daß, durch richterliche Erkenntnisse geschiedene jüdische Eheleute, die noch keinen Scheidebrief ertheilt und erhalten haben, einer oder der andere Theil sich ohne denselben haben anderweitig verheirathen wollen, und von mir die Trauung der zweiten Ehe verlangt, auch sogar einige sich deshalb bei der K. Reg. über mich beschwert haben. Da nun weder ich noch irgend ein Jude nach den jüdischen Religions- und Ritualgesetzen Eheleute, die den Scheidebrief nicht ertheilt und erhalten haben, von neuem trauen kann, so habe ich dieses verweigern müssen, und die Beschwerdeführer sind mit ihren Anträgen zurückgewiesen worden. Damit aber weder solche Anträge, noch Beschwerden, und vielleicht auch irrige Religions-Begriffe für die Folge stattfinden mögen, bitte ich Ew. Excellenz unterthänigst, in eben dem Maße, als bei Ehescheidungs-Klagen von Eheleuten katholischer Religion früher durch des hohen Just. Min. v. 8. Sept. 1802 und jetzt §. 287 des Anhangs zur G. O. verordnet ist, auch bei Ehescheidungs-Klagen jüdischer Eheleute ein Aehnliches dahin gnädigst festzusetzen, und den Gerichten zur Beobachtung aufzugeben: daß

in allen Fällen, wo jüdische Eheleute Ehescheidungsklagen anstellen, ihnen gleich vom instruirenden Gerichte bekannt gemacht werde,

daß zwar, auf den Fall, die Ehe wirklich durch das richterliche Erkenntniß in Ansehung aller bürgerlichen Wirkung getrennt würde, der Scheidebrief, wenn keiner von beiden Theilen auf dessen Ertheilung dringt, nicht nothwendig sei; daß jedoch, falls ein oder der andere Theil sich ohne diesen anderweitig verheirathen will, kein Rabbiner, oder sonst jemand zu der Trauung dieser zweiten Ehe angehalten werden könne.

In tiefster Submission ersterbe ich ꝛc.

6) In Folge dieser Eingabe wurde durch das Just. Min. die Vernehmung des Vice-Ober-Landrabbiners Weyl durch das Kammergericht darüber angeordnet:

1) ob zu der in dem §. 25 des Ed. v. 11. März 1812 geordneten Trauung die Konkurrenz des Rabbiners oder mehrerer jüdischer Zeugen schlechterdings nach den Ritualgesetzen erforderlich ist?
2) in welcher Art die Ertheilung des Scheidebriefes bei den Juden alsdann vollzogen wird, wenn nach den jüdischen Gesetzen der Fall eintritt, wo der geschiedene Ehemann seiner Frau solchen aufzudringen berechtigt ist?

Hierauf erstattete Letzterer

7) folgenden Bericht unter dem 11. Febr. 1820.

Im Verfolg meiner gehorsamsten Eingabe vom 24. Dec. v. J. will ich die in der hohen Verf. v. 24. v. M. aufgestellten Anfragen, wie folget, gehorsamst beantworten.

Ad 1. so wird zur Vollziehung einer vollgültigen Ehe nach den jüdischen Ritual-Gesetzen im engern Sinne nur erfordert,

daß die Verlobten unter dem Trauhimmel in Gegenwart zweier, nach jüdischem Ritus tüchtiger Zeugen, zusammentreten, der Bräutigam der Braut ein ihm eigenthümlich zugehöriges Stück Geld, oder eine Sache, die mit Gewißheit mindestens den Werth einer Perutah, oder ohngefähr wie einen halben Pfennig jetzigen Landes-Geldes hat, übergiebt, und zu ihr die Worte sagt:

„hiermit sollst du mir angetraut sein, nach der Weise Moses und Israels."

Ritualgesetze Hauptst. 4. §. 2.

Im weitern Sinn aber ist sowohl nach den Satzungen der Talmudisten und den spätern Rabbinern, als nach dem allgemeinen und herkömmlichen Ritus und der Observanz die Konkurrenz des Rabbiners oder einer von diesem dazu ausdrücklich beauftragten Person unumgänglich dabei nothwendig. Denn einmal, so hängt von der präcisen Beobachtung der oben bemerkten Trauungs-Form sowohl, als auch von den dazu gehörigen Requisiten die Gültigkeit der Eheverbindung ab. Als:

1) daß das Stück Geld oder die Sache dem Bräutigam eigenthümlich zugehöre;
2) daß dessen Werth nicht mehr scheine, als er wirklich ist, und daher durchaus kein Edelstein sein darf, weil dieser der Täuschung unterworfen ist:
3) daß die zwei Zeugen weder unter sich selbst, noch mit den beiden Eheverlobten in naher Verwandtschaft stehen;
4) daß der Bräutigam bei Uebergebung des Ringes die Worte wirklich so ausspricht, wie vorbemerkt ist. Eines Theils ist nun nicht ein jeder Israelit, außer dem Rabbiner, mit diesen Vorschriften so genau bekannt, andern Theils besitzet auch dieser mehr als ein anderer das öffentliche Vertrauen, daß er auf die genaue Beobachtung achten und jeden Verstoß dagegen verhüten wird, so wie das Ehepaar selbst aus Achtung vor ihm sich eher als eines jeden andern Anordnungen hierbei gutwillig unterwerfen und nachkommen wird.

Zweitens aber, so giebt es außer den allgemein bekannten verbotenen Ehen noch Ehehindernisse nach jüdischem Ritus, die nicht ein jeder weiß, und von ihm auch nicht so genau, als von dem Rabbiner vor der Trauung geprüft werden. Nämlich:

1) daß die Eheverlobten nicht in einem Grad verwandt seien, der die Ehe nach jüdischen Gesetzen verbietet;
2) daß bei aus einer frühern Ehe geschiedenen Verlobten man sich von der Rechtskraft der Scheidung nach jüdischen Gesetzen genau überzeuge;
3) daß eine Mannsperson, die ein Cohen ist, keine geschiedene oder geschwächte Person heirathen darf;
4) daß die Braut nicht etwa von einer andern Person beschwängert sei;
5) daß eine Wittwe aus einer kinderlosen Ehe von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes die Chaliza erhalten hat.

Endlich aber, so ist auch nach den Satzungen der Rabbiner, außer der obigen Trauungs-Zeremonie, keinem Israeliten erlaubt, mit einer Frau zu leben, bevor er ihr nicht die Morgengabe in ein rechtsgültiges Dokument (Ketubah) und Traubrief verschrieben hat. Ritualgesetze l. c. Abschnitt 6. §. 1. Dieser Traubrief muß dem Rabbiner vor der

Trauung eingehändigt werden, von ihm untersucht, ob er rechtsbeständig verfaßt ist, und wird alsdann öffentlich unter dem Trauhimmel, in Gegenwart des Ehepaares und der Zeugen vorgelesen, damit es einem jeden bekannt werde, daß auch hier dem jüdischen Ritus genüget worden, und daher niemals das Ehepaar deshalb ein Vorwurf treffen könne. Es ist auch im Talmud Traktat Kiduschin ausdrücklich bemerkt: „daß Niemand, der nicht die genaue Kenntniß der Ehegesetze besitzet, sich weder mit einer Eheverbindung, Trauung, noch mit einer Ehescheidung befassen soll."

Daher ist auch überall, und besonders in den hiesigen Königl. Landen, eine immerwährende Observanz und durch mehrere Verordnungen gesetzlich gewesen, daß jede Trauung jüdischer Eheverlobten nur von dem Rabbiner des Orts, oder von dem, der von diesem oder dem Ober-Landrabbiner dazu autorisirt und beauftragt gewesen, verrichtet wurde.

Gegenwärtig aber und nach dem Ed. v. 11. März 1812 §. 25 ist dieses um so nothwendiger. Denn erstlich, so bezieht sich diese Verordnung auf den §. 136. Tit. 1. Th. II des A. L. R. als wo ausdrücklich festgesetzt ist:

„eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen,"

und hier Niemand als der Rabbiner die Stelle des Priesters vertreten kann. Zweitens, so soll nach dem vorallegirten Edikt zwar dem Aufgebote die Bekanntmachung in der Synagoge gleich geachtet werden, und folglich darf auch keine Trauung erfolgen, bevor nicht diese Bekanntmachung geschehen ist. Hiervon ist nun aber nur der Rabbiner unterrichtet, ob die Eheverbindung wirklich in der Synagoge bekannt gemacht worden ist; so wie auch nur bei ihm, nach Inhalt der Bekanntmachung in der Synagoge jeder etwanige Einspruch angezeigt werden soll, und daher auch nur er es wissen kann, ob dergleichen Einsprüche vorhanden sind oder nicht, und im ersten Falle die Trauung so lange versaget und unterläßt, bis der Einspruch beseitigt ist. Wenn aber die Trauung von einem jeden andern geschehen sollte, so würde der Zweck des Gesetzes verfehlt, und Trauungen, obgleich Einsprüche vorhanden sind, vollzogen werden.

Es haben daher auch die Aeltesten der hiesigen Judenschaft gleich nach Publizirung des Ed. v. 11. März 1812 die hier in Abschrift anliegende Bekanntmachung an die jüdische Gemeinde erlassen, und ad 3. daselbst ausdrücklich bemerkt, daß keine Trauung von Jemand anders, als durch den Rabbiner und die von ihm Beauftragten geschehen dürfe.

Ad 2. so ist in frühern Zeiten und als das jüdische Gericht eine vollständige Jurisdiktion über die jüdische Gemeinde hatte, in den Fällen, wo der Ehemann berechtigt ist, der Ehefrau den Scheidebrief wider ihren Willen aufzudringen,

(Ritualgesetz l. c. Abschn. 17. §. 2.)

die Art der Ehescheidung desselben mannigfacher Weise gewesen.

Zuvörderst nämlich wurden Zwangsmittel gegen die Frau verfüget, wodurch sie veranlaßt wurde, denselben in gerichtlicher Form anzunehmen. Nämlich, daß 1. der Ehemann ihr weder Kleider, noch sonstigen Unterhalt, und selbst ihr wirklich eingebrachtes Vermögen nicht gab, sondern letzteres nur deponirte, und welches ihr nur gegen Annahme des Scheidebriefs und mit demselben Zug um Zug ausgehändigt wurde. Ist sie hierdurch nicht zur Aufnahme bewogen worden, oder ward dieses Mittel voraussehend als unwirksam geachtet, so konnte 2. das Gericht sie durch Geißelzucht, eine Art Leibesstrafe, (conf. l. c. Abschnitt I. §. 1. Anmerk.) zur Annahme desselben zwingen lassen. Talmud Tractat Kesuboth Abschn. 7. fol. 77. Waren aber diese Zwangsmittel auch fruchtlos ausgefallen, so wurde 3. der Versuch gemacht, ihr den Scheidebrief durch den Ehemann oder seinen Bevollmächtigten, in Gegenwart zweier Zeugen, in ihre eigenthümliche oder gemiethete Wohnung und wo sie zugegen war, hinzubringen oder hinzulegen. Wenn aber endlich auch dieses Mittel unausführbar blieb, so wurde 4. sie durch dazu vom Gericht beauftragte Personen, sobald man ihrer habhaft werden konnte, so lange mit Gewalt festgehalten, bis ihr der Ehemann, oder dessen Bevollmächtigter, den Scheidebrief entweder in die Hände gegeben, oder in ihrer Gegenwart in ihr Zimmer gelegt hat. Tract. Gittin, Abschn. 8. fol. 77. In gleichem Maße hatte das jüdische Gericht in den Fällen, wo der Mann zur Ertheilung des Scheidebriefes gezwungen werden konnte, das Recht, denselben durch den Bann und durch Leibesstrafen dazu anzuhalten.

Von der Zeit ab, als das jüdische Gericht zu keiner dergleichen exekutivischen Verfügungen mehr ermächtigt war, geschehen diese Zwangsmittel durch Requisition an die Landesbehörden, und auf die Anträge des Rabbiners und der Assessores, wie dies im Talmud bemerkt ist, Tractat Gittin Abschn. 9. Fol. 88. und in spätern Zeiten wurden überhaupt gegen ein Individuum aus der jüdischen Gemeinde, das dem Verlangen des Rabbiners oder der Aeltesten im jüdischen Ritus nicht gehorchen wollte, Geldstrafen unter 5 Thlr. von diesen selbst, höhere aber auf deren Requisition von den Landesgerichtshöfen verfügt, und immer durch diese exekutirt. V. v. 5. Juni 1767. §. 3. N. C. C.

March. Th. II. pag. 258. Cirk. v. 22. Mai 1775. l. c. Bd. V. e. pag. 134. Nro. XXIII.

Wenn ich nun zwar den Auflagen der hohen Verf. v. 24. v. M. mich genügend entledigt zu haben glaube, so ist in der gedachten Verfügung nicht angegeben, wodurch Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister veranlaßt worden, über die dort enthaltenen Punkte Auskunft zu verlangen. Ich vermuthe daher, daß dieses lediglich in Folge meines unterthänigen Berichts an das hohe Justiz-Ministerium v. 24. Dec. v. J. geschehen ist. Deshalb sehe ich mich veranlaßt, noch folgendes gehorsamst zu bemerken. Es sind nämlich die Fälle, wo jüdische Eheleute die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes einseitig verweigern, vor Emanirung des Ed. v. 11. März 1812 von denen, die sich nachher und jetzt in den Königl. Landen, so weit jenes Edikt für die jüdischen Einwohner Gesetzeskraft hat, ereignen, wesentlich unterschieden.

Denn zu jener Zeit, als auch die bürgerliche Wirkung einer Ehetrennung von der Ertheilung und Annahme des Scheidebriefes abhing, war Seitens des dissentirenden Ehegatten zugleich die Absicht und der Zweck verbunden, sich von dem andern Ehegatten gar nicht zu trennen, sondern vielmehr in jeder Rücksicht verehelicht zu bleiben; hierzu konnte nun der Ehegatte, der die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes verweigerte, durch die bürgerlichen Verhältnisse zwischen ihm und dem andern Ehegatten manchen Grund haben. Es bemühte sich daher auch das vormalige jüdische Gericht, das Motiv der Verweigerung aufzufinden und zur Sprache zu bringen; und in der Regel wurde deshalb zwischen den Ehegatten ein gütliches Abkommen zu Stande gebracht, wodurch der früher der Scheidung widersprechende Ehegatte von seiner Weigerung abstand, und in die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes freiwillig konsentirte. Daher auch zu jenen Zeiten nur sehr selten anzuwendende Zwangsmittel vorgekommen sind.

Gegenwärtig aber, wo nach §. 27 des Allerh. Ed. v. 11. März 1812 die Ehetrennung hinsichts der bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Eheleute nur durch das richterliche Erkenntniß bewirkt wird, welches der Ertheilung des Scheidebriefes vorausgehen muß, folglich auch kein Ehegatte je ein rechtliches Motiv zur Weigerung der Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes haben kann, indem die Ehe in jeder bürgerlichen Rücksicht, auch wenn der Scheidebrief gar nicht ertheilt wird, immer als getrennt anzusehen ist, und daher weder aus der Ertheilung ein Vortheil, noch aus der Nichtertheilung ein Nachtheil erwachsen kann. Hier also ist die einstimmige Weigerung zur Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes eine bloße Chikane und Störung des andern Theils in der Ausübung seiner Religionsgesetze und Zeremonien, und daher dieser auch wohl befugt ist, zu verlangen, daß jener durch richterliche Hülfe zur Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes angehalten werde. Nur wenn beide Theile den Scheidebrief nicht verlangen, kann dieses ihrem Gewissen überlassen bleiben, jedoch aber kann keine anderweitige Trauung einer zweiten Ehe vor der Ertheilung des Scheidebriefes erfolgen.

(Hinschius Wochenschrift 1837. S. 513. und Heinemann a. a. O. S. 258.)

8) Dieses Gutachten veranlaßte das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 28. März 1820.

Nach Erwägung des, mit dem Berichte des Königl. Kammergerichts v. 21. Febr. c. in der Ehescheidungs-Sache des Kaufmanns A... eingekommenen, von dem Vice-Ober-Landrabbiner anderweit abgegebenen motivirten Gutachtens, hält der Chef der Justiz es für unbedenklich, daß die geschiedene A... nach erfolgter Annahme des den Scheidebrief involvirenden Ehescheidungs-Erkenntnisses zur Ausstellung des erforderlichen anderweiten Konsenses oder der diesen Konsens vertretenden Annahme des Scheidebriefes, nach jüdischem Ritus, durch gesetzliche Zwangsmittel angehalten werden kann und muß. Denn sie hat selbst nicht nur auf die Ehetrennung angetragen, sondern sich auch der Kognition des Königl. Kammergerichts freiwillig in der Sache unterworfen.

Der erfolgte Ausspruch des Gerichts ziehet nach dem Gesetz v. 11. März 1812 schon an und für sich selbst alle Wirkungen der Ehescheidung in bürgerlicher Hinsicht nach sich, und wo — wie dies hier der Fall ist — diese Wirkungen durch bloße Chikane des andern Theils, und ohne daß dabei ein Gewissens-Skrupel gedenkbar sein kann, in ritueller Hinsicht gehemmt zu werden Gefahr laufen, da ist der Richter eben so ermächtigt und verpflichtet, sein Amt durch Auferlegung gesetzlicher Zwangsmittel eintreten zu lassen, als nach der Auseinandersetzung des ꝛc. Weyl der Rabbiner in sonstigen Fällen gewesen sein würde. Auch sprechen die von dem Vice-Ober-Landrabbiner allegirten Gesetz-Stellen dergestalt dafür, daß dadurch die Lücke, so das Königl. Kammergericht in diesem Theil der Gesetzgebung zu finden vermeint, gedeckt wird. Eventualiter wird es kein Bedenken haben, in künftigen Scheidungsfällen dieser Art die Verpflichtung zur Ausstellung des Konsenses in die anderweite Verheirathung, in dem Erkenntnisse mit auszudrücken. Eines speziellen Gesetzes bedarf es hierüber nicht, da hierin nur ein, die

Erreichung des gesetzlichen Endzwecks entsprechendes Mittel liegt, und den Judikaten dadurch ihre, nach den Ritual-Gesetzen erforderliche vollendete Wirkung gegeben wird [1]).

Das K. Kammergericht wird befehligt, diesem gemäß die nöthige Verfügung zur Abhülfe der von dem A... geführten Beschwerde zu stellen [2]).

(Ergänz. zum L. R. II. 1. §§. 731. 732. Jurist. Zeitung 1837 S. 520. Central-Bl. 1837. S. 891. Heinemann I. S. 263.)

9) Ebenso verfügte ein R. v. 15. März 1825, und das R. v. 11. März 1837 disponirte gleichfalls, daß der Scheidebrief nach jüdischen Ritualgesetzen der Wiederverheirathung unerläßlich vorausgehen müsse und dazu der nach G. O. I 24. §. 52. zulässige Zwang angewendet werden könne.

(Jahrb. Bd. 49. S. 161. Gräff Bd. 10. S. 44.)

Zweites Kapitel.

Von der väterlichen Gewalt.

I. Eheliche Kinder.

In dieser Beziehung gelten die allgemeinen Bestimmungen des L. R. II. 2. §§. 58 ff. Da insbesondere das L. R. den Verlust der väterlichen Gewalt nicht für den Fall ausspricht, daß das jüdische Kind zur christlichen Religion übertritt, so sind die früheren entgegengesetzten Bestimmungen des Edikt. v. 20. Juli 1774 u. 8. Okt. 1772 für aufgehoben zu erachten [3]).

II.

Uneheliche Kinder.

Uneheliche Kinder stehen nach dem L. R. II. 2. §. 644. nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern nur unter der ihnen vom Staate verordneten Vormundschaft. Ueber ihre religiöse Erziehung bemerken die §§. 642. 643. l. c., daß sie bis zum beendeten 14. Jahre in dem Glaubensbekennt-

---

[1]) Sehr richtig bemerkt Koch a. a. O. S. 184. in Beziehung auf dieses R., daß nicht einzusehen, mit welchem Recht Jemand etwas zu thun durch Exekution angehalten werden kann, wozu er nicht verurtheilt ist; und noch weniger sei einleuchtend, aus welchem Rechtsgrunde Jemand etwas zu thun verurtheilt werden soll, wozu er nach bürgerlichem Rechte nicht verbunden ist, da die Bibel und der Talmud als Gesetzbücher nicht recipirt sind.

[2]) An die Partei erging das folgende R. vom nämlichen Datum.

Der geschiedenen Mosson wird in der Anlage eine Abschrift des, auf Veranlassung ihrer Eingabe v. 24. Dec. v. J. über die Zulässigkeit ihrer anderweiten Verheirathung vom Ober-Land-Rabbiner erforderten Gutachtens zugefertigt, mit dem Eröffnen, daß der Justizminister sich hiernach lediglich darauf beschränken muß, Supplikantin auf die Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 52. zu verweisen. Ausgedehntere Zwangsmittel gestatten die Gesetze um so weniger, als der vorliegende Fall zu den Ausnahmen gehört, welche nach dem Ed v. 11. März 1812 §. 21. für die, wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere Formen gebundenen Handlungen gemacht sind. Glaubt Supplikantin sich nach ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung bei der intendirten anderweiten Verheirathung über diese Formen nicht hinwegsetzen zu können, so bleibt ihr nichts übrig, als den Weg zu verfolgen, welchen die A. G. O. a. a. O. vorschreibt.

(Ergänz. zum L. R. II. 1. §§. 731. 732. Jurist. Zeitung 1837. S. 520. Central-Bl. 1837. S. 891.)

[3]) N. C. C. V. d. S. 337. Durch die K. O. v. 4. Nov. 1786 und das R. v. 7. Nov. 1786 (N. C. C. VIII. 197.) war vorgeschrieben, daß der Vater das Kind für den Fall des Uebertritts zur christl. Religion nicht enterben könne. Eine Abhandlung in Hymmens Beiträgen Sammlung V. S. 144. führte das Gegentheil aus.

nisse der Mutter erzogen werden, wenn aber der Vater ein Christ, die Mutter einer anderen Religionspartei zugethan, bis nach zurückgelegtem 14. Jahre in der christlichen Religion.

Ueber die Entstehung dieser Bestimmungen theilen die Gesetzrevisoren folgende interessante Momente mit.

Der §. 460 des gedr. Entw. bestimmte, wie schon durch ein Konkl. der Ges. Komm. v. 11. Dec. 1781 (Klein's Ann. I. 12. Rabe I. 6., 582—583) festgesetzt war, ohne Ausnahme, daß uneheliche Kinder bis nach zurückgelegtem 14. Jahre in der Religion der Mutter erzogen werden sollten.

Ein Monent meinte zwar, die Söhne sollten nach der Religion des Vaters, und die Töchter nach der Religion der Mutter unterrichtet werden, wie man bei ehelichen Kindern angenommen hatte (gedr. Entw. §. 43. A. L. R. §. 76. h. t.). Auch Herr v. Grolman wollte die bei ehelichen Kindern vorgeschriebenen Regeln in soweit beibehalten,

daß, so lange die Eltern einig wären, ihnen Niemand vorzuschreiben habe, in welcher Religion das Kind unterrichtet werden solle.

Aber, fährt er fort,

sind die Eltern uneinig, so muß die Mutter vorgehen, deren Namen und Stand das Kind führen soll. (Mat. Bd. 73 f. 557v. §. 460. mon. 2. et marg.)

Indessen ist die Regel unverändert stehen geblieben, daß uneheliche Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden sollen.

Nun fragte das Kammergericht: „Soll dies auch alsdann stattfinden, wenn die Mutter jüdischer, der Vater aber christlicher Religion ist, und dieser das Kind zur Erziehung zu sich nehmen will? Das Kind kommt bei der christlichen Religion besser fort.

Herr v. Grolman meinte:

„Ob die Mutter eine Jüdin, und der Vater ein Christ ist, macht eben so wenig Unterschied, als wenn die Mutter eine Christin und der Vater ein Jude ist."

(Mat. Bd. 73 f. 557v. §. 460. mon. 1. et marg.)

Allein Suarez erklärte:

„So wenig ich sonst dafür bin, Juden in der Gesetzgebung härter, als Christen zu behandeln, so würde ich doch dem Voto des Kammergerichts beitreten, daß, wenn die Mutter eine Jüdin, der Vater aber ein Christ wäre, und letzterer die Erziehung des Kindes selbst übernehmen wollte, ihm freistehen müsse, solches in der christlichen Religion erziehen lassen,

weil das zeitliche Wohl des Kindes (mit welchem es die Gesetzgebung nur zu thun hat) dieses offenbar erfordert." (Rev. mon. Mat. Bd. 80. Abschr. Bd. II. f. 594. et v.)

Demgemäß wurde die Ausnahme im Koncept zum umgearb. Entw. (Mat. Bd. 82 f. 51. §. 646.) und im Manuskr. zum Ges. Buch (Mat. Bd. 86 f. 158v.) dahin gefaßt:

„doch kann der Vater, welcher der christlichen Religion zugethan ist, ein Kind, welches von ihm mit einer Person eines anderen Glaubensbekenntnisses außer der Ehe erzeugt worden, in der christlichen Religion erziehen lassen."

Dieser §. ist jedoch im Manuskr. z. G. B. (l. c.) durchstrichen, und dafür der jetzige §. 643. substituirt worden, nach welchem

uneheliche Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden müssen, wenn er ein Christ ist und die Mutter nicht;

ohne Zweifel aus Veranlassung eines während der Redaktion vorgekommenen Falles und der dadurch herbeigeführten K. O. v. 9. Okt. 1789, worin dies auf einen von Suarez selbst koncipirten Bericht des Staatsraths festgesetzt wurde. Er sagt darin: das ältere Konkl. der Ges. Komm., welches unehl. Kinder in der Rel. der Mutter erzogen wissen wolle, habe nur an den Unterschied der christl. Rel. Partheien gedacht. Dem Kinde sei in jeder Beziehung besser prospicirt, wenn es in der christl. Rel. erzogen werde. Die Gesetze, welche die gar zu große Vermehrung der Juden zu verhindern suchten, würden mit sich selbst in Widerspruch stehen, wenn sie solche Vermehrung durch unerlaubten Beischlaf begünstigen wollten. Ueberhaupt scheine es unschicklich zu sein, in zweifelhaften Fällen, wo es, wie hier, gar nicht auf Toleranz ankomme, die öffentliche Rel. des Staats einer blos geduldeten Sekte nachzusetzen (act. des Geh. St. Archivs, betr. die Anfrage, in welcher Rel. ein von einer Jüdin und einem Christen erzeugtes uneheliches Kind zu erziehen. R. 7. Nr. 70. de 1789.)

(Gesetzrev. a. a. O. Mot. zu Thl. II. Tit. 2. §§. 263—264 der E. S. 203—205.)

Obigen gesetzlichen Vorschriften gemäß bestimmen

1) Das R. v. 11. April 1823, daß die vormundschaftlichen Behörden dafür verantwortlich, daß uneheliche Kinder, welche eine Jüdin mit einem Christen erzeugt, in der christlichen Religion erzogen werden.
(Jahrb. Bd. 21. S. 249. Gräff Bd. 1. S. 174.)

2) Das R. v. 31. Dec. 1834, daß uneheliche Kinder, wenn einer der Eltern der christlichen Religion zugethan ist, ohne Rücksicht auf den Willen der Eltern in der letzteren zu erziehen seien.
(Jahrb. Bd. 44. S. 353. Gräff Bd. 8. S. 68.)

Drittes Kapitel.

Von der Volljährigkeit und der Vormundschaft.

I.

Volljährigkeit.

1) Nach den Ritualgesetzen wird der Jude großjährig, wenn er 13 Jahr und einen Tag alt ist, die Jüdin, wenn sie 12 Jahr alt, auch mannbar ist[1]). Schon das R. v. 13. Dec. 1768[2]) setzte jedoch die Großjährigkeit auf das vollendete zwanzigste Jahr und diese Bestimmung ging in den §. 3 des Anh. zum A. L. R. über: „Die Großjährigkeit der Juden nimmt, ohne Unterschied des Geschlechts, mit der Vollendung des zwanzigsten Jahres ihren Anfang."

2) Das Ed. v. 11. März 1812 hob dagegen im §. 20. auch diesen Unterschied zwischen Juden und Christen auf und Dasselbe thut der §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen.

3) Was nun die neuen und wiedererworbenen Provinzen anlangt, wo nach der K. O. v. 8. Aug. 1830 die alte Verfassung der Juden aufrecht erhalten worden, sprechen zwar die sämmtlichen Patente wegen Einführung des L. R. aus, daß der Terminus majorennitatis allgemein auf das 24. Jahr festgesetzt werde, erwähnen aber dabei der Juden nicht besonders, und da durch dieselben das A. L. R. nebst dessen späteren Deklarationen (also mit dem Anh.) eingeführt ist, so ist, wie auch das R. v. 30. Okt. 1818 (Jahrb. Bd. 12. S. 255. Gräff Bd. 1. S. 31.) in Betreff der Juden im Großherzogthum Posen ausspricht, anzunehmen, daß es, wo das Edikt v. 11. März 1812 nicht gilt[3]), und in Betreff der nicht naturalisirten Posener Juden[4]), noch jetzt bei dem Anh. §. 3. bewen-

---

[1]) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 1. S. 36.

[2]) N. C. C. T. IV. S. 506. Rabe Bd. 1. Abthl. 3. S. 427.
Das R. v. 3. März 1798 ließ es jedoch für Neu-, Ost- u. Süd-Preußen bei den Bestimmungen der Ritualgesetze. (Stengel Bd. 10. S. 179. Rabe Bd. 5. S. 53.)

[3]) Das C. R. v. 10. Aug. 1841 an das Kammergericht und die O. L. Gerichte zu Frankfurt, Glogau, Marienwerder, Naumburg, Magdeburg, Halberstadt, Münster, Hamm, Paderborn und Arensberg, bemerkt, daß bei einigen Gerichten Zweifel darüber entstanden seien: ob in denjenigen Landestheilen, wo zwar das A. L. R., aber nicht das Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerl. Verh. der Juden oder die vorläufige V. v. 1. Juni 1833 wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen eingeführt ist, die Volljährigkeit der Juden mit dem 20. oder 24. Lebensjahre eintrete? Die genannten Obergerichte werden daher aufgefordert, über die bisherige Praxis und deren Gründe zu berichten und die Bezirke genau zu bezeichnen, auf welche eine etwanige Deklaration sich zu erstrecken haben würde. (Justizmin. Bl. 1841 S. 252.) — Es ist eine definitive Bestimmung indeß hierüber noch nicht erlassen worden.

[4]) In der Jur. Z. 1834 S. 496 ff. wird dagegen ausgeführt, daß in Bezug auf die Posener Juden auch rücksichts der Majorennitäts-Termine keine Ausnahme von

det, in sofern nicht ein anderer provinzieller Major. Termin gilt. Das in Rücksicht der Juden in den ehemals Königlich Westphälischen Landestheilen erlassene R. v. 24. Juni 1836 steht hiermit auch nicht im Widerspruch.

Es bestimmt:

Die Königl. Gerichts-Deputation zu Salzkotten hat bei dem Justiz-Minister darüber angefragt:

mit welchem Lebensjahre der Majorennitätstermin der dortigen Juden nach der gegenwärtigen Gesetzgebung eintrete?

Das Königl. Oberlandesgericht erhält anliegend Abschrift des betreffenden Ber. v. 12. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der darin entwickelten Ansicht dahin beitritt:

daß nach §. 14 des Publikationspatents zur Einführung des A. L. R. v. 9. Sept. 1814 der Eintritt der Majorennität der dortigen Juden, gleich wie der übrigen Unterthanen, mit dem vollendeten 24. Lebensjahre anzunehmen ist.

Dieser Annahme steht die Allerh. K. O. v. 8. August 1830 (G. S. S. 116.), nicht entgegen, sie bestimmt nur, daß das Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden dort nicht eingeführt sei, daß vielmehr diese besonderen Verhältnisse der Juden nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden müßten. Hätten also die Juden nach den frühern Gesetzen einen besondern von der allgemeinen Verfassung abweichenden Majorennitätstermin gehabt, so würde dieser allerdings noch gegenwärtig gelten. Dies ist aber nicht der Fall. Sie waren vielmehr, wie der Art. 1. des Dekrets v. 27. Jan. 1808 klar ergiebt, allen übrigen Unterthanen in dieser Beziehung und sonst gleich gestellt, mithin auch gleich dieser jeder allgemeinen gesetzlichen Abänderung des Majorennitätstermins unterworfen. Es folgt hieraus, daß der frühere allgemein gesetzliche Majorennitätstermin von 21 Jahren auch in Betreff der Juden durch die Einführung des A. L. R. wegfallen und an dessen Stelle der landesrechtliche Majorennitätstermin von 24 Jahren nach §. 14 des Publikationspatents v. 9. Sept. 1814 getreten ist.

Hiernach hat daher das Kollegium zu verfahren, und die Verf. v. 3. Mai d. J. zurückzunehmen. (Jahrb. Bd. 47. S. 501. Gräff Bd. 10. S. 6.)

4) Was insbesondere die ehemals Königl. Sächsischen Landestheile anlangt, so nimmt in ihnen die Volljährigkeit der Juden mit vollendetem 21. Lebensjahre ihren Anfang, wie §. 1. Kap. III. der Vormundschafts-Ord. v. 11. Okt. 1782[1]) bestimmt, welche durch das Ob. Amts Reg. Patent v. 8. Dec. 1783[2]) auch in der Nieder-Lausitz publicirt ist.

5) Diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publikation des Edikts v. 11. März 1812 das 20. Jahr schon zurückgelegt hatten, können nicht wieder in die Minderjährigkeit zurücktreten, sondern müssen als großjährig behandelt werden.

(R. v. 28. Aug. 1822 u. R. v. 5. Jan. 1813 sub Nr. 2. Jahrb. Bd. 1. S. 203. u. Bd. 2. S. 181—186. Gräff Bd. 1. S. 30. u. S. 265—269.)

II.

Vormundschaft.

Moses Mendelssohn, a. a. O. 2. Hauptst. 2. Abschn. §. 1.
Terlinden, a. a. O. §. 468 ff.

Früher wurde die Vormundschaft durch die Rabbiner geführt. Das Ed.

---

der Vorschrift zugelassen werden könne, wonach die Minderjährigkeit ohne Unterschied des Orts, der Herkunft und des Standes bis zum zurückgelegten 24. Jahre daure, weil der §. 27 der V. v. 1. Juni 1833 in Beziehung auf alle in ihr selbst nicht anders bestimmte Verhältnisse alle, wegen der Juden früher ergangenen Verordnungen aufgehoben und alle Juden den christlichen Einwohnern gleichgestellt habe. Die V. deute das auch an andern Orten genugsam an, da sie z. B. im §. 25. den nicht naturalisirten Juden vor erreichtem vierundzwanzigsten Jahre die Schließung einer Ehe nicht gestatte.

[1]) Cod. August. II. Forts. Thl. I. S. 383.
[2]) Cod. August. II. Forts. Thl. III. S. 801.

v. 11. März 1812 §§. 29. 30. hob jedoch in dieser Beziehung jeden Unterschied auf. In Ansehung des Ueberganges der Vormundschaften von den Rabbinern auf die Gerichte verordneten die R. v. 30. Juni 1812[1]), 5. Jan. u. 20. April 1813[2]). Die nur in Beziehung auf Berlin gemachte Ausnahme, daß dort das Obergericht die Vormundschaft über die Juden führte, auf welche Ausnahme sich die R. v. 26. Jan. und 23. Febr. 1813 rücksichtlich der Bevormundung unehelicher Kinder daselbst beziehen[3]), ist demnächst gleichfalls aufgehoben.

Daß Christen nicht Vormünder von Juden und Juden nicht Vormünder von Christen werden können bestimmt das L. R. II. 18. §. 137[4]). Unehelichen Kindern eines Juden oder einer Jüdin, die einen christlichen Vater, oder eine christliche Mutter haben, wird nach dem in der Note gedachten R. ein christlicher Vormund gegeben.

Viertes Kapitel.

Das Erbrecht.

In Betreff der jüdischen Ritualgesetze sind zu vergleichen:
Josephi Karo, sententiae Rabinorum de successione ab intestato et testament. editae a G. H. Stuck cum praef. Nettelbladt. Halae 1775.
Moses Mendelssohn, a. a. O. Hauptst. 2 u. folg. Abschn.
Terlinden, a. a. O. §§. 446—467 u. §. 429 ff.

Durch §. 20 des Ed. v. 11. März 1812 sind die jüdischen Gesetze auch in Beziehung auf die testamentarische und Intestat-Erbfolge in den alten Provinzen aufgehoben worden. In Betreff der früheren Fälle sind die R. v. 2. April und 18. Juni 1814 zu vergleichen[5]). Es kam vor dem J. 1812 nicht das Landrecht, sondern das jüdische Ritualgesetz zur Anwendung, welches durch das Gen. Jud. Prio. v. 17. Apr. 1750 anerkannt war[6]).

In Betreff der Testamente spricht sich

1) über die Form der Judentestamente das Gutachten des Ob. Landrabbiners v. 29. Mai 1793 aus (Stengel Bd. 5. S. 187. Rabe Bd. 3. S. 437.) und

2) über die vor dem 11. März 1812 entworfenen Testamente die R. v. 21. März 1812 und 2. April 1814[7]).

3) In Ansehung der Gültigkeit eines mit jüdischen Schriftzügen versehenen Testamentes bemerkt das R. d. Min. (v. Kircheisen) v. 23. Juni 1812 an das K. O. L. G. zu Stettin.

Dem K. O. L. G. zu Stettin wird auf die mittelst Ber. v. 15. d. M. gethane Anfrage: ob ein mit jüdischen Schriftzügen unterzeichnetes Testament als rechtsgültig anzunehmen sei, Folgendes eröffnet. Das Ed. v. 11. März d. J. verpflichtet die Juden, bei ihren Namensunterschriften sich keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen, und macht von der Beobachtung dieser Vorschrift die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger abhängig.

Dem Stadtgerichte zu Stargard hat daher in dem zu der gedachten Anfrage Veran-

---

[1]) Jahrb. Bd. 1. S. 68. Gräff Bd. 1. S. 265.
[2]) Jahrb. Bd. 2. S. 181. Gräff Bd. 1. S. 269.
[3]) Jahrb. Bd. 2. S. 190. Gräff Bd. 1. S. 271.
[4]) Schon das R. v. 30. Juni 1794 hatte Letzteres bestimmt. (N. C. C. T. IX. S. 2361.)
[5]) Vergl. oben Abthl. I. Abschn. III. sub I. 3. 4.
[6]) Es spricht dies auch das Erk. des Geh. Ob. Trib. v. 18. Juni 1838 aus. (Heinemann Bd. 2. S. 170.)
[7]) S. Note 1.

lassung gebenden besonderen Falle allerdings obgelegen, der Ehefrau des M. J..., welche das von ihr niedergelegte Testament geständlich in jüdischer Sprache unterschrieben hat, das erwähnte Edikt vorzuhalten, und sie auf die Folgen der unterlassenen Beobachtung desselben aufmerksam zu machen. In sofern solches noch nicht geschehen ist, muß es daher nachgeholet, und die Testatrix dadurch veranlasset werden, ihre Namensunterschrift dem Edikte gemäß zu berichtigen. Wenn dieselbe aber sich dessen weigert, so ist es genug, daß ihre Weigerung zum Protokoll vermerkt werde, und versteht es sich von selbst, daß das Stadtgericht, welches hiernach, der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. II. Tit. 2. §§. 31—33. gemäß, des Seinige gethan hat, für die Folgen nicht weiter verantwortlich ist ꝛc. (Jahrb. Bd. 1. S. 67. Gräff Bd. 1. S. 48.)

In Betreff der Gültigkeit der vor 1812 nach jüdischem Ritus geschlossenen Ehepakten vergl. die in einem speziellen Falle abgegebenen Gutachten bei Heinemann, Bd. 1. S. 103—129.

Fünftes Kapitel.

Gütergemeinschaft.

An Orten, wo Gütergemeinschaft unter Eheleuten durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist, sind derselben auch Eheleute jüdischer Religion unterworfen, und es müssen insbesondere alle von ihnen vorgenommenen Handlungen in Beziehung auf Dritte nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden, auch wenn die Ehe vor Publikation des Ed. v. 11. März 1812 vollzogen worden, in sofern nicht die Gütergemeinschaft nach Publikation dieses Ed. durch Vertrag ausgeschlossen worden ist. Wenn der Eintritt der Gütergemeinschaft dadurch bedingt ist, daß die Ehe beerbt, so kommt es bei jüdischen Eheleuten nicht darauf an, ob die Kinder vor oder nach Publikation des Ed. v. 11. März 1812 geboren sind. So wurde erkannt durch die drei gleichlautenden Erkenntnisse des Stadtgerichts zu Breslau und ersten Senats des O. L. G. daselbst de publ. 18. April 1834 und 16. März 1836 und des Geh. Ob. Trib. vom 18. Febr. 1837 [1]).

Von den nämlichen Ansichten gehen mit Recht aus:

Koch (Die Juden im Preuß. Staate. S. 191.) und

Bornemann (Syst. Bd. 5. S. 168.), wogegen

Schmidt (Familien-Recht S. 273—276.) die entgegengesetzte Ansicht auszuführen versucht.

Sechstes Kapitel.

Verträge.

I. Darlehne.

A. In Ansehung der Zinsen bestimmt

1) das L. R. I. 11. §§. 805. 806.

„Kaufleuten ist erlaubt Sechs, und Juden Acht vom Hundert, an Zinsen sich verschreiben zu lassen,"

„Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute haben, müssen darnach, auch in Ansehung des erlaubten Zinssatzes beurtheilt werden."

§. 836. Kaufleute und Juden können den höchsten ihnen erlaubten Zinssatz als Zögerungszinsen fordern, wenn sie gleich im Instrumente selbst sich nur niedrigere Zinsen versprechen lassen.

2) In Betreff der alten Provinzen bestimmt jedoch die Erklärung der

[1]) Simon Entsch. Bd. 2. S. 234 ff. Koch Archiv Bd. 1. S. 544 ff.

V. v. 11. März 1812, daß kein Staatsbürger jüdischer Religion, höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinsen rechtsgültiger Weise sich versprechen, noch zahlen lassen dürfe, vom 20. April 1813.

Ich habe aus Ihrem Berichte mit Mißfallen ersehen, daß einige Juden im Departement der Liegnitzschen Regierung sich noch jetzt unterfangen, von ihren Schuldnern übermäßige Zinsen, unter dem Vorwande zu erheben, daß ihnen solches durch das der Judenschaft zu Groß-Glogau ertheilte Privilegium v. 25. Mai 1743 erlaubt sei. Da dies der Absicht des Ed. v. 11. März 1812 ganz zuwider ist, welches, mit Aufhebung aller die Juden betreffenden und nicht ausdrücklich beibehaltenen früheren gesetzlichen Vorschriften, verordnet, daß die Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen und in ihren privatrechtlichen Verhältnissen nach eben den Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche anderen Bürgern des Staates zur Richtschnur dienen; so folgt von selbst, daß auch die in dem Privilegio v. 25. Mai 1743, so wie in dem Generalprivilegio v. 17. April 1750 und in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 805. enthaltenen besonderen Bestimmungen wegen der den Juden damals erlaubten Zinsen für aufgehoben zu achten sind.

Kein Jude kann daher höhere, als landübliche, oder, wenn er ein Kaufmann ist, höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinsen, rechtsgültigerweise sich versprechen noch zahlen lassen. Auch aus Verträgen, die vor der Publikation des Ed. v. 11. März 1812 errichtet worden, dürfen keine höhere Zinsen, doch mit Ausnahme der bis zum Tage der Publikation dieses Edikts laufenden, erhoben werden.

In Ansehung der durch rechtskräftige, vor der Publikation des Edikts eröffnete Erkenntnisse, nach damals geltenden Rechten, festgesetzten Zinsen, soll es bei dem, was einmal erkannt ist, das Verbleiben haben.

Gegen diejenigen Juden, welche höhere Zinsen, als die Gesetze, nach den vorstehenden Bestimmungen verstatten, sich versprechen oder geben lassen, ist nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1271 u. ff. zu verfahren.

Ich beauftrage Sie, dieses durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß allenthalben fest darüber gehalten werde.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1813. Nr. 183.)

3) **Dasselbe gilt im Großherzogthum Posen nach §. 20 der V. v. 1. Juni 1833.**

B. In Betreff der Form der Darlehne gelten einige besondere Bestimmungen.

1) **In den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen bestimmt das Mandat v. 1. August 1811, welches auch in den Lausitzen publizirt ist [1]):**

Alle zwischen einem Christen als Schuldner und einem Juden als Gläubiger, oder zwischen einem Christen als Cedenten oder Indossanten und einem Juden als Cessionar oder Indossatar in der Nieder-Lausitz geschlossenen Darlehns und Cessions-Geschäfte sind nichtig, wenn nicht das darüber ausgestellte Dokument gerichtlich rekognoscirt, die Valuta baar vor Gericht aufgezählt und in Empfang genommen, auch daß beides geschehen sei, in dem Rekognitions-Protokoll mit bemerkt ist. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist der Fall, wenn der christliche Empfänger des Darlehns oder der Valuta, ein Kauf- und Handelsmann oder eine handeltreibende Frauensperson ist.

Dem jüdischen Darleiher ist bei Verlust seiner ganzen Forderung und bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geschäfts verboten, mit dem Anleihenden zu stipuliren, daß ihm nach der gerichtlichen Verhandlung wieder etwas von der vor Gericht aufgezählten Summe, unter dem Vorwande der Provision, Courtage, oder unter irgend einem andern Titel zurückgegeben werde. Bei gleicher Strafe muß auch das Darlehn ganz in baarem Gelde bestehen und es dürfen keine Waaren, Preziosen oder andere Mobilien, auch keine Schuldforderungen statt baaren Geldes gegeben oder angerechnet werden.

Eben so wenig kann eine Klage angenommen werden, wenn Schuldverschreibungen, Wechsel oder Cessionen, von einem in der Nieder-Lausitz wohnhaften, nicht zu dem Handelsstande gehörigen Christen, an einen ebendaselbst wohnhaften Juden, außerhalb der Nieder-Lausitz ausgestellt und dabei nicht die im ersten Absatze enthaltenen Vorschriften beobachtet, oder wenn den im zweiten und dritten enthaltenen Ge- und Verboten zuwider gehandelt worden.

---

[1]) Cod. Aug. III. Forts. Thl. I. S. 256.

2. Eine Bestimmung der Kurkölnischen Juden-Ordn. v. 28. Juni 1700. Kap. IV.[1]) und der V. v. 14. Dec. 1771[2]), daß Personen geringen Standes gültigerweise nur vor zwei christlichen Zeugen, welche der Auszahlung des Geldes beigewohnt, an Juden Schuldscheine ausstellen können, ist nach dem Zeugnisse des O.-L. G. zu Arnsberg völlig obsolet geworden und in judicando seit undenklicher Zeit nicht mehr in Anwendung gekommen[3]).

3. In Ostpreußen und dem Großherzogthume Posen kommt eine besondere Form der Darlehns-Urkunde unter Juden vor. In der Urkunde, Mamre[4]) genannt, bekennt der Schuldner ein Darlehn empfangen zu haben, und ist vermöge dieses Bekenntnisses ohne alle Einrede die darin bemerkte Schuld zu bezahlen verbunden. Die Form dieses Instruments ist diese: Auf der einen Seite eines Zettels wird der ganze Inhalt der Obligation, nämlich die Summe und Ursache der Schuld, der Ort der zu leistenden Zahlung und der Name des Gläubigers, auf der andern Seite aber wird der Name des Schuldners und des Rabbiners nebst den Zeugen, welche zur öffentlichen Beglaubigung einer solchen Urkunde gebraucht worden, verzeichnet. Es giebt zweierlei Arten des Mamre, nämlich: Staar-Chow und Staar-Iska (Handlungsbrief und Schuldbrief), welche fast auf gleiche Weise verfertigt werden. Aus einem solchen Dokumente kann nach den jüdischen Gebräuchen ein jeder Inhaber den Schuldner vor jedem Gerichte, unter dessen Gerichtszwang er denselben antrifft, belangen.

Das Ostpreußische Provinzial-Recht erwähnt derselben im Zusatz 145. In Westpreußen kommen die Mamre-Storchows ausländischer Juden nicht vor[5]).

II. Wechsel.

I. Wechselfähigkeit.

Nach dem L. R. II. 8. §. 723 sind Juden ohne Unterschied dem Wechselrechte unterworfen.

Dies ist für die alten Provinzen durch das Ed. v. 11. März 1812 aufgehoben.

Es bemerken hierüber:

a) Das R. des Just. Min. (Kircheisen) v. 31. Aug. 1813.

Durch die sub lege remissionis originaliter anliegende Eingabe hat der Justiz-Kommissarius N. angefragt:

ob nach der Publikation des Ed. v. 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, bei den Juden, wie bei Christen, der Gewerbeschein über ein Gewerbe, welchem das A. L. R. oder spätere Verordnungen die Wechselfähigkeit beilegen, über die Wechselfähigkeit entscheide?

und der Justiz-Minister Veranlassung genommen, über diese Frage mit dem Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern zu kommuniziren. Das gedachte Departement ist mit der demselben geäußerten Meinung dahin ganz einverstanden:

daß die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 728., wonach Juden ohne Unterschied dem Wechselrecht unterworfen, durch das Ed. v. 11. März 1812 für aufge-

---

[1]) Scotti a. a. O. I. S. 557.

[2]) a. a. O. I. II. S. 910.

[3]) Revidirter Entwurf des Prov. Rechts des Herzogthums Westphalen. Berlin 1837. (Als Handschrift gedruckt.) Motive S. 2.

[4]) Jester (W. B.) diss. de indole et jure instrumenti Judaei usitati, cui Mamre nomen est. Regiomont 1755.

[5]) Revidirter Entwurf des Westpreußischen Prov. Rechts. (Als Handschrift gedruckt.) Berlin 1837. Motive S. 56.

hoben zu achten, und hiernach anzunehmen sei, daß, so wie der Jude nur unter eben den Bedingungen als ein Kaufmann anzusehen, unter welchen ein Christ dafür gelte, eben so auch die Wechselfähigkeit des einen wie des andern von gleicher Bedingung abhängig sei; daß demnach ein jeder, der einen Gewerbeschein zum Handel habe, als Kaufmann, und in dieser Eigenschaft als wechselfähig zu betrachten, und daß zu dieser Art der Wechselfähigkeit keine andern Erfordernisse, namentlich nicht der Beitritt zu einer Innung und Gilde nöthig seien ꝛc.
(Jahrb. Bd. 2. S. 197. Gräff Bd. 1. S. 211.)

b) Ebenso das R. v. 18. Juni 1814, welches unten zu vergl. ist.

c) In den ehemals Sächsischen Landestheilen ist jeder Jude mit dem zurückgelegten 25sten Jahre wechselfähig. Es bestimmt dies das Mandat v. 21. April 1724 (Cod. Aug. II. S. 2024, welches mit der Leipziger Wechsel-Ord. v. 2. Okt. 1682, durch das R. v. 9. Jan. 1730, (Cod. Aug. Forts. II. Thl. III. S. 715) auch in den Lausitzen publizirt ist.

2) Rücksichtlich der Gültigkeit eines mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneten Wechsels bemerkt das R. des Just. Min. (Kircheisen) v. 9. Mai 1818.

Es bedarf über die Frage: ob ein von einem jüdischen Staatsbürger mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneter, sonst vollständiger Wechsel, den Wechselprozeß begründen und ein solcher überhaupt als schriftliches Dokument gelten könne, oder ob diese Rechtswirkungen nur dann eintreten, wenn ein solcher Wechsel mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen unterschrieben ist? der von dem K. O. L. G. mittelst Ver. v. 17. April d. J. angetragenen authentischen Deklaration in keiner Art.

Das A. P. L. R., welches hinsichtlich der zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung nothwendigen Erfordernisse jederzeit die Quelle der Entscheidung bleibt, hat an keiner einzigen Stelle vorgeschrieben, daß ein Wechsel, um die Wechselkraft und das davon abhängige gerichtliche Verfahren zu begründen, in deutscher oder lateinischer Sprache ausgestellt, oder mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen unterzeichnet sein müsse. Die Disposition des Gesetzes lautet vielmehr Th. II. Tit. 8. §. 781. wörtlich nur dahin:

Wechsel, die blos mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit;

und der Verfasser der Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der Preuß. Landesgesetze deutet jene Disposition sehr richtig, wenn er bemerkt, daß unter dergleichen unzulässigen Zeichen fremde Buchstaben und wirkliche Schriftzüge nicht verstanden werden dürften. (C. f. Heft I. S. 203. l. a.) Der Gesetzgeber selbst bestätigt dies, indem er §. 784. l. a. feststellt:

das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, worin der Wechsel abgefaßt worden, nicht kundig sei, soll dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft nehmen.

Das K. Ob. L. G. hat sich mit obiger Ansicht auch bereits in dem Ver. v. 17. v. M. im Allgemeinen einverstanden erklärt; es behauptet aber, daß die rechtlichen Forderungen daraus, nach Emanirung des G. v. 11. März 1812, auf die jüdischen Staatsbürger nicht mehr ausgedehnt werden könnten, weil selbige fortan verpflichtet wären, sich bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Unterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen.

Das scheinbare Gewicht jener Behauptung verliert sich, wenn man erwägt,

1) daß das allegirte Gesetz hauptsächlich nur von den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Juden, so wie von den Bedingungen handelt, unter denen sie der damit verknüpften Rechte fortdauerd theilhaftig werden können;
2) daß es diejenigen Juden, welche die vorausgesetzten Bedingungen nicht erfüllen, oder selbigen zuwider handeln, als fremde Juden angesehen und behandelt wissen will. (§. 6. l. a.)

Diese Erwägung erledigt jeden Zweifel, welchen man rücksichtlich der jüdischen Staatsbürger, bei Zusammenstellung der Vorschriften des A. L. R., sowohl in allgemeiner privatrechtlicher Beziehung, als in specieller Hinsicht auf die Rechtsgültigkeit der mit jüdischen Schriftzügen von ihnen unterzeichneten Wechsel, haben könnte. Der Knoten findet sich in dem Ed. v. 11. März 1812 selbst schon mit vieler Vorsicht aufgelöset, indem es die seinen Vorschriften entgegenhandelnden jüdischen Staatsbürger ihrer bedingten Begünstigungen ipso jure verlustig erklärt, und sie in die Kategorie der fremden Juden

zurückwirft, welche nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 723. ohne Unterschied bei ihren ausgestellten Wechseln dem Wechselrechte unterliegen.

Vorstehende Auseinandersetzung wird das K. Ob. L. G. zu der Ueberzeugung führen, daß das in Sachen der Kaufleute N. N. wider den jüdischen Handelsmann N. zu N. unter dem 27. März d. J. erlassene Reskript in seinem ganzen Umfange mit den Gesetzen conform ist.

Auch stehet solches mit keinem bishero ergangenen ministeriellen Verfügungen in Widerspruch.

Die R. v. 17. Aug. 1813 und 18. Juni 1814 beziehen sich nur auf die Wechselfähigkeit der Juden, in soweit und so lange sie als jüdische Staatsbürger zu betrachten sind. Der concrete Fall stellt jederzeit erst den richtigen Gesichtspunkt hierbei fest.

Das R. v. 23. Juni 1812, worauf sich das K. Ob. L. G. sodann noch beruft, dient sogar zur Bestärkung der oben entwickelten Grundsätze. Es wird darin ausdrücklich gesagt, daß das Ed. v. 11. März 1812, von der Beobachtung seiner Vorschriften, die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenschaft, als Einländer und Staatsbürger abhängig gemacht habe, und es wird zugleich gemißbilligt, daß die Ehefrau des jüdischen Staatsbürgers M. J., welche ein von ihr niedergelegtes Testament gestandlich in jüdischer Sprache niedergeschrieben hatte, nicht auf die für sie daraus entspringenden nachtheiligen Folgen von dem Stadtgerichte zu Stargard aufmerksam gemacht war.

Ueber die Natur dieser Folgen, welche in staatsbürgerlicher Beziehung zwar niemals zweifelhaft sind, in das privatrechtliche Verhältniß aber, nach Verschiedenheit des concreten Falles, bald mehr, bald weniger eingreifend, ist von dem Chef der Justiz keine das richterliche Ermessen vinculirende materielle Entscheidung ausgegangen, die Beurtheilung derselben muß vielmehr in streitigen Fällen mit Rücksicht auf die Vorschriften des G. v. 11. März 1812. §. 20 und 21 jederzeit den kompetenten Gerichtshöfen überlassen bleiben. (Jahrb. Bd. 11. S. 222. Gräff Bd. 1. S. 214.)

3) In Betreff der Berücksichtigung der jüdischen Feiertage und des Sabbaths bestimmen

a) bei Präsentation und Acceptation der Wechsel

aa) die §§. 985—990. Tit. 8. Thl. II. L. R.: Wenn der Wechselbezogene ein Jude und der Präsentant ein Christ ist, kann Letzterer den Wechsel an einem Sonn-, hohen Fest- oder Bußtage zu präsentiren nicht verpflichtet werden, sondern kann, ohne Nachtheil seines Rechts, den nächstfolgenden Werkeltag abwarten. Dagegen kann auch von einem Juden während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festes, an welchem der Jude keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden, jedoch ist der Jude an dem nächst vorhergehenden Werkeltage sich darüber auf Verlangen des Präsentanten zu erklären schuldig.

bb) Diese Bestimmungen gelten nach §. 24. des Ed. v. 11. März 1812 auch in den alten Provinzen gegenwärtig noch.

cc) Als solche Feiertage sind nach der G. O. I. 10. §. 320. und Anh. §. 90. zu betrachten: zwei Neujahrstage, ein Versöhnungstag, der erste, zweite, siebente, achte und neunte Lauberhütten-, der erste, zweite, siebente und achte Ostertag, zwei Pfingsttage, der Tag vor dem jüdischen Neujahr, der Tag des Andenkens an die Zerstörung der Stadt Jerusalem.

dd) Grävell[1]), Bielitz[2]), Crelinger und Gräff[3]) nehmen an, daß der Jude zwar nach §. 871[4]) an den Tagen des §. 987 keine Zah-

---

[1]) Kredit-G. Bd. 3. S. 375.
[2]) Komment. Bd. 6. S. 491.
[3]) Wechsel-R. S. 200.
[4]) S. unter sub b.

lung zu leisten brauche, dagegen müsse er sich an diesen Tagen über die Acceptation eines Wechsels erklären, gleichviel, ob der Präsentant ein Jude oder ein Christ. Denn der §. 987 beschränke die allgemeine Fassung des §. 985 auf den Fall, wo der Bezogene ein Christ ist, weil sonst §. 987 keinen Gegensatz finden würde. Dieser stelle sich durch die restriktive Auslegung des §. 985 dahin, daß

α. ein Christ, welcher Inhaber eines auf einen Juden gezogenen Wechsels ist, verlangen kann, daß derselbe an einem Sonntage oder christlichen Festtage acceptirt werde;

β. daß ein Jude als Inhaber eines solchen Wechsels nicht nur berechtigt ist, dessen Acceptation an den gedachten Tagen zu verlangen, sondern sogar den Wechsel präjudiciren würde, wenn der letzte Tag der Präsentation auf einen Sonn- oder Festtag fiele, und er den nächsten Werkeltag hierzu abwarten wollte.

Dagegen führt Mathis[1]) aus, daß ein Jude sich auch an den Tagen des §. 987 über die Acceptation nicht zu erklären brauche.

b) Bei der Zahlung.

aa) Das L. R. bestimmt II. 8. §§. 870–872.

§. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreitag gehören: so muß der Gläubiger den nächsten Werkeltag abwarten.

§. 871. Es macht keinen Unterschied, wenn auch der Schuldner einer andern als der christlichen Religion zugethan wäre.

§. 872. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag: so muß ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst vorhergehenden Werkeltage Zahlung leisten.

§. 865. Juden müssen bei Wechseln auf Breslauer Messen oder Märkten den Tag vor der Ausleutung der Messe Zahlung leisten.

bb) In den alten Provinzen sind diese Bestimmungen, welche in Betreff der Zahlungszeit den Juden gegen den Christen benachtheiligen, durch die §§. 20. 24. des Ed. v. 11. März 1812 aufgehoben. Es wird daher daselbst ein Wechsel, der von einem Juden acceptirt und am Charfreitage fällig ist, erst am Dienstage nach Ostern zahlbar sein[2]).

cc) In Ansehung der Respecttage machen die Gesetze — §§. 1095 bis 1097 — denselben Grundsatz für Christen und Juden geltend.

4) Auch in Ansehung des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta bei trocknen Wechseln stellt bereits das L. R. a. a. O. §. 1243 den Juden dem Christen gleich.

III.

Pfandverkehr.

1) Schon das Juden-Regl. von 1730. §. 6. stellte den Pfandverkehr der Juden unter besondere Kontrolle, was die Grundlage der Bestimmungen in den §§. 24—26 des Gen. Juden-Priv. v. 17. April 1750 wurde. Letztere gingen über in das Pfand- und Leih-Regl. v. 13. März 1787, auf wel-

---

[1]) Mathis, Bd. 7. S. 554.

[2]) Grävell, (Kredit-G. Bd. 3. S. 399.). Bielitz, (Komment. Bd. 6. S. 437.) und Grelinger und Gräff (Wechsel-R. S. 114.) nehmen an, daß der Wechsel am grünen Donnerstage zahlbar sei, allein sie haben sämmtlich die angeführten Bestimmungen des Ed. v. 11. März 1812 übersehen.

ches das L. R. I. 20. §§. 263—270 Bezug nimmt. Ersteres bestimmt in den §§. 16—23.

§. 16. Hat ein jüdischer Pfandverleiher wissentlich gestohlene Sachen zum Pfand angenommen, so soll derselbe, in sofern er nicht Staatsbürger ist, seines Schutzbriefes verlustig erklärt und nebst den Seinigen aus dem Lande geschafft werden.

§. 17. Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieser Vorschrift zur Fortschaffung qualifizirten jüdischen Pfandverleiher ferner duldet, soll nicht nur wegen einer solchen Contravention in fiskalischen Anspruch genommen, sondern auch zur Selbsthaftung für alle von ihm etwa nachher noch verübte Betrügereien und Uebervortheilungen und den daraus entstandenen Schaden angehalten werden.

§. 18. Ist ein solcher jüdischer Pfandverleiher nicht vermögend, das Pfand selbst dem Eigenthümer wieder zu schaffen, oder bei dessen Ermangelung, den vollen Werth zu ersetzen; so ist die Judenschaft des Orts schuldig, den Eigenthümer für diesen Werth und die bei der Sache verwendeten Kosten, zu entschädigen.

§. 19. Von dieser Vertretung soll die Judenschaft nur in dem einzigen Falle befreit sein, wenn die Aeltesten nachweisen können, daß sie alle in dem Gen. Juden-Regl., in den übrigen Landesgesetzen, und in dem gegenwärtigen Reglement (§. 79) ihnen vorgeschriebene Sorgfalt angewendet haben, um dergleichen Diebeshehler und liederliches Gesindel in Zeiten zu entdecken und zur Fortschaffung anzuzeigen.

§. 20. Kann nach vorstehenden Grundsätzen dem Eigenthümer weder das Pfand selbst zurückgeschafft, noch ihm zu seiner Entschädigung von dem Pfandverleiher, außer der Judenschaft, verholfen werden; so ist gegen den Pfandverleiher, welcher nicht Staatsbürger ist, außer der Cassation seines Schutzbriefes und noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit Zuchthausstrafe nebst körperlicher Züchtigung, oder anderer verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu verfahren.

§. 21. Ist dagegen das Pfand selbst dem Eigenthümer zurück verschafft, oder ihm dafür vollständige Schadloshaltung geleistet worden, und es ist das erste Mal, daß der jüdische Pfandverleiher auf dem Vergehen, gestohlene Sachen wissentlich zum Pfand angenommen zu haben, betroffen wird; so soll, auf Vorbitte der Judenschaft des Orts, und nach Befund der von selbiger zur Milderung des Vergehens beigebrachten Gründe und Umstände, dem Richter erlaubt sein, die in dem §. 16 festgesetzte ordentliche in eine außerordentliche Geld- oder Leibesstrafe zu verwandeln.

§. 22. Wird aber ein solcher jüdischer Pfandverleiher auf einem dergleichen Verbrechen zum zweiten Male betroffen; so soll die gesetzliche Strafe (§. 16 sqq.) ohne weitere Schonung über ihn verhängt werden.

§. 23. Kann der jüdische Pfandverleiher, welcher eine gestohlene Sache zum Pfand angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wissenschaft von dieser Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachlässigung der in den §§ 6—10 vorgeschriebenen Prüfung und Vorsicht überführt werden; so soll bei dem ersten Contraventionsfalle die Vorschrift §. 14 wider ihn stattfinden. Wenn er aber zum zweiten Male auf einer dergleichen Contravention betroffen wird; so soll, in sofern er nicht Staatsbürger ist, mit der in dem §. 16 bestimmten ordentlichen Strafe der Kassation seines Schutzbriefs, auch seiner und der Seinigen Fortschaffung außer Landes verfahren werden.

(N. C. C. de 11787. S. 781. Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 560.)

Diese Bestimmungen wurden modificirt durch das Regl. v. 18. Juli 1801 (N. C. C. Tom. XI. S. 393. Rabe Bd. VI. S. 554 flg.) Dies bestimmt im §. 1, daß künftig die Judengemeinden nicht mehr zum Schadenersatz verpflichtet seien, wenn ein Mitglied derselben einen Diebstahl begeht, wissentlich gestohlene Sachen verhehlt oder zum Pfand nimmt und nicht des Vermögens ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen, und demgemäß jeder hierin zwischen den christlichen und jüdischen Gemeinden obwaltende Unterschied aufgehoben sei.

2) In Betreff der Juden in den alten Provinzen sind die §§. 16—23 durch das Ed. v. 11. März 1812 für gänzlich aufgehoben zu erachten (§§. 7 und 20). Ebenso die §§. 91 flg. des Regl., welche den jüdischen Pfandleihern höhere Zinsen zugestehen und der §. 79, daß die Judenältesten die Pfandbücher der Juden ihrer Gemeinde revidiren sollen.

3) Für die neuen und wieder erworbenen Provinzen gelten sie dagegen noch mit der Einschränkung durch das obige R. v. 18. Juli 1801.

Zweiter Abschnitt.

Formelle Civil-Rechts-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Gerichtsstand der Juden.

Zur Zeit der Publikation der G. O. waren neben den ordentlichen Gerichten noch sehr viele besondere für einzelne Klassen von Personen und Gattungen von Sachen. Zu den Ersteren gehörten auch die der jüdischen Rabbiner und Aeltesten, welche Rechtsstreitigkeiten unter Juden, wenn diese auf besondere jüdische religiöse Gesetze und Gebräuche Bezug hatten, mit der Wirkung entschieden, daß gegen ihre Entscheidung der ordentliche Rechtsweg jederzeit ergriffen werden konnte [1]).

Aus dem altdeutschen Verhältnisse, nach welchem die Juden Schutzunterthanen der landesherrlichen Kammern waren, hatten sich an einigen Orten, z. B in Berlin und Glogau, ein eximirter Gerichtsstand der Juden gebildet [2]).

Durch den §. 29 des Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, ist der eximirte Gerichtsstand aufgehoben. Nur in Berlin behielten sie solchen noch bei.

Indeß hob auch hier ihn die K. O. v. 17. April 1829 auf [3]).

Auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 1. d. M. genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der im §. 29. des G. v. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, enthaltenen Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadt-Gericht übergehe, mit der Maßgabe, daß die bereits rechtshängigen Angelegenheiten im bisherigen Gerichtsstande beendigt werden. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die G. S. bekannt zu machen und die betreffenden Behörden demgemäß anzuweisen. (G. S. 1829. S. 24.)

Das R. des Fürsten Staats-Kanzlers und des Justiz-Min. v. 25. Sept. 1816 hob auch in Glogau die ausnahmsweise vom dortigen O. L. G. noch übertragene Gerichtsbarkeit über die Juden auf.

(Jahrb. Bd. 8. S. 252. Gräff Bd. 2. S. 19.)

Im Großherzogthum Posen stehen die Juden in Betreff des Gerichtsstandes den christlichen Einwohnern nach der V. v. 1. Juni 1833 gleichfalls vollkommen gleich.

Daß auch die jüdischen Rabbiner keine Befugniß haben actus jurisdictionis voluntariae in Gemäßheit der jüdischen Ritualgesetze zu beglaubigen, bestimmte das R. v. 22. Okt. 1798.

(Stengel Bd. 10. S. 187. Rabe Bd. 5. S. 231.)

---

[1]) Gen. Juden-Priv. v. 17. April 1750. §. 21. s. oben und Bescheidung v. 5. Juni 1757. (N. C. C. T. II. S. 257.) G. O. I. 2. §. 40.

[2]) Bescheid an den Magistrat zu Berlin v. 25. Mai 1702. (C. C. M. T. II. S. 1. Vaters Repert. II. S. 336.)

[3]) Hiernach ist das R. v. 2 März 1809, wegen des Gerichtsstandes der konzessionirten Juden in Berlin (Mathis Bd. 8. S. 95. Rabe Bd. 10. S. 45) antiquirt.

Zweites Kapitel.

Beweisverfahren.

I. Beweis durch Zeugen.

Justinian in seiner die Juden nach Möglichkeit herabwürdigenden Gesetzgebung, war auch der Erste, der ihrem Zeugnisse die Beweiskraft nahm[1]). In Sachen zwischen Juden und Christen wurde das vom Juden zu seinen Gunsten vorgeschlagene Zeugniß eines Juden gar nicht angenommen[2]). Dasselbe verordnete noch die Märkische Kammergerichts O. v. 1709 Tit. 38 §§. 8. 9.[3]), während die unten folgenden Bestimmungen der Ger. O. sich an die milderen Bestimmungen der deutschen Praxis hielt[4]). War der Produzent des jüdischen Zeugen die christliche Partei, so wurde derselbe zugelassen[5]).

In Prozessen zwischen Christen, sollte nach Justinian ebenfalls kein Jude als Zeuge zugelassen werden[6]), wovon jedoch schon die deutsche Gerichtspraxis abwich[7]) und eben so die märkische Kammergerichts-Ordnung[8]) und demnächst die A. G. O.

Nur in dem Falle des Prozesses unter Juden ließ Justinian das Zeugniß eines Juden zu[9]).

Nach der Ger. O. I. 10. §. 230. Nr. 12. können Juden in einem Rechtsstreite zwischen einem Christen und einem ihrer Glaubensgenossen, wenn sie von letzterem als Beweiszeugen vorgeschlagen werden, kein gültiges Zeugniß ablegen, sondern werden nur der Erkundigung wegen von dem Richter abgehört. Wenn aber der vorgeschlagene jüdische Zeuge ein einländischer Schutzjude ist, und durch ein Attest seiner Obrigkeit bescheinigt wird, daß er noch nie eines Verbrechens wegen in Untersuchung gewesen sei, übrigens aber aus den Umständen erhellet, daß derselbe von der Sache Wissenschaft hat erhalten können; so kann die eidliche Abhörung auch auf den Vorschlag der jüdischen Partei erfolgen. Doch können dergleichen jüdische Zeugen, selbst wenn ihrer mehrere sind, niemals einen vollen Beweis zum Besten der jüdischen Partei gegen einen Christen bewirken, sondern ihre Aussagen verdienen nur in soweit Rücksicht, als sie mit den Aussagen anderer christlichen Zeugen übereinstimmen. Der christlichen Partei steht es ebenfalls frei, jüdische Zeugen in Vorschlag zu bringen, welche jedoch ebenfalls als vollgültige Zeugen nicht zu betrachten sind. Diese Qualität gebührt ihnen nur alsdann, wenn der Prozeß, in welchem sie abgehört werden, bloß unter Parteien ihrer Nation geführt wird. Uebrigens macht es bei der Beurtheilung: ob ein jüdischer Zeuge

---

[1]) l. 21. Cod. de haeret. und in der Nov. 45. c. l.

[2]) a. a. O. und Const. 26. Cod. 2. qu. 7. §. 1. Koch a. a. O. sagt S. 89. Note 14: Dieses Verbot ist „wolbegründet" mit Rücksicht auf zwei Aussprüche des Talmuds. Derselbe hält mithin die Bestimmungen des Edikts v. 11. März 1812, welches alle dergleichen Ausgeburten fanatischer Jahrhunderte beseitiget, für schlecht gerechtfertiget.

[3]) C. C. M. II. 1. p. 435.

[4]) Puffendorf Obs. I. Nr. 109. Carpzow Def. forens. P. 1. c. 16. D. 71. Nr. 7. Cramer Obs. II. p. 1. Obs. 568. Struben rechtl. Bedenken III Bd. 67. p 247.

[5]) Nov. 45. c. 2.

[6]) l. 21. C. de Haeret. Nov. 45. c. 1.

[7]) Mascard de probat. c. 945. Nr. 6.

[8]) Tit 38. §. 9.

[9]) l. 21. Cod. l. c. und Nov. 45. c. 1.

gültig sei, und welches Gewicht seine Aussage habe, keinen Unterschied, wenn auch dem Zeugen oder der Partei die Rechte der christlichen Kaufleute beigelegt wären. Wol aber steht einem Juden, welchem die Rechte christlicher Bürger überhaupt nach ihrem ganzen Umfange beigelegt worden, seine Religion, in Rücksicht auf die Gültigkeit eines in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten abzulegenden Zeugnisses, nicht entgegen. Diese Beschränkungen sind

1) in Betreff der alten Provinzen durch das Ed. v. 11. März 1812 aufgehoben und der §. 88 des Anh. zur G. O. hebt sie überhaupt rücksichtlich der Juden, welche die Rechte der Preußischen Staatsbürger erlangt, auf, so daß sie mithin auch in allen anderen Landestheilen nicht gelten, wo die Ger. O. eingeführt und die Juden Staatsbürger sind.

2) Die R. v. 30. Mai u. 13. Okt. 1812 bestimmten bereits in ersterer Beziehung dasselbe. (Jahrb. Bd. 1. S. 60. 269. Gräff Bd. 2. S. 103. 104.) Sie lauten:

a.

„Aus dem von dem K. Kammergerichte unter dem 21. d. M. erstatteten Berichte ist ersehen worden, welche Verschiedenheit der Meinungen bei dem Kollegio über die Frage obwaltet;

ob seit Emanirung des Ed. der bürgerlichen Verhältnisse der Juden v. 11. März 1812 ein Jude, welcher die in den §§. 1 und 2 dieses Ed. bestimmte Eigenschaften hat, ein gültiger Instrumentszeuge sei?

Es wird dem Kollegio darauf eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder desselben, welche die aufgeworfene Frage bejahen, nach dem §. 20. des angezogenen Edikts, woselbst die Regel festgesetzt ist, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden nach eben den Gesetzen zu beurtheilen seien, welche andern preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen, vollkommen gegründet, der dagegen aus dem §. 23. des angeführten Edikts hergenommene Zweifel aber ganz unerheblich ist, indem daselbst den Zeugnissen der Juden nur in Criminalfällen die volle Glaubwürdigkeit, und zwar deswegen abgesprochen wird, weil anzunehmen ist, daß der Jude in den erwähnten Criminalfällen nach den Grundsätzen seiner Religion zu einem eidlichen Zeugnisse nicht angehalten, eben darum aber seinen freiwilligen Aussagen kein völliger Glaube beigelegt werden könne; wogegen die Beweiskraft der jüdischen Zeugnisse in Civilfällen unbeschränkt, und eben darum die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12 in das Edikt mit gutem Vorbedacht nicht aufgenommen, sondern nach der in dem Eingange enthaltenen allgemeinen Bestimmung für aufgehoben zu achten ist.

b) R. v. 13. Okt. 1812 an das K. Stadtgericht in Berlin.

Dem hiesigen K. Stadtgerichte wird auf den, auf Veranlassung der Vorstellung der Aeltesten der hiesigen Judenschaft v. 12. d. M. in der Rechtssache des Juden N. zu N. wider den sich hier aufhaltenden meklenburgischen Pferdehändler N. gegen das Dekret des Kollegii v. 6. ejusd. unterm 27. erstattete Bericht, hierdurch zum Bescheid ertheilt, daß die Vorschrift der allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12., wornach die Aussagen der Juden in Civil-Sachen niemals einen vollen Beweis zum Besten der jüdischen Partei gegen einen Christen bewirken sollen, durch das Ed. v. 11. März d. J. allerdings aufgehoben ist, und die Fassung der §§. 20—27. deutlich zu erkennen giebt, daß nur die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung in Ansehung der Form der Eidesleistung und in Rücksicht der Criminalfälle beibehalten; in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Juden in Civil-Sachen hingegen dem Juden völlig gleiche Rechte mit andern Staatsbürgern beigelegt worden, da die Wirkung des Zeugen-Eides in Civil-Sachen wegen der Verschiedenheit der Religions-Begriffe und des Kultus keinesweges an besondere gesetzliche Bestimmungen nothwendig gebunden ist.

3) Für das Großherzogthum Posen hebt jene Beschränkungen der §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 auf.

4) In Neuvorpommern sind die Juden nach dem Patente von 1799 allgemein den Statutarrechten des Orts unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben, und soweit diese nicht ausreichen, gelten die allgemeinen Landesgesetze und das gemeine Recht, also auch in Betreff der Glaubwürdigkeit der Juden bei nothwendigen und Zeugeneiden. Besondere Beschränkungen

oder Erweiterungen der hieraus von selbst folgenden Rechte existiren nicht. Vergl. hierüber Thl. I. Abthl. II. Abschn. VI. und Bornemann bei Koch a. a. O. S. 301.

II. Beweis durch den Eid.

Moses Maimonides de juramentis secundum leges Hebraeorum. Edit. Miegii 1672.

Moller de judaicorum juramentorum a Christianis tam receptorum quam exactorum fide et moralitate. Altd. 1698.

Wildvogel de juramentis judaeorum. Jena 1720.

Taufenberg, juramenti judaeorum formula, oder der Judeneid, darinnen ihre bisherige Art gegen die Christen zu schwören, als falsch verworfen, und dagegen eine andere Art gezeiget wird, mit angehängtem Beweise, daß ein Jude schuldig sei, gegen die Christen eben so wie gegen einen andern Juden zu schwören. Regensburg und Wernigerode 1723 fol. u. Giess. und Frth. 1729. 4.

Stamlor de jurejurando, secundem disciplinam Ebraeorum (vom Judeneide) Leipz. 1730.

Kayser de juramentis judaeorum. Giess. 1741.

Heißler, Erörterung der Frage: ob die Zulassung eines Judeneides wider einen Christen bedenklich sei. Halle 1778.

Bodenschatz, Unterricht über den Judeneid. Ein Anhang zu Seidlers Eidesverwarnungen. Erlang. 1791.

Osan, über den Werth des Judeneides vor christlichen Obrigkeiten. 1794.

Paalzow, de solennitatibus observandis in juramentis judaeorum. Observ. ad jus Boruss. fasc. 1. obs. VIII. p. 45.

Koch, a. a. O. S. 93 ff.

Darüber, wie die Eide der Juden abgeleistet werden sollen, sind dem Wesentlichen nach:

1) in der A. Ger. Ord. I. 10. §§. 317—351. nachfolgende Vorschriften gegeben, welche nach §. 20 des Ed. v. 11. März 1812 und §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 auch heut noch zu beobachten sind.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheile zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt worden, müssen in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden[1]). An Orten, wo keine eigentliche Schule sich befindet, muß die Ableistung des Eides in demjenigen Zimmer oder andern Privatgelasse geschehen, wo die daselbst wohnenden Juden ihre gottesdienstliche Zusammenkünfte zu halten pflegen[2]).

---

[1]) Die Synagoge ist zu diesem Zwecke auch fremden Juden zu gestatten. Vergl. die K. O. v. 30. April 1837 Thl. I. Abthl. I. Abschn. X. Kap. I. sub III. A.

[2]) Gutachten der jüdischen Gerichte zu Berlin v. 15. Aug. 1805, betr. den Ort, wo gültig Judeneide abgeleistet werden können.

Auf Ansuchen des hiesigen Herrn S. A. L. geben wir demselben das nach Allerhöchstem Decreto eines Königl. Hochpreißl. Kammergerichts erforderliche Gutachten über das zu jüdischen Eiden erforderliche Lokale.

Bereits im Jahre 1802 haben wir auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Großkanzlers über diesen Gegenstand einen Bericht abgestattet, dessen wesentlichen Inhalt wir hier zuförderst wiederholen:

Die Ableistung des Juden-Eides in der Synagoge ist deswegen eingeführt, weil:

1) die Thora dabei erforderlich, und man diese nur in höchst dringenden Fällen von einem Ort zum andern bringt, und weil
die Feierlichkeit der Handlung durch das Ehrwürdige des Orts vermehrt wird, und der Eindruck, welchen die Synagoge auf jeden Israeliten macht, ihn noch mehr von einem, in moralischer, religiöser und bürgerlicher Hinsicht gleich großen Verbrechen abschreckt. Daß

3) der Name Adonai in dem Verse 8 Kap. 16 der Psalmen, welcher sich auf einer Tafel vor dem Kantor befindet, ein unerläßliches Erforderniß ist, giebt keinen triftigen Grund in jener Rücksicht, weil denselben Dienst jedes

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, müssen die Juden an Sabbath-, Fest- und Buß-Tagen mit Eidesleistungen verschont werden; dergleichen Festtage sind: zwei Neujahrstage, ein Versöhnungstag, der erste, zweite, siebente, achte und neunte Lauberhütten-, der erste, zweite, siebente und achte Ostertag und zwei Pfingsttage; der Tag vor dem jüdischen Neujahr und der Tag des Andenkens an die Stadt Jerusalem. Die jüdischen Bußtage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste. Unter allen übrigen Tagen bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleistung dem Richter lediglich anheimgestellt, doch hat es an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Judeneide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, dabei ferner sein Bewenden [1]).

Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig sein; dieser Rabbiner, Assessor oder Gelehrter kann im Nothfalle zugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten. Ist die Gegenpartei des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bei der Eidesleistung in Person erscheinen, welchem sodann durch den

---

gedruckte Buch, worin dieser Name mit seinen Mitlautern stehet, verrichten kann.

Nicht also, wie Stengel in seinen Beiträgen Bd. 13, S. 345 sagt — wo das Gutachten v. 5. Mai 1801 abgedruckt ist — dieser letzte Umstand, sondern jene erstere haben das im A. L. R. Thl. 1. Tit. 10. §. 317 und 318 befindliche Gesetz veranlaßt, nach welchem

Judeneide in der Synagoge und in Ermangelung derselben, in einem zu gottesdienstlichen Handlungen angewiesenen Orte abgehalten werden müssen.

Vollkommen einverstanden mit den Gründen dieses Gesetzes, können wir von der Eidesleistung in der Synagoge nur alsdann dispensiren, wenn ein Arzt gesetzlich attestirt:

daß der Schwörende sich nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit dahin begeben könne.

Dieser allgemeinen Voraussetzung zufolge, erklären wir im vorliegenden Falle den Herrn S. A. L. allerdings für verbunden, den zu leistenden Eid in der hiesigen großen Synagoge abzulegen, wofern er nicht, wie oben erwähnt, ein Zeugniß des Arztes über die für ihn daraus entstehende Gefahr beibringen kann. Aber auch in diesem Falle müßte er die Eidesleistung in irgend einem nähern und gesündern Bethause verrichten, wenn er nicht durch Attest des Arztes erweislich macht, daß sein körperlicher Zustand auch diese Bewegung nicht ertrage.

Wenn diese Atteste beigebracht werden, und Hr. ꝛc. L. zur Eidesleistung in seinem Hause zugelassen wird, so ist hierbei erforderlich, daß

1) alle in der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 10. §§. 517 sqq. vorgeschriebene Formalitäten auf das genaueste beobachtet werden, die Thora, das Waschen der Hände u. dergl. und auch der oberwähnte Vers 8. Kap. 16 der Psalmen in einem gedruckten Buche vorgezeigt werde, und daß

2) der hierzu requirirte jüdische Gelehrte dem Schwörenden bei Vorlesung der Vermahnungen den Umstand deutlich ans Herz lege, wie die Wichtigkeit des zu leistenden Eides und das Schändliche und Strafbare eines Meineides durch das Profane des Lokals nicht im geringsten geschwächt werde, und daß, wenn ihm wegen seiner Kränklichkeit und seines hohen Alters gestattet wird, diesen Eid außerhalb des gewöhnlichen Ortes zu leisten, eben dieser Umstand ihn auch an den furchtbaren Richter über Leben und Tod, den Rächer des Meineides um so lebhafter erinnern müsse.

(Mathis Bd. 2. S. 38. 2. Abschn. Rabe Bd. 7. S. 612.)

Vergl. hierüber auch das Gutachten des Ob. L. Rabbiner v. 5. Mai 1812 bei Heinemann I. 304.

[1]) A. G. O. Thl. I. Tit. 10. §§. 317—323. und Anh. §. 90.

Rabbiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedrohet wird, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde, und muß derselbe diese Ankündigung mit Amen beantworten [1]). Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten. Bei den Eidesleistungen

---

[1]) In Betreff dieser Assistenz jüdischer Gelehrten bestimmt:

a) das R. des Justizminist. (v. Kircheisen) an das K. O. L. G. zu Breslau v. 9. Juni 1812.

Aus dem Berichte des Königl. O. L. G. zu Breslau v. 24. v. M. über die Beschwerde des Kommissarii G. ist zu ersehen, daß dasselbe der Meinung ist, daß die jüdischen Gelehrten im Fall ihrer ferneren Weigerung durch Zwangsmittel zur Assistenz bei dem von dem G. zu leistenden Eide anzuhalten sind. Da diese Meinung nach den Gesetzen für gegründet zu achten, indem die Beurtheilung der Fähigkeit eines Menschen zur Eidesleistung und die Wirkung eines geleisteten Eides keinesweges von der anmaßlichen Entscheidung der Rabbiner und jüdischen Gelehrten abhängig, sondern lediglich dem Ermessen der Obrigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu überlassen, hiernach aber der rc. G. wegen seiner Verheirathung mit einer geschiedenen Frau und seiner supponirten Abstammung von Aaron für unfähig zur Ableistung eines Eides nicht zu halten, am wenigsten aber den Rabbinern und jüdischen Gelehrten die Befugniß einzuräumen ist, in Civil-Streitigkeiten den Fortgang des rechtlichen Verfahrens durch Verweigerung der ihnen nach der Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. X. §. 324. obliegenden Funktionen zu hemmen, und die Definitiv-Entscheidung durch Einwendungen, die nur das Gewissen des Schwörenden und das Interesse seines Gegners angehen, zu verzögern, so hat das Königl. Ober-Landesgericht die Rabbiner und die jüdischen Gelehrten nachdrücklich zurechtzuweisen und weiter in der Sache rechtlich zu verfahren. (Jahrb. Bd. 1. S. 62. Gräff Bd. 2. S. 16.)

b) Vergl. auch das R. v. 29. Juli 1825 oben Thl. I. Abthl. I. Abschn. X. Kap. II. sub I. C. 2. S. 149.

c) R. v. 13. Febr. 1826, betr. die bei Eidesleistungen der Juden zuzuziehenden Religionsbeamten.

Dem K. Oberlandesgericht wird auf den Ber. v. 14. Okt. v. J. wegen der bei Eidesleistungen jüdischer Glaubensgenossen in den Provinzialstädten zuzuziehenden jüdischen Religionsbeamten, im Einverständniß mit dem K. Minist. der geistlichen Angelegenheiten, unter abschriftlicher Mittheilung des darauf Bezug habenden Schreibens v. 11. März v. J. eröffnet, daß in Fällen der betreffenden Art Seitens der Gerichte von den Aeltesten oder Vorstehern der Juden-Gemeinde jedes Orts eine Erklärung darüber zu erfordern ist: welcher Person sie sich als eines Rabbiners, Assessors oder sogenannten jüdischen Gelehrten bediene.

Das bezogene Schreiben des Minist. d. C. lautet dahin:

Ew. Exc. beehren wir uns, auf den zur Aeußerung gefälligst mitgetheilten Bericht des Königl. Kammergerichts v. 27. Jan. c., wegen der bei Eidesleistungen jüdischer Glaubensgenossen in den Provinzialstädten zuzuziehenden jüdischen Religionsbeamten, ganz ergebenst zu erwiedern, daß den Gerichten in den Fällen der betreffenden Art nur übrig bleiben wird, von den Aeltesten oder Vorstehern der Juden-Gemeinde jedes Orts eine Erklärung darüber zu erfordern: welcher Person sie sich als eines Rabbiners, Assessors oder sogenannten jüdischen Gelehrten bedient. Denn da die jüdische Religion in unserem Staate bloß geduldet wird, so haben die Bekenner derselben keine kirchliche Offizianten, welche als solche von der Obrigkeit anzuerkennen oder zu bestätigen wären. Die Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinden sich zu ihren kirchlichen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen bedienen wollen, ist lediglich ihnen selbst überlassen, und es können daher auch nur die Gemeinde-Vorsteher oder Aeltesten Auskunft darüber geben, wer diese Personen sind.

(Akt. des Justizmin. Gen. J. Nro. 24. Vol. I. fol. 91 und 103.

d) R. v. 6. Mai 1833. Die Eidesabnahme-Gebühren der Rabbiner und Juden-Beglaubten gehören zu den baaren, allenfalls aus den Gerichts-Sportel-Kassen zu bestreitenden Auslagen.

(Jahrb. Bd. 41. S. 426. Gräff Bd. 6. S. 271.)

der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur nicht[1]).

Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachstehende Warnung vorhalten:

„Ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, bei Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabei etwas anders denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet, (wie die Rabbiner sagen) auf dreierlei, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht. Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen;

Du sollst den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße ohne hinlänglichen Ersatz keine Vergebung hoffen: denn es heißt ausdrücklich:

Der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht.

Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe blos den Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters durch die Langmuth des barmherzigen Gottes eine Zeitlang nachgesehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich und alsofort; denn so heißt es in dem Propheten Zacharias Kap. 5. V. 4.

Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause und soll es verzehren, sammt seinem Holz und Steinen."

(A. G. O. a. a. O. §. 330.)

Dem Rabbiner oder Gelehrten steht es frei, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beizufügen. Nach der Admonition muß die dabei gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beihülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmals

[1]) A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 324—329. und Anh. §. 91. Die Gutachten, auf Grund deren die letzterwähnte Bestimmung in den Anh. aufgenommen wurde (aus dem Jahre 1799), vergl. Amelangs Archiv III. S. 152, Heinemann I. S. 299.

versuchen; läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also der Gegentheil auf der Ableistung des Eides; so rufen die anwesenden Juden einander zu:

weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!

worauf sich alle Juden, bis auf den Rabbiner oder Assessor und die Zeugen, entfernen. Der Rabbiner oder Assessor redet hierauf den Schwörenden an:

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte; sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest.

Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank, der Klopfer öffnet die Thüre des Schranks, nimmt eine bekleidete Thora heraus und giebt sie dem Schwörenden in den Arm; alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bei Adonai dem Gott Israels ꝛc.

Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beigefügt:

wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden. Amen.

In der Eidesformel muß das Wort Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Worts Jehovah verzeichnet sein. (A. G. O. a. a. O. §§. 331—337.)

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden, und dieser Letztere der Eidesabnahme beiwohnen müsse.

(A. G. O. a. a. O. §. 338.)

Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen; sondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche, weil die Wiederholung des Worts Adonai bei einerlei Handlung nach jüdischen Religions-Grundsätzen für sündhaft angesehen wird.

Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig unterrichten.

Die bei der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson muß den ganzen Vorgang umständlich zum Protokoll verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid dieser Vorschrift gemäß abgenommen werde.

(A. G. O. a. a. O. §§. 338—342.)

In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bei jüdischen Zeugen keines Eides, sondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote, und die im Mosaischen Gesetze ausdrücklich befohlne Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner oder Gelehrten ernstlich zu Gemüthe geführt.

Wenn Christen bei einer Rechtssache ein Interesse haben, so können auch die jüdischen Zeugen der Ableistung des förmlichen Zeugeneides sich nicht entziehen. Die Abnahme des Eides geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder jüdischem Assessors und der Zeugen, auch mit den vorbemerkten bei andern Judeneiden vorgeschriebenen Feierlichkeiten.

(A. G. O. a. a. O. §. 343—345.)

Dagegen aber darf

1) der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.
2) Es bedarf nicht des vorgeschriebenen Sühneversuchs, Zurufs und der wiederholten Admonition.

3) Die vorgeschriebene Vermahnung findet nur in dem seltenen Falle statt, wo der Producent ein Jude, und bei der Abnehmung des Zeugeneides persönlich zugegen wäre.

4) Dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner oder Assessor statt der Thora die Tephillim in den Arm geben.

5) Dem des Lesens unkundigen Zeugen müssen die Mitlauter des Wortes Jehovah statt der in der Schule befindlichen Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen vorgewiesen werden. (A. G. O. a. a. O. §. 346.)

Zu bemerken ist, daß nach talmudischer Lehre die Eidesleistung nicht unkräftig, wenn auch der dabei gebrauchte Tallas nicht mit den gewöhnlichen oder nicht ganz förmlich eingerichteten Zizis oder Fäden versehen ist.

(Gutachten v. 25. Sept. 1792 und 10. Nov. 1792. — Kleins Annalen Bd. X. §§. 289—306. Heinemann I. S. 281 flg.)

Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frei sind, schwören; fällt daher der zur Eidesleistung angesetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung; so liegt ihnen ob, dessen Verlegung zu suchen. Der Schwangerschaft wegen können jüdische Weibspersonen sich der Eidesleistung nicht entziehen, wenn jedoch der Gegentheil oder bei Zeugeneiden beide Parteien die Aussetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Richter darin nachsehen. Kindbetterinnen können nicht eher, als nach erfolgter Reinigung zur Ableistung eines Eides angehalten oder zugelassen werden.

Jüdische Weibspersonen, die außer der Ehe geschwängert worden, können unter dem Vorwande, daß sie um deswillen von den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde ausgeschlossen wären, von der Ableistung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf besteht, nicht dispensirt werden. (A. G. O. a. a. O. §. 347—350.)

Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdin abgelegten Zeugnisses soll lediglich nach den Gesetzen des Staats, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts, beurtheilt werden. (A. G. O. a. a. O. §. 351.)

2) Was die einzelnen Arten der Eide und zwar

a) den gerichtlichen Eid betrifft, so sind die Juden zur Eidesdelation sowohl als zur Zurückschiebung des ihnen vom Gegentheile angetragenen Eides befugt. (A. G. O. Th. I Tit. 10. §. 256. 291.) Auch kann

b) den Juden ein nothwendiger Eid, ein Erfüllungs- oder Reinigungseid auferlegt werden; wenn jedoch Juden mit Christen streiten, so mußte nach der G. O. vorzüglich den Letztern ein nothwendiger Eid abgefordert werden, es wäre denn gewesen, daß überwiegende Gründe vorhanden, dem Juden mehrere Glaubwürdigkeit als dem Christen beizulegen. (A. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 21.) — Diese Bestimmung ist durch den Anh. §. 105 aufgehoben.

c) Daß die Abgabe einer Versicherung mittelst Handschlags an Eides statt an die Obrigkeit in einer, öffentliche Abgaben betreffenden Angelegenheit nach jüdischen Glaubensgrundsätzen keineswegs für eine sündliche Handlung zu erachten, führt das Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners v. 22. Juni 1820 aus. (Heinemann Bd. 1. S. 314—316.)

3) In der Rheinprovinz findet auf Grund unpublizirter Verfügungen bei Eidesleistungen, mit Ausnahme des Eides der Geschwornen, in der Praxis eine Abweichung von den in den französischen Gesetzbüchern enthaltenen

Vorschriften Statt, indem an Stelle der vorgeschriebenen Form die religiöse Form, nach Verschiedenheit des Glaubens des Schwörenden, wieder eingeführt ist. Das Zeremoniell bei Eidesleistungen der Juden wird jedoch nicht öffentlich beobachtet; sondern der schwörende Jude, wenn er als Zeuge vernommen wird, leistet zunächst den Eid in der vorgeschriebenen bürgerlichen Form und legt darauf sein Zeugniß ab. Sodann wird er mit in das Deliberationszimmer genommen, von dem bestellten Rabbi oder Gelehrten nach Vorschrift der A. G. O. vermahnt und in Gegenwart der mitgebrachten jüdischen Schwurzeugen, des Richterpersonals und der Intressenten, vereidigt.

III. Während nach der Praxis des Gemeinen Deutschen Rechts Urkunden in jüdischer Sprache und Schrift als Beweismittel gegen Christen angenommen wurden — Cramer observ. Tom. II. obs. 507 — bestimmte das Preuß. Recht sowohl in dem Gen. Jud. Priv. v. 17. April 1797 cap. III. §. 6., als im L. R. II. 8. §. 590 das Gegentheil und auch das Ed. v. 11. März 1812 §. 2 verlangt deutsche Sprache und Schrift. Im Uebrigen gelten über den Beweis durch Urkunden in Ansehung der Juden die Grundsätze des gemeinen Preußischen Rechts.

Die Beweiskraft der Handlungsbücher jüdischer Kaufleute anlangend [1]), so bewiesen die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute nicht hatten, nur gegen deren Glaubensgenossen. War jedoch ein solcher Jude Unternehmer einer Fabrike oder ein Bankier; so bewiesen seine Bücher auch gegen christliche Kaufleute, die sich in Wechsel oder Fabrikengeschäfte mit ihm eingelassen; doch konnten Handlungsbücher, welche in jüdischer Sprache geführt, als Beweismittel nicht gebraucht werden. A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 588—590. Diese Bestimmungen sind für die alten Provinzen aufgehoben durch das Ed v. 11. März 1812 und für Posen durch die Verf. v. 1. Juni 1833 in Ansehung der naturalisirten Juden.

Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte christlicher Kaufleute verliehen waren, kam im Uebrigen schon früher eben die Beweiskraft zu, als den Büchern christlicher Kaufleute; die Beweiskraft schränkte sich jedoch auf solche Handlungsgeschäfte ein, die nach dem Zeitpunkte vorgefallen, da der Jude die Rechte christliche Kaufleute erhalten hatte. Hatte ein mit diesen Rechten nicht versehener Jude die christliche Religion angenommen: so hatten seine Bücher nur in Absicht der nachher betriebenen Handlungsgeschäfte Beweiskraft. A. L. R. Thl. 8. §§. 585—587 Diese Bestimmungen finden jedoch keine praktische Anwendung mehr, da dergleichen Special-Rechte der Juden nicht mehr existiren.

---

[1]) In Ansehung des gemeinen Rechts vergl. Struben rechtl. Bedenken III. S. 486. Glück Kommentar XII. S. 385. Cramer Obs. T. II. obs. 507.

Dritte Abtheilung.

Die criminalrechtlichen Verhältnisse der Juden.

Erster Abschnitt.

Verbrechen, welche in Beziehung auf Juden mit besonderen Strafen belegt sind.

Die Verbrechen der Juden werden nach den allgemeinen Criminalgesetzen bestraft, wovon nur die folgenden Ausnahmen gemacht, die jedoch in den alten Provinzen durch §. 7. des Ed. v. 11. März 1812 und im Großherzogthum Posen durch §. 27. die V. v. 1. Juni 1833 aufgehoben sind. In den Landestheilen, wo das französische und gemeine deutsche Recht gilt, bestehen diese Ausnahmen gleichfalls nicht. Es soll

1. bei Münzvergehen der Jude außer der Strafe den Schutz verlieren. (L. R. II. 20. §. 264.)

2. Bei Accise und Zollverbrechen sollten sie nach §. 293. l. c. für ihr Gesinde und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Anverwandten haften. Dies ist jedoch ganz allgemein durch die neuere Steuergesetzgebung aufgehoben.

3. Auf den Ankauf oder die Pfandnahme gestohlener Sachen bestimmen die §§. 1243—1247 l. c., wenn es wissentlich geschehen, den Verlust des Schutzes und die Wegschaffung aus dem Lande mit Modifikationen, je nachdem die Sache oder deren Werth wiedergeschafft werden kann oder nicht und der Kauf zwar nicht wissentlich geschehen ist aber doch mit Verletzung der gesetzlichen Vorschriften. Es bestimmten demnächst hierüber noch das R. v. 9. Febr. 1810 (Mathis Bd. 9. S. 49. Rabe Bd. 10. S. 272.) und über die Vollstreckung der Landesverweisung gegen inländische Juden

a. das R. des K. Min. des Inn. (Köhler), v. 22. Aug. 1819, an die K. Reg. zu Oppeln.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. Juni d. J. eröffnet, daß, wenn die Wegschaffung eines solchen im Lande gebornen Juden, der das Staatsbürgerrecht nicht gewonnen hat, durch die Verweigerung der Annahme Seitens aller Gränzländer unmöglich wird, der Aufenthalt desselben im Lande zwar ferner gestattet werden muß; die mit dem staatsbürgerlichen Status verbundenen besonderen Rechte aber können nicht eingeräumt, sondern solche Juden müssen immer als Fremde, die sich im Lande aufhalten, betrachtet werden. (A. III. 963—4. 56.)

b. Das R. des Min. des Inn. und der Pol. (v. Schuckmann) v. 11. April 1821 an sämmtl. K. Reg. mit Ausschluß der Rheinischen.

Der K. Reg. wird hierdurch, in Uebereinstimmung mit dem K. Just. Min. eröffnet, daß in denjenigen Fällen, worin die nach dem A. L. R. 2. Tit. 20. §. 1243 gegen einheimische Juden zu erkennende Wegschaffung aus dem Lande wegen der mit benachbarten Staaten bestehenden Cartel-, Transport- oder anderen Verträgen entweder gar nicht, oder doch nur mit großen Schwierigkeiten zu vollstrecken sein sollte, derselben Anstand zu geben, und dagegen die Einrichtung zu treffen ist, daß der Jude an seinem bisherigen Wohnorte unter besondere polizeiliche Observation gestellt wird. (Ann. Bd. 5. S. 407.)

Er ist hierbei, wie schon bemerkt, nicht außer Acht zu lassen, daß diese R. nur einen höchst beschränkten Wirkungskreis haben, da sie gegen keinen jüdischen Staatsbürger zur Anwendung kommen dürfen, indem die Strafe der Landesverweisung nach dem L. R. II. 20. §§. 191—195 nur

noch gegen Ausländer stattfindet, in Bezug auf Inländer schon durch die K. O. v. 4. Jan. 1744 (C. C. M. cont. II. Nr. 1. p. 169.) abgeschafft wurde und in den allegirten §§. 1243—1246 des Crim. Rechts, wie auch das vorstehende R. v. 22. Aug. 1819 ganz richtig annimmt, das damalige Schutzverhältniß der Juden, welches durch das Staatsbürgerrecht derselben beseitiget worden, wesentlich vorausgesetzt ist.

4. Auf den muthwilligen Banquerut steht nach §. 1462 a. a. O. gleichfalls der Verlust des Schutzes für den Deliquenten und seine Familie.

Zweiter Abschnitt.

Criminal-Verfahren.

Hier beschränken sich die Abweichungen vom gemeinrechtlichen Verfahren auf die Beschränkung der Gültigkeit des jüdischen Zeugnisses und diese dauert auch nach dem Ed. v. 11. März 1812 §. 22 und der V. v. 1. Juni 1833 §. 20 noch fort, welche letztere bestimmen, daß es bei der Festsetzung der Crim. O. §. 335. Nr. 7 und 357. Nr. 8, daß keine Juden in den benannten Criminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden können, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides verbleibe. Es bestimmt nun

1. die Crim. Ord. a. a. O. übereinstimmend mit der G. O. I. 10. §§. 352—354[a]).

„In Criminalfällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensstrafe ankommt, soll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden.

Auch freiwillige Aussagen jüdischer Zeugen können in dergleichen Fällen niemals einen vollen Beweis ausmachen.

Bei geringen Verbrechen, die nach den Gesetzen nur mit Geld- oder mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängniß-Strafe geahndet werden, ist das eidliche Zeugniß eines Juden zulässig und glaubwürdig."

2. R. v. 1. Mai 1835. Jüdische Zeugen sind auch in Injurienſachen zuzulassen und deren Zeugeneide an gewöhnlicher Gerichtsstelle abzunehmen.

Wenn Sie selbst nicht verkennen, daß die Vernehmung der jüdischen Zeugen nach §. 88. des Anh. zur A. G. O. in Civilprozessen und nach §. 357. Nr. 8 der Crim. O. in Criminaluntersuchungen, dafern die Strafe nicht über 50 Rthlr. oder 6wöchentliches Gefängniß ansteigen kann, zulässig ist, so folgt von selbst, daß die Abhörung auch in Injurien-Prozessen, wenn nicht eine höhere Strafe zu erwarten ist, zulässig sein muß, es mögen dieselben zu den Civil- oder Strafsachen gerechnet werden, oder zwischen beiden Mitten inneliegen. Es kann ihnen daher nur überlassen werden, diejenigen Umstände, welche im vorliegenden Falle die Glaubwürdigkeit der in Vorschlag gebrachten jüdischen Zeugen schwächen, zur Beurtheilung des erkennenden Richters nachzuweisen.

Eben so ist Ihr Verlangen, daß die Zeugeneide in der Synagoge abgeleistet werden sollen, in den Gesetzen nicht gegründet. Diese Förmlichkeit ist nach §. 317. Tit. 10. Thl. I. der A. G. O. bloß bei den Parteien-Eiden der Juden vorgeschrieben, hingegen nach §. 346. Nr. 1 a. a. O. bei Zeugeneiden nicht zur nothwendigen Bedingung gemacht.

(Justizminist. Akt. I. 1600. Gen. Z. No. 6. Fol. 106.

---

[a]) Diese Bestimmungen gehen gleichfalls von Justinian aus, — const. 25. Cod. 2. qu. 7. — sind aber in den Religions-Ansichten der Juden begründet, wie dies auch das R. v. 30. Mai 1812 ausdrücklich bemerkt. (Jahrb. Bd. 1. S. 60. Gräff Bd. 2. S. 103.)

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben. 73. — in den ehemals sächsischen Landestheilen. 349. — russisch-polnischer Juden. 444.
Adressen. 44.
Atteste der jüdischen Religions-Gesellschaft. 143.
Aemter. 281. — in den ehemals sächsischen Landestheilen. 345.
Akademische Aemter. 281.
Alte Provinzen. 202. — ausländische Juden in denselben 423.
Ankauf gestohlenen Gutes. 503.
Armenwesen. 192.
Aufenthaltsgestattung für ausländische Juden. 423.
Aufgebot. 464.
Aufsichtsbehörden in Posen 310.
Auktionskommissarien 284.
Ausländische Juden. 420. — insbesondere Aerzte. 443. — Dienstboten. 435. — Handelsleute. 439. — Handwerker. 440. — deren Besuch von Bädern. 444. — Einschleichen derselben. 425. — deren zeitiger Aufenthalt. 423. — Schullehrer. 444. — Studenten. 439. —

B.

Baden, Verhältnisse der Juden daselbst. 21.
Baden der Judenfrauen. 73.
Badehaus. 128.
Bann. 123.
Bau-Inspektoren. 183.
Baiern, Verhältnisse der Juden daselbst. 21.
Beamte der jüdischen Religionsgesellschaft. 143.
Bedingung, nicht zum Christenthum überzutreten. 115.
Beerdigung. 70. 72.
Begräbnißwesen. 130.
Belgien, Verhältnisse der Juden. 24.
Benennung der Juden, öffentliche. 43.
Bergsche ehemalige Großherzogliche Landestheile, 376. — Niederlassung daselbst. 399.
Beschneidung. 72.
Besitztitel. 153.
Bethäuser. 91.
Beweis. 494.
Böhmisches ehemaliges Territorium. 364.
Büren, Kreis. 388.
Bürgereid. 99.
Bürgerrecht. 277. — in der Lausitz. 351. — in den ehemaligen sächsischen Landestheilen. 344. — in dem ehemaligen königl. westphäl. Territorium. 388.
Bundesgesetzgebung. 19.
Burbach, Amt. 362.

C.

Christenthum, Beförderung des Uebertritts der Juden zu demselben. 108.
Churhessen, Verhältnisse der Juden daselbst. 22.
Civilstands-Register. 59.

D.

Danzig. 284.
Dänemark, Verhältnisse der Juden 24.
Darlehn. 486.
Deutschland, Geschichte der Juden daselbst. 8.
Dezem. 106.

E.

Ehe. 462. 463.
Eheliche Kinder. 481.
Ehescheidung. 469. 459.
Ehepakten. 486.
Eid. 496.

Eidesleistungen. 122.
Eintrittsgeld bei Aufnahme in die Gemeinde. 121.
Elementarschulen, Beiträge der Juden. 183.
Erbrecht. 459. 485.
Erbregulirungen. 457.
Exekution gegen Juden-Gemeinden. 81.

F.

Familiennamen. 55. 274. — Veränderung derselben. 114.
Familienstiftungen. 195.
Feiertage. 490.
Feldmesser. 283.
Frankreich, Verhältnisse der Juden. 24.
Frankfurtsches, Großherzogl. ehemaliges Territorium. 390.
Französische ehemalige Landestheile. 364. — Niederlassung daselbst. 399.
Freie Städte, Verhältnisse der Juden. 24.
Freizügigkeit. 391.
Fremde Juden in Posen. 309.

G.

Garantie der Verfassung der Juden. 40.
Gefangene, jüdische. 96.
Gelehrte, jüdische. 151.
Gemeinde, jüdische, Verhältniß zum Staate 75.
Gemeindeämter. 282.
Gemeinde-Bürgerrecht. 45. 277.
Gemeinde-Bedürfnisse, deren Repartion 137.
Gemeinde-Verwaltung in Posen 305. 314.
Gerichtstermine am Sabbath. 95.
Gerichtsstand 493. — der jüdischen Religionsgesellschaft. 87.
Gewerbebetrieb in Posen. 329.
Geschichte der Juden. 1. — in Danzig. 284. — in dem ehemals großherzogl. Bergschen Territorium. 376. — in dem ehemals königl. westphälischen Territorium. 377. — in dem Kulm und Michelauer Kreise und der Stadt Thorn mit Gebiete. 336. — in den ehemals sächsischen Landestheilen. 339. — in Neuvorpommern. 354. — im Herzogthum Westphalen. 358. — in den alten Provinzen. 203. — in Schlesien. 215. — in Preußen seit 1814. 37. — in den ehemals französischen Landestheilen. 364. — der privatrechtlichen Verhältnisse. 451.
Gesindedienst in andern Landestheilen. 418.
Gewerbesteuer. 74.
Gottesdienst, Freiheit in dessen Ausübung. 91. — dessen Feier. 122. — in dem ehemals Königl. westphäl. Territorium. 382. — in den ehemals sächsischen Landestheilen. 351.
Grundeigenthum. 45. 278. — in den ehemals sächsischen Landestheilen. 344. — in Posen. 326. — in der Lausitz. 351.
Gütergemeinschaft. 486.
Gymnasialschüler, Schreiben am Sabbath. 96.

H.

Handel in den ehemaligen sächsischen Landestheilen. 348. — in der Lausitz. 351.
Handelsleute, auswärtige. 438.
Handelsverkehr in andern Territorien. 408.
Handlungsbücher. 275.
Handwerksgesellen, Reisen in anderen Landestheilen. 417. — auswärtige. 440. 441.
Hannöversche ehemalige Territorien. 362.
Hausirhandel in Posen. 329. — in den ehemaligen sächsischen Landestheilen. 346. — in den ehemaligen Königl. Sächsischen Landestheilen. 415.
Henneberg, Grafschaft. 353.
Hessen Darmstädtsche ehemalige Territorien. 358.
Hessen Darmstadt, Verhältnisse der Juden. 22.
Holland, Verhältnisse der Juden. 24.
Homagialeid. 98.
Höxter, Kreis. 388.

J.

Jahrmärkte in den ehemaligen Königl. Sächsischen Landestheilen. 415. 348.

Injuriensachen. 504.
Intestat-Erbfolge. 458.
Jüdische Gefangene. 96.
Jüdische Religionsgesellschaft bildet keine juristische Person. 85; — deren Stellung zum Staate. 84. — eine geduldete. 83. — deren Verhältniß zur christlichen. 104.
Judengemeinden, keine Korporationen. 75.
Judenregister. 63.
Judenwesen im Großherzogthum Posen. 305.
Jugendunterricht in Posen. 311. 324.
Jurisdiction. 47.

K.

Kinder ausländischer Juden. 423.
Kirchengesellschaft, deren Vermögen. 153.
Kirchenkollekten. 74.
Kirchhofswesen. 130.
Kirchenverband. 121.
Klötze, Amt. 362.
Kommunalabgaben der Rabbiner. 151.
Konsistorien in den ehemaligen französischen Landestheilen. 369. — in den ehemaligen Königl. Westphälischen Territorien. 382.
Korporationen, jüdische in Posen. 322.
Korporations-Verpflichtungen in Posen. 331.
Kosten der religiösen Verbindung. 128.
Krankenhäuser. 195.
Kurköln. 359.
Kulmer Kreis. 336.

L.

Landesverweisung. 503.
Landhebammen. 74.
Lausitz, Verhältnisse der Juden. 351.
Lehrer. 161. — deren Rechte. 180.
Leibzoll. 213. — in den ehemaligen sächsischen Landestheilen. 349.
Literatur, die Juden betr. 1. 29—33. 205. 290. 339. 451.

M.

Magistratsmitglieder. 282.
Mamre-Storchow. 488.
Märkte am Sabbath. 94.
Mark Brandenburg, Geschichte. 203.
Meklenburg Schwerin, Verhältnisse der Juden. 23.
Medizinalpersonen, jüdische. 103.
Michelauer Kreis. 336.
Milde Stiftungen. 195.
Militairdienst. 51, in Posen. 306. 312.
Militair, dessen Vereidigung. 100.
Minden, Reg. Bezirk. 388.
Münzvergehen. 503.

N.

Nassausche, ehemalige Territorien. 361.
Naturalisation der J. in Posen. 386. 313. 324. 326.
Naturalisation, ausländischer J. 420. — in den einzelnen Territorien. 395. 396.
Neuerungen, in Religionsgebräuchen. 94.
Neuvorpommern. 354. — Handelsverkehr. 410.
Niederländische, ehemal. Territorien. 364. 24.
Nieder-Lausitz. 351.
Nordamerika, Verhältnisse der J. 24.

O.

Oberaufsicht des Staates auf die jüd. Religionsgesellschaft. 88. — auf die jüd. Gemeinden. 75. — auf das jüd. Schulwesen. 158.
Ober-Lausitz. 351.
Oesterreich, Verhältnisse der J. 21.

P.

Paderborn, Kreis. 388.
Pässe. 43. 65.
Patronat. 47. 279.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit. 279.
Pfandverkehr. 491.
Posen, Großherzogthum, Geschichte der J. 290. — Schulwesen. 187. — ausländische J. daselbst. 425. — Uebersiedelung. 401. 407. — Handelsverkehr der J. daselbst in andern Landestheilen. 408. — Hausirhandel. 410. Personenstands-Register 313. Repräsentanten 309. 317. Verheirathung 306. Verwaltungs-Beamte 309. 317. 320.
Preußen, Geschichte der J. seit 1814. 37.
Preußen, Provinz, Abgaben russisch-poln. J. 445.
Privaterziehung. 170.
Privatgottesdienst. 92.
Privatrechtliche Verhältnisse 451.
Proselytenmacherei. 108.

R.

Rabbiner. 146.
Reckeberg, Amt. 362.
Reisen in andere Landestheile. 408. 418.
Religions-Gesellschaft, jüdische, 83. — deren Beamte. 143. — deren Mitglieder. 152. — deren Vermögen. 152. — deren Verhältniß zur christlichen. 104.
Religiöse Zucht. 123.
Rittergutsbesitz. 49.
Ritualgesetze. 452.
Römisches Reich, Geschichte der J. in demselben. 2.
Rügen. 354.
Russisch-polnische J., deren Abgaben. 444.

S.

Sabbath. 94. 490. Sabbathschnüre. 95.
Sachsen-Coburg. Verhältnisse der J. 23.
Sachsen-Hildburghausen, Verhältnisse der J. 23.
Sachsen, Königreich, Verhältnisse der J. 22. 339. 411.
Sachsen-Weimar, Verhältnisse der J. 23. 364.
Sanhedrin in Paris. 369.
Scharfrichter. 284.
Scheidebrief. 472.
Scheintodt. 70.
Schlächter, jüdische. 151.
Schleusinger Kreis. 353.
Schlesien. 215.
Schiedsmänner. 283.
Schulämter. 281.
Schuldenwesen in den ehem. französ. Landesth. 375.
Schulwesen. 158. 161. 182. — in Posen 311. 324, — ehem. Westphalen 388. — ehem. Franz. Lannesth. 375.
Schullehrer. 175. — auswärtige. 444.
Schwarzburg Sondershausener ehem. Territ. 363. Rudolstädtsche 363.
Schweden, Verhältnisse der J. 24.
Sektirungen. 93.
Siegen, Fürstenthum. 377. 362.
Staatsbürgerrecht. 45. — in den alten Provinzen. 273. — in den ehem. sächsischen Landesth. 340. — Erwerbung durch Heirath u. Abstammung. 421.
Staatsdienst. 281. 50.
Statistik der J. 25.
Stände in den Synagogen. 156.
Ständische Rechte. 48. 280.
Steuern der Rabbiner. 151.
Stiftungen. 195.
Stolgebühren. 105.

Strafen der Aufnahme ausländischer Dienstboten. 436. — wegen verbotener Aufnahme der J. aus anderen Landestheilen. 419. — gegen ausländische vagirende J. 432.
Studenten, auswärtige. 439.
Synagogen. 91. — Eidesleistung in derselben 122. — ihre Subhastation 156. — Stände in derselben. 156.
Synagogenbauten in Posen. 323.
Synagogendiener. 151.

T.

Talmud. 452.
Testament. 456. 485.
Thora. 336.
Trauung. 464.

U.

Uebersiedelung aus einem Territorium in d. andere. 391. — aus den neuen Provinzen in die alten. 398.
Uebertritt zum Christenthum. 470. 108.
Uneheliche Kinder. 481.
Uniform. 49.
Unterrichtsverhältnisse in den ehem. französ. Landesth. 375.

V.

Väterliche Gewalt. 481.
Verbrechen. 503.
Vereidung der Schullehrer. 175. — des jüd. Militairs. 100. — jüd. Medizinalpersonen. 103.
Verfassung, garantirt. 40. — frühere, deren Aufhebung. 266. — in den ehem. Königl. westphäl. Territ. 386.
Verheirathung, in Posen. 306.
Verträge. 486. 457.
Verwaltungsbeamte, in Posen. 309. 317. 320.
Volljährigkeit. 483.
Vormundschaft. 483.
Vornamen. 43. 55. 56.
Vorsteher, der j. Religions-Gesellschaft. 143.

W.

Warburg, Kreis. 388.
Warschausche, herzogl., ehem. Landestheile, Niederlassung daselbst. 400.
Wechselzahlung. 490.
Wechselfähigkeit. 488.
Westphalen, Herzogthum. 358.
Westphälische, (Königl.) ehemalige Territorien. 377. — Niederlassung daselbst. 399.
Wetzlar. 390.
Wiedenbrück, Kreis. 362.
Wittgenstein, Grafschaften. 360.
Würtemberg, Verhältnisse der J. 22.

Z.

Zeugen. 494.
Zeugniß. 504.
Zinsen. 486.
Züllzer Gemeinde. 231.

Chronologisches Register.

V. 8. Sept. 1347 ..... S. 220
— 7. Okt. 1349 220
— 21. Febr 1350..... 220
Urkunde 5. Dec. 1447..... 219
V. 26. Juni 1457 221
Patent. 1559..... 222
V. 19. Juli 1571 .....222. 224
Pr. Ordnung 1. Mai 1573..... 360
V. 7. April 1582..... 222
Juden-Ordnung 1. Febr. 1594.... 359
M. 1. Aug. 1602.....344. 346
P. u. B. Ordn. 1. Mai 1616 362
Inf. 15. April 1628 223
Pr. 30. Juni 1628 223
Pr. 12. Juni 1667 223
Ausschuß-Tag-Abschied. 21. Dec. 1680 346
Wechsel-Ordn. 2. Okt. 1682..... 489
R. 29. Nov. 1690 223
V. 23. Febr. 1690 224
R. Pat. 10. Juli 1691..... 354
Hausir-Edikt. 17. Aug. 1692..... 207
R. 30. Juni 1695 223
Pat. 12. Aug. 1695 354
V. 16. Juni 1696..... 348
E. V. 13. Febr. 1699..... 207
Priv. 17. Juli 1699 231
Pol. Ordn. 22. Juni 1661....344. 346
Jud. Ord. 28. Juni 1700.....359. 488
Patent. 18. Sept. 1700 223
V. 26. Nov. 1700..... 207
P. R. d. J. 7. Dec. 1700 208
Regl. 7. Dec. 1700 208
V. 29. Juli 1702 208
E. 28. Aug. 1703..... 208
Pat. 29. Nov. 1708 223
Pat. 10. Febr. 1710 354
Befehl. 12. März 1710 355
R. v. 17. Nov. 1710..... 223
Ldtg. Absch. 24. April 1711..... 351
Resol. 19. Juni 1713 351
Gen. Pr. 20. Mai 1714..... 247
Regl. 20. Mai 1714 208
Konfirm. 20. Mai 1714. §. 18.... 121
Sp. z. Konfirm. Privil. v. 20. Mai 1714..... 208
V. 27. Okt. 1714 .....
Ed. 14. Juli 1715 252
Ed. 15. Jan. 1716..... 208
Resol. 18. April 1716 351
Ldtg. Absch. 18. April 1716 344
— Absch. 5. Mai 1718..... 345
Resol. 5. Mai 1718..... 351
E. 1. Okt. 1718 253
Geleits-Rolle. 15 Nov. 1718 350
M. 10. Juli 1719..... 347
Resol. 19. Dec. 1720 355
Publ. 8. Mai 1721..... 223
R. 16. März 1722 209
E. 18. Aug. 1722 246
— 4. Febr. 1723 252
Mand. 21. April 1724..... 489
Kurr. 8. Febr. 1725..... 223
Dekl. 10. Dec. 1725..... 223
E. 24. Dec. 1725 ..... S. 259. 209
— 8. April 1726 .....209. 259
V. 17. Okt. 1726 234
Pat. 21. Okt. 1726 224
Gener. 6. Nov. 1727..... 350
Hausir-Ed. 2. Dec. 1727 209
E. V. 24. April 1728..... 209
— 1. Juni 1728..... 209
Pat. 27. Juni 1728 224
— 9. Jan. 1730..... 489
V. 22. Jan. 1730 209
General-Juden-Privil. 29. Sept. 1730.....209. 18
Pat. 17. Nov. 1730 224
Ed. 24. Dec. 1730 252
Dekl 24. Dec. 1730 209
V. 21. Juni 1731 224
R. 4. April 1733..... 350
Ed. 20. Mai 1736 252
— 24. April 1737 253
P. 18. Juli 1738 224
Ed. 17. März 1739 253
Dekl. 15. Febr. 1743 263
K. O. 25. Mai 1743..... 238
K. O. 4. Jan. 1744 504
Mz. Ed. 20. Jan. 1744 253
Ed. 7. April 1744..... 258
Dekl. 6. Mai 1744 225
V. 29. Sept. 1744 234
Dekl. 7. Jan. 1745..... 259
V. 2. Febr. 1745 261
R. 14. April 1745..... 350
V. 19. März 1746 234 348 347. 340. 344. 351
Mand. 16. Aug. 1746..... 438
Regl. 13. Jan. 1747..... 349
Ed. 15. Jan. 1747 .....211. 257
V. 15. Juni 1747 225
Ed. 4. Juli 1747..... 258
G. 16. Aug. 1747 351
K. O. 27. Okt. 1747 243
Hausir-Ed. 17. Nov. 1747 255
Ed. 25. Dec. 1747 252
Instr. 26. Dec. 1748.....225. 237
Dekl. 23. Jan. 1749..... 252
Ed. 14. Febr. 1749..... 253
K. O. 23. Mai 1749..... 243
V. 27. Mai 1749 236
Dekl. 12. März 1750 263
V. 9. April 1750..... 226
G. 17. April 1750..... 240
G. Pr. 17. April 1750 .....209. 291
G. J. R. 17. April...1750 240. 422. 18
Resol. 18. Juni 1750 144
R. 20. Juli 1750 350
Circ. V. 31. Okt. 1750 210
V. 7. Dez. 1750 234
V. 2. März 1751 234
R. 22. Mai 1751 352
J. Regl. 2. Dec. 1751 225
R. 22. Juli 1752 352
V. 28 Aug. 1752..... 210
V. 1. März. 1753. 210
E. 25. Mai 1753 210

R. 22. Dec. 1753 ..... S. 351
E. 13. Jan. 1755 211
Instr. 28. März 1755 144
Instr. 1. April 1755 ..... 225. 234
V. 22. März 1756 233
Ed. 3. März 1758 106
Ordre 3. März 1758 bis 6. Febr. 1812 107
Erläuternde Kurrende 8. März 1758 107
Pat. 27. Dec. 1758 355
Ed. 29. Mai 1760 211
Ed. 25. April 1760 211
R. 5. Sept. 1760 211
V. 16. Aug 1762 211
Dekl. 4. Juli 1763 211
Dekl. 11. Nov. 1763 211
V. 4. Dec. 1763 234
Mand. 30. April 1764 345
Befehl 26. Nov. 1766 345
R. 31. März 1767 349
V. 21. Juni 1767 233
Juden-Ordn. 17. Jan. 1770 362
V. 8. April 1771 233
V. 14. Dec. 1771. ..... 359. 360. 488
Not. Pat. 28. Febr. 1772 ..... 291. 336
Regulativ 12. Sept. 1772 ..... 350. 411
C. 8. Okt. 1772 481
Dekl. 10. April 1743 263
V. 16. Aug. 1773 211
G. V. 16. Aug. 1773 344
R. 16. Aug. 1773 149
V. 20. Aug. 1773 234
R. 14. Mai 1774 348
V. 20. Juli 1774 211
C. 20. Juli 1774 481
V. 20. Febr. 1775 233
V. 13. April 1775 211
V. 24. April 1775 233
V. 22. Mai 1775 ..... 143. 211
Cirk. 9. Dec. 1775 176
Dekl. 9. Dec. 1775 211
V. 5. Jan. 1776 212
V. 5. Febr. 1776 212
O. 28. Febr. 1776 237
V. 23. Juli 1776 355
V. 3. Okt. 1776 235
V. 12. Nov. 1776 235
Tribun. 21. März 1777 355
Dekl. 13. Okt. 1777 225
Pat. 27. Okt. 1777 355
Dekl. 10. Nov. 1777 211
R. 8. Okt. 1778 211
V. 26. Nov. 1778 234
V. 8. Okt. 1779 235
R. 18. Juli 1780 345
Pat. 28. Aug. 1780 345
V. 2. Dec. 1780 212
Ed. 12. Dec. 1780 425
Toleranzedikt. 13. Mai 1781 21
R. 4. Okt. 1781 348
V. M. O. 11. Okt. 1782 484
Ed. 20. Sept. 1783 211
Pat. 8. Dec. 1783 484
K. O. 6. Mai 1784 225
Ordonanz. 10. Juli 1784 365
V. 9. April 1785 237
Publ. 18. Jan. 1786 ..... S. 212
Dekl. 14. Juli 1786 362
K. O. 4. Nov. 1786 ..... 115. 481
V. 7. Nov. 1786 ..... 481. 212
Regl. 13. März 1787 491
V. 28. April. 1787 ..... 233. 234
V. 8. Okt. 1787 212
V. 31. Dec. 1787 212
V. 12. Febr. 1788 213
V. 4. Juli 1788 213
Ed. 9. Juli 1788 83
Ed. 25. Juli 1788 83
V. 17. Dec. 1788 234
R. 18. Dec 1789 213
Befehl 23. Jan. 1790 350
Dekl. 28. Jan. 1790 365
K. O. 21. Mai 1790 226
Dekl. 20. Juli 1790 365
Nat. Verf. 27. Sept. 1791 366
K. Sanktion 13. Nov. 1791 366
R. 5. Juni 1792 213
Gutacht. 25. Sept. 1792 501
Gutacht. 10. Nov. 1792 501
R. 9. Aug. 1793 214
Gutacht. 29. Mai 1793 485
G. Priv. 9. Aug. 1793 214
G. Priv. 30. Juni 1794 485
Instr. 31. Okt. 1794 71
Dekl. 2. Sept. 1796 24
G. 17. April 1797 303
G. J. R. 17. April 1797. 422. 214. 291. 326. 337
Pat. 3. Aug. 1797 21
Pat. 3. März 1798 483
V. 14. Juni 1798 355
R. 6. Aug. 1798 196
C. R. 25. Sept. 1798 71
C. R. 22. Okt. 1798 493
V. 24. Jan. 1800 208
R. 23. April 1800 350
R. 23. April 1800 413
R. 18. Juli 1801 ..... 492. 214
Reichs-Dep. Schluß. 25. Febr. 1803 359
R. 10. Juni 1803 124
Cirk. 15. Dec. 1803 278
R. 3. März 1804 195
R. 18. Mai 1804 156
J. V. 6. Juni 1804 117
K. O. 12. Juni 1804 116
R. 16. Juni 1804 116
K. O. 17. Juli 1804 452
K. O. 18. Aug. 1804 452
V. 11. Febr. 1805 359
V. 8. Juni 1805 88
V. 30. Juli 1805 359
Gutacht. 15. Aug. 1805 496
Gutacht. 5. März 1806 453
Kais. Dek. 30. Mai 1806 366
R. 9. Juni 1806 55
Gutacht. 8. Juli 1806 469
Bd. Akte. 12. Juli 1806 360
V. 11. Sept. 1806 359
G. 12. Juli 1807 302
Konstitution 22. Juli 1807 ..... 336. 303
Erk. 28. Sept. 1807 115

Ed. 9. Okt. 1807 ..... S. 50
Konstitution 15 Nov. 1807 378
Dekr. 27. Jan. 1808 379
K. s. Dec. 17. März 1808 371
Dekr. 31. März 1808 382
Dekr. 17. Mai 1808 373
K. Dekr. 20 Juli 1808 58
V. 17. Okt. 1808 ..... 337. 303
G. 10. Nov. 1808 337
Dekl. 19. Nov. 1808 46
K. Dekr. 19. Nov. 1808 338
Dek. 19. Nov. 1808 326
St. O. 19. Nov. 1808 215
G. 13. Jan. 1809 22
R. 27. Febr. 1809 ..... 99. 277. 360
V. 20. März 1809 421
G. 24. März 1809 338
V. 25. März 1809 338
Dekr. 23. Aug. 1809 384
R. 26. Aug. 1809 197
V. 10. Okt. 1809 336
Regulativ 10. Nov. 1809 384
R. 6. Dec. 1809 82
— 3. Jan. 1810 120
— 9. Febr. 1810 503
Dekl. 23. Febr. 1810 ..... 46. 338
Konst. Urkde 16. Aug. 1810 390
V. 27. Okt. 1810 89
Reg. Pat. 23. Nov. 1810 357
V. 5. Jan. 1811 23
V. 7. Febr. 1811 390
Mand. 1. Aug. 1811 487
V. 28. Dekr. 1811 19
Pat. 28. Dec. 1811 390
— 17. Jan. 1812 470
G. 29. Jan. 1812 337
V. 30. Jan. 1812 390
K. O. 6. Febr. 1812 107
R. 6. Febr. 1812 98
V. 22. Febr. 1812 23
E. 11. März 1812 ... 41. 37. 240. 215
— 21. März 1812 ..... 456. 485
Ed. 3. April 1812 289
Gutacht. 5. Mai 1812 497
E. 11. Mai 1812 ..... 73. 289
R. 12. Mai 1812 267
V. 15. Mai 1812 ..... 359. 360
— 30. Mai 1812 ..... 495. 504
— 9. Juni 1812 ..... 266. 498
R. 11. Juni 1812 151
V. 19. Juni 1812 359
— 23. Juni 1812 485
Instr. 25. Juni 1812 .. 56. 59. 267. 424
Schiedsrichterliche Entsch. 26. Juni 1812 130
— 30. Juni 1812 485
Auszug a. d. V. 11. Juli 1812 .. 77
R. 26. Juli 1812 266
Instr. 8. Aug. 1812 269
R. 19. Sept. 1812 56
— 13. Okt. 1812 495
V. 30. Okt. 1812 ..... 339. 421
R. 5. Jan. 1813 ..... 485. 484. 157
— 15. Jan. 1813 457
Verf. d. R. zu Potsdam 25. Jan. 1813 151
Verf. 26. Jan. 1813 ..... S. 458
— 23. Febr. 1813 485
— 20. April 1813 ..... 485. 487
Ed. 10. Juni 1813 21
Verf. d. R. zu Potsdam 8. Aug. 1813 151
— 17. Aug. 1813 475
— 31. Aug. 1813 488
Instr. 4. Dec. 1813 271
Pat. 20. Dec. 1813 362
— 28. Dec. 1813 350
Friedenstraktat 14. Jan. 1814 ... 354
V. 24. März 1814 286
— 2. April 1814 ..... 458. 485
Publ. 24. März 1814 37
V. 24. März 1814 454
Ed. 29. März 1814 24
— 11. Mai 1814 23
— 18. Juni 1814 ..... 457. 489
G. 3. Sept. 1814 53
Pat. 9. Sept. 1814 454
— 10. Sept. 1814 ..... 393. 37
R. 17. Sept. 1814 286
— 1. Nov. 1814 276
— 8. Nov. 1814 ..... 37. 393
Schr. 29. Nov. 1814 287
— 23. März 1815 121
R. 13. April 1815 ..... 46. 338
Staatsvertrag 3. Mai 1815 361
Pat. 15. Mai 1815 304
Gutacht. 16. Mai 1815 ..... 130. 140
R. 18. Mai 1815 20
Fr. Vert. 18. Mai 1815 339
Vertrag 29. Mai 1815 362
R. 30. Mai 1815 276
Vertrag 1. Juni 1815 364
Traktat 4. Juni 1815 354
— 7. Juni 1815 354
Bundesakte 8. Juni 1815 .. 282. 346. 19
Vertrag 10. Juni 1815 359
Pat. 21. Juni 1815 362
Publ. 15. Juli 1815 338
R. 18. Sept. 1815 150
Vertrag 22. Sept. 1815 364
C. R. 10. Okt. 1815 ..... 43. 69
R. 23. Jan. 1816 273
— 7. Mai 1816 287
Traktat 15. Juni 1816 363
Vertrag 19. Juni 1816 364
V. 30. Juni 1816 ..... 359. 360
— 30. Aug. 1816 ..... 37. 47. 105
— 25. Sept. 1816 493
Pat. 9. Nov. 1816 ..... 454. 303
— 15. Nov. 1816 454
R. 16. Nov. 1816 200
Vertrag 7. Okt. 1816 364
— 3. Jan. 1817 37
Publ. 14. Jan. 1817 432
K. O. 16. Jan. 1817 74
R. 17. Jan. 1817 121
G. 25. Jan. 1817 22
R. 11. Febr. 1817 23
Publ. 14. März 1817 121
R. 6. April 1817 99
— 16. Mai 1817 275
K. O. 19. Mai 1817 93

R. 20. Mai 1817 ..... S. 327
— 23. Mai 1817 ..... 38. 398
— 27. Mai 1817 153
C. R. 2. Juni 1817 74
Allg. P. Ed. 22. Juni 1817 65
Allg. P. Ed. 5. Juli 1817..... 38
R. 15. Juli 1817 420
— 25. Juli 1817 327
— 12. Aug. 1817 53
— 5. Sept. 1817 38
G. J. 23. Okt. 1817 ..... 166. 88
— 30. Okt. 1817 325
Gutachten 16. Nov. 1817 135
R. 21. Nov. 1817 73
Publ. 12 Dec. 1817 408
R. 2. Dec. 1817 134
— 6. Dec. 1817 401
Erk. 24 Jan. 1818 124
K. O. 8. Febr. 1818 287
R. 13. Febr. 1818 355
— 15. Febr. 1818 464
K. O. 18. Febr. 1818 ..... 39. 393
— 3. März 1818 ..... 39. 373
R. 14. März 1818 81
— 27. März 1818 .... 72. 151
Publ. 27. April 1818 71
— 28. April 1818 473
— 9. Mai 1818 489
B. 25. Mai 1818 ..... 454. 363
R. 7. Juli 1818 ..... 39. 373. 399
— 10. Juli 1818 40
— 17. Juli 1818 100
— 31. Juli 1818 464
— 1. Sept. 1818 137
— 9. Okt. 1818 375
— 1. Dec. 1818 72
— 5. Jan. 1819 ..... 65. 432
Publ. 18. Jan. 1819 432
— 19. Febr. 1819 39
B. 11. März 1819 65
— 16. Juni 1819 15
R. 18. Juni 1819 439
B. 20. Juni 1819 71
— 12. Juli 1819 461
R. 17. Aug. 1819 53
— 22. Aug. 1819 503
B. 20. Okt. 1819 454
K. O. 30. Okt. 1819 102
R. 1. Dec. 1819 102
— 31. Jan. 1820 283
— 2. Febr. 1820 67
— 18. März 1820 480
C. R. 22. März 1820 74
Publ. 6. April 1820 163
Gutacht. 22. Juni 1820 501
R. 8. Sept. 1820 329
— 19. Sept. 1820 ..... 39. 393. 394
— 3. Nov. 1820 .... 80—89. 158. 183
— 11. Nov. 1820 443
— 24. Nov. 1820 284
— 15. Dec. 1820 453
— 20. Jan. 1821 67
— 25. Jan. 1821 61
— 5. März 1821 67
— 11. April 1821 503
R. 18. April 1821 ..... S. 61
— 24. April 1821 ..... 121. 146. 151
— 6. Mai 1821 121
— 7. Mai 1821 348
C. R. 20. Juni 1821 466
R. 2. Juli 1821 ..... 98. 283
— 6. Juli 1821 401
— 24. Juli 1821 409
Publ. 28. Juli 1821 432
R. 31. Juli 1821 410
— 26. Sept. 1821 ..... 84. 91
— 27. Sept. 1821 167
— 4. Okt. 1821 61
— 3. Nov. 1821 62
— 30. Nov. 1821 68
— 8. Jan. 1822 62
— 10. Jan. 1822 61
— 15. Jan. 1822 74
B. d. G. z. B. d. Christenthums 9. Febr. 1822 109
K. O. 26. Febr. 1822 113
— 1. März 1822 85
R. 11. März 1822 122
K. O. 15. April 1822 55
R. 15. April 1822 ..... 114. 68
K. O. 13. Mai 1822 114
R. 17. Mai 1822 421
— 24. Mai 1822 ..... 358. 55. 114
Publ. 7. Juni 1822 114
R. 18. Juni 1822 275
— 20. Juni 1822 ..... 438. 408
— 13. Juli 1822 94
K. O. 18. Aug. 1822 51
— 28. Aug. 1822 484
Reg. 27. Sept. 1822 165
R. 18. Okt. 1822 358
— 5. Nov. 1822 91
Publ. 15. Nov. 1822 443
Bekanntmachung 4. Dec. 1822 ... 281
R. 30. Dec. 1822 278
— 11 Jan. 1823 159
Publ. 11. Jan. 1823 ..... 164. 160
R. 14. Febr. 1823 147
Publ. 28. Febr. 1823 432
R. 3. März 1823 445
— 7. März 1823 ..... 84. 80. 89. 314
— 14. März 1823 147
C. R. 24. März 1823 428
R. 1. April 1823 62
— 11. April 1823 483
Portofreiheit 11. April 1823 113
Publ. 15. April 1823 62
R. 3. Mai 1823 95
G. 5. Juni 1823 48
— 20. Juni 1823 23
R. 24. Juni 1823 ..... 84. 77. 89
G. 1. Juli 1823 ..... 48. 373
R. 24. Juli 1823 148
Schreiben 27. Juli 1823 337
C. Verf. 9. Aug. 1823 435
K. O. 11. Sept. 1823 444
R. 22. Sept. 1823 162
— 10. Nov. 1823 84 121—148. 147. 465
Publik. 12. Nov. 1823 167
C. R. 16. Nov. 1823 445

R. 16. Nov. 1823 ..... S. 444
Publ. 28. Nov. 1823 339
K. O. 9. Dec. 1823 93
R. 12. Dec. 1823 353
K. O. 6. Febr. 1824 93
Gutachten 23. Febr. 1824 125
R. 3. März 1824 435
— 10. März 1824 446
— 21. März 1824 446
— 23. März 1824 389
G. 27. März 1824 ..... 48. 337
C. R. 9. April 1824 69
G. 28. April 1824 348
— 28. April 1823 38
R. 3. Mai 1824 394
C. R. 15. Mai 1824 162
R. 18. Mai 1824 69
— 18. Juni 1824 446
— 23. Juli 1824 .... 81. 85. 143. 314
— 16. Aug. 1824 123
— 27. Aug. 1824 273
Publ. 8. Sept. 1824 ..... 73. 151
— 13. Sept. 1824 ..... 374. 169
R. 1. Okt. 1824 ..... 444. 176
C. R. 15. Okt. 1824 429
R. 12. Jan. 1825 180
— 22. Jan. 1825 ..... 59. 49
C. R. 15. Febr. 1825 66
R. 7. März 1825 ..... 40. 378. 400
V. d. R. 11. März 1825 160
R. 11. März 1825 ..... 114. 160. 410
— 15. März 1825 481
Bekanntmachung 16. März 1825 .. 167
— 23. März 1825 ..... 147. 465. 467
R. 26. März 1825 ..... 407. 180
— 28. März 1825 ..... 421. 40
— 30. März 1825 279
Bekanntmachung 16. April 1825 .. 60
R. 10. Mai 1825 ..... 444. 176
K. O. 14. Mai 1825 160
Publ. Pat. 21. Juni 1825 ... 455. 362
V. 5. Juli 1825 64
C. R. 10. Juli 1825 66
R. 15. Juli 1825 91
Bekanntm. v. 22. Juli 1825 167
Vergleich d. Bekanntm. 22. Juli 1825 178
R. 29. Juli 1825 149
R. 2. Aug. 1825 436
G. 17. Aug. 1825 49
Kr. O. 17. Aug. 1825 49
Extr. 28. Okt. 1825 422
R. 10. Nov. 1825 103
— 18. Nov. 1825 437
K. Ord. 20. Nov. 1825. 49
R. 13. Dec. 1825 279
Publik. 31. Dec. 1825 176
K. O. 31. Dec. 1825 88
R. 1. Jan. 1826 65
C. R. 10. Jan. 1826 160
R. 11. Jan. 1826 407
C. R. 11. Jan. 1826 446
R. 3. Febr. 1826 423
Publ. 6. Febr. 1826 161
— 13. Febr. 1826 498
— 24. Febr. 1826 465
Publ. 6. März 1826 ..... S. 459
C. 18. April 1826 120
— 5. Mai 1826 84
R. 6. Mai 1826 151
— 16. Juli 1826 429
— 26. Juli 1826 69
R. 3. Aug. 1826 74
— 24. Aug. 1826 327
— 13. Okt. 1826 149
— 3. Nov. 1826 327
— 10. Nov. 1826 328
— 15. Nov. 1826 418
K. O. 18. Nov. 1826 49
V. 18. Nov. 1826 49
R. 24. Nov. 1826 401
— 28. Nov. 1826 281
— 30. Nov. 1826 ..... 89. 77
Ed. 23. Dec. 1826 120
K. O. 11. Jan. 1827 38
R. 10. April 1827 437
C. R. 29. April 1827 176
K. O. 17. Mai 1827 49
R. 17. Mai 1827. 114
R. 21. Mai 1827 125
K. O. 2. Juni 1827 49
Ed. 13. Juni 827 108
C. R. 29 Juni 1827 161
K. O. 13. Juli 1827 49
R. 13. Juli 1827 180
V. 30. Juli 1827 179
R. 17. Aug. 1827 ..... 284. 387
— 4. Sept. 1827 69
— 14. Sept. 1827 ..... 81. 85 314
— 22. Sept. 1827 ..... 143. 158. 183
Hausordnung 13. Okt. 1827 97
— 23. Okt. 1827 .....
R. 30. Okt. 1827 432
— 22. Nov. 1827 433
Ed. 28. Nov. 1827 120
R. 28. Jan. 1828 183
— 16. März 1828 287
— 14. März 1828 82
K. O. 17. März 1828 49
R. 19. März 1828 74
G. 25. Apr. 1828 22
R. 19 Mai 1828 326
— 12. Juni 1828. ..... 89. 178
— 28. Juni 1828 418
— 30. Juni 1828 185
C. R. 9. Aug. 1828 437
K. O. 19. Sept. 1828. ..... 348. 415
R. 9. Dec. 1828 415
— 10. Dec. 1828 348
K. R. 20. Dec. 1828 49
V. 29. Dec. 1828 77
R. 21. Febr. 1829 445
— 12. März 1829 415
— 10. April 1829 348
K. O. 17. April 1829 493
— 19. Mai 1829 465
R. 25. Mai 1829 94
— 22. Juni 1829 352
— 14. Aug 1829. ..... 315. 134
— 14. Aug. 1829 130
Resol. 15. Aug. 1829 ..... 416. 348

E. R. 3. Okt. 1829 ..... S. 93
R. 23. Okt. 1829 ..... 89. 158. 78
— 30. Okt. 1829 444
Erk. 6. Nov. 1829 141
E. R. 29 Nov. 1829 438
R. 16. Jan. 1830 92
— 2. Febr. 1830 201
— 26. Febr. 1830 311
Schreiben 6. Marz 1830 58
R. 14. Mai 1830. 130 135
E. R. 1. Juli 1830 92
— 1. Juli 1830 85
K.O. 8. Aug. 1830. 39. 202. 303. 337. 373. 390
— 9. Sept. 1830 97
— 6. Nov. 1830 55
R. 16. Dec. 1830 435
— 20. Dec. 1830. 73 151
— 30. Dec. 1830 422
E. R. 25. Jan. 1831 446
R. 9. Febr. 1831 78
— 4. Marz 1831 201
— 7. Marz 1831 192
— 7. April 1831 328
— 25. April 1831 280
E. R. 29. April 1831 ..... 348. 416
R. 14. Mai 1831 193
K. O. 16. Juni 1831 107
R. 12. Juli 1831 417
Schr. 22. Juli 1831 287
— 25. Juli 1831 466
R. 16. Sept. 1831 430
— 26. Okt. 1831 447
— 25. Nov. 1831 ..... 78. 143. 193
— 5. Dec. 1831 466
— 25. Jan. 1832 440
— 17. April 1832 53
K. O. 25. April 1832 ..... 288. 203
R. 1. Mai 1832 288
— 21. Mai 1832 328
K. O. 4. Juli 1832 360
— K. O. 4. (14.) Juli 1832 45
R. 10. Nov. 1832 417
— 12. Dec. 1832 ..... 346. 388
Resol. 26. Jan. 1833 328
Bekanntmachung 12. Febr. 1832 .. 178
V. 31. März 1833 38
R. 20. April 1833 99
— 22. April 1833 82
— 29. April 1833 135
— 1. Mai 1833 288
E. R. 4. Mai 1833 282
— 6. Mai 1833 ..... 498. 150
G. 1. Juni 1833. 52—76—80. 162. 329. 305
V. 1. Juni 1833. 57. 105. 187. 183. 303. 423
— 11. Juni 1833 46
R. 25. Juni 1833 ..... 348. 416
— 28. Aug. 1833 402
Gen. Befehl 24. Sept. 1833 350
G. 29. Okt. 1833 22
K. O. 5. Nov. 1833 ..... 103. 99
R. 22. Nov. 1833 430
K. O. 22. Dec. 1833 ..... 334. 57
V. 14. Jan. 1834 65
Instr. 14. Jan. 1834. 334. 305. 309 188
R. 10. Febr. 1834 431
E. V. 14. März 1834 ..... S. 432
R. 7. Juni 1834 410
K. O. 10. Juni 1834 171
E. V. 12. Juni 1834 179
V. 1. Juli 1834 317
R. 30. Aug. 1834 56
— 31. Aug. 1834 466
— 10. Nov. 1834 180
— 31. Dec. 1834 483
— 23. März 1835 280
— 30. März 1835 95
E. R. 31. März 1835 70
K. O. 29. Apr. 1835 283
— 1. Mai 1835 504
R. 7. Mai 1835 283
— 13. Juli 1835 ..... 348. 416
— 30. Aug. 1835 50
— 4. Sept. 1835 ..... 159 138
— 14. Sept. 1835 433
— 8. Okt. 1835 ..... 151. 322
— 20. Okt. 1835 ..... 331. 402
— 22 Okt. 1835 ... 377. 388. 360. 277
— 4. Nov. 1835 96
K. O. 25. Nov. 1835 95
R. 2. Dec. 1835 95
E. V. 11. Dec. 1835 432
R. 8. Jan. 1836 153
Resol. 19. März 1836 352
K. O. 29. März 1836 ..... 466. 464
R. 2. April 1836 317
— 26. Mai 1836 402
K. O. 19. Juni 1836 43
— 24. Juni 1836 484
Präjud. 30. Juli 1836 335
R. 10. Aug. 1836 43
— 12. Aug. 1836 199
— 12. Sept. 1836 329
E. V. 13. Sept. 1836 432
K. O. 20 Sept. 1836 ..... 388. 46
Bekanntmachung 29. Sept. 1836 416. 348
R. 1. Okt. 1836 44
— 6. Okt. 1836 279
E. R. 8. Okt. 1836 443
R. 10. Okt. 1836 441
— 13. Okt. 1836 44
K. O. 15. Okt. 1836 44
R. 25. Okt. 1836 94
— 12. Jan. 1837 ..... 467. 147
— 14. Jan. 1837 79
— 11. März 1837 481
— 21. März 1837 410
E. R. 19. April 1837 ..... 417. 348
R. 22. April 1837 403
K. O. 30. April 1837 ..... 496. 122
R. 5. Mai 1837 419
— 8. Mai 1837 331
E. R. 12. Mai 1837 348
R. 12. Mai 1837 417
— 31. Mai 1837. 68
Bekanntmachung 7. Juli 1837 331
R. 7. Juli 1837 97
V. 7. Juli 1837 402
— 10. Juli 1837 189
— 19. Juli 1837 122
V. 20. Sept. 1837 324

R. 13. Nov. 1837 ..... S. 322
V. d. Kammergerichts 29. Dec. 1837 97
Cirk. 16. Jan. 1838 189
— 19. Febr. 1838 468
R. 24. März 1838 ..... 183. 186
— 29. März 1838 432
— 6. April 1838 92
G. R. 30. April 1838 335
Cirk. 29. Juni 1838 178
— 29. Juni 1838 159
G. 30. Juni 1838 24
R. 11. Juli 1838 194
— 18. Sept. 1838 ..... 90. 374
V. 21. Sept. 1838 24
R. O. 14. Okt. 1838 441
R. 8. Nov. 1838 150
— 24. Nov. 1838 194
G. R. 28. Dec. 1838 442
R. O. 5. Jan. 1839 389
R. 9. April 1839 397
R. O. 25. April 1839 314
R. 4. Juni 1839 398
— 9. Juni 1839 404
Resol. 31. Juli 1839 322
Ur. 28. Sept. 1839 106
G. R. 10. Okt. 1839 ..... 428. 66
— 24. Nov. 1839 171
R. 30. Nov. 1839 279
Instr. 31. Dec. 1839 171
V. 2. Jan. 1840 ..... 96. 395
R. 5. Jan. 1840 396
Bescheid 5. Jan. 1840 363
— 8. Jan. 1840 325
Bericht 1. Febr. 1840 ..... 374. 375
R. 17. Febr. 1840. 121. 147. 330. 468. 467
— 27. Febr. 1840 ..... 180. 143. 135
— 4. März 1840 405
— 9. März 1840 ..... 40. 395
— 18. März 1840 171
R. O. 14. April 1840 156
R. 26. April 1840 395
— 27. April 1840 156
Judikat 28. April 1840 359
C. 12 Mai 1840 ..... 93. 336
— 18. Mai 840. 182. 183. 361. 375. 186
3. 26. Mai 1840 ..... 423. 398
C. 3. Juni 1840 ..... 135. 143. 405
Bescheid 3. Juni 1840 79
C. 12. Juni 1840 181
— 18. Juni 1840 332
G. V. 18. Juli 1840 103
R. 29. Juli 1840 ..... 401. 395
— 19. Aug. 1840. 54. 375. 388. 162. 405
— 8. Sept. 1840. 84. 89. 96. 143. 333
Bescheid 8. Sept. 1840 79
R. 12. Okt. 1840 ..... 337. 400. 395
R. O. 26. Okt. 1840 156
Cirk. 8. Nov. 1840 ..... S. 60
R. 31. Dec. 1840 153
— 2. Jan. 1841 282
— 10. Jan. 1841 418
— 3. Febr. 1841 404
Cirk. V. 3. Febr. 1841 330
R. 11. Febr. 1841 324
R. O. 16. Febr. 1841 317
— 9. März 1841 57
R. 18. März 1841 58
P. 22. März 1841 59
G. R. 23. März 1841 57
— 11. Mai 1841 97
R. 27. Mai 1841 405
— 25. Juni 1841 404
— 14. Juli 1841 70
R. O. 2. Aug. 1841 49
— 10. Aug. 1841 463
V. 21. Aug. 1841 324
R. 5. Okt. 1841 57
Landg. Ordnung 31. Okt. 1841 ... 360
R. 15. Nov. 1841 334
R. 9. Dec. 1841 103
V. 10. Dec. 1841 74
Erl. 27. Dec. 1841 323
G. V. 30. Dec. 1841 181
R. 30. Dec. 1841 151
— 14. Jan. 1842 143
V. 14. Jan. 1842 323
R. 15. Febr. 1842 335
R. O. 19. Febr. 1842 443
G. V. 25. Febr. 1842 105
R. 25. Febr. 1842 ..... 351. 330
G. R. 9. März 1842 443
Ed. 11. März 1842 436
R. O. 14. März 1842 52
R. 17. März 1842 329
— 24. März 1842 ..... 130. 334. 135
— 8. April 1842 440
— 27. April 1842 405
— 19. Mai 1842 406
V. 23. Mai 1842 360
R. 24. Mai 1842 406
— 27. Mai 1842 ..... 321. 143
Präliminarartikel 11. Juni 1742.. 106
R. 23. Juni 1842 151
— 25. Juni 1842 ..... 121. 90
— 28. Juni 1842 181
— 12. Aug. 1842 65
— 5. Sept. 1842 419
— 30. Sept. 1842 395
— 7. Nov. 1842. 326
— 27. Dec. 1842. 418
— 30. Dec. 1842 325
— 18. Jan. 1843 321
— 20. Jan. 1843 395
— 13. Febr. 1843 321

Maschinendruck und Papier von Heinrich Richter.

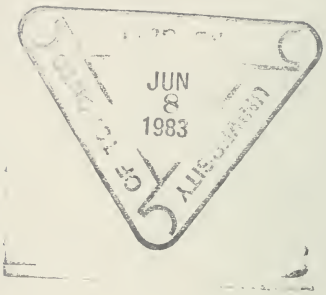
JUN
8
1983

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY